<36619219030012

Verhandlungen

der

zweiten Kammer

der

Landstände

des

Großherzogthums Hessen

in den Jahren 18⁶⁹/₇₁.

Zwanzigster Landtag.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Protokolle.

Dritter Band.

Nr. 30—48.

Darmstadt.

Druck und Verlag von Chr. Fr. Will.

1869.

Inhaltsverzeichniß

zu dem dritten Bande der Sitzungsprotokolle der zweiten Kammer der Stände des XX. Landtags.

---

30. Sitzung vom 24. Mai 1869.

5) die Beschwerdevorstellung der Ortsbürger Georg Winkler III., Johannes Grab und Genossen von Viernheim, Vergütung für erlittene Beschädigung von Allmendgütern, hier verweigerte Acteneinsicht betr. (Beil. Nr. 173);
6) die Beschwerde der Gemeinde Utphe wegen Erbauung eines Vicinalwegs nach der Utpher Mühle (Beil. Nr. 176);
7) die Beschwerde des Götz Rothschild von Sickenhofen, dessen Gesuch um Ortsbürgeraufnahme in Sickenhofen betr. (Beil. Nr. 177);
8) die Beschwerde mehrerer Einwohner zu Nieder-Eschbach, Kreises Vilbel, die Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemarkung Nieder-Eschbach betr. (Beil. Nr. 178);
9) die Communication der ersten Kammer bezüglich der Vorstellung des Adam Scior zu Kirch-Beerfurth wegen verweigerter Vergütung durch öffentlichen Straßenbau ihm verursachten Schadens (Beilage Nr. 179).

31. Sitzung vom 25. Mai 1869.

I. Berichterstattungen.
II. Berathung über:
1) den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn von Schenck, die definitiven Resultate der Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode 1863/65 betr. (Beil. Nr. 8 und 138);
2) den Antrag des Abg. George, die neue Bonitirung des Großherzogthums Hessen zur Gleichstellung der Grundsteuer betr. (Beil. Nr. 90 und 168);
3) die Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Entrichtung der Zinsen von vertragsmäßigen Zinsen betr. (Beil. Nr. 148, 149, 150 und 187);
4) die Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betr. (Beil. Nr. 156 157, 158 und 188).

5) die Vorstellung des Heinrich Beck von Eckartsborn, Kreises Nidda, Rechtshülfe betr. (Beil. Nr. 184);
6) den Antrag des Abg. Kritzler auf Verwilligung eines weiteren Staatszuschusses für das Gymnasium zu Gießen (Beil. Nr. 134 und 193);
7) die Vorstellung des Heinrich Fritzinger von Büdingen für sich und die Mehrzahl der Ortsbürger zu Büdingen, die Vertheilung von Gemeindevermögen unter die Ortsbürger zu Büdingen betr. (Beil. Nr. 182);
8) die Beschwerde der Stadt Lauterbach wegen zwangsweiser Beitreibung von Verpflegungsgeldern für ihre bereits vor Erlaß des Regulativs vom 9. Januar 1866 in das Landes-Hospital Hofheim aufgenommenen geisteskranken Gemeindeangehörigen (Beil. Nr. 175);
9) die Vorstellung der Heinrich Stern's Wittwe zu Wölfersheim, Kreises Friedberg, um Verwendung für Bewilligung eines Theils der ihrem verstorbenen Manne früher verliehenen Pension als Unterstützung (Beil. Nr. 185).

32. Sitzung vom 26. Mai 1869.

I. Neue Eingaben.
II. Berichterstattungen.
III. Berathung über:
1) den Antrag der Abgg. Goldmann, Hallwachs und Fink auf Erlaß eines Schullehrer-Pensionsgesetzes, (Beil. Nr. 57 und 189);
2) den Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule der Stadt Offenbach betr. (Beil. Nr. 115 und 159);
3) den dringlichen Antrag der Abgg. Fink und Goldmann, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Communalauflagen betr. (Beil. Nr. 107 und 183).

33. Sitzung vom 28. Mai 1869.

I. Neue Eingabe.
II. Berathung über:
1) die Recommunication der ersten Kammer, die defini-

tive Rechenschaftsablage der Militärverwaltung in den Jahren 1863, 1864 und 65 betr. (Beil. Nr. 147);

2) die definitive Rechenschaftsablage der Finanzverwaltung in den Jahren 1863, 1864 und 1865, insbesondere Hauptabtheilung XI, XII, XIII (Beil. Nr. 7 und 142);

3) a. die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Sprendlingen, Kreises Offenbach, die Einhegung in dem Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Revier Sprendlingen, hier das Streurecht der Gemeinde Sprendlingen betr. (Beil. Nr. 101);

b. die Beschwerde der Gemeinden Offenthal und Götzenhain, das Streurecht dieser Gemeinden in den Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Waldungen des Forstes Dreieich, Reviers Offenthal und resp. Reviers Götzenhain, hier insbesondere die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 über die Waldstreu auf das Streurecht der beiden beschwerdeführenden Gemeinden betreffend (Beil. Nr. 174).

34. Sitzung vom 1. Juni 1869.

I. Neue Eingabe.

II. Berichterstattung.

III. Berathung über:

den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143).

35. Sitzung vom 2. Juni 1869.

I. Neue Eingabe.

II. Berichterstattungen.

III. Anfrage des Abg. Wadsack bezüglich seiner Interpellation, die Entlassung aus dem Militärdienste behufs Auswanderung mit der Familie betr.

IV. Fortsetzung der Berathung über:

den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143).

36. Sitzung vom 3. Juni 1869.

I. Berichterstattungen.
II. Fortsetzung der Berathung über:
den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143).

37. Sitzung vom 4. Juni 1869.

I. Neue Eingaben.
II. Ministerialrath Frhr. v. Rodenstein ertheilt Auskunft in Bezug auf die von dem Abg. Hoffmann (Forstmeister) in der vorigen Sitzung gestellte Anfrage betreffend die Erbauung eines Krankensaals im Correctionshause zu Dieburg.
III. Fortsetzung der Berathung über:
den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143).

38. Sitzung vom 7. Juni 1869.

I. Neue Eingaben.
II. Berathung über:
1) den Gesetzesentwurf, die verbindende Kraft der Immobiliarveräußerungs-Verträge betr. (Beil. Nr. 130, 131, 132 und 204);
2) den Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Aufhebung der kurfürstlich Mainzischen Verordnungen vom 12. Juni 1784, 17. Juni 1785 und 24. Mai 1798 im Großherzogthum Hessen betr. (Beil. Nr. 56 und 190);
3) den Antrag des Abg. Dernburg, den Vorbehalt des Widerrufs bei Ernennung von Rechtsanwälten betr. (Beil. Nr. 104 und 202);
4) den Antrag des Abg. Metz auf zeitgemäße Revision des Preßgesetzes vom 1. August 1862 (Beil. Nr. 37 und 198).

39. Sitzung vom 10. Juni 1869.

I. Neue Eingaben.
II. Berichterstattungen.

III. Berathung über:
1) den Antrag des Abg. Wadsack, die Erbauung der Eisenbahn von Gießen nach Fulda betr.
und
das Gesuch des Vorstandes der Stadt Schlitz, die Leitung der Gießen-Fuldaer Eisenbahn über Schlitz, oder doch den gleichzeitigen Bau einer Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz betr. (Beil. Nr. 74 und 202);
2) den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143). (Fortsetzung).

40. Sitzung vom 11. Juni 1869.

I. Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn von Schenck über:
den Gesetzesentwurf, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betr. (Beil. Nr. 230 und 231);
II. Fortsetzung der Berathung über:
den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143).

41. Sitzung vom 12. Juni 1869.

I. Neue Eingabe.
II. Berichterstattung.
III. Anfrage des Abg. Dernburg, die Besteuerung des Biers betr., sowie Antwort hierauf.
IV. Fortsetzung der Berathung über:
den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1869/71 (Beil. Nr. 11 und 143).

42. Sitzung vom 14. Juni 1869.

I. Neue Eingaben.
II. Berichterstattung.
III. Bemerkungen des Abg. K. J. Hoffmann hinsichtlich der Mainz-Darmstädter Convention.
IV. Anfrage des Abg. Haberkorn bezüglich der Errichtung einer Güterstation in Ehringshausen.

Dreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 24. Mai 1869,

Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) den Antrag des Abg. Zentgraf, die Fortsetzung der Odenwaldbahn von Höchst zum Anschlusse an die projectirte Bayerische Bahn bei Obernburg betr.; 2) die Vorstellung der Gr. Bürgermeistereien Dietzenbach, Eppertshausen, Münster, Ober-Roden und Urberach, die Richtung der Odenwaldbahn von Groß-Umstadt nach Offenbach betr.; 3) die Vorstellung der Gemeinde Göbelnrod, Kreis Grünberg, die Projectirung der Bahnlinie der Gießen-Fuldaer-Eisenbahn durch das Ort Göbelnrod betr.; 4) den Antrag des Abg. Hallwachs, die Verwilligung eines Staatsbeitrags zu den Kosten des „Archivs für praktische Rechtswissenschaft" betr.; 5) die Beschwerdevorstellung der Ortsbürger Georg Winkler III., Johs. Grab und Genossen von Viernheim, Vergütung für erlittene Beschädigung von Allmendgütern, hier verweigerte Acteneinsicht betr.; 6) die Beschwerde der Gemeinde Utphe, wegen Erbauung eines Vicinalwegs nach der s. g. Utpher Mühle; 7) die Beschwerde des Götz Rothschild von Sickenhofen, dessen Gesuch um Ortsbürgeraufnahme in Sickenhofen betr.; 8) die Beschwerde mehrerer Einwohner zu Nieder-Eschbach, Kreis Vilbel, die Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemarkung Nieder-Eschbach betr.; 9) die Communication der ersten Kammer bezüglich der Vorstellung des Adam Scior zu Kirchbeerfurth, wegen verweigerter Vergütung durch öffentlichen Straßenbau ihm verursachten Schadens.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: 32, später 33 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Bamberger, Dietz, Edinger, Frhr. v. Gagern, Haberkorn, Heß, K. J. Hoffmann, Frhr. v. Jungenfeld, Frhr. W. Löw, Metz, Möllinger, Oechsner, Röder, Stockhausen, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Es lassen sich entschuldigen der Hr. Frhr. W. Löw, sodann Hr. Edinger, der durch Erkrankung seines ältesten Sohnes verhindert ist, zu erscheinen. Auch in den ersten 14 Tagen wird er nicht erscheinen können; seine Anzeige ist somit als ein Urlaubsgesuch zu betrachten, das wohl nicht beanstandet wird. Hr. Dr. Oechsner läßt sich ebenfalls durch Hrn. Dumont entschuldigen; er war gefährlich erkrankt.

II. Die Protokolle der 22. — incl. 25. Sitzung werden als offen liegend angezeigt.

III. Als neue Eingaben werden verkündigt:

1) Antrag des Abg. Dernburg, die Aufhebung der Gültigkeit des Art. 52 des Code pénal für Rheinhessen betr. (Beil. Nr. 192.)

2) Vorstellung des Balthasar Appel IV. von Sichenhausen, Kreises Schotten, Dienstwidrigkeiten betr.

3) Vorstellung des Vorstandes der Stadt Schlitz, die Leitung der Gießen-Fuldaer Eisenbahn über Schlitz, oder doch den gleichzeitigen Bau einer Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz betr.

4) Antwort des Hrn. Ministerpräsidenten Freiherrn von Dalwigk Exc. auf die Interpellation des Abg. Dernburg, Anordnung zur besseren Ueberwachung von Verbrechern, die noch nicht unter das Strafgesetz fallen, betr., also lautend:

Der unterzeichnete Minister beehrt sich, die ihm durch gefälliges Schreiben vom 2. März d. J. mitgetheilte Interpellation des Abg. Dernburg, Anordnung zur besseren Ueberwachung von Verbrechern, die noch nicht unter das Strafgesetz fallen, betreffend, in Folgendem ergebenst zu beantworten.

Zu 1. Die Verwaltungsbehörde hat die strengste Ueberwachung des in Rede stehenden jugendlichen Verbrechers seitens des Schulvorstandes und der Bürgermeisterei verfügt und denselben sodann mit Einwilligung seines Vaters auf Kosten der Gemeinde in dem Rettungshause zu Jugenheim untergebracht. Auf diese Weise ist der fragliche Knabe auf längere Zeit unschädlich gemacht, und man kann hoffen, daß bei fortgesetzter ernsten und systematischen Erziehungsweise eine wirkliche Besserung desselben werde bewirkt werden.

Zu 2. Weitere Einrichtungen zur besseren Ueberwachung von jugendlichen Verbrechern dieser Art auf dem Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, ist nicht wohl thunlich und liegt deßhalb nicht in der Absicht der Regierung.

5) Antwort des Hrn. Ministerpräsidenten Frhrn. von Dalwigk Exc. auf die Interpellation des Abg. Dumont, die Beschlagnahme der „Frankfurter Zeitung" durch das Preußische Postamt Bensheim ohne Zuziehung eines Hessischen dazu beauftragten Beamten betr., dahin gehend:

Die Großherzogliche Regierung hat, nachdem zu ihrer Kenntniß gelangt war, daß Exemplare der „Frankfurter Zeitung" in Bensheim auf Veranlassung auswärtiger Behörden mit Beschlag belegt worden seien, sofort das Geeignete zur Ermittlung des Sachverhaltes angeordnet. Das Ergebniß ist Folgendes:

Die Nummer 91 der „Frankfurter Zeitung" war in Frankfurt a. M. polizeilich mit Beschlag belegt und das Eisenbahn-Post-Amt Nr. 19 daselbst unterm 30. März d. J. polizeilich requirirt worden, die demselben zugekommenen Exemplare jener Nummer an die Polizeibehörde abzuliefern. In Folge dieser Requisition richtete das Eisenbahn-Post-Amt Nr. 19 mittelst telegraphischer Depesche an das Postamt Bensheim das Ersuchen, die in dem bereits aus Frankfurt nach Heidelberg hin abgegangenen Eisenbahn-Posttransporte befindlichen Zeitungspackete mit der fraglichen Nummer der „Frankfurter Zeitung", welche polizeilich mit Beschlag belegt sei, dem den Transport be-

gleitenden Postconducteur abzufordern und nach Frankfurt a. M. zurückzusenden. Diesem Ersuchen hat das Postamt Bensheim stattgegeben.

Da auf Grund der deßfalls bestehenden Bestimmungen das Ansinnen des Frankfurter Eisenbahn-Post-Amts hätte abgelehnt werden müssen, so ist das Postamt Bensheim wegen des von ihm eingehaltenen unzulässigen Verfahrens Seitens der Oberpostdirection für das Großherzogthum Hessen zur Verantwortung gezogen und es ist demselben weiterhin die sorgfältigste Befolgung der erwähnten Bestimmungen über die Beschlagnahme von Postsendungen eindringlich zur Pflicht gemacht worden.

Die Großherzogliche Regierung betrachtet den Gegenstand hiermit als erledigt.

6) Beschwerde des Gemeinderaths zu Pfeddersheim, das Heimathsrecht der Philippine Fay betr.,

7) Vorstellung des Kirchen- und Schulvorstandes zu Burg-Gemünden und Bleidenrod, die Einführung einer Presbyterial- und Synodalverfassung in der evangelischen Kirche des Großherzogthums betr.

Die Eingaben sub 1 und 7 gehen an den zweiten, diejenigen sub 2 und 6 an den dritten, die Eingabe sub 3 geht an den ersten Ausschuß zur Berichterstattung, diejenigen sub 4 und 5 ad acta.

IV. Berichte erstatten:

1) Abg. Wernher Namens des ersten Ausschusses über den Antrag des Abg. Kritzler, auf Verwilligung eines weiteren Staatszuschusses für das Gymnasium zu Gießen.
(Beil. Nr. 134 und 193.)

2) Abg. Kritzler Namens des zweiten Ausschusses über die Anträge der Abgg. Kraft, Heß, Wernher und Goldmann und der Abgg. K. J. Hoffmann und Dernburg, sowie über mehrere Vorstellungen, die Verfassungsreformen in der evangelischen Kirche des Großherzogthums betr.
(Beil. Nr. 27, 29 und 194.)

V. Der Präsident eröffnet sodann der Tagesordnung gemäß die Berathung über

den Antrag des Abg. Zentgraf, die Fortsetzung der Odenwaldbahn von Höchst zum Anschlusse an die projectirte Bayerische Bahn bei Obernburg betr.
(Beil. Nr. 60 und 144.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Breidert**: In beiden Kammern wurde der Wunsch ausgesprochen, daß man die Odenwaldbahn über Heubach, Sandbach, Neustadt, nach Höchst und Erbach dirigiren möchte, und die Regierung war fest entschlossen, diese Richtung zu verfolgen, weil sie die Vortheile der Eisenbahnen dem unteren Mümlingthale geradeso, wie dem oberen Mümlingthal zuwenden wollte. Die späteren Vermessungen haben jedoch ergeben, daß der Bahnbau über Sandbach äußerst schwierig und unthunlich sei und die Regierung mußte deshalb das Project, über Heubach und Sandbach zu bauen, aufgeben und die Linie über Frau-Nauses wählen. Es ist daher gewiß billig, daß man dem unteren Mümlingthal durch eine Zweigbahn Das ersetzt, was man ihm durch eine Hauptbahn gewähren wollte und gewährt hätte, wenn nicht äußere Verhältnisse es unthunlich gemacht hätten. Das untere Mümlingthal ist in landwirthschaftlicher und industrieller Beziehung gerade so wichtig, wie das obere Mümlingthal, und eine Bahn wird dort, wie hier, rentiren.

Sollten Sie nicht geneigt sein, dem Antrag des Herrn Zentgraf in seiner ganzen Ausdehnung zu entsprechen, so entscheiden Sie sich wenigstens für eine Seitenbahn von Höchst nach Neustadt. Die Entfernung ist nicht einmal eine Wegstunde, sie beträgt etwa 1500 Klafter und man kann die Bahn so bauen, daß sie demnächst an die Bahn nach dem Main anschließt. Ich stelle deshalb den eventuellen Antrag:

„die Kammer wolle die Großh. Regierung ersuchen resp. ermächtigen, die Eisenbahn von Höchst bis Neustadt, unter den s. Z. der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft verwilligten Bedingungen, fortsetzen zu lassen."

Abg. **Dumont**: Ich will mir als Berichterstatter sowohl für diese Angelegenheit, wie für die folgenden, ein kurzes Wort erlauben.

M. H., wir sind Alle von der Zweckmäßigkeit dieser Zweigbahnen, die beantragt worden sind, überzeugt; allein auch

ebenso davon, daß es, — ich möchte den Ausdruck gebrauchen — nicht tactvoll erscheint, daß man, kurz nachdem die Kammer, nach meiner Ansicht die Kräfte des Landes übersteigend, Millionen für die Haupt-Eisenbahnen bewilligt hat, noch vor deren Ausführung auch alle Zweigbahnen, die mit der Zeit errichtet werden können, sofort errichtet verlangt. Das, m. H., ist — ich muß es sagen — etwas unbescheiden. Unsere Kräfte erlauben es nicht; ich bin als Berichterstatter ernannt für noch eine Reihe anderer Gesuche um Zweigbahnen. Wenn Sie eine bewilligen, müssen Sie auch die andere bewilligen. Wollen Sie zu der Million, die wir voraussichtlich in Zukunft an Zinsgarantie alljährlich werden bezahlen müssen, noch eine recht namhafte Summe zum Ruin des Landes hinzuschaffen, dann, m. H., nehmen Sie Rücksicht auf alle diese Begehren. Dem widerstrebt unsere Pflicht; das ist der Grund der Abweisung.

Abg. **Breidert**: Bei der Bahn von Höchst nach Neustadt liegt ein ganz anderes Verhältniß, wie bei den übrigen hier noch zur Sprache kommenden Bahnen vor. Jene Bahn haben Sie beantragt, die Regierung hatte sie so gut wie genehmigt, die Regierung konnte aber die Bahn nicht ausführen lassen, weil technische Schwierigkeiten die Ausführung nicht zuließen. Es steht also hier eine gewissermaßen bereits verwilligte Bahn in Frage; und da eine Bahn über Heubach, Sandbach, Neustadt nach Höchst jedenfalls länger geworden wäre, wie über Frau-Nauses, Höchst und Neustadt, so beträgt die Garantie des Staats, selbst mit Zurechnung der Strecke von Höchst nach Neustadt, noch nicht einmal so viel, als sie betragen haben würde, wenn jene erste Linie gebaut worden wäre.

Abg. **Volhard**: Man möge doch erst einmal die Hauptbahnen bauen lassen und sehen, was die Zeche gekostet hat; nachher möge man überlegen, ob noch Etwas übrig ist, um Zweigbahnen zu bauen.

Abg. Frhr. **A. Löw**: Bei einer Bahn, die blos 1500 Klafter ausmacht, da schadet es auch Nichts, wenn die Leute hingehen.

Abg. **Dumont**: Zudem haben sie eine sehr gute Chaussee.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die Fragen:

1) „Will die Kammer, dem Antrage des Abg. Zentgraf, die Fortsetzung der Odenwaldbahn von Höchst zum

Anschlusse an die projectirte Bayerische Bahn bei Obernburg betr. (Beil. Nr. 60), dem Antrage des Ausschusses gemäß, nach der jetzigen Lage der Sache keine Folge geben?"

bejaht mit 28 gegen 4 Stimmen.

2) „Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Breidert, Gr. Regierung ersuchen, resp. ermächtigen, die Eisenbahn von Höchst bis Neustadt, unter den seiner Zeit der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft verwilligten Bedingungen, fortsetzen zu lassen?"

verneint mit 26 gegen 6 Stimmen.

VI. In Bezug auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

die Vorstellung der Gr. Bürgermeistereien Dietzenbach, Eppertshausen, Münster, Ober-Roden und Urberach, die Richtung der Odenwaldbahn von Groß-Umstadt nach Offenbach betr.

(Beil. Nr. 145.)

wird nichts bemerkt und die Frage:

„Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Vorstellung der Gr. Bürgermeistereien Dietzenbach, Eppertshausen, Münster, Ober-Roden und Urberach, die Richtung der Odenwaldbahn von Groß-Umstadt nach Offenbach betr., nicht berücksichtigen?"

bejaht mit 31 gegen 2 Stimmen.

VII. Die Kammer schreitet alsdann zur Berathung

über die Vorstellung der Gemeinde Göbelnrod, Kreis Grünberg, die Projectirung der Bahnlinie der Gießen-Fuldaer Eisenbahn durch das Ort Göbelnrod betr.

(Beil. Nr. 146.)

Es bemerken:

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Ich hatte mich für diesen Gegenstand mittelbar interessirt und habe auch dafür ebenso gehandelt.

Deßhalb bin ich jetzt in der Lage, meine veränderte Ansicht hier auszusprechen und damit zugleich meine Abstimmung zu motiviren. Der Bürgermeister der Gemeinde Göbelnrod hatte mich ersucht, eine Beschwerde-Vorstellung, welche derselbe durch einen Advocaten in Gießen der Kammer überreicht hatte, und welche von 22 Einwohnern unterzeichnet worden war, bei der Kammer zu unterstützen. Der Grund der Beschwerde war der, daß die Eisenbahn den Ort Göbelnrod der Länge nach durchschneiden und dadurch den Ort in zwei Theile zertheilen würde. Die Gemeinde hält sich nämlich beschwert, weil die Communication wesentlich und das um so mehr beeinträchtigt würde, als nur ein Brunnen in dem Orte sei und also die jenseits der Eisenbahn wohnenden Ortsbürger sich nicht so leicht an dem Brunnen betheiligen könnten. Dem Ersuchen des Bürgermeisters entsprach ich in der Art, daß ich mich zunächst mit dem Herrn Referenten des Ministeriums und auch mit dem Herrn Berichterstatter in Benehmen setzte; allein auf beiden Seiten wurde mir ein williges Gehör nicht geschenkt. Ich war deßhalb in der Lage, dem Bürgermeister dieses mitzutheilen und ihm zu empfehlen, sich selbst hierher zu begeben, um seine Sache an Ort und Stelle zu betreiben. Er schrieb mir zurück, daß er das nicht thun wolle, weil er doch keine Hoffnung habe, daß sein Wunsch in Erfüllung gehe. Seit der Zeit habe ich Nichts wieder von ihm gehört, und da ich nun annehmen muß, daß der Bau in Angriff genommen wurde, ich auch unterstelle, daß die Ortsangehörigen sich werden beruhigt haben, so ließ ich auch meiner Seits die Sache fallen und stimme nun, meinem früheren Vorhaben entgegen, für den Antrag des Ausschusses und auf Ablehnung des Gesuchs.

Abg. **Kempff**: Der Ausschuß hat in seinem Bericht beantragt, der Beschwerdevorstellung der Gemeinde Göbelnrod keine Folge zu geben, und zwar zunächst aus dem besonderen Grunde, weil über den Gegenstand der Beschwerde noch zur Zeit am Administrativ-Justizhof ein Verfahren anhängig sei und die Entscheidung des Administrativ-Justizhofs abzuwarten wäre. Ich weiß nicht, ob inzwischen eine Entscheidung erfolgt ist und bitte den Herrn Referenten, demnächst darüber etwaige Mittheilungen zu machen.

Der zweite Grund, aus welchem der Ausschuß beantragt, der Vorstellung keine Rücksicht zu schenken, ist der, daß es nicht Sache der Kammer sei, in diese Angelegenheit einzugreifen,

weil nach der Verhandlung vom 19. Landtag lediglich der Regierung überlassen sei, die Richtungen der Eisenbahn zu bestimmen. Gegen diesen zweiten Punkt muß ich entschieden Verwahrung einlegen. Die Regierung hat sich bei den Verträgen mit der hessischen Ludwigsbahn und der oberhessischen Eisenbahngesellschaft allerdings ausdrücklich vorbehalten, die Richtung der Bahnlinien zu bestimmen; dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Stände-Kammer in einem einzelnen Fall, wenn sie überzeugt ist, daß eine Richtung nicht den Interessen der einzelnen Bewohner oder Gegenden entspricht, die Regierung ersuchen kann, solche Unbilligkeiten und Unzuträglichkeiten, die von Seiten der Gesellschaften den betreffenden Landestheilen zugemuthet werden, abzuwenden. Ich glaube also, daß der Ausschuß nicht recht hat, wenn er aus diesem Grunde beantragt, auf die Sache nicht einzugehen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so sind mir die Localitäten nicht näher bekannt; ich habe mich nur aus dem Inhalt des Berichts darüber instruiren können — und der geehrte Herr Vorredner hat angeführt, daß diese Eisenbahn mitten durch den engen Ort Göbelnrod geführt werden soll und die Ortsstraße in zwei Theile theile. Daß dadurch große Hemmnisse des Verkehrs und andere Unzuträglichkeiten herbeigeführt werden müssen, das liegt doch auf der Hand, und es wäre deßhalb der Gemeinde sehr zu wünschen, wenn sich die Regierung den Bewohnern dieses Ortes angenommen und die Gesellschaft veranlaßt hätte, eine andere Richtung zu wählen, die allerdings für die Gesellschaft kostspieliger gewesen wäre, aber doch im Interesse der Bewohner sehr wünschenswerth wäre. Es wird überhaupt darüber geklagt, daß bei Bestimmung der Richtungen der Bahnen man von Seiten der Regierung nur allzu geneigt sei, den Wünschen der betreffenden Gesellschaften nachzugeben, und es wäre sehr wünschenswerth, wenn die Regierung in dieser Beziehung das Aufsichtsrecht, das ihr über den Eisenbahnbau zusteht, im Interesse des Landes und der einzelnen Landestheile strenger handhaben würde.

Ich sehe vorerst ab, einen Antrag dahin zu stellen, dem Gesuche Folge zu geben und die Regierung zu ersuchen, der Beschwerde etwa in geeigneter Weise gerecht zu werden, weil, wie gesagt, mir die Verhältnisse zu wenig bekannt sind. Ich habe nur vorzugsweise darum das Wort ergriffen, um gegen den im Bericht niedergelegten Grundsatz Protest einzulegen und

die Gelegenheit zu benutzen, um die Regierung zu ersuchen, soweit irgend thunlich und soweit noch möglich, wenn es nicht schon zu spät ist, die Interessen der einzelnen Landestheile und ihrer Bewohner möglichst zu berücksichtigen.

Abg. **Breidert**: Haben Sie von Gesellschaften gesprochen, oder blos von einer Gesellschaft, etwa der oberhessischen Gesellschaft? Die hessische Ludwigsbahngesellschaft hat, soweit mir bekannt, noch keinen Anlaß zu einer Klage gegeben.

Abg. **George**: Das muß ich doch widersprechen.

Abg. **Breidert**: Nun, so begründen Sie Ihren Widerspruch.

Abg. **Kraft**: Mir sind die Localverhältnisse gut und genau bekannt; denn Göbelnrod liegt in dem Landgerichtsbezirk, dem mein Vater etliche 20 Jahre vorgestanden. Die Gemeinde wird durch die Durchleitung der Bahn durch das Dorf allerdings sehr geschädigt; denn es besteht dort das Eigenthümliche, daß, wie in der ganzen Gegend, das Trinkwasser rar ist. Das ganze Dorf hat nur einen einzigen Brunnen, die Eisenbahn geht aber mitten durch's Ort; es wird also die eine Hälfte des Ortes von dem Wasser abgeschnitten. Es sollen freilich zwei Uebergänge gemacht werden, um es den Leuten möglich zu machen, zu einander und zu ihrem Brunnen zu gelangen; allein das ist immer ein außerordentlicher Nachtheil, solche Umwege machen zu müssen. Außerdem liegt das Feld ober- und unterhalb des Orts an der Eisenbahn hinaus, und wenn auch zwei Wege statt einem gemacht werden, so müssen die Leute doch immer einen großen Umweg machen, um mit ihrem Gefährt und ihren Lasten die Uebergänge zu erreichen. Es wäre deßhalb wirklich sehr wünschenswerth, wenn die Regierung sich dafür entschiede, daß eine andere Linie gewählt würde, die freilich nicht ohne Vermehrung der Kosten auf Seiten der Gesellschaft zu bauen ist. Wenn aber technische Gründe einer derartigen Linie entgegenstehen, so ist es doch meines Erachtens wenigstens nothwendig, daß diese Gemeinde für die große Belastung, die ihr zugefügt wird, eine gehörige Entschädigung erhält. Es ist dies zwar nicht Gegenstand des Ersuchens und der Ausschuß hat, wie ich glaube, auch ganz richtig gehandelt, wenn er der Entscheidung der Administrativ-Justizbehörde, die noch zurücksteht, nicht vorgreifen will. Ich hoffe aber doch und glaube, es bedarf keines besonderen Antrags hierzu — daß die Regierung dies berücksichtigen und dafür besorgt sein

wird, daß diese großen Nachtheile, die mit der Durchführung der Eisenbahn für Göbelnrod verbunden sind, wenigstens einigermaßen ausgeglichen werden.

Abg. Forstmeister **Hoffmann:** In Bezug auf die Localitäten will ich nur bemerken, daß, soweit als der Boden fruchtbar ist, er von der Bahn durchschnitten wird. In dem Thal liegt der Ort Göbelnrod und auf beiden Seiten des Culturlandes findet fast steriler Boden sich vor. Wenn die Bahn nicht durch das Dorf durchginge, so würde man 150, vielleicht nur 100 Schritte von dem Orte enfernt, neuen Boden vorgefunden haben, der sehr geringen Werth hat und der zum Theil als Wald angebaut ist, zum andern Theil als Hutweide dient. Die Bahn hätte auf keinen Fall bedeutende Kosten mehr erfordert, wenn sie das Dorf umgangen hätte. Was sie etwa an Baukosten würde mehr aufwenden müssen, würde sie durch das sehr billige Gelände erspart haben, indem dieses, wie ich schon gesagt, fast steriles Land ist. Es ist deshalb sehr zu beklagen, daß sich die Regierung den Wünschen der Gemeinde nicht mehr angenommen hatte.

Abg. **Hunsinger:** Ich glaube, die zur Sprache gebrachten Bedenken sind nicht so bedeutend. Was den Brunnen betrifft, der in die eine Seite des Ortes fällt, so wird auch jenseits der Bahn auf der anderen Seite einer gegraben werden können.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): Nein, es ist kein Wasser da, es ist nur die einzige Quelle.

Abg. **Hunsinger** (fortfahrend): Was die Verbindung mit dem benachbarten Feld betrifft, so kann nur die eine Ortshälfte nicht direkt mit diesem Feld verkehren. Wenn die Bahn neben das Ort hin gelegt würde, so müßte aber das ganze Ort diese Bahn passiren.

(Zuruf: Nein, nein!

Es ist kein großer weiterer Mißstand für diese Bewohner, wenn das Ort auf beiden Seiten der Bahn liegt.

Abg. Frhr. **Riedesel:** Ich bin der Ansicht, daß die Kammer dem Antrag des Ausschusses nicht beitreten kann, weil es noch nicht erwiesen ist, ob der Bahnbau schon so weit vorgeschritten ist, daß man die Richtung durch das Dorf nicht ändern könnte, und es im Interesse des Landes liegt, daß die Gemeinde gegen diesen Eigennutz der Bahngesellschaft geschützt werde.

Abg. **Kempff**: Nach den Bemerkungen, die von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, erlaube ich mir einen Antrag zu stellen, der sich vielleicht der Unterstützung dieses hohen Hauses erfreuen dürfte, nämlich die Regierung zu ersuchen:

das Gesuch der Gemeinde Göbelnrod möglichst zu berücksichtigen.

Durch diesen Antrag werden wir auch nicht in Conflikt mit der erwarteten oder vielleicht schon ertheilten Entscheidung der Administrativ-Justizbehörde gerathen. Wenn die Regierung, die ja das Recht hat, die Richtung der Bahn zu bestimmen, selbst wenn sich der Administrativ-Justizhof dahin ausgesprochen, oder sich dahin aussprechen sollte, daß die Abtretung des Geländes in dieser Richtung erforderlich sei, so wird das nicht hindern, daß sie aus Gründen des allgemeinen Wohls oder der besonderen Interessen der Gemeinde befugt ist, der Bahn eine andere Richtung zu geben und die Gesellschaft anzuhalten, diese Richtung einzuschlagen. Ich glaube, nach den vorliegenden Verhältnissen dürfte sich dieser Antrag der Annahme der hohen Kammer empfehlen und beantrage daher:

Hohe Kammer wolle die Regierung ersuchen, das Gesuch der Gemeinde Göbelnrod in Bezug auf die Richtung der Bahn möglichst zu berücksichtigen.

Abg. **Dumont**: Was den letzten Antrag anbelangt, so ist es natürlich, daß der Ausschußantrag zuerst zur Abstimmung kommt; wird derselbe angenommen, so fällt der Antrag zusammen. Ich will zur Begründung des Ausschußantrags noch folgende Betrachtungen geben. Der Ausschuß hat mit Recht das Gesuch in der dermaligen Sachlage für nicht zu berücksichtigen und unzulässig erachtet, denn, m. H., die Regierung hat uns mitgetheilt, daß über die Richtung der Bahn durch die Thalsohle ein Verfahren bei dem Administrativjustizhof anhängig sei. Das Verfahren an dem Administrativjustizhof ist ein Justizverfahren in Verwaltungssachen, und wenn auch das Gr. Ministerium des Innern die höhere Recursbehörde ist, so war es von jeher Grundsatz gewesen, an dem ich ohne Abweichung festhalte, daß über anhängige Justizsachen, seien es Civil- oder Verwaltungsjustizsachen, die Kammer schweige, bis der berufene Richter gesprochen hat. Denn sonst, m. H., greifen wir in Justizsachen ein, und das dürfen wir nie und nimmer thun, um unsere Stellung richtig zu wahren.

Der zweite Grund, warum wir das Gesuch für nicht zu beachten hielten, ist der, daß die Kammer selbst bei Berathung der großen Eisenbahnlinien und Bewilligung der erforderlichen Summen ausdrücklich in einem Beschlusse niedergelegt hat: wir geben nur die Richtungen der Hauptbahnen an, erklären dabei, daß wir vollständigst der Regierung die Feststellung des Einzelnen der Hauptlinien überlassen. M. H., das war nothwendig, denn wohin sollte es sonst führen? Es würde jede einzelne Gemeinde, jeder unbedeutende Ort kommen, wie wir es hier haben und würde für sich, wenn nicht eine Weltverkehrsrichtung, doch etwas Besonderes beanspruchen, Sonderinteressen würden sich auf eine wahrhaft widerliche Weise vor der Kammer geltend machen. Das geht nicht, wir müssen hier der Regierung — und haben es gethan — an Händen geben, die einzelnen Richtungen zu bestimmen. Wir sind doch nicht in der Lage, die technischen Gründe, die für das Detail der Richtung einer großen Linie sprechen, alle hier zu prüfen. Wohin sollte das führen? Sie könnten sich perpetuiren, m. H., um allen diesen Reclamationen der einzelnen Gemeinden gerecht zu werden oder sie abzuweisen.

Zur Sache selbst aber will ich darthun, daß das Gesuch an sich keine Berücksichtigung verdient. Göbelnrod ist ein Ort von 45 Häuschen und etwas über 200 Einwohnern, ein ganz kleiner Ort. Dieser Ort ist in der Thalsohle gelegen, und mitten durch diese Thalsohle, die sehr breit ist, soll die Eisenbahn gehen, andernfalls sie an der nördlichen Bergseite des Orts gewiß unzweckmäßig hergeführt werden müßte. Daß die Linie durch die Thalsohle aus technischen Gründen berechtigt ist, sieht wohl Jeder von uns ein. Weiter sind die Beschwerden, die dadurch entstehen sollten, wahrhaft lächerlich. Mainz ist eine Stadt von 45,000 Einwohnern und, m. H., der Verkehr von Mainz wird hoffentlich bald ein Weltverkehr werden, hier zieht eine Eisenbahn mitten durch die regsten Verkehrsstraßen hindurch. Ist es nicht lächerlich, wenn ein kleiner Ort von 45 Häusern sagen will: wir sind in unseren täglichen Verkehrsverhältnissen gestört. Wenn diese so sehr ersehnte und erwünschte Bahnlinie, die hoffentlich auch diesem Orte eine reichere Gestaltung geben wird, durchgehen wird, so wird sie den örtlichen Verkehr nicht hemmen, als auf einige Minuten, wo gerade die Züge durchgehen; jedenfalls wird für gehörige Uebergänge gesorgt werden. In solchen Kleinigkeiten dürfen

wir doch wahrlich dem Ermessen der Regierung, wie wir früher beschlossen haben, nicht vorgreifen.

Nach Schluß der Discussion wird die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, der Vorstellung der Gemeinde Göbelnrod, Kreis Grünberg, die Projectirung der Bahnlinie der Gießen-Fuldaer-Eisenbahn durch das Ort Göbelnrod betr., keine Folge geben?

bejaht mit 33 gegen 10 Stimmen.

VIII. Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über den Antrag des Abg. Hallwachs, die Verwilligung eines Staatsbeitrags zu den Kosten des „Archivs für praktische Rechtswissenschaft betr.

(Beil. Nr. 61 und 151.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Hallwachs**: Gestatten Sie mir, m. H., nur wenige Worte zur Begründung meines Antrags, der allerdings nach dem Antrage des Ausschusses ziemlich aussichtslos erscheinen könnte, wenn sich nicht der Ausschuß einer mißverständlichen Auffassung meines Antrags schuldig gemacht hätte. Es heißt hier in dem Bericht, daß „der Staat nicht berufen sei, seinen Beamten die Mittel ihrer weiteren Ausbildung zu gewähren," und das wird als Entscheidungsgrund gegen meinen Antrag angeführt. Ich bin damit theilweise einverstanden, obwohl ich den Satz so ganz absolut nicht für richtig anerkennen kann. Aber mein Antrag hat gar nicht den Zweck, etwa den richterlichen Beamten des Großherzogthums die Mittel zu ihrer Ansbildung zu verschaffen, sondern den Zweck, ihnen das Bekanntwerden mit der Rechtsprechung des obersten Gerichts forthin zu ermöglichen. Und hier erlaube ich mir, dem Satze des Ausschusses den Satz entgegenzustellen: der Staat ist verpflichtet, es seinen richterlichen Beamten möglich zu machen, daß sie die Rechtsprechung des obersten Gerichtes kennen lernen. Diese Pflicht hat der Staat darum, weil die Rechtsprechung des obersten Gerichtes bekanntlich, wenn sie eine feststehende wird, eine gesetzesähnliche Kraft erlangt, und es müssen sowohl die Hofgerichte als die Untergerichte die Rechtsprechung des obersten Gerichtes kennen lernen, weil sie sonst in einer Reihe von Fällen ganz unnütze Entscheidungen erlassen, Entscheidun-

gen, die schon zum voraus als hinfällig betrachtet werden müssen, weil sie die Billigung des obersten Gerichtes nicht erhalten können. Es werden durch solche Entscheidungen nicht allein den Recht suchenden Parteien, sondern auch dem Staate eine Reihe von unnöthigen Kosten veranlaßt. In anderen Staaten ist das auch anerkannt. Gehen Sie nach Preußen, nach Bayern, Baden, Württemberg, in allen diesen Staaten erscheinen offizielle Sammlungen der oberstrichterlichen Erkenntnisse, und in jedem der genannten Staaten wird eine bestimmte Summe dafür ausgegeben, daß diese Entscheidungen veröffentlicht werden können. Bei uns ist dies auch der Fall, aber merkwürdiger Weise nur für die Provinz Rheinhessen. Die Großh. Regierung — das muß ich zunächst constatiren — hat dafür, daß die Rechtsprechung des obersten Gerichtes zur Kenntniß der Gerichte und des Landes komme, anfänglich Nichts gethan. Die Rechtsprechung des obersten Gerichtes war ein Buch, was mit 7 Siegeln verschlossen war. Es wurden darum lange Zeit hindurch Entscheidungen erlassen und Advokatenschriften verfaßt, deren Inhalt den Anschein erwecken mußte, als ob gar keine Rechtsprechung des obersten Gerichtes in den einzelnen Fällen existire. Einzelne Richter haben sich damit abgegeben, die Entscheidungen des obersten Gerichtes zu sammeln, und es hing von ihnen ab, ob sie dieselben auch ihren Collegen mittheilen wollten; einzelne Advokaten haben es auch gethan und es waren sogar einzelne Scribenten von Advokaten, welche solche Sammlungen veranstaltet haben und dieselben verkauften. Daß diese Sammlungen alle ungenügend waren, läßt sich denken. Erst im Jahre 1852 hat der verstorbene Herr Generalstaatsprocurator Emmerling sich das Verdienst erworben, die Entscheidungen des obersten Gerichtes für Rheinhessen und in Strafsachen zu sammeln und zu veröffentlichen. Früher wurden diese rheinhessischen Cassationshofs-Entscheidungen sämmtlich mit großen Kosten abgeschrieben und man theilte sie den rheinhessischen Gerichten mit. Für die diesseitigen Gerichte hatte man diese Fürsorge nicht. Herr Emmerling trat hierauf mit der Idee auf, die großen Kosten der Abschriften zu verwenden, um die Entscheidungen drucken zu lassen, und siehe da, der Druck kam noch billiger, als die Abschriften. Seit 1852 werden nunmehr die Entscheidungen des Cassationshofes gedruckt und sämmtlichen Mitgliedern der Gerichtshöfe, die denn doch vielleicht am ersten in der Lage wären, dieselben zu be-

zahlen, gratis mitgetheilt, auch den Mitgliedern der diesseitigen Gerichtshöfe, für welche diese Sammlungen zum Mindesten zu $^2/_3$ ihres Inhalts keinen praktischen Werth haben, weil sie nur Entscheidungen im französischen Civilrecht enthalten. In Starkenburg und Oberhessen ist bis heute von der Großh. Regierung für das Bekanntwerden der oberstrichterlichen Rechtsprechung Nichts geschehen. Es ist deßhalb das Bedürfniß, daß die oberstrichterlichen Entscheidungen veröffentlicht werden, immer dringender geworden, und im Jahre 1852 waren es Herr Hofgerichtsrath Hoffmann und der verstorbene Herr Hofgerichtsrath Schäfer von Gießen, die sich das große Verdienst erwarben, das „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" zu gründen, welches sich als eine seiner Hauptaufgaben die Sammlung der oberstrichterlichen Entscheidungen gestellt hat. Von da an sind denn bis heute 15 Bände dieses Archivs erschienen, und es ist das Archiv — ich darf das wohl sagen — eine Art von Rechtsquelle im Großherzogthum geworden, insofern kaum ein Urtheil, auch bei dem obersten Gericht ergeht, und kaum eine Advokatenschrift verfaßt wird, in der nicht auf das „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" Bezug genommen wird. Ich sollte darum denken, daß man allen Anlaß hätte, das Fortbestehen des Archivs auch für die Zukunft zu sichern. Da sagt nun die Regierung, warten wir auch in dieser Frage auf die Norddeutsche Civilproceßordnung. Was hat denn aber das Archiv mit dem deutschen Civilproceß zu thun? Die Regierung sagt: jc., wenn einmal der deutsche Civilproceß zu Stande gekommen ist, dann werden wir auch für die diesseitigen Gerichte sorgen, dann werden wir auch für Starkenburg und Oberhessen die Entscheidungen des obersten Gerichtes veröffentlichen. Da frage ich nun, warum will man das nicht jetzt schon thun, und warum will man ein Unternehmen, was bereits festen Fuß gefaßt hat, über den Haufen werfen, um ein zweifelhaftes, neues mit größeren Kosten zu gründen, ich sage mit größeren Kosten, denn das Archiv für praktische Rechtswissenschaft hat eine Reihe von Abonnenten, die dann verloren gehen und zu den Kosten nicht mehr beitragen werden? Das Archiv wird bezogen in Rußland, in Italien, in Griechenland, Holland, Ungarn, und in ganz Deutschland. Ich frage: warum wollen Sie dieses Unternehmen eingehen lassen und Nichts zu seiner Erhaltung thun? Sie werden mir zugeben müssen, daß sich ein solches Preis-

geben des Archivs, wie es der Ausschuß beantragt, nicht empfiehlt, daß vielmehr der Antrag, den ich gestellt habe, vollständig gerechtfertigt ist. Da die Sache übrigens einmal die bedenkliche Wendung im Ausschusse genommen hat und der Ausschuß, wie nicht anders angenommen werden kann, auf seinem Antrag bestehen wird, so muß ich auch für den eventuellen Fall der Annahme dieses Antrags, gegen den ich mich übrigens nach wie vor erkläre, Sorge tragen. Die Cassationshofs-Entscheidungen werden auf Staatskosten beschafft und, wie bereits angeführt, in einer Menge von Freiexemplaren den Mitgliedern der Gerichtshöfen und anderen Personen mitgetheilt. Das ist Etwas, was ich für Unrecht halte. Man soll das Geld, was man für Beschaffung der Freiexemplare verwendet, nach meiner Ansicht ersparen und dem „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" zuwenden. Dann wird beiden Theilen Genüge geschehen und dem „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" wenigstens einigermaßen eine Unterstützung zugewendet. Man soll das Geld, was hierdurch erspart wird, nach meiner Ansicht dazu verwenden, die bereits erschienenen Bände des Archivs successive für die Untergerichte zu beschaffen, die wahrlich weniger in der Lage sind, als die Mitglieder der Collegialgerichte, Geld für Bücher auszugeben. Ich glaube überdies, daß es keine zu weit gehende Zumuthung ist, wenn man die Untergerichte verpflichtet, die weiter erscheinenden Bände aus den Bureaukosten zu bestreiten. Das sind im Ganzen jedes Jahr 3 fl. 30 kr., und wenn man damit auch die Bureaukosten belastet, so glaube ich, werden die Herrn Landrichter diesen geringen Betrag leicht wieder dadurch ersparen, daß die Beamten, die an dem Gericht arbeiten, die Assessoren, Accessisten und der Herr Landrichter in einzelnen Fällen vielleicht auch selber mit Hilfe des „Archivs für praktische Rechtswissenschaft" sich die Arbeit erleichtern. Ich meine, das ist schon 3 fl. 30 kr. per Jahr werth. Ich stelle deßhalb den eventuellen Antrag:

Die Großh. Regierung zu ersuchen:

1) Bei der Herausgabe der Cassationshofs-Entscheidungen durch Verminderung der auf Staatskosten zu beschaffenden Freiexemplare und veränderte Einrichtungen thunlichste Ersparnisse eintreten zu lassen;
2) diese Ersparnisse dem „Archive für praktische Rechtswissenschaft" in der Weise zuzuwenden, daß aus den-

selben successive für die Untergerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des Archivs für praktische Rechtswissenschaft in den bereits erschienenen Bänden beschafft werde;

3) die Untergerichte anzuweisen, aus den Bureaukosten die jährlich die neu erscheinenden Bände des Archivs anzuschaffen.

Das Wort „veränderte Einrichtungen" in pos 1 bezieht sich darauf, daß wir, wie ich bereits bemerkt habe, mit bedeutenden Kosten eine Reihe von Exemplaren der Cassationshofsentscheidungen auch den diesseitigen Richtern zustellen lassen, deren Inhalt zu etwa zwei Drittheilen für dieselben, den wissenschaftlichen Werth ausgenommen, praktisch kaum einen Werth hat. Man könnte also die Entscheidungen in Strafsachen, die auch für die diesseitigen Gerichte Interesse haben, trennen und so eine größere Ersparniß herbeiführen. Man kann in dieser Weise eine Aenderung eintreten lassen, man kann es aber auch lassen, wie bisher und nur die Zahl der Freiexemplare beschränken. Ich bin überzeugt, wenn man den diesseitigen Richtern diese Freiexemplare nicht mehr gewährt, daß sie dann gleichwohl von sämmtlichen Richtern gekauft werden und hierdurch jeder Ausfall in den Kosten vermieden wird.

Abg. **Wirth**: Zunächst wollte ich mir einige Bemerkungen erlauben, welche vorzugsweise darauf gerichtet sind, eine Berichtigung des Vortrags des Herrn Abg. Hallwachs eintreten zu lassen. Er hat gesagt, die Mittel- und Untergerichte seien bisher von den Entscheidungen des höchsten Tribunals ganz ohne Kenntniß gewesen. Es ist das nicht ganz richtig, denn es ist bekannt, daß das Großh. Oberappellationsgericht, wie auch die Hofgerichte die wichtigen Entscheidungen in Form von Präjudicien den Untergerichten mitgetheilt haben; diese enthalten wenigstens dasjenige, worauf es bei den Entscheidungen angekommen ist, wenn auch nicht so ausführlich, wie dies in dem Archiv für praktische Rechtswissenschaft der Fall ist, worin die ganzen Verhandlungen gegeben sind. Wenn ferner gesagt worden ist, daß die Gerichte, welchen das Archiv für praktische Rechtswissenschaft zugestellt wird, dies selber hätten bezahlen müssen, so ist das auch nicht richtig, denn die Exemplare, welche für das Bezirksstrafgericht abgegeben werden, müssen

einer Weisung des Großh. Ministeriums gemäß aus den Kanzleikosten dieses Gerichtscollegs nach vorgängiger Dekretur von meiner Seite entrichtet werden.

Im Uebrigen bin ich vollständig mit Herrn Abg. Hallwachs darin einverstanden, daß es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß die Untergerichte von den Entscheidungen des höchsten Tribunals in Kenntniß gesetzt werden, weil für Strafsachen wenigstens in der Strafproceßordnung die Bestimmung aufgenommen ist, daß, was in höchster Instanz entschieden ist, als Rechtswahrheit gilt und die unteren Gerichte sich hiernach zu richten haben. Diese einzige Bestimmung würde für Strafsachen ganz gewiß schon genügen, um den vorliegenden Antrag unbedingt als gerechtfertigt erscheinen zu lassen; allein es ist noch ein anderer Grund, der mich bestimmt, den Ausführungen des Herrn Abg. Hallwachs beizutreten, und der liegt darin, daß auch für das rechtsuchende Publikum der größte Vortheil erwächst, wenn die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofs den niederen Gerichten mitgetheilt werden, indem die Letzteren dann jene Entscheidungen zur Richtschnur nehmen und hierdurch eine große Menge von Appellationen, die seither mit schwerem Kostenaufwand erfolgten, vermieden werden. Ich kann hiernach den Antrag des Herrn Abg. Hallwachs nur zur Annahme empfehlen.

Abg. **Dernburg**: M. H., ich bin gleichfalls zu einem Schluß gekommen, der mich zur Annahme des Antrags des Herrn Abg. Hallwachs führt. Die Herrn aus Rheinhessen mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß bei uns die Justiz bei verschloßnen Thüren ertheilt wird, und dem rechtsuchenden Publikum nicht möglich ist, sich darüber Kenntniß zu verschaffen, was denn eigentlich in der Jurisprudenz der hessischen Gerichte feststeht. Wenn nun ein solches Unternehmen, wie das Archiv für praktische Rechtswissenschaft dem rechtsuchenden Publikum, den Anwälten u. s. w. mittheilt, was denn eigentlich bei dem höchsten Gericht entschieden wird in den Streitfragen, die jeden Tag neu auftauchen, so ist dasselbe gewiß zu unterstützen. Ich bitte Sie daher, da als erwiesen angenommen werden muß — es ist darüber nichts gesagt worden — daß nur durch Gewährung eines Staatszuschusses die so nützliche Einrichtung erhalten werden kann, daß die Kammer ihre Zustimmung dazu geben möchte, daß ein solcher Beitrag bewilligt wird. Daß ein solcher Beitrag nöthig ist, unterstelle

ich, obgleich darüber, wie gesagt, weder im Ausschußbericht noch von sonstiger Seite etwas gesagt worden ist.

Abg. **Schäfer**: Da ich als Untergerichtsbeamter gleichsam in der Sache mitbetheiligt bin, so werde ich mich der Abstimmung enthalten. Ich muß aber einen Irrthum des Herrn Abg. Wirth berichtigen. Den Untergerichten sind nie die Präjudicien des Oberappellationsgerichts und der Hofgerichte mitgetheilt worden und es hält sogar sehr schwer, sie zu kaufen.

Abg. **Volhard**: Es sind seit lange keine mehr gedruckt worden.

Abg. **Wirth**: Dem Landgericht Langen sind sie mitgetheilt worden, dieses hat sich sonach in einer besseren Lage befunden.

Abg. **Schäfer**: Ich habe sie noch nie bekommen. — Das, was der Herr College Dernburg gesagt hat, daß das Archiv für praktische Wissenschaft unterstützt werden müßte, kann ich nur bestätigen, und zwar aus dem sehr einfachen Grund, weil es in Kurhessen und Nassau viel gehalten wurde, indem es auch dortige Entscheidungen veröffentlichte, nunmehr aber die Kurhessen und Nassauer, seitdem sie preußisch geworden sind, kein Interesse mehr daran haben, wodurch eine Menge von Exemplaren, die sie früher bezogen haben, nicht mehr abgesetzt werden und nun die Sache so steht, daß, wenn das Unternehmen keine Unterstützung findet, es fallen wird.

Abg. **Kraft**: Ich gehöre zu dem Ausschuß und halte dessen Antrag aufrecht und kann mich auch dem Antrage, den Herr College Hallwachs heute gestellt hat, noch weniger anschließen, als seinem früheren. Meine Gründe sind hauptsächlich folgende:

Das Oberappellationsgericht hat es wohl erwogen, ob es zweckmäßig sei, alle seine Entscheidungen, sowohl in Civil- wie in Criminalsachen, zu veröffentlichen und es ist zur Entschließung gekommen, daß dies unzweckmäßig wäre und daß nur diejenigen Entscheidungen zu veröffentlichen seien, die bei ihm wirklich als Präjudicien festgestellt sind. Diese Präjudicien des Oberappellationsgerichts werden gedruckt und zwar, soviel ich weiß, aus den Kanzleikosten des Oberappellationsgerichts . . .

Abg. **Hallwachs** (dazwischen): Das heißt: auf Staatskosten!

Abg. **Kraft** (fortfahrend): . . . und werden dadurch möglichst allgemein bekannt gemacht, und es würde sehr wünschens-

werth sein, wenn jeder Richter im Land und jeder Advocat sie von Staats wegen in die Hände bekäme. In Bezug auf andere Entscheidungen dieses Gerichtshofs in Civilsachen sind indeß die Erkenntnisse desselben doch nicht eigentliche Normen für die Rechtsprechung der Untergerichte; denn jeder Richter hat seiner selbständigen Ueberzeugung zu folgen und ist nicht verpflichtet, nach den sogenannten Präjudicien des obersten Gerichts zu entscheiden; denn er ist keineswegs gebunden, gegen seine Ueberzeugung Recht zu sprechen. Allein es ist immerhin materiell von Wichtigkeit, die Entscheidungen und Urtheile des Oberappellationsgerichts zu kennen, damit jeder Richter weiß, wie der oberste Gerichtshof über einzelne Fragen zu Recht spricht und darauf Rücksicht nehmen kann, daß sonst seine Urtheile reformirt werden und damit er diese Rechtssprechung gleichsam als Maßstab für seine weiteren Entscheidungen betrachten kann. Es muß aber dem obersten Gericht selbst überlassen werden, was es zur Veröffentlichung bestimmt, und es würde wohl durch die unberufne Veröffentlichung leicht das Oberappellationsgericht selbst in Verlegenheit gesetzt werden können; soviel ich weiß, sind seine Mitglieder gar keine Freunde von diesen Mittheilungen aller und jeder ihrer Entscheidungen. Ich kann überhaupt aus meiner Erfahrung nur bestätigen, daß diese s. g. Eselsbrücken, die eben in Deutschland unter den praktischen Juristen leider allgemein Mode geworden sind, für die Wissenschaft eine höchst verderbliche Sache sind und daß es für diese viel zweckmäßiger und förderlicher wäre, wenn dergleichen oberappellationsgerichtliche Entscheidungen nicht von jedem Advocaten oder andern Juristen publicirt würden, der sie einmal zu seinem Vortheil oder Nachtheil erfahren hat, und sie nun so in ein solches Archiv bringt, wie sie zu seiner Auffassung passen und seiner individuellen Ansicht entsprechen. Das Archiv hat vielleicht schon recht viel Gutes gebracht, hat aber auch schon in mancher Beziehung Nachtheile gebracht und hat gerade die Bequemlichkeit, nicht selbst nachdenken zu müssen, befördert. In jeder Sache wird gesucht, ob etwa darin eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu finden ist, die so taliter qualiter für das betreffende Fällchen paßt, und nun beruft man sich auf das Archiv für praktische Rechtswissenschaft und damit ist der Bescheid fertig.

Aber, m. H., etwas ganz Anderes ist es mit den Cassationshofsentscheidungen; die sind in einem ganz anderen Ver-

hältniß für die ganze Rechtsprechung maßgebend, als jene Fälle. In Paris bestand nach französischem Recht ein Cassationshof für ganz Frankreich und dessen Entscheidungen wurden und mußten officiell bekannt gemacht werden, damit sie jeder Richter in dem ganzen Kreis dieses Cassationshofs kennen lernte und sie berücksichtigte. Wir haben das Oberappellationsgericht an Stelle dieses Cassationshofs, und dieses hätte eigentlich seine Entscheidungen in Cassationssachen von Anfang an zu veröffentlichen gehabt. Allerdings verdanken wir es erst dem verstorbenen Generalstaatsprocurator Emmerling, daß von 1852 an nicht nur alle neueren, sondern allerdings auch die früheren interessanten Entscheidungen veröffentlicht worden sind. Nun haben wir eine neue Criminalproceßordnung bekommen, wodurch auch wir diesseits Rheins einen Cassationshof erhalten haben, und es ist daher eine Nothwendigkeit, daß jetzt alle seine Entscheidungen publicirt werden, weil ihnen eine solche maßgebende Eigenschaft beiwohnt, wie dies denn auch geschieht, und es ist nur zu beklagen, daß nicht ein jeder Richter und selbst jeder Jurist in unserem Land die Mittheilungen dieser Entscheidnng erhält.

Aber anders verhält es sich mit den Entscheidungen, die das Oberappellationsgericht als solches gibt. Von ihnen kann officiell nur mitgetheilt werden, was von dem obersten Gerichtshofe als wirkliches Präjudiz anerkannt ist, und ich glaube, wir sollten keineswegs von Seiten des Staates und deßhalb von unserer Seite hierin eingreifen und Mittel dazu verwilligen, um ohne Wissen des Oberappellationsgerichts seine Entscheidungen publik zu machen. Ich kann mich damit einverstanden erklären, eigentlich ganz in entgegengesetzter Richtung des Herrn Hallwachs, daß wir bei der Regierung beantragen, daß Alles, was officiell vom Oberappellationsgericht publicirt werden soll, auf Staatskosten an alle Gerichte und alle Anwälte mitgetheilt wird. Aber dieses Ziel auf dem Wege, den Herr Hallwachs vorgeschlagen hat, zu erreichen, halte ich für ganz unzulässig; denn er will diese Mittheilung noch beschränken und zugleich den Landgerichten, die jetzt schon hinsichtlich der Bureaukosten so schmal bedacht sind, zumuthen, dieses Archiv, das, wie Sie hören, außer solchen Entscheidungen allerhand juristische Aufsätze enthält, aus den Bureaukosten zu halten. Wenn Sie ihnen jährlich 3 fl. 30 kr. zu den Bureaukosten zulegen wollen, so habe ich Nichts dagegen ein-

zuwenden; aber ohne das, glaube ich, kann man keinem Landrichter zumuthen, daß er 3 fl. 30 kr. für dies Archiv ausgibt und sie aus seiner Tasche nimmt, wenn er dies nicht freiwillig thun will, weil er sich doch für dieses wissenschaftliche Werk interessirt.

Ich bin deswegen auch jetzt noch ganz mit dem Ausschußantrag einverstanden und kann nicht für den Antrag des Herrn Hallwachs stimmen.

Abg. **Dernburg**: Nur ein Paar Worte bezüglich dessen, was Herr Kraft gesagt hat. Es wird dem Hause nicht entgangen sein, daß dasjenige, was der Herr College gesagt hat, viel zu viel beweist und deßhalb gar nichts; denn die Argumente, die er angewandt hat, könnte man auch dazu anwenden, um zu sagen, wir wollen alle juristischen Bücher verbrennen; dann allerdings ist auf das Nachdenken des Richters das Allermeiste gestellt und die „Eselsbrücken" sind vollständig verschwunden. Allein Dasjenige, was gesagt worden ist bezüglich der Oberappellations-Präjudizien, hätte doch meines Erachtens Herrn Kraft etwas stutzig machen müssen, denn diese sprechen gradeso, wie ein Gesetz spricht. Was kann ich aber mit einem Gesetze anfangen, zu dem ich keine Motive, keine Verhandlungen habe? und ebensowenig kann ich mit einem Urtheil etwas anfangen, zu dem ich nicht die Ausführungen habe, die es begründen, die seine Tragweite feststellen und uns zeigen, wie es anzuwenden ist. Ich glaube, es liegt außerordentlich im Interesse des Recht suchenden Publikums, daß Sie die Quellen, aus der es die Jurisprudenz unseres Gerichts kennen lernt, nicht verstopfen lassen und so es möglich machen, eine Reihe von Processen zu vermeiden, oder die angefangenen zu vereinfachen, indem man nicht gezwungen ist, Streitfragen, die schon bei allen Gerichten durchgepaukt sind, noch einmal zu verfechten. Ich bitte, dem Antrag des Ausschusses nicht zuzustimmen, sondern bei dem ersten Antrag des Herrn Hallwachs stehen zu bleiben.

Abg. **Hallwachs**: Ich habe aus den Worten des Herrn Kraft die Ueberzeugung gewonnen, daß er eine entschiedene Abneigung gegen das „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" besitzt.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): O nein, ich habe es selbst.

Abg. **Hallwachs** (fortfahrend): Es freut mich, wenn Sie selbst dann sich dieser „Eselsbrücke" zeitweise bedienen. Dieser

Ausdruck ist übrigens unrichtig, denn wenn ich ein Urtheil zu machen habe, dann ist es meine Pflicht, die Rechtsprechung des obersten Gerichtes zu befolgen, denn — alle Achtung vor der Ueberzeugung des Einzelnen! — sein judicium ist nicht untrüglich, und es ist gut, wenn er sein Urtheil prüft an dem, was Andere geurtheilt haben. Ueberdieß aber werden bei Nichtbeachtung der oberstrichterlichen Rechtsprechung dem Staate und den Parteien ganz unnöthige Kosten verursacht. Ich kann es darum nicht für Recht halten, wenn man in dieser Weise gegen das „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" prinzipmäßig sich ausspricht, ja sich sogar darauf beruft, daß es bekannt sei, wie selbst Mitgliedern des obersten Gerichts das „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" gar nicht angenehm wäre. Sollte das der Fall sein, was ich nicht glauben kann, dann wäre das der beste Beweis für die Nothwendigkeit der Forteristenz des Archivs. Denn es ist kein Zweifel, daß gerade in dieser Richtung das Archiv segensreich gewirkt hat; es hat die Heimlichkeit unseres Verfahrens durchbrochen und die Gerichte an das Licht der Oeffentlichkeit gestellt, trotz des nicht öffentlichen schriftlichen Verfahrens. Es dürfte kein Grund vorliegen, hierin eine Aenderung herbeizuführen.

Abg. **Goldmann**: Ich werde sehr kurz sein. Im Allgemeinen beziehe ich mich auf das, was Herr Kraft zur Unterstützung des Ausschußantrags gesagt hat. Wenn der Antrag des Herrn Hallwachs dahin gegangen wäre, die Regierung zu ersuchen, die wichtigeren Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes zu veröffentlichen und dem Richterpersonal unentgeltlich mitzutheilen, so würde ich mich unbedingt dafür ausgesprochen haben, weil ich es auch für zweckmäßig halte, daß die Rechtsprechung des obersten Gerichtes den Richtern zur Kenntniß kommt. Der Antrag geht aber weiter, er geht auf Unterstützung eines Privatunternehmens, welches sich nicht darauf beschränkt, lediglich Urtheile und Entscheidungsgründe zu veröffentlichen, sondern welches auch wissenschaftliche Aufsätze, allerdings theilweise recht schätzbare Aufsätze, enthält, eines Unternehmens also, was doch nicht nothwendig existiren muß, und welches nicht lediglich den Zweck hat, die Gerichte von der Rechtsprechung des obersten Gerichtes zu unterrichten. In Rheinhessen wird gerade in der Weise, wie ich es vorhin erörterte, verfahren; es werden die Urtheile gedruckt und den Gerichten mitgetheilt. In der Art würde ich gewiß mich für

einen solchen Antrag auch ausgesprochen haben. Da aber die Regierung ausdrücklich erklärt hat, daß die gleiche Einrichtung eingeführt werden soll, sobald, was hoffentlich nicht mehr lange dauert, der neue Civilprozeß in's Leben tritt, so sah der Ausschuß nicht ein, warum man jetzt für diese kurze Zeit noch dieses Privatunternehmen unterstützen sollte.

Der eventuelle Antrag des Herrn Hallwachs scheint mir nicht ganz praktisch. Wenn die 100 Freiexemplare nicht mehr ausgegeben werden, so ist das eine geringe Ersparniß; die Hauptausgabe ist doch der Druck und der Satz, und die Abzüge von diesen 100 Freiexemplaren können nicht so viel ausmachen, daß etwas Erkleckliches zur Unterstützung des Archivs für praktische Rechtswissenschaft noch herausspringen könnte.

Abg. **Hallwachs**: Das „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" würde sehr zufrieden sein, wenn ihm der Preis für die 100 Exemplare zugewiesen würde.

Abg. **Goldmann**: Ich habe nichts weiter zuzufügen; ich glaube, daß das, was Herr Kraft und ich gesagt haben, zur Unterstützung des Ausschußantrags genügt, welchen ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Die alsdann gestellten Fragen werden, wie beisteht, beantwortet:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Antrag des Abg. Hallwachs, die Verwilligung eines Staatsbeitrags zu den Kosten des „Archis für praktische Rechtswissenschaft" betr. (Beil. Nr. 61) ablehnen?

bejaht mit 19 gegen 11 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem eventuellen Antrage des Abg. Hallwachs, Gr. Regierung ersuchen:
   1) bei der Herausgabe der Cassationshofs-Entscheidungen durch Verminderung der auf Staatskosten zu beschaffenden Freiexemplare und veränderte Einrichtungen thunlichste Ersparnisse eintreten zu lassen;
   2) diese Ersparnisse dem „Archiv für praktische Rechtswissenschaft" in der Weise zuzuwenden, daß aus denselben successive für die Untergerichte der Provinzen Starkenburg und Oberhessen eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des „Archivs für praktische Rechtswissenschaft" in den bereits erschienenen Bänden beschafft werde;

3) die Untergerichte anzuweisen, aus den Bureaukosten die jährlich neu erscheinenden Bände des Archivs anzuschaffen?

verneint mit 19 gegen 11 Stimmen.

IX. Bezüglich des weiteren Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich

der Beschwerdevorstellung der Ortsbürger Georg Winkler III, Johannes Grab und Genossen von Viernheim, Vergütung für erlittene Beschädigung von Allmendgütern, hier verweigerte Acteneinsicht betr.,

(Beil. Nr. 173),

erfolgt keine Bemerkung. Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses der Beschwerdevorstellung der Ortsbürger Georg Winkler III, Johannes Grab und Genossen von Viernheim, Vergütung für erlittene Beschädigung von Allmendgütern, hier verweigerte Acteneinsicht betr., keine Folge geben?

wird einstimmig bejaht.

X. Der Präsident eröffnet sodann die Diskussion über die Beschwerde der Gemeinde Utphe wegen Erbauung eines Vicinalwegs nach der Utpher Mühle.

(Beil. Nr. 176.)

Es bemerken:

Abg. **Zimmer**: Bei den vorliegenden Umständen muß ich mich allerdings mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden erklären, da der Gemeinde Gelegenheit gegeben war, seiner Zeit ihre Gründe gegen die Erbauung dieses Weges vorzubringen. Allein seit den früheren Verhandlungen und jetzt sind ganz andere Verhältnisse eingetreten. Es wird die Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen gebaut, die geht ³/₄ Stunde von Utphe entfernt, d. h. der Anhaltepunkt, und zwar in einer andern Richtung, als die, wo jetzt der Weg nach der Utpher Mühle führen soll. Nach meiner Anschauung der Verhältnisse liegt es im Interesse der Gemeinde Utphe, wenn nunmehr eine andere Richtung, als die bereits projektirte eingeschlagen wird, und es wird dadurch auch der Zweck erreicht, den Weg nach der Utpher Mühle zu bauen und gleichzeitig der Gemeinde Gelegenheit

gegeben, auf einem näheren Weg nach der Eisenbahnstation zu gelangen. Ich erlaube mir daher, folgendes Amendement zu dem Ausschußantrag zu stellen:

Hohe Kammer wolle beschließen:

Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, unter Berücksichtigung der in Bau begriffenen Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, in Erwägung zu ziehen, ob dem fraglichen Wege nicht eine mehr im Interesse der Gemeinde Utphe liegende Richtung gegeben und dadurch namentlich der alte Mühlweg beibehalten werden könne, und mit Rücksicht hierauf vorerst die Ausführung auf sich beruhen zu lassen.

Es ist für die Gemeinde Utphe umsomehr von Interesse, als sie eine arme Gemeinde ist; ³/₄ ihrer Gemarkung gehören dem Herrn Grafen von Laubach als Besitzer des gräflichen Hofs, und ich glaube, daß es ganz an seinem Ort sein würde, wenn wir eine solche Gemeinde einigermaßen berücksichtigen.

Abg. **Kempff**: Ich wollte mir nur eine Bitte an den Ausschuß oder vielleicht an den Herrn Präsidenten erlauben. Ich kann nicht aus dem Ausschußbericht entnehmen, was denn die Gemeinde in ihrem Gesuch, welches sie schriftlich eingereicht, eigentlich will; es wäre dies doch von Interesse und ich wollte deßhalb ersuchen, daß wenigstens die Bitte der Vorstellung verlesen würde.

Abg. **Zimmer**: Die Gemeinde Utphe will gar nicht gebaut haben.

Abg. **Bindewald**: Die Bitte der Gemeinde geht dahin:

Hohe zweite Kammer der Stände wolle bei den einschlagenden Staatsbehörden dahin geneigteste Verwendung eintreten lassen, daß von Ausführung des in Rede stehenden Wegbauunternehmens abgestanden werden möge.

Abg. **George**: Ich war im Ausschuß dasjenige Mitglied, das nicht für den Antrag der Majorität gestimmt hat. Die Gemeinde hat, wie aus der Vorstellung hervorgeht, die ich durchgegangen habe, geltend gemacht, daß der Weg, der nach der Utpher Mühle gebaut werden soll, nur ein für den Müller bequemerer sei, während ein anderer Weg vorhanden sei, und ich glaube nicht, daß der Bau eines solchen Wegs als ein nothwendiger und als ein Vicinalweg betrachtet werden kann, und ich glaube, daß wir umsomehr Anlaß haben, dem Antrag des Herrn Collegen Zimmer beizustimmen.

Abg. **Schäfer**: M. H., ich glaube, daß wir auf die Beschwerde selbst gar nicht eingehen können. Es wurde schon heute Morgen bemerkt, daß Administrativ-Justizsachen eben Justizsachen seien, die rechtskräftig zu entscheiden wären, und hier ist in der untersten Instanz von dem Bezirksrath, und von der höheren Instanz, dem Administrativ-Justizhof, ja sogar von dem Staatsrath, als höchste Instanz, entschieden worden; es liegt also geradeso ein rechtskräftiges Urtheil vor, als wenn das Landgericht, das Hofgericht und Oberappellationsgericht entschieden hätten, und deshalb können wir auf die Beschwerde gar nicht eingehen, weil wir rechtskräftige Urtheile respectiren müssen, einerlei, ob sie in streitigen Verwaltungs- oder Privatsachen erlassen worden sind.

Abg. **v. Biegeleben**: Nach den Worten des Hrn. Abg. Schäfer verzichte ich auf's Wort.

Abg. **Dernburg**: Ich glaube, daß Das, was der Herr Abg. Schäfer gesagt, immerhin richtig sein mag, man dürfe in rechtskräftige Urtheile nicht eingreifen, daß das aber doch unsern Fall nicht vollständig erschöpft; denn darüber, m. H., ist kein Zweifel, daß die Gemeinde verpflichtet ist, den Weg zu bauen, da sie durch den Instanzenzug hierzu verurtheilt wurde, und es handelt sich ja nicht darum, hierüber noch einen Beschluß zu fassen. Es liegt aber offenbar in dem freien Willen der Regierung, heute noch zu sagen: sie wolle davon abstehen, daß der Weg gebaut wird, und dann bleibt das ganze Verfahren beruhen. Wir könnten also an die Regierung das Ersuchen richten, von der Execution dieses Urtheils zunächst abzustehen und der Gemeinde nach den veränderten Verhältnissen, nachdem jetzt die Eisenbahn gebaut wird, zu gestatten, einen andern Weg einzuschlagen. Die Grundsätze, die von Seiten des Hrn. Collegen Schäfer vorgebracht wurden, kommen mir für die Wirklichkeit der Verwaltung und die lebendigen Interessen der Gemeinde etwas zu p a p i e r e n vor. Ich stimme dem, was der Hr. College Zimmer beantragt hat, bei.

Abg. **Schäfer**: Der Hr. Abg. Dernburg spricht einfach nur von der Rechtsverpflichtung der Gemeinde, aber auf der andern Seite hat doch auch der Müller aus diesem Urtheil ein wohlerworbenes Recht.

Abg. **Volhard**: Nein!

Abg. **Schäfer**: Wenn bestimmt wird, daß ein Weg auf seine Mühle gebaut werden soll, so hat der Müller auch ein Recht.

Abg. **Zimmer**: Der Hr. Abg. Schäfer spricht von einem Recht; dieses Recht hat man aber nicht streitig machen wollen; die Gemeinde ist schuldig erkannt, den Weg nach der Utpher Mühle zu bauen. Wenn aber die hohe Kammer meinem Antrag entsprechend beschließt, daß der alte Weg eingeschlagen wird und nicht ein ganz neuer, der eigentlich blos für den Müller von Nutzen ist, so sehe ich noch durchaus keine Rechtsverletzung darin, daß der seitherige Weg gebaut wird.

Abg. **Kempff**: Ich glaube, die Kammer könnte unbeschadet der Grundsätze, die der Herr Abg. Schäfer aufgestellt, dem Antrag des Hrn. Abg. Zimmer beistimmen. Derselbe gründet sich darauf, daß sich inzwischen nach erfolgter Entscheidung die Verhältnisse geändert und hierauf Rücksicht zu nehmen sei. Ich glaube, daß wir einem Ersuchen an die Regierung, wie es hier vorgeschlagen, beistimmen können.

Abg. **Hunsinger**: Ich werde mich der Abstimmung enthalten, weil ich als Bezirksrath bei der fraglichen Entscheidung mitgewirkt habe.

(Zuruf: Dann können Sie ja Auskunft geben).

Wenn ich Auskunft geben soll, so wird sich dieselbe blos in Bezug auf den Antrag des Hrn. Abg. Zimmer erstrecken. Die Sache ist die: Denken Sie sich ein rechtwinkliches Dreieck, so wird die Hypotenuse desselben den Weg bezeichnen, zu welchem die Gemeinde verurtheilt worden ist. Die eine Kathede ist der Weg nach Unter-Widdersheim und die andere Kathede ist ein alter Weg, der auch noch gebaut werden müßte. Was die Richtung nach Unter-Widdersheim betrifft, so ist es sehr zweifelhaft, ob ihn die Gemeinde chaussiren wird; denn er führt durch einen großen Wiesengrund, wo hinaus noch kein Weg fortgesetzt ist. Es wird sehr schwer fallen, daß die Gemeinde diesen Weg als Gemeindeweg bauen wird, da er in seiner ganzen Ausdehnung viel zu theuer kommen wird. Allein wenn die Gemeinde dazu geneigt ist und wenn der Müller damit einverstanden ist, so steht wohl nichts im Weg, daß hierzu die Staatsregierung ihre Genehmigung gibt. Ich glaube indeß, man darf doch nicht so weit gehen, daß dadurch der Wegbau aufgehalten wird. Ich glaube, daß, wenn sich die Gemeinde nicht durch einen gütlichen Vertrag mit dem Müller verständigt, dann die Regierung kein Recht hat, einen Aufschub des Wegbau's herbeizuführen.

Abg. **Volhard**: Es hat kein einzelner Einwohner ein Recht

auf Bau einer Vicinalstraße, wenn auch die Regierung den Bau empfohlen hat. Oeffentliche Straßenanlagen sind Gegenstand des öffentlichen Rechts. Die Regierung kann sehr wohl auf Bau des fraglichen Wegs verzichten.

Abg. **Kraft**: Das Recht des Müllers, wollte ich eben bemerken, ist doch wohl nur cum grano salis, mit einiger Einschränkung, zu nehmen; er hat das Recht, daß ihm ein Weg gebaut wird; daß dieser aber schnurgerade auf seine Mühle gebaut werden muß, das zu verlangen, hat er das Recht nicht. Ich kenne die Schneider'sche Mühle recht gut und wenn ein Weg nach Unterwiddersheim gebaut würde, würde der Weg nach der Mühle in einem sehr spitzen Winkel von diesem Wege abweichen und es wäre doch widersinnig, 2 beinahe parallele Wege zu bauen. Bei einem rechtwinkeligen Dreieck kann ja auch der eine Winkel ganz spitz sein. Natürlich muß der Weg immer bis auf die Mühle gebaut werden, aber ob er gerade so gebaut wird, wie er jetzt projectirt ist, oder in der von Hrn. Zimmer beantragten Richtung, das ist Sache der Regierung, weil es Sache des öffentlichen Rechts ist. Deßwegen werde ich dem Antrage des Hrn. Zimmer beistimmen.

Abg. **Wernher**: Man thut doch unrecht, diesen Weg als eine Privatsache des Müllers zu bezeichnen. Auf diesem Weg will nicht blos der Müller fahren, sondern Jeder, der etwas auf der Mühle und in deren Umgebung zu thun hat. Dies ist recht eigentlich ein Vicinalweg, wie alle Wege von einem Haus zum andern in einem Dorf.

Indeß möchte ich die Herren doch warnen, allzuleicht die Beschlüsse der Bezirksräthe wieder in Frage zu stellen. An sich ist die Thätigkeit der Bezirksräthe durch die zahlreichen Appellationen sehr gehemmt, die Retardationen der Ausführung sind außerordentlich leicht; deßhalb lassen Sie jetzt nicht auch noch von dem Ausspruch der Behörde, an die bereits gesetzlich appellirt werden kann, einen weiteren Appell an die Kammer zu. Thun Sie das nicht, Ihr Herren, Sie schwächen die Thätigkeit und das Selbstgefühl eines Institutes, was einer mannichfachen Entwickelung und eines großen Einflusses auf unser öffentliches Leben fähig ist, wenn Sie auch noch zugeben, daß man an die Kammer appelliren kann. Ich werde deßwegen mit dem Ausschuß stimmen. Der Weg kann auf keinen Fall so außerordentlich viel kosten, er kann nicht so weit sein, und die Herstellung von Wegen ist überall ein nützliches Ereigniß für die Gemeinden.

Abg. **Hunsinger**: Der Weg ist ungefähr ¼ Stunde weit. Dazu hat sich der Müller erboten, 500 fl. Beitrag zu leisten; ferner 100 fl. Pacht für einen dadurch unnütz gewordenen Weg zu geben, und den größten Theil des Restes muß der größte Gutsbesitzer der Gemeinde, der Herr Graf zu Solms-Laubach, geben. Die allerdings nicht besonders bemittelte Gemeinde Utphe hat also einen nicht sehr bedeutenden Beitrag zu leisten.

Abg. **Zimmer**: Ich möchte die Ansicht des Herrn Wernher bestreiten, daß der Weg nach der Mühle ein eigentlicher Vicinalweg sei. Ich verstehe unter Vicinalweg einen Weg, der einen Ort mit dem anderen direct verbindet. Das ist aber hier nicht der Fall; der Weg geht direct nach der Utpher Mühle und von der Mühle geht wieder ein Mühlweg nach Trais-Horloff; von Utphe hat man aber einen Vicinalweg nach Trais-Horloff. Es kann das also kein Vicinalweg genannt werden. Demungeachtet will ja mein Antrag nicht die Aufhebung eines Beschlusses des Bezirksraths, sondern er geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, in Rücksicht der inzwischen eingetretenen Verhältnisse in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßig sein dürfte, daß der andere Weg gebaut würde, wodurch der Gemeinde Utphe Gelegenheit gegeben würde, sich dereinst in directer Linie mit der nächsten Eisenbahnstation in Verbindung zu setzen. Wenn man annimmt, daß der Herr Graf von Laubach der stärkst Begüterte, die Gemeinde nur sehr gering betheiligt sei, so ist das um so mißlicher für die Gemeinde; selbst der geringste Betrag wird für die Gemeinde drückend werden. Und warum soll man nicht die Regierung ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, den alten Mühlweg beizubehalten, weil dadurch der Zweck erreicht wird.

Was nun das Recht betrifft, das man für den Besitzer der Mühle in Anspruch nimmt, so möchte ich das sehr in Zweifel ziehen. Hätte er ein Recht gehabt, so würde er sich nie erboten haben, 500 fl. zur Erbauung des Wegs zu geben und ferner für den alten Weg noch einen jährlichen Pacht von 100 fl. zu zahlen. Sein Ziel war nur, einen directen Weg nach seiner Mühle zu haben, und ich muß Sie deßhalb bitten, für meinen Antrag zu stimmen, der durchaus den Antrag des Ausschusses nicht annullirt.

Die alsdann von dem Präsidenten gestellten Fragen werden:

1) „Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, der Beschwerde der Gemeinde Utphe wegen Erbauung eines Vicinalwegs nach der Utpher Mühle keine Folge geben?"

bejaht mit 21 gegen 8 Stimmen.

2) „Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Zimmer, Gr. Regierung ersuchen, unter Berücksichtigung der im Bau begriffenen Eisenbahn von Gießen nach Gelnhausen, in Erwägung zu ziehen, ob dem fraglichen Wege nicht eine mehr im Interesse der Gemeinde Utphe liegende Richtung gegeben und dadurch namentlich der alte Mühlweg beibehalten werden könne, und mit Rücksicht hierauf vorerst die Ausführung auf sich beruhen zu lassen?"

bejaht mit 22 gegen 7 Stimmen.

XI. Ueber den ferneren Gegenstand der Tagesordnung:

die Beschwerde des Götz Rothschild von Sickenhofen, dessen Gesuch um Ortsbürgeraufnahme in Sickenhofen betr.

(Beil. Nr. 177.)

wird nichts bemerkt und die Frage:

„Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Gr. Regierung ersuchen, der Aufnahme des Götz Rothschild als Ortsbürger zu Sickenhofen fernerhin Hindernisse nicht mehr in den Weg legen zu wollen, insofern nicht gewichtigere Gründe, als die bis jetzt angeführten, dagegen vorgebracht werden können?"

bejaht mit 26 gegen 4 Stimmen.

XII. In Bezug auf die hierauf zur Berathung ausgesetzte

Beschwerde mehrerer Einwohner zu Nieder-Eschbach, Kreises Vilbel, die Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemarkung Nieder-Eschbach betr.

(Beil. Nr. 178.)

bemerken:

Abg. **Dernburg**: Ich werde unter den vorliegenden Verhältnissen mit dem Antrage des Ausschusses stimmen und will nur meine Abstimmung kurz motiviren.

Der vorliegende Fall ist recht geeignet, demjenigen, der gegen das Consolidationsverfahren Bedenken hat, dieselben noch

recht vor die Seele zu führen. Ich glaube, daß bei einem Verhältniß, wie bei dem Zusammenlegen der Grundstücke, wo eine Expropriation in einem ganz außerordentlichen Maßstab vorgenommen wird, wo mit der rauhesten Hand in alle Verhältnisse eingegriffen wird, mit der allergrößten Sorgfalt zu verfahren ist. Ich muß aber zu meinem Bedauern gestehen, daß von dem Regierungscommissär, der die Verhandlung der Consolidation geleitet, nicht in der Weise verfahren worden ist, wie es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ich kann es in keiner Weise als gerechtfertigt erkennen, daß — und das ist eine Thatsache — daß das Abstimmungsprotokoll am 13. März 1865 errichtet worden ist, und nun, wie angegeben wurde, Jemand an der fraglichen Abstimmung gar nicht Theil genommen und daß dessen Erklärung erst später gekommen wäre. Es ist bekannt, daß bei einer derartigen Abstimmung alle Diejenigen, die nicht abstimmen, als widersprechend angesehen werden, und wenn Jemand, dessen Erklärung erst nachträglich erfolgt, als abstimmend angeführt worden ist, so glaube ich, liegt hier ein sehr leicht schädliches Versehen vor. Ebenso scheint mir auch nach Dem, was in dieser Beziehung gesagt wird, doch die Möglichkeit durchaus nicht so fernliegend, daß das Protokoll vom 13. März erst später errichtet worden ist, weil gerade, wenn man das Protokoll später errichtet hat, man ja von der Ansicht ausgehen konnte, es wären die Zustimmungs-Erklärungen schon früher erfolgt gewesen. Ich stimme also für den Antrag des Ausschusses, ohne daß ich hierdurch eine Billigung des von dem Regierungscommissär eingehaltenen Verfahrens aussprechen will.

Abg. **Curtman**: Es wäre mir in der That nicht eingefallen, bezüglich dieses Gegenstandes das Wort zu ergreifen, da ich schon aus formellen Gründen mit dem Ausschußantrag einverstanden bin. Da aber von anderer Seite diese Sache berührt worden ist, so will ich bemerken, daß ich bezüglich der Dinge, die in der Vorstellung angegeben sind, demjenigen, was der Herr Abg. Dernburg hierüber gesagt, in keiner Weise beistimmen kann. Meine Wissenschaft von dieser Sache beruht nämlich auf genauester Kenntniß der Acten. Nun ist zwar klar, daß Irren menschlich ist und Irrthümer vorkommen können. Was aber das Verfahren der betreffenden Beamten anbelangt, so ist jeder Tadel darüber völlig unbegründet, und wenn auch Fehler vorgekommen sein sollten, so sind sie m. E.

durchaus nicht der Art, um irgend einen Tadel gegen die betreffenden Beamten auszusprechen.

Abg. v. **Biegeleben**: Auch ich sehe mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Da mir die wenig erfreuliche Aufgabe zu Theil wurde, als Referent des Staatsraths in dieser Sache thätig zu sein, so kommt es mir am wenigsten zu, auf das Materielle hier irgendwie einzugehen. Ich enthalte mich daher in dieser Richtung jeder Aeußerung, obwohl ich bedaure, dies thun zu müssen. Wohl aber halte ich mich für verpflichtet, den auf einen abwesenden Beamten gerichteten Angriff, der nicht auf voller Kenntniß der Acten beruht, hier zurückzuweisen. Wenn es überhaupt nicht Aufgabe der Kammer sein kann, eine Sache, die auf dem gesetzmäßigen Wege in zwei Instanzen geprüft wurde, hier im Detail zu verhandeln, so ist es sicherlich auch nicht angemessen, auf Grund einseitiger Darstellung Einzelheiten herauszugreifen, die bei genauer Kenntniß der Acten in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als sie sich in der vorliegenden Beschwerde darstellen. Der Kreisrath in Vilbel hat sich seiner Zeit viel Mühe gegeben, die Consolidation in Nieder-Eschbach ins Leben zu rufen; er hat geglaubt, dadurch der Gemeinde einen wichtigen Dienst zu erweisen und er hat sich dieser Aufgabe mit Eifer und der größten Gewissenhaftigkeit unterzogen. Er hat aber wenig Dank für seine Bemühung geerndtet; im Gegentheil: man hat wahre Verleumdungen gegen ihn vorgebracht. Wenn man aber sogar nicht einmal Anstand nimmt, gegen einen Beamten, der sich bestrebt, ein so nützliches Verfahren, wie das der Consolidation, innerhalb seines Kreises ins Leben zu rufen, wegen eines vielleicht vorgekommenen geringfügigen Versehens, das um so entschuldbarer ist, als der vorliegende Fall einer der Ersten ist, in welchem das Consolidationsverfahren überhaupt zur Anwendung gelangte, in den öffentlichen Verhandlungen der Landesvertretung Angriffe zu richten, so muß ich gestehen, daß mir ein solches Beginnen in keiner Richtung gerechtfertigt erscheint, und ich hoffe, daß die Kammer durch ihr Votum dagegen protestiren werde.

Abg. **Goldmann**: Ich wollte mir noch eine thatsächliche Bemerkung zu Dem erlauben, was der Herr Vorredner gesagt hat. Es ist thatsächlich unrichtig, wenn behauptet wird, das Protokoll vom 13. März sei später geschrieben worden. Es ist dies in der Eingabe behauptet und der Herr Abg. Dern-

burg hat es auch angeführt, oder wenigstens gesagt, daß die Vermuthung dafür nahe liege. Ich weiß aber ganz positiv, daß das Protokoll an demselben Tag, an dem der Termin stattfand, geschrieben worden ist.

Abg. **Dernburg**: Ich erlaube mir dem gegenüber, was Herr v. Biegeleben gesagt hat, nur die Bemerkung, daß zu einer Protestation gegen Dasjenige, was ich vorgebracht habe, auch nicht der leiseste Anlaß vorliegt, daß Dasjenige, was ich gesagt habe, weiter nichts als eine Recapitulation der Zuschrift ist, die von Seiten des Ministeriums des Innern an den Ausschuß ergangen, und daß ich mich also rein thatsächlich auf diesem Boden bewegt habe, der von Seiten des Ministeriums des Innern eingeschlagen worden ist. Ob die Thatsache wahr ist oder nicht, habe ich dahin gestellt sein lassen, sondern nur gesagt, daß ich bezüglich der Beschwerde mich nicht veranlaßt sehe, hier gleichsam eine Freisprechung zu geben, vielmehr sage: non liquet.

Abg. **Curtman**: Ich kann den Herrn Collegen Dernburg noch weiter aus meiner ganz bestimmten Wissenschaft versichern, daß bei dieser Angelegenheit Einflüsse im Spiele sind, welche hier zu erörtern, tief unter der Würde dieses Hauses ist.

Die nach Schluß der Discussion an die Kammer gerichtete Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, der Beschwerde mehrerer Einwohner zu Nieder-Eschbach, Kreises Vilbel, die Zusammenlegung der Grundstücke in der Gemarkung Nieder-Eschbach betr., keine Folge geben?

wird einstimmig bejaht.

XIII. Hinsichtlich des letzten Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich

> der Communication der ersten Kammer bezüglich der Vorstellung des Adam Scior zu Kirch-Beerfurth wegen verweigerter Vergütung durch öffentlichen Straßenbau ihm verursachten Schadens

(Beil. Nr. 179.)

wird nichts bemerkt und die sofort gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem bezüglich der Vorstellung des Adam

Scior zu Kirch-Beerfurth, wegen verweigerter Vergütung durch öffentlichen Straßenbau ihm verursachten Schadens, gefaßten Beschlusse der ersten Kammer:

„dem vorliegenden Gesuche keine Folge zu geben, jedoch die Regierung zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung an den Petenten zu ermächtigen,"

beitreten?

einstimmig bejaht.

XIV. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt, die nächste auf morgen, den 25. l. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Einunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 25. Mai 1869, Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Berichterstattungen. II. Berathung über: 1) den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Freiherrn von Schenck, die definitiven Resultate der Staatsschuld in der Finanzperiode $18^{63}/_{66}$ betr.; 2) den Antrag des Abg. George, die neue Bonitirung des Großherzogthums Hessen zur Gleichstellung der Grundsteuer betr., 3) die Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz, den Gesetzesentwurf; die Entrichtung der Zinsen von vertragsmäßigen Zinsen betr.; 4) die Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betr.; 5) die Vorstellung des Heinrich Beck zu Eckartsborn, Kreises Nidda, Rechtshülfe betr.; 6) den Antrag der Abgg. Fink und Goldmann, die Heranziehung der Militärpersonen zu Communal-Auflagen betr.; 7) den Antrag des Abg. Kritzler, auf Verwilligung eines weiteren Staatszuschusses für das Gymnasium zu Gießen; 8) die Vorstellung des H. Fritzinger von Büdingen für sich und die Mehrzahl der Ortsbürger zu Büdingen, die Vertheilung von Gemeindevermögen unter die Ortsbürger zu Büdingen betr.; 9) die Beschwerde der Stadt Lauterbach wegen zwangsweiser Beitreibung von Verpflegungsgeldern für ihre bereits vor Erlaß des Regulativs vom 9. Januar 1866 in das Landeshospital Hofheim aufgenommenen geisteskranken Gemeindeangehörigen; 10) die Vorstellung der Heinrich Stern's Wittwe zu Wölfersheim, Kreises Friedberg, um Verwendung für Bewilligung eines Theils der ihrem verstorbenen Manne früher verliehenen Pension als Unterstützung.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Justizminister Freiherr von Lindelof Excellenz, Ministerialrath Fischer, Finanzminister Freiherr von Schenck Excellenz und Geheimerath von Biegeleben, sowie 35, später 39 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. von Biegeleben, Edinger, Frhr. von Gagern, Metz, Oechsner, Röder, Stockhausen, Volhard, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung.

II. Berichte erstattet:

Namens des ersten Ausschusses Abg. Kraft:

1) über die Vorlage der Gr. Ministerien des Innern und der Finanzen, die Gehaltserhöhung der weiteren vier dienstältesten Revisoren betr.

(Beil. Nr. 23 und 195.)

2) über den Antrag der Abgg. Stockhausen und Hoffmann (Forstmeister) auf Aufbesserung des Diensteinkommens der Gr. Forstwarte.

(Beil. Nr. 122 und 196.)

III. Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über den ersten Gegenstand der Tagesordnung:

den Vortrag Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers Frhrn. von Schenck, die definitiven Resultate der Verwaltung der Staatsschuld in der Finanzperiode von 1863 bis 1865 betr.

(Beil. Nr. 8 und 138.)

Es bemerken hierzu:

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich wollte mir erlauben, in Beziehung auf das auf pag. 61 gestellte Ersuchen zu bemerken, daß das Gesetz über die Deponirung von Geld bei der Staatsschulden-Tilgungskasse von dem Bestand des Gesetzes an, immer eine andere Auslegung gefunden hat, als wie es von dem Ausschuß dieser hohen Kammer interpretirt wird. Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist immer für ermächtigt gehalten worden, Deposita anzunehmen, die bei ihr gemacht wurden, auf kürzere oder längere Zeit, auch wenn sie

von Privaten und nach dem freien Willen von Privaten gemacht wurden. Indessen wird die Staatsschulden-Tilgungskasse durch solche Deposita ganz gewiß jetzt sehr wenig belästigt werden, weil bei allen anderen Kassen die Deposita unter viel günstigeren Bedingungen stattfinden können, als bei der Staatsschulden-Tilgunskasse; denn theils werden von anderen Kassen 3½ % davon bezahlt, während die Staatsschulden-Tilgungskasse nur 3% bezahlt, und theils wird nicht wie bei der Staatsschulden-Tilgungskasse das Kapital 60 Tage unverzinst gelassen. Die Staatsschulden-Tilgungskasse berechnet nämlich die Zinsen à 3% erst von dem 61. Tag nach der Deponirung. Darum wird Niemand leicht in dem Fall sein, freiwillig Deposita bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu machen; er müßte gerade ganz besonderen Werth darauf legen und denken, daß ihm diese Kasse größere Sicherheit böte, als andere Kassen.

Abg. **Kraft**: Es kommt m. E. weit weniger auf die Auslegung des Gesetzes an, als darauf, daß in Bezug auf dergleichen Depositen von Privaten darüber gewacht wird, daß dadurch kein Nachtheil für die Depositenkasse entsteht. Darauf ist das Ersuchen auch nur gerichtet. Wenn also der Fall vorliegt, der soeben von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister angeführt wurde, daß nämlich ein Nachtheil für die Kasse nicht zu besorgen ist, so ist es nicht erforderlich, in dieser Beziehung Etwas zu thun. Es können aber allerdings Fälle gedacht werden, wo bei diesen Depositen von Privaten dadurch, daß sie unverhofft zurückgezogen werden, deßhalb, weil ein großer Theil der Baarvorräthe der Staatsschulden-Tilgungskasse nur zu 2½% angelegt werden kann, bei einer Verzinsung zu 3% wirklich Verluste eintreten, und dafür zu sorgen, daß dies nicht geschieht, ist der Zweck des Gesuchs.

Abg. **Wernher**: Ich hatte im Ausschuß die Ansicht des Herrn Kraft nicht so unumwunden getheilt, ich habe mich aber doch nicht veranlaßt gesehen, ein Separatvotum darüber in den Acten niederzulegen. Ich bin der Meinung, daß eine Auslegung eines Gesetzes so lange Zeit hindurch gewissermaßen auch ein Recht hat und das Gesetz supplirt, wenn dieses sich nicht so klar ausspricht, daß man behaupten kann, diese Auslegung sei gegen das Gesetz. Es sind denn auch, wie aus den Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse zu ersehen, lange Zeit fast gar keine freiwilligen Depositen von Privaten gemacht worden; erst in der allerletzten Zeit, als eine hiesige

Anstalt, die auch Depositen nahm, in innere Streitigkeiten zerfallen war, kamen wieder Depositen von größerem Belang vor. Die Sache scheint mir so vorübergehend zu sein, daß es nicht nothwendig ist, Veränderungen in der bisherigen Uebung eintreten zu lassen. In sehr vielen Fällen wird die Staatsschulden-Tilgungskasse gerade bei solchen Depositen den Nachtheil, Zinsen zu geben, gar nicht haben, weil sie erst nach 60 Tagen Verzinsung eintreten läßt. Und wenn dann ein Private hier irgend eine größere Summe einnimmt, die er in seinem Hause nicht bewahren will, die er aber in kurzer Zeit wieder zu irgend einem Zweck, etwa zur Verheirathung einer Tochter oder zur Ausstattung eines Sohnes verwenden will, so mag er dieselbe in diese allgemeine Schatzkammer bringen, welche ihm dann für diese Zeit auch keine Zinsen gibt. Das ist die Lage der Sache. In Verlegenheit werden wir nicht kommen, weil bei größeren Summen zur Zurückzahlung eine vorherige Anzeige nothwendig ist.

Ich komme aber zu einem anderen wichtigen Punkt, das ist die endliche Bereinigung dieser alten bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hinterlegten Depositen. Der Gegenstand ist in dem Staatsschulden-Tilgungsgesetz nicht vorgesehen, und es fehlt uns überhaupt an einer genauen ordentlichen und umfassenden Gesetzgebung über den Gegenstand. Und doch kann es nicht wohl so bleiben, wie es alleweil ist.

Es liegen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, wie die Herrn aus dem von Herrn Kraft entworfenen Verzeichniß ersehen, sehr große Beträge von Depositen, bei deren Mehrzahl beinahe mit Gewißheit behauptet werden kann, daß gar Niemand mehr da ist, der ein Recht darauf hat. Das häuft sich von Jahr zu Jahr auf, die Zinsen admassiren sich immer zum Kapital, denn es ist ja kein Sistiren des Zinsenlaufs in der Gesetzgebung vorgesehen, die Mühen der Verwaltung sind ganz groß, und ich denke, unser Staat ist wohl in der Lage, daß er von diesem heimgefallenen Geld, zu dem kein Herr mehr da ist, einen nützlichen Gebrauch machen kann. Ich glaube, daß die Sache auch für das ganze Land ohne einen besonderen gesetzgeberischen Act bereinigt werden kann in der Form, v. H., daß man einmal die Depositen blos nach längerem Zeitlauf in der Art als heimgefallen erklärt, daß man publicirt, daß, wenn irgend Jemand auch noch in Zukunft einen begründeten Anspruch auf diese deponirten Gelder nachweisen könnte, die

Hauptstaatskasse verpflichtet wäre, dieselben auszuzahlen. Dann sind wir Jedermann gerecht und haben blos Dasjenige eingezogen, zu dem kein Herr mehr da ist; und es ist ja ein allgemeiner Grundsatz, daß herrenloses Gut am Ende dem Staate anheimfällt. Sie werden also, wenn Sie die Vorschläge des Ausschusses billigen werden, nicht allein eine gar nicht unbedeutende Summe, die ich etwa nach meiner Rechnung auf 120,000 fl. berechnet habe, der Hauptstaatskasse zu allgemeinen laufenden Ausgaben hinweisen, und zweitens werden Sie Niemand beschädigen, weil die Hauptstaatskasse die Verpflichtung behalten soll, Demjenigen, der kommt und nachweisen kann, daß er ein Recht zu diesem Gelde hat, dasselbe auszubezahlen.

Der Präsident schließt hiernach die Discussion und stellt die folgenden Fragen, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 61 des Ber.), Großh. Regierung ersuchen:

„darüber zu wachen, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht durch Annahme anderer, als der in dem Staatsschulden-Tilgungsgesetz vom 29. Juni 1821 und dem Depositengesetz vom 20. October 1821 oder späteren Verordnungen erwähnten Depositen in Nachtheil gerathe?"

verneint mit 22 gegen 13 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 80 des Ber.), Großh. Regierung ersuchen:

1. die Verwaltung der Staatsschulden-Tilgungskasse zu veranlassen, hinsichtlich aller Depositen, welche 20 Jahre oder länger hinterlegt sind, ohne daß ihre Erledigung in Anregung gekommen ist, die Deponenten oder, wenn die Deponirung von einer Behörde ausgegangen ist, diese resp. das Ministerium, in dessen Ressort diese Behörde gehört, aufzufordern, das Depositum zu erledigen und im Fall die Vermuthung begründet ist, daß das deponirte Object herrnlos geworden sei, das Großh. Finanz-Ministerium zur Wahrung des fiscalischen Interesses davon in Kenntniß zu setzen, auch
2. den Ständen vom Erfolg demnächst Kenntniß zu geben?

bejaht mit allen Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 91 des Ber.), Großh. Regierung ersuchen:

„die Staatsschulden=Tilgungskasse zum Erwerb der für Rechnung der Hauptstaatskasse zu vereinnahmenden Tilgungsrente von 70 fl. 56¼ kr. von letzterer Kasse durch Auszahlung des Kapitals (es betrug 1865: 1415 fl. 18½ kr.) für sich und Verrechnung unter den Renten für eigene Rechnung zu veranlassen?"

einstimmig bejaht.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 100 des Ber.), Großh. Regierung um baldigste Vorlage der von mehreren Finanzperioden rückständigen Rechenschaft über die Verwaltung der Provinzialstraßenbau=Schuldentilgungskasse ersuchen?

einstimmig bejaht.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 106 des Ber.), Großh. Regierung ersuchen, dafür zu sorgen, daß bei Verwendung der Canzleikosten mit möglichster Sparsamkeit verfahren wird?

bejaht mit 26 gegen 9 Stimmen.

6) Will die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses (S. 109 des Ber.), die Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschuld in den Jahren 1863/65 mit einem Kassevorrath von 1,401,091 fl. 39½ kr., einem weiteren Activvermögen von 12,677,124 fl. 37 kr. und einem Passivstand von, einschließlich 3,120,000 fl. Grundrentenscheinen, 16,653,926 fl. 7¾ kr. und abzüglich derselben, von 13,533,926 fl. 7¾ kr. als gerechtfertigt anerkennen?

bejaht mit allen Stimmen.

IV. Bezüglich des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung:

des Antrags des Abg. George, die neue Bonitirung des Großherzogthums Hessen zur Gleichstellung der Grundsteuer betr.

(Beil. Nr. 90 und 168.)

bemerken:

Abg. **George**: M. H., der Herr Berichterstatter, College Hunsinger, macht es sich sehr leicht, indem er behauptet, daß er schon auf dem vorigen Landtage nachgewiesen habe, daß die allgemeinen Bonitätsverhältnisse bei keiner einzigen Culturart gegenwärtig eine neue Bonitirung nothwendig machten, daß schon der Kostenpunkt uns dermalen von einer solchen Arbeit abhalten müßte, daß vorerst der Einfluß der zu erbauenden Eisenbahnen abzuwarten sei; diese Gründe, die er früher angegeben habe, beständen heute noch; außerdem gleiche die Einkommensteuer vieles aus; die Erfahrungen, die bei den Eisenbahngelände-Entschädigungen gemacht worden wären hätten keinen Werth, und man möge vorerst noch 10 Jahre abwarten, bis man an eine neue Bonitirung denken solle. M. H., wenn ein Mann von Fach solche Aeußerungen macht und solche Behauptungen aufstellt, so kann ich dagegen eigentliche Gründe nicht anführen; denn ich setze voraus, daß ihm, so gut wie mir, die Verhältnisse genau bekannt sind; ich kann nur annehmen, daß er wissentlich keine gleiche Besteuerung im Lande will.

Schon im Jahr 1852, als ich den Antrag auf eine neue Bonitirung stellte, hat sich die Kammer mit großer Majorität dieses Antrags angenommen, und es ist am Ende mit Rücksicht darauf, daß damals die Verhältnisse nach den Jahren 1848 und 1849 noch viel schlimmer waren, wie nach dem Jahr 1866, dennoch der Antrag durchgefallen, aber doch nur mit einer Majorität von 24 gegen 18 Stimmen. Man hatte also damals schon die Nothwendigkeit einer neuen Bonitirung sehr anerkannt; es ist aber auch zu gleicher Zeit ein anderer Antrag auf Revision angenommen worden, und auf einem späteren Landtag haben die Rheinhessischen Abgeordneten Sauer und Hirsch diesen Gegenstand in Erinnerung gebracht, und es wurde immer anerkannt, daß eine Bonitirung stattfinden müsse, die der Herr Berichterstatter nach weiteren 17 Jahren noch nicht für nothwendig hält. Auf dem vorigen Landtag hat die Kammer zwar meinen Antrag auf den Vorschlag des Herrn Hunsinger abgelehnt, aber einstimmig einen Antrag angenommen, wonach wenigstens Etwas geschehen sollte, indem nach diesem Antrage eine Revision da vorgenommen werden soll, wo wesentliche Culturveränderungen u. dgl. stattgefunden haben. M. H., in dem heutigen Bericht schweigt man sogar von dieser Revision, man will heute gar nichts mehr, man

will heute noch 10 Jahre abwarten und dann erst sehen, was geschehen soll.

M. H., unsere Bonitirung hat im Jahre 1824 auf den Grund der 5 vorhergehenden Jahres-Erträge stattgefunden, dieselbe ist nahezu 50 Jahre alt und kann, nach den Aenderungen, die in dieser Periode in der Landwirthschaft vorgekommen sind, nicht mehr richtig sein, was auch allgemein bekannt ist. Sie ist nicht mehr richtig, sie ist eine höchst unrichtige und wer sich gegen eine neue Bonitirung ausspricht, spricht sich gegen eine gleichmäßige Besteuerung im Lande aus. Unsere Bonitirung ist nicht mehr richtig und unsere Grundsteuer ist darum ungleich und ungerecht vertheilt.. M. H., seit 50 Jahren ist unsere Landwirthschaft vielfach eine ganz andere geworden. Durch den wohlthätigen Einfluß unserer landwirthschaftlichen Vereine haben sich die Verhältnisse in allen unseren Landestheilen geändert und vielfach gebessert; die Drainirung, die Chemie, die künstlichen Dünger u. s. w. haben die Felder, die keinen Werth hatten, zu erträglichen Feldern gemacht. Die Vicinalwege, die Straßen und Eisenbahnen, die seit dieser Zeit gebaut wurden, haben in allen Landestheilen einen gleichen Werth für die Produkte hervorgebracht und die Erträge mehr gleichgestellt. In den meisten Gemarkungen des Landes sind die Felder vierter und fünfter Klasse besser geworden und gegen die höheren Klassen nun zu niedrig eingeschätzt. Die Weinberge dritter und vierter Klasse, welche viel und guten Wein liefern, haben durchgängig einen höheren Ertrag als jene der ersten und zweiten Klasse, die weniger und besseren Wein liefern und mehr Culturkosten verursachen. Wie es sich mit den Waldungen verhält, habe ich bei einer anderen Gelegenheit hier in der Kammer erwähnt und Ihnen nachgewiesen, wie nieder diese in der Steuer angesetzt sind. In keinem mir bekannten Land besteht eine solche Ungleichheit in der Grundsteuer wie bei uns. In Baden wurde vor mehreren Jahren eine neue Bonitirung gefertigt, in Preußen hat man die Grundsteuer auszugleichen gesucht, in Rheinpreußen hat man in den Jahren 1862 bis 1865 eine neue Bonitirung ausgeführt und eine andere Klasseneintheilung gemacht. Nach einer Beschreibung des Weinbaues an der Mosel und Saar von 1869, die ich hier vor mir liegen habe, herausgegeben im Auftrage der königlichen Regierung zu Trier von Otto Beck, sind die Weinberge in Rheinpreußen nun

in acht Klassen eingetheilt, während sie bei uns immer noch in 5 Klassen eingetheilt sind, wie es auch früher in Preußen war. Diese neue Eintheilung macht es möglich, daß eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuer im Allgemeinen stattfinden kann. So sind z. B. die Weinberge in dem besten Bezirk an der Mosel, in Berakastell in 8 Klassen, wie folgt, eingetheilt, und der höchste Reinertrag ist dort angesetzt in der 1. Klasse zu 26 Thlrn., in der 2. zu 20, in der 3. zu 14, in der 4. zu 8, in der 5. zu 5, in der 6. zu 3½, in der 7. zu 2 und in der 8. zu 1 Thaler; während in dem geringsten Weinbergbezirk St. Wendel der Reinertrag in der 1. Klasse zu 6 Thlr., in der 6. zu ½ Thlr. angesetzt ist. Dabei sind die Kulturkosten zu 54—70 Thlrn. per Morgen angenommen. Bei uns sind es nur 5 Klassen. Diese sind in der Normalgemarkung Büdesheim: 1. Klasse 22 fl. 50 kr., 2. 18 fl. 55 kr., 3. 15 fl. 10 kr., 4. 8 fl. 27 kr., 5. Klasse 3 fl. 27 kr. Die Kulturkosten sind nur angenommen zu 40 bis 73 fl., welche Ansätze heute ganz unrichtig sind. Ich gebe zu, daß die Erträge auch höher geworden sind; die Ansätze in den Klassen sind aber höchst ungleich, nach dem wirklichen Reinertrag, welcher erzielt wird. Heute liefern, wie gesagt, die Weinberge den höchsten Reinertrag, welcher bei den wenigsten Kulturkosten das größte Quantum Wein liefern und am wenigsten Kulturkosten erfordern.

In den verflossenen 10—15 Jahren hat sich der Kaufwerth auch ganz nach diesem Ertrag und nicht nach den Klassen festgestellt.

Heute kostet ein Morgen Weinberg 1. und 2. Klasse, der früher 4 bis 5000 fl. gekostet hatte, nur 3000 bis 3500 fl., während solche in der 3. Klasse 2000 bis 2800 fl., in der 4. Klasse 1600 bis 2000 fl. und in der 5. Klasse 700 bis 1200 fl. kosten. Hier sind also die Klassen nicht mehr richtig und die Steuern nach den Reinerträgen unrichtig und ungerecht angesetzt.

Bei dem Ackerfeld ist es ebenso wie bei den Weinbergen. In der Normalgemarkung Büdesheim ist der Reinertrag angesetzt:

in der	I.	Klasse	mit	10	fl.	50 kr.,
„ „	II.	„	„	7	„	46 „
„ „	III.	„	„	5	„	30 „
„ „	IV.	„	„	3	„	13 „
„ „	V.	„	„	—	„	52 „

Die Durchschnittspreise der Felder sind aber per Morgen:

für die	I.	Klasse	1000—1200 fl.,
„ „	II.	„	800—1000 „
„ „	III.	„	600—900 „
„ „	IV.	„	600—800 „
„ „	V.	„	400—500 „

Es ist daher eine Ungleichheit nach dem Werth und Reinertrag, wie er hier angesetzt ist, noch größer, wie bei den Weinbergen. Dieselben Verhältnisse sind im Allgemeinen durchgängig im ganzen Lande, namentlich ist die IV. und V. Klasse im Vergleich zu den anderen höheren Klassen zu niedrig angesetzt. Es findet sich dieses bei der Vergleichung der Reinerträge mit den einzelnen Kaufpreisen gegeneinander überall, am meisten finden sich aber die Ungleichheiten, wenn Sie die Reinerträge Rheinhessischer Gemarkungen mit jenen im Ried und in Oberhessen vergleichen.

Nach einem von der Obersteuerdirection herausgegebenen Verzeichniß, welches der Revision und Vergleichung der Normal-Gemarkungen zu Grund gelegt wurde, sind die Preise der Früchte auf allen Märkten im Jahr 1859 im ganzen Land beinahe gleich gewesen. Darnach war der höchste Preis für das Malter Waizen 10 fl., und zwar in Darmstadt, Friedberg, Gießen, Alzey, Bingen, Mainz 10 fl., und der niederste Preis erscheint zu Beerfelden mit 9 fl. 36 kr., also nur ein Unterschied von 24 Kreuzer. Bei dem Korn fand ein ähnliches Verhältniß statt; der niedrigste Preis war in Beerfelden mit 7 fl. 24 kr. und der höchste in Bingen und Mainz mit 7 fl. 42 kr., das ist kein Unterschied. Und so geht es durch alle Fruchtgattungen durch. Im Jahre 1824 hat hierin ein anderes Verhältniß bestanden und die Bonitäten basiren heute auf unrichtigen Verhältnissen, die Reinerträge sind im allgemeinen gestiegen und da am meisten, wo solche am niedrigsten waren, und hat sich hieraus eine Ungleichheit in der Besteuerung hergestellt, von der die Gerechtigkeit eine Gleichstellung dringend fordert. Ich bitte Sie daher jedenfalls, etwas in dieser Sache zu thun, damit eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit, die bei uns besteht, einmal ausgeglichen wird und wir bei unseren hohen Steuern auch eine gerechte Besteuerung bekommen.

Abg. **Hunsinger**: Der Herr Abg. George hat damit begonnen, zu sagen, daß ich mir die Sache sehr *leicht* gemacht

hätte. Ich muß gestehen, er hat mir für heute die Sache sehr schwer gemacht; denn er hat mit einer persönlichen Bemerkung begonnen, zu welcher er nach parlamentarischer Sitte nicht berechtigt war und die ich auf's entschiedenste zurückweisen muß. Es hat Niemand das Recht, mir zu sagen, ich wolle keine gerechte Besteuerung! Ich gehe indeß jetzt zur Sache über.

Der Vorwurf, daß ich mir die Sache sehr leicht gemacht, ist auch nicht begründet, oder meinetwegen begründet, wie man will. Daß wir erst auf dem vorigen Landtage die Sache so gründlich berathen haben, nachdem ich erst einen ausführlichen Bericht erstattet hatte, hatte Herr George eigentlich gar kein Recht, zu erwarten, daß neue Gründe vorgebracht oder der Kammer aufgewärmt vorgesetzt würden. Ich habe mich in meinem neuesten Bericht mit gesperrter Schrift auf den vorigen berufen und dieser letztere bildet somit einen integrirenden Bestandtheil des heutigen. Wenn man die Sache so auffaßt, so wird dem heutigen Bericht gewiß Nichts an Vollständigkeit fehlen. Herr Abg. George hat auch gesagt, die Kammer hätte voriges Jahr beschlossen, es solle eine Revision der Bonitirung stattfinden, allein heute schweige man davon, man wolle die Revision nicht, man wolle nur die Sache auf 10 Jahre vertagen. Auch Das ist nicht richtig; ich habe ausdrücklich bei dem Finanzministerium angefragt, wie es mit dieser Revision stehe. Das Finanzministerium hat erklärt, daß die Sache eben in Berathung sei; ich konnte also auf die Sache nicht näher eingehen. Allein, daß man gar nicht darauf eingehen, daß die Sache todt geschwiegen werden sollte, das kann doch hieraus nicht vorausgesetzt werden. Wenn ich vorschlage, die Sache noch 10 Jahre beruhen zu lassen, so habe ich auch die Gründe dafür angegeben. Ich habe in dem früheren Bericht nachgewiesen, daß in dem Großherzogthum noch kein dringender Grund zu einer neuen Bonitirung vorliegt, denn das haben die Probeabschätzungen, die in 27 Gemeinden vorgenommen wurden, erwiesen, wie das in dem vorjährigen Bericht ausführlich dargelegt worden ist. Der Unterschied, der in dieser Beziehung besteht, ist viel zu gering, als daß man behaupten könnte, unsere Grundsteuer sei ganz unrichtig und ungleich. Ich habe aber ausdrücklich auch noch gesagt, daß der Kostenpunkt uns bestimmen müßte, jetzt noch zu warten, und diesen Grund werden die Herren doch auch zu würdigen wissen. Ich habe aber auch endlich behauptet, daß

man den Einfluß der Eisenbahnen, die gebaut werden, abwarten müsse, ehe man an eine neue Bonitirung gehen könne, und, m. H., gerade dieser Grund sollte für den Herrn Abg. George und überhaupt für die Abgeordneten aus Rheinhessen schwer wiegen; denn wenn Sie die Arbeitslöhne von früher und die Fruchtpreise von früher mit den jetzigen, und namentlich mit denen in Starkenburg und Oberhessen vergleichen, so werden Sie finden, daß sowohl die Arbeitslöhne wie die Fruchtpreise in Oberhessen und Starkenburg niedriger sind, wie in Rheinhessen. Wenn aber die Eisenbahnen erst durchgängig ihre Wirksamkeit geäußert haben werden, wenn Oberhessen, ebenso Starkenburg, mehr als bisher in den Weltverkehr hineingezogen wird, werden sich die Fruchtpreise und Arbeitslöhne mehr ausgleichen und das wahrscheinliche Resultat ist dann, daß insbesondere Oberhessen im Verhältniß zu Rheinhessen etwas höher in die Steuer kommen wird.

M. H., Herr Abg. George sagt uns auch, die Bonitirung sei schon 50 Jahre alt und deswegen nichts mehr nutz. Allein eine Bonitirung ist eine so wichtige und kostspielige Arbeit, daß man nicht nach 10 oder 20 Jahren rechnen darf. Wenn eine Bonitirung erst 50 Jahre alt ist, dann ist sie noch keineswegs zu alt. Freilich haben innerhalb dieser Zeit, wie Herr George ganz richtig bemerkt, vielfache Verbesserungen in der Landwirthschaft stattgefunden. Die landwirthschaftlichen Vereine haben in einer ganz außerordentlichen Weise segensreich gewirkt und die ganze landwirthschaftliche Cultur hat eine Umwandlung zum Besseren erfahren. Das, m. H., ist aber nicht blos in einem Bezirk, in einem Ort der Fall und bei den anderen nicht. Wenn wir unsere Augen nicht verschließen, so werden wir erkennen, daß diese Fortschritte in allen Provinzen, Bezirken und Gemeinden stattgefunden haben und es wird dieses auch ganz ausdrücklich durch die Probeabschätzungen bestätigt, die vor einigen Jahren vorgenommen worden sind, weil gerade diese Probeabschätzungen herausgestellt haben, daß, trotz dieser allgemeinen Verbesserungen, das gegenseitige Verhältniß der einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden in unserem Land keine wesentliche Aenderung erfahren hat. Es kommen aber gerade nur diese relativen Verhältnisse in Betracht. Es kann uns gar nichts nützen, wenn wir eine neue Bonitirung vornehmen, und das Steuerkapital aller unserer Grundstücke erhöhen wollten, denn dadurch würde ja die

Grundsteuer in ein ganz ungleiches Verhältniß zur Gebäudesteuer kommen; denn bei der Gebäudesteuer hat man auch bei der neuesten Abschätzung die Gebäude ihrem wirklichen Kaufwerth entsprechend nicht angesetzt.

Abg. **Dumont** (dazwischen): O, doch!

Abg. **Hunsinger** (fortfahrend): Wir haben deren Kaufpreis unter die Hälfte heruntergesetzt, um ihn in das richtige Verhältniß zur Grundsteuer zu bringen. Es ist das ganz richtig, was ich hier sage, Herr Dumont! Wir haben nicht 4% vom Kaufwerth als Steuerkapital angesetzt, weil dadurch die Gebäude, gegenüber dem übrigen Grundeigenthum, zu hoch in die Steuer gekommen wären, sondern wir haben nur 1⁹/₁₀ Procent des Kaufwerthes, also noch nicht einmal die Hälfte als Steuerkapital angenommen. Wenn wir also die Kaufpreise der Grundstücke und ihren wirklichen Reinertrag zu Grunde legten, so würde sich das Steuerkapital der Grundstücke ganz außer Verhältniß zum Steuerkapital der Gebäude gestalten. Es würde dasselbe auch außer allem Verhältniß zur Gewerb- und Einkommensteuer stehen und es würde uns gar nichts übrig bleiben, als entweder das neue Steuerkapital der Grundstücke, wie das auch seiner Zeit bei den Gebäuden geschehen ist, entsprechend herunterzusetzen, oder auch das Gebäude-, Gewerb- und Einkommensteuerkapital verhältnißmäßig zu erhöhen. Es würde dadurch die Sache sich nicht ändern. Die Bonitirung, die Berechnung der neuen Steuerkapitalien hat blos den Zweck, die Grundsteuerpflichtigen unter sich in's richtige Verhältniß zu setzen. Wir können, nachdem es uns bei der Einkommensteuer nicht möglich gewesen ist, die Grundsteuer außer Betracht zu lassen, doch nicht daran denken, durch eine neue Bonitirung die Grundsteuer sogar noch in die Höhe zu setzen, so, daß sie außer allem Verhältniß zur Gewerb- und Einkommensteuer stehen würde. Was den Umstand betrifft, daß vorzugsweise die geringeren Aecker und Weinberge, 4. und 5. Klasse, verbessert worden seien, so ist derselbe allerdings begründet. Es ist namentlich dem geringen Land mehr Pflege zugewandt worden. In den Gegenden, wo früher die Dreifelder-Wirthschaft und damit die reine Brache bestand, wurde dieselbe abgeschafft und dadurch hat sich der Ertrag des niederen Geländes verhältnißmäßig gegen den des besseren vermehrt. Allein, m. H., das findet in allen Gemarkungen statt, und auch jeder einzelne Grundbesitzer wird nicht blos Gelände

1. und 2. Klasse, sondern auch Grundeigenthum 4. und 5. Klasse besitzen, und es wird dadurch ausgeglichen, daß hierzu viel, an dem anderen Ort zu wenig bezahlt wird.

Der Herr Abg. George hat auch noch Vergleichungen zwischen einzelnen preußischen Gemarkungen und der Gemarkung Büdesheim angestellt. Ich kann ihm natürlich auf dieses specielle Feld nicht folgen und ich weiß mich nur aus den Acten der Probeabschätzungen, die vor einigen Jahren stattgefunden, zu erinnern, daß die Localexperten, die für die Gemeinde Büdesheim zugezogen waren, einen so geringen Ertrag herausgerechnet haben, daß man gewissermaßen den Leuten noch etwas hätte darauf zahlen müssen, um nur einen Reinertrag herauszubringen. Mehr oder weniger hatten sie fast gar keinen Ertrag bei den Grundstücken herausbekommen, und wenn ich nicht irre, hat der Herr Abg. George zu diesen Localexperten gehört.

Abg. **George** (unterbrechend): Ja, man hat mich aber nicht durch Zahlen widerlegt.

Abg. **Hunsinger** (fortfahrend): Was aber die Vergleichung mit Preußen betrifft, so glaube ich, ist doch eine Vergleichung mit einer ganzen Provinz schlagender, als mit einer einzelnen Gemeinde. Nach Seite 23 meines Berichtes Nr. 194, v. 19. Landtag, ergibt sich für Rheinpreußen, daß, wenn man das Steuerkapital bei uns vom Ackerland = 100 setzt, und ebenso in Rheinpreußen = 100, die Wiesen bei uns 80, in Rheinpreußen = 96 sind, bei uns die Weinberge 232, in Rheinpreußen 227, der Wald bei uns 20, in Rheinpreußen 25. Sie sehen also, die Verhältnißzahlen 100 und 100, 80 und 96, 232 und 227, 20 und 25 weichen nicht sehr bedeutend von einander ab. Was die Waldungen insbesondere betrifft, so ist auch in dem früheren Bericht ausführlich nachgewiesen und zwar gestützt auf die wirklichen neueren Erträge in den Domanialwaldungen, wie sie in den statistischen Nachrichten angegeben sind, daß das Steuerkapital unserer Waldungen, namentlich seitdem ja kürzlich eine Erhöhung desselben stattgefunden hat, es also nicht mehr so niedrig ist, wie im Jahr 1824, auch jetzt ziemlich im richtigen Verhältniß zum Steuerkapital der übrigen Grundstücke steht.

Abg. **Wernher**: Ich habe den Vortrag des Herrn George mit Interesse gehört, aber einen Punkt muß ich doch anführen, der mir in hohem Grade aufgefallen ist.

Herr George hat nämlich zur Begründung der Nothwendigkeit einer neuen Bonitirung angeführt, daß die Preise der wichtigsten Getreide im ganzen Land ziemlich gleich wären und daraus deduciren wollen, daß die Verschiedenheit der Bonitirung der Felder wegen der Gleichheit des Preises eine Ungerechtigkeit oder unpaßlich sei; denn nach meiner Meinung kann ja doch die Bonitirung nicht blos den Localpreis des Getreides mit in Anschlag bringen, sondern die Menge des Getreides, das der Boden producirt, und die größere oder kleinere Anstrengung und Mühe; den größeren oder kleineren Aufwand, den man hat, und daraus allein entziffert sich der Reinertrag von Grund und Boden. Wo man innerhalb zehn Jahren dreimal Weizen bauen kann, als die theuerste unserer Getreidefrüchte, ist offenbar der Boden von größerem Reinertrag, als wenn man innerhalb 10 Jahren nur einmal Weizen bauen kann oder gar keinen. Die Preise der Getreide hängen ja im Allgemeinen von allgemeinen Preisschwankungen und von den Verkehrsmitteln ab; und die erleichterten und erhöhten Verkehrsmittel haben ganz allein dazu beigetragen, eine Gleichheit der Preise der Getreide zu bewirken, wie sie solche vor fünfzig Jahren nicht war.

Was nun unsere Katastrirung betrifft, so ist es unrichtig, dieselbe fünfzig Jahre zurückzudatiren; der Wirklichkeit nach kam sie erst 1835 zum Abschluß, und die Zeit ist daher eine viel kürzere.

Es ist nicht möglich, eine Bonitirung vorzunehmen, die auf Ewigkeit dauert; das geht nicht. Jedes Jahr, die kleinste Veränderung in den allgemeinen Bedürfnissen, die kleinste Veränderung in den Handelsbeziehungen verändert sie. Wenn man daher all' den Veränderungen folgen wollte, müßte man ewig bonitiren, und das wäre doch nicht gut, die Steuer hätte nachher keine feste Grundlage und die Kosten wären unerschwinglich. Ich war selbst Mitglied dieser Commission zur Prüfung der Bonitirung, ich kann also von der Sache aus eigener Erfahrung sprechen; und wir haben — es waren lauter ernsthafte Männer — die Veränderungen nicht so schwerwiegend gefunden, um jetzt schon eine allgemeine Bonitirung daraus rechtfertigen zu können. Namentlich waren wir der Meinung, daß das ganze Land, im Großen, genommen auf eine gleichmäßige Weise sich fortentwickelt hätte und daher also die Zahl der Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten nicht so be-

deutend ist, wie Herr George angibt. Nicht Oberhessen allein ist ein besser cultivirtes Land geworden, als es zur Zeit der Katastrirung war, auch Rheinhessen ist es und Starkenburg ist es. In Starkenburg sind die Weiden verschwunden. Wer hier sich der Zeit vor sechszig Jahren erinnert, was war das Darmstadt mit öden Sandflächen umgeben! Das ist ganz anders geworden, überall ist cultivirter Boden. Und auch in Rheinhessen ist es so. Diese Aecker, die ohne Düngung zu erhalten, gebracht, oder wie wir sagen, die über Jahr gebaut worden sind, sind verschwunden, Alles ist in die Cultur gezogen, der Viehstand hat zugenommen, künstliche Dünger werden nicht blos aus entfernten, sondern auch aus nahen Fabriken angewandt; und da die Allgemeinheit des Fortschrittes da ist, sind auch die Ungleichheiten nicht da, wie sie Herr George vermuthet. Im Weinbau ist allerdings das Verhältniß etwas anders, als im Ackerbau; im Weinbau gibt es viel entschiedenere Fehljahre, als im Ackerbau. Es gibt Fehlperioden und gibt Glücksperioden; man muß aber das ausgleichen. Die Fehljahre und die Fehlperioden erhalten den Preis des Weines aufrecht, und da der Wein ein Gegenstand ist, der sich längere Jahre aufbewahren läßt, so sind diese Fehlperioden ein Mittel, um die aufgespeicherten Vorräthe von einer Reihe glücklicher und großer Jahre zu verwerthen. So gleicht sich bei dem Weinbau diese Härte aus, die in den Fehljahren, die oft vier, fünf Jahre hinter einander folgen, den Weinbauer treffen. Es gehört das zu den Vortheilen, es gehört aber auf der anderen Seite wieder zu den Nachtheilen des Weinbaues im Vergleich mit anderen Culturen.

V. H., ich glaube, daß, abgesehen von allem Andern, der augenblickliche Zeitpunkt wenig geeignet ist, um eine allgemeine Bonitirung unseres Grundvermögens vorzunehmen, und zwar aus folgenden, mich eigentlich bestimmenden Gründen: Ich bin der Meinung, daß in Deutschland überhaupt die Besteuerung eine andere Richtung bekommt. Bis vor Kurzem war in allen Ländern Süddeutschlands die Besteuerung des Bodens die breite Grundlage des Staatseinkommens, der Fels, auf den man bei jeder Gelegenheit sich flüchtete und auf dem man die Mancos in andern Steuern auszugleichen suchte. Wir haben offenbar, v. H., jetzt eine andere Richtung betreten, wir werden in der eingeführten Einkommensteuer, wie das auch England thut, in Fällen des besonderen Bedürfnisses und des erhöhten Bedürfnisses die Mittel suchen,

die Mancos zu decken. Frankreich pflegt in einer eigenthümlichen Art das zu decken — ich rede nicht vom Schuldenmachen. In Frankreich ist die wechselndste Steuer die des Enregistrements, insofern, als der Erwerbende, also der in seinem Einkommen Vorangehende, wenn auch auf eine rohe Weise geschätzt, es ist, der das Enregistrement bezahlt. Also derjenige, der seine Güter erweitert, dessen Vermögen zunimmt, zahlt im Enregistrement mehr oder weniger einen Beitrag zum Staat als rohe Form einer Einkommensteuer. Also bei uns, wo wir drauf und dran sind, diese prädominirende Stellung der directen Steuern aufzugeben — ich habe darin eine Ahnung, die für mich Gewißheit ist — wäre es doch ein eigenthümliches Verfahren, jetzt in eine so kostspielige und weitaussehende und in ihren Resultaten Viele nicht befriedigende Operation, wie das eine allgemeine Bonitirung ist, einzugehen. Es ist unmöglich, daß eine allgemeine Bonitirung, und wenn sie auch mit der größten Sorgfalt betrieben wird, alle Fehler vermeidet; wir werden einzelne der bestehenden verbessern, wir werden neue machen und der Umlauf einiger Jahre wird uns wieder zu Fehlern bringen. Darum halte ich es nicht für nützlich, bei dem Eintritt in ein ganz neues Steuersystem eine allgemeine Verbesserung des älteren vorzunehmen. Damit will ich nicht sagen, daß nicht Veränderungen und speciell Revisionen der Bonitirung vorgenommen werden können.

Ich will eine solche bezeichnen. Ich rechne darunter die Position, die die Kunstwiesen haben. Unsere bisherige Bonitirungsgesetzgebung nimmt auf die Kunstwiesen keine Rücksicht; wir haben bisher kein Mittel, Wiesen, die bisher öde waren, einschürige Wiesen, die durch Kunstanlagen in mehrschürige Wiesen verwandelt worden sind, die drei Schuren geben, in der Bonitirung hinaufzubringen. Ich bin weit entfernt, vorschlagen zu wollen, daß man die Industrie und den ländlichen Eifer besteuern sollte, aber doch kann eine solche Verbesserung nicht auf alle Zeiten blos eine Besteuerung als Wiese unterster Classe erlauben. Das wäre z. B. so ein Gegenstand für eine specielle Gesetzgebung. Ich will keine Beispiele anführen, obgleich ich es könnte, welchen Einfluß solche Unternehmungen auf den Ertrag der Wiesen haben.

Unterlassen wir daher in der Gegenwart, v. H., diesen Aufwand einer allgemeinen Bonitirung, die, ich wiederhole es, für unser ganzes Land nicht unter dem Lauf von wenigstens fünf

Jahren könnte vollendet werden; erwarten wir erst den Erfolg der veränderten Richtung unseres Steuersystems, namentlich seitdem durch den Antrag des Herrn Möllinger die Einkommensteuer von jenem fesselnden Band mit den directen Steuern abgelöst worden ist. Würden Sie einem Engländer vorschlagen, daß er in England eine neue Bonitirung vornehmen sollte, er würde Sie mit Lächeln ansehen, indem dort in England bereits durch Einführung der Einkommensteuer seit 1826 die neue Richtung so entschieden eingeschlagen worden ist, daß die directen Steuern dort nur in zweiter Linie stehen. In Preußen ist es ganz dasselbe durch die Gesetzgebung, welche im Jahr 1861 eingeführt wurde. Ich habe noch nicht gehört, daß man dort das Bedürfniß einer fortschreitenden Bonitirung für die ganze preußische Monarchie so voranstellt. Man hat allerdings eine Zuschlagssteuer gemacht, um die Bonitirung, die noch keineswegs vollendet ist, in Preußen zu vollenden; aber an eine Besteuerung von zehn Millionen Thaler etwa, die für eine neue Bonitirung von ganz Preußen nothwendig wären, daran denkt kein Mensch. Wenn Sie etwas thun wollen, so verwenden Sie die 500,000 fl., die — ob man damit ausreicht? — der George'sche Vorschlag dem Land auflegen muß, zu einer Ermäßigung der directen Steuer, die in vielen Rücksichten eine rohe Steuer ist, indem sie gleichmäßig das verschuldete und schuldlose Eigenthum betrifft und in gleichem Maße erhoben wird nach einer Mißerndte wie nach der reichsten Erndte.

Abg. **Keil**: M. H., es ist dem Herrn Abg. George nicht widersprochen worden, daß eine Ungleichheit in Beziehung einer Besteuerung wegen der ungleichheitlichen Bonitirung da wäre, aber, m. H., ich glaube, daß, wenn wir eben die Sache in die Hand nehmen, so könnte sie vielleicht im 1 2 Jahren wieder ungleich sein. Sehen wir erst einmal, welchen Einfluß die Eisenbahnen auf die Gegenden und Städte haben, durch die sie gebaut werden. Ich bin der Meinung, daß, wenn die Bahnen, die jetzt gebaut werden und für die der Staat die Zinsgarantie übernommen hat, sich rentiren, so wird auch die Lust erwachen, noch weitere zu bauen und die Gegenden, die noch keine besitzen, werden sie auch verlangen. Kommt aber der Staat in den Fall, daß er zuschießen muß, so werden diese Landestheile, die doch auch dazu beitragen müssen und auch ihre Steuern zu dem Zuschuß bezahlen, gleichfalls etwas dagegen verlangen, daß sich die Verhältnisse wieder gleichstellen.

Was aber die Bonitirung anbelangt, und man geht z. B. durch eine Odenwälder Gegend, so sagt man: was steht da für eine schöne Frucht, was ist das für ein schöner Wald; früher war es Öde, es war kein Wald angepflanzt. Aber fragen Sie, m. H., was kostet so ein Wald anzupflanzen; gehen Sie einmal ein Odenwälder Gemeindebudget durch, was die Forstbehörde alljährlich für Culturkosten von der Gemeinde verlangt hat, daß sie ein solches Gelände mit Wald bepflanzt; berechnen Sie die Anlagekosten, ziehen Sie die Culturkosten ab, was bleibt da übrig? Gar nichts und wäre es oft besser, man hätte ihn gar nicht angelegt. Ebenso ist es mit der Oeconomie auf den hohen Gebirgsgegenden, wo sie sehr schwierig und kostspielig zu betreiben ist. An der Bergstraße und auf ebenen Gegenden, da thut der Landwirth mit einem Pferd so viel, als im Gebirge mit sechs. An der Bergstraße und in den Ebenungen, da pflügt der Landwirth im Frühjahr schon längst im Felde, während wir im Gebirge noch Schnee haben. Aber trotzdem kann man bei uns Frucht sehen, die eben sehr schön ist. Aber die Culturkosten, die sind die Hauptsache und die sind sehr hoch und muß bei einer Bonitirung hierauf hauptsächlich Rücksicht genommen werden. Weil ich aber einsehe, daß die Zeitverhältnisse, insbesondere mit Bezug auf den Bau der Eisenbahnen für eine neue Bonitirung eben nicht geeignet sind — denn schon in zwei Jahren würden wieder dieselben Ungleichheiten entstehen können — so kann ich mich nicht dafür aussprechen, jetzt schon diese Bonitirung in Angriff zu nehmen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es scheint mir nicht die Absicht des Herrn Abg. George zu sein, eine Erhöhung des Grundsteuerkapitals im Allgemeinen herbeizuführen, sondern er will nur eine Gleichmäßigkeit der Besteuerung der verschiedenen Klassen, welche jetzt nach den dermaligen Verhältnissen eine sehr ungleiche ist. Ich kann mich dem nicht verschließen, daß seit der früheren Bonitirung eine so lange Zeit verflossen ist, daß es sehr zweckmäßig wäre, daß diese Sache von Neuem in Angriff genommen würde. Wir haben in dem Augenblick, namentlich bei dem Bau der Riedbahn, die Unterschiede recht groß und deutlich gesehen; wir haben dort gesehen, daß einzelne Grundstücke, die früher von der Rhein-Ueberschwemmung gelitten und deshalb in die niederste Klasse gesetzt waren, nun in Folge der Entwässerungsanlagen, Dammbauten u. s. w. zu den fruchtbarsten und besten geworden sind. Die Veränderungen, die

dadurch entstanden sind, sind theilweise so umfassend und bedeutend, daß es gewiß zweckmäßig ist, diese Sache näher zu prüfen und dem Mißverhältniß, was sich in sehr vielen Beziehungen geltend gemacht hat, durch eine neue Bonitirung abzuhelfen. Dazu kommt aber noch, daß in neuerer Zeit das Steuerkapital keineswegs nur als Maßstab für den Ausschlag der Steuern in Betracht kommt. Wir haben durch das Gesetz vom Jahr 1867 das Steuerkapital zugleich als Werthmesser für die Beitragspflicht der Gemeinden bei Geländeerwerbungen für Bahnen bekommen; das Gesetz vom 14. August 1867 bestimmt dies, und Sie erinnern sich, in welcher Weise sich nunmehr das Ergebniß in Folge davon dargestellt hat. Wir finden, daß man bei der Riedbahn in dem achtzigfachen Steuerbetrag nur etwa die Hälfte des wirklichen Werthes des Geländes gefunden hat. Also auch in dieser Beziehung, um einen richtigen Werthmesser für das Gelände zu schaffen, ist die neue Bonitirung, wie mir scheint, eine Nothwendigkeit. Die neuere Erfahrung hat uns dieß gelehrt und ich sehe nicht ein, warum das nicht auf den Entschluß, unsere früheren Beschlüsse abzuändern, einwirken könnte. Wir werden vielmehr jetzt in der Lage sein, unsere Beschlüsse deswegen zu ändern. Ich will nur Einiges auf das, was in Beziehung auf das Verhältniß der Grundsteuer zur Gebäudesteuer bemerkt wurde, erwidern. In Bezug auf die Gebäudesteuer ist man dem wirklichen Werth-Verhältniß viel mehr näher getreten. In den letzten Jahren hat eine Revision der Gebäudesteuer stattgefunden und die Städte hat man nicht verschont. Dort hat man in einzelnen Districten, wo die Häuser zu gering im Steuerkapital standen, dasselbe, ohne einen Anstand zu nehmen, in die Höhe gesetzt, und ich sehe nicht ein, warum wir Das bei dem Gelände nicht auch thun sollten.

Wenn gesagt worden, man sollte abwarten, bis die Eisenbahnen einmal die Verhältnisse umgestaltet haben würden und erst dann solle zu einer neuen Bonitirung geschritten werden, so möchte ich Dem entgegnen, daß wir dann zu allen Zeiten Veranlassung haben werden, auch wieder auf eine Ursache hinzuweisen, die uns veranlassen sollte, vorerst noch abzuwarten, um ihre Wirkung erst erkennen zu lassen. Dazu wird zu jeder Zeit Veranlassung sein. Heute sind es die Eisenbahnen, morgen ist es etwas Anderes, das uns veranlassen könnte, die

Sache wieder aufzuschieben, weil eben nichts Menschliches unveränderlich bleibt und alle Dinge im Wechsel begriffen sind; Einflüsse für in Aussicht stehende Aenderungen werden zu allen Zeiten stattfinden. Ist das aber der Fall, so sehe ich nicht ein, warum wir jetzt, wo sich das Bedürfniß herausstellt, nicht auf den George'schen Antrag eingehen könnten, zumal die Wirkungen der Eisenbahnen, die heute hier angeführt werden, doch nicht mit einem Schlag eintreten. Die Bonitirung kann nicht über Nacht fertig gemacht werden und im Verlauf dieser Arbeit wird der Einfluß der Eisenbahnen sich zeigen; dann aber werden wir bei der Bonitirung auf diesen Umstand und auf die dadurch veränderten Verhältnisse Rücksicht nehmen können und müssen. Ich stimme darum nicht für den Antrag des Ausschusses, sondern dafür, daß möglichst bald zu einer Bonitirung geschritten wird. Wenn noch auf die Kosten, die dadurch entstehen, Gewicht gelegt wird, so scheint mir doch, daß die Nachtheile immer größer werden, wenn wir die nothwendige Revision der Bonitirung noch weiter hinausschieben.

Abg. **Dumont**: M. H., ich bin das einzige Mitglied des Ausschusses, welches dem Antrag des Hrn. Abg. George zustimmt; ich glaube, Ihnen kurz meine Ansicht rechtfertigen zu können, weil die Ausführungen der Herrn Vorredner schon zum Theil viele der Bedenken, die man gegen den Antrag hervorgehoben hat und die hier in Betracht kommen, wie ich glaube, widerlegt haben.

Wenn der Hr. Abg. Wernher auf das Verhältniß der Grundsteuer zur Einkommensteuer und auf die Veränderungen hingewiesen hat, welche die Grundsteuer dadurch erleiden wird, daß sie fortan nicht mehr die Hauptsteuer, die Grundlage unserer Besteuerung bildet, sondern daß die Einkommensteuer in Zukunft die Grundlage bilden wird, so kann ich Dem nur vollkommen beistimmen. Sie erinnern sich, daß bei den Verhandlungen über das Einkommensteuergesetz gerade ich es war, der von dieser Ansicht geleitet wurde. Allein der Hauptmangel unseres Einkommensteuergesetzes, wenigstens nach meiner bescheidenen Ueberzeugung, ist darin zu finden, daß die Veranlagung derselben eine durchaus nicht zuverlässige ist und daß es immerhin eine herkulische Arbeit bleiben wird, das richtige Einkommen und eine gerechte Vertheilung der Steuer nach dem Einkommen zu erreichen. Um deßwillen habe ich schon bei der Berathung des Einkommensteuergesetzes darauf aufmerksam ge-

macht, daß, in soweit das Einkommen von Grund und Boden herrührt, der Reinertrag des letzteren selbst als Grundlage für die Einkommensteuer festzuhalten sei und daß wir uns überhaupt bemühen sollen, überall da, wo wir festes Einkommen greifen können, uns nicht auf die, wenn auch noch so loyalen Abschätzungen im Allgemeinen zu verlassen. Daß aber die Bonitirung von Grundeigenthum, wie sie dermalen besteht, eine durchaus unrichtige und ungleichmäßige ist, nicht nur für die einzelnen Gemeinden im Verhältnisse zu einander, sondern auch für die einzelnen Provinzen haben die Erfahrung und die Verhandlungen dieses Landtags über das, meines Erachtens, so unglückliche Gesetz, betreffend die Entschädigung für Gelände zu Gunsten des Eisenbahnbaus, klar vor Augen geführt. Es hat sich ergeben, daß die Bonitirung, die den Werthabschätzungen zu Grunde gelegt wird, eine durchaus ungleiche und unrichtige ist, daß dadurch die Eisenbahngesellschaften Vortheile zum Nachtheil der einzelnen Gemeinden ziehen.

Gegenüber solcher Thatsache können wir uns doch nicht verbergen, daß, wenn auch nur 35 Jahre seit Beendigung der Bonitirung verflossen sind, die Verhältnisse sich doch so geändere haben, daß eine neue Bonitirung platzgreiflich erscheint. Wenn der geehrte Herr Hunsinger wegen des Kostenpunktes seine Bedenken äußerte, so will ich diese Bedenken damit erledigen, daß ich die Ansicht ausspreche: wenn Sie durch eine neue Bonitirung in gerechter Weise die wirklichen Reinerträgnisse der einzelnen Gelände und Grundstücke erfassen, dann wird sich auch die Steuer aus Grund und Boden, selbst nach dem Steuersatze, wie solcher dermalen besteht, nach den wahren Werthverhältnissen von Grund und Boden, wie solche viel höher sich ergeben werden, der Art erhöhen, daß die Kosten zum größten Theil dadurch gedeckt werden.

Abg. **Hallwachs** (unterbrechend): Das wird ausdrücklich von Herrn Hoffmann nicht als Zweck des Antrags bezeichnet.

Abg. **Dumont** (fortfahrend): Erlauben Sie Hr. Hallwachs, Sie verwechseln Etwas. Auch ich bezeichne das nicht als Zweck der neuen Bonitirung, daß die Steuer erhöht werden solle, das fällt mir nicht ein; ich will nur eine gleichmäßige Vertheilung der Steuer nach den dermaligen Werthverhältnissen, und wenn die gleichmäßige Vertheilung der Steuer und die gleichmäßige Belastung der Steuer auf Grund und Boden nach den wahren Reinerträgnissen mit sich bringt, daß in näch-

ster Zukunft wenigstens die Kosten dadurch gedeckt werden, so können letztere keinen Anstand der neuen Bonitirung bilden. Die Steuerpflichtigen dürfen sich nicht darüber beschweren, daß eine richtige und gerechte Bonitirung eintritt, und wenn in der That alsdann die Grundsteuer einen höheren Ertrag liefert, so können Sie ja mit Rücksicht darauf, daß sie eine höhere Besteuerung im Allgemeinen nicht wollen, nach Deckung der Kosten wiederum eine Ermäßigung in dem Steuerausschlag im Allgemeinen eintreten lassen, die der Gesammtheit der Steuerpflichtigen zu Gute kommt. Uebrigens werden wir nicht in Verlegenheit sein, bei einem größeren Steuerertrag suchen zu müssen, wie wir ihn zu verwenden haben, denn ich fürchte, daß wir allerdings in der Lage sein werden, eine Steuererhöhnng vielleicht in nicht ferner Zeit eintreten zu lassen.

M. H., sollten Sie den grundsätzlich hiernach gerechtfertigten Antrag auf Einführung einer neuen Bonitirung nicht billigen, so will ich hiermit einen eventuellen Antrag stellen; ich bitte, diesem jedenfalls zuzustimmen. Daß sich einzelne schreiende Ungleichheiten ergeben haben, die ohne Zweifel einer Abhülfe bedürfen, das hat sich namentlich wiederum in Folge dieses unglückseligen Entäußerungsgesetzes zu Gunsten der Eisenbahnen — ich kann es nicht genug hervorheben, es ist das unglücklichste Gesetz — ergeben. Es ist jedenfalls dringend angezeigt, daß die Bonitirung einer Revision unterworfen werden müsse. Dieses Ersuchen haben Sie auch bereits an die Regierung auf dem vorigen Landtage gestellt. Gr. Regierung wird mir vielleicht beistimmen, daß es rationell gewiß richtig wäre, eine neue Bonitirung eintreten zu lassen, ich will mich aber bescheiden, daß die Frage, ob der gegenwärtige Moment gerade geeignet ist, eine zweifelhafte sein kann. Ich will nicht auf die 10 Jahre eingehen, die der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, bis die Einwirkungen der Eisenbahnen sich dargethan haben, ich glaube das ist nicht nöthig; allein daß sofort die neue Bonitirung im Ganzen in Angriff genommen werden sollte, will ich gerade nicht ohne Weiteres festhalten, vielmehr mich bescheiden, daß der geeignete Moment der Regierung anheimzugeben wäre. Nur müssen wir uns grundsätzlich für die Nothwendigkeit einer Bonitirung aussprechen. Ich will dieserhalb eventuell den Antrag einreichen, daß jedenfalls die Regierung ersucht werde, die Bonitirung einer Revi=

sion zu unterwerfen. Ich nehme den Antrag vom vorigen Landtag auf,

„Gr. Regierung zu ersuchen, auf Grund eines zu erlassenden Bonitirungs-Revisionsgesetzes eine möglichst baldige Revision und Berichtigung der Steuerkapitalien derjenigen Grundstücke vornehmen zu lassen, deren Werth oder Ertrag in Folge von Veränderungen, deren Berücksichtigung nach Art. 30 des Katastergesetzes gegenwärtig unzulässig ist, eine Aenderung erfahren hat, und gleichzeitig auch eine Revision der stattgehabten, noch ungewahrten Culturwechsel anzuordnen."

Es ist eigentlich in dem ursprünglichen Katastergesetz schon vorgesehen, daß diese Nachträge stattfinden sollen, allein nach meiner Erfahrung finden sie nicht statt oder doch nur in den wenigsten Fällen werden sie gewahrt. Es ist also dieser Antrag auf Revision ein um so gerechtfertigterer, als sich in der That in Folge dieser neuen Eisenbahnexpropriation ergeben hat, daß in einzelnen Gemeinden schreiende Mißverhältnisse sich vorfinden. Um deßwillen glaube ich diesen Antrag wiederholen zu dürfen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Vor Allem glaube ich bemerken zu müssen, daß eine Erhöhung der Grundsteuer in Folge einer Bonitirung m. E. gar nicht in's Auge gefaßt werden darf; es kann sich nur von einer Gleichstellung handeln, so daß diejenigen, die seither zu hoch besteuert waren, herabgesetzt, und diejenigen, die zu gering besteuert waren, in der Steuer erhöht werden müssen. Selbst die Deckung der Bonitirung durch die Grundsteuer würde ich nicht gerecht finden, vielmehr werden die übrigen Steuerpflichtigen eben so gut dazu beitragen müssen, wie die Grundsteuerpflichtigen.

Was die Stellung der Regierung zu der vorliegenden Frage betrifft, so ist es noch dieselbe wie auf dem vorigen Landtag. Die Regierung ist der Ansicht, daß die bestehende Bonitirung im großen Ganzen immer noch ziemlich befriedigend ist, und ich muß bestreiten, was von dem Herrn Vorredner vorhin behauptet worden ist, daß auch bezüglich der einzelnen Provinzen erhebliche Ungleichheiten stattfinden. Durch die angestellte Prüfung hat sich gezeigt, daß dies nicht der Fall ist. Dagegen läugne ich durchaus nicht, daß im Einzelnen vielfache Ungleichheiten stattfinden, wie das ja auch gar nicht anders sein kann, nachdem schon eine lange Reihe von

Jahren seit der vorgenommenen Bonitirung verflossen ist. Nichts destoweniger hält die Regierung doch die Vornahme einer neuen Bonitirung noch nicht gerade für dringend, wenn sie auch der Ansicht ist, daß in einer nicht zu fernen Zukunft daran gedacht werden muß, wenn man nicht den Charakter der Grundsteuer, als einer nach dem Reinertrag sich richtenden Steuer, aufgeben will. Aber, wie gesagt, die Regierung hält die Sache noch nicht für so dringend, wie sie von Herrn George dargestellt wird und hält die Gründe, welche von dem verehrl. Finanzausschuß gegen die sofortige Vornahme einer neuen Bonitirung angeführt worden sind, für allerdings sehr berücksichtigenswerth.

Was nun die Frage einer theilweisen Revision der Bonitirung betrifft, welche soeben von dem Herrn Vorredner wieder angeregt worden ist, so liegt ja bekanntlich schon ein Beschluß der Stände vor, worin um Vorlage eines Gesetzes über eine solche Revision ersucht worden ist. Die Regierung hat sich auch mit diesem Gegenstande ernstlich beschäftigt, er bietet indessen doch seine großen Schwierigkeiten dar. So viel scheint klar zu sein, daß man nicht etwa nach und nach in einzelnen Gemarkungen mit einer Revision zur Beseitigung der hervorragendsten Ungleichheiten vorgehen kann, ohne die bestehenden Ungleichheiten im Grunde nicht zu vermindern, sondern zu vermehren; sondern es wird nothwendig sein, diese Revision in sämmtlichen Gemarkungen vornehmen und die Resultate gleichzeitig in Wirksamkeit treten zu lassen, damit man nicht das im Ganzen gegenwärtig noch ziemlich richtige Verhältniß verrückt. Thut man aber das, dann wird diese Arbeit doch auch einen nicht unerheblichen Kostenaufwand verursachen, und das Finanzministerium ist eben gegenwärtig noch mit Prüfung der Frage beschäftigt, ob eine solche theilweise Revision im Verhältniß zu den Kosten einer vollständig neuen Bonitirung und der Vortheile, die diese gewähren wird, sich empfiehlt. Es ist dies ein Punkt, mit dessen Begutachtung die Behörden noch beschäftigt sind, und die Regierung ist deshalb bis jetzt noch nicht in der Lage, über ihre Entschließung deshalb bestimmte Mittheilung zu machen. Es wird aber einer Wiederholung des Antrags, der auf dem vorigen Landtag gestellt worden ist, nicht bedürfen, indem dieser Antrag schon den Gegenstand näherer Prüfung von Seiten der Regierung bildet, nach deren Beendigung sie sich darüber schlüssig machen wird, welchen

Vorschlag sie auf dem nächsten Landtage den Ständen machen will.

Abg. Frhr. **A. Löw**: Ich glaube, Herr Dumont hat den Antrag des Herrn George ganz falsch verstanden; Herr George will durchaus keine Erhöhung der Grundsteuer, denn die kann auch gar nicht eintreten. Herr George will nur ganz einfach den Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen durch eine neue Bonitirung ausgeglichen haben, aber er will keine höheren Steuerkapitalien. Das würde dem Land etwa 600,000 fl. kosten, und es fragt sich, ob man damit nur auskommt. Ich theile die Ansicht des Herrn Abg. Wernher, daß unser ganzes Steuersystem für die Zukunft sich immer mehr auf die Einkommensteuer concentriren muß; denn die Grundsteuer muß nach und nach wegfallen, sie ist noch viel zu hoch; das Grundeigenthum wird doppelt besteuert, einmal mit Grundsteuer und dann nachträglich mit der Einkommensteuer.

Was nun die Bemerkung betrifft bezüglich der Erhöhung des Steuerkapitals der Grundstücke 4r und 5r Klasse, die verbessert worden sind, so mache ich doch darauf aufmerksam, welches Kapital man bedarf und welche Reihe von Jahren man bedarf, um das wieder herauszubringen, was man hineingesteckt hat.

Abg. **Kempff**: Ich werde mich gleichfalls für Revision der Grundsteuerkapitalien aussprechen, weil ich dafür ein dringendes Bedürfniß erkenne, nicht zu dem Zweck, um eine allgemeine Erhöhung der Steuerkapitalien herbeizuführen, sondern nur, wie auch von den Herrn Vorrednern betont worden ist, zur Herbeiführung einer Ausgleichung zwischen den Ungerechtigkeiten, die dermalen wegen der unrichtigen Steuerkapitalien bestehen. Ich habe bei der Berichterstattung über den Gesetzesentwurf, betreffend die Zuziehung der Gemeinden zur Geländeentschädigung beim Bau der Eisenbahnen, Gelegenheit gehabt, mich zu überzeugen, daß das Verhältniß, welches zwischen den Steuerkapitalien, namentlich in den niederen Klassen, im Verhältniß zu denjenigen der besseren Klassen besteht, ein ganz ungleiches ist, was sich umsomehr steigern wird, je länger man eine Revision der Bonitirung aufschiebt. Es ist vorhin schon von dem Herrn Abg. Dumont darauf hingewiesen worden, wie es sich bei Abtretung des Geländes gezeigt, daß in Rheinhessen der 80fache Betrag des Steuerkapitals für die Bestimmung des Werths der Grundstücke ein durchaus

nicht zureichender sei. Dieses Ergebniß hat sich auch bei uns gezeigt, wo allerdings die Abschätzungen den 80fachen Betrag des Steuerkapitals bei Weitem überstiegen haben. Ich habe aber auch in meinem Bericht schon ausgeführt, daß überhaupt das Steuerkapital kein richtiger Werthmesser für den Werth der Grundstücke sei; allein ich kann in dieser Beziehung doch nicht zugeben, daß sich der 80fache Betrag als durchschnittlicher Maasstab für den Werth der Grundstücke nicht bewährt habe. Es wurde mir von einem Beamten der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft, der bei der Abschätzung thätig war und mit großer Sorgfalt die Kaufpreise zusammengestellt und mit den Steuerkapitalien verglichen hat, mitgetheilt, daß er im großen Ganzen zu dem Resultat gelangt sei, daß der 80fache Betrag den allgemeinen Verkaufspreisen der Grundstücke so ziemlich gleichkomme. Daß bei den Abschätzungen viel höhere Preise gefunden worden sind, das ist eben sehr natürlich, denn daß die Eigenthümer, die abtreten müssen, sich bei einer solchen zwangsweisen Abtretung nicht mit den gewöhnlichen Verkaufspreisen begnügen, das ist ein allgemeiner Erfahrungssatz. Ich glaube deßhalb, daß der 80fache Betrag des Steuerkapitals im großen Ganzen den allgemeinen Verkaufswerth der Grundstücke repräsentirt.

Abg. **Kraft**: Ich muß mich hier einer Omission anklagen. In dem Ausschuß war ich nämlich der Meinung, die Anträge des Berichtes gingen gerade auf das, was wir vor zwei Jahren in dieser Sache beschlossen haben, nämlich auf den Antrag auf Revision der Bonitirung, den ich selbst damals befürwortet habe und der bei der früheren Gelegenheit mit 39 gegen eine, wenn ich nicht irre, nur zufällig sitzen gebliebene Stimme angenommen worden ist; es ist derselbe Antrag, den der Herr Abg. Dumont heute als den seinigen wiederholt hat. Es konnte auch die Ansicht des Ausschusses nicht sein, die Sache absolut beruhen zu lassen, sondern die Gründe, die damals für eine solche Revision vorgelegen haben, liegen heute noch vor. Indeß ist die erste Kammer, glaube ich, dem mit solcher Majorität gefaßten Beschluß dieser Kammer damals nicht beigetreten.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc. (unterbrechend): Das muß doch wohl ein Irrthum sein, da ja ein gemeinschaftlicher Beschluß beider Kammern dem Ministerium vorliegt.

Geheimerath **v. Biegeleben:** Die erste Kammer hat diesem Beschluß beigestimmt; derselbe ist gegenwärtig Gegenstand der Erwägung des Ministeriums.

Abg. **Kraft** (fortfahrend): Ich hatte geglaubt, die erste Kammer hätte nicht zugestimmt, weil ich nichts davon nach dem Register der Verhandlungen fand; dann habe ich es bei den Hunderten von Recommunicaten und gemeinschaftlichen Adressen übersehen. Ich glaube, daß die gegenwärtige Kammer, die beinahe ganz so, wie die frühere, zusammengesetzt ist — es sind nur 2 oder 3 neue Mitglieder eingetreten — gewiß keinen Anstand nehmen wird, diesen Beschluß, den sie mit einer so großen Majorität gefaßt hat, zu bestätigen und zu genehmigen, und daß dann auch die Regierung wohl nicht länger mehr säumen wird, eine solche Revision vorzunehmen, damit, wo es für einzelne Fälle geboten und zweckmäßig ist, eine Verbesserung unserer Steuerkapitalien erfolgen kann. Ich hätte aber dafür sorgen sollen, daß der Ausschußantrag darauf gerichtet würde. Es ist natürlich nicht der Zweck, die Grundsteuer auf diesem Wege zu erhöhen; davon ist durchaus nicht die Rede, sondern nur davon, eine größere Gleichheit der Besteuerung, wenn auch nicht ganz in dem Sinne des Herrn Antragstellers, herbeizuführen.

Abg. **George**: M. H., ich will nur noch Weniges bemerken. Es ist wie mir scheint, der Kostenpunkt die Hauptursache, warum man die Bonitirung verzögern will. Die andern Einwendungen, die hier geltend gemacht worden sind, glaube ich, sind von der Art, daß sie Niemand davon haben überzeugen können, daß die Ungleichheiten, wie ich sie angegeben habe, nicht bestehen. Daß Ungerechtigkeiten in großem Maß bestehen und zwar in allen Gemarkungen in den einzelnen Provinzen und in allen Theilen unseres Landes, kann mit Gründen nicht widerlegt werden. Ich will keine höhere Besteuerung, und habe auch diese nicht beantragt; ich will nach dem Reinertrag und Werth der Felder Gleichheit in den einzelnen Gemarkungen und Gleichheit zwischen den drei Provinzen in der Besteuerung, die wir heute nicht haben; ich will Gleichstellung in unserer Grundsteuer für das ganze Land, nach dem wirklichen Reinertrag. Ich will, daß man da, wo die Culturkosten hoch sind, diese hoch in Rechnung bringt und hiernach den Reinertrag berechnet, ich denke nicht daran, arme Gegenden im Odenwald oder Vogelsberg höher zu besteuern, ich will für die einen wie die anderen nach dem wirklichen

Reinertrag die Besteuerung. So lange das nicht der Fall ist, so lange haben wir eine Ungleichheit und es ist eine himmelschreiende Ungerechtigkeit. Wenn einzelne Gegenden und Gemarkungen gegen die anderen so außerordentlich ungleich behandelt werden, wodurch nicht selten kleine Besitzer zu hoch besteuert sind, und wenn auch nur jährlich mit 1 bis 2 Gulden, so ist das eine Ungerechtigkeit, die wir ändern müssen. Was die Kosten betrifft, so gibt sie Herr A. v. Löw auf 600,000 fl. und noch etwas mehr an. Dieses ist nicht richtig. In Baden, wo man vor nicht langer Zeit eine Bonitirung vornahm, hat sie im Ganzen nur 500,000 fl. gekostet und Baden ist bekanntlich um ein gutes Theil größer als Hessen, und es werden darum die Kosten bei uns diese Summe nicht erreichen. In Rheinpreußen hat man eine Bonitirung in drei Jahren beendigt und wenn in der Rheinprovinz, wie der Herr Vorredner, College Hunsinger, bemerkt hat, die Reinerträgnisse der Weinberge theilweise höher sind, so sind die Steuern doch lang nicht so hoch wie bei uns. In der Rheinprovinz bezahlt der Morgen Land durchschnittlich 25 kr., bei uns aber 37 kr.

Abg. **Dumont** (dazwischen): Aber auch höhere Einkommensteuer.

Abg. **George** (fortfahrend): Dagegen sind unsere Einkommensteuern auch auf die Reinerträge berechnet; wir nehmen bei der Einschätzung viermal das Normalsteuerkapital als Einkommen an und setzen darauf die Steuer an. Es gleicht hiernach die Einkommensteuer nichts aus, im Gegentheil sie belastet einzelne auf ungerechte Weise nur noch höher und ist darum auch bei Vielen höher wie in Preußen.

Herr Wernher hat auch noch bezüglich des Weinbaus bemerkt, der Wein hätte Fehljahre und Fehlperioden, das gleiche sich aus durch das Aufheben des Weines. Das Aufheben ist nur den Begünstigten möglich, d. h. denen, die Vermögen genug haben; aber die Anderen, die Aermeren, die ihren Wein im Herbst verkaufen müssen, haben dabei keinen Vortheil; und wenn diese zu hoch in der Steuer sind, so ist dies eine Ungerechtigkeit, die der Herr Wernher nicht befürworten sollte.

M. H.! Wenn Sie dann erst die Gleichheit veranlassen wollen, wenn die sämmtlichen Eisenbahnen fertig sind, was noch 20 Jahre dauern kann, so sagen sie lieber, sie wollten keine Gleichheit in der Besteuerung.

Die Productenpreise, die Hr. College Wernher für nichts anschlägt, hat man in den 20r Jahren wie auch bei der Revision 1859 in Rücksicht gezogen, und dieselben haben allerdings einen Werth bei den Einschätzungen, weil nur hieraus der Reinertrag ermittelt werden kann; aus dem Reinertrag bildet sich der Werth eines Ackers und es ist gewiß ein unrichtiges Verhältniß, wenn man hier einen Acker mit 400 fl. kauft, der dort mit derselben Summe bezahlt wird, hier aber mit 30 kr. Steuer angesetzt ist, während er dort 2 fl. zu bezahlen hat; dies ist eine Ungerechtigkeit, weil sich dieser Kaufwerth nach dem Reinertrag gebildet hat.

Auf eine Revision habe ich schon bei der früheren Verhandlung wenig Gewicht gelegt, weil durch solche keine Gleichstellung, wie ich sie will, geschaffen werden kann, und es freut mich, daß die Regierung derselben Ansicht ist und erst prüfen will, ob es nicht besser wäre, eine neue Bonitirung vorzunehmen.

Abg. **Hunsinger**: Ich habe nur noch Weniges zu sagen. Es hat Niemand behauptet, und ich eben so wenig, daß die gegenwärtige Bonitirung ganz fehlerfrei sei; sie hat ihre entschieden anerkannten Mängel. Es ist nur behauptet worden, und ich behaupte noch, daß diese Mängel nicht so bedeutend sind, daß sie eine Ungleichheit der einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden hervorrufen und daß sie groß genug wären, um eine neue Bonitirung schon jetzt zu rechtfertigen. Wenn von den Herren Dumont und K. J. Hoffmann bemerkt worden ist, die Verhandlungen zu Erwerbungen von Gelände zum Behuf der Erbauung von Eisenbahnen hätten gezeigt, daß die Steuerkapitalien zur Ermittelung des Werthes der Grundstücke ganz unbrauchbar seien, so habe ich diesen Punkt bereits in meinem Bericht einigermaßen berührt. Ich habe nachgewiesen, daß sie zwar im Einzelnen genommen, kein genauer Werthmesser sein können, weil die Kaufpreise sich zum Theil nach anderen Momenten richten. Herr Kempff hat aber auch noch nachgewiesen — und darauf kam es ja bei dem Eisenbahngesetz hauptsächlich an — daß im Durchschnitt genommen das 80fache Steuerkapital allerdings, nach genauen Zusammenstellungen eines Beamten in Oberhessen, als Werthmesser angesehen werden könne. Sodann müssen wir aber doch auch bedenken, daß die Summen, welche auf solche Forderungen hin

bewilligt werden, nicht als wahrer Werth eines Grundstücks angesehen werden können. Da werden ganz übertriebene Forderungen gestellt, und, um in der Sache nur vorwärts zu kommen, werden sie auch mehr oder weniger bewilligt.

Sodann ist zu bedenken, daß in den Kaufpreisen, die bei dieser Gelegenheit gegeben worden, ja auch die Entschädigung dafür enthalten ist, daß ein Grundstück durchschnitten wird und dadurch der verbliebene Rest einen geringeren Werth erhält.

Dann meint Hr. Abg. Hoffmann, wenn man erst den Einfluß der Eisenbahnen abwarten wolle, so würden sich bis dahin wieder andere Einflüsse geltend machen und so werde das immer fort gehen. Allein obgleich nicht zu läugnen ist, daß immer verschiedene Einflüsse auf den Werth des Grundeigenthums im Lauf der Zeit sich geltend machen werden, so wird doch voraussichtlich keiner von so bedeutendem Einfluß sein, als dieser, und es ist deßhalb gewiß billig, daß man dies erst abwartet.

Wenn Hr. Hoffmann ferner meint, diesen Einfluß könne man schon während der Jahre, in welchen die Bonitirung vorgenommen wird, ermessen, so beruht das auf einer unrichtigen Voraussetzung. Die Erträge des Ackerlandes wechseln ja in einzelnen Jahren so verschieden, daß man sich aus dem Ertrag weniger Jahre kein Bild von dem Ertrag machen kann. Es ist also unmöglich, innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren Erfahrungen zu sammeln, die gründlich genug wären, um daraufhin eine neue Bonitirung aufzubauen.

Was die Kosten betrifft, so hat Herr George angegeben, die Kosten betrügen in Baden 500,000 fl. Es kommt aber bei dieser Berechnung darauf an, was man eigentlich darunter begreift. Mit der Bonitirung an sich ist die Sache nicht abgemacht, es müßten auch die Kataster theilweise umgeändert werden und die Grundbücher berichtigt werden, und es gibt da eine solche Masse von Arbeiten, die erst nach der eigentlichen Bonitirung folgen, daß man erst wissen muß, was in den 500,000 fl. in Baden steckt, ehe man bestimmt sagen kann, daß die Sache für uns nicht so theuer kommen würde.

Was den Antrag auf Revision betrifft, so glaube ich dem nicht zustimmen zu können, nicht weil ich gegen die Sache wäre, sondern weil ich glaube, daß es gegen den parlamentarischen Gebrauch ist. Soviel ich mich wenigstens aus der kurzen Zeit erinnere, die ich hier in der Kammer sitze, ist es

immer so gehalten worden, daß, wenn wir ein Ersuchen an die Regierung stellten und die Regierung sagte, sie habe die Sache ja bereits in die Hand genommen, die Sache dadurch für erledigt erklärt wurde. Wir haben auf dem vorigen Landtag erst einen Antrag auf Revision gestellt, die erste Kammer hat ihm zugestimmt und die Regierung hat den Antrag erhalten. Es ist auch außerdem notorisch, daß sie die Sache in die Hand genommen hat, es sind die betreffenden Localbeamten, es ist die Obersteuerdirection zum Bericht aufgefordert worden, es wird daran berathen und wahrscheinlich wird schon die Regierung in den nächsten Wochen schlüssig, was sie zu thun hat. Da scheint es mir ungeeignet zu sein und eine Art Mißtrauen gegen die Regierung auszudrücken, wenn wir noch einmal denselben Antrag, als ein Monitorium gewissermaßen, wiederholen wollen.

Die sodann gestellten beiden Fragen werden:

1) Will die Kammer, dem Antrage des Abg. George (Beil. Nr. 90) Folge gebend, sich dahin aussprechen, daß eine neue Bonitirung nothwendig sei, und die Regierung ersuchen, solche alsbald vornehmen zu lassen, resp. sofort eine entsprechende Vorlage an die Kammer gelangen zu lassen?

verneint mit 30 gegen 8 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Dumont, die Gr. Regierung ersuchen, auf Grund eines zu erlassenden Bonitirungs-Revisions-Gesetzes eine möglichst baldige Revision und Berichtigung der Steuercapitalien derjenigen Grundstücke vornehmen zu lassen, deren Werth oder Ertrag in Folge von Veränderungen, deren Berücksichtigung nach Art. 30 des Katastergesetzes gegenwärtig unzulässig ist, eine Aenderung erfahren hat, und gleichzeitig auch eine Revision der stattgehabten, noch ungewahrten Kulturwechsel anzuordnen?

bejaht mit 23 gegen 15 Stimmen.

Finanzminister Frhr. von Schenck und Geheimerath von Biegeleben verlassen den Sitzungssaal.

V. Es folgt hierauf die Berathung über:

die Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz,

den Gesetzesentwurf, die Entrichtung der Zinsen von vertragsmäßigen Zinsen betr.
(Beil. Nr. 148, 149, 150 und 187)
und bemerken hierzu:

Justizminister Frhr. **v. Lindelof** Exc.: M. H.! Es ist bereits in den Motiven und ist auch in dem Ausschußbericht erwähnt, welche Grundansicht der gegenwärtigen Vorlage der Regierung zu Grunde liegt; man wollte dem Wunsch der Stände so weit thunlich entgegenkommen. Es beruhte auf triftigen Gründen, daß das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz aussprach: die privatrechtlichen Bestimmungen über Zinsen von Zinsen (der Anatocismus), sollten durch dieses Gesetz, was im Bunde erlassen ward, nicht geändert sein. Und in das für das Großherzogthum erlassene Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen wurde diese Bestimmung, wie sie für Oberhessen bereits in Geltung war, aufgenommen. Da nun aber im hiesigen Lande in den 3 Provinzen nicht dieselben Grundsätze bestehen, so hat der vorliegende Gesetzentwurf den Zweck, daß bezüglich der vertragsmäßigen Bestimmungen in dieser Hinsicht eine Gleichmäßigkeit des Rechts herbeizuführen wäre, wie das bereits erlassene Gesetz auch nur die vertragsmäßigen Zinsen zum Gegenstande hat. Hierbei faßte man zwei Momente in's Auge: einmal der Zinsenbetrag, bei dem wiederum Zinsen stipulirt werden, sollte wenigstens zweijähriger Rückstand sein, ferner dieser Zinsenbetrag solle zum Kapital erhoben werden, daß von diesem nunmehrigen Kapital wiederum Zinsen entrichtet werden sollen. Vergleicht man dieses mit der deßfallsigen Bestimmung des in Rheinhessen geltenden Gesetzbuchs, so ist der Unterschied, (wie auch schon im Ausschußbericht bemerkt), der, daß dort nur einjährige Zinsen verlangt werden und ferner, daß eine neue Uebereinkunft nicht grade nothwendig ist; es kann dort schon in dem ursprünglichen Vertrage gültig stipulirt werden, daß, wenn der Schuldner nicht präcis die versprochenen Zinsen bezahle, er dann von den rückständigen Zinsen wiederum Zinsen entrichten solle. Nun, m. H., handelt es sich darum, ob diese Bestimmung des Code civil auf die beiden diesseitigen Provinzen herübergetragen werden soll, und ich bin in dieser Beziehung gewärtig, was verehrliche Kammer beschließen wird.

Was nun aber die Zinsen betrifft, die durch Anstellung der Klage nach dem jenseitigen Gesetze begründet werden, so

hält die Regierung es für bedenklich, diese in Rheinhessen geltende Bestimmung auf die 2 diesseitigen Provinzen zu übertragen, in dieser Beziehung, denn diesseits haben immer noch die Zinsen von Zinsen etwas Gehässiges. Indessen, m. H., wenn man auch die Bestimmung des Preußischen Landrechts zu adoptiren geneigt sein könnte, wonach, von dem Tage der Verurtheilung an, Zinsen von Zinsen laufen sollen, so steht dem bei uns doch das Bedenken entgegen, daß wir in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen jährlich etwa 80,000 Zahlbefehle im Mahnverfahren haben. Wenn wir jene Bestimmung des preußischen Landrechts annehmen, so werden wir consequenter Weise diese auch bei diesen Zahlbefehlen müssen gelten lassen, und wenn dies geschieht, m. H., so besorge ich, daß daraus große Unzuträglichkeiten erwachsen. Das Mahnverfahren kommt immer, aber doch vorzugsweise viel gegen die geringen Schuldner, die kleine Summen zu zahlen haben, zur Anwendung. Der Grund, warum diese Leute sie nicht zahlen, besteht in der Regel nicht darin, daß sie eine Rechtseinwendung machen wollen, sondern einfach darin, daß sie eben, obgleich die Summe klein ist, doch diese kleine Summe nicht herbeischaffen können. Wenn ein solcher Mann einen Zahlbefehl bekommt, der auf Kapital und Zinsen lautet, und er soll künftig auch noch für die Zinsen von den Zinsen sorgen, so wird dies zu Schwierigkeiten und Häkeleien führen, die gewiß im Lande keinen Beifall finden werden. Darum, m. H., empfehle ich Ihnen, diesen Punkt im gegenwärtigen Gesetzentwurfe nicht zu berühren, sondern denselben der bürgerlichen Proceßordnung oder dem Obligationenrechte zu überlassen.

Abg. **Kempff**: M. H., ich gehöre zur Minorität des Ausschusses, die sich primär für Ablehnung des vorgelegten Gesetzesentwurfs ausgesprochen.

Abg. **Dumont** (unterbrechend): Zu der Minorität auf pag. 5, weil es 2 Minoritäten gibt.

Abg. **Hallwachs**: Es ist nur eine Minorität, die eventuell dem Antrag der Majorität beitritt.

Abg. **Kempff** (fortfahrend): Die Regierung hat den Gesetzesentwurf in Folge eines von Seiten der Stände vorgebrachten Wunsches vorgelegt. Seitens der Regierung will man die bezweckte Einheit in der Gesetzgebung zwischen den beiden diesseitigen Provinzen und Rheinhessen in der Weise erreichen, daß man nicht die rheinhessische Gesetzgebung in den

diesseitigen Provinzen einführen will sondern daß man einen ganz neuen Vorschlag macht, der dahin geht, daß das Nehmen von Zinses-Zinsen nur von vertragsmäßigen Zinsen gestattet werden soll. Ich habe mich aus dem Grunde gegen den Entwurf entscheiden zu müssen geglaubt, weil ich der Ansicht bin, daß die Aufhebung dieses Verbots, Zinsen von Zinsen nehmen zu dürfen, in den diesseitigen Provinzen von der Bevölkerung nicht günstig aufgenommen werden wird, indem einmal kein Bedürfniß zu einer solchen Aenderung vorliegt, weil zweitens es nach der Anschauung der Bevölkerung etwas Gehässiges hat und es nicht für wohl anständig gehalten wird, den bedrängten Schuldner nochmals Zinsen von den Zinsen bezahlen zu lassen. Ich glaube, man ist weit genug in der Gestattung der Freiheit des Verkehrs und der Benutzung des Kapitals gegangen, indem man das Verbot, welches sich auf die Höhe des Zinsfußes bezog, aufgehoben und es gestattet hat, den Zinsfuß beliebig zu bestimmen. Es ist dadurch dem Gläubiger, der keine genügende Sicherheit für sein Kapital erhält, Gelegenheit gegeben, einen dem Risiko entsprechenden Vortheil aus dem Kapital zu ziehen; denn er kann sich ja für den Fall, daß der Schuldner mit der Zinszahlung in Rückstand bleibt, schon im Voraus durch einen höheren Zinsfuß für diesen Nachtheil decken. Das ist der erste Grund, der mich bestimmt hat, mich für Ablehnung des Gesetzes auszusprechen.

Der zweite Grund, warum ich primär dem Antrag der Mehrheit nicht beigetreten, liegt darin, daß, wie schon eben von Sr. Exc. hervorgehoben worden, es zu vielen Unzuträglichkeiten und Bedrückungen bedrängter Schuldner führen würde, wenn man gestatten wollte, nicht bloß bei vertragsmäßigen Zinsen, von den rückständigen Zinsen Zinsen zu nehmen, sondern auch bei der Einklagung von Forderungen. Es besteht in den diesseitigen Provinzen bekanntlich das Mahnverfahren und in diesem Mahnverfahren werden unzählige kleine Schuldposten, selbst zum großen Vortheil der Schuldner, beigetrieben, da dieses Verfahren neben der Raschheit auch noch den Vorzug einer großen Billigkeit hat. Hierdurch werden die meisten Ausstände der öffentlichen Kassen beigetrieben, die meist in sehr kleinen Beträgen bestehen, und es wäre sehr zu bedauern, wenn das Mahnverfahren nicht mehr in Anwendung käme, was der Fall sein könnte, wenn der Zahlbefehl dem Urtheil nicht gleichgestellt würde und dem Gläubiger gestattet wäre, sich auch

Zinsen von Zinsen vom Tag des Urtheils berechnen zu dürfen. Aendert man den Gesetzesentwurf, so würde der Gläubiger genöthigt sein, statt des Mahnverfahrens Klage zu erheben, um sich von der Zeit der Klage oder des rechtskräftigen Urtheils an Zinsen von Zinsen berechnen zu dürfen. Es würde sich aber noch der weitere Nachtheil ergeben, wenn man im Mahnverfahren dem Zahlbefehl gleiche Wirkung wie dem Urtheil geben wollte, der auf Seite 3 des Ausschußberichts angedeutet ist; das Schuldverhältniß würde verwickelt und der gedrückte Schuldner würde sich einem böswilligen Gläubiger gegenüber gar nicht mehr losmachen können, indem, wenn er glaubt, seine Schuld bezahlt zu haben, immer noch die Möglichkeit bestünde, einen kleinen Zinsenrückstand herauszurechnen. Der Gläubiger würde die Fortsetzung des Zwangsverfahrens gegen seinen Schuldner in der Hand haben und diesen in Nachtheile bringen können, die man doch durch die Gesetzgebung möglichst vermeiden soll.

Das sind die Gründe, die mich als Mitglied der Minorität bestimmt haben, mich primär für die Ablehnung des Gesetzesentwurfs zu entscheiden. Wenn sich aber die verehrliche Kammer in ihrer Majorität entschließen sollte, überhaupt auf den Gesetzesentwurf einzugehen, so scheint es mir doch entsprechender zu sein, daß an den Bestimmungen der rheinhessischen Gesetzgebung, die sich nach den Versicherungen der rheinhessischen Mitglieder des Ausschusses bewährt hat, nichts geändert wird, sondern daß sie auf die diesseitigen Provinzen übertragen werde. Deßhalb habe ich eventuell für den Fall, daß überhaupt die Majorität der Kammer beschließt, auf den Gesetzesentwurf einzugehen, mich für den Antrag des Ausschusses entscheiden zu müssen geglaubt, weil ich dann die rheinhessische Gesetzgebung auch in den beiden diesseitigen Provinzen eingeführt wissen will.

Abg. **Schäfer**: M. H., wenn irgend ein Gesetz in den diesseitigen Provinzen eine förmliche Aufregung unter dem Volk herbeiführen wird, so ist es die Bestimmung der Gestattung, Zinsen von Zinsen zu nehmen. Wie der Hr. Vorredner schon ganz richtig hervorgehoben hat, wird nichts für so unpassend und für einen so großen Wucher gehalten, als wenn der Schuldner von den Zinsen nochmals Zinsen bezahlen soll, und deßhalb stimmt auch der Herr Vorredner Denjenigen bei, die das Gesetz ganz und gar abgelehnt haben wollen. Wenn aber die verehrliche Kammer ein Gesetz annehmen will, dann halte

ich es umgekehrt für angemessen, den Gesetzesentwurf anzunehmen, der ein gelinderer Uebergang ist; es sollen doch wenigstens zwei Jahre Frist gegeben werden. Wenn im Bericht des verehrlichen Ausschusses von der Härte gegen den Gläubiger gesprochen wird, wenn er keine Zinsen von Zinsen bekäme, so kann ich nicht finden, worin die liegen soll. Er kann, wie der Hr. Vorredner richtig bemerkt hat, sich entweder schon höhere Zinsen bedingen, wenn er einen Schuldner hat, von dem er weiß, daß er säumig ist, oder er kann seine Zinsen rechtzeitig beitreiben. Wenn er aber seine Zinsen zwei Jahre stehen läßt, so hat er seine guten Gründe dafür; er will, wie das die Praxis hundertmal zeigt, den Mann nicht drücken, er will warten, bis er sich einigermaßen erholt hat und im Stande ist, ihm die Zinsen zu bezahlen. Will aber der reiche Kapitalist, der seine Zinsen gleich wieder zu Kapital schlägt, dieses thun, so hat er Gelegenheit genug, sich gutprocentige Papiere zu kaufen und auf den Tag seine Coupons abzuschneiden. Ich finde keine Härte für den Gläubiger darin, daß er erst nach zwei Jahren Zinsen von Zinsen fordern kann. Was nun den einen Punkt betrifft, der im Gesetzesentwurf von dem verehrlichen Ausschuß geändert ist, so kann ich darin keinen wesentlichen Unterschied erblicken, ob gesagt wird: durch einen Vertrag können Zinsen von Zinsen gefordert werden, oder wenn es heißt: durch Vertrag kann bestimmt werden, daß diese Zinsen zu dem Kapital geschlagen und dann Zinsen davon gefordert werden können. Ich halte das für einen unwesentlichen Punkt. Aber der wichtigste Punkt ist, wie Se. Excellenz richtig hervorgehoben und wie der Hr. Vorredner auch ausgeführt hat, die Rücksicht auf das Mahnverfahren. Wenn im Mahnverfahren gestattet wird, daß mit dem Zahlbefehl Zinsen von Zinsen genommen werden können, so wird dem Wucher Thür und Angel aufgemacht, und daß wir hierauf einige Rücksicht zu nehmen haben, versteht sich von selbst. M. H., es ist absolut unmöglich, daß an den Landgerichten die Richter persönlich das Mahnverfahren besorgen. Das geschieht im Actuariat. Der Gläubiger verlangt einen Mahnzettel und, wenn kein Einwand erhoben wird, den Zahlbefehl und dann wird weiter angerufen. Wenn er aber kommen und den betreffenden Actuariatsgehülfen oder Actuar sagen kann: meine Zinsen betragen bis heute so viel und von diesen verlange ich nun auch Zinsen, so ist der betreffende Beamte nicht im Stande, es

nachzurechnen, und nun bekommt der Schuldner, dem der Zahlbefehl zukommt, eine Summe hereingesetzt, von der er gar nicht weiß, wie und wo sie herrührt. Voraussichtlich wird die Sache, wie das auch schon Hr. Kempff angedeutet hat, dahin führen, daß Klage erhoben wird, und es ist mir auch noch sehr zweifelhaft, ob überhaupt die Zinsen erst mit dem Zahlbefehl verlangt werden können oder schon mit der Klage, also mit dem Mahnzettel. Wenn wir gestatten, vom Tag der Klage an können Zinsen von Zinsen verlangt werden, so müßten wir consequenter Weise es auch vom Tage des Mahnzettels an gestatten, und es müßte dann im Mahnzettel gesagt werden, Kapital mit Zinsen und Zinsen von diesen Zinsen, denn sonst, m. H., kommen wir in die Lage: der Gläubiger stellt durch seinen Mahnzettel nichts liquid als sein Kapital und seinen einjährigen Zinsenrückstand; dagegen bleibt dem Schuldner überlassen, Einwand zu machen, aber wenn er hiergegen keinen Einwand macht, so kann man doch nicht ohne weitere Umstände kommen, ohne ihn nur gehört und gefragt zu haben, mit Zinsen von den Zinsen; und dann diese sofort in den Zahlbefehl hineinschreiben, das ist ganz unausführbar, denn es steht nur in dem Mahnzettel Zinsen und nicht Zinsen von Zinsen. Es würde dies dahin führen, daß gleich die Klage angestellt werden müßte und das halte ich für unrecht, weil dadurch dem Schuldner nur noch höhere Kosten entstehen. Ich glaube deßhalb, der verehrlichen Kammer die Regierungsvorlage empfehlen zu sollen. Es ist auch keine Härte, wenn man dem Schuldner in Rheinhessen statt einer einjährigen eine zweijährige Frist gibt und wenn Rheinhessen mit den zwei Provinzen geht und nicht zwei Provinzen mit einer.

Abg. **Becker**: Ich habe mit der Majorität des Ausschusses gestimmt. Mein Interesse an der Sache war hauptsächlich, die bestehende Gesetzgebung in Rheinhessen zu wahren, wenn der Gesetzesentwurf damit motivirt wird, daß man die Einheit der Gesetzgebung herstellen wolle, so war nach meiner Meinung, die rheinhessische Gesetzgebung beizubehalten und auch hier einzuführen, indem dort gar kein Grund vorliegt, etwas zu ändern, indem Klagen darüber nie erhoben worden sind, man es im Gegentheil nicht als eine Härte, sondern als eine Wohlthat für den Schuldner betrachtet. Der Gläubiger ist weit eher zur Nachsicht gegen seinen Schuldner geneigt, wird weit eher demselben Zahlungsfristen bewilligen, wenn

er von dem Zinsenrückstande erhält, als wenn es ihm verboten ist, solche Zinsen von Zinsen zu nehmen. Das Gesetz, welchem wir voriges Jahr zugestimmt haben, hat die Tendenz, die Verbote der Zinsen zu beseitigen. Nun wäre es doch eine große Inconsequenz, wenn man jetzt in Rheinhessen, nachdem man ein Verbot aufgehoben hat, das andere Verbot nicht etwa ebenfalls aufheben, sondern verschärfen wollte. Ich würde also nur dem Antrag des Ausschusses beistimmen und, wenn dieser abgelehnt wird, unter keiner Bedingung der Regierungsvorlage, sie müßte denn auf die diesseitigen Provinzen beschränkt werden. Uebrigens habe ich darüber keine entschiedene Ansicht, ob diesseits ein Bedürfniß bestehe, in diesem Punkte das bisherige Recht zu ändern — und ob nicht von einer solchen Aenderung nachtheilige Folgen zu fürchten seien. Nur scheint mir die Besorgniß, daß das Mahnverfahren eine wesentliche Störung erleiden werde, keineswegs begründet. In Rheinhessen klagt der Gläubiger, wenn der Schuldner mehrere Jahre keine Zinsen bezahlt und verlangt Zinsen des Kapitals und des aufgelaufenen Zinsenrückstandes vom Tage der Klage an, wenn der Schuldner nichts einzuwenden hat, sondern nur in der nämlichen Situation ist, wie der diesseitige gemahnte Schuldner, der nicht zahlen kann, so erscheint er nicht, läßt Defaut-Urtheil ergehen und sucht sich Zahlungsmittel zu verschaffen, ehe es zur Execution kommt. So gut man dem jenseitigen Schuldner in der Ladung sagen kann: Du schuldest mir so viel Zinsen, und davon verlange ich von heute an wieder Zinsen, eben so gut kann man das bei dem in den diesseitigen Provinzen bestehenden Mahnverfahren — in dem Mahnzettel sagen. Ueberhaupt wird es sich da in der Regel nur von kleinen Beträgen handeln, die bisher gar keine Zinsen ertragen haben.

Ich empfehle also jedenfalls Ablehnung der Vorlage der Regierung und Zustimmung zu dem Antrage des Ausschusses oder, wenn Sie die Regierungsvorlage vorziehen wollen, jedenfalls Beschränkung des Gesetzes auf die diesseitigen Provinzen, da ein Grund, die jenseitige Gesetzgebung in dieser Beziehung abzuändern, nicht vorliegt, und auf die Einheit der Gesetzgebung in diesem einzigen Punkte kein großer Werth zu legen sein dürfte.

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte mir zunächst nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß, als die Kammer auf dem vorigen Landtag den Gesetzesentwurf über die Höhe der ver-

tragsmäßigen Zinsen angenommen hatte, Herr Volhard den Antrag stellte, man möge die Gleichförmigkeit der 3 Provinzen bezüglich des Zinsen von Zinsen-Nehmens gewähren, und zwar in dem Sinne, daß wenigstens das Zinsen von Zinsen-Nehmen, in einem gewissen Maße gestattet würde, nicht aber in dem Sinne einer Aufrechthaltung des Verbots. Es war dabei offenbar die Meinung des Herrn Volhard — denn er bezog sich auf den Code civil — daß wir unsererseits die Bestimmung des Code civil auch für die diesseitigen Provinzen annehmen sollten. In diesem Sinne hat die Kammer ein Ersuchen an die Regierung gerichtet, und die Regierung ist nun diesem Ersuchen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nachgekommen, dessen Inhalt der Absicht der Majorität des IX. Landtages, m. E., nicht ganz entspricht.

Die Meinung, daß das Zinsen von Zinsen-Nehmen etwas Gehässiges sei, ist vielfach verbreitet. Es ist das nach meiner Ansicht ein überwundener Standpunkt, und er war bei uns in dem Augenblick gesetzlich überwunden, als wir den Gesetzesentwurf, die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen betreffend, annahmen, wenn auch dieser Gesetzesentwurf das Verbot des Anatocismus direct nicht berührt. Ich sage, es ist ein veralteter Standpunkt, wenn man das Zinsen von Zinsen-Nehmen für etwas Unerlaubtes erklärt. Man geht dabei immer von der Meinung aus, die Gläubiger seien lauter üble Subjecte und die Schuldner geringe, arme Leute, die das Geld sehr nöthig hätten und die von den schändlichen Barbaren, den Gläubigern, trotzdem fortwährend auf das Aeußerste gedrückt würden. Und um nun den armen geringen Leuten zu Hülfe zu kommen, was thut man? Man erschwert ihnen die Möglichkeit, Geld geliehen zu bekommen. Es ist ja ganz natürlich, daß, wenn der Gläubiger keine Zinsen von Zinsen nehmen darf, er dem Schuldner das Kapital nicht so billig gibt, als im umgekehrten Falle. Der Gläubiger sagt einfach: wenn man mir nicht Zinsen von Zinsen zu nehmen gestattet, verlange ich einen höheren Zinsfuß und für den Fall, daß Zinsen oder Kapital nicht pünktlich bezahlt werden, eine bedeutende Conventionalstrafe. Sie setzen dadurch den armen Mann, für den Sie zu sorgen glauben, in eine schlimmere Lage, als sie ohne Ihre Fürsorge wären! Und was geschieht weiter? Wenn Sie dem Gläubiger nicht gestatten, Zinsen von Zinsen zu nehmen, dann wird er, um seinerseits keinen Verlust zu erleiden, den

Schuldner bis auf's Blut exequiren, er läßt pfänden und versteigern und ruinirt den Schuldner, der vielleicht dadurch zu erhalten gewesen wäre, daß man dem Gläubiger gestattet hätte, Zinsen von Zinsen zu nehmen. Ich meine, das Alles wäre so klar und so einleuchtend, daß ich den Widerstand gegen die Aufhebung des Verbotes nicht recht begreife. Namentlich aber was die Zinsen von Zinsen betrifft, die in Folge einer Klage gewährt werden sollen, scheint mir die Aufrechthaltung des Verbotes völlig ungerechtfertigt. Wenn schon der alte Schweppe im Jahre 1828 gefunden hat, daß das gemeine Recht unbillig sei, weil es Zinsen von eingeklagten Zinsen nicht gewähre, so, meine ich, könnten wir heute auch getrost seiner Ansicht beistimmen, und die Unbilligkeit des gemeinen Rechtes endlich beseitigen. Wenn ich einen Zinsrückstand einzufordern habe von 1000 fl., der Schuldner zahlt nicht, er geht fort nach Amerika, so daß von Exequiren keine Rede ist, und kommt nach einiger Zeit zurück, wenn ich nun meinen Zinsrückstand verlange und der Meinung bin, es sei nicht mehr wie billig, daß mir der Schuldner auch Zinsen von den 1000 fl. bezahle, dann ist er vollständig berechtigt, mir zu sagen: ja, lieber Freund, ich brauche keine Zinsen von Zinsen zu bezahlen, die Zinsen von den 1000 fl. habe ich gezogen, genossen und nützlich verwandt, denn ich bin Schuldner, aber Du, Du bist eben Gläubiger und mußt schon zufrieden sein, wenn ich Dir nur den Zinsrückstand von 1000 fl. bezahle. Ich frage, ist das gerecht? Darauf antwortet man immer nur mit dem einzigen Einwand: es ist doch gehässig, von dem armen Schuldner Zinseszinsen zu fordern. Es handelt sich aber doch nicht blos um arme Leute, sondern sehr häufig um leichtsinnige, wenn nicht böswillige Schuldner. Und wenn es unrecht sein soll, Zinsen von Zinsen zu nehmen, warum ist es recht, von sonstigen Schulden Zinsen zu nehmen? Wenn ich als Kaufmann eine Schuld einklage, dann muß der Schuldner vom Tage der Klage an Verzugszinsen bezahlen. Was sind Zinsen von einem Zinsrückstand anders, als Verzugszinsen?

Man sagt auch noch weiter: mit der Erlaubniß Zinsen von Zinsen zu nehmen, fällt unser ganzes Mahnverfahren zusammen. Mit nichten, wir behalten unser Mahnverfahren bei, und ganz dasselbe was von der Klage gilt, gilt selbstverständlich auch von dem Mahnzettel. Mahnzettel und Zahlbefehl ist nichts Anderes als Klage und Urtheil. Ebensowenig wie

sich in Rheinhessen bis jetzt ein Mißstand gezeigt hat, ebensowenig kann sich auch bei uns ein Mißstand ergeben, wenn man von dem Tag des Mahnzettels an das Beziehen von Zinsrückständen gestattet.

Es wird auch vielfach von Wucher gesprochen. Da muß ich nun Herrn Schäfer bemerken, daß der Wucher bei uns keine strafbare Handlung mehr bildet. Es wird allerdings noch einige Zeit dauern, bis wir uns in dieser Beziehung an die veränderte Anschauung in der Gesetzgebung gewöhnen, aber man sollte mit dem Worte, was einen unangenehmen Beigeschmack hat, unter keinen Umständen Handlungen brandmarken, die an sich ganz gerechtfertigt sind und immer nur dazu beitragen, Demjenigen, der Kapital sucht, das Finden des Kapitals zu erleichtern. Was wird die Folge sein, wenn Sie das Nehmen der Zinsen von Zinsen nicht gestatten? Der Gläubiger, der darauf aus ist, recht viel von seinem Kapital zu verdienen, wird es vorziehen, anstatt sein Geld Privaten zu leihen, Staatspapiere zu kaufen und die Coupons abzuschneiden. Der arme, geringe Mann, für den man durch Aufrechthaltung des Verbotes zu sorgen glaubte, wird dann vergeblich an die Thüre des Kapitalisten klopfen.

Es ist noch Eines zu erwähnen. In der Provinz Rheinhessen war das Zinsen von Zinsen-Nehmen seither in beschränktem Maße gestattet. Ich habe deßhalb, ehe ich den Bericht erstattete, fast bei sämmtlichen Herren Abgg. aus Rheinhessen, die hier anwesend sind, mich nach den jenseitigen Erfahrungen erkundigt, und man hat mir allgemein gesagt, daß man vollständig zufrieden sei, daß sich die Sache in bester Weise ordne, und daß Rheinhessen durchaus kein Bedürfniß nach einer Abänderung empfinde. Wenn dem aber so ist, dann wird es am Besten sein, wenn wir zur Herstellung der Rechtseinheit im Großherzogthum bezüglich des hier vorliegenden Gegenstandes die Bestimmungen des französischen Rechtes annehmen, und daß dies geschehe, empfiehlt Ihnen die Majorität des Ausschusses.

Abg. **Curtman**: M. H., ich verkenne das Gewicht der Gründe, die eben Herr Hallwachs Namens der Majorität des Ausschusses uns vorgetragen, durchaus nicht, ja, ich nehme nicht einmal Anstand, denselben principiell vollständig beizutreten. Trotzdem aber muß ich, nach meiner besten Ueberzeugung, den Regierungsentwurf als den allein richtigen und

vorläufig besten empfehlen, und zwar aus dem einfachen Grund, weil der Regierungsentwurf zu einem, m. E., gelinderen Uebergang vom Alten zum Neuen führt und, wie ich glaube, die richtige Mitte zwischen zwei Extremen hält. Ich gestehe offen, daß es meinem natürlichen und rechtlichen Gefühl durchaus nicht widerspricht, daß Zinsen von Zinsen genommen werden können, und ebenso gut weiß ich, daß im natürlichen Recht keine Bestimmung zu finden ist, die den Anatocismus als ein Unrecht bezeichnet; allein die Meinung, daß dem so wäre, hat sich einmal im Volke eingebürgert, wenn sie auch, wie ich selbst zugestehe, auf einer irrationellen Anschauung beruht. Diese Meinung besteht aber, wie Herr Kempff sehr richtig hervorgehoben, das Vorurtheil ist da, und es ist deßhalb doch wohlgethan, wenn die Regierung in schonender Weise vorgeht und deßhalb diesen Uebergang vorschlägt, der mit der Zeit zum Besseren, zum prinzipiell Richtigeren führen soll. Deßhalb ist auch die Minorität nicht vollständig consequent, wenn sie sagt: das Gesetz will ich nicht, wenn es aber angenommen wird, dann will ich Das, was dem Regierungsentwurf zunächst steht. Der Grund einer Uebereinstimmung mit der rheinhessischen Gesetzgebung ist mir nicht maßgebend, weil wir ja im Großen und Ganzen doch noch disharmoniren. Ich glaube, daß es richtig und consequent ist, den Regierungsentwurf zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Abg. **Dernburg**: Wenn der Herr Vorredner glaubt, es wäre ein Mittelweg gefunden worden und der Vorschlag der Regierung führe zwischen zwei Extremen durch, und daß man diesen Mittelpunkt vielleicht später einmal verlassen und die Sache besser machen könne, so, glaube ich, ist dadurch nicht viel geholfen. Uebergänge und fortwährende Veränderungen einer Gesetzgebung sind nicht gut und wenn die Nothwendigkeit einer Aenderung der Gesetzgebung vorliegt, so halte ich es für viel angemessener, daß man die Sache macht, wie sie auch bleiben kann, und daß man nicht nöthig hat, sie später wieder zu ändern. Ich glaube, daß gar kein Grund vorliegt, in Rheinhessen die bestehende Gesetzgebung zu ändern; die Leute sind an ihre Rechtszustände gewöhnt und es würde die Einigung wenig fördern, wenn man diese Veränderung den Rheinhessen anbieten oder gar gegen ihren Willen aufdringen wollte. Was nun die hiesigen Verhältnisse betrifft, so sind zwar von dem sehr geehrten Herrn Abg. Kempff verschiedene Bedenken

vorgebracht worden, es kommt mir aber doch vor, daß in der Praxis der Gebrauch der Zinseszinsen den Leuten durchaus nicht so fremd ist, als hier behauptet wird. M. H., es sind die Staffelrechnungen, durch welche die Landleute gewöhnlich unter einander abrechnen, und Sie werden mir bestätigen müssen, daß, wenn Landleute längere Zeit in einem Rechnungsverhältniß gestanden und wenn die Rechnung zum Abschluß gebracht wird, so wird eine Staffelrechnung vorgelegt und da heißt es in den verschiedenen Perioden, so viel beträgt der Betrag der Schuld, heute wurde so viel bezahlt und die Zinsen werden auf die nächste Periode verrechnet. Diese sogenannten Staffelrechnungen sind ein ganz eigenthümliches Verhältniß, was Seitens der Herren Praktiker dieses Hauses wohl bestätigt werden wird. Wenn man gesagt, es sei aber eine große Unbilligkeit, Zinsen von Zinsen zu nehmen, so mache ich doch darauf aufmerksam, daß bei einem Prozeß Das jetzt schon der Fall ist, weil der Gläubiger häufig Jahre lang warten muß, bis er zu seinem Geld gelangt; kommt der Prozeß zum Schluß, so werden auch die Zinsen mitbezahlt; denn sonst würde es offenbar für Jemand, der Geld zum niederen Zinsfuß geliehen hat, die beste Beschaffung sein, wenn er sich verklagen läßt und nun ruhig abwartet, bis ein, vielleicht chikanös geführter Prozeß zu Ende ist, und es würde in sehr vielen Fällen das Geld dann weniger theuer kommen, als wenn er es sonst aufnehmen müßte. Aus diesen praktischen Gründen glaube ich, daß es gut sein wird, wenn wir uns dem Vorschlag der Majorität des Ausschusses anschließen. Ich glaube aber auch, daß die Rechtseinheit nicht so gering anzuschlagen ist, wie es von Seiten einiger Herren geschehen, und ich glaube, daß es von großem Vortheil sein wird, wenn wir uns an eine bestehende Gesetzgebung anschließen, an eine Gesetzgebung, die klar ist und bei der wenig Streitfragen existiren und wo die existirenden schon im Voraus entschieden sind. Ich halte das für viel zweckmäßiger, als wenn wir uns in das Experiment eines neuen Gesetzes einlassen, und bitte Sie deßhalb, dafür zu stimmen, daß die rheinhessische Gesetzgebung auch auf die beiden diesseitigen Provinzen übertragen wird.

Abg. **Kraft**: Ich bin ganz dafür, daß die Rechtseinheit zwischen den beiden Landestheilen auch in Civilsachen sobald als nur möglich und so vollkommen als nur möglich hergestellt wird. Wenn nur diese Gesetzesvorlage die Rechtseinheit auch

wirklich herstellte! Allerdings verändert sie in einer Beziehung die Gesetzgebung von Rheinhessen und bringt in dieser Hinsicht dadurch eine gewisse Rechtseinheit zu Stande; dagegen in Beziehung auf den anderen Punkt läßt sie die Verschiedenheit bestehen. Das Recht nach dem Code civil, in Gefolge einer Klage Zinsen von Zinsen zu fordern, wird durch das proponirte Gesetz nicht aufgehoben und es wird daher auch künftig, wie bisher, in Rheinhessen diese eine Bestimmung fort gelten; aber in den beiden anderen Provinzen wird sie nicht eingeführt und folglich bleibt doch eine Rechtsungleichheit. Deshalb halte ich es auch nicht für das richtige Mittel, die beiden Extreme zu vereinigen, sondern ich finde, daß dem Beschluß, den die Kammer früher gefaßt hat, durch die Gesetzesvorlage nicht entsprochen wird. Ich glaube deswegen, daß es zweckmäßiger ist, die rheinhessische Gesetzgebung auf die anderen Provinzen zu übernehmen, und es können mich auch die Gründe, die bisher von den diesseitigen, nicht rheinhessischen Juristen dagegen vorgebracht wurden, nicht abhalten.

Man sagt, es sei im Volk das Gefühl, daß das Nehmen von Zinses-Zinsen etwas Unanständiges wäre und dies würde dadurch verletzt. Ich schone recht gerne solche Gefühle, wenn sie wirklich im Volke wurzeln; allein durch die Aufhebung der sogenannten Wuchergesetze ist dieses Gefühl bereits so tief verletzt, daß das, was eben verlangt wird, nur eine Kleinigkeit dagegen ist. Das Verbot des Nehmens von Zinses-Zinsen beruht übrigens gar nicht auf dem Begriff des Wuchers, sondern auf einem ganz anderen Grundsatze des römischen Rechts, nämlich dem, daß Früchte nicht noch einmal Früchte bringen können. Zinsen sind aber Civil-Früchte und deshalb können sie nach römischer Consequenz nicht noch einmal Zinsen tragen; es liegt daher dem Verbot nur eine streng-civilistische Anwendung dieses Princips des römischen Rechtes zu Grund; darauf allein beruht der Begriff des Anatocismus. Wer den Zusammenhang der Sache richtig kennt, kann daher den Begriff des Wuchers nicht auf das Nehmen von Zinsen von Zinsen übertragen. Man glaubt, man könne sich doch auf andere Weise helfen, nämlich durch sogenannte Rutscherzinsen; durch ihr Ausbedingen könne der Bezug von Zinseszinsen ausgeglichen werden. Wer nämlich auf den Tag zahlt, muß nur 5 % geben, zahlt er aber später, so muß er, gewissermaßen als Strafzinsen,

1 % mehr bezahlen. Allein dies ist ein verwerflicheres Hülfsmittel. Nehmen wir z. B. an, es hat Jemand 1,000 fl. ausgeliehen, so bekommt er 50 fl. Zinsen und bei jedem Verzug sofort 60 fl., wenn es ihm aber gestattet ist, Zinsen von den rückständigen Zinsen zu nehmen, dann bekommt er erst nach einem Jahr nur 52 fl. 30 kr. oder 2 ½ pro mille. Also das ist offenbar, daß auf dem Weg des Gesetzes der Wucher nicht befördert wird, wohl aber auf dem vorgeschlagenen Auskunftsweg. Man fürchtet auch hier für unser Mahnverfahren; allein ich glaube nicht, daß das in dieser Beziehung Vorgebrachte von erheblicher Bedeutung ist. Es ist ganz richtig, daß das Mahnverfahren der Klage gleich ist; wir müssen es geradeso wie diese behandeln und es ist wohl genügend, wenn wir hier die Entscheidungsgründe und Motive der Kammer in die Verhandlungen niederlegen. Es heißt zwar im Entwurf wörtlich nur „Klage;" allein darunter ist hier das Mahnverfahren ebenso, wie dort bei dem Verjährungsgesetz, darunter begriffen. Bekanntlich kann aber auf eine jede Klage nur Das zugesprochen werden, was Jemand verlangt; folglich müssen auch im Mahnverfahren die Zinseszinsen jedesmal miteingefordert werden, und wenn dann kein Widerspruch dagegen erfolgt, so handelt es sich um weiter nichts, als eine höchst einfache Berechnung, die selbst der Landgerichtsdiener oder der Bürgermeister, der zuletzt die Zwangs-Versteigerung leitet, aufstellen kann. Die Sache macht sich ganz einfach; er rechnet die Zinsen des Hauptgelds bis zur Zahlung und dann von jedem ein Jahr rückständig gebliebenen Zinsenbetrag wieder die Zinsen und setzt sie denselben zu.

Wenn man nun gesagt hat, wenn man das Nehmen der Zinseszinsen gestattete, dann werde das Mahnverfahren aufgegeben, so glaube ich, daß das doch nicht zu erwarten ist; denn wenn ein Widerspruch erfolgt, so wird geklagt und es werden dadurch nur höhere Kosten veranlaßt. Das weiß der Schuldner recht gut; namentlich in Bezug auf kleine Posten, weiß er, daß er, wenn er es zur Klage kommen läßt, durch die Kosten viel stärkere Zinsen geben muß, als die Zinsen von Zinsen betragen. Namentlich die Advocatenkosten und Stempelgebühren belaufen sich bei der Klage gleich bedeutend höher, wie die Zinsen von den Zinsen. Das ist daher offenbar kein Anlaß, daß das Mahnverfahren aufgegeben wird. Dagegen

muß ich auf der anderen Seite doch zu bedenken geben, daß es manche Schuldner gibt, die es auf das Mahnverfahren und die Klage ankommen lassen, die zu dem Advocaten gehen und sagen: halten Sie mich so viel Monate oder gar Jahre über dem Wasser, weil ich eben nicht bezahlen kann, damit es nicht früher zur Execution kommt! In solchen Fällen ist es doch ein großes Unrecht, wenn der Gläubiger von seinen Zinsen nicht wieder einen Nutzen ziehen soll. — Man hat auch gesagt, es wäre zu erwarten, daß dann die Executionen sich zu sehr vergrößern und ausdehnen würden; denn es würde immer noch ein Restchen bleiben und da könnte der Gläubiger immer noch Ansprüche gegen den Schuldner machen und es würde immer wieder Kosten geben. Hierauf ist zu erwidern, daß nach gesetzlichen Grundsätzen zuerst die Zinsen und daher auch die Zinseszinsen berichtigt und abgerechnet werden und der bleibende Rest ist daher stets nur das Kapital. Das kann also kein Grund gegen das Rechnen der Zinsen von Zinsen sein.

Ich meine, es sei gar nicht gut, wenn man die Leute darin unterstützt, daß sie die Zinsen lange ausstehen lassen. Man hat vorhin bemerkt, es wäre doch zweckmäßig, wenn man den Schuldnern zwei Jahre Frist gestatte, ehe die Zinsen zum Kapital gerechnet werden dürften. Dann haben wir aber die Folge, daß es dem Mann meist viel schwerer fällt, doppelte oder gar dreijährige Zinsen zu bezahlen. Wir haben das auch früher bei Gelegenheit des Verjährungsgesetzes wohl erwogen und sind zu der Ansicht gekommen, daß es besser ist, wenn die Zinsen alljährlich pünktlich bezahlt werden, als wenn man sie stehen und zum Kapital kommen läßt, und das pünktliche Zinszahlen muß daher vom Staate eher befördert, als das Säumen in ihrer Zahlung geschützt werden. Ich sage also, obwohl vielleicht durch das so lange Bestehen des Verbots im Publikum ein gewisses Vorurtheil, wenigstens diesseits des Rheins, gegen das Nehmen von Zinseszinsen ist, so halte ich dies für nicht so erheblich und kann auch durchaus nicht einsehen, was es der diesseitigen Justiz und ihrer Pflege für Schaden bringt, wenn wir die rheinhessische Gesetzgebung annehmen. Ich werde, da uns dieselbe dem Princip der Rechtseinheit näher bringt, deshalb für den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmen.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof** Exc.: Wenn der Gesetzesentwurf, wie er vorliegt, angenommen wird, so bleibt es, was Rheinhessen betrifft, bei der dortigen Bestimmung, der Zinsen von Zinsen in Folge einer Klage. Wollte man nun diese Bestimmung auf die diesseitigen beiden Provinzen übertragen, (wie es die Absicht der Majorität des Ausschusses ist,) so würde also die Folge sein, daß alsdann schon von dem Tage an, wo der Mahnzettel zugestellt wird, auch diese Zinsen von Zinsen beginnen müßten. Dieses ist wohl zu beachten, denn nach den vorliegenden statistischen Notizen werden in den zwei Provinzen etwa 200,000 Mahnzettel erlassen.

Abg. **Hallwachs** (unterbrechend): Alle aus Darlehen?

Justizminister Frhr. **v. Lindelof** (fortfahrend): Das zwar nicht; aber immerhin ist dieser Punkt sehr gewichtig.

Abg. **Wirth**: Als im vorigen Jahr das Gesetz über die Höhe der Zinsen in dieser verehrlichen Kammer berathen worden ist, ging man großen Theils von der Ansicht aus, daß eine Beschränkung des Nehmens von Zinsen nicht zeitgemäß, überhaupt den Verhältnissen nicht mehr entsprechend wäre; und man hätte damals consequenter Weise auch das Verbot des Anactocismus und, daß Zinsen ultra alterum tantum nicht erhoben werden können, beseitigen müssen. Es wurde indessen dieser Ansicht gegenüber geltend gemacht, daß jenes Gesetz nur einen Uebergang zu einer freieren Bewegung im Geschäftsverkehr vermitteln solle. Nun will man heute der Uebergangsbestimmung, welche durch das vorjährige Gesetz geschaffen worden ist, eine weitere beifügen, ehe man noch Erfahrungen über die Wirkungen und Folgen jenes Gesetzes gemacht hat. Bevor dieses geschehen ist, was wegen Kürze der Zeit eine offenbare Unmöglichkeit war, ich wiederhole, bevor man den Erfolg eines so sehr in's Geschäftsleben eingreifenden Gesetzes kennt, kann ich noch weiter gehende Vorschriften nicht für zweckmäßig ansehen und werde ich deßhalb in erster Linie für Ablehnung der Gesetzesvorlage stimmen, indem ich mich insofern mit Herrn Abg. Kempff und der Minorität überhaupt auf gleichem Standpunkt befinde.

Wollte man aber sich dieser Betrachtung nicht anschließen, man vielmehr auf die Gesetzesvorlage selbst eingehen so muß ich, was auch bereits von anderer Seite hervorgehoben worden ist, bemerken, daß das Zinsen von Zinsen Nehmen als etwas höchst Gehässiges angesehen wird und auch in Wirklich-

keit eine große Härte enthält, weil ein solcher Anspruch nicht nur mit einer förmlichen Klage, sondern auch schon mit der Einreichung eines Mahnzettels bei Gericht, welcher, wenn kein Einwand erhoben wird, ganz gleiche Wirkung wie eine förmliche Klage hat, geltend gemacht werden könnte.

Uebergangsbestimmungen sollen aber mit möglichster Milde die Zustände ausgleichen.

Ich bin darum der Ansicht, daß jedenfalls der Antrag, insoweit er auf Uebernahme der rheinhessischen Gesetzgebung bei uns gerichtet ist, eine viel härtere Maßregel sein würde, als die Vorschläge der Regierungsvorlage, in welcher eine mildere Form gewählt ist, und müßte hiernach der Regierungsvorlage den Vorzug geben. Ich werde also zunächst für Ablehnung des Gesetzes, in zweiter Linie aber für die Regierungsvorlage stimmen.

Abg. **Dumont**: M. H., ich hätte mir nicht das Wort erbeten in der so einfachen Sache, wenn nicht die besonderen Verhältnisse der Provinz Rheinhessen hier wirklich den Rechtsanschauungen, wie es scheint, von Oberhessen und Starkenburg geopfert werden sollten, wogegen ich mich doch verwahren möchte. Ich will nicht nochmals in die Frage eingehen, ob in der That die Rechtsanschauungen in Oberhessen und Starkenburg der Art sind, daß es mit der vollständigsten Volksächtung bedacht ist, wenn man Zinsen von Zinsen nimmt — ich muß es wohl glauben, daß eine derartige Rechtsanschauung im Volke ist, weil es von so geachteten Mitgliedern hier behauptet wird. Allein, wenn diese besteht, so erlaube ich mir, Ihnen dagegen auch die Thatsache für Rheinhessen entgegenzuhalten, daß sie dorten nirgends besteht, und ich glaube weiter, meine Ansicht dahin aussprechen zu können, daß man Alles aufwenden sollte, um dieser Rechtsanschauung des Volkes in den diesseitigen Provinzen, als einem unbegründeten Vorurtheil, entgegenzutreten. Denn die gesetzliche Erlaubniß, von rückständigen Zinsen Zinsen zu nehmen, ist eine Wohlthat, die Sie dem Schuldner erweisen. Wie oft kommt es mir in meiner Praxis vor, daß ein Mann rückständige Zinsen von einem Jahr exequirt haben möchte, daß ich eine Masse von Kosten machen müßte, daß ich ihm die Zinsen auch verschaffen könnte, daß der Schuldner aber kommt und bittet, ich gebe Zinsen von den Zinsen, ich nehme anderswo ein Kapital auf und bitte um Schonung. Es ist das Nichts, was etwas Mißlie-

biges an sich hat, sondern etwas Wohlthätiges, indem ich dadurch dem Schuldner Rücksicht schenken und ihn vor größeren Kosten bewahren kann. Das hat bei uns die Praxis in Rheinhessen klar dargelegt, das ist auch bei uns die Rechtsanschauung des Volkes, und eine derartige Rechtsanschauung, wie sie hier bestehen soll, ist uns fremd.

M. H., ich will Ihnen nicht anmuthen, wenn in der That in den diesseitigen Provinzen man sich noch nicht mit dieser Gesetzgebung befreunden möchte und könnte, unsere rheinhessischen Anschauungen sich aufdrängen zu lassen. Allein dann, m. H., die Sie davon gesprochen haben, daß blos eine Uebergangsbestimmung in diesem Gesetzesentwurfe zu befinden sei, bedenken Sie, daß es eine Unbilligkeit wäre, wenn Sie uns Rheinhessen Ihre Uebergangsbestimmung aufdrängen wollten. Ich erkläre hiermit, daß ich in erster Linie für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses stimmen werde, weil derselbe die rheinhessischen Bestimmungen auf die beiden anderen Provinzen übertragen will; daß ich es nach meiner legislatorischen Einsicht und Ueberzeugung vertreten kann, daß ich auch den beiden diesseitigen Provinzen die Annahme solchen Gesetzes zumuthen möchte. Für den Fall aber, daß die Vertreter dieser Provinzen es für nicht zulässig erachten, nach der Rechtsanschauung des Volkes, die ich allerdings nicht verletzen möchte, würde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen:

> „Den Gesetzesentwurf anzunehmen, wenn im Eingange desselben die Worte: „„um auch in diesem Punkte die Rechtsgleichheit in den drei Provinzen des Großherzogthums herzustellen"" gestrichen und statt deren gesetzt wird: „„für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen.""

Ich würde ersuchen, in dieser veränderten Weise die Regierungsvorlage zur Abstimmung zu bringen. Finden Sie, daß die Regierungsvorlage als Uebergangsbestimmung nothwendig ist, m. H., ich respectire Ihre Ansichten in Bezug auf die Rechtsanschauungen des Volkes, allein uns können Sie solche ebenfalls nicht aufdrängen. Ich weiß nicht, ob vielleicht der Herr Minister einwilligen wird, daß die Aenderung der Gesetzesvorlage vorgenommen werde, die ich eben beantragt habe.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Ich möchte mich in dieser Beziehung nicht aussprechen. Jetzt kommt es darauf

an, daß die verehrliche Kammer sich ausspreche. Erst später, wenn man auch die Meinung der ersten Kammer kennt, wird sich finden, ob und wie ein Ausgleich möglich ist.

Abg. **Dumont**: Unter diesen Verhältnissen glaube ich, daß nach herkömmlicher Sitte die Regierungsvorlage zuerst zur Abstimmung kommen muß, nach dieser der Antrag der Mehrheit des Ausschusses und endlich in dritter Linie die von mir modificirte Regierungsvorlage.

Abg. **George**: M. H., ich will über die Sache selbst Sie nicht mehr aufhalten, sondern nur noch auf einen Gegenstand aufmerksam machen, der vielleicht hier von der Regierung nicht wohl erwogen wurde. Die Rheinhessen sind an und für sich mit den gesetzlichen Bestimmungen ganz zufrieden, und ich hoffe, daß uns dieselben auch erhalten werden. Die Statuten der Spar- und Leihkassen lauten der Art, daß sie die Zinsen vergüten, wenn das Jahr herum ist, aber auch gutschreiben, wenn das Jahr herum ist, und die Verträge sind darauf basirt. Es würde also eine große Störung in der Verwaltung dieser Kassen verursachen, wenn hier eine Aenderung stattfände. Ich muß daher umsomehr bitten, daß die Rheinhessischen Zustände bleiben; wenn eine Aenderung nothwendig ist, so mag man den Antrag des Herrn Dumont annehmen.

Abg. **Hunsinger**: Ich werde dem Antrag der Majorität des Ausschusses zustimmen. Wenn Jemand ein Kapital ausgeliehen hat, so hat er das Recht, am Schluß des Jahres Zinsen zu verlangen, und das strenge Recht würde dann auch gestatten, daß von diesem Tag an eine Entschädigung für den Gläubiger läuft, wenn ihm die Zinsen nicht ausbezahlt werden. Die Entschädigung würde eben am Einfachsten bestehen in der Auszahlung von Zinseszinsen. So streng nimmt es aber der Ausschußantrag und das Rheinhessische Gesetz nicht; es wird ein ganzes Jahr Freiheit von Zinseszinsen gestattet, und damit ist, glaube ich, der Rücksicht der Billigkeit genugsam Rechnung getragen. Wenn aber dem Gläubiger zugemuthet werden soll, noch einmal ein weiteres Jahr ohne alle Entschädigung zu warten, so wird damit eine gewisse Härte gegen die Gläubiger begangen und diese Härte ist, wie schon Herr George mit Recht hervorgehoben hat, sehr in Anschlag zu bringen bei unseren Sparkassen, die über das ganze Land verbreitet sind. Man kann diesen Kassen, die viele Tausende von Gulden als Zinsen jährlich

einzuklagen haben, nicht zumuthen, 2 Jahre zu warten, und es würde in dieser Beziehung vielfach ein wahres Geschäft daraus gemacht werden, diesen Kassen gegenüber die schuldigen Zinsen so lange in der Hand zu behalten.

Aber ich glaube auch, daß die Schwierigkeiten, die in Bezug auf das Mahnverfahren erwähnt worden sind, gar nicht so groß sind. Der Ausschußantrag sagt ja, Zinsen von Zinsen sollen erst erhoben werden können, wenn es sich um Zinsen handelt, die schon ein Jahr rückständig gewesen sind. Wer Zinsen zu beziehen hat, wird aber nicht leicht ein ganzes Jahr verlaufen lassen, bis er sie einklagt, er klagt sie längstens nach Verlauf mehrerer Monate ein und das Mahnverfahren wird da bereits eingeleitet. In der Mehrzahl der Fälle wird aber dieses Mahnverfahren schon vor Ablauf des Jahres abgewickelt werden und es wird also die Anwendung des Art. 1, auch von den eingeklagten Zinsen Zinsen zu verlangen, gar nicht in Frage kommen, weil sie ja gar nicht in Frage kommen, weil sie ja gar nicht das ganze Jahr aufgelaufen sind.

Abg. **Kempff**: M. H., ich erkenne an, daß die Ansichten, die von der Majorität des Ausschusses vertreten werden, ihre Berechtigung haben, und daß principiell das Nehmen der Zinsen von Zinsen nicht zu beanstanden ist; allein ich habe ja vorhin schon bemerkt, daß ich mich nicht dazu entschließen konnte, die Abneigung, die in dem Volke in dieser Beziehung einmal besteht, durch Einführung einer solchen Gesetzgebung zu verletzen. Ich glaube, man soll, wenn nicht ein dringendes Bedürfniß vorliegt, solche Volksanschauungen achten. Wenn ich also meinen Standpunkt festhalte, so kann ich auch den Einwand nicht als berechtigt anerkennen, daß es eine Wohlthat für den Schuldner statt ein Nachtheil sei, wenn gestattet werde, Zinsen von Zinsen zu nehmen, weil der Schuldner sonst in die Lage gerathen werde, daß es ihm schwer werde, ein Kapital zu finden. Ich glaube, diese Einwürfe haben keine Berechtigung. Es hat sich bis jetzt noch nicht gezeigt, daß die Aufhebung der Zinsbeschränkungen in Bezug auf das Zinsmaß, den Zinsfuß erhöht habe; es ist noch nirgends Mangel an Kapital eingetreten, im Gegentheil, die Privatkapitalisten und öffentlichen Kassen haben ihre Mühe und Noth, ihr Geld an Private auszuleihen. Ich halte also in dieser Beziehung meinen Standpunkt fest und werde in erster Linie gegen die Gesetzesvorlage stimmen.

Es ist mit Recht von Seiten des Herrn Curtman der Minorität der Vorwurf der Inconsequenz gemacht worden, weil die Minorität eventuell sich für die Majorität des Ausschusses ausgesprochen und nicht für die mildere Uebergangsbestimmung entschieden hat, wie sie der Regierungsentwurf vorschlägt. Allein die Lage, in der wir uns im Ausschuß befanden,, wird diese Inconsequenz rechtfertigen. Die Rheinhessischen Mitglieder des Ausschusses erklärten: wir finden kein Bedürfniß zu einer Aenderung unserer Gesetzgebung, wir wollen also unter allen Umständen unsere Gesetzgebung behalten und sind deßhalb gegen den Regierungsentwurf; wir können nur dann für eine Aenderung der Gesetzgebung stimmen, wenn die beiden diesseitigen Provinzen die Rheinhessische Gesetzgebung annehmen. Wenn also der Zweck einer einheitlichen Gesetzgebung erreicht werden sollte, den Regierung und Stände im Auge hatten, dann waren wir genöthigt, die Rheinhessische Gesetzgebung auf die diesseitigen Provinzen zu übertragen. Wir wollten aber nicht einseitig für die diesseitigen Provinzen eine Aenderung der Gesetzgebung bezüglich der Zinsen von Zinsen einführen, weil dann die Verschiedenheit der Gesetzgebung, die ja nur die einzige Veranlassung war zur Vorlage des Gesetzes, doch geblieben wäre. Dies zur Rechtfertigung des eventuellen Antrags.

Was nun die Fragestellung betrifft, so erlaube ich mir hierüber noch ein kurzes Wort.

Ich glaube, man wird den eigentlichen Ausdruck der Kammer am Richtigsten finden, wenn der Herr Präsident die Fragen in folgender Ordnung stellen wird. M. E. müssen Sie sich erst darüber entscheiden, ob Sie nach dem Antrag der Minorität überhaupt auf die ganze Gesetzesvorlage sich einlassen wollen und also überhaupt eine Aenderung der Gesetzgebung für die diesseitigen Provinzen bezüglich des Nehmens der Zinsen von Zinsen für nöthig halten. Sollte die Frage bejaht werden, dann würden die einzelnen Anträge kommen, zunächst der Majoritätsantrag, der am Weitesten davon entfernt ist, dann der Vorschlag des Herrn Dumont und dann die Gesetzesvorlage.

Präsident: Die erste Frage muß auf die Regierungsvorlage gestellt werden, dann kommen erst die Anträge des Ausschusses. Dagegen steht Nichts entgegen, daß man eine

generelle Frage stellt: „Will die Kammer auf den Gesetzesentwurf überhaupt nicht eingehen?"

Abg. **Hallwachs:** Ich will mir nur noch eine Frage erlauben. Wenn man immer sagt, daß im Volk in den diesseitigen Provinzen die Ansicht feststehend sei, es sei gehässig, Zinsen von Zinsen zu nehmen, so bitte ich nur einmal alle Diejenigen, die ihr Geld den Sparkassen leihen, zu fragen, ob sie es für unrecht halten, daß sie von den Sparkassen fortwährend Zinsen von Zinsen nehmen?

Abg. **Kempff** (unterbrechend): Die Sparkasse gibt Zinsen von Zinsen, aber nimmt keine.

Abg. **Hallwachs** (fortfahrend): Die Sparkasse gibt allerdings die Zinsen von Zinsen, aber die Einleger nehmen sie und — die sehr häufig arme und geringe Leute — möchte ich gefragt wissen, ob sie das für recht halten? Die Antwort wird wohl nicht zweifelhaft sein.

Bezüglich der Fragestellung scheint mir, daß die erste Frage des Herrn Kempff nicht gestellt werden kann. Die Kammer hat nämlich auf dem 19. Landtag mit großer Mehrheit den Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz wie das heutige vorzulegen, und es scheint doch mißständig, wenn nun eine Frage gestellt würde, welche eine dem früheren Beschlusse widersprechende Entscheidung ermöglicht.

Abg. **Schäfer**: Ich finde es Nichts weniger als mißständig, wenn jetzt gefragt wird, ob das vorliegende Gesetz genehmigt werden soll; denn der Antrag ging überhaupt blos dahin, ein Gesetz vorzulegen, aber es ist nicht gesagt worden, daß es gerade so redigirt werden soll, wie die jetzige Vorlage.

Abg. **Hallwachs**: Dann können Sie ja gegen die Regierungsvorlage stimmen und gegen den Antrag der Majorität. Einer besonderen Frage bedarf es aber nicht.

Abg. **Dumont**: Ich kann die Discussion nicht begreifen. Der Herr Berichterstatter hat mit Recht hervorgehoben, daß, wenn Stände die Regierung ersuchen, eine Gesetzesvorlage zu machen, die Verpflichtung besteht, auch dieselbe zu berathen. Diejenigen Herrn, welche diese ganze Gesetzgebung nicht wünschen, sollen ganz einfach, wenn der Gesetzesentwurf der Regierung zur Frage kommt, dagegen stimmen, wie gegen alle darauf bezüglichen Anträge; so bringen sie ihre Ansicht zur Geltung.

Abg. **Schäfer:** Herr Dumont, das ist ein bedeutender Unterschied; man kann zuerst gegen das ganze Gesetz stimmen und dann für die Regierungsvorlage.

Der Präsident schließt alsdann die Discussion und stellt die folgenden beiden Fragen, welche in nachstehender Weise beantwortet werden:

1) Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, die Entrichtung der Zinsen von vertragsmäßigen Zinsen betr. in der von Gr. Regierung vorgelegten Fassung an?

verneint mit 26 gegen 2 Stimmen.

2) Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf in der von der Mehrheit des Ausschusses beantragten Fassung an?

bejaht mit 29 gegen 9 Stimmen.

Justizminister Freiherr v. Lindelof verläßt hierauf den Sitzungssaal.

VI. Mit Bezug auf den weiteren Gegenstand der Tagesordnung nämlich:

die Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz, den Gesetzesentwurf, die Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betr.

(Beil. Nr. 156, 157, 158 und 188.)

bemerken:

Ministerialrath **Fischer:** M. H. Nachdem der verehrliche zweite Ausschuß sich mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf einverstanden erklärt und ihn zur unveränderten Annahme empfohlen hat, glaube ich meinerseits mich einer weiteren Ausführung in dieser Beziehung enthalten zu können; denn ich kann wohl einfach auf die Motive Bezug nehmen, die dem Gesetzesentwurf beigegeben sind, sowie auf Dasjenige, was im Ausschußbericht selbst enthalten ist. Durch den Gesetzesentwurf wird einem gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern der Stände entsprochen, außerdem wird einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen und eine Unbilligkeit ausgeglichen, die seither in Rheinhessen lebhaft gefühlt worden ist. Ich zweifle deßhalb nicht, daß Sie den Entwurf nach dem Antrag des Ausschusses unverändert annehmen werden. Nur in Bezug auf einige Punkte, die im Ausschußbericht enthalten sind, wollte ich mir

eine Bemerkung erlauben. Sie betrifft nämlich den Artikel 6, wonach eine Stellvertretung geschaffen werden soll für den Fall der temporären Dienstuntauglichkeit der Gerichtsvollzieher. Es ist diese Bestimmung entsprechend oder analog dem Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Januar 1858, und in dieser Beziehung hat der Ausschuß einige Bemerkungen gemacht. Was nun die Frage anlangt, ob in einem bestimmten Falle eine Stellvertretung einzutreten habe, beziehungsweise ob die Voraussetzungen der temporären Dienstuntauglichkeit vorhanden sind und das Interesse des Dienstes es erheischt, wegen dieser bestehenden Dienstuntauglichkeit einen Stellvertreter zu bestellen, so muß sich selbstverständlich die Regierung in dieser Beziehung die ausschließliche Bestimmung vorbehalten. Was hingegen die Wahl des Stellvertreters und die Vergütung, welche dem Stellvertreter geleistet werden soll, betrifft, so wird die Regierung in dieser Hinsicht auf billige Wünsche des betreffenden Gerichtsvollziehers thunlichst Rücksicht nehmen.

Abg. **Wernher**: Ich habe die Absicht, für den Gesetzesentwurf zu stimmen, will aber doch eine Bemerkung machen, damit man in Zukunft mir keine Vorwürfe macht. In dem Bericht über die Staatseinnahmen, den ich eben bearbeite, werde ich, gegründet auf die jetzige Pensionsberechtigung der Gerichtsvollzieher, den Antrag stellen, daß die hohen Gerichtskosten in Rheinhessen bei Forst- und Feldstrafen vermindert werden, da hier die diesseitigen Provinzen uns einen Theil der Gerichtskosten bezahlen müssen, so daß wir in Rheinhessen immer Zuschüsse nothwendig haben, während in den diesseitigen Provinzen dadurch eine kleine Einnahme für den Staat gewonnen wird, damit diese Ungleichheit, die zugleich eine Ungerechtigkeit ist, aufgehoben wird. Man wird jetzt nicht sagen konnen, daß, wenn die Gerichtsvollzieher nicht mehr diese übermäßig hohen Intraden von Feld- und Forststrafen beziehen, sie nicht mehr leben können. Ich kündige das blos an, damit man mir und dem Ausschuß nicht an einer andern Stelle einen Einwand machen könnte.

Abg. **Dumont**: Ich kündige meinerseits nur an, daß ich mich gegen den desfallsigen Antrag des Ausschusses, der mir schon bekannt geworden, und gegen die von dem Herrn Collegen Wernher so eifrig vertretene Ansicht aussprechen werde. Es ist durchaus nicht der Fall, daß die Gebühren der Gerichtsvollzieher irgendwie übermäßig wären und daß dieselben

auf das Pensionsverhältniß von Einfluß sein konnten. Was aber, m. H., dagegen die Kostspieligkeit der Justizverhältnisse in Rheinhessen gegenüber den beiden andern Provinzen betrifft, so werfen Sie nur gefälligst einen Blick auf unsere Budgetverhandlungen und Sie werden mir das Zeugniß geben müssen, daß in den diesseitigen Provinzen die Justizverwaltung dem Staat sehr erhebliche Kosten verursacht, während in der Provinz Rheinhessen das Verhältniß umgekehrt ein auffallend kleineres ist. Das liegt in der Organisation und diese ist in Rheinhessen eine so ausgezeichnete und gesunde, daß man hoffen darf, daß sie demnächst für einen großen Theil Deutschlands in's Leben treten werde.

Abg. **Wernher**: Ich habe mich schon oft dieses Verhältnisses bei den Gerichtsvollziehern geschämt, Herr!

Die sodann gestellte Frage:

> Nimmt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Gesetzesentwurf, die Pensionirung der Gerichtsvollzieher in der Provinz Rheinhessen betr., unverändert an?

wird bejaht mit 37 gegen 1 Stimme.

VII. Der Präsident setzt hierauf den fünften Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

> die Vorstellung des Heinrich Beck zu Eckartsborn, Kreises Nidda, Rechtshülfe betr.
>
> (Beil. Nr. 184.)

zur Berathung aus und stellt, da keine Bemerkung erfolgt, sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, der Vorstellung des Heinrich Beck zu Eckartsborn, Kreises Nidda, Rechtshülfe betr., keine Folge geben?

welche einstimmig bejaht wird.

VIII. Zu Nr. 7 der Tagesordnung, nämlich:

> dem Antrag des Abg. Kritzler, auf Verwilligung eines weiteren Staatszuschusses für das Gymnasium zu Gießen,
>
> (Beil. Nr. 134 und 193.)

bemerken:

Abg. **Kritzler**: Bei der Ueberfüllung einzelner Klassen wie an dem Gymnasium in Gießen kann der Zweck der Schulen nur unvollständig erreicht werden und die organische Einrichtung wird gestört. Es ist daher die Bestimmung einer Grenze für die Klassenfrequenz und die Anzahl der Klassen nothwendig. Das nun mein Antrag, der jetzt auch von dem Ausschuß unterstützt wird.

Abg. **Heß**: M. H., die Gründe, die für diese kleine Anforderung sprechen, scheinen mir so auf der Hand zu liegen, daß ich nicht nothwendig habe, sie weiter zu erläutern. Die Sache ist aber so dringend, daß ich Sie bitten möchte, dem Antrag des Ausschusses nachzugeben. Denken Sie sich ein kleines Zimmer, in dem 55 junge Leute sitzen, von denen die eine Hälfte Unterrichtsgegenstände gelehrt bekommt, über welche die andere schon seit einem Jahre hinaus ist, so werden Sie zugestehen, daß es ganz unmöglich ist, daß da ein systematisch fortschreitender Unterricht ertheilt wird. Ich bitte Sie deshalb, dem Ausschußantrag kurzer Hand Folge zu geben.

Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem Antrage des Abg. Kritzler (Beil. Nr. 134) Folge gebend, bei Gr. Regierung befürworten, zur Anstellung eines Haupt- und eines außerordentlichen Lehrers dem Gymnasium zu Gießen einen weiteren Staatszuschuß von 1200 fl. zu gewähren?

wird einstimmig bejaht.

IX. Zu der weiter auf der Tagesordnung stehenden:

Vorstellung des Heinrich Fritzinger von Büdingen für sich und die Mehrzahl der Ortsbürger zu Büdingen, die Vertheilung von Gemeindevermögen unter die Ortsbürger zu Büdingen betr.

(Beil. Nr. 182.)

erfolgt keine Bemerkung.

Der Präsident stellt sofort die folgenden beiden Fragen, welche in nachstehender Weise beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, bezüglich der Vorstellung des Heinrich Fritzinger von

Büdingen für sich und die Mehrzahl der Ortsbürger zu Büdingen, die Vertheilung von Gemeindevermögen unter die Ortsbürger zu Büdingen betr., Gr. Ministerium des Innern ersuchen, dem Gemeinderath von Büdingen aufzugeben, das aus dem Verkaufe des Loosholzes gezogene Kapital von 4500 fl., welche eventuell aus dem in Nassauischen Staatspapieren angelegten Kapital von 10,000 fl. zu entnehmen, oder auch aus den sich ergebenden Ueberschüssen in erster Klasse zu beziehen wären und welche in diesem Falle, wenn nämlich Ueberschüsse augenblicklich nicht vorhanden sein sollten, durch Anlehen zu beschaffen sein möchten, unter die Loosholzberechtigten zur Vertheilung bringen zu lassen?

bejaht mit 35 gegen 3 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses, bezüglich der Vorstellung des Heinrich Fritzinger von Büdingen für sich und die Mehrzahl der Ortsbürger zu Büdingen, die Vertheilung von Gemeindevermögen unter die Ortsbürger zu Büdingen betr., die nachgesuchte Vertheilung des Kapitals von 10,000 fl. beziehungsweise von 5,500 fl., wenn nämlich dasselbe durch den Abzug derjenigen 4,500 fl., welche zur Befriedigung der Loosholzberechtigten eventuell erforderlich werden dürften, soweit verkürzt werden müßte, der Gr. Regierung zur Genehmigung nicht empfehlen?

einstimmig bejaht.

X. Bezüglich des neunten der auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstände, nämlich:

der Beschwerde der Stadt Lauterbach wegen zwangsweiser Beitreibung von Verpflegungsgeldern für ihre bereits vor Erlaß des Regulativs vom 9. Januar 1866 in das Landeshospital Hofheim aufgenommenen geisteskranken Gemeindeangehörigen,

(Beil. Nr. 175)

bemerkt:

Abg. **Wadsack**: Die Sache ist schon mehrmals in der Kammer verhandelt, aber immer abgelehnt worden. Ich kann mich indeß nichtsdestoweniger nur dahin erklären, daß ich es für unrecht halte, wenn Diejenigen, die vor der Entschließung der Kammer unentgeltlich aufgenommen wurden oder gar für die Apollonia Vollmüller, die ihr in 600 fl. bestehendes Vermögen eingebracht, bezahlen sollen. Sie hat es eingebracht und es ist übernommen worden, um sie zu verpflegen, aber nichtsdestoweniger soll die Stadt Lauterbach angehalten werden, auch für diese Beiträge zu leisten. Ich kann mich daher mit diesem Antrag des Ausschusses nicht einverstanden erklären.

Die hierauf an die Kammer gerichtete Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, der Beschwerde der Stadt Lauterbach, wegen zwangsweiser Beitreibung von Verpflegungsgeldern für ihre bereits vor Erlaß des Regulativs vom 9. Januar 1866 in das Landeshospital Hofheim aufgenommenen geisteskranken Gemeindeangehörigen, keine Folge geben?

wird bejaht mit 33 gegen 4 Stimmen.

XI. Ueber den zuletzt zur Discussion ausgesetzten Gegenstand: die Vorstellung der Heinrich Stern's Wittwe zu Wölfersheim, Kreises Friedberg, um Verwendung für Bewilligung eines Theils der ihrem verstorbenen Manne früher verliehenen Pension als Unterstützung,

(Beil. Nr. 185)

wird nichts bemerkt. Der Präsident stellt sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, bezüglich der Vorstellung der Heinrich Stern's Wittwe zu Wölfersheim, Kreises Friedberg, um Verwendung für Bewilligung eines Theils der ihrem verstorbenen Mann früher verliehenen Pension als Unterstützung, Gr. Staatsregierung ersuchen, der Petentin aus Staatsmitteln eine Gnadenpension von Einhundert Gulden zu bewilligen?

welche mit 34 gegen 4 Stimmen bejaht wird.

XII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Zweiunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 26. Mai 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) den Antrag der Abgg. Goldmann, Hallwachs und Fink, auf Erlaß eines Schullehrer-Pensionsgesetzes; 2) den Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule der Stadt Offenbach betr.; 3) den Antrag der Abgg. Fink und Goldmann, die Heranziehung der Militärpersonen zu Communal-Auflagen betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Ministerialrath Frhr. von Lehmann, sowie 39 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. von Biegeleben, Edinger, Frhr. von Gagern, Kolbe, Metz, Dechsner, Stockhausen, Volhard, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und verkündigt

II. als neue Eingaben:

1) Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, Neubau für das zootomische Institut der Großh. Landes-Universität betr.
(Beil. Nr. 197.)

2) Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, die Erhöhung der Gehalte der Collegienhauswärter betr.
(Beil. Nr. 201.)

Beide Eingaben werden an den ersten Ausschuß verwiesen.

III. Berichte erstatten:

1) Abg. Kraft Namens des ersten Ausschusses:

a. über die Vorstellung des Ortsvorstandes der Gemeinde Ruttershausen, Kreises Gießen, eine bei Ruttershausen über die Lahn zu erbauende Brücke betr.
(Beil. Nr. 199.)

b. über den Antrag des Abg. Wadsack, die Erbauung der Eisenbahn von Gießen nach Fulda betr.,

sowie

das Gesuch des Vorstandes der Stadt Schlitz, die Leitung der Gießen-Fuldaer Eisenbahn über Schlitz, oder doch den gleichzeitigen Bau einer Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz betr.
(Beil. Nr. 74 und 203.)

2) Abg. Kritzler Namens des zweiten Ausschusses:

a. über den Antrag des Abg. Metz, auf baldigste zeitgemäße Revision des Preßgesetzes vom 1. Aug. 1862;
(Beil. Nr. 37 und 198.)

b. über den Gesetzesentwurf, die verbindende Kraft der Immobiliarveräußerungs-Verträge betr.;
(Beil. Nr. 130, 131, 132 und 204.)

c. über den Antrag des Abg. Volhard, die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindebedürfnissen zweiter und dritter Klasse betr.
(Beil. Nr. 26 und 205.)

3) Abg. Hoffmann (Forstmeister) Namens des vierten Ausschusses:

a. über die Vorstellung und Bitte der Gr. Bauaufseher des Baubezirks Nidda, um Belassung auf ihren Dienststellen;

(Beil. Nr. 200.)

b. über den Antrag des Abg. Dernburg, den Vorbehalt des Widerrufs bei Ernennung von Rechtsanwälten betr.

(Beil. Nr. 104 und 202.)

IV. Die Kammer schreitet hierauf der Tagesordnung gemäß zur Berathung

über den Antrag der Abgg. Goldmann, Hallwachs und Fink auf Erlaß eines Schullehrer-Pensions-Gesetzes.

(Beil. Nr. 57 und 189.)

Es bemerken:

Abg. **Kempff**: Zur Berichtigung will ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist durch ein Versehen auf pag. 8 und 9 am Schluß des Berichts in dem letzten Satz, wo es heißt: „Hiernach stellt die Majorität des Ausschusses (3 Mitglieder) den von dem Berichterstatter oben Seite 4 und 5 formulirten Antrag u. s. w." — Seite 4 und 5 eingerückt, während es Seite 8 heißen muß.

Abg. **Kritzler**: M. H. Man hat schon, so auch in den neuesten Verhandlungen über den Erlaß eines Schulgesetzes, hervorgehoben, daß wir eigentlich keine, wenigstens keine gesetzliche Bestimmung darüber hätten, wer die Schulen zu unterhalten und die Besoldungen der Lehrer aufzubringen habe. Allein diese Frage ist bei uns längst beseitigt, denn in der Wirklichkeit waltet kein Zweifel darüber, daß den Gemeinden diese Verpflichtung obliegt, natürlich unter Beihülfe des Staates im Bedürfnißfall. Diese Verpflichtung der Gemeinden findet ihren Anhaltspunkt in den Bestimmungen der Gemeindeordnung, die nur einen damals bereits bestandenen Zustand anerkannten, sie ist bestätigt im Schuledict von 1832, dessen Verfassungsmäßigkeit noch nie, wenigstens nicht durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der beiden Kammern beanstandet worden ist, sie wird von den Gemeinden selbst nicht bestritten und sie ist endlich in der Natur der Sache begründet, denn die

Gemeinden können der Sorge für eins ihrer wichtigsten Institute, das nur unter ihrer sorgsamen Pflege gedeihen und auf den Gemeingeist wohlthätig zurückwirken kann, nicht enthoben werden. Eher läßt sich die Frage aufwerfen, wer die Pensionen für die Lehrer aufzubringen habe, da es wenigstens hierüber an bestimmten, an positiven Normen fehlt. Allein aus der principiellen Verpflichtung der Gemeinden, die Schulen zu unterhalten, folgt im Allgemeinen auch ihre Verpflichtung, die Pensionen für die Lehrer aufzubringen, bezw. Beiträge dafür zu leisten, da die Pensionirung des Lehrers zunächst im Interesse der Schule erfolgt. Ist auch bisher hiernach verfahren worden und haben auch die meisten Gemeinden diese ihre natürliche Verpflichtung sofort anerkannt und bereitwillig bei der Pensionirung der Lehrer und bei Aufbringung der Pensionen mitgewirkt, so bin ich doch ganz damit einverstanden und habe mich auch in diesem Sinne schon früher ausgesprochen, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, eventuell des Staates zur Aufbringung der Pensionen auch noch gesetzlich declarirt werde. Schon bisher haben alle Lehrer, welche unverschuldet, sei es in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen, dienstunfähig wurden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand Pensionen erhalten und es unterliegt daher um so weniger einem Anstand, diesen Lehrern auch einen Anspruch auf Pension gesetzlich zuzusichern, somit den bisher bestandenen thatsächlichen Zustand gesetzlich zu sanctioniren. Ich bin daher auch in dieser Beziehung mit dem Antrag einverstanden.

Was übrigens die Größe, das Maß der Pensionen und die Art ihrer Zusammensetzung betrifft, so ist es nicht wohl thunlich, hierüber im Voraus und im Allgemeinen gesetzlich zu bestimmen; diese Bestimmungen dürften vielmehr wie bisher so auch künftig der Regierung zu überlassen sein. Schon die Verschiedenheit der Verhältnisse der zu pensionirenden Lehrer selbst in Beziehung auf Dienstalter, Diensteinkommen, in Beziehung auf Verdienst und Würdigkeit, aber auch die verschiedenartigen Verhältnisse der Gemeinden, in denen die Lehrer angestellt sind, Momente, die immer mehr oder weniger auf das Pensionsmaß influiren, empfehlen dieses Verfahren. Ich bin sogar überzeugt, daß sich auch die Lehrer im Ganzen bei dem bisherigen Verfahren, bei welchem man Spielraum hat, bei dem man alle Verhältnisse berücksichtigen kann, ohne in die stricten Vorschriften einer gesetzlichen Bestimmung eingeengt

zu sein, besser stehen, als wenn man die Größe der Pensionen im Voraus gesetzlich fixiren wollte. Allerdings ist dies, wie der Ausschußbericht anführt, in Baden und Württemberg geschehen, allein dort lagen die Verhältnisse schon an sich anders wie bei uns, denn dort sind die Gemeinden von allen Beiträgen zu den Pensionen der Lehrer liberirt, indem die Pensionen aus Fonds entnommen werden, die hauptsächlich aus Staatsmitteln gebildet werden. Dort war daher die Festsetzung der Pensionsquoten schon an sich leichter, als sie es bei uns sein würde, wo die Gemeinden primär und der Staat nur secundär die Pensionen aufbringen sollen. Uebrigens hat in den genannten Staaten die Befreiung der Gemeinden von jeder Theilnahme an Aufbringung der Pensionen, sowie der Umstand, daß man sich bei Festsetzung der Pensionsquoten nur an das Dienstalter und an das Diensteinkommen halten konnte, alle übrigen Verhältnisse aber unberücksichtigt lassen mußte, theilweise zu Pensionssätzen geführt, welche unsere Lehrer nicht befriedigen würden.

Der in dem Ausschußbericht ebenfalls citirte bayerische Gesetzesentwurf bestimmte nur ein Minimum der Pensionen von 300 fl. Auch sollten sich nach ihm Kreisvereine bilden zur Aufbringung der Pensionen und die Lehrer selbst zur Theilnahme an diesen Vereinen mit Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen verpflichtet werden.

Was nun die in dem Ausschußberichte entworfene Scala für die Pensionen unserer Lehrer betrifft, so hält auch sie sich nur an das Dienstalter und an das Diensteinkommen und läßt alle übrigen Verhältnisse, wie das größere Bedürfniß, den Ort der Anstellung, Verdienst und Würdigkeit, Verhältnisse, die doch mit in die Wagschale fallen, außer Berechnung; sie würde daher zu manchen Unzuträglichkeiten führen und auch in einzelnen Fällen eine ausreichende Unterstützung nicht gewähren. Nach dieser Scala würde z. B. ein Lehrer mit dem 20sten Dienstjahr — ich nehme die Hälfte einer vollen Dienstzeit von 40 Jahren an — bei einem Diensteinkommen von 300 fl. = 165 fl., bei einem Einkommen von 400 fl. = 220 fl., und bei einem solchen von 500 fl. = 275 fl. Pension erhalten, während bei einem geringeren Dienstalter die Pensionen natürlich noch geringer ausfallen würden. Nun wird aber ein Lehrer, wenn er Familienvater, ohne Vermögen und zu jedem anderen Erwerb untauglich ist, Fälle, die nicht zu den Selten-

heiten gehören, bei einem solchen Ruhegehalt nicht bestehen können. Eben darum wird auch auf das mehr oder weniger hervortretende Bedürfniß Rücksicht genommen werden müssen.

So berücksichtigt der Entwurf auch die Verhältnisse der Lehrer in größeren Städten nicht in ausreichender Weise. In größeren Städten beziehen die Lehrer aus natürlichen Gründen ein höheres Diensteinkommen und müssen deßwegen auch während ihres Ruhestandes einen höheren Unterhaltungsbeitrag erhalten. Bei einer Besoldung von beispielsweise 800 fl. würden sie bei 20 Dienstjahren nur 440 fl. beziehen, eine Pension, welche für die Subsistenz eines Lehrers in einer größeren Stadt gewiß nicht hinreichend ist, und auch den Pensionen nicht entspricht, welche diese Städte bisher verwilligt haben. Auch der Ort der Anstellung verdient daher größere Beachtung, als dies in der von dem Ausschuß entworfenen Scala geschehen konnte. Sodann wird man, beiläufig bemerkt, bei Bemessung des Ruhegehalts auch zwischen männlichem und weiblichem Lehrerpersonal unterscheiden müssen. Aber auch Verdienst und Würdigkeit müssen in den einzelnen Fällen mit in Berücksichtigung gezogen werden. Ein Lehrer, dessen Leistungen stets ungenügend waren und den man in Folge davon zu pensioniren genöthigt ist, wird nicht dieselben Rücksichten ansprechen können, wie ein Lehrer, dessen Leistungen stets befriedigten, wie ein Lehrer von Verdienst und Auszeichnung. In Beziehung auf Würdigkeit nur ein Beispiel: Ein Lehrer geräth wegen einer graven Verfehlung in gerichtliche Untersuchung, er wird zwar freigesprochen, allein demungeachtet ruht ein so schwerer Verdacht auf ihm, daß das Gericht selbst die Schulbehörden darauf aufmerksam macht und ihrem Ermessen überläßt, ob einem solchem Lehrer die Heranbildung der Jugend noch ferner überlassen werden könne; in der Gemeinde selbst, in der er bisher angestellt war, hat er sich unmöglich gemacht und einer anderen Gemeinde kann man ihn nicht aufzwingen. Man ist daher zu seiner Pensionirung genöthigt.

Einem solchen Lehrer, noch in der besten Manneskraft und fähig zu jedem anderen Beruf, wird man wohl nicht dieselbe Pension bewilligen können, wie einem Lehrer, dessen Ruf und Dienstführung stets ohne Makel war, der nur in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich wurde und dem jede Aussicht zu einem anderen Erwerb entzogen ist. Ich

komme daher darauf zurück, daß eben mit Rücksicht auf alle die angedeuteten Verhältnisse es nicht wohl thunlich ist, die Pensionsgröße im Voraus und für alle Lehrer gleichmäßig festzusetzen, und daß, wenn man auch einen Minimalsatz mit Abstufungen, wogegen ich nichts zu erinnern finde, bestimmen will, doch von da an der Regierung Spielraum gelassen werden sollte, um eben alle Verhältnisse des einzelnen Falles berücksichtigen zu können. — Bisher haben die Gemeinden und der Staat bei Aufbringung der Pensionen zusammengewirkt. Der Staat trat namentlich subvenirend ein, um zu verhüten, daß nicht Zufälligkeiten, daß nicht die mehr oder weniger ungünstige Constellation äußerer Umstände zu Unbilligkeiten und Härten, sei es gegen die Gemeinden, sei es gegen die Lehrer, führten, und die Mittel, die er zu diesem Zweck zur Disposition stellte, fließen jetzt reichlicher als früher. Dadurch und bei dem Streben der Behörden überhaupt, die einzelnen Pensionsfälle in entsprechender Weise zu erledigen, sind wir denn auch dahin gelangt, daß unsere Lehrer jetzt unter günstigeren Verhältnissen als früher pensionirt werden, unter Verhältnissen, wie sie gleich günstig nicht leicht in einem anderen Lande vorkommen.

Was übrigens die in dem Ausschußbericht angedeutete Gründung eines allgemeinen Pensionsfonds aus Mitteln des Staates und der Gemeinden betrifft, bezüglich der Gemeinden etwa in der Weise, daß sie von jeder einzelnen Schule einen bestimmten, für alle Gemeinden gleichmäßigen Beitrag entrichten, so hat die Sache allerdings vieles für sich und wird daher von der Regierung gewiß in reifliche Erwägung gezogen werden. Dagegen läßt sich der Vorschlag des Ausschußberichtes sub pos. 2 nicht zur Annahme empfehlen. Aermere Gemeinden mit geringen Schuldotationen behalten in der Regel ihre Lehrer nicht für längere Zeit, da dieselben sobald als möglich bessere Stellen zu erhalten suchen. Nun würde es doch gewiß hart für solche Gemeinden sein, wenn sie zur Bestreitung von Pensionen für Schullehrer zugezogen werden könnten, welche vor einer Reihe von Jahren ihre Schulen einige Zeit verwaltet haben.

Abg. **Schäfer**: M. H., darüber, daß wir endlich den Lehrern durch ein Gesetz ein Recht auf Pensionirung geben müssen, will ich kein Wort verlieren; ich glaube, in diesem Saale wird es Niemand bezweifeln. Auch über die Verbind-

lichkeit der Gemeinden, die Pension zu bezahlen, will ich nichts reden, auch das halte ich für unzweifelhaft. Aber grade in dem Punkt, daß die Größe der Pensionen durch das Gesetz geregelt wird, finde ich allein den Schwerpunkt des Gesetzes. Was haben wir bisher gehabt? Ein Lehrer sollte pensionirt werden. Nun wurde verhandelt — erlauben Sie mir den Ausdruck — von Pontius bis zu Pilatus, und was bekam er? Nicht wie der geehrte Herr Vorredner sagt, eine Pension, wie man sie in wenigen Ländern hat, er bekam eine Pension, bei der er hungern konnte. Nein, m. H., der Zustand kann unmöglich bleiben, und ich weiß nicht, warum die Staatsregierung sich dagegen ausgesprochen hat, im Gesetz die Größe der Pension auszusprechen. Ich meine, es könnte der Regierung nur sehr angenehm sein, wenn sie nicht in jedem Falle mit der Gemeinde, mit den Schulbehörden, genug mit allen möglichen Verhandlungen sich befassen müßte; sie kann dann sagen: hier ist ein Gesetz, Lehrer das hast Du zu fordern. Ich bin auch nicht der Ansicht des Herrn Vorredners, daß die Lehrer mit den bisherigen Verhältnissen zufrieden wären. Ich könnte es ihm urkundlich aus den 3 Provinzen belegen, daß man ein Gesetz mit einer bestimmten Pensionsgröße wünscht. Der Herr Vorredner hat uns ein Beispiel angeführt, daß ein Lehrer am Ende, obgleich er nicht würdig sei, sogar ein Kriminalverbrechen begangen habe, aber nicht überführt sei, doch vielleicht eine hohe Pension bekäme. Dem muß ich gerade direct widersprechen, denn die Staatsregierung hat das Recht, einen unwürdigen Lehrer fortzuschicken ohne Pension.

Abg. **Kritzler** (unterbrechend): Aber nur auf vollständigen Beweis hin.

Abg. **Schäfer** (fortfahrend): Im Disciplinarwege, Herr Vorredner, weiß man, wie es mit den Beweisen oft aussieht; ich trete Niemand zu nahe. Aber ich will einen andern Fall nehmen: Ein durch und durch würdiger und religiöser Lehrer hat einen Geistlichen, der einmal wenigstens jetzt noch sein nächster Vorgesetzter ist, der zu der allerstrengsten Richtung gehört. Was wird der diesem Lehrer für einen Bericht machen? Er wird ihn für einen Gottvergessenen erklären. Gerade was der Herr Vorredner so besonders hervorhebt, diese Würdigkeit, die möchte ich weniger in's Gewicht fallen lassen, ich möchte diese Conduitenlisten abschaffen, wo der Lehrer von dem Schulvor-

stand abhängt, der doch hauptsächlich aus dem Pfarrer und mitunter aus ganz unintelligenten Bauern besteht, und die gewissermaßen bestimmen, wie hoch die Pension sein soll. Weit entfernt bin ich, gegen die Staatsregierung nur das allergeringste Mißtrauen zu hegen, im Gegentheil, ich weiß aus Erfahrung, daß auf die humanste Weise verfahren wird; allein die Staatsregierung kann unmöglich jeden Lehrer im Lande kennen, sie muß sich eben auf diese Conduitenlisten, die gar oft von Partheilichkeit dictirt sind — ich sage das offen — verlassen. Nein, setze man die Größe fest! Ich frage, wenn wir sie nicht festsetzen, was gäben wir den Lehrern? Ein papierenes Recht auf Pension! Und nun fangen wir bei jedem Einzelnen wieder an und verhandeln und mäkeln, um ihm dann Etwas zu geben.

Aber mit dem Minimalsatz kann ich mich noch weniger einverstanden erklären. Wird ein für allemal die Größe festgesetzt, dann brauchen wir keinen Minimalsatz. Wollen wir uns auf die Generosität verlassen, da werden wir oft getäuscht werden, wie wir es bisher waren. Nein, gerade das ist der Punkt, und, wie gesagt, ich glaube, daß die Staatsregierung selbst eine angenehmere Stellung hätte.

Was nun die zweite Hauptfrage betrifft, auf welche Weise soll denn die Pension ausbezahlt werden, so halte ich es doch für das Beste, wenn man einen Pensionsfond durch Beiträge der Gemeinden bildet. Wie diese auszuschlagen sind, wollen wir, wenn uns ein Gesetz darin vorgelegt wird, erst näher berathen, gerade so, wie ich mich auf die Scala heute nicht einlasse; das wird demnächst kommen. Wir haben zwei Wege, den, der bisher eingehalten wurde, daß die Gemeinde, in der der pensionsfähige Schullehrer zuletzt wohnt, ihn pensioniren muß. Auch da erlaube ich mir ein Beispiel anzuführen. Eine ganz kleine, arme Gemeinde, die zufällig ohne ihr Zuthun eine hoch dotirte Schulstelle hat, hat schon von vornherein den Nachtheil, daß sie immer alte Schullehrer bekommt, sie hat aber auch den großen Nachtheil, daß sie alle paar Jahre einen Schullehrer pensionirt. Ihre Nachbargemeinde in den blühendsten Verhältnissen, die aber zufällig eine schlecht dotirte Schulstelle hat, bekommt einen jungen Lehrer; wenn der kann, geht er weiter, und die Gemeinde bekommt wieder einen jungen und bekommt so in Jahr und Tag keinen Lehrer zu pensioniren. Wenn wir anerkennen, daß, was Niemand bestreiten wird, die

Gemeinden als solche die Schulstellen dotiren, sie als solche auch die Lehrer pensioniren müssen, dann vertheile man die Last gleichmäßig, nach dem Verhältniß der Größe oder des Steuerkapitals, oder wie man das sonst macht; das will ich der Staatsregierung überlassen, ich bin kein Gesetzgeber. Dann wird Niemand gedrückt. Schlagen wir aber einen anderen Weg ein, so wird das zu noch viel mehr führen. Auch da wollen wir uns einmal einen Fall denken. Ein Lehrer ist in A. und war vor 40 Jahren in Z.; dort weiß man kaum noch, daß er je einmal da war, und nun kommt man und sagt: bezahle einmal du arme Gemeinde, die du vielleicht selbst schon 2 Schullehrer-Pensionen bezahlen mußt, dem Lehrer in der Stadt eine Quote zu seinem Gehalt. Das gäbe ein Rechnungswesen, was nichts taugte. Die eine Gemeinde bezahlte dem alten Pensionär 3 Monate später, die andere 4 Monate später, es wäre ihm nicht geholfen. Darum, m. H., bitte ich Sie dringend, stimmen Sie mit der Majorität des Ausschusses. Genehmigen Sie diesen Ausschußantrag, dann haben Sie damit auch die Motive genehmigt, und dann, nur dann, helfen Sie den Lehrern!

Abg. **Hunsinger**: M. H., auch ich will nicht von dem Rechte der Lehrer, daß die Sache endlich einmal gesetzlich geregelt werde, noch von der Verpflichtung der Gemeinden sprechen, auch nicht von der dringenden Nothwendigkeit, endlich einmal dem Lehrerstand gerecht zu werden, dem wir schon so viel verdanken für das, was er in der Vergangenheit geleistet hat und von dem wir noch mehr erwarten in der Zukunft. Das Alles betrachte ich als selbstverständlich und wende mich blos der finanziellen Seite der Frage zu.

Da leitet denn das bisherige Verfahren an drei Hauptmängeln. Ich erkenne an, daß die Regierung nach Lage der Sache sich möglichst bemüht hat, Uebereinkommen zu treffen, wie sie eben den Verhältnissen angemessen waren; allein sie war dabei in erster Linie immer von dem guten Willen und auch von den Kräften der Gemeinden abhängig. Der gute Wille der Gemeinden ist aber in sehr vielen Fällen sehr gering. Wir haben in Oberhessen ein Sprüchwort, das heißt: „unser guter Wille ist naut“. Sodann sind auch sehr oft die Kräfte der Gemeinden, die doch in vieler Weise angestrengt sind, dabei zu berücksichtigen.

Der zweite Mißstand war aber der, daß man, eben weil man dem guten Willen der Gemeinden zu Hülfe kommen und Rücksicht nehmen mußte auf deren Kräfte, die vorhandene Lehrerbesoldung zu der Pension heranzog, also dem neu eintretenden jungen Lehrer einen Theil seines Gehaltes nahm, um den alten Lehrer damit zu pensioniren. M. H., das würde bei uns im Civildienst etwas ganz ungeheuer Auffallendes sein, wenn der Nachfolger nur die Hälfte seiner Besoldung bekommen sollte, bis es eben dem Alten, an dessen Stelle er getreten, gefällig wäre, zu sterben.

Der dritte Mangel war aber der, was schon der Herr Vorredner hervorgehoben hat, daß immer die letzte Gemeinde verpflichtet war, den Lehrer zu pensioniren. Das waren in der Regel Gemeinden, deren Stellen besser dotirt waren. Diese Gemeinden bekamen schon alte Lehrer und hatten also die Aussicht, in ganz kurzer Zeit diese Lehrer zu pensioniren, so daß sich da leicht Pension auf Pension häufen konnte.

Diese drei Anstände müssen durch das zu erlassende Gesetz durchaus vermieden werden. Es darf also nach meiner Ansicht in Zukunft nicht mehr die Rede sein, mit den einzelnen Gemeinden zu unterhandeln, es darf nicht mehr die Rede davon sein, die Lehrerbesoldung zu der Pension heranzuziehen und nicht mehr davon, blos die letzte Gemeinde für die Pension haftbar zu machen. In letzterer Beziehung hat der Ausschuß auf Seite 7 unter Nr. 2 einen Weg vorgezeichnet, der, wie vorhin von dem ersten Herrn Vorredner bemerkt worden ist und wie auch ich glaube, nicht betreten werden kann. Er schlägt nämlich vor, eventuell alle Gemeinden, in denen der Lehrer bereits gewirkt hat, zu seiner Pensionirung hinzuzuziehen. Das scheint mir schon deßhalb unzulässig zu sein, weil die Besoldungen in den verschiedenen Gemeinden nicht gleich sind. Wenn z. B. ein Lehrer zuerst in einer armen Gemeinde des Odenwaldes gestanden hätte, wo die Lehrerbesoldung nur 300 fl. beträgt, und wäre später nach Darmstadt vorgerückt und bezöge 800 fl., so würde es gewiß für diese Odenwälder Gemeinde hart sein, wenn man ihr eine gleiche Quote, nach Verhältniß der Dienstzeit, von 800 fl. zumuthen wollte, als der Gemeinde Darmstadt.

Das Alles kann nur vermieden werden durch die Bildung eines Lehrerpensionsfonds, der nicht blos dazu bestimmt ist, subsidiären Zuschuß zu leisten zu dem, was

die Gemeinden zu leisten haben, sondern aus dem die ganze und volle Pension der Lehrer entnommen wird, und über welchen die Regierung frei zu verfügen hat, so daß die Regierung also ganz unabhängig von den Gemeinden ist. Ich denke, die Regierung sollte, statt daß sie einen solchen Weg nicht billigte, dankbar sein, wenn wir ihr die Möglichkeit geben, in einem so wichtigen Zweig der Verwaltung ganz freie Hand zu haben.

Was nun die Bildung des Pensionsfonds betrifft, so scheint mir das am billigsten zu sein, daß man ihn zusammensetzt erstens einmal aus Beiträgen aller Gemeinden und zwar nach dem Verhältniß der Besoldungen, welche die Gemeinden eben aufwenden, in diese Besoldungen eingerechnet Wohnungen und alle Emolumente des Lehrers; und zweitens aus Beiträgen des Staates, insoweit die Besoldung des Lehrers aus Alterszulage besteht. Das brauchte nicht in jedem einzelnen Fall berechnet zu werden, sondern es hätten nur sämmtliche Gemeinden pro rata der von ihnen aufgebrachten Lehrerbesoldungen Beiträge in die Pensionskasse zu liefern und der Staat nach Verhältniß der Summe, welche er laut Staatsbudget — es sind, glaube ich, jetzt 80,000 fl. jährlich — zu Alterszulagen verwendet. Diese beiden Beiträge würden das Erforderliche decken. Sollte dann außerdem noch etwas nothwendig sein, weil ja das Pensionsbedürfniß in einem Jahr etwas größer sein kann als im anderen, so wird das der Staat zuzulegen haben. Nur das Eine würde vielleicht zu bedenken sein: es gibt, wie der Herr Vorredner schon bemerkt hat, auch ärmere Gemeinden, die eine größere Lehrerbesoldung haben, weil in vielen Fällen die Lehrerbesoldung auf Stiftungen beruht, also von der Mitwirkung der Gemeinde ganz unabhängig ist, während wohlhabende Gemeinden eine geringere Besoldung haben. Da wäre es allerdings noch zu überlegen, ob man da nicht ein Auskunftsmittel schaffen sollte. Die Vertheilung blos nach dem Steuerkapital 2r Klasse sämmtlicher Gemeinden des Landes vorzunehmen, halte ich nicht ganz für richtig; allein es würde sich wohl darin ein Ausweg finden lassen, daß man die Beiträge der Gemeinden halb nach diesem Steuerkapital und halb nach der Höhe der Besoldungen ausschlüge.

Wenn ich den Minimalgehalt betrachte, auf welchen die Regierung Gewicht legt und auch die Minorität des Ausschusses, so kann ich mich mit demselben nicht befreunden.

Das, was Herr Abg. Kritzler gesagt hat, um diesen Minimalgehalt zu rechtfertigen, das, glaube, ich läßt sich doch widerlegen. Vor allen Dingen scheint es mir gar nicht nothwendig und gerechtfertigt zu sein, die Lehrer anders zu behandeln in der Pension als die Staatsdiener. Man nimmt ja auch bei letzteren auf Würdigkeit, Wohnort und Bedürfniß keine Rücksicht, und es würde das auch zu weit führen. Was namentlich die Würdigkeit betrifft, so läßt diese doch immer der Willkühr mehr oder weniger freies Spiel, und ich glaube, man sollte die Möglichkeit einer solchen Willkühr verbannen, wie sie auch bei der Pensionirung der Staatsdiener verbannt ist. Sodann glaube ich, braucht man auch keine besondere Rücksicht auf den Wohnort zu nehmen, denn ein Lehrer, der in einer größeren Stadt angestellt ist, bezieht schon eine größere Besoldung. Wenn nun, wie dieß selbstverständlich ist, seine Pension in einer gewissen Quote der Besoldung besteht, so wird auch in der Regel die Pension eines Lehrers in einer größeren Stadt eine größere sein, als die eines Lehrers in einem kleineren Orte.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: M. H., die Regierung vermag weder die Nothwendigkeit, noch Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regulirung der Pensionsverhältnisse der Schullehrer in der Weise, wie hier von dem verehrlichen Ausschuß beantragt wird, anzuerkennen. Es beruhen offenbar diese Anträge auf der Unterstellung, daß die Verhältnisse der Schullehrer dermalen im Großherzogthum in Bezug auf ihre Ansprüche auf Pension sehr ungünstige, ganz exceptionelle im Vergleich zu anderen öffentlichen Dienern seien. Diese Unterstellung geht namentlich daraus hervor, daß im Ausschußbericht angeführt wird, daß es ein unabweisbares Bedürfniß sei, den Schullehrern einen gesetzlichen Anspruch auf Pension zu gewähren, und daß ferner angeführt wird, „es bleibe doch immer ein drückendes Gefühl für die Lehrer, wenn sie nicht für die Tage des Alters gegen Mangel und Noth im Voraus gesichert sind, und ihr für die gesammte Volksbildung so wichtiges und so mühevolles Amt erfordert es, daß ihnen nicht blos für ihre Dienstzeit eine sorgenlose Existenz gewährt, sondern daß sie auch für die Tage des Alters und der Unfähigkeit, gleich anderen Beamten, sicher gestellt sind." Durch Art. 9 des Schuledikts ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Schullehrer mit Disciplinarstrafen belegt und

nöthigenfalls von der Schulstelle entlassen werden kann. Nur unter diesen Voraussetzungen und nach gründlicher Prüfung der Verhältnisse, nach Anhörung der Vertheidigung des Schullehrers, wird derselbe entlassen. In allen anderen Fällen erhält derselbe entweder einen Gehülfen, den man ihm beigiebt, oder er wird pensionirt. Die Lehrer haben den Gehülfen im höchsten Fall freie Kost und Wohnung zu geben, denn in der Regel wird der Gehülfengehalt zum Theil von der Gemeinde, zum Theil vom Staate oder von diesem ganz getragen. Werden die Schullehrer pensionirt, so wird deren Ruhegehalt bekanntlich entweder aus der Dotation der Stelle ganz oder theilweise, oder von der betreffenden Gemeinde bezahlt, oder, wenn die Mittel dieser nicht zureichen, dann schießt der Staat das Fehlende zu. Diese Einrichtung hat sich seither bewährt; wenn auch die Verhandlungen theilweise nicht angenehm waren, so ist man doch in allen Fällen zu einem gedeihlichen Ziel gekommen. In größeren Städten hat die Sache gar keine Schwierigkeiten; alle größeren Städte, wo sich eine große Zahl von Schulen befindet und wo die Zahl der Pensionirungen oft nicht unbedeutend ist, aber sich im Ganzen ziemlich gleich stellt, bewilligen Pensionen in sehr ansehnlichen Beiträgen, oft den ganzen Gehalt, ohne daß von Seiten der Regierung nur irgend eine Aufforderung dazu nothwendig ist. Arme Gemeinden geben gar nichts; sie werden von jedem Beitrage freigegeben, weil sie nicht im Stande sind, die Mittel aufzubringen, und wenn aus der Dotation nichts entnommen werden kann, so wird die ganze Pension aus Staatsmitteln gegeben. Dieses Verhältniß ist nicht sehr wesentlich verschieden von dem der evangelischen Geistlichen. Auch die evangelischen Geistlichen können im Disciplinarweg wegen graver Verfehlungen ohne Gehalt von der Stelle entlassen werden. Wenn sie unverschuldet dienstunfähig werden, so können sie mit einer unbestimmten Quote ihres Gehaltes emeritirt werden, oder sie bekommen einen Vicar, dem sie vollständige freie Station geben müssen. Diese freie Station ist für die gering dotirten Geistlichen eine sehr schwere Last, schwerer als bei einem Schullehrer, dem man sie nicht zwangsweise auferlegt. Daß man die Schullehrer in der Beziehung über die Geistlichen und besser wie die Geistlichen stellen will, halte ich nicht für entsprechend. Es kommt hier aber auch noch eine andere zahlreiche Klasse von Angestellten, die auf

Widerruf angestellt sind, in Betracht. Nur Diejenigen, welche eine streng wissenschaftliche Bildung haben und diese Qualifikation nachweisen, werden nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik vom 12. April 1820 pensionirt. Die widerruflich angestellten Diener aber nicht. Zu diesen gehören nicht blos die niederen Diener, die rein mechanische Dienste verrichten; es gehört dahin noch eine sehr große Zahl von Beamten, von welchen eine große Qualifikation und auch ein gewisser Grad wissenschaftlicher Bildung verlangt wird und die ganz schwere Prüfungen zu bestehen haben, ehe sie einen Dienst erhalten. Diese befinden sich in ganz gleicher Lage wie die Schullehrer indem, sie auch keinen Anspruch auf Pension haben. Nach dem Gesetz vom 8. Januar 1858 kann die Regierung dieser Kategorie von Beamten bis zu einem gewissen Betrag ihres Diensthaltes allerdings eine Pension aus der Staatskasse gewähren, aber einen gesetzlichen und rechtlichen Anspruch darauf haben sie nicht. Wenn sie aber auch diese Quote ihres Gehaltes bekommen, so ist sie dennoch eine sehr geringe. Die Lage der Schullehrer ist daher nicht von der Art, daß sie von der anderer Beamten wesentlich abweicht. Ich habe noch nie gehört, daß in der verehrlichen Kammer ein Antrag aufgetaucht wäre, um die Lage dieser Beamten oder der Geistlichen auch in gleicher Weise zu verbessern ...

Abg. **Dumont** (dazwischen): Ich werde darauf antworten.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann** (fortfahrend): .... im Gegentheil ist in der Kammer das Streben sehr scharf hervorgetreten, die Grenzlinie zwischen den streng wissenschaftlich gebildeten Beamten und den nicht streng wissenschaftlich gebildeten möglichst scharf zu ziehen und noch eine große Zahl von Beamten unter die widerruflich angestellten einzureihen. Das beweisen die Verhandlungen früherer Landtage. Das seither bei der Pensionirung der Schullehrer eingehaltene Verfahren ist vielfach angegriffen worden. Es ist vor allen Dingen darauf zu erwidern, daß seither schon ein enspreche nder Ruhegehalt gegeben wurde, und zwar nicht blos als ein Act des Wohlwollens, sondern weil es die Regierung für ihre Pflicht hält, auf diese Weise für unverschuldet dienstuntauglich gewordene Lehrer zu sorgen, und man wird dieses auch fernerhin thun. Wenn die Regierung keinen Einwand dagegen erhebt, daß durch ein Gesetz den Schullehrern ein Pensionsanspruch ge-

währt wird, und daß dafür ein Gehaltsminimum festgesetzt wird, und zwar in dem Betrag, wie er absolut nöthig ist, um den Schullehrer und seine Familie nicht ganz verarmen zu lassen, wenn sie also hierzu ihre Zustimmung gibt, so beruht das auf der Betrachtung, daß damit das seitherige Verhältniß nicht abgeändert, sondern nur gesetzlich dadurch sanctionirt wird. Die Regierung wird sich aber auch vorbehalten, die Ruhegehalte nöthigenfalls angemessen höher zu greifen, und kann sie dabei auf die Bereitwilligkeit der Gemeinden vertrauen. Wo aber die Gemeinden gegen besseres Wissen einen angemessenen Beitrag verweigern, ohne daß sie wirklich außer Stande wären, einen solchen zu geben, da wird auch die Regierung die Mittel haben, sie dazu anzuhalten. In diesem Sinne ist ein durch ein Gesetz festzustellender Minimalgehalt nicht zu beanstanden. — Was aber den zweiten Antrag der Mehrheit des Ausschusses betrifft, die Größe der Ruhegehalte nach dem gesammten Diensteinkommen und der Dienstzeit der Lehrer gleichmäßig festzusetzen, so gebe ich zu, daß es nahe liegt, wenn überhaupt den Lehrern dienstpragmatische Rechte in dieser Weise eingeräumt werden sollen, die Festsetzung der Ruhegehalte in der bezeichneten Weise zu beantragen. Es ist aber doch ein wesentlicher Unterschied, der zwischen den Staatsbeamten und den Schullehrern besteht. Die Schullehrer bekleiden vorzugsweise ein Gemeindeamt, die Gemeinde ist zunächst verpflichtet, den Gehalt zu geben, gleichwie auch die Pension. Nur wo die Mittel der Gemeinde nicht zureichen, wird die Staatshülfe in Anspruch genommen und auch nur in diesem Fall kann der Staat bei der Pensionsregulirung zur Beihülfe zugezogen werden. Bei Festsetzung der Schullehrer-Pensionen muß aber doch mehr oder weniger die Lage der Gemeinde in Betracht gezogen werden. Ferner darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Gehalte der Schullehrer nicht immer in Geld, sondern zum großen Theil aus verschiedenartigen Bestandtheilen bestehen; denn abgesehen von freier Wohnung bestehen sie auch häufig aus Gütergenuß, Fruchtrenten, Holzabgaben und verschiedenen anderen Bezügen. Wenn aber in der beantragten Weise eine Quote der Gehalte als Ruhegehalte bestimmt werden sollte, so würden in vielen Pensionsfällen große Schwierigkeiten entstehen, um diese Quote richtig zu greifen, weil diese Erträgnisse der Schulstellen ja sehr häufig wechseln. Es wird zahlreiche Prozesse hervorrufen, wenn man gesetzlich

bestimmen wollte, daß eine Quote des Gehalts als Pension gegeben werden solle. Sodann wäre aber auch die Scala der Pensionen, die der Ausschuß aufgestellt, namentlich in der ersten Reihe von Jahren, insbesondere für die gering besoldeten Schullehrer eine für die Subsistenz eines einzelnen Individuums, namentlich aber für eine Familie ganz unzureichende. Mit 120 bis 165 fl. pensionirt man keine Schullehrer; damit können sie nicht bestehen. Dagegen werden später allerdings in einer steigenden Weise Pensionen gewährt, wodurch die Lehrer den Staatsdienern, welche doch strengere wissenschaftliche Bildung besitzen und die eine längere Vorbereitungszeit durchzumachen haben, gleichgestellt werden.

Wenn weiter angegeben wird, daß diese Pensionen aus dem Schulfond, der gegründet werden, gegeben werden sollten, so scheint es mir, daß die Ansichten darüber nicht recht klar sind. Wenn ein Schulfond gegründet werden soll, dann hat die Annahme viel für sich, daß er durch Abgaben, die die Gemeinden nach Verhältniß ihrer Schulen entrichten, aufgebracht wird. Nur ist dabei zu bedenken, daß die ärmeren Gemeinden, die seither zu Schulpensionen nicht zugezogen worden sind, auch zu dem Fond beitragen müßten, und daß sich diese Beiträge für sie verhältnißmäßig sehr hoch berechnen würden, da sie ja zu den entsprechenden Pensionen höher besoldeter Schullehrer zugezogen werden müßten. Es würde inconsequent sein, wenn man den Gemeinden, die für ihre Schulzwecke ansehnliche Staatsbeiträge erhalten, zumuthen wollte, wenn auch ihre Leistungsunfähigkeit anerkannt ist, demungeachtet zu den Pensionen ansehnliche Beiträge zu leisten. Dagegen würden nur die großen Städte, die seither, ohne irgend einen Staatsbeitrag in Anspruch zu nehmen, schon sehr erhebliche Pensionen gegeben haben, gewinnen, denn diesen allein würde es zum größten Vortheil gereichen, wenn alle Gemeinden gleichmäßig zu diesem Fond beitragen müßten.

Was nun den weiteren Antrag anlangt:

> „einen möglichst gerechten Vertheilungsmodus für die Beitragspflicht der Gemeinden zur Aufbringung der Pensionen aufzustellen" —

so hat sich namentlich der Herr Abg. Hunsinger darüber näher ausgesprochen. Auch im Ausschuß ist dieser Antrag näher entwickelt worden und da hat man ebenfalls sehr große Bedenken gegen ihn hervorgehoben, namentlich dagegen, daß nicht

die letzte Gemeinde, sondern alle zuzuziehen seien, in welchen der Lehrer schon gewirkt, so daß es möglich wäre, nach 20, 30 Jahren eine Gemeinde zu der Pension des Schullehrers nachträglich noch heranzuziehen. Das würde gewiß etwas höchst Mißständiges sein. Es kann ja möglicher Weise dann der Fall eintreten, daß eine arme Gemeinde zu den Ruhegehalten mehrerer Pensionäre beizutragen hätte, denn es können von den 6 bis 8 Lehrern, die in der Zeit dort gewechselt, 2 bis 3 pensionirt worden sein, während es auf der anderen Seite möglich ist, daß alle in einer Gemeinde gewesenen Lehrer gestorben sind, also keine Pensionsansprüche bestehen. Auf diesem Weg wird man ebenfalls nicht zum Ziele kommen.

Ich glaube deßhalb, daß sich die verehrliche Kammer wenigstens nicht in dieser präcisen Weise aussprechen sollte, weil es für die Regierung sehr schwer sein würde, ganz die Wünsche der Kammer zu erfüllen, nicht aus Mangel von Wohlwollen für die Schullehrer, welches sie stets bethätigt hat, sondern weil sie dies nicht für zweckmäßig erkennt und selbst im Interesse der Schullehrer nicht gelegen findet.

Abg. **Kempff**: Ich will mir nur einige Bemerkungen auf den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs erlauben. Zunächst muß ich mich und den Ausschuß gegen einen Vorwurf verwahren, der uns von Seiten des Herrn Regierungscommissärs gemacht worden ist. Der Ausschuß hat in seinem Bericht nicht gesagt, daß sich seither die Schullehrer bezüglich ihrer Pensionsverhältnisse in einem beklagenswerthen Zustand befunden hätten, und daß das der Grund sei, warum man es für ein unabweisbares Bedürfniß halte, daß durch ein Gesetz im Voraus ihre Pensionsansprüche gesichert würden. Er hat im Gegentheil anerkannt, daß die Regierung seither in wohlwollendster Weise bestrebt gewesen sei, die alten verdienten, ohne Verschulden in Pensionszustand gerathenen Lehrer mit geeigneten Pensionen zu versorgen. In dieser Beziehung hätte der Herr Regierungscommissär keine Veranlassung gehabt, sich gegen den Ausschußbericht auszusprechen, und zwar umsoweniger, als die Regierung ja selbst zugesteht, daß das Recht der Lehrer auf Pension gesetzlich anerkannt werden soll. Der Hauptgrund, warum der Ausschuß sich dafür ausgesprochen hat, daß dieser Anspruch gesetzlich gesichert und die Beitragspflicht der Gemeinden gesetzlich ausgesprochen werden soll, liegt darin, weil seither die Art und Weise, wie die Pen-

sionirung bewirkt und wie die Beiträge dazu aufgebracht werden sollen, zu den größten Unzuträglichkeiten führt und der Unterricht sehr wesentlich dadurch benachtheiligt worden ist. Diese Verhandlungen zwischen Regierung und Gemeinde haben oft Jahre lang gedauert, bis es endlich dazu kam, einen längst pensionsfähig gewordenen Lehrer zur Pension gelangen zu lassen. Es hat darunter der Unterricht gelitten, oder man hat sich damit beholfen, die Stelle wegen Mangels an Mitteln durch einen Vicar versehen zu lassen.

M. E. würde dies anders werden, wenn ein wohlbegründeter Anspruch der Lehrer bestünde, wenn sie nicht blos von dem Wohlwollen der Gemeinde abhängen, wenn ihnen ein Recht auf Pension und auf eine gewisse Quote gegeben wird. Wenn der Hr. Regierungscommissär anführt, die Scala, welche der Ausschuß aufgestellt, sei nicht ausreichend, es sei nie vorgekommen, daß ein Lehrer eine so niedere Pension erhalten habe, als sie ihm nach Vorschlag des Ausschusses zu Theil werden soll, so muß ich dagegen denn doch bemerken, daß das nicht ganz richtig ist. Es ist in einem Bericht, der früher auf dem 17. Landtag erstattet wurde, angeführt und in einer Zusammenstellung desselben enthalten, daß in den Jahren von 1858 bis 1862 60 Schullehrer pensionirt wurden, darunter einer unter 20 Dienstjahren, 13 von 20 bis 30 u. s. w. Es sind auch dort die Pensionsquoten angegeben, die diesen Lehrern zu Theil wurden; Quoten von $^1/_7$, $^2/_7$, $^2/_6$ kommen dabei mehrfach vor, und es scheint mir denn doch bei den gewöhnlichen Besoldungen der Schullehrer eine Pension von $^1/_7$, $^2/_7$, $^2/_6$ ein sehr geringer Betrag zu sein. Man hat übrigens ja auch in anderen Staaten keinen Anstand genommen, die Pensionsquoten der Lehrer nach dem Dienstalter und nach dem Gehalt festzustellen, und ich will nur zur Unterstützung dieses Antrags noch Bezug nehmen auf eine Aeußerung eines Schulmannes, des verstorbenen Oberstudiendirectors Breidenbach, die er in einem Ausschußbericht ausgesprochen hat. Er hat damals gesagt:

> „Der Hauptmangel beruht aber darin, daß der Volksschullehrer auch nicht das mindeste Recht auf Pension besitzt, weder auf eine solche überhaupt, noch auf die Größe derselben, noch weiß er, von wem sie zu leisten ist. Ihm hierüber im Wege des Gesetzes Beruhigung zu verschaffen, hiergegen streitet keine Staatsraison; sie

spricht laut dafür; es handelt sich um eine Forderung der evidenten Billigkeit und der Gerechtigkeit.

Zur Zeit ist es sehr schwer, den erforderlichen Ruhegehalt zusammenzutreiben. Die Gemeinde behauptet, ein Beitrag sei ihr nicht möglich; die Regierungscommission bestätigt dies; die Dotation der Schule ist knapp, und mit Schrecken gewahrt man, daß der von den Ständen verwilligte Credit von 7000 fl. erschöpft ist! Hier befindet man sich denn in dem Dilemma zwischen Inhumanität oder Belassung eines untüchtig gewordenen Lehrers; und was anfangen, wenn dem letzteren physisch unmöglich wird, sein Amt fort zu verwalten?"

Abg. **Hallwachs** (unterbrechend): Ich bitte, noch weiter zu lesen auf Seite 77, woselbst das von dem Ausschuß vertretene Princip ausdrücklich anerkannt ist.

Abg. **Kempff** (fortfahrend): „Ganz anders ist dieser Gegenstand in unseren Nachbarstaaten Württemberg und Baden gesetzlich regulirt. Es sind also Muster vorhanden, die man benutzen kann und darum auch soll. Man muß damit beginnen, daß man den Grundsatz, die Berechtigung zur Pension, ausspricht; dann sind die Quoten nach Maßgabe des Dienstalters festzusetzen. Und so wenig man bei den sonstigen Beamten Grundsatz und Quoten von der Frage abhängig macht, wie viele Personen wohl dienstunfähig werden möchten und wie viel das kosten wird; ebensowenig darf auch hinsichtlich der Volksschullehrer eine solche Rechnung angestellt und maßgebend sein. Gleichwie bei der Besoldung des activen Lehrers, muß auch, was die Pension betrifft, der Gemeinde in erster Linie die Sorge obliegen. Wohl kann indessen auch die Kirche nach einem billigen Verhältniß damit beigezogen werden, wo Schul- und Kirchendienst in einer Person vereinigt sind. Was auf diesen Wegen nicht aufzubringen ist, muß der Staat zulegen."

Sie sehen also, diese damals von dem Herrn Breidenbach aufgestellten Grundsätze sind ganz übereinstimmend mit demjenigen, was der Ausschuß in seinem Bericht Ihnen zu billigen vorschlägt. Wenn der Hr. Regierungscommissär in seinem Vortrag gesagt hat, daß der Vorschlag, welchen ich im Bericht bezüglich der Beitragspflicht der Gemeinden gemacht habe, zu Ungerechtigkeiten führe, d. h. wenn man die Gemeinden, in welchen der Lehrer vor längerer Zeit thätig war, zu den Pen-

sionen zuziehen wollte, so muß ich dagegen bemerken, daß dieser Vorschlag nicht einmal ein Vorschlag des Ausschusses, sondern nur eine Idee ist, wie man der Ungerechtigkeit entgegentreten könne, die sich daraus ergeben würde und ergeben hat, wenn man der Gemeinde, in welcher der Lehrer pensionsfähig geworden ist, allein die Pensionslast zumuthen wollte. Zunächst ist ja die Gründung eines Pensionsfonds vorgeschlagen worden, und dies schien dem Ausschuß vorzugsweise empfehlenswerth.

Im Uebrigen ist gegen die Ausschußanträge nichts Erhebliches vorgebracht worden und ich glaube, mich vorläufig auf diese Bemerkung beschränken zu können.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Ich wollte mir erlauben, bezüglich des von dem Herrn Abg. Kempff Vorgebrachten einige Erläuterungen zu geben.

Diese Liste der Pensionäre wurde vor längerer Zeit vorgelegt und umfaßt Diejenigen, welche in früherer Zeit pensionirt wurden, die aber von der in neuerer Zeit sehr wesentlich verschieden ist. Inzwischen sind solche geringe Pensionen nicht mehr gegeben worden, außer in den Fällen, wo Pensionirung statt Entlassung eintrat und die Pension als Sustentationsgehalt gegeben wurde. Dagegen sind Fälle vorgekommen, wo der ganze Gehalt gegeben wurde, z. B. an einen Lehrer in Mainz, den man mit 1,000 fl. pensionirt, zwei andere Lehrer mit 6- oder 700 fl. und 2 Lehrerinnen, die 500 fl. Gehalt hatten, erhielten 400 fl. Pension, und auf diese Weise werden jetzt die Lehrer pensionirt. Wenn das früher nicht der Fall war, so hatte das nur darin seinen Grund, weil die Regierung nicht in der Lage war, aus Staatsmitteln das Nöthige zuzuschießen; denn bekanntlich waren früher nur 7,000 fl. für Schullehrerpensionen vorgesehen und diese durften nicht überschritten werden, die Regierung konnte deshalb nicht mehr gewähren, weil ihr keine Mittel zu Gebot standen. Auf den Wunsch der Regierung ist ihr indeß in dieser Beziehung freier Credit eröffnet worden, indem für Schullehrerpensionen nur noch eine veranschlagte Summe in das Staatsbudget aufgenommen ist, die aber, wenn es das Bedürfniß erheischt, überschritten werden kann. Mit diesen Mitteln werden jetzt ansehnlich höhere Pensionen gegeben. Wenn andere Staaten in gleicher Weise Pensionsgesetze für die Schullehrer erlassen, wie hier beantragt wird, so haben diese Staaten auch allen

Dienern gleiche Rechte gegeben, z. B. Nassau und andere Staaten. Das ist consequent, während hier, blos den Lehrern solche Rechte einzuräumen, keine Consequenz wäre.

Abg. **Kempff**: Nur die kurze Bemerkung, daß die Pensionirungen, von denen ich gesprochen, in den Jahren 1858 bis 1862 erfolgt sind.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Erst später hat die Regierung freie Disposition bekommen.

Abg. **Curtman**: M. H., ich verkenne durchaus nicht, daß die Regierung sich seither in dankenswerther Weise bemüht hat, die Pensionsverhältnisse der Schullehrer in thunlichster Weise zu regeln; allein trotzdem kann ich mich der Einsicht nicht verschließen, daß eine gesetzliche Regelung ein wohlbegründetes Recht der Lehrer ist. Diese gesetzliche Regelung scheint nun auf mancherlei Schwierigkeiten zu stoßen; ich glaube jedoch, daß sie sich zum großen Theile heben lassen, wenn man nur einigeemaßen vermittelnd zwischen die verschiedenen Extreme treten will.

Bezüglich des Pensionssatzes scheint es mir insbesondere unrichtig, einerseits diesen Pensionssatz ganz unbestimmt zu lassen und andererseits ihn ganz fix zu bestimmen. Mir scheinen vielmehr die meisten Bedenken dadurch beseitigt zu werden, daß man ein Minimum und ein Maximum bestimmt, so etwa, daß ein Lehrer bei 10jähriger Dienstzeit 50 bis 60 % des Diensteinkommens als Pension erhält, und es innerhalb dieses Rahmens der Regierung überlassen bleibt, besondere Verdienste, wie auch Verhältnisse anderer Art in geeignete Rücksicht zu ziehen. Wird es in dieser Art gemacht, dann ist einerseits die Gemeinde dagegen gesichert, daß die Regierung allzuhohe Pensionssätze greift, andererseits ist der Lehrer gesichert, daß die Gemeinde ihm nicht einen allzugeringen Pensionssatz auswirft, und drittens bleibt der Regierung doch m. E. genügender Spielraum, um besondere Verhältnisse in geeigneter Weise zu berücksichtigen Würde dann dieses Maximum und Minimum mit jedem weiteren Dienstjahr um ein Procent steigen, so würde sich die Grenze des Maximums mit vollem Gehalt bei 50 Dienstjahren ergeben, ein Fall, der übrigens nicht allzuoft vorkommen wird, da bekanntlich eiserne Nerven dazu gehören, um 50 Jahre lang activer Lehrer zu sein. Wenn regierungsseitig dagegen geltend gemacht wird, daß es schwierig sei, diese Quote zu ermitteln, so glaube ich, läßt sich dieser

Anstand beseitigen, wenn man einen Durchschnittsmaßstab annimmt und danach die Quote bemißt.

Der zweite Punkt, der einige Schwierigkeiten verursacht, ist der, wie die Gemeinden die Mittel zur Zahlung der Pensionen aufzubringen haben. Ich bin in dieser Hinsicht entschieden gegen den Vorschlag des Ausschusses, den Gemeinden, je nachdem ein Lehrer längere oder kürzere Zeit in ihnen gewirkt hat, die Pensionslast aufzuladen; vielmehr glaube ich, daß durch einen allgemeinen Pensionsfond die Sache leichter geregelt wird. Dieser Pensionsfond wäre dadurch herzustellen, daß die Gemeinden nach Maßgabe desjenigen, was sie für active Lehrer aufwenden, auch nun für die pensionirten beizutragen haben. Es würde dazu alljährlich ein Voranschlag annähernd Das festzusetzen haben, was nothwendig ist. Und wenn dagegen geltend gemacht wird, daß arme Gemeinden hierdurch hart betroffen werden würden, die seither nicht zu diesen Lasten beigezogen waren, so bleibt es überlassen, diese durch Staatszuschüsse wieder davon zu befreien, oder zu erleichtern. Eine Ungerechtigkeit kann ich hierin in keiner Weise finden, weil es sich mit der Länge der Zeit jedenfalls ausgleichen wird und die Gemeinden mit der Zeit eine gleichmäßige Pensionslast zu tragen haben. Ich glaube, daß dieser letztere Vorschlag ganz entschieden den Mißstand beseitigen wird, daß die Regierung bezüglich einzelner Pensionsfälle mit den Gemeinden in Streit gerathen sollte; denn, wenn die Pensionen aus dem Pensionsfond bezahlt werden, so hat keine Gemeinde das Recht, hineinzureden.

Sie entschuldigen, daß ich, als Nichtsachverständiger, hierüber geredet habe; allein es ist mir gewissermaßen ein Act der Pietät, daß ich mich dafür mit warmer Theilnahme verwende, da mein Vater bekanntlich 40 Jahre lang für das Schulwesen des Großherzogthums gewirkt hat.

Abg. **Wernher**: Das war gut gesprochen, Herr!

Abg. **Goldmann**: Ich werde Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Vorerst muß ich mich dagegen aussprechen, was gesagt worden ist, daß die Verhandlungen bei Pensionirung der Lehrer nicht schwierig gewesen seien und daß die Gemeinden ihre Verbindlichkeit zur Pensionirung nicht bestritten hätten.

M. H., wer, wie mir dies schon oft passirt ist, die Verhandlungen mit den Ortsvorständen führt, weiß, was man

für Schwierigkeiten damit hat, weiß, wie man einen guten Tag abwarten muß, an dem der Gemeinderath günstig gestimmt ist, damit er sich auf Bewilligung eines Pensionsbeitrags einläßt, der weiß, daß man oft bei dem Gemeinderath förmlich betteln muß. M. H., was die Widersprüche der Gemeinden gegen die Verbindlichkeit zur Pensionirung betrifft, so will ich nur das eine Beispiel anführen, daß in Gießen die Pensionirung eines Lehrers über 1½ Jahre deshalb verzögert wurde, nicht, weil der Gemeinderath Nichts geben wollte, sondern weil er erklärt hat, wir geben es nicht als Pension, sondern als Sustentationsgehalt und weil die Regierung mit Recht darauf bestanden hat, daß der Betrag als Pension gegeben werden sollte.

Also so einfach sind die Verhandlungen seither nicht gewesen, und schon aus dem Grunde ist es unbedingt nothwendig, daß ein Gesetz erlassen wird, welches das Recht der Lehrer und die Verbindlichkeit der Gemeinden ausspricht. Ob das Recht der Lehrer nur dahin ausgesprochen werden soll, daß sie pensionsberechtigt sind, oder ob auch die Größe der Pension festgesetzt werden soll, das ist die zweite Frage. Ich stimme in der Beziehung vollständig mit der Majorität des Ausschusses, daß auch die Größe der Pension festgesetzt werden soll; allein ich glaube, daß es den Lehrern gegenüber billig ist, wenn man der Regierung die Möglichkeit gibt, wie dies eben auch von dem Herrn Vorredner angeführt wurde, über dieses Minimum hinaus die Pensionen zu bestimmen. Und in der Beziehung scheint mir, als ob Herr Kritzler mißverstanden worden sei. Er will ja auch nicht das Minimum so gering setzen, daß es dem Lehrer nicht möglich ist, dabei zu existiren, er will aber nur der Regierung die Möglichkeit geben, dieses Minimum zu erhöhen. Und gerade bei den Lehrergehalten ist dies unbedingt nothwendig. Bei den Civilbeamten weiß man, wie viel Jeder hat, der Eine hat 1000 fl., der Andere 1200 fl., der Andere 1800 fl. Bei den Lehrern weiß man dies nicht so genau, die Lehrergehalte sind sehr verschieden, der Eine hat einen fixen Geldgehalt, der Andere hat das Schulgeld, welches nach der Zahl der Kinder wechselt, der Dritte hat Grundstücke. Es kann vorkommen, daß ein Lehrer einen Gehalt von 300 fl. auf dem Papier hat, daß er sich aber in Wirklichkeit besser steht, als ein anderer, der 400 fl. fixe Geldbesoldung hat. Warum soll man den ersteren, da

doch die Pension blos nach der Besoldungsnote berechnet wird, auf seine 300 fl. pensioniren, während er in Wirklichkeit mehr hat. Deshalb ist es zweckmäßig, wenn die Regierung die Möglichkeit hat, eine höhere Pension zu geben, als das im Gesetz bestimmte Minimum. Ich sehe auch nicht ein, warum man der Regierung nicht die Möglichkeit geben will, einem verdienten Lehrer, der durch besondere Unglücksfälle in jungen Jahren krank und pensionsfähig wird, eine höhere Pension zu geben, als das festgesetzte Minimum. Daß man darin der Regierung irgend einen Spielraum lassen soll, ich glaube, das würden auch die Lehrer selbst am meisten wünschen. Die Lehrer wissen, daß es mit den Conduitenlisten nicht so gefährlich ist, wie Herr Schäfer vorgetragen hat, sie wissen, daß, wenn sie auch wirklich einmal sich mit ihrem unmittelbar Vorgesetzten überworfen haben und da nicht so viel Hülfe finden, als sie glauben erwarten zu können, daß sie nicht weit von ihnen eine andere Behörde haben, die immer ein warmes Herz für die Lehrer gehabt und ihnen geholfen hat, wo sie konnte.

Was nun die Bildung eines Pensionsfonds betrifft, so glaube ich, daß man dies sehr leicht ausführen kann, ohne daß die Gemeinden sehr hohe Beiträge leisten müssen. Man soll in solchen Fällen die Sache einfach machen und keine complicirte Rechnung nach Bevölkerungs- und Vermögens-Verhältnissen herbeiführen; das ist nicht nöthig. Man soll jeder Gemeinde für jede Schule einen bestimmten Beitrag als Zahlung in den Provinzialschulfonds auferlege nund daraus den Pensionsfonds bilden.

Wir haben dermalen 112 pensionirte Lehrer. Wenn die Pension im Durchschnitt 300 fl. betragen wird, so wären als Pension aufzubringen 33,600 fl. Der Staat hat seither schon in der Regel 15,000 fl. zugeschossen. Setzen wir den Fall, daß der Staat 20,000 fl. zuschießen würde, so wären von den Gemeinden beizutragen 13,600 fl., macht auf die Schule nicht ganz 8 fl. Wenn man also etwa 10 fl. als Beitrag für jede Schule festsetzt, so drückt das die Gemeinden nicht, und wir haben einen bestimmten nicht unansehnlichen Fonds; was fehlt, zahlt der Staat. Dies ist ein einfaches Verhältniß.

Nur auf eine Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs bezüglich der Nothwendigkeit oder des Wünschenswerthen,

die Pensionsverhältnisse festzusetzen, muß ich mir eine Bemerkung erlauben.

Er hat gesagt, die Geistlichen sind ja auch nicht pensionsfähig und den Lehrern braucht man nicht mehr zu geben, als den Geistlichen auch. M. H., ein sehr großer Fehler ist es, daß man bis jetzt keinen Pensionsfonds für die Geistlichen festgesetzt hat. Hätten wir einen solchen, so wäre der Zustand in manchen Gemeinden besser. Wenn das der Fall ist, so wollen wir den Fehler nicht für die Schullehrer nachmachen.

Die Schule ist Staatssache und wir wollen von Staatswegen dafür sorgen, was wir bei der Kirche allerdings nicht von Staatswegen können. Ich empfehle den Antrag der Majorität.

Abg. **Becker:** M. H., ich gehöre zu den Mitgliedern des Ausschusses, welche dem Antrag des Referenten beigestimmt haben. Diese Zustimmung bezieht sich jedoch streng genommen nur auf den Antrag und die dazu gehörigen vier Positionen unter a—d auf Seite 8 des Berichtes. Doch finden sich im Ausschußberichte auch noch einige andere Bemerkungen, mit denen ich mich nicht einverstanden erkläre, und ich sehe mich veranlaßt, mich darüber auszusprechen, weil ich bei früherer Gelegenheit anderer Ansicht war und auch diese Ansicht heute noch wahren und deßhalb kurz andeuten muß. Erstens wird, Seite 6, gesagt, es sei nichts dagegen einzuwenden, wenn in das neue Pensionsgesetz ein Artikel aufgenommen wird, der auch in dem auf dem 17. Landtage vorgelegten Pensionsgesetz-Entwurf enthalten war, nämlich die Bestimmung, daß bei der Pensionirung eines Lehrers einer Confessionsschule die Confessionsgemeinde den Pensionsbetrag aufzubringen habe. Gegen diesen Grundsatz hätte ich sehr Vieles einzuwenden, jedoch will ich heute nicht auf das Detail eingehen und mich nur im Allgemeinen dagegen verwahren.

Die zweite Bemerkung, welcher ich nicht beistimme, ist die schon von dem Hrn. Vorredner erwähnte: es seien zwei Wege möglich, um die Pensionen auf die Gemeinden richtig zu vertheilen, und der eine dieser beiden Wege bestehe darin, daß man die Pensionslast auf die einzelnen Gemeinden vertheile, *in welchen der zu pensionirende Lehrer thätig gewesen ist.* Daß das zu den wunderlichsten Resultaten führen könnte, ist schon von mehreren Vorrednern bemerkt worden. Nehmen Sie z. B. an, in Mainz bezieht ein Lehrer 800 bis

1000 fl. Gehalt, er hat 40 bis 50 Dienstjahre und nun Anspruch auf eine hohe Pension; er hat aber in Mainz nur 5 Jahre fungirt, 15 Jahre vorher in einer andern Gemeinde und noch früher 20 Jahre lang in einer dritten; alsdann hätte nach Maßgabe dieser Bestimmung die Stadt Mainz nur ⅛ zur Pension beizutragen und die Gemeinde, in der er vor 20 Jahren zuerst gestanden, hätte ½ aufzubringen. So könnte es kommen, daß diese Gemeinde für Pension mehr bezahlen müßte, als ihr eigener activer Lehrer an Gehalt bezieht. Ich glaube, der Hr. Berichterstatter ist auf diese Ansicht von einer ganz richtigen Betrachtung aus gekommen, aber nur zu einem unrichtigen Resultat gelangt. Er ist davon ausgegangen, daß es unrecht wäre, der einzelnen Gemeinde, in welcher der Lehrer zuletzt gestanden, die ganze Pensionslast aufzubürden, weil die Pensionirung nicht blos zum Vortheil dieser einzelnen Gemeinde, sondern zum Vortheil der Gesammtheit aller Gemeinden erfolgt. Denn warum spricht man überhaupt von der Pensionirung der Lehrer? Nicht um eine Rechtspflicht zu erfüllen, welche nicht besteht, sondern wegen des verstandenen allgemeinen Interesses, einen tüchtigen Lehrerstand heranzubilden. Der Lehrerstand ist ein sehr mühevoller, angestrengter und schlecht belohnter. Wenn nun ein Lehrer, der nur ein kärgliches Einkommen bezieht, auch noch die Aussicht hat, im Alter am Hungertuch nagen zu müssen, so wird sich zu einem solchen Berufe nicht leicht Jemand entschließen, der irgend Aussicht hat, seine Fähigkeit besser zu verwerthen. Wenn auch im Augenblick noch kein Mangel an Lehramts-Candidaten da ist, so werden doch Diejenigen, die das Tüchtigste leisten könnten, durch so traurige Aussichten für die Zukunft sich abschrecken lassen und sich nicht dem Lehrerstand widmen, welchen sie sonst vielleicht aus innerem Beruf wählen würden. Hieraus folgt erstlich: daß es nicht genügt, nur allgemein ein Recht auf Pension auszusprechen, ohne nähere Bestimmungen über den Betrag derselben, und es folgt zweitens, daß die Vortheile der Pensionirung nicht den einzelnen Gemeinden zu Gute kommt, sondern dem Allgemeinen, und daß es, streng genommen, Sache des Staates wäre, für die Pensionirung der Lehrer zu sorgen, ebenso wie er die Lehrer in den Seminarien auf Staatskosten ausbildet. Allein unter den bei uns bestehenden Verhältnissen ist das doch nicht wohl thunlich; es würde das insbesondere manchen größeren Gemeinden zum Nachtheile gereichen. Die Stadt Mainz

z. B. bezahlt nach 20 Dienstjahren sehr häufig ihren Lehrern den vollen Gehalt als Pension, und wenn eine Gemeinde für die Pensionirung ihrer Lehrer schon so viel thut, so kann man ihren Bewohnern doch nicht zumuthen, auch noch zu den Pensionen der Lehrer andrer Gemeinden beizusteuern. — Daher glaube ich, ist das einzige gerechte Mittel: die Bildung eines Pensionsfonds, zu dem alle Gemeinden Beiträge zu leisten haben, und zwar nicht nach dem Vorschlag des Hrn. Abg. Goldmann, eine bestimmte Summe, sondern Beiträge nach dem Steuerkapital, welche aber nicht als Umlage zweiter Klasse, sondern als Umlage dritter Klasse auszuschlagen wären. Von dieser Beitragspflicht müßte man aber diejenigen Gemeinden ausnehmen, die sich verpflichten, ihre Lehrer selbst höher zu pensioniren, als dies nach der gesetzlichen Norm stattfinden würde, und dann zweitens diejenigen Gemeinden, die zu arm sind, solche Beiträge aufzubringen und für die der Staat einzutreten hätte. Allein auch das dürfte nicht lediglich dem Ermessen der Regierung überlassen bleiben, sondern es müßte irgend ein gesetzlicher Maßstab vorgeschrieben werden, wie er z. B. in Frankreich früher bezüglich der s. g. centimes traditionels bestand. Wenn die Gemeinde so und so viel Procent des Steuerkapitals als Umlage für sonstige Zwecke bezahlt, so müßte sie von den Beiträgen zum Pensionsfonds ganz befreit sein, und wenn ihre sonstigen Umlagen diesen Procentsatz nicht erreichen, so hätte sie nur die Differenz als Beitrag zum Pensionsfond aufzubringen. Auf diese Weise wäre jede Willkür ausgeschlossen und es wäre jedenfalls eine gerechte Vertheilung der Pensionslast hergestellt. Damit würden auch die Bedenken des Hrn. Abg. Kritzler beseitigt, daß nämlich künftig die Lehrer schlimmer daran sein könnten, als jetzt.

Wenn gesagt wird, wir gewähren den Schullehrern ein Anrecht auf bestimmte Pension, so ist damit nicht ausgesprochen, daß es den Gemeinden verwehrt sei, großmüthig ihren Lehrern mehr zu verwilligen, als gesetzlich bestimmt ist. Es wäre also für die Lehrer dann in jeder Beziehung am besten gesorgt, und die Gemeinden wüßten auch, was sie zu leisten verpflichtet sind. Es handelt sich aber, was nicht übersehen werden darf, hier nicht blos von einem Recht der Lehrer, sondern auch von der Pflicht der Gemeinde, und wenn wir die jetzige Praxis beibehalten und etwa nur die Verpflichtung der Gemeinde aus-

sprechen, ohne die Größe der Pensionen festzustellen und die Beitragspflicht der Gemeinde zu normiren, so hätte darüber der Bezirksrath, in zweiter Instanz der Administrativ-Justizhof und schließlich der Staatsrath zu entscheiden, und man könnte einer einzelnen Gemeinde ganz unbillige Anforderungen stellen. Deswegen muß ich mich gegen das bestehende System erklären und trete dem Antrag der Majorität bei.

Abg. **Fink**: M. H.! Es sind wesentlich 3 Punkte, die uns zur Discussion gestellt sind und auf welche es vorzugsweise ankommt. Es handelt sich nämlich um das Recht der Lehrer auf Pensionirung; es handelt sich um die Verpflichtung der Gemeinden, diejenigen Summen aufzubringen, welche hierzu erforderlich sind; und endlich um Festsetzung bestimmter Pensionssätze.

Was den ersten Punkt anbelangt, so habe ich geglaubt, die Regierung hätte darin zugestimmt, daß auch sie das Recht der Lehrer auf Pensionirung anerkennt, weil in dem Schreiben des Hrn. Regierungs-Commissärs, auf Seite 12, gesagt ist: „Bei einer gesetzlichen Bestimmung, dahin gehend, daß die Schullehrer einen Anspruch auf Pension erhalten sollen, wenn sie ohne ihr Verschulden dienstuntauglich werden und in Folge dessen aus dem Dienste ausscheiden, würde die Regierung keinen Anstand finden." Ich gestehe aber, daß nach der Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs die Sache mir wieder einigermaßen zweifelhaft geworden ist. Ich will indeß diesen Punkt hier nicht weiter erörtern; ich glaube, es besteht in der Kammer nur eine Ansicht darüber, daß man den Lehrern den gesetzlichen Anspruch auf Pension zugestehen will.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, der die Verpflichtung der Gemeinden berührt, die Pensionsbeiträge aufzubringen, so ist die Regierung hiermit ganz einverstanden; aber nach den Bemerkungen des Hrn. Regierungs-Commissärs will es mir scheinen, als wenn man das seitherige Verfahren fortwährend beibehalten wolle, so daß also die Regierung durch ein neues Gesetz weiter nichts als das Recht erlangen will, die Gemeinden zu Pensionsbeiträgen anzuhalten, wie solche seither meistens schon freiwillig gegeben worden sind. Seither waren die Gemeinden nämlich nicht verpflichtet, solche Beiträge zu geben; das Gesetz soll nun aussprechen, daß solche Verpflichtung besteht, und es soll der Regierung an Händen gegeben werden, je nach Umständen, je nach Erwägung der Verhältnisse der

einzelnen Gemeinden, die Gemeinden mit einem bestimmten Beitrag herbeizuziehen. Dies scheint mir nach den Aeußerungen des Hrn. Regierungs-Commissärs, die wir heute hier gehört haben, die Ansicht der Regierung zu sein. Hiermit, m. H., kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es würde der Handel um die Pensionsbeträge, wie er seither stattgefunden hat, fortbestehen, der oft Jahre lang geführt wurde und stets geführt wurde zum Nachtheil der Schulen. Es handelt sich hier — von meinem Standpunkt aus — vorzugsweise um die Schulen selbst. Die Schule ist mir die Hauptsache; die Interessen der Lehrer will ich auch gewahrt wissen; aber ich will, daß vor Allem die Schulen tüchtig geführt werden. Der Handel um die Pensionssätze soll aufhören; es soll ein bestimmter Pensionsfonds gebildet werden durch bestimmte feste Beiträge der Gemeinden, so daß nicht in jedem einzelnen Pensionsfall eine besondere Anforderung an die Gemeinde gestellt und mit ihr erst darüber verhandelt wird, wie viel sie geben will und wie viel sie nicht geben will. Ich schließe mich in dieser Beziehung den Ansichten im Allgemeinen an, welche über die Bildung eines Pensionsfonds auf Seite 7 unter 1 des Ausschußberichts aufgeführt sind. Ich halte die dort niedergelegte Idee für vollständig ausführbar, während ich den zweiten Weg, der unter pos. 2 bezeichnet ist, für nicht ausführbar, mindestens für unzuträglich halte. Seither haben solche Verhandlungen oft Jahre lang gedauert, und es sind von den Hrn. Vorrednern schon verschiedene Fälle angeführt worden, welche beweisen, mit welchen Unzuträglichkeiten diese Verhandlungen verbunden waren.

Richtig ist es, — und ich stimme in dieser Beziehung den Ausführungen des geehrten Hrn. Collegen Schäfer nicht bei —, daß bei uns die größere Zahl der Lehrer anerkennt, daß nach den seitherigen Verhältnissen die oberste Schulbehörde das Mögliche gethan hat, um die Lehrer bei der Pensionirung gut zu stellen. Ich habe Lehrer, aus den verschiedenen Provinzen, in größerer Zahl gesprochen und habe sie über diesen Punkt befragt. Es ist mir stets die Antwort geworden: Wir können eigentlich hierüber nicht klagen; wir wären mit den dermaligen Einrichtungen zufrieden, wenn es nicht auch einmal anders werden könnte, denn wir haben kein gesetzliches Recht auf Pensionirung. Es kommen aber auch bei der jetzigen Einrichtung Unzuträglichkeiten vor, welche die Regierung nicht bewältigen

kann. Wenn z. B., wie mir in neuester Zeit ein Fall bekannt geworden ist, ein Lehrer 50 Jahre gedient hat und er will oder soll pensionirt werden, bezieht einen Gehalt von 1000 fl. und die Gemeinde will sich nur zu einer Pension von $^{5}/_{10}$ oder $^{6}/_{10}$ des Gehalts herbeilassen, weil sie sagt, der Lehrer ist mir aufoctroyrt worden, ich habe bei seiner Anstellung nicht mitwirken dürfen, er ist nur kürzere Zeit in unserer Gemeinde angestellt gewesen, die frühere Gemeinde, in welcher er längere Zeit als Lehrer wirkte, mag auch ihren Beitrag geben — wer leidet unter diesen Verhältnissen? Der Lehrer! Und dies soll und darf nicht sein! Die Gemeinde, welcher früher der Lehrer angehörte, zahlt jetzt keinen Beitrag zu dessen Pension und nur die letzte Gemeinde soll dessen ganze Pensionslast übernehmen. Es ist nicht mehr wie billig, daß ein Ausgleichungsfonds zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses geschaffen wird. Wir haben Gemeinden in unserm Lande, die sehr wohlstehend sind, die aber noch niemals einen Pensionär gehabt haben und vielleicht auch nie einen bekommen werden. Warum nicht? Weil die Lehrer immer schon in jüngeren Jahren von da versetzt werden und in anderen Gemeinden überziehen, während andere Gemeinden immer Pensionäre zu unterhalten haben, welche in jüngeren Jahren in anderen Gemeinden angestellt waren. Es ist deshalb nothwendig, einen Fonds zu bilden, der eine Ausgleichung herbeiführt.

Ich komme nun zu dem dritten Punkt. Der dritte Punkt, m. H., berührt die Festsetzung der Pensionssätze. Hiergegen ist eigentlich nur von dem geehrten Herrn Collegen Kritzler und von dem Herrn Regierungscommissär gesprochen worden. In dem Schreiben des Herrn Regierungscommissärs ist auf Seite 13 bemerkt: daß selbst sich Bedenken geltend machen, nur ein Minimum für den Betrag einer Pension festzusetzen. Herr Kritzler will aber, nach dem Antrag der Minorität des Ausschusses-Minimalsätze für die Pensionen beantragen. Die Gründe hierfür sind des Näheren ausgeführt worden; sie bestehen wesentlich darin, daß die Verhältnisse der Lehrer außerordentlich verschieden seien; sie würden bedingt durch verschiedene Lebensalter, durch längere oder kürzere Dienstzeit, durch Würdigkeit und durch Vermögensverhältnisse. Es soll nach dieser Ansicht in jedem einzelnen Fall bemessen werden, wie viel dem Lehrer an Pension zugemessen werden kann, je nach diesen eigenthümlichen Verhältnissen. Einige der verehrten

Herrn Vorredner haben schon berührt, welch ein häkeliges Ding es um die Würdigkeit ist; es ist aber auch ein eignes Ding bezüglich der Vermögensverhältnisse, welche man bei den Pensionsbestimmungen in Betracht ziehen will. Ich bin der Meinung, welche heute hier auch schon ausgesprochen worden ist, daß die Beobachtung eines solchen Verfahrens der Regierung selbst zur Last werden wird. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß jeder Lehrer, der nicht mit dem höchsten Pensionssatz, welcher jemals schon gegeben worden ist, pensionirt wird, als ein Unzufriedener hierüber, der Regierung Vorwürfe machen wird. Es geht meiner Ansicht nach nicht an, m. H., daß man den Lehrer immer auf der Schneide zwischen Verhungern und Auskommen balanciren läßt. Es wäre aber weiter nichts, als ein solches Balanciren, wenn man immer abwägen wollte: wie viel braucht der Mann noch an Pension, um auszukommen, und dabei rechnete: er hat so und so viel Vermögen, dies trägt ihm so und so viel ein, er hat ein Aeckerchen, er hat Kinder, die ihn unterstützen können, und was dergleichen mehr ist. Dies geht nicht an; diese Verhältnisse werden auch bei andern Staatsdienern nicht in Erwägung gezogen. Wenn ein Landgerichts-Assessor in Darmstadt pensionirt wird, so muß er sich gefallen lassen, zu demselben Satz pensionirt zu werden, als wenn er in Ulrichstein pensionirt wird; er muß es sich auch gefallen lassen, wenn er als Assessor pensionirt wird, und ist nicht Hofgerichtsrath geworden. Diese beabsichtigte Ausgleichung läßt sich nicht schaffen, und müssen hierauf auch die Herrn Lehrer verzichten. Ungleichheiten bestehen nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Personen immer; der Eine hat eine große Familie, der Andre eine kleine; der Eine hat einen kleinen Kleiderleib, der Andere einen großen. Dies sind Dinge, die wir nicht in Betracht ziehen können. Die mehr oder weniger kostspieligen Lebensverhältnisse in den Gemeinden, in welchen die Pensionäre leben, scheinen mir auch nicht in Betracht gezogen werden zu können. Daß man im Odenwald, an einem abgelegenen Ort, billiger auskommt, als in Michelstadt oder in Darmstadt, ist richtig; als Pensionär kann man aber seinen Wohnsitz auch ändern. Wir sind nicht in der Lage, diese Verhältnisse ausgleichen zu können. Ich bin deßhalb der Ansicht, daß man einen allgemeinen Pensionsfonds bilden und im Allgemeinen feste Pensionssätze annehmen sollte. Allerdings kommen auch

Verhältnisse vor, und ich gebe dies recht gerne zu, in welchen ein würdiger Lehrer, durch außerordentliche Umstände veranlaßt, schon in jüngeren Jahren pensionirt werden muß, weil er dienstuntauglich geworden ist, und wo es wünschenswerth sein kann, ihm eine höhere Pension zu geben, als er nach dem Dienstalter zu beanspruchen hätte. Die Gründe, die Seitens der Gr. Regierung und Seitens des geehrten Herrn Kritzler gegen die Annahme fester Pensionssätze angeführt werden, sind gewiß nicht solche — ich unterstelle das in keiner Weise — die darauf abzielen, den Lehrer in eine abhängigere Stellung zu seiner Oberbehörde zu bringen; ich bin vielmehr der festen Ueberzeugung, daß diese Gründe aus reinem, tiefstem Wohlwollen für die Lehrer selbst entspringen. Es ist auch richtig, daß ein Lehrer, je nach seinen Vermögens- und Familienverhältnissen, mit einer Pension von 120, 130, 150, 200 fl. sehr schwer auskommen kann, und daß den Lehrern, die mit 300 fl. angestellt werden, innerhalb der ersten zehn Dienstjahre höhere Pensionen doch nicht bewilligt werden können, wenn man feste Pensionssätze nach dem Dienstalter annimmt und solche im Verhältniß dessen normirt, was den Staatsdienern und Militärs im Verhältniß von deren Gehalt und Dienstalter bewilligt ist. Ich will auf die Militärpensionen hier nicht besonders verweisen, weil ich der Ansicht bin, daß hohe Gagen geringere Pensionen und niedere Gagen — solche haben ja die Lehrer auch — höhere Pensionen bedingen. Ich bin deßhalb durchaus nicht abgeneigt, der Großh. Regierung einen gewissen Spielraum für Erhöhung der Schullehrerpensionen in bestimmten Fällen zu geben. Da wir indeß heute, m. H., über das Detail des Pensionsgesetzes noch gar nicht zu berathen haben; da wir nur im Allgemeinen uns hierüber aussprechen wollen, um die Regierung zu ersuchen, uns eine Gesetzesvorlage nach der angedeuteten Richtung zu machen, so werde ich auch auf die Frage wegen der Höhe der Pensionssätze jetzt nicht näher eingehen; es kann dies geschehen, wenn uns das Pensionsgesetz demnächst vorgelegt werden wird.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: M. H., der Herr Vorredner hat meine Aeußerung von vorhin offenbar unrichtig aufgefaßt. Die Regierung hat nichts dagegen einzuwenden, wenn gewünscht wird, ein Gesetz zu geben, wodurch der Pensionsanspruch der Lehrer regulirt und wenn ein Minimum dafür festgesetzt wird, wie es der Herr Abg. Kritzler in An-

regung gebracht. Wenn der Herr Abg. Fink das Verhandeln der Beamten mit den Gemeinden einen „Handel“ nennt, und Herr Goldmann von „Betteln“ bei den Gemeinderäthen gesprochen, so sind diese Ausdrücke nicht sehr glücklich gewählt. Die Verhandlungen mit den Gemeinden, um sie zur Verwilligung von Geldmitteln zu veranlassen, sind unter allen Umständen nicht angenehm, aber die Beamten haben die geeigneten Mittel, die Gemeinden zu bestimmen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, und es kommen wenig solcher Fälle vor, wo es nothwendig ist, sich an den Bezirksrath zu wenden.

Abg. **Dumont**: M. H., ich glaube, die Sache ist beschlußfähig. Ich wollte nur ein Wort über den Vergleich bemerken, den der Herr Regierungscommissär zu Anfang seines Vortrags zwischen Lehrern und Geistlichen gezogen und der ein nicht glücklich gewählter war. Die Geistlichen sind kirchliche Diener, keine Staatsdiener und insbesondere sind die katholischen unter allen Verhältnissen dem Staatsdienste fremd. Die protestantischen Geistlichen sind zwar dermalen nach der bestehenden Organisation zum Theil an den Staat gebunden, allein doch keine Staatsdiener. Es läßt sich also zwischen Geistlichen und Schullehrern kein Vergleich ziehen.

Zum Zweiten fragt es sich, welchen Charakter haben eigentlich die Schullehrer? Sind sie Staatsdiener? Nein, hat der Herr Regierungscommissär gesagt. Nun, was sind sie denn? Sie sind Diener der Gemeinde, in der sie wirken. Ich mache den Herrn Regierungscommissär darauf aufmerksam, daß die Frage denn doch eine schwebende ist. Ich habe vor Kurzem das Ministerium interpellirt, um endlich eine Antwort über die Beschwerde der Stadt Mainz darüber zu erhalten, daß für Confessionsschulen confessionelle Umlagen ausgeschrieben wurden. Hier tritt also ein neuer Charakter des Schulwesens in's Werk, wonach der Lehrer, der an der katholischen Schule wirkt, nur Diener der katholischen Confessionsgemeinde, und der, der an der protestantischen Schule wirkt, Diener der protestantischen Confessionsgemeinde wäre; denn die Confessionsgemeinden sollen ihn bezahlen. So wäre es, wenn die Entscheidung Gr. Staatsregierung gegen die Ansicht der Gemeinde aufrecht erhalten bliebe. Das würde ein ganz neues Licht in die Stellung der Schullehrer werfen. Wir sind daher verpflichtet, die Grundsätze, von denen wir ausgehen, auch in Betreff der befürworteten Gesetzesvorlage festzustellen. Nach meiner Ansicht ist die po-

litische Gemeinde nur zur Unterhaltung confessionsloser Schulen verpflichtet, daher der Schullehrer ein Gemeindediener und die Consequenz wäre, daß ihn auch die Gemeinde anzustellen und zu entlassen hätte. Das Princip der Gemeindeschule findet sich auch in dem Schuledict anerkannt, nicht aber in seinen Folgen durchgeführt. Der Staat sagt: es liegt bei dem öffentlichen Unterrichte ein solch' wichtiges Staatsinteresse vor, daß der Regierung die Anstellung und Entlassung der Lehrer vorbehalten bleiben muß. Seither war der Staat aber nicht berechtigt, der Gemeinde unbedingt zuzumuthen, bestimmten Gehalt zu zahlen, jetzt soll die Gemeinde von Gesetzeswegen auch für einen Ruhegehalt aufkommen. Nach der Gemeindeordnung sind sämmtliche Gemeindediener nicht unwiderruflich angestellt, sie sind sogar in den höheren Stellen widerruflich und können nur dadurch, daß sie einen Vertrag mit der Gemeinde abschließen, sich einen Anspruch auf Ruhegehalt sichern. So ist es in Mainz, auch in anderen Städten und Gemeinden. Es soll nun, diesen Grundsätzen der Gemeindeordnung entgegen, eine Ausnahme für die Lehrer bestimmt werden, daß sie einen rechtlichen Anspruch auf Ruhegehalt erhalten. Ich habe nichts dagegen und befürworte diesen Gesetzesentwurf vom Standpunkt des öffentlichen Staatsinteresses; allein so lange der Staat sich die Ernennung dieser Lehrer vorbehält, so lange erachte ich, daß auch der Staat und nicht die Gemeinde verpflichtet ist, aus seinen Mitteln dafür zu sorgen. Daß ein Pensionsfond gebildet werden soll, dem stimme ich hiernach vollständig bei; aber wir haben nicht nöthig, uns heute ins Detail zu verlieren, wie und durch wen dieser Fond dotirt werden soll. Aber Eins erlauben Sie mir zu berühren, was bereits angedeutet wurde. Ich erachte, die Kammer solle die Regierung ersuchen, einen Unterschied zwischen den Gemeindeverhältnissen der Städte entgegen denen der Landgemeinden zu machen, der dringend nothwendig erscheint und in Wirklichkeit sich namentlich bei dem Schulwesen schon geltend gemacht hat. So z. B. besteht für die Stadt Mainz keine Verpflichtung zur Pensionirung der Schullehrer. Wir haben nichts desto weniger einen alten verdienten Lehrer, Herr Weihrauch — ich kann ihn nennen, er ist ein Ehrenmann — der über 40 Jahre in der Stadt als Lehrer segensreich gewirkt, mit vollem Gehalt, mit 1,000 fl. pensionirt, wie wir seither alle Lehrer in gebührendem Maaße pensionirt haben. Aber, m. H.,

wenn Gr. Staatsregierung, wie es schon vorgekommen, uns Lehrer, vermöge ihres Ernennungsrechts, aufnöthigt, die eine Reihe von Jahren in anderen Gemeinden gedient und die nach einer nur noch kurzen Thätigkeit in unserer Gemeinde pensionsfähig werden könnten, wenn sie vermöge ihres Ernennungsrechts uns Lehrer aufnöthigt, mit deren Ernennung wir nicht einverstanden sind, wenn die Ernennungen so geschehen, wie es einmal in jüngster Zeit vorgekommen ist, daß man uns nicht einmal, wie das doch sonst gewöhnlich geschieht, um die Person gefragt: dann schließen wir unsere Kasse zu und sagen: nicht einen Kreuzer Ruhegehalt geben wir.

Sie sehen also, wir müssen die größeren Verhältnisse der Städte besonders in das Auge fassen, weil in letzteren mehrfach Lehrer nach ihrer Thätigkeit in den Schulen nach Klassen angestellt sind und in ein besonderes Dienstalters-Verhältniß treten. Dies führt eine besondere Klassificirung der Gehalte und Pensionsverhältnisse mit sich. Die Regierung selbst lobt es der Stadt Mainz nach, daß sie mit Geldmitteln nicht zurückhaltend für Schulzwecke sei. In der That ist deren Handhabung der Schulverhältnisse mit anderen Mitteln ausgestattet, als solche der Staat selbst verwenden würde. Es entspricht dieserhalb auch der Gerechtigkeit, daß dem Gemeindevorstande der Stadt eine andere Stellung den Lehrern gegenüber gegeben werde, als auf dem Lande. Das habe ich schon in mehrfachen Anträgen angeregt und bezweckt, namentlich in meinem Antrag auf Erlaß einer Städteordnung. Ich glaube, die Regierung ersuchen zu müssen, bei einem vorzulegenden Gesetzesentwurfe auch hierauf Rücksicht nehmen zu wollen.

Abg. **Zimmer:** Ich hätte nicht im Entferntesten geglaubt, daß in diesem Saale auch nur eine Stimme sich gegen Vorlage eines Pensionsgesetzes erheben würde, am wenigsten von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs. Der Antrag selbst wurde nicht allein von den Lehrern, sondern von der ganzen Bevölkerung mit Freuden begrüßt, damit endlich diese Zerwürfnisse zwischen Lehrern und Gemeinden beseitigt würden. Wenn der Herr Regierungs-Commissär der Ansicht war, daß der Ausdruck des Abg. Goldmann, die Verwaltungsbeamten müßten gewissermaßen von den Gemeinden die Pensionen erbetteln, ein nicht gewählter sei, so glaube ich nach meiner Erfahrung, daß es nicht im Interesse der Regierung liegen würde, wenn ein Verwaltungsbeamter so energisch den Gemeinden gegenüber auftritt, wenn er nicht vermittelnd das Ziel zu erreichen sucht,

was er mit aller Strenge des Gesetzes erreichen kann. Es haben Ihnen verschiedene begabte Vorredner die Nothwendigkeit der Einführung eines Pensionsgesetzes ausführlich erläutert; ich glaube aber darauf aufmerksam machen zu müssen: was erhalten gegenwärtig unsere Lehrer in den jüngeren Jahren? Sie erhalten nicht mehr als ein guter Bauernknecht, und da müssen sie in jüngeren Jahren, wenn sie Familien haben, hungern, und wenn sie alt geworden sind, hängen sie bezüglich der Pension von der Gnade der Gemeinde ab. Ich muß Sie daher dringend bitten, daß Sie mit dem Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Hallwachs**: Ergänzend zu dem Ausschußberichte will ich nur noch anführen, daß auch das österreichische Schulgesetz und der Entwurf des preußischen Schulgesetzes, der allerdings nicht zur ständischen Verabschiedung gekommen ist, ein Recht der Schullehrer nicht allein auf Pension überhaupt oder auf ein Minimum, sondern auch auf einen bestimmten, nach Verhältniß der Zahl der Dienstjahre normirten Pensionsbetrag anerkennen.

Ich glaube ferner hervorheben zu müssen, daß das bisher bei uns in Uebung befindliche System auch noch in anderer, als von den Vorrednern angedeuteten Richtung, vielleicht ohne Wissen der Regierung, nachtheilig gewirkt hat. Ich könnte eine Gemeinde nennen, die systematisch ihre Schulstellen gering dotirt, damit der Schullehrer die Sehnsucht empfindet, baldmöglichst versetzt zu werden und die Gemeinde niemals in die Lage kommt, ihren Lehrern Pensionen zahlen zu müssen.

Wenn man nun sagt: wir müssen den bisherigen Zustand aufrecht erhalten, weil die Pension nur nach der Würdigkeit bemessen werden soll, so ist das ein sehr bedenklicher Satz. Man setzt sich damit in eine Lage, die m. E. nicht durchführbar ist. Wenn namentlich das Beispiel von der Freisprechung eines Schullehrers gewählt worden ist und man sagt: obwohl er freigesprochen worden ist, müssen wir ihn doch für schuldig betrachten und ihm die Gewährung einer Pension versagen dürfen, so kann ich das nicht anders bezeichnen, als mit dem Namen einer „Verdachtsstrafe", die man im Gegensatze zu allen sonstigen Beamten gerade nur für Schullehrer aufrecht erhalten will. Es gibt ja auch Staatsdiener, die freigesprochen werden, und auf denen gleichwohl in der öffentlichen Meinung ein Verdacht haften bleibt; aber wem fällt es denn ein, einem solchen

Staatsdiener das wohlerworbene Recht auf Pension entziehen zu wollen? Und was einem Staatsdiener gegenüber nicht recht wäre, ist auch einem Lehrer gegenüber unrecht.

Ich glaube nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen zu sollen, da die Debatte sonst erschöpft ist. Die Regierung gibt zu: wir wollen dem Lehrer ein Recht auf Pension gewähren, wir wollen ihm aber nur ein Minimum der Pension gesetzlich zugestehen. Nach diesem Zugeständnisse kommt, wie mir scheint, Alles nur darauf an, welchen Betrag man als Pensions-Minimum festsetzen will. Ich will z. B. einmal das Württembergische Schulgesetz zur Hand nehmen. §. 55 dieses Gesetzes fixirt die Größe des Ruhegehalts bei eingetretenen 10 Dienstjahren auf 40% der Besoldung. Werden wir nun mit der Gr. Regierung darüber einig, 40% nach 10 Dienstjahren zu bezahlen, so ist es doch offenbar gleichgültig, ob wir diesen Procentsatz „Maximum" oder „Minimum" nennen. Auf den Namen kommt es nicht an. Es handelt sich nur darum, daß wir den Procentsatz so hoch greifen, daß unter allen Umständen der Lehrer einen der Dienstzeit entsprechenden Pensions-Betrag erhält. Und wenn dann die Regierung in dem Pensionsgesetze etwa noch weiter zufügen will: sollten außerordentliche Umstände bei einem oder dem anderen Lehrer vorhanden sein, dann darf die Gr. Regierung noch mehr gewähren, als den regelmäßigen Pensionssatz, so hätte ich dagegen gar nichts zu erinnern. Unsere Ansicht und die Ansicht der Großh. Regierung gehen darum gar nicht so weit auseinander, als es scheinen könnte, wie ich das auch schon im Ausschusse dargethan habe. Ich glaube darum, die Großh. Regierung sollte um so mehr auf den Vorschlag des Ausschusses eingehen, als der nun vorliegende Antrag ein wahrhaft chronischer auf allen Landtagen geworden ist. Immer hat ihm die Gr. Regierung ein non possumus entgegengesetzt. Aber die Gründe, die dafür vorgebracht worden sind, sind doch offenbar unzureichend. Was man anderwärts kann, kann man auch bei uns, wenn man nur ernstlich will. Die ganze Frage, um die wir debattiren, liegt darin: wollen wir den Lehrern ein Recht geben, oder wollen wir ihnen nur Gnade gewähren? Ich stimme meiner Seits für das Recht der Lehrer!

Abg. **Keil**: M. H., wenn heute in diesem Saal schon so vieler Tadel darüber ausgesprochen worden, daß Lehrer hätten pensionirt werden sollen, oder daß sie kein Recht auf eine Pen-

sion haben, so glaube ich doch, daß wir die Regierung nicht beschuldigen können. Sie hat, wie ich aus meiner Erfahrung weiß, viele dienstunfähig gewordene Lehrer pensionirt und ihnen sehr ansehnliche Gehalte gewährt. Sie ist so weit gegangen, als es die Mittel erlaubten, aber die Mittel waren es hauptsächlich, die ihr gefehlt haben, um pensioniren zu können.

Wenn Herr Goldmann hier gesagt hat, daß es so schwierig sei, die Gemeinden zur Bezahlung von Pensionen zu veranlassen, daß man bei ihnen wahrhaft betteln müßte, so ist das wahr. Ich habe die Sache selbst in meiner Gemeinde durchgemacht und weiß auch noch derartige Fälle von anderen benachbarten Gemeinden. Allein die Ortsvorstände haben meist doch nicht gerade so unrecht; es kommen Fälle vor, daß ein Lehrer kommt, der sein Decret dem Herrn Pfarrer zeigt, und in kurzer Zeit will oder soll er pensionirt werden, und dann kommt wieder Einer. Es kann also möglich sein, daß auf diese Weise mehrere Lehrer in einer Gemeinde pensionirt werden und es hat dagegen die Gemeinde keinen rechten Schutz. Es ist also ein natürliches Verhältniß, wenn sich die Gemeinden weigern, diese Pensionen zu bezahlen und ihre Einwilligung nicht so rasch geben, weil sie bei der Anstellung der Schullehrer auch nicht gefragt werden. Ich bin der Meinung, daß zu diesem Zweck ein Pensionsfonds aus der Staatskasse zur Disposition gestellt werden muß. Wir tragen ja auch zur Civildiener-Wittwenkasse Pensionen bei, damit diese ihre Pensionen ausbezahlt bekommen können.

Wenn der Herr Abg. Schäfer vorhin angedeutet hat, man müßte die Schullehrer in Schutz nehmen, denn es könnte vorkommen, daß der Pfarrer dem Schullehrer Chicanen mache, so muß ich denn doch zu bedenken geben, daß das nicht alle Pfarrer thun, daß es manchmal auch die Schullehrer selbst sind, die solche Verhältnisse verursachen. Setzt man das Recht auf Pension so bestimmt fest, dann wird es bei den jungen Lehrern gerade so gehen, wie bei einzelnen anderen Angestellten. Bei diesen haben wir das Beispiel gar oft, daß sie pensionirt werden wollen und müssen, weil sie sich absichtlich darnach bemühen, denn sie wissen, daß man sie nachher nicht mehr so fortjagen kann, ohne ihnen eine Pension zu geben. Das ist das Nachtheilige, wenn ein Pensionsgesetz besteht, und da kann man auch mit Recht sagen, es hat Alles seine zwei Seiten. Wir wollen darauf hinwirken, daß die Regierung ein Pensions-

gesetz vorlegen soll, obwohl wir Alle recht gut wissen, wie Pensionsgesetze überall mißbraucht werden können.

Ich weiß nicht, ob ich Herrn Fink recht verstanden habe, ob er große Pensionen und kleine Gehalte wünscht, oder kleine Pensionen und große Gehalte.

(Zuruf: Umgekehrt.)

Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Die älteren Lehrer sollen gut pensionirt werden, ich will aber nicht, daß die jüngeren gleich so hohe Pensionen beanspruchen können.

Abg. **Kraft**: Ich will nur eine Bemerkung machen, eine Bemerkung, die auffallender Weise noch von keiner andern Seite vorgekommen ist. Ich gehe davon aus, daß wir eigentlich heute ohne Fundament bauen; ein Schulgesetz muß das Fundament bilden und das Pensionsgesetz sollte erst den Schlußstein des Gebäudes bilden. Wir haben heute so Vieles gehört, was bei demselben berücksichtigt werden soll, und wir mußten dabei immer darauf zurückkommen, daß die Stellung der Lehrer zur Gemeinde, zur Kirche und zum Staat und das Verhältniß dieser letzteren zum Staat noch ganz unsicher, bis jetzt noch nicht gesetzlich regulirt ist. Das Schuledict vom Jahr 1832 war zwar ein sehr verdienstvolles Werk und ist es noch, und es wird auch, so lange es gehandhabt wird, ein großer Schutz für die Lehrer sein; aber es ist eine Verordnung, die jeder Zeit einseitig geändert werden kann, und erst müßten die Grundsätze dieses Edicts gesetzlich sanctionirt und in einer Weise zum Gesetz erhoben werden, daß sie auch für das Pensionsgesetz als richtiges Fundament dienen können. Aber demungeachtet werde ich unbedenklich für die Bitte um Vorlage eines Pensionsgesetzes stimmen, obgleich ich es eigentlich hiernach für verfrüht halte. Ich betrachte es nämlich als einen Baustein zu diesem Gebäude, der dazu beitragen wird, ihm die rechte Gestalt zu geben; wir schaffen jetzt ein gutes Material und aus einem solchen Material wird auch das künftige zu hoffende Schulgesetz bestehen und in demselben Geist und in demselben Sinn abgefaßt werden müssen, in dem wir uns heute ausgesprochen haben.

Was übrigens den Streitpunkt zwischen der Majorität und der Minorität betrifft, so halte ich die vorliegende Differenz gar nicht für so erheblich. Ich finde den Stein des Anstoßes hauptsächlich in der Auffassung der Bestimmung, wie der Ruhe-

gehalt geordnet werden soll, daß nämlich von Seiten der Minorität ein Minimalgehalt vorgeschlagen wird. Würde man gesagt haben: ein Normalgehalt, das ist ein solcher, der das Bedürfniß deckt, aber auch überschritten werden kann, so würden wir wahrscheinlich Alle einig gewesen sein. In dieser Hinsicht halte ich Dasjenige, was der Herr Abg. Curtman gesagt hat, für ganz gut; man soll nämlich einen Normalgehalt festsetzen, das ist das Minimum, was von der Gemeinde, eventuell dem Staate, zu gewähren ist. Wenn aber reiche Gemeinden mehr thun wollen, oder wenn bei der Pensionirung besondere Umstände vorliegen, die nöthigen, diesen Normalgehalt zu überschreiten, so soll man der Regierung eine gewisse Latitüde zu Gunsten der Lehrer gestatten, und in diesem Sinn werde ich für den Antrag der Mehrheit stimmen.

Abg. **Kritzler**: Ich bin noch zu einigen Bemerkungen veranlaßt. Daß die Lehrer jetzt unter günstigeren Verhältnissen als früher pensionirt werden, ist auch von anderen Rednern anerkannt worden und ich habe daher in dieser Beziehung auf die Sache nicht weiter einzugehen. — Die Behörden handlen bei Bestimmung der Größe der Pensionen allerdings nach Gutfinden, allein dieses Gutfinden stützt sich auf genaue Prüfung und nur auf pflichtmäßiges Ermessen. Von Willkür, wie man angedeutet, kann dabei keine Rede sein. Wie kann man annehmen, daß die Behörden Willkür üben könnten, wenn es sich darum handelt, einen Lehrer für den Rest seiner Tage gegen Noth und Bedrängniß zu schützen? Eine solche Unterstellung müßte ich mit aller Entschiedenheit zurückweisen. Ohnedies steht dem Lehrer, der sich für verletzt erachtet, die Befugniß zu, seine Beschwerde selbst bis vor die Stände zu bringen. Der Hr. Redner nach mir hat auch von Conduitenlisten über die Lehrer gesprochen; ich kenne solche Conduitenlisten, wie man sie gewöhnlich auffaßt, nicht. Die Lehrer stehen natürlich unter der Aufsicht des Schulvorstandes und der Behörden; man wird doch nicht wollen, daß sie sich kastenartig abschließen und sich selbst beaufsichtigen. Derselbe Redner hat der Entlassung der Lehrer auf dem Disciplinarweg erwähnt und bemerkt, wie es mit dem Beweis auf dem Disciplinarweg sei, wisse man. Ich erwidere hierauf: Der Art. 9 des Schuledicts enthält die Bestimmungen, nach denen die Lehrer auf dienstpolizeilichem Weg entlassen werden können. Diese Bestimmungen findet man in allen neueren Schulgesetzen, ja das

badische Gesetz dehnt, wenn ich nicht irre, den Kreis der Vergehen, in Folge deren eine Entlassung des Lehrers disciplinariter stattfinden kann, noch weiter aus, als unser Schuledict. Ueber willkürliche Entlassungen haben die Lehrer des Großherzogthums sich nicht zu beschweren. Noch nie ist ein Lehrer entlassen worden, ohne daß grave Vergehen vollständig constatirt waren; man nimmt auf vage Anklagen hin nicht einmal Versetzungen vor. Es ist ein von der Regierung selbst ausgesprochener Grundsatz, daß ein definitiv angestellter Lehrer nur auf vollen Beweis und nicht auf bloßen Verdacht hin entlassen werden könne, auch daß nicht voll bewiesene Momente nicht einmal als adminiculirend betrachtet werden können. Das Verfahren, welches der Entlassung eines Lehrers vorhergeht, besteht in einer ordnungsmäßigen Untersuchung durch einen Commissär, wo Gestattung voller Vertheidigung; von den juristischen Mitgliedern der Oberstudiendirection wird re- und correferirt und der Gegenstand im Plenum berathen, sodann erfolgt Vorlage der Acten an das Ministerium, woselbst abermals Vortrag erstattet und das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen gegeben wird. Außerdem hat der Lehrer die nicht einmal dem Staatsdiener eingeräumte Befugniß, sich beschwerend gegen das Erkenntniß an die Stände zu wenden.

Abg. **Kempff**: Ich glaube, m. H., nach der gründlichen Berathung dieses Gegenstands und bei der vorgerückten Tageszeit mich kurz fassen zu können, um so mehr, als ja die große Mehrheit der aufgetretenen Redner sich vollständig einverstanden erklärt hat mit den Grundsätzen, die der Ausschußbericht enthält.

Es handelt sich ja noch nicht darum, ein Gesetz zu berathen, sondern vorerst nur darum, die Regierung zu ersuchen, ein Gesetz vorzulegen und die Hauptgrundsätze festzustellen, von denen dasselbe ausgehen soll. In dieser Beziehung ist aber die große Mehrheit des Hauses einverstanden mit den Grundsätzen, welche der Ausschuß vorgeschlagen hat.

Es ist zunächst gesagt worden, man solle aussprechen, daß das dringende Bedürfniß anerkannt werde, daß die Pensionsverhältnisse der Lehrer durch ein Gesetz geregelt werden. In dieser Beziehung ist kein Widerspruch erhoben worden.

Es ist weiter von dem Ausschuß vorgeschlagen worden, es solle ausgesprochen werden, daß die Lehrer ein Recht haben auf

einen Ruhegehalt. In dieser Beziehung ist der Ausschuß mit der Regierung einverstanden.

Was die Größe der Ruhegehalte betrifft, so hat der Ausschuß geglaubt, es sei angemessen, diese Größe durch eine feste Bestimmung nach Maßgabe der Dienstzeit und nach der Größe des Gehalts zu bestimmen. Ob man nun in dieser Beziehung noch einzelne Modificationen machen kann, wie solche von Herrn Curtman vorgeschlagen worden, ist Sache der Ausführung und wird demnächst in Erwägung zu ziehen sein.

Daß die Verpflichtung der Gemeinden ausgesprochen werde zur Aufbringung der Mittel zur Pensionirung, dagegen ist kein Widerspruch erhoben worden. Man erkennt an, wie das seither schon der Fall war, daß die Staatskasse einen Beitrag, und zwar einen nicht unbedeutenden Beitrag, zur Pensionirung der Lehrer leisten soll.

Die Regierung ist in der Beziehung der Ansicht, es sei nicht wohl ausführbar, einen Pensionsfond zu bilden und sie hält es für besser, wenn man das Verfahren beibehält, was seither bestanden hat.

Von allen Rednern, die in dieser Beziehung sich ausgesprochen haben, hält man indessen den Vorschlag des Ausschusses für wohl ausführbar, daß ein Pensionsfond gebildet werde, zu welchem die Gemeinden angemessen und zwar nach den Schulbedürfnissen zu bemessende Beiträge leisten. Es besteht also kein erheblicher Widerspruch, und auf die einzelnen Bemerkungen glaube ich nicht näher eingehen zu müssen, ich hege nur die Erwartung, daß die Regierung nicht ferner mehr Anstand nehmen wird, dem mit so großer Uebereinstimmung ausgesprochenen Wunsch der Kammer nachzukommen und recht bald — noch möglichst auf diesem Landtag — ein Gesetz zur Pensionirung der Lehrer vorzulegen.

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, dem Antrage der Herren Abgg. Goldmann und Genossen stattgebend, Gr. Staatsregierung ersuchen, noch auf diesem Landtage den Ständen einen auf folgenden Grundsätzen beruhenden Gesetzesentwurf vorzulegen:

1) den ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrern ist ein Anspruch auf Ruhegehalt zu gewähren;
2) die Größe der Ruhegehalte ist nach dem gesammten Diensteinkommen und der Dienstzeit der Lehrer gleichmäßig festzusetzen;
3) die Verpflichtung der Gemeinden, in Ermanglung besonderer Fonds, und subsidiär des Staats, zur Aufbringung der zur Pensionirung der Volksschullehrer erforderlichen Mittel ist auszusprechen;
4) ein möglichst gerechter Vertheilungsmodus für die Beitragspflicht der Gemeinden zur Aufbringung der Pensionen ist aufzustellen?

welche einstimmig bejaht wird.

Ministerialrath Frhr. v. Lehmann verläßt alsdann den Sitzungssaal.

V. In Bezug auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

den Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule der Stadt Offenbach betr. (Beil. Nr. 115 und 159.)

bemerken:

Abg. **Kritzler**: Wenn ich früher gegen den Antrag des Herrn Hoffmann gestimmt habe, so geschah es, weil ich von der Ansicht ausging, daß das noch dringendere Bedürfniß der kleineren Realschulen, um deren Forteristenz es sich gewissermaßen handelte, vorerst befriedigt werden müsse; es geschah aber auch aus dem Grund, weil in der Berathung über den Antrag, namentlich von dem Herrn Ausschußreferenten, ausdrücklich hervorgehoben worden war, daß bei Berathung des Budgets für 1869 der geeignete Zeitpunkt sei, die Realschule zu Offenbach nach Verhältniß aller übrigen Realschulen zu berücksichtigen. Dieser Zeitpunkt ist eingetreten und mit Rücksicht auf alle, sowohl früher als neuerdings angegebene Verhältnisse, stimme ich jetzt dem Antrage des Herrn Hoffmann vollständig bei.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich freue mich, daß der Ausschuß und die Regierungsbehörde sich davon überzeugt haben, daß es ein Bedürfniß für Offenbach ist und daß es gerecht

ist, diesen Zuschuß zu geben. Der Ausschuß hat aber noch einen zweiten Antrag gestellt, der von meiner Seite um so weniger bekämpft werden wird, als er ja nicht als Bedingung gestellt worden ist und als ich aus dem Umstand, daß derselbe Herr Regierungs-Commissär v. Lehmann, welcher sich bei anderer Gelegenheit so sehr entschieden gegen eine ähnliche Ansicht ausgesprochen hat, im Augenblick hier gewesen ist und den Saal verlassen hat, woraus ich seine Zustimmung zu dem Antrag entnehmen muß; er hat keine Veranlassung gehabt, sich weiter gegen diesen Antrag auszusprechen, und es freut mich, daß auf diese Weise documentirt ist, daß auch von Seiten der Regierung die Zustimmung ertheilt wurde.

Abg. **Kritzler**: Ich wollte nur bemerken, daß es nicht der betreffende Herr Regierungs-Commissär gewesen ist; dies ist Herr v. Rodenstein.

Abg. **Kraft**: Mich wundert's, daß die Regierung so außerordentlich getheilt ist; ich meine doch, das müßte eine Regierung sein.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich habe mit dem ganzen Ausschuß beide Anträge gestellt; indessen glaube ich doch, daß die Hoffnung etwas sanguinisch ist, die Herr Hoffmann eben ausgesprochen hat, daß, weil kein Regierungs-Commissär gekommen ist, deßwegen auch die Regierung auf den zweiten Antrag eingehen werde.

Die hierauf gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, der Stadt Offenbach einen weiteren Staatszuschuß von 1500 fl. für die dortige Realschule verwilligen?

bejaht mit 37 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, erklären, sie gehe von der Voraussetzung aus, daß dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein für neu zu errichtende Lehrerstellen an der Realschule zu Offenbach nach Maßgabe des Art. 30 des Gesetzes vom 18. Juli 1858 nur dann das Präsentationsrecht zustehe, wenn er deren Fundation übernehme, es sei denn, daß er auf dem Rechtswege sein Recht zur Besetzung aller Lehrerstellen durchsetzen könne?

bejaht mit 33 gegen 5 Stimmen.

VI. Die Kammer schreitet alsdann zur Berathung über den letzten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

über den dringlichen Antrag der Abgg. Fink und Goldmann, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Communalauflagen betr.

(Beil. Nr. 107 und 183.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Goldmann**: M. H., die Frage, welche den Gegenstand meiner Interpellation und unseres Antrags bildet, ist, wie schon gestern in der Sitzung bemerkt wurde, eine principiell und practisch hochwichtige; principiell, indem es sich darum handelt, in wie weit die gesetzgebende Gewalt des Norddeutschen Bundes in das innere Gesetzgebungsrecht eines Staates eingreifen kann, und practisch, weil die von mir als ungiltig angefochtene Verordnung des Bundespräsidiums indirect eine Gehaltszulage des Militärs enthält und die beitragspflichtigen Gemeinden sehr hoch belastet.

Ich beschränke mich nur auf die principielle Frage und will auch nur einige ganz kurze Bemerkungen machen. Zunächst glaube ich berühren zu müssen, daß die Militärconvention einen ganz bestimmten Modus vorschreibt, in welchem die nach Abschluß der Militärconvention erlassen werdenden preußischen Gesetze in unserem Lande eingeführt werden sollen, indem diese Gesetze für die drei Provinzen des Großherzogthums, soweit sie überhaupt eingeführt werden müssen, gleichzeitig eingeführt werden sollen. Wir haben kein oberhessisches Contingent, sondern nur eine Großherzogliche Division, und die Bestimmungen, welche auf letztere Anwendung finden sollen, sollen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog mitgetheilt und von ihm für die ganze Division eingeführt werden. Wenn es sich also hier wirklich um ein Militärgesetz handelt, so hätte entschieden der in der Militärconvention vorgeschriebene Weg beschritten werden müssen, und nicht der Weg der Publication im Bundesgesetzblatt, wenn die Giltigkeit der Verordnung für Oberhessen behauptet wird, und sie wird behauptet von Seiten des Bundes-Präsidiums. Daß es sich aber hier nicht um ein Militärgesetz handelt, scheint mir sehr klar zu sein. Es handelt sich nicht um ein Militärgesetz, sondern um ein Gesetz der inneren Besteuerung unseres Landes. Daß es kein Militärgesetz ist, geht

äußerlich schon daraus hervor, daß die fragliche Preußische Verordnung, welche durch die Verordnung des Bundes-Präsidiums im Norddeutschen Bunde eingeführt werden soll, zwar von den verschiedenen Civil-Ministern contrasignirt ist, nicht aber vom Kriegs-Minister. Wäre es ein Militärgesetz, so hätte letzterer jedenfalls auch mit contrasigniren müssen. Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist das Militärwesen des Bundes der Gesetzgebung unterworfen; wie man aber die Frage, ob Militärpersonen in anderer Weise zur Besteuerung zugezogen werden sollen als Civilpersonen, als zur Sache des Militärwesens gehörig ansehen soll, ist mir nicht erklärlich, und deßwegen ist die Berufung auf Art. 61 der Bundesverfassung eben so wenig richtig, als die Behauptung, daß die Frage gesetzlich durch den Norddeutschen Bund geregelt werden könnte. Ich erwähne Das ausdrücklich. Ich glaube, es ist Pflicht der Kammer, auch Das ganz entschieden hervorzuheben, weil in dem Commissionsgutachten, welches im Reichstag erstattet worden ist, auf eine zukünftige gesetzliche Regelung der Frage hingewiesen worden ist. Es ist zwar gesagt, die Verordnung ist dermalen ungesetzlich, allein es soll gesetzlich geregelt werden. Wenn das die Commission im Auge gehabt hat, so glaube ich entschieden betonen zu müssen, daß sie im Unrecht ist, indem es keine Frage des Militärwesens ist und nicht zur Bundesgesetzgebung gerechnet werden kann.

M. H., wir haben bei dem Einkommensteuergesetz ohne Anstand andere Bestimmungen über die Zuziehung des Militärs zur Einkommensteuer aufgenommen, als sie im preußischen Gesetz enthalten sind. Wären wir der Ansicht, daß diese Frage durch die Bundesgesetzgebung ebenfalls zu regeln wäre, daß wir gebunden wären an die preußische Gesetzgebung, so hätten wir das auch nicht thun dürfen. Wir haben aber nicht den geringsten Anstand gehabt, weil wir wissen, daß die innere Besteuerung unsere Sache ist; und ebenso müssen wir freie Hand haben in der Art, wie wir die Besteuerung in den Gemeinden regeln wollen.

Ich will, m. H., vollkommen treue Erfüllung unserer Bundespflichten, ich will sie von unserer Seite, will sie aber auch von der Jenseite haben. Ich will haben, daß die Selbstständigkeit des Großherzogthums, soweit sie nach der Bundesverfassung und der Militär-Convention noch besteht, vollständig geachtet und respectirt werde. Ich glaube, es ist unsere Schul-

digkeit, daß wir in dieser Frage, wo — ich glaube es behaupten zu können — ein bewußter Eingriff in unsere Steuergesetzgebung stattfindet, entschieden auftreten und sagen: diese Verordnung ist ungültig, sie bindet uns nicht. M. H., das auszusprechen, ist unser Recht, ist aber auch unsere Pflicht gegen die Regierung, gegen das Land und gegen den Norddeutschen Bund. Ich ersuche Sie, unserem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Dernburg**: M. H.! Ich bin der Meinung, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen, wie sie schon durch unsere Regierung bekannt geworden sind, und bei dem Stand der Sache im Norddeutschen Reichstag, es angemessener gewesen wäre, diesen Antrag der Herren Goldmann und Fink noch einstweilen im Portefeuille des vierten Ausschusses zu lassen. Die Sache ist aber nun einmal zur Verhandlung gestellt und es sind von Seiten der Herren Antragsteller in einer Weise der Kammer geschärfte Anträge vorgelegt worden, daß die Principienfrage hier offen und klar gestellt ist; die Kammer ist gezwungen, in einer oder der anderen Weise sich über ein sehr wichtiges Princip zu entscheiden. Es liegt ja die Sache folgendermaßen: Die Provinz Oberhessen ist ein Bestandtheil des Norddeutschen Bundes und in dem Norddeutschen Bundesgesetzblatt ist eine Verordnung vom 22. Dezember 1868 publicirt worden:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militär-Speise-Einrichtungen und ähnlichen Anstalten zu den Kommunal-Auflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten, Jahrgang 1867, S. 1648 ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt" —

gezeichnet von dem verantwortlichen Bundeskanzler. Was nun den Inhalt dieser Verordnung betrifft, so bin ich vielfach mit dem Herrn Abg. Goldmann einverstanden. Ich glaube auch, daß durch diese Veordnung die Competenz des Bundespräsidiums überschritten worden ist, und daß eine solche Verordnung als Gesetz hätte verabschiedet werden müssen, unter Zustimmung des Reichstags und Bundesraths. Ich glaube nicht, daß es sich hier um eine Vollzugsverordnung handelt, sondern um eine gesetzliche Bestimmung, die auch auf gesetzlichem Weg hätte verabschiedet werden sollen. Wenn ich also in materieller Beziehung auch dem Boden nahe stehe, den der Herr Goldmann eben entwickelt, so bin ich in formeller Beziehung weit entfernt, demselben auf dem Weg folgen zu können, den er vorschlägt, und ich hoffe, die Kammer wird sich auch wohl überlegen, ehe sie den Vorschlag annimmt, der Seitens des Herrn Abg. Goldmann gemacht worden ist und den auch der Ausschuß zur Annahme empfiehlt.

M. H., es ist eigenthümlich und von vornherein schon befremdend, wenn wir in einem einzelnen Staat die Regierung ersuchen, sie solle eine Verordnung ohne Weiteres als nicht existirend und nicht geltend erklären und damit gleichsam sagen, die Verordnung, die im Bundesgesetzblatt steht, darf für Euch nicht platzgreifen. Hiermit würde ein Grundgesetz des Bundes verletzt, welches sagt, daß die Bundesgesetzgebung der Landesgesetzgebung vorangeht, und deßwegen kann nur die Frage sein: von welcher Seite ist denn zu prüfen, ob eine Verordnung, die von Seiten der Bundesgewalt erlassen worden, innerhalb der Schranken der Competenz der Bundesgewalt erlassen ist, oder ob sie über diese hinausgeht. M. H., wenn wir auf das Beispiel anderer Bundesstaaten sehen, so werden wir finden, daß in keinem derselben die Prüfung der Competenz der obersten Gewalt der unteren Gewalt, den Einzelstaaten überlassen bleiben kann. Ich bitte, hier wohl zu bemerken, daß ich hier die Stellung von Rheinhessen und Starkenburg ganz ausscheide und zunächst nur von der Stellung für Oberhessen spreche, und da frage ich, zu was würde es führen, wenn die Prüfung, inwiefern die Competenz der oberen Gewalt begründet ist, von Seiten der Einzelstaaten controlirt würde? Sie finden, daß das in den nordamerikanischen Freistaaten durch die Gerichte geschieht und zwar durch die Obergerichte und durch das Bundesgericht. In der Schweiz besteht eine ausdrückliche

Bestimmung, daß es der Bundesrath ist, der die Competenz der verschiedenen Schweizer-Cantone bei der Gesetzgebung gegen einander abzugrenzen und zu prüfen hat, und so ist es auch in der norddeutschen Bundesverfassung; denn es besteht der, so viel ich weiß, bis heute noch nicht bezweifelte Satz, daß der Reichstag und die Bundesgewalt ihre Competenz zu prüfen haben. Denn, m. H., würde man diesen Grundsatz verlassen, würde man sagen, nicht der Reichstag, nicht der Bundesrath hat die Competenz zu prüfen, sondern es ist Etwas, was den einzelnen Staaten zufällt, so würde man das sonderbare Schauspiel erleben, daß die höchste Gewalt jedem Einzelstaate unterworfen wäre, dann wäre Bundesrath und Reichstag wieder auf die zweite Rolle zurückgedrückt, dann hätte man offenbar den ganzen Organismus der norddeutschen Bundesverfassung auf den Kopf gestellt; wir hätten dann einen Zustand, der sogar schlimmer wäre, wie zu Zeiten des deutschen Bundes und der schlechtesten Zeiten der deutschen Reichsverfassung, die doch kaum seines Gleichen gefunden; da wurde jeder Beschluß der Prüfung der Einzelstaaten und Stätchen unterzogen, und wenn er nicht von ihnen approbirt wurde, wurde er nicht für gültig erachtet, und es würden die obersten Gewalten des Bundes blos ein Vollzugsorgan der Kammern und der Regierungen sein. Das ist und kann unmöglich der gesetzliche Zustand sein und indem man auffordert, durch einen Antrag zu erklären, daß die Regierung eine Verfügung nicht ausführen soll, die in äußerlich gesetzlicher Form von der Bundesgewalt ergangen ist, so begehen sie dadurch einen Act der offenbaren Auflehnung gegen die gesetzliche Bundesgewalt. Es muß natürlich Mittel geben, um die Ueberschreitungen der einzelnen Bundesgewalten zurückzuweisen. Diese Mittel sind aber in die Befugniß des Reichstags und Bundesraths gegeben und es ist auch der Weg, der von Seiten unserer Regierung jetzt betreten wird, um eine Verordnung, die sie für nicht gerechtfertigt hält, außer Kraft setzen zu lassen. Die Antragsteller haben ja selbst in dem Antrag erklärt, daß der formelle Weg, den sie eingeschlagen haben, nicht derjenige wäre, der gesetzlich-gerechtfertigt sei, daß vielmehr der formelle Weg, den die Regierung eingeschlagen, derjenige ist, der allein zu betreten sein wird. Nachdem die Antragsteller dieses selbst eingesehen, so kann ich nicht begreifen, wie sie nichtsdestoweniger dennoch einen Weg einschlagen wollen, der nothwendiger Weise dazu

führt, eine von der Bundespräsidialgewalt äußerlich in den Schranken ihrer Befugniß erlassene Verordnung anzufechten und die Regierung aufzufordern, daß die Beamten einer solchen Verordnung gar keine Folge geben sollen. M. H., der Antrag der Herren Goldmann und Fink scheint mir aber auch nicht sicher zu sein dessen, was er will, indem er in seiner zweiten Position sagt, es solle **zunächst** der Verordnung des norddeutschen Bundes keine Folge gegeben werden. Ich verstehe dieses „**zunächst**" nicht ganz genau; es scheint mir das sagen zu wollen, wir wollen einen Augenblick warten, wenn wir aber müssen, wenn darauf bestanden wird, so werden wir es doch thun. Das scheint mir keine Stellung zu sein, die man einer Kammer anrathen kann, zu betreten.

Abg. **Goldmann** (unterbrechend): Wenn es mir einen Augenblick erlaubt ist. Es heißt in dem Antrag:

1) „mit aller Entschiedenheit auf Zurücknahme der fraglichen Verordnung hinzuwirken,
2) die Behörden anzuweisen, der Verordnung **vorerst** keine Folge zu geben."

Es soll damit ausgedrückt sein, daß, ohne die förmliche Zurücknahme der Verordnung abzuwarten, die Behörden alsbald angewiesen werden sollen, der Verordnung keine Folge zu geben.

Abg. **Dernburg** (fortfahrend): Es heißt also so viel, daß der Verordnung schon jetzt keine Folge gegeben werden soll. Ich glaube, daß Sie durchaus und in jeder Beziehung für Oberhessen incompetent sind, den Beschluß zu fassen, der Ihnen von den Herren zugemuthet wird. Ich glaube auch, daß es, nachdem die Sache in dem Reichstag zur Verhandlung gekommen ist, und nachdem ein Antrag, der von dem Abg. Hagen gestellt worden war, der Antrag, der dahin ging, zu erklären, daß diese Verordnung als eine rechtsverbindliche Norm für die einzelnen Bundesstaaten nicht zu erachten sei, gefallen ist, um so weniger Ihre Aufgabe sein kann, den Antrag aufzugreifen; denn ich glaube, daß Ihr Antrag sogar noch viel weiter geht, als derjenige des Abg. Hagen im norddeutschen Reichstag. Bei diesem Antrag des Abg. Hagen war vorausgesetzt zu seiner Rechtsgültigkeit, daß auch der Bundesrath zustimme; Sie aber, m. H., wollen aus der alleinigen Erklärung der hessischen Regierung, daß sie die Verordnung nicht für rechtsverbindlich erachte, aus der einzelnen Erklärung eines

Mitgliedes des Bundesraths die Rechtsverbindlichkeit der Verordnung für Oberhessen nicht nur alsbald bestreiten, sondern diese Bestreitung sogar alsbald in Vollzug setzen. Nachdem aber nun einmal die Sache auch weiter durch den Antrag des Herrn Grafen Schwerin an den Ausschuß des norddeutschen Reichstags verwiesen worden ist, nachdem dieser Ausschuß erklärt hat, daß es nothwendig wäre, die Verordnung durch ein Gesetz zu ersetzen, und daß ein Gesetz erlassen werden müsse, welches den status quo wieder herstelle, unter diesen Umständen kann ich es wiederholt nicht als Ihre Aufgabe betrachten, daß Sie, in diese Verhandlungen eingreifend, nun hier erklären, daß der Weg, den der norddeutsche Reichstag einzuschlagen im Begriffe ist, der falsche wäre, und daß Sie an Stelle des geordneten Wegs nun die Selbsthülfe setzen wollen. Darauf kommt es hinaus, auf Selbsthülfe in einem Punkte, der, wie ich zugestehe, für uns allerdings sehr beschwerend ist. Allein das ist klar, es kann kein Staat, es kann kein geordnetes Rechtswesen bestehen, wenn das einzelne Glied bei einer Sache, wo es sich betroffen fühlt, nun alsbald den gesetzlichen Weg verlassen und sich auf eigene Hülfe beziehen will. Das ist ein Zustand, der sicher und nothwendig zur Anarchie führen muß. Ich glaube, wenn ich auch den Gesinnungen der Herren Antragsteller bezüglich ihrer Auffassung des Verhältnisses von Hessen zum norddeutschen Bund vollständige Gerechtigkeit widerfahren lasse, daß Anträge, wie der vorliegende, wodurch einzelne Staaten aufgefordert werden, gegenüber einer, in den Formen einer legalen Verordnung auftretenden Aeußerung der höchsten Gewalt des norddeutschen Bundes zu sagen: ihr Beamten dürft dieser Verordnung nicht folgen, ich glaube, daß das ein Act ist, der nicht dazu beitragen kann, das schwierige Verhältniß eines deutschen Bundesstaates zu klären und zu befestigen. M. H., es ist ein großes schweres und Experiment, ob es möglich ist, einen Bundesstaat, wie er jetzt existirt, auch im Leben zu halten, ob es möglich ist, einen Bundesstaat zu denken, in welchem die Einzelstaaten diejenige Machtbefugniß genießen, welche sie jetzt noch genießen. Dadurch aber, daß Sie in dem ersten Conflict oder in dem zweiten Conflict, der vorliegt, alsbald an die Selbsthülfe appelliren, damit geben Sie ein sehr trübes Prognostikon für die Zukunft des Bundesstaates.

Ich formulire meinen Antrag dahin, daß der erste Passus des Ausschußantrags die Billigung der Kammer finden möge,

daß die Kammer dagegen den zweiten und dritten Antrag ablehnen möge.

Präsident (unterbrechend): Sie brauchen keinen eigenen Antrag zu stellen, ich werde die einzelnen Positionen trennen.

Abg. **Dernburg** (fortfahrend): Nur eine Bemerkung möchte ich noch zufügen. Wenn ich auch anerkenne, daß die Verhältnisse für Starkenburg und Rheinhessen etwas anders liegen, als für Oberhessen, das einmal förmliches Mitglied des norddeutschen Bundes ist und das verfassungsmäßig durch alles das gebunden ist, was im Bundesgesetzblatt publicirt wird, so glaube ich, daß eine Nothwendigkeit zu solchen demonstrativen Schritten zunächst deßwegen nicht vorliegt, weil ja bekanntlich in Starkenburg und Rheinhessen die Communalsteuer auf die Officiere ausgeschlagen und fortwährend von denselben eingezogen wird. Sie können also mit einer Rechtsverwahrung bezüglich Starkenburg's und Rheinhessen warten, bis dazu Veranlassung gegeben worden ist.

Abg. **Kraft**: Ich vermag die Ansicht des Herrn Vorredners nicht zu theilen, bin vielmehr recht zufrieden damit, daß der Herr Antragsteller der Sache auf den Grund gegangen ist. Er hat hier, wo wir die erste Gelegenheit haben, uns über die Ausdehnung der Befugnisse der Bundesorgane auszusprechen, die Sache bei dem rechten Namen genannt, und uns auch den richtigen Weg gezeigt, den ein Staat, wenn er auch nur eine schwache Stellung im Verhältniß gegen den Norddeutschen Bund einnimt, der aber auf seinem Rechte zu bestehen alle Veranlassung, hat einzuschlagen hat. Der Herr Vorredner sagt, wir lehnten uns auf gegen die große Gewalt des Norddeutschen Bundes; wir protestirten gegen Verordnungen, unter denen steht: „König Wilhelm“, „Bismarck“, das sei ein Verfahren, das sich die Kammer nicht erlauben dürfe; er betrachtet die ganze Sache hauptsächlich von dem Standpunkt, auf dem wir politisch und materiell gegen Preußen stehen. Aber ich, m. H., obwohl ich dann, wenn ich sehe, wir können nicht anders, auch nachzugeben weiß, halte doch zunächst an dem R e ch t e fest, und eine Deduction in Bezug auf das Recht habe ich bei den Ausführungen des Hrn. Vorredners vermißt. Ich will mir erlauben, kurz meine Ansichten darüber zu geben.

Souveräne Fürsten haben einen Bundesvertrag geschlossen; der Bundesvertrag ist in der Verfassungsurkunde des Bun-

des enthalten. Die Einleitung dieser Verfassungsurkunde erklärt mit aller Bestimmtheit, daß der Bund den Zweck habe, zum Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts zu dienen, sowie daß er zur Pflege der Wohlfahrt des ganzen deutschen Volkes sei. Ein sehr schöner Zweck, m. H., ich wünsche aber auch, daß die rechten Mittel ergriffen werden, die der Aufrechterhaltung dieses Zweckes entsprechen, und dazu gehört vor allen Dingen Anerkennung und Schutz des Rechtes der Bundesglieder. Souveräne Staaten, die einen solchen Vertrag abschließen, verzichten auf ihre Souveränetät nur so weit, als sie durch diesen Vertrag ausdrücklich geschmälert wird, als sie dieselbe selbst durch ihn beschränkt haben; in allem Uebrigen muß sie unverletzt bestehen bleiben. Und das ist auch in unserm Großherzogthum der Fall. Wir haben in Bezug auf Oberhessen unsere Souveränetätsrechte nicht weiter veräußert, als es dieser Bundesvertrag enthält. Die Competenz und Zuständigkeit des Bundes ist aber genau regulirt durch Art. 4 desselben; da sind die Grenzlinien derselben bestimmt gezogen, und Alles, was diese Grenzlinien überschreitet, das bleibt unserm Staate als unverletztes Souveränetätsrecht. Wir haben nicht aufgegeben das Recht der Gerichtsbarkeit, wir haben nicht aufgegeben das Recht der innern Verwaltung, der Polizei, der Kirchenhoheit u. s. w., sondern wir haben uns nur beschränkt so weit, als diese Bestimmungen des Art. 4 der Verfassung gehen. Unter diesen finden Sie allerdings die Militärgesetzgebung, allein das Recht der Gesetzgebung in Militärsachen kann sich doch nicht weiter erstrecken, als es sich um wirkliche Gegenstände des Militärwesens handelt und hier gilt es einer Communalangelegenheit. Die Bestimmung gewisser Gegenstände der Bundeszuständigkeit in diesem Art. 4 schließt nothwendig alles Uebrige von dieser Competenz aus und Uebergriffe über diese Grenzlinie sind unter allen Umständen nur zu betrachten als das, was sie wirklich sind, — als unberechtigte Ueberschreitungen des Bundesvertrags, Eingriffe in die Rechtssphäre eines souveränen Staates. In einem solchen Fall sind es aber die Regierungen, die den Bund geschlossen haben, die sich auf internationalem Wege darüber verständigen müssen, wenn die Frage auftaucht, ob die Grenzen der Competenzbestimmungen und die Rechte, die sie sich durch ihre Festsetzung im Bundesvertrag vorbehalten haben, verletzt sind oder nicht. Wenn wir aber den Grundsatz annehmen wollten, daß Alles, was die Bundes-

organe ausgesprochen haben, uns binde, dann kann man uns unsere Verfassung, selbst unsern Großherzog von Berlin aus wegoctroyren. Wenn man z. B. dort auf die Idee käme, zu verordnen, daß die preußischen Schulregulative im Norddeutschen Bunde einzuführen wären, glauben Sie, daß die Regierung verpflichtet wäre, sie in Oberhessen anzuwenden? Suchen Sie mir im Bundesvertrag eine Bestimmung, wonach es möglich ist, daß der Umfang der Bundesrechte sich auf die Schule bezieht! Wenn auf einmal von dort aus ein Kirchengesetz emanirt würde, wenn in die Rechte der Gemeinden oder Privaten eingegriffen würde, die durchaus gar nicht berührt werden durch die Zwecke des Bundes, glauben Sie, daß wir da stillschweigen müßten und daß die Regierung und wir uns gefallen lassen müßten, daß ein Drittel unsres Hessenlandes ohne Weiteres unter solche unbefugte Bestimmungen gezogen würde? M. H., wir sind souverän geblieben in Bezug auf alles Dasjenige, worauf wir nicht durch den Bundesvertrag verzichtet haben und nur die Regierung in Uebereinstimmung mit der Kammer hat zu erkennen, ob die Competenz der Bundesorgane eingehalten oder unser Recht verletzt ist. Das ist meines Erachtens der einzig richtige Weg, den diese Sache finden kann.

Abg. **Dernburg** (unterbrechend): Wer hat es zu erklären?

Abg. **Kraft** (fortfahrend): Unsre Regierung hat, sobald über die Grenzen des Bundesvertrags hinausgegriffen werden sollte, zu erklären, daß sie damit nicht einverstanden sei, daß eine Verletzung des Bundesvertrags, ein Eingriff in ihre Souveränetätsrechte, vorliege, die sie nicht anerkenne.

Abg. **Dernburg** (unterbr.): Sie hat also Alles zu prüfen, ob es competent erlassen worden ist oder nicht?

Abg. **Kraft** (fortf.): Es ist nur von solchen Fällen die Rede, die über die Zuständigkeitsgrenzen des Art. 4 hinausgehen; in diesen Fällen hört die Verpflichtung aus dem Bundesvertrag auf und Staat steht dem Staat gegenüber. Dieses Recht muß der Regierung zustehen, sonst ist ihre Souveränetät keinen Pfifferling werth. Ich gebe nun zu, daß der geeignetste Weg stets der ist, daß, sobald es sich um eine incompetente Handlung der Bundesorgane dreht, die Regierung voraus dagegen protestire, und, stehe sie auch allein, erkläre, man überschreite dadurch, daß man etwas in den Competenzkreis des Bundes ziehen will, das nicht dahin gehört, die Grenzen der Rechte des Bundes. Hier in dem Fragefall war das

aber nicht möglich; denn es ist gehandelt worden, ohne daß man den Reichstag oder den Bundesrath gefragt hat. Man konnte also von unsrer Seite dagegen nicht zur rechten Zeit protestiren; also müssen wir nachträglich protestiren und das Ansinnen zurückweisen. Es ist auch meines Erachtens gar keine Gefahr dabei, denn es gibt doch auch in Deutschland noch eine Rechtsidee, ein Gefühl des Unrechts, das von demselben abhält, und das waltet hoffentlich auch noch im Reichstag; und wenn wir auch klein und schwach dastehen, so werden wir doch noch für das Recht Gehör finden. So sehr ich auch dafür bin, daß der Norddeutsche Bund seine verfassungsmäßige Machtvollkommenheit in unbeschränktem Maße besitze und verwalte, daß wir den Bundesvertrag in allen Beziehungen auf das Sorgfältigste wahren und erfüllen, so kann ich doch nicht unserm Staate Rechte vergeben, die ihm durch den Bundesvertrag selbst gesichert sind.

Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, hierauf noch weiter einzugehen. Sie sehen daraus, daß hier allerdings eine principielle Verschiedenheit der Standpunkte zwischen Herrn Dernburg und mir stattfindet, ich bin aber ganz auf dem Standpunkt, den der Herr Antragsteller eingenommen hat, und es hat mich gefreut, daß im Ausschußantrag diese Grundsätze ohne Anstand anerkannt werden. Ich werde unbedingt dafür stimmen.

Abg. **Dumont**: M. H., die Königlich Preußische Verordnung über die Heranziehung der Militärpersonen zu Communalauflagen trägt den Charakter eines Ausnahmegesetzes im Steuerwesen, eines Steuerprivilegs, das den Militärpersonen gegeben ist; sie bildet also keinen Ausfluß der Militärgesetzgebung. Im eigentlichen Sinne des Wortes gehört sie zur Steuergesetzgebung, zur Communalgesetzgebung, insofern als sie eine Steuerbefreiung der Militärpersonen als Private von Communalumlagen einführt. Als diese Verordnung — sie ist schon längst in Preußen erlassen — im Gesetzblatt des norddeutschen Bundes erschienen, erhob sich ein allgemeines Erstaunen, wie man es von Seiten der Königlich Preußischen Regierung unternehmen konnte, ein Gesetz, welches ein Steuerprivileg bildet, als ein Militärgesetz des norddeutschen Bundes zu veröffentlichen. Das Erstaunen war gerechtfertigt; denn prüfen Sie die norddeutsche Bundesacte, so werden Sie finden, daß, nach den Competenzbestimmungen, der Finanzgesetzgebung des norddeutschen Bundes, insoweit sie dem Bundesrath im

Verein mit dem Reichstag und dem Bundespräsidium zusteht, das direkte Steuerwesen entzogen ist, daß nur einzelne indirecte Steuern oder Abgaben, als der Bundesgesetzgebung vorbehalten, aufgeführt sind. Wenn Sie den Charakter dieser Verordnung als in die directe Besteuerung, insbesondere der Gemeinden, eingreifend erkennen, so ist hiernach selbst nach den Competenzbestimmungen der norddeutschen Bundesverfassung das Bundespräsidium entschieden nicht berechtigt, eine solche Verordnung dem Reichstage oder Bundesrathe zu octroiren. Dagegen wird zwar eingewendet, die Unterstellung, daß die fragliche Verordnung eine Steuerverordnung bilde, sei eine falsche, es handle sich um eine Militärverordnung. Allein das widerspricht ganz den gewöhnlichen Begriffen; denn die Mitglieder des Militärstandes, insbesondere aber die Officiere haben eine doppelte Eigenschaft einestheils und zwar in erster Linie als Staatsbürger und anderntheils als Militärpersonen. In der Eigenschaft als Staatsbürger unterliegen sie, wie jeder Andere den Steuergesetzen und wenn sie eine Befreiung von den Steuern erhalten, mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militärpersonen, so ist dies nach allgemeinen Grundsätzen eine unberechtigter Vorzug. Die Besteuerung hängt nicht mit den militärdienstlichen Verhältnissen, sondern mit den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zusammen. Ist das richtig, so handelt es sich nicht um eine Militärverordnung, sondern um eine solche, welche lediglich das Steuerwesen betrifft. Man fragt, wer denn aber über die jedenfalls mit Preußen streitige Frage entscheiden solle? Die Gr. Hessischen Kammern und die Regierung könnten nicht dazu berufen sein; es könne also unter keinen Verhältnissen ein anderer Körper als der Reichstag selbst, als die dermalige parlamentarische Vertretung des norddeutschen Bundes berufen erscheinen, die Rechte der Bundesacte zu wahren. Das wäre richtig, wenn es sich lediglich um die Provinz Oberhessen handeln würde. Aber der Herr Vorredner hat durchaus verkannt, daß Starkenburg und Rheinhessen dermalen noch nicht zum norddeutschen Bunde gehören.

Abg. **Hallwachs** (dazwischen): Das hat er doch zugegeben.

Abg. **Dumont** (fortfahrend): Wenn er es zugegeben hat, so ist das Erscheinen dieser Verordnung im norddeutschen Bundesgesetzblatt wenigstens für Starkenburg und Rheinhessen nicht verbindlich und nicht zu erfüllen. „Ich sage wenigstens", wenn ich nicht auch für Oberhessen Gleiches behaupten könnte. Solches ist aber grade nach der andrerseits angerufenen Militär-

Convention der Fall. Allerdings wurde dieselbe als ein Staatsvertrag mit Preußen und nicht mit dem norddeutschen Bunde abgeschlossen und darin gewahrt, daß eine Einheit der Militärgesetzgebung für das ganze Großherzogthum stattfinden müsse durch Einführung der Preußischen Gesetzgebung. Aber es ist auch gewahrt, auf welche Weise diese Gesetze bei uns veröffentlicht werden sollen, eben weil die Einheit der verschiedenen Landestheile, von denen nur einer zum norddeutschen Bund gehört, hergestellt werden sollte und die Veröffentlichung im norddeutschen Bundesgebiete nur für Oberhessen maßgebend sein konnte. Es wurde um deswillen bestimmt, daß die Preußischen Militärgesetze nicht ohne Weiteres auch für Oberhessen gleichwie in den andern Staaten des Nordbundes Geltung finden, sondern um der Einheit im Großherzogthum willen besonders eingeführt werden sollen. Der Art. 5 der Militärconvention bestimmt ausdrücklich, nachdem er von den einzelnen Gesetzen und Verordnungen, die bei uns also maßgebend werden sollen, gesprochen:

„Zum Behufe der Einführung im Großherzogthum wird Seine Majestät der König von Preußen Allerhöchst Selbst die zur Zeit gültigen, sowie alle noch später zu treffenden derartigen Festsetzungen ꝛc. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unmittelbar zugehen lassen. In gleicher Weise wird Seine Königliche Hoheit der Großherzog gleichzeitig mit dem Erlaß an die Gr. Division ein Exemplar aller dieselbe betreffenden, organisatorischen Bestimmungen Sr. Majestät dem Könige mittheilen.

Sie entnehmen hieraus: es ist für die Veröffentlichung von Militärgesetzen und Verordnungen — gerade zur Wahrung der Einheit — besonders vorgesehen, daß sie zu Händen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs kommen, der in den Formen, die verfassungsmäßig bei uns vorgeschrieben sind, für deren Veröffentlichung sorgen wird. Es ist bei Berathung der Militär-Convention insbesondere zu diesem Art. 6 hervorgehoben worden, wie es selbstverständlich sei, daß ein Militärgesetz oder eine Verordnung nur in den für das Großherzogthum geltenden verfassungsmäßigen Formen veröffentlicht werden könne, — wenn wir auch nicht in der Lage seien, das Materielle eines derartigen Gesetzes zu prüfen, so seien wir doch berechtigt, zu prüfen, ob das Gesetz, dessen Veröffentlichung uns angemuthet werde, ein zu der Militärgesetzgebung gehöriges

Gesetz bilde. Vorliegend haben wir den practischen Fall, wie recht wir hatten, daß wir in diesem Artikel 6 uns solche Prüfung vorbehalten haben. Wir sind also nach dem ausdrücklichen Buchstaben der Militärconvention berechtigt, zu prüfen: ist diese Verordnung eine Verordnung, die das Militärwesen betrifft, oder ist sie nicht vielmehr mißbräuchlich als eine Militärverordnung characterisirt, während sie in die Steuergesetzgebung des Landes durch Schaffung von veralteten Vorrechten eingreift? Kein Zweifel, das Letztere ist der Fall. Wir wären also nicht verpflichtet, wenn die Regierung uns heute eine Verordnung vorlegen würde, oder wenn Seine Königl. Hoheit der Großherzog heute diese Verordnung veröffentlichen ließe, ohne uns darum zu fragen, solche anzuerkennen. Unsere Zustimmung wäre erforderlich, denn die Veordnung greift in die Steuergesetzgebung des Landes ein. Sie ist aber von unserer Regierung gar nicht veröffentlicht, um so mehr sind wir nach Art. 6 der Convention berechtigt, eine derartige Verordnung, welche einseitig selbst nicht mit Zustimmung der Regierung in dem Bundesgesetzblatte veröffentlicht worden ist, von uns abzuweisen. Dadurch widerlegt sich, was im Feuereifer der erste Vorredner gesagt hat: von der höheren Stellung des Reichstags, der berufen sei, den Landtagen übergeordnet zu beschließen. Es handelt sich nicht um eine Sache, die nach den Verfassungsverhältnissen des Großherzogthums zur Competenz des Reichstags gehört; es handelt sich, zu wahren unsere übereinkunftsmäßigen, durch Staatsvertrag gesicherten Rechte der Krone Preußen gegenüber. Das ist der klare Sachverhalt und es sind hiernach die einzelnen Sätze des Antrags vollständig gerechtfertigt. Der Norddeutsche Reichstag hat diese Verordnung ebenfalls in Berathung gezogen, und Sie Alle wissen, daß derselbe — ich führe das nicht als uns bestimmend an, allein es ist doch interessant — in seinen maßgebenden Kreisen einstimmig der Ansicht ist, es sei hier die Competenz des Bundespräsidiums überschritten, es handele sich nicht um eine Militärverordnung.

Abg. **Hallwachs** (unterbrechend): Im Reichstag selbst ist die Sache noch nicht zur Berathung gekommen.

Abg. **Dumont** (fortfahrend): Aber die Commission des Reichstags will befürworten, daß im Wege der Gesetzgebung das, was hier im Wege der Verordnung octroirt wurde, geordnet werde. Nach meinen Ausführungen entnehmen Sie, daß unsre Regierung in der Lage sein wird, durch ihren Ver-

treter bei dem Bundesrathe auch gegen die Regelung im Wege der Gesetzgebung entschiedene Einsprache zu erheben; denn es liegt kein Fall vor, für welchen die Gesetzgebung des Reichstags berufen erschiene. Ich ersuche Sie nach Ausgeführtem die einzelnen Sätze des Antrags vollständigst zu billigen. Es handelt sich um eine wichtige grundsätzliche Frage.

Abg. **Fink**: M. H., die Frage ist schon von viel besseren Rednern als ich und von so tüchtigen Juristen erörtert worden, daß mir nur übrig bleibt, noch ein Paar Worte zuzufügen. Hr. Dernburg hat darüber sein Befremden ausgesprochen, daß wir es gewagt haben, einen Antrag zu stellen, wonach die Behörden angewiesen werden sollen, der fragl. Verordnung vorerst keine Folge zu geben, oder wonach die Regierung zu veranlassen ist, die Verordnung nicht einzuführen. Ich muß meinerseits gestehen, daß ich ein großes Befremden empfunden habe bei den Ausführungen des sehr geehrten Hrn. Collegen Dernburg. Thatsächlich will ich ihm aber bemerken, daß der Hagen'sche Antrag n a ch unserm Antrag gestellt wurde. Es ist uns der Vorwurf von Hrn. Dernburg gemacht worden, daß wir nachträglich mit diesem Antrag vor diese verehrl. Kammer gekommen sind, um in dieser Frage demonstrativ vorzugehen. dies ist durchaus nicht der Fall; wenn Sie die Daten vergleichen wollen, so werden Sie sich hiervon leicht überzeugen. Es war, wie Hr. Goldmann bereits gesagt hat, nicht blos unser Recht, es war unsere Pflicht, in der Kammer diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Wie ist denn die fragl. Verordnung entstanden? Nehmen Sie das Bundesgesetzblatt zur Hand, so finden Sie auf Seite 582, wo die Verordnung über Heranziehung der Staatsdiener zu Communalumlagen in den neu erworbenen Landestheilen abgedruckt ist, daß nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 diese Ausnahmsbestimmung für Militärbeamten und Staatsdiener in dem preußischen Staat eingeführt war. Stände haben damals in Preußen noch nicht bestanden; es wird also dies Gesetz ein solches sein, das nicht mit den Ständen vereinbart worden ist.

Abg. **Wernher** (dazwischen): Es ist eine Cabinetsordre.

Abg. **Fink**: Aber darüber scheint mir doch kein Zweifel zu bestehen, daß, wenn ein derartiges Gesetz vor 1866 gemacht worden wäre und nachdem Preußen eine landständische Verfassung hatte, dieses Gesetz den Kammern vorgelegt worden wäre, und daß es zu dieser Zeit nicht einseitig durch eine Ca-

binetsordre erlassen werden konnte. Man hat also nur — und dies finde ich ganz begreiflich — diese gesetzlichen Bestimmungen, die in Altpreußen seit lange bestanden, durch die Verordnung vom 23. September 1867 einfach auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt. Dabei ist nichts zu erinnern.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): In Preußen hat man eigentlich wohl dabei zu erinnern gehabt.

Abg. **Fink** (fortfahrend): Das ist eine andere Frage; wir haben nichts dabei zu erinnern. Nun aber will man diese Bestimmungen auch auf das ganze Bundesgebiet ausdehnen, und da fragt es sich allerdings doch wohl — meinem nicht juristischen Verstand nach — mit welchem Recht kann dies durch eine Cabinetsordre geschehen; müssen nicht die Organe des Bundesgebiets, muß nicht der Reichsrath und der Reichstag darüber entscheiden? Und dies scheint mir unzweifelhaft; es müssen diese Bestimmungen erst den Bundesrath und den Reichstag passirt haben, sie müssen von diesen Organen gutgeheißen worden sein, bevor sie auf das Bundesgebiet ausgedehnt werden können. Wäre dies geschehen, m. H., dann entstünde die Frage, ist die Verordnung für Oberhessen gültig? Und hierüber könnte man vielleicht verschiedener Meinung sein; man könnte einer Seits sagen, Oberhessen gehört zum Bundesgebiet, der Reichstag hat beschlossen, folglich sind diese Bestimmungen dort geltend. Anderer Seits könnte man aber auch sagen, wir haben die Militärconvention nicht mit dem Norddeutschen Bund, sondern mit der Krone Preußen abgeschlossen, und hierdurch wird ein anderes Verhältniß bedingt. Ich will diese Frage hier nicht weiter erörtern, denn sie ist im Augenblick ganz gegenstandslos. Aber, Herr Dernburg, daß wir ein Recht und die Pflicht hatten, auf diese Sache überhaupt einzugehen, daß wir ein Recht haben, die Regierung aufzufordern, mit Entschiedenheit auf Zurücknahme der fraglichen Verordnung hinzuwirken und darüber zu wachen, daß der Verordnung vorerst keine Folge gegeben werde, scheint doch unzweifelhaft.

Die Communalsteuerzettel sind in Oberhessen meines Wissens noch nicht ausgegeben; sie werden aber in den nächsten Tagen ausgegeben werden, und wenn die Officiere dann Veranlassung nehmen sollten, nicht zu zahlen, so wäre der Conflict da. An wen haben wir uns zu wenden? Nur an unsere

Regierung; wir können bei dem Reichstag nicht petitioniren. Alle Bemerkungen, die Herr Dernburg in Bezug auf die Verhältnisse in der Schweiz gemacht hat und in Bezug auf den Instanzenzug, der dort eingehalten wird, der auch hier bestehen soll und erst durchgemacht werden mußte, bevor es an der Kammer sei, in die Berathung des Gegenstands einzugehen, sind nicht maßgebend. — Wäre der Hagen'sche Antrag vor dem unsrigen eingebracht gewesen, so hätten wir wahrscheinlich unseren Antrag vorerst nicht gestellt; da er aber gestellt ist, so haben wir auch ein Recht, ohne daß wir damit demonstrative Schritte thun wollen, in die Berathung einzutreten.

Von keinem Officier habe ich die Ansicht vertreten hören, daß es unbillig sei, die Officiere zu den Communallasten herbeizuziehen. Bis jetzt haben sich unsere Officiere, Gott sei Dank, noch nicht als einem Stand angehörend betrachtet, der ganz exclusiv außerhalb des Bürgerstandes steht. Sie wissen, daß sie mit uns zu leben haben; sie wollen Freud und Leid mit uns theilen; sie müssen auch zu den Communal-Steuern beitragen, denn ihre Kinder besuchen unsere Schulen und die Kosten derselben, sowie der anderen öffentlichen Anstalten, die sie mit uns benützen, haben sie mit uns zu tragen. Ich wiederhole, alle die Officiere, die ich über den Gegenstand gesprochen, haben nur gewünscht, daß das dermalige Verhältniß bestehen bleibe. Würde es geändert, so würden den Gemeinden Nachtheile entstehen, die nicht gerechtfertigt sind. Ich will dies nicht weiter erörtern, obgleich ich die Daten vor mir liegen habe, woraus z. B. zu entnehmen ist, welcher Ausfall dermalen in den Communaleinnahmen von Darmstadt durch die Befreiung der Militärpersonen entstehen würde und wie sich dieser Ausfall für die Zukunft noch höher berechnen dürfte.

Abg. **Wernher**: Wenn zwischen zwei Personen ein Vertrag über irgend einen Gegenstand existirt — und ein solcher ist die Militärconvention, die Hessen mit Preußen abgeschlossen — und der eine Theil will nach seiner Meinung den Vertrag exequiren über das wahrscheinliche Recht des Andern hinaus, so hat der Andere das Recht der Opposition; so lange er opponirt, so lange wird der Vertrag nicht ausgeführt, bis auf irgend eine Weise die Streitfrage entschieden wird. Die Streitfrage wird, was Oberhessen betrifft, bei dem Reichstag ihre Lösung finden, aber was Starkenburg und Rheinhessen betrifft, nur auf dem Wege der Vereinbarung der beiden

Paciscenten, über welchen kein höherer Richter steht. Ich bin nun der Meinung, daß wir ganz im Rechte sind, bei dieser einseitigen Auslegung des Vertrags von Seiten Preußens, unsere Stellung zu wahren und Opposition gegen dieselbe einzulegen, zumal, wenn die Entstehung der Verhältnisse — und ich weiß sie zufällig — so ist, daß aus rein persönlichen Ursachen, mit Rücksicht auf wenige Personen, dieses Verhältniß und dieses Ansinnen an uns gekommen ist.

V. H., ich mache auf die Consequenz aufmerksam, welche diese preußische Prätension für das Großherzogthum haben wird.

Geben wir nach, daß, weil in Preußen das Militär von directen Communalabgaben befreit ist, alle Militärs auch bei uns befreit sein müßten, so müssen wir uns darauf gefaßt machen, daß man preußischer Seits noch weiter geht; man wird verlangen, daß alle Militärs octroifrei seien. Unsere Gesetzgebung über die Besteuerung des allgemeinen Einkommens ist in mehreren Punkten verschieden von der preußischen Einkommensteuer; geben Sie hier bei den Communalabgaben nach: dann haben Sie die Güte und nehmen Sie das jüngst vereinbarte Gesetz über die Besteuerung des allgemeinen Einkommens wieder zurück, indem die darin enthaltenen Bestimmungen betreffs der Soldaten, Unterofficiere und Militärbeamten in sehr wesentlichen Punkten von der preußischen Gesetzgebung abweichen, dann geben Sie Preußen ein Recht, unsere Gesetze über die Besteuerung überhaupt zu revidiren. Sie geben ihm das Recht, uns die Gesetze zu geben, sobald sie mit Militär-Personen irgendwie im Zusammenhang stehen. Das ist nach meiner Meinung ein Exceß der Auslegung der Militär-Convention.

Abg. **Curtman**: M. H., es hat mich in der That gewundert, daß man von der anderen Seite des Hauses uns Mangel an Competenz vorgeworfen und darauf hingewiesen hat, daß nur der Bundesrath und Reichstag competent wäre. M. H., liegt denn zwischen dem 14. Juni 1866 und dem 22. December 1868 ein so großer Zeitraum, daß wir schon vergessen hätten, was uns Preußen selbst gelehrt hat? Hat damals Preußen nicht durch seinen Gesandten, Hrn. von Savigny, am deutschen Bundestag erklärt, man möge beschließen, was man wolle, über die Competenzbestimmungen der Bundesacte könne man nicht hinaus, da seien es die einzelnen Staaten,

die das Recht haben, die Competenz selbst zu bestimmen? Ist es uns nicht gestattet, von solchen Lehren zu profitiren? Ja, m. H., es ist heute nur das Eigenthümliche, daß, wenn wir so etwas thun, man es Selbsthülfe nennt. Wo liegt aber die Selbsthülfe, wer hat sich selbst geholfen? Preußen! Und wir sollten nun still schweigen und muthlos verzagen und dem Ding seinen Lauf lassen? Nein, m. H., das wollen wir ganz und gar nicht! Ich habe gehört, daß wir einen Bundesvertrag mit Preußen geschlossen, daß wir in einem bundesfreundlichen Verhältniß mit Preußen stünden, und nun will Preußen, ohne die Bundesbehörde zu fragen, uns einseitig zwingen, etwas zu thun, was die ganze Welt als unrecht bezeichnet hat. Wenn man trotz Bundesvertrag uns zurufen könnte: Ihr müßt doch thun, was wir wollen! — wo sind dann die Grundlagen des Bundes? O, nein, eine solche societas leonina haben wir nicht abgeschlossen. Wenn man wirklich gewillt ist, alle Augenblicke Gewalt anzudrohen, dann halte ich es für das Beste und Rühmlichste, daß wir einmal mit Entschiedenheit „Nein" sagen und es darauf ankommen lassen, die Gewalt in ihrer ganzen Blöse zu sehen. Ich, m. H., gehöre zu Denjenigen, welche gewillt sind, die Rechte des Landes zu wahren und kann sie nicht in dieser Weise fortwährend preisgeben, ich kann es nicht billigen, wenn wir anscheinend freiwillig, in der That aber gezwungen, Position um Position räumen. Nein, m. H., mag dann kommen, was da will, wir haben unsere Schuldigkeit gethan und ich glaube, es wird auch noch nicht so schlimm kommen; denn nur wer sich selbst verläßt, ist von Gott verlassen!

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich bin ganz mit Dem einverstanden, was von Seiten der Hrn. Fink und Goldmann gesagt worden ist, jedoch nur in Bezug auf die erste Position. Ich glaube auch, daß hier eine Ueberschreitung der Machtbefugnisse vorliegt und daß hier die Antragsteller vollständig richtig gehandelt, wenn sie zeitig in der Kammer die Sache zur Sprache gebracht und den Antrag gestellt haben, daß eine Remedur stattfinden solle. Ich werde darum für den ersten Antrag, der dahin geht:

> „die Kammer wolle die Gr. Regierung ersuchen, mit aller Entschiedenheit auf Zurücknahme der fraglichen Verordnung hinzuwirken" —

stimmen.

Ganz anders ist aber die Frage wegen der beiden anderen Positionen, die richtigen Mittel vorzuschlagen, um die Remedur eintreten zu lassen, und in dieser Beziehung bin ich mit den Anträgen nicht einverstanden, weil ich der Meinung bin, daß die Remedur nicht hier stattzufinden hat, sondern auf dem Wege, den die Regierung bereits eingeschlagen, nämlich durch ihren Bevollmächtigten beim norddeutschen Bund. Dort ist der richtige Ort, um dahin zu wirken, daß da, wo die Verordnung erlassen wurde, auch die Remedur stattfindet. Ich kann mich nicht dazu entschließen, dafür zu stimmen, daß ein einzelnes Mitglied des Bundes, wenn es auch verletzt ist, die Gelegenheit ergreift, via facti vorzugehen und thätlichen Widerstand zu leisten. Ich glaube, daß die Zustände doch so geordnet sind, daß, wenn wirklich eine Competenzüberschreitung stattgefunden hat, auch eine Zurücknahme der Verfügung erwirkt werden kann. Bezüglich der Provinz Starkenburg und Rheinhessen liegt zunächst die Sache ganz anders; hierauf hat die Verordnung keinen Einfluß.

Abg. **Wernher** (dazwischen): Sie ist hier ausgeführt.

Abg. **K. J. Hoffmann** (fortfahrend): Sie ist nicht ausgeführt, die Steuerausschläge haben stattgefunden geradeso wie in den anderen Jahren und durch keine Ausführungsverordnung ist diese Bestimmung des norddeutschen Bundes hier schon ausgeführt. Ich kann mich nicht auf den Standpunkt stellen, den der College Curtman vorgeschlagen, indem er auf das Beispiel Preußens im Juni 1866 verwies. Damals stand die Sache so, daß man es zum Bruch bringen wollte. Es ist dies ein Standpunkt, der auch jetzt wohl möglich ist, den ich aber nicht einnehme. Man hat sich damit auf einen Standpunkt gestellt, der nicht zum Heil unseres Landes ausschlagen würde und auf den ich mich nicht stellen kann.

Nach Schluß der Berathung werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem dringlichen Antrage der Abgg. Fink und Goldmann (Beil. Nr. 107 sub 1) Folge gebend, Gr. Regierung ersuchen, mit aller Entschiedenheit auf Zurücknahme der in Nr. 35 des Bundesgesetzblatts veröffentlichten Verordnung vom 22. Dezember 1868 hinzuwirken?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem dringlichen Antrage der Abgg. Fink und Goldmann (Beil. Nr. 107) sub 2 stattgebend, die Gr. Regierung ersuchen, die Behörden anzuweisen, der in Nr. 35 des Bundesgesetzblatts veröffentlichten Verordnung vom 22. Dezember 1868 vorerst keine Folge zu geben?

bejaht mit 24 gegen 10 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, dem dringlichen Antrage der Abgg. Fink und Goldmann (Beil. Nr. 107) sub 3 stattgebend, Gr. Regierung ersuchen, von der in voriger Frage erwähnten Weisung an die Behörden dem Gr. Kriegsministerium zur Bedeutung der Officiere &c. Kenntniß zu geben?

bejaht mit 25 gegen 9 Stimmen.

VII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer. Hierauf Schluß der Sitzung und Anberaumung der nächsten auf Freitag, den 28. l. M., Vormittags 9 Uhr.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Dreiunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 28. Mai 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingabe. II. Berathung über: 1) die Recommunication der ersten Kammer, die definitive Rechenschaftsablage der Militärverwaltung in der Finanzperiode $18^{63}/_{65}$ betr.; 2) die definitive Rechenschaftsablage der Finanzverwaltung in den Jahren $18^{63}/_{65}$, insbesondere Hauptabtheilung XI, XII und XIII; 3) die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Sprendlingen, Kreises Offenbach, die Einhegung in dem Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Revier Sprendlingen, hier das Streurecht der Gemeinde Sprendlingen betr.; 4) die Beschwerde der Gemeinden Offenthal und Götzenhain, das Streurecht dieser Gemeinden in den Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Waldungen des Forstes Dreieich, Reviers Offenthal und resp. Reviers Götzenhain, hier insbesondere die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 über die Waldstreu auf das Streurecht der beiden beschwerdeführenden Gemeinden betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Freiherr von Schenck Excellenz, Geheimerath von Biegeleben, Ministerialrath Schleiermacher, Geheime Finanzrath Meisenzahl, Major von Herget und Intendanturrath Niepoth, sowie 27, später 31 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Bamberger, Breidert, Curtman, Dietz, Dumont, Edinger, Frhr. von Gagern, Goldmann, Heß, Huy, Kaibel, Keil, Kritzler, Metz, Möllinger, Oechsner, Röder, Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß der Abg. Goldmann, mit Rücksicht auf dringende Dienstgeschäfte in Folge der Expropriationen zu den Oberhessischen Eisenbahnen, um einen Urlaub von 14 Tagen nachsuche.

Die Kammer bewilligt diesen Urlaub.

II. Als neue Eingabe wird verkündigt:

Eine Vorstellung von Bierbrauereibesitzern des Großherzogthums, die Aufhebung der Kesselsteuer und Einführung der im norddeutschen Bunde, beziehungsweise Preußen gesetzlich eingeführten Braumalzsteuer betr.

Diese Eingabe wird dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

III. Der Präsident setzt hierauf den ersten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

die Recommunication der ersten Kammer, die definitive Rechenschaftsablage der Militärverwaltung in der Finanzperiode 18⁶³/₆₅ betr.
(Beil. Nr. 10. 109. 147 II. Kr., Nr. 12 I. Kr.)

zur Discussion aus und stellt, da von keiner Seite eine Bemerkung erfolgt, sofort die Frage:

Beharrt die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 2 d. Ber.), auf ihrem zum Etat „Commandement der Residenz" früher gefaßten Beschluß, wonach die Ausgabe von 19,389 fl. 33½ kr. für gerechtfertigt, die weitere von 5,897 fl. 15 kr. für nicht gerechtfertigt erklärt wird?

welche mit 22 gegen 5 Stimmen bejaht wird.

Major v. Herget und Intendanturrath Niepoth verlassen hiernach den Sitzungssaal.

IV. Die Kammer schreitet alsdann zur Berathung über den weiteren Gegenstand:

die definitive Rechenschaftsablage der Finanzverwaltung in den Jahren 18⁶³/₆₅, insbesondere Hauptabtheilung XI, XII, XIII.
(Beil. Nr. 7 und 142.)

Es bemerken:

Abg. **Kraft**: Ehe wir in die Discussion eintreten, wollte ich mir nur erlauben, auf einige sinnentstellende Druckfehler aufmerksam zu machen. Seite 247 heißt es Zeile 15 von oben: „Main-Mümlings-Correction“ statt „Main-Mündungs-Correction“. Seite 272 Zeile 4 von unten heißt es: „von Steuern“ statt „von Neuem“. Ebendaselbst muß es Zeile 22 heißen: 1,100,000 fl. Betriebskapital, während blos 1,000,000 da steht.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich will nur constatiren, daß der Bericht zum Theil gestern Abend so spät in die Hände der Mitglieder gekommen ist, daß es nicht möglich war, ihn gründlich, wenigstens in den letzten Bogen, zu lesen; ich habe ihn zum Theil erst heute Morgen bekommen, weil ich gestern Abend nicht zu Hause war. Ich will daran nicht den Antrag knüpfen, den ich daran knüpfen könnte, daß die Berathung ausgesetzt würde; allein ich bitte doch, daß von Seiten des Präsidiums veranlaßt wird, daß diese Geschäftsbehandlung nicht weiter vorkommt, sondern daß die Gegenstände erst dann zur Berathung ausgesetzt werden, wenn man die Sicherheit darüber hat, daß die Mitglieder den Bericht auch wirklich lesen konnten.

Präsident: Es war mit Sicherheit zu erwarten, daß der Bericht gestern Morgen ausgegeben werden konnte; es hat allerdings eine Verzögerung stattgefunden, aber ich glaube doch, die Sitzung nicht wieder aussetzen zu sollen wegen dieses kleinen Theiles, denn wir müssen darauf hinwirken, die Sache zum Schluß zu führen. Es sind auch in den letzten Theilen von Seiten des Ausschusses Anträge von Erheblichkeit nicht gestellt.

Insbesondere zu dem von dem Ausschusse auf Seite 167 des Berichts gestellten Antrage:

> die Regierung zu ersuchen, an besoldete Beamte oder gegen Taggelder beschäftigte Gehülfen ohne ganz besondere rechtfertigende Ursache keine Nebenvergütungen und Remunerationen auszahlen zu lassen —

bemerken:

Finanzminister Frhr. **v. Schenck** Exc.: In Beziehung auf den Antrag des Ausschusses Seite 167 will ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß von Seiten der Regierung Remunerationen nur dann verwilligt werden, wenn ihrer Ansicht nach

besondere Gründe dafür vorliegen. Daß die Ansichten darüber, ob besondere Gründe zu solchen Verwilligungen wirklich vorliegen, verschieden sein können, daß auch nach dem Verlauf von 3, 4 Jahren man die Gründe, die damals vorgelegen haben, nicht mehr alle so genau kennen kann, um sie, wenn die Sache zur Sprache kommt, genau erörtern zu können, ist wohl sehr einleuchtend. Dieses glaube ich doch nur hier wenigstens bemerken zu sollen.

Abg. **Kraft**: Diejenigen Herren, welche den Bericht gelesen haben, werden sich ein Urtheil darüber wohl selber bilden können.

Die sodann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 167 d. Ber.) zu Hauptabtheilung IX „In Geschäftszweigen der Ministeriums der Finanzen" Gr. Regierung ersuchen:
>
> „an besoldete Beamte oder gegen Taggeld beschäftigte Gehülfen ohne ganz besondere rechtfertigende Ursache keine Nebenvergütungen und Remunerationen auszahlen zu lassen?"

wird bejaht mit 18 gegen 12 Stimmen.

Zu dem Antrag auf Seite 177 u. 178 des Berichts bemerken:

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Das Finanzministerium hat bereits vor mehreren Wochen an die Oberforst- und Domänen-Direction verfügt, die nöthigen Einleitungen zu treffen, daß von Petritag nächsten Jahres an der Selgenhof verpachtet werde. Vom nächsten Jahre an wird er also geradeso behandelt, wie jedes andere Domanialpachtgut, und es dürfte daher dieser Antrag wohl auf sich beruhen können.

Abg. **Kraft**: Der Bericht war schon zu weit gediehen, ehe uns dies mitgetheilt werden konnte. Im Budgetbericht ist übrigens diese Zusicherung der Regierung gewahrt. —

Mit Rücksicht auf die von dem Regierungs-Commissär abgegebene Erklärung wurde hiernach der von dem Ausschuß bezüglich des Neuselgenhofs gestellte Antrag (s. S. 177/78 des Berichts) fallen gelassen.

Hinsichtlich des Antrags, S. 188 des Berichts, dahin gehend:

die Regierung zu ersuchen, die Kosten des Vermessungs- und Taxations-Bureaus nicht mehr unter den Vermessungskosten der Oberförsterei Bessungen, sondern bei den Bureaukosten der Oberforst- und Domänen-Direction verrechnen zu lassen —

bemerken sodann:

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Die Kosten der Vermessung und Eintheilung der Domanialwaldungen sind von jeher als Ausgaben der Localforstverwaltungen betrachtet worden; und es sind deßhalb auch die Kosten des Forstvermessungs-Bureaus von jeher unter den Ausgaben der Forstverwaltung bei dem hiesigen Rentamte verrechnet worden. Soll hierin eine Aenderung eintreten in der von dem Finanzausschuß gewünschten Weise, wonach also für die Folge die eigentlichen Vermessungskosten ausgeschieden und unter den Ausgaben der Localforstverwaltung verrechnet, dagegen die Kosten des Forstvermessungs-Bureaus gewissermaßen als Centralkosten bei den Bureaukosten der Oberforst- und Domänen-Direction verrechnet werden sollen, so steht dem zwar kein besonderes Hinderniß im Wege, eine andere Frage ist aber die, was bei dieser neuen Verrechnungsweise gewonnen wird? Darauf kann ich nur die Antwort geben, es wird nichts weiter gewonnen, als daß die jetzige einfache Verrechnungsweise complicirter wird, und daß eine weitere unnöthige Schreiberei entsteht. Es geht dies einfach daraus hervor, daß, während in Bezug auf diese Kosten nur eine einzige Verrechnungsweise besteht, künftig deren zwei vorkommen werden, und daß ferner bei den Kosten des Forstvermessungs-Bureaus jeweilig auch immer eigentliche Vermessungs-Kosten vorkommen, die dann ausgeschieden und auf die einschlägigen Localrentämter zur Auszahlung und Verrechnung angewiesen werden müssen. Es gibt das also nur mehr Arbeit, während man doch darauf hinwirken soll, gerade die Arbeit zu vermindern.

Ich wollte mir noch einige Worte erlauben zur Berichtigung einer Bemerkung auf Seite 187. Der Herr Berichterstatter hat daselbst die Kosten ermittelt, welche das Forstvermessungs-Bureau in den Jahren 1863—1865 veranlaßt hat, und diese belaufen sich darnach auf 2339 fl. jährlich. Wenn man von der Gesammtverwilligung von 4000 fl. für die Kosten der Vermessung und Eintheilung diese Kosten abzieht, so bleiben für eigentliche Vermessungs-Arbeiten in den Domanial-Wal-

dungen nur 1660 fl. und einige Kreuzer. Der Herr Berichterstatter findet es nun sehr auffallend und nicht wohl zu begreifen, daß, während die eigentlichen Vermessungskosten in den Domanialwaldungen nur 1660 fl. betragen, die Arbeiten der Prüfung bei dem Forstvermessungs-Bureau anderthalbmal so viel Kosten verursachen. Es ist dies aber sehr leicht begreiflich, wenn man den Factor in's Auge zieht, den der Herr Berichterstatter übersehen hat. Das Forstvermessungs-Bureau prüft nicht allein die Vermessungsoperate der Domanial-Waldungen, sondern auch der Communal-Waldungen, und zwar nicht auf Kosten der Gemeinden, sondern auf Kosten des Staates. Gerade die Prüfung der letzteren nimmt aber die Thätigkeit des Forstvermessungs-Bureaus weit mehr in Anspruch, als die Prüfung des Vermessungsoperats der Domanial-Waldungen. Da also die Prüfung des Vermessungsoperats der Domanial-Waldungen nicht den einzigen Maßstab für die Thätigkeit des Forstvermessungs-Bureaus bildet, so wird der Zweifel einfach gelöst sein.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Der Ausschuß ging bei dem Antrag von der Idee aus, daß die Kosten da zu verrechnen sein würden, wohin sie gehören. Wenn der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat, es würde mehr Weitläufigkeit verursachen, so möchte ich doch um Auskunft bitten, warum auf die Weise, wie der Ausschuß beantragt, mehr Weitläufigkeit entstehen sollte, als auf die Weise, wie diese Kosten bisher verrechnet worden sind.

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Ich habe bereits vorhin darauf hingedeutet, in welcher Weise diese Weitläufigkeiten veranlaßt werden. Ich habe bemerkt, daß unter den Kosten des Forstmessungs-Bureaus, die also nach dem Antrag des Finanz-Ausschusses künftig unter den Bureaukosten der Oberforst- und Domänen-Direction verrechnet werden sollen, jeweil auch eigentliche Vermessungskosten vorkommen, die dann keine Centralkosten bilden, die bisher aber zu Lasten der Kosten des Forstvermessungs-Bureaus bezahlt wurden, die dann consequenter Weise ausgeschieden werden und auf die einschlägigen Localrentämter zur Auszahlung und Verrechnung angewiesen werden müssen. Das macht also mehr Arbeit.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ja, aber die Oberförsterei Bessungen ist doch auch keine Centralbehörde.

Geheimer Finanzrath **Meisenzahl**: Aber eine Localbehörde. Ich habe ; ja im Eingang meiner Bemerkung

darauf hingewiesen, daß die Kosten der Vermessung der Domanial-Waldungen bisher stets als Ausgaben der Localforstverwaltung betrachtet worden sind, nicht als Ausgaben der Centralverwaltung; und weil sie als Ausgaben der Localforstverwaltung betrachtet werden und betrachtet worden sind, so sind sie hier bei der Oberförsterei Bessungen zur Verrechnung gekommen, weil das Forstvermessungs-Bureau in der Oberförsterei Bessungen gelegen ist.

Abg. **Kraft**: Die Stände haben offenbar ein großes Interesse daran, daß alle Ausgaben an der Stelle verrechnet werden, wohin sie gehören, also Vermessungskosten in dieser Rubrik und Kanzleikosten bei der Oberforstdirection, und zwar um deswillen, weil keine Ausgabe verwilligt werden soll, von der die Kammer eigentlich nichts weiß, die unter einer andern Rubrik verborgen sind. Sie, m. H., sind zum Theil sehr lang in dieser Kammer und haben vielen Budgetberathungen beigewohnt; aber ich glaube, daß doch Niemand von Ihnen gewußt hat, daß, wenn die Besoldungen für Forstwarte bewilligt wurden, darunter ein Gehalt für einen Jagdzeugmeister und für den Hofbüchsenmacher eine Remuneration für Unterhaltung der Gewehrkammer mit 60 fl. inbegriffen war. Wären diese Posten da angefordert und verrechnet worden, wohin sie gehören, als Jagdkosten, dann würden es die Kammern gewußt haben und sie würden schon längst darüber schlüssig geworden sein, ob sie dieselben weiter verwilligen wollten oder nicht. Es wird wohl auch Niemand gewußt haben, daß unter den Unterhaltungskosten des Residenzschlosses Gehaltsaufbesserungen und Bureaukosten sind und daß die Oberbaudirection Remunerationen für Prüfungen und viele ihrer Bureaukosten auf dem Etat des Territorial-, Fluß-, Damm- und Straßenbaus verrechnet hat. Wir sagen also: man bringe die Ausgaben dahin, wohin sie gehören, damit wir stets beurtheilen können, ob sie nothwendig sind oder nicht. Bei der Oberforst- und Domänen-Direction werden z. B. die Kosten der Prüfungscommission für das Finanz- und technische Fach angefordert und verrechnet; warum fordert man die Kosten dieser Prüfungen der Bauaufseher nicht auch an der Stelle, an die sie gehören? So ist auch zu Vermessungen der Waldungen stets so viel, wie gefordert wurde, verwilligt und dabei die Frage nicht näher geprüft worden, ob dazu wirklich so viel erforderlich sei; wenn

die Anforderung für das sogenannte Vermessungsbureau der Oberforst-Direction nicht unter der Rubrik „Vermessungskosten der Oberförsterei Bessungen" gebracht worden wäre, so würde die Kammer schon früher Gelegenheit gehabt haben, zu prüfen, ob diese 2,300 fl. wirklich zu solchen Bureaukosten nothwendig sind, namentlich, ob man dem Secretär so viel Remuneration und den Accessisten, Calculaturgehülfen u. s. w. so viel weitere Gebühren geben muß, wie hier verrechnet werden.

Das ist einer der Gründe, weshalb ich glaube, wohl auf dem Antrag bestehen zu müssen, und zwar umsomehr, als die Rechnungen, wenigstens aus der Periode 18 $^{63}/_{64}$, noch eine Anzahl von Quittungen für Calculatur-Aushülfskosten nachweisen, die eigentlich gar nicht zu Vermessungskosten gehören und daher auch nicht unter dieser Rubrik hätten verrechnet werden sollen. Es ist also meine Ansicht, daß für die eigentlichen Vermessungs- und diese andern Bureaukosten zukünftig besondere Verwilligungen eintreten sollen, und wenn dies geschieht, dann mag es vielleicht auch wohl der Fall sein, daß dadurch einige Schreibereien mehr entstehen, wenn die einzelnen Rentämter verrechnen, was an wirklichen Diäten und Gebühren für Vermessungen im Walde vorkommt, die Hauptstaatskasse aber das, was bei der Oberforst- und Domänen-Direction ausgegeben wird. Das wird wirklich so viel Arbeit nicht machen und dem Staat weiter keine Kostenansprüche verursachen.

Es ist ganz richtig, daß der Ausschuß anfänglich nicht wußte, daß eine Verschiedenheit der Behandlung eintritt in Bezug auf die eigentlichen Vermessungskosten und die Berechnungskosten, daß an den Diäten für die Vermessungen zwar die betreffenden Gemeinden für ihre Waldungen ihren Antheil geben, daß sie dagegen an diesen Kosten, soweit sie die Bureauarbeiten betreffen, keinen Antheil nehmen. Da kein Grund für diese Theilung zu erkennen ist, so mußten wir unterstellen, daß das lauter Kosten wären, die für die Domanialwaldungen verwendet würden, weil uns bekannt war, daß die Gemeinden doch erhebliche Beiträge zu den hier in Rede stehenden Kosten zu zahlen haben; das richtige Sachverhältniß wurde aber dem Ausschuß erst später durch die ihm ertheilten Erläuterungen bekannt. Er hat daher auch auf Seite 188 des Berichts ganz richtig angeführt, wie diese nachträglichen Erläuterungen

die Sache klar gemacht haben. Es heißt dort: daß die Gemeinden nur die entstehenden Diäten tragen, während die Kosten der Berechnung aus diesem Fonds bestritten werden.

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Es scheint also doch bekannt geworden zu sein und Herr Kraft hätte nicht nöthig gehabt, das anzuführen.

Abg. **Kraft**: Ich streiche nicht gern, was mit Grund bemerkt ist.

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Es ist also doch bekannt gewesen, daß die Ausführungen der Sache nicht entsprachen, da man dieselbe so hingestellt, als hätte man Ausgaben verheimlichen wollen.

Abg. **Kraft**: Ich habe es sehr nützlich gefunden, solche Anstände, auch wenn sie nachher erläutert wurden, stehen zu lassen, damit man sie später noch ersieht, weil es sich leicht zutragen kann, daß sie noch Veranlassung zu nützlichen Veränderungen geben.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc: Der Herr Vorredner hat einige Punkte hervorgehoben, die eigentlich gar nicht hierher gehören. Er hat nämlich gesagt, daß der Gehalt des Jagdzeugmeisters und Hofbüchsenmachers seither übergangen worden wäre, weil es Niemand gewußt hätte. Es mag sein, daß es Niemand gewußt hat, allein in den Rechnungen werden Sie finden, daß schon seit den 1820er Jahren das Verhältniß wie bisher unverändert fortbestanden hat, und wenn die Stände Etwas daran zu beanstanden gefunden hätten, so würde früher schon eine Aenderung haben eintreten können.

Was die Calculaturkosten der Ober-Baudirection betrifft, so ist bekanntlich das schon seit einigen Jahren abgeändert und da würde es wohl nicht nothwendig gewesen sein, dieses hier nochmals zu erörtern.

Die alsdann an die Kammer gerichtete Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 188 d. Ber.), zu XI. 5. D. „Technische Forstverwaltung und Forstschutz" Gr. Regierung ersuchen:
>
> „die Kosten des Vermessungs- und Taxationsbureaus nicht mehr unter den Vermessungskosten der Oberförsterei Bessungen, sondern bei den Bu-

reaukosten der Oberforst- und Domänen-Direction verrechnen zu lassen?"

wird verneint mit 16 gegen 15 Stimmen.

Zu dem auf Seite 206 des Ausschußberichts gestellten Antrage

bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., was den Antrag auf Seite 206 betrifft, so wird nach dem hier ausgedrückten Wunsch in der Regel verfahren. Indessen kommen Ausnahmefälle vor, die eine größere Verwendung aus dem laufenden Unterhaltungsfonds nöthig machen und es läßt sich dies gar nicht vermeiden, wo im Laufe der Finanzperiode besondere Bedürfnisse hervortreten. Ich kann natürlich die Fälle nicht beurtheilen, die hier als Beispiele aus dem Ressort des Kriegsministeriums und dem Ressort des Ministeriums des Innern angeführt sind, allein ich kann Sie aus dem Ressort des Finanzministeriums nur versichern, daß, wenn eine solche außerordentliche Herstellung aus den laufenden Unterhaltungsfonds nöthig und genehmigt wird, das Ministerium jedesmal die sorgfältigste Prüfung der Verhältnisse eintreten läßt; denn, m. H., es ist doch wohl begreiflich, daß es nicht angenehm ist, solche außerordentliche Mittel aus den Fonds für laufende Unterhaltung zu entnehmen. Ein Anlaß, dieses Ersuchen zu beschließen, wenigstens in dem Sinne, daß der Regierung dadurch die Möglichkeit genommen werden sollte, bei wirklich eintretendem Bedürfniß auch größere Herstellungen aus dem laufenden Fonds für Unterhaltung bestreiten zu lassen, liegt meiner Ansicht nach nicht vor.

Abg. **Kraft**: Dieser letzte Sinn liegt auch durchaus nicht in der Wortfassung des Antrags und geht noch weniger aus der Motivirung desselben hervor. Es ist allerdings richtig, daß die Veranlassung hierzu nur bei den Gebäuden im Ressort des Ministeriums des Innern gegeben war; wie Sie da sehen, sind vorgesehene Baukosten erheblich überschritten worden und man hat die Summen, die verwilligt waren, auch unter den Neubauten verrechnet, aber die 2000 fl., die das Bauwesen mehr gekostet, hat man unter die Unterhaltungskosten aufgenommen. Man hat ferner bedeutende Veränderungen und größere Wiederherstellungen, die durchaus nicht als nothwendig, oder als dringend oder durch Zufall veranlaßt angesehen werden können, aus den Unterhaltungskosten bestritten, während

in anderen Fällen die Regierung von der ganz richtigen Ansicht ausging, sie müßten erst von der Kammer verwilligt werden. Es war also eine hinreichende Veranlassung zu dem Antrag vorhanden. Damit ist indeß nicht gesagt, daß sich dies auf unvorhergesehene dringende Fälle beziehe, es ist vielmehr anerkannt, daß von einem solchen Fall, wie er hier erwähnt worden ist, nicht die Rede sein soll, sondern von Ausgaben, die man vorher beurtheilen kann und die bedeutend genug sind, um der Zustimmung der Stände zu bedürfen. In dieser Weise halte ich aber den Antrag für durchaus gerechtfertigt. Es kommt namentlich noch mit in Betracht, daß das Bauwesen unter dem Ministerium des Innern anders behandelt wird, als in dem Ressort der Finanzen. Letzteres hat ein technisches Mitglied, welches, wie alle Anerkennung verdient, mit der größten Sorgfalt prüft und die Voranschläge der Baubehörden modificirt und sie so den Kammern vorlegt, während Das bei dem Ministerium des Innern nicht der Fall ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Funktionen dieses Mitglieds so weit ausgedehnt würden, daß in Bezug auf das Bauwesen im Ressort des Ministeriums des Innern in gleicher Weise verfahren würde, wie bei dem Finanzministerium.

Die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 206 d. Ber.), zu XI. 6. B. a.a. „Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums des Innern" Gr. Regierung ersuchen:
>
> „alle Kosten von Neubauten und wesentlichen Veränderungen, namentlich bei veränderter Zweckbestimmung der Gebäude und der größeren Herstellungen, speciell anzufordern und verwilligen zu lassen?"

bejaht mit 21 gegen 10 Stimmen.

In Bezug auf den Antrag des Ausschusses auf S. 207 unten des Berichts bemerken:

Ministerialrath Schleiermacher: M. H., wie Se. Excellenz der Herr Minister bereits vorhin bemerkt hat, ist die früher bestandene Einrichtung geändert worden und werden die Bureaubedürfnisse der Oberbaudirection — und im Wesentlichen hat es sich um die Taggelder der Calculaturgehülfen gehandelt —

nicht mehr auf den Baufonds angewiesen, sondern bei den Bureaukosten der Oberbaudirection verrechnet. Im Uebrigen scheint der Herr Berichterstatter bei seiner Prüfung der Rechnungen Manches als Bureaukosten der Oberbaudirection angesehen zu haben, was nicht dazu gehört. M. H., es werden und müssen den Kreisbauämtern zu den verschiedenen Zwecken des Bauwesens die nöthigen Formulare für Voranschläge, für Zahlungsanweisungen und Wirthschaftsrechnungen geliefert werden. Das sind doch keine Bureaubedürfnisse der Oberbaudirection, sondern allgemeine Ausgaben für den speciellen Dienstzweig, und die Einrichtung, wonach die Kosten, die für diese Formulare entstehen, auf die speciellen Fonds als allgemeine Kosten übertragen werden, rechtfertigt sich vollständig. Diese Ausgaben sind ja gerade für die einzelnen Dienstzweige nöthig und die Formulare unterscheiden sich ja auch nach den verschiedenen Dienstzweigen. Wenn außerdem Straßenprojecte oder große Flußbauprojecte bearbeitet werden und dazu die Anschaffung von Karten nöthig ist, so sind dies keine Bureaubedürfnisse der Oberbaudirection, sondern Kosten, die für den speciellen Zweck der Veranschlagung des besonderen Bauwesens nöthig sind und zu den Kosten dieses Bauwesens gehören. Wenn also die Absicht die sein sollte, diese Art der Verwendung der Fonds abzuschneiden, so müßte sich die Regierung entschieden dagegen erklären.

Abg. **Kraft:** Wenn blos von solchen Kosten die Rede gewesen wäre, so würde keine Bemerkung gemacht worden sein; es sind aber ausdrücklich noch Monats- und Taggelder von Calculaturgehülfen auf dieser Abtheilung berechnet worden, sowie Ausgaben für Zeitschriften ꝛc. Diese Posten gehören, glaube ich, nur unter die Bureaukosten und es handelt sich nur darum, da die Stände eine solche Scheidung früher ausdrücklich beschlossen haben, daß diesem ständischen Ersuchen zu entsprechen gewesen wäre.

Abg. **Fink**: Ich habe mich im Ausschuß nicht für den Antrag ausgesprochen; es ist irrthümlich, wenn in dem Ausschußbericht nicht bemerkt ist: Majorität. Dies ist übrigens nebensächlich. Die Bemerkung des Hrn. Kraft veranlaßt mich zu folgender Gegenbemerkung. Es werden allerdings Zeitschriften angeschafft, die bei den Kreisbauämtern circuliren und die man nicht wohl auf den Kanzleifonds der Oberbaudirection als solchen verrechnen kann. Diese Zeitschriften haben den

Zweck, zur Information zu dienen für die verschiedenen Zweige des Bauwesens, und ich glaube, daß man allerdings auch einen Theil dieser Kosten auf dem hier fraglichen Fonds verrechnen kann, gradeso wie die Kosten von Formularien und anderen Dingen. Ich meiner Seits finde bei dieser Art der Verrechnung auch gar nichts zu erinnern.

Abg. **Kraft**: Die Kammer hat aber dabei zu erinnern gefunden. Hier handelt es sich um die Rechenschaft, und da ist die Kammer veranlaßt, auf ihren früheren Beschlüssen zu beharren.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es scheint der Antrag so gehalten zu sein, daß er angenommen werden könnte, denn es ist darin nur gesorgt, daß unter dieser Rubrik keine Bureaukosten der Oberbaudirection verrechnet werden sollen. Soweit die Ausgaben nicht zu wirklichen Bureaubedürfnissen der Oberbaudirection dienen, bezieht sich der Antrag gar nicht darauf.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es ist aber doch nützlich gewesen, daß durch die Discussion festgestellt worden ist, was man unter Bureaubedürfnissen der Oberbaudirection verstehen kann und was nicht dahin gehört.

Die hierauf von dem Präsidenten gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 207 d. Ber.), zu XI. 6. B. a. aa. „Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums des Innern" Gr. Regierung wiederholt ersuchen:
>
> keine Bureaubedürfnisse der Oberbaudirection unter den einzelnen Abtheilungen des Bauwesens verrechnen zu lassen?

wird verneint mit 20 gegen 11 Stimmen.

Zu dem Antrage auf Seite 210 des Berichts bemerken sodann:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., ich bin nicht im Stande zu beurtheilen, in welchem Umfang in dem Ressorts der anderen Ministerien solche Erwerbungen von Staatsdomänen gemacht werden, wiewohl ich vermuthe, daß ihr Umfang nicht bedeutend sein wird. Vielleicht mit Ausnahme von Bauplätzen für Gefängnisse und dergl. oder von Erwerbungen bei der Universität wird nicht viel von Erheblichkeit vorkommen. Ich kann aber der Kammer mittheilen, daß im Ressort des Finanzministeriums Erwerbungen von Staatsdomänen höchst selten und meist nur in sehr geringem Umfange vorkommen.

Der einzige Fall von Erheblichkeit, der mir im Gedächtniß geblieben ist, ist die Erwerbung der Petersau, und der Kammer ist ja bekannt, aus welchen Gründen damals diese Erwerbung geschah. Allein in der Regel kommen in unserm Ressort nur Erwerbungen von kleinen Grundstücken zu Steinbrüchen und zu Materiallagerplätzen vor oder aber bei Fluß-Correctionen, wenn einzelnes Gelände bei der Correction beseitigt werden soll, wie das z. B. bei Mainz an dem scharfen Eck der Fall war. Die Sache ist von gar keiner Erheblichkeit, und ob es sich deswegen lohnt, solche periodische Mittheilungen darüber zu machen, steht doch sehr in Frage. Ich denke, es ist nicht die Absicht, daß auch über die Grundstücke, die z. B. für das Dorheimer Bergwerk periodisch angekauft werden müssen, um den Betrieb fortzusetzen, die aber demnächst wieder zur Veräußerung bestimmt sind, specielle Nachweisung geliefert werden soll. Ich sehe gar kein wirkliches Interesse, welches die Stände an dem Detail dieser geringfügigen Erwerbungen haben könnten.

Abg. **Kraft**: Es ist stets von erheblicher Wichtigkeit, daß die Kammer eine Uebersicht über das gesammte Staatsvermögen hat. Der wichtigste Theil davon ist bekanntlich das Domanialgut. In dieser Beziehung sind früher verschiedene Beschlüsse von der Kammer zu diesem Behuf gefaßt worden, und es werden in deren Gefolge darüber die geeigneten Uebersichten gegeben. Auf das eigentliche Staatsvermögen hat man ein Gewicht bisher nicht gelegt, und es ist auch in der That nicht von so großer Erheblichkeit; aber schon auf dem vorigen Landtag ist man darauf aufmerksam geworden, daß öfters besondere Einnahmen aus veräußertem Staatsvermögen entstehen, und es ist in der Periode 1863/65 der Anfang damit gemacht worden, diese Einnahmen speciell im Budget vorzusehen. Diese stehen nun ganz ohne Basis da, wenn man nicht eine Uebersicht über den Bestand und die neuen Erwerbungen hat. Es ist dann die Kammer nicht im Stande zu beurtheilen, ob sich Einnahmen durch Veräußerung von überflüssigem Staatsvermögen ergeben werden. Aehnlich ist es mit den Ausgaben hierfür. Wir werden im Budget einen Posten finden, wo vorgesehen war, daß für einen halben Morgen Gelände, der zum Bauplatz eines Bezirksgefängnisses bestimmt war, beinahe 10000 fl. ausgegeben werden sollten. Das haben wir bei der Prüfung des Voranschlags gefunden und deshalb bemerkt,

daß man für einen halben Morgen Gelände keine 10000 fl. ausgibt. Insofern ist es also gewiß wohl von Nutzen, für die Zukunft bei der Rechenschaft übersichtlich zu erfahren, was für einzelne erworbene Objecte verwandt worden ist, und wie sich dadurch das Staatsvermögen vermehrt oder vermindert hat, zu prüfen, ob auch diese Ausgaben unter den vorliegenden Umständen zweckmäßig erfolgt sind als nicht. Das ist der Grund, warum ein solcher Antrag hier ganz gerechtfertigt ist.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., in dem Fall, den der Hr. Berichterstatter soeben erwähnt hat, steht die Forderung für den Bauplatz in dem Voranschlag. Wenn diese Forderung die ständische Genehmigung erhalten hätte, so würde in der Rechenschaftsablage vollständig der Nachweis enthalten sein, was für das Gelände ausgegeben worden ist. Also in diesem Fall würde es ja einer weiteren Nachweisung, wie mir scheint, nicht bedürfen. Ebenso in allen Fällen, wo aus einem Fonds der Hauptstaatskasse die Erwerbung eines Objects als Staatsdomäne gemacht wird, erscheint dies in den Rechnungen. M. H., ich versichere Sie wiederholt, es ist das ein ganz unnützes Detail. Welches Interesse hat die verehrliche Kammer, im Speciellen zu wissen, wie viel ein kleines Aeckerchen gekostet hat, welches zur Erweiterung eines fiskalischen Steinbruchs nöthig war, wie viel ein kleines Grundstück gekostet hat, das unter Umständen nöthig war, um einen Materiallagerplatz an einer Chaussee anzulegen? Die Kammer kann ja dies Alles aus den Rechnungen erfahren. Ich mache nur darauf aufmerksam, welche Mühe es machen würde, bei jeder solchen Gelegenheit diese Posten auszuscheiden und zusammenstellen zu lassen, um nachher mit voller Sicherheit — denn das müßte doch geschehen — auch die Stände versichern zu können, das sind die Erwerbungen für Erweiterung der Staatsdomänen, andere sind nicht gemacht worden. Wenn, wie für die Einnahmen aus veräußerten Staatsdomänen auch für die Ausgaben besondere Fonds existirten, dann wäre die Sache ganz leicht auszuführen. Aber hier aus den verschiedenen Rechnungen für die verschiedenen Fonds herauszulesen, das halte ich für eine ganz überflüssige Arbeit.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): So viel mir bekannt, werden ja von der Regierung Uebersichten geführt.

Abg. **Schleiermacher** (fortfahrend): Nein, die Erweiterung

von Steinbrüchen ist bei uns der Hauptposten und darüber werden keine Uebersichten geführt.

Abg. **Kraft**: Ich weiß nicht, ob bei dem Ministerium Verzeichnisse darüber geführt werden; allein ich weiß nicht anders, als daß überall, wo eine solche Erwerbung erfolgt, dies sofort angezeigt werden muß und daß darauf gesehen wird, daß sie richtig gebucht und gewahrt wird, nicht nur in den Grundbüchern, sondern auch in einer bei der Behörde darüber geführten Uebersicht. Und dann bedarf es ja doch auch nicht der speciellen Mittheilung jeder Kleinigkeit, sondern es handelt sich nur um eine Uebersicht, was in der Finanzperiode wirklich verwandt und was dafür acquirirt worden, wie dies auch hinsichtlich der Domänen geschieht.

Die alsdann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 210 des Ber.) zu XI 6. B. a. aa. „Centralbauwesen im Ressort Großh. Ministeriums des Innern" Großh. Regierung ersuchen:
>
> künftig bei jeder Rechenschaftsablage eine Uebersicht des vorhandenen und während der Periode in den verschiedenen Verwaltungszweigen zum Staatsvermögen erworbenen Grundeigenthums und der darauf verwendeten Ausgaben den Ständen vorlegen zu wollen?

wird verneint mit 21 gegen 10 Stimmen.

Bezüglich der zu „Hofbauwesen" auf S. 213 und 216 des Berichts von dem Ausschusse gestellten Anträge, bemerken:

Abg. **Fink**: Ich will nur bemerken, daß ich mit dem Antrag auf S. 213 nicht einverstanden bin. Ich verzichte indeß darauf, die Gründe hierfür ausführlich zu erörtern; wir werden ja bei dem Budget noch darauf zurückkommen.

Abg. **Kraft**: Ich muß mich hier rechtfertigen. Hr. Fink hat allerdings gleich bei Beginn der Berathungen des Budgets im Ausschuß erklärt: ich gehe nicht überall mit der Majorität; er hat aber nicht hervorgehoben, wo er einverstanden und wo er nicht einverstanden ist und deshalb konnte ich auch bei den einzelnen Positionen nicht angeben, ob er mit den Anträgen einverstanden war. Hier bezieht sich die Bemerkung auf sämmtliche Posten, die auf S. 212 angeführt sind, daß sie nämlich theilweise auf eine andere Rubrik übernommen

werden sollen. Es bezieht sich das namentlich auf den Oberbaudirector, der 150 fl. Bureaukosten neben denen des Hofbaumeisters hat, daß ferner ein besonderer Hofbaudiener besoldet wird und dergleichen mehr. Da wünscht man, daß dies nicht ohne Weiteres aus den Unterhaltungskosten des Residenzschlosses möchte bestritten werden, sondern daß man es budgetmäßig vorsehen und bewilligen lasse.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., es ist der Regierung aus den Verhandlungen des verehrlichen Finanzausschusses bekannt und sie hat aus den vorhergehenden Berathungen auch bereits entnommen, daß diese Frage bei der Berathung des Budgets im Ressort des Finanzministeriums zur Sprache kommen wird; die Regierung hat deßhalb im jetzigen Augenblick keinen Anlaß, sich darüber auszusprechen, sondern behält sich vor, was gewiß praktischer ist, bei der Budgetberathung darauf zurückzukommen.

Abg. **Volhard**: Wenn die Stände für die Unterhaltung des Hofbauwesens eine Summe bewilligten, so verstanden sie darunter gewiß nicht und hatten auch gewiß nicht die Absicht, eine Remuneration des Hofbaudirectors, der eine feste Besoldung für seinen Dienst bezieht, gutzuheißen. Dasselbe gilt von anderen Remunerationen der Art, wie sie Seite 212 des Ausschußberichts aufführt. Der Antrag hat also seine volle Berechtigung.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Der Hr. Vorredner hat wohl übersehen, daß keine Remuneration an den Hofbaudirector gegeben worden ist.

Abg. **Volhard**: 150 fl.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**: Die waren keine Remuneration, sondern Ersatz der Bureaukosten.

Abg. **Hunsinger**: Ich werde dem Antrag zustimmen, indessen nicht in dem Sinne, daß für die Zukunft diese Ausgabe der Regierung nicht verwilligt werden soll, sondern in dem Sinn, daß die Regierung zu ersuchen sei, daß sie eine besondere Anforderung für den Hofbaumeister und dessen Bureaukosten macht, also bei zukünftigen Budgetansätzen.

Abg. **Kraft**: Das ist allerdings einer jener Posten, die unter jener Rubrik nicht enthalten sind, und deshalb ist er hier hervorgehoben worden.

Die hiernach gestellten Fragen werden in nachfolgender Weise beantwortet:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 213 und 214 d. Ber.), zu XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" Gr. Regierung ersuchen:

„solche Ausgaben, die weder unter Baukosten, noch unter den Begriff von Diäten der Localbehörden zu subsummiren sind, ohne ständische Verwilligung nicht aus den Unterhaltungskosten zu bestreiten?"

bejaht mit 19 gegen 12 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 213 d. Ber.), zu XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" Gr. Regierung ferner ersuchen:

„für das Prinz Georg'sche Garten-Palais ohne besondere ständische Verwilligung nichts auszugeben?

bejaht mit 30 gegen 1 Stimme.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 216 d. Ber.), zu XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" Gr. Regierung weiter ersuchen:

„Ausgaben auf die Unterhaltung von Ruinen nicht anders als im Sinne ihrer Zusicherung vom 20. Februar 1864 zu machen?"

einstimmig bejaht.

Zu XI. 6. C. „Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen" und insbesondere mit Bezug auf den letzten der beiden hierher gehörigen Ausschußanträge (s. S. 234 und 237 des Berichts) bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., was den letzten Antrag betrifft, so muß ich mir erlauben, einiges Thatsächliche mitzutheilen.

Bekanntlich wurde auf dem Landtag vom Jahr 1836 ein Staats- und Provinzial-Straßensystem mit den Ständen vereinbart und zwar in der Weise, daß auf Grund der Vereinbarungen über die zu erbauenden Straßen die Staatsregierung ermächtigt war, zur Deckung der Kosten der Straßenbauten Kapitalien aufzunehmen. Diese Ermächtigung war der Natur der Sache nach nicht an eine bestimmte Finanzperiode gebunden und es ist ja hinlänglich bekannt, daß die Straßenbauten innerhalb der nächsten Finanzperiode gar nicht vollendet wurden und nicht vollendet werden konnten, sowie,

daß eine Transferirung der auf dem Landtag von 1836 ertheilten Ermächtigung von einer Finanzperiode auf die andere nicht erfolgte, weil sie nicht nöthig war. Nun, m. H., unter diesen Straßen, die damals vereinbart wurden, war die Straße von Groß-Gerau nach Lampertheim und zwar, wie die damaligen Verhandlungen ganz deutlich ergeben, nicht blos die Straße bis Lampertheim, sondern auch von Lampertheim bis zur badischen Grenze. Allein die Fortsetzung bis an die badische Grenze konnte nicht sofort bewirkt werden, weil man mit Baden über die Weiterführung im badischen Gebiet damals keine Uebereinkunft erzielen konnte, und erst später, im Jahre 1862 oder 1863, erfolgte eine solche Uebereinkunft, wonach die badische Regierung mit einer innerhalb ihres Gebietes nach Mannheim zu erbauenden Straße sich der unsrigen anschloß. M. H., die Regierung war damals noch ermächtigt, diese Straße zu bauen und zwar auf Grund der früheren Vereinbarung mit den Ständen; die Regierung wäre also auch ermächtigt gewesen, für die erforderlichen Kosten eine entsprechende Kapitalaufnahme zu machen. Sie hat indessen, der Geringfügigkeit der Sache wegen, hierauf verzichtet und hat geglaubt, es sei am einfachsten, unter eigner Beschränkung ihrer disponibeln Mittel für Straßenunterhaltung, die Kosten auf den laufenden Straßen-Unterhaltungsfonds anzuweisen. Es handelt sich also hier in diesem Falle durchaus nicht um einen veralteten Credit. Ich mache darauf aufmerksam, daß in ähnlichen Fällen — und ich appellire hier an Ihr Gedächtniß — geradeso verfahren wurde. Wo ständische Verwilligungen für eine bestimmte Finanzperiode erfolgt sind und wo diese Verwilligungen innerhalb der betreffenden Finanzperiode nicht haben benützt werden können, indessen Aussicht vorhanden war, daß in der folgenden Periode die Benutzung werde eintreten können, in diesen Fällen hat die Regierung jederzeit eine Proposition an die Stände gelangen lassen, um die Genehmigung zur Uebertragung des Credits in einer andern Finanzperiode zu erwirken. Allein, m. H., wo die von den Ständen ertheilte Ermächtigung unbeschränkt ertheilt ist, wie z. B. bei den Eisenbahnen, ist die Regierung in ihrem vollen Recht, wenn sie diese Ermächtigung als fortwährend existirend ansieht. Es ist kein veralteter Credit, um den es sich hier handelt, und ich glaube also, es liegt gar kein Anlaß vor, ein solches Ersuchen an die

Regierung zu richten. Die Regierung hat ja diesem Antrag in allen Fällen entsprochen, wo dies durch die Verhältnisse geboten war und es könnten wohl Zweifel über den Ausdruck „veralteter Credit" entstehen, wenn Sie Ihren Beschluß im Sinne des Berichtes fassen wollten. M. H., ich halte den Antrag nicht für erforderlich und bitte recht sehr, ihn abzulehnen.

Abg. **Hunsinger**: Ich werde nunmehr gegen den Antrag stimmen, weil jene Verwilligung, wie das aus den eben gegebenen Erläuterungen der Regierung hervorgeht, nicht an eine bestimmte Finanzperiode gebunden war.

Abg. **Kraft**: Ich gestehe, daß ich den feinen Unterschied unter den Arten von Verwilligung, der hier hervorgehoben worden ist, daß man nämlich den Credit vor 27 Jahren ganz im Allgemeinen ertheilt und daß man ihn nicht für die Finanzperiode gewährt habe, doch nicht für richtig halten kann; denn damals, im Jahr 1836, sind wohl viele Straßen zu bauen genehmigt, es ist auch wohl nicht besonders bestimmt worden, ob die Kosten aus dem Kapital bestritten werden sollen, welches aufzunehmen sei, oder nicht. Es war aber offenbar damals gar nicht der Sinn und die Absicht der Stände, daß in einem solchen Fall gebaut werden sollte aus dem Fonds, der in späteren Finanzperioden für die laufenden Unterhaltungs-Bedürfnisse vorgesehen ist. Im Jahr 1827 ist z. B. auch für die Gemeinde Viernheim eine Straße für vielleicht 45,000 fl. zu bauen vorgesehen, aber nur aus dem Grund, weil auch, da die Verhandlungen mit Baden wegen des Anschlusses zu keinem Resultat führten, dieser Bau nicht ausgeführt worden. Sollte nun jetzt die Regierung in der Lage sein, vielleicht diese Straße zu bauen, wenn sie Ersparnisse an dem Unterhaltungs-Fonds dieser Finanzperiode machen und diese 45,000 fl. aus den Mitteln zur Unterhaltung der Straßen und der vorgesehenen größeren Herstellungen herausschlagen könnte? Ich glaube nicht, daß Das im Sinn der seiner Zeit ertheilten Ermächtigung der Kammer liegt, sondern daß vielmehr die Kammer, wie immer, davon ausging, daß alle die Verwilligungen, die nicht in der Finanzperiode, in welcher sie verwilligt worden sind, verwendet werden, vor ihrer späteren Verwendung zu erneuern seien, insbesondere wenn die Möglichkeit und Gelegenheit dazu vorliegt, dies zu thun. In dem Fragefall war die Kammer im Jahr 1863 stets versammelt, zu derselben Zeit,

als diese neue Straße aus den Unterhaltungskosten gebaut wurde. Es wäre also eine Kleinigkeit gewesen, daß die Regierung derselben gesagt hätte: sie habe vor, einen schon 1836 ertheilten Credit in dieser Finanzperiode aus Ersparnissen der Unterhaltungskosten zu verwenden. Da würde die Kammer gewiß nichts dagegen gehabt haben. Ich muß aber den Grundsatz festhalten, daß solche Credite, welche vor langen Jahren ertheilt und jetzt veraltet sind, nicht für fortlaufend angesehen, sondern vor ihrer Verwendung erneuert werden müssen. Der Betrag, um den es sich hier handelt, ist glücklicher Weise nicht sehr hoch und es muß auch anerkannt werden, daß die Regierung ganz zweckmäßig gehandelt hat; aber dennoch hat sie nicht budgetmäßig gehandelt.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., das Beispiel, das der Herr Vorredner citirt, nämlich die Proposition wegen der 40,000 fl. für Erbauung einer Straße von Viernheim nach Mannheim, ist insofern nicht zutreffend, als die damals ertheilte Ermächtigung später ausdrücklich zurückgezogen worden ist, resp. von der Regierung fallen gelassen wurde. M. H., ich muß principiell die Behauptung bestreiten, daß eine solche generelle Ermächtigung, wenn sie von den Ständen ertheilt ist, an eine bestimmte Periode gebunden sei. Sie ist es nur, wenn es sich um Posten handelt, die in dem Budget für eine bestimmte Finanzperiode enthalten sind. Nun, m. H., was den vorliegenden Fall betrifft, so gebe ich allerdings dem Herrn Vorredner zu, daß streng genommen die Regierung nicht ermächtigt gewesen ist, diese Kosten auf den Straßen-Unterhaltungsfonds zu übernehmen, denn dafür waren nach dem vorgelegten Budget die Mittel nicht bewilligt, indessen, m. H., es treten Fragen auf, wo die Regierung sich sagen muß, eine Ermächtigung liegt vielleicht nicht vor, aber die Sache ist so zweckmäßig, daß man nachträglich wohl auf die Zustimmung der Stände rechnen kann und in einem solchen Fall hat die Regierung wohl die Pflicht, auf ihre Verantwortlichkeit, ohne specielle Ermächtigung zu handeln und die Sache bei der Rechenschaft mit den Ständen zu erledigen. Ein solcher Fall liegt vor und ich hoffe recht sehr, daß die verehrliche Kammer, wie der Herr Berichterstatter es ja auch gethan, die Zweckmäßigkeit des eingehaltenen Verfahrens billigen wird und auch keinen Anlaß findet, einen Antrag zu beschließen, der in solch' allge-

meiner Fassung immerhin einige Bedenken erregt und nach der Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse gar nicht nöthig ist.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Was den Posten selbst anbelangt, so wird er ja nicht beanstandet. Das Risico, welches die Regierung damit auf sich genommen hat, daß sie diese Ausgabe machte, welche nicht bewilligt war, hatte sie leicht tragen, weil die Zweckmäßigkeit von allen Seiten anerkannt wird und der Ausschuß auch in dieser Beziehung keinen Anstand erhebt. Es ist im Uebrigen allerdings hier stets Sitte gewesen, daß, wenn für irgend eine Finanzperiode eine Ausgabe verwilligt war, welche in der Finanzperiode keine Verwendung gefunden hatte, nachher für die folgende Finanzperiode der Credit weiter nachgesucht wurde. Ich war unter diesen Umständen schon ganz geneigt, dem Antrag, den der Ausschuß gestellt hat, nicht beizustimmen, weil ich hier eine Veranlassung zu einem solchen Antrage gegeben glaubte, während ich dem Grundsatz, den der Ausschuß aufstellt, vollständig beitrete; allein jetzt, nachdem von Seiten des Regierungstisches die Sache als Principienfrage hingestellt wird und auf einmal nun die Kammer zu befürchten hat, daß doch Consequenzen daraus gezogen werden können, wenn der Antrag abgelehnt wird, so glaube ich, muß die Kammer, um die Rechte der Stände zu wahren, für diesen Antrag des Ausschusses stimmen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Dann würde die Kammer sich ganz entschieden mit früheren Vorgängen in Widerspruch setzen, denn es ist ganz bekannt und wird von Niemand widersprochen werden, daß auf die Verwilligungen von 18 $^{35}/_{36}$ hin die Provinzialstraßen noch bis in die 50 er Jahre ohne Erneuerung des Credites gebaut worden sind, gegen Aufnahme der dazu nöthigen Mittel, und daß von keiner Kammer je Anstand darüber erhoben worden ist. Die Sache, um die es sich hier handelt, ist ja ganz unbedeutend; Jedermann gesteht zu, daß die Straße ganz zweckmäßig ist und daß es zweckmäßig war, daß die Regierung, unter Beschränkung der ihr verwilligten Mittel für Unterhaltung der Straßen, die Erbauung dieser Straße hat vornehmen können.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich muß der Ansicht, die Herr Hoffmann ausgesprochen hat, doch beitreten, wenn ich auch glaube, daß ein solches Ersuchen zwecklos sein wird, nachdem die soeben gehörte Erklärung abgegeben ist. Ich glaube doch,

daß die Consequenz sehr weit führt. Dieser Punkt an sich ist nicht von Bedeutung. Der Herr Regierungs-Commissär hat selbst erklärt, daß er es selber nicht gerechtfertigt finde, aus den Straßenunterhaltungskosten Neubauten vorzunehmen.

Ministerialrath **Schleiermacher** (unterbrechend): Darf ich mir eine Unterbrechung erlauben? Ich habe nicht gesagt, daß es nicht zu rechtfertigen wäre, denn wir rechtfertigen ja die Sache; ich habe nur gesagt, daß streng genommen die Ermächtigung formell nicht da war, und daß die Regierung es zur Sache der Rechtfertigung machen wollte.

Abg. Frhr. **W. Löw** (fortfahrend): So habe ich es auch aufgefaßt und mich ausdrücken wollen; wenn ich mich anders ausgedrückt habe, so beruht dies auf einem Mißverständniß. Also der Fond war nicht da, und ich glaube doch, daß wenn eine Rechnung einmal geschlossen und das Geld nicht reservirt ist, daß eine neue Verwilligung eintreten müßte. Denken Sie sich, m. H., daß für ein Paar Millionen Eisenbahnen gebaut werden sollen in Zeiten der Ruhe und des Geldüberflusses, und nun kommt ein Krieg und der Staat wird in eine große Schuldenlast hineingezogen. Sollte nun die Regierung doch noch, nach Jahren, ermächtigt sein, ehe diese Kriegsschulden abgetragen wären, die Eisenbahnen zu bauen?

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Die Bemerkung würde ganz richtig sein, wenn für die Erbauung der Straßen ein bestimmter Credit verwilligt worden wäre; allein das war ja bekanntlich nicht der Fall, sondern die Kammern erklärten damals ihr Einverständniß mit der Erbauung gewisser Straßen und ermächtigten die Regierung, die dazu erforderlichen Summen aufzunehmen. Es war also nicht ein bestimmter Credit für die Straßen bewilligt, sondern es waren die Straßen verwilligt und hier ist nun die bewilligte Straße ausgebaut worden. Daß die Regierung nicht, auf die stattgefundenen Verwilligungen hin, Eisenbahnen bauen wird, die nicht von den Ständen bewilligt sind, versteht sich doch ganz von selbst.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich muß mir noch eine Aufklärung über ein Mißverständniß erlauben. Ich habe nicht von Eisenbahnen gesprochen, die nicht verwilligt seien, sondern die verwilligt waren und während der Finanzperiode nicht gebaut wurden, sondern erst in späteren Finanzperioden gebaut wurden. Wenn übrigens — ich habe das nicht gewußt, oder mich wenigstens dessen nicht entsonnen — die Straßen und keine

Summen verwilligt waren, steht die Sache anders, und dann werde ich auch gegen den Ausschußantrag stimmen.

Abg. **Volhard**: Kein Landtag ist berechtigt, die Mittel des Landes über die Zeit seiner Dauer hinaus zu vergeben; kein Landtag kann den künftigen Landtag anders verpflichten, als auf dem Wege des Gesetzes. Immer aber müssen die Mittel, welche zur Erfüllung selbst gesetzlicher Verpflichtungen nothwendig sind, für jede Finanzperiode von dem betreffenden Landtage bewilligt werden. Die Regierung fordert ja selbst von uns die Mittel zur Deckung der Ausstattung der Staatsschuld und anderer Staatsverbindlichkeiten, und Niemand bestreitet, daß die Regierung schuldig sei, auf jedem neuen Landtag diese Mittel von den Ständen zu verlangen. Die Stände haben zu bestimmen, in welcher Art solche Mittel aufgebracht werden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Die Bemerkungen, die der Herr Vorredner gemacht hat, kann ich doch nicht so ganz zugeben. Wie sollte denn ein größeres Bauwesen überhaupt ausgeführt werden, das voraussichtlich mehrere Finanzperioden in Anspruch nimmt, wenn die Regierung immer wieder genöthigt wäre, auf dem nächsten Landtag wieder die Stände zu fragen. Wenn diese sagen, wir wollen nicht weiter bauen, so müßte dann das halb ausgeführte Bauwesen wieder unterbleiben. Dem widerspricht die seitherige Praxis, die bei uns befolgt worden ist, so vollständig, daß ich gar keine weitere Bemerkung machen zu müssen glaube.

Abg. **Volhard**: Zum Bau von Eisenbahnen wurde die Regierung ermächtigt, Anlehen in bestimmten Größen aufzunehmen; als diese Anlehen erschöpft waren, hat die Regierung neue Verwilligungen von den Ständen begehrt und erlangt. So ist es immer gehalten worden und so muß es verfassungsmäßig auch ferner gehalten werden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Das ist gar nicht so ganz richtig, was der Herr Vorredner gesagt hat; es ist im Gegentheil anders verfahren worden. In Beziehung auf Straßen war die Regierung ermächtigt, Straßen zu bauen und die nöthigen Mittel aufzunehmen, ohne daß bestimmte Credite gegeben waren. Die Regierung hat die Mittel, die nothwendig waren, aufgenommen, hier hat sie aber geglaubt, sie nicht aufnehmen zu müssen, wozu sie berechtigt gewesen wäre, weil

sie geglaubt hat, die Kosten durch Ersparungen an den Unterhaltungskosten decken zu können.

Abg. **Hunsinger**: Nach meiner Auffassung hat die Regierung gegen das Princip an sich nichts einzuwenden, sondern nur gegen den unbestimmten Ausdruck „veraltete Verwilligungen", da dieser Ausdruck auch die Verwilligungen einschließt, die nicht an die Finanzperioden gebunden sind. Daß es solche Verwilligungen gibt und gegeben hat, will ich dem Herrn Abg. Volhard noch damit belegen, daß vor einigen Jahren für ein doppeltes Schienengeleis 900,000 fl. bewilligt worden sind. Diese 900,000 fl. wurden in verschiedenen Finanzperioden verwandt, ohne daß eine jedesmalige Verwilligung in der einzelnen Finanzperiode stattgefunden hat; nur am Schluß einer jeden Finanzperiode wurde Rechenschaft abgelegt über das, was davon verwandt worden ist.

Abg. **Backé**: Veraltete Credite ohne Mittel gibt es nicht. Wenn Credite bewilligt werden, werden sie auf den Grund der Mittel verwilligt, die zur Ausführung dieser Credite nöthig sind. Es ist also der Antrag des Ausschusses in keinem Falle richtig. In dem vorliegendem Falle waren bestimmte Mittel allerdings nicht bewilligt, die Regierung hatte aber die Ermächtigung, die Mittel dazu aufzunehmen. Sie hat in dem vorliegenden Fall die Mittel nicht aufgenommen, sondern sie aus dem Unterhaltungsfond erworben dadurch, daß sie innerhalb der Grenzen dieses Fonds die Straße gebaut hat. Es handelt sich also hier nicht um den Grundsatz, daß veraltete Credite nicht mehr gelten, denn solche gibt es ohne Mittel nicht, sondern darum, die Regierung für gerechtfertigt zu erklären, daß sie diese Kosten aus den Unterhaltungskosten genommen hat, und weiter will die Regierung nichts. Ich kann also für den Antrag nicht stimmen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich möchte nur dem entgegentreten, was Herr Volhard als Princip ausgesprochen hat. Bei dem Bau der hiesigen Artilleriekaserne wurden 200,000 fl. bewilligt und auf zwei Finanzperioden vertheilt. Die zweite Kammer hat nie daran gedacht, diesen Credit zu beanstanden. Aber zweitens möchte ich auch im Interesse der Gläubiger doch das Princip nicht anerkennen, denn was sollte der Gläubiger machen, der dem Staat Geld geliehen hat, wenn nicht über die Finanzperiode hinaus die Zinsen bezahlt und das Kapital abgetragen werden könnte!

Abg. **Volhard**: Ich habe ja gesagt, daß durch Gesetze dauernde Verpflichtungen aufgelegt werden können; aber dennoch verlangt die Regierung auf jedem Landtag die Mittel zur Erfüllung solcher Verpflichtungen und bestimmen die Kammern, in welcher Art diese Mittel aufgebracht werden sollen. Ich widerspreche nur den Grundsätzen, welche von manchen Seiten hier aufgestellt worden sind.

Abg. **Kraft**: Meines Erachtens hat sich in der Discussion der Gesichtspunkt, von dem hier ausgegangen wird, ganz und gar verrückt. Es handelt sich ja nicht darum, ob die Regierung einen ihr 1836 eröffneten Credit in der Weise, wie er verwilligt worden ist, verwandt hat, sondern darum, daß sie andere Credite benutzt hat, um einen solchen veralteten Credit davon zu erledigen. Das ist es, was ich nicht budgetmäßig finden kann, und ich weiß nicht, wie das beanstandet werden kann. Es ist von Seiten der Regierungsbank ganz richtig bemerkt worden, wie meiner Seits anerkannt wird, daß es zweckmäßig war, die Straße auszubauen, daß eine nützliche Ausgabe gemacht worden ist, die aber einer Rechtfertigung bedurfte. Diese Rechtfertigung war aber nicht in den Erläuterungen zum Budget gefolgt, sondern da waren im Allgemeinen die Kosten des Straßenbauwesens in folle angegeben und erst zufällig fand sich dieser Posten dadurch, daß ich einmal eine Durchgehung der besondern Straßenbau-Rechnung vornahm, und nun hat die Regierung uns die nöthige Erläuterung gegeben, auf die hin wir die Sache für gerechtfertigt erachten. Aber budgetmäßig war doch offenbar nicht verfahren worden, denn sonst hätte, während der Landtag von 1863 zusammen war, proponirt werden müssen: die Regierung habe früher einen Credit gehabt zur Aufnahme eines Kapitals zu 3½ oder 4%; diese wolle sie aber nicht machen, sondern sie habe einen anderen Fond, und aus dem wolle sie diese Kosten bestreiten. Das ist für jede Budgetwirtschaft keinen Augenblick zweifelhaft. Und wenn man sich an dem Ausdruck „veraltet" stößt, so bitte ich ihn zu streichen; aber ich kann nicht einsehen, was es schaden kann; denn, wenn ein Credit ungefähr 30 Jahre alt ist, ist er gewiß veraltet.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich stimme ganz darin dem Herrn Vorredner bei, daß es sich gar nicht darum handelt, frühere Credite zu benutzen; denn die Regierung hat ja nur die früher verwilligte Straße aus einem anderen Cre-

dit gebaut, und hat dies genauer erläutert. Die Straße war übrigens in der Rechnung unter den außerordentlichen Arbeiten aufgeführt, wie alle anderen außerordentlichen Arbeiten, und war nicht versteckt. Nun glaube ich, daß, da die Regierung ja gar nicht auf den alten Credit hin gebaut hat, sondern es aus dem Unterhaltungsfond genommen hat, zur Stellung des Antrags, wie er da ist, gar keine Veranlassung vorliegt.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): Se. Excellenz haben sich geirrt. Es ist hier ein vollständiger Auszug gegeben, worin alle Credite enthalten sind, und da wird sich dieser Posten nicht finden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck,** Exc. (fortfahrend): Nein, er war in dem Voranschlag nicht enthalten, aber in der Wirthschafts-Rechnung war er unter den außerordentlichen Arbeiten aufgeführt.

Abg. **Kraft:** Aber der Kammer war eine Rechtfertigung dieses besonderen Postens nicht mitgetheilt worden, wie dies gewöhnlich ist. Wenn ein Posten vorkommt, der nicht vorgesehen ist und dem gewöhnlichen Gang der Verwaltung nicht entspricht, so eröffnet die Regierung den Ständen, sie habe das und das gethan und bittet, es für gerechtfertigt zu erklären. Das geschah hier nicht. Deshalb waren wir veranlaßt, zu beantragen, daß künftig nicht in dieser Weise verfahren werden möge.

Der Präsident stellt hiernach die folgenden beiden Fragen, welche, wie beisteht, beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 234 des Ber.), zu XI. 6. C. „Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen“ Gr. Regierung ersuchen:

   künftig eine Uebersicht der Ausgaben für den Straßenbau mit der Rechenschaft mitzutheilen?

bejaht mit 20 gegen 11 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 237 des Ber.), zu XI. 6. C. „Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen“ Gr. Regierung ferner ersuchen:

   veraltete Credite vor ihrer Verwendung durch die Stände erneuern zu lassen?

verneint mit 22 gegen 9 Stimmen.

Nach Eröffnung der Discussion über „XI. 6. D. Teritorial-, Fluß- und Dammbaukosten“ und die hierzu auf Seite 239, 247 und 250 des Berichts von dem Ausschusse gestellten Anträge bemerken insbesondere bezüglich des Ersuchens auf Seite 247 des Berichts:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H.! Von Seiten des verehrlichen Ausschusses wird das Verfahren beanstandet, welches in Beziehung auf die Verrechnung des Zuschusses von 90000 fl., den die anderen Main-Ufer-Staaten der Gr. Regierung zur Herstellung der Main-Mündung geleistet haben, eingehalten worden ist. Ich muß gestehen, daß ich bei dem Antrag, diesen Ersatz in Einnahme und dafür die vollen Kosten in Ausgabe zu verrechnen, einen eigentlichen Zweck nicht erkennen kann. Durch ein solches Verfahren würde die Uebersicht über die wirklichen Staatsausgaben unnöthig erschwert und es würde, wenn es sich in einem derartigen Falle um einen Zuschuß nicht von 90000 fl. sondern beispielweise von 9 Millionen Gulden handelte, die Folge die sein, daß unsere Einnahmen und Ausgaben nahezu auf das Doppelte des wirklichen Betrages erhöht erschienen. Ich kann das nicht für zweckmäßig halten. Die Sache war einfach die: Bei der alten Main-Mündung war wegen langjähriger Unterlassung eine durchgreifende Correction nothwendig. Der Main mündete nämlich viel zu senkrecht in den Rhein ein und bei der Verabredung unter den Main-Ufer-Staaten wegen Regulirung des Mains wurde allseitig die Nothwendigkeit einer Aenderung anerkannt. Die andern Regierungen überzeugten sich aber, daß diese Arbeit im allgemeinen Interesse liege und die zufälligen territorialen Verhältnisse allein in Bezug auf die Vertheilung der Kosten nicht entscheidend sein könnten. Es wurde daher verabredet, daß wir die Arbeiten auszuführen, daß wir aber von den zu 150000 fl. veranschlagten Kosten nur 60000 fl. auf uns zu nehmen hätten, während die andern Staaten sich anheischig machten, den Rest mit 90000 fl. zu decken. Die Ausgabe der Großh. Hess. Regierung für Correction der Main-Mündung war und bleibt also nur 60000 fl., und welchen Zweck würde es gehabt haben, in die Rechnung unserer Ausgaben für Territorial-, Fluß- und Dammbau statt dieser 60000 fl., die in verschiedenen Perioden nach einander verwendet wurden, nun jene 150000 fl. zu setzen? Wir würden

die Kosten scheinbar um 90000 fl. angeschwellt und nur eine scheinbare Einnahme gehabt haben. Jeweniger durchlaufende Posten ein Budget enthält, desto besser ist es meiner Ansicht nach, denn es ist dann unter allen Umständen leichter bei der Durchlesung des Budgets zu einem richtigen Einblick über die wirklichen Verhältnisse zu kommen. Die Regierung hatte allerdings die Brutto-Ausgabe von 150000 fl. zu verrechnen, allein sie zog es vor, nur die Netto-Ausgabe definitiv in Rechnung zu stellen und zwar durch Abzug der vereinbarten Zuschüsse an der Brutto-Ausgabe, wie dies auch den wirklichen Verhältnissen entspricht, und ich wüßte gar keinen Grund, warum es nöthig sein sollte, in einem künftigen Fall anders zu verfahren.

Abg. **Kraft**: Bei jedem Budget- und Rechnungswesen kann man von zwei Grundsätzen ausgehen, nämlich daß man entweder die vollen Einnahmen in die Einahme und alle Ausgaben in die Ausgabe setzt, oder man kann die betreffende Einnahme nach Abzug der dafür zu verwendenden Ausgaben netto in Ansatz bringen; wo natürlich keine Ausgabe entsteht, bleibt es sich gleich. Wir haben nur für unser Budget das erstere System angenommen; wir haben die Einnahmen von den Ausgaben getrennt und die Kammer hält darauf, daß dies überall geschieht. Dennoch kommt im Bauwesen immer eine Reihe von Posten vor, wo die Einnahme an den Ausgaben abgezogen wird, letztere also uns netto erscheint. Die Kammer hat aber wiederholt erklärt, man halte das nicht für zweckmäßig; alle Einnahmen müßten in Einnahme und alle Ausgaben in Ausgabe erscheinen. Hier ist nun auch wieder ein solcher Posten, wo eine bedeutende Einnahme nicht leicht zu finden ist. Ich gebe zu, daß man Eins oder das Andere thun kann, das ist wohl kein Schaden, aber gegen unsere Ordnung. Wenn jene Einnahme auch schon früher hier und da an den Ausgaben der Straßen-, Fluß- und Dammbaurechnung abgezogen worden ist, so hatte man doch keine Uebersicht. Hätte man die volle Summe in Rechnungs-Einnahme gesetzt, welche die Mainuferstaaten sich verpflichtet hatten zur Correction der Mainmündung beizutragen, so wäre die Kammer im Klaren gewesen. Aber bei dieser Art der Verrechnung erfuhr die Kammer kein Wort davon, daß die 90,000 fl. eingegangen und wie sie verwendet sind. Allerdings wer, wie ich, die Sache genau durchgeht und die Rechnungen auf der Rechnungsjustificatur, welche aber nicht in die Kammer kommen, prüft, findet wohl den Zusammen-

hang. Hier bei diesem Fall kann man vielleicht zweifelhaft sein und sich da zu einer Ausnahme veranlaßt finden, weil die Regierung im Auftrag der übrigen Mainuferstaaten gehandelt hatte; aber der allgemeine Grundsatz scheint mir aufrecht erhalten werden zu müssen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., die Sache war die: Der Vertrag — wenn ich nicht irre von 1846 — worin dieses Verhältniß unter den Mainuferstaaten verabredet wurde, war den Ständen vorgelegt worden. In diesem Vertrag stand mit klaren Worten: 150,000 fl. sind für die Mainmündung auszugeben, auf die Gr. Hess. Regierung entfallen 60,000 fl. und die andern Main-Uferstaacen machen sich anheischig, der Gr. Hess. Regierung die übrigen 90,000 fl. zu ersetzen. Daraufhin, m. H., machte die Regierung den Ständen die Proposition, ihr für die Correction der Mainmündung nicht 150,000 fl. zu bewilligen, sondern nur 60,000 fl. Es handelte sich also um einen Credit von nur 60,000 fl. und da es in einer Rechnung doch zweckmäßig ist, nachzuweisen, wie der gegebene Credit verwendet wurde, so war das eingehaltene Verfahren das allergeeignetste, da es sich unmittelbar an die ständische Bewilligung anschloß. M. H., die Staatsrechnungen werden jeweilig mit der Rechenschaft vorgelegt und sind mit allen Details vorgelegt worden; also die Gelegenheit für den verehrlichen Finanzausschuß, sich durch Einsicht der Rechnungen jederzeit von dem Sachverhalt zu überzeugen, war gegeben. Da man außerdem, auf eine etwaige Anfrage, Seitens der Regierung jederzeit noch die gewünschte Auskunft gegeben hätte, so weiß ich also nicht, worin die Unklarheit, die entstanden sein soll, liegt. Durch dieses Verfahren ist im Gegentheil weiter nichts, als eine Klarheit bezweckt worden und in einem solchen Falle kann nicht von einem Manöver die Rede sein. Ich wiederhole es, daß ich das eingehaltene Verfahren für das allein zweckmäßige halte.

Abg. **Fink**: Auch diesem Antrag habe ich im Ausschuß nicht beigestimmt. — Ich stimme aber dem Hrn. Abg. Kraft darin vollständig bei, daß man die Rechnungen auf 2 Weisen führen kann. Man kann entweder die Einnahmen und Ausgaben alle einzeln in Einnahme oder Ausgabe setzen, oder man kann die Einnahmen, nach Abzug der Ausgaben, für sich verrechnen. Die eine Verrechnungsart würde aber in sehr vielen Fällen, welche entstehen können, für sich kein klares Bild der thatsäch-

lichen Verhältnisse geben, weil man, um solches zu erhalten, fortlaufend die Einnahmen mit den Ausgaben vergleichen müßte. Ein solcher Fall ist auf Seite 247 des Ausschußberichts angegeben; ich will ein weiteres Beispiel anführen, wodurch sich die Sache erläutern läßt. Wenn z. B. ein älteres Pfarrhaus so baufällig geworden ist, daß es durch einen Neubau ersetzt werden muß, und der Neubau ist für sich auf 12,000 fl. veranschlagt, so würde, nach der jetzt proponirten Rechnungsweise, die ganze Summe von 12,000 fl. in Ausgabe zu verrechnen sein, während der Erlös aus dem alten Baumaterial, welcher zum Neubau mitverwendet werden kann, in Einnahme zu stellen sein würde. Wollen wir nun wissen, was hat der Neubau uns wirklich gekostet, so müssen wir die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungen aufsuchen, vergleichen und die sämmtlichen verrechneten Einnahmen von den Ausgaben in Abzug bringen; die Differenz, welche sich daraus ergibt, würde eigentlich der Kostenpreis des Neubau's sein. Man kann, wie bereits bemerkt wurde, die Rechnung in der einen oder anderen Weise führen; ich glaube aber, daß in den meisten Fällen sich ein klareres Bild ergeben wird, wenn die Verrechnungsweise so erfolgt, wie dies seither geschehen ist; ich stimme deshalb gegen den Antrag.

Abg. **Kraft**: Ich habe es ja anerkannt, daß man das eine und das andere Verfahren einhalten kann; aber in unserem Budget ist nur mit einer einzigen Ausnahme überall das erste Verfahren eingehalten worden. Wir verrechnen nirgends das, was die Domänen, die Steuern netto eintragen. Das wäre vielleicht ganz zweckmäßig, wenn man so verführe, es müßte aber dann durch Alles durchgehen und das würde ein richtiges System sein. Wir haben aber dies Verfahren nur bei der einzigen Einnahme der Zollgefälle, welche netto in Einnahme gebracht werden; und so ist es auch bei den Ausgaben. Was Herr Fink hervorhebt, ist von der Kammer schon öfters durch Majorität ausgesprochen worden. Wenn nicht das Budget so bewilligt ist, daß die bewilligten Einnahmen gleich von einem Ausgabeposten abgezogen werden sollen, so müssen sie in der betreffenden Rubrik in Einnahme gesetzt werden. Das hat die Kammer immer festgehalten und ich muß es ihr überlassen, ob sie nun hier eine Ausnahme machen will.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich glaube, daß aber in diesem Falle, um den es sich handelt, die Verrechnung,

wie sie geschehen ist, ganz den ständischen Verwilligungen entsprochen hat, da von den Ständen ja nur 60,000 fl. verwilligt waren, und nicht 150,000 fl.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es ist stets das Verfahren eingehalten worden und die Kammer hat stets darauf gedrungen, daß Einnahmen unter der Rubrik „Einnahmen" und Ausgaben unter der Rubrik „Ausgaben" verrechnet werden. Dieser Grundsatz liegt deshalb auch dem Antrag zu Grunde; ich werde dem Antrag aber um deßwillen nicht beistimmen, weil es sich hier um eine Berechnung gleichsam mit jemand Fremdem handelt und hier nur der Zuschuß zu verechnen ist, welchen wir zu einer Ausgabe gegeben haben, die auf gemeinschaftliche Kosten gemacht wurde. Also, wenn ich gegen den Antrag des Ausschusses stimme, so geschieht es nicht in Aufgabe der Regel, die seither fortwährend von den Ständen befolgt wurde, und von der ich hoffe, daß sie auch weiterhin befolgt werde, sondern weil es hier ein ganz exceptioneller Fall ist und es sich um ein auf gemeinschaftliche Rechnung mit fremden Staaten unternommenes Werk handelt, sowie, weil die Bewilligung auch nur in der Weise von den Ständen in Anspruch genommen wurde, daß ein Zuschuß zu dieser gemeinschaftlichen Ausgabe verlangt war, und es sich hier darum handelt, daß dieser Zuschuß nicht überschritten wurde.

Abg. **Kraft**: Das läßt sich hören.

Die sodann an die Kammer gerichteten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 239 d. Ber.) zu XI. 6. D. „Teritorial- Fluß- und Dammbaukosten" Gr. Regierung ersuchen:

   künftig mit der Rechenschaftablage eine Uebersicht der Ausgaben für den Territorial-, Fluß- und Dammbau mitzutheilen?

bejaht mit 16 gegen 12 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 247 d. Ber.), zu XI. 6. D. „Territorial- Fluß- und Dammbaukosten Großh. Regierung weiter ersuchen:

   alle unter dieser Rubrik zu machenden Einnahmen nicht an einzelnen Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern sie unter den Einnahmen der Staatskasse zu verrechnen?

einstimmig verneint.

Insbesondere hinsichtlich des auf Seite 250 des Berichts von der Majorität des Ausschusses beantragten Ersuchens bemerken hiernach:

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich will keine neue Diskussion hervorrufen, ich wollte nur bemerken, daß dieser Gegenstand bei Berathung des Budgets zur Sprache kommen wird, wohin er eigentlich auch gehört, und daß sich die Regierung, die übrigens mit der Fassung des Antrags nicht einverstanden ist, vorbehält, bei Gelegenheit der Budgetberathung ihre Ansicht mitzutheilen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es würde doch dann die Frage wohl auszusetzen sein, sonst würde sich am Ende ein Mißverständniß ergeben.

Präsident: Diese Frage cessirt also.

Bezüglich des zu XI. 9. A. „Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster" auf Seite 254 des Berichts gestellten Ausschußantrags wird nichts bemerkt und

die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 254 d. Ber.), zu XI. 9. A. „Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kaster" das frühere Ersuchen der Stände an Gr. Regierung:
>
> um eine vollständige Vorlage über alle Einnahmen und Ausgaben dieses Zweigs der Staatsverwaltung"
>
> wiederholen?

bejaht mit 23 gegen 5 Stimmen.

Zu dem ersten der auf Seite 259 des Berichts gestellten Anträge des Ausschusses bemerken alsdann:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es ist höchst auffallend, daß dieser Posten erst jetzt zur Sprache kommt. Das sind also 6000 Dollars, die im Jahre 1848 ausgegeben wurden und diese werden jetzt erst berechnet. Es liegt also alle Veranlassung zu einer solchen Bitte vor, und es ist mir unbegreiflich, warum die Verrechnung nicht früher geschehen ist.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Die Verausgabung hat zwar anscheinend erst im Jahre 1848, allein in Wirklichkeit schon früher stattgefunden. Erst im Jahr 1848 wurde sie

von der preußischen Regierung, welche die Zahlung für die hessische Regierung geleistet hatte, in Aufrechnung gebracht. Die Sache ist geschehen, ehe ich die Leitung des Finanzministeriums hatte, betrifft mich also eigentlich gar nicht; ich kann aber nur bemerken, daß der Gegenstand damals nicht zur Sprache kam, weil man die Hoffnung hatte, daß diese Dampfschifffahrts-Unternehmung, die im allgemeinen deutschen Interesse lag und, wenn sie auch nicht geglückt ist, doch die Veranlassung zu den jetzt bestehenden Dampfschifffahrts-Verbindungen zwischen Bremen und New-York und zwischen Hamburg und New-York gegeben hat, rentiren, und daß der Fond wieder ersetzt würde. Das ist aber nicht eingetreten, im Gegentheil hat diese erste Unternehmung, ich weiß nicht aus welchen Gründen, nicht prosperirt, sondern ist zu Grunde gegangen; andere Leute haben die Schiffe in New-York billig gekauft und haben ganz gute Geschäfte gemacht. Es ist da gegangen, wie es mit so manchen Actien-Unternehmungen geht, die in überseeischen Ländern gemacht werden. Da die Sache sich immer noch eine ganze Reihe von Jahren hingesponnen hat — die Schlußzahlung darauf ist, glaube ich, erst in den letzten Jahren erfolgt — ist die Erledigung der Sache verschoben worden, weil man früher eine vollständige Verrechnung nicht hätte eintreten lassen können.

Der Präsident stellt hierauf die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, bezüglich der zur Unterstützung des Unternehmens einer directen regelmäßigen Dampfschifffahrt zwischen Bremen und New-York stattgefundenen und unter der Hauptabtheilung XI verrechneten Ausgabe (Seite 257—259 d. Ber.) Gr. Regierung ersuchen:
> „dergleichen Ausgaben möglichst innerhalb der Finanzperiode, in welcher sie entstehen, in Rechnungsausgabe zu bringen und dadurch zur Kenntniß der Stände gelangen zu lassen?"

welche mit 19 gegen 10 Stimmen bejaht wird.

Es bemerken alsdann bezüglich des Schlußantrags auf Seite 259 des Berichts:

Abg. **Kraft**: Ich bitte, nunmehr statt der Worte: „insoweit dieselben nicht in vorstehenden Anträgen beanstandet sind" zu setzen: „im Gesammtbetrag von 6,966,341 fl. 48 kr. für gerechtfertigt anerkennen."

Abg. **Volhard**: Ich werde die Frage verneinen, weil mir nicht Gelegenheit gegeben worden ist, den Bericht gehörig zu prüfen; er ist größtentheils erst gestern Abend und vorgestern ausgegeben worden.

Die von dem Präsidenten gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 259 d. Ber.), die unter der Hauptabtheilung XI „In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen" stattgefundenen Ausgaben im Gesammtbetrage von 6,966,341 fl. 48 kr. für gerechtfertigt anerkennen?

wird bejaht mit 27 gegen 2 Stimmen.

Es bemerkt hierauf:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich motivire meine Abstimmung mit denselben Gründen, wie der Herr Abg. Volhard.

Zu der Hauptabtheilung XII und dem hierzu gestellten Ausschußantrage (s. S. 260 des Berichts) wird nichts bemerkt und

die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 260 d. Ber.), die Ausgaben der Hauptabtheilung XII „allgemeine Kosten in den Collegienhäusern" mit 22,901 fl. 58¼ kr. für gerechtfertigt anerkennen?

bejaht mit 28 gegen 1 Stimme.

Zu Hauptabtheilung XIII, sowie dem zweiten Theil des Berichts „Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben" erfolgt ebenfalls keine Bemerkung.

Der Präsident stellt daher sofort die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 270 d. Ber.), die in der Finanzperiode 1863/65 stattgehabten außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben der Hauptstaatskasse als richtig anerkennen?

welche bejaht wird mit 27 gegen 2 Stimmen.

Es bemerken alsdann:

Abg. **Hallwachs**: Ich kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Herren Volhard und Hoffmann, wenn sie späterhin bei näherer Prüfung noch Anstände bezüglich der Rechenschaftsablage finden sollten, dieselben zur Kenntniß der Kammer

bringen möchten, da es für das Land doch immerhin von Interesse wäre, solche, wenn auch nur nachträglich, zu erfahren.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Wenn die Kammer Werth darauf gelegt hätte, so würden wahrscheinlich die Verhandlungen noch ausgesetzt worden sein; da man aber heute keinen Werth darauf gelegt hat, so wird sich schwerlich später noch Veranlassung zur Geltendmachung solcher Anstände geben. Vielleicht gibt sich bei Gelegenheit der Budgetberathung noch Veranlassung dazu, und ich werde meine Meinung dann durchaus nicht zurückhalten.

Es bemerken hierauf:

Präsident: Es ist bei der Beschlußfassung über das Einkommensteuergesetz (conf. Protokoll 12 vom 25. Februar 1869, S. 9) ein Fehler untergelaufen. Bezüglich der Nr. 3 des Art. 4 des Gesetzesentwurfs hatte ich nach dem Schlusse der Berathung wörtlich die Frage an die Gr. Regierung gerichtet:

Ich erlaube mir die Anfrage an Gr. Regierung, ob sofort die Frage auf den Ausschußantrag gerichtet werden kann."

Se. Excellenz der Herr Finanzminister bemerkten darauf: „Ich habe nichts dagegen einzuwenden."

Ich habe also ohne Zweifel auf den Antrag des Ausschusses auch die Frage gerichtet und diese ist bejaht worden. Aber aus einem Versehen ist die bereits entworfene Frage auf den Regierungs-Entwurf als abgestimmt bezeichnet und damit unterschrieben worden. Es wird wohl Gelegenheit geben, die erforderliche Berichtigung eintreten zu lassen, wenn die Sache aus der I. Kammer nochmals zurückkommt. Ich wollte nur bemerken, daß, so viel ich gehört habe, von Seiten der Regierung die I. Kammer schon darauf aufmerksam gemacht worden ist.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Nach meiner Erinnerung ist die Frage ganz richtig auf den Antrag des Ausschusses gerichtet worden, und es muß nur ein Versehen insofern stattgefunden haben, daß die eine statt der anderen Frage eingerückt worden ist.

Präsident: Es genügt also, daß wir diese Berichtigung hiermit zu Protokoll erklären und der I. Kammer mittheilen.

Die Vertreter Gr. Ministeriums der Finanzen verlassen den Sitzungssaal.

VI. Die Kammer schreitet sodann zur Berathung über den dritten und den vierten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

1) die Beschwerdevorstellung der Gemeinde Sprendlingen, Kreises Offenbach, die Einhegung in dem Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Revier Sprendlingen, hier das Streurecht der Gemeinde Sprendlingen betr.,

(Beil. Nr. 101.)

2) die Beschwerde der Gemeinde Offenthal und Götzenhain, das Streurecht dieser Gemeinden in den Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Waldungen des Forstes Dreieich, Reviers Offenthal und resp. Reviers Götzenhain, hier insbesondere die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 über die Waldstreu auf das Streurecht der beiden beschwerdeführenden Gemeinden betr.

(Beil. Nr. 174.)

Es bemerken:

Abg. **Schäfer**: Als der erste Bericht, der blos die Gemeinde Sprendlingen betraf, in der Ausschußsitzung berathen wurde, waren sämmtliche Mitglieder mit mir, als Berichterstatter, einverstanden, die Beschwerde sofort abzuweisen, doch als nachher die weiteren Beschwerden eintrafen und auch in Bezug auf Sprendlingen ein Nachtrag kam, so wurde der weitere Bericht — Beilage Nr. 174 — von mir, auf Grund des früheren einstimmigen Beschlusses gefertigt. Bei Berathung im Ausschuß theilten sich aber die Stimmen, und da Herr Oechsner abwesend war, ergaben sich 3 gegen 3 Stimmen, der Berichterstatter und zwei Mitglieder blieben beim ersten Antrag, drei Mitglieder beantragten eventuell anders und es wurde natürlich dieser eventuelle Antrag in der Sitzung nur kurz protokollirt. Was den ersten Punkt betrifft, so hat der Herr Präsident soeben ganz richtig hervorgehoben, daß sich dieser eventuelle Antrag auch auf Sprendlingen bezieht, das ist gewiß. Dagegen muß ich, mit Rücksicht darauf, daß der eine Antrag nur kurz motivirt wurde, zur Erläuterung die Erklärung beifügen, daß der gesammte Ausschuß darin einverstanden war, daß der Beschwerde nicht sofort Folge zu geben sei. Der eine Theil will sie kurzer Hand abweisen, und ein anderer Theil will ihr noch den Rechtsweg überlassen. Das Weitere behalte ich mir für die demnächstige Berathung vor.

Abg. **Bindewald**: Ich gehöre zu dem Theil des Ausschusses, der später anderer Ansicht wurde. Der Grund hiervon ist der, daß, als über die erste Beschwerde im Ausschuß berathen wurde, demselben das vollständige Material, wie bei der späteren Berathung, nicht vorlag. Erst dieses gab eine klare Einsicht in den Stand der Sache und das ist der Grund, weßhalb ein Theil des Ausschusses zu einer anderen Ansicht gelangte.

Abg. **Wirth**: M. H., ich habe mir in dieser Sache das Wort erbeten, weil mir die einschlägigen Verhältnisse aus meiner früheren dienstlichen Stellung ziemlich genau bekannt sind. Bevor ich auf die Beschwerde selbst eingehe, erlaube ich mir einige Worte über die thatsächlichen Umstände, welche mit dem Gegenstand der Beschwerde der Gemeinden Sprendlingen, Offenthal und Götzenhain in Verbindung stehen, vorauszuschicken, nach welchen Sie im Stande sein werden, die vorliegende Sache einer richtigen Beurtheilung zu unterziehen.

Schon seit undenklichen Zeiten besitzen die genannten Gemeinden sehr ausgedehnte Gerechtsame in den Fürstlich Isenburgischen Waldungen der Forstreviere Sprendlingen, Götzenhain und Offenthal, welche sämmtlich einen Theil des s. g. Forstes Dreieich bilden. Es erstrecken sich diese Gerechtsame nicht nur auf den Bezug von Waldstreu, sondern auch auf den Bezug von Stock- und Looshölz, ja selbst das Weidrecht wird von ihnen in diesen Wäldern ausgeübt. Mag es nun sein, daß vielleicht durch eine übermäßige Ausdehnung der Gerechtsame durch die Berechtigten, vielleicht auch durch ein allzugroßes Bestreben der Forstbehörden diese Gerechtsame zum Zweck der Erhaltung des Waldes möglichst zu beschränken, es zu Streitigkeiten gekommen ist, es entstanden im Lauf der Zeiten, namentlich nachdem diese einzelnen Nutzungen größeren Werth bekommen hatten, über die Art der Ausübung der Gerechtsamen eine Reihe von Prozessen, welche von fürstlicher Seite sowohl als von den betheiligten Gemeinden mit großem Eifer betrieben wurden, die, in so weit sie nicht vorher durch gerichtliche Entscheidungen, erledigt waren in den Jahren 1848 und 1849 im Vergleichsweg beseitigt wurden. Diese Vergleiche waren indessen unter dem Drang der Verhältnisse nicht so präcis abgefaßt worden, daß dadurch nach allen Seiten hin die Interessen der Betheiligten gewahrt erschienen. Es entstanden in Folge davon namentlich über die Auslegung der

Vergleiche von neuem Streitigkeiten und gerichtliche Verhandlungen, welche zwar ebenfalls theilweise durch in den Vergleichen vorgesehene compromissarische Urtheile zum Abschluß kamen, theilweise aber noch im Gang sind, und dazu gehört der Proceß, der die vorliegende Beschwerde veranlaßt hat. Es waren nämlich von Seiten der fürstlichen Verwaltung hinsichtlich der Waldstreunutzungen die einzelnen Berechtigten wegen angeblicher Ueberschreitung ihrer Befugnisse auf Grund des Forststrafgesetzes mit Denunciationen verfolgt worden, welche jedoch in diesem Wege nicht zum Austrag kommen konnten, weil die Betheiligten sich auf ein Recht bezogen hatten, und dieselben innerhalb der ihnen hierzu vorgesetzten Fristen, vertreten durch ihre Gemeinden beziehungsweise deren Vorstände, im Civilweg die Gerichte angerufen hatten. Während die Sache so lag, wurde auf einmal, wie in dem Bericht verehrlichen Ausschusses bereits ganz richtig erwähnt ist, ein Antrag der fürstlich Isenburgischen Verwaltung an das Gr. Kreisamt Offenbach eingebracht, in welchem um Handhabung der Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1839, welches bekanntlich die Waldstreu-Nutzungen der Gemeinden an ganz bestimmte Voraussetzungen knüpft, gebeten wurde und mit deren Anwendung auf die vorliegenden Verhältnisse allerdings die ursprünglichen Berechtigungen in sehr bedeutendem Maße geschmälert und auf diesem Wege dasjenige zum Theil wenigstens das zu erreichen war, was von der fürstlichen Verwaltung angestrebt wurde. Das Gr. Kreisamt Offenbach fand sich jedoch nicht veranlaßt, dem Antrag so ohne weiteres Folge zu geben, es erklärte vielmehr, daß seine Anschauung der Sache nach das Gesetz vom Jahr 1839 im Fragefalle keine Anwendung leiden könne. Von Seiten des Herrn Fürsten zu Isenburg wurde indessen gegen diese Entschließung bei Gr. Ministerium des Innern Beschwerde geführt, und bei dieser Höchsten Staatsbehörde eine die kreisamtliche Entscheidung abändernde Verfügung erwirkt, wonach die Vorschriften des Gesetzes vom 2. Juli 1839 auch auf die hier vorliegenden Verhältnisse Anwendung haben sollen und Das ist der Grund, weshalb die Sache vor die verehrliche Kammer gebracht und deren Intervention in Anspruch genommen worden ist. Hierbei entsteht vor allen Dingen die Frage, ob die fraglichen Berechtigungen den betheiligten Gemeinden, beziehungsweise den einzelnen Gemeindemitgliedern als solchen oder in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen zustehen.

Wäre das letzte der Fall, wären die Bürger von Sprendlingen, Offenthal und Götzenhain als Privatleute berechtigt, so läge es auf flacher Hand, daß ein rein privatrechtliches Verhältniß dieser dem Herrn Fürsten gegenüber bestünde, über welches allein die Gerichte zu entscheiden hätten und jede Einmischung von Seiten der Verwaltungs-Behörde ausgeschlossen bleiben müßte. Letztere könnte nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn man von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß nicht die einzelnen Bürger, sondern die Gemeinde zur Ausübung der Gerechtsame befugt wäre. Dieser Gesichtspunkt scheint mir aber im vorliegenden Falle nicht zutreffend zu sein. Die Bewohner der betreffenden Orte üben zwar die Berechtigungen aus, weil sie Mitglieder der Gemeinde sind, allein die Ausübung erfolgt ohne Auftrag und ohne Nutzen für die Gemeinde als solche, sondern von den einzelnen Gliedern für sich und ohne alle Mitwirkung der Corporation und es kann unter diesen Umständen auch von Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 keine Rede sein, wie dieß auch von Gr. Kreisamt Offenbach, wenn es die einzelnen Berechtigten als die Träger der Ausübung des Rechts bezeichnet, so angesehen worden ist.

Wäre übrigens dieß nicht richtig, und wären nicht schon aus diesem Grunde die Vorschriften des Gesetzes von 1839 nicht anwendbar, so müßte doch in Betracht gezogen werden, daß das Gesetz von 1839 viel älteren Ursprungs ist, wie die Vergleiche, welche die Gemeinden Sprendlingen, Offenthal und Götzenhain mit dem Herrn Fürsten von Isenburg-Birstein, beziehungsweise mit dessen Genehmigung, mit seiner Verwaltung abgeschlossen haben. In der Vergleichsurkunde über die Uebereinkunft mit der Gemeinde Sprendlingen ist entfernt nicht auf das Gesetz vom 2. Juli 1839 Bezug genommen, es ist mit keinem Worte darin gesagt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die neuen Verhältnisse Anwendung leiden sollen und daß dieß nicht die Absicht der Betheiligten war, daß man nicht beabsichtigte, bei dem Vergleiche Beschränkungen im Sinne jenes Gesetzes eintreten zu lassen, das geht ganz deutlich aus der Urkunde hervor, welche über den Vergleich, der einige Zeit später zwischen der Gemeinde Götzenhain und der fürstlichen Verwaltung abgeschlossen wurde, aufgenommen worden ist. Dort heißt es: „Die Streu darf jeden Montag in der Woche, mit Ausnahme der Zeit vom 12. Mai bis 20. Juni und vom 12. September bis 20. October jeden Jahres, den Gliedern

der Gemeinde Götzenhain, welche innerhalb der Ortsgemarkung Götzenhain ständig wohnen, zum eigenen Gebrauch innerhalb derselben Ortsgemarkung in den zur Streunutzung offen gegebenen Waldtheilen geholt werden. Die Bestimmung darüber, wie viel Streu jedes Gemeindemitglied an einem Streutage in den zur Streunutzung offen gegebenen Waldtheilen holen dürfte, bleibt der Gemeinde Götzenhain selbst überlassen. Sie kann das Laub auch von Gemeindewegen nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1839 sammeln und in Haufen eintheilen und öffentlich, jedoch nur unter den berechtigten Gemeindegliedern versteigern lassen. — Im Uebrigen ist das Verkaufen von Streu, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, welche auf frevelhafter Entwendung steht und bei Verlust des Rechts der Streunutzung für den Uebertreter auf den Zeitraum von einem Jahre vom Augenblick des verbotenen Verkaufs an, verboten."

Hier also ist ausdrücklich auf das Gesetz vom 2. Juli 1839 Bezug genommen worden. Die Vergleiche mit den andern Gemeinden beruhen ganz auf denselben Verhältnissen und es kann darum nur als eine Omission erscheinen, wenn man nicht auch hier in gleicher Weise auf das Gesetz Bezug genommen hat. Wenn aber in dem Vergleich mit der Gemeinde Götzenhain und zwar zu Gunsten der Gemeinde auf das Gesetz von 1839 Bezug genommen ist, indem man gesagt hat, die Gemeinde sei nicht daran gebunden, sie könnte das dort vorgeschriebene Verfahren einhalten oder nicht, ein Zwang bestehe durchaus nicht, so glaube ich, daß die Anwendung dieses Gesetzes überhaupt bei den in Rede stehenden Verhältnissen ungerechtfertigt ist und daß um so weniger ein Grund vorlag, auf dem Administrativweg vorzuschreiten, als von Seiten der Gemeinde Sprendlingen bereits ein Proceß über diesen Gegenstand bei Gericht anhängig gemacht worden war.

Der Antrag des verehrlichen Ausschusses bezüglich der Gemeinden Sprendlingen und Götzenhain geht in seinem zweiten Theile dahin:

> „Das Ministerium zu ersuchen, die betreffende Verfügung wieder aufzuheben und den Betheiligten zu überlassen, den Rechtsweg zu betreten."

Ich glaube nach der Erklärung des Herrn Berichterstatters annehmen zu müssen, daß dieser zweite Antrag, in so weit er

auf Rücknahme der Ministerial-Verfügung gerichtet ist, nunmehr auch auf die Gemeinde Sprendlingen zu beziehen ist.

Abg. **Schäfer**: Ich habe bereits bemerkt, daß er auch für Sprendlingen gilt.

Abg. **Wirth**: Ich bin damit vollständig einverstanden. Es handelt sich hauptsächlich um Zurücknahme der Verfügung, wonach die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1839 zur Anwendung gebracht werden sollen. Ich halte, wie bemerkt, dieses Gesetz durchaus nicht für anwendbar, ich glaube vielmehr, daß dessen Anwendung einen unzulässigen Eingriff in die Justizverwaltung in sich begreifen würde und kann hiernach den Antrag des Ausschusses, in so fern sich meine Ausführung daran anschließt, nur der Genehmigung verehrlicher Kammer empfehlen.

Abg. **Kempff**: Was die Frage betrifft, ob das Gesetz vom 2. Juli 1839 auf die vorliegende Berechtigung der Gemeinden Anwendung leide, so bin ich ganz mit dem einverstanden, was soeben von dem Herrn Vorredner angegeben worden ist.

Auch ich halte nach dem Inhalt der richterlichen Erkenntnisse die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 auf die vorliegende Berechtigung nicht für anwendbar, weil ich darin keine einer Gemeinde zustehende Berechtigung, sondern eine Berechtigung erkenne, die einen rein civilrechtlichen Charakter hat, und die den einzelnen Mitgliedern der Gemeinde zusteht. Ich kann auch nicht annehmen, daß es darum ein Gemeinderecht sei, weil die Gemeinde Namens der Berechtigten zur Proceßführung zugelassen worden ist, indem ja bekanntlich solche Vertretungen der Gemeinde für ihre Angehörigen auch in den Fällen zugelassen werden, wo es sich um Rechte Einzelner handelt. Ich bin also der Ansicht, daß die Verfügung, welche das Ministerium erlassen hat, nicht gerechtfertigt war. Es scheint auch, daß diese Ansicht von dem Ausschuß im Allgemeinen getheilt worden ist. Der Ausschuß ging nur davon aus, es sei nicht räthlich, in diese Angelegenheit sich einzumischen, weil nach Lage der Sache hier ein Conflict zwischen der Verwaltungsbehörde und der Justig bestehe; und das ist es, was ich nicht anerkennen kann. Es scheint mir weder ein Conflict zwischen der Justiz- und Verwaltungsbehörde vorzuliegen, noch ein solcher bevorzustehen. Die Sache ist im Augenblicke an den Gerichten nicht

anhängig. Die Gerichte sind mit der Entscheidung über diese Frage gar nicht befaßt. Es ist allerdings nach dem Bericht vor einiger Zeit eine Klage erhoben worden, sie ist aber nicht fortgesetzt worden und berührt, selbst wenn man sie auch noch als anhängig betrachten will, die vorliegende Frage gar nicht. Sie wurde nur dadurch veranlaßt, daß das Recht in einer anderen Weise ausgedehnt wurde, als um welche es sich hier handelt. Es wurde nämlich in den Wald gefahren und zwar außerhalb der Wege und das war die Veranlassung zur Klagerhebung; es handelte sich also nur darum, ob der Einzelne berechtigt sei, zur Uebung dieses Rechtes außerhalb der Waldwege mit Wagen in den Wald zu fahren. Dieser Gegenstand berührte also die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 auf das vorliegende Recht gar nicht, und ich muß darum der Ansicht sein, daß die Gerichte eben gar nicht mit der Sache befaßt sind. Das Recht ist sowohl durch Richterspruch als durch Vergleich anerkannt, die Gemeinden befinden sich in ungestörter Ausübung dieses Rechtes, die Verfügung des Ministeriums ist nur erlassen worden auf Antrag des Verpflichteten, und die Kammer hat also nur einfach zu beurtheilen, ob sie in der Verfügung des Ministeriums eine Benachtheiligung der Gemeinden erkennt. Wenn sie dieser Ansicht ist, steht m. E. nichts entgegen, das Ersuchen an die Regierung zu richten, diese Beeinträchtigung wieder aufzuheben dadurch, daß sie diese Verfügung zurücknimmt und die Verfügung des Kreisamts wiederherstellt, nach welcher das Gesetz vom 2. Juli 1839 auf die vorliegende Berechtigung keine Anwendung leidet. Ich glaube, so liegt die Sache, und es kann deßhalb die Kammer sich durch einen etwa bevorstehenden Competenzconflict nicht abhalten lassen, ein solches Ersuchen zu beschließen.

(Der Abg. Stockhausen schließt sich den Ausführungen der beiden Vorredner an.)

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: In der vorliegenden Sache steht die Rechtsfrage im Vordergrund. Diese will ich den Herren Juristen überlassen und mich nur auf das technische Gebiet begeben. Die Gemeinde Sprendlingen verlangt eine ungemessene Streunutzung, sie verlangt, daß jedes ihrer Mitglieder an jedem Montag, mit Ausnahme von etwa 6—8 Wochen Heegzeit, nach Belieben in den Wald fahren und sich belauben dürfe. Es würde sich hiernach ergeben, daß — wenn

ich die Heegzeit und noch wenige Tage für schlimmes Wetter in Abzug bringe — dieselbe etwa 36 Waldlaubtage hätte. Ueber die Schädlichkeit der Waldstreunutzung will ich mich hier nicht verbreiten; es ist darüber schon sehr viel geschrieben und gesprochen worden, leider hat dies aber wenig Erfolg gehabt. Allein über die Schädlichkeit der übermäßigen Streunutzung kann man hier noch Einiges sagen. Die Nachtheile dieser Nutzung sind ja selbst da nicht wegzuläugnen, wo man sich in den Schranken der Mäßigung bewegt. Wo aber, wie hier verlangt wird, 36 Tage oder auch nur 30 Tage im Jahr, willkürlich zur Belaubung verwandt werden sollen, da geht der Wald zu Grunde. Wenn nun der Wald durch die Streunutzung leidet, weil der Baumschlag magerer wird, so wird auch die Waldstreu magerer, denn ein guter Wald bringt mehr Streu hervor als ein schlechter. Um den Herren in dieser Kammer, die nicht Techniker sind, den Umfang, den diese Streunutzung haben soll vor Augen zu führen, muß ich mir erlauben, einige Zahlen zu geben. Ich habe vorhin angenommen, daß es der Waldstreutage per Jahr etwa 36 seien. Nach der Statistik hat die Gemeinde Sprendlingen 356 Wohnhäuser. Ich nehme nun an, daß ebensoviel Bewohner in Sprendlingen sind, die Streunutzung ausüben wollen. Wenn Sie nun ferner annehmen, daß doch Jeder, der in den Wald fährt, auch etwas mit nach Hause bringt, so würde sich Jeder an einem Laubtage einen Wagen, Alle zusammen also an einem Laubtage 356 Wagen Laub nach Hause schaffen. Das würde per Jahr machen 12,316 Wagen Streulaub. Nun behaupten aber die Gemeinden Götzenhain und Offenthal ein gleiches Recht. Götzenhain hat 106 Wohnhäuser, Offenthal 95. Nehme ich an, daß auch da wieder Jeder an dem bestimmten Tage Laub sammelt, so würde sich die Zahl der Laubsammler so vermehren, daß jährlich 20,052 Wagen Streu dem Wald entzogen würden.

Abg. **Wirth** (unterbrechend): Ich will nur bemerken, daß das zum Theil andere Districte sind.

Abg. Forstmeister **Hoffmann** (fortf.): Die Servitutwaldungen messen zusammen 17,335 Morgen. Es müßte also, ganz abgesehen davon, daß doch auch ein Theil des Waldes im Heege liegen muß, wenn nicht der Wald aufhören soll Wald zu sein, jeder Morgen Wald jährlich doch wenigstens

mehr als einen Wagen Streu produciren. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein wird, die Unmöglichkeit einer solchen Produktionskraft des Bodens weiter nachzuweisen. Es wird Jeder erkennen, daß dies eine reine Unmöglichkeit ist, so viel kann kein Wald bieten.

Soviel ich weiß, ist es ein juristischer Grundsatz, daß der Servitut niemals eine Ausdehnung gegeben werden dürfe, daß dadurch die Substanz, von welcher die Servitut abhängig ist, vernichtet werden würde. Wird aber durch eine Streunutzung in dieser Ausdehnung die Substanz vernichtet, dann unterliegt es gar keinem Zweifel, daß jener Grundsatz Anwendung finden muß. Gegen die Zerstörung durch Waldstreunutzung hatte das Gesetz vom 2. Juli 1839 nur wenig Abhülfe geschafft. Dieses Gesetz bezicht sich auf die Gemeindewaldungen, es ist aber wirklich nicht viel werth. Wir haben aber kein besseres und solange wir kein besseres haben, müssen wir uns an dasjenige halten, was wir haben.

Ich habe mir hier nur erlauben wollen, der verehrlichen Kammer vorzutragen, wie groß die Gefährlichkeit der geforderten Streunutzung sei; das Weitere mögen die Herren Juristen erledigen. Zu wünschen aber wäre es, wenn wir ein den Verhältnissen genügendes Gesetz erhielten. Auch wäre sehr zu wünschen, daß Gr. Staats-Regierung ein Gesetz vorlegte, wonach die Waldstreu für ablösbar erklärt würde. Würden die Herren Waldeigenthümer, in deren Waldungen Gemeinden ein Nutzungsrecht wie das hier beanspruchte haben, denselben selbst ein Drittel der Waldungen als Eigenthum überlassen, so würde beiden Theilen geholfen sein. Da aber vorerst keine Ablösung möglich ist, wenn sie von den Berechtigten nicht gewünscht wird, so muß ich mich bezüglich der Ablösung eines Antrags enthalten.

Abg. **Zimmer**: Ich werde für die Willfahrung des Gesuchs der Gemeinden stimmen, weil nach meinen Rechtsbegriffen kein Recht einer Gemeinde, das durch richterliche Entscheidung gesichert ist, geschmälert werden kann. Nach meiner Erfahrung halte ich es besonders in den standesherrlichen Bezirken, wo derartige Berechtigungen obwalten und wo die verschiedenartigsten Begriffe von Berechtigungen gehegt werden, von der größten Wichtigkeit, wenn gerade die Gemeinden an ihrem angegriffenen Rechte festhalten und diese angegriffenen Rechte nicht durch Verwaltungsmaßregeln geschmälert werden. Wenn man

das Gesetz, das über die Laubnutzungen besteht, bei den vorliegenden Verhältnissen in Anwendung bringt, da halte ich das Recht der Gemeinde so gut wie verloren. Wir haben zwar durch die Ausführungen unseres verehrten Collegen Forstmeister Hoffmann vernommen, daß die Frage, ob der Wald durch die Ausübung der Berechtigung beschädigt wird, von einer Seite als groß betrachtet wird. Ich glaube aber, daß das hier nicht zu erörtern ist, sondern daß wir hier blos zu erörtern haben, inwiefern die Staatsregierung befugt war, gegen die bestehende richterliche Entscheidung hindernd einzuschreiten. Indem ich es den verehrlichen juristischen Mitgliedern dieser hohen Kammer überlasse, das näher zu erörtern, glaube ich aber nochmals darauf hinweisen zu müssen, daß wenn gegen die in einer Weise bestehenden Rechte, durch solche Verwaltungsverfügungen entgegengetreten wird, daß deren Ausübung für die Folge nicht möglich sein wird und daß selbst in den Gemeindewaldungen die Laubnutzung, ganz besonders aber in den standesherrlichen Bezirken, die vielen Herren zur Last geworden ist, noch mehr beschränkt wird, und daß wir nicht entscheiden sollen, ob das eine Last ist, oder nicht. Ich werde deshalb für den Antrag des Ausschusses stimmen, der dahin geht:

> Gr. Ministerium des Innern zu ersuchen, die betr. Verfügung wieder aufzuheben und den Betheiligten zu überlassen, den Rechtsweg zu betreten.

Abg. **Volhard**: Das materielle Recht der Gemeinde ist von den Abgeordneten Wirth und Kempff so überzeugend nachgewiesen worden, daß es in dieser Beziehung keines Wortes mehr bedarf. Das Gesetz von 1839 verbietet keinem Privat-Waldbesitzer, Rechte der hier fraglichen Art anderen Privaten einzuräumen. Das Recht, um das es sich hier handelt, ist eines Theils durch die Gerichte rechtskräftig zugesprochen, andern Theils durch vollständig verbindliche Vergleiche außer allen Zweifel gesetzt. Die technische Frage gehört nicht hierher. Wenn der Fürst von Isenburg-Birstein im Jahre 1848 der Gemeinde eine Million Gulden versprochen hätte, oder wenn die Gerichte ihn schuldig erkannt hätten, eine solche Summe zu bezahlen, so würde die Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich sein Vermögen bedeutend beeinträchtigen; demungeachtet aber wird der Abg. Forstmeister Hoffmann selbst gewiß nicht behaupten wollen, daß aus diesem Grunde der Fürst nicht schuldig sei, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Der Bericht,

Beilage 101, Seite 14, spricht von Erhebung eines Competenzconflikts und von Eingriffen in die Rechtsprechung. Beide Ansichten sind offenbar verkehrt. Es handelt sich nicht um einen Competenzconflikt, die Gemeinde will einen solchen Conflikt nicht erheben und kann dies nicht. Die Gerichte haben gesprochen; glaubt das Ministerium die Zuständigkeit der Gerichte hier bestreiten zu müssen, so ist es seine Sache, den Conflikt zu erheben. Die Gemeinde verlangt keinen Eingriff in die Rechtsprechung, sie bittet nur, die Kammer möge sich dafür verwenden, daß das Ministerium seine Verfügung zurücknehme, denn gerade diese Verfügung ist es, welche in die Rechtsprechung eingreift und der Gemeinde ein Recht nehmen will, welches die Gerichte ihr zugesprochen haben. Die Gerichte haben ausdrücklich anerkannt, daß die Verordnung von 1839 nicht anwendbar sei und den Rechten der Gemeinden nicht entgegenstehe; das Ministerium ist es also, welches in die Rechtsprechung eingegriffen hat.

Abg. **George**: M. H.! Ich war in dem Ausschuß bei demjenigen Theil, der die Beschwerde der Gemeinde für begründet erachtete und mein Hauptmotiv war damals nach den Acten, die wir zur Hand hatten, daß ich mir sagen mußte, hier hat ein Vergleich zwischen den Gemeinden und dem Fürsten stattgefunden, nach dem Gesetz von 1839, und zwar an dem 30. December 1852 ist der Vergleich abgeschlossen worden, der von dem Kreisamt am 9. Januar 1853 bestätigt wurde, und die Gemeinde verlangt weiter nichts, als die Ausführung dessen, was im Vergleich enthalten ist und dagegen hat das Ministerium nach meiner Ansicht nicht das Recht einzugreifen. Das war mein Motiv, das mich bei meiner Abstimmung geleitet, deshalb habe ich geglaubt, daß die Gemeinde in ihrem Recht wäre.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich denke, daß gar kein Zweifel ist, daß der Antrag, der mit so viel beredten Worten und Gründen vertreten ist:

> „Gr. Ministerium des Innern zu ersuchen, die betreffende Verfügung wieder aufzuheben und den Betheiligten zu überlassen den Rechtsweg zu betreten“ —

von der Kammer angenommen werden wird und würde das Wort auch nicht ergriffen haben, wenn nicht die Ausführungen des Hrn. Abg. Forstmeister Hoffmann mich dazu nöthigten, der in seiner großen Liebe für den Wald und großen Aengstlichkeit

wegen Beschädigung desselben hier der Kammer etwas in's Gewissen reden wollte, und der mir, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu weit gegangen zu sein scheint, wenn er den Schaden in der Art berechnet hat, daß er sagt: so viel Häuser sind in jedem der berechtigten Orte, soviel Bürger zählt dasselbe daher, jeder Bürger aber geht jeden Tag in den Wald und bringt auch einen Wagen voll Streu nach Hause. Ich bezweifele nämlich sehr, daß wirklich soviel Wagen wie Häuser und Bürger in dem betr. Orte sind. Sprendlingen hat z. B. 300 Häuser und diese Zahl ist der Rechnung zu Grunde gelegt worden; allein sicherlich ist das Bedürfniß einem jeden einzelnen Ortsbürger in dem Maße vorhanden, daß er an jedem Streulesetag einen Wagen Streu holt; so gefährlich für den Wald, wie es Herr Forstmeister Hoffmann schildert, ist die Sache daher nicht und es ist gar nicht möglich, den Wald in der von ihm unterstellten Weise zu schädigen. Herr Hoffmann hat, wie mir scheint, die Frage gar nicht von der richtigen Seite betrachtet. Es muß nämlich hier entschieden werden, existirt ein Privatrecht, was vor dem Richter verfolgt werden kann oder existirt es nicht, und wenn ich diese Frage hier bejahen muß, so muß ich auch ganz entschieden die Frage verneinen, daß das Ministerium berechtigt gewesen wäre, diese Verfügung zu erlassen, und weiter bejahen, daß wir wohl berechtigt sind, das Ersuchen zu stellen, daß diese Verfügung zurückgenommen werde.

Abg. **Wadsack**: Ich werde auch mit dem letztverzeichneten Antrag stimmen und wollte ungefähr dasselbe sagen, was Herr Hoffmann gesagt hat. Indessen will ich hinzufügen, daß dieses Recht doch nun schon mehrere hundert Jahre ausgeübt wird, und wenn es wirklich so ausgeübt würde, wie Hr. Hoffmann hingemalt hat, so wäre kein Laub mehr zu holen, da weder Strauch noch Baum mehr wachsen würde, der ganze Wald nicht mehr bestände.

Abg. Frhr. **Riedesel**: Ich finde, wenn Verträge geschlossen sind, so müssen sie gehalten werden; das ist keinem Zweifel unterworfen. Es sind also die Gemeinden hier in ihrem Recht, weßhalb ihnen dasselbe auch werden muß. Was jedoch die Benutzung der Waldstreu zum Nachtheil der Waldungen betrifft, kann ich nur Hrn. Hoffmann beistimmen. Ich habe Gelegenheit, darüber aus eigener Erfahrung etwas mittheilen zu können. Wir haben in Niederhessen einen bedeutenden Waldbesitz. Auf

diesen Waldungen lastet auch eine Streuservitut, welche die Veranlassung ist, daß die ganzen Waldungen umgewandelt werden müssen, weil durch die übermäßigen Laubberechtigungen die Waldungen zu Grunde gegangen sind. M. H., das sage ich zum allgemeinen Besten. Diese Sachen darf man nicht zu leicht nehmen, der Wald wird durch die Streunutzung außerordentlich geschädigt, was wiederum die Gemeinden benachtheiligt, weil das Holz durch die Austrocknung und Abmagerung des Bodens zuletzt verkümmert und mit ihm die Streu sich vermindert. Gerade hier in der Gegend von Darmstadt sollte man voraussetzen, daß man nur aus Aengstlichkeit für den Wald gegen zu große Streunutzung wäre; nein! es ist eine höchst wichtige Sache, und ich möchte bitten, daß dieselbe recht sehr beherzigt würde. Der Herr Fürst kann ja vielleicht eine Ablösung mit den Gemeinden treffen und auf die Art den Wald erleichtern; aber wenn er einen Vertrag eingegangen hat, so muß er ihn auch halten.

Abg. **Volhard**: Mit Bezug auf die letzte Bemerkung will ich nur anfügen, daß, wie mir bekannt, eine Unterhandlung im Gange ist, um ein Abkommen der Art zwischen den Gemeinden und dem Hrn. Fürsten zu treffen.

Abg. **Hunsinger**: Anknüpfend an das, was der Herr Abg. Hoffmann gesagt hat, spreche ich auch meine Ansicht dahin aus, daß solche *ungemessenen* Streunutzungen auf die Dauer von dem Wald nicht ertragen werden können; jedenfalls passen sie nicht mehr in unsere Zeit, gerade so wenig wie z. B. die Zehnten. Wenn man nun seiner Zeit den Verpflichteten, welche belastete *Aecker* rc. besaßen, gerecht sein wollte und gerecht war, so muß man es auch den Verpflichteten, die sich im *Waldbesitz* befinden, ebenso werden. Wir haben z. B. durch ein Gesetz, das mancherlei Anfechtungen erfahren hat, namentlich von dem Rechtsstandpunkte aus, das sich aber im großen Ganzen doch bewährt hat und das einmal im Laufe der fortgeschrittenen Zeit nicht zurückgehalten werden konnte, das landwirthschaftliche Grundeigenthum von allen Lasten freigemacht, von Zehnten und Zinsen, gewiß zum Segen der Landwirthschaft. In gleicher Weise, m. H., müssen wir aber auch den *Wald* von den auf ihn haftenden Lasten befreien, damit auch die Waldwirthschaft, die ebenso nothwendig ist, frei wird. Und dazu, m. H., bietet ein bereits vorhandenes Gesetz die Mittel und die Gelegenheit, nämlich das Gesetz über

die Gemeinheitstheilungen von 1814. Wenn danach die Berechtigten die Theilung verlangen, so wird jeder der einzelnen Gemeinden nach Maß ihrer Berechtigung ein Stück Wald angewiesen. Dieses Stück Wald ist so viel werth, als die Gesammtberechtigungen werth sind. Es hat dann jede Gemeinde ihr Stück Wald als Entgelt für ihre Berechtigung, und der Verpflichtete hat den Rest des Waldes dann ganz frei von jeglicher Grundlast. Dahin, m. H., glaube ich muß es kommen; und ich glaube die Landwirthschaft ist bei uns so im Fortschritt begriffen, daß sie zukünftig auf selbstständigen Füßen stehen kann, daß sie der Beihülfe des Waldes nicht mehr bedarf. Allein, m. H., so lange es noch nicht so weit ist, so lange das Gesetz von 1814 noch nicht angewandt wird, oder in sonstiger Weise eine Ablösung, etwa nach den Andeutungen des Hrn. Abg. Volhard stattgefunden hat, kann die bestehende Berechtigung auf dem Verwaltungsweg nicht geschmälert werden, und deßhalb stimme ich für den eventuellen Antrag des Ausschusses.

Abg. **Dernburg**: Ueber die Sache selbst ist, wie mir scheint, gar kein Zweifel mehr in der verehrlichen Kammer. Sowohl in materieller als formeller Beziehung scheint die Majorität entschieden zu sein, der Beschwerde statt zu geben. Nur die eine Bemerkung möchte ich mir erlauben, daß dieser Fall doch recht dazu angethan ist, um nicht nur die technischen Bedenken, wie sie von Seiten der Herren Hoffmann und Hunsinger hervorgehoben worden sind, hervorzuheben, sondern auch die juristischen. M. H., die Lage einer Gesetzgebung, die so ist, daß über einen solchen Punkt bei der Kammer verhandelt werden muß, scheint mir sehr falsch zu sein. Es wäre m. E. sehr zeitgemäß, wenn die Rechtsprechung der Gerichte, überhaupt wenn die Gesetzgebung, sich auf den Standpunkt stellte, daß über die Fragen, ob eine Handlung der Verwaltung mit Recht und competent vorgenommen worden ist, die Gerichte zu sprechen hätten und nicht mehr den Gerichten alsbald ein Hinderniß in den Weg gelegt wird, weiter zu urtheilen, wenn es sich zeigt, daß die Verwaltung hier als Verwaltung aufgetreten ist. Deßwegen ist ja auch — und ich bedauere, daß es so ist — von einem Competenzconflict gar keine Rede, er ist nicht möglich. Die formelle Competenz des Gr. Ministeriums, eine solche Verfügung zu erlassen, steht ja leider fest, und weil sie feststeht, deßwegen sind wir berufen,

qua Stände hineinzusprechen und das Ersuchen an die Regierung zu richten, daß sie in dieser Beziehung von ihrem formellen Recht, das das materielle Recht so grav verletzt, zurücktrete. Ich glaube, daß dieser Punkt recht geeignet ist, die Aufmerksamkeit des Hauses auf diesen wunden Punkt unseres Rechtssystems zu lenken, und behalte mir vor, demnächst einen Antrag vorzubringen, der auf neue Regelung dieser Verhältnisse gerichtet ist. Ich werde natürlich mit den Herren des Ausschusses stimmen, die für Anempfehlung der Beschwerde an die Regierung sind.

Abg. **Schäfer**: M. H., ich kann mich sehr kurz fassen. Auch der Theil des Ausschusses, der der Beschwerde keine Folge geben will, ist weit davon entfernt, damit zu sagen, die Gemeinde habe kein Recht oder sie habe ein Recht. Der Theil des Ausschusses, der einen Competenzconflict eröffnen will, will den Rechtsweg betreten haben, denn das ist auch ein Rechtsweg, er will die Sache an den Staatsrath gebracht und dort entschieden haben, wohin sie gehört. Der andere Theil des Ausschusses dagegen will den Klageweg betreten haben, und das ist die ganze Frage, worum es sich dreht; also um die Frage: hat die Kammer von vornherein zu sagen, das Ministerium müsse die Verfügung aufheben, es habe gar kein rechtliches Verfahren hier stattzufinden. Da die sämmtlichen Herren Vorredner mit dem letzten Antrag einverstanden sind und voraussichtlich die Majorität der hohen Kammer ihm eventuell selbst beistimmen wird, so habe ich gar nicht nöthig, weitere Ausführungen zu machen, nur muß ich dem letzten Vorredner, Herrn Dernburg, bemerken, daß, wenn wirklich ein Competenzconflict vorliegt, das Ministerium berechtigt war, auch diese Verfügung zu erlassen, und daß wir dann keineswegs berechtigt sind, sie aufzuheben, dann müßte sie umgekehrt nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dernburg für berechtigt gehalten werden.

Abg. **Kempff**: Herr Präsident, ich wollte mir noch über den Sinn des Ausschußantrags eine kurze Anfrage erlauben.

Ich habe mich dahin ausgesprochen, daß ein Competenzconflict nicht zu erheben sei, da die Sache eine reine Verwaltungsmaßregel sei, indem das Ministerium seine Competenz als Verwaltungsbehörde anerkennt und in Folge dessen die Verfügung erlassen hat. Wenn die Kammer also von dieser An-

sicht ausgeht, und ein Ersuchen an die Regierung beschließt, die betreffende Verfügung wieder aufzuheben, so ist die Sache damit abgethan. Den letzten Satz des Antrags, den Betheiligten zu überlassen, den Rechtsweg zu betreten, halte ich für überflüssig und in diesem Sinne werde ich für den Ausschußantrag stimmen.

Präsident: Es heißt „den Betheiligten" und damit ist ebensogut auch der Herr Fürst von Isenburg gemeint.

Abg. **Kempff**: Ich bin nur durch die letzte Bemerkung des Berichts zu meiner Erklärung veranlaßt worden.

Abg. **Schäfer**: Da bin ich mißverstanden worden, ich lege den Ausschußantrag gerade so aus, wie der Hr. Präsident ihn ganz richtig ausgelegt hat, daß eigentlich der Herr Fürst den Rechtsweg zu betreten hat. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so bin ich ebenfalls damit einverstanden, daß sofort über den ersten Antrag abgestimmt wird.

Nach Schluß der Discussion werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1) Will die Kammer, bezüglich der Beschwerdevorstellung der Gemeinde Sprendlingen, Kreises Offenbach, die Einhegung in dem Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Revier Sprendlingen, hier das Streurecht der Gemeinde Sprendlingen betr., Gr. Ministerium des Innern ersuchen, die Verfügung vom 29. October 1867 wieder aufzuheben und den Betheiligten zu überlassen, den Rechtsweg zu betreten?

bejaht mit 25 gegen 3 Stimmen.

2) Will die Kammer, bezüglich der Beschwerde der Gemeinden Offenthal und Götzenhain, Kreises Offenbach, das Streurecht dieser Gemeinden in den Fürstlich Isenburgischen Waldungen des Forstes Dreieich, Reviers Offenthal und resp. Reviers Götzenhain, hier insbesondere die Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1839 über die Waldstreu auf das Streurecht der beiden beschwerdeführenden Gemeinden betr., das Gr. Ministerium des Innern ersuchen, die Verfügung vom 29. October 1867 wieder aufzuheben und den Betheiligten zu überlassen, den Rechtsweg zu betreten?

bejaht mit 25 gegen 3 Stimmen.

VII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Vierunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 1. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingabe. II. Berichterstattung. III. Berathung über: den Hauptvoranschlag der Staats-Ausgaben in der Finanzperiode 18⁶⁹/₇₁, und zwar: 1. Hauptabtheilung I. „Lasten und Abgänge", 2) Hauptabtheilung II. „Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld", 3. Hauptabtheilung III. „Pensionen", 4. Hauptabtheilung IV. „Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofstaats", 5. Hauptabtheilung V. „Landstände", 6. Hauptabtheilung VII. „Minister, Staatsrath und Cabinetsdirection", 7. Hauptabtheilung VIII. „Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern", 8. Hauptabtheilung IX. „In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern."

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck Exc., Geheimerath von Biegeleben, die Ministerialräthe Frhr. von Lehmann und Schleiermacher, Geh. Finanzrath Meisenzahl, sowie 39 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Edinger, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Forstmeister Hoffmann, Metz, Oechsner, Frhr. Riedesel, Röder, Stockhausen und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und verkündigt
II. als neue Eingabe:
einen Antrag des Abg. Dumont, die Revision der Verordnung vom 26. Oktober 1816, die Einführung des 24 fl. Münzfußes betr.

(Beil. Nr. 206.)

Diese Eingabe wird dem zweiten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

III. Bericht erstattet Namens des ersten Ausschusses Abg. Wernher
über den Antrag der Abgg. Edinger, Goldmann und Heß, die Vergütung für Einquartierung der Gr. Truppen betr.

(Beil. Nr. 16 und 207.)

IV. Die Kammer schreitet sodann der Tagesordnung gemäß zur Berathung über
den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71

(Beil. Nr. 11 und 143.)

und zwar zunächst über
Hauptabtheilung I. „Lasten und Abgänge."

Zu 1. „Lasten auf den Kameraldomänen" (s. S. 3 des Berichts, Beil. Nr. 143)
erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 3 des Ber.), zu 1. „Lasten auf den Kameraldomänen" die jährliche Anforderung:
   a. für ständige Grundzinsen mit . . . 9,977 fl.
   b. für Baukosten der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser . . . . 7,400 „
   c. für Stiftungen und Kirchenkasten . . 765 „
   für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?
2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 3 d. Ber.), zu 1. „Lasten auf den Kameraldomänen" die jährliche Anforderung für
   b. Beiträge zu den directen Steuern mit 52,600 fl.
   für die Finanzperiode 1869/71?

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 3 d. Ber.), die unter 1. „Lasten auf den Kameraldomänen" für
c. Beiträge zu den Gemeinde- und Gemarkungslasten gemachte jährliche Anforderung von 22,000 fl. für die Periode 1869/71?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Zu 2. „Lasten auf den Forstdomänen und den hierauf bezüglichen Anträgen auf S. 5 des Berichts bemerken:

Geheime Finanzrath **Meisenzahl**: Ich wollte mir nur zu dem Majoritätsantrag die kurze Bemerkung erlauben, daß die fragliche Wiederaufnahme der Verhandlungen doch nicht so unbedenklich ist. Die Entschädigung der Gemeinden muß nämlich in Grund und Boden erfolgen, und zwar regulirt sich diese Entschädigung in Grund und Boden nach dem Durchschnittsertrag der Berechtigung innerhalb der letzten 10 Jahre. Grade innerhalb der letzten 10 Jahre, oder wenigstens innerhalb der letzten 6 bis 8 Jahre, hat sich aber der Ertrag dieser Berechtigung sehr hoch beziffert, und es würde deshalb vorauszusehen sein, daß der Fiscus bei Ablösung dieser Holzberechtigung ein unverhältnißmäßig bedeutendes Opfer in Grund und Boden bringen müßte.

Abg. **Kraft**: Das Wachsen dieser Lasten auf den Forstdomänen rührt bekanntlich von den ungemessenen Holz- und anderen Abgaben her, und hängt in der Regel mit der Zunahme der Bevölkerung zusammen. Wie also in den berechtigten Gemeinden die Zahl der Einwohner und damit der Berechtigten wächst, so wachsen auch diese Lasten. Nun ist eben zu erwarten, daß die Bevölkerung in den berechtigten Orten eher zu als abnimmt und daß daher auch die bei der Ablösung anzunehmenden Normaljahre bei Verzögerung der Regulirung immer höhere Lasten nach sich ziehen, so daß es wahrscheinlich besser gewesen wäre, wenn vor längeren Jahren schon die Ablösung rascher betrieben worden wäre. Wir müssen es zwar natürlich der Regierung überlassen, zu beurtheilen, wann der geeignete Zeitpunkt dazu eintreten wird und die Regierung wird auch gewiß diese Sache nicht aus dem Auge verlieren. Ich glaube nur, daß die Kammer auch veranlaßt ist, dem Wunsche beizutreten, daß diese Last, wie überhaupt alle

auf den Domänen ruhende Lasten, sobald als möglich im gesetzlichen Wege verschwindet.

Abg. **Fink**: Ich will Dem, was Herr College Kraft gesagt hat nur noch hinzufügen, daß nicht blos durch das Anwachsen der Bevölkerung diese Last sehr gestiegen ist, sondern namentlich auch durch das vermehrte Bauwesen. Der Ausschuß ging von der Ansicht aus, den Antrag nicht fallen zu lassen, obgleich er sich die Schwierigkeiten nicht verhehlen konnte, die mit der Ausführung verbunden sind, und daß es der Regierung zu überlassen sei, den geeigneten Zeitpunkt auszuwählen, um den Antrag zu realisiren.

Die hierauf an die Kammer gerichteten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 5 des Ber.), die zu 2. „Lasten auf den Forstdomänen" gemachte jährliche Anforderung:

a. für Grundlasten von . . . . . 99,177 fl.
b. für Beiträge zu den directen Steuern von . . . . 48,500 „
c. für Beiträge zu den Gemeinde- und Gemarkungslasten von . . . . . 26,800 „

für die Finanzperiode 1869/71

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses, Seite 5 des Berichts, Großherzogliche Regierung um Wiederaufnahme der Verhandlungen wegen Ablösung der Holzberechtigungen durch Anwendung des Gesetzes vom Jahr 1814 ersuchen?

bejaht mit 28 gegen 5 Stimmen.

Zu 3. „Lasten auf den Kameral- und Forstdomänen" (s. S. 6 des Berichts)

wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, Seite 6 des Berichts, die zu 3. „Lasten auf den Kameral- und Forstdomänen" gemachte jährliche Anforderung für

a. Renten an die Universität Gießen mit 12,220 fl.
b. Besoldungen an Pfarrer, Schullehrer und Kirchendiener mit . . . . . 48,390 „

Zusammen mit . 60,610 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu 4. Brandversicherungs-Beiträge (s. S. 6 d. B.) bemerkt:

Abg. **Volhard**: Ich will zu diesem Posten nur einen Wunsch aussprechen. Bekanntlich haben die Theater keine sehr lange Lebensdauer, im Durchschnitt brennen dieselben in einer kurzen Reihe von Jahren ab. Das hiesige Theater steht schon über 50 Jahre.

Abg. **Kraft** (dazwischen): Unberufen!

Abg. **Volhard**: Es ist in der Landesbrandversicherungskasse versichert, und zwar mit einem so hohen Betrage, daß, wenn es einmal abbrennen sollte, sich der Beitrag der Häuserbesitzer in einem Jahre wahrscheinlich verdoppeln würde. Die Regierung sollte deßhalb darauf hinwirken, daß Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden, um das Theater vor einem solchen Unglück zu bewahren. Man hat in neuerer Zeit in Amerika Einrichtungen getroffen, welche sehr geeignet scheinen, Theaterbrände zu verhüten, und es ist sehr zu empfehlen, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuwende.

Die sodann gestellte Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Seite 6 des Berichts, den für 4 „Brandversicherungsbeiträge" jährlich vorgesehenen Betrag von 6953 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig bejaht.

Zu 5. Besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt (s. S. 7 d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung. Die Frage:

> Bewilligt die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses, Seite 7 des Berichts, zu 5. „Besondere Beiträge zu den öffentlichen Anstalten zu Darmstadt" die jährliche Anforderung:
>
> a. für die Unterhaltung und Beaufsichtigung der privativ herrschaftlichen Wasserleitungen ꝛc. von 804 fl.,
>
> b. für Unterhaltung der öffentlichen Plätze, Pflaster ꝛc. von . . . . 280 „
>
> c. für Reinigung dieser Plätze ꝛc. von . 665 „
>
> Zusammen von 1749 „
>
> für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig bejaht.

Zu 6. „Entschädigungsrente für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden" (s. S. 17 u. 19 des Berichts)
bemerken:

Präsident: Ist es vielleicht gestattet, die Fragen sofort auf die Anträge des Ausschusses zu stellen?

Finanzminister Frhr. **v. Schenck,** Exc.: Es ist gar kein Anstand dabei, daß dies geschieht.

Die hierauf an die Kammer gerichteten Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, Seite 17 des Berichts, zu 6. „Entschädigungsrenten für Staats-, Jagd- und gutsherrliche Frohnden" die jährliche Summe von 70,216 fl. 58¾ kr. oder rund 70,217 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Seite 19 des Berichts, zu 7. „Entschädigungsrenten für verlorenen Bezug indirecter Abgaben" die jährliche Summe von 55,465 fl. 43¾ kr. oder rund 55,466 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

werden beide einstimmig bejaht.

Zu 8. „Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle", sowie zu 9. „für aufgehobene Beeden und ähnliche Abgaben
erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, Seite 20 des Berichts, die für 8. „Entschädigungsrenten für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle" jährlich vorgesehenen 2842 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, Seite 20 des Berichts, die jährliche Anforderung für 9. „Entschädigungsrenten für aufgehobene Beeden und ähnliche Abgaben" von (rund) 8868 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu 10. „Andere Renten", insbesondere zu 1 d. „Beiträge für die allgemeine geistliche Wittwenkasse (s. S. 51 u. 52 d. Ber.)
bemerken:

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Der Ausschußbericht enthält eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse, welcher aus der Rechnungsablage in dem Regierungsblatt entnommen ist, und es sind daran Betrachtungen und Folgerungen geknüpft, die ich nicht als richtig zugeben kann. Im Wesentlichen geht die Ansicht des Ausschusses dahin, daß der Staatsbeitrag von 6000 fl. an die geistliche Wittwenkasse bewilligt worden sei, um die Pensionen auf 250 fl. gleichmäßig zu erhöhen und, weil dieser Zweck längst erreicht, keine Verbindlichkeit mehr bestehe, den Staatsbeitrag fortzuleisten. Es wird weiter die Ansicht ausgesprochen, daß auch ein Bedürfniß dafür nicht mehr bestehe, daß die Wittwenkasse mit ihren Mitteln im Stande sei, die jetzt auf 400 fl. erhöhte Pension dauernd zu leisten. Ich muß hierbei auf den Ursprung dieser Staatsbewilligung zurückgehen. Früher bestanden 4 Wittwenkassen: in der Provinz Starkenburg 1, in der Provinz Oberhessen 2, und zwar eine für die alten und eine für die neuen Lande, und in der Provinz Rheinhessen 1. Die Wittwenpensionen, welche gegeben wurden, waren sehr verschieden, und namentlich in der Provinz Oberhessen ganz ungenügend. Es ist deßhalb auf den Wunsch der Stände, daß dieses Verhältniß geordnet werden möchte, im Jahr 1839 eine Proposition an die Stände gelangt, welche dahin ging, 12,000 fl. Staatsbeitrag zu gewähren, um die Pensionen auf 250 fl. zu erhöhen. Hierüber wurden Verhandlungen mit den Ausschüssen gepflogen, die aber zu keinem Resultate führten. Nachdem der damalige Landtag beendigt war, und der andere herannahte, verstand sich die Regierung dazu, eine veränderte Proposition an die Stände zu richten. Diese Veränderung bestand wesentlich darin, und dies ist ein Hauptpunkt, daß nunmehr nur 6000 fl. Staatsbeitrag gefordert werden sollten, und diese zu dem Zweck, um die oberhessischen Wittwenkassen, die so ganz ungenügend dotirt waren, mit den anderen soweit gleich zu stellen, daß aus allen Wittwenkassen ein gleicher Betrag von 200 fl. an die Wittwe gegeben werden könne. Nicht zu dem Zweck der Vereinigung der 3 Wittwen-

kassen, sondern zur Gleichstellung derselben, um die Möglichkeit zu erzielen, Geistliche aus einer Provinz in die andere versetzen zu können, ohne daß ihre Wittwenkasse-Verhältnisse sich änderten, sollte also zunächst der Staatsbeitrag dienen. Der weitere Betrag von 50 fl. — allerdings hatte man die Absicht, die Pension auf 250 fl. zu erhöhen — sollte aus kirchlichen Fonds entnommen werden, also nicht aus Staatsfonds. Der Beitrag von 6000 fl. wurde nach einer ausführlichen Discussion bewilligt zu dem Zweck, wie er gefordert war. Daß diese Bewilligung eine ständige sein sollte, geht aus der ganzen Verhandlung zur Evidenz hervor, denn der Abg. Frhr. von Breidenbach fragte, ob in Zukunft denn nicht mehr gefordert werden solle und es wurde ihm erwidert: nein, das soll feststehend sein. Der Abg. Perrot fragt ausdrücklich, ob der Staatsbeitrag perennirend sei, und als kein Widerspruch erfolgte, fuhr er weiter fort: „also diese perennirende Ausgabe ꝛc.". Auf Seite 61 des Protokolls vom 17. März 1842 nennt er den Staatsbeitrag ausdrücklich eine ewige Ausgabe. Von keiner Seite ist auch die Eigenschaft dieser Dotation anders angesehen worden; weder die Regierung noch die Stände konnten sie anders betrachten, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Dotation einer Wittwenkasse eine ständige ist. Namentlich aber hier kann um so weniger diese Eigenschaft bestritten werden, als der Staatsbeitrag für einen ganz speciellen Zweck diente, der fortdauert. Wenn derselbe jetzt zurückgezogen werden sollte, so müßten die anderen Wittwenkassen, was man grade damals vermeiden wollte, aus ihren Mitteln die Gleichstellung bewirken, denn die oberhessischen Wittwenkassen konnten nur in dieser Weise den anderen gleichgestellt werden. Die anderen Zuschüsse, um die Pension auf 250 fl. zu erhöhen, wurden aus kirchlichen Mitteln entnommen. Zunächst wurde der allgemeine evangelische Kirchenfonds mit der ständigen Rente, die auf ihm schon ruhte, mit 2110 fl. zugezogen und dann wollte man noch weiter nach Bedürfniß Beiträge aus diesem Fonds gewähren. Das geschah auch längere Zeit; Anfangs 7000 fl., dann 6000 fl., dann wurde der Beitrag allmählig reducirt und zwar aus dem Grunde, weil die Bedürfnisse der geistlichen Wittwenkasse sich gemindert hatten, auf der anderen Seite aber andere kirchliche Bedürfnisse in erhöhtem Grade hervorgetreten waren, namentlich die Nothwendigkeit, die Pfarrvicarien besser zu salariren und auch den

gering besoldeten Geistlichen eine Aufbesserung zu gewähren durch Zulage oder durch zeitweise Unterstützung. Die Verhältnisse der Geistlichen hatten sich nämlich im Lauf der Zeit dadurch verschlechtert, daß durch Ablösung der Grundrenten einzelne viel verloren hatten, während alle Preisverhältnisse sich zu deren Ungunsten geändert hatten, namentlich wenn nicht Güterbesitz, sondern Geldgehalt, mit der Stelle verbunden war. Eine zeitlang hatte die Regierung wenigstens einige Mittel in den 3000 fl., welche aus Staatsmitteln bewilligt worden waren, zur Unterstützung armer Geistlichen; später aber, nachdem auch diese Unterstützung nicht mehr bewilligt worden war, lag die dringende Nothwendigkeit vor, aus kirchlichen Mitteln diese Unterstützung zu gewähren. Es wurde deßhalb durch allerhöchste Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bestimmt, daß aus dem allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nur der ursprüngliche Betrag, bezüglich dessen eine dauernde Verpflichtung des Fonds besteht, an die geistliche Wittwenkasse fernerhin geleistet, der weitere seitherige Beitrag aus dem genannten Fonds aber dem Pfarrverbesserungsfonds überwiesen werden sollte. Aus gleichem Grunde wurden auch zeitweise einzelne Theile der Intercalargefälle dem Pfarrerverbesserungfonds zugewendet. Es ist im Ausschußbericht bemerkt, es sei dies eine Maßregel, die nicht der Absicht der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Wittwenkasse entspreche. Ich gebe zu, daß in der Verordnung bestimmt ist, daß die Intercalargefälle von evangelischen Pfarrstellen der geistlichen Wittwenkasse zugewendet werden sollen; aber ebensowohl wie Seine Königliche Hoheit der Großherzog diese Verordnung erlassen konnten, können auch Seine Königliche Hoheit dieselbe dahin abändern, daß die Intercalargefälle theilweise eine andere Bestimmung erhalten sollen, wie das auch früher geschehen ist. In der Provinz Oberhessen flossen nämlich früher die Intercalargefälle geistlicher Stellen theilweise in den Provinzial-Schulfonds; dieselben wurden durch Verordnung vom 22. Juli 1827 der geistlichen Wittwenkasse überwiesen, ebenso sind dem Pfarrverbesserungsfonds der Provinz Starkenburg, welcher früher die Ueberschüsse der Intercalargefälle geistlichen Stellen, insoweit sie nicht zur Deckung des Sterbe- oder Wittwenkasse-Quartals dienten, zu beziehen hatte, diese durch die Verordnung vom 8. September 1843

entzogen und der geistlichen Wittwenkasse überwiesen worden. Mit demselben Recht kann die Regierung ohne Zustimmung der Stände diesen Intercalargefällen eine andere Bestimmung geben. Immerhin würde aber die Regierung, wenn es der Wunsch der Stände sein sollte, auch keinen Anstand nehmen, diese Intercalargefälle der Wittwenkasse zu belassen. Dagegen muß die Regierung eine andere Verwendung, die seither von den Intercalargefällen stattgefunden hat, entschieden aufrecht erhalten. Das ist für locale Bedürfnisse, die in Gemeinden nicht selten vorkommen, wo es z. B. nothwendig wird, ein Pfarrhaus oder eine Kirche zu repariren oder zu erbauen und die Pfarrgemeinde absolut nicht im Stande ist, diese Kosten zu bestreiten. In solchen Fällen wurde seither zum Zweck der Aufbringung dieser Mittel eine längere Vacanthaltung der Pfarrerstellen angeordnet. In solchen wäre es sehr unbillig, wenn man der Wittwenkasse die Gehaltsüberschüsse hätte zuwenden wollen und nicht für solche Zwecke verwendete, wozu die Stelle längere Zeit vacant gehalten wurde. Es ist häufig gar nicht anders möglich, sonst die Mittel für die eben angegebenen Zwecke aufzubringen. In Rheinhessen hat man einen Kirchen- und Schulbaufonds gebildet, woraus derartige Unterstützungen gegeben werden; in den beiden anderen Provinzen hat man einen solchen Fond nicht und man kann unmöglich eine Gemeinde finanziell ruiniren, um eine Kirche oder Pfarrhaus zu bauen. Also das einzige Mittel, was der Kirchenregierung in dem Fall bleibt, ist eine längere Vacanthaltung der Stelle mit Zuwendung der Gehaltsüberschüsse an die Gemeinden zur Verwendung für die fraglichen Zwecke. Wo die Pfarr-Gehalte besser sind, legt man dem Geistlichen für eine gewisse Zeit eine Abgabe auf, die zur Bestreitung derartiger Kosten verwendet wird. Die Regierung muß ganz entschieden an diesem Verfahren festhalten. Auch wäre es oft gar nicht möglich, wo die Pfarrwohnung nicht genügt oder sonst unbewohnbar ist, somit eine Hauptreparatur oder ein Neubau derselben stattfinden muß, daß ein Geistlicher in diesem Ort eine passende Pfarrwohnung für sich und namentlich auch für seine Familie finde. Ich muß deshalb bei dieser Sachlage, einem von dem Oberconsistorium, als der mit der Verwaltung der geistlichen Wittwenkasse betrauten Behörde, gestellten Antrage entsprechend, das der geistlichen Wittwenkasse zustehende

Recht auf den dauernden Bezug des Staatsbeitrags von 6,000 fl. hier entschieden wahren und im Falle, daß die Bewilligung nicht erfolgen sollte, vorbehalten, daß die Wittwenkasse als solche den Rechtsweg betritt; ich zweifle nicht, daß sie auf diesem Weg den Staatsbeitrag erlangen wird. Nur in dem Fall kann der Wittwenkasse dieses Recht bestritten werden, wenn durch ein Gesetz oder durch eine in der Wirkung einem Gesetze gleichkommende Uebereinkunft zwischen Regierung und Ständen eine Aenderung bezüglich jenes Staatsbeitrags erfolgt und wenn diese durch den Landtagsabschied publicirt wird. Die Regierung hat sich schon auf dem vorigen Landtag erklärt, daß sie, in dem Falle, wenn die Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses der geistlichen Wittwenkasse für die Zukunft vollständig gesichert seien, einer Herabminderung des Staatszuschusses nicht entgegen sein wolle. Die Regierung hat aus dieser Veranlassung eine nochmalige Prüfung der Leistungsfähigkeit der geistlichen Wittwenkasse eintreten lassen und das Ergebniß derselben war, daß sie vorerst den Zuschuß noch nicht entbehren kann, daß wenigstens volle Sicherheit darüber nicht vorliege. Auf dieses Gutachten, welches der Herr Director Fischer erstattet hat, muß die Regierung ihren Antrag gründen und deshalb zunächst bitten, den Betrag von 6,000 fl. zu bewilligen; wenn aber die verehrliche Kammer dabei Bedenken haben sollte, so muß die Regierung der Wittwenkasse ihr Recht wahren und kann nur eventuell auf den Antrag der Minorität eingehen, eine Verwilligung von nur 3,000 fl. eintreten zu lassen. In dem Fall muß aber die Regierung wünschen, daß dies unbeschränkt geschieht.

Abg. **Wernher**: Ich habe mir nur das Wort erbeten, um eine Behauptung des Herrn Regierungscommissärs zu widersprechen, die ich schon von Anfang an und seit vielen Jahren als unbegründet bestritten habe. Es ist die Behauptung, daß die Gewährung von 6,000 fl. Zuschuß zur geistlichen Wittwenkasse den Character, die Tendenz und die Absicht der Gewährung einer Rente für alle Zeit gehabt habe. Es wird dies von Seiten der Regierung namentlich begründet, nicht auf die damalige Regierungsvorlage, die davon nichts enthält, sondern auf den Ausdruck eines Mannes, der zwar ein sehr gutes Französisch, aber schlechtes Deutsch sprach, des Abgeordneten Perrot von Alzey, der gefragt hatte, wie es eigentlich mit jener

Bewilligung sei, ob Das etwas blos für eine Finanzperiode, oder etwas perennirendes, d. h. auf die Dauer Gegebenes sei. Zwischen perennirend auf mehrere Jahre und auf immer gegeben ist in dem Französischen ein großer Unterschied; Herr Perrot dachte nicht entfernt daran, eine ewige Rente darunter zu verstehen. Die ganze Tendenz der Anforderung war damals gewesen, der Wittwenkasse eine Unterstützung zu gewähren, bis sie auf eigenen Füßen stehe. Sie steht nun auf eigenen Füßen und hat, wenn sie ihre eigenen Mittel benutzt, das Nöthige, um weit über die damalige Absicht hinaus die Pfarrwittwen zu stellen, und es ist ein vollständiger Irrthum, daß die Pfarrwittwenkasse ein Klagerecht gegen den Staat auf jene 6,000 fl. hat.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Indem ich mir erlaube, wiederholt auf Dasjenige Bezug zu nehmen, was Herr Perrot gesagt, muß ich noch auf S. 61 des Protokolls verweisen, wo derselbe sagte:

> „Vergesse man ja nicht, daß heute noch jener Provinz (Rheinhessen) die Theilnahme an einer perennirenden Ausgabe von 6,000 fl. gegen die Interessen und den Willen nicht allein ihrer evangelischen Geistlichen, sondern auch der Bevölkerung der ganzen Provinz selbst zugemuthet worden ist. Capitalisire man einmal diese **ewige** Ausgabe!

Hiernach wußte Herr Perrot, daß es sich um eine bleibende Verwilligung gehandelt.

Abg. **Dumont**: Die Ansicht eines Abgeordneten ist doch nicht entscheidend für den Beschluß einer Kammer.

Abg. **Fink**: Ich habe zunächst eine Ergänzung zum Ausschußbericht zu geben. Als ich das umfangreiche Gutachten des Herrn Directors Fischer studirte, fand ich eine Notiz, wonach die Einnahme aus Intercalargefällen begrenzt worden sein soll. Das hat mir Anlaß gegeben, eine Anfrage an die Großh. Regierung zu richten, aber als die Sache innerhalb des Ausschusses verhandelt wurde, war die Antwort noch nicht ertheilt; dieselbe wurde allerdings später ertheilt, aber erst, nachdem der Ausschußbericht erstattet worden war. Es ist meine Schuld, daß die Antwort der Großh. Regierung nicht in den Bericht aufgenommen worden ist; ich habe aber den Gegenstand in Angriff nehmen und erledigen müssen, weil dieser Theil des Budgets den anderen Theilen desselben vorge-

druckt werden mußte. In der mir gewordenen Mittheilung der Regierung ist im Wesentlichen Das enthalten, was der Herr Regierungscommissär soeben gesagt hat. Man ist von der Ansicht ausgegangen, daß die 6,000 fl. als eine ewig fortdauernde Rente bewilligt worden seien, als ein Staatsbeitrag, der niemals zurückgezogen werden würde. Dies ist die Ansicht des Oberconsistoriums.

Ich erlaube mir nun, auf den Gegenstand etwas näher einzugehen und die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs etwas zu widerlegen, wenigstens in einzelnen Punkten. — Es ist richtig, daß man bei den Verhandlungen über Bewilligung des Staatsbeitrags von 6,000 fl. Seitens der Großh. Staatsregierung von der Ansicht ausging, daß die Summe von 6,000 fl. fortdauernd wirklich erforderlich sein würde, um die geistliche Wittwenkasse in dem Zustand zu erhalten, daß sie Pensionen von à 250 fl. leisten könne. Es geht aus den Verhandlungen, die damals in der Kammer geführt wurden, ganz deutlich hervor, daß der Zweck, wie auch der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, derjenige war, die schlecht dotirten älteren geistlichen Wittwenkassen, namentlich die oberhessischen, mit den anderen älteren geistlichen Wittwenkassen gleichzustellen, so daß eine Vereinigung aller dieser Kassen herbeigeführt werden könnte, und daß die gemeinschaftliche Kasse Pensionen von à 250 fl. zu zahlen in den Stand gesetzt würde. Bei dieser Erklärung der Gr. Regierung, die auf Seite 44 des betr. Protokolls abgedruckt ist, wurde aber noch weiter bemerkt, daß, nach den erhobenen Berechnungen und der Ansicht der Regierung, der Staatsbeitrag von 6,000 fl. nur die Hälfte dessen sein würde, was erforderlich sei, um die Pensionen allgemein auf 250 fl. zu erhöhen; die weitere Hälfte des Erforderlichen, im Betrag von circa 7000 bis 8000 fl., sollte, nach Ansicht der Großh. Regierung, aus geistlichen Fonds gegeben werden. Es hatte nämlich zuerst eine Berechnung des verstorbenen Geheimeraths Eckhardt stattgefunden, wonach ein Zuschuß von circa 13,000 fl. erforderlich war, um die Pensionen auf 250 fl. zu erhöhen und die Kasse in den Stand zu setzen, diese Pensionen dauernd zu leisten. Später hat Herr Krönke ebenfalls eine ausführliche Berechnung aufgestellt und ist ziemlich zu demselben Resultat gekommen. Man hatte von den Ständen Anfangs auch einen Staatsbeitrag von 13,000 fl. verlangt; derselbe war aber abgelehnt worden.

Hierauf wurde nur der Betrag von 6,000 fl. gefordert und dabei erklärt, daß die andere Hälfte des Erforderlichen aus geistlichen Fonds bezahlt werden solle. Wenn Sie nun die Berechnungen des Herrn Krönke etwas näher in's Auge fassen und fragen sich, wie war es möglich, damals eine so hohe Summe von 13,000 fl. als Staatszuschuß zu fordern, um nur die Pensionen auf 250 fl. zu bringen, während man jetzt Pensionen von 400 fl. bezahlt und die Beiträge aus geistlichen Fonds bedeutend herabgemindert hat, so ergiebt sich dies sehr einfach, wenn Sie die Daten, die der Herr Krönke seinen Rechnungen zu Grunde gelegt hat, ansehen. Er hat nämlich angenommen, nach dem Material, das ihm damals zur Verfügung stand, daß das mittlere Lebensalter eines Geistlichen 46 Jahre sei. Ich freue mich, m. H., daß es weit höher ist; grade das bedeutend höhere, mittlere Lebensalter der Geistlichen ist mit ein wesentlicher Grund, daß die Kasse finanziell sich so gut gestellt hat. — Ferner hat Herr Krönke ein Erträgniß aus dem evangelischen Kirchenfonds von 1,330 fl. pr. Jahr unterstellt, sowie die Erträgnisse aus vacanten Stellen zu nur 3,562 fl. angenommen. Diese Einnahmen sind aber viel bedeutender gewesen; der evangelische Kirchenfonds hat in der ersten Zeit des Bestehens der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse jährlich 7,200 fl. beigetragen. Dieser bedeutende Zuschuß, wozu der evangelische Kirchenfonds nicht verpflichtet war, sowie die weit höheren Einnahmen aus erledigten Stellen als in der Rechnung vorgesehen waren, sind die Ursache, daß das Vermögen der Anstalt so rasch gewachsen ist und später höhere Pensionen gewährt werden konnten.

Die Frage, m. H., ob die Bewilligung der Stände von damals zurückgezogen werden kann, überlasse ich den Herren Juristen zur Entscheidung; ich für mein Theil bin der Ansicht, daß die Bewilligung allerdings nicht eine ewig dauernde gewesen sein sollte und gewesen sein kann, weil sie, nach der damaligen Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs, in Zusammenhang gebracht werden muß mit der Theilhälfte, die aus geistlichen Fonds bezahlt werden sollte. Wenn man nun bezüglich des Zuschusses aus geistlichen Fonds eine Minderung der Beiträge eintreten lassen kann, so glaube ich, wird, nach dem Princip der Theilung, auch eine Minderung bei dem

Staatsbeitrag eintreten können. Wenn Sie die Berechnung im Ausschußbericht durchgehen, so werden Sie finden, daß es keinem Zweifel unterliegen dürfte daß, mit den der Anstalt jetzt zur Verfügung stehenden Mitteln es möglich ist, die jetzige Größe der Pensionen von 400 fl. beizubehalten. An eine Minderung dieser Pensionen hat Niemand gedacht; ich zu allerletzt; aber der Ausschuß glaubt, daß zu einer weiteren Erhöhung der Pensionen auch keine Veranlassung gegeben sei, Staatszuschüsse fernerhin zu leisten. Die Berechnung des Herrn Director Dr Fischer, die ich nach einer Richtung in den Bericht eingeflochten habe, ist einfach, übersichtlich und es fragt sich dabei nur, welche Rechnungs-Größen sind wechselnd, welche Factoren sind der Veränderung unterworfen, so, daß man annehmen könnte, es dürfte für die Folge durch eine Veränderung die Möglichkeit schwinden, die jetzigen Pensionen von 400 fl. fortzubezahlen. Wenn Sie die einzelnen Posten näher in's Auge fassen, so werden Sie aber finden, daß eigentlich nur eine Voraussetzung gemacht ist, von der es fraglich ist, ob sie demnächst eintreffen wird. Das ist die Voraussetzung, daß die im Voraus berechnete Zahl der Pensionäre demnächst zutreffen wird. Zu der Zeit, als die Rechnungen von Herrn Director Fischer angestellt wurden, — das war 1859 — hat ihm das Material natürlich erst aus einer kurzen Periode des Bestands der Kasse zur Verfügung gestanden, und es wäre möglich, daß die hierauf basirte Rechnung nicht ganz richtige Resultate geliefert hat. Jetzt sind wir weiter um 10 Jahre vorangeschritten, und wenn eine neue Untersuchung nach dieser Richtung (und nur nach dieser Richtung, denn jede andere ist überflüssig) eintritt, so wird es sich zeigen, ob die frühere Berechnung richtig ist, oder ob die Sterblichkeitstabelle corrigirt werden muß. Nach den Berechnungen des Herrn Dr. Fischer steht nämlich in Aussicht, daß die Zahl der Pensionäre steigt, daß diese Zahl bis zum Jahr 1885 ungefähr das Maximum erreichen wird. Im Augenblicke sind es, meines Wissens, 153 Pensionäre; es werden deren bis 1885 aber mehr pr. Jahr sein, und es ist bei der Berechnung eine Durchschnittszahl von 163 pr. Jahr angenommen worden. Wäre diese Berechnung nicht richtig, würde nach den jetzigen Altersverhältnissen der Geistlichen die Zahl der Pensionäre nicht einem Maximum bis 1885 entgegengehen, so wäre die Folge davon, daß noch weniger Pensionen auszubezahlen wären; würde aber die Sterb-

lichkeit in der nächsten Zeit größer sein, so könnte es allerdings auch kommen, daß eine größere Zahl von Pensionen auszubezahlen wäre.

Es ist bei der Berechnung, die ich angestellt habe, nur eine Einnahme von 3,600 fl. aus Intercalargefällen in Ansatz gebracht, ungefähr derselbe Betrag, welchen seiner Zeit Herr Krönke in Rechnung zog. Die Erträgnisse sind bis jetzt immer viel höher gewesen, und es steht auch nicht in Aussicht, daß die Erträgnisse jemals kleiner werden als 3,600 fl. Wenn man den Betrag von 3,600 fl. annimmt, so bleibt immer noch ein ziemliches Mehr aus diesen Gefällen übrig, um die Bedürfnisse zu befriedigen, die der Herr Regierungs-Commissär in seinem Vortrag bezeichnet hat, und von welchen ich glaube, daß sie allerdings in einzelnen Fällen dringend sein können und befriedigt werden müssen, ohne daß andere Fonds hierzu vorhanden sind. Ich habe wohl die Ueberzeugung, daß die geistliche Wittwenkasse so gestellt ist, daß sie mit den vorhandenen Mitteln ihre jetzigen Verbindlichkeiten auch für die Folge immer vollständig erfüllen kann; aber, m. H., es ging mir gegen das Gefühl, an einer derartigen Kasse zu kargen, wenn ich nicht die mathematische Gewißheit habe, daß die Pensionen fortdauernd im jetzigen Betrag bezahlt werden können. So lange aber die neue Rechnung nicht angestellt ist, die uns eine weitere Bestätigung der früheren Berechnung des Herrn Fischer geben soll, und so lange wir nicht die Sicherheit haben, daß dessen berechnete Sterblichkeitstabelle der Geistlichen sich in den letzten 10 Jahren bewahrheitet hat, habe ich geglaubt, der Anstalt den Staatsbeitrag nicht g a n z entziehen zu dürfen, und habe geglaubt, auf einen gleichen Beitrag auch für diese Finanzperiode antragen zu sollen, wie solcher für die letzte Finanzperiode von der Kammer bewilligt worden ist. Ich hoffe, daß Sie, bei einem solch' delikaten Gegenstande, ähnliche Rücksichten walten lassen, und ich würde mich recht sehr freuen, wenn Sie für diese Finanzperiode noch einmal einen Staatsbeitrag von jährlich 3,000 fl. bewilligen wollten. Ich bin aber fest überzeugt, daß für die Zukunft dieser Zuschuß überflüssig ist.

Abg. **Wirth:** M. H., als diese Angelegenheit auf dem vorigen Landtag zur Sprache kam, war ich mit der Regierungsforderung vollständig einverstanden, weil mir die Ver-

hältnisse der Anstalt immer noch nicht so gebessert zu sein schienen, daß für alle Folgezeit dem Bedürfniß entsprochen werden könnte. Dieser Grund bestimmt mich auch heute wieder, zunächst für die Regierungsvorlage zu stimmen. Der Hr. Berichterstatter schlägt vor, im Anschluß an den Beschluß voriger Kammer, für diese Finanzperiode wieder 3000 fl. zu bewilligen, und der Ausschuß erster Kammer hat sich, wie der erstattete Bericht nachweist, damit einverstanden erklärt. Wenn also die verehrliche Kammer nicht auf die Regierungsforderung eingehen sollte, würde ich mich dem Antrag des Hrn. Berichterstatters anschließen.

Im Uebrigen muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Hr. Berichterstatter nach einer so gründlichen Prüfung der Sache zu dem Resultat gelangt ist, daß die Leistungsfähigkeit der Anstalt immer noch nicht vollständig gesichert ist, daß vielmehr, um allen Eventualitäten begegnen zu können, ein Staatszuschuß bewilligt werden muß. Unter diesen Umständen sollte meines Erachtens die verehrliche Kammer nicht jetzt schon die Hand von einem Institut abziehen, welches bisher so segensreich gewirkt hat. Bei der Berechnung, durch welche die Leistungsfähigkeit der Anstalt nachgewiesen werden soll, sind überhaupt verschiedene Factoren in Ansatz gebracht worden, die sehr leicht einer Veränderung unterworfen sein können. Zunächst sind das die Gefälle, die bei Vacanzen in Einnahme kommen. Es ist von dem Hrn. Berichterstatter im Augenblick bemerkt worden, auch ist es in dem erstatteten Bericht angeführt, daß man nach einer Durchschnittsberechnung 3600 fl. hier in Ansatz bringen kann. Allein es ist von jeher ein allgemeiner Wunsch auch der Kammer gewesen, daß die Vacanzen in Pfarrstellen so viel als möglich reducirt werden möchten, und es dürfte sich hiernach, wenn namentlich die Gr. Regierung fortfährt, wie es in der letzten Zeit der Fall gewesen ist, jenen Wünschen gerecht zu werden und erledigte Pfarrstellen nicht übermäßig lang offen zu lassen, leicht der Fall ergeben, daß die Intercalargefälle sich auf einen weit geringeren Betrag belaufen, als von dem Herrn Berichterstatter in Aussicht genommen worden ist.

Sodann sind die Zinsen von den ausstehenden Kapitalien, wenn ich nicht irre, mit 4³/₁₀ Procent in Ansatz gebracht worden. Die Verhältnisse des Geldmarkts können sich ändern, es kann vorkommen, daß der Ertrag der Zinsen nicht 4³/₁₀ Pro-

cent beträgt, sondern auf einen weit geringeren Procentsatz herabsinkt.

Abg. **Volhard** (dazwischen): Umgekehrt!

Abg. **Wirth**: Das weiß man nicht, Herr Volhard, die Verhältnisse haben sich in der Beziehung schon oft geändert. Außerdem ist außer Berücksichtigung geblieben, daß am Kapitalvermögen Verluste eintreten können. Grade die geistliche Wittwenkasse hat in Folge der Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 große Verluste erlitten. Ich sage also, es ist zur Stunde die Anstalt immer noch nicht so gesichert, daß sie auf den Staatszuschuß verzichten kann. Auch ist das seiner Zeit, aus welcher die Berechnung über die muthmaßliche Leistungsfähigkeit der Anstalt herrührt, schon anerkannt worden, denn man hat damals schon zugegeben, daß die Berechnung eine vollständig sichere Basis nicht abgeben könnte und eine spätere Revision in Aussicht gestellt, welche jetzt stattfinden soll. Jedenfalls ist es unter diesen Umständen gerechtfertigt, vorerst deren Resultat abzuwarten, ehe man entschiedene Schritte der Anstalt gegenüber thut.

Es ist von keiner Seite behauptet worden, daß die Höhe der Pensionen mit 400 fl. den Verhältnissen nicht entspräche; es ist auch nicht behauptet worden, daß man eine Herabminderung dieser Pensionen eintreten lassen wollte, da nach dem gegenwärtigen Stand der Sache der disponible Fonds der Kasse ausreichend sei, selbst die Pensionen auf 410 fl. zu setzen. Wie leicht kann dieser Ueberschuß von 10 fl. in Verlust gerathen, dann müßte aber eine Verringerung der Pensionen eintreten. Unter diesen Umständen möchte ich doch die verehrliche Kammer ersuchen, jedenfalls für diese Finanzperiode, wenn sie nicht die Regierungsforderung bewilligen sollte, wenigstens die beantragten 3000 fl. zu bewilligen und damit dem Antrag des Hrn. Abg. Fink beipflichten.

Abg. **Kraft**: Wenn es sich wirklich um eine ständige Rente handelte, die auf die Staatskasse gelegt wäre, so würden wir gleich mit der Sache fertig sein; ich würde wenigstens gewiß der Letzte sein, der gegen ein solches Recht das Wort ergriffe. Aber davon konnte ich mich im Ausschuß nicht überzeugen und ich glaube, wenn man die früheren Verhandlungen und das ganze Verhältniß dieser Ausgabe richtig auffaßt, so wird man sich auch mit mir davon überzeugen, daß dieser Character einer ständigen Rente, den die Regierung dieser Ausgabe vin-

dicirt, nicht begründet ist. Sie kommt zwar in einem Kapitel vor, das überschrieben ist „Andere Renten“ und es kommen in demselben auch einige wirkliche Renten vor; die meisten Posten, und auch dieser, werden aber nur als Beiträge zu gewissen Anstalten angefordert und der Character dieser Beiträge geht auch aus ihrem Verhältniß ganz deutlich hervor. Denn es werden auch für andere Wittwenkassen bestimmte Summen angefordert; wenn Das ständige Renten wären, die der Schullehrer-Wittwenkasse, der Civildiener-Wittwenkasse u. s. w. bezahlt werden, so wären wir niemals in die Lage gekommen, sie zu erhöhen; dann hätte von Seiten der Fonds nicht verlangt werden können, daß diese Beiträge erhöht würden. Darum können wir auch der einen Kasse mehr, der anderen weniger geben; es muß das Bedürfniß sein, welches entscheidet. Wo es nothwendig ist, wo das Bedürfniß vorhanden ist, müssen wir mehr geben, und deßwegen können wir der geistlichen Wittwenkasse auch weniger geben, wenn der Fonds in der Lage ist, daß ein dringendes Bedürfniß nicht mehr besteht. Dies ist also der rechtliche Character der Ausgabe, worüber sich die Kammer klar werden muß.

Die Erörterungen des Herrn Fink haben das ganze Material so vollständig erschöpft, daß Jeder überzeugt werden muß, daß der verlangte Zuschuß jetzt kein nothwendiger mehr ist. Natürlich muß man dabei voraussetzen, daß die Kirche sich selbst zu helfen im Stande ist; dies ist aber auch der Fall und würde es um so gewisser sein, wenn bisher in derselben Weise fortgefahren worden wäre, die Statuten zu vollziehen, wie es von Anfang an beschlossen worden war. Wenn es aber auch jetzt nur noch geschieht, wenigstens in einer den Verhältnissen entsprechenderen Weise, so wird das Bedürfniß eines Staatsbeitrags überhaupt nicht mehr herantreten; es wird die Staatskasse gewiß nichts mehr beizutragen haben. Herr Fink hat erklärt, er sei überzeugt, daß es nicht nöthig sei, allein es gehe gegen sein Gefühl, einer solchen Anstalt Etwas zu entziehen, namentlich ohne daß die absolute Gewißheit vorliege, daß es nicht nöthig sei und auch Herr Wirth konnte sich nur auf Möglichkeiten stützen, die unter Umständen wohl eintreten könnten. Aber, m. H., wenn diese Möglichkeiten eintreten, wenn die Berechnungen, die aufgestellt wurden, wirklich falsch oder unrichtig sein sollten, so sind wir ja noch da. Warum sollen wir für diese Finanzperiode einen gewissen Beitrag geben,

blos in Rücksicht darauf, daß das gegebene Material sich vielleicht verändern könnte? Wenn es sich in der nächsten Finanzperiode herausstellt, daß ein Beitrag wirklich nothwendig ist, so kann man ihn alsdann immer noch verwilligen. Ich gehe nicht gerade von dem Grundsatz aus, den die Majorität des Ausschusses hier aufgestellt hat, daß die Kirche überhaupt sich unbedingt selber helfen müsse; denn der Staat hat sich vor Zeiten, wenn auch wenig davon an uns gekommen ist, theilweise mit dem Vermögen der Kirche geholfen und es liegt deßhalb eine Verbindlichkeit vor, für die Kirche insoweit zu sorgen, als sie nicht selbst im Stande ist, ihre Bedürfnisse zu bestreiten. Wenn aber, wie hier mit hinreichender Gewißheit constatirt ist, daß die Kirche sich selbst helfen kann, dann hört diese Verbindlichkeit offenbar auf und davon ist daher der Ausschuß mit allem Recht ausgegangen und deßhalb ist auch der Majoritäts-Antrag vollständig gerechtfertigt.

Abg. **Wernher**: Ich betrachte den Beitrag des Staats für die Wittwenpensionen der protestantischen Pfarrwittwen nur als einen Nothbehelf, den auch die protestantische Kirche, wenn sie Ehrgefühl hat — und ich lege viel auf Ehrgefühl — nur als einen Nothbehelf ansehen darf. Mit welchem zwingenden Grunde haben die Glieder der anderen Confession, deren Geistliche ja keine Wittwen haben können und dürfen, weil sie keine Weiber haben dürfen, hier mit beizutragen und wir von ihnen zu verlangen, daß sie für die Pensionirung unserer Pfarrwittwen mitsorgen? Schon das natürliche Schamgefühl der protestantischen Kirche — und ich bin ein guter Protestant — muß sie nöthigen, einen derartigen Zuschuß nur so lange anzunehmen, als das dringende Bedürfniß es motivirt oder, besser gesagt, entschuldigt. Liegt das dringende Bedürfniß hinter uns, so geziemt es für uns Protestanten nicht, daß wir fernerhin die Beiträge der Katholiken und Israeliten annehmen. Ich schäme mich als Protestant der ganzen Sache!

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Dasjenige, was der Herr Abg. Wernher bemerkt, daß die katholische Kirche und die Juden vielleicht mit Mißgunst auf eine solche Verwilligung blicken, das glaube ich nicht; gerade recht gute Katholiken haben sich früher und jetzt wieder dafür ausgesprochen. Es ist nicht möglich, allen Confessionen im Staat ganz gleiche Unterstützungen von Seiten des Staats zu Theil werden zu lassen; Kirche und Staat können sich gegenseitig nicht entbehren;

Kirche und Staat müssen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Berufspflichten unterstützen.

Dem Herrn Abg. Fink muß ich noch kurz entgegnen. Es ist schon früher von der Regierung der Zweck bestimmt bezeichnet worden, zu welchem der verlangte Staatsbeitrag von 6000 fl. dienen solle. Es heißt nämlich in dem Staatsbudget für 1842/44: „Es wird durch die Bewilligung dieses Zuschusses die Möglichkeit gegeben sein, die sämmtlichen Wittwen-Pensionen der Geistlichen auf 200 fl. erhöhen zu können, wenn gleichzeitig die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge ebenso angenommen werden, wie sie bereits in der Civildiener-Wittwenkasse für eine gleiche Pension bestehen, wo das Eintrittsgeld für diese Klasse 160 fl. und der jährliche Beitrag 20 fl. beträgt."

Diese Bestimmung der Erhöhung der Eintrittsgelder und Beiträge ist vollständig in Ausführung gekommen und an dieser Einnahme der Wittwenkasse kann und soll durchaus nichts gekürzt werden. Die Berechnung der 6000 fl. beruht darauf, daß von dem Herrn Geheimerath Krönke festgestellt und gesagt wurde, daß zur Gleichstellung der Wittwen der neuen und alten Lande, der Provinz Oberhessen mit den Wittwen der anderen Provinzen, für die alten 2800 fl. und für die neuen 3200 fl., also im Ganzen 6000 fl. erforderlich seien, und dieser Zweck ist ein in den Augen zu behaltender.

Abg. **Volhard**: Wir lesen auf Seite 32 des Berichts die Summen, um welche die geistliche Wittwenkasse seither jährlich ihr Kapitalvermögen vermehrt hat. 1866 hat diese Vermehrung 19,214 fl. betragen, ungeachtet schon seit Jahren die Pensionen auf 400 fl. bestimmt waren. Zieht man von jenen 19,214 fl. diejenigen 6000 fl. ab, welche der Staat bisher zugelegt hat, zieht man ferner ab 6000 fl., welche aus erledigten Schulstellen in die Kasse geflossen, zusammen also 12,000 fl., so bleiben immer noch über 7000 fl., welche die Kasse jährlich wieder neu zum Kapital schlagen kann. Wie darf man hier davon reden, die Kasse bedürfe des Staatszuschusses, um die Wittwengehalte auf 400 fl. zu belassen. Es ist nicht zu rechtfertigen, auf Kosten der Staatskasse, welche zur Vermehrung der Steuern schreiten muß, um nur ihre Bedürfnisse zu decken, auf Kosten der Steuerpflichtigen jetzt noch 6000 fl. lediglich zu dem Zwecke hinzugeben, damit die geistliche Wittwenkasse ihr Kapital-Vermögen von mehr als

1,100,000 fl. nicht nur um 7000 und 8000 fl. jährlich, sondern um 14 und 15 und noch mehr tausend Gulden jährlich erhöhen könne. Dazu kommt noch, daß seit 1866 das Kapital abermals um 25 bis 30,000 fl. gestiegen ist, die jährlichen Einnahmen der Kasse um die Zinsen daraus sich vermehrt haben, und daß diese Vermehrung an Hauptgeld und Zinsen mit jedem Jahre in größerem Maße zunimmt. Es wäre eine wahre Versündigung gegen die Steuerpflichtigen, die so sehr gedrückte Gegenwart zu Gunsten einer ungewissen Zukunft auf eine solche höchst unnöthige Weise zu belasten.

Abg. **Hallwachs**: Ich kann den Standpunkt des Herrn Abg. Volhard nicht für ganz richtig anerkennen. Die Frage ist nicht die: wie viel jährlich von der Wittwenkasse Kapital überhaupt angesammelt wird? sondern die: ob wir eine Verpflichtung anerkennen wollen, der Wittwenkasse so viel Beiträge jährlich zu leisten, daß sie einen solchen Kapitalbetrag erhält, um den Pfarrers-Wittwen die seitherige Pension im Betrage von 400 fl. unter allen Umständen bezahlen zu können? In dieser Beziehung bin ich mit dem Herrn Regierungs-Commissär nicht einverstanden, daß nach den Mittheilungen aus den Verhandlungen einer früheren Kammer eine rechtlich klagbare Verpflichtung vorliege. Es kann unmöglich ein einzelner Abgeordneter durch eine Aeußerung in der Kammer das Land verpflichten, eine ewige Rente zu bezahlen. Wohl aber erkenne ich an eine moralische Verpflichtung, und zwar gerade einem Institut gegenüber, wie die geistliche Wittwenkasse.

Was den Betrag betrifft, so trete ich vollständig den Ausführungen des Herrn Fink bei und werde mich auch seinem Antrage anschließen.

Nur noch eine Bemerkung gegenüber dem, was Herr Wernher gesagt hat. Es ist allerdings wahr, es ist ein drückendes Gefühl für die evangelische Kirche, daß sie für die Wittwen ihrer Geistlichen von dem Staat, in dem verschiedene Confessionen vertreten sind, Beiträge annehmen muß; aber man soll doch auf der anderen Seite auch bedenken, daß der Staat es ist, der die evangelische Kirche fortwährend in Abhängigkeit von sich erhält. Ich glaube, daß es in der evangelischen Kirche zur Zeit kaum eine Richtung geben wird, die nicht mit aller Sehnsucht wünschte, daß endlich einmal die evangelische Kirche selbstständig gestellt werde. Wie verschieden auch die Ansichten über die Verfassungsfrage der evangelischen

Kirche sind, in dem Wunsche ist man doch so ziemlich einig, daß die Kirche endlich einmal in die Lage gesetzt werde, aus der ihr verderblich gewordenen Verbindung mit dem Staate und seinen Behörden loszukommen. So lange der Staat aber hierzu Nichts thut, so lange er die evangelische Kirche fortwährend festhält, ist er auch nach meiner Ansicht in gewissem Sinne verpflichtet, zu den Mitteln beizutragen, welche diese Kirche zu ihrer Existenz bedarf. Man gebe der evangelischen Kirche überall ihre Selbstständigkeit, und sie wird dann wohl in der Lage sein, auf eigenen Füßen zu stehen. So lange man aber die evangelische Kirche fortwährend an dem staatlichen Gängelbande hält, was wahrlich nicht zu ihrem Vortheil gereicht, so lange ist man auch verpflichtet, die Mittel zu gewähren, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedarf.

Abg. **Dumont**: Ich habe mir das Wort erbeten, um mich gegen die letzte Ausführung des Herrn Vorredners zu verwahren.

Der Herr Vorredner beklagt es, daß die protestantische Kirche und ihre verschiedenen Richtungen an den Staat gefesselt seien. Aber sind wir denn daran schuld, daß sich die Sache historisch in dieser Weise herangebildet hat? Sind wir berufen, eine Aenderung eintreten zu lassen? Wir haben solche befürwortet und es der Staatsregierung an Händen gegeben, daß die protestantische Kirche frei auf ihren religiösen Boden gestellt werden möge. Wenn aber die Regierung der Kammer einen bestimmten Organisationsplan für die protestantische Kirche zur Berathung vorlegen würde, so wäre ich der erste, m. H., der erklären müßte: wir sind nicht competent, darüber zu beschließen; ich könnte nur den Protestanten zurufen: helft Euch selbst und Gott wird Euch helfen. Es ist daher gar nicht geeignet, die Frage der protestantischen Kirchenverfassung und des Verhältnisses der protestantischen Kirche zum Staate hier anrufen zu wollen, um eine Rechtfertigung der fraglichen Anforderung, als läge eine Verpflichtung von Rechtswegen vor, zu begründen.

Abg. **Kempff**: Ich wollte mir nur zur Motivirung meiner Abstimmung die kurze Bemerkung erlauben, veranlaßt durch die Bemerkung des Herrn Hallwachs, daß auch ich eine Verpflichtung des Staates anerkenne, die Staatsbeiträge zur geistlichen Wittwenkasse so lange zu leisten, als es nothwendig ist, um die Wittwenpensionen in dem seitherigen Betrag für die

Zukunft leisten zu können. Ich habe aber nach den gründlichen Darlegungen des Standes der Wittwenkasse die Ueberzeugung, daß dieser Staatszuschuß zu diesem Zweck nicht mehr nöthig ist, ohne diese Geistlichen-Wittwenkasse irgendwie zu gefährden, und deßwegen stimme ich gegen den Staatszuschuß.

Abg. **Fink**: Ich glaube, ich bin von dem Hrn. Regierungs-Commissär in meiner Bemerkung über die Eintrittsgelder mißverstanden worden. Herr Wirth hat in Bezug auf die Intercalargefälle bemerkt, diese könnten unter den Betrag von 3,600 fl. herabsinken. Dies scheint mir nicht der Fall zu sein. Es ist, nach den bestehenden Bestimmungen, gar nicht die Möglichkeit gegeben, die Einnahmen aus diesen Gefällen beliebig herabzumindern. Es dauert immer eine längere Zeit (nach dem Gesetz von 1858), bis die Stellen besetzt werden können. In den letzten 5 Jahren war der Durchschnittsertrag pr. Jahr 6,046 fl. Ich bin der Ansicht und stimme darin mit Herrn Wirth ganz überein, daß man durch längere Offenhaltung der Stellen der Kasse keine Einnahme schaffen soll, daß man alles Mögliche thun soll, um die Stellen so rasch als möglich zu besetzen. Ein wesentlicher Grund, daß ich mich verpflichtet gefühlt habe, noch einmal auf die Bewilligung eines Staatszuschusses von 3,000 fl. anzutragen, ist, daß ich die Kasse nicht auf hohe Erträgnisse der Intercalargefälle anweisen will.

Daß der Zinsfuß wechseln kann, ist richtig, daß Verluste an Kapital entstehen können, ist auch richtig; wenn man aber hierdurch die Sicherheit beeinträchtigt glaubt, daß die Kasse Pensionen von 400 fl. immer ausbezahlen kann, so ist zu bemerken, daß solche absolute Sicherheit allerdings nicht besteht, denn eine absolute Sicherheit, m. H., existirt überhaupt nicht.

Wenn Herr Volhard bemerkt hat, daß in letzterer Zeit von der Anstalt noch Kapital angesammelt worden ist, und daß voraussichtlich auch in Zukunft noch Kapital angesammelt werden dürfte, so ist das richtig; es ist dies aber auch, nach den bis jetzt vorliegenden Rechnungen, nothwendig, weil die Zahl der Pensionäre voraussichtlich wächst. Für die nächsten Jahre ist deßhalb noch ein jährlicher Zuwachs des Kapitals erforderlich; allerdings nicht in dem bedeutenden Maße, wie solches seither der Fall war. Ich glaube, daß die Darstellung im Ausschußbericht so durchsichtig ist, daß jedes Mitglied der verehrlichen Kammer sich eine Ansicht wird bilden können über die

Verhältnisse der Anstalt, und ich glaube deshalb nicht nothwendig zu haben, noch ein Weiteres über den Gegenstand zu reden.

Ich erlaube mir nochmals, meinen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Dürfte ich mir an den Herrn Ausschußreferenten eine kurze Anfrage erlauben? Ist Ihr Antrag in der Weise aufzufassen, daß nur für Pfarr-Unterstützungen dieser Theil der Intercalargefälle nicht verwendet werden soll, oder daß auch eine Verwendung für locale kirchliche Zwecke nicht stattfinden soll? Gegen das Letztere müßte sich die Regierung entschieden aussprechen, weil dieser Zweck in anderer Weise nicht erreicht werden kann.

Abg. **Fink**: Nach den von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs gegebenen Erläuterungen des wirklich vorliegenden Bedürfnisses nehme ich keinen Anstand, meinen Antrag in der Weise, wie dies von dem Herrn Regierungs-Commissär bemerkt worden ist, zu interpretiren. Ich finde nämlich Nichts dabei zu erinnern, wenn ein Theil des Erträgnisses der Intercalargefälle zu allgemeinen kirchlichen Zwecken in der Weise verwandt wird, daß daraus z. B. Pfarrwohnungen 2c. 2c. gebaut und unterhalten werden können; obgleich ich der Ansicht bin, daß die Mehrzahl der Gemeinden recht gut hierzu herangezogen werden kann und daß nur in Ausnahmefällen die Erträgnisse aus erledigten Pfarr-Stellen zu solchen Zwecken verwendet werden sollten.

Abg. **Kraft**: Da wollte ich aber nur bemerken, daß doch wohl die Voraussetzung bestehen bleiben muß, daß erst und zunächst die Verwendung dieser Mittel zu den Zwecken erfolgt, zu welchen sie durch die Verordnung bestimmt sind, daß also zunächst das wirkliche Bedürfniß der Wittwenkasse gedeckt werden muß. Wenn dann Etwas übrig bleibt, so kann man es anders verwenden.

Präsident: Dann muß ich vor allen Dingen Herrn Fink bitten, daß er die Aenderung schriftlich übergibt.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Ich erkläre, daß die Regierung gar keinen Anstand nimmt, auch zuzusagen, daß diese Beiträge der geistlichen Wittwenkasse zugewendet werden sollen, mit der Ausnahme allein, wenn eine Verwendung für locale Zwecke nothwendig wird und aus diesem Grunde die längere Vacanthaltung der Stelle erfolgt.

Präsident: Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so streiche ich das Wort „sämmtliche." Dadurch würde der Zweck des Herrn Abg. Fink erreicht.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Nach Schluß der Discussion werden folgende Fragen gestellt und wie beisteht beantwortet:

1) Will die Kammer die nach Seite 21 des Berichts zu 10 „Andere Renten" unter pos. 1 vorgesehenen „Beiträge zu Wittwen- und Waisen-Kassen" mit jährlich 114,382 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ bewilligen?

verneint mit 33 gegen 4 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Referenten Seite 51 und 52 des Berichts, anstatt der unter I. 10 pos. 1 als Beitrag für die allgemeine geistliche Wittwenkasse angeforderten 6,000 fl. jährlich nur 3000 fl. jährlich, also im Ganzen an Beiträgen zu Wittwen- und Waisen-Kassen nur 111,382 fl., jährlich, unter der Bedingung für 18 $^{69}/_{71}$ bewilligen, daß die Einnahmen aus Intercalargefällen, nach der Bestimmung der Verordnung vom 8. September 1843, der geistlichen Wittwenkasse zugewiesen und nicht zu anderen kirchlichen Zwecken verwendet werden?

bejaht mit 20 gegen 17 Stimmen.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 52 d. Ber.), die zu 10 „Andere Renten" vorgesehenen jährlichen Beträge für

2) Entschädigung der Invalidenkasse von	5,000 fl.
3) Gehaltserhöhung der Pfarrei Hirschhorn von	500 fl.
4) die früherhin dem Freiherrn v. Wambolt für aufgehobene Justiz- und Administrativ-Sporteln aus dem Orte Hetschbach regulirte und von solchem an die Großh. Civildiener-Wittwenkasse cedirte Entschädigungsrente von . .	76 fl.

für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

Insbesondere zur Rubrik „Rheinzollrenten", (s. S. 52 des Berichts), bemerken alsdann:

Abg. **Dumont**: M. H., die zwei Mitglieder — es ist das im Ausschußbericht nicht bezeichnet —, welche die Bewilligung der Renten auf die früheren Rheinzollrevenuen nur unter der Bedingung eines zu führenden Rechtsstreits eintreten lassen wollen, sind Hr. Goldmann und ich. Sie erinnern sich der letzten Verhandlung über diese Angelegenheit. Nachdem das Rheinzolloctroi aufgehoben worden, auf welches diese Renten, wie es hieß, hypothekarisch radicirt waren, während die Gr. Staatsregierung keinen persönlichen Verpflichtungsgrund zur Zahlung hatte, die Zahlung nur auf das Object gelegt war, letzteres aber ohne unser Verschulden weggefallen ist, können wir nicht verpflichtet erscheinen, diese Renten fernerhin zu bezahlen. Das war meine rechtliche Ausführung, welche ich zu geben die Ehre hatte. Die Kammer hat zwar damals einstweilen die Zahlung dieser Renten im Budget vorgesehen, allein Gr. Staatsregierung ersucht, ein Rechtsgutachten über die streitige Frage erheben zu lassen. Gr. Staatsregierung hat auch ein Rechtsgutachten erhoben, verfaßt von Hrn. Professor Wasserschleben. Es ist dieses Gutachten im Buchhandel erschienen und ich setze voraus, daß ein großer Theil der Mitglieder dieses Hauses dasselbe bereits kennt. Das Resultat dieses Gutachtens geht dahin, daß es sich meiner rechtlichen Anschauung anschließt und in der That keine persönliche Verpflichtung des Gr. Staats zur Fortzahlung der aufs Rheinoctroi radicirt gewesenen Renten anerkennt. Ich kann mich zwar nicht in allen Theilen mit der Rechtsdeduction des Gutachtens einverstanden erklären, obwohl die Ausführungen sehr gründlich und das ganze Sachverhältniß umfassend gegeben sind. Nur dem Schlußsteine der Ausführung, welcher auf das römische Recht gestützt wurde, glaube ich nach meiner rechtlichen Anschauung nicht beistimmen zu können. Ich will heute nicht auf die früheren Verhandlungen zurückkommen, Sie waren damals gegenwärtig, ich bin inzwischen nicht widerlegt worden und auch nicht durch Dasjenige widerlegt, was die Regierung heute gegen unseren Antrag anführt. Die Regierung erklärt, sie habe sich bei den andern Regierungen, die in ganz gleicher Lage seien, Preußen und Bayern, erkundigt, ob diese fernerhin die Rente zahlen, und zur Antwort erhalten, daß nach dem rechtlichen Gutachten, das sie eingezogen, wohl an dem Fortbestand der Verpflichtung nicht zu zweifeln sei. M. H., sicher ist für Preußen ein ganz anderes Verhältniß vorhanden, als

für das Großherzogthum Hessen; denn Preußen ist es, welches freiwillig die Aufhebung des Octroi's selbst bestimmte, in voller Macht und Gewalt die Dinge zu bestimmen hatte, und auch die anderen Staaten, nach meiner Behauptung in die zwingende Nothwendigkeit versetzte, seinem Gebote zu folgen. Das Großherzogthum Hessen mußte nach den damaligen Ereignissen, als Besiegter dem Machtgebote, niedergelegt in dem Friedens-Diktate, sich fügen, es hat das Objekt nicht freiwillig aufgegeben. Wenn dagegen Preußen auf die Zahlung der Renten verklagt würde, könnte es am wenigsten mit der Einrede begegnen, daß eine höhere Gewalt vorgelegen. Insofern dürfte die Auffassung Preußens in dieser Frage eine gerechtfertigte sein. Ich muß Sie deshalb bitten — ich werde Dasjenige, was ich bereits früher in dieser Beziehung ausgeführt, heute nicht nochmals wiederholen, es ist in den früheren Verhandlungen enthalten und Sie haben dieselben gewiß nachgelesen —, auf der früheren Rechtsanschauung zu beharren; da die Sache jedenfalls eine zweifelhafte ist, erscheint der Antrag des Hrn. Abg. Goldmann begründet: die Gr. Staatsregierung zu ersuchen, es auf den Austrag eines Rechtsstreits ankommen zu lassen; die Rechtsgründe, welche für uns sprechen und das Objekt, um welches es sich handelt, lassen dies rechtfertigen. Wir wollen daher die 5000 fl. im Budget für alle Verhältnisse vorsehen, nicht aber als eine unbestreitbare Verpflichtung Seitens der Staatsregierung, sondern um einer eventuellen Verpflichtung nachzukommen.

Geheimerath von **Biegeleben**: Die Gr. Regierung kann es nicht empfehlen, in dieser Angelegenheit es auf einen Rechtsstreit ankommen zu lassen, denselben durch Verweigerung der Renten zu provociren, da nach ihrer Ansicht keine Hoffnung zu hegen ist, daß dieser Rechtsstreit einen günstigen Erfolg haben werde und das Unternehmen, ihn anzufangen, nur zu einem erheblichen Verlust an Kosten führen wird. Daß man über diesen Gegenstand verschiedener Ansicht sein kann, beweist das Gutachten des Hrn. Geheime Justizrath Wasserschleben, es beweisen dies die Aeußerungen des Herrn Vorredners; indessen nach der Prüfung von Seiten der Regierung kann sie diesen Ansichten nicht beistimmen. Es besteht übrigens eine wesentliche Verschiedenheit zwischen Demjenigen, was der Herr Vorredner in der vorigen Diskussion ausgeführt und jetzt auch angedeutet hat, und zwischen den Ansichten des gedachten Gut-

achtens. In dem Gutachten ist zugegeben, daß nach der Uebereinkunft in Betreff der Rheinschifffahrt, die auf dem Wiener Congreß abgeschlossen wurde, die Rheinuferstaaten die Rheinzollrenten als persönliche Schulden übernommen haben. Es wird aber in dem Gutachten behauptet, daß sie diese Schuld nur insolange übernommen hätten, als ihnen in dem Besitz des Rhein-Octroi's die entsprechenden Mittel geboten seien. Die Regierung hat sich jedoch nicht von der Richtigkeit der letzteren Behauptung überzeugen können, indem der Wortlaut der Uebereinkunft eine unbedingte Uebernahme enthält und die vorausgegangenen Verhandlungen keine ausreichenden Motive an die Hand geben, um behaupten zu können, daß diese in der Fassung der Uebereinkunft fehlende Beschränkung irgendwie aus der bei den Verhandlungen hervortretenden Absicht erkannt werden könne. Wenn wir nun berücksichtigen, daß nicht blos Preußen, sondern auch Bayern und Baden sich entschieden dafür ausgesprochen haben, daß die rechtliche Verpflichtung zur Fortleistung der Rheinzollrenten, weder der directen noch der additionellen, mit Erfolg bestritten werden könne, so glaube ich doch, daß wir einen vergeblichen Versuch machen würden, wenn wir es unternehmen wollten, allein diese Verpflichtung zu bestreiten.

Wenn von dem Hrn. Vorredner soeben angedeutet worden ist, daß Preußen in einer anderen Lage sich befinde, weil es nicht, wie das Großherzogthum Hessen, sich darauf berufen könne, daß es durch Gewalt gezwungen gewesen sei, das Rheinoctroi aufzugeben, so glaube ich nicht, daß diesem Punkt irgend eine Bedeutung beigelegt werden kann; denn ich glaube, daß es für das Großherzogthum Hessen juristisch unmöglich sein würde, die Behauptung aufzustellen, daß es das Rheinoctroi blos in Folge von Gewalt aufgegeben habe. Was durch einen Friedensschluß festgestellt ist, muß von der Regierung auch, als aus ihrem freien Willen hervorgegangen, jedem Dritten gegenüber anerkannt werden. Darüber ist auch der Herr Professor Wasserschleben ganz entschieden anderer Ansicht als der Herr Vorredner und hat dies in seinem Gutachten ausdrücklich hervorgehoben. Unter diesen Umständen glaube ich also, daß die Kammer nicht gut thun daran würde, wenn sie die Regierung nöthigen wollte, einen Proceß in dieser Angelegenheit herbeizuführen, der einen günstigen Erfolg wohl schwerlich erwarten ließe.

Abg. **Kraft**: Ich war schon früher nicht für den Versuch eines Processes und kann mich auch heute nicht dafür erklären,

bin vielmehr bei der Majorität des Ausschusses. Die Gründe dafür sind meistentheils schon von der Regierungsbank ausgeführt worden, und ich erlaube mir nur noch Einiges nachzulesen, um die Kammer in den Stand zu setzen, bestimmt darüber zu urtheilen. Bekanntlich ist auf dem Wiener Congreß bestimmt worden, daß diejenigen deutschen Regierungen, die die Ufer des Rheines besitzen, sich mit der Bezahlung dieser Renten belasten sollten; es heißt: „se chargent du payement de ces rentes.“ Und es ist weiter gesagt: „Les gouvernements debiteurs des rentes promettent de s'en tenir à la decision de la commission. Es war nämlich weiter vereinbart, daß in Bezug auf die Ausführung eine Commission zur näheren Bestimmung der Auszahlung ernannt werden sollte, und in der Wiener Congreßakte selbst werden die Regierungen als Schuldner dieser Rente bezeichnet, und sie versprechen, sich dem Urtheil zu unterwerfen, das diese Commission erläßt. Dieses Urtheil ging dann dahin, daß die am Rheinufer Länder besitzenden Regierungen den Rechten nach verbunden seien, die im Reichsdeputationshauptschluß angewiesenen Renten an die Berechtigten fortwährend verabfolgen zu lassen und die Rückstände abzuführen oder in additionelle Renten zu verwandeln. Demgemäß haben diese Regierungen, welche allerdings dagegen auch den Rheinoktroi bezogen, die Zahlungen jede an einzelne Berechtigte geleistet und es haben die so angewiesenen Berechtigten sie seit länger als 50 Jahren stets in Empfang genommen, und auf diese Weise ist meines Erachtens ein rechtliches Verhältniß zwischen diesen Betheiligten hergestellt worden. Denn, m. H., wenn auch der eigentliche Debitor auch ursprünglich entweder der deutsche Bund oder überhaupt die Gesammtheit von Deutschland war, die aber ihre Schuld erst auf den Fürsten Primas und dann auf die Rheinuferstaaten überhaupt gewälzt hat, so haben diese sich doch den Gläubigern gegenüber zur Zahlung verstanden und die Schuld übernommen und Letztere sind es zufrieden gewesen, und es ist damit ein Expromissions- resp. Delegationsverhältniß hergestellt worden. Nachdem nun das Rechtsverhältniß so geordnet worden und 50 Jahre lang die Auszahlung in dieser Weise stattgefunden hat, so fragt es sich nun, was denn jetzt für eine Veränderung dadurch eingetreten ist, daß diejenigen Beträge, die als die Hypothek für diese Leistung gelten sollten, aus dem Reich der Dinge verschwunden sind,

ganz abgesehen davon, ob wir Schuld daran sind oder nicht. Denken Sie sich einfach den Fall, Sie haben eine Obligation, die durch eine Hypothek gesichert ist; der Erwerber des Unterpfandes kommt zu Ihnen und sagt: „ich bin zwar nicht der Schuldner, ich habe aber die Hypothek erworben und will die Schuld künftig bezahlen.“ Sie sagen: „das bin ich zufrieden!“ Darauf geht die Hypothek zu Grunde; dann bleibt doch die persönliche Verbindlichkeit nach wie vor bestehen und der Uebernehmer der Schuld kann nicht einwenden, daß er mit Rücksicht auf den Erwerb des Pfands in die Schuld eingetreten sei. Dies sind einfach die Gründe, welche auch uns verpflichten, die fragliche Zahlung zu leisten, weil wir uns den Creditoren als Schuldner erklärt haben, weil die Gläubiger es zufrieden gewesen sind und weil der Untergang der Hypothek keinen Einfluß auf diese übernommene Verbindlichkeit hat. Wenn wir also einen Proceß führen, so glaube ich nicht, daß wir ihn gewinnen können, und es ist daher besser, wir sparen die Kosten.

Abg. **Volhard**: Ich will die Rechtsausführungen nicht wiederholen, welche vor 2 Jahren hier weitläufig vorgetragen worden sind. Ich stimme im Allgemeinen dem Abg. Dumont bei und will nur eine Bemerkung beifügen. Die Regierung beruft sich auf Preußen, Bayern und Baden. Bekanntlich hat der deutsche Bund in der deutschen Bundesacte die Garantie für Auszahlung der auf das Rhein-Octroi gelegten Rente übernommen. Wenn nun die Rheinuferstaaten, welche das Octroi früher bezogen, nicht mehr zu zahlen brauchen, so geht die Pflicht zur Zahlung auf die deutschen Bundesstaaten über. Als deutsche Bundesstaaten aber werden Preußen und Bayern nach Verhältniß ihrer Bevölkerung viel mehr von jenen Renten zu zahlen haben, als ihnen nach Verhältniß ihres Antheils am Rheinoctroi obgelegen hatte. Es ist also sehr natürlich und begreiflich, daß Preußen und Bayern an dem bisherigen Verhältniß nichts ändern wollen, es vielmehr vortheilhafter finden, dasselbe fortbestehen zu lassen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Ich glaube, die Besorgniß, daß die Staaten des deutschen Bundes zur Zahlung der Rheinoctroirenten in Anspruch genommen würden und daß ein solcher Anspruch auf dem Rechtsweg mit Erfolg durchgeführt werden könne, ist eine so geringe, so daß dieselbe schwerlich auf die Entschließung der fraglichen Regierungen einen Einfluß ausgeübt hat.

Abg. **Dumont**: Ich kann allerdings auf meine rechtlichen Ausführungen, die ich bei der letzten Verhandlung der Sache hier gegeben, des Näheren nicht zurückkommen; denn es sind in der That Deductionen, die man lesen, und bei deren Durchlesung man die betreffenden Bestimmungen der Verträge an Händen nehmen muß, um sie zu würdigen. Der Herr Regierungscommissär sagte: es bestehe allerdings eine persönliche Verpflichtung des Großh. Staates zur Zahlung dieser Renten, nicht lediglich eine hypothekarisch radicirte Forderung auf ein bestimmtes Objekt. Herr Kraft hat Ihnen, dies zu verdeutlichen, ein Beispiel gegeben aus privatrechtlichen Verhältnissen, aber sicher ganz unpassend. Er mußte eine Unterscheidung festhalten, welche er übersehen hat. Ich kann als Dritter in den Besitz eines Grundstücks kommen, welches hypothekarisch für die Forderungen eines Anderen haftet; als Besitzer dieses Grundstücks bin ich dann verpflichtet, so lange dieses Grundstück mir gehört, mir gefallen zu lassen, daß es zu Befriedigung der Hypothek veräußert werde. Aber damit, daß ich als Besitzer dieses Grundstücks mit dem Grundstück hafte vermöge der Hypothek, bin ich noch nicht persönlich für die Schuld mit meinem übrigen Vermögen verpflichtet. Es kann sich daher nur fragen: ist es wahr, daß nicht lediglich eine hypothekarische Radicirung dieser betreffenden Renten auf das Rheinoctroi des Gr. Staates stattgefunden hat, sondern daß eine persönliche Verpflichtung durch denselben übernommen wurde? Ich verweise in dieser Beziehung auf das erhobene Rechtsgutachten, welches die einschläglichen historischen und staatlichen Verhältnisse ganz klar dargestellt. Es war ursprünglich die Gesammtheit des ehemaligen deutschen Reiches persönlich verpflichtet. In Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses wurden die in Rede stehenden Renten als Entschädigungen für entzogene Territorien an bestimmte, ehemals gefürstete Häuser und selbstständige reichsunmittelbare Herrn gegeben und hypothekarisch auf das Rheinoctroi radicirt. Die persönliche Verpflichtung ging später auf den Rheinbund, also die Gesammtheit der Rheinbundsstaaten, und von diesem auf den deutschen Bund über, welcher letztere, neben der hypothekarischen Radicirung, seine persönliche Verbindlichkeit der Gewährleistung als Bund noch besonders anerkannte. Der Hr. Regierungscommissär behauptet freilich, daß diese meine Rechtsausführung im Gutachten nicht anerkannt worden sei. Er ist

aber im Irrthum. Gerade diese meine Ansicht und rechtliche Anschauung erkennt das Gutachten vollständig an. Dagegen will ich auch anführen, worin die Ausführung des Gutachtens von mir abweicht. Von Seiten der Regierungsbank wurde die Behauptung aufgestellt: es liege Seitens unseres Staates ein freiwilliges Aufgeben des Objekts, welches hypothekarisch haftete, vor; wenn aber durch ein Verschulden, dem die freiwillige Handlung der Regierung gleichstehe, das Unterpfand beseitigt worden, so hafte die Regierung aus dem Grunde des gebührenden Schadensersatzes persönlich. Dieser Grund ließe sich hören, er würde allerdings ausschlaggebend sein. Allein es fehlt die Voraussetzung der freiwilligen Aufgabe des Octrois; es liegt vielmehr eine höhere Gewalt vor, der wir uns beugen mußten, oder haben wir uns dem Friedensgebote Preußens etwa freiwillig unterworfen? hat die Regierung nicht vor jenen Ereignissen, die aus volkswirthschaftlichen Gründen aus Mitten der Kammer befürwortete Herabsetzung des Octroi's, in welche Preußen damals einwilligen wollte, entschieden geweigert?

Anders beurtheilt die Sache das Gutachten. Es will nicht in Folge höherer Gewalt, sondern den Staat an sich berechtigt erkennen, im allgemeinen staatlichen, volkswirthschaftlichen Interesse ein solches Octroi aufzuheben. Sofern er dies nicht dolo malo gethan habe, bestehe privatrechtlichen Interessen gegenüber, welche an den Bestand der Gebühr geknüpft erschienen, keine Verpflichtung des Ersatzes. Es wird für solche Ansicht von Herrn Wasserschleben Bezug genommen auf das Römische Recht, welches allerdings in einzelnen Stellen etwas Aehnliches feststellt, aber kaum auf unsern Fall anwendbar erscheinen dürfte. Das ist die Abweichung des Gutachtens von meiner Ausführung. Ich erachte die Ansicht des Gutachtens insoweit für nicht gerechtfertigt. Denn ich erachte, daß, wenn selbst das staatliche Interesse veranlassen sollte, ein Object, an welches Privatrechte sich knüpfen, zu beseitigen, wir immerhin das Privatinteresse schadlos halten müssen, soweit es, wie im vorliegenden Falle, unmittelbar an öffentliche Rechtsverhältnisse gebunden, durch Staatsverträge sogar gewährleistet erscheint. Da wir aber nicht freiwillig die Octroigebühren aufgegeben, sondern in Folge höherer Gewaltsverhältnisse und kriegerischer Ereignisse dazu gezwungen wurden, bleibt nach wie vor die Rechtsausführung begründet, daß wir nicht zur

Zahlung verpflichtet sind, weil das verunterpfändete Object, ohne unser persönliches Zuthun, unverschuldet zu Grunde gegangen ist."

Abg. **Kraft:** Nur mit wenigen Worten muß ich meine Verwunderung darüber aussprechen, daß ein so gewiegter Jurist, wie Herr Dumont, das, was ich vorhin entwickelt habe, ganz und gar verkannt hat. Ich habe gesagt, wir sind persönliche Schuldner auf dem Weg der Expromission oder Delegation geworden. Ich meine, das wäre doch für einen Juristen deutlich genug gesprochen. Wenn der Wiener Congreß uns anwies, bei den fraglichen Standesherrn Debitoren der Rente zu werden, und wir haben denselben gesagt, daß wir die Schuld übernehmen, und diese sind es zufrieden, wir bezahlen sie nun 50 Jahre lang an dieselben aus und diese nehmen sie an, so liegt darin doch gewiß die Uebernahme einer persönlichen Schuld und die Offerte von unserer Seite und die Acceptation von Seiten des Creditors ist klar; und das ist ein vollkommen berechtigter Grund. Das erkennt ja auch Herr Wasserschleben sehr bestimmt an. Er sagt ganz ausdrücklich auf Seite 15 des Gutachtens:

> „Seit Dem sind die deutschen Rheinuferstaaten, welche durch einen ausdrücklichen Willensact die obligatorische Zahlungspflicht übernommen haben, als *die Schuldner jener Rentengläubiger* zu betrachten."

Abg. **Dumont** (dazwischen): Die Gesammtheit der Staaten, doch nicht das Großherzogthum Hessen.

Abg. **Kraft**: Sind wir denn nicht ein Rheinuferstaat? Folglich sind wir von Herrn Wasserschleben auch als persönliche Schuldner anerkannt. Nun kommt aber ein Absprung! Seiner weiteren Ausführung nach enthielt die Uebernahme der Schuld eine stillschweigende Bedingung. Er sagt auf Seite 18:

> „Die Rheinuferstaaten haben zwar durch Staatsvertrag die auf dem Rheinoctroi ruhende Verbindlichkeit zur Befriedigung der Rentengläubiger übernommen und traten damit zunächst als primäre Schuldner ein; *ohne aber für alle Fälle sich unbedingt zu verpflichten*; sie wollten zahlen, so lange sie im Besitz und Genuß des Rheinoctrois waren."

Nun frage ich, wo steht das geschrieben? Wo ist in diesem Vertrag, der theils ausdrücklich durch die Wiener Congreßacte, theils stillschweigend geschlossen ist, eine Ausnahme in

dieser Art gemacht worden? Wenn das Jemand beweisen kann, hat er Recht, sonst nicht!

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich fasse die Sache in der Weise auf, daß man den verschiedenen Rheinuferstaaten das Rheinoctroi überwiesen hat, mit der Auflage, es mit den Renteberechtigten zu theilen, und zwar es zu theilen in dem Maße, daß man diesen schon eine im Voraus bestimmte feste Summe zugewiesen hat. So lange dieses Octroi zu beziehen war, konnte diese Theilung stattfinden; die Renteberechtigten waren eben nur Mittheilhaber der Rente, und mit dem Momente, wo die Rente eben überhaupt schwand, schwand auch natürlich das Recht auf diese Quote. Anders kann ich es nicht auffassen, und darum behaupte ich, daß mit dem Wegfall des Rheinoctrois auch die Rheinzollrente selbst fallen mußte.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Das Octroi ist aber, wie ich die Sache auffasse, nicht weggefallen, es könnte noch erhoben werden, wenn man es von Seiten der Rheinuferstaaten erheben wollte. Da man es freiwillig aufgegeben hat, so verliert man die Verbindlichkeit, die man übernommen hat, damit nicht, sondern man muß sie noch fort erfüllen. Es ist mir nicht zweifelhaft, daß in der betreffenden Beilage zur Wiener Congreß-Acte ein vollständiger Vertrag vorliegt, wodurch die Staaten sich verpflichtet haben, die Renten zu leisten. Daß sie sich verpflichtet haben, nur auf so-lange als das Octroi besteht, steht mit keinem Worte darin, sondern sie haben sich unmittelbar verpflichtet, die Renten zu leisten, und dieser Verpflichtung müssen sie jetzt noch nachkommen. Ich bin auch überzeugt, daß Bayern und Baden, die gewiß die Veranlassung nicht hätten, die allenfalls bei Preußen vorliegt, wenn sie die Verpflichtung nicht anerkennen zu müssen glaubten, gewiß sich nicht mit der Zahlung der Renten befassen würden. Allein, daß wir allein von allen Rheinuferstaaten denen, welche in gutem Glauben uns als Debitoren angenommen haben, jetzt die Verpflichtung läugnen sollen, das will mir doch nicht in den Kopf kommen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 52 d. Ber.), die unter 10. „andere Renten" für 5. „Rheinzollrenten" jährlich

angeforderten Beträge von zusammen 6596 fl. 57 kr. oder rund 6597 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 27 gegen 10 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 52 u. 53 d. Ber.), die zu 10. „andere Renten" unter 6. „angeforderte Staatsrente der katholischen Pfarrei Haarheim mit jährlich 2 fl." für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu 11. „Ausfälle, Abgänge und Nachlässe" und den auf Seite 59 des Berichts in Bezug hierauf gestellten Anträgen

bemerken:

Präsident: In dem Ausschußbericht muß es Seite 59 Zeile 26 statt 158,782 heißen: 179,788 fl., und Seite 60 Zeile 21 muß es heißen: 39,859 fl.

Abg. **Fink**: Der Antrag der Minorität ist von mir allein gestellt; meine sämmtlichen Herren Collegen im Finanzausschuß, und auch die Regierung, sind nicht mit mir einverstanden. Ich weiß wohl, daß mein Antrag auch in dieser hohen Kammer in der Minorität bleiben wird. Nichtsdestoweniger habe ich mich verpflichtet gefühlt, den Antrag zu stellen. Geht er heute nicht durch, so geht er bei einer anderen Gelegenheit durch. Ich bin bei der Stellung dieses Antrags von der Ansicht geleitet worden, daß man Alles vermeiden soll, was einen unangenehmen Schein von persönlichen Interessen mit dem Denunciationswesen in Verbindung bringt; den Schein, als wenn die Denuncianten ihre besonderen Vortheile bei den Denunciationen zu suchen haben. Die sämmtlichen Beamten sind dazu da, um Vergehen zu verhüten, nicht um Denunciationen zu machen. Man muß deßhalb alles Mögliche thun, um den Eifer und das Pflichtgefühl der Leute nach dieser Richtung hin zu wecken und anzuspornen. Man soll aber Alles vermeiden, was darauf hinzielen kann, leichtsinnige Denunciationen zu machen, Strafen herbeizuführen, um kleine persönliche Vortheile zu erzielen. — Ich bin umsomehr veranlaßt, den Gegenstand hier wieder zur Sprache zu bringen, als unter dem 28. Dezember 1868 ein Gesetz im preußischen Staats-Anzeiger erschien, was die sämmtlichen Denunciations-Antheile in der ganzen preußischen Monarchie aufhebt. — Auch wir

haben früher schon bei anderen Gelegenheiten viel nach dieser Richtung gethan; es ist namentlich von dem Herrn Abg. Kraft, als früherem Berichterstatter, der Antrag gestellt und von der verehrlichen Kammer angenommen worden, daß die Antheile, die früher die Denuncianten von den Strafen wegen Contraventionen gegen die Bestimmungen über die indirekten Abgaben erhielten, wegfallen, und daß diese sämmtlichen Gelder in eine Kasse fließen sollen, aus welcher die einzelnen Bediensteten remunerirt werden, und zwar nach Maßgabe ihrer Thätigkeit. Es hat diese Einrichtung aber immer noch manche Unzuträglichkeiten. Der Denunciant weiß, wie Viele er angezeigt hat, wie viel Geld in der Kasse ist, und er rechnet darauf, daß das, was er dieser Kasse zugebracht hat, auch ihm zurückgegeben wird. Wenn aber die Denunciations-Gebühren als Staatseinnahmen verrechnet werden und man gibt den Leuten, ganz unabhängig von der Zahl der Denunciationen die sie machen, feste Remunerationen nach ihrer Leistungsfähigkeit und ihrem Diensteifer im Allgemeinen, so daß jede Verbindung der Remuneration mit den Strafgeldern aufgehoben wird, so werden solche Mißstände verschwinden, und dies ist es, was ich will. Es ist wohl nur eine andere Art der Verrechnung der Strafgelder als seither, aber ich will keine Verbindung zwischen dem Strafgelderfonds und den Denuncianten. Dies ist der Zweck meines Antrags. Ich beschränke mich darauf, dies nur kurz anzudeuten und überlasse der verehrlichen Kammer, den Antrag, gegen den sich die Gr. Regierung zwar ausgesprochen hat, zu berücksichtigen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Die Verschiedenheit zwischen den Ansichten der Majorität und Minorität besteht eigentlich nur darin, daß letztere fixe Remunerationen aus den Einnahmen der Strafantheile gegeben haben will, während die Majorität und die Regierung für zweckmäßiger halten, nach Maßgabe der eintretenden näheren Prüfung über die Thätigkeit und Tüchtigkeit der betreffenden Beamten die Remunerationen zu bewilligen. Letzteres scheint mir entschieden das Zweckmäßigere zu sein. Wenn man feste Remunerationen giebt, so ist das als eine Erhöhung des Gehaltes anzusehen und wird nicht mehr als Sporn dienen, der zur Thätigkeit aneifert, wobei ich übrigens nicht blos die Thätigkeit zur Entdeckung von Contraventionen, sondern auch die zur Verhütung von Contraventionen meine. Wird dagegen, wie seither ge-

schehen, nach Prüfung der Behörden über das Verhalten des betreffenden Angestellten dieser Fonds vertheilt, so liegt darin ein wirksamer Sporn für dieselben, daß sie sich auch wirklich dem Aufsichtsdienst mit Eifer widmen. Auch in Preußen werden Remunerationen fortwährend gegeben, wenn auch nicht gerade aus dem Fonds der sich aus den Denuncianten-Antheilen bildet, sondern aus dem Gratificationsfonds, der der preußischen Regierung zu Gebote steht. Im Wesentlichen ist das Verhältniß sowohl in Preußen, wie auch in Baden und Württemberg, auf welche der Herr Vorredner sich ebenfalls berufen hat, dasselbe wie bei uns.

Abg. **Kraft**: Der Herr College Fink hat mich vorhin als einen solchen angezogen, der mit seinen Grundsätzen einverstanden sei und der aus diesen Gründen früher dafür gewirkt habe; das ist auch ganz richtig. Ich bin ganz einverstanden damit, daß die Einrichtung so getroffen sein muß, daß Niemand dem Denuncianten bei Gericht vorwerfen kann, daß er irgendwie bei dem Ausgang seiner Denunciation betheiligt sei, wie das früher vorkam, wo der Denunciant ⅓ von den Strafgeldern, Pfandgebühren u. s. w. erhielt und man ihm deßhalb oft entgegensetzte, man könne ihm keinen Glauben beimessen, und müsse daher der Anzeige widersprechen. Damals gab es allerdings viele Denunciationen, bei denen die Denuncianten als Betheiligte hingestellt wurden; aber, m. H., das kommt jetzt nicht mehr vor. Jedermann weiß, daß sich die Denuncianten durchaus nicht einbilden können, daß der Ausgang ihrer Denunciation einen Einfluß auf ihre Remuneration habe; denn die Remunerationen werden jetzt ganz richtig nicht mehr nach der Zahl der Denunciationen gegeben und wenn es dennoch geschehen sollte, so ist es durchaus nicht im Sinn der Kammerbeschlüsse oder der Verordnung, sondern sie werden jetzt nach Fleiß und Diensteifer im Allgemeinen vergeben, so daß sowohl der fleißige Schutz der Waldungen, Felder u. s. w. an sich berücksichtigt wird, als auch überhaupt die rege Dienstthätigkeit, das persönliche Verhalten, die der Betreffende entwickelt. Das ist m. E. auch das ganz Richtige und darum glaube ich, daß hiermit der Zweck vollständig erreicht wird, und daß man ihn verfehlen würde, wenn es dahin kommen sollte, daß Jeder nach der Zahl seiner Denunciationen beurtheilt würde. Wenn Einer seinen Dienst vernachlässigt, so kommen in dessen Bezirk gewiß die größten Forst- und Feldfrevel vor und deßwegen soll

man gerade Denjenigen, in dessen Bezirk ganz wenig gefrevelt wird und der daher nicht viel Denunciationen macht, vorzugsweise berücksichtigen. Wird viel gefrevelt und denuncirt, dann ist es ein Zeichen, daß der Wald oder das Feld nicht gehörig geschützt ist. Wenn Einer aber im Dienst eifrig ist, so fürchten ihn die Frevler und die Furcht muß bekanntlich Wald und Feld hüten. Dann erreicht man auch den Zweck der Regierung weit besser, als wenn man viel straft. Ich glaube, daß die Regierung nicht wünscht, daß sich die Einnahme aus Forst- und Feldfrevel vermehrt. Diese wollen wir ganz gern entbehren, wenn wir es dahin bringen, daß nicht gefrevelt wird. Ich muß sogar wünschen, daß der Grundsatz der Vertheilung nach der Dienstführung noch weiter ausgeführt wird als jetzt; ich habe erfahren, daß die Forstschützen aus diesem Fonds nur gleichmäßige Remunerationen bekommen, also nicht nach Maßgabe ihres Diensteifers, wozu doch die Remunerationen aus diesem Fonds gerade bestimmt sind, und m. E. sollte die Kammer aussprechen, daß dieser Fonds gerade dazu bestimmt sei, fleißigen und diensteifrigen Beamten Remunerationen zu verleihen, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob ihre Denunciationen dem Staat etwas einbringen oder nicht.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es scheint mir der Antrag des Herrn Fink nur die Consequenz zu sein des früheren Antrags, wonach man die unmittelbare Betheiligung der Denuncianten an den Denunciations-Gebühren vermeiden wollte, und ich glaube darum, daß er durchaus empfehlenswerth ist. Es ist richtig, der Sporn zu den Denunciationen wird größer sein, wenn die Aussicht dafür da ist, daß mit Rücksicht darauf auch die Remunerationen vertheilt werden, und diese Idee herrscht wirklich vor. Der gewöhnliche Unterbeamte betrachtet es sehr häufig als eine Voraussetzung dessen, daß er eine Gebühr erhält, daß er auch dazu beiträgt, daß ein Fonds zu dieser Gebühr geschaffen wird. Er wird seine Thätigkeit also vielmehr dahin eintreten lassen, daß hier auch wirklich dem Staat etwas eingeht, wie man überhaupt ja früher viele Verbote mehr von der finanziellen Seite angesehen hat, so betrachtet er in dieser Weise seine Thätigkeit auch nur als darauf berechnet, damit er demnächst selbst einen höheren Gehalt bekommt. Gerade was man verhüten wollte, die Unbefangenheit, das eigene Interesse, ruft man hervor, so lange eben der einzelne Bedienstete weiß, daß er aus den Denunciations-Gebühren demnächst mit Rück-

sicht auf seine Thätigkeit vergütet wird. Ich glaube, daß wir der Intention, die Herr Fink hat, nur beitreten können und das eine Mittel, dieses eigene Interesse zu verhüten, ist, daß man mit Rücksicht auf die Würdigkeit fixe Remunerationen wo möglich denjenigen Beamten gibt, von denen es sich gezeigt hat, daß sie wirklich thätig gewesen sind, und daß sie das Staats-Interesse gewahrt haben, allein wenn sie erwarten können, daß aus der Masse von Denunciationen im Einzelnen ihnen eine hohe Remuneration entspringt, wie dies im Augenblick der Fall ist, da werden wir die alten Mißstände beibehalten.

Abg. **Wirth**: M. H., ich bin mit der guten Absicht, die Herr Abgeordnete Fink in seinem Antrag ausgesprochen hat, vollkommen einverstanden, gleichwohl muß ich aber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kraft beitreten, weil durch das bisherige Verfahren schon Alles das erreicht worden ist, was von Herrn Abgeordneten Fink erzielt werden will. Wenn die Remunerationen nicht nach der Menge der einzelnen Denunciationen vertheilt werden, sondern deren Gehalt den Ausschlag gibt, so ist es klar, daß der Vortheil, den der Denunciant aus seinen Anzeigen zieht, in keinem directen Zusammenhang mit einem übertriebenen Haschen nach Anzeigen mit einer Denunciationswuth — möchte ich es nennen — steht. Wollte man von dem bisherigen Verfahren abgehen, so würde man offenbar das Bestreben einzelner Unterbeamten unterstützen, eine ganz unabhängige Stellung von ihren Vorgesetzten zu erlangen, was nach ihren dienstlichen Verhältnissen durchaus nicht zu rechtfertigen wäre. — Uebrigens würde auch, wollte man die Denunciationsgebühren ohne alle weitere Rücksicht gleichmäßig unter die betreffenden Beamten vertheilen, dieses Verfahren vielfältig gerade dazu dienen, der Nachlässigkeit Vorschub zu leisten, weil selbst diejenigen Bediensteten, welche in ihrem Amte weniger thätig sind, von dem Eifer Anderer Vortheil ziehen und an deren Fleiß participiren würden.

Abg. **Volhard**: Herr Fink beabsichtigt wohl nicht, aus den Denunciationsgebühren an alle Forstwarte gleichmäßige feste Remunerationen verabfolgen zu lassen; seine Absicht scheint vielmehr nur dahin zu gehen, daß die Verdientesten und Würdigsten Belohnungen erhalten, aber nicht nach Maßgabe des Betrags der Denunciationsgebühren, sondern nach einem festen Satz; und hiebei möchte es sich noch empfehlen, solche Forst-

warte, welche sich leichtsinniger und unrichtiger Denunciationen schuldig machen, von den Remunerationen auszuschließen.

Finanzminister Frhr. v. **Schenck**, Exc: Ich muß mir erlauben zu bemerken, daß in der Weise, wie eben bemerkt wurde, schon verfahren wird. Es ist nicht nach der Größe der von den einzelnen Beamten erhobenen Denunciationen, sondern im Ganzen nach dem Fleiße, den sie bewiesen haben, sei es im Denunciren, sei es aber auch dadurch, daß sie überhaupt Vergehungen verhindert haben, die Vertheilung der Remuneration erfolgt und ich glaube, daß das gewiß am zweckmäßigsten ist.

Abg. **Haberkorn**: Ganz dasselbe, was Seine Excellenz eben bemerkt haben, wollte ich bemerken, denn wir haben seither bei Vertheilung der Remunerationen ganz nach dem Sinne des Herrn Fink verfahren. Auf die einzelnen Denunciationen selbst ist keine Rücksicht genommen worden, sondern es wurde nur Rücksicht darauf genommen, wie ein Forstwart sich in seinem Dienste überhaupt gezeigt hat, ob er fleißig war, ob er namentlich auch keine frivolen Denunciationen erhoben hat. Die Forstwarte sind bisher gewissermaßen gleichgehalten worden, sie haben 44—45 fl. Entschädigung bezogen und außerdem noch eine Remuneration, wie sie überhaupt nach den disponibelen Mitteln vertheilt werden konnte, und zwar in 3—4 verschiedenen Klassen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich weiß, daß in verschiedenen Kreisen die Idee gilt, es müßten so und so viel Denunciationen in der und der Zeit gemacht worden sein, sonst participire der betreffende Bedienstete nicht an den Gebühren und, um dieses Ziel zu erreichen, wird manche unnöthige und falsche Denunciation gemacht.

Geheimerath v. **Biegeleben**: Ich zweifle doch, daß diese Idee noch besteht. Was namentlich das Verhältniß bei der Steuerverwaltung betrifft, so wird der Grundsatz beobachtet, daß 4/5 des Ertrags der Strafhälfte an die Steuer-Aufseher zu gleichen Theilen vertheilt wird, soweit sie überhaupt ein gutes Lob haben, also nicht etwa Gründe vorliegen, ihnen gar nichts zu geben; das weitere 1/5 wird noch unter Diejenigen vertheilt, die sich durch Thätigkeit besonders ausgezeichnet haben; ich wiederhole, nicht blos durch Thätigkeit in der Erhebung vieler Denunciationen, sondern überhaupt durch Thätigkeit bei Ausübung der Aufsicht. Dieses Verfahren scheint mir

doch auch vollkommen entsprechend zu sein und besser, als wenn man gar keinen Unterschied zwischen fleißigen und nicht fleißigen Beamten machen wollte.

Abg. **Fink**: Herr Präsident, ich bitte um's Wort!

Präsident: Wenn der preußische Landtag über solche Gegenstände eine Stunde discutiren wollte, so würde er in 10 Jahren nicht fertig.

Abg. **Fink**: Ich werde die Discussion nicht aufhalten; ich habe aber eine Frage an den Herrn Regierungs-Commissär zu richten, die von Wichtigkeit ist. Ich wollte nämlich die Bitte an den Herrn Regierungs-Commissär richten, mir zu sagen, ob, wenn mit dem 1. Juli die neue Branntweinsteuer in Oberhessen eingeführt wird und mit dieser Besteuerung des Branntweins zugleich das ganze preußische Aufsichtswesen, im Hinblick darauf, daß in Preußen die Antheile an den Denunciationsgebühren in Wegfall gekommen sind, solches dann auch in Oberhessen für die Beamten hinsichtlich der Beaufsichtigung der Branntweinbrennerei der Fall sein wird?

Geheimerath **v. Biegeleben**: Das wird gänzlich der Hessischen Regierung vorbehalten bleiben; der Punkt ist noch nicht zur Sprache gekommen.

Abg. **Dumont**: Wir sind doch nicht verpflichtet, alle Organisationen Preußens in Bezug auf die Steuer einzuführen.

Der Präsident stellt sodann folgende Fragen, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 59 des Ber.), die zu 11 „Ausfälle, Abgänge und Nachlässe" jährlich angeforderten 179,788 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag einer Minorität des Ausschusses (S. 59 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„die seitherige Art der Verwendung der Denunciationsgebühren und Strafantheile in der Weise zu beseitigen, daß die aus diesen Gebühren seither in Form von Belohnungen gegebenen Remunerationen an Beamten in fixe Remunerationen verwandelt werden und der Zusammenhang der seit-

herigen Art der Remunerirung mit den erfolgten Denunciationen beseitigt wird?"
verneint mit 29 gegen 8 Stimmen.

Zu 12. „Staatsrenten für das standesherrliche Steuerprivileg und die Steuerfreiheit der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter" (s. S. 60 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kraft**: Ich muß bemerken, daß der schon auf früheren Landtagen gestellte Antrag in Bezug auf die Steuerfreiheit der Pfarr- und Schulgüter auch diesmal wieder zur Sprache kommen wird, und zwar bei der Einnahme, worüber Herr Wernher Bericht erstattet hat.

Abg. **Wernher**: Wir verzichten mit der Bewilligung des Nachlasses nicht auf eine Einnahme, die bei den directen Steuern vorgeschlagen wird.

Die alsdann von dem Präsidenten gestellte Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 60 des Ber.), die unter 12 „Renten in Folge der Grundrentenablösungen für das standesherrliche Steuerprivileg und die Steuerfreiheit der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter" jährlich vorgesehenen 39,859 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

wird bejaht mit 34 gegen 3 Stimmen.

Zu Hauptabtheilung II. „Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld", insbesondere zu den Ausschußanträgen auf S. 71, 79, 110 und 111 des Berichts
erfolgt keine Bemerkung. Die sofort gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 71 d. Ber.), das in Folge der im Finanzgesetz pro 18 $^{66}/_{68}$ ertheilten Ermächtigung aufgenommene Anlehen von 1,000,000 fl. als Staatsschuld anerkennen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 79 d. Ber.), von der erfolgten Mittheilung der muthmaßlichen Resultate der Verwaltung der Staats-

schulden in den Jahren 18 $^{66}/_{68}$ mit Befriedigung Kenntniß nehmen?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 110 und 111 d. Ber.), im Einverständniß mit Gr. Regierung, zu Hauptabtheilung II. „Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld", Abtheilung 3, 4 und 5 zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden die Anforderung von 803,220 fl. abzüglich des der Staatsschuldentilgungskasse aus der Eisenbahnschuldentilgungskasse gutkommenden weiteren Zuschusses von 12,550 fl., mit dem Rest von jährlich 790,670 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 111 d. Ber.), zu Abtheilung 7, als Beiträge zu den Tilgungsrenten von Gemeinden wegen der Ablösung standesherrlicher Grundrenten, die jährlich geforderten 3,885 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

5) Beschließt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 111 d. Ber.), daß zur Abtragung der zu 3 ½ % verzinslichen Staatsstraßenbauschulden mittelst Verloosung jährlich 60,000 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ zu verwenden seien?

bejaht mit 34 gegen 3 Stimmen.

6) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 111 d. Ber.), die Direction der Staatsschuldentilgungskasse ermächtigen, die Obligationen des neuesten zu 5 % verzinslichen Anlehens von 1,000,000 fl., wenn es mit Vortheil geschehen kann, einstweilen durch Ankauf zu erwerben?

einstimmig bejaht.

Zur Motivirung seiner Abstimmung sub 6 bemerkt hierauf:

Abg. **Bamberger**: Ich setze voraus, daß der Ausdruck: „wenn es mit Vortheil geschehen kann" — so aufzufassen ist, als wenn es zu einem niederen Curs geschehen kann, als die Regierung die Obligationen begeben hat.

Es bemerken alsdann weiter:

Abg. **Kraft**: Bei der früheren Tilgung des 5 %gen Anlehens vom Jahr 1859 hat man so verfahren, daß man berechnete, wie viel Zinsen bis zum Zeitpunkt der Einlösung ausgegeben werden müßten, und wenn die Differenz der Discontirung resp. der Ausgaben weniger betrug, als der Curs, hat man die Obligationen angekauft. Die Staatsschuldentilgungskasse wird wohl jetzt gerade in derselben Weise verfahren und darauf Rücksicht nehmen resp. sich fragen: was würde es den Staat kosten, wenn die Zinsen noch bis da und dahin bezahlt werden müßten, oder ist es vortheilhafter, daß wir die Obligationen jetzt schon erwerben? Damals hat die Staatsschuldentilgungskasse die Autorisation zum Ankauf zu ganz bestimmten Procentsätzen als Maximum erhalten; das ist aber eigentlich gar nicht nöthig; es genügt, wenn der Grundsatz aufgenommen wird, daß dem Staat Vortheile durch die Discontirung erwachsen.

Abg. **Volhard**: Ein vortheilhafter Ankauf wird auch dann schon stattfinden, wenn auf diese Weise vorräthige Gelder der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden.

In Bezug auf II. „Eisenbahnbauschuldentilgungskasse" und die dazu auf Seite 147—149 des Berichts sub. I und II gestellten Ausschußanträge bemerken:

Abg. **Kraft**: Ich wollte nur zunächst die Bemerkung machen, daß es statt des Wortes „an die Hauptstaatskasse" heißen muß „aus der Hauptstaatskasse." Der Zusatz hat übrigens seine Bedeutung verloren und deswegen bitte ich das Wort „an die Hauptstaatskasse" unter II zu streichen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., in dem Ausschußbericht ist die muthmaßliche Einnahme der Main-Weserbahn im Vergleich zu dem Ansatz sehr wesentlich erhöht und zwar aus dem Grunde, weil die früheren Erträgnisse der Main-Weserbahn bedeutend höher gewesen seien, als die neue Veranschlagung der Regierung. Dieselbe hat bei der Motivirung ihrer Ansätze schon darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzigen Verhältnisse ein so hohes Erträgniß der Main-Weserbahn nicht mehr erwarten ließen; namentlich ist von Seiten der Regierung auf die jetzt schon eintretende Concurrenz der Hanau-Bebraer Bahn hingewiesen worden. Diesen Grund hat der Ausschußbericht durch die Hoffnung zu widerlegen ge-

sucht, daß sich im Allgemeinen die Verkehrsverhältnisse erfahrungsgemäß besserten und daß dadurch die Nachtheile der Concurrenz nicht eintreten würden. Nun wollte ich mir nur erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß nach den uns bereits vorliegenden Uebersichten über die Brutto-Erträgnisse der Main-Weserbahn in den ersten 4 Monaten dieses Jahres im Vergleich zu den Einnahmen der ersten 4 Monate des vorhergehenden Jahres die Bahn mit 63000 Thalern zurückgeblieben ist. Es ist dies ganz einfach eine Folge der jetzt schon eintretenden Concurrenz der Fulda-Bebraer Bahn und zwar hauptsächlich dadurch, daß der Verkehr mit Leipzig, der früher über die Main-Weserbahn als sogenannter mitteldeutscher Verbands-Verkehr ging, jetzt auf den Grund des neuen mitteldeutschen Verbandes über die Hanau-Fulda-Bebraer Bahn geht. M. H., dies nur zur vorläufigen Notiz, denn am Ende wird ja die Sache ziemlich gleichgültig sein, ob, wie der Ausschuß beantragt, man den muthmaßlichen Ertrag der Main-Weser-Bahn so viel höher hinaufsetzt, oder ob man dies nicht thut; es bleibt immer noch ein erklecklich höherer Betrag für die Kapital-Abtragung übrig, der über das gesetzliche Minimum hinausgeht und darum ist es ziemlich einerlei, wie man die Sache festsetzt; was Sie hier beschließen, wird ja auf die Bruttoerträgnisse keinen Einfluß üben.

Nur in einer anderen Beziehung erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu machen. In demselben Verhältniß, wie der Reinertrag der Main-Weserbahn nach dem Antrag des Ausschusses höher angenommen ist, ist auch der muthmaßliche Ertrag von den Strecken Nauheim und Dortelweil, der nicht in die Eisenbahn-Schulden-Tilgungskasse fließt, höher angesetzt und diese Summe ist allerdings von einigem Interesse, weil sie ja eine Einnahme der Hauptstaatskasse bilden wird. Ich vermuthe, daß auch hier eine Täuschung vorliegt und der Erfolg diese Erwartungen nicht rechtfertigen wird. Es ist auch ein Zusatz von 600 fl. als muthmaßlicher Pachtertrag desjenigen Geländes gemacht, welches mit den beiden Bahnstrecken in den Gemarkungen Nauheim und Dortelweil an uns übergegangen ist. Dieses Gelände, das noch gegenwärtig im Besitz des Staates ist, das aber in der Kürze veräußert sein wird, rentirt aber nicht mit 600 fl., sondern nach den vorliegenden Pachtverträgen mit nur 460 fl. und es wird also in dieser Beziehung der Ansatz etwas zu hoch sein, indeß kommt auch

hier insofern nicht viel darauf an, weil ja die Absicht besteht, das Gelände so bald wie möglich zu veräußern und der Erlös aus diesem Gelände dann eine einmalige Einnahme der Hauptstaatskasse bilden wird.

Abg. **Kraft**: Die Erträgnisse der Main-Weserbahn sind leider über unsern Einfluß ganz erhaben, denn wir haben nur noch das Recht, bei der Aufstellung des Budgets fromme Wünsche zu äußern, die Preußen vielleicht berücksichtigt oder auch nicht; insofern hilft uns unser Beschließen leider sehr wenig. Allein, wenn es auch richtig ist, was wir heute erfahren haben, daß bereits Ausfälle in den Einnahmen eingetreten sind, und zwar Ausfälle von solcher Erheblichkeit, so glaube ich denn doch, daß schließlich dieser Einfluß nicht ein so bedeutender sein wird, um die angenommenen Zahlen zu beseitigen, resp. zu beschränken, daß diese Beträge vielmehr bei dem Abschluß doch recht vollständig zum Vorschein kommen werden. Ich habe auch noch einige Hoffnung, daß die Frequenz der Main-Weserbahn, durch vermehrten Verkehr von Nord und Nordwest und durch die neuen oberhessischen Bahnen, die theilweise noch in dieser Finanzperiode zum Betrieb kommen werden, etwas gehoben wird. Sehr bedeutend wird der Zufluß allerdings wohl nicht sein, aber einigermaßen wird er doch wohl ins Gewicht fallen und der Main-Weserbahn einige Frequenz mehr zuführen. Ueberdies wird die Regierung die Hauptsache nicht aus dem Auge lassen, nämlich ihr einen Zufluß von Seiten des westphälischen Steinkohlenreviers, von der Bergisch-Märkischen Bahn aus zuzuleiten, damit diese, wie schon lange gewünscht, endlich mit der Main-Weserbahn in Verbindung tritt. Dadurch wird gewiß der Verlust, den wir von der Bebra-Hanauer Bahn zu befürchten haben werden, wieder verschwinden; allein so schleunig wird es allerdings nicht gehen, und namentlich nicht im Laufe dieser Finanzperiode. Wir müssen auch auf die allgemeine Hebung des Verkehrs rechnen, die derselbe durch den Frieden beziehungsweise durch die Aussicht auf eine hoffentlich recht lange Dauer des Friedens erlangt und die sich auch bisher schon geltend gemacht hat und wahrscheinlich auch in Zukunft lang anhalten wird.

Was insbesondere die Pachteinnahme von Gelände auf den Strecken Nauheim und Dortelweil betrifft, so wurde uns im Ausschuß angegeben, daß sie ungefähr 600 fl. eintrage; wenn jetzt gesagt wird, daß sie etwas weniger sei, so ist das wohl

zu unbedeutend, als daß es nöthig sein wird, den Antrag deshalb zu ändern. Es versteht sich von selbst, daß wir nur einen Voranschlag machen können und der Zukunft und Preußen überlassen müssen, denselben auszuführen.

Die sodann gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 147—149 d. Ber.), bezüglich des Eisenbahn-Schuldentilgungswesens:

I. als Einnahmen der Eisenbahnbau-Schuldentilgungskasse an Reinertrag der Staatseisenbahnen vorsehen:

1) von der Main-Neckarbahn 324,800 fl. 40 kr.

2) von der Main-Weserbahn:

a. für die früher schon zum Großherzogthum gehörigen Strecken 450,000 fl.

b. für die neu erworbenen Strecken Nauheim u. Dortelweil . . 34,588 „

c. an Pacht von zu diesen Bahnstrecken nicht verwendetem Gelände . . 600 „

Zusammen 485,188 „ — „

3) als Zinsen des Erlöses für die Offenbach-Frankfurter Eisenbahn, vorbehältlich der Verrechnung des vollen Ertrags des Betriebs derselben bis zum Beginn des Baues der Offenbach-Hanauer-Bahn 13,269 „ 7 „

4) in Gemäßheit der Uebereinkunft über die Abtretung des Staatstelegraphen und vorbehältlich der Verrechnung des Ertrags derselben bis zur

zu übertragen 823,257 fl. 47 kr.

Uebertrag	823,257 fl. 47 kr.
Ausführung dieses Vertrags als Pacht resp. Zinsen des von Preußen zu berichtigenden Betrags durchschnittlich	593 „ 46 „
im Ganzen	823,851 fl. 33 kr.

II. Dagegen zu Ausgaben derselben, zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschulden bewilligen:

1) gesetzliches Minimum des Kapitaltilgungsfonds . . .	62,500 fl. — kr.
2) Zinsen von dermalen 10,576,000 fl. Eisenbahnbauschulden abzüglich der Zinsen von 497,700 fl. Activen	400,007 „ — „
3) an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu berichtigende Zinsen zu 5 % des mit 1,713,416 fl. zur Legung des zweiten Schienengeleises verwendeten Kapitals . .	85,670 „ 48 „
4) zur Tilgung dieses Kapitals bei derselben jährlich . .	8,500 „ — „
5) rückständige Tilgungsraten desselben von 1866/68 = 12,550 fl., also jährlich .	4,050 „ — „
6) zur Ablieferung an die Hauptstaatskasse:	
a. nach Art. 6 des Gesetzes vom 26. April 1864 .	80,000 „ — „
b. Antheil der neu erworbenen Strecken der Main-Weser-Bahn Nauheim und Dortelweil und Pacht von zu denselben nicht verwendetem Gelände	35,188 „ — „
c. Ueberschuß des Ertrags des Staatstelegraphen, nach Abzug der Zinsen	
zu übertragen	675,915 fl. 48 kr.

Uebertrag	675,915 fl. 48 kr.
des Anlagekapitals, jährlich muthmaßlich 2064 fl. 57 kr. von 1866/68 bis zur Abtretung an Preußen und zur Anlage verwendete Betriebsergebnisse 804 fl. 38 kr., jährlich zu $^1/_3$ mit 264 fl. 13 kr.	2,329 „ 10 „
7) Beitrag zu den Verwaltungskosten	1,775 „ — „
Zusammen	680,019 fl. 58 kr.
8) den Rest zur weiteren Tilgung von Eisenbahnbauschulden	143,831 „ 35 „
im Ganzen, wie oben die Einnahme	823,851 fl. 33 kr.

wird einstimmig bejaht.

Bezüglich des Ausschußantrags sub III (s. S. 149 des Berichts)
wird nichts bemerkt und die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 149 des Ber.), erklären:

1) daß die von Preußen für die Offenbach-Frankfurter-Bahn zu zahlende Summe von 331,727 fl. 51 kr. und die Vergütung für die Anlage des Staatstelegraphen von 13,516 fl. 31$^1/_3$ kr. bei ihrem Eingang, sofern nicht mit den Ständen etwa eine anderweite nützliche Anlage derselben vereinbart werden sollte, von der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse zur Abtragung von Eisenbahnbauschulden zu verwenden sei;
2) daß aus dem Betriebsfond der Staatseisenbahnen künftig in Gemäßheit des Vertrags mit Preußen vom 30. Mai 1868 Art. 6 keine zum Baukapital gehörige Ausgaben zum Nachtheil der an das Großherzogthum abzuliefernden Reinerträge zu verwenden seien?

einstimmig bejaht.

Zu dem Ausschußantrag sub IV (s. S. 149 und 150 des Berichts) bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H.! Was den Antrag unter IV 1. betrifft, so glaubt die Regierung bisher im Sinne dieses Antrags gehandelt zu haben, also weder die Gehalte, noch die Zahl der Beamten über das dringende Bedürfniß hinaus vermehrt zu haben, oder vielmehr ihrerseits nicht dazu beigetragen zu haben, daß eine solche Vermehrung eintrat, da ja bekanntlich die Bestimmung hierüber nach dem bei der Main-Neckarbahn noch bestehenden und nach dem früher bei der Main-Weserbahn bestanden habenden Verhältniß durch gemeinsame Uebereinkunft der betheiligten Regierungen stattgefunden hat.

Was den zweiten Antrag betrifft:

> „Die Reinerträge der Staats-Eisenbahnen künftig den Hauptvoranschlag und die Rechnung der Hauptstaatskasse durchlaufen zu lassen —“

so muß sich die Regierung ganz entschieden hiergegen aussprechen. Bekanntlich sollen die Reinerträge der Staats-Eisenbahnen nach dem Gesetz von 1842 unverkürzt zur Verzinsung und Tilgung der für den Eisenbahnbau aufgenommenen Kapitalien verwendet werden. So lange als die Tilgung nicht vollendet ist, müssen gesetzlich diese Reinerträge eine Einnahme der Eisenbahnbau-Schuldentilgungskasse bilden und nur insoweit als sie gesetzlich nicht zur Tilgung und Verzinsung einer Eisenbahnschuld nöthig sind, können sie der Hauptstaatskasse zufließen. Letzteres ist der Fall mit den Erträgen, die dem Baukapital der Strecken Nauheim und Dortelweil entsprechen. Wenn Sie nun die Summen vergleichen, um die es sich hier handelt, also eine Summe von nahezu 700,000 fl., als diejenige, welche der Eisenbahnbau-Schuldentilgungskasse gehört, gegen eine Summe von 35,000 fl., die der Staatskasse gebührt, so ist es doch, was die Einrichtung der Rechnung betrifft, weit einfacher, die Haupteinnahme direct in die Eisenbahnbau-Schuldentilgungskasse fließen zu lassen und der Hauptstaatskasse nur die 35,000 fl. abzuliefern, anstatt umgekehrt den ganzen Posten durch die Hauptstaatskasse laufen zu lassen, die gar kein Interesse an dieser Vereinnahmung hat und der nur ein ganz kleiner Theil von der Gesammt-Einnahme unserer Eisenbahnen bleibt. Es würde dies eine ganz unnöthige Ver-

mehrung der Arbeit, sowie eine scheinbare Erhöhung des Staatsbudgets bilden und Gründe, eine solche Einrichtung zu treffen, sind nach Ansicht der Regierung nirgends zu erkennen.

Ich wollte daher die hohe Kammer bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte den Ausschuß bei der Gelegenheit bitten, auch den Antrag zu 1. näher zu erläutern.

Abg. **Kraft**: Was den Antrag zu 1. betrifft, so beruht er nicht auf Mißtrauen gegen die Regierung oder gar auf dem Vorwurf, daß sie bisher für die Beamten beider Bahnen zu väterlich gesorgt habe; man kann im Gegentheil sogar zweifelhaft sein, ob nicht an eine Erhöhung ihres Einkommens zu denken sei; sondern es beruht darauf, daß, was erstens die Main-Neckarbahn betrifft, das Budget für die Beamten derselben außerordentlich erhöht worden ist, indem vorgesehen wird, diese Ausgaben in einem sehr bedeutenden, die Steigerung des Verkehrs übertreffenden Grade zu vermehren, und das könnte vielleicht am Ende doch auch zu weit gehen. Was aber die Main-Weserbahn betrifft, so ergibt sich, daß auch dort überall viel höhere Beträge zu Besoldungen vorgesehen sind, während uns doch die Regierung mittheilt, daß ihr Betrieb abnehme. Deßhalb erscheint es wünschenswerth, daß die Regierung selbst sich veranlaßt sieht, bei Preußen darauf hinzuwirken, daß wir nicht an den Erträgen dadurch verlieren, daß die Gehalte der Beamten auf eine nicht nöthige Weise erhöht, resp. Ausgaben gemacht werden, die nicht unbedingt erforderlich sind. Einen Vorwurf gegen die Regierung soll der Antrag also nicht enthalten, sondern wir wollen uns nur dagegen verwahren, daß man nicht die Voranschläge in dem Betrag, wie sie gemacht sind, erschöpfe; denn dann würde offenbar eine viel zu große Ausgabe hierfür gemacht werden.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ist es sehr zweifelhaft, in welcher Weise für die Zukunft die Verrechnung der Einnahmen aus den Staatseisenbahnen am Besten zu erfolgen hat, nachdem nun ein Theil dieser Einnahmen der Hauptstaatskasse gebührt, namentlich die Raten, welche die Strecke von Nauheim und Dortelweil erträgt. Davon muß man denn doch wohl ausgehen, daß überhaupt die Staats-Eisenbahnen auch Staats-Einnahmen liefern; sie sind ohne Zweifel Staatseigenthum und ihre Renten gehören dem Staat als solchem; also von Rechtswegen gehören die Einnahmen derselben auch unter

die Staatseinnahmen — in Budget und Rechnung aufgenommen zu werden. Davon müssen nun allerdings wieder die Schulden verzinst und abgetragen werden, die für die Bahnen gemacht sind, und so lange bis diese abgetragen sind, haben wir nur gewisse Theile dieser Einnahme, die in der Hauptstaatskasse zu verbleiben haben. Das sind erstens einmal die eben erwähnten Raten der neu erworbenen Bahnstrecken und zweitens die 80,000 fl., für die wir die Staats-Schuldentilgungskasse auf andere Weise gedeckt haben. Es spricht nun viel dafür, daß es für die Zukunft vielleicht nützlich werden kann, eine Veränderung in dem bisherigen System der Verwendung, vielleicht auf dem Wege der Gesetzgebung, natürlich unter vollständiger Schonung und Erhaltung der Rechte der Gläubiger, vorzunehmen; denn wir wollen nicht verkennen, daß uns die andern Eisenbahnen, die mit diesen in Verbindung treten sollen, demnächst viel kosten werden. Das Land wird sich herbeilassen müssen, die Förderung seiner Steuerkraft und der Verkehrs-Interessen durch die neuen Bahnen bezahlen zu helfen; da wird es vielleicht nothwendig sein, alle Ausgaben für die Bahnen des Landes als ein Ganzes zu behandeln und es könnte vielleicht als Vorbereitung dazu dienen, wenn die Regierung jetzt schon die Aufnahme der Eisenbahn-Einnahmen und Ausgaben in das Budget der Hauptstaatskasse in's Auge faßte. Jedoch ist es nur ein Ersuchen, auf das kein großer Werth gelegt wird. Wenn die Regierung glaubt, daß es zu große Arbeit veranlasse, so ist das meine Meinung gar nicht; denn ich habe nur die Absicht, daß man die Einnahmen nach wie vor in die Staats-Schulden-Tilgungskasse fließen lasse, aber in die Rechnung der Hauptstaatskasse die Beträge derselben setzt, welche die Einnahmen liefern und sie ebenso wieder Ausgabe bringt, daß sie also nur durchlaufen. Wenn die Regierung glaubte, es gebe dadurch Anstände, so lege ich kein Gewicht auf dieses Ersuchen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich freue mich, Letzteres von Herrn Kraft zu hören und glaube, daß noch in einer Beziehung ein besonderes Gewicht darauf zu legen ist, daß das Ersuchen nicht gestellt wird; nämlich um deßwillen, weil es den Gläubigern des Staates, die diese Eisenbahn-Anlehen dargeschossen haben, ein novum enthalten würde. Seither hat eine besondere Eisenbahnbau-Schuldentilgungskasse bestanden, in die sämmtliche Erträge der Eisenbahnen flossen. Würde darin eine Aenderung eintreten und würden die Er-

trägnisse die Hauptstaatskasse durchlaufen, so wird vielleicht mancher Gläubiger sagen: was wird damit intendirt? das kann uns zum Nachtheil gereichen. Man soll mit solchen Sachen, die eigentlich einen besonderen Zweck nicht haben, sich ja in Acht nehmen, sie haben keinen Erfolg für die Staatskasse und können möglicher Weise dem Credit schaden, und davor muß man sich so viel als möglich hüten.

Abg. **Kraft**: Ich fürchte zwar gerade dies nicht; denn wer bezahlt überhaupt unsere Schulden und wer verzinst sie? Die Hauptstaatskasse; alle Gläubiger wissen, daß Alles aus ihr fließt, und es ist eine reine Formsache, wie es verrechnet wird. Allein ich wiederhole, daß kein großes Gewicht darauf zu legen ist, ob so verfahren wird oder so, und wenn man eine Gefahr dabei erblickt, daß unsere Interessen gefährdet werden könnten, so will ich lieber meinerseits den ganzen Antrag zurückziehen, als ihn zur Abstimmung bringen.

Abg. **Hallwachs**: Den Antrag sub 1 könnte Herr Kraft nach seinen Erläuterungen, mindestens bezüglich der Main-Neckarbahn, wieder zurückziehen. Man erkennt ja an, daß bezüglich der Main-Neckarbahn der Regierung gar kein Vorwurf zu machen ist, daß man vielmehr versucht sein könnte, das Gegentheil zu behaupten und zu wünschen, daß die Beamten der Main-Neckarbahn in ihrem Gehalt besser gestellt würden; es liegt auch, wie man zugibt, keinerlei Anlaß vor, sich gegen eine weitere definitive Vermehrung des Personals auszusprechen. Ich kann in dieser Beziehung heute nur wiederholt auf das zurückkommen, was ich früher einmal bei einer anderen Gelegenheit bemerkt habe. Ich glaube, daß man nicht wohl thut, eine Verwahrung, wie die hier fragliche, auszusprechen, während in Wirklichkeit der Stand der Dinge der ist, daß eine Reihe von Beamten der Main-Neckarbahn Jahrzehnte lang auf der Main-Neckarbahn verwendet werden und verwendet werden müssen, weil ihre Dienstleistungen gar nicht entbehrt werden können, trotzdem aber nicht zur definitiven Anstellung gelangen, sondern in ihrer unsicheren, provisorischen Stellung mit unzureichender Bezahlung belassen werden. Ich glaube mich deßhalb der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß Herr Kraft seinen Antrag zurückzieht. Ich bin allerdings der Meinung, daß in der Verwaltung der Main-Neckarbahn eine Vereinfachung eintreten könne, und ich habe früher die Behörde bezeichnet, von der ich glaube, daß sie ohne Bedenken wegfallen könnte. Viel-

leicht ist gerade der jetzige Zeitpunkt besonders geeignet, in dieser Beziehung eine Veränderung eintreten zu lassen.

Abg. **Kraft**: Wenn wir allein über die Main-Neckar-Bahn zu verfügen hätten, so würde den Wünschen des Herrn Collegen Hallwachs ganz willfährig entsprochen werden können; aber wir müssen bedenken, daß noch zwei andere Theilhaber da sind. Es ist noch Preußen da, welches sehr zu derartigen Zulagen geneigt ist, und auch für Baden ist, wie schon vorhin bemerkt, eine sehr bedeutende Summe für Besoldungen und dergleichen mehr vorgesehen, weshalb darauf bestanden werden könnte, daß sie auch von Seiten der übrigen Staaten in dieser Weise verwandt werden müßten. Die Sache hat daher doch ihre Bedeutung. Es soll dadurch die Regierung gestützt werden, daß sie sich dergleichen möglichen Ansinnen widersetzt und dafür sorgt, daß nicht unnöthiger Weise die Reinerträge geschmälert werden, wiewohl von mir anerkannt wird, daß von unserer Regierung noch keinerlei Veranlassung zu dergleichen Besorgnissen gegeben worden ist.

Präsident: Nach dem Gang der Discussion muß ich die Fragen trennen, ehe ich sie zur Abstimmung bringe.

Abg. **Kraft**: Ich habe meinerseits den Antrag zurückgezogen.

Abg. **Dumont**: Die übrigen Ausschußmitglieder sind damit einverstanden, Herr Präsident.

Präsident: Es wird im Protokoll gewahrt, daß dieser Antrag zurückgezogen sei.

Die hierauf gestellten Fragen werden in nachstehender Weise beantwortet:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Gr. Regierung ersuchen:

„dafür zu sorgen, beziehungsweise darauf hinzuwirken, daß bei der Verwaltung der Main-Neckar- und Main-Weser-Bahn keine Besoldungen und Gehalte unverhältnißmäßig gegen bisher erhöht werden und keine weitere definitive Vermehrung des Personals vorgenommen, auch für Aushülfe nicht mehr verwendet wird, als die Vermehrung des Betriebs nöthig macht?"

bejaht mit 19 gegen 15 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 150 d. Ber.), Gr. Regierung weiter ersu-

chen, darauf zu achten, daß der Erlös für nicht zu Bahnzwecken verwendete Grundstücke, namentlich an der Main-Weser-Bahn, an die Eisenbahnbauschuldentilgungskasse und soweit derselbe die Bahnstrecken von Nauheim und Dortelweil betrifft, Gr. Hauptstaatskasse verabfolgt wird und keine neuen Bauten oder zum Bau- und Anlage-Kapital gehörigen neuen Anschaffungen, Vermehrung des Betriebs-Materials und Einrichtungen auf der Main-Weser-Bahn ohne ständische Zustimmung und Verwilligung der dazu verwendeten Mittel, soweit dieselbe nicht bereits ertheilt ist, vornehmen zu lassen?

bejaht mit 32 gegen 2 Stimmen.

Zu III. „Provinzial-Straßenbau-Schuldentilgungskasse" (s. S. 160 und 161 des Berichts) bemerken:

Abg. **George**: M. H., ich bin mit den Ausführungen des Ausschusses und namentlich mit einem Antrag desselben nicht einverstanden, und zwar aus Gründen, über die ich mich schon bei anderen Gelegenheiten ausgesprochen habe. Bekanntlich ist über die Straßenbauschuld schon mehrfach in dieser Kammer verhandelt worden. In den 20er und 30er Jahren hat die Provinz Rheinhessen in ihrer Provinz viele kostspielige Straßen auf Gemeindekosten gebaut und man kann sich in einzelnen Bezirken heute noch hiervon überzeugen, wo die Namen der Gemeinden auf Monumente eingeschrieben sind, welche die Straßen gebaut haben. Im Jahr 1836 hat mit Zustimmung der Regierung und Stände eine Ausgleichung über die Straßenbauten derart stattgefunden, daß das Verhältniß der Straßen berechnet wurde, die Rheinhessen mehr auf eigene Kosten gebaut hatte, im Vergleich zu Dem, was die anderen Provinzen nach diesen Verhältnissen zu bauen gehabt hätten, und es wurden die Straßen bezeichnet, welche Oberhessen und Starkenburg zur Ausgleichung nun noch als Provinzial-Straßen bauen mußten. Nach einer Berechnung, die die Oberrechnungskammer darüber aufgenommen hatte, wurden hiernach die Schulden für die 3 Provinzialstraßenbauten, wie folgt, festgesetzt:

für Oberhessen .	2,189,885	fl.
„ Starkenburg .	1,888,807	„
„ Rheinhessen .	717,166	„

Auf dem Landtag vom Jahr 1836 hat eine definitive Ausgleichung stattgefunden und es ist die Summe der Schulden reducirt worden und zwar:

für Oberhessen auf	1,733,861 fl.
„ Starkenburg „	1,522,107 „
die für Rheinhessen blieb stehen auf	717,166 „

es wurden also für die beiden anderen Provinzen 822,724 fl. als Abzug bewilligt, womit damals eine vollständige Ausgleichung zur Zufriedenheit Aller stattgefunden hatte. War diese Ausgleichung eine richtige, so ist das heutige Verfahren und der heutige Antrag des Ausschusses ein ungerechter, und es ist nach meiner Ansicht unrichtig und ungerecht, gegen Rheinhessen zu verfahren, wie es der Ausschuß vorgeschlagen hat. Die Dotation von 40,000 fl. gehört den drei Provinzen und es macht für Rheinhessen, wie der Ausschußbericht anführt, sein Antheil eine Summe von 14,200 fl. Nach dem Ausschußbericht soll aber erhalten von den 40,000 fl.:

Starkenburg .	14,198 fl. 30 kr.
und Oberhessen .	25,801 „ 30 „

es erhält also Oberhessen auf Rechnung von Rheinhessen ganz unverhältnißmäßig mehr, als ihm gebührt. Etwas ganz Anderes ist es mit den 172,000 fl. für die Landestheile, die uns abgenommen worden sind. Hierbei habe ich durchaus nichts zu erinnern, wenn dieser Betrag der Provinz Oberhessen abgerechnet wird und das Land diese Summe übernimmt; die 40,000 fl. müssen aber für das ganze Land verwendet werden und nicht zu Gunsten einer Provinz. Es liegt hier ein Vertrag vor, der 1836, wie gesagt, nach ständischen Beschlüssen stattgefunden hat, eine Uebereinkunft, die heute nicht abgeändert werden darf, weil eine gesetzliche Abrechnung und Ausgleichung rechtlich besteht und dieser Vertrag wird abgeändert, wenn man aus allgemeinen Mitteln einen Theil der Oberhessischen Provinzialschuld decken will. M. H., ich halte dieses Verfahren für ein ungerechtes und protestire gegen dasselbe.

Abg. **Wernher**: Ich bin s. Z. die Veranlassung gewesen, daß jene 40,000 fl., welche die Civilliste zur künftigen Amortisation der zur Zahlung ihrer Schulden creirten Grundrentenscheine zu zahlen hatte, den beiden diesseitigen Provinzen überwiesen worden sind als Unterstützung zur Tilgung ihrer Provinzial-Straßenbauschuld. Der innerste Grund, der mich dabei

bewegt hat, war, daß, wenn die Gesetzgebung über die Scheidung des Straßenbaus in Provinzialstraßen und Staatsstraßen nicht gewesen wäre, die nur kurze Zeit gedauert hat und alsbald wegen der Schwierigkeit ihrer Ausführung zurückgenommen worden ist, bei weitem der größte Theil der Straßen, die namentlich in Oberhessen unter dem Titel Provinzialstraßen gebaut worden sind, auf Staatskosten gebaut worden wären, und dann die übrigen Provinzen ihren vollen Antheil an den Mitteln hätten aufbringen müssen. Und, m. H., ich ergriff daher mit Freuden die Gelegenheit, wo sich ein durch Aufhebung des Gesetzes über die Vernichtung der Grundrentenscheine freigewordenes Kapital uns darbot, der Provinz Oberhessen und Starkenburg, die beide in ähnlichen Fällen waren, eine Unterstützung in Bezahlung ihrer Schulden zu reichen. Ich als Rheinhesse bereue keineswegs, eine solche Gerechtigkeit gegen meine Nachbarn und Landesgenossen geübt zu haben. Es ziemt uns Rheinhessen nicht in der Art, die Vortheile einer Vergangenheit von uns auszubeuten und der Antrag des Herrn George involvirt die Aufhebung der bestehenden Gesetze und ich frage Sie, m. H., wollen Sie nachträglich Gesetze, die seit 3 Landtagen bereits bestehen, zum Nachtheile unserer Landesgenossen wieder aufgehoben haben? V. H., die Provinz Oberhessen ist mit dem jährlichen Steuerzuschlag von 3 Hellern zur Zahlung ihrer Provinzialstraßenbauschuld hart genug gedrückt und sieht nicht ohne Anregung einer gewissen bitteren Empfindung auf die Provinz Rheinhessen hin, die von einem solchen Steuerzuschlag längst befreit ist, weil die französische Regierung mit den Mitteln eines großen Reiches früher mit dem Straßenbau begonnen hat, als das diesseits geschehen konnte und geschehen ist; weil endlich, v. H., Rheinhessen in einigen Ereignissen einen Provinzialstraßenbaufond gefunden hat, die diesseits nicht vorkamen. Diese Ereignisse brauche ich nicht zu schildern; es waren die außerordentlichen Steuererhebungen, die während des Kriegs stattfanden, und die, weil der Sieg bei Waterloo dazwischen kam, theilweise nur zur Unterstützung der Gemeinden und zum Bau von Straßen verwandt worden sind. Ich dächte, wir thäten klug, die bittere Empfindung unserer Nachbarn über die ungünstige Stellung, in der sie dadurch sind, daß sie, die Oberhessen, die 3 Heller Zuschlagsteuer noch so lang zu tragen haben, zu vermindern, und ich erkläre offen, daß, wenn ferner sich Gelegenheiten darbieten werden,

und solche werden und können sich darbieten, die Provinz Oberhessen in der Zahlung jener Schuld zu erleichtern, ich sie mit Freuden ergreifen werde.

Abg. **George**: Ich muß auf die gemachten Einwendungen und Bemerkungen Einiges erwidern. Mir ist es durchaus nicht darum zu thun, eine Ungerechtigkeit zu verlangen oder zu befürworten; ich glaube vielmehr, daß ich eine Gerechtigkeit verlange, wenn ich darauf bestehe, daß man die stattgehabte Ausgleichung heute wie früher aufrecht erhalten soll. War die Abrechnung und Feststellung der Schuld im Jahr 1836 eine unrichtige, so mag man die Unrichtigkeit nachweisen und mag Vorschläge zur Aenderung machen. Hat Rheinhessen durch sein zu hohes Steuercapital, was ich immerhin noch behaupte, weil man keine Aenderung in der Bonitirung will, seine Schulden eher bezahlt als Oberhessen, so trägt das so niedere Steuercapital in Oberhessen mit die Schuld daran, daß nicht mehr von den Provinzialstraßenbau-Schulden bezahlt sind. Rheinhessen hat wie gesagt auf eigne Gemeindekosten Provinzialstraßen gebaut, und nur hierfür hat ein Ausgleich stattgefunden; es kann daher von einer Ungerechtigkeit nicht die Rede sein, wenn ich nicht will, daß mit Rheinhessischen Mitteln Oberhessische Schulden bezahlt werden sollen. Eine Ungerechtigkeit ist und bleibt es aber, wenn nach dem Ausschußantrag verfahren wird.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Der Herr Vorredner hat von einer Abrechnung über die Provinzialstraßen von 1836 gesprochen; 1836 waren aber noch gar keine Provinzialstraßen gebaut, denn sie sind ja erst auf dem Landtag von 1835 verwilligt worden und sind gebaut worden bis in die 50er Jahre hinein. Also im Jahr 1836 hat keine Abrechnung darüber stattgefunden und kann keine stattgefunden haben.

Abg. **Kraft**: Ich bedauere wahrhaft, daß mein Freund George hier in der Kammer wieder die provinziellen Interessen angeregt hat und zwar mit der Behauptung, es wäre eine Ungerechtigkeit gegen die Provinz Rheinhessen, wenn hier die 40,000 fl., die durch das Gesetz vom 24. April 1864 diesen beiden Provinzen auf solange, als die Civilliste sie ausbezahlt, zugewandt worden sind, jetzt fortgezahlt würden, während doch das arme Oberhessen eine Vergütung erhalten muß für dasjenige, was es verlieren muß und wofür der Staat eine sehr bedeutende Entschädigung erhalten hat. Wenn die Gerechtigkeit

entscheiden soll, dann würde sie nur dadurch verletzt werden, daß man eine Aenderung in dieser Beziehung eintreten ließe. Das, wovon Hr. George ausgeht, ist auch durchaus unrichtig; denn es hat niemals eine solche Ausgleichung stattgefunden, wie er glaubt. Im Gegentheil die große Zahl von Provinzialstraßen, die eigentlich an die Stelle der Staatsstraßen getreten sind, die nothwendig waren, um den Verkehr in dem Land zu erleichtern, sind ja überall auf Kosten der einzelnen Provinzen gebaut und diese Kosten niemals ausgeglichen worden. Und dann ist es schon von vornherein unrecht gewesen, daß man die Provinz Oberhessen in dieser Weise hat die Kosten ihrer Straßen allein bezahlen lassen, die dadurch erheblich vergrößert worden sind, daß eine verhältnißmäßig weniger bevölkerte, größere und von der Natur nicht so glücklich ausgestattete Provinz weit längerer Straßen bedurfte, um ihren Verkehr zu vermitteln, während das glückliche Rheinhessen mit weniger und kürzeren Straßen beinahe jedes Dorf in Verbindung gebracht hat. Lassen Sie die Sache so, wie sie sehr vernünftig im Jahr 1864 geregelt worden ist, und benutzen Sie dieselbe nicht, um provinzielle Gefühle wieder aufzuregen, die leider nur schon zu oft Gegenstand der Discussion in der Kammer gewesen sind.

Nach Schluß der Berathung stellt der Präsident folgende Fragen, welche, wie beisteht, beantwortet werden:

1) Beschließt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 160 u. 161 d. Ber.), bezüglich des Provinzialstraßenbau-Schuldentilgungswesens, daß das von der Krone Preußen nicht übernommene, sondern vergleichsweise gegen schuldenfreie Ueberlassung der Bahnstrecken von Nauheim und Dortelweil compensirte Kapital der von den abgetretenen Gebietstheilen verhältnißmäßig zu übernehmenden Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der auf der Provinz Oberhessen lastenden Provinzial-Straßenbauschulden im muthmaßlichen Betrage von 172,800 fl. oder in der nach Verhältniß der Steuerkapitalien der abgetretenen Landestheile zu denen der Provinz Oberhessen, abzüglich derjenigen, der durch den Friedensvertrag vom 3. September 1866 zu dieser Provinz erworbenen, zu berechnenden Größe, von der Staatsschulden-

Tilgungskasse mittelst Eintritt in einen entsprechenden Theil der zu 3½ % verzinslichen Schuld der Provinz Oberhessen vom 1. Januar 1869 an abzunehmen sei?

einstimmig bejaht.

2) Beschließt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 161 d. Ber.), bezüglich des Provinzial-Straßenbau-Schuldentilgungswesens, daß die Fortzahlung der der Provinzialstraßenbau-Schulden-Tilgungskasse durch Gesetz vom 26. April 1864 überwiesenen 40,000 fl. aus der Hauptstaatskasse stattzufinden habe?

bejaht mit 31 gegen 3 Stimmen.

Zu IV. „Staatsrenten-Ablösungskasse" (s. S. 162 d. Ber.), sowie bezüglich des Personal- und Besoldungsetats der Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse (s. S. 166 u. 167 d. Ber.)

erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 162 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen, künftig bei Vorlage des Budgets auch über den Stand und die etwaigen Bedürfnisse der Staatsrenten-Ablösungskasse Vorlage zu machen?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 166 d. Ber.), zu II. „Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld" an Besoldungen die jährlich geforderten 12,903 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 167 d. Ber.), zu II. 2. an Kanzlei- und Geldtransportkosten jährlich 4280 fl., wovon 1775 fl. aus der Eisenbahnbauschulden-Tilgungskasse, 405 fl. aus der Provinzialstraßenbauschulden-Tilgungskasse und 2100 fl. im Budget der Hauptstaatskasse vorzusehen sind, für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

V. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer. Der Präsident schließt hierauf wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung, die nächste auf morgen, den 2. l. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Fünfunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 2. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingabe. II. Berichterstattungen. III. Fortsetzung der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode $18^{69}/_{71}$.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Ministerpräsident Freiherr von Dalwigk, Excellenz, Finanzminister Freiherr von Schenck, Excellenz, Geheime Staatsrath von Bechtold, Excellenz, Ministerialrath Freiherr von Rodenstein, Ministerialrath Freiherr von Lehmann, Geheime Legationsrath Neidhardt und Geheime Regierungsrath Reuling, sowie 31, später 38 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Bamberger, Ebinger, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Metz, Möllinger, Oechsner, Frhr. Riedesel, Röder, Stockhausen und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und verkündet

II. als neue Eingabe:

die Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, den Gesetzesentwurf, die Errichtung von Kreiskassen betr.

(Beil. Nr. 210, 211 und 212.)

Diese Eingabe wird dem zweiten Ausschusse zum Bericht überwiesen.

III. Berichte erstattet:

Namens des ersten Ausschusses Abg. Hunsinger über:

1) den Antrag der Abgg. Wirth und Kolbe auf Subvention der Gemeinden Erzhausen und Wixhausen zum Zweck der Erbauung einer Vicinalstraße von Wixhausen über Erzhausen nach der Staatsstraße von Langen, Mörfelden, Groß-Gerau 2c.

(Beil. Nr. 75 und 208.)

2) den Antrag des Abg. Kritzler, die Aufbesserung der Gehalte älterer Volksschullehrer betr.

(Beil. Nr. 102 und 209.)

IV. Es bemerken sodann:

Präsident: Herr Wadsack will eine Anfrage an das Ministerium des Innern richten und hat zu dem Behuf das Wort.

Abg. **Wadsack**: Ich habe vor einiger Zeit eine Interpellation an das Großh. Kriegsministerium gerichtet wegen der Entlassung von im Militär Stehenden behufs Auswanderung mit ihrer Familie. Nach der Antwort, die ich erhalten habe, hat sich das Kriegsministerium mit dem Ministerium des Innern in's Benehmen gesetzt, da dies in beide Geschäftskreise eingreife und dann später mir eine Beantwortung zugesagt. Die Sache ist aber dringend, da allgemein der Glaube noch herrscht, daß die früheren Bestimmungen noch maßgebend wären, wonach Entlassung aus dem Militär stattfindet, sobald die ganze Familie auswandert, und die deßfallsigen Gesetze nicht aufgehoben sind, jetzt aber eine andere Praxis von dem Kriegsministerium beobachtet wird, indem in einem Fall, der auch namentlich von mir angeführt ist, es vorgekommen ist, daß eine ganze Familie auswandern will, sie auch von dem Kreisamt nicht darauf aufmerksam gemacht wurde, daß hier eine Veränderung stattgefunden habe; sie hat in gutem Glau-

ben Alles verkauft und sich an das Divisions-Commando, an das Ministerium und auch an Se. Königliche Hoheit gewandt. Es ist die Antwort ertheilt worden, daß bei den jetzt bestehenden Bestimmungen eine Entlassung aus dem Militärdienst nicht stattfinden könne. Es sind aber keine Gründe angegeben weßhalb. Es ist daher gewiß im allgemeinen Interesse, daß die Sache baldigst geordnet würde, und namentlich in diesem Fall, wo eine zahlreiche Familie jetzt gewissermaßen auf der Gasse sitzt.

Geheime Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Die Interpellation wird, sobald sie an das Ministerium kommt, sobald als möglich beantwortet werden.

V. Die Kammer schreitet hierauf zur Fortsetzung der Berathung über:

den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71.

(Beil. Nr. 11 und 143.)

Zu Hauptabtheilung III „Pensionen" und insbesondere bezüglich der auf Seite 171 bis 175 des Ausschußberichtes gestellten Ersuchen bemerkt:

Geheime Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Ich habe über diese verschiedenen Desiderien auf dem vorigen Landtag mich mehr oder minder ausführlich geäußert und erlaube mir deßwegen auf Dasjenige lediglich Bezug zu nehmen, was ich damals gesagt habe.

Was namentlich den Wunsch auf Revision der Dienstpragmatik anbelangt, so kann ich eine bestimmte Erklärung darüber nicht abgeben, ob eine solche in Kürze erfolgen kann. Ich erlaube mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß jetzt der Gegenstand schwierig geworden ist, weil die Gagen der Militärpersonen erhöht werden und es sich deßwegen auch fragt, ob nicht einer Revision der Dienstpragmatik, wodurch voraussichtlich die Beamten schlechter gestellt würden, als bisher, auch die Revision der Etats der Civilbeamten zur Gleichstellung der letzteren in ihren Bezügen mit den entsprechenden Kategorien der Officiere vorausgehen muß.

Die gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 170 des Ber.), die zu III. A. 1 „Civil- und

Hofpensionen" angeforderten jährlichen Beträge, und zwar in Geschäftszweigen:

a.	des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern mit	3,775 fl.
b.	des Ministeriums des Innern mit	87,000 „
c.	„ „ der Justiz „	60,500 „
d.	„ „ „ Finanzen „	104,725 „
e.	aller Ministerien zusammen mit .	3,000 „
	im Ganzen mit	259,000 fl.

für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 170 des Ber.), zu III. A. 2 „Civil-Gnadenpensionen" die jährliche Anforderung von 24,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 170 des Ber.), zu III. A. 3 „Hof-Gnadenpensionen" die jährlich geforderten 6,500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 171 des Ber.), in dem im Ausschußbericht aufgefaßten Sinn, die Erklärung voriger Kammer:

„daß durch die stattgehabte Verwilligung kein einzelner Gehalt als gerechtfertigt anerkannt werde, sondern nur Pauschsummen zur Deckung der wahrscheinlichen Bedürfnisse für Ruhegehalte verwilligt seien" —

wiederholen?

bejaht mit 24 gegen 12 Stimmen.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 171 und 172 des Ber.), die Erklärung voriger Kammer:

„daß die Regierung nach wie vor verpflichtet bleibe, sich eifrig zu bemühen, durch Wiederanstellung pensionirter Diener bei geeigneten Gelegenheiten

und sonst in jeder zulässigen Weise auf Minderung der Bedürfnisse für Pensionen hinzuwirken" — wiederholen?

bejaht mit 26 gegen 10 Stimmen.

6) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 172 und 173 des Ber.), das an Gr. Regierung gestellte Ersuchen der vorigen beiden Kammern:

„einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, wodurch die Bestimmungen der Dienstgesetze vom April 1820 über Größe der Ruhegehalte im Sinne der dem Landtag von 1857/58 vorgelegten Gesetzes-Entwürfe abgeändert werden" —

insoweit dasselbe auf Revision der Civildienstpragmatik gerichtet ist, wiederholen?

bejaht mit 21 gegen 15 Stimmen.

7) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 173 des Ber.), das Ersuchen voriger zweiter Kammer:

„einen Gesetzes-Entwurf vorzulegen, in welchem Anordnungen getroffen werden, welche über das gesetzlich zulässige Maximum der Pensionen keinen Zweifel lassen" —

an Gr. Regierung wiederholen?

bejaht mit 19 gegen 17 Stimmen.

8) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 175 des Ber.), das früher an Gr. Regierung gerichtete Ersuchen zweiter Kammer:

„von nun an nur bis dahin, daß eine Gesetzesvorlage wegen Aenderung der Dienstpragmatik erfolgt und von den Kammern über dieselbe entschieden sein wird, in alle Decrete, durch welche Gehalte oder Gehaltszulagen bewilligt werden, den Vorbehalt aufzunehmen, daß eine etwaige Aenderung der Dienstpragmatik auf jene Gehalte oder Gehaltszulagen Anwendung finde" —

wiederholen?

bejaht mit 22 gegen 14 Stimmen.

Finanzminister Freiherr von Schenck Exc. verläßt den Sitzungssaal.

Es bemerkt hierauf:

Präsident: M. H., wir wollen, weil Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident noch nicht anwesend ist, die nächste Hauptabtheilung überspringen und zu Hauptabtheilung V. übergehen. Es hat mich nämlich Se. Excellenz benachrichtigt, daß er erst in einer Stunde erscheinen könne, da er durch dringende Geschäfte verhindert sei. —

und setzt demgemäß Hauptabtheilung V. „Landstände" (s. S. 178 des Berichts) zur Discussion aus.

Es bemerken dazu:

Abg. **Kempff:** Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben über die Motivirung des Minderheits-Antrags. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß ein solcher Antrag, wie er da Seite 178 formulirt ist, angemessen sei, nämlich: „die Regierung zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf Abkürzung der Landtage, namentlich auf Beschleunigung und Abkürzung der Budgetberathungen, hinzuwirken"; die Minderheit hat sich diesem Ersuchen nicht angeschlossen, weil sie der Ansicht ist, daß dieser Antrag in Folge eines von Herrn Hallwachs gestellten Antrags doch zur Verhandlung kommen werde. Diese Unterstellung ist nicht richtig. Herr Hallwachs hat auf dem vorigen Landtag einen solchen Antrag gestellt, über welchen ich als Berichterstatter bestellt worden war. Die Regierung hatte sich damals in ihrem Antwortschreiben gegen das Bedürfniß einer Abänderung der Geschäftsordnung auf gesetzlichem Wege ausgesprochen, es konnte aber auf dem vorigen Landtag über den Antrag des Herrn Hallwachs kein Beschluß mehr gefaßt werden. In der jetzigen Session ist der Antrag von Herrn Hallwachs bis jetzt wenigstens nicht wiederholt worden.

Abg. **Kraft:** O ja, Herr Hallwachs hat den Antrag gestellt.

Abg. **Heß:** M. H., ich glaube, daß der vorliegende Antrag nicht geeignet ist, daß Sie ihn annehmen. Ich bin gewiß auch dafür, daß die Landtage möglichst kurz seien, aber daß wir die Regierung ersuchen sollen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf Abkürzung der Landtage, namentlich auf Beschleunigung und Abkürzung der Budgetberathungen hinzuwirken, das ist ein Ersuchen höchst eigenthümlicher Art. M. H., es ist *unsere* Sache den Landtag abzukürzen dadurch, daß wir nur über Das lange verhandeln, was einer langen Ver-

handlung werth ist. Aber wenn die Regierung hier helfen sollte, so wüßte ich wenigstens keinen anderen Weg, als daß sie uns das Material, was unserer Berathung zu Grunde liegt, möglichst unvollständig gäbe und das wollen wir doch nicht. Ich glaube, daß es blos unsere Sache ist, die Landtage abzukürzen.

Abg. **Hallwachs**: Die Ansicht des Herrn Abg. Heß kann ich nicht theilen. Der Antrag ist so gerechtfertigt, wie einer sein kann, und die Kammer hat alle Veranlassung, ihm beizutreten. Herr Heß fürchtet, die Gr. Regierung könne ja durch Annahme des Antrags möglicher Weise sich veranlaßt sehen, uns das Material der ständischen Berathungen so unvollständig als möglich mitzutheilen, damit der Landtag ja recht kurz währe. Ich finde im Gegentheile in dem Antrage die Aufforderung an die Regierung, uns bei Beginn eines jeden Landtags das ganze Material, was sie dem Landtag vorzulegen beabsichtigt, wo möglich gleichzeitig mit dem Budget vorzulegen. Wie war es denn in dieser Beziehung seither, m. H.? Die Vorlagen der Regierung kamen regelsweise successive und eben das Nacheinanderkommen der Vorlagen trug wesentlich dazu bei, daß die Landtage so lange dauerten. Sie sehen, daß uns heute wiederum eine neue ganz wichtige Vorlage gemacht wird. In Folge der neuen Vorlagen müssen wieder neue Berichte erstattet werden, neue Berathungen stattfinden und so ist es nur zu natürlich, daß sich die Dauer des Landtags wieder um so viel länger hinauszieht. Ich gebe zu, daß Gr. Regierung die nachträglichen Vorlagen nicht in allen Fällen vermeiden kann; aber daß wir nicht das Ersuchen an sie richten sollten, was an ihr ist, zur Abkürzung der Landtage beizutragen, das vermag ich nicht einzusehen. Ich glaube, die Minderheit geht in der Beziehung von einer zu engen Interpretation des Antrags der Mehrheit aus. Das Ersuchen richtet sich zunächst an die Gr. Regierung, es richtet sich aber auch gewissermaßen an uns selber. Wir können im Verein mit der Gr. Regierung entschieden dazu beitragen, daß die Dauer der Landtage abgekürzt werde, und ich glaube, wir müßten es endlich einmal in der Beziehung nicht bei allgemeinen Redensarten bewenden lassen; die Kammer muß sich endlich einmal entschließen, ihrerseits auch wirklich etwas zu thun, daß die Landtage von kürzerer Dauer und daß die Kosten der Landtage geringer werden. Der Antrag, den ich auf dem

vorigen Landtag wegen Abänderung der Geschäftsordnung gestellt habe, bezweckte, dazu ebenfalls beizutragen; er hatte aber weder bei der Regierung noch auch im Ausschuß irgend welche Gnade gefunden. Der Antrag hatte die Absicht, zu ermöglichen, daß Gesetzes-Entwürfe der Regierung, die wegen ihrer Einfachheit häufig eines Ausschußberichtes gar nicht bedürfen, sofort in das Plenum des Hauses gebracht werden können, ähnlich, wie das nach der preußischen Geschäftsordnung auch der Fall ist. Die Regierung glaubte hierauf nicht eingehen zu können, sie glaubte, daß die Geschäftsordnung dazu genüge. Die Geschäftsordnung genügt dazu aber nach meiner Ansicht in Wahrheit nicht, denn sie besagt in Art. 22, daß jeder Antrag vor der Berathung erst an einen Ausschuß verwiesen werden muß und Art. 32 bestimmt:

> „Von der Regel (einer Berathung vor Ablauf von 24 Stunden nach der Berichterstattung) kann nur bei Gegenständen abgewichen werden, welche von der Kammer durch Beschluß von wenigstens $^{2}/_{3}$ der anwesenden Kammermitglieder für sehr dringend oder unbedeutend, oder nur die formelle Geschäftsbehandlung betreffend, erachtet werden."

Nun, m. H., es kommt jetzt beispielsweise durch das Verhältniß Oberhessens zum norddeutschen Bund sehr häufig vor, daß Gegenstände in die Kammer gebracht werden, die weder dringend, noch unbedeutend, noch nur auf die formelle Geschäftsbehandlung bezüglich sind. Ich erwähne als Beispiel den Gesetzes-Entwurf, betreffend die Maß- und Gewichtsordnung. Diesen Gesetzes-Entwurf kann man nicht für unbedeutend, man kann ihn auch nicht für sehr dringend oder nur die Geschäftsbehandlung betreffend, erklären. Wir können aber nach der Geschäftsordnung gar nicht anders, wir müssen einen Bericht darüber erstatten, es muß der Bericht, wenn er schriftlich erstattet wurde, in den Druck gegeben werden, und das Alles verzögert die Geschäftsbehandlung und vermehrt die Kosten in unnöthiger Weise. Ich glaube darum, daß recht wohl die Geschäftsordnung — ich will keinen Antrag darauf richten, die Regierung mag sich die Sache nochmals überlegen — dahin abgeändert werden konnte, daß in einfachen Sachen — anstatt daß man den Ausdruck „unbedeutend" wählt — die Kammer berechtigt sein solle, sofort, ohne besondere Berichterstattung in die Berathung einzutreten.

Was die Kosten der Landtage betrifft, so habe ich darüber einen besonderen Antrag gestellt. Der Antrag würde eigentlich nach meiner Ansicht heute zur Erledigung zu kommen haben, und es würde m. E. keinem Anstande unterliegen, wenn die Kammer diesen Antrag jetzt zur Berathung und Abstimmung brächte. Um dies zu ermöglichen, stelle ich den Antrag hier als Amendement zu den Anträgen des Ausschusses. Die Gr. Regierung wäre nach meiner Ansicht dringend veranlaßt, sich dazu bereit zu erklären, im Vereine mit beiden Kammern einen Etat über das landständische Kanzlei-Personal und die Kosten des Landtags aufzustellen. Ich denke mir die Sache so, daß sowohl die Zahl des Personals, was auf den Kanzleien beider Kammern verwandt wird, als auch der Betrag dessen, was es als Vergütung für seine Dienstleistungen zu beziehen hat, zum Voraus vereinbart würde. Man würde dadurch mehr erreichen, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Die Kosten des Landtags sind unverhältnißmäßig groß, erstens weil weder ein Personal-Etat, noch ein Besoldungs-Etat besteht. Es ist natürlich, daß bei dem Wechsel des Bureaus jedesmal von Neuem Erfahrungen gemacht werden, und diese jedesmal von Neuem mit schwerem Geld bezahlt werden müssen. Wir bezahlen zwar nicht etwa in dem Maße wie in England, woselbst, wie ich neuerdings erst gelesen habe, allein für den Druck der sog. Blaubücher 90,000 Pfund Sterling ausgegeben worden sind; allein wir geben recht viel unnöthiges Geld aus. Es ist doch Thatsache — und ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, daß ich dadurch irgend welchen Vorwurf gegen den 17. Landtag richte — daß auf dem 17. Landtag die Kosten in ganz enormem Betrag in die Höhe gegangen sind. Es war das nur die Folge davon, daß auf einmal das ganze Bureau-Personal und auch zum großen Theil das Personal der Kammer wechselte und nunmehr sich Mißbräuche einschlichen, denen man bei dem besten Willen kaum Widerstand leisten kann. Ich habe mir eine kurze Aufstellung gemacht. Es war früherhin Sitte, daß sämmtliche Protokolle der Kammer anfänglich dreimal und dann nur zweimal abgeschrieben wurden; auf dem 17. Landtag hat man die zweite Abschrift fallen lassen, und auf dem 19. Landtag haben wir es nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten endlich dahin gebracht, daß gar keine Abschriften gemacht, sondern die dictirten Minuten dem Drucker übergeben werden. Es sieht das mi-

nutiös aus, aber ich habe berechnet, daß, wenn man die Kosten einer Protokoll-Abschrift in runder Summe auf etwa 24 fl. veranschlagt, die zweite Kammer seit dem 9. Landtag eine Summe von circa 100,000 fl. sage 100,000 fl. für Makulatur ausgegeben. Diese Abschriften waren nämlich ganz unnöthig und gewährten, außer den Scribenten, Niemanden einen Vortheil. Ich sollte doch denken, daß die angegebene Summe hoch genug wäre, um zu dem Entschlusse zu veranlassen, endlich einmal aus den Reden herauszukommen und zur That überzugehen. Diese That kann nur darin bestehen, daß unter Mitwirkung der Gr. Regierung beide Bureaus der Kammern sich vereinigen über einen Etat, Besoldungs- und Personal-Etat der Kanzleien beider Kammern. Dieser Etat, welcher bei dem Beginne jedes Landtags gleichzeitig mit dem Budget den Kammern zur Genehmigung vorzulegen ist, wird dann für alle künftigen Kammern eine Grundlage bilden, an welche die Bureaus der Kammern bei ihrer Geschäftsführung gebunden sind. Ich erlaube mir deßhalb den Antrag, den ich bei Beginn des Landtags gestellt habe, als ein Amendement zu den heutigen Ausschußanträgen einzureichen; im Uebrigen glaube ich, die Kammer wird wohlthun, wenn sie dem Antrag, den die Majorität des Ausschusses gestellt hat, beitritt. Der Antrag lautet (Nr. 25 der Beilagen):

> „an Gr. Regierung das Ersuchen zu richten, den Ständen mit dem Hauptvoranschlage jedes Mal einen thunlichst specificirten Etat für die Bureaus beider Kammern zur Genehmigung vorlegen zu lassen."

Abg. **Hunsinger**: M. H., wenn man von dem 17. Landtag, wo ganz eigenthümliche Verhältnisse obwalteten, absieht und wenn man die Wirksamkeit des vorigen Landtags betrachtet, dessen Aufgabe es gewesen, die Staatsverhältnisse in Folge der Ereignisse des Jahres 1866 nach vielen Richtungen hin neu zu reguliren, so glaube ich, daß die Klage, daß unsere Landtage zu lange dauerten, nicht begründet ist. Man darf natürlich nicht die langen Pausen hinzurechnen, und ebensowenig die Thätigkeit weniger Ausschußmitglieder mitzählen. Wir haben bis jetzt 35 Sitzungen gehabt und wir werden nur noch 10 oder 15 haben; alsdann ist der diesmalige Landtag zu Ende, den man dann gewiß keinen langen Landtag nennen kann.

Was nun die Budgetberathungen betrifft, so zeigt die Erfahrung von gestern und heute, daß wir ziemlich rasch zu Ende

kommen; es wird kaum viel länger als 8 Tage dauern, so sind wir damit fertig. Ich wüßte nicht diese Arbeit ohne Ueberstürzung schneller zu Weg zu bringen, als innerhalb dieser wenigen Tage. Freilich hat der Ausschuß ganz ununterbrochen längere Zeit daran gearbeitet, allein ich glaube, kein Lob gegen den Ausschuß auszusprechen, wenn ich sage, daß die ausführlichen und gründlichen Vorbereitungen in einem Ausschusse wesentlich dazu beitragen, daß die Plenarversammlungen mit großer Kürze über die Sachen weggehen können. Was die Kosten betrifft, so glaube ich, werden diese reichlich durch die Ersparnisse vergütet, welche die Vorschläge des Ausschusses in ihrem Gefolge haben. Was die Druckkosten betrifft, so glaube ich, daß das mehr eine innere Sache des Bureaus ist. Man kann vielleicht Beschränkungen eintreten lassen, allein daß die stenographischen Berichte ferner nicht mehr gedruckt werden sollen, dazu kann ich nicht rathen.

Abg. **Hallwachs**: Davon war keine Rede.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich will mir vorerst nur eine Bemerkung gegen die Ausführungen des Herrn Abg. Hunsinger erlauben. Es ist zum erstenmal, daß ich höre, daß man von der Kürze unserer Landtage redet, oder keine Klage über deren lange Dauer erhebt. Ich bin seit 20 Jahren Mitglied des Landtags und muß sagen, ich habe jedesmal die allzulange Dauer desselben beklagt. Von Ueberstürzung bei unseren Verhandlungen kann doch wohl nicht die Rede sein; ich erinnere Sie z. B. nur an unser Militärbudget.

Abg. **Dumont**: Das ist eigentlich sehr schnell gegangen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Schnell? — Dann sind die Begriffe von schnell und langsam sehr verschieden.

Aber, was den Antrag der Majorität des Ausschusses betrifft, den Herr Heß bekämpft hat, so muß ich sagen: ich finde ihn so unschuldiger Natur, so daß ich nicht begreifen kann, wie man nur dagegen zu sprechen vermag. Herr Hallwachs hat eben richtig hervorgehoben, daß darin auch ein Compelle an die Kammer liegen soll, kurz zu sein. Der Antrag ist so gefaßt, daß Jeder ihm beistimmen kann, und ich meine, es sollte Jeder das Seinige dazu thun, wenn gleich wir auch die Regierung ersuchen, das Ihrige zu thun.

Abg. **Heß**: Dann bitte ich nur, daß der Antrag anders gefaßt wird.

Abg. **Wernher**: Ich bin ein älteres Mitglied der Kammer und habe daher einigen Beruf, mich über die Sache zu äußern. Das Verlangen, daß die Regierung schon bei Beginn der Sitzungen die sämmtlichen auf diesem Landtag zu vereinbarenden Gegenstände vorlegen soll, daß man daher im Stande wäre, die Gesammtarbeiten gleich von Anfang an mehr zu übersehen, ist in seiner Ausführung unmöglich; nicht allein, daß Ereignisse mancherlei Art oder, erst während des Landtages auftauchende Bedürfnisse vorkommen können, die in sehr vielen Fällen nicht bis auf den kommenden Landtag verschoben werden dürfen; und da hat doch wohl die Regierung das Recht der Vorlage, sonst würde man sie der Vernachlässigung ihrer Pflichten anklagen, wenn solche Anforderungen auf einen kommenden Landtag verschoben würden. Die Kammern sind es noch öfters selbst, welche die Regierung veranlassen, Anträge und Vorschläge vor sie zu bringen, und ungemein häufig geht doch von den Kammern das Ersuchen aus, noch auf diesem Landtag Gesetzesvorschläge und andere Vorlagen an die Kammern bringen zu wollen. Da ist es unbedingt nothwendig, daß die Regierung erst diese Discussion gehört und dieses Ersuchen empfangen hat.

Aber ich will einen anderen Gegenstand erwähnen, der mir wichtiger erscheint und von dem ich glaube, daß er einen großen Einfluß nicht blos auf die Vereinigung unserer Landtagsgeschäfte, sondern auch auf die Haltung und Bedeutung der Stände haben wird. Nach unserer Verfassung, v. H., erneuert sich die zweite Kammer mit dem Recht zu zwei Finanzperioden durchgreifend durch Neuwahlen. Die Folge davon ist, daß sehr häufig neue Kammern zusammentreten, in welchen die Ausschüsse aus ganz neuen, in den Geschäften und der Sache weniger erfahrenen Personen gebildet sind. Es ist diese Einrichtung unseres Wahlgesetzes nach meiner Meinung keine glückliche und eine wesentliche Ursache der schroffen Gegensätze, worin die wechselnden Kammern sich zu ihren Vorgängern manchmal befinden, und außerdem eine wesentliche Ursache, daß die Geschäfte der Ausschüsse unverhältnißmäßig längere Zeit erfordern, als es der Fall sein würde, wenn die Neuwahlen sich nur auf einen Theil der Kammer erstreckten, wie das in Baden der Fall ist, wo jedesmal $^1/_3$ der Mitglieder austreten. Würde Aehnliches ein neues Wahlgesetz auch bei uns einführen, dann wäre immer ein Stamm von Männern

da, die mit den Gegenständen, die uns vorlagen und vorliegen, vertraut wären und von denen immer eine kleinere oder größere Zahl in den Ausschüssen wären, die wesentlich dazu beitragen würden, daß die Ausschußberichte nicht nur kürzer, sondern auch schneller erstattet werden können; denn jetzt enthalten die Ausschußberichte sehr häufig nicht blos die Entschließungen, Anträge und Motivirungen des Referenten, sondern die Gesammtheit der Studien, die dies neue Mitglied des Ausschusses machen muß, um sich in den Gegenstand einzuschließen. Das würde viel weniger stattfinden, wenn man eines festen Stammes von schon geübten Abgeordneten versichert wäre. Eine nur theilweise Erneuerung der Kammer hat aber auch noch eine andere Bedeutung: eine vorhergehende Kammer wird dann gegenüber ihrer Nachfolgerin nicht so ohne Vertheidigung und Rechtfertigung sein, wie ich das in meinem langen Kammerleben schon mehrmals erlebt, daß bei wechselnder politischer Richtung der Kammern die vorhergehende ihrer Gegnerin und Nachfolgerin gegenüber fast ohne Vertheidigung war, und dieser innere Widerspruch hat nicht zum Glücke unseres Landes beigetragen. Wir haben häufig von einem Extrem zum andern geschwankt, von einer Kammer, deren Mitglieder fast ausschließlich aus Beamten bestanden, und einer Kammer, wo nur sehr wenige Beamten waren, somit von einer Kammer, wo diese jene Interessen, und die andern gerade das Gegentheil vertraten. Erlauben Sie, v. H., dieser schroffe Wechsel der Anschauungsweise hat weder den inneren Werth unserer Kammerarbeiten erhöht, noch dazu beigetragen, das Ansehen des Landtags im Land zu erhöhen. Das ist ein Umstand, der wohl erwogen zu werden verdient, da die Regierung versprochen hat, im Laufe dieser Periode Ihnen das Projekt eines neuen Wahlgesetzes zur Vereinbarung vorzulegen. Ich halte das Angedeutete bei Weitem für das Wichtigste, zur Beschleunigung und tüchtigen Erfüllung unseres Berufs. Außerdem, v. H., kann ein neues Wahlgesetz und eine neue Geschäftsordnung, die damit im Zusammenhang stehen wird, vielleicht eine andere Stellung der beiden Kammern, oder die Möglichkeit der Vereinigung beider Kammern bewirken, und kann daher auch eine Erleichterung des Geschäftgangs, ein Aufgeben dieses vielen Hin- und Herberathens herbeiführen. Doch erkläre ich, daß ich diesen zweiten Moment bei Weitem von geringerem Gewicht halte, als den ersten. Den ersten halte ich

aber für die bedeutendste Verbesserung, die eine nahe Zukunft in unsere Kammerverhältnisse bringen kann und, wie ich hoffe, auch bringen wird.

Was nun die kleinen inneren Verhältnisse betrifft, die Herr Hallwachs betont hat, so sind die nach meiner Meinung viel mehr Gegenstand der Thätigkeit des Bureaus, als daß sie damit die Kammer behellige. Das jetzige Bureau hat einige Ersparnisse bewirkt, aber ich will Sie damit nicht behelligen; man kann auf dem Wege fortgehen, aber es ist zu minutiös, um es zum Gegenstand einer öffentlichen Discussion zu machen.

Abg. **Fink**: Ich gehöre der Minorität des Ausschusses an, die sich gegen den Antrag ausgesprochen hat. Auf dem vorigen Landtag hatte der Herr Abg. Hallwachs einen Antrag gestellt, der dahin zielte, die Geschäftsordnung möge in der Weise abgeändert werden, daß, ähnlich wie im norddeutschen Reichstag, Vorberathungen im Plenum und Schlußberathungen daselbst eingeführt würden, anstatt der bei uns jetzt üblichen Vorarbeiten in den Ausschüssen, welchen die Nachberathungen in den Kammern folgen. Auf diesem Landtag hat Herr Hallwachs diesen Antrag nicht wiederholt; er hat vielmehr einen Antrag eingebracht, der darauf abzielt, an den Kosten der Bureaux Ersparnisse zu erzielen, und zwar dadurch, daß ein Budget für deren Bedürfnisse vorgelegt wird, welches die persönlichen und sächlichen Ausgaben für die Bureaux der beiden Kammern regelt. Daß über diesen Antrag des Herrn Abg. Hallwachs bis heute noch nicht Bericht erstattet wurde, ist meine Schuld; ich hatte geglaubt, daß dieser Antrag nicht so innig mit dem Budget zusammenhinge, um ihn hier gelegentlich zu erledigen, sondern daß ein Gegenstand von so großer Tragweite einer besonderen Berichterstattung und Berathung unterliegen sollte. Da der Gegenstand jetzt aber in die Discussion gebracht worden ist, so will ich kurz meine unmaßgebliche Ansicht darüber äußern.

Dazu wird es nicht kommen, daß unser Budget, wie in England, in 48 Stunden erledigt wird.

Abg. **Dumont** (dazwischen): In 24 Stunden, hat Herr v. Bismark gesagt!

Abg. **Fink** (fortfahrend): Dort verfügt das Ministerium stets über die Majorität der Kammer; oder, mit dem Parlament wechselt das Ministerium; der Schatzkanzler macht seine

Vorschläge für den Finanzplan und diese finden bei seinen Parteigenossen selten Widerspruch; die Vorschläge werden im großen Ganzen genehmigt und in Details läßt man sich bei der Berathung nicht ein. Es hat dort jedes neu eintretende Ministerium die Aufgabe, ein Budget vorzulegen, das möglichst auf Ersparnisse gerichtet ist. Nach meiner Meinung wird nach unseren Verhältnissen ein so kurzes Verfahren nicht Platz greifen können. — Ein anderer Punkt, der bei der vorliegenden Frage im Allgemeinen zur Discussion gebracht werden könnte, ist der, ob nicht eine Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte durch Wegfall der dreijährigen Finanzperioden und Uebergang zu einjährigen Finanzperioden, mit freiwilliger Scheidung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches, stattfinden könnte. — Weiter wird abzuwarten sein, ob die Gr. Regierung dem Antrag Folge geben wird, wonach, wie Herr Hallwachs berührte, dieselbe ersucht werden soll, alle Vorlagen möglichst beim Beginn des Landtags einzubringen. Von Seiten der Regierung wird man diesem Wunsche wohl nicht in allen Fällen entsprechen können; Herr Wernher hat bereits ausgeführt, daß immer noch nachträglich Vorlagen gemacht werden müssen, während ein Landtag versammelt ist. — Auch dürfte die Einrichtung, wie man sie im norddeutschen Reichstag hat, wonach die Hauptthätigkeit nicht in den Ausschüssen, sondern in den Fractionsversammlungen und in den Vor- und Schluß-Berathungen des Parlaments liegt, für unsere Verhältnisse nicht räthlich sein. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Hallwachs, den derselbe auf dem vorigen Landtag in dieser Richtung gestellt hat, ist zwar jetzt nicht wiederholt worden; es fragt sich aber doch, wie sind die bezüglichen Verhältnisse in dem norddeutschen Reichstag und sind die dortigen Einrichtungen auch für uns zu empfehlen. Die Ausschüsse haben dort eine sehr geringe Thätigkeit und wenig Einfluß; alle Fragen, welche auf die Tagesordnung kommen, werden in den einzelnen Fractionen zuvor eingehend besprochen; sie werden dort oft zwei- und dreimal nach allen Richtungen erwogen; einzelne Redner treten dann in den Vor- und Schluß-Berathungen des Hauses auf und erörtern die verschiedenen Gesichtspunkte. Dies Verfahren ist bei uns nicht möglich; besondere Fractionen bestehen hier nicht; ich glaube auch nicht, m. H., daß ein Mitglied dieser verehrlichen Kammer sagen kann, es gebiete über 3 oder 4 Stimmen. Ich

achte und ehre dies hoch und wünsche, daß es nie anders werde in diesem Saale; ich wünsche, daß jedes Mitglied bei jeder einzelnen Frage immer nur seiner inneren Ueberzeugung folgt und sich nicht an Fractionsbeschlüsse bindet. Wenn dies aber in großen parlamentarischen Körperschaften der Fall ist, so kann dies nach den dort bestehenden Verhältnissen gar nicht anders sein. Wir müssen diese Dinge nehmen, wie sie in der Natur der Sache liegen. Was dort nothwendig ist, wäre für uns ein Uebel. Ich bin deßhalb der Ansicht, daß nach wie vor alle Vorlagen unserer Kammern in den Ausschüssen vorberathen werden. Aber, m. H., bei diesen Vorberathungen in den Ausschüssen könnte man viel kürzer zu Werke gehen. Ich bin zwar ein Neuling in dieser Kammer, ich bin ein Neuling in dem Finanzausschuß, aber darin stimme ich meinem sehr geehrten Vorgänger im Finanzausschuß und Collegen Heß vollständig bei, daß die Ausschüsse es in der Hand haben, die Verhandlungen sehr bedeutend abzukürzen.

Welches ist denn der gewöhnliche Gang bei Berathung des Budgets im Ausschuß? M. H., sie haben meist eine 5- bis 6malige Berathung derselben Gegenstände. Die Budget-Vorlagen werden an die einzelnen Mitglieder des Ausschusses vertheilt; die betreffenden Referenten studiren die Vorlagen, richten, wenn sie es für erforderlich halten, einzelne Anfragen um Auskunft an die Gr. Regierung, entwerfen dann ihre Berichte nach ihren eigenen Ansichten, tragen solche im Ausschuß vor, hören die Ansichten der anderen Collegen, machen sich hierbei Bemerkungen, und fügen diese dem Berichte bei. Dies ist die erste Berathung. Nunmehr wird der betreffende Bericht dem Ministerium mitgetheilt. Das Ministerium verlangt dann eine gemeinschaftliche Sitzung mit dem Ausschuß; in derselben wird die ganze Sache noch einmal berathen und es werden einzelne Punkte besonders erläutert. Selten wird hierdurch der betreffende Bericht abgekürzt, gewöhnlich werden die Anträge oder Ausführungen nach den thatsächlichen Erläuterungen der Herren Regierungs-Commissäre etwas geändert; der Bericht selbst wird nur umfangreicher, weil die niedergelegten Ansichten als schätzenswerthes Material für künftige Referenten dienen sollen. Dies ist die zweite Berathung. Nun, m. H., folgt die dritte im Ausschuß. Nachdem nämlich die Erläuterungen des Ministeriums gegeben sind, hält der Ausschuß wieder eine Sitzung und macht sich nun schlüssig über die ein-

zelnen Punkte, stellt die Majoritäten und Minoritäten für die Anträge fest. Dabei wird die ganze Sache noch einmal durchgegangen. Nunmehr geht der Bericht an den Finanzausschuß der hohen 1. Kammer; es findet dann eine gemeinschaftliche Sitzung der beiden Finanzausschüsse mit den Herren Regierungs-Commissären statt. Hier werden abermals dieselben Erläuterungen von Seiten der Herren Regierungs-Commissäre gegeben, welche sie bereits dem Finanzausschuß der 2. Kammer schon gegeben hatten, also, die ganze Sache wird noch einmal durchberathen. Dies ist die vierte Berathung. Nachdem diese Sitzungen stattgefunden haben, versammelt sich abermals der Finanz-Ausschuß der 2. Kammer und stellt nun mehr definitiv seine Beschlüsse fest, nachdem er die Ansicht des Finanz-Ausschusses der 1. Kammer gehört hat. Sie sehen, m. H., da haben wir eine fünfte Berathung im Ausschuß. Ich glaube, diese often Berathungen könnten umgangen werden, das ganze Verfahren könnte bedeutend dadurch abgekürzt werden, wenn z. B. die Referenten sich beim Durchgehen der Vorlagen zunächst Notizen machten und diese Notizen dem betreffenden Ministerium mittheilten, um sogleich eine Sitzung zu veranlassen, in welcher der betreffende Gegenstand besprochen und die Ansichten des Ministeriums gehört würden. Hernach erst würde der Berichterstatter seinen definitiven Bericht niederschreiben, welcher vorher nur im Gerippe entworfen war. Hierdurch würde viel Zeit gespart und ebenso viele Kosten. Ich glaube also, mit dem sehr verehrten Herrn Collegen Heß, der vor mir Gelegenheit gehabt hat, das Verfahren im Finanzausschuß kennen zu lernen, daß es allerdings in der Macht der Kammer liegt, die Verhandlungen bedeutend abzukürzen.

Ein anderer Punkt, der von dem Herrn Wernher berührt wurde, ist gewiß auch sehr richtig. Herr Wernher glaubt, daß die Kosten der Landtage vermindert werden könnten durch ein verändertes Wahlgesetz; er hat es nicht ausgesprochen, ich glaube aber, er hat daran gedacht, daß dies durch diätenlose Landtage geschehen könne. Hierdurch würde vielleicht etwas schneller gearbeitet; vielleicht auch nicht; ich will dies dahin gestellt sein lassen.

Eine andere Ansicht, die von einem geehrten Herrn Collegen schon früher ausgesprochen wurde, betrifft die Abkürzung der

Verhandlungen mit der 1. Kammer. Es wäre allerdings möglich, daß die häufigen Recommunicationen beschränkt würden.

Abg. **Dumont** (unterbrechend): Das ist meine Idee!

Abg. **Fink** (fortfahrend): Das ist die Ansicht des sehr geehrten Herrn Collegen Dumont. — Alle diese Punkte sind einer reiflichen Erwägung fähig und bedürftig und alle werden Einfluß haben auf die Abkürzung der Landtage und die Herabminderung der Kosten der Landtage, denn Beides steht ja in unmittelbarem Zusammenhange.

Ich komme nun zum letzten Punkt, der jetzt Gegenstand des Antrags des Herrn Hallwachs ist, nämlich der Aufstellung eines Etats für die Bureaus. Es scheint mir dies dringend nothwendig zu sein, denn dermalen stehen die Bureaus beider Kammern in gar keiner Beziehung und machen ihre Verwendungen ganz unabhängig. Es wird jetzt, bei beiden Kammern verschieden, je nachdem der Landtag zusammengesetzt ist, je nachdem verschiedene Neigungen sich geltend machen, bei den Ausgaben und bei der Feststellung der Bedürfnisse, verfahren; es wäre allerdings wünschenswerth, daß hier bestimmte Vereinbarungen getroffen würden und könnte auch geschehen.

Die Gr. Staatsregierung, welcher ich, als Referent, den Antrag des Herrn Hallwachs mitgetheilt habe, hat sich durchaus nicht gegen denselben ausgesprochen; sie hat nur die Schwierigkeit der Ausführung erwähnt und hat gewünscht, daß die Kammer sich zunächst erst einmal über die Wege aussprechen möge, auf welchen ein solcher Etat mit einiger Sicherheit auf demnächstige Einhaltung aufgestellt werden könnte.

Unsere Landtage werden demnächst ohnedieß kürzer werden; sie sind schon kürzer geworden. Die Abkürzung wird nicht blos durch eine veränderte Berathung des Budgets erzielt, nicht allein durch großen Fleiß und Eifer, welcher, das kann man nicht anders sagen, dießmal gewiß allseitig entwickelt worden ist — sondern sie werden auch kürzer durch den geringeren Umfang der wichtigeren, größeren Gesetzesvorlagen. Auch selbst dann, wenn der norddeutsche Bund nicht gegründet worden wäre, würde, da der Zug nach einer allgemeinen Einigung in Deutschland, nach Herstellung von möglichst übereinstimmender Gesetzgebung nun einmal vorhanden war, für uns die Annahme der von der Gesammtheit geforderten Gesetze geboten gewesen sein. Auch vor 1866 sind Schritte in dieser Richtung ja schon gethan worden, und wir hätten, auch wenn 1866 mit seinen

Folgen nicht gekommen wäre, mehr und mehr in unseren Specialllandtagen darauf verzichten müssen, größere derartige Gesetze selbstständig zu emaniren; wir hätten einfach uns dem anschließen müssen, was die Gesammtheit vorberathen uud beschlossen haben würde. Das, m. H., scheint mir noch ein wichtiger Punkt zu sein, der bei der Frage überhaupt in Betracht gezogen werden kann. — Ich gebe gerne zu, daß jeder einzelne der von mir berührten Punkte einer reiflichen Ueberlegung bedürftig ist und bescheide mich, hier näher darauf einzugehen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Den Antrag des Hrn. Hallwachs auf Festsetzung eines Etats für die Bureaus im Anfang des Landtags und einer Verständigung in dieser Beziehung zwischen den Bureaus beider Kammern mit der Regierung halte ich für ganz zweckmäßig.

Abg. **Dumont**: So lautet der Antrag nicht, die Regierung soll einen Etat vorlegen.

Abg. **Hallwachs**: Ich habe den Antrag, da mir scheint, daß er einer Modification bedarf, abgeändert, und werde ihn in folgender Form stellen:

„ich beantrage:

1) an Gr. Regierung das Ersuchen zu richten, in Gemeinschaft mit den Bureaus beider Kammern noch auf diesem Landtage einen thunlichst specificirten Etat für die Bureaus beider Kammern zu vereinbaren und diesen Etat den Kammern zur Genehmigung mitzutheilen, auch in Zukunft den Etat der Bureaus jedes Mal mit dem Hauptvoranschlage den Ständen zur Zustimmung vorzulegen;
2) den Antrag des Abg. Hallwachs (Beil. Nr. 25) hierdurch für erledigt zu erklären."

Abg. **K. J. Hoffmann**: Soll das nur ein einmaliger Etat für sämmtliche Landtage sein?

Abg. **Hallwachs**: Nein, der Etat soll nur auf dem gegenwärtigen Landtage vereinbart und in Zukunft jeder neuen Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden. Will dann eine spätere Kammer an dem Etat etwas abändern, so steht es bei ihr.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Diese Einrichtung scheint nicht unzweckmäßig. Ich glaube, daß es gut ist, wenn die Erfahrungen früherer Landtage auf diese Weise verwerthet werden,

ohne daß dadurch eine bindende Norm geschaffen wird für kommende Landtage, die sich vielleicht überzeugen, daß das oder jenes nicht mehr zweckmäßig ist. In dieser Form glaube ich, daß der Antrag ganz gut angenommen werden könnte. Anders ist es mit dem Antrag von Seiten des Ausschusses. Ich verkenne nicht, daß es zweckmäßig wäre, wenn überhaupt die Landtage kürzere Zeit dauerten und doch mit der nöthigen Sorgfalt den Stoff bearbeiteten. Das liegt nun allerdings zum Theil in der Hand der Kammer selbst, zum andern Theil aber liegt es wesentlich in der Hand der Regierung. In dieser Beziehung erzeugt die jetzige Geschäftsordnung und die Praxis die sich gebildet hat, viele Mißstände. Die Mittheilung von jedem zu behandelnden Gegenstand an die Regierung, ist zwar sehr zweckmäßig und das Abwarten zunächst von dem, was etwa die Regierung in Bezug auf den Stoff zu bemerken hat, lautet sehr schön; auf der anderen Seite aber hat es den großen Nachtheil, daß bei einzelnen Sachen, weil gar keine Antwort erfolgt, die Entschließung sich in die Länge zieht. Wir haben davon in einer Sache ein Beispiel auf dem langen Landtage in den 50r Jahren erhalten, auf welchem der Antrag des Abg. Volhard wegen der Postangelegenheit der Regierung mitgetheilt, von dort aber trotz aller Monitorien jeder Antwort entbehrt hat, so daß schließlich der sehr schön ausgearbeitete Bericht des Herrn Abg. Dr. Kraft todt in der Mappe liegen blieb, weil selbst nach Verlauf von mehr als 5 Jahren, trotz fortwährender Versprechungen von Seiten der Regierung keine Antwort erfolgt war. Auf dem 17. Landtag wurde die Postangelegenheit nur dadurch zur Berathung gebracht, daß der Ausschuß sich entschloß, den Bericht zu erstatten, auch wenn die Regierung gar keine Antwort gäbe; und erst nachdem der Bericht im Ausschuß erstattet war und man Seitens der Regierung sah, daß man entschlossen war, auch ohne Antwort von ihr vorzugehen, erst da gab damals die Regierung Antwort und dann wurde die Sache weiter in der Kammer behandelt. Es wird sich also sehr empfehlen, wenn in der Beziehung von Seiten der Regierung eine etwas größere Rücksicht auf die Kammer genommen würde und die Antworten möglichst rasch und ausführlich ertheilt würden.

Eine andere Abkürzung würde dadurch ermöglicht werden können, daß bei den Verhandlungen sich nicht die seitherige Uebung fortschleicht, daß dann, wenn Anträge von Kammermitgliedern

verhandelt werden, die Regierung regelmäßig am Regierungstische ausbleibt, so daß es nur zu den Ausnahmsfällen gehört, wenn Jemand dort erscheint. Es müssen ganz besondere Sachen sein, welche die Regierung recht sehr interessiren, wenn man erleben soll, daß Jemand von der Regierung solchen Verhandlungen beiwohnt; in der Regel kommt Niemand und die Folge davon ist, daß die Kammer nicht in dem Maße instruirt ist, wie nöthig, und es schwerer hält, über die einzelnen Sachen einen richtigen Beschluß zu fassen. Wäre die Uebung da, daß jedesmal die Regierung vertreten wäre, wie dieß in anderen Ländern der Fall ist, so würde die vorherige Communication gar nicht in dem Maße erforderlich sein, denn die Kammer könnte dann sich darauf verlassen, daß sie in der Sitzung einige Auskunft erhielte, und daß dann ihr Beschluß doch der Sache entsprechend ausfallen könnte. Wir haben in den letzten Tagen wieder gesehen, daß da, wo es sich um eine sehr wichtige Frage handelte, um eine Frage, die sich in ihrer Fortspinnung vielleicht noch bedeutender gestalten wird, um die Frage der Zuziehung, resp. Nichtzuziehung der Militärpersonen zu den Communalabgaben, Niemand hier an dem Regierungstisch gewesen ist; erst aus den Verhandlungen im norddeutschen Reichstag haben wir gesehen, daß da ganz wichtige Actenstücke vorliegen, die für die Berathung der Kammer wahrscheinlich von großem Interesse gewesen wären. Es ist z. B. von Seiten unseres Gesandten in Berlin mit dem Grafen Bismarck in der Beziehung in Verhandlung getreten worden und von ihm ist eine ausführliche Antwort hierher gekommen. Die Kammer hat von alle dem gar Nichts gewußt, sie hat Beschlüsse gefaßt, ohne daß sie irgend genau über die Sachlage instruirt war, obwohl der Regierung leicht die Möglichkeit wäre gegeben gewesen, hier zu erscheinen. Eine Vereinfachung würde es gewiß sein, wenn man mit Sicherheit auf ihr Erscheinen rechnen kann; die Ausschüsse werden in der Behandlung kürzer sein können, es wird ihnen leichter sein in der Kammer einen ordentlichen Beschluß herbeizuführen. In dieser Beziehung werden Aenderungen möglich sein; allein in der Form, wie der Antrag des Ausschusses gestellt ist, glaube ich, können wir ihm unmöglich beistimmen. Es soll hier auf Abkürzung der Berathungen hingewirkt werden, ohne daß das „wie" bezeichnet wird und das, glaube ich, können wir nicht in die Hand der Regierung so unbeschränkt geben. Wir selbst können uns ein

Maß anlegen, wir können es aber nicht in die Hand der Regierung geben, uns in dieser Beziehung zu beschränken. Das ist der Grund, weßhalb ich gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmen werde, während ich für den Antrag des Herrn Hallwachs stimme, der einen der Punkte herausgreift, welche zu einer Abkürzung führen können.

Abg. **Dumont**: Ich wollte einen Antrag ankündigen. Ich werde am Schluß der Debatte zu dessen Begründung das Wort ergreifen. Ich muß indeß jetzt schon Kenntniß davon geben, damit die Mitglieder der Kammer Gelegenheit haben, sich darüber auszusprechen. Ich werde dem Antrag des Herrn Collegen Hallwachs nicht beistimmen, ich beantrage vielmehr:

> „die Kammer wolle das Bureau ersuchen, mit dem Bureau erster Kammer einen für die Secretariate beider Kammern gemeinsamen Personal-, Besoldungs- und Ausgabe-Etat für Secretariatskosten für die laufende Finanzperiode zu berathen."

Abg. **Kraft**: Ich kann nicht umhin, auch Einiges über diesen Gegenstand zu bemerken, obwohl das allererste Mittel, die Kosten zu ersparen und die Dauer unserer Landtage abzukürzen, das wäre, nicht zu viel zu reden.

Abg. **Dumont**: Das ist richtig, sehr wahr!

Abg. **Kraft**: Ich halte nicht viel von dem Antrag des Herrn Hallwachs; es wird sich bei seiner praktischen Ausführung ergeben, daß er unausführbar sein wird. Denn woraus entstehen die Schreibereien und Druckkosten? Aus den langen Reden, langen Berichten u. s. w., und es kommt also nicht darauf an, wie der Voranschlag eingerichtet wird. Auf jedem Landtag werden eben lange und kurze Berichte geschrieben und lange und kurze Reden gehalten und es wird von der Regierung und den Mitgliedern viel oder wenig beantragt und deßwegen ist es nicht vorauszusehen, was es kosten wird.

Was den Antrag der Ausschußmajorität betrifft, so ist er gewiß vollständig begründet; denn für die Zukunft werden wir nur noch ein Budgetlandtag sein. Die Gesetzgebung wird auf ein Minimum reducirt werden, unsere Gesetze werden uns vorgeschrieben, wir werden Sie nur zu promulgiren haben und deßhalb wird in dieser Hinsicht der Landtag nicht verlängert werden. Es ist aber sehr natürlich, daß, so lange die Regierung verfassungsmäßig Gegenstände den Kammern vorlegen muß, wir dieselben behandeln müssen und wenn es auch sehr

wünschenswerth wäre, wenn man dieselben alle zusammen in einer Vorlage bringen könnte, so geht dies doch nicht an. Denn was das Einbringen von neuen Vorlagen im Lauf der Landtage betrifft, so kann man sie doch nicht immer voraussehen und fertig machen, und es wird sich dies daher auch in Zukunft nicht ganz vermeiden lassen.

Was nun die Hauptsache, die Budgetberathungen, betrifft, so finde ich auch, daß die Geschäftsordnung zugleich mit dem Wahlgesetz geändert werden muß; denn es hängt Eins mit dem Anderen zusammen und zwar sobald als möglich. Wird das jetzige Wahlgesetz geändert, dann mag die Regierung prüfen, wie auch die Geschäftsordnung so einzurichten ist, daß sie sowohl diesem Wahlgesetz entspricht, als auch zugleich gehörig vereinfacht wird was allerdings nöthig erscheint. Dies wird hauptsächlich darin zu bestehen haben, daß das ordentliche und außerordentliche Budget geschieden wird, daß die Gehalts-Etats und die laufenden Ausgaben der Regierung für die Zukunft auf Grund der seitherigen Erfahrung festgestellt werden, und daß wir dann über die ordentlichen Ausgaben kein Wort zu verlieren haben. Nur in den wenigen Fällen, wo eine wesentliche Veränderung eintritt, die eine Ersparniß oder Mehrausgabe nöthig macht, ist dann eine Vorlage oder ein Antrag des Ausschusses nothwendig, und alle gewöhnlichen, laufenden Posten können mit einem Wort abgethan werden, und wir haben dann nur über die außerordentlichen Ausgaben und neuen Vorlagen zu berathen. Sodann kann die Regierung den Gang der Arbeiten vor allen Dingen dadurch beschleunigen, daß sie ihre Vorlagen möglichst früh macht. Dazu gehört aber vor allen Dingen, wenn wir die dreijährigen Finanzperioden beibehalten, die Rechenschaftsablage. Da müssen die Staats-Rechnungen revidirt sein, ehe der Landtag zusammentritt und diesem muß die Rechenschaft und das Budget so zeitig vorgelegt werden, daß der Ausschuß mit seinem ganzen Rechenschafts- und Budgetbericht bis zum 1. December fertig sein kann. Das Budget, das der Kammer sofort gedruckt vorgelegt wird, muß die Vergleichung mit der früheren Vorlage, begleitet mit den Erläuterungen der Regierung, enthalten. Es gibt jetzt über hundert Beilagen, welche die Vergleichung des vorhergehenden, und insbesondere die Erläuterung der Mehr- oder Wenigerforderungen enthalten. Würden diese Erläuterungen schon vorher zweckmäßig zusammengestellt und sich bei Eröff-

nung des Landtags gedruckt in den Händen jedes Mitglieds befinden, dann würde man schon den bei Weitem größten Theil des Berichts in der Hand haben; denn darin müssen nun diese Erläuterungen erst durch den Ausschuß der Kammer unterbreitet werden. Natürlich setzt dies aber wieder voraus, daß die Arbeiten früher beginnen; denn sonst nützt es am Ende nicht viel, wenn man nicht endlich dahin gelangt, daß unsere Finanzwirthschaft schon vor Beginn der Finanzperiode regulirt ist und diese Erstreckung des früheren Finanzgesetzes nicht mehr nothwendig wird.

Ich werde deshalb zwar dem Antrag des Hrn. Abg. Hallwachs zustimmen, aber mit Bezugnahme auf das, was Hr. Dumont angetragen hat, weil ich der Ansicht bin, daß es blos eine interne Sache der Kammer ist, wie das festgestellt werden soll. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß wir nur dann zu einem praktischen Resultat gelangen, wenn der Antrag der Ausschußmajorität und der auf Trennung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches angenommen wird; denn das ist der einzige Weg, auf dem wir den Zweck erreichen.

Abg. **Schäfer**: M. H., wie die Regierung unsere Berathungen abkürzen soll, ist bisjetzt, obgleich sehr viel darüber gesprochen wurde, mir nicht klar. Wir selbst können den Landtag abkürzen, wenn möglichst wenig gesprochen wird, wenigstens nicht, wie mehrfach vorgekommen, dasselbe von zwei Rednern wiederholt wird. Eine Vereinfachung der Budgetberathung kann namentlich stattfinden, wenn möglichst kurze Berichte erstattet und möglichst kurze Reden darüber gehalten werden.

Was den speciellen Antrag des Herrn Abg. Hallwachs betrifft, so ist mir auch noch nicht klar geworden, wie eigentlich dieser Etat im Voraus aufgestellt werden soll. Wenn, wie einer der Herrn Vorredner richtig bemerkt, die Kammern sehr oft wechseln, so kann die Gr. Staatsregierung und die erste und zweite Kammer nicht wissen, ob unter den neuen Ständen sich Solche befinden, die gern über Alles und sehr viel reden, und ob es ein kurzer oder langer Landtag werden wird. Es wäre dann am Ende auf dem Papier ein Budget da, aber nicht in der Wirklichkeit. Dasselbe gilt auch von dem Antrag des Herrn Abg. Dumont, daß für diese Finanzperiode noch ein Etat aufgestellt werden soll. Ich glaube,

bis dieser recht aufgestellt ist, wird auch hoffentlich der Landtag fertig sein.

Abg. **Volhard**: Die größte Verzögerung der Landtagsberathungen entsteht durch die zeitraubende Ausarbeitung der Berichte über die Rechenschaftsablage und den Hauptvoranschlag. Diese Berichte enthalten großentheils diejenigen Erläuterungen und Specificationen, welche sich in den Belegen zum Hauptvoranschlag u. s. w. finden. Würden diese Erläuterungen und Specificationen mit der Rechenschaft und dem Hauptvoranschlag alsbald gedruckt gegeben, ungefähr in derselben Art, wie die Ausschußberichte sie liefern, so würde ein großer Theil der Arbeiten des Ausschusses wegfallen, andere beschleunigt werden. Außerdem würde ein solches Verfahren, jedem Mitglied der Kammer schon bei Beginn des Landtags vollständige Kenntniß von dem Inhalt der Regierungsvorlage und deren Anlagen gewähren und auch hierdurch viel zur Beschleunigung und Abkürzung der Berathungen beitragen.

Was den Antrag der Ausschußmehrheit betrifft, so scheint er mir nur den Sinn zu haben, daß auch die Regierung, soviel von ihrer Seite thunlich, zur Abkürzung und beziehungsweise Beschleunigung der Landtagsberathungen mitwirken möge, aber ganz gewiß nicht den Sinn, daß die Regierung die Berathungen abschneiden solle. Man kann deshalb unbedenklich diesen Antrag annehmen.

Auch den Antrag des Abg. Hallwachs kann man empfehlen, da es jeder Kammer anheim gestellt bleibt, inwieweit sie sich an die frühere Etatsvereinigung halten will oder nicht.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Der Herr Abg. K. J. Hoffmann hat als Beweis, daß die Regierung die Berathungen der Stände nicht überall fördere, die letzten Verhandlungen der Gr. Regierung mit dem norddeutschen Bunde bezüglich der Communalsteuerfreiheit der Militärpersonen angeführt. Ich muß darauf bemerken, daß die Regierung überzeugt ist, in dieser Beziehung den Wünschen der verehrlichen Kammer auf die weitgehendste Weise entgegengekommen zu sein und nach bester Ueberzeugung gehandelt zu haben. Wenn sie die Verhandlungen, die der ständischen Berathung vorausgegangen sind, der verehrlichen Kammer nicht sofort mitgetheilt hat, so ist der Grund einfach der, daß eine solche Mittheilung der Sache geschadet haben würde. In der ganzen Welt, bei allen Regierungen und Parlamenten, ist es nicht

üblich, laufende Verhandlungen, so lange sie noch nicht zum Abschluß gekommen sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Weder von dem Parlament von England noch von dem gesetzgebenden Körper von Frankreich wird eine solche Mittheilung verlangt, weil man weiß, daß man dadurch den Erfolg der Verhandlungen benachtheiligen könnte. Wenn die Regierung ihre Correspondenz hätte vorlegen wollen, so würde sie nicht blos in Berlin bei der Königl. Preußischen Regierung auf größere Hindernisse gestoßen sein, als jetzt, sondern sie würde auch möglicher Weise Gegenstand von Angriffen gewisser Journale geworden sein, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Gr. Regierung und ihr Verhalten fortwährend anzufeinden. Meines Erachtens kann also aus dem Umstande, daß kein Vertreter der Regierung bei der fraglichen Berathung anwesend war, kein für die Thätigkeit der Regierung nachtheiliger Schluß gezogen werden, vielmehr haben Sie alle Ursache, mit dem Verfahren der Regierung und den von ihr erreichten Resultaten zufrieden zu sein, soweit diese Resultate von dem Einflusse der Regierung abhingen.

Geh. Legationsrath **Neidhardt:** Ich glaube noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Regierung, ausweislich des Ausschußberichts, den Rath gegeben hatte, hier zu warten, bis im norddeutschen Reichstage über die Sache verhandelt sei. Wenn die Kammer den Rath der Regierung nicht befolgt, so ist das ihre Sache; darüber hat natürlich die Regierung keine Disposition. Man sollte ihr dann aber auch nicht, wie geschehen, Vorwürfe machen.

Präsident: Mir war das nicht bekannt, als dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

Geh. Legationsrath **Neidhardt**: Am Tage nach der hiesigen Berathung war die Verhandlung in Berlin.

Abg. **Dumont**: Ich bedau're das nicht!

Abg. **Hallwachs**: Was den letzt erwähnten Punkt betrifft, so gebe ich zu, daß die Regierung gute Gründe gehabt haben mag, gerade bei der Verhandlung dieses Antrags nicht in der Kammer zu erscheinen; daß aber auch in anderen Fällen die Gr. Regierung, wenn es sich um Anträge von Mitgliedern der Kammer handelt, sehr häufig nicht in der Kammer erscheint, das ist eine Thatsache, und ich kann in dieser Beziehung den Wünschen des Herrn Abg. K. J. Hoffmann meinerseits nur beitreten.

Was den anderen Punkt, nämlich die Behauptung der Herren Abgg. Schäfer und Kraft betrifft, daß durch kurze Reden die Kosten des Landtags verringert werden könnten, so ist das in gewissem Maße zweifellos richtig, aber die Vermehrung der Landtagskosten hängt von den längeren oder kürzeren Reden der Abgeordneten nicht allein ab. Wenn Sie nur die eine Thatsache erwägen, daß auf dem 17. Landtage jede einzelne Sitzung an Diäten, Druck- und Bureaukosten in runder Summe 670 fl. gekostet hat, während auf dem 19. Landtage die Kosten für jede Sitzung nur 560 fl., also beiläufig 100 fl. weniger betrugen, so werden Sie mir doch zugeben, daß auf die Höhe der Kosten, abgesehen von der Länge der Reden, noch andere Umstände, nämlich die Bureau- und Druckeinrichtungen einwirken.

Abg. **Volhard**: Die Diätenlosigkeit der hiesigen Beamten!

Abg. **Hallwachs**: Dieser Umstand würde die berechnete Differenz vielleicht um 12 bis 16 Gulden vermindern. Dieselbe hat aber nach meiner Ueberzeugung vorzugsweise ihren Grund in den durch veränderte Einrichtungen bei der Kanzlei gemachten Ersparnissen.

Wenn Sie aber die auf den Grund von Erfahrungen gemachten und Ersparnissen ermöglichenden Einrichtungen durch Vereinbarung eines Etats nicht festhalten, dann glauben Sie mir, diese Einrichtungen werden auf dem nächsten Landtage sammt den Ersparnissen wieder beseitigt; und gerade um dies zu vermeiden, ist mein Antrag gestellt. Diesem Antrage tritt nun Herr Dumont — ich bedaure, daß es geschieht — mit einem anderen Antrage entgegen, der nach meiner Ansicht zu keinem praktischen Resultat führen wird. Wenn Sie den Antrag stellen, beide Bureau's sollten sich vereinigen und von der Mitwirkung der Gr. Regierung absehen, dann bekommt die Sache keine Handhabe. Der Antrag bleibt ein frommer Wunsch, auf dessen Erfüllung die erste Kammer nicht eingehen wird. Es kommt noch hinzu, daß in der Aufstellung des Etats auch die Vereinigung beider Kammern über die festangestellten Beamten begriffen ist, und dazu gehört nothwendig die Zustimmung der Gr. Regierung. Ich möchte dringend wünschen, daß die Gr. Regierung die Sache ernst in die Hand nehme, damit sie endlich einmal zur Erledigung kommt. Das Recht der Kammer denke ich gar nicht zu vergeben, im Gegentheil, ich will es aufrecht erhalten und nicht Alles in die

Hände der Bureaus legen, und deßhalb habe ich den Zusatz beigefügt. Der Antrag lautet vollständig:

1) an Gr. Regierung das Ersuchen zu richten, in Gemeinschaft mit den Bureaus beider Kammern noch auf diesem Landtage einen thunlichst specificirten Etat für die Bureaus beider Kammern zu vereinbaren und diesen Etat den Kammern zur Genehmigung mitzutheilen, auch in Zukunft den Etat des Bureaus jedes Mal mit dem Hauptvoranschlage den Ständen zur Zustimmung vorzulegen;
2) den Antrag des Abg. Hallwachs (Beil. Nr. 25) hierdurch für erledigt zu erklären.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: M. H., die Regierung hat eigentlich keinen Anlaß, den Antrag der Majorität zu beanstanden, ich kann aber doch nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß von Seiten der Rgierung man stets beflissen war, was von ihr abhing, auf Abkürzung der Landtage hinzuwirken. Wenn ihr namentlich heute wiederholt der Vorwurf gemacht wird, daß nicht rechtzeitig die Vorlagen erfolgen, sondern lange nach Vorlage des Budgets noch weitere Propositionen kommen, so kann ich nicht unbemerkt lassen, daß solche verspätete Verlangen nicht die Schuld der Regierung sind, sondern, wie von dem Herrn Präsidenten Wernher mit Recht hervorgehoben worden ist, unvorhergesehene Ereignisse neue Gesetzesvorlagen nothwendig machen können, welche doch nicht aus dem Grunde unterlassen werden können, weil der Landtag bereits begonnen hat.

In der Regel betreffen solche Vorlagen auch nichts anders, als Gesetzesentwürfe, während nachträgliche Geldpropositionen zu den selteneren Erscheinungen gehören, ohnedieß werden solche Geldpropositionen eine erhebliche Verlängerung der Budgetberathungen nicht herbeiführen, wie z. B. die Vorlage wegen des Gymnasiums, wobei die Beschlußfassung blos Einfluß auf den Abschluß des Budgets hat, und die Berathung kann über diesen Gegenstand sehr kurz sein. Was insbesondere die Voranschläge über die Kosten des Landtags betrifft, die von Herrn Abgeordneten Hallwachs beantragt worden sind, so kann ich nur darauf aufmerksam machen, daß ich es für sehr schwierig halte, solche Voranschläge aufzustellen. Ich bin überzeugt, daß Ueberschreitungen in dieser Richtung in der Regel bedeutend sein würden. Ganz anders verhält es sich aber dann, wenn

die Bureaus beider Kammern selbst sich etwa über den Geschäftsgang einigen sollten, der zum Zweck hat, Ersparnisse zu erzielen. Die Regierung hat dabei nicht das Mindeste zu erinnern, wie sie überhaupt die Disposition über die Rubrik: „Landstände" den Kammern im Wesentlichen überlassen hat, und nur da, wo ihr selbst eine besondere Einwirkung zusteht, diese hat eintreten lassen.

Wenn ferner beantragt worden ist, daß Berathungen über Gesetzesentwürfe stattfinden sollten, ohne vorausgegangnen Ausschußbericht, so kann die Regierung damit nicht einverstanden sein. Man hält das dermalen bestehende Verfahren für ganz richtig und wir haben Erfahrungen gemacht, daß Gesetzes-Entwürfe bei beiden Kammern an einem und demselben Tage erledigt werden konnten. Es können deßwegen Beschleunigungen stattfinden, wenn von beiden Seiten dahin gewirkt wird.

Es ist ferner vom Herrn Abg. Hoffmann betont worden, daß die Regierungs-Commissäre nicht bei der Discussion über alle Anträge rc. anwesend wären; allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Mitglieder der Ministerien auch während der Landtage sehr stark beschäftigt und oft nicht im Stande sind, so viel Zeit zu erübrigen, um den Kammersitzungen beizuwohnen. Außerdem ist es aber oft der Regierung grade von Interesse, ohne daß sie selbst auf die Berathungen Einfluß ausübt, die Kammern über einzelne Gegenstände berathen zu lassen. Zum Beispiel gilt das auch von Berathungen über Beschwerden, die gegen das Verfahren der Regierung erhoben worden sind. Was die Ersparnisse anbelangt, so wird von Seiten der Regierung alles Mögliche gethan, aber ich kann Demjenigen auch nur beistimmen, was von anderer Seite gesagt worden ist, daß, um zur Herbeiführung von Ersparnissen durch Abkürzung der Verhandlungen mitzuwirken, vorzugsweise die Beschleunigung von der Kammer selbst abhängt.

Abg. **Hallwachs**: Was die Schwierigkeit der Aufstellung eines Etats betrifft, so bin ich vollständig bereit, diesen Etat für beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Bureaux vorzulegen, und es wird sich ergeben, daß diese Schwierigkeit zu überwinden ist. Und wenn man immer davon spricht, wir sollen die Kosten der Landtage vermindern, dann glaube ich auch, von der Gr. Regierung verlangen zu dürfen,

daß sie ihrerseits die nothwendige Mitwirkung hierzu nicht verweigert. Der Antrag, den ich gestellt habe, ist zur dauernden Verminderung der Kosten vollständig geeignet. Ich erkläre dies auf Grund der von mir gemachten Erfahrungen.

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**, Exc.: Ich kann dem Herrn Abg. Hallwachs und der verehrlichen Kammer die Versicherung geben, daß es der letzteren selbst nicht erwünschter sein kann, wenn die Landtage abgekürzt werden, als der Regierung, und daß dieselbe mit großem Vergnügen jeden Vorschlag, der in dieser Beziehung gemacht wird, einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen bereit ist. Ob ein solcher Vorschlag praktisch ist und zum Ziele führt, ist eine andere Frage. Ich mache nur auf Eines aufmerksam. Wenn sich heute für einen solchen die Abkürzung der Landtage bezweckenden Beschluß eine Majorität findet, wer steht dafür, daß nicht eine spätere Ständeversammlung sagt: derselbe ist ungültig, weil er eine Abänderung der Verfassung enthält und weil dazu eine Majorität von ²/₃ der Stimmen gehört. Es gibt eine Menge Rücksichten, die man hier in's Auge fassen muß.

Was das Erscheinen von Regierungs-Commissären betrifft, so hat mein verehrter College bereits bemerkt, daß die Zahl der Beamten der Ministerien verhältnißmäßig sehr gering ist. Man verlangt auf der einen Seite Beschränkungen, während man auf der anderen Seite den Ministerien Lasten aufladen will, die sie nicht zu tragen im Stande sind. Die Mitglieder der Ministerien sind von früh bis spät beschäftigt. Wenn sie nun wochenlang jeden Tag in der Kammer sitzen sollen, so ist es unvermeidlich, daß dadurch die laufenden Geschäfte eine Verzögerung erleiden. Ich muß also in dieser Beziehung bitten, das Nichterscheinen von Regierungs-Commissären nicht blos mit Nachsicht, sondern auch mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Sollte übrigens die Kammer in bestimmten Fällen den Wunsch haben, daß Regierungs-Commissäre anwesend seien, so wird Gr. Regierung stets mit Vergnügen einem solchen Wunsche entsprechen.

Abg. **Dumont**: Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses Ihrer Kammer ist eigentlich nicht Eigenthum des Ausschusses, sondern es wurde bei der gemeinsamen Berathung mit dem Ausschusse erster Kammer uns in Aussicht gestellt, daß ein solcher Antrag Seitens des Grafen Görtz in der ersten Kammer gestellt werden würde. Es wurde uns anheimgegeben,

ob wir nicht jetzt schon diesem uns anschließen möchten. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich demselben angeschlossen, die Minderheit — und dazu gehört der Berichterstatter — hat sich nicht angeschlossen.

M. H., fassen Sie diesen Antrag der Mehrheit des Ausschusses in's Auge, so werden Sie finden, daß er unpräcis, und nicht deutlich Das sagt, was er eigentlich befürworten wollte. Er verlangt nur im Allgemeinen eine Abkürzung der Landtage, allein er gibt nicht die Mittel der Abkürzung an Händen; eigentlich ein ganz unverfänglicher Antrag! Mit Recht hat mein Freund Volhard dieserhalb geäußert, man könne sich ihm anschließen. Allein, man wollte in dem Antrage einerseits heute ein interpelle der Regierung gegenüber befinden, auf daß dieselbe ihre Vorlagen und Mittheilungen an die Kammer beschleunige, wie in der That einzelne der geehrten Vorredner dieses bekundet haben. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß derjenige, der den Antrag zunächst formulirt hat, nämlich der Herr Graf Görtz, solches nicht beabsichtigte; vielmehr stellte sich seine Absicht bei der gemeinschaftlichen Ausschußsitzung als eine ganz andere dar. Er erachtete, die Regierung sei aufzufordern, im Wege der Gesetzgebung Mittel zu finden, um die Landtage abzukürzen. Mit diesem Gedanken könnten wir uns befreunden; allein immerhin ist nicht entfernt auch nur angedeutet, nach welcher Richtung, in welcher Weise, durch welche Mittel die Regierung ersucht werden soll, eine Abkürzung der Landtage herbeizuführen. Um deßwillen erachte ich, daß ich mich diesem Antrage nicht anschließen kann. Bei der Verhandlung heute haben sich mehrfach Ansichten darüber geltend gemacht, wie auf dem Wege der Gesetzgebung, der Abänderung der Geschäftsordnung und der Verfassungs-Urkunde eine Abkürzung herbeigeführt werden könnte. Da erscheint zunächst unser sehr ehrenwerther Nestor — als solcher hat er sich ja selbst bezeichnet — Wernher und sagt: nach seiner ergiebigen Erfahrung dürfte es sehr sachgemäß sein, wenn in der Kammer für jede einzelne Wahl-Periode ein bestimmter Stamm der vorhergehenden Kammer erhalten würde. Dann würden sich Männer von Erfahrung und Kenntniß der parlamentarischen Dinge jedesmal vorfinden, welche nicht erst als Neulinge mit großem Zeitaufwande sich in die Kammerarbeiten hineinzufinden hätten, wie das in Baden der Fall sei. M. H., ich will in eine nähere Kritik dieser Idee nicht eingehen, muß

aber doch erklären, daß ich mich auf das Allerentschiedenste solcher Verfassungsänderung widersetzen müßte. Gerade das Land Baden und die Stammhalter, welche sich in der dortigen Kammer finden, geben uns wahrlich keine erquicklichen Erfolge eines solchen Systems an Händen.

Die zweite Idee ist die des Herrn Hallwachs. Er meint, man sollte es machen wie in Preußen: die Gesetzesentwürfe zur sofortigen General-Discussion in die Kammer bringen, vorbehältlich, daß letztere entscheide, ob sie einen Bericht darüber einholen wolle oder nicht. M. H., es wird vielleicht die Zeit kommen, wenn wir einmal eine bundesstaatliche Gesammt-Verfassung Deutschlands haben, wo allerdings die Bedeutung der Verhandlungen in den kleinen Kammern gegenüber den großen parlamentarischen Interessen der Gesammtvertretung der Art zurücktreten werden, daß wir auf eine Vereinfachung nach dieser Richtung hin werden eingehen können. Das setzt voraus, daß die größeren Gesetzgebungswerke uns ganz entzogen werden, daß wir nur noch in kleinerem Kreise uns bewegen. Allein dermalen, wo das nicht der Fall ist, möchte ich doch die Worte des geehrten Herrn Fink Ihnen sehr empfehlen, daß nach seiner Erfahrung selbst bei dem Zollparlamente — er ist ja dessen Mitglied, und es hat dieselbe Geschäfts-Ordnung wie der Reichstag — aus solcher Behandlung der Sachen die Folge sich ergiebt, daß Wenige, einzelne Mitglieder, leiten und führen, die Anderen folgen, ohne daß sie in der Lage sind, die Sache selbst gründlich zu beurtheilen. Solche überstürzende parlamentarische Schaustellung wollen wir ferne halten.

Eine dritte Idee tauchte dahin auf: man solle das Budget in ein ordentliches und außerordentliches theilen; das ordentliche solle feststehend sein, worüber gar nicht discutirt würde, so ungefähr wie das Normal-Militär-Budget des Norddeutschen Bundes, welches bekanntlich nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. Ich möchte aber dem geehrten Herrn Kraft, dem Träger dieses Gedankens, zu bedenken geben, wie es sich dann mit seinen verschiedenen Anträgen verhalten würde, die nicht rein finanzielle, sondern Principienfragen betreffen, welche aber gerade an das Budget und namentlich an die Theile desselben welche er als ordentliches bezeichnen möchte, angeknüpft werden, die sichere Handhabe, um grundsätzlichen Anträgen Eingang zu

verschaffen? Auch das ist keine glückliche praktische Idee und mit Recht hat man sich auch von Seiten der Regierungsbank dagegen ausgesprochen.

M. H., wenn diese neuen Verfassungsgedanken nicht Billigung finden können, so möchte ich Sie an den Ausspruch eines der größten, jetzt verstorbenen Juristen neuerer Zeit erinnern, der sagte: ich spreche unserer Zeit den Beruf zur Gesetzgebung ab; die wahre Gesetzgebung wurzelt in dem Volke, in der Sitte, in der Gewohnheit, und den sich hiernach bildenden Rechtsanschauungen. Es war Savigny, welcher mit Recht darauf aufmerksam gemacht, wie diese Vorliebe zur Gesetzesänderung und Codification zu ungelegener Zeit unsere Rechtsverhältnisse nur unsicher mache und bedrohe. Ich möchte umsomehr an diese Worte erinnern, als es gewiß wahr ist, daß ein gesetzgebender Körper vor Allem für das Verfahren innerhalb seiner eignen Schranken das Herkommen und die Sitte gelten, und durch letztere allein die nöthigen Aenderungen und Verbesserungen des Verfahrens eintreten lassen sollte. Ich bin fest überzeugt, daß wir es selbst in der Hand haben, unsere Geschäfte so abzukürzen, auch nach der Geschäftsordnung, wie solche dermalen besteht, daß wir dieselben, — außerordentliche Vorlagen abgerechnet, — in Zeit von vier, ich will sagen 5 und 6 Monaten erledigen könnten; und damit wäre dem Lande in der That ausreichend gedient.

Wie, wird man mich fragen, ist es denn herbeizuführen, daß die Landtagsverhandlungen der Art abgekürzt werden? Ich will mir erlauben, ein Bild der Thätigkeit des Landtags, wie wir solche einrichten können, zu geben. Wenn der Landtag zusammentritt, werden verschiedene Vorlagen gemacht, namentlich dem Finanzausschuß, welcher solche vor Allem bearbeiten muß. Die Kammer kann sich sofort vertagen und erst dann, wenn die Arbeiten der einzelnen Ausschüsse fertig sind, wiederum zusammentreten, ihre Arbeiten ununterbrochen zu Ende führen. Zur Beschleunigung der Vorarbeiten der Ausschüsse ist nicht der beliebte bureaukratische Geschäftsgang erforderlich; wir selbst haben die Beschleunigung unserer öffentlichen Verhandlungen ganz in unserer Hand, wenn wir uns nicht in das kleinste Detail verirren. Wenn wir nicht diese kleinlichen Detailberathungen und Beschlußfassungen hätten, so würde es uns möglich sein, die Budgetberathung vielleicht in 14 Tagen zu Ende zu bringen, wobei ich nicht auf dem idealen

Standpunkte des Herrn v. Bismark stehe, ein Budget in 24 Stunden fertig zu machen. Wir haben es selbst in der Hand, wesentlich zur Abkürzung unserer Verhandlungen beizutragen, ohne daß die Gründlichkeit der Behandlung leidet und ohne die Gefahr, die sich im norddeutschen Reichstag zeigt, daß man Hals über Kopf die wichtigsten Gegenstände erledigt. Trotz den Ausführungen des Herrn Abg. Kraft bleibe ich daher bei meinem Antrage.

Was den Antrag des Herrn Abg. Hallwachs betrifft, so hat es mich sehr gefreut, daß von Seiten der Regierung demselben entgegengetreten wurde; denn er ist in der That ganz unberechtigt. Er vergibt insofern den Rechten der Kammer, als ich behaupte, daß die Feststellung der Ausgaben, welche unsere eigene Thätigkeit veranlasset, lediglich eine innere Angelegenheit der Kammer selbst ist. Man könnte vielleicht darüber streiten, ob nicht die Regierung unter Umständen ein Wort mitzureden Veranlassung nehmen dürfte. Aber die Gr. Staatsregierung selbst hat erklärt, die Verausgabung, die innerhalb dieser Rubrik vorkommt, betrachte sie als eine innere Angelegenheit der Kammer, über welche sie keine Kritik üben wolle. Es hat die Regierung diese Ausgaben tactvoll lediglich der Selbstbestimmung der Kammer überlassen, und dagegen sollte aus unserer Mitte am wenigsten angekämpft werden.

Was den Antrag auf Festsetzung eines Ausgabe-Etats durch die Bureaux beider Kammern selbst betrifft, so muß ich auf die Ausführungen des Rechenschaftsberichts verweisen. Mein Antrag zielt dahin, daß durch eine Beredung beider Kammern oder deren Bureaux eine Verständigung hinsichtlich des Personal-Etats, also in Betreff der nöthigen Zahl des Arbeiterpersonals, als auch deren Bezüge und sonstigen Ausgaben des Secretariats vereinbart werden soll. Ich bin fest überzeugt, daß eine Vereinfachung des Personals stattfinden kann, insbesondere dann, wenn das Secretariat unserer und der ersten Kammer eine gegenseitige Verwendung eintreten läßt. Dies ist möglich, da das bei der ersten Kammer beschäftigte Personal größtentheils nicht mit Arbeiten überhäuft ist. Sodann müssen die Gehaltsverhältnisse entsprechend regulirt werden; es werden dann nicht mehr diese beständigen unverhältnißmäßig hohen Remunerationen zur Verausgabung kommen; es wird eine gegenseitige Controle der beiden Kammern nur wohlthätig zur Ersparung von Kosten wirken.

Ich glaube, daß es genügend sein wird, solches Verfahren vorerst für diese Finanzperiode eintreten zu lassen, und ich erachte, daß es für die laufende Periode, obgleich wir dem Schlusse der Budgetarbeiten nahe sind, dennoch noch ein praktisches Interesse haben dürfte, weil dem Vernehmen nach eine Vertagung eintreten und wegen wichtiger Vorlagen ein Wiederzusammentritt stattfinden soll. Aber das hauptpraktische Interesse liegt für die kommende Finanzperiode vor; wenn noch im Laufe dieser Finanzperiode eine Vereinbarung herbeigeführt werden kann, so haben wir auch für die nächste vorgearbeitet.

Die sodann von dem Präsidenten an die Kammer gerichteten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer zu Hauptabtheilung V. „Kosten des Landtags und des landständischen Archives" die jährliche Anforderung von 20,000 fl. für die Finanzperiode 18 $^{70}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Minderheit des Ausschusses (S. 178 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf Abkürzung der Landtage, namentlich auf Beschleunigung und Vereinfachung der Budgetberathungen hinzuwirken.

verneint mit 33 gegen 5 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Hallwachs, an Gr. Regierung das Ersuchen richten, in Gemeinschaft mit den Bureaus beider Kammern noch auf diesem Landtage einen thunlichst specificirten Etat für die Bureaus beider Kammern zu vereinbaren und diesen Etat den Kammern zur Genehmigung mitzutheilen, auch in Zukunft den Etat des Bureaus jedesmal mit dem Hauptvoranschlage den Ständen zur Zustimmung vorzulegen;

verneint mit 32 gegen 6 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Dumont, das Bureau ersuchen, mit dem Bureau erster Kammer einen für die Secretariate beider Kammern gemeinsamen Personal-Besoldungs- und Ausgabe-Etat für Secretariatskosten für die laufende Finanzperiode zu berathen?

bejaht mit 20 gegen 18 Stimmen.

Es bemerken hiernach:

Abg. **Hallwachs**: Ich habe gegen den letzten Antrag gestimmt, weil er nach meiner Erfahrung keinen praktischen Erfolg haben wird.

Abg. **Bindewald**: Ich auch, aus demselben Grunde.

Der Präsident eröffnet nunmehr die Berathung über Hauptabtheilung IV. „Bedürfnisse des Großherzoglichen Hauses und Hofes" (s. S. 176 u. 177 des Berichts).

Es erfolgt hierzu keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 177 des Ber.), die Civilliste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs für die Finanzperiode 1869/71 mit jährlich 631,000 fl. verwilligen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 177 des Ber.), den geforderten jährlichen Beitrag der Staatskasse von 3000 fl. zu den Ordenskosten, vorbehältlich des Nachweises der Verwendung durch die Ordenskanzlei, für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 22 gegen 16 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 176 und 177 des Ber.), zu IV. 3. die Apanagen Ihrer Großherzoglichen Hoheiten:

a. des Prinzen	Karl	mit jährlich	45,000	fl.
b. „ „	Ludwig	„ „	40,000	„
c. „ „	Heinrich	„ „	18,000	„
d. „ „	Wilhelm	„ „	12,000	„
e. „ „	Alexander	„ „	18,000	„

für die Finanzperiode 1869/71 verwilligen?

einstimmig bejaht.

Bezüglich der Hauptabtheilung VI. „Zur Unterhaltung des Militärs und der Militäranstalten" wurde in Beil. Nr. 119 besonderer Bericht erstattet und wird hiermit auf diesen, sowie die betreffenden sonstigen Verhandlungen gegenwärtigen Landtags verwiesen.

Zu Hauptabtheilung VII. „Minister, Staatsrath und Cabinetsdirection" (s. S. 179—181 d. Ber.) und insbesondere bezüglich der Anforderung für Ministergehalte bemerken:

Abg. **Volhard**: Ich werde gegen die Bewilligung der 22,000 fl. stimmen, weil der Gehalt des Ministerpräsidenten von 12,000 fl. den Verhältnissen und Kräften des Landes nicht angemessen ist. Ich werde auch dagegen stimmen, die Regierung um eine Wiedervereinigung des Ministeriums des Innern mit dem der Justiz zu ersuchen. Das Justizwesen hat den Zweck, eine parteilose Rechtsprechung zu sichern. Die erste Pflicht des Justizministers ist, für eine solche parteilose Rechtsprechung zu sorgen und die Richterstellen nicht nach Parteirücksichten zu besetzen. Es ist deshalb zu wünschen, daß der Justizminister von allen politischen Beziehungen frei und dem Ministerium des Innern fremd bleibe.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich bin eins der Mitglieder, welches die Vereinigung beider Ministerien beantragt. Ich glaube, der Vorwurf, der unseren Gerichten dadurch gemacht worden, als seien sie nicht parteilos, war auch schon in der Zeit, wo beide Ministerien vereinigt waren, wie heute, ein total unbegründeter. Unsere Gerichte haben von jeher den Ruf als charakterfeste und den der Unabhängigkeit und Rechtschaffenheit gehabt, zu allen Zeiten, mögen die Ministerien vereint gewesen sein oder nicht. Die Trennung hat bekanntlich im Jahr 1848 stattgefunden und, wie Jedermann weiß, war die Sache eine reine Personalfrage, und ich habe seiner Zeit mit dem pensionirten Minister Freiherrn du Thil über die Sache gesprochen, der es auch für ganz zweckmäßig gehalten, daß die beiden Ministerien vereinigt seien. Ich muß sagen, ich sehe den Nachtheil und das Uebel nicht, wenn sie nicht getrennt sind. Uebrigens sind auch die Kosten viel bedeutender und ich sehe nicht ein, weshalb man nicht die geringeren Kosten den höheren vorziehen soll.

Abg. **Fink**: Es war 1848 nicht blos eine Personal-, sondern Principienfrage, als man die beiden Ministerien getrennt, und es war damals die Absicht, daß sie auch für die Zukunft getrennt bleiben sollten.

Abg. **Hunsinger**: Ich bin schon aus volkswirthschaftlichen Gründen gegen die Vereinigung der beiden Ministerien. Auf dem gewerblichen Gebiete ist der Grundsatz der Arbeitstheilung schon längst zur Förderung der Geschäfte eingeführt. Wenn Sie in unserem Lande das Ministerium des Innern mit dem der Justiz vereinigen, so verlangen Sie, daß der eine Mann ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamte und ein

tüchtiger Jurist zugleich sein soll, und ich glaube. einen solchen Mann gibt es im ganzen Lande nicht.

(Zuruf: Oho!)

Abg. **Dumont**: Ich muß meine Ansicht mittheilen, daß ich ebenfalls gegen den Antrag der aus zwei Mitgliedern bestehenden Minderheit stimme, also gegen eine Wiedervereinigung des Ministeriums der Justiz mit dem des Innern. Ich muß Freiherrn W. Löw daran erinnern, daß 1848, nach meiner genauen Kenntniß der Dinge, welche ich durch die maßgebende Persönlichkeit selbst erfahren habe, diese Trennung grundsätzlich ausgesprochen wurde, nicht eine reine persönliche Veranlassung hatte. Diese grundsätzliche Trennung ist eine sehr begründete; es kommt nicht auf Personen und nicht auf die Frage an: haben unsere Gerichte zur Zeit vor jener Trennung ebenso unabhängig entschieden, wie dermalen? — Es kommt vielmehr darauf an, daß der Grundsatz richtig ist, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werden müsse. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich schon daraus, daß bei dem Ministerium des Innern für die Anstellung von Beamten ganz andere Gesichtspunkte entscheidend sind, weil die Beamten als Verwaltungsbeamte in ganz anderem Verhältnisse zu den Vorgesetzten stehen, als bei dem Ministerium der Justiz. Letzteres soll nur auf Tüchtigkeit, Unabhängigkeit und höhere juristische Bildung sehen, während bei der Wahl von Verwaltungsbeamten auch andere Qualitäten, etwa Gesinnung in Bezug auf das System dermalen in Berücksichtigung gezogen werden. Darauf darf es aber bei der Justiz nie und unter keinem Systeme der Regierung ankommen. Es ist also ein innerer Grund, warum diese Scheidung der Ministerien stattgefunden hat. Ich bitte zu bedenken, daß diese Scheidung auch durch die Stellung der Staatsanwaltschaft zum Ministerium, im Interesse unabhängiger Justizverwaltung, geboten erscheint. Die Staatsanwaltschaft hat auch in der Strafproceßordnung für die diesseitigen Provinzen eine Stelle gefunden; die Beamten der Staatsanwaltschaft haben aber bei der Ausübung ihres Amtes die Anordnungen des Justizministeriums zu befolgen. Wohin sollte es führen, m. H., wenn ein Staatsanwalt, der, wie das Rheinhessische Gesetz sagt, ein agent du gouvernement ist, und auch nach diesseitiger Proceßordnung den Aufträgen des vorgesetzten Ministeriums Folge geben muß, — einem Minister untergeordnet wäre, der gleichzeitig die inneren

Verwaltungsverhältnisse, das ganze Regierungssystem repräsentirt? Ich werde daher dem Antrage auf Verwilligung von 22,000 für dermalen zustimmen, aber auch den weiteren Anträgen auf eventuelle Verminderung der Gehalte, in der Voraussicht, daß nur einfache Vorstände für die einzelnen Ministerien in Zukunft ernannt werden. Jedoch darf ich nicht vorenthalten, daß ich einen Gehalt von 5000 fl. für die oberste Justizstelle keineswegs, nach den Vorgängen in der Militärverwaltung, für übertrieben erachte. Ich will hoffen, daß wir in die Lage kommen werden, auch unseren Civilbeamten gerecht zu werden, gegenüber den Anforderungen, die wir für Militärbeamte verwilligen mußten. Es ist das aber nur möglich, wenn eine Vereinfachung der Organisation stattfindet, insbesondere auch der Justizverhältnisse, und ich wünsche, der Zeitpunkt möge nicht mehr ferne sein.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich muß mir eine persönliche Bemerkung erlauben. Ich will nur, da Herr Dumont meiner Behauptung widersprochen hat, mein Bedauern aussprechen, daß der geehrte College, Herr Frhr. v. Gagern nicht hier ist, der würde uns die beste Auskunft über die Sache geben können.

Abg. **Dumont**: Grade auf den habe ich mich berufen.

Präsident: Diejenigen Mitglieder, die dem Landtag von 1848 und 1849 beiwohnten, müssen doch bestätigen, was Hr. Dumont gesagt hat. Es ist sogar diese Trennung von Seiten der Kammer angeregt worden.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Das kann sein.

Die sodann gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 179 des Ber.), zu VII. 1. für Ministergehalte die jährliche Anforderung von 22,000 fl. sammt den darauf fallenden Naturalien für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 34 gegen 4 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses (S. 179 des Ber.), mit Ausnahme der Gehaltsverhältnisse des Ministerpräsidenten, für die Vorstände der Ministerien bei Austritt des einen oder andern dermalen im Amte befindlichen Ministers nur Gehalte von je 4000 fl. bewilligen?

verneint mit 33 gegen 5 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag zweier Mitglieder des Ausschusses (S. 179 des Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„eine Wiedervereinigung des Ministeriums des Innern mit dem der Justiz herbeizuführen?"

verneint mit 34 gegen 4 Stimmen.

Insbesondere zu den für Staatsrath und Cabinetsdirektion geforderten Beträgen wird nichts bemerkt und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 180 des Ber.) zu VII. 1. den mit jährlich 3000 fl. vorgesehenen Gehalt eines Staatsraths sammt den darauf fallenden Naturalien für die Finanzperiode 1869—1871?

bejaht mit 37 gegen 1 Stimme.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 180 des Ber.) zu VII. 1 „Staatsrath" die vorgesehenen Secretariats-Registratur- und Kanzleikosten mit jährlich 300 fl. nebst den entsprechenden Naturalien für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 31 gegen 7 Stimmen.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 180 des Ber.), die unter VII. 1. bei der Cabinetsdirection vorgesehenen jährlichen Gehalte

des Cabinetssecretärs mit	2800 fl.
„ Cabinetsprotokollisten	800 „
Zusammen mit .	3600 fl.

sammt den darauf fallenden Naturalien für die Finanzperiode 1869—1871?

einstimmig bejaht.

Insbesondere zu „Kanzleikosten des Staatsraths" bemerkt:

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Die Majorität des Ausschusses trägt darauf an, statt 150 fl. an Kanzleikosten für den Staatsrath nur 100 fl. zu verwilligen; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß mit 100 fl. nicht auszukommen ist. Es handelt sich hier von einem so unbedeutenden Strich, der aber doch die Regierung immerhin in Verlegenheit setzt, wenn es sich davon handelt, daß sie über den Betrag von 100 fl. eine Anweisung ertheilen soll. Das wirkliche Bedürfniß be-

rechnet sich auf 150 fl., und deßwegen bitte ich die verehrliche Kammer, die Proposition der Regierung zu bewilligen.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer die unter VII. 2. angeforderten Kanzleikosten für den Staatsrath mit jährlich 150 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird bejaht mit 31 gegen 7 Stimmen.

Zu „Kanzleikosten der Cabinetsdirection" bemerken:

Abg. **Dumont**: M. H., ich gehöre zur Minderheit, welche nur 500 fl. verwilligen will. Ich habe nämlich bei der Rechenschaftsablage gefunden, daß die Kanzleikosten der Cabinetsdirection lediglich in Porti der allerhöchsten Herrschaften bestehen. Ich habe auch gefunden, daß die Summe von 1000 fl. nie nöthig war zur Deckung dieser Porti, daß sich vielmehr das Bedürfniß in den Summen von 350, 400 und 450 fl. bewegt. Ich habe mich also bestrebt, ausfindig zu machen, wie für die Rechenschaftsablage dennoch die ganze Summe von 1000 fl. belegt sein könne und habe gefunden, daß eine Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers bei den Acten liegt, worin er erklärt: da nach Mittheilung Gr. Cabinetsdirection für die noch übrigen zu deckenden Bedürfnisse dieser Stelle die nicht in Anspruch genommenen 5 oder 600 fl. nöthig sind, so weisen wir an, solche an Gr. Cabinetsdirection auszuzahlen. Es ist also ein besonderer Beleg, daß dieselben noch nöthig waren, durchaus nicht vorhanden, und ich kann hiernach nicht erkennen, daß die ganze vorgesehene Summe für Bedürfnisse der Cabinetsdirection in Zukunft nöthig sei. Wenn wir auch aus nahe liegenden Rücksichten diesen Posten bei der Rechenschaftsablage nicht beanstanden wollten, so dürfen wir doch bei der Budgetvorlage nur die runde Summe von 500 fl. als dem wirklichen Bedürfniß entsprechend verwilligen. Wir haben Ursache zu sparen und müssen auch im Kleinen sparen.

Abg. **Kraft**: Wenn auch allerdings bisher in der Art und Weise der Aufstellung der Belege zur Hauptstaatskasse-Rechnung hier nicht so verfahren worden ist, wie wohl hätte verfahren werden sollen, indem keine vollständige Wirthschafts-Rechnung bei dem Beleg enthalten, sondern nur das Porto 2c. specificirt und für alle übrigen Bedürfnisse die runde Summe bis zu dem vorgesehenen Betrag von 1000 fl. verrechnet wor-

den ist, so glaube ich, können wir denn doch die Cabinetsdirection unter diesem bisherigen Verfahren nicht leiden lassen. Denn das ist ja anerkannt, daß ihre Bureaubedürfnisse bei Weitem mehr kosten als 1000 fl.; was davon specificirt war, sind nur einzelne Beträge, die theilweise, z. B. Porto, jetzt wegfallen. Aber es kommen dann noch die Posten für Bureaubedürfnisse, Schreibmaterialien, Heizung und Beleuchtung u. s. w. hinzu und dadurch haben nach der uns mitgetheilten Erläuterung die Bureaukosten der Jahre 1863/65 bei Weitem mehr betragen; sie sind nur nicht, wie es sich gehört hätte, specificirt worden. Der Antrag des Herrn Dumont müßte dahin gehen, die Regierung zu ersuchen, künftighin die Verwendungen für Kanzleikosten der Cabinetsdirection vollständig zu specificiren und mit Belegen zu verrechnen. Aber daß das Bedürfniß in dieser Höhe vorliegt, darüber konnte der Ausschuß nicht zweifelhaft sein, da Jeder weiß, daß man in dem Gr. Cabinet, das so viel zu thun hat, das nicht nur alle Vorlagen des Ministeriums schriftlich erledigen muß, sondern so viel hunderte und tausende von Supplicanten zu bescheiden und so viele andere Gegenstände zu besorgen hat, mit 500 fl. nicht auskommen kann. Deßhalb mußte der Ausschuß in seiner großen Mehrheit dafür stimmen, daß diese 1000 fl., die immer nothwendig gewesen sind, auch jetzt verwilligt werden. Für die Zukunft wäre es nur zu wünschen, daß die Regierung dafür sorgte, daß eine Specification der Ausgaben stattfinde; allein verweigern können wir doch die Summe nicht.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich möchte den letzten Satz bestreiten, den eben der Herr Vorredner ausgesprochen hat. Ich glaube, die Kammer sollte die Summe en bloc verwilligen, aber nicht die Regierung ersuchen, eine Specification eintreten zu lassen. Herr Kraft hat selber angeführt, daß sich die Kosten höher belaufen würden. Also ich glaube, das Land würde schlecht wegkommen, wenn eine Specification eintreten würde.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Ich kann Dasjenige, was über die wirklichen Ausgaben unter der Rubrik Cabinetskosten von Herrn Kraft bemerkt wurde, nur bestätigen, und die Regierung hat in den Ausschußberathungen die erforderlichen Renseignements ertheilt. Sie hat hervorgehoben, daß z. B. eine Zahl von Angestellten bei der Cabinetskanzlei vorhanden ist, die zu Lasten der Civilliste besoldet werden müßten,

und wenn man einen specificirten Etat aufstellte, so würde er mehr wie 1000 fl. betragen. Der Posten figurirt in den Budgets seit einer Reihe von Jahren, und ich sollte denken, daß keine zureichende Veranlassung vorliegt, an diesem Posten etwas zu mindern.

Abg. **Dumont**: Die zureichende Veranlassung zur Verwilligung nur des Nothwendigen liegt in den ausnehmend hohen Verausgabungen, die uns zugemuthet werden und die wir in der letzten Zeit beschlossen haben. Wir werden wiederumein Deficit zu decken haben, dessen bin ich jetzt schon überzeugt. Es ist also alle Veranlassung, selbst mit Gulden zu rechnen.

Es liegt zwar eine besondere Aufstellung der seitherigen Verausgabung in den betreffenden Rechnungsbelegen. Das, was am Ende des Jahres für solche besonders belegte Porti nicht verausgabt war, wurde in Pausch und Bogen, vermöge der Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers, überwiesen. Es ist doch festzuhalten, daß nicht das Papier und auch nicht die Feuerung in den Zimmern der Cabinetsdirection unter die vom Lande zu tragenden Kosten fallen könnten. Nein, m. H., von jeher hat es sich nur um Porti gehandelt; früher haben wir uns darüber beklagt, daß sogar Porti von anderen hohen Herrschaften durch die Cabinetsdirection gedeckt wurden. Ich muß hervorheben, daß ich in den letzten Belegen dies nicht mehr gefunden habe. Ich bitte Sie, die Summe von 500 fl. festzuhalten; sie ist ausreichend.

Die sodann gestellte Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 181 d. Ber.), die unter VII. 2. angeforderten Kanzleikosten der Cabinetsdirektion mit jährlich 1000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird bejaht mit 30 gegen 6 Stimmen.

Zu Hauptabtheilung VIII. „Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern" (s. S. 181 bis 190 des Berichts)

und zwar insbesondere zu 1. „Ministerium des Großh. Hauses und des Aeußern selbst" bemerkt:

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich muß die verehrliche Kammer bitten, den Etat des Ministeriums des Gr. Hauses und des Aeußern ungekürzt und so zu bewilligen, wie ihn die Regierung vorgelegt hat. Ich hatte schon die

Ehre, im Ausschuß zu bemerken, daß sich die Arbeiten des Ministeriums des Aeußern auf eine ungemeine Weise vermehrt, sich vielleicht verdoppelt haben. Gerade das Verhältniß zum norddeutschen Bunde hat die Arbeitslast nicht allein nicht vermindert, sondern bedeutend erhöht. Auch die zahlreicheren Verbindungen mit dem Auslande, die Angelegenheiten der vielen Unterthanen, die außer Landes wohnen und deren Geschäfte zu besorgen sind, haben eine sehr bedeutende Correspondenz, insbesondere mit Nordamerika, nothwendig gemacht. Ich kann die Versicherung geben, daß unter allen Ministerialbeamten gerade die Beamten des Ministeriums des Aeußern am allermeisten beschäftigt sind, und daß es nicht möglich ist, mit dem von dem Ausschuß vorgeschlagenen geringen Etat, nämlich einem Ministerialrathe, einem Secretär und einem Kanzlisten auszukommen. Es haben zwei Leute vollauf mit der Fertigung der Abschriften für das Ministerium des Gr. Hauses und des Aeußern zu thun, und sehr häufig muß noch fremde Kanzleihülfe in Anspruch genommen werden.

Die Fragen werden, wie nachsteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer zu VIII. 1. a. an Besoldungen für das Ministerium des Großh. Hauses und des Aeußern die jährlich geforderten 13,535 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 20 gegen 16 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 182 d. Ber.), für Besoldungen des Ministeriums des Großh. Hauses und des Aeußern die jährlich angeforderte Summe von 13,535 fl. für die Finanzperiode 1869/71 nur unter der ausdrücklichen Bedingung verwilligen, daß bei Vacantwerden von Stellen nur innerhalb des nachfolgenden Personal- und Besoldungs-Etats, als:

ein Ministerialrath	2400 fl.
„ Ministerial-Secretär	1800 „
„ Registrator für Registratur und Protokoll	1400 „
„ Kanzleiinspector	800 „
„ Kanzlist	700 „
„ Kanzleidiener	450 „
dazu die Naturalienvergütung . .	1132 „
Zusammen .	8682 „

eine Wiederbesetzung stattfinde, indem dann eine weitergehende Ausgabe als nicht verwilligt anzusehen ist?

bejaht mit 29 gegen 7 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 183 d. Ber.), zu VIII. 1. b. die für Kanzleikosten des Ministeriums des Großh. Hauses und des Aeußern jährlich geforderten 2300 fl. in der sicheren Erwartung einer entsprechenden Ersparung für die Finanzperiode 1869/71 verwilligen?

einstimmig bejaht.

Insbesondere zu „2. Auswärtige und Bundesverhältnisse" bemerken:

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**, Exc.: Ich will die Erklärung, die ich bereits im Ausschuß gegeben habe, wiederholen, daß sich die Regierung bemühen wird, mit 40,000 fl. auszukommen, daß sie aber durchaus keine bestimmte Verpflichtung in dieser Beziehung übernehmen kann, weil die Ausgaben, die aus dem Fonds für Gesandschaften nothwendig bestritten werden müssen, sich im Voraus nicht genau berechnen lassen. Was den Antrag betrifft, 20,000 fl. für nicht ständige Gesandschaften zu bewilligen, so muß ich bemerken, daß diese Summe für ihren Zweck in der Regel viel zu hoch gegriffen sein wird, daß ich in der That nicht weiß, wie ich diese Summe verwenden sollte. Bezüglich der ständigen Gesandtschaften, hat sich die Regierung bereits auf das Nothwendigste beschränkt; es befindet sich eine ständige Gesandschaft in Berlin, und hier erkennt der verehrliche Ausschuß selbst die Nothwendigkeit eines ständigen Gesandschaftspostens an, dagegen steht der Ausschuß bezüglich der Gesandtschaften in Wien und Paris, auf einem von demjenigen der Gr. Regierung abweichenden Standpunkte. — Was nun die Gesandtschaften in Wien betrifft, so müssen Sie doch zugestehen, m. H., daß trotz der Ereignisse von 1866 die Beziehungen zu Oesterreich noch immer fortdauern und daß wir, gewiß auch im Interesse Preußens und des norddeutschen Bundes, hoffen müssen, daß diese Beziehungen nach und nach wieder recht innig werden. Ein Staat, der 10 Million deutsche Unterthanen besitzt, kann für uns kein fremder sein, und man müßte es mit einem schmerzlichen Gefühl für die Zukunft bedauern, wenn die deutschen Einzel-Staaten nun ohne Weiteres alle Verbindung mit ihm abbrechen wollten. Die Gesandtschaft in Paris besteht vorzugsweise zur Wahrung der Interessen der

dortigen Unterthanen, denn in Paris leben dermalen etwa 7000 Hessen. Man sagt nun freilich, die Regierung solle sich bemühen, eine mit andern Staaten, namentlich mit dem norddeutschen Bunde oder Preußen gemeinsame Vertretung au dem Französischen Hofe herzustellen. Gut, m. H., die Sache ist denkbar; wenn man aber von dem Gesichtspunkt der Ersparniß ausgeht, so muß ich Ihnen sagen, daß eine Uebertragung unserer diplomatischen Vertretung auf den Norddeutschen Bund viel kostspieliger sein würde, als die jetzige Einrichtung. Die Provinz Oberhessen bezahlt für die diplomatische Vertretung des norddeutschen Bundes ohngefähr 17,000 fl. Danach würde also für die beiden anderen Provinzen, bei Besorgung der diplomatischen Geschäfte durch Preußen, das Doppelte dieser Summe mithin im Ganzen ungefähr 51,000 fl. nothwendig sein. Dazu käme die Ausgabe für die besondere Gesandtschaft in Berlin, der Posten für Consulate, und endlich die Pensionen der dermaligen Gesandten, die wir in den Ruhestand versetzen müßten. Sie sehen, m. H., daß es vielleicht eine Mehrausgabe von 20,000 fl. veranlassen würde, wenn wir uns an Preußen anschließen und dort unsere diplomatische Vertretung suchen wollten.

Was den Wunsch betrifft, daß die Consuln des norddeutschen Bundes auch zugleich unsere Geschäfte für Starkenburg und Rheinhessen versehen möchten, so kommt die Regierung, soweit nur irgend möglich, diesem Wunsche bereits nach. Wir haben bei eintretenden Erledigungen von Consulatsposten fast durchgehends Preußen ersucht, zu gestatten, daß die Consuln des norddeutschen Bundes die Consulats-Geschäfte für unsere diesseits mainischen Provinzen mitübernehmen; indessen gibt es mitunter Fälle, in denen das Interesse unseres Handelsstandes eine Ausnahme zu verlangen scheint. In solchen Fällen pflegen wir uns an die Handelskammern zu wenden und die von dort geäußerten Wünsche als maßgebend zu betrachten. Ich erinnere beispielsweise daran, daß unser früherer Consul in Rotterdam, Hr. Krämer, ein geborner Mainzer, ein sehr tüchtiger Beamter, kürzlich wegen seiner leidenden Gesundheit seine Stelle niedergelegt hat. — Der Handelsstand von Mainz, Worms, Bingen u. s. w., welcher bedeutende Verbindungen mit Rotterdam unterhält, wünscht vielleicht, daß hier ausnahmsweise abermals ein Mainzer, der die Verhältnisse seines Vaterlandes genau kennt, diesen Posten erhalte. Hr. Krämer hat einen Neffen,

der als ein achtbarer Mann bekannt ist. Sollte nun der Rheinhessische Handelsstand wünschen, daß anstatt des norddeutschen Consuls ein qualificirter Hesse, der vorzugsweise die Interessen unserer Rheinprovinz vertritt, die erledigte Stelle erhalten möge, so würde es ohne Zweifel zweckmäßig sein, auf ein solches Verlangen einzugehen. Es ist dies freilich ein Fall, der noch unerledigt ist und den ich nur als Beispiel anführe, um zu zeigen, daß es von der dem allgemein geäußerten Wunsche entsprechenden Regel auch Ausnahmen geben kann.

Abg. **Curtman**: M. H., wenn ich heute für das Fortbestehen der Gesandschaft in Wien eintrete, so beschleicht mich das Gefühl, daß ich nicht auf der Höhe einer Zeit stehe, in der man sich gefällt, Oesterreich möglichst herabzusetzen und als dem baldigen Untergang verfallen hinzustellen. Mich haben übrigens geschichtliche Studien davon überzeugt, daß es wohl mit dem Verfall von Oesterreich noch nicht so rasch gehen wird, wenigstens nicht so schnell, wie jene Unglückspropheten verkünden. Wir haben aber, meines Erachtens, umsomehr Veranlassung, nicht an dem Fortbestand der Gesandtschaft in Wien zu rütteln, weil gerade seit 1866 das letzte staatsrechtliche Band, welches Deutschland mit dem Kaiserstaat verknüpfte, zerrissen ist. Gerade um deswillen halte ich es für nothwendig, ja für eine Pflicht Süddeutschlands, die Fühlung mit Deutsch-Oesterreich nicht zu verlieren; denn was auch diesem Staat vorgeworfen wird, das werden doch seine entschiedensten Feinde nicht leugnen können, daß er, wie schon Seine Excellenz bemerkt, innerhalb seiner Grenzen 9 Million Deutschen beherbergt; zweitens, daß dieser Staat von einem deutschen Fürstenhaus regiert wird und drittens, daß er schon seit Kaiser Heinrich III. mit uns aufs Engste verbunden war und Jahrhunderte lang Leid und Freud mit uns getragen hat. M. H., ich gehe noch weiter: ich glaube selbst bei denjenigen, welche seit 1866 Preußen für unbedingt allmächtig halten, Anerkennung zu finden, wenn ich behaupte, die Sicherheit des gesammten Vaterlandes ist nie besser verbürgt gewesen, als wenn Oesterreich und Preußen einig waren und wenn sie zusammen gegangen sind, und nie weniger verbürgt, als wenn sie uneinig gewesen. Ich halte es bei meiner politischen Anschauung für das höchste Ziel und die theuerste Pflicht einer patriotischen Regierung, nach Kräften dahin zu wirken, daß die alte Einigkeit wieder hergestellt und

ein neues staatsrechtliches Band um Deutsch-Oesterreich und die übrigen deutschen Staaten geschlungen wird.

Ich halte aber auch die Gesandtschaften der kleineren Staaten unter den gegenwärtigen Verhältnissen und unter dem Eindruck der Thatsache, daß die Großstaaten gegenwärtig natürlicherweise mehr unter einander gespannt sind als die kleineren Staaten, für vorzugsweise berufen, diese Einigung anzubahnen, dazu mitzuwirken, daß Oesterreich und Preußen und die süddeutschen Staaten auf's Neue vereinigt werden. Und, m. H., grade an der Spitze unserer Gesandschaft steht ja eine eminente Capacität, welche einen europäischen Ruf hinter sich hat und deßhalb in erster Linie berufen ist, zu dem angedeuteten Zwecke mitzuwirken. Wenn es uns nun gelingt, auch nur irgend etwas zu diesem großen Einigungswerke beizutragen, dann glaube ich, sind unsere 14,000 fl. dem gesammten Vaterland von viel mehr Nutzen, als die 76,000 Thlr., welche der Norddeutsche Bund für Kriegszwecke ausgiebt.

Abg. **Kraft**: Man mag über diese Frage denken, wie man will, so kommt es doch nur darauf an, ob diese Zwecke dadurch gefördert werden, daß wir eine ständige Gesandschaft in Wien und Paris haben. Die frühere Kammer hat dies verneint und sich für die jetzige Ansicht der Minderheit mit einer großen Majorität ausgesprochen, und auch jetzt würde die Mehrheit des Ausschusses veranlaßt gewesen sein, an dieser Basis fest zu halten, wenn nicht auf dem vorigen Landtag gewissermaßen ein Comprommiß mit der Regierung und der I. Kammer noch in der letzten Stunde dahin zu Stande gekommen wäre, daß der Regierung 40,000 fl. zur Disposition gestellt werden sollten. Ich bin aber der Ansicht, daß ein Staat oder Stätchen, in der gegenwärtigen Lage des Großherzogthums am Besten gar keine Politik treibt und deßwegen eigentlich gar keine Gesandten nöthig hat, sondern sich auf den beschränkt, den wir als Mitglied des Bundesraths in Berlin nicht entbehren können. Wir sind in der Lage, daß wir nur eine politische Richtung einhalten können und 3 ständige Gesandten an 3 Höfen zu halten, die durchaus nicht harmoniren und auch in der Weltgeschichte nur einmal harmonirt haben, als es nach Schleswig-Holstein ging, —

Abg. **Wernher** (unterbrechend): Bei Leipzig, Herr!

Abg. **Curtman**: 1793 auch.

Abg. **Kraft** (fortfahrend) — das finde ich sogar gefährlich. Unständige Gesandschaften können veranlaßt sein und dafür muß die Regierung Mittel haben. Dennoch aber bin ich bei der Ausschuß-Majorität aus dem bereits angeführten Grunde. Wir wollen den Streit nicht erneuern und der Regierung die Mittel nicht versagen, auch für diesmal das, was sie für absolut nöthig hält, zu verausgaben.

Abg. **v. Biegeleben**: Durch die Bemerkungen des Herrn Vorredners sehe ich mich veranlaßt, für die hessische Diplomatie, der ich während 17 Jahren anzugehören die Ehre gehabt habe, in die Schranken zu treten. Wenn ich auch seiner Zeit nur mit großem Bedauern aus einer Carriere ausgeschieden bin, die ich noch jetzt für mein eigentliches Fach halte, so freue ich mich doch im gegenwärtigen Augenblick darüber, weil mir dadurch die Möglichkeit geboten wird, für unsere Diplomatie einzutreten, ohne mich dem Verdacht auszusetzen, daß ich pro domo spreche.

Man scheint über die Art der Thätigkeit der Diplomatie oft ganz irrige Anschauungen zu hegen; es möge mir daher gestattet sein, mich mit wenigen Worten darüber zu äußern. Die erste und hauptsächliche Thätigkeit der Diplomatie besteht in der politischen Berichterstattung. Es ist für keine Regierung, die noch irgend eine selbständige Lebensregung und einige Bedeutung hat, ganz entbehrlich über wichtige Ereignisse, die auf dem Gebiete der Politik vorkommen oder sich vorbereiten, durch eigene Organe in Kenntniß gesetzt zu werden. Ich spreche dabei nicht blos von Ereignissen und deren Vorbereitung auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, namentlich in kriegerischen Zeiten, in denen jeder Staat, wenn er auch nicht gewillt oder gezwungen ist, sich an den obschwebenden oder bevorstehenden Verwickelungen unmittelbar zu betheiligen, am Ende doch genöthigt ist, sich auf Eventualitäten, die durch ganz Europa fühlbar werden können, rechtzeitig zu rüsten; ich rede auch von Ereignissen auf dem Gebiete der inneren Politik, bezüglich deren es für jeden Staat nothwendig ist, mit den wichtigeren Vorgängen möglichst frühe und genau bekannt zu werden, um das eigene Interesse, z. B. namentlich in finanzieller, volkswirthschaftlicher und überhaupt legislatorischer Hinsicht vor Schädigung bewahren zu können. Man wird mir darauf entgegnen, daß dafür Zeitungen und Telegramme da seien. Das ist aber eine große Täuschung. Heutzutage ge-

hört es grade zu den Hauptaufgaben der Diplomatie, Dasjenige zu berichtigen, was in Zeitungen und Telegrammen falsch berichtet wird. Sie wissen, wie schon ein bekanntes Sprüchwort für die Glaubwürdigkeit des Gedruckten kein sehr schmeichelhaftes Zeugniß ablegt; die Glaubwürdigkeit des Telegraphen ist aber heutzutage noch viel zweifelhafterer Natur. In der letzteren Zeit werden Sie z. B. die Erfahrung gemacht haben, daß Ihnen gar Manches in den wichtigeren Ereignissen des Jahres 1866 jetzt nachdem gewisse Aktenstücke den Weg in die Oeffentlichkeit gefunden haben, in einem ganz andern Lichte erscheint, wie noch vor wenigen Monaten. Seien Sie überzeugt, daß die Diplomatie die Dinge schon längst in ihrem richtigen Lichte erkannte. Wenn sie auch vielleicht nicht alle jene einzelnen Actenstücke genau kannte, so war sie doch längst in der Lage, die Verhältnisse richtig aufzufassen, während dieß der großen Masse der Zeitungsleser noch nicht vergönnt war.

Neben dieser hauptsächlichen Aufgabe der Diplomatie, die nicht so leicht und mühelos ist, wie man wohl hie und da glaubt, gehen die laufenden Geschäfte her. Ich gebe zu, daß vielleicht Jahre vergehen, ohne daß ein Gesandter hierbei in die Lage kommt, seinem Lande sehr wesentliche Dienste zu leisten; die meisten laufenden Geschäfte sind unbedeutender Natur. Es können aber dann wiederum einzelne Fälle vorkommen, bei denen es sich um sehr wichtige, namentlich auch um sehr große finanzielle Interessen handelt, und dann kann mit einem Schlage durch den Gesandten dem Lande vielleicht mehr eingebracht werden, als die Gesandtschaft Jahre lang den Staat gekostet hat. Aus meiner Erfahrung will ich nur Einen Fall erwähnen: Als vor ungefähr 12 Jahren Mainz von dem Unglück der Pulverexplosion betroffen wurde, handelte es sich um die Entschädigung der Stadt aus Bundesmitteln. Die Neigung, namentlich der beiden größten deutschen Staaten, diese Entschädigung in gerechtem Maße zu gewähren, war keineswegs sehr lebendig. Man fürchtete die Consequenzen, die von der Bevölkerung der eignen Festungen daraus gezogen werden könnten. Wenn damals die Ansprüche der Stadt Mainz nichts destoweniger in einer vollständig ausreichenden, dankbar anzuerkennenden Weise befriedigt worden sind, so glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, daß unsere Diplomatie an diesem Erfolge einen großen An-

theil hatte. Es handelte sich damals um sehr bedeutende Summen.

Man wird hiergegen einwenden, daß man ja in solchen Fällen zeitweise Gesandten entsenden könne. Dieser Einwand beruht jedoch abermals auf einer großen Täuschung. Die Wirksamkeit eines Gesandten beruht nicht auf dem Beglaubigungsschreiben, das er in der Tasche trägt, sondern darauf, daß er auf dem Terrain, auf dem er wirken soll, schon festen Boden gefaßt, daß er sich Freunde und persönliche Achtung erworben hat. Glauben Sie mir: es kommt manchmal im politischen Leben vor, daß man einer einzelnen Persönlichkeit etwas zu Liebe thut, was man dem Staat nicht zu Gefallen gethan hätte. Je gerechter die Sache ist, um deren Vertretung es sich handelt, um so nützlicher ist oft die Wirksamkeit eines Gesandten, denn man scheut sich gegenüber einer bekannten Persönlichkeit, die Anerkennung eines klaren Rechtes zu verweigern oder offnes Unrecht zu begehen, während man über solche Bedenken leichter hinausgeht, wenn man keinen Vertreter des betreffenden Landes vor sich hat. Les absents ont toujours tort.

Uebrigens stehe ich auch noch auf einem höheren Standpunkt, und nähere mich hierbei den Ansichten des Herrn Curtman, die ich mit Freuden vernommen habe. Ich betrachte die Ausübung des Gesandtschaftsrechtes nicht allein als ein Recht, sondern auch als eine Pflicht des Staates. Wie jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die Gaben, die ihm Gott verliehen hat, nach dem Maße seiner Kräfte zum Wohle der Nächsten zu verwerthen, ebenso haben die Staaten die Pflicht, nicht blos für sich zu wirken, sondern den Einfluß, den sie nach den Maße ihres politischen Gewichtes auszuüben vermögen, im Interesse der gesammten gesitteten Welt auch in der That geltend zu machen. Glauben Sie nicht, daß der Einfluß der kleinen Staaten so ganz nichtig ist. Man hört zwar häufig behaupten, ein kleiner Staat vermöge doch keine politische Wirkung zu erzielen, und wenn man keine 100000 Bajonette hinter sich habe, sei alle Vertretung nach Außen nutzlos. Dieß ist abermals eine Täuschung. Die Machthaber in den Großstaaten sind immer Menschen und daher als solche einer persönlichen Beeinflussung und guten Gründen zugänglich. Es wäre traurig, wenn dem nicht so wäre und mit Recht die Behauptung sich begründen ließe, daß die Mächtigen der Erde

nur für solche Gründe emfänglich seien, die mit Bajonetten und Säbeln unterstützt werden. Ich glaube aber, daß gerade der Einfluß, den die Diplomatie der Klein- und Mittelstaaten ausübt, in Bezug auf die allgemeine europäische Politik überaus wohlthätig ist. Meiner Ueberzeugung nach vertritt diese Diplomatie im politischen Leben gewissermaßen das öffentliche Gewissen; denn es liegt in der Natur der Sache, daß die kleineren Staaten, grade weil sie nicht im Stande sind, durch die Macht der Bajonette ihre Stellung aufrecht zu erhalten, vorzugsweise und vor Allem für die Rechtsidee einzutreten sich berufen fühlen. Die Diplomatie dieser Staaten ist denn auch in der That im Allgemeinen und in der Regel nach dieser Richtung zu wirken bemüht und solchen nachhaltigen, auf die Rechtsidee gestützten Einwirkungen können sich für die Dauer die Großmächte doch nicht ganz verschließen. Ich bin daher fest überzeugt davon, daß die europäische Gesellschaft es sehr zu beklagen haben würde, wenn die Diplomatie der mittleren und kleineren Staaten von dem politischen Schauplatz völlig verschwände und wenn demzufolge die Geschicke Europas dem ausschließlichen Einfluß der großmächtlichen Diplomatie überlassen würden. Bekanntlich ist in den letzten Jahrzehnten der Versuch gemacht worden, unter Ausschluß aller übrigen Staaten eine Pentarchie der Großmächte zu begründen. Die Proben dieser ausschließlichen Wirksamkeit der Pentarchie waren wahrlich nicht überall sehr erfreulicher Art, und wenn die großen Mächte nicht immer das Gefühl gehabt hätten, daß die Augen der übrigen Staaten vermittelst deren Diplomatie stets auf sie gerichtet seien, so würde die Geschichte vielleicht Folgen von noch viel traurigerer Natur zu verzeichnen haben. Ich erinnere z. B. an die willkührliche Entscheidung der dänischen Erbfolgefrage, die ganz ohne Rechtsprincipien, bloß aus angeblichen europäischen Utilitätsrücksichten durch den bekannten Londoner Vertrag vorgenommen wurde. Wenn die im Jahr 1852 von den Großmächten Europas festgesetzte Erbfolgeordnung im Jahre 1864 wieder umgestoßen wurde, so ist dies fast das ausschließliche Verdienst der Mittel- und Kleinstaaten nnd ihrer Politik, und es gereicht mir zur besonderen Freude, hier aussprechen zu können, daß ein großer Antheil an diesem Verdienst unserer Regierung zukommt, die vom Jahr 1846, d. h. vom Zeitpunkte der Bekanntmachung des offenen Briefs Königs Christian VIII. an, die richtige, correcte Politik in dieser

Frage unwandelbar verfolgt hat. Nun, m. H., wenn also der Einfluß, den die Diplomatie der kleineren Staaten auszuüben vermag, keineswegs so ganz zu mißachten ist, wenn es hiernach als Pflicht des Staates erscheint, auf diesen wohlthätigen Einfluß nicht freiwillig zu verzichten, dann bitte ich Sie, erheben Sie keine Schwierigkeiten gegen die Bewilligung der bescheidenen Summe, welche die Gr. Regierung zu dem Ende noch in Anspruch nimmt, zumal Ihnen von Sr. Exc. dem Herrn Ministerpräsidenten nachgewiesen worden ist, daß eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes durch eine Betheiligung an der preußischen Diplomatie dem Lande etwa 30000 fl. mehr kosten wird, als dieß jetzt der Fall ist.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich bin dem Herrn Vorredner für seine Erörterungen sehr dankbar. Ich habe mich schon auf dem vorigen Landtag über die vorliegende Frage ausführlich ausgesprochen und es deswegen kaum für nöthig gehalten, das bereits Gesagte heute nochmals ausführlich zu wiederholen.

Dem Herrn Abgeordneten Kraft möchte ich doch ein Beispiel anführen, um ihm zu zeigen, was die Diplomatie auch in finanzieller Beziehung zu Gunsten unseres Landes zu leisten vermag. Der frühere Gesandte in Berlin, spätere Kriegsminister Frhr. von Schäffer hat es seiner Zeit während seiner diplomatischen Verwendung am Preußischen Hofe durch seinen persönlichen Einfluß dahin gebracht, daß Preußen für Ansprüche, die wir mit verschiedenen Deutschen Staaten aus dem gleichen Rechtsgrunde zu erheben hatten, uns ausnahmsweise die Summe von 3 bis 400,000 fl. bezahlt hat, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Sache geheim bleibe. Ich enthalte mich selbstverständlich der Anführung weiterer Details. Ich wollte nur dem Herrn Abg. Kraft zeigen, was ein geschickter Diplomat im gegebenen Fall, wenn er sich an Ort und Stelle befindet, erreichen kann.

Nur wenn der Gesandte in der Lage ist, an dem Hofe, bei welchem er accreditirt ist, sich mit Personen und Dingen vertraut zu machen, kann er er für sein Land etwas leisten. — Außerordentliche Gesandschaften, Ehrengesandtschaften, sind dazu selten im Stande. Ich wiederhole, daß unsere Diplomatie dem Lande in sehr vielen Beziehungen gute Dienste geleistet hat.

Abg. **Fink**: Schon auf dem vorigen Landtag habe ich für die auf 40,000 fl. herabgeminderte Summe gestimmt, also

für Beibehaltung der Gesandtschaften in Paris und Wien. Ich finde keine Veranlassung, heute anders zu stimmen; die Verhältnisse haben sich mittlerweile nicht geändert; wir sind noch ein selbständiger Staat, wenigstens theilweise, und so lange dieses Verhältniß noch besteht, ist meines Erachtens auch eine selbständige Vertretung nothwendig. Wenn ich im vorigen Jahr aus meiner Erfahrung, die ich in Paris gemacht, hier in dieser Kammer Einiges mitgetheilt, so kann ich heute darauf verweisen. Ich halte diesen Gesandtschaftsposten wirklich für unentbehrlich und glaube, daß eine veränderte Einrichtung nicht billiger, sondern theurer kommen wird. Es thut mir leid, daß an 7000 Hessen, meist in schlechten Verhältnissen, in Paris leben; ich wünsche recht lebhaft, daß dies anders wird und daß man Alles thun möge, um diese Leute hier zurückzuhalten, damit sie uns nicht in Paris Lasten aufbürden. Die Verhältnisse sind aber leider einmal so.

Von mancher Seite dürfte vielleicht die Befürchtung gehegt werden, daß die Gesandtschaften der deutschen Kleinstaaten nur dazu beitragen (wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf), um zwischen dem norddeutschen Bund und anderen Staaten Unkraut zu säen. Ich habe bisjetzt noch nichts Gegentheiliges gehört und bin auch fest überzeugt — ich habe die Beweise davon — daß sich die Königl. Preußische Regierung über die Thätigkeit unseres Gesandten in Paris gewiß nicht beklagen kann. Ich bin auch ferner überzeugt, daß die Vorwürfe, die Gesandtschaft in Wien wirke nachtheilig, nicht die geringste Begründung haben.

Ich glaube, bei dieser Sachlage, wie sie uns vorliegt, sollten wir noch einmal für die gemachte Anforderung stimmen. Aendern sich die Verhältnisse, so werden wir in einer anderen Finanzperiode diesen veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und hiernach das Nöthige bewilligen.

Abg. **Dernburg**: M. H., wenn sich Herr Fink darauf berufen, daß er das Vorigemal für diese 40,000 fl. gestimmt, so kann ich mich darauf berufen, daß ich gegen dieselben gestimmt und heute meiner Abstimmung consequent bleibe. — Wenn von Seiten des sehr geehrten Abg. v. Biegeleben Auseinandersetzungen über den außerordentlichen Nutzen der Diplomatie im Allgemeinen gemacht wurden, so will ich mich nicht weiter darüber verbreiten. Die von ihm aufgestellten allgemeinen Grundsätze mögen wohl richtig sein und daß die Diplo-

matie von solchen Gesichtspunkten ausgehen solle, wird Niemand bestreiten wollen. Allein, eine andere Frage ist die: ist es dienlich, daß das Großherzogthum Hessen in der Lage, in der es sich befindet, auswärtige Diplomatie treibt? — und diese Frage glaube ich verneinen zu müssen. Ich halte es für die Sonder- und politischen Interessen des Großherzogthums Hessen sowohl mit Rücksicht auf den Staat, dem es nach der Militärconvention und einem großen Theil seines Gebietes angehört, und als dessen natürlicher und rechtlicher Bundesgenosse es erscheint, eine Vertretung des Großherzogthums Hessen für vollständig unnütz, ja, ich halte sie für schädlich.

M. H., was eine Vertretung in Oesterreich betrifft, so glaube ich, daß, wenn eine solche wirksam sein soll, sie zur Zeit nicht in Wien, sondern in Pesth oder Ofen zu residiren hätte; denn Dasjenige, was man über den Jahrhunderte langen Zusammenhang Deutschlands mit Oesterreich jetzt in Bezug auf das Gesandtschaftswesen vorbringt, ist gegenüber dem thatsächlichen Verhältniß, daß der Schwerpunkt Oesterreichs nach Ungarn verlegt ist, vollständig bedeutungslos. Ich glaube aber auch, daß die Verhältnisse des Landes nicht in der Lage sind, daß wir 20,000 fl. rein der Demonstration zu Lieb, daß uns Oesterreich noch von Interesse sei, auszugeben und diese bedeutenden Opfer hierfür zu bringen haben. Ich glaube weiter, daß, wenn die Verhältnisse sich dahin ändern sollten, daß auf's Neue ein staatsrechtliches Verhältniß mit Oesterreich abgeschlossen wird, so wird die Diplomatie der Kleinstaaten dies nicht veranlaßt haben, sondern ich bin überzeugt, daß ein solches Ereigniß, welches eines der größten der Weltgeschichte sein würde, sich unter furchtbarem Donner und Blitz vollziehen werde, wobei die Diplomatie der Kleinstaaten eine Rolle zu spielen in keiner Weise berufen ist. Nehmen Sie das Verhältniß im Budget zunächst praktisch, so können Sie diese 20,000 fl. sparen; denn das Verhältniß zu Oesterreich wird aufrecht erhalten durch die Sympathien von allen Parteien und, um diese Sympathien besonders zu verkörpern, braucht man nicht demonstrativ 20,000 fl. auszugeben.

Was die Gesandtschaft in Paris betrifft, so halte ich sie geradezu für schädlich, weil von Frankreich immer Gefahr für die neue deutsche Entwicklung ausgehen wird und außerdem, weil in der französischen Auffassung man eine Repräsentation der Kleinstaaten in Paris gleichbedeutend mit der Protestation

gegen die neue deutsche Entwicklung und als die Andeutung betrachtet, daß es doch möglich sein könnte, in die deutsche Einheit einen Keil zu treiben und sie zu sprengen. Diese Bedeutung hat in den Augen der Franzosen eine Hessische Gesandtschaft und ich glaube nicht, daß wir Das gering schätzen sollen.

Wenn ferner im Allgemeinen von Seiten des sehr geehrten Abg. Herrn v. Biegeleben darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß die Diplomatie schon von Ferne her die diplomatischen Verwicklungen kommen sehe und daß sie ein Land darauf aufmerksam machen könne, um seine kriegerischen Vorbereitungen zu treffen, so scheint mir diese Sorge eine höchst unnöthige zu sein. Wenn wir kriegerische Vorbereitungen zu treffen haben, so werden wir das leider allzufrüh erfahren, dafür ist vollständig gesorgt.

Wenn der Herr Abg. v. Biegeleben ferner angeführt hat, daß die Gesandtschaften auch mit der Vertretung des allgemeinen Rechtsbewußtseins befaßt seien und daß ein Gleiches durch die Diplomatie der Kleinstaaten geschähe, so ist diese Idee sehr schön; sie ist mir aber wenigstens sehr neu und ich möchte sie doch nicht für vollständig richtig anerkennen. Ich glaube, das Beispiel des Sendens von Gesandtschaften nach Paris durch die Kleinstaaten dagegen anführen zu können; bei diesen hat es sich zu verschiedenen Zeitpunkten dorten weniger um ideale Rechtsbegriffe gehandelt, vielmehr um außerordentlich greifbare Dinge, die man dort erlangen wollte und die nicht in's Gebiet der Ideale gehören, sondern einen Anspruch auf die Bezeichnung „sehr real“ machen können. Hört man aber von dem idealen Werth der Diplomatie der Klein- und Mittelstaaten und liest gleichzeitig in den Zeitungen die neuesten Enthüllungen über die Vorgänge bei den Friedensabschlüssen 1866, namentlich die Thätigkeit dieser Klein- und Mittelstaaten dabei, so sollte man kaum für möglich halten, wie überhaupt von einem idealen Streben der Diplomatie in dieser Beziehung die Rede sein könnte. Ich glaube, die allgemeine Meinung in Europa, das ist das Forum, vor dem die Großmächte noch am meisten Respect haben und der sie nicht so leicht die Courage haben werden, in's Gesicht zu schlagen. Sie werden aber trotzdem über die Diplomatie der Kleinstaaten, die an sich ganz wohlklingend sein mag, über diese Diplomatie hinweggehen.

M. H., ich wünsche auch um deßwillen, daß diese 40,000 fl. gestrichen werden und daß damit das Gesandtschaftswesen zwischen Hessen und Frankreich namentlich und Hessen und Oesterreich aufhöre, damit — ich sage es offen — hier in Darmstadt wir nicht mehr mit der Gegenwart solcher politischen Vertreter beehrt werden, weil vor allen Dingen doch der Ausspruch: „Führe uns nicht in Versuchung" ein sehr wichtiger und platzgreiflicher ist. Ich glaube z. B., daß bei dem bekannten Anlaß der römischen Conferenz, als von Seiten Frankreichs eine Aufforderung an die Hessische Regierung erging, um dieser Conferenz auch beizuwohnen, es grade die Nähe des französischen Gesandten war, der hier alsbald mit unseren diplomatischen Personen Rücksprache nehmen konnte, die zu dem führte was nicht anders als eine Voreiligkeit bezeichnet werden kann — daß von hessischer Seite eine zustimmende Antwort zu einer Conferenz gegeben wurde, ehe noch von Seiten unserer natürlichen Bundesgenossen, ehe noch von Seiten der übrigen deutschen Staaten irgend eine Erklärung vorlag und daß uns so das Schauspiel nicht erspart worden ist, das ich nicht näher characterisiren mag, daß das Großherzogthum Hessen neben der Königin Isabella von Spanien und Seiner Majestät dem Kaiser Napoleon die Einzigen waren, die eine solche Conferenz beschicken wollten. M. H., das ist ein Beispiel, was doch für die Nothwendigkeit und Nützlichkeit und Angemessenheit der Diplomatie für Hessen-Darmstadt in keiner Weise spricht. Ich glaube, m. H., bei den Verhältnissen, wie sie vorliegen, können Sie, ohne weiter das hessische Land, oder den hessischen Partikularismus, wenn Sie ihn unter ihre Schutzbefohlenen zählen, in irgend einer Weise zu verletzen, gegen die 40,000 fl. stimmen, die ein sehr schätzbares Material in unseren jetzigen finanziellen Verlegenheiten sind und die wir zu anderen Zwecken viel besser verwenden können, als zu unnützen Demonstrationen und zu gemeinschädlichen Zwecken. Ich werde daher gegen die 40,000 fl. stimmen und nur für Verwilligung der 12,000 fl. für den Posten in Berlin.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich bin dem Herrn Vorredner außerordentlich dankbar dafür, daß er mich in den Stand setzt, eine alte Anekdote, die ich wiederholt in der Mainzeitung gelesen habe, zu berichtigen. Der von Frankreich ausgegangene Vorschlag zur Betheiligung an einer Conferenz, welche die römische Frage ordnen sollte, war an sich

sehr sachgemäß und ich kann die Versicherung geben, daß es nicht die hessische Regierung allein war, die mit Ihrer Majestät der Königin Isabella und Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen in dieser Beziehung Hand in Hand gegangen ist, sondern daß alle süddeutschen Regierungen, ebenso wie Hessen, den Französischen Vorschlag acceptirt haben. Ich glaube mich zu erinnern, daß Das seiner Zeit in allen Journalen zu lesen war für Jeden, der es überhaupt nur lesen wollte. Was die Frage betrifft, ob wir nicht dem Beispiel, das damals von Sachsen gegeben wurde, hätten nachahmen sollen, so muß ich bemerken, daß wir mit 2 Provinzen nicht dem norddeutschen Bunde angehören, mithin soviel frischen Athem behalten haben, um bei manchen Angelegenheiten unsere Ansicht selbstständig aussprechen und auf eine Aufforderung eingehend antworten zu können.

Geh. Legationsrath **Neidhardt**: Herr Dernburg hat die Anwesenheit des Hessischen Gesandten in Paris als eine antinationale Demonstration bezeichnet. Herr Dernburg selbst wird zugeben, daß er die Badischen Kammern von seinem Standpunkt aus nicht als antinational betrachtet; diese aber haben die Nothwendigkeit einer Badischen Gesandtschaft in Paris vollständig anerkannt.

Der Ausschußbericht für das letzte Badische Budget sagt in dieser Beziehung:

> „Ihre Commission ist der Ansicht, daß Baden unbedingt in Paris vertreten sein muß und daß zur Zeit keine Aenderung eintreten soll."

Demgemäß ist die Forderung der Badischen Regierung für die gedachte Gesandtschaft von den Kammern bewilligt worden.

Ich denke also, dieser Anstand des Herrn Dernburg wird hiermit erledigt sein.

Ich benutze übrigens den Anlaß, um der verehrlichen Kammer einige Ziffern mitzutheilen über die Etats der Gesandtschaften in anderen Staaten, die ebenso wie das Großherzogthum Hessen nicht das Schwert selbstständig in die Waagschale werfen können, weil bezüglich solcher Staaten behauptet worden ist, daß sie deßhalb auch keine Gesandtschaften zu halten brauchten. Ich nehme an, daß u. A. in dem erwähnten Falle sind: die Königreiche Sachsen und Württemberg und das Großherzogthum Baden. Sachsen gibt für Gesandtschaften und Consulate jährlich 95,597 fl. aus (Budget 1868/70); Würt-

temberg 86,600 fl. (Budget 1868/70); Baden 72,850 fl. (Budget 1868/69).

Abg. **Wernher**: Ich werde sehr kurz sein. Ich betrachte den Vorschlag der Majorität des Ausschusses, die 40,000 fl. zu gewähren, als einen mit der Regierung abgeschlossenen Compromiß; die Regierung gibt damit die schroffe Behauptung eines bestehenden fixen Etats auf und gibt zu, daß die Ausgaben für die Gesandtschaften nach den Zeitumständen könnten modificirt werden. Ich halte ein solches Zugeständniß für den Verhältnissen angemsseen und für wohl von unserer Seite zu acceptiren. Die Verhältnisse des Großherzogthums haben sich seit dem vorigen Landtag und seitdem eine hinreichende Majorität der Kammer für die 40,000 fl. gestimmt hat, nicht wesentlich geändert; würden wir ein wirkliches und vollständiges Glied des Norddeutschen Bundes sein, dann möchte die Frage an uns herantreten, ob wir außer unserem Vertreter in dem Bundesrath, der auch zu gleicher Zeit unser Gesandter in Berlin ist, noch irgend einer Gesandtschaft bedürfen; so sind wir zum Norddeutschen Bund aber doch nur Halbgeschwister oder Drittelgeschwister und diese Stellung motivirt auch eine andere Behandlung. Der Gesandtschaft für den Norddeutschen Bund sind die Hessischen Provinzen diesseits des Mains ein zwar nicht ganz fremdes, aber doch auch nicht absolut eigenes Gebiet und das Großherzogthum Hessen hat daher noch selbstständige europäische Beziehungen, die zum Theil den Staaten des Norddeutschen Bundes abgehen und es ist unleugbar, daß in dem möglichen Conflict der deutschen Staaten untereinander das Großherzogthum Hessen um dieser Doppelstellung willen eine Vermittlerrolle übernehmen kann, bloß um dieser Doppelstellung willen, die ihm vermöge seiner Größe sonst nicht zukommen würde. Wie oft hat bei Conflicten ein kleiner Mann, der mit Beiden verwandt ist, bei denen der Conflict droht, eine begütigende und austragende Stellung gehabt. Aus diesen Gründen, einmal, weil ich die 40,000 fl. als einen Compromiß betrachte, der eine Streitfrage vorläufig erledigt, ferner aus dem Grunde, weil die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen sich seit jener Zeit in keiner Art geändert haben und drittens aus den Pflichten, die uns aus unserer diplomatischen Stellung erwachsen, werde ich für die 40,000 fl. sein.

Abg. **Keil**: M. H., ich bedauere sehr, daß wir in unserem Großherzogthum Hessen durch das Jahr 1866 und durch die abgeschlossene Militärconvention so weit heruntergekommen sind, daß wir, wie Herr Kraft sich ausdrückt, fast nichts mehr sind; allein es freut mich auch wieder, daß die von anderer Seite, und die Herren, die alle Wohlthaten und das Glück, das große Deutschland in Preußen gesucht haben, sehr getäuscht sind. Ich bin der Meinung, daß wir jetzt nur durch unsern Geist und unsere Gesinnung noch, und wenn wir es auch nicht mit unseren Gesandtschaften ausführen können, als deutsches Volk dastehen, und daß wir da mit unseren Gesinnungen als deutsche Nation und wenn es nöthig werden sollte, gegen Frankreich, aber auch gegen den inneren Verrath schützen; denn Preußen wird uns wahrscheinlich nicht schützen; denn das hat den Verrath an Deutschland gespielt, es hat mit Ausländern eine Vereinbarung getroffen und hat gewissermaßen Deutschland zerrissen und getheilt! Einen Theil von unserem Großherzogthum Hessen hätten die Franzosen schon nach ihrem Belieben nehmen können. Ich bin heute noch der Meinung, daß man die Deutschen, die in Oesterreich sind, nicht gerade so hinauswirft, sie sind noch deutsche Brüder und gehören zu uns, — und deßhalb bin ich ganz dafür, daß unsere Regierung die Mittel hat, daß sie auch dort Jemand haben kann, der die Gesinnungen von uns Deutschen ausdrückt, und deßhalb werde ich auch der Regierung diese Mittel nicht abschneiden, damit sie uns dort noch vertreten und unsere Stimmung und Gesinnung für unser Recht und für das deutsche Volk ausdrücken kann.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich werde mich nicht auf das Gebiet der Politik verirren, sondern meine Abstimmung motiviren. Ich halte die Gesandtschaften für Paris und Wien für nicht erforderlich, allein die Posten beruhen auf fixem Etat, der früher mit dem Ministerium vereinbart wurde im jährlichen Betrag von 60,000 fl.; und durch die veränderten Verhältnisse hat das Ministerium selbst diese Forderung herabgemindert auf 46,000 fl. und hofft nun mit 40,000 fl. auszukommen und das hoffe ich auch; allein um das Ministerium nicht zu beengen, werde ich für die 46,000 fl. stimmen.

Abg. **Dumont**: Ich habe mit vielem Interesse die ganz vorzüglichen Ausführungen gehört, welche Herr von Biegeleben zur Beleuchtung des Berufes der Diplomatie uns vorgeführt

hat. Ich theile diese Ausführungen nach allen Richtungen hin. Ich bin der Ansicht, daß gerade der minder Mächtige, der vom Rechtsgefühle beseelt ist, in der sittlichen Ordnung auch der öffentlichen Dinge, die schließlich doch zu Ehren kommt, eine berechtigte, wenn auch der äußeren Macht nach schwache, aber immerhin achtungswerthe Stelle einnehmen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus beanspruche auch ich für das Großherzogthum Hessen und seine Regierung, ohne Unterscheidung zwischen Oberhessen als Theil des norddeutschen Bundes und zwischen den beiden anderen Provinzen, das Recht, eine diplomatische Stellung dem Auslande gegenüber dermalen noch einzunehmen. Denn, m. H., noch nicht sind wir in der glücklichen Lage, daß die deutschen Staaten in einer bundesstaatlichen Einigung sagen könnten: wir sind ein organisch gegliedertes Ganze dem Auslande gegenüber, wir wollen und bedürfen nur einer großen Gesammtvertretung. Es ist also das Begehren der Gr. Regierung, eine selbstständige diplomatische Stellung einnehmen zu können, vollberechtigt; das erkenne ich der Sache nach an. Dagegen muß ich von meinem Standpunkte aus weiter festhalten, daß die Verausgabung für solche diplomatische Stellung den Verhältnissen entsprechend beschränkt werden muß. Ich gehe dabei insbesondere von dem Grundsatze aus, daß von den alten fixen Etats, an denen die Regierung fernerhin noch festhalten zu können erachtet, nicht weiter die Rede sein kann. Ich will, daß die diplomatische Vertretung, die ich festhalte, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und die bescheidnere Stellung, die wir nach den letzten Ereignissen einnehmen, trotzdem wir mit 2 Provinzen frei zu sein scheinen, auf das gebührende Maß zurückgeführt und nicht lediglich dem Souveränitätsgefühle zu Lieb das Land unnöthig belastet werde!

Wenn Sie von diesem gewiß berechtigten Gesichtspunkte aus die Sache betrachten, so werden Sie finden, daß der Zweck des Antrags: statt der vollen 40,000 fl. eine Verminderung auf circa 36,000 fl. eintreten zu lassen, der ist, daß die Summe nach Maßgabe des Bedürfnisses und nicht nach Maßgabe bestimmter, nun einmal im fixen Etat vorgesehener Stellen verausgabt werden solle. Beide Anträge, welche Ihnen zur Beschlußfassung vorliegen, gehen in den Summen nicht weit auseinander; denn was verschlägt eine Differenz von 4 bis 6000 fl., sie ist kaum von einer Erheblichkeit. Daß ich aber nicht feste Stellen als solche an all' den Orten, wo seither

solche sich befanden, fortan erhalten sehen möchte, dürfte sich folgend rechtfertigen.

Wir finden unsere Verhältnisse ganz verändert. Was das Verhältniß zu Oesterreich anlangt, so ist von einem Vorredner die politisch-diplomatische Stellung gegenüber diesem, denn doch zum großen Theil deutschen Staate und echt deutschen Lande eine leere Demonstration genannt worden. Ich kennzeichne dies als eine ganz unberechtigte Phrase. Oesterreich, in seiner deutschen Bevölkerung, ist für Deutschland noch ein höchst wichtiger Staat. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wir allerdings durch Allianz- und Militärverträge an Preußen gebunden sind; gewiß, wenn die deutschen Grenzen in Gefahr kommen sollten, werden wir in bundestreuer Erfüllung mit Preußen unsere deutschen Marken zu schützen wissen! Aber, m. H., verkennen Sie nicht, daß zu dem vollen Schutz Deutschlands, zum vollen Schutze insbesondere Süddeutschlands, auch das Verhältniß und die zukünftig hoffentlich noch zu ordnende Stellung des österreichischen zu den übrigen deutschen Staaten mächtig in die Wagschale fällt. Es ist dies eine Thatsache, welche vom militärischen Standpunkte aus nicht in Abrede gestellt werden kann. Wenn heute ein Krieg mit Frankreich entsteht, so werden sich wahrscheinlich unsere süddeutschen Truppen in voller Vertragstreue im mittleren Deutschland sammeln, während unser Süddeutschland, diese herrlichen Gauen, preisgegeben wären, und eine Sicherung nicht anders ermöglicht erschiene, als daß Oesterreich selbst eine uns sichernde Stellung einnähme. Nun, m. H., ist es solcher Lage gegenüber nicht geboten, neben unserer vollständigen Vertragstreue, die wir Preußen bewahren werden, und unbeschadet des Strebens nach einer Verwirklichung der bundesstaatlichen Einigung, daß wir für einen solchen eventuellen Kriegsfall zum eigenen Schutz unseres Landes, die Stellung Oesterreich gegenüber im wohlverstandenen Interesse der besten deutschen Lande sichern? Kann man zunächst das Recht der kleinen Staaten, dies zu versuchen, und zwar ohne Hintergedanken, irgendwie in Abrede stellen? Sie sehen also, m. H., daß dem Staate Oesterreich gegenüber eine politische Stellung und Vertretung auch der süddeutschen Staaten, ganz unbeschadet der Verträge, welche mit Preußen abgeschlossen wurden, recht dienlich erscheint. Im Interesse einer solch' vollberechtigten Vertretung, wollen und dürfen wir dem Ministerium nicht die dazu nöthigen Mittel

vorenthalten. Es ist dieserhalb durch meinen Antrag eine Summe vorgesehen, die vollauf die politische Stellung für solche Verhältnisse zu wahren geeignet ist, wenigstens nach meiner Ansicht. Ich wollte nach dieser Richtung hin, nur von einem finanziellen Grunde geleitet, Ersparungen ermöglichen. Es handelt sich um die Frage, ob eine ständige Gesandtschaft fortan bestehen solle? Hierin ist meine Ansicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende, aber grundsätzlich will ich das Recht der politischen Vertretung gewahrt haben.

Anders, m. H., ist es freilich mit der Stellung Frankreich gegenüber. Hier ist es allerdings keine höhere politische Rücksicht, welche die selbstständige Haltung eines Gesandten in Paris befürworten könnte. Der Grund, daß viele Hessen in Paris leben, kann mich mit der Ansicht über die Nothwendigkeit einer Gesandtschaft daselbst nicht befreunden; mir ist Paris selbst nicht fremd, ich hatte Gelegenheit gehabt, das Schicksal unserer Landesangehörigen dorten beobachten zu können. Ich glaube, daß die Verhältnisse dieser Leute vollständig durch eine gute consularische Vertretung gewahrt werden könne. Das waren die Gründe, warum ich in kleiner Abweichung in der Summe glaubte von dem Antrag der Mehrheit abgehen zu müssen und grundsätzlich an dem Antrag der Minderheit bei der letzten Verhandlung festhalten zu sollen.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich habe die Worte des Herrn Abgeordneten Dumont theilweise mit Sympathie gehört. Ich muß mir nur bezüglich der Gesandtschaft in Paris die Bemerkung erlauben, daß uns ein tüchtiger Consul dort unzweifelhaft von Nutzen sein könnte, daß derselbe aber wahrscheinlich mehr kosten würde, als das, was wir für die dortige Gesandtschaft dermalen verausgaben.

Abg. **Dernburg**: Wenn die Discussion nochmals eröffnet ist, so möchte ich ......

Präsident (unterbrechend): Sie haben nicht das Wort.

Abg. **Dernburg**: Ich wünsche, daß der Herr Präsident mir das Wort gibt.

Präsident: Dann wird replicirt und duplicirt.

Abg. **Dumont**: Ich werde nicht antworten.

Abg. **Dernburg**: Ich würde das, was ich zu sagen hätte, nicht sagen, allein ein Princip glaube ich doch verfechten zu müssen; das ist dasjenige, daß von Seiten der Regierung das

letzte Wort nicht verlangt werden kann, sondern, wenn von Seiten der Regierung nach Schluß der Discussion erwidert wird, die Discussion wieder eröffnet werden muß.

Präsident: Herr Dernburg, es war keine Discussion, sondern eine Bemerkung, die Seine Excellenz später gemacht.

Die alsdann an die Kammer gerichteten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, zu VIII. 2. a. die für Gehalte und Kosten der Gesandtschaften und Consulate jährlich angeforderten 46,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 24 gegen 12 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 185 des Ber.), zu VIII. 2. a. für Gehalte und Kosten der Gesandtschaften und Consulate die jährliche Summe von 40,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 21 gegen 15 Stimmen.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 186 des Ber.), zu VIII. 2. b. für andere, die auswärtigen Bundesverhältnisse betreffende Kosten die jährliche Anforderung von 3000 fl., vorbehältlich des Nachweises deren Verwendung, für die Finanzperiode 1869|71?

einstimmig bejaht.

Zu 3. „Bundeslasten" bemerkt:

Abg. **Kraft**: Es wäre nur zu wünschen, daß wir mit der hier im Etat vorgesehenen Summe durchkämen.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer zu VIII. 3 den geforderten jährlichen Betrag von 117,240 fl. für Bundeslasten pro 1869/71?

wird einstimmig bejaht.

Es bemerkt sodann:

Abg. **Dernburg**: Ich motivire meine Abstimmung dahin, daß ich wohl für den Betrag gestimmt, damit aber nicht die Rechtsverbindlichkeit der südhessischen Landestheile, für den oberhessischen Betrag aufzukommen, habe anerkennen wollen.

Zu 4. „Behörden und Anstalten, welche dem Ministerium des Auswärtigen untergeordnet sind" bemerkt:

Geheime Legationsrath **Neidhardt:** Herr Präsident! Es ist nichts dagegen zu erinnern, wenn Sie den Ausschußantrag, nämlich die Positionen a. und b. am Schlusse der S. 187 des Berichts, als Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Die von dem Präsidenten hierauf gestellten Fragen werden wie beisteht beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 187 unten und S. 188 oben des Ber.), in Uebereinstimmung mit Gr. Regierung, zu VIII. 4. a. „Postwesen:"
   a. Gehalt des technischen Raths bei der Commission für Postangelegenheiten auf die Dauer der Dienstthätigkeit des gegenwärtigen technischen Mitgliedes dieser Commission jährlich 1800 fl. nebst Naturalienvergütung;
   b. weitere 350 fl. jährlich zur Bestreitung der weiteren Bedürfnisse derselben, für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 31 gegen 5 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 188 des Ber.), die zu VIII. 4. b. „Haus- und Staatsarchiv" jährlich gemachte Anforderung von 4,020 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 189 des Ber.), zu VIII. 4. c. „Rheinschifffahrtskosten":

a. den widerruflichen Nebengehalt des mit den Functionen des Hafencommissärs zu Mainz betrauten Beamten von jährlich . .	200 fl.
nebst den entsprechenden Naturalien von	30 „
b. für Bureaukosten des Hafencommissärs jährlich	30 „
Zusammen .	260 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 190 d. Ber.), zu VIII. 4. c. als Beitrag zu den Dienstbedürfnissen der Central-Commis-

sion für die Rheinschifffahrt die jährlich geforderten 400 fl., vorbehältlich der Rechtfertigung über die wirkliche Verausgabung zu dem vorgesehenen Zwecke, für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 190 d. Ber.), zu VIII. 4. c. als Beitrag zu dem Gehalte des Inspectors des zweiten Rheinschifffahrtsbezirks, wie zu dessen Bureaukosten die jährlich angeforderten 1,026 fl. 40 kr. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$, mit dem Ersuchen an die Regierung, für die in Aussicht gestellte Verminderung der Zahl der Inspectoren alsbald thätig zu sein, bewilligen?

einstimmig bejaht.

Zu c. 5. „Beitrag zur Aichanstalt des zweiten Rheinschifffahrtsbezirks“ insbesondere bemerken:

Geheime Legationsrath **Neidhardt**: Ich muß bitten, daß die „Voraussetzung“ zu Nr. 5 gestrichen werde, weil sonst die Regierung diesen Posten überhaupt nicht würde ausgeben können. Daß die Aich-Gebühren etwas mehr eintragen, als die fraglichen 13 fl. 20 kr., ist zum Voraus als gewiß anzunehmen. Früher erhielt der Aichbeamte außer dem Betrag der Aichgebühr, welchen ihm die Schiffer zahlten, noch den gleichen Betrag aus den Rheinzollintraden von Staatswegen. Seit Wegfall des Rheinzolls cessirt die letztere Einnahme des Beamten, und wenn man demselben jetzt auch noch zumuthen will, die Unterhaltung und Erneuerung der zum Aichen nöthigen Requisiten, wofür die 13 fl. 20 kr. gefordert werden, aus eignen Mitteln zu bestreiten, so werden wir Niemanden finden, der das fragliche Geschäft übernähme. Da nun die Regierungen auch nach der neuen Rheinschifffahrts-Acte verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Aichung der Schiffe vorgenommen werden kann, so ersuche ich, die in Rede stehende Voraussetzung fallen zu lassen.

Abg. **Dumont**: Ich glaube nicht, daß der Ausschuß etwas einzuwenden hat; die Sache ist zu unbedeutend; wir schlagen es also vor.

Die sodann gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 190 d. Ber.), zu VIII. 4. c. den geforderten

Beitrag zur Aichanstalt des zweiten Rheinschifffahrts-bezirks mit jährlich 13 fl. 20 kr. für 18 69/71 bewilligen?

wird einstimmig bejaht.

VI. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Sechsunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 3. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Berichterstattungen. II. Fortsetzung der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 18⁶⁹/₇₁.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Geh. Staatsrath von Bechtold Exc., Geh. Staatsrath Franck, die Ministerialräthe Frhrn. von Rodenstein und von Lehmann und Geh. Regierungsrath Reuling, sowie 39 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Dumont, Edinger, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Metz, Oechsner, Frhr. Riedesel, Stockhausen, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung.

II. Berichte erstatten:

1) Namens des ersten Ausschusses Abg. Kraft über die Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, die Erhöhung der Gehalte der Collegienhauswärter betr.;

(Beil. Nr. 201 und 214.)

2) Namens des zweiten Ausschusses Abg. Hallwachs über die Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, den Gesetzesentwurf, die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichtsordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betr.

(Beil. Nr. 160, 161 und 213.)

III. Die Kammer schreitet hierauf zur Fortsetzung der Berathung

über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71;

(Beil. Nr. 11 und 143)

und zwar insbesondere

über Hauptabtheilung IX. „In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern." 1) Ministerium des Innern selbst (s. S. 193 d. Ber.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Hunsinger**: M. H., ich habe hier auf ein Versehen aufmerksam zu machen. Bei der ersten Lesung im Ausschuß hatte die Majorität beantragt, an die Regierung das Ersuchen zu richten, die Stelle eines Secretärs eingehen zu lassen. Nachdem die Regierung erläutert hatte, daß dies wenigstens in dieser Finanzperiode nicht möglich sei, weil die Eisenbahnbauten, die neuen Landestheile, das Militärersatzgeschäft und manches Andere viele Arbeit mit sich brächten, so verwandelte sich die Majorität in eine Minorität. Demgemäß wurde auch der Antrag abgeändert, und Sie sehen nun unter 2 nur einen Minoritätsantrag vor sich. Aus Versehen blieb aber weiter oben stehen, „die Majorität des Ausschusses" sei für das Eingehen dieser Stelle. Das beruht auf einem Versehen.

Geheime Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Ich habe auf dem vorigen Landtag schon mich über diesen Gegenstand geäußert und die Nothwendigkeit dargethan, das Secretariat in Gemäßheit des bestehenden Etats aus 4 Mitgliedern bestehen zu lassen. Die Gründe, die ich damals angegeben habe, gelten auch jetzt noch und ich gebe mich deßwegen der Hoffnung hin, daß die verehrliche Kammer der Majorität zustimmen wird.

Abg. **Fink**: Ich wollte nur bemerken, daß ich zu demjenigen Theil des Ausschusses gehöre, der für die volle An-

forderung im Ausschuß gestimmt hat und daß ich auch hier dafür stimmen werde. Nach meinen Wahrnehmungen und nach meiner Kenntniß der Verhältnisse, soweit solche in dieser Richtung reichen, halte ich für durchaus erforderlich, daß der fragliche Secretär verwilligt wird.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 193 des Ber.), die unter Hauptabtheilung IX. 1. „Ministerium des Innern" jährlich geforderten Beträge:

a. für Besoldungen mit	30,992 fl.
b. „ Kanzleikosten „	3,000 „
Zusammen	33,992 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 28 gegen 4 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag einer Minorität des Ausschusses (S. 193 des Ber.), Gr. Regierung ersuchen, die Stelle eines Secretärs bei dem Ministerium des Innern eingehen zu lassen?

verneint mit 20 gegen 12 Stimmen.

Zu 2. „Criminalkosten", a. Criminal- und Polizeikasse zu Gießen (s. S. 194 des Ber.) bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Ich glaube, die Regierung ist mit diesem Antrag des Ausschusses einverstanden.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Ob grade der Betrag von 800 fl. erspart werden kann, wie der Ausschuß annimmt, ist zweifelhaft. Die Regierung wird sich bemühen, so viel als möglich zu sparen und ich finde nichts dagegen zu erinnern, wenn die Frage nach dem Antrag des Ausschusses gestellt wird. Natürlich bleibt die demnächstige Rechtfertigung einer etwa nothwendig werdenden Mehrverwendung vorbehalten.

Abg. **Kempff**: Ich wollte mir nur eine Anfrage an die Regierung erlauben. Nach der Anlage 44 ist das Diensteinkommen des Arresthausverwalters in Darmstadt und Mainz größer als das Diensteinkommen des Provinzialarresthausverwalters in Gießen. Ich möchte mir deßhalb die Anfrage erlauben, worauf diese Ungleichheit im Diensteinkommen sonst in gleicher Kategorie stehender Beamten beruht?

Geheime Staatsrath **Franck**: Diese Ungleichheit besteht schon lange Zeit. Die Stelle in Gießen ist geringer dotirt, weil sie viel unbedeutender ist als die hiesige.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, (S. 194 des Ber.), zu IX. 2. für die Criminal- und Polizeikasse zu Gießen:

a. an Besoldungen	3,927 fl.
b. „ Verpflegungs- und andere Kosten	53,090 „
im Ganzen jährlich .	57,017 fl.

für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

wird einstimmig bejaht.

Zu b. Criminal- und Polizeikasse zu Darmstadt (s. S. 195 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Auch hier wird die Regierung mit dem Antrag des Ausschusses nach ihren Erklärungen im Ausschuß einverstanden sein.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Allerdings; nur muß ich bemerken, daß es nicht unzweifelhaft ist, ob die Lebensmittelpreise in der That so sehr im Sinken sind, wie hier angenommen wird, so daß der bedeutende Betrag von 1000 fl. wird erspart werden können, und ob wirklich, wenn diese Annahme begründet ist, dies Sinken auch anhaltend sein wird. Man muß erwägen, daß der Voranschlag für einen Zeitraum von 3 Jahren gemacht wird, und auch hier muß sich deßhalb die Regierung die demnächstige Rechtfertigung einer etwa nöthig werdenden Ueberschreitung vorbehalten.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 195 d. Ber.), zu IX. 2. für die Criminal- und Polizeikasse zu Darmstadt:

a. an Besoldungen	6,366 fl.
b. „ Verpflegungs-, Bewachungs- und anderen Kosten	51,494 „
im Ganzen jährlich . .	57,860 fl.

für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

wird einstimmig bejaht.

Zu c. „Criminal- und Polizeikasse zu Mainz“ (s. S. 195 und 196 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kraft**: Ich war zu meinem Bedauern nicht bei der letzten Beschlußfassung des Ausschusses über dieses Kapitel des Ministeriums des Innern, weil ein Todesfall in meiner Familie mich verhindert hat, und dadurch ist es gekommen, daß ich in einigen Punkten mit den Ausschußanträgen nicht einverstanden bin; und hier ist grade ein solcher. Ich habe immer gegen den Scharfrichtergehülfen in Mainz gestimmt, und es haben sich die früheren Gründe dafür nicht geändert.

Allerdings hat die Kammer das letztemal in ihrer Majorität meine Ansicht nicht getheilt, sondern diesen Gehalt verwilligt; aber ich pflege mir darum nicht inconsequent zu werden und muß also bitten, den Posten insofern zu scheiden, daß diese 325 fl. Gehalt für den Gehülfen des Scharfrichters zur besonderen Abstimmung ausgesetzt werden, oder auch daß zunächst die Frage gestellt wird, ob die ganze Summe verwilligt wird, und wird diese Frage angenommen, dann ist natürlich meine abweichende Ansicht durchgefallen; wenn das aber nicht der Fall ist, so bitte ich dann eventuell die Frage zu stellen, ob die Summe von 19,054 fl., nach Abzug von weiteren 325 fl. für den Gehülfen des Scharfrichters, verwilligt werden soll.

Abg. **Hunsinger**: Die Kammer hat auf dem vorigen Landtag den Scharfrichtergehülfen genehmigt und sie hat ihn auch erst vor einigen Tagen bei der Rechenschaft passiren lassen. Die Kammer wird wohl ebenso viel Recht haben, consequent zu handeln, als der Herr Abg. Kraft, und wird also hoffentlich auf ihrem Beschluß stehen bleiben.

Geheime Staatsrath **Franck**: Ich möchte von Herrn Abg. Kraft erfahren, was die Regierung thun soll, wenn mit dem Striche des Gehalts der betreffende Beamte entlassen ist? Bezahlen wird man unter allen Umständen müssen.

Abg. **Kraft**: Die Regierung wird recht gut wissen, was in solchen Fällen zu thun ist. Nämlich, wenn Jemand ein Recht auf Pension hat, so muß sie ihm die Pension verleihen; ist er aber blos auf Widerruf angestellt, so kann sie ihn jederzeit entlassen. Allerdings bleibt in jenem Fall eine geringere Ausgabe noch bestehen, allein sie fällt doch für die Zukunft weg. Ohne Anstand kann übrigens der Scharfrichter für den Gehalt, den er bezieht, sich auch für einen Gehülfen sorgen.

Abg. **Fink**: Im Ausschuß wurde der Gegenstand ausführlich besprochen; Herr Dumont hat dort Erläuterungen gegeben und nachgewiesen, daß es durchaus nothwendig ist, einen ständigen Gehülfen zu halten.

Wenn einmal dem Antrag des Herrn Dernburg praktische Folge gegeben ist, wenn die Todesstrafe abgeschafft ist, dann wird man den Scharfrichter mit Gehülfen auf den Pensionsfonds setzen können. So lange dies aber nicht der Fall ist, würde sich nicht leicht, im Falle einer solch' traurigen Execution, ein Mann für diesen Posten finden; es würde sich auch nicht der erste Beste aufgreifen lassen, um die betreffende Function zu verrichten. Vorerst schienen uns im Ausschuß die Erläuterungen der Gr. Regierung und des verehrten Mitglieds Dumont durchschlagend.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, im Einverständniß mit der Gr. Regierung, (S. 195 und 196 d. Ber.), zu IX. 2. für die Criminal- und Polizeikasse zu Mainz:

a. die geforderten Besoldungen von . 19,054 fl.
nach Abzug von 115 fl. Besoldungserhöhung für den Arresthausarzt, somit mit . . . . . 18,939 „
b. die Anforderung für Verpflegungs- und andere Kosten von . . . . 73,598 „

somit im Ganzen jährlich . . 92,537 fl.

für die Finanzperiode $18^{69}/_{71}$?

wird bejaht mit 29 gegen 7 Stimmen.

Zu d. „Correctionshaus zu Darmstadt" (s. S. 196 und 197 d. Ber.) wird nichts bemerkt und die mit Zustimmung der Regierung sofort auf den Ausschußantrag gerichtete Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 197 d. Ber.), zu IX. 2. für das Correctionshaus zu Darmstadt:

a. an Besoldungen . . . . 5,844 fl.
b. „ Verpflegungs- u. anderen Kosten 22,276 „

zusammen jährlich . . 28,120 fl.

für die Finanzperiode $18^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

Zu e. „Correctionshaus zu Dieburg" (s. S. 196 und 197 d. Ber.) bemerken:

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Ich wollte mir an die Regierung eine Anfrage erlauben: Auf dem vorigen Landtage wurde zum Zweck der Erbauung eines Krankensaales im Correctionshause zu Dieburg eine ansehnliche Summe bewilligt. Seit der Zeit sind sämmtliche männliche Corrigenden, welche die Mehrzahl bildeten, von Dieburg weg und hierher übergesiedelt. Trotzdem wird der Saal gebaut und ich wollte mir nur die Frage erlauben, welchem Zweck nun der Saal dienen soll, nachdem jetzt nur etwa noch 50—60 weibliche Corrigenden daselbst sich befinden und da diese, im Fall eine Krankheit einträte, recht gut in den Räumen untergebracht werden könnten, wo vorher die männlichen Corrigenden sich befunden hatten?

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Ich werde die Frage beantworten, nachdem ich Erläuterungen von der betreffenden Behörde werde verlangt haben.

Abg. **Kraft**: Es ist also die Verwilligung für dieses Krankenhaus noch nicht consumirt?

Geheime Staatsrath **Franck**: Das Correctionshaus zu Dieburg ist zwar im Augenblick nicht mit männlichen Sträflingen besetzt, sondern blos mit weiblichen. Daß aber das für alle Zukunft so bleibe, ist nicht gewiß, denn dies richtet sich nach der Zahl der Correctionshaussträflinge, die hier untergebracht werden können. Was an männlichen Sträflingen hier untergebracht werden kann, wird untergebracht, was aber nicht untergebracht werden kann, wird nach Dieburg gebracht. Es ist also leicht möglich, daß zu einer anderen Zeit wieder eine Anzahl männlicher Gefangenen nach Dieburg gebracht wird und daß die Räume für diese männlichen Gefangenen nicht in dem gewünschten Maße benutzt werden können, wenn eine epidemische Krankheit ausbrechen sollte.

Abg. **Wernher**: In Dieburg war ein bedeutendes Contingent der weiblichen Corrigenden von Frankfurt. Das ist weggefallen; auch die Homburgerinnen sind weggefallen. Schon dieser Wegfall allein muß die freien Räume in Dieburg vermehrt haben, und ich hätte gewünscht, daß die Regierung mit Rücksicht auf diese Verhältnisse den nur mühsam bewilligten Bau von Krankenräumen nicht zur Ausführung gebracht hätte.

Geh. Staatsrath **Franck** (unterbrechend): So viel ich mich erinnere — ich will es nicht bestimmt behaupten — war die Zahl der von Frankfurt und Homburg in Dieburg anwesenden Sträflinge nur 18.

Abg. **Wernher** (fortfahrend): Ich bin mehrmals da gewesen, ich habe Sinn für Correctionshäuser; und da fand ich doch einen besonders ausgezeichneten Theil von zu corrigirenden weiblichen Personen als Frankfurt und Homburg an gehörig. Diese zeichneten sich vor allen Anderen aus und waren leicht zu erkennen.

Die hierauf gestellte Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, im Einverständniß mit Gr. Regierung, (S. 197 d. Ber.), zu IX. 2. für das Correctionshaus zu Dieburg:

a. an Besoldungen	. . . . . .	2,680 fl.
b. „ Verpflegungs- u. anderen Kosten		7,385 „
zusammen jährlich	. .	10,065 fl.

für die Finanzperiode 18 69/71?
wird bejaht mit 28 gegen 10 Stimmen.

Zu f. „Landeszucht- und Besserungshaus zu Marienschloß“ (s. S. 198 u. 199 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kraft**: Hier am Schluß des Kapitels über Kriminalkosten war früher noch ein einstimmiger Antrag gestellt, nämlich an die Regierung das Ersuchen zu richten, die Stellen der Kriminalkasserechner eingehen zu lassen. Diesem Ersuchen ist theilweise auch entsprochen worden und es ist bereits, wenigstens versuchsweise, die Stelle desjenigen zu Gießen eingegangen. Es wäre nun hier am Schluß dieser Abtheilung vielleicht angemessen, zu beantragen, die Regierung zu ersuchen, wenn sich der Versuch bewährt, damit fortzufahren und demnächst, wenn eine weitere Erledigung eintritt, auch die Stelle in Mainz eingehen zu lassen, da dort dieselben Verhältnisse obwalten, wie in Gießen. Ich glaube aber nicht, daß es nöthig ist, deßhalb einen besonderen Antrag zu stellen; indem ich denke, wenn der Versuch sich bewährt, wird die Regierung schon darauf denken.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Es ist dies allerdings die Absicht der Regierung.

Abg. **Dernburg**: Ich erlaube mir, an die pos. f. einige Bemerkungen anzuschließen. Ich bin mit der Aeußerung des Herrn Collegen Wernher, die vorhin solch' lebhafte Heiterkeit in der Kammer hervorgerufen, ganz einverstanden. Ich habe auch sehr viel Sinn für Corrections- und Zuchthäuser und glaube, daß hier ein sehr wichtiger Gegenstand vorliegt, der die Aufmerksamkeit nach jeder Richtung hin verdient. M. H., ich habe im Ausland bestehende Anstalten in großer Zahl besichtigt und kann mich der Ansicht nicht verschließen, daß bei uns Manches und in vieler Beziehung zu thun ist; namentlich glaube ich, wenn man das Landeszuchthaus Marienschloß Besserungshaus nennt, das gerade so ist, wie lucus a non lucendo. M. H., ich war vor nicht langer Zeit in der Anstalt, habe dort die Säle inspicirt und hierbei Erfahrungen gemacht, die mich auf's Höchste betroffen haben, obgleich ich nicht mit großartigen Erwartungen hingegangen bin. Ich beabsichtige durchaus nicht gegen das dortige Personal den geringsten Tadel, im Gegentheil, ich habe gefunden, daß all' die Herren vom ganzen Personal von den allerhumansten Bestrebungen beseelt sind, daß sie selbst die Finger auf die Wunden legen und sagen: da und da fehlt es, dort sind die allerschwersten Fehler in der Anstalt. Allein die Einrichtungen in Marienschloß sind der Art, daß es nicht möglich ist, ich sage nicht, eine Besserung zu erzielen, sondern eine Verschlechterung zu verhüten. Ich bin in dem großen Saal der Cigarrenarbeiter gewesen; in diesem waren 60—90 Sträflinge vorhanden und unter diesen Menschen führte Einer das große Wort, der mit einer Rohheit, wie ich in gleicher Weise noch nie etwas Aehnliches gehört habe, vor dem versammelten Publikum erzählte, warum er in dieses Gefängniß gekommen, daß er nämlich seine Mutter an den Füßen eine Treppe heruntergeschleift, wobei sie sich auf jeder Stufe den Kopf aufgeschlagen hätte, und bei dieser Erzählung gab es ein wahrhaft höllenartiges Gebrüll. Es ist ein verehrliches Mitglied unter uns, das damals die Vertheidigung geführt, Herr College Röder, auf den sich dieser Sträfling noch ausdrücklich bezogen hat. M. H., ein so scheußlicher, höllenhafter Anblick, wie ihn diese Scene geboten, ist mir in meinem Leben noch nicht vorgekommen. Um das Bild solcher Zustände vollständig zu machen, bemerke ich, daß noch in einem solchen Saal sich z. B. ein junger Mann, der erst vor Kurzem noch an dem hiesigen

Stadtgericht beschäftigt war, ein gebildeter und, wie ich glaube, im Allgemeinen ein ordentlicher Mensch, der sich in einer schwachen Stunde einen Eingriff in die Kasse erlaubte, und für diesen ersten Fehltritt zu harter Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Denken Sie sich diesen Menschen in diese Masse hineingeworfen, so muß es für jeden Menschenfreund erschütternd sein, wenn sich ein gebildeter Mensch bei Tag und bei Nacht unter solchen Scheusalen befindet. Wahrscheinlich wird das nicht zu ändern sein, da sich nach den dortigen Verhältnissen die Sträflinge selbst überlassen sind. Denken Sie sich ein großes Zimmer, in seiner ganzen Ausdehnung mit viereckigen Kasten besetzt, in welchem jede Nacht ein solches Individuum liegt ohne genügende Aufsicht, und Sie werden mir zugeben, daß jeder Schlechtigkeit Thür und Thor geöffnet ist und hier nur die Schlimmsten das große Wort führen. M. H., ich glaube, solchen Verhältnissen gegenüber ist es doch wohl Pflicht des Landtags, bei der Regierung dahin zu wirken, daß das Verfahren und die Instruktion bezüglich des Gefängnisses geändert wird. Die Sache scheint mir sehr dringend zu sein, indessen will ich die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll, nicht näher erörtern. Ich will nur sagen, daß ich kein Freund des Absperrungssystem bin, daß ich nicht beabsichtigen würde, jeden Gefangenen zu isoliren und von jeder Gesellschaft fern zu halten. Ich glaube nur, daß es nothwendig wäre, den Menschen, der noch nicht ganz verdorben und rettungslos verloren ist, in einen Contakt mit besser fühlenden und gebildeteren, überhaupt mit solchen Menschen zu setzen, die in dieser Beziehung einen Einfluß äußern können. Ich glaube auch, daß es gut und nothwendig wäre, wenn eine Reihe von Einzelzellen in jedem Gefängniß wäre, damit man Diejenigen, die in der Einsamkeit einen Trost finden, hineinbringen und von den ganz Schlechten absondern könnte. Ich habe einen der Herren Geistlichen, der der Anstalt vorsteht, gesprochen und bei dem Gespräch über die Erfolge seines sehr eifrigen menschenfreundlichen Wirkens hat er mir erklärt, daß bei den bestehenden Einrichtungen an einen wirksamen Erfolg hier auch nicht im Entferntesten zu denken sei, und daß natürlich jeder moralische und religiöse Zuspruch bei diesen unglücklichen Personen auf keinen guten Boden fallen könne und daß jede Wirksamkeit, die geäußert werden solle, nur zum Gegenstand von Hohn und bitterem Spott

werde. Ich habe nur von einem Einzigen gehört, der an dem religiösen Zuspruch anscheinend mit Aufmerksamkeit theilnimmt und das ist der bekannte Stauf, welcher, trotz Spott und Hohn aller seiner Mitsträflinge, jeden Tag regelmäßig sein Morgen- und Abendgebet verrichtet, und zwar trotz der vielfachen gottlosen und unmoralischen Bemerkungen seiner Mitgefangenen. Ich habe mir erlaubt, in dieser Beziehung einen Antrag zu formuliren, von dem ich hoffe, daß er wohl die Billigung der Kammer finden wird und der dahin geht:

> die Kammer wolle an Gr. Regierung das Ersuchen richten, eine Vorlage wegen Neuorganisation des Strafverbüßungswesens im Großherzogthum an die Landstände gelangen zu lassen.

Ich habe meinen Antrag etwas weiter formulirt um deßwillen, weil ich wünsche, die ganze Verbüßungsart von der Regierung geändert zu sehen und weil es namentlich meine Absicht nicht ist, zu beantragen, daß ein neues Zuchthaus, namentlich für eine solche Masse von Gefangenen, an einem so abgelegenen Ort gebaut wird, den ich nicht für geeignet halte, indem ich vielmehr glaube, daß es viel angemessener wäre, eine Reihe kleinerer Strafhäuser in den Städten, den Mittelpunkten der Cultur und Humanität, zu erbauen. Ich empfehle also meinen Antrag der Beistimmung der hohen Kammer.

Geh. Staatsrath **Franck**: Ich begreife nicht, wie der Vorfall, den der Herr Abg. Dernburg erzählt hat, in seiner Gegenwart hat vorkommen können; denn in den Sälen, in welchen Sträflinge zur Arbeit angehalten werden, müssen ordnungsmäßig jedenfalls einige Aufseher anwesend sein, und ich müßte es als eine grobe Verletzung ihrer Pflicht betrachten, wenn diese Leute ein solches Betragen geduldet haben würden, wie es der Herr Abg. Dernburg bezeugt. Jedenfalls würde also hier eine grobe Pflichtverletzung dieser Leute und kein Mangel der Anstalt vorliegen. Auch darf ich wohl voraussetzen, daß Herr Dernburg nicht allein die Anstalt besucht hat, also den Saal nur in Gegenwart eines Beamten betreten hat, und ich müßte es auch als eine Pflichtverletzung dieses Beamten betrachten, wenn er in seiner Gegenwart eine solche Scene geduldet haben würde. Man kann also einen solchen Vorfall nicht zu den Mängeln der Anstalt rechnen und er würde den Antrag des Herrn Abg. Dernburg in keiner Weise rechtfertigen.

Was aber das weiter über die mangelhafte Einrichtung der Strafanstalt Gesagte betrifft, so würde, wenn der Antrag angenommen werden sollte, nichts mit der Veränderung der Anstalt abgeholfen werden können, sondern die ganze Gesetzgebung würde geändert werden müssen. Man würde die verschiedenen Sträflinge klassificiren und die Art ihrer Behandlung in der Strafhaft festsetzen müssen. Ohne eine neue Strafgesetzgebung ist dies alles aber nicht ausführbar.

Bis jetzt hat der Grundsatz Geltung gehabt, daß, wer ein so schweres Verbrechen begeht, daß er zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden muß, sich auch gefallen lassen muß, daß er wie jeder andere Sträfling behandelt wird, denn vor dem Gesetze sind alle gleich. In der Ausführung wurden allerdings sehr wesentliche Erleichterungen zugelassen. Grundsätze aber, welche Herr Dernburg aufstellt, kann die Regierung nicht anwenden ohne gesetzliche Grundlage.

Mit dieser gesetzlichen Grundlage müssen aber ferner der Regierung die bedeutenden Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die Strafanstalten umzubauen, da ohne diese Grundlage alle auch noch so gut gemeinten Anträge nur als fruchtlose Reden erscheinen müssen.

Abg. **Hallwachs**: Was zunächst den besonderen von Hrn. Dernburg erwähnten Vorfall betrifft, so ist er doch so graver Natur, daß die Regierung allen Anlaß hätte, die Sache strenge untersuchen zu lassen. Wenn wirklich ein derartiger Vorfall in dem Zuchthaus stattgefunden hätte, müßte es nach meiner Meinung auf das strengste bestraft werden. Ich selbst habe in früheren Zeiten mit den Herren Wernher, Heß und Goldmann gelegentlich das Zuchthaus in Marienschloß besucht und kann nicht sagen, daß derartige Vorfälle sich in unserer Gegenwart ereignet hätten oder auch nur in Gegenwart des uns begleitenden Commandanten und der Aufseher möglich gewesen wären. Indem ich also ausdrücklich die Bitte an die Regierung stelle, diesen Fall streng untersuchen zu lassen, so bin ich im Uebrigen mit den Bemerkungen des Herrn Dernburg im Allgemeinen einverstanden, daß unsere Strafanstalten durchaus nicht den Ansprüchen entsprechen, die wir an sie stellen müssen. Ich kann auch das Princip nicht für richtig anerkennen, daß alle zu einer bestimmten Strafe Verurtheilten dieselbe Strafe in derselben Weise erleiden müssen, denn das Princip ist kein gerechtes. Daß es kein gerechtes ist, wird in

neuerer Zeit immer mehr anerkannt. Es ist das auch ein Gegenstand der, wenn ich nicht irre, auf dem nächsten Juristentag zur Sprache kommen wird. Es ist ganz natürlich, wenn man einen Condemnaten in Allem gerade so behandelt wie den anderen, wird in Folge der Verschiedenheit der einzelnen Persönlichkeiten der Eine doppelt so hart, ja dreifach so hart bestraft wie der Andere.

Abg. **Wernher** (dazwischen): Zehnfach!

Abg. **Hallwachs**: Wir müssen darum zu einer Abänderung des bisherigen Strafsystems nothwendig kommen. Wenn ich gleichwohl mich dem Antrag des Herrn Dernburg nicht anschließe, so geschieht es nur aus dem Grunde, weil in diesem Augenblick die Abänderung unseres Strafgesetzbuchs bevorsteht. Sobald das in Angriff genommene Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund zu Stande kommt — und es ist bekanntlich das preußische Strafgesetzbuch bereits dem preußischen Justizminister zur deßfallsigen Bearbeitung überwiesen — dann wird auch voraussichtlich die Revision unseres ganzen Strafsystems eine Nothwendigkeit werden. In der Zwischenzeit können wir nichts anderes thun, als Gr. Regierung dringend bitten, daß sie Alles was in ihren Kräften steht, dazu beitragen möge, daß die Mängel und Härten unseres bisherigen Strafsystems in jedem einzelnen Fall so weit als thunlich vermieden werden. Es ist gewiß nicht nothwendig, daß z. B. in einem Fall, wie ihn Herr Dernburg erwähnt, ein Mann, der durch irgend eine Verführung dazu gelangt ist, in die Kasse zu greifen, mit Mördern und Spitzbuben der geringsten Qualität zusammen Cigarren wickeln muß. Man kann das recht gut auch bei den vorhandenen Einrichtungen vermeiden. Ich gebe zu, daß es auch in vielen Fällen vermieden wird, indessen kann man vielleicht — ohne daß ich einen Vorwurf erheben will — in dieser Richtung noch mehr thun. Ich glaube darum, die Kammer ist — da wir einmal die mangelhaften Strafanstalten haben und im Augenblick nicht in der Lage sind, das ganze Strafsystem sofort zu ändern — wohlberechtigt, eine Bitte an die Gr. Regierung zu richten, daß sie so viel wie möglich zu vermeiden sucht, daß die Mängel unseres dermaligen Strafsystems den einzelnen Strafgefangenen allzu fühlbar werden.

Abg. **Schäfer**: M. H., Jahre hindurch, als ich noch am Landgericht Friedberg fungirte, bin ich nach Marienschloß ge-

kommen, und es ist ein einziges Mal ein ähnlicher, aber nicht so graver Fall vorgekommen, wie der von Herrn Dernburg angeführte, und sofort schritt der Wärter ein, denn, wie der Herr Regierungs-Commissär richtig bemerkte, sind Wärter in Masse da. Es kann also im vorliegenden Fall, darin stimme ich mit dem Herrn Regierungs-Commissär überein, nur eine Pflichtwidrigkeit des Beamten vorliegen. Daß die Leute dort nicht gebessert werden, gebe ich Ihnen zu; es kommen in der Regel auch Leute hin, die, mögen Sie sie in Einzelhaft setzen oder wie Sie wollen, doch nicht mehr zu bessern sind.

Was aber nun den Humanitätsantrag betrifft, so gebe ich sehr gerne zu, daß viel zu wünschen übrig bleibt. Wenn man aber ein Klassensystem einführen will, so thut es das schon, wie der Herr Regierungs-Commissär erwähnt hat, nach den Gesetzen nicht. Aber abgesehen davon, wo ist denn nun die Waage, auf der wir die Moralität der Sträflinge wiegen? Wenn man sagt, der Betreffende hat einmal aus Uebereilung einen Diebstahl begangen und sitzt jetzt mit diesen abscheulichen Menschen zusammen, m. H., es kann ein Mörder dort sein, der mehr Anlagen hat, sich zu bessern, als der, der in eine ihm anvertraute Kasse gegriffen hat. Es ist meiner Ansicht nach psychologisch unmöglich, Abtheilungen zu machen. Aber, wenn nun Herr Dernburg gar vorschlägt, daß man Diejenigen, die man bessern zu können glaubt, in einzelne Zellen setze, so muß ich dagegen remonstriren. Ich glaube nicht, daß Einer, wenn er auch der Gefahr ausgesetzt ist, rohe Aeußerungen zu hören, es nachher vorzieht, statt in einem Saal mit 79 Cameraden und Consorten Cigarren zu wickeln, sich in eine einfache Zelle zu setzen. Und ob der Stauf wirklich innerlich moralisch besser geworden ist, oder ob er, wie man vor einiger Zeit in Marienschloß noch angenommen hat, ein Heuchler ist, um ein Gnadengesuch darauf zu gründen, daß er auf den Knieen rütscht, so glaube ich, das letztere ist doch eher wahrscheinlich. Die Frage, wie das Gefängnißwesen verbessert werden soll, ist eine so schwierige, daß ich glaube, Herr Dernburg hätte besser gethan, statt bei Berathung des Budgets es anzuregen, einen motivirten Antrag gestellt und der Ausschuß hätte darüber berichtet. Ich glaube nicht, daß auf einen Antrag, der eben weiter gar nichts sagt, als die Staatsregierung

solle verbessern, aber nicht wie, wo und wann, eingegangen werden kann.

Abg. **Wernher**: Um meinem Interesse an den Strafanstalten zu genügen, bin ich nicht allein in Marienschloß gewesen, sondern ich habe auch eine ganze Reihe anderer Strafanstalten besucht, namentlich auch Strafanstalten mit Einzelhaft. Ich muß offenherzig gestehen, daß die dort gemachten Studien mich über die Bedeutung und den Werth der Einzelhaft sehr zweifelhaft gemacht haben. In einer der Anstalten habe ich mich nämlich erkundigt, ob denn der Besuch des Geistlichen häufiger und mit der äußeren Erscheinung wirklich inneren Triebs von den Sträflingen verlangt würde? Man hat mir mit Achselzucken geantwortet, daß dieses Verlangen nicht allein ein seltenes sei, sondern daß, wenn es gestellt würde, man sehr häufig Ursache habe, daran zu zweifeln, ob irgend ein moralischer Grund die Ursache des Verlangens sei. Man antwortete mir in einer der größeren und berühmteren Strafanstalten mit einem Achselzucken: ach, mein Herr, das ist ein ungeheuerer Aufwand von Geld und Sorge für Menschen, an denen nichts zu bessern ist. Das war das Urtheil eines mit der Direction befaßten Herrn. Ich hatte die Einzelhaft viel höher angeschlagen, bis ich diese Erfahrungen gemacht habe. Ich habe auch gebeten, — es ist mir noch nicht geworden — mir Vergleichungen zu geben über die Rückfälligkeit von Personen, die in Einzelhaft wären, im Gegensatz mit solchen, die in gemeinsamer Haft seien. Auch hier, v. H., ist das Resultat keineswegs so überwiegend günstig für die Einzelhaft.

Abg. **Hallwachs**: Die Berichte aus Bruchsal bestätigen vollkommen das Gegentheil.

Abg. **Wernher**: Was den Vorfall betrifft, den Herr Dernburg betont, und an dessen Realität ich vorerst nicht zweifeln will, obschon er mir sehr auffallend ist, so kann ich mir die Möglichkeit desselben nur so erklären: Es ist sehr bekannt, daß in Marienschloß die einzelnen Arbeitgeber auch Aufseher hinsetzen, die zu gleicher Zeit verpflichtet werden für die Aufsicht und verpflichtet sind für die Interessen der Arbeitgeber. Die Webereianstalt des Herrn Homberger, wenn ich nicht irre, von Gießen, hat solche Aufseher hingesandt, ebenso auch die Cigarrenfabriken von Gießen, die dort arbeiten lassen. Ob nun diese Aufseher in dem Maße die Disciplin handhaben,

wie die anderen, weiß ich nicht, könnte mir aber recht gut denken, daß diese Aufseher gleichgültig wären gegen Disciplin. Dann bedürfte es nur der Veränderung, daß jedesmal einem solchen Aufseher ein anderer beigegeben wird, der blos dem Staat angehört. Dann möchten doch wohl solche Excesse kaum vorkommen können, wie sie Herr Dernburg erwähnt hat.

Sonst hat mir in Marienschloß gegen manche andere Anstalt gefallen, die große, wahrhaft exemplarische Reinlichkeit, die in jedem Theil des ganzen Hauses geübt wird. Ich erinnere mich, Gefängnisse gesehen zu haben, die Höhlen des Schmutzes und der Unreinlichkeit waren. Davon war in Marienschloß nicht das Geringste zu bemerken. Ich glaube also, daß die Bemerkung des Herrn Dernburg doch nur mit grano salis aufzunehmen sei, und daß die Frage, ob denn unser Land in das System der Einzelhaft so ohne Weiteres übergehen sollte, wie solches von dem Grafen Görtz in der I. Kammer angeregt worden ist, der verlangt hat, daß man ein Anlehn von 2 Million Gulden machen solle, um überall die Einzelhaft an Stelle der Gesammthaft treten zu lassen, doch noch einer näheren Erwägung bedürfte, ehe man zu einer so großen Ausgabe schreitet.

Abg. **Kolbe:** M. H., ich habe auch einige Zeit für mein Geschäft in Marienschloß arbeiten lassen und habe im Wesentlichen ganz dieselben Erfahrungen in moralischer Beziehung gemacht, die der Herr Abg. Dernburg ausgesprochen. Dagegen habe ich mir manchmal Gelegenheit genommen, die anderen Fabriken, welche sich noch in der Anstalt befanden, zu besuchen, aber stets in Begleitung eines Beamten oder Aufsehers, habe aber da niemals eine solche Rohheit wahrgenommen, wie sie dem Herrn Abg. Dernburg begegnet sein soll. Wenn ich in einen der Säle eintrat und überall, wo ich hinkam, war stets die größte Ordnung. — Was nun die Werkmeister anlangt, die die Fabrikanten dort beschäftigen, so haben die nicht das Recht der Polizei, sondern sie haben blos auf die Arbeit Acht zu geben; es ist stets ein Aufseher der Anstalt in jedem Zimmer, und wenn der Aufseher dasselbe einen Augenblick verlassen muß, so übergibt er die Aufsicht einem bevorzugten Sträfling, der dazu auserwählt ist, und dieser Sträfling hält oft mehr Ordnung, als der Aufseher selbst. Das sind meine Erfahrungen, die ich bei den oft wiederholten Besuchen der Arbeitszimmer in dieser Anstalt gemacht habe.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich wollte mir in Bezug auf das, was der Herr Abg. Wernher vorgebracht, die Bemerkung erlauben, daß ich glaube, wir sollten von einer Discussion über die Vortheile oder Nachtheile der Einzelhaft absehen. Die Sache gehört heute wohl nicht zum Gegenstand der Berathung, würde sehr weit führen, und doch wohl kein Resultat herbeiführen. Uebrigens muß ich doch bemerken, daß die Anstalten, in welchen Einzelhaft eingeführt ist, sowohl Bruchsal wie Mohabit, gerade entgegengesetzte Erfahrungen und Resultate geliefert haben, als Herr Wernher annimmt.

Abg. **Kraft**: Die Frage von den Verbesserungen der Strafanstalten ist eine alte, schon vielfach hier in der Kammer discutirte und theilweise von der Regierung sehr erschöpfend behandelte. Es sind verschiedene Gutachten darüber erstattet worden, aber am Ende ist man immer wieder zu dem Resultat gekommen, daß entweder die Einzelhaft eingeführt und danach die dazu erforderlichen gesetzlichen Veränderungen getroffen werden müssen, oder daß doch der Zustand, wie er gegenwärtig besteht, im Ganzen beibehalten werden müsse. Ich bin der Ansicht, daß die Einzelhaft nicht absolut nothwendig sei, um die Strafverbüßung zweckmäßiger zu machen. Ich halte sie vielmehr für eine solche Strafschärfung, daß sie für die Regel zur Strafverbüßung nicht zu empfehlen ist. Ich glaube aber, daß in unserem Strafwesen doch noch Manches gebessert werden kann; es ist allerdings die Regierung damit beschäftigt gewesen und es ist vielleicht mehreren Mitgliedern der Kammer erinnerlich, daß in den Jahren 1851 bis 1855 in dieser Hinsicht erhebliche Verbesserungen vorgenommen wurden. Man hat namentlich die Verbesserung eingeführt, daß nicht nur bei Tag, sondern auch bei Nacht die Sträflinge unter Aufsicht stehen; es sind von der Kammer dazu die nöthigen Mittel verwilligt worden; die Ausführung hat auch stattgefunden, so daß jetzt die Sträflinge auch bei Nacht überwacht werden und auch Seitens der Direction haben erhebliche Verbesserungen in der Behandlung der Sträflinge stattgefunden. Allerdings ist aber immer noch Manches zu wünschen geblieben, namentlich, daß mehr Rücksicht darauf genommen wird, daß solche Verbrecher, die keine erhebliche moralische Gesunkenheit entwickeln, nicht in Gesellschaft von solchen kommen, von denen bekannt ist, daß sie ganz schlecht und verdorben sind. Es kommt dabei weniger auf den Charakter des Verbrechens, als

auf die Rohheit und das frühere Leben des Menschen an, und da gehört wirklich kein großer Psycholog dazu, um auf Grund der Zeugnisse und Acten bei einiger Menschenkenntniß den gehörigen Unterschied treffen zu können. Es geschieht auch einigermaßen, soviel ich weiß, und man thut Leute, von denen man glaubt, daß sie noch nicht so tief moralisch gesunken wären, nicht sofort mit anderen schlechten Personen zusammen, sondern sorgt einigermaßen dafür, daß sie nicht mit solchen Verbrechern in nähere Berührung kommen. Es könnte Das aber vielleicht bei geeigneter größerer Theilung der Arbeit noch weiter ausgedehnt werden, wenn man namentlich nicht zuviel auf die Arbeitsfähigkeit der Sträflinge achtete und sie nicht allzusehr in den Arbeitssälen zusammendrängte. Es sind mir Beispiele bekannt, daß ordentliche junge Leute, die Jemanden durch einen unglücklichen Wurf schwer verletzt oder getödtet haben, unter diese groben Verbrecher gesetzt worden und schließlich als ausgemachte Diebe und Vagabunden aus der Anstalt zurückgekommen sind, während sie vorher nicht die geringste Neigung zu solchen Verbrechen zeigten. Dergleichen zu vermeiden, sollte Aufgabe der Verwaltung sein; es ist aber, das verkenne ich nicht, allerdings schwer, dies durchgreifend auszuführen, zwar nicht deshalb, weil es in das Gebiet der Gesetzgebung eingriffe, es kann auch schon durch blose Verwaltungsmaßregeln geschehen. Wenn man der Ansicht ist, daß noch weitere Mittel zu diesem Zweck zu verwenden wären, so, glaube ich, wird die Kammer gewiß bereit sein, die Regierung darin zu unterstützen, damit der Zweck der Strafe, die Besserung, durch die Anstalt mehr, wie bisher, erreicht wird.

Abg. **Dernburg**: Ich habe eine thatsächliche Berichtigung zu geben bezüglich des Vorfalls, nachdem von Seiten des Herrn Abg. Hallwachs und des Herrn Regierungscommissärs noch darauf Bezug genommen worden ist. Nachdem dieser Vorfall stattgefunden hat, ist allerdings alsbald der betreffende Beamte mit Strenge gegen Denjenigen vorgegangen, der sich ihn hat zu Schulden kommen lassen; allein es war geschehen. Es war meine Absicht durchaus nicht gewesen, gegen den betreffenden Herrn, der mich den Tag herumgeführt und den ich als einen sehr energischen und humanen Mann kennen gelernt, irgendwie die geringste Klage vorzubringen. Ich wollte blos damit zeigen, wie selbst energische und humane Aufsicht nicht

im Stande ist, bei den vorliegenden Verhältnissen solche Ausschreitungen abzuschneiden, wie sie wirklich vorgekommen sind.

Abg. **Volhard:** Es ist schon lange bekannt, daß das Zuchthaus Marienschloß eine Hochschule des Verbrechens bildet; man kann es von allen Landgerichten hören, daß die meisten Verbrecher von Marienschloß noch viel schlechter zurückkommen, als sie hingegangen sind.

Abg. Frhr. **W. Löw** (dazwischen): Das ist ganz richtig!

Abg. **Volhard** (fortfahrend): Ich will im Augenblick darüber nicht streiten, welches Haftsystem das zweckmäßigste sei; soviel bleibt gewiß, daß der Zustand in Marienschloß durchaus nichts taugt, und einer Verbesserung dringend bedarf. Die Gerechtigkeit kann nicht verlangen, daß man den verbesserungsfähigen Verbrecher zu Denjenigen wirft, die einer jeden Verbesserung unfähig sind und man kann sehr wohl unterscheiden zwischen Verbrechen, welche von einer gänzlichen Verderbtheit und Rohheit des Characters zeugen und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Es wird sich daher der Antrag des Abgeordneten Dernburg jedenfalls zur Annahme empfehlen, wenn auch nur zu dem Zweck, um die Regierung zu veranlassen, ihre Aufmerksamkeit dieser Anstalt mehr, als bisher geschehen, zu widmen und für Verbesserungen ernstlich besorgt zu sein.

Geh. Staatsrath **Franck:** Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß noch Manches in Marienschloß zu verbessern ist, allein ich bitte die verehrliche Kammer, zu bedenken, daß das Getadelte nicht allein auf Marienschloß, sondern auf sehr viele andere Institute Anwendung finden kann. Vorwürfe kann man leicht machen, ebenso Fehler und Mängel entdecken, solche befinden sich in allen übrigen Anstalten auch, aber damit ist die Regierung noch nicht in die Lage versetzt, abzuhelfen.

Ich will nicht bestreiten, daß die Bewohner einer Strafanstalt, sowohl in Hinsicht auf Ihre Bildung, als in Hinsicht auf Charakter und Gemüth sehr verschieden sind und daß die Strafe des Zuchthauses von solchen verschiedenen Individuen auch verschieden empfunden wird. Aber es ist unmöglich für die Regierung, eine vollständige Classificirung der Sträflinge nach diesen Eigenschaften und eine ganz verschiedene Behandlung der so gebildeten Classen eintreten zu lassen.

Das würde gegen das Gesetz sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß in Marienschloß die Rücksichten der Humanität ganz schweigen müßten. Diese werden in Marienschloß nicht außer Acht gelassen. Mit allgemeinen Anträgen ist aber nichts zu erreichen.

Abg. **Wirth**: M. H., ich wollte eigentlich in dieser Sache das Wort jetzt nicht mehr ergreifen, weil schon viel darüber vorgetragen worden ist, allein einige Bemerkungen, die vorausgegangen sind, veranlassen mich doch zu wenigen Worten. Vor allen Dingen muß ich bemerken, daß wer Zuchthausstrafe verwirkt hat, eine Strafe, die zu den schwersten in unserem Strafgesetzbuche gehört, denn wir haben nur noch eine Gradation, die Todesstrafe, der muß schon entweder eine ganze Reihe von Freiheitsstrafen geringeren Grades durchgemacht oder ein so schweres Verbrechen begangen haben, welches an sich oder auch den Umständen, unter welchen es verübt wurde, nach nur mit Zuchthausstrafe belegt werden konnte. Ein solcher Verbrecher findet in der Strafanstalt Genossen, die so ziemlich auf gleicher Linie der Schlechtigkeit mit ihm stehen, so daß es sehr schwierig wäre, einen Unterschied unter solchen Personen zu machen. Im Uebrigen treten die Nachtheile, die von Herrn Abgeordneten Dernburg hervorgehoben worden sind, nicht nur bei den Zuchthäusern sondern bei allen Strafanstalten hervor, wie bereits von dem Regierungstisch mehrfach erwähnt worden ist. Was aber die Correctionshausstrafe anlangt, so ist übersehen worden, daß grade bei dieser Strafe das Gesetz selbst dem Richter die Handhabe gibt, eine den Verhältnissen entsprechende Rücksicht eintreten zu lassen, indem das Strafgesetz, in Fällen wo der Bildungsgrad des Verurtheilten von der Art ist, daß es unzuträglich erscheinen würde, ihn mit einer Klasse von Menschen zusammen zu bringen, die zu den rohesten und verdorbensten gehören, gestattet die Correctionshausstrafe auf einer Festung oder in einer dieser gleichgestellten Anstalt verbüßen zu lassen, was auch schon öfters vorgekommen ist. Hiervon abgesehen leidet aber auch der Antrag des Herrn Abg. Dernburg an zwei Mängeln, einmal an allzugroßer Allgemeinheit und zweitens an Unausführbarkeit. Es ist, was die Unausführbarkeit betrifft, bereits bemerkt worden, daß 2 Million Gulden nothwendig seien, wenn man eine Umänderung in den Strafanstalten im Sinne des Herrn Antragstellers eintreten lassen wollte, weil solche nicht allein in dem Zuchthause, sondern auch

für die Correctionshäuser und Bezirksgefängnisse eingeführt werden müßte. Hierzu fehlen aber im Augenblick die Mittel, und was die allzugroße Allgemeinheit des Antrags betrifft, so liegt diese darin, daß der Gr. Regierung die Art und Weise nicht angegeben oder angedeutet worden ist, in welcher man glaubt, daß Aenderungen eintreten müßten. Ich werde daher gegen den Antrag stimmen.

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte mir nur noch erlauben, einen Antrag zu stellen. Nach der Verhandlung, wie sie jetzt stattgefunden hat, muß es den Anschein erhalten, wenn der Antrag des Herrn Dernburg abgelehnt wird, als ob die Kammer mit dem bestehenden Gefängnißsystem in seiner Ausführung und mit dem System selbst überall zufrieden wäre. Ich wünsche meinerseits zu diesem Anscheine nichts beizutragen und will deßhalb den Antrag stellen:

> Die Gr. Regierung zu ersuchen, alles was in ihren Kräften steht, dazu beizutragen, daß den Mängeln des bestehenden Strafsystems in den Strafanstalten des Großherzogthums bis zu dem Zustandekommen einer neuen Organisation des Gefängnißwesens thunlichst abgeholfen werde.

Es ist das ein vielleicht in manchen Beziehungen nur frommer Wunsch, aber ich glaube, nach dem Gange, welchen die Verhandlungen genommen, daß die Kammer wohl thun würde, wenn sie meinem Antrage beistimmte, um wenigstens dem Anscheine zu entgehen, als ob sie Alles in den Strafanstalten des Großherzogthums für durchaus nicht verbesserungsfähig erachte.

Geh. Staatsrath **Franck** (unterbrechend): Also in dem Strafsystem soll die Regierung auch abhelfen?

Abg. **Hallwachs** (fortfahrend): Nein, nur in den Folgen des Strafsystems.

Geh. Staatsrath **Franck**: Ich bitte den Antrag noch einmal zu verlesen.

(Geschieht.)

Abg. **Hallwachs**: Unser Strafsystem hat gewisse Mängel zur Folge; der Herr Regierungs-Commissär hat selbst anerkannt, daß Manches verbesserungsfähig sei, und ich glaube, das sollte auch die Kammer aussprechen.

Geh. Staatsrath **Franck**: Den Mängeln des bestehenden Strafsystems kann die Regierung nicht abhelfen.

Abg. **Hallwachs**: Dann bin ich bereit zu sagen: „den Folgen."

Geh. Staatsrath **Franck**: Was den Inhalt des Antrags betrifft, so habe ich schon erklärt, daß die Regierung nicht allein seither Alles gethan hat, was sie thun konnte, sondern daß sie auch in Zukunft Alles thun wird, was in dieser Richtung möglich ist. Es bedarf also eines Antrags durchaus nicht. Man kann beruhigt sein, daß, wenn der Antrag auch nicht angenommen wird, die Regierung dies nicht als eine Billigung alles Dessen betrachten wird, was in Marienschloß etwa zu tadeln ist.

Abg. **Hallwachs**: Da die Gr. Regierung diese Erklärung abgibt, also zum Voraus versichert, daß sie meinem Antrage entsprechend handeln werde, glaube ich weiter nicht auf Abstimmung über meinen Antrag bestehen zu sollen.

Abg. **Hunsinger**: M. H., ich verkenne mit dem Herrn Abg. Hallwachs nicht das Wohlgemeinte des Dernburg'schen Antrags, allein er ist so wichtig und greift so tief ein, daß ich nicht glaube, daß er geeignet ist, so blos gelegentlich einer Budgetfrage abgemacht zu werden. Jedenfalls müßte der zweite Ausschuß darüber Bericht erstatten. So unvorbereitet, wie der Antrag vorliegt, glaube ich nicht, ihn zur Annahme empfehlen zu können.

Die hierauf an die Kammer gerichteten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 199 d. Ber.), zu IX. 2 für das Landeszucht- und Besserungshaus zu Marienschloß:

a.	an Besoldungen	16,573 fl.
b.	an Bewachungskosten . . .	11,680 fl.
c.	an Verpflegungs und anderen Kosten	24,030 fl.
	zusammen jährlich	52,283 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Dernburg, an Gr. Regierung das Ersuchen richten, eine Vorlage wegen Neuorganisation des Strafverbüßungswesens im Großherzogthum an die Landstände gelangen zu lassen?

verneint mit 30 gegen 8 Stimmen.

Es bemerken hiernach:

Abg. **v. Biegeleben**: Ich habe gegen den Antrag des Abg. Dernburg gestimmt, weil ich den Gegenstand für zu wichtig halte, um ihn gelegentlich der Budgetdebatte zu erledigen. Im Uebrigen finde ich, daß Herr Dernburg einzelne Gesichtspunkte in seiner Rede vorgebracht hat, die sehr beachtenswerth sind, namentlich der Gedanke, ob man nicht an Stelle Einer großen Anstalt eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl kleinerer Anstalten setzen solle.

Abg. **Becker**: Ich schließe mich dieser Motivirung an.

Zu 3. „Polizei- und sonstige Administrativ-Behörden und Anstalten", zunächst in Bezug auf A. „Kreisämter" (s. S. 200—202 d. Ber.) bemerken:

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc: Auch dieser Gegenstand gehört zu denjenigen, über welche auf dem vorigen Landtag ausführlich gesprochen worden ist. Es ist namentlich von Seiten der Regierung damals nachgewiesen worden eines Theils die Nothwendigkeit des Bestehens der Stelle des Territorial-Commissärs und andern Theils, daß derselbe in den Stand gesetzt sein müßte, auch in einer gewissen Grenze zu repräsentiren.

Was die Aufhebung des Kreisamtes Wimpfen anbelangt, so habe ich auch darüber damals mich geäußert und dargethan, daß eine erhebliche Ersparung aus der Realisirung dieses Ersuchens nicht entstehen würde, indem in der Regel Pensionäre vorhanden seien, die im Stande sein würden, eine kleinere Stelle, wie die in Wimpfen zu versehen, und daß es auf der andern Seite nothwendig und sehr nützlich wäre, wenn, besonders jetzt in Folge des durch den Eisenbahnbau gestiegenen Verkehrs, sich ein höherer Beamte, auch dem Auslande gegenüber, in Wimpfen befindet.

Was endlich das dritte Ersuchen an die Regierung betrifft, die Befugnisse der Bezirksräthe wieder angemessen zu erweitern, so habe ich auch darüber mich ausführlich geäußert und glaube, daß der Beweis ist geliefert worden, daß es nicht allein nicht zweckmäßig, sondern auch die Geschäfte der Kreisräthe vermehrend sein würde, wenn man die Befugnisse der Bezirksräthe sehr bedeutend erweitern wollte. Uebrigens sind diese Attributionen in neuerer Zeit auch, in Folge der Preußischen Gesetzgebung hinsichtlich des Militärs, in verschiedenen Punkten wirklich erweitert worden.

Sodann sind die Anträge, mehrere Kreisämter eingehen zu lassen, schon auf den früheren Landtagen als solche bezeichnet worden, deren Erfüllung im wohlverstandenen Interesse des Landes nicht liegen. Ich erlaube mir lediglich, um Wiederholungen zu vermeiden, mich auf die Gründe zu beziehen, die damals geltend gemacht worden sind.

Abg. **Bamberger**: Ich wollte nur auf die Ausführungen ad. 1 mir erlauben zu bemerken, daß dieser Punkt allerdings auf dem vorigen Landtag ausführlich besprochen worden ist, daß über die überflüssigen Functionen des Territorial-Commissärs und für die Entbehrlichkeit desselben sehr triftige Gründe vorgebracht worden sind und daß endlich, wie mir schien, die Sache nur dadurch eine andere Wendung bekam, daß Se. Exc. der Herr Ministerpräsident erklärt haben, man würde, wenn man dem jetzigen Inhaber der Kreisrathsstelle in Mainz die Stelle als Territorialkommissär entziehen würde, sofort sein Entlassungsgesuch zu gewärtigen haben, und dann würde das Land mit der Pensionirung noch ein schlechteres Geschäft machen, als wenn es ihn beibehielte. Wenn ich mich recht erinnere, war das die Erklärung, und es ist daher das Ersuchen ad 1 vollständig gerechtfertigt.

Abg. **Kraft**: Ich will nicht über die Nothwendigkeit des Territorial-Commissärs in Mainz als einer besonderen Behörde, die jedoch zugleich mit dem Kreisamt zusammenfällt, reden; die Kammer hat sich bei der letzten Diskussion überzeugt, daß die Nothwendigkeit einer solchen Stelle nicht besteht. Ich will auch in Bezug auf das Ersuchen, die Befugnisse der Bezirksräthe zu erweitern, nicht auf das Frühere verweisen, denn die Kammer hat sich auch damals meiner Ansicht nach bestimmt genug dafür ausgesprochen, daß es wünschenswer sei, daß diese Befugnisse der Bezirksräthe ausgedehnt werden, daß ihnen überhaupt eine selbstständigere Stellung verliehen werde. Daß die Idee eines ausgedehnteren Selbstgouvernements der Gemeinden sowohl als der Repräsentanten der Kreise eine berechtigte und völlig begründete ist, ich glaube, das bedarf keiner weiteren Unterstützung. Eine andere Frage ist aber die, wie die Eintheilung der Kreise zweckmäßig vorzunehmen wäre. In dieser Hinsicht bestehen nicht nur die früheren Gründe für eine Verminderung derselben fort, sondern es sind auch durch die gestern erst erfolgte Vorlage wegen der Einrichtung von Kreiskassen auch neue Gründe dazu gekommen.

Die Eintheilung unserer Kreise ist theilweise von der Art, daß ihre Bestandtheile oft gar nichts Gemeinsames haben. Jetzt sollen aber nach Preußischem Muster Kreiskassen errichtet werden, die für gemeinsame Bedürfnisse sorgen sollen; das setzt voraus, daß wir auch Preußische Kreise bekommen, bei denen sowohl hinsichtlich der Größe als der Zusammengehörigkeit der einzelnen Bestandtheile ganz andere Grundsätze entscheiden, als bei uns, wo man mehr darauf gesehen hat, wie die Geschäftsverhältnisse am zweckmäßigsten eingerichtet werden könnten. Was hat z. B. der Theil des Kreises Heppenheim, der an der Bergstraße liegt, mit dem Theil, der am Neckar liegt, gemeinsam? Sie liegen 6, 7 Stunden von einander entfernt; sie berühren sich nicht; ihre Interessen sind ganz getheilt; und doch bilden sie einen Kreis und sollen demnächst für gemeinsame Interessen bezahlen. Ebenso ist es auch in Oberhessen. Es sind z. B. manche Orte, die in der Nähe von Lich liegen, zum dortigen Landgericht gehören und während alle Verbindungen derselben nach Gießen hin gehen, sind sie über die Wetterau hinüber zum Kreis Nidda getheilt. So ist es mit manchen anderen Kreisen, die halb diesseits halb jenseits des Gebirges liegen und ganz ohne Rücksicht auf naturgemäße Zusammengehörigkeit zusammengeworfen worden sind. Ich glaube also, daß in dieser Beziehung, namentlich wenn wir jetzt die Preußische Einrichtung hinsichtlich der Kreislasten bekommen sollten, es um so gerechtfertigter ist, daß die Regierung Bedacht nehme, daß unsere Kreiseintheilung zweckmäßiger wird.

Dem Antrag des Hrn. Dumont konnte ich mich nicht anschließen, da er so ganz bestimmte Vorschläge machen will, wieviel in jeder Provinz an Kreisämtern eingehen soll. Das kann man nicht Seitens der Kammer, man muß das vielmehr der Regierung überlassen. Ich habe aber ganz und gar keinen Grund, von dem Antrage auf Vereinfachungen abzugehen, den der Finanzausschuß auch früher gestellt hat.

Abg. **Keil**: M. H., das, was Herr Kraft bemerkt hat, ist allerdings Wahrheit, nämlich daß die Kreise in vielen Bezirken gar nicht nach den lokalen Verhältnissen eingetheilt sind; allein es sind hier oft auch Verhältnisse eingetreten, woran das Ministerium nicht schuld ist. Man kann es auch im Augenblick nicht so leicht abändern; aber ich hoffe, wenn es vielleicht eine andere Organisation gibt, daß man da auf die Eintheilung der Bezirke Rücksicht nimmt und daß man dann z. B. solche

Bezirke, welche, wie Heppenheim und Bensheim, so nahe beisammen liegen, anders einrichtet. Ich gebe mich dieser Hoffnung hin; allein im Augenblick, glaube ich, wird das Ministerium nicht in der Lage sein, dieß machen zu können.

Abg. **Wernher**: Ich stehe mit dem Bezirksrath in inniger Verbindung. Im Jahre 1848 wurde in Folge meiner Studien der Belgischen Einrichtungen der erste Vorschlag einer solchen Organisation von mir gemacht und fand damals die Billigung der Kammer. Allein, wie das der Fall ist, das junge Institut kam in eine für seine Jugend etwas verführerische und gefahrvolle Zeit und erlaubte sich in seinen Schuljahren einige Irregularitäten. In Folge dieser Irregularitäten wurde bei der Revision des Gesetzes in einer späteren Periode ihm allerdings ein sehr scharfer Zügel angelegt und der Umfang seiner Thätigkeit auf ein Minimum beschränkt. In der Zwischenzeit sind doch eine Reihe von Erfahrungen gemacht, und ich glaube, daß dem Bezirksrath Mancherlei jetzt zugestanden werden kann, was ihm damals auf dem langen Landtag nicht zugestanden wurde, weil beide Kammern sich nicht darüber einigen konnten und zuletzt ein Gesetz über den Bezirksrath publicirt wurde, was blos diejenigen vereinzelten Punkte, die gar nicht recht zusammenhängen, enthielt, worüber beide Kammern schließlich einig geworden sind. Indessen bin ich der Meinung, daß diese Erweiterung der Befugnisse des Bezirksraths doch nur Schritt für Schritt geschehen sollte, damit die Bezirksräthe selbst sich in die Erweiterung der Befugnisse finden würden. Ich halte das Institut für zukunftsvoll, aber es bedarf zur Erfüllung dieser Zukunft einer inneren Bildung desselben. Schon jetzt, m. H., seitdem dem Bezirksrath die Wahl der Mitglieder der Bezirkscommission für die Einschätzung der Einkommensteuer anvertraut ist, hat derselbe eine wesentlich veränderte und erhöhte Position eingenommen, und ich bin überzeugt, daß bei den weiteren Wahlen der Bezirksräthe das Publikum diesen Wahlen ein viel größeres Interesse zuwenden wird, als das bisher der Fall war. Und dieses Interesse sich dem Bezirksrath zuwendet und man es nicht mehr für eine Last betrachtet, die man einem Einzelnen auflegt, weil überhaupt das Institut besteht, dem man aber keinen Werth beilegt, wird das Personal der Bezirksräthe aus viel intelligenteren und bedeutenderen Männern bestehen, als dies bisher der Fall war. Ich verstehe daher den Antrag des Ausschusses nur in diesem Sinne

und wiederhole, daß ich allerdings glaube, daß Erweiterungen möglich sind, daß dieselben aber nicht auf einmal durch eine ganz neue Gesetzgebung zu schaffen sind, sondern daß, wie das bisher schon geschehen ist, fortdauernd dem Bezirksrath neue Berufe und neue Pflichten zuzuweisen sind. Es ist das vielleicht auch ganz die Ansicht der Regierung, die schon zu mehreren Malen einen ähnlichen Vorschlag gemacht hat.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Der Herr Präsident Wernher hat mit Recht hervorgehoben, daß im Laufe der Zeit den Bezirksräthen verschiedene Funktionen, außer den ihnen gesetzlich zustehenden, überwiesen wurden. Ich bin mit der Idee ganz einverstanden, daß, sobald sich eine weitere Gelegenheit ergibt, die Funktionen der Bezirksräthe angemessen zu erweitern, man diese Gelegenheit sehr gern benutzen wird. Ich habe mich vorzugsweise dagegen aussprechen wollen, die Funktionen wieder herzustellen, welche ihnen das Gesetz vom Jahr 1848 gab, z. B. die Ortsbürgeraufnahme, Gutachten über Octroi der einzelnen Städte, Entscheidungen von Gemarkungsgrenzstreitigkeiten u. s. w. Ich habe mich in dieser Beziehung auf dem vorigen Landtag weitläufig geäußert. Im Uebrigen erkläre ich mich mit Dem einverstanden, was der Herr Präsident Wernher bemerkt hat.

Abg. **Kraft**: Darauf geht ja nur das Ersuchen an die Regierung.

Abg. **Hunsinger**: M. H., was die Repräsentationskosten des Territorial-Commissärs betrifft, so ist der Ausschuß der Meinung, daß es sich von selbst verstehe, daß der jeweilige Kreisrath von Mainz eine angemessene Localzulage beziehe, daß er jedoch die bedeutenden Repräsentationskosten nicht bedürfe, die derselbe jetzt bezieht

Was die Kreisrathsstelle in Wimpfen betrifft, so gibt es noch größere und bedeutendere Städte wie Wimpfen, die keinen Kreisrath haben und ich glaube, daß Wimpfen recht gut ohne Kreisrath bestehen kann, zumal die Verbindung durch die Eisenbahnen die einzelnen Orte den Kreishauptorten immer näher bringt.

Was das Ersuchen betrifft, die Befugnisse der Bezirksräthe wieder angemessen zu erweitern, so hat dies der Ausschuß als durchaus angemessen bezeichnet, dabei aber nicht die Wiederherstellung des Gesetzes von 1848 angestrebt, sondern nur solche Erweiterungen, wie wir sie z. B. in jüngster Ver-

gangenheit gehabt. Es ist dem Bezirksrath in Bezug auf die Einkommensteuer, auf das Kreis-Ersatzgeschäft u. s. w. mehr Recht eingeräumt worden und es wird demnächst Gelegenheit geben, ihm auch bei der Bildung von Kreiskassen eine Thätigkeit zuzuweisen, und es entspricht dies auch dem Antrag, den ich auf vorigem Landtag in Bezug auf die Vicinalwege gestellt hatte, in dem ebenfalls dem Bezirksrath noch eine größere Thätigkeit zuzuweisen beantragt war. Was den Antrag des Herrn Abg. Kraft betrifft, noch mehr Kreise eingehen zu lassen, so glaube ich, daß dieser sich nicht zur Annahme empfiehlt. Wir haben 1848, nachdem die Regierungs-Commissionen an Stelle der Kreisräthe getreten sind, nicht besonders gute Erfahrungen gemacht. Es hat sich damals gezeigt, daß die Geschäfte der Regierungs-Commissionen zu groß und zu schleppend behandelt worden waren, und daß der nähere Verkehr zwischen dem Publikum und der Verwaltung fehlte; man ging deßwegen auf die Kreisräthe wieder zurück und es wurde damals in der Landbevölkerung dieses Zurückgehen freudig begrüßt. Wenn der Herr Abg. Kraft sagt, daß eine größere Gleichmäßigkeit der Verhältnisse eines Kreises erforderlich sei und daß deßwegen eine Vergrößerung der Kreise eintreten müsse, so glaube ich gerade, daß diese größere Gleichmäßigkeit für eine größere Verkleinerung spricht; denn je größer die Kreise sind, in denen die Orte zusammenfließen, um so mehr werden die Verhältnisse ungleich sein.

Nach Schluß der Berathung werden die von dem Präsidenten gestellten Fragen in nachstehender Weise beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer den zu IX. 3. A., „Kreisämter", von Gr. Regierung angeforderten jährlichen Betrag von 135,195 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 24 gegen 14 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 202 d. Ber.), die in der vorhergehenden Frage erwähnte Summe von 135,195 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen, jedoch, was die Repräsentationskosten des Territorial-Commissärs zu Mainz betrifft, nur für die Amtsdauer des jetzigen Inhabers der Stelle, vorbehältlich der

Abstimmung über den Antrag der Minorität des Ausschusses sub 5, S. 202 d. Ber.?

bejaht mit 35 gegen 3 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abg. Dumont (S. 202 sub 5 d. Ber.), den in den unter IX. 3. A., „Kreisämter", geforderten Betrag von 135,195 fl. enthaltenen Betrag für Schreibereien um 4000 fl. kürzen und somit nur jährlich 131,195 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

verneint mit 28 gegen 10 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abg. Dumont (S. 202 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„in Oberhessen 2—3, in Starkenburg 2 Kreisämter und in Rheinhessen 1 Kreisamt eingehen zu lassen?"

verneint mit 34 gegen 4 Stimmen.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 202 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„bei eintretender Erledigung der Kreisrathsstelle zu Wimpfen das Kreisamt Wimpfen aufzuheben?"

bejaht mit 31 gegen 7 Stimmen.

6) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abg. Kraft (S. 202 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„in Erwägung zu ziehen, ob es nicht thunlich und zweckmäßig sei, mit Rücksicht auf die eingetretene Territorial-Veränderung und unter Berücksichtigung der Eintheilung der Gerichtsbezirke außer Wimpfen noch einige weitere Kreisämter eingehen zu lassen?"

bejaht mit 20 gegen 18 Stimmen.

7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 202 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„die Befugnisse der Bezirksräthe wieder angemessen zu erweitern?"

bejaht mit 31 gegen 7 Stimmen.

Zur Motivirung seiner Abstimmung sub 3 bemerkt:

Abg. **Hallwachs**: Ich schließe mich dem Abstriche an, weil ich mich durch meine Erfahrung in der Kammer überzeugt habe, daß man an Schreibereien viel sparen kann.

Zu B. „Administrativjustiz- und Lehnhof“ (s. S. 203 des Berichts)
bemerken:

Abg. **Volhard**: Ich werde gegen die Bewilligung stimmen, weil ich die Behörde für unnöthig halte und die Kammer schon mehrfach um deren Aufhebung gebeten hat.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Es ist allerdings schon von verschiedenen Seiten geäußert worden, daß diese Behörde unnöthig sei, allein ebenso ist nachgewiesen worden, daß sie eine Behörde sie, die wir nicht entbehren könnten. Eine Behörde, die dieser ähnlich ist, hat man in Frankreich unter dem Namen Präfekturrath; auch in andern Staaten und namentlich in Bayern sehnt man sich nach einem Verwaltungsgerichtshof; ich erinnere mich nicht, ob er wirklich dort eingeführt worden ist. In Baden hat man eine ganz ähnliche Einrichtung und dort beruft man sich gerade auf die hessische Gesetzgebung als eine ganz zweckmäßige. Ich hoffe, daß die verehrliche Kammer der Ansicht des Herrn Abg. Volhard nicht beitreten wird. Was das Ersuchen anlangt, bei eintretenden Erledigungen die Stellen bei dem Administrativ-Justizhofe, einschließlich derjenigen des Directors, nur als Nebenstellen zu behandeln und zu dotiren, so habe ich mich darüber auf dem vorigen Landtag geäußert. Die Regierung wird bei eintretender Erledigung einer Stelle in Erwägung ziehen, ob deren Besetzung als Nebenstelle thunlich und ausführbar ist und, soweit thunlich, dem gestellten Ersuchen zu entsprechen suchen.

Der Präsident stellt hierauf folgende Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 203 d. Ber.), die unter Hauptabtheilung IX. 3. B., „Administrativ-Justiz- und Lehnhof,“ geforderten Beträge:

a. an Besoldungen	14,570 fl.,
b. „ Kanzleikosten	350 „
Zusammen mit jährlich .	14,920 „

für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 32 gegen 6 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage einer Minorität des Ausschusses (S. 203 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„den Administrativ-Justizhof baldigst aufzuheben und die zur Verwaltung gehörigen Geschäfte desselben

dem nach dem Gesetze von 1848 wieder herzustellenden Bezirksrath, die zu streitigen Sachen gehörenden Geschäfte aber den Gerichten unter Festsetzung einer besonderen Prozeßordnung zu überweisen?"

verneint mit 28 gegen 10 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 203 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„bei eintretenden Erledigungen die sämmtlichen Stellen bei dem Administrativ-Justiz- und Lehnhof, einschließlich derjenigen des Directors, nur als Nebenstellen zu behandeln und zu dotiren?"

bejaht mit 30 gegen 8 Stimmen.

Zu C. „Obermedicinal-Direction" (s. S. 203 bis 206 des Berichts) bemerken:

Abg. **Volhard**: Zur Begründung meiner Abstimmung wiederhole ich die bezüglich des Administrativ-Justizhofs gemachten Bemerkungen. Ich werde mich dem Antrag des Hrn. Abg. Dumont anschließen.

Abg. **Dernburg**: Ich habe die Bemerkung zu machen, daß das gesammte Medicinalwesen durch die neue Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, die auch bei uns zur Anwendung kommen wird, eine neue Form erhalten wird, und daß wir deßwegen wahrscheinlich noch im Laufe dieses Landtags einer deßfallsigen Veränderung entgegensehen können. Vorläufig stimme ich mit der Minorität.

Abg. **Kraft**: Die Gerichtsärzte werden wir aber immer beibehalten.

Die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 206 d. Ber.), im Einverständniß mit Gr. Regierung, zu IX. 3. C. „Obermedicinal-Direction" folgende jährliche Beträge:

a. Besoldung für den Director . .	600 fl.,
b. Besoldungen für Räthe . . .	1600 „
c. Remuneration für den Secretär .	300 „

d. dergleichen für den Kanzleidiener . 100 fl.
e. Naturalienzusatz zu 2200 fl. Besoldungen . . . 330 „
f. Kanzleikosten . . . . 700 „

zusammen mit . 3630 fl.

für die Finanzperiode 1868/71 bewilligen?
wird bejaht mit 28 gegen 10 Stimmen.

Bezüglich der Rubrik D. „Oberconsistorium" (s. S. 206 u. d. Ber.)
wird nichts bemerkt und die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 206 d. Ber.), die zu IX. 3. D., Oberconsistorium, jährlich geforderten Beträge:
a. für Besoldungen . . . . . 19,573 fl.
b. „ Kanzleikosten . . . . . 3,300 „

Zusammen mit . 22,873 fl.

für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?
bejaht mit 35 gegen 3 Stimmen.

Zu E. „Oberstudien-Direction" (s. S. 207 des Berichts) bemerkt:

Abg. **Kritzler**: Was das sub 2 beantragte Ersuchen an die Regierung betrifft, nämlich bei eintretender Erledigung die Stelle eines Secretärs eingehen zu lassen, so habe ich schon bei dem vorigen Landtag auf die voraussichtliche Erfolglosigkeit eines solchen Ersuchens aufmerksam gemacht und will mich daher lediglich darauf beziehen.

Die Anfrage des Präsidenten, ob die Frage sofort auf den Antrag des Ausschusses sub 1 des Ber. gerichtet werden könne, wird von Seiten des Geh. Staatsraths v. Bechtold Exc. bejaht.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (S. 207 d. Ber.), zu IX. 3 E. „Oberstudien-Direction" die jährliche Anforderung und zwar:
a. an Besoldungen . . . . 12,845 fl.
b. an Kanzleikosten . . . . 1,250 fl.

zusammen mit 14,095 fl.

wovon jedoch 230 fl. nur als persönliche Zulage für

den ersten Rath anzusehen sind, für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 30 gegen 8 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (S. 207 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„bei eintretender Erledigung die Stelle eines Secretärs eingehen zu lassen?

bejaht mit 30 gegen 8 Stimmen.

Zu F. „Oberrechnungskammer-Justificatur II. Abtheilung" (s. S. 208 des Berichts) wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 208 d. Ber.), zu IX. 3. F. „Oberrechnungskammer-Justificatur II. Abtheilung die jährliche Anforderung:

a. an Besoldungen mit	. . .	30,820 fl.
b. an Kanzleikosten „	. . .	10,480 fl.
	im Ganzen mit	41,300 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu G. „Localpolizeibeamten und niedere Polizei-Officianten" (s. S. 208 und 209 d. Ber.) wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 209 d. Ber.), die zu IX. 3 G. „Localpolizeibeamten und niedere Polizei-Officianten" gestellte jährliche Anforderung an:

a. Besoldungen mit	. . . .	1,925 fl.
b. Bureaukosten mit	. . . .	125 fl.
	zusammen mit	2,050 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Es bemerken alsdann:

Abg. **Kraft**: Ich motivire meine Abstimmung damit, daß ich zwar für diese Finanzperiode dafür stimme, weil diese Beamten von Kurhessen übernommen sind, aber hoffe, daß wir für die Zukunft denn doch in Nauheim einen Polizeirath mit 1,400 fl. und einen Polizei-Obersergeanten mit 525 fl. nicht

immer nöthig haben werden, und denke, sobald die jetzigen Inhaber der Stellen abgehen, wird man die entsprechenden Veränderungen eintreten lassen. Wenn ich beim Schluß der Redaktion des Berichtes zugegen gewesen wäre, so würde ich veranlaßt geweßen sein, deshalb das Nöthige zu beantragen. Ich glaube aber, daß das selbstverständlich ist und daß ich nicht nöthig gehabt habe, einen Antrag zu stellen.

Geheime Staatsrath **von Bechtold**, Exc.: Wenn die Discussion nicht geschlossen wäre, so würde ich darauf antworten.

Abg. **Curtman**: Ich auch.

Zu H. a. „Landesuniversität" (s. S. 209—212 des Berichts) bemerken:

Abg. **Kraft**: Ich muß zunächst Etwas berichtigen. Ich hatte mich anfänglich gegen die Errichtung eines Lehrstuhls der Landwirthschaft an der Universität ausgesprochen, wie auf Seite 211 des Berichts bemerkt wird. Ich habe aber später meine Ansicht geändert und bin der Majorität beigetreten, indem ich glaube, daß doch ein Lehrer der Landwirthschaft in Gießen nicht zu entbehren sein wird.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Die Gründe, warum die Staatsregierung die Wiederherstellung des Lehrstuhls für die Landwirthschaft auf der Landesuniversität für nöthig erachtet, sind im Ausschußberichte Seite 210 und 211 im Wesentlichen angeführt und ich kann mich vorerst hierauf beziehen. Die Majorität des Ausschusses hat sich damit einverstanden erklärt und ich hoffe, die verehrliche Kammer wird diesen Antrag annehmen. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen gegen die Ausstellung der Minorität. Im Ausschußbericht heißt es auf S. 211:

> „Die Minorität hält einen landwirthschaftlichen Lehrstuhl, wenn er nicht mit einer Gutswirthschaft verbunden werden kann, für zwecklos, und ist der Meinung, daß die Studirenden des Cameral-, Forst- und Verwaltungsfaches sich blos theoretische Kenntnisse auch durch Selbststudium erwerben können" —,

dann heißt es weiter auf S. 212:

> „Die Minorität ist umsomehr gegen die Bewilligung, als es die Pflicht der Selbsterhaltung kleiner Universitäten gebietet, ihre Kräfte zu concentriren (vielleicht später einmal nur auf einzelne Facultäten zu beschränken)

und nicht noch durch Erweiterung ihres bisherigen Lehrkreises zu zersplittern."

Ich glaube, daß diese Gründe nicht als zutreffend gelten können. Die Frage, ob es nothwendig sei, mit dem landwirthschaftlichen Lehrstuhl eine Gutswirthschaft zu verbinden, ist von Seiten der Regierung einer reiflichen Prüfung unterzogen worden; es wurden darüber mehrere Gutachten erstattet und diese Gutachten haben sich gegen die Ansicht der Minorität erklärt. Ich erlaube mir aus den betreffenden Gutachten einige kurze Stellen zu verlesen. Es heißt in einem Bericht der Centralstelle für die Landwirthschaft, wie folgt:

„Wir halten die Universität für diejenige Bildungsstätte, welche den für die Landwirthschaft berufenen, angemessen vorgebildeten jungen Männern die gründlichste wissenschaftliche Durchbildung gibt, und müssen hoffen und wünschen, daß die hohe Bedeutung des landwirthschaftlichen Gewerbes und die weitgehenden Anforderungen, welche in der Gegenwart an dasselbe gestellt werden, auch die Zahl derjenigen Landwirthe erheblich steigern werden, welche in dem tieferen Eindringen in die wissenschaftlichen Grundlagen des Ackerbaues die nothwendigsten Vorbedingungen für eine erfolgreiche Wirksamkeit in ihrem Berufe erblicken. Die Erkenntniß von der Nothwendigkeit eines eingehenderen Studiums dieses Faches verbreitet sich, wie die Erfahrung lehrt, in immer weiteren Kreisen, und es beginnen die Anstalten, welche die wissenschaftliche Seite der Landwirthschaft ausschließlich pflegen, allmählich die sogenannten theoretisch-praktischen Schulen, diejenigen, welche mit dem eigentlichen Studium die Praxis verbinden, zurückzudrängen. Die isolirten landwirthschaftlichen Akademieen, welche seither mit besonderer Vorliebe größere Gutswirthschaften unterhielten, diese als wichtige Lehrobjekte betrachteten, büßen an Frequenz ein, während sich die landwirthschaftlichen Lehranstalten an den Universitäten immer mehr bevölkern, wie dies das Institut zu Halle a. d. S. zur Genüge beweist. Was speciell die Vertretung der Landwirthschaft an der Universität betrifft, so ist es unverkennbar, daß sich solche auch mit den verhältnißmäßig geringsten Opfern erreichen läßt. Denn soweit es sich für solche nur um die Behandlung der der Landwirthschaft zu Grunde liegenden Wissenschaften handelt —

und es bildet diese Seite der Aufgabe den Schwerpunkt der Thätigkeit einer solchen Anstalt — so ist derselben durch die Verbindung mit der Universität, welche alle jene Wissenschaften am Vollständigsten vertritt, am Besten gedient, und wir kennen keine der Grund-Disciplinen des Ackerbaues, welche an der Universität nicht schon einen Lehrer hätte, für die an ihr nicht auch für die erforderlichen Demonstrationen und Uebungen gesorgt wäre, der nicht die reichhaltigsten Lehrhülfsmittel zu Gute kämen. Was also unseres Erachtens für die Vollendung eines landwirthschaftlichen Institutes an der Universität noch fehlt, ist die Lehrkraft, welche, die Anwendung der Lehren der Wissenschaft vermittelnd, die Grundsätze für den Betrieb des Ackerbaues im Zusammenhange behandelt, ein Lehrer, welcher mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Ackerbaues bekannt, sich durch eigene Betheiligung an der Ausübung der Landwirthschaft auch die Fähigkeit erworben hat, die Bedürfnisse des Gewerbes richtig aufzufassen."

In einem anderen Bericht ist namentlich in Bezug auf Gutswirthschaft gesagt:

„Wir erblicken in der vorgeschlagenen Verbindung des Unternehmens mit einer Gutswirthschaft keineswegs einen im Verhältniß zu den Opfern stehenden Nutzen. Eine von dem nicht ausschließlich im Geschäfte stehenden Vorsteher des Instituts geleitete Wirthschaft verursacht zweifellos einen größeren Aufwand für Administration, und die Erfahrungen an den mit den Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademieen verbundenen Landgütern beweisen, daß diese in der Hand einer Lehranstalt immerhin schwerfällig zu handhabende Apparate sind, die selten einen nennenswerthen Reinertrag gewähren und, da sie deßhalb als Ertragswirthschaften ohne Bedeutung sind, nur den Charakter einer Versuchswirthschaft behalten, als solche aber auf einer weit geringeren, mit weniger Mitteln zu unterhaltenden Fläche denselben Zweck erfüllen. Das mit der Universität in Halle a. d. S. verbundene, gegenwärtig von 120 jungen Landwirthen besuchte Institut ist nicht mit einer Wirthschaft verbunden und gedeiht vortrefflich. In demselben Falle befindet sich das landwirthschaftliche Institut an der Univer-

sität zu Berlin. Der Einwand, daß den Studirenden Gelegenheit geboten werden müsse, sich in praktischer Beziehung weiter auszubilden, erscheint uns ohne Gewicht, da dieselben wohl ohne Ausnahme schon die Praxis oder doch wenigstens die Anschauung für sich haben, die Wirthschaft der Anstalt als Instruktionsmittel darum auch wenig zu benutzen pflegen und da eine dauernde Beschäftigung mit der Technik des Faches mit einem ernsten, ohnedies meist auf kurze Zeit beschränkten Studium sich schwer verträgt. Es wird auch von competenten Seiten immer mehr anerkannt, daß die Praxis der Landwirthschaft ungleich vortheilhafter, weil in kürzerer Zeit unter der Anleitung eines ausübenden Landwirthes, als an Lehranstalten gelehrt werde, und endlich müssen wir darauf hinweisen, daß der betreffende Docent in den häufig zu benutzenden Excursionen in benachbarte Gutswirthschaften schon durch die hierdurch vorgeführte Abwechslung in den Güter-Einrichtungen und Betriebsweisen für die Belehrung der Studirenden ungleich mehr Anhaltepunkte finden wird, als in einer doch nur durch die Localität bedingten besonderen Wirthschaftsform."

Fast an allen größeren Universitäten hat man jetzt Lehrstühle der Landwirthschaft errichtet, ohne daß jedoch überall eine Gutswirthschaft damit verbunden worden wäre, so z. B. in Halle und Berlin. Auch in Kiel wird ein Lehrstuhl der Landwirthschaft errichtet, man denkt aber nicht daran, eine Gutswirthschaft damit zu verbinden. Mit dem Gutachten, welches ich der verehrlichen Kammer mitgetheilt habe, sind auch die Lehrer an der Landes-Universität, welche man gleichfalls darüber befragt hat, insbesondere die Professoren Heyer, Leuckart und Hofmann ganz einverstanden gewesen.

Der zweite Grund der Minorität des Ausschusses besteht in der Behauptung, daß die Studirenden durch Selbststudium sich die bloß theoretischen landwirthschaftlichen Kenntnisse erwerben könnten. Allein dieses Argument führt doch wohl zu weit; wollte man man es gelten lassen, so bedürfte es überhaupt keines Lehrers, keines Lehrstuhls mehr, man könnte die ganze Universität entbehren. Die Studirenden, auch die Juristen, die Mediciner u. s. w., könnten sich die theoretischen Kenntnisse ihres Faches durch Selbststudium erwerben und die Universität würde nicht weiter nothwendig sein.

Und wenn endlich als dritter Grund gegen die Vorlage angeführt wird: die Pflicht der Selbsterhaltung kleiner Universitäten gebiete, ihre Kräfte zu concentriren und nicht zu zersplittern, so kann ich diesem Argument gar kein Gewicht beilegen. Meiner Ansicht nach erfordert es die Pflicht der Selbsterhaltung, daß auch die kleineren Universitäten hinter den Forderungen der Zeit nicht zurückbleiben. An fast allen Universitäten hat man aber jetzt Lehrstühle für die Landwirthschaft eingerichtet. Die Landwirthschaft fordert allenthalben ihre Vertretung auf den Hochschulen und die Universität Gießen würde hinter den andern Hochschulen zurückbleiben, wenn sie dem gegebenen Beispiele nicht folgen und den Forderungen der Zeit nicht genügen wollte. Ich kann es keine Zersplitterung der Kräfte nennen, wenn der Universität mit neuen Mitteln neue Kräfte zugeführt werden. Die Errichtung eines Lehrstuhls für Landwirthschaft wird zu ihrer Hebung beitragen, keineswegs aber sie beschädigen. Ich hoffe, die verehrliche Kammer wird den Gründen der Minorität kein Gewicht beilegen und dem Antrag der Majorität beitreten.

Abg. **Heß**: Ich hoffe, daß die verehrliche Kammer den von der Regierung beantragten und von dem Ausschuß befürworteten Betrag für die Landesuniversität bewilligen wird; er ist dringend nöthig. M. H., wir Alle waren stets der Ansicht, daß es als ein besonderer Vorzug der kleinen Staaten zu betrachten sei, daß in ihnen verhältnißmäßig mehr wissenschaftliche Institute blühen, wie in den größeren Staaten. Hier ist also das einzige Arbeitsfeld, wo der Particularismus noch eine Berechtigung hat. Damit die Universität die ehrenvolle Stellung, die sie bisher in der Wissenschaft eingenommen hat, auch fernerhin einnehme, müssen wir vor allen Dingen dafür sorgen, daß die Institute an der Universität wenigstens einigermaßen den an sie gestellten Anforderungen entsprechend dotirt werden, damit die Lehrer auch Das an ihnen leisten können, was sie an anderen Universitäten leisten könnten. Der Ausschuß hat die geringe Mehrforderung von 1,400 fl. für diese Institute nicht beanstandet; ich zweifle nicht, daß auch Sie dem Antrage des Ausschusses gemäß dieselbe verwilligen werden; ich will mich auch nicht weiter darüber verbreiten, daß der Gehalt des Professors der Ingenieurwissenschaft von nun an auf dem Budget der Landesuniversität verrechnet werden soll, da es ja doch eigentlich selbstverständlich ist, daß die Ge-

halte sämmtlicher Professoren an der Universität auch auf deren Budget verrechnet werden, dagegen möchte ich Ihnen recht warm anempfehlen, auch für den Lehrstuhl der Landwirthschaft den angeforderten Betrag zu bewilligen, wogegen sich drei Mitglieder des Ausschusses ausgesprochen haben. Ob ein Lehrstuhl der Landwirthschaft an einer Universität oder an einer anderen Lehranstalt wirksam ist, darüber sind die erfahrenen Landwirthe in diesem Hause competentere Beurtheiler wie ich; — ich will meinerseits nur constatiren, daß außerhalb dieses Hauses man ziemlich allgemein der Meinung ist, daß der Lehrstuhl für die Landwirthschaft an der Universität sehr segensreich wirke, und ein Beweis davon ist, daß man in neuerer Zeit an fast allen bedeutenden Universitäten, und namentlich an denjenigen, deren Pflege der betreffenden Regierung so recht eine Herzensangelegenheit ist, wie z. B. der königlich sächsischen, landwirthschaftliche Lehrstühle errichtet. Ich verweise auf Leipzig und Halle, das jetzt, ohne eine Gutswirthschaft zu besitzen, 200 Studirende der Landwirthschaft aufweist. In Berlin ist man ebenfalls im Begriff, einen landwirthschaftlichen Lehrstuhl zu errichten, ebenso in Breslau, Kiel, Königsberg und Wien.

Wie lange man sich schon in unserem Lande bemühte, einen Lehrstuhl der Landwirthschaft zu erhalten, darüber erlauben Sie mir, Ihnen zum Beweis einige kurze Citate aus früheren Kammerverhandlungen anzuführen.

Schon auf dem Landtage von 18 $^{35}/_{38}$ sagte Graf von Solms-Laubach, der doch, wie Sie wissen, ein Urtheil in landwirthschaftlichen Dingen hat:

„Für ein Bedürfniß hält der Ausschuß die Gründung einer Gelegenheit, eine rationelle Ansicht der Landwirthschaft sich anzueignen, weil ohne einige Kenntniß dieses wichtigsten Gewerbes viele künftige Staatsbeamte ihrem Beruf nicht vollständig entsprechen werden und eine Vermehrung der Frequenz der Universität wird diese Professur, wenn sie anders einem tüchtigen Manne übertragen wird, bei der Tendenz unserer Zeit zu praktischen Beschäftigungen sicher nach sich ziehen, weil viele junge Leute, namentlich aus bemittelten Klassen diejenigen Akademien zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung vorziehen werden, welche daneben ihnen Gelegenheit bieten, nicht blos diese und auf den Staatsdienst berechnete

Kenntnisse sich zu erwerben, sondern auch die zur Verwaltung eignen Besitzes nöthigen. Erwägt man dies, faßt man ferner die bereits bestehende Forstlehranstalt in Gießen in's Auge, so erscheint es durchaus nöthig, daß auch für die Landwirthschaft, welche für das Großherzogthum eben so wichtig ist, wie die Forstkultur, ein Lehrstuhl auf der Landesuniversität errichtet werde."

Das war schon 1835. Auf dem Landtag von 18 $^{46}/_{48}$ äußerte Herr Oekonomierath Zeller:

„Das ganze Ausland wundert sich schon seit Jahren höchlich darüber, daß die an der Landesuniversität in so ausgezeichnetem Maaße gegebene Gelegenheit zur Ausbildung in der Naturwissenschaft nicht auch durch Etablirung eines eigenen Lehrstuhls für Landwirthschaft, welche sich auf jene so wesentlich stützt, weitere Benutzung findet."

Er sagte weiter:

„Wenn ich die Universität neben der Gewerbschule zur Sprache gebracht, so geschah es in der Ueberzeugung, daß dort auch ein Lehrstuhl der Landwirthschaft bestehen müsse. Denn, wo sollen unsere künftigen Verwaltungsbeamten die Landwirthschaft hören? Sollten Sie etwa von Gießen aus noch in die höhere Gewerbschule gehen? wo soll sie der künftige Forstmann, der Kameralist hören, wenn nicht auf der Universität dafür gesorgt ist?"

Professor Schmitthenner sagte, was ich für sehr beachtenswerth halte:

„Ich hatte keine Bauern im Auge, die selbst zackern (vielmehr dieses ihren Knechten, Ochsen und Maschinen überlassen), sondern solche Oekonomen, die rationell und im Großen die Geschäfte des Landbaues betreiben, wie ungefähr diejenigen sind, welche, um Chemie zu hören, aus England und anderen Ländern nach Gießen gehen. Allerdings kann man, wie der Abg. Wernher richtig bemerkt hat, auf der Universität die Landwirthschaft nicht praktisch erlernen, eben so wenig praktisch kultiviren, aber man kann seinen Geist für sie bilden, um demnächst in der Wirklichkeit mit Berechnung und bewußter Behandlung der Natur- und Kapitalkräfte thätig zu sein. Wenn wir eine landwirthschaftliche Professur wollen, so bemerke ich in dieser Hinsicht nur, daß fast auf allen

Universitäten solche Lehrstühle bestanden und segensreich wirkten, daß aber kein Ort der Welt mehr geeignet sein würde, um einen Lehrstuhl der Oekonomie zu gründen, als gerade Gießen, wo die Naturwissenschaften mit so großem Erfolge gelehrt werden."

Ich könnte noch Anderes vorlesen von dem Geheimen Rath von Hesse u. s. w., es mag das aber genügen. Daß zur Zeit die Ansicht so ziemlich aller gebildeten Landwirthe dieses Landes ist, daß ein Lehrstuhl der Landwirthschaft auf der Universität ein Bedürfniß ist und segensreich wirken wird, dafür mag die Verhandlung der 4. Generalversammlung der landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen zu Darmstadt am 24. und 25. September v. J. Zeugniß geben. Damals wurde von dieser Versammlung aus den 3 Provinzen die Frage: ist die Versammlung damit einverstanden, die Regierung zu ersuchen, einen Lehrstuhl der Landwirthschaft auf der Landesuniversität zu errichten?, einstimmig bejaht. In dieser Versammlung war, nach Ausweis des Protokolls, auch unser verehrter Herr Vicepräsident anwesend, der sich in der Minorität des Ausschusses befindet; da er aber Ehrenmitglied des Vereines ist, so nehme ich an, er hat nicht mitgestimmt. Es ist also danach wenigstens die Ansicht auch unter den Landwirthen im Lande, daß ein Lehrstuhl der Landwirthschaft sehr segensreich wirken könnte. M. H., es wird natürlich nicht verlangt, daß Jemand auf der Universität ein fertiger Landwirth wird, ebenso wenig wie er ein fertiger Mediciner oder Ingenieur wird; aber wenn man bedenkt, daß alle Nebenfächer, die er braucht, Physik, Chemie, Mathematik, Botanik, National-Oekonomie und jetzt auch Thierheilkunde, ausgezeichnet vertreten sind, so wird man begreifen, daß der Landwirth die theoretischen Kenntnisse sich erwerben kann, die nöthig sind, um das, was in seinem Beruf ihm entgegentritt, wissenschaftlich beurtheilen zu können.

Aber noch mehr als die Gründe, die ich angeführt habe, sprechen die Rücksichten auf den Betrieb der Landwirthschaft in Oberhessen selbst für Bewilligung der Mittel für diesen Lehrstuhl. Sie wissen, daß die Landwirthschaft in Oberhessen nicht auf der Stufe steht, wie in den beiden anderen Provinzen. Ein solcher Lehrstuhl wird unendlich anregend und belehrend auf die Landwirthschaft wirken, die ihrer Natur nach gewiß immer der Anregung bedarf. Die kleine Summe, die Sie

für diesen Lehrstuhl ausgeben, wird tausendfache Früchte tragen. Was über die Gutswirthschaft zu sagen ist, hat der Herr Regierungs-Commissär in so ausführlicher Weise bereits gesagt, daß nichts mehr hierüber zu sagen ist. Ich kann für seine Ansicht nur noch einen Mann anführen, der in unserem Lande doch auch eine Autorität ist, den Generalsecretär unseres landwirthschaftlichen Vereins.

Abg. **Wernher:** Ich betrachte den Herrn Abg. Heß gewissermaßen als Abgeordneten der Universität Gießen —

Abg. **Heß** (dazwischen): Das bin ich auch.

Abg. **Wernher:** — und daher im Gegensatz zu anderen concurrirenden Lehranstalten des Landes, und ich finde es ganz natürlich, daß er für seine Comittenten mit vollem Eifer, den ich bei ihm gewohnt bin, eintritt. Ich bin in der Lage, daß ich Einiges von der praktischen Landwirthschaft verstehe durch lange Uebung derselben, und dann auch doch nicht ganz fremd bin, sowohl in den Hülfswissenschaften der Landwirthschaft, als in anderen Wissenschaften. Ich läugne gar nicht, daß eine landwirthschaftliche Professur in Gießen nicht ganz ohne Nutzen sei. Wer kann das behaupten? Es wird da und dort doch ein Saamenkorn hinfallen, das aufgeht; aber ich glaube nicht, daß das Fruchtfeld, was Herr Heß da mit reichen Aehren übersäet sieht, wirklich soviel Früchte zur Erndte bringen wird, wie er es vermuthen läßt. Ich bin namentlich überzeugt, daß die Provinz Oberhessen das Datum ihres hohen Aufschwungs in der Landwirthschaft nicht datiren wird von der Errichtung einer landwirthschaftlichen Professur in Gießen, wie ich denn überhaupt den Vorwurf einer vernachlässigten landwirthschaftlichen Cultur für die Provinz Oberhessen nicht acceptire, und umgekehrt, Oberhessen dagegen vertheidige, und dazu ein Recht und die Pflicht habe, da ich auch Ehrenmitglied des oberhessischen landwirthschaftlichen Vereins bin.

V. H., der Grundsatz, der mich hier leitet, ist der, daß die Universität Gießen bei den verhältnißmäßig kleinen Mitteln, die sie hat, gegen andere königliche und kaiserliche Universitäten, gegen Universitäten größerer Staaten, sehr wohl thun wird, wenn sie ihre Mittel concentrirt und nicht verstreut. Nur dadurch, daß sie das thut, ist sie in der Lage, bei den hohen Preisen, die jetzt Genialität, Lehrfähigkeit und Lehrübung zu ärndten pflegen, in den für sie unerläßlichen Disciplinen eini-

germaßen die Concurrenz mit anderen Universitäten auszuhalten. Zerstreut man diese geringen Kräfte auf eine Mannigfaltigkeit von Dingen, von Dingen, die nicht zu den allernothwendigsten gehören, so wird man das Wohl der Universität nicht fördern, sondern beeinträchtigen, man wird den jährlichen Universitätskatalog um einen Namen und eine Vorlesung vielleicht bereichern, aber keineswegs den Flor der Universität fördern und die Collegien füllen derjenigen mehr oder minder mittelmäßigen Lehrer, die man mit den zersplitterten und zerstreuten Mitteln nothdürftig sich verschafft.

V. H., was den Landwirth selbst betrifft, so soll der, nach meiner Meinung, streben, wenn seine Verhältnisse es ihm erlauben, sich wesentlich eine allgemeine Bildung zu verschaffen und speciell aber in denjenigen Disciplinen, welche für das Gewerbe, das er betreiben will, von besonderer Bedeutung sind, wozu ich vor Allem Physik, Chemie, Botanik, Zoologie und Mineralogie rechne, sich die auf der Universität gebotenen Lehren nach Möglichkeit anzueignen. Was die specielle Landwirthschaft betrifft, die blos die Anwendung dieser Vorbereitungslehren ist, so wird sie nur in seltenen Fällen aus dem theoretischen Vortrag irgend einen Nutzen gewinnen. Nur, wenn der Vortrag Schritt für Schritt durch praktische Belege begleitet wird, dann wird er in den Lehren dort ein lebendiges Bild einer tüchtigen Landwirthschaft schöpfen und für die Zukunft etwas daraus gewinnen.

V. H., man wird sagen, die zahlreichen Personen, die auch etwas von Landwirthschaft verstehen sollen, ohne Landwirthe zu sein, die Gesammtheit der Beamten des Finanzministeriums, die Kreisräthe, vielleicht auch die Justizbeamten, für diese ist ein Lehrer der Landwirthschaft nothwendig.

Ach, v. H., diese Herren werden ein solches landwirthschaftliches Colleg als Last betrachten, sie werden es so wenig hören, wie irgend möglich und von dem Gehörten so wenig behalten, als nur möglich ist. Dies ist das Faktum. Es ist für sie kein Colleg, das sie interessirt, es ist ein Zwang, den man ihnen auferlegt. Was sie dort in dem Vortrag gewinnen, v. H., das sind unter Umständen ein Paar Phrasen und Floskeln, mit denen sie hernach die ihnen Untergebenen nicht fördern, sondern belästigen. Sie sagen dann, ich habe auf der Universität auch Landwirthschaft getrieben und in dem Lehrbuch

hat Das und Das gestanden, das ist also die Wahrheit und das habt ihr zu befolgen. Ach, wenn das Alles nicht durch weitere Lectüre und Wahrnehmung im Leben rectificirt und verbessert wird, dann werden jene landwirthschaftlichen Kenntnisse, die die Herren Beamten sich dort erworben haben, nicht eine Beförderung des Dienstes, sondern eine Behelligung des Dienstes sein. Ich könnte einige sehr komische Beispiele erzählen, wo Herren des Amtes aus jenen Vorlesungen irgend Etwas geschöpft haben und nachher in der Unterhaltung mit Landleuten oder bei der Uebung ihres Amtes Anwendung davon gemacht haben.

Abg. **Wirth**: Thun Sie das!

Abg. **Wernher**: Es ist zu komisch, Herr, und ich will einen Stand, den ich ehre, nicht lächerlich machen. Ich bin daher der Meinung, daß die Bedeutung landwirthschaftlicher Collegien gerade für den Beamtenstand bei weitem nicht so groß ist, wie man sie anschlägt. Eine sorgfältige Studirung der vortrefflichen Bücher, die man über Landwirthschaft besitzt, an deren Spitze ich namentlich die Theorie der Landwirthschaft von Albrecht von Thaer stelle, welche für ein Muster gilt einer concreten, geistreichen und charactervollen Behandlung dieser Disciplin, wird mehr Einsicht gewähren, als der Besuch eines Collegiums, welches er nur wider Willen, nur selten und ohne weitere Studien besuchen kann. Wäre Gießen eine große Universität wie Göttingen, Berlin und München, dann möchte sie sich diesen Luxus gestatten; sie ist es aber nicht und kann es nicht werden, und viele Herren, die dort erst den Anfang gewinnen werden, werden vielleicht der Meinung sein, sie hätten genug gethan und werden daher nachher nicht weiter schreiten, und werden die Lücken ihres Wissens mit einem solchen minimalen Püppchen als erfüllt betrachten, während sie nur durch weitere und ernstliche Studien dieselben wirklich ausfüllen können.

Außerdem hat unser Land jetzt neben der wissenschaftlichen Anstalt in Gießen eine polytechnische Anstalt hier in Darmstadt gegründet. Ob man gut daran gethan hat, zwei Anstalten zu gründen, darüber kann man zweifelhaft sein. Ich war gegen die Gründung einer polytechnischen Anstalt hier, ich war der Meinung, daß man mit einer recht tüchtigen Gewerbschule hier genug hätte; die Kammer hat anders beschlossen, die polytechnische Anstalt ist einmal im Betrieb, und da denke ich denn,

daß man mit einem gelehrten landwirthschaftlichen Vortrag hier an der polytechnischen Anstalt sich in diesem Großherzogthum Hessen, einem Lande von kaum 800,000 Seelen, vorerst begnügen sollte. Wenn man dann die Mittel, die man nach Gießen für die landwirthschaftliche Professur wenden will, etwa hier noch bei der polytechnischen Anstalt für die landwirthschaftliche Maschinen-Anstalt verwenden will, so wird man dem landwirthschaftlichen Personal in unserm Lande weit besser dienen, als wenn man die Zerstreuung dieser Mittel auf zwei Anstalten zuläßt, wobei es unmöglich ist, nebendran auch noch die nöthigen Sammlungen von Bibliotheken und Maschinerien anzuschaffen.

Das sind die Gründe, v. H., gewiß nicht Feindschaft gegen die Wissenschaft, welche mich veranlaßt haben, in der Minorität zu sein. Sie können mit der Bewilligung in Gießen nichts anders machen, Sie verschwenden das wenige Geld, was Sie haben, und hindern durch diese Ausgabe eine Beförderung anderer nothwendiger Disciplinen, für welche die Mittel ihnen auch keineswegs im Ueberfluß zustehen. Veranlassen Sie z. B. v. H., daß die landwirthschaftlichen Vereine aus ihren Mitteln jungen Leuten Unterstützungen zum Reisen geben. Ich bin der Meinung, daß die Autopsie, die eigene Kenntniß, der Augenschein, bei der Landwirthschaft von allen Lehren die allergrößte ist, und daß daher eine Veranlassung für junge Landwirthe der verschiedenen Stände, das auswärts Tüchtige und Ausgezeichnete zu sehen, dort einen Curs zu machen, viel wichtiger ist, als alle Lehrstühle in Gießen, bei denen das Gehörte alsbald vergessen wird, während das Gesehene bei den jungen Landwirthen bleibt.

Das sind die Ursachen, die mich im Interesse des Landes und aus voller Ueberzeugung und aus der Ueberzeugung eines Mannes, der sowohl die Wissenschaft als wie die Landwirthschaft kennt, und der Manches anderwärts gesehen hat, veranlaßt haben, gegen die Errichtung dieses Lehrstuhls zu stimmen. Sie werden ihn sehr wahrscheinlich errichten, Sie haben aber dann zu den vielen halben Dingen, die in Gießen sind, noch einen weiteren Bruchtheil hinzugefügt, Sie haben also die Universität nicht verbessert, sondern Sie haben eben aus Rücksicht für den Ort, aus Rücksicht für die Universität etwas geschaffen, was eben doch nichts ist. Ganz anders ist das Verhältniß z. B. in Bonn, wo sich unser Generalsecretär längere Zeit

aufhielt. Dort ist, in unmittelbarer Nähe der Universität Bonn, in Poppelsdorf, eine größere landwirthschaftliche Lehranstalt mit einem Gut. Ganz ähnlich ist es in München, wo ganz in der Nähe der Universität ein großes königliches Gut ist, wo auch das dort Gehörte zu gleicher Zeit landwirthschaftlich demonstrirt wird. Ebenso in Jena, wo eine ehemalige deutsche Ordens-Comthurei, die jetzt Eigenthum des Großherzogs von Weimar ist, geradezu als Lehranstalt benutzt wird, und wo derselbe Professor, der die Landwirthschaft in Jena lehrt, zu gleicher Zeit fortdauernd die Schüler hinführt und ihnen dort die Demonstration Dessen gibt, worüber er Vorträge gehalten hat. Ich wiederhole, bei Landwirthen insbesondere ist das Gesehene viel haltbarer als das Gehörte, namentlich als das blos theoretisch Vorgestellte. Ich habe v. H., in Jena solchen practischen Demonstrationen beigewohnt, und ich muß Ihnen gestehen, daß mir die Sache sehr wohl gefallen hat. Es war da über Schafe die Rede, und da wurden nun auf dem Großherzoglichen Gut die verschiedenen Schaf-Racen, die verschiedenen Eigenheiten der Wolle demonstrirt, und das haben die jungen Landwirthe behalten. Aber eine große Vorlesung, worin von Paula- und Regretti- und Berberin-Schafen vielleicht die Rede ist, ohne daß man die Mittel hat, die Schafe der Schule zu zeigen, die vergißt er wieder bis zum andern Tag, und wenn drei, vier Gläser Bier dazwischen liegen, ist es ganz vergessen. So ist es in Greifswalde, wo in Eltena, ganz in der Nähe ein solches Gut ist, wo ebenfalls das demonstrirt werden kann, was man dort gelehrt hat. Aber in Gießen haben Sie ein solches Gut nicht, und ich weiß nicht, wer es hergeben soll. Wenn auch die Stadt ein kleines Versuchsfeld gibt, so sind mir immer die Versuchsfelder wie Gartenbeete vorgekommen, als artige Spielereien, aber nicht als wirkliche Einführungen in die Praxis. Die Landwirthschaft ist ein Gewerbe im Großen, die nur dann Bedeutung hat, wenn sie auch die Concurrenz überwinden kann und dem Handel etwas darbietet; aber jene Versuchsgeschichten in den kleinsten Dimensionen — und anderes werden Sie in Gießen nicht leisten können, v. H. — das ist nicht mehr als eine Spielerei. So ist es in Wien auf der Universität, wo ja auch nicht weit davon ein kaiserliches Gut liegt, und überall ist es so, wo diese demonstrative Landwirthschaft wirklichen Erfolg hat. Wollen Sie in Gießen mit den großen Universitäten concurriren, wollen Sie die Mannigfaltigkeit der auf

großen kaiserlichen urd königlichen Universitäten vorkommenden Dinge in Gießen auch einführen? Nun gut, v. H., dann ähneln Sie mit der Soldatenspielerei eines Landes, was die Mittel hat ein paar tüchtige Bataillone aufzustellen, was aber etwa alle möglichen Cavallerie-Arten und dergleichen auch bei sich einführen will und damit kein wahres kriegstüchtiges Heer erhält, sondern blos ein mildes Lächeln derjenigen hervorruft, die etwas ernster sind, als die Herren, die das beschließen.

Abg. **Volhard**. Der Vorredner hat vollkommen Recht; es ist weit nützlicher, in wenig Zweigen viel zu leisten, als in vielen wenig. Es ist zur Hebung der Universität durchaus nothwendig, deren Mittel mehr zusammenzuhalten und weniger auf Vielerlei zu zersplittern. Mit den vorgesehenen 2800 fl. wird man nur wenig für die Landwirthschaft leisten, diese Summe könnte aber sehr nützlich angewendet werden, um die Berufung eines Mannes von ausgezeichnetem Ruf zu ermöglichen. Es sind im Voranschlag auch Summen aufgenommen für ein philologisches und für ein theologisches Seminar. In diesen Seminarien wird Unterricht in der praktischen Anwendung der Wissenschaft ertheilt. Solche Anstalten sind aber nicht nöthig. Die Anleitungen zur praktischen Anwendung von Theologie und Philologie können ebensowohl in sogenannten praktischen Collegien einzelner Professoren ertheilt werden, wie dies auch bei der Rechtswissenschaft geschieht. Wie die Juristen das Reden erlernen, ohne Seminare, ebenso können die Philologen im Lehren und die Theologen im Predigen Unterweisung erhalten, ohne hierzu der Seminare zu bedürfen. Es besteht überdies noch ein besonderes Predigerseminar in Friedberg. Es ist ferner für das pharmacologische Cabinet die Summe von 1085 fl. vorgesehen, worunter 485 fl. jährlich mehr, als früher. Es ist dies ganz unverhältnißmäßig. Das pharmacologische Cabinet ist eine Sammlung von Arzneimitteln, die in jeder Apotheke sich finden. Gießen zählt mehrere Apotheken, in welchen jene Mittel zu sehen und käuflich zu haben sind. Würde man jene Summe für das pharmacologische Cabinet, sowie die für die Seminarien angeforderten, zusammennehmen, um einen berühmten Lehrer zu gewinnen, so würde dies der Universität weit mehr Vortheil bringen, als diese Seminarien und jenes Cabinet.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Gegen die soeben gemachte Bemerkung des Herrn Abg. Volhard erlaube ich mir,

auf Dasjenige zu verweisen, was der Ausschuß auf Seite 210 seines Berichts sagt. Hier heißt es nämlich:

„Diese Veränderungen und Erhöhungen berühren die Summe des Voranschlages nicht. Aus diesem Grunde, sowie weil es sich nur um nicht bedeutende Posten handelt, auf deren Bewilligung die betreffenden Lehrer aber einen großen Werth legen, weil es ferner im Wesen einer so großen Lehranstalt liegt, daß der Regierung ein gewisser freier Spielraum innerhalb der Grenzen der für die Hauptrubriken bewilligten Beträge gestattet sein muß und weil es endlich dem ständischen Wesen schwerlich entspricht, sich allzusehr mit dem kleinsten Detail der Vorlagen zu befassen, glaubt die Majorität des Ausschusses gegen die beabsichtigten Aenderungen im Allgemeinen nichts einwenden zu sollen.“

Ich bin hiermit vollkommen einverstanden. Die fraglichen Ansätze beruhen auf den Anträgen der Universitätsbehörden; die technischen Behörden haben dieselben geprüft und im Interesse der Universität zur Bewilligung empfohlen.

Was insbesondere das theologische Seminar betrifft, so ist über diesen Gegenstand auf dem vorigen Landtage ausführlich verhandelt worden und die verehrliche Kammer hat sich zuletzt davon überzeugt, daß die dafür gemachte Forderung durchaus gerechtfertigt erscheint.

Ebenso verhält es sich mit den übrigen Anstalten, insbesondere mit dem pharmacologischen Institut. Es beruht die dermalige Mehrforderung für das letztere darauf, daß der neu berufene Lehrer der Pharmacologie großen Werth auf eine Erweiterung dieses Instituts, insbesondere darauf legt, daß mit der Arzneimittellehre auch Versuche über die Wirkungen der Arzneimittel verbunden werden. Zu diesem Zwecke soll ein Laboratorium mit dem Kabinet verbunden und auf dieses hauptsächlich sollen die Kosten verwandt werden, welche die fragliche Mehrforderung bewirken. Soviel auf die Bemerkungen des Hrn. Abgeordneten Volhard.

Was die Bemerkungen des Hrn. Abgeordneten Wernher in Bezug auf die Errichtung des landwirthschaftlichen Lehrstuhls betrifft, so glaube ich, daß durch seine Ausführungen dasjenige nicht widerlegt worden ist, was ich der verehrlichen Kammer darüber vorzutragen die Ehre hatte. Seine Deductionen gingen im Wesentlichen doch nur immer darauf hinaus, daß man sich die

theoretischen Kenntnisse in der Landwirthschaft durch Selbststudium erwerben könne. Was aber in Bezug auf die Landwirthschaft gilt, gilt auch für alle anderen Disciplinen. Es ist nicht genug, daß man die Collegien hört, man muß sich auch außerhalb derselben für sich fortwährend fortzubilden suchen, wenn man ein tüchtiger Praktiker werden will. Alles, was von dem Hrn. Abg. Wernher in dieser Beziehung von der Landwirthschaft gesagt wurde, findet auf alle Disciplinen, die an der Universität gelehrt werden, gerade dieselbe Anwendung.

Wenn ferner wiederholt von Zersplittern der Kräfte der Universität gesprochen wurde, so wiederhole ich: die Kräfte der Universität werden nicht zersplittert, wenn man ihr mit neuen Mitteln neue Kräfte zuführt, und dadurch ihre Bedeutung fördert. Der Herr Abg. Wernher hat auch das Verhältniß des landwirthschaftlichen Lehrstuhles auf der Universität zu dem an der polytechnischen Schule zur Sprache gebracht. Dieser Gesichtspunkt ist von der Regierung keneswegs unerwogen geblieben. In dem betreffenden Gutachten heißt es in dieser Beziehung:

> „Wir sind überzeugt, daß die beschlossene Gründung einer landwirthschaftlichen Fachklasse für die polytechnische Schule den Absichten für Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Gießen nicht entgegentreten kann, daß vielmehr beide Einrichtungen sich gewissermaßen ergänzen und vervollständigen, wie es denn unzweifelhaft ist, daß die Zuhörer an der Anstalt in Gießen sich nur aus Männern, die sich für ihr Studium weitergehende Aufgaben gestellt und für solches sich eine umfassendere Bildungsgrundlage verschafft haben, als dies bei den Besuchern der betreffenden Fachabtheilung des Polytechnicums der Fall ist, bilden werden, wobei denn insbesondere zu beachten sein dürfte, daß für die an dieser Anstalt studirenden jungen Landwirthe ein besonderer Lehrplan vorgesehen wird und im Vergleich mit dem Bildungsgange der eigentlichen Techniker eine längere Studienzeit nicht in Aussicht genommen werden konnte."

Es schließt also die Errichtung eines Lehrstuhls an dem Polytechnicum die eines solchen an der Universität nicht aus, im Gegentheil, beide werden sich gegenseitig nur ergänzen.

Abg. **Volhard**: Ich bin nicht gegen Bewilligung an sich, sondern nur gegen Bewilligung zu verkehrten Zwecken.

Was die Untersuchung der Arzneistoffe und deren Wirkungen betrifft, so ist dies Sache einestheils des Chemikers, anderntheils des Arztes.

Abg. **Schäfer**: Ich bin zwar nicht so glücklich, theoretisch und praktisch ausgebildeter Landwirth, wie der Herr Vicepräsident zu sein, auch habe ich nicht große Reisen gemacht, wie er, aber ich will mir doch erlauben, zu erwidern. Wenn Herr Wernher auf der einen Seite die großen Universitäten empfiehlt, weil da ganz ausgezeichnete Lehranstalten für die Landwirthschaft seien, so stimme ich ihm zwar darum bei, allein ich bedaure nur, daß nicht Jeder zu dergleichen Reisen und Studien sein Geld hat. Ich würde mit Vergnügen auch alle größere Universitäten und dergleichen Anstalten mehrfach besucht haben, wenn nicht der nervus rerum gefehlt hätte. Wenn aber der Herr Abg. Wernher auf der andern Seite den Lehrstuhl der Landwirthschaft an dem Polytechnikum in Erwähnung bringt, so ist das mir nicht klar. In dem Polytechnikum ist meines Wissens nicht einmal ein Gärtchen, es ist keine Scholle Land da, und die Landwirthe, die dadurch studiren wollen, daß sie in's Polytechnikum gehen, haben auch keine praktische Ausbildung. Aber, m. H., ich frage, wann sollen sie denn eigentlich dort studiren, sollen sie in's Polytechnikum gehen, etwa um hernach wieder auf die Universität zu gehen? Da müßten sie ganz einfach ihr Maturitätsexamen machen und dann noch einmal einige Curse im Polytechnikum machen, und da würde das Lateinisch und Griechisch wieder ziemlich verschwitzt werden, oder sollen sie vielleicht erst ausstudiren und dann erst die polytechnische Schule besuchen. M. H.! Das thut's nicht!

Wenn Herr Wernher und die Minorität von dem Selbststudium spricht, wodurch man sich theoretische Erkenntnisse erwerben könne, so hat der Herr Regierungs-Commissär eben sehr richtig darauf geantwortet. Wir Juristen könnten und brauchten die Pandekten auch nur zu studiren, und würden nichts und sie nicht begreifen. Ich meine, es ist doch ein bedeutender Unterschied, ob man die ausgezeichneten Werke liest, die Herr Wernher hier empfiehlt und die gewiß auch sehr ausgezeichnet sind, oder wenn man sie von einem Professor erklärt und erläutert bekommt, und wenn man dabei auch Modelle, Ma-

schinen u. dgl. sieht. M. H., ich trete keinem der Cameral-verwaltungs-Beamten zu nahe, wenn ich sage, es sind nur Ausnahmen, wenn sie zu Hause Landwirthschaft gründlich studiren. Aber auf der anderen Seite hat Herr Wernher den Studirenden einen Vorwurf gemacht, wenn er sagt, wenn die ein bischen Theorie gelernt haben, so werden sie nicht weiter studiren. Da muß ich widersprechen, sie sind erst recht genöthigt es zu thun, denn die Cameralisten werden in der Landwirthschaft examinirt, und zweitens sind sie genöthigt, sich weitere Kenntnisse zu verschaffen, weil sie später in Folge ihres Dienstes Güter zu verwalten haben; da habe ich doch ein viel besseres Vertrauen zu ihnen. Wenn Herr Wernher so außerordentliches Gewicht darauf legt, daß die Landwirthschaft practisch betrieben, und practisch gezeigt wird, so ist das noch nicht abgeschnitten. Wir haben landwirthschaftliche Schulen in Friedberg und Worms, die sehr gut gedeihen, und da hat nicht Jeder ein Rittergut, worauf er ackern kann. Es dreht sich einfach darum, daß man Excursionen machen kann, und da kann der Professor der Landwirthschaft sehr leicht gerade an den umliegenden Musterwirthschaften erklären, und da können die Schüler sehen, wie gepflügt, gesäet u. s. w. wird, und sie können von einem Gut zu dem andern ihre Studien machen. Ich glaube nicht, daß es zu rechtfertigen ist, wenn die hohe Kammer den Antrag ablehnt, zumal die drei landwirthschaftlichen Vereine sich dahin ausgesprochen haben, daß es nöthig ist. Ohne der Ansicht der Einzelnen zu nahe zu treten, wird doch Herr Wernher nicht widersprechen, daß er bei der Generalversammlung beigestimmt hätte.

Abg. **Zimmer**: Der Herr Abg. Schäfer hat im Wesentlichen das ausgeführt, was ich sagen wollte, und verzichte deßhalb auf das Wort.

Abg. **Kraft**: Es ist durchaus nicht zu verkennen, daß die Frage eine sehr zweifelhafte war. Die Gründe, welche der Herr Abg. Wernher auch schon im Ausschuß vorgeführt hatte, haben etwas Bestechliches, und ich selbst war anfänglich der Ansicht, daß man diese Ausgabe nicht noch auf das Land laden soll, weil ich den Nutzen für nicht im richtigen Verhältniß zu der Größe der Ausgabe stehend hielt. Davon war ich überzeugt, daß Gießen einen Curs der Landwirthschaft haben müsse. Wir verlangen von vielen Studenten dort in ihrer Prüfung Kenntnisse der Landwirthschaft, und wie die Sache

bisher betrieben wurde, war der Zustand kein befriedigender, hauptsächlich weil die Landwirthschaft von Jemand gelehrt werden sollte, der von der Landwirthschaft selbst wenig verstand; es war wirklich ein so schlechter Nothbehelf, daß er für das Bedürfniß nicht ausreichte. Es könnte sich die Frage nur darum drehen, ob bei der so großen Menge von Professoren, die über verschiedene Gegenstände lesen, die Professur der Landwirthschaft nicht mit einer anderen in Verbindung gebracht werden könnte, und das ginge vielleicht in mancher Beziehung an, wenn die Landwirthschaft noch in der wissenschaftlichen Lage wäre, wie in früheren Zeiten. Aber, m. H., wenn man sich die jetzigen Verhältnisse recht überlegt, so bleibt immer noch eine erhebliche Lücke auf der Landesuniversität, wenn sie nicht einen besonderen Lehrstuhl der Landwirthschaft besitzt. Früher sagte man, die Landwirthschaft ist keine exacte Wissenschaft, nur eine Anwendung wissenschaftlicher Principien. Das hat sich aber in neuerer Zeit geändert, die Landwirthschaft wird und muß jetzt rein wissenschaftlich behandelt werden. Es ist daher keine universitas literarum mehr möglich, ohne einen Cursus der Landwirthschaft, und unser Land ist doch, so hoch auch die Gewerbe stehen, von der Natur wesentlich auf die Landwirthschaft angewiesen, und deßhalb ist es Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieses erste aller Gewerbe bei uns zu einer immer besseren Blüthe gelangt. So lange ich im Staatsdienst angestellt bin, bin ich Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins und habe mich dabei davon überzeugt, wie sehr nützlich es ist, daß alle Diejenigen, die sich im Staatsdienste beschäftigen, sich einigermaßen mit Gegenständen der Landwirthschaft befaßt haben und Neigung und Interesse dafür besitzen; bei den Kreisräthen, den Rentbeamten, Oberförstern und vielen andern Beamten ist es absolut nothwendig, daß sie sich für die Landwirthschaft interessiren und sich mit Eifer derselben annehmen, und dazu gehört, daß sie Kenntnisse davon in ihr Amt mitbringen, und wie wollen sie sich die erwerben, wenn nicht dort schon auf der Universität der Grund dazu gelegt wird. Der Herr Abg. Schäfer hat schon bemerkt, daß Gießen in der That auch Alles darbietet, was absolut nothwendig ist, um einen solchen Lehrstuhl zu gründen, indem nicht nur für das nöthige Versuchsfeld gesorgt wird, sondern sich auch 5 bis 6 große Güter ganz in der Nähe befinden, und zum Theil solche Güter, wie z. B. das von Firnhaber'sche, die eine wahre

Musterwirthschaft sind. In nicht weiter Entfernung, von etwa 2 bis 3 Stunden, liegen die ausgezeichneten Güter der Fürsten und Grafen Solms, wie überhaupt die Universität und die Umgegend Alles besitzt, was man für die Hülfswissenschaften und für den Lehrstuhl der Landwirthschaft selbst bedarf.

Ich bin zwar überzeugt, daß unsere eigentlichen Landwirthe weit weniger Nutzen von dieser Verbesserung der Universität ziehen werden und es wäre mir auch leid, wenn unsere hessischen Bauernsöhne in Gießen die Studenten der Agricultur spielen würden. Aber wir haben so viele andere Fächer, für welche die Landwirthschaft Bedürfniß ist, und die Summe, die hiefür aufgewendet werden soll, beträgt nicht so viel. Ich bitte Sie daher, stimmen Sie für den Antrag der Majorität des Ausschusses.

Abg. Frhr. **W. Löw**: In dem Ausschußbericht, Seite 211, scheint ein Versehen untergelaufen zu sein, indem gesagt wird: die Minorität hält einen Lehrstuhl für Gießen für zwecklos. Ich bin nämlich derselben Ansicht, und wollte das nur zur Begründung meiner Abstimmung bemerken. Dadurch, daß also der Herr College Kraft in das andere Lager übergegangen ist, kommt die Sache wieder in's Niveau.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Wir sind hier gewiß in der Kammer Alle sehr geneigt, derartige Ausgaben, welche wirklich dazu dienen, etwas Gutes zu schaffen, auch zu gewähren. Aber die Sache hat gewöhnlich ein anderes Bild in der Kammer und ein anderes Bild in der Ausführung. Ich erinnere an die vorzüglichen trefflichen Reden die s. Z. gehalten worden sind, wie es sich um die Anstellung des Herrn Professors Weigand in Gießen gehandelt hat, in dem man eine ungemeine Kraft für rasche Fortsetzung des Grimm'schen Wörterbuches zu acquiriren glaubte. Die Regierung kann uns vielleicht Auskunft geben, in wie weit nun dieses Grimm'sche Wörterbuch durch Herrn Weigand gefördert worden ist? Es ist in der ganzen Zeit, wo wir dem Manne Muße gegönnt und Geld gegeben, von ihm glaube ich nur ein einziges kleines Heft erschienen und weiter gar nichts. Die Buchhandlungen und alle Abnehmer beschweren sich sehr darüber. Wir würden als Barbaren dagestanden haben, wenn wir damals nichts bewilligt hätten, allein unsere Bewilligung selbst ist völlig fruchtlos gewesen, und es mag das wohl Manchen abstumpfen, und zur Ueberzeugung bringen, daß der gute Wille in der Kammer

keineswegs genügt, da die Ausführung diesem guten Willen keineswegs entspricht. Ich gönne der Universität Gießen sehr, daß sie für die Landwirthschaft einen tüchtigen Lehrer bekommt, der Gehöriges leistet; allein die Ausführung liegt auch wieder in solchen Händen, von denen ich nicht weiß, ob sie geeignet sind, dies gehörig auszuführen.

Abg. **Kraft**: Darf ich mir dazu ein Wort erlauben? Der Herr College Hoffmann befindet sich in der Beziehung in großem Irrthum, wenn er glaubt, daß Herr Weigand nicht mit dem größten und äußersten Fleiß an seiner Arbeit wäre. Ich weiß, daß er stets unausgesetzt alle Zeit, die er aufbringen kann, auf seine Aufgabe verwendet. Aber man muß auch bedenken, was das für eine höchst schwierige Arbeit ist, und muß den Mann kennen, mit welcher Sorgfalt und tiefen Studien er vorangeht. Dies Geld ist am wenigsten weggeworfen!

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es ist bis eben noch gar nichts erschienen, trotz dessen daß er eine große Anzahl von Mitarbeitern hat.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Die Behauptung, daß von den Arbeiten des Professors Weigand bis jetzt noch wenig erschienen sei, rechtfertigt nicht den erhobenen Zweifel an der anerkannten Tüchtigkeit und dem Fleiße des Mannes. Auch wenn derselbe noch so viel Material gesammelt und vorbereitet hat, können doch die triftigsten Gründe vorliegen, dasselbe gegenwärtig noch nicht zu veröffentlichen. Uebrigens ist die Regierung dermalen nicht in der Lage, über diesen Gegenstand nähere Auskunft zu geben.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: M. H., ich knüpfe zunächst an dasjenige an, was eben von Herrn Abg. Hoffmann bemerkt worden ist, um seine Abstimmung dahin zu motiviren, daß er blos aus dem Grunde gegen die Besetzung eines landwirthschaftlichen Lehrstuhles ist, weil er nicht glaubt, daß die Regierung im Stande sein würde, den Beschluß gehörig auszuführen. Ich weiß nicht, worauf dieses Mißtrauen sich gründet, und ob er vielleicht voraussetzt, daß die Regierung und die sonstigen mitwirkenden Behörden nicht im Stande sein würden, bei Besetzung des Lehrstuhls der Landwirthschaft mit der erforderlichen Umsicht zu Werk zu gehen. Ich halte diese Voraussetzung nicht für gerechtfertigt.

Auf die Sache selbst zurückzukommen, und namentlich auf die Bemerkung des Herrn zweiten Präsidenten Wernher, will ich Ih-

nen ins Gedächtniß zurückrufen, daß auf dem vorigen Landtag von der Regierung 4000 fl., sind für Verbesserung der Landwirthschaft gefordert worden. Die beiden Kammern haben diese Forderung bewilligt, sie haben die ausdrückliche Bedingung an die Bewilligung geknüpft, daß diese Summen nur zu Unterrichtszwecken verwendet werden sollen. M. H., hiervon ist ein sehr sachgemäßer Gebrauch gemacht worden. Es sind nicht blos Ackerbauschulen in den verschiedenen Provinzen subventionirt und ins Leben gerufen worden, sondern es sind in vielen Gegenden des Landes auch landwirthschaftliche Fortbildungsschulen entstanden, und dieselben wirken sehr segensreich. Es ist außerdem von der Centralstelle der landwirthschaftlichen Vereine ein Curs für Lehrer eingerichtet worden, der sie in den Stand setzen wird, mit mehr Sachkenntniß für Fortbildungsschulen zu wirken. Kurz, es ist in dieser niederen Sphäre, um mich so auszudrücken, unter Benutzung der Mittel, die von den Ständen bewilligt worden sind, das Mögliche geschehen, und es wird damit auch fortgefahren werden. Der Liberalität der Stände hat man ferner zu danken, daß die polytechnische Schule wird in den Stand gesetzt werden, auch landwirthschaftlichen Unterricht zu ertheilen, und es sind bereits Lehrkräfte für diese Anstalt gewonnen, die dafür Bürgschaft leisten, daß sie vollkommen im Stande sind, die Aufgabe, die ihnen geworden ist, zu lösen. Aber, m. H., es fehlt noch eines — gerade an der Hochschule, an der Universität ist der Lehrstuhl der Landwirthschaft verwaist, er war in früheren Zeiten, wenn auch mangelhaft, aber doch besetzt. Warum wünscht die Regierung, daß dieser Lehrstuhl wieder besetzt werde? Weil nicht allein die Cameralisten, sondern auch diejenigen, welche sich dem Forstfache widmen, diesen Lehrcurs nicht entbehren können. Die Forstwirthschaft ist ja eigentlich nur ein Bestandtheil der Landwirthschaft im weiteren Sinn. Man verlangt von den künftigen Forstbeamten höherer Kategorie Universitätsstudien, man prüft sie in der Forstwissenschaft und in den Grundprincipien der Landwirthschaft und man sollte ihnen keine Gelegenheit geben, sich mit den Grundprincipien der Landwirthschaft auf der Universität vertraut zu machen?

Wenn Herr Abgeordneter Wernher sagt, die Universität sind zunächst dazu bestimmt, um eben die Leute in den allgemeinen Wissenschaften auszubilden, wenn ihm gewissermaßen

da das Bild der englischen Universitäten vorgeschwebt hat, so mache ich darauf aufmerksam, daß eben unsere Universitäten einen anderen Charakter haben und daß sie seit Jahrhunderten in der Weise wie sie bestehen segensreich gewirkt haben. Sie haben einzelne Facultäten, und in der philosophischen Facultät darf auch die Landwirthschaft nach Ansicht der Regierung nicht fehlen.

M. H., es sind übrigens so viele Gründe bereits zu Gunsten der Proposition angeführt worden, daß ich darauf verzichte, die Discussion, nach deren Ende man sich ohnedies zu sehnen scheint, noch zu verlängern. Ich mache nur wiederholt darauf aufmerksam, daß die drei landwirthschaftlichen Vereine bei der Versammlung, die voriges Jahr hier abgehalten worden ist, einstimmig in der Zahl ihrer Mitglieder, die hier anwesend waren, mit Wärme dafür gestimmt haben, daß an der Landesuniversität der Lehrstuhl der Landwirthschaft besetzt werden möge. Ich empfehle Ihnen dringend, der Proposition der Regierung Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Es bleibt natürlich Herrn Hoffmann seine Abstimmung vorbehalten und seine Motivirung ist seine Sache; ich meine übrigens doch, daß die Arbeit des Herrn Weigand gar nicht hierher gehört. Da sie aber doch erwähnt worden ist, so muß ich bemerken, daß Herr Weigand, denn ich kenne, so lange ich lebe, ein höchst strebsamer, höchst unterrichteter, braver und gelehrter Mann ist, der mit großer Kenntniß außerordentlichen Fleiß verbindet. Deßwegen glaube ich, sollte man doch einen Mann nicht öffentlich angreifen, der sich nicht vertheidigen kann.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich muß mir eine persönliche Bemerkung erlauben und mich gegen den Vorwurf, als ob ich Herrn Weigand angegriffen hätte, vertheidigen. Ich erkenne sehr wohl die große Schätzbarkeit des Herrn Weigand an, allein hier in diesem Fall, bei seiner übergroßen Gewissenhaftigkeit und bei dem ungemeinen Fleiß, den er bei jedem einzelnen Punkt entwickelt, bringt es der Mann nicht voran. Wir haben damals zur raschen Förderung der Herausgabe des Grimm'schen Wörterbuchs diese Summe bewilligt, haben aber diesen Zweck ganz sicherlich nicht erreicht. Wie gesagt, Herrn Weigand stelle ich als Gelehrten sehr hoch; allein gerade in der erstrebten Richtung ist von der Kammer der Zweck nicht erreicht worden.

Eine andere persönliche Bemerkung muß ich mir gegen Se. Excellenz den Herrn von Bechtold erlauben. Ich habe nicht

die Absicht gehabt, mir ein Urtheil, sei es über den Willen, sei es über die Fähigkeit der Herren an dem Ministertisch zu erlauben, sondern ich habe in diesem Falle einfach den Erfolg gezeigt und gesagt, der Erfolg, den die Herren erzielt haben, ist kein solcher, daß er besonders aufmuntere.

Abg. **Heß**: Ich muß auf Das noch einmal zurückkommen, was Herr Wernher so sehr betont hat, nämlich, man solle die Kräfte an der Universität nicht zersplittern. M. H., ist es denn eine Zersplitterung der Kräfte an der Universität, wenn man Das, was fehlt, um die vorhandenen Kräfte nutzbar zu machen, noch einführen will? Und um alle diese vorhandenen Kräfte nutzbar zu machen, fehlt noch ein Lehrstuhl der Landwirthschaft, und deßhalb soll er eingerichtet werden. Wenn Herr Wernher eben die Gutswirthschaften für durchaus nöthig hält, so muß er dies zwar besser verstehen wie ich; aber ich constatire, daß er mit seiner Ansicht allein steht. Ich will aber ein Analogon anführen, wovon ich glaube, Etwas zu verstehen. Ich nenne Ihnen da die früher so sehr befürworteten polytechnischen Werkstätten. Als ich vor 20 Jahren auf das Polytechnicum kam, glaubte man auch, man müsse solche an jedem Polytechnicum einrichten. Intelligentere Professoren haben recht gut eingesehen, daß, wenn man an einem Tage höhere Mathematik studirt, man an demselben Tage nicht in der Schmiede oder an der Drehbank arbeiten kann, daß sich diese geistige Arbeit mit der körperlichen nicht verträgt. Und ich glaube, daß das bei der Landwirthschaft auch so sein wird; wenn man den halben Tag Chemie studiren will, kann man die andere Hälfte nicht zackern. Halle mag ein Beweis sein, daß das Geld nicht weggeworfen ist.

Wenn Herr Wernher noch sagt, daß Diejenigen, die für den Lehrstuhl der Landwirthschaft stimmten, dies nur aus Rücksichten für einen Ort, für Gießen, thäten, so erlaube ich mir meinerseits, solche Absichten anderen Mitgliedern nicht unterzuschieben, und es wäre vielleicht gut, wenn es Herr Wernher auch nicht thäte.

In Bezug auf das, was Herr Volhard gesagt hat, der bekanntlich ein großer Gönner der Universität nie gewesen ist, bemerke ich, daß ich ihn nicht bitte, aus Interesse an der Universität das Geld zu bewilligen, sondern rein nur aus finanziellen Rücksichten. Das Kapital, was Sie da bewilligen, wird tausendfache Zinsen tragen.

Abg. **Hunsinger**: Ich werde, nach dem was bereits von den Vorrednern gesagt worden, kurz sein. M. H., wenn der Herr Abg. Wernher gesagt, er verstehe auch etwas von Landwirthschaft, so glaube ich ihm widersprechen zu müssen. Er versteht sehr viel von der Landwirthschaft. Demohngeachtet glaube ich seiner Ansicht kein ganz entscheidendes Gewicht beilegen zu müssen, weil sich die Gesammtheit der drei landwirthschaftlichen Vereine einstimmig für Errichtung eines Lehrstuhls der Landwirthschaft an der Universität ausgesprochen, und ebenso die landwirthschaftliche Centralstelle, in deren Mitte eine Autorität im landwirthschaftlichen Fache thätig ist.

Ich glaube, m. H., diese Organe unserer Landwirthschaft wissen recht gut, was der Landwirthschaft frommt, und ich glaube, wir sind berufen, auf diese competente Aeußerung ein vorzugsweises Gewicht zu legen. Aber, m. H, wenn auch die landwirthschaftlichen Vereine sich täuschen sollten, wenn es nicht nothwendig wäre, daß für die Landwirthe, welche eine höhere Ausbildung suchen, ein landwirthschaftlicher Lehrstuhl errichtet wird, so bedürfen wir eines solchen doch nothwendiger Weise für die Forstleute, Verwaltungsbeamten und für die Cameralisten. Für alle diese ist die Kenntniß der Landwirthschaft durchaus nothwendig. Insbesondere für die Verwaltungsbeamten ist eine übersichtliche Kenntniß der Landwirthschaft durchaus unerläßlich; es hängt zum Theil ihre Wirksamkeit auf dem Lande davon ab. Wo sollen sich diese aber die Kenntnisse sammeln, wenn ihnen keine Gelegenheit gegeben wird? Die landwirthschaftliche Wissenschaft hat ein so weites Feld und ist durch die Forschungen der Neuzeit so vorangeschritten, daß sie nicht blos der Forstwissenschaft ebenbürtig zur Seite steht, sondern ihr eigentlich vorangeht.

Wenn der Herr Abg. Wernher davon spricht, daß wir die Mittel der Universität nicht zersplittern dürfen, so hätte die Minorität folgerichtigerweise den Antrag stellen sollen, daß der Universität diese 2800 fl. bleiben sollten; allein die Minorität beantragt ja, die Summe zu streichen, es kann sich also von einer Zersplitterung der Kräfte nicht handeln. M. H., wenn es aber auch wirklich zweifelhaft wäre, ich sage zweifelhaft, daß die 2800 fl. mit Vortheil angelegt wären, so ist doch die Summe, um die es sich handelt, unbedeutend, und im Falle des Gelingens der Nutzen so groß, daß wir nicht anstehen sollten, einen so kleinen Einsatz gegenüber einem möglichen großen Erfolg

einzusetzen. Was die übrigen Anstalten betrifft, von denen der Herr Abg. Volhard geredet hat, so glaube ich, sollten wir das als eine innere Frage der Universität ansehen, über welche zu urtheilen, die Behörden der Universität berufen sind. Wenn wir als Kammer uns so in's Detail eines so großen Institutes einmischen, so meine ich, gehen wir denn doch zu weit. Wenn uns die Universitäts-Behörden, die Männer der Wissenschaft, uns diese Art der Organisation vorlegen, so sollten wir dies als ein competentes Urtheil betrachten. Ich bitte also, m. H., treten Sie den Anträgen der Majorität des Ausschusses bei.

Die alsdann gestellte Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 212 d. Ber.), den unter Hauptabtheilung IX. 3. H. a. „Landesuniversität" für die Finanzperiode 1869/71 geforderten jährlichen Betrag von 94,590 fl.?

wird bejaht mit 26 gegen 9 Stimmen.

Es bemerken hierauf:

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: In Bezug auf das Ersuchen um Aufhebung der Stelle eines Universitätsrichters wollte ich nur eine kurze Bemerkung machen. Es heißt in dem Ausschußbericht: „die Majorität beantragt, mit Bezug auf die Verhandlungen des 19. Landtags, die Stelle eines Universitätsrichters aufzuheben." Allein auf dem 19ten Landtag hat die verehrliche Kammer ein Ersuchen dieser Art nicht gestellt; sie hat es im Gegentheil fallen lassen, nachdem in der ersten und zweiten Kammer Bedenken dagegen erhoben worden waren. Ich glaube deshalb, daß nach dem Resultat der Verhandlungen des vorigen Landtages, insbesondere nach der Abstimmung zu IX. 3. G. a. — Prot. Nr. 45. — ein solches Ersuchen nicht gerechtfertigt sein würde.

Präsident: Es heißt „mit Bezug auf die Verhandlungen des 19. Landtages", es ist also doch ein Antrag gestellt.

Die sodann weiter gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 212 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
>
> „die Stelle eines Universitätsrichters aufzuheben?

wird bejaht mit 23 gegen 12 Stimmen.

Zu IX. 3. H. b. „Gymnasien" (s. S. 212—215 des Berichts)
bemerken:

Abg. **Hallwachs**: Ich will nicht diskutiren. Ich will mir nur die Frage erlauben, ob mit Sicherheit darauf zu rechnen ist, daß die Frage bezüglich des Neubau's des Gymnasiums zu Darmstadt noch vor Abschluß des Budgets in der Kammer zur Verhandlung kommt?

Abg. **Wernher**: Die Berichterstattung hat Herr Dumont zur Ausarbeitung übernommen; Herr Dumont ist nicht anwesend und ich bin nicht in der Lage, über den Stand der Sache Etwas mitzutheilen.

Präsident: Bei Gießen ist ein Abstrich von 300 fl. für Heizungskosten beantragt. Gestattet die Regierung vielleicht, daß die Frage gleich auf den Ausschußantrag gerichtet wird?

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Die Regierung hat nichts dagegen zu erinnern.

In Bezug auf das Gymnasium zu Darmstadt wollte ich mir nur die Bemerkung erlauben, daß die Regierung gegen die von dem Ausschusse auf S. 213 unten des Berichts beantragte Einschränkung nichts einzuwenden hat.

Die alsdann von dem Präsidenten gestellten Fragen werden wie beisteht beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer die unter IX. 3. H. b. „Gymnasien" für das Gymnasium zu Gießen jährlich geforderten 12,434 fl. nach Abzug von 300 fl. für Heizungs- und sonstige Kosten, also im Restbetrag von 12,134 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (S. 213 d. Ber.), die unter Hauptabtheilung IX. 3. H. b. „Gymnasien" für das Gymnasium zu Büdingen jährlich geforderten 4,645 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 213 d. Ber.), zu IX. 3. H. b. „Gymnasien" die jährliche Anforderung für das Gymnasium zu Darmstadt von 15,230 fl. für 1869/71 unter der Beschränkung, daß das Mehr der sonstigen Aus-

gaben von 339 fl. nur insoweit verwendet werden kann, als es wegen der Kosten zur Errichtung einer achten Klasse erforderlich ist?

einstimmig bejaht.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 214 d. Ber.), die unter Hauptabtheilung IX. 3. H. b. „Gymnasien“ für das Gymnasium“ zu Bensheim jährlich geforderten 2,277 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 215 d. Ber.), zu Hauptabtheilung IX. 3. H. b. „Gymnasien“ die jährliche Anforderung von 2500 fl. für das Gymnasium zu Worms pro. 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu C. „Schullehrer-Seminarien“ und zwar zunächst zu 1) „Schullehrer-Seminar zu Friedberg“ (s. S. 215—217 d. Ber.)

bemerken:

Abg. **Curtman**: Ich werde des gestrigen Beschlusses wegen Abkürzung der Verhandlungen eingedenk sein. Ich habe nur 2 Wünsche hier niederzulegen und bitte, daß sie die Regierung berücksichtigen möge. Es ist sehr dankbar anzuerkennen, daß der dreijährige Cursus in den Seminarien eingeführt worden ist, und in Folge dessen ist fast unter meinem Fenster ein Neubau entstanden, von dem ich wünsche, daß man möglichst die früheren Mißstände, welche vor 2 Jahren eine bedauerliche Seuche verursachten, beseitigen möge. Der zweite Wunsch ist dadurch veranlaßt worden, daß man ganz verkehrte Erwartungen von dem dreijährigen Curs und dessen Einführung hegt und auch in solchen Kreisen, die sich zu den Gebildeten rechnen. Man scheint anzunehmen, das Seminar sei in eine Universität umgewandelt, es würden neue und alte Sprachen getrieben, also quantitativ würden die Lehrgegenstände erweitert. Dadurch würde die früher getadelte Viel- und Halbwisserei nur auf ein neues Feld übertragen, was ich als ein größeres Unglück betrachten müßte, als wenn man diesen dreijährigen Curs bei uns überhaupt nicht eingeführt hätte. Man hat bei der früheren Landtagsverhandlung ganz richtig hervorgehoben und ist von dem ganz richtigen Princip ausgegangen, daß der dreijährige Curs hauptsächlich dazu dienen soll, gründlichere Kennt-

nisse der Seminaristen in dem, was ihnen zu wissen Noth thut, d. h. in dem, was sie demnächst lehren sollen, und tüchtigere religiöse und sittliche Bildung derselben (Prot. 25 vom 17. Mai 1867, Seite 56, Rede des Abgeordneten Kritzler); es sollen also bloß die Lehrer qualitativ gründlicher und besser durchgebildet werden. Ich halte es deßhalb für nothwendig, die Wünsche hier niederzulegen, weil die Befolgung dieses Prinzips für mich die conditio sine qua non der Gelderbewilligung ist, und ich bitte die Regierung, dies bei der Regulirung der Lehrplane soviel wie möglich festzuhalten.

Abg. **Kritzler**: Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß man die Anforderungen an das Seminar wie an die Volksschule nicht übertreiben dürfe, sondern sich an das Erreichbare halten müsse. Das Seminar hat nicht die Aufgabe, und wenn sie ihm gestellt würde, würde es sie ebensowenig zu lösen im Stande sein, wie es auch andere höhere Lehranstalten nicht vermögen, vollständige Kenntnisse auf den verschiedenen Wissensgebieten mitzutheilen, sondern wird im Wesentlichen seinen Zweck erfüllen, wenn es die angehenden Lehrer zu dem von ihnen zu ertheilenden Unterricht befähigt und für eine selbstständige Weiterbildung vernünftige Anleitung und kräftige Anregung gibt. Auch darf man die Schullehrer nicht aus ihrer einfachen, natürlichen in eine erkünstelte und unnatürliche Sphäre hineindrängen und sie dadurch ihrer eigentlichen Bestimmung entrücken. Wer die Volksschule übertrieben schätzt und sie auf einen Höhepunkt stellt, der nur in der Theorie und nicht in der Erfahrung Gewähr finden kann, der wird den Lehrer entweder zu schwindelhaftem Dünkel verleiten oder er wird ihn muthlos und zaghaft machen. Die Schulzeit der Kinder dauert von dem 6ten bis zum 14ten Lebensjahr und wenn es dem Lehrer gelingt, sie während dieser Zeit in den Elementargegenständen gut und gründlich zu unterrichten, und sie dabei an Zucht und anständige Sitten zu gewöhnen, so hat er seinen Beruf erfüllt und man kann zufrieden sein. Wer mehr verlangt, findet die geeigneten Anstalten.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Der Ausschußbericht ist mir nicht recht verständlich und scheint mir hier ein Irrthum obzuwalten. Es ist richtig, daß die Differenz zwischen der früheren Bewilligung und der jetzigen Anforderung 1743 fl. beträgt; die Differenz setzt sich aber ganz anders zusammen, als hier unterstellt wird. Nämlich sie besteht aus Folgendem:

Anschaffung neuer Mobilien für 3 Jahre 1330 fl., ⅓ also 444 fl., 4000 fl., welche an die Schrautenbach'sche Stiftung abgetragen werden, ⅓ also 1334 fl., dann ein jährlicher Betrag von 125 fl., welcher an die Stadt Friedberg bezahlt wird für Verzicht auf Benutzung zweier Lehrsäle am Seminar, zusammen also 1903 fl. Dagegen geht hiervon ab der Betrag von 160 fl., welcher seither an Zinsen jährlich für das Schrautenbach'sche Kapital bezahlt wurde. Es verbleiben also 1743 fl. Eine Gehaltszulage für den Director des Schullehrerseminars ist gar nicht vorgeschlagen; den Gehalt, der im Ausschußbericht bezeichnet ist, 1500 fl. fixen Gehalt, 200 fl. Anschlag der Wohnung und 300 fl. Remuneration als Lehrer am Predigerseminar, hat derselbe vom ersten Antritt seines Amtes schon bezogen, und er ist also deßhalb jetzt nicht erst zu bewilligen.

Abg. **Hunsinger**: Ich habe im Augenblick die Uebersicht nicht bei mir. Jedenfalls setzen sich die Differenzen nicht nur aus den Zahlen zusammen, die ich genannt habe. Ich habe aber in Bezug auf den Gehalt des Directors des Seminars Vergleichungen angestellt, und so viel ich mich erinnere, ist es doch so ausgefallen. Auf dem vorigen Landtag hatten wir eine Erhöhung abgelehnt, und der Ansatz ist noch derselbe, wie im vorigen Budget.

Ministerialrath Frhr. v. **Lehmann**: Nein!

Abg. **Hunsinger**: Dann hat die Bewilligung noch weniger Anstand.

Ministerialrath Frhr. v. **Lehmann**: Es bedarf auch gar keiner Abstimmung darüber. Diese Differenz, die sich aus den Posten zusammensetzt, die ich zu bezeichnen die Ehre hatte, ist auf den Gulden genau.

Abg. **Kritzler**: Da ist also von einer Zulage für den Director keine Rede?

Ministerialrath Frhr. v. **Lehmann**: Nein!

Abg. **Kraft**: Ich wollte mir erlauben, in Bezug auf einen Punkt, den Herr Curtman zur Sprache gebracht hat, als früherer Referent über das Bauwesen, die Auskunft zu geben, daß nach den Plänen, die uns über die Herstellung der Seminargebäude vorgelegt worden sind, ausdrücklich die Fehler, die der alte Bau, namentlich der oberste oder Dachstock hatte, gänzlich beseitigt sind, daß insbesondere dieser oberste Stock des bisherigen Schlafhauses nicht mehr bewohnt werden, sondern

demnächst zu Räumen für Aufbewahrung von Utensilien dienen soll. Ob es demnächst nothwendig sein wird, noch einen bewohnbaren dritten Stock auf die zwei anderen zu setzen, wird wohl davon abhängen, ob sich ein Bedürfniß dazu herausstellt. Ich glaube nicht, daß ohne Weiteres fortgefahren werden wird zu bauen, sondern man wird sehen, ob das weitere Bauen nothwendig ist.

Abg. **Curtman**: Der dritte Stock ist schon da.

Abg. **Kritzler**: Und ist auch nothwendig.

Abg. **Kraft**: Es liegt ja auch die Verwilligung dazu vor, und die Fehler müssen dann vermieden sein.

Was nun die Ausdehnung des Unterrichts durch den dritten Curs betrifft, so bin ich insofern nicht ganz mit dem Vorgetragenen einverstanden, als wir wünschen müssen, daß die Lehrer auf den Grad der Bildung gebracht werden, daß sie nicht blos eigentliche Volksschulen versehen können, sondern auch Fortbildungsschulen vorzustehen im Stande sind; denn es ist überall der Wunsch ausgesprochen worden, daß sie sich damit befassen möchten, für solche junge Leute, die über 14 Jahre alt sind, noch wenigstens ein Jahr gründlichen Unterricht zu ertheilen. Ich bezweifle auch nicht, daß sie durch den dritten Curs in den Stand gesetzt werden, überall solche Fortbildungsschulen in's Leben zu rufen. Wenn in diesen Fortbildungsschulen selbst in den allgemeinen Grundsätzen der Landwirthschaft unterrichtet werden soll, so ist das auch ganz nützlich, und soviel ich weiß, wird auch darauf die nöthige Rücksicht in dem Seminar genommen.

Abg. **Dernburg**: Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß ich mit den Grundsätzen, die Herr Curtman ausgesprochen hat, indem er bezüglich der Bildung der Lehrer sagte, daß dieselbe auf einen geringeren Grad zurückgeschraubt werden und sich nicht dem fortschreitenden Bildungsbedürfniß der Gemeinden anpassen sollte, nicht einverstanden sein kann.

Abg. **Kritzler**: Das lag nicht in der Intention des Hrn. Curtman, wie ich ihn verstanden habe und lag ebensowenig in meiner Erwiderung. Wir wünschen nur, daß keine übertriebenen Anforderungen an das Seminar gestellt werden, daß man sich vielmehr nur an das, was natürlich und erreichbar ist, halten möge.

Die hierauf gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (S. 217 d. Ber.), zu IX. 3. H. c. für das Schullehrerseminar zu Friedberg:

a. zu den ordentlichen Ausgaben die jährlich angeforderten 12,587 fl., abzüglich von 150 fl. für Unterstützungen, also mit . 12,437 fl.

b. zu außerordentlichen Ausgaben:

aa. für neue Mobilien 444 fl.

bb. zur Abtragung des Kaufschillings für die 1830 gekaufte ehemalige Burgapotheke 1334 fl.

zusammen jährlich 1778 fl.

somit im Ganzen jährlich 14,215 fl.

für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

wird einstimmig bejaht.

Zu 2. „Schullehrer-Seminar zu Bensheim" (s. S. 217 und 218 des Berichts)
wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 218 d. Ber.), zu IX. H. c., Schullehrerseminarien", die jährliche Anforderung für das Schullehrerseminarium zu Bensheim und zwar:

a. für die laufenden Ausgaben . . 6520 fl.,

b. zu neuen Mobilien . . . . . . 210 „

zusammen 6730 „

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu 3. „Unterstützung für arme Seminaristen zu Friedberg und Bensheim (s. S. 218 des Berichts) bemerken:

Abg. **Heß**: M. H.! Da ich mit Herrn Dumont im verflossenen Jahre zusammen den hier von ihm wieder gestellten Antrag gestellt habe, und er nicht da ist, so halte ich es für meine Pflicht, denselben wenigstens kurz wieder zu befürworten, wenngleich man im verflossenen Jahre ihn als eine Art jugendlicher Schwärmerei darzustellen beliebt hat. Wie damals, kann ich heute noch nicht begreifen, wie es möglich ist, Rechnen, Schreiben und Lesen katholisch und protestantisch verschieden

zu lehren und möchte ich sehr wünschen, daß Geschichte nicht protestantisch und katholisch getrennt gelehrt würde. Ich empfehle Ihnen deßhalb diesen Antrag; seine Verwirklichung wäre eine Beförderung der confessionellen Eintracht, der Toleranz und des Familienglücks.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Der Antrag, den eben Herr Heß vertheidigt hat, steht in gewisser Verbindung mit dem Antrag auf Seite 221 über die Verwandlung der Confessionsschulen in Communalschulen, und diese beiden Anträge sind so tief eingreifend, daß sie wohl nicht so gelegentlich des Budgets abgehandelt werden können. Ich glaube, wir sollen deßwegen gar nicht darüber discutiren, denn die Sache kann hier doch nicht zum Resultat gebracht werden. Soll aber darüber discutirt werden, dann müßte ich bitten, daß gründlich darüber discutirt würde, und nicht blos so en passant beide Anträge abgemacht würden.

Abg. **Kritzler**: Ich habe mich über diesen Antrag schon auf dem vorigen Landtag ausführlich ausgesprochen und kann daher nur Bezug auf das dort Gesagte nehmen.

Abg. **Kraft**: Da der Antrag immer beim Budget gestellt worden ist, müssen wir doch darüber abstimmen.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 218 d. Ber.), die unter IX. 3. H. c., „Schullehrerseminarien", zur Unterstützung für arme Seminaristen zu Friedberg und Bensheim jährlich geforderten . . . . 1550 fl.
und außerdem hierher den in dem Etat des Schullehrerseminars zu Friedberg für Unterstützung gestrichenen jährlichen Betrag von . . . . 150 „
im Ganzen also jährlich 1700 „
für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abg. Dumont (S. 218 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
die beiden Lehrerseminarien zu einem einzigen, auf dem nur der Religions-Unterricht getrennt ertheilt wird, zu vereinigen?

verneint mit 19 gegen 16 Stimmen.

Zu d. „Besoldung der Schullehrer in Volksschulen“ (s. S. 219—221 des Berichts) bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Hier muß ich auf ein Versehen aufmerksam machen. Die Anforderung beträgt 104,911 fl., darunter sind 81,982 fl. für Erhöhung des Einkommens der Schullehrer. Seite 220 wollte eine Minorität der Bewilligung der 81,982 fl., die hauptsächlich zu Alterszulagen verwendet werden, die Beschränkung anfügen, daß die Regierung gehalten sei, sich innerhalb dieser Summe zu bewegen und daß sie dieselbe innerhalb der Finanzperiode nicht überschreiten dürfe. Nachdem aber die Regierung erläutert, daß das gar nicht möglich sei, daß so verfahren werde, daß sie gebunden sei, je nach dem Eintritt des betreffenden Dienstalters dem betreffenden Lehrer die Gehaltszulage zu geben, so ist die Minorität von ihrem Antrage zurückgetreten. Er wurde fallen gelassen und gestrichen; aus Versehen blieben aber die Motive auf Seite 220—221 stehen; es liegt also nur der Antrag des ganzen Ausschusses auf Verwilligung von vorläufig 103,000 fl. vor. Ich bitte, Das zu berichtigen.

Abg. **Kraft**: Ich wollte mir eine Erläuterung von der Regierungsbank ausbitten, weil ich, wie schon bemerkt, in der letzten Ausschußsitzung nicht anwesend war. Es werden nämlich für diese Finanzperiode 20,000 fl. mehr wie früher für Schulzwecke angefordert, und zwar zum Theil unter anderem Namen, z. B. nach pos. 3 auf Seite 219 zu Remunerationen für Katecheten. Ich habe geglaubt, das wäre eine alte, aus früherer Zeit stehen gebliebene Form, und weiß nicht, ob es Bedeutung hat oder nicht; was für Remunerationen für Katecheten sind denn Das eigentlich? Bekommen sie etwa die Pfarrer, die den Katechismus lehren?

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Die Katecheten sind Schullehrer. Wenn in einer Gemeinde nur eine Confessionsschule besteht, so kann von dem Lehrer der Religionsunterricht den einer anderen Confession angehörigen Kindern nicht ertheilt werden. Alsdann wird hierzu ein Lehrer eines benachbarten Ortes bestellt, dessen Confession die Kinder angehören, und der bekommt dafür eine angemessene Remuneration.

Abg. **Kraft**: Es scheint mir, als wären Das mehr kirchliche Ausgaben, als Ausgaben, die zum Schulwesen gehören.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Der Religionsunterricht in der Schule bildet einen wesentlichen Bestandtheil des Schulunterrichtes.

Abg. **Hallwachs**: Wenn über den Antrag der Minorität auf Seite 220 abgestimmt werden soll, erlaube ich mir nur hervorzuheben, daß ganz derselbe Antrag bereits auf dem vorigen Landtag gestellt war. Es wurde damals von dem zweiten Ausschuß einstimmig beantragt, den Antrag als durch das Schuledict erledigt zu erklären. In dem Schuledicte ist ausdrücklich der Weg vorgeschrieben, auf welchem die Umwandlung der Confessions- in Communalschulen stattfinden kann. Ich glaube darum, daß kein Grund besteht, dem gestellten Antrage beizustimmen. Ich weiß, daß der Herr Abgeordnete Kraft meine Ansicht bestritten hat, aber das Schuledict gewährt vollständig das Recht und bezeichnet den Weg auf dem der Uebergang von Confessions- zu Communalschulen stattfinden kann.

Wenn eine Gemeinde wirklich das Bedürfniß hat, ihre Confessionsschulen in Communalschulen umzuwandeln, dann mag sie diesen Weg einschlagen; aber diese Umwandlung künstlich, vielleicht gar unter Anwendung administrativer Maßregeln, zu befördern, dagegen muß ich mich entschieden erklären.

Abg. **Kraft**: Der Antrag ist allerdings eine Wiederholung des vorigen, der unter den damaligen Umständen ebenso berechtigt war, wie er es heute ist. Damals fand am Schluß des Landtags die Berathung über ein Schulgesetz statt und damit verschwand die Sache von der Tagesordnung. Die Sache kam nicht mehr zur weiteren Erörterung, allein das Bedürfniß ist nicht verschwunden. Hier ist der einzige Punkt, wo wir ihn zur Sprache bringen können und insofern ist der Ausschußantrag berechtigt. Es war Herr Dumont und ich, die den Antrag gestellt haben; ich werde, wie früher, immer wieder für denselben stimmen.

Abg. **Hallwachs**: Ich habe mich principiell über die Frage, ob Confessions- oder Communalschulen, gar nicht ausgesprochen. Ich sage nur, der Weg, auf dem die Umwandlung stattfinden kann, ist durch das Schuledict vorgezeichnet, und es ist kein Anlaß, an die Regierung die Forderung zu stellen, sie solle, etwa unter Nichtachtung des Schuledicts, auf dem Verordnungswege Confessions- oder Communalschulen machen.

Abg. **Bamberger**: Das ist ein Weg, der nicht begangen werden kann.

Abg. **Kritzler**: Es ist bei der früheren Verhandlung über diesen Gegenstand schon zur Genüge auseinandergesetzt worden, daß die Regierung einem solchen Ersuchen nicht entsprechen, daß sie nicht zwangsweise vorschreiten könne, sondern sich an die Bestimmungen des Schuledicts, das hier allein normire, halten müsse.

Abg. **Dernburg**: Es handelt sich nicht blos darum, daß bestehende Confessionsschulen in Communalschulen umgewandelt werden sollen, sondern nach dem Wortlaut des Antrags auch darum, da, wo es sich um Einrichtung neuer Schulen handelt, keine Confessionsschulen, sondern Communalschulen zu errichten. Es gibt in unserem Lande Orte, wo drei Confessionsschulen nebeneinander bestehen, von denen jede aus dem Staatsunterstützungsfond Bezüge bezieht, wodurch eine sehr große Belastung der Staatskasse entsteht, während doch alle diese Schulen in *einer* Schule vollständig vereinigt werden könnten.

Dann, m. H., ist dieser Antrag auch deßwegen wichtig, weil in manchen Orten doch die Ausführung des Beschlusses, die Confessionsschulen in Communalschulen zu verwandeln, auf dem administrativen Wege keine besondere Förderung findet, derselben sogar manchmal Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden können und vielleicht auch in den Weg gelegt werden. So ist z. B. in Osthofen schon seit sehr langer Zeit der Wunsch der überwiegenden Mehrheit der Gemeinde, ihre Confessionsschulen in Communalschulen zu verwandeln, es ist ihr aber noch nicht gelungen, diesen berechtigten Wunsch, wodurch das Schulwesen außerordentlich gehoben werden würde, in's Leben zu führen. Ich glaube, daß es im Hinblick auf solche Verhältnisse dienlich sein würde, wenn die Kammer ihre Meinung dahin ausspräche, daß eine solche Verwandlung der Confessionsschulen in Communalschulen geeignet wäre. Ich bitte also, den Antrag der Majorität anzunehmen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: In Bezug auf das hier angeführte Beispiel des Herrn Dernburg muß ich bemerken, daß gerade in Osthofen das Verfahren, wie es das Schuledict vorschreibt, eingeleitet und im Gange ist; und wenn von der vorschriftsmäßigen Zahl der Mitglieder der zu bildenden constituirenden Versammlung gewünscht wird, daß Communal-

schulen eingeführt werden, so wird die Regierung dem nicht entgegen sein.

Abg. **Dernburg**: Ich kann nur bemerken, daß das Verfahren in Osthofen nicht weiter geht und daß der gute Wille, der sich auf allen Seiten dort documentirt hat, in dieser Weise das Schulwesen zu heben, rein verloren ist und daß sich die Sache schon Jahre lang hinauszieht.

Abg. **Kritzler**: Ich kann nur das von dem Herrn Regierungs-Commissär Gesagte bestätigen. Es sind keine Schwierigkeiten von Seiten der Behörden gegen die Errichtung einer Communalschule in Osthofen erhoben worden. Die Anstände, die es gegeben hat, gingen hauptsächlich aus dem Schoß der Gemeinde selbst hervor.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich wollte nur meine Abstimmung motiviren. So lange ich ein Wort in dieser Sache mitzusprechen habe, werde ich überall gegen diese Umwandlung stimmen, theils aus dem Grunde, der schon angegeben ist, weil die Sache durch das Schuledict von 1832 geregelt ist, sodann aber auch aus religiösen Gründen, welche hier zu entwickeln, zu weit führen würde. Da die Kammer das vorigemal gegen den Antrag gestimmt hat, so hoffe ich, wird sie es auch dießmal thun. Ich behalte mir übrigens vor, bei passender Gelegenheit, wenn der Antrag durchgehen sollte, meine Meinung weiter auseinanderzusetzen; ich will hier nicht, weil ich es für unnöthig halte, Weitläufigkeiten herbeiführen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt folgende Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 221 d. Ber.), zu IX. 3. H. d. „Besoldungen der Schullehrer in Volksschulen" die jährlich angeforderten 104,911 fl., unter vorläufiger Aussetzung der Beschlußfassung über die angeforderten 1,911 fl. Staatsbeitrag zu den Provinzialschulfonds von Oberhessen und Starkenburg, also vorläufig nur jährlich 103,000 fl. für die Finanzperiode $18^{69}/_{71}$, bewilligen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag einer Minorität des Ausschusses (S. 221 d. Ber.), an Gr. Regierung das Ersuchen voriger Kammer:

„da, wo die localen Verhältnisse es erlauben und der Wille der Gemeinden nicht entgegensteht,

die Confessionsschulen durch Communalschulen zu ersetzen" —

wiederholen?

verneint mit 17 gegen 15 Stimmen.

Hiernach bemerkt:

Abg. **Fink**: Ich motivire meine Abstimmung mit den von dem Herrn Abg. Hallwachs angeführten Gründen.

Zu e. „Evangelisches Prediger-Seminar zu Friedberg", sowie zu f. „Beiträge zu Freiplätzen am bischöflichen Seminar zu Mainz" (s. S. 221 des Berichts.)

erfolgt keine Bemerkung. Die sofort gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 221 d. Ber.), zu IX. 3. H. e. „Evangelisches Predigerseminar" die jährliche Anforderung von 4,442 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 31 gegen 2 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 221 d. Ber.), die zu IX. 3. H. f. „Beiträge zu Freiplätzen am bischöflichen Seminar zu Mainz", jährlich gemachte Anforderung von 964 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 31 gegen 2 Stimmen.

IV. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung schließt, die nächste auf morgen, den 4. Juli l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Siebenunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 4. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berathung über: 1) den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode $18^{69}/_{71}$, insbesondere Hauptabtheilung IX. „In Geschäftszweigen des Ministeriums des Innern", sowie Hauptabtheilung X. „In Geschäftszweigen des Ministeriums der Justiz." 2) Den Gesetzes-Entwurf, die verbindende Kraft der Immobilienveräußerungs-Verträge betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Justizminister Frhr. von Lindelof, Exc., Geheime Staatsrath von Bechtold, Exc., Geheime Staatsrath Franck, Ministerialrath Frhr. von Rodenstein, Ministerialrath Frhr. von Lehmann, Ministerialrath Fischer und Geheime Regierungsrath Reuling, sowie 38 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Curtman, Edinger, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Heß, Metz, Oechsner, Frhr. Riedesel, Röder, Stockhausen und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt, daß die Abgg. Curtman und Heß ihre heutige Abwesenheit hätten entschuldigen lassen, sowie daß der Abg. Fink behufs Theilnahme an den Verhandlungen des Zollparlaments um einen Urlaub von beiläufig drei Wochen gebeten habe.

Die Kammer bewilligt den nachgesuchten Urlaub.

II. Als neue Eingaben werden verkündigt:

1) Antrag des Abg. Keil, die Abgabe von Waldstreu aus Gemeindewaldungen betr.

(Beil. Nr. 215.)

2) Eingabe des Pachters Heil vom Bensheimer Hof und Genossen, indirecte Besteuerung, insbesondere die Besteuerung der Stärkemehlfabrikation betr.

III. Es bemerken sodann:

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Herr Präsident! Wäre es mir vielleicht erlaubt, auf einen Gegenstand zurückzukommen, der in der gestrigen Verhandlung zur Sprache gebracht worden ist? Ich bin nämlich jetzt in der Lage, die Auskunft zu geben, welche ich in Bezug auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Forstmeister Hoffmann in Betreff der Erbauung eines Krankensaals in dem Correctionshaus zu Dieburg mir gestern vorbehalten hatte.

Präsident: Wollen Sie die Güte haben?

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Nachdem ich die betreffenden Acten eingesehen habe, kann ich jetzt die verlangte Auskunft mit Bestimmtheit geben. Es haben Verhandlungen stattgefunden über die Frage, ob unter den dermaligen Verhältnissen der zu Dieburg, die in Aussicht genommenen Bauten überhaupt Strafanstalt noch und insbesondere auch in dem Umfange nothwendig seien, wie man sie früher in Aussicht genommen hatte. Man hat alle betreffenden Behörden mit ihrer Ansicht darüber gehört und das Resultat war, daß man von den projectirten Neubauten, von Erweiterung der fraglichen Localitäten zwar nicht ganz absehen könne, daß es aber doch möglich sei, den früher angenommenen Plan zu beschränken und daß es möglich sei, den Zweck mit einer bedeutend geringeren Summe zu erreichen, als die Stände zu dem fraglichen Bauwesen bewilligt hatten. Es hat sich herausgestellt, daß der Zweck mit einer Minderverwendung von mehr als 2000 fl. erreicht werden kann. Ein so modificirter Plan ist von der Regierung genehmigt worden und wird jetzt in Ausführung gebracht. Man hat also ganz

in dem Sinne gehandelt, wie es der Herr Abg. Wernher in der gestrigen Sitzung für wünschenswerth erklärt hat.

IV. Der Präsident eröffnet hierauf die Fortsetzung der Berathung über:

den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71.
(Beil. Nr. 11 und 143.)

Insbesondere zu Hauptabtheilung IX. 3. H. g. „Besoldungen der Geistlichen" (s. S. 222 des Berichts) bemerken:

Abg. **Kraft**: Ich will mir nur erlauben, zunächst einen Gegenstand, der eigentlich mit diesem Punkt in Zusammenhang steht, in Erinnerung zu bringen. Schon wiederholt ist auf dem Landtag, auch auf diesem wieder, ein gemeinschaftlicher Antrag von mir und Genossen eingebracht worden, endlich einmal das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gesetzlich zu reguliren; er ist, glaube ich, in den zweiten Ausschuß gekommen; der Bericht ist aber bis jetzt noch nicht erstattet. Diese Regelung muß auch die Grundlage bilden dafür, was demnächst der Staat für die Kirche zu thun, was er für Geld für sie auszugeben hat. Ich bin nicht der Meinung, daß die Kirche in dem, was sie bisher aus der Staatskasse bezogen hat, zu beschränken sei; allein eine richtigere Vertheilung würde gewiß zweckmäßig sein; und darauf zielt auch der dritte von den Anträgen, die hier gestellt sind. Die Erfahrung hat nämlich gelehrt, daß seit der Zeit, wo die letzte Regulirung der Besoldungszulagen der Geistlichen stattgefunden hat, durch die sie sämmtlich auf ein Minimum von 500 fl. gebracht werden sollten, die Verhältnisse sich zum Theil wesentlich geändert haben, indem manche von den Pfarreien, die damals einer Unterstützung bedurften, als die Fruchtpreise so niedrig standen, jetzt durchaus dieses Bedürfniß nicht mehr haben, indem darum, weil sie mit Land dotirt sind, durch Veränderung der Fruchtwerthe und überhaupt der Pachterträge der Güter, sich die Verhältnisse ihres Einkommens ganz umgestaltet haben. Ich habe namentlich die Mittheilung verglichen, welche die Regierung selbst uns im Jahre 1866, als sie die Proposition einbrachte, die geringeren Pfarreien auf einen Betrag von 800 fl. als Minimum zu bringen, gemacht hat und habe gefunden, daß eine ganze Reihe von Pfarreien, die damals nicht unter

dem Verzeichniß der auf 800 fl. zu bringenden enthalten waren, noch zu denjenigen gehört, die Staatsunterstützung erhalten, um sie auf jene 500 fl. zu bringen. Ich glaube also, daß es ganz in der Ordnung sein wird, daß die Regierung dafür sorgt, daß, natürlich mit Zustimmung der Stände, eine regelmäßigere Vertheilung dieser Zuschüsse stattfinde, und darauf zielt das Ersuchen unter 3.

Abg. **Kempff**: Ich erlaube mir, anknüpfend an das soeben Vorgetragene, die Regierung um eine Erläuterung zu ersuchen. Es ist also nach dem soeben von dem Herrn Vorredner erwähnten Antrag sub. 3 die Ansicht des Ausschusses, daß es möglich sei, an dem Staatszuschuß zu den Besoldungen der Geistlichen durch die veränderten Verhältnisse, und durch anderweitige Regulirung etwas zu ersparen. Nun besteht seit einiger Zeit, soviel ich vernommen habe, die Einrichtung, daß bei der Neubesetzung von Pfarreien, zu denen dem Landesherrn das Besetzungsrecht zusteht, daß da, wo das Einkommen dieser Pfarreien sich höher als 2000 fl. beläuft, den neu angestellten Geistlichen die Auflage gemacht wird, den Betrag über 2000 fl. abzugeben, zum Zweck der Aufbesserung gering dotirter Stellen. Es würden dann, wenn es richtig ist, daß die Regierung seit einiger Zeit in dieser Weise verfährt, Mittel gewonnen werden, wodurch es möglich werden würde, den Staatszuschuß zu den Besoldungen der Geistlichen zu vermindern. Ich wünschte nun in dieser Beziehung von Seiten des Herrn Regierungs-Commissärs eine Erläuterung darüber einmal, ob das richtig ist, ob dieses Verfahren allgemein eingehalten wird, daß bei Neubesetzung von Stellen, den Geistlichen, deren Einkommen sich auf mehr als 2000 fl. beläuft, aufgegegeben wird, den Ueberschuß abzugeben; und zweitens, ob und in welcher Weise die dadurch gewonnenen Mittel verwendet werden, ob zur Aufbesserung anderer Geistlichen, oder ob vielleicht anderweitige Unterstützungen an Geistliche daraus gewährt werden.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Es wird allerdings seit einiger Zeit bei Besetzung reich dotirter Pfarrstellen den Geistlichen die Verpflichtung zur Abgabe eines Theils ihres Gehaltes auferlegt. Es entspricht dieses Verfahren den kirchenrechtlichen Bestimmungen, welche der Kirchenregierung es gestatten, über die Revenuen einer Pfarrei momentan für andere kirchliche Zwecke, insbesondere auch zu Gunsten anderer Geistlichen

zu verfügen. Man zieht aber nicht Bestandtheile des Gehalts selbst, nicht die Substanz ein, sondern blos aus den Revenuen des Pfarrvermögens wird ein gewisser Betrag dem allgemeinen Pfarrverbesserungsfonds überwiesen, welcher dazu bestimmt ist, gering besoldeten Geistlichen im Fall der Noth Unterstützung zu gewähren. Es wurden auch schon einzelne persönliche Gehaltszulagen an Geistliche gegeben, in der Neuzeit aber gestatten es die so sehr beschränkten Mittel und gestiegenen Bedürfnisse der Geistlichen nicht, solche Gehaltszulagen zu geben, zumal da auch die Einnahme dieses Fonds eine zu precäre ist. Zur ständigen Aufbesserung anderer gering dotirter Stellen hat die Regierung den Betrag solcher Gehaltsabzüge nicht verwendet und hält sich hierzu auch nicht für berechtigt, indem sie nicht Theile der Pfarrbesoldungen, wie sie stiftungsmäßig bestehen, auf alle Zeit auf eine andere Pfarrei übertragen kann. Dagegen hat sie, wie gesagt, zeitweise nach Bedürfniß andere Geistliche damit unterstützt.

Abg. **Kraft**: Ich bin mit dem Grundsatz ganz einverstanden, der von der Regierung, resp. der Kirchenregierung in dieser Hinsicht verfolgt wird; denn es ist richtig, die Kirche muß sich solange selbst helfen, als sie kann; der Staat muß nur unterstützend eingreifen, wo das Kirchenvermögen nicht ausreicht. Dazu gehört aber allerdings, daß eine solche Ausgleichung stattfinde und daß die Inhaber übermäßig gut dotirter Stellen auch zur Hülfe und zum Beistand ihrer ärmeren Amtsgenossen zugezogen werden. Es ist deßhalb um so wünschenswerther, daß eine Regulirung der Pfarrgehalte in diesem Sinne, eine Fortbildung dieses Grundsatzes stattfinden möchte, daß man namentlich darauf hinwirkte, daß nicht ganz junge Leute in den Genuß der Bezüge hoch dotirter Stellen kommen, wie das namentlich durch Präsentation öfters geschieht, sondern daß sie ihrem Dienstalter nach erst so lange geringere Bezüge erhalten, bis sie durch ein höheres Dienstalter auch einer höheren Berücksichtigung würdig werden. Ich wünsche recht sehr, daß wenn demnächst eine Regulirung der kirchlichen Verhältnisse überhaupt stattfindet, ganz besonders dieser Grundsatz festgehalten und das Kirchenvermögen mehr als eine Einheit betrachtet werde. Umsomehr möchte ich wünschen, daß die Regierung, ohne einen Antrag der Kammer abzuwarten, die Angelegenheit der Scheidung zwischen Staat und Kirche in die Hand nähme. Es hat der Herr Regierungskommissär uns

gelegentlich der Discussion auf dem vorigen Landtag erklärt, die Regierung werde bereit sein, eine Vorlage einzubringen, er wünsche nur zu wissen, ob das badische, preußische, alte oder neue, oder welches System ihr zu Grunde gelegt werden soll. Man hat entgegnet, die Initiative dazu komme der Regierung zu und die Kammer werde von ihrer Seite das Nöthige thun, um jede einkommende Vorlage mit der Regierung so zu vereinbaren, wie es den Verhältnissen des Landes entspreche. Es ist also gar nicht nothwendig, daß darüber in der Kammer noch eine besondere Verhandlung Statt finde; denn das ist ein alter Wunsch der Kammer, der schon 20 Jahre und länger besteht und ausgesprochen ist; und es wäre daher sehr gut, wenn noch auf diesem Landtag eine Vorlage in diesem Sinne erfolgte.

Abg. Frhr. **W. Löw**: So viel ich von dem Herrn Regierungs-Commissär verstanden habe, hat er gesagt, daß blos von solchen Stellen, die der Staat zu besetzen habe —

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann** (unterbrechend): Das Kirchenregiment besetzt die evangelischen Pfarrstellen, nicht der Staat.

Abg. Frhr. **W. Löw** (fortfahrend): Herr Kraft hat aber eben hervorgehoben, daß junge Leute nicht sollten zu wohldotirten Stellen präsentirt werden.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): Das habe ich nicht gesagt, ich habe nur gesagt, daß ihnen nicht die Bezüge gleich so hoch überwiesen werden möchten.

Abg. Frhr. **W. Löw** (fortfahrend): Ich glaube durch die Erklärung, die der Herr Regierungs-Commissär gegeben hat, ist mein Anstand wohl beseitigt. Ich glaube nicht, daß bei Präsentation einer Stelle sich der Patron braucht gefallen zu lassen, daß dem Pfarrer Abzüge gemacht werden. Ich wollte das nur verwahrend bemerken.

Sodann habe ich mir das Wort erbeten, um meine Abstimmung zu pos. b. 2. zu motiviren. Ich gehöre zu der Minorität des Ausschusses. Was die Besoldung und Besetzung der Pfarrei St. Christoph in Mainz betrifft, so ist da gesagt, dieselbe sei nicht ordnungsmäßig und es müßte deßhalb die Besoldung beanstandet werden. Ich bin entgegengesetzter Ansicht und habe früher schon in der Kammer diese Ansicht eines Weiteren auseinandergesetzt. Ich enthalte mich einer Wiederholung dessen, wenn nicht weiter darauf eingegangen werden soll; sollte dies aber der Fall sein, so würde ich mir die Erlaubniß ausbitten, auch meine Ansicht weitläufig aus-

einanderzusetzen. Ich will nur meine Abstimmung damit motiviren, daß ich gegen diese pos. b. 2. stimmen werde.

Abg. **Hallwachs**: Ich will mich nur dem Wunsche des Herrn Kraft, daß noch auf diesem Landtage ein Gesetz vorgelegt werde, wodurch das Verhältniß der Kirche zu dem Staat gesetzlich geregelt wird, anschließen. Ich glaube, daß dazu umsomehr eine absolute Nothwendigkeit vorliegen wird, als ja, wie wir wissen, die oberste Kirchenbehörde mit Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfs für die evangelische Kirche befaßt ist. In dem Augenblick aber, in welchem der evangelischen Kirche durch eine Verfassung ihre Selbstständigkeit gegeben wird, wird es auch unbedingt nothwendig, daß das Verhältniß der selbstständig gewordenen evangelischen Kirche zu dem Staate seine gesetzliche Regelung findet.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich bin entgegengesetzter Ansicht.

Abg. **Hunsinger**: Zu pos. 2. will ich erläuternd bemerken, daß von der Regierung im Ausschuß bemerkt worden ist, daß die 232 fl. 2 kr. im Augenblick nicht vergeben und von der Regierung zurückbehalten würden.

Präsident: Wenn die Regierung damit einverstanden ist, daß ich sofort auf den Antrag des Ausschusses die Frage richte, so habe ich nichts dagegen.

Ministerialrath Frhr. **v Rodenstein**: Die Regierung kann sich damit nicht einverstanden erklären. Aus den auf dem vorigen Landtag ausführlich vorgetragenen Gründen hält sie die Anforderung des ganzen Betrags für gerechtfertigt.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 222 d. Ber.), zu IX. 3. H. g., „Besoldungen der Geistlichen", die jährliche Anforderung von 106,022 fl. für die Finanzperiode 1869/71, vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag der Ausschußmajorität sub 2 (S. 222 d. Ber.)?

bejaht mit 34 gegen 3 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (S. 222 d. Ber.), zu der nach voriger Frage stattgefundenen Verwilligung von 106,022 fl. ausdrücklich erklären, daß der unter diesem Betrage enthaltene Zuschuß zur Besoldung der Pfarrei St. Christoph in Mainz mit 232 fl. 2 kr. so lange nicht als bewilligt anzusehen sei, als die

dermalige, als nicht ordnungsmäßig beanstandete Besetzung resp. Verwaltung dieser Stelle fortdauert?
bejaht mit 27 gegen 11 Stimmen.

Zur Abstimmung unter 2. bemerkt:

Abg. **v. Biegeleben**: Zur Motivirung meiner Abstimmung erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Die Besetzung und Verwaltung der Pfarreien sind innere Angelegenheiten der Kirche. Ich kann daher dieser Kammer die Befugniß nicht zuerkennen, darüber zu urtheilen, ob die Besetzung oder Verwaltung einer Pfarrei ordnungsmäßig ist oder nicht.

Die weitere Frage:

3) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses (S. 222 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„speciell prüfen zu lassen, ob die Gründe zur Erhöhung einzelner Pfarrbesoldungen aus Staatsmitteln noch überall fortdauern und den Ständen über das Ergebniß auf dem nächsten Landtage Mittheilungen zu machen?"

wird bejaht mit 25 gegen 13 Stimmen.

Zu h. „Museum und Gehalt des Historiographen, sowie Beitrag zum historischen Verein" (s. S. 223 des Berichts)
bemerken:

Abg. **Hallwachs**: Ich habe auf dem vorigen Landtage bezüglich der Gr. Hofbibliothek verschiedene Desiderien vorgebracht und erlaube mir dieselben heute zu widerholen. Ich schicke dabei voraus, daß ich in keiner Weise beabsichtige, irgend welchen Vorwurf gegen die Beamten der Hofbibliothek zu richten; ich kann im Gegentheil nur dankend anerkennen, daß sie mit der größten Zuvorkommenheit und Gefälligkeit gegen jeden Besucher der Bibliothek verfahren, und daß also in dieser Beziehung durchaus keine Beschwerde vorliegt. Meine Bemerkungen beziehen sich nur auf die Einrichtungen, die bei der Bibliothek bestehen. Ich glaube, daß die Gr. Regierung bei der hohen Bedeutung, welche die Hofbibliothek hat — eine Bedeutung, die nicht allein darin besteht, daß man die Schätze der Bibliothek hütet und vermehrt, sondern auch darin, daß man dafür sorgt, diese Schätze, soweit nur irgend möglich, für das Publikum nutzbringend zu machen — wohl veranlaßt

wäre, die Bestimmungen, die für Benutzung der Hofbibliothek bestehen, in liberalem Sinne zu revidiren und abzuändern. Es besteht eine Instruktion — sie ist, so viel ich weiß, erst neuerdings im Druck erschienen — aber diese Instruktion ist für den richtigen Gebrauch der Bibliothek, nach meiner Ansicht, viel zu erschwerend. Es wäre namentlich möglich, daß man die Vorschrift beseitigte, wonach Jeder, der ein Buch der Bibliothek benutzen will, Vormittags einen Zettel in den Kasten werfen muß und erst Nachmittags das betreffende Buch in Empfang nehmen kann. Es liegt durchaus kein Grund vor, warum man diese Einrichtung mit pedantischer Strenge aufrecht erhält und darin sogar so weit geht, daß selbst demjenigen, der auf der Bibliothek arbeitet, ein Buch, was er vielleicht zur Fortsetzung seiner Arbeiten dringend bedarf, etwa ein zweiter Band, von den Beamten der Bibliothek nicht sofort behändigt werden darf. Das Buch darf unter allen Umständen dem Nachsuchenden erst am Nachmittage des betreffenden Tages übergeben werden. Der Zudrang zur Bibliothek ist nicht so groß, daß es nicht möglich sein sollte, diese engherzige Bestimmung aufzugeben. In anderen Bibliotheken, z. B. in der Londoner Bibliothek, ist es Jedem gestattet, das Buch, das er bedarf, selbst aus den Gefächern herauszunehmen. Ich gehe nicht so weit, ich verlange nur, man soll die Sache nicht in der Weise, wie es bei uns geschieht, erschweren. War doch eine ähnliche Vorschrift nicht einmal in unserer Bibliotheks-Ordnung vom 29. August 1817 enthalten! Man soll ferner die Benutzung der Zeitschriften, die auf der Bibliothek in großer Masse angeschafft werden, sofort gewähren, ehe sie eingebunden sind. Eine Reihe von Zeitschriften werden erst nach Jahresfrist, nach mehr als Jahresfrist, eingebunden; der größte Theil ihres Werthes ist in der Zwischenzeit verloren gegangen, und es wäre das leicht zu verhindern, wenn man die Einsicht der Zeitschriften wenigstens auf der Bibliothek gestattete, ehe sie eingebunden sind. Es ist das auch auf anderen deutschen Bibliotheken, z. B in Berlin, der Fall, und ich sehe keinen Grund, warum man es nicht auch hier sollte ermöglichen können.

Ich würde ferner wünschen, daß ein bestimmtes Recht auf Einsicht des Katalogs der Bibliothek gewährt würde. Die neueste Instruktion, vom 19. April 1869, enthält in der Beziehung die eigenthümliche Bestimmung:

„§. 6. Das Inventarium (Hauptkatalog) sowie die übrigen Kataloge sind zunächst für den Dienstgebrauch bestimmt und können nur in ganz besonderen Fällen, jedoch in beschränktem Maße nur in der Hofbibliothek selbst zur Einsicht mitgetheilt werden."

(Gelächter.)

Also nur „in ganz besonderen Fällen" und auch da nur in „beschränktem Maße"! Ich muß sagen, wenn diese Vorschrift aufrecht erhalten werden soll, und sie wird theilweise wirklich aufrecht erhalten, so kommt die Hofbibliothek mir vor, wie das Schatzhaus eines Geizhalses, eines Geizhalses, der fortwährend Schätze sammelt und sich darauf setzt, aber ja Niemanden merken läßt, welche Schätze er eigentlich besitzt. Was hilft mich alles Sammeln und Hüten, wenn ich nicht weiß, was die Hofbibliothek besitzt? Man muß ein Recht auf die Einsicht des Katalogs gewähren. In fast allen übrigen deutschen Bibliotheken, z. B. in Berlin, Göttingen, Heidelberg, bestehen derartige Kataloge, deren Einsichtnahme als Recht gestattet wird und nicht blos von der Bewilligung des Bibliothekars abhängt. Ich erinnere hier an die Tage, an welchen die hiesige Bibliothek ihr 50jähriges Jubiläum feierte. Grenzte es denn nicht fast an's Komische, das Erstaunen der sämmtlichen Darmstädter Bewohner, welche damals auf die Bibliothek kamen und nun zum Erstenmale in ihrem Leben sahen, welchen Reichthum von Schätzen eigentlich die Hofbibliothek besitzt und die, wenn sie es überhaupt erleben können, nunmehr wieder 50 Jahre abwarten müssen, wenn das 100jährige Jubiläum gefeiert wird, um dann vielleicht noch einmal in die glückliche Lage zu kommen, den Reichthum der Hofbibliothek anzustaunen! Ich gebe zu, daß die Kosten eines gedruckten Katalogs vielleicht zu hoch sind, aber die Kosten eines geschriebenen Katalogs könnten wir recht wohl erschwingen und jedenfalls stände Nichts im Wege, wenigstens den jährlichen Zuwachs der Bibliothek im Drucke zu veröffentlichen. Sie können zum Voraus überzeugt sein, wenn die Gr. Regierung die Beamten der Hofbibliothek über diesen Punkt befragt, wird sie ein non possumus zur Antwort bekommen; aber ich verweise Sie darauf, daß z. B. der Gemeinderath der Stadt Mainz für die Bibliothek der Stadt Mainz eine ganz ähnliche Einrichtung getroffen hat. Da wird halbjährig der Zuwachs im Druck veröffentlicht.

Präsident (unterbrechend): **Auch** in Gießen ist dies der Fall.

Abg. **Hallwachs** (fortfahrend): Das kann keinem Anstand unterliegen; es wird auf der einen Seite das Interesse an der Bibliothek und ihre Benutzung vermehren, weil man weiß, was die Bibliothek eigentlich besitzt, und es wird auf der anderen Seite auch einen wohlthätigen Einfluß auf den Wechselverkehr zwischen den Beamten der Bibliothek und dem Publikum üben, das vielleicht in der Lage ist, hier und da die Bibliothekbeamten darauf aufmerksam zu machen, daß in diesem oder jenem Punkte der Jahresanschaffungen sich eine wesentliche Lücke vorfindet.

Ich habe bezüglich dieses Punktes noch den Wunsch, ob es nicht richtiger wäre, anstatt die Neuanschaffungen für die Bibliothek in die Hand eines einzigen Beamten zu legen, aus den Beamten der Bibliothek eine Commission zu bilden und diese über die Neuanschaffungen entscheiden zu lassen, oder wenn man noch weiter gehen will, außerdem technische Beiräthe für einzelne Fächer zuzuziehen. Es ist ja gar nicht anders möglich, als daß, wenn über die Neuanschaffungen nur ein Einzelbeamter entscheidet, allmählich die Bibliothek in den Neuanschaffungen die Richtung und die Liebhabereien dieses einzelnen Beamten widerspiegeln muß.

Ich bin bereit, wenn Gr. Regierung zusichert, daß sie die im Bisherigen angedeuteten Wünsche, die ich schon auf dem vorigen Landtag vorgetragen habe und die ich jetzt wiederhole, einer ernsten Prüfung unterziehen und je nach Befund darüber entscheiden will, mich auf diese Bemerkungen zu beschränken; sollte Gr. Regierung aber nicht in der Lage sein, eine solche Zusicherung zu geben, so würde ich genöthigt sein, einen förmlichen Antrag an die Kammer zu richten.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Ich nehme durchaus keinen Anstand, die Zusicherung zu ertheilen, daß die Wünsche des Herrn Abg. Hallwachs geprüft und wenn möglich geeignet berücksichtigt werden sollen. Schon früher sind ähnliche Desiderien des Herrn Abg. Hallwachs der Bibliothek-Direction zum Berichte mitgetheilt worden. Es ist daraufhin ein ausführlicher Bericht erstattet und, wenn ich nicht irre, einem Theil der Wünsche des Herrn Abgeordneten Hallwachs auch entsprochen worden. Einem andern Theile derselben konnte nach Ansicht der Bibliothek-Direction keine Folge ge-

geben werden, und insoweit war das Ministerium also nicht in der Lage, an dem Bestehenden etwas zu ändern.

Abg. **Hallwachs**: Ich muß darauf erwidern, daß in der gedruckten Instruction auch nicht einer der Wünsche berücksichtigt wurde, die ich vorgetragen habe. Ich habe nur die Bitte — ich habe das vollständigste Zutrauen, daß das Gutachten der Bibliotheks-Beamten ihrer besten Ueberzeugung entspricht — aber ich wünsche doch, daß nicht allein die hiesigen Bibliotheks-Beamten, die, gestatten Sie mir den Ausdruck, in dieser Frage allmählich einigermaßen Partei geworden sind, gehört werden, sondern daß die Gr. Regierung auch die Reglements und Instructionen anderer deutschen Bibliotheken zu Rathe ziehen möge. Ich will durchaus Niemanden zu nahe treten, wenn ich die nach meiner Ueberzeugung begründete Behauptung ausspreche: es giebt in Deutschland kaum eine weitere größere Bibliothek, die so engherzige Bestimmungen bezüglich der Benutzung aufzuweisen hätte, als die Großherzoglich Hessische, und ich bedauere das um so mehr, weil diese Bibliothek einen so hohen Rang unter den Bibliotheken Deutschlands einnimmt. Die bedeutendste ist in München, nachher kommt Wien, Berlin, Dresden, Stuttgart und unmittelbar darauf Darmstadt. Ich glaube, daß es von allgemeiner und erheblicher Bedeutung ist, die Bibliothek, für welche das Land jährlich verhältnißmäßig so bedeutende Summen aufwendet, durch eine veränderte Instruction so fruchtbringend wie nur immer möglich zu machen. Das ist der einzige Grund, der mich veranlaßt, die Sache hier wiederholt zur Sprache zu bringen.

Abg. **Wernher**: Ich bin ein sehr langjähriger Benutzer der Hofbibliothek und verdanke dieser Bibliothek den besten Theil meines geistigen Besitzes. Während der langen Zeit habe ich mich niemals darüber zu beklagen gehabt, daß die dortigen Beamten in ihren wechselnden Persönlichkeiten nicht meinen Wünschen auf's Bereitwilligste entsprochen hätten. Natürlich habe ich mich den Anordnungen der Statuten immer unterworfen, weil ich glaube, daß die Erhaltung eines so werthvollen Besitzes und die Möglichkeit einer Benutzung, nicht für Einzelne, sondern für Viele, wesentlich von der Beobachtung dieser Statuten abhängt. Wenn man von mir verlangte, daß die Bücher nach Ablauf einer gewissen Zeit wieder abgeliefert werden mußten, so habe ich mich dem unterworfen, und es

hat mich nicht gekränkt, wenn ich es vergaß, daß man mich daran erinnert hat. Es hat die Bibliothek einen Katalog, der nicht gedruckt, sondern geschrieben ist, und der nach einer Einrichtung zusammengestellt ist, die, wenn ich nicht irre, von dem seligen Geheimen Rath Schleiermacher herrührt, und ich halte es nicht für geeignet, ihn so ohne alles Weitere aus der Hand geben zu lassen. Man hat mir auf meine Bitte in solchen Fällen, wenn ich bestimmte Studien machen wollte, recht gern auf der Bibliothek die betreffenden Nummern des Katalogs anvertraut, um aus dem Katalog selbst aufsuchen zu können, was etwa von dem vorhandenen Bücherschatz meinen Zwecken dienlich sein könnte. Die Anordnung, daß man Morgens sich anmelden solle, und Nachmittags seine Bücher empfängt, halte ich statutenmäßig für richtig, denn wenn auch gewöhnlich wohl das Personal hinreicht, um den Anforderungen zu genügen, so kann es doch vorkommen und kommt vor, daß auf einmal eine Reihe von Leuten erscheint, für die das jetzige Personal zur Bedienung nicht hinreicht und eine längere Zeit wie von Morgen bis Mittag brauchen muß, um oft seltene, wenig gekannte, wenig gesuchte Bücher aufzusuchen. Oefters bezeichnen die Bittenden gar nicht ein bestimmtes Buch, sondern verlangen von dem Bibliothekar, daß er ihnen dasjenige vorlegt, was auf die Frage, die sie interessirt, von Bedeutung ist. Wie kann ein Bibliothekar, wenn eine solche Frage einläuft, das ganze Ding in 10 Minuten erledigen, wozu es des Studiums des Katalogs und des Nachsuchens in der Bibliothek bedarf. Da bekanntlich die hiesige Bibliothek nur ein sehr mäßiges Personal hat, so muß man in seinen Anforderungen bescheiden sein. Es wird Niemand behaupten können, wenn er Nachmittags kommt und um ein Buch bittet, wenn nicht besondere Fälle da sind, die es den dort angestellten Beamten erschweren, den Wunsch zu befriedigen, daß er eine abschlägige Antwort erhielt. Bei mir war stets das Umgekehrte der Fall, und das ist auch bei Andern geschehen, daß sich der Beamte alsbald daran begeben, um den Wunsch des Petenten zu befriedigen; und doch ist dieses Statut nützlich und angemessen, daß regel- und statutenmäßig am Morgen vorher eine Anmeldung stattfinden muß, damit die Bibliothek nicht übermäßig überlaufen wird. Was den Druck der Nachtrags-Kataloge betrifft, so will ich mich darüber nicht verbreiten. Das kann nützlich

sein, ich fürchte aber sehr, und das ist von Bedeutung, daß solche Katalogs-Nachträge in Verbindung mit den vorhandenen Schätzen gebracht, dem Publikum nur sehr ausnahmsweise dienen können, denn es ersieht aus dem Nachtrags-Kataloge nicht das ganze Material, was die Bibliothek besitzt, und es wird nur dem Einzelnen nützlich sein. Indessen habe ich nichts dagegen.

Was nun die Auswahl der verschiedenen Bücher betrifft, so sind die Mittel der hiesigen Bibliothek und des Museums sehr begrenzt; an allen Bibliotheken findet ein kleiner alljährlicher Krieg über die Auswahl-Frage statt. Es verlangt Jeder sein Fach vor Allem vertreten.

Erkundigen Sie sich bei einem Universitäts-Bibliothekar, wie es ihm den Professoren gegenüber ergeht, und so wird er Ihnen klagen und theilweise komische Dinge erzählen, wie jeder einzelne Professor seine Wissenschaft voranstellt, und zuletzt doch die Entscheidung, was anzuschaffen sei, da für viele zu sorgen ist, der Bibliotheks-Direktion zusteht und zustehen muß. Freilich klagt jeder einzelne Professor an der Universität, daß von Seiten der Bibliotheks-Direktion seine Wissenschaft vernachlässigt werde. Das ist halt der Privat-Egoismus, der in der menschlichen Brust liegt, und von welchem die Gelehrten am allerwenigsten frei sind, und schließlich kommt es dahin, daß man die Verwaltung der Bibliothek einer einseitigen Begünstigung beschuldigt.

Abg. **Volhard**: Ich erinnere an die gestrige Berathung der Kammer über die Abkürzung der Landtagsverhandlungen.

Abg. **Dumont**: Ganz richtig, das sind nur Details.

Abg. **Hallwachs**: Wenn von dem Wunsche nach Abkürzung der Landtage gesprochen wird, so kann dieser Wunsch doch sicher nicht so weit reichen, daß eine so wichtige Frage, wie die eben in Verhandlung begriffene, von der Tagesordnung verschwinden soll; ich halte das doch nicht für angemessen. Nachdem aber Herr Wernher so, wie es eben geschehen, meinen Ausführungen entgegengetreten ist, so bin ich hierdurch genöthigt, über die ganze Frage die Entscheidung der Kammer zu provociren und den förmlichen Antrag zu stellen:

„die Kammer wolle Großh. Regierung ersuchen:

1) eine Instruction im Sinne mehr als seither erleichterter bezw. erweiterter Benutzung der Großh. Hof-

bibliothek ausarbeiten und dieselbe im Druck veröffentlichen zu lassen;
2) die endliche Aufstellung eines, jedem Besucher der Großh. Hofbibliothek zugänglichen Katalogs zu veranlassen;
3) dafür Sorge zu tragen, daß mindestens die Neuanschaffungen halbjährlich oder jährlich durch den Druck veröffentlicht werden;
4) die Entscheidungen über die Neuanschaffungen einer aus den Beamten der Bibliothek besonders zu bildenden Commission zu übertragen."

Abg. Frhr. **W. Löw**: Nur wenige Worte; ich werde nicht zur Verlängerung des Landtags beitragen. Es ist ganz richtig, wie die Herren Abgg. Wernher und Hallwachs sagen, daß nach der allgemeinen Instruction die Bücher Morgens gefordert und erst Nachmittags ausgegeben werden. Es ist mir selbst der Fall vorgekommen, daß für mich Morgens ein Buch herausgesucht wurde und ich wollte es, da es auf dem Tische lag, mitnehmen, worauf mir aber gesagt wurde, daß das instructionswidrig sei, und ich mußte Nachmittags noch einmal hinschicken, um es zu erhalten.

Abg. **Kraft**: Ich will über diesen Gegenstand nicht sprechen, da er in der Kammer schon ziemlich vollständig discutirt ist, sondern über einen andern. Ich interessire mich sehr für Landesgeschichte, und da 575 fl. für den Landeshistoriographen vorgesehen sind, so möchte ich bei dieser Gelegenheit den Wunsch ausdrücken, daß dieser Gehalt, wenn er einmal rückfällig werden sollte, auf eine andere Weise im Interesse der Geschichte des Landes verwendet werden möge. Es ist dies zwar eine schon alte Stelle, die zu ihrer Zeit ganz nützlich gewesen ist, und für diesen geringen Gehalt wurde früher schon außerordentlich viel geleistet; allein schon seit längerer Zeit ist die Ausgabe nicht mehr von dem Nutzen, wie sie zu jener Zeit gewesen ist und es möchte deshalb der Wunsch gerechtfertigt sein, daß dieser Betrag in einer anderen Weise zu Gunsten der hessischen Geschichte verwendet wird. Diese 575 fl. kann nur Jemand beziehen, der ohnehin schon besoldet ist, oder ein Pensionär, der im Interesse der Landesgeschichte thätig sein kann. Man könnte sie aber besser zur Unterstützung des historischen Vereins, oder in anderer Art als zur Besoldung eines Mannes verwenden, der sich nebenbei mit der

Landesgeschichte beschäftigen soll. Ich möchte daher die Regierung ersuchen, wenn der Fall des Rückfalls eintritt, den Betrag dieses Gehalts besser, als auf diese Art und nicht, wie bisher, zu verwenden.

Die sodann gestellten Fragen werden wie nachsteht beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, (S. 223 d. Ber.), die zu IX. 3. H. h. „Museum, Gehalt des Historiographen, sowie auch Beitrag zum historischen Verein“ jährlich geforderten 30,475 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abg. Hallwachs, Gr. Regierung ersuchen:

I. eine Instruction im Sinne mehr als seither erleichterter Benutzung der Gr. Hofbibliothek ausarbeiten und dieselbe veröffentlichen zu lassen;

II. die endliche Aufstellung eines, jedem Besucher der Gr. Hofbibliothek zugänglichen Katalogs zu veranlassen;

III. dafür Sorge zu tragen, daß mindestens die Neuanschaffungen halbjährlich oder jährlich durch den Druck veröffentlicht werden;

IV. die Entscheidung über die Neuanschaffungen einer besonders zu bildenden Commission zu übertragen?

bejaht mit 30 gegen 8 Stimmen.

Zu i. „Botanischer Garten und botanisches Cabinet“ (s. S. 223 des Berichts) erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 223 d. Ber.), zu IX. 3. H. i. „Botanischer Garten und botanisches Cabinet“ die jährliche Anforderung von 1,325 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

Zu k. „Technische und Realschulen“ (s. S. 223 des Ber.)

bemerken:

Abg. **Dernburg**: Ich möchte mir bei dieser Gelegenheit an den Hrn. Regierungscommissär die Anfrage erlauben, wie weit

eigentlich die Angelegenheit der technischen Schule ist. Es ist darüber noch sehr wenig bekannt und es wäre gut, wenn in dieser Beziehung etwas bekannt würde.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Ich werde diese Auskunft ganz kurz geben.

Die polytechnische Schule ist seit dem gegenwärtigen Semester theilweise eröffnet und wird mit Anfang des nächsten Semesters in vollständige Wirksamkeit treten.

Die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 224 d. Ber.), die zu IX. 3 H. k. „Technische und Realschulen" für die Finanzperiode 1869/71 gemachte jährliche Anforderung von 52,450 fl. bewilligen?

wird bejaht mit 32 gegen 6 Stimmen.

Zu l. „Für das Turnen" (s. S. 224 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kritzler**: Nachdem unsere beiden Schullehrerseminarien, sowie sämmtliche Gymnasien und Realschulen den Zeitbedürfnissen entsprechend erweitert worden sind, ist auch ein Mehrbedarf von 800 fl. für den Turnunterricht nothwendig. Dieser Mehrbedarf soll sogleich dazu dienen, das rüstig begonnene und eifrig gepflegte Werk weiter zum Ziele zu führen und seinen Fortbestand zu sichern. Dieser Mehrbedarf ist eher zu gering als zu hoch gegriffen, wenn man bedenkt, daß er sich auf 2 Schullehrerseminarien, sowie 16 höhere Lehranstalten vertheilt und daß auch die polytechnische Schule dabei betheiligt ist. Ich bitte deßhalb um Annahme der vollen Regierungsvorlage. Wenn man den Zweck will, darf man auch die Mittel zu seiner Förderung nicht versagen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Die Regierung hat schon von Anfang an den Ständen gegenüber bewiesen, daß sie sich für Hebung des Turnunterrichts interessiren; sie hat ihn an allen höheren Anstalten eingeführt und bemüht sich wenigstens, durch successive Ausbildung der Volksschullehrer den Turnunterricht einzuführen. Die Regierung hat sich bei ihrer Anforderung auf das Nothwendigste beschränkt und weitergehende Anträge der Schulbehörde abgelehnt. Sie glaubt sich deßhalb der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die verehrliche Kammer die Regierungsanforderung ungekürzt bewilligen wird.

Abg. **Hallwachs**: Ich halte die Hebung des Turnens für so wichtig, daß ich die ganze Anforderung bewilligen werde.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer die zu IX. 3 H. l. „Für das Turnen" jährlich geforderten 3,060 für die Finanzperiode 1869/71?

wird bejaht mit 25 gegen 13 Stimmen.

Zu „I. Oeffentliche Sicherheit und Armenpflege" und insbesondere zu „a. Gendarmerie-Corps" (s. S. 224 bis 228 des Ber.) bemerken sodann:

Abg. **Keil**: Ich habe aus der Vorlage ersehen, daß die Löhnung der Gendarmen um 9 Kreuzer per Tag erhöht werden soll, ich glaube aber, daß das den Verhältnissen nicht entspricht. Die Gendarmerie hat zwar nicht sehr viel zu thun und es wäre besser, wenn sie gar Nichts zu thun hätte; sie wird aber jetzt wahrscheinlich zur Klassensteuer herangezogen werden und so Das, was sie auf der einen Seite mehr bekommt, auf der andern Seite wieder hergeben müssen. Ich bin der Ansicht, daß nach den jetzigen Verhältnissen diese Besoldungserhöhung noch zu wenig ist. Früher hat man immer darauf hingewirkt, daß die reitende Gendarmerie vermindert werden soll; es wurde aber damals von Seiten des Regierungstisches hiergegen geäußert, daß die Gendarmerie im Kriegsfall als Militär verwandt und nothwendig wäre. Ich glaube, dieses Verhältniß besteht jetzt, wo wir ganz andere militärische Einrichtungen haben, nicht mehr, so daß die reitende Gendarmerie noch mehr und in noch größerem Maße, wie bisher, vermindert und hierdurch die Löhnung der Gendarmerie noch etwas aufgebessert werden könnte. Ich erlaube mir deßhalb den Antrag zu stellen:

> „Gr. Regierung zu ersuchen, dafür zu sorgen, daß durch Verminderung der reitenden Gendarmen die Gendarmerie in ihren Gehalten noch etwas verbessert werden."

Abg. **Volhard**: Ich schließe mich dem Antrag des Abg. Keil an, da namentlich die reitende Gendarmerie sehr bedeutend verringert werden kann. Es ist dies schon auf früheren Landtagen vielfach besprochen worden.

Geheime Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Der Gegenstand ist schon auf früheren Landtagen so ausführlich besprochen wor-

den, daß ich es nicht für geeignet halte, die frühere Discussion zu erneuern. Ich sollte denken, die verehrliche Kammer wird der Regierungsproposition zustimmen, die im Wesentlichen mit den früheren Beschlüssen der Kammer übereinstimmt.

Die an die Kammer gerichteten beiden Fragen werden, wie nachfolgt, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses (S. 228 d. Ber.), zu IX. 3 I. a „Gendarmerie-Corps“ an Unterhaltungs- und Servicekosten die jährliche Anforderung von 140, 515 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 35 gegen 3 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Keil, Gr. Regierung ersuchen, dafür zu sorgen, daß durch Verminderung der reitenden Gendarmerie die Gendarmen in ihren Gehalten noch etwas verbessert werden?

verneint mit 27 gegen 11 Stimmen.

Zu „b. Armenanstalten“ (s. S. 228 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Dernburg**: Ich frage zunächst an, ob hier zugleich die Einnahmen der Waisenanstalt aus milden Gaben und sonstigen Verehrungen zur Rechnung gebracht werden, oder ob das wieder ein besonderer Posten ist?

Abg. **Hunsinger**: Nein, die werden in Abzug gebracht, die bilden eine Einnahme der Anstalt und nur das, was außer dieser Einnahme noch mehr erforderlich ist, muß der Staat zuschießen.

Abg. **Dernburg**: Nach der mir eben ertheilten Auskunft muß ich mich dagegen erklären, daß ein solcher Posten unter der Rubrik „Landeswaisenanstalt“ ferner verrechnet wird. Ich glaube, daß Sämmtliche, die für die Landeswaisenanstalt geben, das gegenwärtige Verhältniß nicht kennen, welches doch im Wesentlichen auf eine Täuschung des Publikums hinausläuft, und daß die Geber der Ansicht sind, daß sie eine besondere Handlung der Obrigkeit übten, wenn sie der Landeswaisenanstalt Etwas geben. Lesen Sie z. B. die Inschriften, womit oftmals diese kleinen Gaben im Opferstock begleitet sind: für die Rettung eines Kindes u. s. w. und für was All' ein dankbares Gemüth zu spenden pflegt, — so sehen Sie: die Leute sind der Ansicht, als wären diese Gaben den Waisen

ein Vortheil, was offenbar nicht der Fall ist, sondern sie sind nur ein Vortheil der Staatskasse. Eigentlich soll man das Annehmen von Almosen ein und für allemal abschneiden, da die Waisen einen bestimmten Anspruch auf die Verpflegung haben und da Das, was aus milden Gaben einkommt, nur so ein Nebenposten ist. Ich glaube, daß es der Stellung des Staates nicht angemessen ist, in dieser Weise die Sammlungen fortzusetzen, die schließlich nur der Staatskasse zu gut kommen und wobei die Steuerzahler den Vortheil haben. Es würde daher zu wünschen sein, daß der Posten „milde Gaben und Verehrungen" zukünftig aus der Rechnung der Landeswaisenanstalt verschwinden möge. Einen besonderen Antrag kann ich nach Lage der Sache nicht stellen, doch fühle ich mich, wie dies schon auf dem vorigen Landtag geschehen, veranlaßt, den Punkt hier zur Sprache zu bringen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Ich berufe mich auch auf Dasjenige, was auf dem vorigen Landtage dieser Ansicht gegenüber entgegnet worden ist. Die Landeswaisen-Anstalt war ursprünglich eine Stiftung, und diesen Character hat sie auch jetzt noch nicht verloren; sie hat noch das Stiftungsvermögen, dessen Zinsen zu ihren Bedürfnissen verwandt werden. Der Betrag der Opfer, Legate und Geschenke ist immerhin kein unerheblicher, und ich finde nicht, daß etwas Mißständiges darin liege, wenn man mildthätigen, frommen Menschen Gelegenheit gibt, ein gutes Werk zu thun; sie haben immerhin die Beruhigung, daß ihre Gaben jedenfalls zum Vortheil der Waisen verwandt werden; ich kann daher in dieser Beziehung der Ansicht des Herrn Dernburg nicht beitreten.

Abg. **Hunsinger**: Ich kann auch der Ansicht des Herrn Dernburg nicht beistimmen, weil ich nicht glaube, daß dem Staat ausschließlich die Verpflichtung zusteht, die Waisen zu unterhalten. Das geht zunächst nur engere Kreise, den Kreis der Familie, der Verwandten und die Gemeinden an, und es ist auch von jeher confessionelle Pflicht fast aller Religionsgemeinschaften gewesen, sich der Waisen und Armen anzunehmen. Erst wenn alle diese Kreise ihre Schuldigkeit gethan haben, hat der Staat subsidiär einzutreten.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 228 d. Ber.), zu IX. 3 I. b. „Armen-

anstalten" die jährlich geforderten 35,180 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
wird bejaht mit 37 gegen 1 Stimme.

Zu „K. Medicinalwesen" und insbesondere zu „a. Besoldungen und Fouragevergütungen der Kreis- und praktischen Aerzte sowie der Kreiswundärzte" (s. S. 228 bis 230 d. Ber.)
bemerken alsdann:

Abg. **Hallwachs**: Ich will nicht discutiren, ich will mir nur erlauben, kurz eine Anfrage aus Hirschhorn vorzulesen, die vor einiger Zeit in der „Mainzeitung" veröffentlicht worden ist. Es ist da die Rede von einem Steuererheber Müller und heißt:

„Wir sahen diesen in jeder Beziehung beliebten Mann sehr ungern von uns scheiden. Doch ehe er uns verließ, hatten wir einen anderen erhalten, damit durchaus keine Unterbrechung stattfinden kann. Das körperliche Wohl unserer Einwohner scheint eine Unterbrechung besser ertragen zu können. Unser längere Zeit leidender Kreisarzt Dr. Schenzer ist schon über 4 Monate gestorben und bis heute haben wir noch keinen Ersatz erhalten. Der Gemeindevorstand und der Bürgermeister selbst haben schon öfters bei der vorgesetzten Behörde bittend und klagend um Abhülfe gebeten, doch es scheint vergeblich. Eine sehr ansteckende Krankheit, das Scharlachfriesel mit Rachenbräune, hat schon eine große Zahl Opfer gefordert und wird noch mehr fordern, wenn nicht bald Abhülfe kommt. Die jetzige Sachlage ist unerträglich, wenn man annimmt, daß wir zwei Stunden zu einem Doctor haben, was bei einer solchen Krankheit viel zu weit ist.

Ganz anders steht es in unserem Nachbarland Baden" u. s. w.

Ich habe das nur zu den Anträgen der Minorität vorlesen wollen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Da muß man doch den Umstand nicht außer Acht lassen, daß, wenn in Aussicht steht, daß ein Kreisarzt an einen solchen Ort berufen wird, an welchem zwei Aerzte ihre Thätigkeit nicht genügend belohnt finden, ein zwei-

ter anderer Arzt nicht an den Ort gehen wird. Für den Fall, wenn Kreisärzte überhaupt nicht da wären, würde sich wahrscheinlich rasch schon ein anderer Arzt diesen Ort zum Domicil gewählt haben. Ich glaube darum nicht, daß man auf Grund des von Herrn Abg. Hallwachs angerufenen Zeitungs-Artikels für Verwilligung irgend plaidiren kann.

Geh. Staatsrath **Franck**: Dagegen muß ich doch einwenden, daß es in der That unmöglich ist, an vielen Orten, wo Kreisärzte sind, practische Aerzte zu haben. Es ist möglich, daß man einen practischen Arzt für ein paar Monate engagiren kann, bis er eine bessere Stelle findet. Daß er aber an einen solchen Ort geht, um da zu bleiben, das ist gar nicht zu erwarten. Auch muß ich anführen, daß, wenn der Antrag der Minorität angenommen werden sollte, dann natürlich das Geld doch ausgegeben werden müßte; denn diejenigen Aerzte, denen die Functionen der Kreisärzte übertragen werden sollen, müßten doch bezahlt werden, und es ist sogar gewiß, daß sie mehr kosten als die Kreisärzte.

Abg. **Wernher**: Ich habe nicht die Absicht, die größeren Ausführungen über diese Streitfrage zu wiederholen; ich will nur entgegnen, daß viel weniger das Geld Herrn Dumont und mich zu diesem Minoritätsantrag veranlaßt hat, als wie der Wunsch, eine tiefgehende und heilsame Verbesserung eintreten zu lassen.

Der Arzt, dem die Aufsicht über das Medicinalwesen eines Kreises übertragen ist und der demnach auch ein Auge über seine Collegen zu haben hat, die als practische Aerzte fungiren, darf doch nicht an Wissenschaft und eifriger Thätigkeit in seinem Beruf — ich halte die Medicin und den Stand des Mediciners für eine Art von Priesterthum, wozu Tapferkeit gehört, die sich vor keiner Ansteckung scheut und der Nachts wie Tags schönes und schlechtes Wetter gleich viel ist — unter Umständen unter allen seinen sonstigen Collegen in diesen für den Mediciner nothwendigen Eigenschaften stehen. Da nun die Eigenschaften der Menschen nicht immer dauernd sind, da Regierungen sich irren können, so muß ich wünschen, daß der Vorstand des Medicinalwesens in einem Kreis nicht auf immer eingesetzt ist, sondern daß er nur auf eine mäßige Reihe von Jahren, solange er im Besitz der obigen Eigenschaften ist, ernannt worden. Sie haben dann, verehrte Herrn Mitglieder des Ministeriums, ein weitgehendes Mittel in der Hand, den Berufs-

eifer anzuspornen und den Berufseifer durch Ihr Vertrauen zu belohnen. Der Arzt ist ja nicht wie ein anderer Beamter, der allein auf seine Besoldung angewiesen ist, sondern seine Praxis ist eigentlich die wahre Quelle seines Jahreseinkommens. Sie sind nicht genöthigt, Jemand fernerhin noch mit der Stelle zu betrauen, der durch Alter oder Vernachlässigung seiner Person, oder aus irgend einem anderen Grunde — was passirt nicht in der Welt? — das Vertrauen des Arzt suchenden Publikums seit Jahren verloren hat. Seien Sie gewiß, v. H., — und ich sehe, daß der Herr Repräsentant des Ministeriums in dieser Frage jetzt minder schroff mir gegenüber steht, als das früherhin der Fall war — seien Sie überzeugt, v. H., daß manche Klagen des ärztlichen und auch anderen Publikums verstummen werden, wenn die Regierung den von uns vorgeschlagenen Weg betreten wollte, wenn man den Aerzten in dem auf 5 oder 10 Jahren ihnen geschenkten Vertrauen einmal eine Veranlassung gäbe, sich auszuzeichnen und das Vertrauen des Ministeriums zu verdienen; wenn das Publikum durch die gemachten Erfahrungen nicht genöthigt wäre, dem Arzt, den die Regierung auf Lebenszeit dahin gesetzt hat, nicht das geringste Vertrauen zu schenken, und endlich — das halte ich auch für wichtig — wenn die Collegen eines solchen Arztes auf ihr Haupt mit Achtung, Anerkennung und Dank für dessen Führung sehen. Sie haben ja in dem Geistlichen Kreise, der ja auch eine von dem Staat mehr oder minder freie Stellung hat, ein Beispiel davon. Sie ernennen auch nicht die Dekane auf Lebenszeit, und das ist gut, damit nicht ein veralteter, verkommener, im Ansehen des Publikums und seiner Collegen gesunkener Mann an die Spitze der Geistlichkeit, des Dekanats gestellt ist.

V. H., meine Vorschläge sind hervorgegangen aus der Liebe zur Sache, gegründet auf die zahlreichen Erfahrungen, die ich gemacht habe. Wie die Sache jetzt steht und wenn Sie auf Bewerbungen warten, sind es häufig diejenigen Aerzte, die sich um Kreisarztstellen bewerben, deren Mangel an Geschicklichkeit, an Kenntnissen und Fähigkeit, die Achtung und Liebe ihrer Patienten zu erwerben, eine Eigenschaft, die bei dem Arzt unter Umständen fast so wichtig ist, als die medicinische Geschicklichkeit, sie tief unter diejenigen Aerzte stellt, die eine solche Stellung wirklich verdienen. Sie werden es mir selbst bekennen müssen, daß in vielen Fällen, wenn Sie Bewerbungen ab-

warten müssen, Ihre Auswahl eine außerordentlich geringe ist — ich weiß das aus dem Munde von Personen, die darin einflußreich sind — und daß Sie, v. H., nur mit Zögern und nicht freudiger Hoffnung auf die Zukunft manchmal Amtsernennungen in dieser Richtung gewähren, weil gerade die Zahl der Individuen, die sich bewerben, zu klein ist. Ich dränge nicht auf die Ausführung, aber ich trage in mir die Ueberzeugung, daß sich nach und nach der Gedanke Bahn bricht, und wenn er sich Bahn gebrochen hat, unsere medicinischen Dinge besser werden. Ich habe schon oft den Ausspruch gehört, daß im großen Durchschnitt die Kreisärzte unter den Medicinern die Dei minorum gentium wären.

Geh. Staatsrath **Franck**: Alles Dasjenige, was Herr Wernher vorgetragen hat, ist von ihm auch auf dem letzten Landtag ganz in derselben Weise vorgetragen worden, und er ist darauf nicht nur von dem Regierungstisch aus, sondern auch von allen Seiten der Kammer gründlich widerlegt worden. Ich kann mich daher auf Dasjenige beziehen, was damals angeführt worden ist, und will nur kurz erwähnen, daß es eben bei den Medicinern geht, wie bei allen anderen Staatsbeamten und Ständen. Die Kreisärzte werden erstens alt wie andere Leute auch, und wenn sie alt geworden, ist es natürlich, daß sie den Dienst nicht mehr mit demselben Eifer und mit derselben Auszeichnung versehen können wie früher; es ist ferner natürlich, daß sie dann die Talente und Kenntnisse nicht mehr so entwickeln und fortbilden können, wie in der Jugend. Aber ich frage Sie, ob das in andern Ständen anders ist? Es wird dort gerade so sein. Zweitens will ich nicht in Abrede stellen, daß hier und da wohl auch ein Mißgriff in der Wahl eines Kreisarztes vorgekommen sein mag; allein ich bitte die Herrn, mir zu sagen, ob das nicht in anderen Branchen ebenfalls geschieht. Und wenn man den Umstand, daß irgendwo ein Kreisarzt ist, der Dem oder Jenem nicht behagt, als Vorwurf für den ganzen Stand betrachten will, wenn man deshalb die Kreisärzte für die dei minorum gentium erklären will, so ist Das nicht nur unbegründet, sondern auch ungerecht. Wenn auch hier und da ein Kreisarzt ist, der besser sein könnte, was ich nicht in Abrede stellen will, so ist doch der Stand im Ganzen ein wackerer und tüchtiger Stand und steht als solcher in gutem Ansehn.

Endlich muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß um die Paar hundert Gulden, die Herr Wernher bietet, keine angesehenen Aerzte zu haben wären, wie er sie verlangt, um sie nach Waldmichelbach, Beerfelden ꝛc. zu dirigiren.

Es ist in der That nur eine Illusion, wenn Herr Wernher meint, für ein Paar hundert Gulden jährlich stellten sich ihm ausgezeichnete praktische Aerzte, wie sie nur in Städten zu haben sind, zur Verfügung, um sich an einsame Orte auf das Land spediren zu lassen.

Abg. **Keil**: M. H., was der Herr Abg. Wernher gesagt, das lautet recht schön. Wenn man all' die Leute so in die Städte zusammendrängte, da wären wohl die Kreisärzte nicht nöthig und würden practische Aerzte genug da sein. Die Landbevölkerung muß aber an all' den Instituten mitbezahlen, welche in den großen Städten errichtet werden, und wer hat den größten Nutzen davon? Die Bewohner einer solchen Stadt! Ich frage den Herrn Abg. Wernher, ob die Landbevölkerung, wenn sie einen Arzt braucht, mehrere Stunden weit herumschicken soll? Ich bin der Meinung, daß es absolut nothwendig ist, daß man gerade in diese Gebirgsgegenden Kreisärzte und junge Leute hinschickt, wenn sie auch nicht so große Praxis haben. Es kommt in den Städten auch vor, daß Aerzte unbeliebt sind, daß man das Eine oder Andere tadelt und nicht mit ihnen in Allem zufrieden ist, und daß sie keine Praxis haben. Es würde durchaus ungerecht gegen die Landbevölkerung sein, wenn man die Kreisärzte eingehen lassen wollte; es würde hierdurch der Fall eintreten, daß manchmal in großen Bezirken gar kein Arzt wäre, — und auch deßhalb, weil, wie gesagt, das Land an vielen Instituten mitbezahlen muß, wovon es wenig Nutzen hat.

Abg. **Hunsinger**: Der Herr Abg. Wernher scheint in seiner Gegend bezüglich der Kreisräthe traurige Erfahrungen gemacht zu haben; ich muß gestehen, bei mir ist das Gegentheil der Fall. Ich habe in 5 bis 6 Bezirken, in welchen ich gelebt habe, diese günstige Beobachtung gemacht und kann versichern, daß die Kreisärzte dieser Bezirke zu den ausgezeichneten gehört haben. Nur bei Einem war das nicht der Fall, weil er schon ein sehr alter Mann war, der aber früher, wo er noch jünger war, einer der angesehensten Aerzte seiner Gegend gewesen war. Wenn man von einer Wahl spricht, so kann man, glaube ich, ein ähnliches Verhältniß, wie bei den Decanen, hier nicht

in Betracht ziehen. Die Decane stehen in einem ganz anderen Verhältniß zu ihren Collegen; bei den Aerzten handelt es sich aber um Concurrenten, und da würde doch die Wahl schon eine etwas mißliche Sache sein. Auch kommt weiter in Betracht, daß die Kreisärzte nicht einem Kreis, sondern den Sanitätsverhältnissen eines Gerichtsbezirks vorstehen. Ein Gerichtsbezirk ist aber so klein, daß eine große Zahl von Aerzten gar nicht darin wohnt — es werden nur 2 bis 3 Aerzte darin thätig sein, und es würde sich also die Wahl auf diese wenigen Leute beschränken müssen, und ich kann nicht begreifen, wie ein solches Collegium eine zweckmäßige, unbefangene Wahl aus seiner Mitte vornehmen kann. Wenn ein Kreisarzt endlich alt geworden ist und seinen Funktionen nicht mehr recht vorstehen kann, so, glaube ich, würde es gewiß nicht recht sein, wenn wir verlangen wollten, daß dieser alte würdige Kreisarzt nun in seinen alten Tagen einem jungen Mann, der kaum die Universität verlassen hat, untergeordnet sein soll.

Wenn behauptet worden ist, es wären hauptsächlich die unfähigsten Aerzte, welche als Bewerber auftreten, so, glaube ich, ist das nicht richtig; denn nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, haben die Kreisärzte nicht zu den unfähigsten, sondern zu den fähigsten gehört. In größeren Städten mag wohl ein praktischer Arzt, der sich einen großen Ruf erworben, gern darauf verzichten, Kreisarzt zu werden; allein man will auch Aerzte haben, die darauf angewiesen sind, sich auf dem platten Land ihren Sitz zu erwerben, und wenn sie dorthin gezogen sind, so möchte ich es ganz entsprechend finden — und es gebührt ihnen gewissermaßen als Belohnung für ihre Thätigkeit — wenn sie sich für ihr Alter eine Stelle sichern, die ihnen einen Gehalt für die Zeit gewährt, für welche sie nicht mehr rüstig arbeiten können.

Die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 230 d. Ber.), zu IX. 3. K. a., „Medicinalwesen", die jährliche Anforderung für die Kreisärzte von 37,545 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird bejaht mit 29 gegen 7 Stimmen.

Es bemerken sodann bezüglich des auf Seite 230 des Berichts unter Nr. 2. gestellten Ausschußantrags:

Präsident: Ich glaube, es wird keinen Anstand haben, wenn gleich auf den Antrag des Ausschusses die Frage gerichtet wird.

Geheime Staatsrath **Franck**: Das hat keinen Anstand.

Die weiteren Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 230 d. Ber.), die zu IX. 3. K. a. für die Kreiswundärzte gemachte jährliche Anforderung von 5290 fl., jedoch nur insoweit diese Summe wirklich zur Besoldung der dermalen noch fungirenden Kreiswundärzte erforderlich ist und bleibt, für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 33 gegen 3 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 230 d. Ber.), zu XI. 3. K. a. die Anforderung eines Staatsbeitrags zur Salarirung praktischer Aerzte von jährlich 1000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 34 gegen 2 Stimmen.

Zu b. „Besoldung des Commissärs für Visitation der Apotheken“ wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 230 d. Ber.), zu IX. 3. K. b. die Anforderung für Besoldung des Commissärs für Visitation der Apotheken von jährlich 690 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 34 gegen 2 Stimmen.

Abg. Hallwachs enthielt sich hierbei der Abstimmung.

Zu c. „Besoldungen und Fouragevergütungen der Kreisvetrenärärzte“ erfolgt ebenfalls keine Bemerkung und wird die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 230 d. Ber.), zu IX. 3. K. c. die Anforderung für Besoldungen und Fouragevergütungen der Kreisvetrenärärzte von jährlich 11,445 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 34 gegen 2 Stimmen.

Zu d. „Entbindungsanstalten“ bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Ich glaube, die Regierung ist mit den Ausschußanträgen einverstanden?

Geheime Staatsrath **Franck**: Es ist eben nur ein Voranschlag. Der Ausschußantrag gründet sich auf die Hoffnung, daß die Lebensmittel nicht wieder im Preise sinken. Die Regierung hat nichts dabei zu erinnern, wenn die vom Ausschuß beantragte Summe bewilligt wird; sollte sich aber die Voraussetzung nicht verwirklichen, dann müßte eine Ueberschreitung stattfinden.

Abg. **Hunsinger**: Wenn sich diese Hoffnung nicht verwirklichen sollte, so wird allerdings eine Ueberschreitung gerechtfertigt sein.

Präsident: Ich kann also die Frage auf den Ausschußantrag stellen.

Die hiernach mit Zustimmung Gr. Regierung sofort auf die Ausschußanträge gerichteten beiden Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 231 d. Ber.), zu IX. 3. K. d. für die Entbindungsanstalt zu Gießen jährlich 4475 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 231 d. Ber.), zu IX. K. d. für die Entbindungsanstalt zu Mainz jährlich 4470 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

Bezüglich der Rubrik L. „Landgestüt“ (s. S. 231 des Berichts)
bemerken:

Abg. **Wadsack**: Ich stelle hierzu den Antrag:

1) die zur Unterhaltung des Gestütes verlangte Summe von 32,375 fl. zu bewilligen;
2) den zur Ergänzung derselben geforderten Betrag von 17,000 fl. nur unter der Bedingung zu verwilligen, daß eine durch die landwirthschaftlichen Vereine zusammenzusetzende Commission berathet, ob nicht durch Prämiirung gehaltner Privatbeschäler, oder zur Unterstützung zum Ankauf solcher durch Private, oder auf andere Art die Pferdezucht mit geringeren Mitteln als bisher wirksam gefördert werden kann, und diese hiernach, wenn

nicht ganz, doch zum Theil, verwendet werden und hierdurch das Landgestüt, wenn nicht ganz aufgehoben, doch sehr verringert werden kann.

Ich stütze meinen Antrag darauf, daß seit 1835, wo das Landgestüt eine andere Einrichtung bekam, allein für das Gestüt selbst 1,800,000 fl. verausgabt wurden. Hierzu kommt noch die Prämiirung des landwirthschaftlichen Vereins, der Ankauf der Stuten und der Verlust beim Verkauf derselben, so daß bei diesem kurzen Zeitraum von dem Staate gewiß 2,000,000 fl. zur Unterstützung der Pferdezucht verausgabt wurden. Ob nun die Pferdezucht solche Fortschritte gemacht hat, daß sie eine so bedeutende Ausgabe rechtfertigen läßt, das überlasse ich dem allgemeinen Ermessen. Wenn man bedenkt, daß es in unserem Land nur sehr wenige Gegenden gibt, wo es angemessen ist, überhaupt Pferdezucht zu betreiben, daß man vielmehr auf andere Viehzucht hingewiesen ist, und man in diesem Maß auch andere Thiergattungen begünstigen wollte, so wüßte ich nicht, woher man die Mittel nehmen sollte. Es kommt jedes Fohlen, es mag gut oder schlecht sein, dem Lande auf 34 bis 35 fl.; früher betrug der Durchschnitt nur 28 fl., er hat sich aber erhöht, da jetzt weniger Stuten zum Hengst gebracht werden und nicht mehr so viel Sprunggeld einkommt. Mein Antrag geht nicht dahin, das Landgestüt auf einmal aufzuheben, sondern nur in dieser Finanzperiode den Ankauf von Hengsten zu sistiren, und nun durch eine Commission begutachten zu lassen, wie und auf welche Weise verfahren werden könnte, um auf weniger kostspielige Weise, als bisher, die Pferdezucht zu heben. Die zur Unterhaltung zu verwilligenden 32,375 fl. würden allerdings auch nicht ganz nothwendig sein, und ich muß hierbei bemerken, daß sie nicht ganz verbraucht werden, da im ersten Jahr die vollständige Zahl der Hengste natürlich vorhanden ist und erst in den nachfolgenden würden Beschäler wegfallen. Da aber der Ausfall nicht zu berechnen ist, so mußte ich den Antrag auf Verwilligung für die ganze Finanzperiode stellen. Auch bezüglich der 17,000 fl. für Remontirung der Beschäler habe ich keineswegs die Absicht, daß diese große Summe ganz verausgabt werden soll; ich habe deßhalb in meinem Antrag gesagt, zum Theil zu verwilligen, konnte aber nicht genau die Summe angeben, da ich der Commission keine Vorschrift machen wollte. Es ist natürlich, daß jetzt noch Alles verwilligt werden muß,

und daß Das, was nicht verausgabt wird, der Staatskasse wieder zu Gute kommt.

Abg. **Haberkorn**: Auf die Verbesserung unserer Pferdezucht durch Privatbeschäler halte ich im Augenblick noch wenig. Es fehlt bei uns an Leuten, die sich dafür interessiren und die überhaupt geneigt sind, Privatbeschäler zu halten, da namentlich die landwirthschaftlichen Vereine nicht gesonnen sind, Prämien für Privathengste zu bewilligen. Erst dann, wenn sich mehr Privathengste in unserem Lande befinden, möchte es an der Zeit sein, auf die Verringerung unseres Landgestüts hinzuwirken. Im Augenblick glaube ich nicht, daß der Zeitpunkt schon da ist, um diesen Antrag des Herrn Abg. Wadsack zu befürworten.

Geheime Staatsrath **von Bechtold**, Exc.: Ich bin auch der Ansicht, daß man an diesem Institut nicht rütteln soll; es hat sich seit einer langen Reihe von Jahren recht gut bewährt und die landwirthschaftlichen Vereine insbesondere lassen ihm alle Gerechtigkeit widerfahren. Sie begünstigen übrigens auch, wie von Herrn Haberkorn ganz richtig hervorgehoben worden ist, die Zucht von Privathengsten und deren Verwendung zur Bedeckung. Allein es ist ganz richtig, daß, wenn ein Privathengst als Beschäler zugelassen werden soll, er vorher untersucht werden muß, indem nur taugliche Hengste zum Bedecken verwendet werden dürfen, wenn nicht unsere Pferdezucht im höchsten Grade Noth leiden soll. Es findet — auf Wunsch der Stände, soviel ich mich erinnere — die Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine bei Bestellung der Commissäre für die erwähnten Untersuchungen statt, wobei mit Gewissenhaftigkeit verfahren wird. Die Pferdezucht hat sich in unserem Land auch nicht unbedeutend gehoben. Allerdings sind nicht alle Gegenden des Landes zur Pferdezucht geeignet; aber da wo dieselbe getrieben werden kann, ist sie auch im Flor. Ich erwähne namentlich den Ried, aber auch die Gegend, wo Herr Wadsack seine Heimath hat. Ich glaube nicht, daß die Pferdezucht dort im Rückgang ist, und deßwegen sollte ich denken, sollte man ein Institut bestehen lassen, das sich als wohlthätig bewährt hat.

Abg. **Wadsack**: Ich will keineswegs durch meinen Antrag bezwecken, daß die Hengste, die als Beschäler verwandt werden, nicht alle geprüft werden; hiervon habe ich kein Wort gesagt. Indessen, wenn von Herrn Haberkorn erwähnt wird, daß sich

Private nicht fänden, die Hengste halten, so muß ich fragen, wer unter den jetzigen Verhältnissen einen Hengst anschaffen will? Das Bedürfniß ist durch das Landgestüt gedeckt; so lange das Institut fortbesteht, kann keine Rede davon sein, daß Privatbeschäler angeschafft werden. Man mache aber einmal den Anfang, das Landgestüt zu reduciren. Ich will ja deßhalb auch nur nach und nach das Landgestüt vermindern. Was werden in Frankreich für Prämien für gute Hengste gegeben! Wenn wir 50, ja 100 fl. Prämien ausgeben, wird sich Niemand finden, der einen Hengst anschafft. Daß die Pferdezucht nicht gesunken ist, gebe ich zu; ich kenne sie aber seit länger als 35 Jahren, und daß sie sich bedeutend gehoben hat, stelle ich direct in Abrede. Und dann wird man, wenn mein Antrag angenommen, hauptsächlich die verwilligten Mitteln auf Gegenden verwenden, wo die Pferdezucht zu Hause ist; da wird man etwas leisten können, während man in anderen Gegenden weniger thun wird, wo doch die Pferdezucht gar keinen Erfolg haben kann. Sie würde allerdings dann etwas eingeschränkter werden. Der Staat kann doch weiß Gott nicht ewig jedes Fohlen mit 35 fl. prämiiren, was es ihn jetzt kostet.

Geh. Staatsrath v. **Bechtold**, Exc. Ich wollte mir nur eine kurze Bemerkung hierauf erlauben. Herr Wadsack hat bemerkt, Privathengste würden überhaupt keine Beschäftigung finden, wegen der großen Zahl von Landbeschälern; allein ich wähle ein Beispiel, was bekannt sein wird, nämlich daß in Grünberg der Hengst eines Privatmanns, des Herrn von Rabenau, schon seit mehreren Jahren zur Zucht verwandt wird und daß der Eigenthümer recht gute Geschäfte mit ihm macht, indem in einem Jahre 90 Stuten von dem einen Hengst sind bedeckt worden.

Abg. **Zimmer**: M. H., wenn Sie dem Antrag des Herrn Wadsack Folge geben, schädigen Sie nach meiner Erfahrung ganz entschieden die Pferdezucht in unserem Land. Ich muß vollständig Herrn Haberkorn beipflichten, wenn er sagt, so lange wir keine Privathengste haben, ist es ein dringendes Bedürfniß, und das wird nicht ersetzt, wenn wir die Zahl der Landbeschäler schmälern. In allen Beschälstationen ist der Zudrang der Stuten so stark, daß mitunter Stunden lang gewartet werden muß, bis sie zugelassen werden können. Wenn man weiter berechnen will, was seither zugesetzt worden ist und

vergleicht dies mit dem Werth der Fohlen, so scheint doch diese Rechnung nicht so recht klar zu sein. Ich habe nämlich auf dem Schotter Markt gefunden, daß ein Fohlen verkauft worden ist zu 7, 8 und 10 Carolin. Also darf wohl auch das Fohlen auf 35 fl. kommen. Im Allgemeinen bitte ich, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. **Haberkorn**: Wenn auch die Pferdezucht im Vogelsberg nicht gerade vorgeschritten ist, so liegt das nicht an dem Institut des Landgestüts, sondern hauptsächlich an der Indifferenz unserer Pferdezüchter, resp. unserer Bauern, denn Pferdezüchter können wir unsere Bauern gar nicht nennen. Diese ziehen blos Fohlen, um sie zu verkaufen; der Mann bringt die Stute zum Hengste, es ist ihm gleich ob es der oder jener ist, zieht Fohlen, bringt sie zu Markt, behält aber nicht das beste, was er als Landwirth und Pferdezüchter thun müßte, sondern verkauft es. Aus dem Grunde ist die Pferdezucht bei uns nicht so vorgeschritten, und die Haltung von Privatbeschälern ist auch ohnedies nicht lohnend. Ich selbst habe früher Privatbeschäler gehalten und sie wieder abgeschafft, weil sich die Sache nicht rentirt hat. Ich habe auch einen Hengst gehalten, der in einem Jahre 60 bis 70 Stuten bedeckt hat. Trotzdem rentirte sich die Sache nicht, und es wird das Beste sein, man überläßt dies dem Staate.

Abg. **Keil**: Herr Wadsack hat recht, daß das Landgestüt sehr theuer ist: aber gerade darum, weil es so theuer ist, halten sich die Privatbesitzer keine Hengste. Es kann nur ein recht großer Landwirth, der noch seinen Spaß daran hat und zusetzen kann, so ein Thier halten. Ich mache darauf aufmerksam, wie es z. B. nur mit dem Fasselvieh in der Gemeinde ist. Man hat Gemeinden, wo 300—400 Stück Muttervieh sind, aber kein einziger Landwirth hält einen Fassel. Deßhalb ist es auch absolut nothwendig, daß von Seiten der Gemeinde, und wenn es auch theurer ist, darauf hingewirkt wird, daß ein solcher gehalten werden muß. Ich halte das Landgestüt für absolut nothwendig. Wenn ein Mann ein Thier hat, wie Herr Haberkorn sagt, das ein ausgezeichnet gutes ist, so verkauft er es wieder. Der Oeconom ist ja Kaufmann, er sucht Gewinn aus seiner Oeconomie zu ziehen, aber nicht Pferde zum Staat zu halten. Deshalb bin ich ganz für Bewilligung des Landgestüts. M. H., ob es Vortheil oder Nachtheil gebracht hat, kann Niemand berechnen, denn wir wissen gar

nicht, wenn wir diese Anstalt nicht hätten, in welchem Zustand unsere Pferdezucht wäre. Es ist dies derselbe Fall, als wenn man berechnen wollte, da sind mehr oder weniger Doctoren, also wie viel wären kurirt worden oder gestorben, wenn die Doctoren nicht da gewesen wären.

Die Frage wird mit Genehmigung der Regierung sofort auf den Ausschußantrag gestellt und wie nachsteht beantwortet:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 232 d. B.), die zu IX. 3. L. „Landgestüt“ für die Finanzperiode 1869/71 jährlich geforderten 49,375 fl. unter der Beschränkung, daß von dem in dieser Summe enthaltenen Gehalt des Landgestütsveterinärarztes 300 fl. nebst Naturalienvergütung nur als persönliche Gehaltszulage für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle anzusehen sind?

bejaht mit 22 gegen 10 Stimmen.

Zu „M. Handelskammern“ erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 233 d. Ber.), zu IX. 3. M. „Handelskammern“ die jährliche Anforderung

für die Handelskammer zu	Gießen	mit	600 fl.
„ „ „ „	Offenbach	„	600 „
„ „ „ „	Darmstadt	„	600 „
„ „ „ „	Mainz	„	1,350 „
„ „ „ „	Worms	„	600 „
„ „ „ „	Bingen	„	300 „
	zusammen	mit	4,050 fl.

> für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Auch zu „N. Maas- und Gewichtskosten“ wird nichts bemerkt und die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 233 d. Ber.), zu IX. 3. N. „Maas- und Gewichtskosten“ die von der Regierung jährlich geforderten 1,747 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu „O. Irrenanstalten“ (s. S. 234—253 des Berichts) bemerken:

Geh. Staatsrath **Franck**: Ich habe nichts dabei zu erinnern, daß sogleich nach dem Antrag des Ausschusses, die Abstimmung erfolgt; indessen bin ich doch verpflichtet, von einem neueren Factum der Kammer Kenntniß zu geben, nämlich daß die Abrechnung des letzten Jahres von Hofheim allerdings die Nothwendigkeit eines ziemlich bedeutenden Zuschusses ergeben hat, so daß ich befürchte, daß mit der Summe nicht ausgereicht werden wird. Indessen verspreche ich, daß die möglichste Sparsamkeit eintrete, um so viel als möglich mit der Summe, die verwilligt worden ist, auszureichen.

Abg. **Wernher**: Hofheim war offenbar, m. H., in den letzten Jahren vor der Trennung im Material etwas zurück; man wußte ja nicht wie viel an Patienten in Hofheim bleibt, wie viel nach Heppenheim übergeht, wie sich überhaupt die Krankenzahl stellt. Es war daher natürlich, daß das mangelnde Material ergänzt werden mußte und daß zu dem Zwecke recht massenhafte Anschaffungen nothwendig waren. Aber, wie ich mich selbst überzeugt habe, ist wenigstens jetzt das Nothwendigste angeschafft; die Anstalt ist nicht mehr in der Lage, am Sonntag den Kranken kein frisches Hemd und kein frisches Bettweißzeug geben zu können, weil der nöthige Vorrath an Ersatzwäsche nicht da war. Die Sachen sind gebessert, wenn auch freilich nicht immer mit einem so haltbaren Material, wie ich gewünscht hätte, daß man angeschafft hätte, was aber noch theurer wäre. Ich kann also doch hoffen, daß nunmehr, da auch die Preise des Mehls und der anderen Lebensmittel heruntergegangen sind, man annähernd mit der Summe auskommen wird. Ich acceptire das Versprechen des Herrn Regierungs-Commissärs, daß man eine weise Sparsamkeit dort anwenden wird, um mit dieser Summe auszukommen.

Ich wollte aber noch etwas Anderes sagen. Die Vorschläge des Ausschusses, die da gemacht worden sind über die Rückerstattung der Vorlagen, haben die Absicht, auf eine, wie ich sagen darf, nicht unverständige Weise, eine Reihe von Streitigkeiten zu beseitigen, ohne zu große Opfer des Staates; und ich glaube, die Kammer sollte zur Beseitigung einer Streitfrage die Hand reichen, die, wenn das nicht geschähe, sich noch durch fernere Finanzperioden fortschleicht.

Die alsdann von dem Präsidenten, unter Zustimmung der Gr. Regierung, sofort auf die Ausschußanträge gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem gemeinschaftlichen Ausschußantrag beider Kammern, (S. 239 d. Ber.), zu IX. 3. O. a. für das Landeshospital Hofheim einen jährlichen Staatszuschuß von 17,500 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ bewilligen?

2) Beschließt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, auf Grund der von Gr. Regierung vorgelegten Rechnung, deren Richtigkeit vorausgesetzt, (s. S. 240—242 d. Ber.):

   I. die zum Bau von Heppenheim von der Verwaltung von Hofheim aufgenommenen Anlehen im Betrage von . . . . 65,350 fl. definitiv auf die Staatskasse zu übernehmen, demnach nicht allein für die Zinsen, wie schon in der vorigen Periode beschlossen, einzutreten, sondern auch die Rückzahlung der Kapitalien, wenn vom Gläubiger gekündigt, zu übernehmen, oder auch selbst zu kündigen, wenn die Lage des Staatsschatzes es erlaubt;

   II. von einer Rückerstattung des aus dem zur Erbauung von Heppenheim aus der Abholzung des Crumstädter Eichwaldes und der Verpachtung des dortigen Forstbodens gebildeten besonderen Fonds geleisteten Betrags von . . . . 61,814 fl. 11 $^{1}/_{2}$ kr. im Einverständniß mit der Regierung, definitiv abzusehen;

   III. die Rückzahlung des Restbetrags der Schuldigkeit des Staates an den Hospitalfond von Hofheim im Betrage von . . . 22,070 fl. 36 $^{1}/_{4}$ kr. auf die nächste Finanzperiode zu überweisen?

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, (S. 253 d. Ber.), zu IX. 3. O. b. für die Irrenanstalt zu Heppenheim einen jährlichen Staatszuschuß von 22,000 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

werden einstimmig bejaht.

Zu P. „Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse" (s. S. 254 und 255 d. Ber.) bemerken:

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Es ist unter 2 der Antrag gestellt, einen Abzug von 200 fl. zu machen, so daß die Anforderung von 300 fl. auf 100 fl. reducirt werden soll. Der verehrliche Ausschuß setzt voraus, daß die Vorarbeiten zur Regulirung der Bäche zum größten Theil vollendet sind. Es haben allerdings Vorarbeiten stattgefunden, allein es ist noch eine große Zahl nicht schiffbarer Flüsse und Bäche vorhanden, die einer Regulirung bedürfen, und sobald Anträge auf Vorarbeiten zum Zweck der Anfertigung von Regulirungsplänen eingehen, könnten der Regierung die Mittel fehlen, diese Aufnahmen vornehmen zu lassen. Früher betrug der Posten 500 fl. und es könnte der Regierung Verlegenheit bereiten, wenn sie nur über einen so kleinen Betrag disponiren könnte, wie der Ausschuß beantragt. Es handelt sich um einen nützlichen landwirthschaftlichen Zweck und deßhalb erlaube ich mir, Ihnen die Proposition auf 300 fl. zur Annahme zu empfehlen.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer die von der Regierung zu IX. 3. P. „Beitrag zur Regulirung nicht schiffbarer Flüsse" jährlich gemachte Anforderung von 700 fl. für die Finanzperiode 18⁶⁹/₇₁?

wird bejaht mit 27 gegen 6 Stimmen.

Zu Q. „Beitrag zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden" (s. S. 255 des Ber.) bemerken:

Präsident: Ich erlaube mir die Anfrage, ob die Regierung mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden ist.

Geheime Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Ja.

Präsident: Ich kann deshalb gleich die Frage auf denselben richten.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 255 des Ber.), zu IX. 3. Q. „Beitrag zu Uferbauten an Flüssen, welche die Landesgrenze bilden", für die Finanzperiode 1869/71 die jährliche Anforderung von 500 fl. unter der Beschränkung, daß die betreffenden Gemeinden verhältnißmäßig die glei-

chen Beträge wie in der Finanzperiode 1863/65 bezahlen?

wird einstimmig bejaht.

Hinsichtlich der Rubriken:

R. „Zur Verbesserung der Landwirthschaft",
S. „Zur Verbesserung des Gewerbewesens",
T. „Beitrag zu den Kosten der Etapenstraßen",
U. „Für Statistik, statistsches Bureau 2c."

wird von keiner Seite etwas bemerkt und werden die betreffenden Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 256 des Ber.), zu IX. 3. R. „zur Verbesserung der Landwirthschaft" die jährliche Anforderung von 14,300 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
2) Will die Kammer zu IX. 3. S. „Zur Verbesserung des Gewerbewesens", nach dem Antrag des Ausschusses (S. 256 des Ber.), die jährliche Anforderung von 12,300 fl. für die Finanzperiode 1869/71 verwilligen?
3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 256 des Ber.), zu IX. 3. T. „Beitrag zu den Kosten der Etapenstraßen", die jährlich angeforderten 340 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?
4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 257 des Ber.), zu IX. 3. U. „Für Statistik, statistisches Bureau 2c." die jährliche Anforderung von 6,253 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Zu 4. „Reisekosten, Diäten und Remunerationen" (s. S. 257 und 258 des Ber.)

bemerkt:

Präsident: Ich erlaube mir ebenfalls an die Regierung die Anfrage, ob die Frage sogleich auf den Ausschußantrag gestellt werden kann.

(Zustimmung von Seiten des Regierungstisches.)

Die hierauf an die Kammer gerichtete Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 258 des Ber.), die zu IX. 4. „Reisekosten, Diäten und Remunerationen" jährlich geforderten 15,000 fl. unter dem Anfügen für die Finanz-

periode 1869/71 bewilligen, daß die Verwilligung für Deserviten und sonstige Kosten wegen fiscalischer Rechtsstreite nur auf die Dauer der Dienstthätigkeit des gegenwärtigen Kammeranwalts beschränkt sei?

wird bejaht mit 32 gegen 1 Stimme.

Zu 5. „Für Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden" (s. S. 258 des Ber.) bemerken:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es wird hier für das Austheilen des Regierungsblatts an Geistliche und an Gemeinden eine Anforderung gestellt. Welche Gemeinden sind denn da eigentlich gemeint? So viel ich weiß, müssen die Gemeinden das Regierungsblatt selbst bezahlen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Den Gemeinden wird das Regierungsblatt vom Staat unentgeltlich gegeben.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Allen Gemeinden wird es frei zugestellt? Es war mir dies unbekannt, ich glaubte, sie müßten es bezahlen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Das Regierungsblatt müssen sie nicht bezahlen. Wie könnte diese Summe denn sonst herauskommen? Von den Geistlichen bekommen es nur die Decanate.

Abg. **Keil**: Die Regierungsblätter kosten die Gemeinden nichts und die Darmstädter Zeitung wird von der Gemeinde bezahlt. Nur diejenigen Bürgermeistereien, die sie alltäglich verlangen, haben etwas zuzuschießen.

Abg. **Hunsinger**: Die Gr. Regierung hat nachträglich zur Kenntniß des Ausschusses gebracht, daß seit Aufstellung des Voranschlags noch den neuerworbenen Gemeinden aus dem Staatsverlag, soweit es möglich gewesen sei, die Regierungsblätter, beziehungsweise die Bände des „Archives" verabfolgt worden seien. Diese Anschaffung hätte eine Ausgabe von 835 fl. 55 kr. veranlaßt und es wünsche nun die Regierung, daß diese Summe noch nachträglich in den Voranschlag aufgenommen werde. Der Ausschuß hat hiergegen nichts zu erinnern gehabt und stellt deshalb nachträglich den Antrag:

die Kammer möge noch weiter 279 fl. jährlich für die Finanzperiode bewilligen.

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Aeltere Regierungsblätter sind doch wohl vorhanden. Die Oberforst- und Domänen-Direction besitzt z. B. die von den eingegangenen Oberförste-

reien Altheim und Roßdorf. Es werden wohl auch noch mehr Stellen eingegangen sein, von welchen man die Regierungsblätter acquiriren und abgeben könnte.

Präsident: Die älteren Regierungsblätter sind sehr rar und wurden mehrere Exemplare von Königlich Preußischen Gerichtsbehörden, die sie nöthig hatten, angekauft, und da sind sie zum Theil billig, zum Theil aber auch sehr theuer gekommen. Es ist mir namentlich erinnerlich, daß von Seiten der preußischen Regierung ein Regierungsblatt für einen ganz colossalen Preis erworben wurde, während andere preußische Behörden, z. B. in Dillenburg, den Band zu 20 kr. erhielten.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Wir haben uns bemüht, noch vollständige Exemplare des Regierungsblatts zu bekommen; ein oder zwei Gemeinden hatten solche Exemplare des Regierungsblattes für einen Preis erhalten, der ziemlich dem gleich war, welcher an den Staatsverlagsfonds entrichtet wurde, indem bei diesem der Preis auf die Hälfte herabgesetzt wurde, also statt 3 fl., nur 1 fl. 30 kr.

Die hierauf gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, (S. 258 d. Ber.), die unter IX. 5. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ angeforderten jährlichen Kosten für Austheilung des Regierungsblatts an Geistliche und Gemeinden" im Betrage von 3,198 fl.?

bejaht mit 32 gegen 2 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem nachträglichen Antrage des Ausschusses, weiter zu IX. 5. für einmalige Anschaffung der älteren Regierungsblätter, beziehungsweise des Archivs der Gesetze, für die durch den Friedensvertrag mit Preußen erworbenen Gemeinden jährlich 279 fl. bewilligen?

bejaht mit 32 gegen 2 Stimmen.

Zu der Anforderung unter 6. „Beiträge zur Staatsunterstützungskasse" (s. S. 258 und 259 des Ber.)

wird nichts bemerkt und

die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, (S. 259 d. Ber.), zu IX. 6. „Beiträge

zur Staats-Unterstützungskasse" die jährliche Anforderung:

a. für Unterstützungen im Allgemeinen	.	7,000 fl.
b. „ „ von Taubstummen		10,000 „
im Ganzen mit		17,000 fl.

für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 33 gegen 1 Stimme.

Zu 8. „Entschädigung wegen aufgehobener Gewerbsprivilegien (Monopolien)" (s. S. 259 d. Ber.) bemerken:

Präsident: Ist es gestattet, sofort auf den Antrag des Ausschusses die Frage zu stellen:

Geheime Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Es ist hiergegen nichts zu erinnern.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, (S. 259 d. Ber.), zu IX. 8. „Entschädigung wegen aufgehobener Gewerbsprivilegien (Monopolien)" jährlich 1000 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

wird bejaht mit 32 gegen 2 Stimmen.

Zu 9. „Ausgaben zu Lasten der Einnahmen von Banken, Feuerversicherungs- und Eisenbahn-Gesellschaften" (s. S. 259—261 des Berichts) bemerken:

Abg. **Volhard**: Ich bitte den Herrn Referenten, die Ausgabe von 37,000 und so viel hundert Gulden, welche er hier zu bewilligen vorschlägt, zu specificiren.

Abg. **Hunsinger**: Die sind im Budget nicht specificirt angegeben, denn sie werden bekanntlich größtentheils zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, deren Verrechnung keinen Gegenstand der Rechenschaftsablage bildet; aber sie werden zur Notiz des Publikums im Regierungsblatt veröffentlicht und gelegentlich der Rechenschaftsablage habe ich auf die betreffenden Nummern der Regierungsblätter verwiesen. Die übrigen Zahlen sind bekannt.

Abg. **Volhard**: Im Regierungsblatt stehen nur diejenigen Ausgaben, welche zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wer-

den, nicht aber die übrigen. Auch Beil. Nr. 121 gibt sie nicht an.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Die Anlage zum Budget, welche eigentlich Auskunft geben sollte, gibt hier keine Auskunft. Der erste Posten, wo 14,104 fl. als Einnahme von den Banken aufgeführt werden, ist ein solcher, der nur theilweise zu Besoldungen verwendet wird, und es wäre allerdings sehr wünschenswerth, wenn in dieser Beziehung eine Specification erfolgte; ebenso bezüglich des letzten Postens, wo von den Einnahmen von Eisenbahngesellschaften 5,500 fl. in Ausgabe gebracht werden. Auch hier liegt keine Specification vor und es würde allerdings nothwendig sein, daß wir auch hier einige Aufschlüsse hierüber bekämen. Allerdings ist es später noch nach der getroffenen Uebereinkunft zu verrechnen. Das ist der eine Punkt.

Was den Antrag unter 2 a betrifft, der schließlich dahin gerichtet ist, daß noch auf diesem Landtag eine desfallsige Gesetzesvorlage gemacht werde, so ist diese Vorlage ja erfolgt und im Augenblick liegt es an der Kammer, ob sie dieses Gesetz verhandeln will. Aber jedenfalls muß bei unserem heutigen Beschluß der Satz, daß noch auf diesem Landtag die Gesetzesvorlage gemacht werde, wegfallen. Gegen den Antrag unter c muß ich mich erklären, denn ich möchte nicht haben, daß den Gesellschaften zu den besonderen Lasten, die sie schon zu tragen haben, hier noch weitere auferlegt werden. Ich glaube, daß es Sache der allgemeinen Steuer-Gesetzgebung sein wird, zu bestimmen, welche Lasten überhaupt diese Anstalten zu tragen haben und daß alle exceptionellen Befreiungen, ebenso wie Belastungen von Schaden sind. Ich glaube, mich eben nicht darüber aussprechen zu müssen, ob es zweckmäßig ist, demnächst das Gesetz bezüglich der Versicherungsanstalten anzunehmen; das wird demnächst zur Sprache kommen. Es sprechen verschiedene Gründe dafür und dagegen; dagegen namentlich, daß im Augenblick beim norddeutschen Bund die Erledigung dieses Gegenstandes in nächster Aussicht steht und daß dort, wie es scheint, eine durchaus freiere und ungehindertere Behandlung der Sache erfolgen wird, wie hier im Gesetzentwurf vorgesehen ist.

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte nur, was diesen Gesetzesentwurf betrifft, thatsächlich bemerken, daß ich schon vor einiger Zeit ein Schreiben an die Gr. Regierung mit verschiedenen

Anfragen gerichtet habe und daß darauf theilweise bereits die Antwort ertheilt worden ist. Nur bezüglich eines Punktes, der zur Erledigung längerer Zeit bedarf, steht die Antwort noch zurück. Sobald sie erfolgt sein wird, werde ich den Bericht über den Gesetzesentwurf sofort abschließen.

Ich glaube aber auch, daß die Kammer jetzt nicht in der Lage ist, dem Antrag sub 2. a., wenigstens im zweiten Theil, beizustimmen, denn es kann dies nicht unter der Voraussetzung geschehen, daß diese Frage gesetzlich regulirt werde, weil ja die Vorlage bereits erfolgt ist.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Der Ausschuß hat sich eines näheren Eingehens auf diese Sache enthalten, indem er sich auf die Verhandlungen des vorigen Landtags bezieht. Es wird der Regierung ebenfalls gestattet sein, hierauf Bezug zu nehmen und in der Beziehung Das zu wiederholen, was gegen die beantragten Ersuchen an die Regierung damals eingewendet worden ist. Eine gewisse staatliche Aufsicht bei diesen großen und wichtigen Anstalten ist durchaus nothwendig und es ist nicht unbillig, daß die Anstalten die Mittel dazu gewähren, wenn sie nicht in anderer Weise zu einer Steuer herangezogen werden, aus deren Ertrag der Staat die Mittel zur Salarirung der Aufsichtsbeamten schöpfen kann.

Was das Ersuchen sub d. anlangt, so ist durchaus keine Veranlassung gegeben, gerade die Staatsbeamten als Aufsichtsbeamten auszuschließen, während diese dazu zunächst und vorzugsweise nach ihrer Qualification berufen sein möchten.

Abg. **Dumont**: Es ist schon hervorgehoben worden, daß der Antrag unter 2 a. wegfällt.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Nicht ganz, nur der Schlußsatz.

Abg. **Dumont**: Also der Schlußsatz fällt weg.

Abg. **Hallwachs**: Bezüglich des übrigen Theils kann man eben verschiedener Ansicht sein, aber er muß nicht nothwendig wegfallen.

Abg. **Dumont**: Ich wollte den Herrn Präsidenten ersuchen, die Verhandlung über diesen Antrag und den Bericht, den Herr Hallwachs erstatten wird, recht baldigst anberaumen zu wollen, da wirklich ein hohes Interesse für die inländischen Versicherungsgesellschaften vorliegt.

Was den Antrag unter 2 c. anbelangt, so wollte ich Herrn Hoffmann erwidern, daß wir keineswegs eine besondere Belastung der Bank für Handel und Industrie zumuthen, daß

wir uns vielmehr auf das Statut, welches die Bank für Handel und Industrie bei ihrer Concessions-Urkunde zu Grunde gelegt hat, selbst berufen. Sie wurde concessionirt mit ganz ausgezeichneten Vorrechten. Solchen gegenüber hat sie die Verpflichtung übernommen, durch Förderung der inländischen Handels- und Verkehrsanstalten einen Ausgleich, gleichsam eine Rechtfertigung dem Lande zu geben. Es ist also ganz in Ordnung, wenn wir an die Regierung das Ersuchen stellen, mit Rücksicht auf diese Verpflichtung der Bank für Handel und Industrie, auch die nöthige Thätigkeit ihrerseits eintreten zu lassen, damit der in Aussicht gestellten Förderung der Handels- und Verkehrsanstalten wirksamer entgegengearbeitet werde, wie dies seither geschehen. Ueber die Wirksamkeit der Bank für Handel und Industrie in unserem Lande überhaupt, beziehe ich mich auf die Verhandlungen des letzten Landtags.

Was den Antrag unter d. anbelangt, so muß ich dem Herrn Regierungs-Commissär erwidern, indem ich mich ebenfalls auf meine früheren Ausführungen beziehe, daß es doch etwas ganz Verfehltes ist, wenn die Beaufsichtigung der Banken durch solche Beamten geschieht, welche von der Bank selbst eine Remuneration erhalten; daß es gradezu unbegreiflich erscheint, wie man solche remunerirte Beamte aus dem Kreise der höchsten Staatsbehörden selbst, welchen eine Verpflichtung zur Beaufsichtigung an sich obliegt, zulassen konnte.

Ministerialrath Frhr. **von Lehmann**: In Bezug auf das Gesagte erlaube ich mir zu erwidern, daß die Abgaben, welche die Banken leisten, in die Staatskasse fließen, daß in Bezug auf die Ernennung der Beamten, welche die Aufsicht zu führen haben, die Bank gar keine Mitwirkung hat und daß auch vom Staat bestimmt wird, welchen Gehalt diese Aufsichtsbeamten zu beziehen haben. Also ist eine nähere Beziehung zwischen der Bank und den Aufsichtsbeamten nicht vorhanden, wenigstens nicht in einer Weise, die zu beanstanden wäre.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Es ist eine Angabe vermißt worden über die Art der Verwendung der Einnahmen. Diese Angaben müssen sich indessen bei den Ausschußverhandlungen befinden und es ist daraus die Einnahme von den Banken, den Feuerversicherungsgesellschaften, der Eisenbahn-Gesellschaften, und Alles übrige zu ersehen, was zur Prüfung der Sache dienen kann.

Abg. **Dumont**: Es handelt sich aber um die Verwendung.

Geh. Staatsrath **von Bechtold**, Exc.: In der Unteranlage ist ausdrücklich gesagt, daß die Einnahmen in die Staatskasse fließen.

Außerdem ist daraus zu ersehen, wie die Einnahmen von den Banken, von den Feuerversicherungsgesellschaften und den Eisenbahngesellschaften verwendet werden.

Abg. **Hunsinger**: Das kommt im Einnahmebudget vor, und kam mit der Specialität nicht zu meiner Kenntniß, da ich es blos mit dem Ausgabebudget zu thun hatte.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Die Acten sind nicht da, sondern ich vermuthe, daß sie Herr Wernher unten hat, so daß wir keine Auskunft haben.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Was das Desiderium unter 2 c. anbelangt, so glaube ich, daß von den Banken Alles das geschieht, was in den Statuten und der Concessionsurkunde ihnen aufgelegt worden ist. Ich erinnere namentlich, daß man den Banken zu verdanken hat, daß die Bahn von Aschaffenburg über Darmstadt nach Mainz gebaut worden ist; es war das eine Bedingung der Concessionirung der Bank für Süddeutschland. Außerdem aber auch sind die Banken bei allen Eisenbahnen der Ludwigsbahngesellschaft sehr wesentlich betheiligt, sie sind bereit, mit Darlehen zu Hülfe zu kommen. Deßwegen, was im Interesse der Verkehrsanstalten geschehen kann, ist von den Banken ganz gewiß geschehen, und ich wüßte nicht, für welche weiteren Verkehrsanstalten im Lande sie weiter thätig sein sollten, da hier eine so große Zahl von Eisenbahnen bereits concessionirt worden ist, und von anderen Verkehrsanstalten wohl keine Rede sein kann. Uebrigens besteht in Mainz, so viel ich weiß, eine Filialanstalt der Bank.

Abg. **Dumont** (dazw.): Nein, das ist ein Irrthum.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Ich glaube, daß man in der That den Banken in dieser Richtung keinen Vorwurf machen kann. Die Bank ist ja auch bei industriellen Unternehmungen in dem nun an Preußen abgetretenen Theil von Oberhessen betheiligt.

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte nur noch Herrn Dumont wegen des Berichts über den Gesetzesentwurf, die Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften betr., Eines erwidern. Der Entwurf will bekanntlich die Versicherungsanstalten, soweit sie sich mit Mobiliar-Feuerversicherung beschäftigen, mit einer Steuer von 5 % der Brutto-Prämieneinnahme belegen. Ich

habe, da doch die Frage von Wichtigkeit ist, ob die Feuerversicherungsanstalten eine so hohe Besteuerung ertragen können, die Anfrage unter Anderem an die Regierung gestellt, wie hoch sich die Netto-Einnahme der in dem Großherzogthum zugelassenen Feuerversicherungsanstalten aus inländischem Betrieb stellt, um darnach die Richtigkeit der Behauptung zu prüfen, daß die Feuerversicherungsanstalten, wenn man sie mit 5 % der Brutto-Prämien-Einnahme besteuert, gar nicht bestehen könnten, eine Behauptung, deren Richtigkeit ich vorläufig ganz dahin gestellt sein lasse. Auf der anderen Seite kommt aber noch dazu, daß, ehe eine Entscheidung darüber erfolgt ist, wie es denn mit der Besteuerung der Actiengesellschaften überhaupt gehen wird, ich es doch nicht für richtig halten kann, über die Besteuerung einer einzelnen Gattung von Actiengesellschaften eine Entscheidung in der Kammer herbeizuführen. Ich glaube, es liegt in beiden Beziehungen im Interesse der Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, daß der Bericht nicht eher zur Berathung und Entscheidung in der Kammer kommt, als bis in diesen beiden Beziehungen die Kammer vollständig klar sieht. — Im Uebrigen werde ich Alles thun, um die Sache zu beschleunigen. Der Bericht ist eigentlich schon so gut wie fertig und ich erwarte nur noch die erwähnte Antwort der Gr. Regierung, aus welcher Antwort sich wahrscheinlich ergeben wird, daß ich Recht habe, wenn ich schon jetzt eine Besteuerung mit 5 % der Bruttoprämieneinnahme unter allen Umständen als zu hoch gegriffen erkläre.

Abg. **Dumont**: Ich will Herrn Hallwachs als Berichterstatter einfach erklären, daß ich ihm das Material über die Reinerträgnisse sämmtlicher Feuerversicherungsgesellschaften in Deutschland in der nächsten Sitzung an Händen geben werde; ich habe es gesammelt und es steht ihm zu Diensten.

Auch der zweite Grund ist sehr untergeordnet, gegenüber dem hohen Interesse, welches namentlich die inländischen Gesellschaften an der neuen Regelung im Wege der Gesetzesvorlage haben. Ich bitte mit Rücksicht darauf, die Sache zu beschleunigen.

Abg. **Hallwachs**: Es kommt darauf an, zu wissen, wie hoch die Reineinnahme der Feuerversicherungsgesellschaften im Großherzogthum aus inländischem Geschäftsbetrieb ist, und ich bezweifle, ob Sie sofort in der Lage sind, mir darüber das Material zu geben.

Abg. **Dumont**: Ich kann es um deßwillen geben, weil die inländischen Gesellschaften, wenigstens die Mainzer, auswärts kaum einen Geschäftsverkehr erreichen konnten in Folge der bestehenden Gesetzgebung.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Im Augenblick bekomme ich die Specification, aus der doch im Einzelnen die Auskunft nicht hervorgeht, welche gewünscht worden ist. Es wurde in früherer Zeit für Besoldung der Regierungs-Commissäre bei den Banken weniger ausgegeben, wie jetzt in Aussicht genommen ist. Es ist hier ganz im Allgemeinen der Betrag von 1000 fl. an Besoldungen mehr in Ausgabe gebracht. Soweit ich mich erinnere, wurden früher 1104 fl. weniger verausgabt, für Besoldungen, die in späterer Zeit nachher erhöht worden sind.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: So wird es sein.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die Fragen, welche, wie nachfolgt, beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 260 d. Ber.), zu IX. 9. „Ausgaben zu Lasten der Einnahmen von Banken und Feuerversicherungsanstalten" die jährliche Anforderung von 37,587 fl., unbeschadet der bevorstehenden Beschlußfassung über den Gesetzesentwurf, die Versichernng von Mobilien in Feuerversicherungsanstalten betreffend, für 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 30 gegen 3 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 260 d. Ber.):

zwar das Abkommen, wie es getroffen ist, zur Zeit anerkennen, jedoch unter der Voraussetzung, daß die ganze Frage (der Besteuerung) der gleichmäßigen Behandlung der Banken, Versicherungsgesellschaften und sonstigen gleichartigen Actiengesellschaften auf dem Wege der Gesetzgebung regulirt werde?

bejaht mit 26 gegen 7 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 260 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

jede Bestellung von remunerirten Aufsichtsbeamten über Versicherungsgesellschaften aufzuheben und

demnach keine weiteren Besoldungen zu Lasten der Einnahmen von Versicherungsgesellschaften zu genehmigen?

bejaht mit 20 gegen 13 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag einer Minorität des Ausschusses (S. 260 d. Ber.), Gr. Regierung ferner ersuchen:

„in Betreff der concessionirten Banken darauf zu bestehen, daß dieselben angehalten werden, sofort die dem Interesse des Landes dienlichen Handels- und Verkehrsanstalten in den einzelnen Provinzen in das Leben zu rufen, insbesondere zu Mainz die Errichtung einer Belehnungsbank zu veranlassen" —?

verneint mit 25 gegen 8 Stimmen.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 261 d. Ber.), Gr. Regierung weiter ersuchen:

„im Wege der Gesetzesvorlage die Beaufsichtigung der Banken durch vom Staat besonders zu besoldende Beamten, welche der übrigen Staatsverwaltung ferne stehen, zu regeln?"

verneint mit 18 gegen 15 Stimmen.

Die erste der vorstehenden Fragen war unter Zustimmung der Gr. Regierung sofort auf den Ausschußantrag gerichtet worden.

Sämmtliche Regierungscommissäre, mit Ausnahme der Mitglieder des Ministeriums der Justiz, verlassen hierauf den Sitzungssaal.

Zu „Hauptabtheilung X. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Justiz" und zwar insbesondere zu 1 „Ministerium der Justiz selbst" (s. S. 261 und 262 d. Ber.) bemerken:

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Die Anstellung eines weiteren dritten Secretärs und die Anstellung eines zweiten Kanzlisten anlangend, kommt es darauf an, ob die Geschäfte es künftig erlauben werden, wenn der fragliche Fall eintritt, daß ohne Benachtheiligung des Dienstes diese Stellen eingehen.

Präsident: Danach hätte das Justizministerium nichts dagegen zu erinnern, wenn die Frage auf den Ausschußantrag gerichtet wird.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Mit dieser Reservation.

Geheime Staatsrath **Franck**: Es sollte nur damit ausgedrückt werden, daß wir den einen Secretär und Kanzlisten nicht für unnöthig halten.

Die sodann gestellten Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 262 d. Ber.), zu X. 1. a an Besoldungen des „Ministeriums selbst" für die Finanzperiode 1869/71 die jährliche Anforderung von 18,285 fl., jedoch die Beträge für eine Secretär- und eine Kanzlistenstelle nur bis zur ersten eintretenden Erledigung?

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 262 d. Ber.), zu X. 1. b. die angeforderten Kanzleikosten für das Ministerium selbst mit jährlich 1500 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

werden einstimmig bejaht.

Zu A. „Gerichtshöfe."

a. Besoldungen, und zwar insbesondere zu

1) „Hofgericht in Gießen"

(s. S. 262—264 d. Ber.)

erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 264 d. Ber,), im Einverständniß mit Gr. Justizministerium, zu Hauptabtheilung X. 2. A. a., „Gerichtshöfe", für das Hofgericht zu Gießen an Besoldungen den jährlichen Betrag von 48,978 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 27 gegen 6 Stimmen.

Zu 2. „Bezirksstrafgericht Gießen" (s. S. 264 des Berichts) bemerken;

Abg. **Volhard**: Ich werde gegen jede Bewilligung für Bezirksstrafgerichte stimmen, da ich diese Gerichte für verfassungswidrige Einrichtung halte.

Präsident: Ist es auch hier gestattet, auf den Antrag des Ausschusses die Frage zu richten?

Geheime Staatsrath **Franck**: Ja!

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 264 d. Ber.), die für die Finanz-

periode 1869/71 unter Hauptabtheilung X. 2. A. a., „Gerichtshöfe", für das Bezirksstrafgericht in Gießen an Besoldungen jährlich geforderten 10,350 fl. mit der Beschränkung für eine Richterstelle bis zur ersten Erledigung?

wird bejaht mit 31 gegen 2 Stimmen.

Zu 3. „Bezirksstrafgericht Alsfeld" und
4. „Bezirksstrafgericht Ortenberg"

wird nichts bemerkt und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 265 d. Ber.), zu X. 2. A. a. die für das Bezirksstrafgericht Alsfeld für die Finanzperiode 1869/71 jährlich geforderten Besoldungen von 4255 fl.?

bejaht mit 30 gegen 3 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 265 d. Ber.), zu X. 2. A. a. an Besoldungen des Bezirksstrafgerichts Ortenberg die jährliche Anforderung von 4025 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 30 gegen 3 Stimmen.

Zu 5. „Hofgericht zu Darmstadt" (s. S. 265 bis 268 d. Ber.)
bemerkt:

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Das Verhältniß ist, was die Personenzahl betrifft, gegenwärtig folgendes:

Es waren 13 Räthe angestellt und außerdem sind noch 2 Assessoren angestellt. Von dem einen Rath, der sonst noch angestellt ist, ist nicht die Rede, weil er nicht auf dem Etat des Hofgerichts, sondern auf dem des Visitations-Commissärs steht. Es sind also gegenwärtig 13 Räthe und 2 Assessoren auf dem Etat des hiesigen Hofgerichts. Einer ist mehr angestellt, wie auf dem vorigen Landtag, weil sich unter den Räthen zwei befinden, die wegen Krankheit nicht im Stande sind, vollständig arbeiten, sondern zusammen höchstens so viel arbeiten, wie Einer. Es kommt übrigens noch in Betracht, daß noch ein dritter Rath seit geraumer Zeit verhindert ist, an den Arbeiten Antheil zu nehmen, ebenfalls in Folge von Krankheit.

Die sodann gestellten Fragen werden, wie nachsteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 268 sub a. d. Ber.), zu X. 2. A. a. an Besoldungen für das Hofgericht zu Darmstadt für die Finanzperiode 1869/71 die Anforderung an Besoldungen mit jährlich 50,876 fl., jedoch mit dem Bemerken, daß eine Secretärstelle mit 800 fl. nur bis zur ersten Erledigung bewilligt sei?

bejaht mit 32 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 268 sub b. d. Ber.), weiter für das Hofgericht zu Darmstadt den Gehalt für einen 16. Richter mit jährlich 1840 fl. incl. Naturalienvergütung für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 22 gegen 11 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses (S. 268 d. Ber.), der für das Hofgericht zu Darmstadt stattgefundenen Bewilligung von 50,876 fl. noch die weitere Beschränkung beifügen, daß die Stelle des Oberstaatsanwalt-Substituten nur bis zur ersten eintretenden Erledigung bewilligt sei?

verneint mit 20 gegen 13 Stimmen.

Zu 6. „Bezirksstrafgericht Darmstadt“ (s. S. 269 des Berichts)
bemerken alsdann:

Abg. **Wirth**: Ich weiß nicht, ob der Minoritätsantrag noch weiter aufrecht erhalten werden soll. Ich erlaube mir übrigens doch darauf aufmerksam zu machen, daß der Staatsanwalt-Substitut bei dem hiesigen Bezirksstrafgericht durchaus unentbehrlich ist. Ich habe hier Notizen über den Geschäftsumfang der Gr. Staatsanwaltschaft an dem Bezirksstrafgericht dahier zur Hand, woraus ersichtlich ist, daß die Arbeiten von einem Beamten unmöglich besorgt werden können. Diese Arbeiten haben sich zeitweise schon so sehr gehäuft und sind so bedeutend gewesen, daß die Staatsanwaltschaft in der Lage gewesen wäre, bei Gr. Ministerium der Justiz um eine Aushülfe nachzusuchen, wenn nicht ganz zufälliger Weise eine anderweite Erleichterung eingetreten wäre. Im verflossenen Jahre betrug die Zahl der an die Gr. Staatsanwaltschaft

zur Einsichtsnahme und Antragstellung mitgetheilten Untersuchungsacten 3996. Darunter befanden sich nur 733 landgerichtliche Entscheidungen, dagegen wurden in 1958 Fällen Einstellungsbeschlüsse gefaßt und in 1305 Untersuchungen Anträge auf Verweisung zur Schlußverhandlung gestellt.

Ueberall aber ist ein gründliches Studium der Acten, das mitunter, wenn die Verhandlungen namentlich umfangreich sind, sehr zeitraubend ist, erforderlich. Ueber Abolitionsgesuche wurde in 109 und über Straferlaßgesuche in 1300 Fällen Bericht erstattet. Nimmt man noch in Betracht, welche bedeutenden Arbeiten durch die Menge von Strafvollstreckungen zu bewältigen sind, welche Zeit bei Erwirkung der Kostendecreturen und durch die Correspondenzen mit auswärtigen Behörden nothwendig ist, so wird man leicht einsehen, daß ein Staatsanwalt allein alle diese Arbeiten unmöglich verrichten kann. Dabei ist zu bedenken, daß wöchentlich 3—4 öffentliche Sitzungen abgehalten werden müssen, die mitunter vom Morgen bis zum Abend dauern, mindestens den größten Theil des Tages in Anspruch nehmen und diesen stets die Staatsanwaltschaft beiwohnen muß. Es dürfte hiernach auch dem leisesten Zweifel nicht unterliegen, daß die Anstellung eines Substituten bei der Staatsanwaltschaft eine unbedingte Nothwendigkeit ist.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc: Ich kann nur das vollkommen bestätigen, was soeben von dem Herrn Abg. Wirth vorgetragen worden ist. Es ist nicht möglich, daß der Staatsanwalt allein (ohne Substituten) alle diese Geschäfte vornimmt, namentlich neben den vielen langen Sitzungen. Es darf namentlich doch nicht übersehen werden, daß der Staatsanwalt viele Acten sorgfältig zu durchgehen hat, die an ihn von den Landgerichten gesendet werden, um sich zu überzeugen, ob gegen das von den Landgerichten, als Strafgerichte, gefällte Urtheil Appellation eingelegt und verfolgt werden soll.

Abg. **Dumont**: Ich bin diejenige Minderheit, welche sich gegen die Staatsanwaltschaft-Substituten ausgesprochen hat, und zwar aus der festen Ueberzeugung, daß durch Einen Staatsanwalt, wenn er seine ganze Amtszeit verwendet, alle diese Geschäfte hinlänglich versehen werden können. Ich kenne auch die Geschäfte der Staatsanwälte — sie haben in Rheinhessen eine ganz andere umfangreichere Thätigkeit, als diesseits. In Rheinhessen wird viele Zeit durch ihre Anwesenheit in den Civilsitzungen in Anspruch genommen, in welchen die Staats-

anwälte diesseits ganz und gar nichts zu schaffen haben. Betrachten Sie die Einläufe auf dem Parquet des Staatsprocurators zu Mainz und Sie werden eine andere Belastung finden, als bei einer hiesigen Staatsanwaltschaft. Der Staatsprocurator in Mainz hat eine viel größere, viel umfangreichere Thätigkeit und behülft sich mit zwei Substituten. Nach dieser meiner Erfahrung und Kenntniß der Dinge bin ich der Ansicht, daß diesseits Ein Staatsanwalt vollständigst genüge; wenn derselbe erkrankt oder sonst verhindert ist, so sind noch andere Beamten da, die Aushülfe leisten können, wie das auch bei uns der Fall ist.

Abg. **Wirth**: Nur eine Bemerkung auf Dasjenige, was Herr Abg. Dumont angeführt hat. Es mag sein, daß die Staatsanwälte an dem Bezirksgericht in Mainz durch ihre Beschäftigung in Civilsachen sehr in Anspruch genommen sind, dagegen ist in Strafsachen ihre Thätigkeit eine weit beschränktere, als es hier der Fall ist. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß das Bezirksstrafgericht Darmstadt 258,000 Seelen begreift, während die Seelenzahl des Bezirksgerichts zu Mainz nur ungefähr 140,000 ausmacht.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Der Unterschied in der Bevölkerung zwischen dem Bezirksgericht in Mainz und dem hiesigen Bezirksstrafgericht ist ein sehr bedeutender.

Geh. Staatsrath **Franck**: Ich habe stets mit Vergnügen bemerkt, mit welchem Wohlwollen Herr Dumont die Verhältnisse der rheinhessischen Gerichte beurtheilt hat, und wie seine Anträge stets darauf gerichtet waren, die Verhältnisse dieser Gerichte zu verbessern. Mit Bedauern habe ich aber wahrgenommen, daß sein Wohlwollen, wenn es sich um die Verhältnisse der diesseitigen Gerichte handelt, nicht in dem Maße hervortritt, wie bei den rheinhessischen.

Ich wiederhole, was schon angeführt worden ist, daß sowohl der Staatsanwalt an dem Bezirksstrafgericht Darmstadt, als der Substitut, vielleicht mehr zu thun haben, als der Substitut an dem Bezirksgericht zu Mainz. Es ist zwar richtig, daß in Mainz bei dem Bezirksgericht auch die Civilsache zum Geschäftskreis der Staatsanwaltschaft gehört; aber Herr Dumont weiß so gut, wie ich, daß bei sehr vielen Gegenständen, welche in Civilsachen bei den rheinhessischen Gerichten vorkommen, es in die Willkür des Staatsanwaltes gestellt ist, wie weit er sich damit beschäftigen will. In vielen

Dingen kann er lediglich auf die Weisheit des Gerichtes provociren und braucht sich nicht tiefer einzulassen. Das ist aber bei Strafsachen nicht der Fall; da muß der Staatsanwalt alle Gegenstände gründlich studiren und Anträge machen. Auch besteht nach unserer Strafproceßordnung die Vorschrift, daß jedes von den Landgerichten erlassene Urtheil dem Staatsanwalt vorgelegt werden muß, der es zu prüfen hat, ob es dem Gesetze gemäß ist, oder ob ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen ist. Diese Vorschrift macht sehr viel Arbeit. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß im letzten Jahre bei der hiesigen Staatsanwaltschaft über 4,000 Nrn. eingekommen sind, lauter Sachen, die eine erhebliche Arbeit verursachten. Ich kann daher versichern, daß es unmöglich ist, daß der hiesige Staatsanwalt ohne Substitut durchkommen kann. In Gießen ist ein Staatsanwalt ohne Substitut; bei ihm sind aber in dem letzten Jahre 1,900 Nummern vorgekommen. Daraus können Sie schon das Arbeitsverhältniß bemessen.

Abg. **Kraft**: Damit die Kammer nicht etwa glaubt, daß nur das Zeugniß des Herrn Wirth und der Regierung hierfür spricht, so kann ich auch aus genauerer Kenntniß der Verhältnisse versichern, daß es alle Anerkennung verdient, was hier von dem Bezirksstrafgericht und von seinem Staatsanwalt und dessen Substituten geleistet wird. Es ist sogar wünschenswerth, daß die Staatsanwälte mehr Zeit möchten erübrigen können, um die Masse von Acten mit größerer Aufmerksamkeit durchlesen zu können, und, um die Berichte über Gnadengesuche rc. noch vollständiger erstatten zu können. Es ist vielleicht in der ganzen Justiz dermalen Niemand mehr beschäftigt, als diese Männer. Es liegt ihnen so viel auf, daß in der That eine robuste Gesundheit dazu gehört, um diese Aufgabe ohne Nachtheil für dieselbe zu beringen. Ich kann versichern, daß es nicht möglich wäre, in Gießen die Arbeiten des Staatsanwaltes an dem Bezirksstrafgericht zu beringen, wenn er nicht manchmal unterstützt würde; wenn nur irgend eine Störung eintritt, muß immer der Substitut des Oberstaatsanwalts dem Staatsanwalt an dem Bezirksstrafgericht aushelfen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, kann daher nicht anders sagen, als daß das, was vorgesehen ist, absolut nothwendig ist.

Abg. **Dumont**: Ich muß mir eine persönliche Bemerkung erlauben. Ich freue mich zwar recht sehr der Anerkennung

seitens des Herrn Regierungs-Commissärs, daß ich für die rheinhessische Justizpflege sehr beseelt sei und Alles, wenigstens mit meinen schwachen Kräften, aufwende, um dieselbe zu fördern. Ich darf wohl der Ueberzeugung Ausdruck verleihen, daß der Herr Regierungs-Commissär solchem Bemühen mit dem nöthigen Wohlwollen für die rheinhessische Justiz seinerseits gleichmäßig begegnen möge. Was aber, m. H., den Vorwurf anbelangt, als wenn ich die Justizverhältnisse der beiden diesseitigen Provinzen irgendwie mit vorgefaßten minder eifrigen Ansichten betrachte, so muß ich ganz entschieden mich hiergegen verwahren. Ich erinnere Sie an meine Thätigkeit, welche ich bei Berathung der Strafproceßordnung für die diesseitigen Provinzen in diesem Hause geäußert habe; sie war wahrlich nicht eine solche, daß der Vorwurf gerechtfertigt wäre, die Justizverhältnisse der beiden diesseitigen Provinzen lägen mir weniger am Herz. Nein, m. H.! Ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die ganze diesseitige Civil-Proceßordnung und die vereinzelte Bildung der Bezirksstrafgerichte ganz abnorme Verhältnisse darstellen, insolange nicht auch für das Civilfach gleiches Verfahren mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit eingeführt ist. Darauf habe ich auch ständig meine Anträge gerichtet. So lange Dem nicht entsprochen wird, bilden die Bezirksstrafgerichte nur ein Rumpfwerk, nur den Anfang einer großen Justizorganisation, zu der hin wir arbeiten müssen. Ich habe sicher die Berechtigung, zu verlangen, daß bei den so großen Kosten, welche das zerrissene Justizorganisationswesen in den diesseitigen Provinzen verursacht, an unnöthigen Beamten gespart werden soll.

Abg. **Becker**: Ich wollte noch auf ein Moment aufmerksam machen, welches dafür spricht, daß man die Beschäftigung eines hiesigen Staatsanwaltes nicht nach der in Mainz beurtheilen kann. Nach unserer Proceßordnung sind nämlich die Privat-Injurienklagen der Staatsanwaltschaft ganz fremd, während diesseits auch diese Injurien von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden; und das, glaube ich, wird viel Arbeit verursachen.

Abg. **Wirth**: Blos die öffentlichen.

Die hierauf gestellte Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 269 d. Ber.), die unter

X. 2. A. a. für das Bezirksstrafgericht Darmstadt gestellte Anforderung an Besoldungen von jährlich 10,925 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

wird bejaht mit 28 gegen 4 Stimmen.

Zu 7. „Bezirksstrafgericht Michelstadt" erfolgt keine Bemerkung und wird

die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 270 d. Ber.), die unter X. 2. A. a. für das Bezirksstrafgericht Michelstadt geforderten Besoldungen von jährlich 4,255 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 29 gegen 3 Stimmen.

Bezüglich der weiteren Anforderung unter der Rubrik 8. „Obergericht in Mainz" wird ebenfalls nichts bemerkt und werden

die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 271 d. Ber.), die unter X. 2. A. a. für das Obergericht in Mainz geforderten Besoldungen von jährlich 21,965 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer weiter, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 271 d. Ber.), für das Obergericht in Mainz den Gehalt für einen 7ten Richter mit jährlich 2,070 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ bewilligen?

bejaht mit 22 gegen 7 Stimmen.

Zu 9. „Bezirksgericht in Mainz" (s. S. 271—273 des Ber.) bemerkt sodann:

Ministerialrath **Fischer**: M. H., was den Honorar-Substituten anbelangt, so hat die Regierung bereits gelegentlich der Ausschußverhandlungen auf die Anforderung für denselben verzichtet. Ich möchte mir dagegen eine Bemerkung erlauben in Bezug auf den Zusatz, welchen der Ausschuß hinsichtlich der einen Rathsstelle bei dem Bezirksgerichte Mainz gemacht hat; er will nämlich diese Rathsstelle nur bewilligen bis zur ersten Erledigung. Es sind dermalen bei dem Bezirksgericht in Mainz angestellt: ein Präsident, ein Vicepräsident und 8 Mitglieder, also zusammen 10. Diese Zahl war auch stets

in den letzten Jahren effectiv vorhanden. Es ist möglich, daß es vorgekommen ist, daß bei der Aufstellung des Budgets in früheren Jahren augenblicklich eine Rathsstelle nicht besetzt war und deshalb eine Stelle weniger in das Budget aufgenommen wurde, da man bei Aufstellung des Budgets so zu Werke zu gehen pflegt, daß nur die im Augenblick wirklich besetzten Stellen in's Budget aufgenommen werden, während hernach die Stellen, die erledigt waren, doch wieder besetzt werden, so daß in der Wirklichkeit zehn Mitglieder immer vorhanden waren. Allein diese 10 Mitglieder sind auch zur Bewältigung der Geschäfte bei dem Bezirksgericht m. E. absolut und unbedingt nothwendig. Von den 10 Mitgliedern sind nämlich zunächst abzuziehen 2, welche den Dienst als Untersuchungsrichter zu führen haben und darum zu den sonstigen Geschäften des Bezirksgerichts nicht verwandt werden können. Es bleiben also nur noch 8 Mitglieder für den Dienst des Bezirksgerichts übrig. Nun zerfällt das Bezirksgericht in 2 Sectionen, wovon jede zu 3 Mitgliedern mindestens die Sitzung abhalten muß. Diese 2 Sectionen halten zusammen wöchentlich 7 Sitzungen, und außer dem Sitzungsdienst, welchen diese Sectionen zu leisten haben, ist noch eine Masse anderer Geschäfte zu bewältigen. Ich will nur beispielsweise anführen, was der Präsident zu verrichten hat. Er hat die Referatssitzungen abzuhalten, er hat die Eingaben der Anwälte zu beantworten und die entsprechenden Ordonnanzen zu erlassen, er hat die Kosten der Anwälte und der sonstigen Beamten zu taxiren, er hat die Urtheile, die in den Sitzungen vorgekommen sind, nach ihrem Eintrag in das Register zu revidiren und zu unterzeichnen; es sind Berathungen über Urtheile abzuhalten, Urtheile abzufassen, und Alles das nimmt eine bedeutende Zeit in Anspruch.

Was die Mitglieder des Bezirksgerichts anbelangt, so haben sie sich außer den Sitzungen mit der Redaction von Urtheilen zu befassen; sie haben den Status in den Ordresachen aufzustellen, sie haben die verschiedenen Commissorien, namentlich Zeugenverhöre abzuhalten, Berichte zu erstatten in Theilungssachen und eine Reihe anderer Geschäfte. Es ergibt sich also daraus, daß, wenn die Arbeiten einigermaßen gründlich gemacht werden sollen, hin und wieder eine Ablösung in dem Sitzungsdienst stattfinden muß; und wenn nun jede Section 1 Mitglied hat, um abzulösen, so wird das wohl sehr mäßig

gegriffen sein, besonders wenn man Krankheitsfälle, Beurlaubungen u. dergl. in Betracht zieht. Ich bemerke aber außerdem noch weiter, daß jedes Vierteljahr von diesen übrig gebliebenen 8 Mitgliedern 4 abgeordnet werden müssen in die Assisen, und daß diese also während dieser ganzen Zeit dem Dienst des Bezirksgerichts entzogen sind.

Ferner erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß auch ein Mitglied des Bezirksgerichts durch seine Pflicht als Abgeordneter öfters in Anspruch genommen und dadurch ebenfalls während dieser Zeit verhindert ist, seine Funktionen zu versehen. Sie werden daraus entnehmen, daß immer noch für die Ergänzungsrichter, die bei dem Bezirksgericht angestellt sind, nicht selten der Fall eintritt, daß sie verwandt werden müssen. Allein die Ergänzungsrichter haben ihre eignen Geschäfte, das sind Beamte anderer Kategorie, sie können also wohl hin und wieder einmal in dem Sitzungsdienst aushelfen, allein keineswegs zu den Arbeiten, die die eigentliche Geschäftslast bilden, herangezogen werden. Deßhalb möchte ich der Kammer empfehlen, daß sie die Anforderung der Regierung für das Bezirksgericht in Mainz einfach, d. h. ohne den erwähnten Zusatz, annehmen möge. —

Der Präsident stellt hierauf die nachfolgenden **Fragen**, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 273 des Ber.), für das Bezirksgericht in Mainz die für 18 69/71 angeforderten Gehalte von jährlich 24,500 fl., nach Abzug von 600 fl. für den Honorar-Substituten, sonach nur mit 23,900 fl. nebst der entsprechenden Naturalienvergütung von 5,975 fl. mit 3,585 fl., zusammen jährlich 27,485 fl., vorbehältlich der Abstimmung über die vom Ausschusse sub b in fine beantragte Beschränkung?

Einstimmig **bejaht**.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 273 d. Ber.), den jährlichen Betrag von 1,500 fl. für eine Rathsstelle am Bezirksgericht in Mainz nebst den entsprechenden Naturalien **nur bis zur ersten Erledigung** bewilligen?

verneint mit 16 gegen 16 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 273 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„zu prüfen, inwiefern die billige Gleichstellung der Räthe an dem Bezirksgericht Mainz und der Staatsprokuratur-Substitut an diesem Gerichtshofe mit anderen Beamten gleicher Kategorie die Gewährung einer Localzulage für dieselben rechtfertige";

und

zugleich die Gr. Regierung ermächtigen:

„je nach dem Resultat dieser Prüfung die fraglichen Localzulagen auch in dieser Finanzperiode auszahlen zu lassen?

bejaht mit 30 gegen 2 Stimmen.

Zu „10 Bezirksgericht in Alzey" und insbesondere bezüglich des Antrags der Minorität des Ausschusses (s. S. 274 u. 275 des Berichts) bemerken:

Abg. **Dumont**: Ich werde stets diesen Antrag wiederholen, bis er endlich einmal zur gelegenen Zeit verwirklicht werden kann.

Abg. **Weruher**: Seitdem Mainz in dem Maß eine Militärstadt geworden ist, halte ich den Antrag des Herrn Abg. Dumont nicht für empfehlenswerth. Wenn jemals in Mainz ein Kriegszustand herrschte, so würde es für uns Rheinhessen doch sehr nützlich sein, wenn wir noch ein Gericht hätten, was diesen Ereignissen und Verhältnissen nicht unterworfen ist. Ebenso wäre in einem Fall der Blockade von Mainz Rheinhessen übel daran, wenn alle seine Gerichte und Richter blockirt wären. Herr Dumont ist noch ein junger Herr, aber ich weiß mich der Zeit noch sehr gut zu erinnern, wo ein blockirtes Mainz von der Mitte des Winters bis zum Sommer die Ausübung aller und jeder Justiz unmöglich machte, weil dort alle Gerichte vereinigt waren.

Die Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 273 d. Ber.), die unter X. 2. A. a. gestellte Besoldungsanforderung für das Bezirksgericht in Alzey mit jährlich 13,570 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag einer Minorität des Ausschusses (S. 275 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„das Bezirksgericht Alzey aufzuheben, beziehungsweise mit dem Bezirksgericht Mainz zu vereinigen?
verneint mit 24 gegen 8 Stimmen.

Zu „11. Oberappellations- und Cassationsgericht zu Darmstadt“ (s. S. 275 bis 277 des Berichts) bemerken:

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Als die Sätze des Budgets aufgenommen wurden, entsprach die Anforderung dem Personalbestand, wie er war und gegenwärtig noch ist. Allerdings ist nun eine Stelle unbesetzt, aber es ist nicht nothwendig, daß für den künftig zu ernennenden Rath jetzt der Gehalt bewilligt werde; denn die Besoldung wird im Augenblick nicht verausgabt, und ein fester Personaletat besteht noch zur Zeit bei den Gerichtscollegien nicht.

Präsident: Ich frage auch hier an, ob die Frage sofort auf den Antrag des Ausschusses gestellt werden kann?

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Ja!

Die hierauf an die Kammer gerichtete Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 277 d. Ber.), die für das Oberappellations- und Cassationsgericht jährlich angeforderten Besoldungen von 43,895 fl. für die Finanzperiode 1869/71 unter der Beschränkung, daß der darunter begriffene Gehalt für den Protokollisten oder Kanzlisten (750 fl.) nur bis zur eintretenden Erledigung einer dieser Stellen bewilligt sei?

wird einstimmig bejaht.

Zu der Rubrik „Kanzleikosten“, insbesondere bezüglich des Antrags sub c. auf Seite 279 des Berichts bemerken:

Abg. **Kempff**: Ich wollte mir bezüglich des Antrags c. eine Bemerkung erlauben.

Es wird beantragt:

> „Die Regierung ersuchen, die richterlichen Beamten nur nach Ablauf bestimmter Dienstjahre und blos auf Grund derselben in die höheren Gehaltsklassen einrücken zu lassen.“

Es ist auch im Wesentlichen Das seither schon geschehen, natürlich nicht in der Weise, daß der richterliche Beamte ein bestimmtes Recht darauf hätte, nach einem gewissen Dienstalter in diese Stelle einzutreten, und daß die Regierung ge-

bunden sei, ihm diesen Gehalt zu geben. Was nun die Klasseneintheilung betrifft, so ist es bei den Hofgerichten seither so gehalten worden, daß die Mitglieder der beiden Collegien nicht im Ganzen, sondern daß die Mitglieder jedes einzelnen Collegs unter sich rangirten, und das hat dahin geführt, daß es nicht selten vorkam, daß jüngere Mitglieder eines Collegs in einer höheren Besoldungs-Klasse waren, als ältere Mitglieder des anderen Collegs. Es dürfte angemessen sein, der Regierung zur Erwägung zu empfehlen, ob es nicht zuträglicher und der Gerechtigkeit mehr entsprechend wäre, wenn die Mitglieder dieser beiden Collegien derselben Dienstkategorie im Ganzen unter sich rangirten. Ich bin bei dieser Sache ganz unbetheiligt, da ich nicht in der Lage bin, in einen höheren Gehalt noch einrücken zu können. Ich darf mich daher wohl in dieser Beziehung für die anderen Collegen aussprechen und an die Regierung dieses Ersuchen richten.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Der soeben angeführte Grundsatz würde den Vorzug verdienen, wenn ein neuer Organismus geschaffen würde, aber die Sache liegt dadurch anders, daß bisher immer so gehandelt wurde. Wenn man jetzt plötzlich diese Veränderung vornähme, so würden davon Einzelne hart getroffen werden. Die Regierung wird übrigens den Gegenstand weiter in Erwägung ziehen.

Geh. Staatsrath **Franck**: Bei den Bezirksgerichten zu Mainz und Alzey ist ganz dasselbe Verhältniß der Fall.

Präsident: Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen dem Dienstalter der Räthe des Hofgerichts zu Gießen und zu Darmstadt. Wir haben z. B. in der zweiten Klasse Männer, die 42 und 36 Dienstjahre haben, während hier die sämmtlichen Räthe bei Weitem jünger sind.

Geh. Staatsrath **Franck** (dazwischen): Es ist das ein zweischneidiges Schwert; es kann auch umgekehrt kommen.

Präsident: Bis jetzt hat aber die Erfahrung das Gegentheil gelehrt.

Die alsdann gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 278 d. Ber.), die unter Hauptabtheilung X. 2. A. b. für die Gerichtshöfe im jährlichen Gesammtbetrage von 26,750 fl. geforderten Kanzleikosten für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 279 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„zur Vereinfachung des ganzen Justizwesens in Starkenburg und Oberhessen im Anschluß an die Bezirksstrafgerichte eine neue Organisation und ein Verfahren auf Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit baldmöglichst zur Vorlage zu bringen?"

bejaht mit 23 gegen 8 Stimmen.

Zu Motivirung ihrer Abstimmung hinsichtlich der letzteren Frage bemerken:

Präsident: Ich habe dagegen gestimmt, weil es ohnedies kommen wird.

Abg. **Hallwachs**: Ich ebenfalls im Hinblick auf die Civilproceßordnung des Norddeutschen Bundes.

Die weiteren Fragen werden:

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 279 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„die Mitglieder der Justiz-Collegien in die bestehenden Gehaltsklassen einzutheilen und die überschießenden Richter in der Art einzureihen, daß, wenn ein solcher vorhanden ist, derselbe in die zweite, dagegen von zwei überschießenden Richtern einer in die erste, der andere in die dritte Klasse gesetzt wird?

bejaht mit 24 gegen 7 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag der Minderheit des Ausschusses (S. 279 und 280 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„die richterlichen Beamten nur nach Ablauf bestimmter Dienstjahre und blos auf Grund derselben in die höheren Gehaltsklassen einrücken zu lassen?

verneint mit 28 gegen 3 Stimmen.

Es bemerkt hierauf bezüglich der letzten Abstimmung:

Präsident: Ich habe dagegen gestimmt, weil die Richter schon sehr alt geworden sind.

Zu B. „Stadt- und Landgerichte"

1. „Stadt- und Landrichter"

und insbesondere zu a. „Gehalte" (s. S. 280 u. 281 d. Ber.) bemerken:

Geh. Staatsrath **Franck**: Diese Frage ist auf dem vorigen Landtag sehr ausführlich erörtert worden; indessen hat die von der Regierung beantragt gewesene Erhöhung der Landrichterbesoldungen nicht die Zustimmung der Kammer gefunden. Die Regierung ist so lebhaft davon überzeugt, daß die beantragte Erhöhung nur der größten Billigkeit entspricht, daß sie mit dem wichtigen Geschäfte, welche den Landrichtern obliegen, namentlich mit der so großen Verantwortlichkeit der Beamten auch nur im Verhältniß steht, und hat sich deshalb veranlaßt gesehen, diese Erhöhung im jetzigen Staatsbudget wiederholt vorzuschlagen. Ich will Sie nicht weiter mit den Gründen behelligen, die schon auf dem vorigen Landtag vorgetragen worden sind; dazu ist die Zeit schon zu weit vorgerückt, aber ich muß Ihnen dringend empfehlen, diesen so sehr belasteten Beamten, die in der ganzen Justizorganisation die meiste Arbeit und meiste Verantwortlichkeit haben, diese geringe Erhöhung ihres Einkommens zukommen zu lassen.

Abg. **Hallwachs**: Ich unterstütze Das, was der Herr Regierungscommissär ausgeführt hat und verweise auf Das, was auf dem vorigen Landtag in dieser Beziehung von mir vorgebracht wurde.

Abg. **Wernher**: Ich habe gewiß die größte Achtung vor dem Stand des Einzelrichters, der so wohlthätig auf einen weiten Kreis der bei ihm Rechtsuchenden wirken kann Niemand kann dieselben höher achten als ich. Aber Angesichts einer Gerichtsorganisation, die uns in Aussicht steht, die uns von einem höheren Ort und einer höheren Versammlung zugewiesen werden wird, eine Aussicht, die von dem Herrn Justizminister als in ganz naher Zeit an uns kommend bereits designirt worden ist, bin ich doch der Meinung, daß in Aussicht einer solchen Veränderung, welche Veränderung mit Nothwendigkeit eine Beschränkung der Competenz der Einzelrichter auf dieser Rheinseite und eine Erweiterung derselben auf der anderen Seite zu Folge haben wird — denn die Errichtung von Bezirksgerichten, wovon auf die Provinz Oberhessen und Starkenburg mehrere kommen werden — wird doch zur Folge haben, daß eine Reihe von Rechtsfragen, die jetzt vor die Einzelrichter zu kommen pflegen, an die Bezirksgerichte werden verwiesen werden, daß daher im Hinblick auf eine solche Zukunft man ohne die dringendste Veranlassung sich nicht zu einer anderen Regulirung der Gehalte entschließen dürfte. Es

geschieht das umsomehr, als die Land- oder Stadtrichter in der Stadt ja Besoldungszulagen und Wohnungsvergütung haben und daß eine Reihe auf dem Lande wohnender Landrichter wohlfeiler lebt, als die städtischen Beamten, daß sie einen geringen Anschlag ihrer Wohnung haben, mit der oft ein schöner und einträglicher Garten verbunden ist, und daß daher dieser Stand, den ich in hohem Grade achte, sehr wohl bis zu einer neuen unvermeidlichen Organisation unserer Gerichtsbehörden einen Anspruch auf Gehaltserhöhung selber nicht stellen sollte. Wie würden Sie dann, v. H., wenn Sie diese Gehalte erhöhen wollten, unter Umständen später in einer Verlegenheit sein; das Reduciren ist viel schwerer, als das momentane Verweigern. Ich glaube daher, daß die Kammer der Majorität ihres Ausschusses zustimmen sollte. Ich hätte gewünscht, daß meine dem Juristenstand angehörigen Collegen das Wort ergriffen — sie haben es aber vielleicht aus Standesgefühl abgelehnt — indessen haben sie die Frage geprüft und sind mit dem Antrag einverstanden. Auch diesseitige Mitglieder der höheren Gerichte, die im Augenblick nicht in der Kammer sind, haben mich in Privatgesprächen versichert, daß sie meiner Ansicht seien. Ich glaube, daß es sich hier nur um eine geringe Zahl von Männern dreht und ersparen wir die Nothwendigkeit, die Einrichtungen, die wir getroffen, später wieder zu ändern, wo wir höhere Kosten für die Justizpflege dem Land auf den Rücken laden müssen, deren Umfang im Augenblick noch gar nicht ermessen werden kann.

Abg. **Kempff**: Ich will mir nur erlauben, meine Abstimmung kurz zu motiviren. Ich erkenne vollständig an, was von Seiten des Regierungstisches vorhin in Bezug auf die Gehaltsaufbesserung für die Landrichter gesagt worden ist, und würde auch unbedingt für diese Mehrforderung mich entscheiden, wenn nicht eine veränderte Gerichtsorganisation und in Folge davon eine veränderte Stellung der Landrichter in naher Aussicht stände. Dies ist der einzige Grund, der mich bestimmt, zur Zeit gegen die höhere Anforderung mich auszusprechen.

Abg. **Kraft**: Ich füge noch hinzu, daß die Consequenz schon aus dem nachfolgenden Antrag hervorgeht, indem man nicht dabei stehen bleiben könnte. Zunächst wurden die Mitglieder der Bezirksgerichte in Alzey und Mainz in Berücksichtigung zu ziehen sein.

Die von dem Präsidenten gestellten **Fragen** werden, wie nachsteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Berichterstatters (S. 281 d. Ber.) zu X. 2 B. „Stadt- und Landgerichte" den von der Regierung für die Stadt- und Landrichter für die Finanzperiode 1869/71 vorgelegten, nachfolgenden Personal- und Besoldungs-Etat:

13 Stadt- und Landrichter a. 1800 fl. jährlich	23,400 fl.
13 Stadt- und Landrichter a. 1700 fl. jährlich	22,100 fl.
13 Stadt- und Landrichter a. 1600 fl. jährlich	20,800 fl.
Zusammen . .	66,300 fl.
Localzulagen an die Stadt- und Landrichter zu Darmstadt, Gießen und Offenbach jährlich	500 fl.
Naturalienvergütung (von 16,700) a. 60 pCt.	10,020 „
Summe jährlich . .	76,820 fl.

verneint mit 19 gegen 10 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 281 d. Ber.), übereinstimmend mit der Bewilligung für 1867/68, an Besoldungen der Stadt- und Landrichter die jährliche Summe von 71,185 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig **bejaht**.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 182 d. Ber.), die unter X. 2 B. für die Stadt- und Landrichter für die Finanzperiode 1869/71 gemachte Anforderung für Vergütung für Wohnung und Amtslocal von jährlich 10,169 fl.?

einstimmig **bejaht**.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 283 d. Ber.), die unter X. 2 B. für die Stadt- und Landrichter vorgesehene Vergütung für Bureaukosten im jährlichen Betrage von 11,342 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig **bejaht**.

Insbesondere zu 2. „Stadt- und Landgerichts-Assessoren bemerken" hiernach:

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich will mir eine Frage an den Herrn Regierungs-Commissär erlauben. Für die Assessoren zu Darmstadt, Offenbach und Gießen ist eine Zulage verlangt, warum nicht auch für die Landgerichts-Assessoren in Gießen?

Geh. Staatsrath **Franck**: Der Bezirk des dortigen Landgerichts besteht aus Land-Orten, und man hat etwas auf die Diäten gerechnet.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Früher wurden die Localzulagen blos für das Stadtgericht Darmstadt und das Landgericht Offenbach bewilligt, nachher hat man noch das Stadtgericht in Gießen hinzugenommen, ohne jedoch bei dieser Gelegenheit die für Localzulage bestimmte Aversionalsumme zu vergrößern.

Die sodann weiter an die Kammer gerichteten Fragen:

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 284 d. Ber.), zu X. 2. B. die Gehaltsanforderung für die Stadt- und Landgerichts-Assessoren im jährlichen Betrage von 87,170 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
6) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 284 d. Ber.), die unter X. 2. B. für die Stadt- und Landgerichts-Actuare jährlich vorgesehenen Gehalte von 32,200 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
7) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 284 d. Ber.), die unter X. 2 B. für die Stadt- und Landgerichts-Actuare vorgesehene Vergütung für Schreiber im jährlichen Betrag von 36,030 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
8) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 285 d. Ber.), zu X. 2. B. die Anforderung für die Stadt- und Landgerichtsdiener im jährlichen Betrag von 10,522 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
9) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 285 d. Ber.), zu X. 2. B. die Anforderung für Bureaukosten mit jährlich 1000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

10) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 285 d. Ber.), zu X. 2. B. die jährliche Anforderung für Vicariats- und sonstige außerordentliche Kosten, auch Ueberzugskosten, im Betrage von 1,400 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

werden sämmtlich einstimmig **bejaht**.

Bezüglich der Rubriken:

C. **Visitations-Commission für Stadt- und Landgerichte**,

D. **Friedensgerichte, Handels-, Polizei- und Rheinzollgerichte**,

(s. S. 285 bis 289 d. Ber.),

sowie zu

3) „**Reisekosten, Diäten und Remunerationen**“ (s. S. 290 d. Ber.)

erfolgt keine Bemerkung und werden die betreffenden **Fragen**, wie nachfolgt, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 286 d. Ber.), die zu X. 2. C. für die Visitations-Commission für Stadt- und Landgerichte jährlich vorgesehenen 3000 fl. mit der Beschränkung für 1869/71, daß hierdurch die Mittel zur definitiven Anstellung eines Commissions-Secretärs nicht bewilligt seien?

bejaht mit 24 gegen 4 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (286 d. Ber.), zu X. 2. D. die vorgesehenen Gehalte der Friedensrichter im jährlichen Betrag von 13,110 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig **bejaht**.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 287 d. Ber.), die unter X. 2. D. für die Friedensrichter vorgesehene Vergütung für Amtslocal mit jährlich 780 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig **bejaht**.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 287 d. Ber.), die unter X. 2. D. für die Friedensrichter vorgesehene Vergütung für Bureau-

kosten im jährlichen Betrag von 1800 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 287 d. Ber.), zu X. 2. D. die Anforderung für Friedensgerichts-Actuare mit jährlich 7085 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

6) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 287 d. Ber.), zu X. 2. D. die angeforderten Bureaukosten der Friedensrichter, welche unmittelbar aus der Staatskasse bestritten werden rc., im jährlichen Betrag von 175 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

7) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 288 d. Ber.), zu X. 2. D. an Vicariats- und sonstigen außerordentlichen Kosten, im Einverständniß mit Gr. Regierung, statt der ursprünglichen Anforderung von 4100 fl., den erhöhten Betrag von jährlich 4650 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

8) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 289 d. Ber.), zu X. 2. D. die Anforderung für das Handelsgericht in Mainz mit jährlich 1543 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

9) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 289 d. Ber.), die zu X. 2. D. für das Polizeigericht in Mainz jährlich vorgesehenen 290 fl. 12 kr. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

10) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 289 d. Ber.), zu X. 2. D. die Anforderung für das Rheinzollgericht in Mainz mit jährlich 385 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

11) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 291 d. Ber.), zu X. 3. „Reisekosten,

Diäten, Remunerationen" die jährliche Anforderung von 16,216 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
einstimmig bejaht.

V. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung schließt, die nächste auf Montag, den 7. l. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Achtunddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 7. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) den Gesetzesentwurf, die verbindende Kraft der Immobiliar-veräußerungs-Verträge betr.; 2) den Antrag des Abg. Dr. K. J. Hoffmann, die Aufhebung der Kurfürstlich-Mainzischen Verordnungen vom 12. Juni 1784, 17. Juni 1785 und 24. Mai 1798 im Großherzogthum Hessen; 3) den Antrag des Abg. Metz, auf zeitgemäße Revision des Preßgesetzes vom 1. August 1862; 4) den Antrag des Abg. Dernburg, den Vorbehalt des Widerrufs bei Ernennung von Rechts-Anwälten betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Justizminister Frhr. von Lindelof, Exc. und 34 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Bamberger, Dumont, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Keil, Kolbe, Kritzler, Metz, Dechsner, Frhr. Riedesel, Röder, Stockhausen, Wadsack und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß die Abgg. Kritzler, Frhr. Riedesel und Wadsack ihre Abwesenheit in heutiger Sitzung entschuldigen ließen, und verkündigt

II. als neue Eingaben:

1) Vorlage der Gr. Ministerien des Innern und des Kriegs, den Gesetzesentwurf, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes betr.;

(Beil. Nr. 216, 217 und 218.)

2) Antrag des Abg. Freiherrn W. Löw, die Uebernahme der Unterhaltungskosten der Vicinalstraße von Friedberg nach Staden auf die Staatskasse betr.;

(Beil. Nr. 219.)

3) Antrag der Abgg. Edinger und Schäfer, die Herabsetzung des Brückengeldes und der Ueberfahrtgebühren bei Mainz, Worms, Oppenheim, Gernsheim und Kostheim betr.;

(Beil. Nr. 220.)

4) Antrag des Abg. Edinger, auf Revision des Schuledikts vom 20. Juni 1832, insbesondere Modification der Art. 16, Abschnitt II. der ersten Abtheilung „über die Bildung von Communalschulen" und der Abschnitte I. und II. der zweiten Abtheilung „von den zur Leitung der Schulen angeordneten Behörden" desselben Edicts;

(Beil. Nr. 221.)

5) Mittheilung der ersten Kammer, den Erlaß einer gemeinschaftlichen Adresse bezüglich der Vorstellung des Adam Scior zu Kirchbeerfurth wegen verweigerter Vergütung durch öffentlichen Straßenbau ihm verursachten Schadens;

6) Mittheilung Gr. Ministeriums des Innern, die Ernennung des Kanzleigehülfen Eduard Dornseiff zum ständischen Archivar betr.

7) Interpellation des Abg. Edinger, das Coalitionsrecht und die Beschlagnahme der Arbeitslöhne betr., also lautend:

„Die in gegenwärtiger Session des norddeutschen Reichstags angenommene Gewerbeordnung hebt das Verbot der Coalitionen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf.

Auch über das Recht der Beschlagnahme der Arbeitslöhne ist ein Gesetz vereinbart worden.

Mit Bezug auf die von mir auf diesem Landtag gestellten Anträge in gleichem Betreff, und den über den Ersteren bereits gefaßten Beschluß der hohen 2. Kammer, erlaube ich mir die ganz ergebene Anfrage zu stellen:

Wird Großh. Staatsregierung die durch die Bundesgesetzgebung in Betreff des Coalitionsrechts und der Beschlagnahme der Arbeitslöhne für Oberhessen zur Geltung kommenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf die südhessischen Provinzen ausausdehnen?"

Die Eingabe sub 1 geht an den zweiten, die Eingaben sub 2 und 3 gehen an den ersten, die Eingabe sub 4 geht an den vierten Ausschuß zur Berichterstattung. Die Eingaben sub 5 und 6 werden zu den Acten genommen und die Interpellation sub 7 soll dem Hrn. Justizminister zur gefälligen Beantwortung mitgetheilt werden.

III. Die Kammer schreitet sodann zur Berathung über den ersten Gegenstand der Tagesordnung:

den Gesetzesentwurf, die verbindende Kraft der Immobiliarveräußerungs-Verträge betr.

(Beil. Nr. 130—132 und 204.)

Zu Art. 1 bemerken:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich freue mich, daß endlich die Regierung daran getreten ist, ein Bedürfniß zu befriedigen, was der Ausschuß als ein dringendes anerkennt, obwohl es jetzt erst seine Befriedigung erlangen soll, nachdem wir länger als 50 und theilweise länger als 60 Jahre schon diese Gebietstheile acquirirt haben, durch deren Acquisition dieses Bedürfniß sich geltend macht. Es ist zwar lange Zeit seitdem verstrichen, aber doch endlich ist das Bedürfniß denn doch soweit von der Gesetzgebung anerkannt worden, daß man daran geht, ihm abzuhelfen. Ich bedauere nur, daß man in einer Weise diesem Bedürfniß abhelfen will, daß man wieder eine Sonderung bestehen läßt, zwischen den jener Zeit acquirirten Theilen der diesseits rheinischen Provinzen und der überrheinischen Provinz, es würde mir besser gefallen haben, wenn man das Gesetz in einer Weise gefaßt hätte, daß man das

Recht, das in Rheinhessen gilt, möglichst auch auf die diesseitigen Provinzen ausgedehnt hätte. In diesem Fall würde namentlich die Beschränkung des Verkehrs, welche durch das neue Gesetz immer noch aufrecht erhalten wird, nicht noch fortwährend ihren Bestand haben. In Rheinhessen sind bekanntlich die Verträge über Immobilien, wenn sie eine gewisse Summe überschreiten, zwar immer noch bindend, allein es ist dort der Zeugenbeweis zu ihrer Constatirung ausgeschlossen, also es ist ein ziemliches Mittel doch dafür gegeben, daß die Ernstlichkeit des Willens erkannt wird, ohne daß den Mißständen, wie sie die Zulässigkeit dieses Beweismittels diesseits manchmal herbeiführt, Raum gegeben ist. Wenn man aber einmal den Grundsatz annehmen will, der von Seiten der Gr. Regierung für die beiden diesseitigen Provinzen angenommen worden ist, also den Grundsatz, daß Verträge über Immobilien nur dann eine bindende Kraft haben sollen, daß sie nur dann den Rücktritt, oder die Aenderung des Entschlusses von Seiten der Parthieen hemmen, wenn dieser Wille der Parthieen ernstlich vor dem Ortsgericht documentirt ist, so möchte ich doch wenigstens den Wunsch beifügen, daß hier nicht die Fassung des Artikels, wie ihn die Regierungsvorlage hat, angenommen werde, sondern eine andere. In der Regierungsvorlage ist nämlich gesagt, daß die Protokollirung nur vor dem zuständigen Ortsgericht eintreten soll. Schon in dem Ausschuß hat man in dieser Beziehung erkannt, daß das unter Umständen sehr große Mißstände erzeugt und dort schon hat man den Grundsatz durchlöchert, indem man einen Zusatz beifügte, wonach dann, wenn gleichzeitig in einem Vertrag über Immobilien, die in den verschiedenen Ortsgerichts-Bezirken liegen, contrahirt wird, nur das Ortsgericht des einen Bezirks das Protokoll aufnehmen soll und daß die Gültigkeit auch dann schon eintritt, auch wenn nicht bei dem oder den anderen Ortsgerichten, wo die übrigen Grundstücke liegen, ein Protokoll aufgenommen worden ist. Der Grundsatz ist also mit diesem Amendement ohnehin schon nicht mehr gewahrt. Den Verhältnissen in unserm Lande wird es aber gewiß mehr entsprechen, wenn man keinen Vertrag an die Zuständigkeit des einen oder andern Ortsgerichts binden wollte, sondern wenn man statt der Worte: „dem zuständigen Ortsgerichtsvorsteher“ einfach das Wort: „ortsgerichtlich“ einfügte mit der Bedeutung, daß jedes Ortsgericht, auch wenn die Immobilien nicht in seinem Bezirk liegen, im

Stande sein soll, einen Vertrag über Immobilien aufzunehmen. Natürlich wird es diesen Vertrag demnächst an das Ortsgericht der gelegenen Sache zu schicken haben, was dem Landgericht gegenüber die nöthige Fragenbeantwortung zu liefern hat. Es kommt nämlich häufig vor, und dieses Bedürfniß zeigt sich namentlich in den größeren Städten stärker, daß Besitzern von Hypotheken in irgend einem entfernt liegenden Theile des Landes Grundstücke zufallen; nun kommt ein Einwohner von dort und will das oder jenes Grundstück gern kaufen, es würde eine große Beschwerde für den Verkehr sein, wenn man nun solchen Leuten, die vielleicht sehr entfernt von dem Ortsgericht der belegenen Sache sich aufhalten, zumuthen wollte, daß sie nun die Reise zunächst dort an das Ortsgericht machen und dort den Handel zu Protokoll geben sollten, um dort die Ernstlichkeit ihres Willens, deren Beurkundung doch allein von dem Gesetz intendirt ist, zu constatiren; hierfür wird es vielmehr schon genügen, wenn der Eigenthümer eines solchen Grundstückes vor das Ortsgericht, wo er sich befindet, hingeht und dort den Vertrag mit dem andern Contrahenten zu Protokoll gibt, während auf der anderen Seite, wenn man ihm zumuthen will, daß er an das entfernte Ortsgericht der belegenen Sache geht, wahrscheinlich lange Zeit verstreicht und in der Zwischenzeit schon eine Aenderung des Willens eines der Paciscenten möglich ist. Wie geschieht aber auch die Sache in Wirklichkeit. Praktisch gestaltet sich die Sache in der Regel so: es wird ein Protokoll von dem competenten Ortsgericht genommen, in welchem steht: Heute erschienen bei mir Der und Der und Der und Der haben also erklärt, Der als Käufer und Der als Verkäufer, daß sie unter folgenden Bedingungen ge- und resp. verkauft hätten. Dieses Protokoll, was villeicht in Hirschhorn aufgenommen wird, wird nach Darmstadt geschickt und dort unterschrieben von dem Eigenthümer, der in Hirschhorn gar nicht erschienen ist, von dem aber darin gesagt ist, daß er dort gewesen sei, nur um die Form zu wahren. Es geschieht praktisch seither bei einer ganzen Anzahl von solchen Protokollen, daß wirklich der in dem Protokoll Genannte gar nicht an der Stelle erscheint, welche doch eine öffentliche Urkunde darüber ausstellt, daß er dort erschienen sei. Derartige Unzuverlässigkeiten werden vermieden, wenn man die Möglichkeit gibt, daß die Aufnahme der Verträge schon an dem Ortsgericht stattfinden kann, wo sich der betreffende Contrahent befindet und

ich habe mir deßhalb erlaubt, ein Amendement zu diesem Artikel vorzuschlagen, das ich dem Herrn Präsidenten schon angezeigt habe, wonach an Stelle der Worte „vor dem zuständigen Ortsgerichts-Vorsteher" einfach gesetzt wird „ortsgerichtlich". Die ganze Sache wird auf diese Weise den Verhältnissen entsprechender geregelt werden. Lieber würde ich, wie gesagt, sehen, wenn wir das ganze Gesetz nicht annehmen und die rheinhessische Gesetzgebung in dieser Beziehung auch auf die diesseitigen Provinzen ausdehnen würden.

Mein primärer Antrag geht somit dahin:

1) den vorliegenden Gesetzesentwurf abzulehnen und
2) Gr. Regierung zu ersuchen, die in Rheinhessen geltenden Bestimmungen über Immobilienveräußerung auch auf die diesseitigen Provinzen gesetzlich auszudehnen.

Abg. **Schäfer**: M. H. Darin, daß in dem Worte: „zuständigen Ortsgerichtsvorsteher" eine sehr große Beschränkung liegt, bin ich ebenfalls mit dem Herrn Vorredner einverstanden, dagegen glaube ich, daß es doch zu weit in die ganze Organisation der Ortsgerichte eingreift, wenn man den Antrag des Herrn Hoffmann annimmt. Es wird dadurch der ganze Standpunkt der Ortsgerichte in Bezug auf die Immobiliar-Veräußerungen verändert. Ich werde ihm deßhalb nur eventuell beistimmen, falls der Antrag, den ich mir zu stellen erlauben will, nicht durchgehen sollte. Wenn nun Herr Hoffmann aber anführt, daß die Ortsgerichtsvorsteher das Protokoll aufnähmen und da bemerkten: „Heute erschien Der und Der" und es dann fortschickten und unterschreiben ließen, so glaube ich mag es in der Praxis vorkommen — ich will dem nicht widersprechen — aber es ist doch dann für jedes Landgericht eine dringende Veranlassung, so einen Ortsgerichtsvorsteher sofort in Untersuchung zu ziehen, denn es ist nichts weiter als ein falsches Protokoll; doch das gehört nicht weiter hierher.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich beziehe mich auf die Praxis in Oberhessen, die der Herr erste Secretär noch vorhin mir mitgetheilt hat.

Abg. **Schäfer**: Ich widerspreche Ihnen die Praxis durchaus nicht, ich würde aber einen Ortsgerichtsvorsteher, wenn mir dies vorkäme, sofort in Untersuchung ziehen. Doch ich gehe zur Sache über. M. H., der Punkt gehört gar nicht hierher; ich halte den Antrag in dem Ausschußbericht für zu eng. Er will

haben, daß nur der Ortsgerichtsvorsteher competent sein soll, in dessen Bezirk der größere Theil der Güter liegt — m. H., in der Praxis ist das aber eine sehr bekannte Sache, daß sehr häufig Immobiliarveräußerungs-Verträge abgeschlossen werden, ohne daß die Contrahenten einen Grundbuchsauszug zur Hand haben, weil ihnen eben die Parcellen hinlänglich bekannt sind. Nun ist es sehr leicht möglich, daß sie in dem Augenblick, in dem sie den Vertrag abschließen, der Ansicht sind, in der Gemarkung A lägen die meisten Grundstücke, es wird also bei dem Ortsgerichtsvorsteher in A protocollirt; nun wird ein Grundbuchsauszug erwirkt, aber es stellt sich jetzt heraus, daß in der Gemarkung B eine Klafter mehr liegt. Sind dann die Contrahenten einig, so macht es nichts aus, die Kaufnotul wird aufgenommen und von dem Landgericht der Kaufbrief bestätigt, hat aber der eine der Contrahenten Reue, so hat er nichts weiter zu thun, als zu sagen, es ist ja bei dem incompetenten Ortsgericht protokollirt worden, also null und nichtig, ich trete sofort von dem Vertrag zurück.

Ebenso kann es aber auch vorkommen, daß in dem Augenblick, wo der Kauf protokollirt wird, der Verkäufer selbst gar nicht einmal weiß, in welcher Gemarkung liegen so und so viel Klafter mehr oder weniger. Sie können also den Verkauf nicht eher abschließen, als bis sie sich einen Grundbuchsauszug erwirkt haben. Es kann aber auch ebenso der Fall sein, daß in der Gemarkung A und B gleich große Grundstücke liegen; die Fälle sind denkbar — ich gebe zu, daß sie selten vorkommen, sie können aber doch vorkommen — und deßhalb glaube ich, daß es nicht genügend ist, zu sagen: „an dem Ortsgericht, wo die meisten Immobilien liegen", sondern mein Antrag geht dahin, daß die Contrahenten die Wahl haben, bei dem Ortsgericht A oder B protokolliren zu lassen. Es hätte Das die wenigsten Schwierigkeiten und es würde dadurch der Art. 17 der Ortsgerichtsinstruktion am wenigsten verändert. Er wird schon durch den Antrag im Ausschußbericht verändert, allein durch meinen Antrag doch weniger. Ich will mir erlauben, den Art. 17 der Ortsgerichtsinstruktion, soweit er hier einschlägt, zu verlesen. Er steht im Regierungsblatt vom Jahr 1852 und bestimmt:

„Zum Protokolliren von Verträgen über unbewegliche Gegenstände ist derjenige Vorsteher zuständig, in dessen Dienstbezirk der Gegenstand liegt.

Umfaßt der Vertrag mehrere Gegenstände, welche in verschiedenen Ortsgerichtsbezirken liegen, so steht es den Parthieen frei, einen der Vorsteher dieser Bezirke zu wählen, bei welchem sie den Vertrag aufnehmen lassen. Die damit verbundene Fragenbeantwortung muß dann von jedem der Ortsgerichte, in deren Bezirken Vertragsgegenstände liegen, geschehen. Nur wenn der Vertrag die Veräußerung unbeweglicher Sachen zum Gegenstande hat, muß er bei dem Ortsgericht errichtet werden, in dessen Bezirk jene gelegen sind.

Wohnt indessen der Veräußerer nicht an einem der Orte, in dessen Gemarkung die veräußerten Gegenstände belegen sind, so hat das Ortsgericht des Wohnorts des Veräußerers die Richtigkeit der Beantwortung derjenigen Fragen, welche auf dessen persönliche und Familienverhältnisse Bezug haben, zu bestätigen, oder was erforderlich, daran abzuändern.

Der Vorsteher, bei welchem der Vertrag protokollirt wurde, hat für die Fragenbeantwortung zu sorgen und zu diesem Behuf das Protokoll den Vorstehern der bebetreffenden andern Ortsgerichte verschlossen zuzusenden."

Gerade also der Art. 17 beschränkt diese Wahl nur auf die Veräußerung von Immobilien; wenn wir also jetzt diese Wahl auch auf die Veräußerung von beweglichen Sachen ausdehnen, so bleibt es in der Hauptsache bei dem Art. 17. Ich will mir erlauben, meinen Antrag zu stellen; er lautet:

den Zusatzartikel, pag. 6 des Berichts (Beil. Nr. 204), dahin abzuändern:

„Umfaßt ein und derselbe Vertrag die Veräußerung mehrerer in verschiedenen Ortsgerichtsbezirken gelegener unbeweglicher Sachen, dann bleibt es den Contrahenten überlassen, bei welchem der einschlägigen Ortsgerichte sie die Protokollirung des Veräußerungsvertrags veranlassen wollen."

Abg. **Kempff**: Der Herr Berichterstatter Zentgraf ist durch Krankheit verhindert gewesen, den Berathungen dieses Gesetzesentwurfs im Ausschuß beizuwohnen; er hatte den Bericht bereits vor seiner Krankheit erstattet und der Ausschuß hat sich in seiner Mehrheit darauf beschränkt, die Regierungsvorlage zur Genehmigung zu empfehlen und nur zu Art 1 des Gesetzesentwurfs einige Aenderungen vorzunehmen. Es

ist mir der Auftrag zu Theil geworden, den Berichterstatter zu vertreten und ich erlaube mir, auf die verschiedenen Anträge, die bis jetzt gestellt worden sind, einige kurze Bemerkungen.

Was den ersten Antrag des Herrn Abg. K. J. Hoffmann betrifft, der den Zweck hat, daß es zur Gültigkeit von Veräußerungsverträgen über Grundstücke genüge, wenn sie überhaupt nur bei irgend einem Ortsgerichtsvorsteher protokollirt werden, so steht dieser Antrag im Widerspruch mit dem Edict und der Instruktion über die Ortsgerichte. Es ist eben schon von dem Herrn Abg. Schäfer der betreffende Passus der Ortsgerichtsinstruktion verlesen worden, der die positive Vorschrift enthält, daß jeder Verkauf über Grundstücke bei dem Ortsgericht der belegenen Sache protokollirt werden solle. Es würde also dieser Antrag eine Veränderung des Edicts über die Ortsgerichte und deren Instruktion zur Folge haben müssen. Ich glaube aber, daß, wenn man sich auf den Standpunkt des Herrn Abg. Hoffmann stellt, man noch weiter gehen müßte. Man müßte dann das Protokolliren der Verträge nicht auf die Ortsgerichtsvorsteher beschränken, sondern auf alle mit öffentlichem Glauben versehenen Personen ausdehnen. Es würden also die Mitglieder der Gerichte, die Accessisten, überhaupt jede mit öffentlichem Glauben versehene Person ein solches Protokoll über Güterveräußerung errichten können, und es würde also im Gesetz nur auszusprechen sein, daß das Protokoll bei einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet werden müsse. Ich glaube nicht, daß man so weit gehen sollte, daß es sich vielmehr empfiehlt, an die bestehende Gesetzgebung sich anzuschließen und an der Ortsgerichtsinstruktion festzuhalten.

Was nun den Antrag des Herrn Abg. Schäfer betrifft, der von verschiedenen Seiten unterstützt worden ist, so hatte der Ausschuß vorgeschlagen, dem Artikel den Zusatz beizufügen, daß, wenn der Vertrag mehrere Grundstücke zum Gegenstand habe, die in verschiedenen Ortsgerichtsbezirken liegen, den Parteien dann freigestellt werden solle, bei einem dieser verschiedenen Ortsgerichtsvorstände den Vertrag protokolliren zu lassen, und es sollte dieses ortsgerichtliche Protokoll über den Vertrag die Giltigkeit desselben zur Folge haben. Es hatte der Berichterstatter seinen Antrag dahin formulirt, einen dem jetzt von dem Abg. Schäfer gestellten Antrag ähnlichen Zusatz zu Art. 1 des Gesetzentwurfs zu machen.

Es wurde gegen diesen Vorschlag des Ausschusses von Seiten der Regierung Einwand erhoben und gewünscht, man möge denn doch noch den Zusatz machen und noch weiter bestimmen, daß in einem solchen Fall die Protokollirung von dem Ortsgerichtsvorsteher zu geschehen habe, in dessen Bezirk der größte Grundbesitz gelegen sei, und es wurde dieser Vorschlag der Regierung schließlich angenommen, weil das Bedenken ausgesprochen wurde, es könnten leicht Zweifel über die Competenz des betreffenden Ortsgerichts entstehen. Die Regierung wünschte aber dieses Wahlrecht der Parteien insbesondere darum nicht, weil dies leicht zu Unzuträglichkeiten führen könnte, und man sollte präceptiv bestimmen, daß der Ortsgerichtsvorsteher competent sei, in dessen Bezirk der größte Theil der Grundstücke liegt, und das war der Grund, warum sich der Ausschuß dem Vorschlag der Regierung anschloß. Ich meines Theils finde übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn der ursprüngliche Ausschußantrag wieder aufgenommen wird, der dem von dem Herrn Abg. Schäfer gestellten entspricht, von dem ich aber nicht anerkennen kann, daß er gerade nöthig ist; denn es wird nicht häufig vorkommen, daß die Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen in ihrem Flächengehalt so wenig verschieden sind. Da es doch immerhin denkbar ist, daß die veräußerten Grundstücke in mehreren Gemarkungen ihrem Flächengehalt nach sich ziemlich gleichstehen, so mag es sich empfehlen, wenn man den Parteien die Wahl läßt, in einem solchen Fall bei einem Ortsgerichtsvorsteher dieser Bezirke den Vertrag zu protokolliren. Ich glaube also, daß gegen einen solchen Zusatz auch wohl von Seiten der Regierung nichts eingewendet werden wird.

Abg. **Volhard**: Ich bestätige die Angaben des Abg. Hoffmann über die bisherige Praxis. Es kommt namentlich hier vielfach vor, daß die sogenannte Kaufnotel, das Protokoll über den Kauf, an einem anderen Orte, als dem der belegenen Sache, aufgenommen und unterschrieben wird. Der Ausschußantrag selbst will schon eine Ausnahme von der Regel des Artikels für den Fall, wenn die verkauften Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen liegen. Kann man in diesem Falle die Protokollirung einem andern Ortsgerichte überlassen, so kann man dies auch in andern Fällen thun. Die Instruktion für die Ortsgerichte steht nicht entgegen. Man kann dem protokollirenden fremden Ortsgerichte aufgeben, das aufgenom-

mene Protokoll an das Ortsgericht der belegenen Sache einzusenden. Es muß ohnedies dahin kommen, um die Fragen zu beantworten, ohne welche das Landgericht die Bestätigung nicht ertheilt. Ich habe zum Artikel 1 noch einige andere Bemerkungen zu machen. Der Gesetzesentwurf beabsichtigt nicht, die Gesetzgebung über Eheverträge und die zu deren Gültigkeit etwa erforderliche Form zu ändern. Das Gesetz soll sich auf die Veräußerung von liegenden Gütern beschränken und deßhalb würde es wohl zweckmäßig sein, die Worte des Art. 1: „derartige Eheverträge" in die Worte zu verändern: Eheverträge, insoweit sie über liegende Güter verfügen". Man würde hierdurch die Möglichkeit ausschließen, daß Eheverträge, welche zugleich Bestimmungen über liegende Güter enthalten, auch bezüglich ihres übrigen Inhalts an die Form des heutigen Gesetzes gebunden werden. Mainzische Verordnungen erklären bekanntlich alle Veräußerungen von Immobilien unbedingt für ungültig, ehe die richterliche Bestätigung erfolgt ist. Dieser Verfügung der Mainzer Verordnungen wird dadurch zu entgehen gesucht, daß man Conventionalstrafen für den Fall des Rücktrits ausbedingt, und unsere Gerichte haben solche Nebenberedungen, solche Conventionalstrafen, trotz der Vorschrift der Mainzer Verordnungen für gültig und wirsam erkannt. Es möchte sich daher empfehlen, dem Art. 1 beizufügen:

> „Diese Bestimmung gilt insbesondere auch von der Verabredung einer Strafe für den Rücktritt vom Vertrag."

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich habe bei meinem Amendement noch zugefügt, daß die weiteren Worte: „von Letzterem" vor den Worten: „hier protokollirt werden" auch wegfallen müßten. Es ist das nur eine redactionelle Folge der ersten Aenderung. Denn wenn kein Ortsgerichtsvorsteher benannt ist, so kann man auch nicht im folgenden Satz Beziehung auf ihn nehmen.

Abg. **Wirth**: M. H., es ist ein allgemeiner Rechtssatz, daß zur Aufnahme aller Verträge über Immobilien diejenige Behörde zuständig ist, in deren Bezirk diese gelegen sind: das forum rei sitae. Dieser Grundsatz ist auch in der Instruction für die Gr. Ortsgerichte vom 26 Oktober 1852 im Art. 17 ausgedrückt, wo es heißt:

> „zum Protocolliren von Verträgen über unbewegliche Gegenstände ist derjenige Vorsteher zuständig, in dessen Dienstbezirk der Gegenstand liegt."

Wo es sich also nur um Immobilien handelt, welche in derselben Gemarkung gelegen sind, kann es nicht zweifelhaft sein, daß der Ortsgerichtsvorsteher die Protocollirung vorzunehmen hat, in dessen Bezirk der Gegenstand liegt. Eine Abänderung dieser allgemeinen Regel zu treffen, liegt durchaus kein Grund vor; es haben sich bis jetzt noch keine Unzuträglichkeiten in der Beziehung gezeigt, die Praxis hat vielmehr auch gelehrt, daß diese Bestimmung eine durchaus richtige, dem gemeinen Recht und den Verhältnissen entsprechende ist. Zweifelhaft könnte es nur sein, was auch den verehrlichen Ausschuß offenbar bei seinem Antrag geleitet hat, wie es gehalten werden solle, wenn die Immobiliarstücke, bezüglich welcher ein Vertrag abgeschlossen werden soll, in verschiedenen Gemarkungen gelegen sind. Es handelt sich hierbei nicht nur um 2 Gemarkungen, es kann sich um mehrere, 3, 4 Gemarkungen handeln, was namentlich recht leicht da vorkommt, wo eine Gemarkung viel Waldungen und wenig Feld begreift, und demnach die Bewohner einer solchen Gemarkung in verschiedenen auswärtigen Gemarkungen Grundstücke erworben haben. Als ich den Art. 1 des Gesetzes und den von dem verehrlichen Ausschuß beantragten Zusatz gelesen habe, sind mir dieselben Bedenken aufgestoßen, die Herr Abg. Schäfer erhoben hat und ich hatte mir damals zur heutigen Verhandlung folgenden Antrag vorgemerkt:

> „Umfaßt ein und derselbe Vertrag die Veräußerung mehrerer in verschiedenen Ortsgerichtsbezirken gelegenen Immobilien, so bleibt den Contrahenten die Wahl, bei welcher dem betreffenden Ortsgerichte sie die Protocollirung des Veräußerungs-Vertrags vornehmen lassen wollen."

Es ist dieser Antrag im Wesentlichen derselbe, den Herr Abg. Schäfer gestellt hat, ich will ihn also nicht als formellen Antrag übergeben, ich schließe mich vielmehr dem an, was Herr Abg. Schäfer bereits vorgetragen hat, weil sich dieses aus verschiedenen Gründen empfiehlt. Dem Antrag des verehrlichen Ausschusses kann ich nicht zustimmen, weil es zu großen Schwierigkeiten führen würde, wenn man die Größe der Grundstücke als Maßstab der Competenz ansehen wollte. Es kommt nämlich häufig vor da, wir noch nicht überall Grundbücher haben, daß Flurbuchsauszüge an die Stelle der Grundbuchsauszüge treten müssen, und man würde also in diesen Fällen

an die Angaben der Flurbuchsauszüge gebunden sein, um zu beweisen, welche Grundstücke größer und welche dem Flächengehalt nach geringer sind, und darum eine ganz unsichere Grundlage der Beurtheilung haben, weil Flurbücher zwar den Besitzstand, nicht aber auch die Größe der Grundstücke nachweisen; nur da, wo Grundbücher vorhanden sind, welche auf einer Parzellenvermessung beruhen, würde man Gewißheit über die Größe der Grundstücke haben. Hiernach würde es leicht vorkommen, daß, wenn ein solcher Vertrag auf die Angaben des Flurbuchs hin bei irgend einem Ortsgerichtsvorsteher protokollirt würde und es sich später herausstellte, daß dieser Ortsgerichtsvorsteher dem andern gegenüber, in dessen Bezirk ebenfalls Grundstücke, auf welche sich die Vertragsbestimmungen beziehen, gelegen sind, die einen größeren Gehalt in Wirklichkeit haben, als ihn das Flurbuch angibt, nicht einmal zuständig gewesen ist, der ganze Vertrag annullirt werden könnte, wobei insbesondere noch in Betracht kommt, daß die Flurbücher, welche also die Basis der Beurtheilung abgeben müßten, sehr häufig nur ganz allgemein die Umrisse und die Bezeichnung der Grundstücke enthalten, was namentiich da der Fall ist, wo die Flurbücher noch aus älterer Zeit herrühren und nicht später einer Revision unterworfen worden sind.

Wenn von Herrn Abg. Hoffmann bemerkt worden ist, daß bei dem bisherigen Verfahren häufig die Irregularität vorkomme, daß im Eingang des Vertragsprotokolls bemerkt würde, die Partieen seien erschienen, während das in Wirklichkeit nicht der Fall gewesen sei, so mag das richtig sein. Es ist in meinem früheren Dienstverhältniß auch vorgekommen, daß Ortsgerichtsvorsteher Personen als anwesend aufgeführt haben, die in der That nicht vor ihm erschienen waren und die erst später die Verträge unterzeichnet haben; ich möchte aber diesem Umstand so hohen Werth nicht beilegen, als ihm von Seiten des Herrn Abg. Schäfer beigelegt wird, indem eine derartige Unrichtigkeit keine absichtliche Entstellung enthält, vielmehr dadurch herbeigeführt wird, daß die Ortsgerichtsvorsteher bei ihren Aufnahmen an gedruckte Formulare gebunden sind, und daß es da im Eingang heißt: „Es erschienen" &c. Ein aufmerksamer Ortsgerichtsvorsteher wird das streichen und wird sagen: zwischen Dem und Dem ist nachstehender Vertrag abgeschlossen worden, und es dürfte auf diese Weise das Bedenken des Herrn Abg.

Hoffmann leicht zu beseitigen sein. Dagegen habe ich einen anderen Anstand. Es heißt nämlich in §. 1:

„Die Verträge sollen so lange keine bindende Kraft haben, so lange sie nicht von den Contrahenten dem zuständigen Ortsgerichtsvorsteher angezeigt und von Letzterem protokollirt worden sind."

Ich glaube, daß ein Pleonasmus vorliegt, wenn man sagt: „angezeigt und protokollirt;" protokollirt kann ein Vertrag nur dann werden, wenn er angezeigt ist; es würde also das Wort „angezeigt", was hier gar keine Bedeutung hat, zu streichen sein.

Abg. **Kraft**: Es ist wohl als vollkommen richtiger Grundsatz festzuhalten, daß die Erledigung der Verträge über Immobilien durch das zuständige Ortsgericht der belegenen Sache erfolgen muß; dagegen fragt es sich sehr, ob es ebenso nothwendig ist, die Protokollirung dieser Verträge auch durch dieses Ortsgericht vornehmen zu lassen. Es ist zwar richtig, daß bisher kein Anstand darüber entstanden ist; dies war aber auch natürlich; denn die Aufnahme dieser Protokolle durch den Ortsgerichtsvorsteher war bisher eine unwesentliche Sache; der Vertrag galt, sobald sich beide Contrahenten nur über das Object und den Preis verständigt hatten, und es war nur der Umweg vorgeschrieben, durch Klage auf Solennisirung die Erfüllung zu bewirken. Jetzt ändert sich aber die Sache durchaus; jetzt wird es eine große Erschwerung für die nicht an Ort und Stelle, wo die betreffenden Immobilien liegen, Wohnenden, wenn sie die Gültigkeit ihres Vertrags nur dadurch erwirken können, daß sie sich an Ort und Stelle begeben und ihn da protokolliren lassen. Es beschränkt sich das aber nicht auf den Fall, wenn die Objecte in verschiedenen Gemarkungen liegen, sondern es ist das ganz allgemein der Fall. Denken Sie sich nur: ich bin hier in Darmstadt längere Zeit angebunden und kann nicht nach Hause kommen, um einen Immobiliarvertrag zu schließen und da protokolliren zu lassen; es reist aber Jemand hierher, dem es darum gilt, die Sache mit mir in Ordnung zu bringen, und contrahirt hier mit mir. Wenn ich nun den Vertrag nicht hier kann protokolliren lassen, so kann sich die ganze Sache verschlagen, bis mir Gelegenheit gegeben ist, einmal nach Hause zu kommen. Es ist aber auch möglich, ich habe am Ende des Odenwaldes oder des Hinterlandes Besitzungen liegen und kann in einem halben Jahre nicht hinreisen, um dort ein Protokoll zu machen. Wenn ich

nun auch einen Bevollmächtigten dazu bestelle, so weiß man, wie die Sache geht, wenn man sie nicht selbst besorgen kann. Wenn dann längere Zeit dazwischen liegt, so besinnt sich gar oft der eine Contrahent und hat sich dann nur darauf zu berufen, daß der Vertrag nicht vor dem competenten Ortsgericht protokollirt sei. Ich kann auch nicht absehen, was der Antrag des Herrn Hoffmann für Bedenkliches hat. Es ist ganz einfach, daß dem Ortsgerichtsvorsteher, der das Ortsgerichtsprotokoll aufgenommen hat, durch Instruction die Auflage gemacht wird, das Protokoll an das competente Ortsgericht der belegenen Sache zu schicken, und dieses nimmt dann die Fragebeantwortung vor, die nothwendig ist, um den Kaufbrief bestätigen zu können. Ich kann mir nicht denken, warum gerade daran die Gültigkeit eines Vertrags geknüpft werden soll, daß er nothwendig von dem betreffenden Ortsgericht, wo die Sache liegt, protokollirt werden muß. Etwas Anderes wäre es, wenn die Prüfung der Eigenthumsverhältnisse erst nothwendig wäre, damit daraufhin den Contrahenten die Erlaubniß gegeben würde, zu contrahiren; allein darauf kommt es doch nicht an. Wenn es sich hernach herausstellt, daß das Object verpfändet oder nicht wahres Eigenthum des Betreffenden ist, so können allerdings vielleicht Schwierigkeiten dadurch entstehen; allein die Untersuchung darüber wird immer erst nach der Protokollirung vorgenommen und der Vertrag ist doch wirksam, wie er protokollirt ist. Deßhalb kann man dies vor jedem Ortsgericht ohne Unterschied vornehmen lassen.

Der Vorschlag des Ausschusses, wie in dem Fall, wenn die Objecte in verschiedenen Gemarkungen, liegen, die Erledigung stattfinden soll, scheint mir weit weniger praktisch zu sein, als der, den Hr. Schäfer gemacht hat. Denken Sie sich nur, es hat Jemand in Darmstadt ein Haus liegen, das kauft Einer für 50,000 fl.; es streckt sich aber hinter dem Haus noch ein werthloser Sandhügel in die Gemarkung Bessungen hinein und dieser ist um 10 Klftr. größer als die Hofraithe. Da muß man den Contract über dieses Object in Bessungen zu Protokoll nehmen lassen, während das Haus, um das es sich allein handelt, in der Gemarkung Darmstadt liegt. Oder denken Sie sich, es verkauft Jemand hier ein werthvolles Gut, welches im Ried liegt, aber zugleich einen Wald, welcher auf der Neunkircher Höhe liegt. Der Wald ist aber ein bischen größer; dann muß er nach Neunkirchen reisen, und das Gut

im Ried entscheidet nicht. Man könnte eher davon ausgehen, es müßte da protokollirt werden, wo das Hauptobject liegt, aber auch da gibt es wohl öfter große Zweifel, worin dieses besteht. Es ist also jedenfalls viel zweckmäßiger, man läßt die Contrahenten wählen, als daß man die Zufälligkeit des größeren oder kleineren Flächeninhalts ins Auge faßt.

Ich habe aber nun noch zwei Desiderien bei der Fassung des Art. 1. Es heißt im Art. 1: Veräußerungsverträge über unbewegliche Güter". Es fragt sich, was darunter verstanden wird. Der Ausdruck „unbewegliche Güter" umfaßt alles das Vermögen, welches unbeweglich ist, also auch Rechte und Gerechtigkeiten. Es entspricht dies auch dem Art. 6, wo es heißt:

> „Bei Verwandlung von Berechtigungen in Grundrenten, bei Ablösung von Grundrenten und von andern Reallasten ist eine Protokollirung durch den Ortsgerichtsvorsteher nicht nothwendig."

Es scheint mir dies auch ganz consequent zu sein, wenn es sich um solche Berechtigungen handelt, die in die Grundbücher aufgenommen sind, wie namentlich Weide- und Jagd-Servituten, Fischereien und dergleichen. Diese stehen in den Grundbüchern, und es ist daher auch um so nothwendiger, daß man sie hier als solche unbewegliche Güter behandelt. Es gibt aber auch auf der anderen Seite noch manche Verträge über andere Berechtigungen, namentlich Servituten, und ob diese nun in ihrer Gültigkeit auch von dem Ortsgericht abhängig sein sollen, ob sie von demselben protokollirt werden müssen, ist eine zweifelhafte Frage, und sie ist um so zweifelhafter, weil diese Rechte noch gar nicht in die Grundbücher eingetragen werden, das Ortsgericht daher auch dabei sonst nichts zu thun hat, z. B. das Recht des Ueberbaues, die Superficies. Es kommen noch öfters Fälle vor, daß Gebäude auf fremden Grund und Boden gebaut sind oder werden, und nun fragt es sich hernach: ist es nothwendig, da blos dieses dingliche Recht und nicht das ganze Grundeigenthum übergeht, den Vortrag protokolliren zu lassen? Ich möchte deßwegen vor allen Dingen Auskunft darüber haben, ob man unter den unbeweglichen Gütern alles und jedes unbewegliche Vermögen versteht?

Ferner heißt es: „sie haben so lange nicht Gültigkeit, so lange sie nicht von den Contrahenten dem zuständigen Orts-

gerichtsvorsteher angezeigt und von Letzterem protokollirt worden sind."

Das ist in Bezug auf die Zeit wohl ganz richtig; es fragt sich aber auch, ob sie soweit, als sie nicht angezeigt und protokollirt sind, Gültigkeit haben? Bekanntlich kommt es vor, daß zwar die Contrahenten die verabredeten Bedingungen soweit protokolliren lassen, als sie gewöhnlich sind und zur Hauptsache gehören; allein wenn es zu einem Proceß über die Erfüllung der Verabredungen kommt, so heißt es gewöhnlich: das Ortsgerichtsprotokoll ist wohl ganz gut, allein wir haben noch etwas weiter ausgemacht, entweder z. B., es hinge von der Zustimmung der Frau ab, oder der andre Contrahent habe nur Geld auf die Sache geben wollen, wenn er aber innerhalb einer bestimmten Zeit das Geld zurückerhalte, müsse er das Object wieder zurückgeben oder ihm lassen. Kurzum eine Reihe von Nebenberedungen, die oft ganz wesentlich den ganzen Vertrag treffen, kommen oft hintennach zum Vorschein, nachdem die Ortsgerichtsprotokolle vorgelegt sind, die nichts davon enthalten. Es ist also die Frage, ob die Gesetzgebung hierdurch die Absicht hat, die Bestimmung in der Weise zu verstehen, wie sie bei den Viehhändeln jetzt eingeführt ist, daß nämlich Nebenberedungen nicht von Gültigkeit sein sollen, wenn sie nicht im Protokoll enthalten sind? Sehr zweifelhaft kann man darüber sein, was zweckmäßig ist. Auf der einen Seite muß man sagen, daß auf diese Weise häufig Processe durch die Ortsgerichtsprotokolle entstehen; auf der anderen Seite muß man aber auch wieder bedenken, daß die Ortsgerichts-Vorsteher häufig nicht im Stande sind, alle solche Nebenberedungen der Contrahenten gehörig zu protokolliren und daß es dadurch öfters vorkommt, daß die wesentlichen Bedingungen, die wirklich verabredet sind, in dem Protokoll, nicht enthalten sind. Deßhalb möchte ich vor allen Dingen die Stellung der Regierung zu diesen 2 Punkten erfahren, nämlich, wie weit die Absicht des Artikels geht, ob er sich auf alles unbewegliche Vermögen und namentlich auf solche dingliche Berechtigungen bezieht, die noch nicht in die Grundbücher eingetragen sind, und ob sie beabsichtigt, Alles, was nicht protokollirt ist, nicht als gültig anzuerkennen?

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Ich wende mich zunächst zu den Fragen, welche von Seiten des Herrn Vorredners an die Regierungsbank gestellt worden sind. Die erste

Frage bezieht sich auf die Bedeutung der Worte: „unbewegliche Sache.“ Dieser Ausdruck umfaßt alle im Grundbuch aufgeführte Sachen, also auch solche Rechte, die im Grundbuche bei den Liegenschaften eingetragen sind. Es ist wahr, wie von dem Herrn Vorredner bemerkt wurde, wir haben auch dingliche Rechte, welche gegenwärtig bei uns noch nicht in ein öffentliches Buch eingeschrieben werden, da dieses durchzuführen, der späteren Civilgesetzgebung überlassen ist. Also fragt sich, ob sich die Bestimmung des Art. 1 auch auf dingliche Rechte der letzteren Art bezieht, insbesondere auf Servituten, und diese Frage ist zu bejahen. Dadurch, daß diese Gerechtsamen noch zur Zeit nicht eingeschrieben sind und nicht eingeschrieben werden können, ist ihre Natur nicht verändert, sie bleiben nach wie vor unbewegliche Sachen.

Die andere Frage ist die: ob alle Nebenberedungen in die Vertragsurkunde aufgenommen werden müssen?

In dieser Beziehung haben wir bereits eine Bestimmung in der Instruktion für die Ortsgerichte, die dahin geht, daß, wenn die Contrahenten in den Vertrag Bedingungen aufnehmen wollen, die nicht schon gedruckt im Formular vorkommen, dies auf die andere leere Seite dieses Formulars gesetzt werden soll, um auf diese Weise zu beurkunden, was die Contrahenten beabsichtigten. Nun, m. H., wenn die Parthieen keine besonderen Nebenberedungen haben beifügen lassen, so bestehen keine solchen; der Inhalt des ortsgerichtlichen Protokolls entscheidet.

Ich will noch Eines erwidern in Beziehung auf den Vortrag des ersten Redners, Herrn Hoffmann. Dieser wendet sich gegen die bestehende Institution. Die Grundidee bei Organisation der Ortsgerichte ist die: bei uns haben die Landgerichte als Beamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit über die Verträge in Betreff unbeweglicher Sachen die causae cognitio, und schließlich haben sie die Obliegenheit, dieselben zu bestätigen, und da ist es sehr zweckmäßig, wenn man an Ort und Stelle untergeordnete Beamte hat, welche in der Lage sind, die Vorbereitungen hierfür zu treffen, weil sie sich im Besitz der Grundbücher befinden, und weil sie ferner jetzt auch die Hypothekenbücher führen, die also ganz im Stande sind, das Sachliche zu erforschen und aufzunehmen und zugleich die persönlichen Verhältnisse zu eruiren. Die Ortsgerichte sind jedoch und bleiben nur Hülfsbeamte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wollte man weiter gehen, so müßte man fragen: ob unsere Ortsgerichtsvorstände hierzu die erforderliche Bildung haben? Und bei aller Achtung vor ihren Leistungen, die sehr anzuerkennen sind, wäre es doch zu weit gegangen, wenn man an sie solche Ansprüche stellen wollte, wie an die Hauptbeamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unsere Ortsgerichte stehen auf einer guten, soliden Basis und es ist keine Veranlassung, davon abzugehen, wie es der Antrag des Herrn Hoffmann bezweckt.

Was endlich den von dem Ausschuß gestellten Antrag betrifft, so hat der Herr Abg. Kempff den Zusammenhang desselben angegeben. Ich glaube immerhin, daß es zweckmäßig ist, wenn man die Aufnahme des Orts in dem angegebenen Fall zu demjenigen Ortsgerichtsvorsteher verweiset, in dessen Gemarkung die meisten der zu veräußernden Güter liegen, und wenn man zugleich bestimmt, daß das Datum dieses Vertrags auch entscheidend sein soll bezüglich der Klagbarkeit derjenigen Veräußerungen, welche dieselbe Vertragsurkunde, über die in anderen Gemarkungen belegenen Immobilien umfaßt. Indeß erkenne ich auch gern die Gründe an, welche anderer Seits dafür sprechen, in diesem Fall den Contrahenten die freie Wahl zu überlassen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Darf ich mir die Anfrage an den Herrn Justizminister erlauben, ob sich die Regierung denkt, daß bezüglich der schon seither bestehenden Servituten diese Bestimmungen gelten sollen; ob insbesondere, um sie in Geltung zu erhalten, nöthig ist, daß sie urkundlich aufgenommen werden, oder ob bezüglich der bestehenden dinglichen Rechte das seitherige Recht noch fortwährend Geltung haben soll? ob also die Servituten, auch wenn sie nicht schriftlich unter gerichtlicher Mitwirkung beurkundet worden, Geltung haben sollen? Es kommt mir darauf an, wie es bezüglich der jetzigen Servituten gehalten wird, und nicht, was vielleicht später geschieht; wie überhaupt die ganzen Auseinandersetzungen, welche der Herr Justizminister geliefert hat, sich immer darauf beschränkten, was später kommen wird.

Abg. **Wirth**: Die Einrichtung der Grundbücher ist der Art, daß sie nicht eingetragen werden können; die Servituten werden auch nach dem Gesetz nicht eingetragen.

Abg. **Kraft**: Wenn eben erklärt wird, daß die Servituten nicht eingetragen werden sollen, so halte ich Das für recht bedenklich; dann wird man sich auf dieses Gesetz beziehen und

Sie werden sehen, in welche Verlegenheiten wir uns bringen.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Die Servituten können nicht in's Grundbuch eingetragen werden; dafür ist der Raum in den Grundbüchern bei den einzelnen Parzellen zu klein. Gegenwärtig handelt es sich hiervon nicht.

Abg. **Kraft**: Ich habe, nachdem ich die Ansicht der Regierung erfahren habe, es für nöthig gehalten, einen speciellen Antrag zu stellen. Die Absicht der Regierung ist also allerdings, nach der Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers, daß unter dem Worte „unbewegliche Güter" alle unbeweglichen Vermögensrechte sollen verstanden werden. Wenn sie auch im Augenblick noch nicht in die Grundbücher eingetragen werden, so ist denn doch eine Protokollirung nothwendig, und das scheint auch ganz consequent und richtig zu sein. Es wäre aber darauf Bedacht zu nehmen, daß dieser Eintrag stattzufinden habe; denn, m. H., wir werden in mancher andern Beziehung dadurch in große Verlegenheiten gesetzt, daß unser System der Grundbuchsführung kein vollständiges ist. Ich will Sie nur auf Eines aufmerksam machen, das ist die Vollziehung der Consolidation der Gemarkungen. Dadurch, daß wir nicht alle dinglichen Rechte im Grundbuche stehen haben, ist es nothwendig geworden, eine Instruction zu erlassen, wonach erst eine Untersuchung vor der Zusammenlegung stattfinden muß durch das Landgericht und das Ortsgericht, auf Grund der verschiedenen Urkunden, die darüber bestehen, was für Auszugs- und andere dingliche Rechte auf den Objecten haften, weil man sonst diese Rechte nicht kennt und berücksichtigen kann. Daran ist so zu sagen das ganze Consolidationsverfahren gescheitert. Jede Gemeinde behauptet, die Landgerichte hielten sie so lange hin, daß, bis man nur einen Anfang für die Consolidation bekommt, der Hauptzweck schon verloren gegangen sei. Wenn wir also unser Grundbuchsystem nicht durch Aufnahme aller dinglichen Rechte vervollständigen, dann werden wir stets nach einer Seite hinken. Deßhalb ist es ganz zweckmäßig, daß jetzt schon daran gedacht wird, daß solche Verträge über dingliche Rechte, die nicht protokollirt und bei dem Landgerichte aufgenommen sind, nicht die Wirksamkeit von gültigen Veräußerungen in Anspruch nehmen können. Ich bin deßhalb mit dem Herrn Regierungs-Commissär ganz einverstanden und finde auch gar keine Schwierigkeit, die Sache auszuführen. Wenn wir auch namentlich keinen

Platz in den Grundbüchern haben, so brauchen wir nicht einmal dem Format ein paar Zoll zuzusetzen, sondern man kann recht gut ein Buch daneben führen, worin diese dinglichen Rechte aufgenommen werden, und es bedarf dann im Grundbuch selbst nur der Bemerkung: „siehe Seite so und so viel des Anhangs".

Was sodann den zweiten Punkt betrifft, so habe ich zwar schon bemerkt, daß erhebliche Bedenken auch deßhalb erhoben werden können, ob es zweckmäßig sei, mündliche Beredungen auszuschließen; ich bin aber auch da mit der Regierung einverstanden: was nicht protokollirt worden ist, kann nicht hernach noch als eine Bedingung, die Gültigkeit hat, angesehen werden. Bei dem Gesetz über die Protokollirung der Viehhändel ist eine besondere Bedingung eingeschoben worden; da heißt es:

„wenn diese Verabredungen nicht protokollirt worden sind."

Ich glaube aber, es ist viel kürzer ausgedrückt, wenn wir sagen:

„so lange und so weit &c."

Abg. **Wirth** (unterbrechend): Sie sind also damit einverstanden, daß die Anzeige wegfällt und blos die Protokollirung nöthig ist?

Abg. **Kraft** (fortfahrend): Das ist ganz gleich. Eine Protokollirung ohne Anzeige ist nicht denkbar, wenn etwas aber nicht protokollirt ist, so ist es nicht angezeigt und nicht protokollirt. Mein Antrag ginge also dahin:

dem Worte „so lange" zuzusetzen: „und so weit".

Abg. **Dernburg**: Ich will mir nur erlauben, mit wenigen Worten Sie zu ersuchen, dem Antrage, der von Seiten meines Freundes und Collegen Hoffmann gestellt worden ist, beizutreten. M. H., ich glaube, daß die Verhandlungen, die bis jetzt stattgefunden, nur dazu gedient haben, die Zweifel über die Durchführbarkeit dieses Gesetzesentwurfs zu bestärken. Ich glaube, daß zunächst ein Bedürfniß nach einer Beschränkung der Freiheit des Verkehrs, wie sie das Gesetz anmuthet, nicht vorliegt; ich glaube, daß der Verkehr mit Immobilien ebenso gut frei sein kann, was das Kaufen und Verkaufen betrifft, wie der Verkehr mit irgend anderem Werthen, namentlich mit Werthpapieren. Ich glaube nicht, daß ein Grund vorliegt, solche Bestimmungen zu treffen, und es wird ein Widerspruch in der

Gesetzgebung über Immobilien und andere Werthe stattfinden, der keine Berechtigung hat, und, m. H., ich kann es wirklich nicht absehen, warum Jemand, wenn trotzdem, daß er den Vertrag abgeschlossen hat und dies zugibt, berechtigt sein soll, zu sagen, ich will aus dem formellen Grund den Vertrag nicht halten. Ich sehe nicht ein, warum man dieser Vertragsbrüchigkeit vollständig freie Bahn geben will, warum man den üblen Glauben, den Jemand hat, unterstützt. Der zweite Antrag des Herrn Collegen Hoffmann, der darauf geht, den Beweis solcher Verträge zu beschränken, wie in Rheinhessen, scheint viel platzgreiflicher zu sein.

M. H., dieses Gesetz halte ich aber auch für praktisch durchaus unwirksam. Ich glaube, jeder Jurist, der bis jetzt in diesem Hause gesprochen hat, hat eine Reihe neuer Streitfragen daraus entwickelt, und wenn Sie in der Absicht handeln, eine oder die andere Streitfrage durch das neue Gesetz auszuschließen, so glaube ich, wird man die Ueberzeugung mitnehmen müssen, daß wir eine neue dabei hereingelassen haben.

Ich kann mir aber auch nicht denken, wie das Gesetz fungiren soll? Sie setzen ja dadurch die Ortsgerichte geradezu über die Landgerichte hinaus. Ich setze den Fall, es kommen mehrere Personen vor das Landgericht, sie setzen dort ihre Verhältnisse auseinander, das Landgericht bringt einen Vergleich zu Stande, es soll der und der Verkauf gemacht werden, es wird Alles protokollirt, und wenn das Protokoll fertig ist, so ist damit noch gar nichts geschehen, denn es muß zunächst an das Ortsgericht gegangen werden, und wenn die Leute, die eben auf dem Landgericht einig gewesen sind, auf dem Weg zu dem Ortsgericht sich eines anderen besinnen, so ist das, was auf dem Landgericht protokollirt worden ist, von keiner Bedeutung. Ich füge das zu, nicht daß es ein Ausschlag gebender Grund sein kann, sondern daß es nicht in unsere Organisation paßt. Nachdem wir uns mit dem bisherigen Zustand 60 Jahre lang beholfen haben, so stehen wir ja vor dem Zeitpunkt, wo wir jedenfalls eine ganz neue Organisation des ganzen freiwilligen Gerichtsverfahrens bekommen. Es mag sein, wie es will, darüber kein Zweifel, daß ein anderer neuer Civilprozeß, ob es nun der des Norddeutschen Bundes oder ein anderer sei, eingeführt wird und daß bei diesem Civilprozeß die Ortsgerichte wenigstens aus der Stellung, die sie jetzt einnehmen, verschwinden, daß ein Notariat an ihre Stelle tritt.

Nun, m. H., setzen wir uns also in die Lage: wir führen ein neues Gesetz ein; jedes neue Gesetz bringt eine Reihe von Streitfragen mit sich; bis diese nun einmal entschieden sind, bis sie eingewöhnt sind, werfen wir die ganze Organisation der Ortsgerichte um und setzen eine neue an ihre Stelle. Ich glaube, daß es unter diesen Umständen nicht gerathen ist, für die kurze Zeit, die dieses Gesetz wahrscheinlich nur existiren wird, ein Gesetz zu machen, und ich kann nur dringend bitten, den Antrag des Herrn Hoffmann zu unterstützen und das Gesetz, wie es vorgelegt ist, abzulehnen.

Abg. **Hallwachs**: Ich verstehe den Antrag des Herrn Hoffmann nicht recht. Erst stellt Herr Hoffmann einen Antrag, der theilweise das herbeiführen will, was nun der Gesetzesentwurf in umfangreicherer Weise erzielt; bei Beginn der Sitzung spricht er davon, daß 50—60 Jahre lang der bisherige unhaltbare Zustand bestanden habe, dankt der Regierung, daß sie endlich dazu schreitet, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, und jetzt, da wir so weit sind, dem Gesetzesentwurf unsere Zustimmung geben zu sollen, da entdeckt Herr Hoffmann auf einmal, daß es besser wäre, man ließe die ganze Sache beim Alten. Wenn dem so, dann hätte Herr Hoffmann auch seinen Antrag beruhen lassen sollen. Sein heutiges Verfahren halte ich aber nicht für gerechtfertigt. Eine Kritik an einem Gesetze, wie das vorliegende, ist leicht zu üben, aber wenn man es besser machen kann, so bitte ich Herr Dernburg, daß er es besser macht. Es ist natürlich, daß sich Streitfragen geltend machen, und daß in der Kammer Bestrebungen hervortreten, das Gesetz durch Anträge zu verbessern. Dazu sind wir da; aber nicht, um in dem Augenblick, wo Etwas zu Stande kommen soll, uns lediglich negativ zu verhalten und zu sagen: ihr könnt ein solches Gesetz doch nicht zu Stande bringen, laßt die Finger davon!

Das vorausgeschickt, habe ich nur einige Worte zu sagen bezüglich des Antrags, den Herr Hoffmann bei Beginn der Sitzung stellte. Ich halte diesen Antrag für recht praktisch und erkläre mich mit demselben für einverstanden. Ich glaube allerdings bei näherer Prüfung der Sache, daß es sich viel mehr empfiehlt, den Parthien es zu überlassen, vor welches Ortsgericht sie gehen wollen. Denn es handelt sich ja nicht irgendwie um dingliche Rechte, sondern nur um Vertragsrechte der Partheien. Sie wollen einen Vertrag ab-

schließen; wenn derselbe auch ein Immobile betrifft, so ist es doch, so lange es sich nur um ein Vertragsrecht handelt, ganz gleichgültig, ob die Paciscenten zu dem Ortsgerichtsvorsteher in A. oder zu dem Ortsgerichtsvorsteher in B. gehen. Eine causae cognitio, eine Untersuchung bezüglich des Immobiles selber und was etwa für Hypotheken darauf lasten, hat der Ortsgerichtsvorsteher überall nicht vorzunehmen. Die Partheien schließen ihren Vertrag ab und erklären ihn zu Protokoll; haben sie dabei bezüglich des Immobile's etwas übersehen, ist der eine oder der andere Paciscent im Irrthum, so ist das seine Sache; aber die Freiheit der Bewegung, glaube ich, soll man in der Beziehung wahren, weil man sonst offenbar eine Reihe von Hemmnissen und Prozessen hervorruft. Ich bin allerdings überzeugt, daß das vorliegende Gesetz eine Wohlthat sein wird, indem es, wenn es auch wie jedes neue Gesetz wieder neue Streitfragen hervorrufen wird, doch auf der anderen Seite eine ganze Reihe von Prozessen abzuschneiden geeignet ist.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich muß doch auf die Bemerkung und den Angriff, der gegen mich versucht wurde, erwidern. Wenn man meinen Antrag gelesen oder noch im Gedächtniß gehabt hätte, so würde man unmöglich meinen Antrag unrichtig verstanden haben. Mein Antrag geht einfach dahin, das Ersuchen an die Regierung zu richten, die gedachten kurmainzischen Verordnungen aufzuheben. Ich habe gleich von Anfang gesagt, man möge einfach die rheinhessische Gesetzgebung auch auf die diesseitigen Provinzen ausdehnen, und darauf bezieht sich mein weiterer Vorschlag. Dann würden wir im Land eine gleichmäßige Gesetzgebung haben und nicht, wie jetzt wieder, eine nach den Provinzen vollständig getrennte; bis dahin würden wir den weiteren Vortheil haben, daß die altmainzischen Verordnungen aufgehoben wären.

Abg. **Kraft**: Ich habe geglaubt, daß Herr Hoffmann wohl seinen Antrag etwas weiter ausdehnen würde. Wenn Herr Dernburg im Allgemeinen sehr wenig Recht hat, so hat er doch in einer Beziehung nicht Unrecht. Das landgerichtliche Protokoll verleiht dem Kauf noch keine Gültigkeit, bis es der Ortsgerichtsvorsteher bekräftigt hat. Auf der anderen Seite würde man den Ortsgerichten eine Competenz anweisen, die nicht gerechtfertigt erscheint, und das scheint mir doch nicht nothwendig zu sein.

Justizminister Frhr. **von Lindelof**, Exc. Die Competenz der Ortsgerichte soll nicht erweitert werden. Sie haben insbesondere die Grund- und Flurbuchsauszüge auszufertigen. Die Ortsgerichte sollen das Objekt vollständig feststellen, sie nehmen mit Hülfe der Grundbücher den Vertrag auf unter Grundlage der gedruckten Formularien. Den Landgerichten steht schließlich die Cognition und die Confirmation zu.

Abg. **Volhard**: Die genaue Bezeichnung des gekauften Gegenstandes ist in dem Grundbuchsauszug enthalten. Die Nothwendigkeit dieser Bezeichnung kann also keine Ursache abgeben, den Verkehr zu beschränken. Wenn es gestattet ist, den Verkauf eines Gutes, welches theils in der Darmstädter, anderntheils in der Eberstädter Gemarkung liegt, in Eberstadt protokolliren zu lassen, so liegt wahrhaftig kein Grund vor, warum es nicht freistehen soll, diesen Verkauf in Zwingenberg oder Hirschhorn zu Protokoll zu bringen. Abg. Dernburg macht mit Recht darauf aufmerksam, daß bei der vorliegenden Fassung des Art. 1 selbst ein gerichtlich aufgenommener Vergleich über Immobilien vor seiner Protokollirung durch das zuständige Ortsgericht nicht gültig sein würde. Deßhalb und wegen der Bemerkungen des Abg. Kraft beantrage ich: den letzten Absatz des Art. 1 so zu fassen:

„so lange und soweit sie nicht gerichtlich oder ortsgerichtlich protokollirt sind."

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es wird bei dem Antrage des Herrn Abg. Wirth, der das Wort „angezeigt" gestrichen haben will, in Frage kommen, ob es nicht nothwendig ist, daß es stehen bleibt; es heißt in dem Artikel: „von den Contrahenten angezeigt und protokollirt worden sind"; ich halte für wesentlich, daß nur, wenn beide Contrahenten die Anzeige gemacht haben, die ortsgerichtliche Protokollirung vorgenommen wird, eine Protokollirung aber, bevor beide Theile ihre Zustimmung gegeben haben, den Contrahenten nicht binden soll.

Abg. **Wirth**: Es ist das meines Erachtens mehr Sache der Redaktion; ich finde nichts dabei zu erinnern.

Abg. **Kempff**: Ich werde nöthig haben, über die Anträge der Herren Abgeordneten K. J. Hoffmann und Volhard weiter noch Etwas zu sagen. Es ist bereits von Sr. Excellenz, dem Herrn Justizminister sehr richtig hervorgehoben worden, daß dieser Antrag im Widerspruch mit dem Princip steht, auf welchem unsere Gesetzgebung beruht. Nach diesem Princip ist

es nur darum zu thun, daß die Contrahenten die Ernstlichkeit ihres Willens durch einen Act vor einer mit öffentlichem Glauben versehenen Behörde documentiren. Der Antrag steht aber nicht in Einklang mit dem Edict über die Ortsgerichte und der deßfallsigen Instruction, die davon ausgehen, daß die Ortsgerichts-Vorsteher derartige Verträge mit rechtlicher Gültigkeit protokolliren und aufnehmen sollen.

Was den Antrag des Herrn Abg. Volhard betrifft, so will derselbe einen Zusatz machen, der es verhütet, durch die Ausbedingung von Conventionalstrafen das Gesetz zu umgehen, und es hat das gewiß seine vollständige Berechtigung. Es ist sowohl bei uns wie in Kurhessen, weil auch nach der Kurhessischen Gesetzgebung ein Vertrag über Immobilien, so lange er nicht protokollirt und gerichtlich bestätigt ist, keine Gültigkeit hat, vielfach der Gebrauch, daß die Contrahenten durch das Ausbedingen von hohen Conventionalstrafen diese Bestimmung zu umgehen suchen, und die Rechtsprechung über die Gültigkeit solcher Verträge ist nicht übereinstimmend. Während die kurhessischen Gerichte das Ausbedingen von Conventionalstrafen für gültig halten, haben die oberhessischen Gerichte ausgesprochen, daß solche Verträge ungültig seien. Ich stimme der letzteren Rechtsprechung bei, weil solche Gesetze den Character von Prohibitivgesetzen haben und die entgegengesetzten Verabredungen, die zur Umgehung dienen sollen, keinen Anspruch auf rechtliche Gültigkeit haben können; aber es wird sich doch empfehlen, in einem Zusatz bestimmt auszusprechen, daß alle Verträge, die sich auf Nebenverabredungen beziehen, auf rechtliche Gültigkeit keinen Anspruch haben.

Bedenklicher scheint mir Das zu sein, was von dem Herrn Abg. Kraft vorgeschlagen wurde, daß überhaupt alle Verabredungen, die nicht ortsgerichtlich protokollirt oder im gerichtlichen Protokoll enthalten sind, keine Gültigkeit haben sollen. Es scheint mir Das um so bedenklicher, weil es doch häufig vorkommt, daß Derjenige, der die Protokolle errichtet, nicht immer die Intention der Contrahenten gehörig auffaßt und daß einzelne wirklich getroffene Verabredungen nicht in das Protokoll aufgenommen werden. Bei gewöhnlichen Verkäufen wird das weniger vorkommen, weil sich auch die betreffenden Bestimmungen aus dem Vertrag leicht von selbst ergeben. Wenn z. B. keine Bestimmung über die Zahlung getroffen ist, so muß gleich bezahlt werden; ist Nichts über die Uebergabe bestimmt, so muß

sofort übergeben werden; allein bei anderen Verträgen, z. B. Guts-Uebergabsverträgen u. s. w. kommen doch sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen vor; und hierbei möchte doch die Frage sein, ob eine Bestimmung, die dahin geht, daß alle Nebenverabredungen keine Gültigkeit haben sollen, wenn sie nicht im Protokoll stehen, in das Gesetz aufzunehmen sei. Daß es nicht möglich ist, von vornherein alle Streitfragen und entstehenden Processe abzuschneiden, ist selbstverständlich, und ich glaube, man muß bei Erlaß von neuen Gesetzen nicht so weit gehen, daß man zu sehr in das Einzelne geht und muß auch der richterlichen Auslegung und Beurtheilung etwas überlassen. Zeigt es sich in der Folge, daß das Gesetz in einer oder der anderen Beziehung eine Lücke hat, so kann man da noch nachhelfen; allein man darf auch nicht allzu vorsorglich sein.

Abg. **Volhard**: Das Bedenken des Herrn Abg. Hoffmann, daß ein Protokoll auf einseitiges Vorbringen könnte vorgenommen werden, theile ich nicht; indessen kann man die betreffende Stelle also fassen: „mit beiderseitiger Zustimmung ortsgerichtlich protokollirt."

Abg. **K. J. Hoffmann** ändert hierauf sein Amendement zu Art. 1 dahin ab, daß er statt: „dem zuständigen Ortsgerichtsvorsteher" gesetzt haben will: „ortsgerichtlich oder gerichtlich."

Die sodann an die Kammer gerichteten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten K. J. Hoffmann, den Gesetzesentwurf, die verbindende Kraft der Immobiliar-Veräußerungs-Verträge betr., ablehnen?

verneint mit 28 gegen 4 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Abgeordneten K. J. Hoffmann, Gr. Regierung ersuchen, die in Rheinhessen geltenden Bestimmungen über Immobiliar-Veräußerung auch auf die diesseitigen Provinzen gesetzlich auszudehnen?

verneint mit 24 gegen 8 Stimmen.

Es bemerken hiernach:

Abg. **Becker**: Ich will meine Abstimmung damit motiviren, daß der Antrag etwas ganz Anderes ausdrückt, als was der Herr Antragsteller gemeint hat. Die gesetzliche Bestimmung über Immobiliar-Veräußerung in Rheinhessen geht dahin, daß

der Vertrag selbst schon das Eigenthum überträgt, und das will gewiß Niemand hier einführen, während die Rheinhessen den Wunsch hegen, daß, umgekehrt in dieser Beziehung die diesseitigen Bestimmungen über die Ingrossation auch jenseits eingeführt werden.

Abg. **Hallwachs**: Ich habe dagegen gestimmt, weil es ganz unmöglich ist, das rheinhessische Gesetz hier einzuführen; man kann nur dann dafür stimmen, wenn man es nicht kennt.

Abg. **Wirth**: Ich schließe mich dem an, was Herr Hallwachs soeben gesagt hat.

Abg. **Volhard** läßt hierauf seine Anträge — mit Ausnahme desjenigen: in Art. 1 statt der Worte: „derartige Eheverträge" zu setzen: „Eheverträge, insoweit sie über liegende Güter verfügen" — fallen.

Die alsdann von dem Präsidenten weiter gestellten Fragen werden wie beisteht beantwortet:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Art. 1 des Gesetzesentwurfs annehmen und demselben, in Uebereinstimmung mit Gr. Regierung,

1) folgenden Zusatz anfügen:
„Umfaßt ein und derselbe Vertrag die Veräußerung mehrerer, in verschiedenen Ortsgerichtsbezirken gelegener unbeweglicher Sachen, dann hat die Anzeige und Protokollirung des Veräußerungs-Vertrags bei dem Ortsgerichtsvorsteher der Gemeinde zu geschehen, in deren Gemarkung der größere Theil der Güter nach dem Flächengehalt gelegen ist" —

2) nach dem Wort „Eheverträge" noch zu setzen: „und Gütertheilungen" —

vorbehältlich der Abstimmung über die dazu gestellten Anträge?

bejaht mit 24 gegen 8 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten K. J. Hoffmann, in Art. 1 des Gesetzesentwurfs statt der Worte:
„dem zuständigen Ortsgerichtsvorsteher" —
setzen:
„ortsgerichtlich oder gerichtlich"

und die Worte:
„von Letzterem"
streichen?
bejaht mit 25 gegen 7 Stimmen.

Der **Präsident** bemerkt sodann, daß der Antrag des Abg. Schäfer in Folge vorstehender Beschlußfassung nicht mehr zur Abstimmung kommen könne.

Die ferneren Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Kraft, im Eingange des Art. 1 des Gesetzesentwurfs, nach dem Worte:
„Güter" —
zusetzen:
„und Rechte" —?

bejaht mit 23 gegen 9 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Kraft, im Art. 1 des Gesetzesentwurfs den Worten:
„so lange" —
zusetzen:
„und soweit" —?

bejaht mit 28 gegen 4 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abgeordneten Volhard, in Art. 1 des Gesetzesentwurfs statt der Worte:
„derartige Eheverträge" —
setzen:
„Eheverträge, insoweit sie über liegende Güter verfügen" —?

bejaht mit 29 gegen 3 Stimmen.

In Bezug auf den Art. 2 des Gesetzesentwurfs wird nichts bemerkt und die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 2 des Gesetzes-Entwurfs an?

bejaht mit 25 gegen 4 Stimmen.

Zu Art. 3 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. **Volhard**: Ich schlage vor, in der ersten Zeile des Art. 3 hinter das Wort „bestehende" einzufügen „gesetzliche"; denn es ist allgemein üblich, in den Versteigerungsprotokollen die landgerichtliche Bestätigung vorzubehalten, und ohne das

Wort „gesetzliche“ könnte der Art. 3 dahin mißverstanden werden, daß auch der durch Gewohnheit oder Gerichtsgebrauch vorgeschriebene Vorbehalt gerichtlicher Genehmigung ungültig sein solle.

Abg. **Hallwachs**: Es wird keinen Anstand haben.

Abg. **Kempff**: Nach den Motiven bezieht sich der Art. 3 nur auf die Bestimmungen der Mainzer Verordnungen, die eben die Bestimmung enthalten, daß die Gültigkeit der Verträge von vorheriger Bestätigung abhängig ist. Ich habe aber nichts einzuwenden, wenn man diesen Zusatz noch macht.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Es ist mir nicht bekannt, daß etwas derartiges irgendwo auf Gewohnheitsrecht beruht.

Abg. **Volhard**: Es soll doch nicht ausgeschlossen werden, durch Vertrag die richterliche Bestätigung rechtsgültig vorzubehalten.

Abg. **K. J. Hoffmann**: In der Regel wird richterliche Genehmigung vorbehalten und nicht richterliche Bestätigung, und dieser Vorbehalt soll nicht ausgeschlossen werden. Im gewöhnlichen Leben werden die beiden Worte „bestätigen“ und „genehmigen“ offenbar oft synonym gebraucht und daher die Verwechselung. Wenn heute in einem Versteigerungsprotokoll gesagt wird, die richterliche Genehmigung wird vorbehalten, so wird das nach wie vor Geltung haben.

Präsident: Es ist das eine Vertragsbestimmung, die Contrahenten können darüber bestimmen, was sie wollen.

Abg. **Volhard**: Wenn dies allgemein angenommen wird, lasse ich meinen Antrag fallen. Er sollte nur Mißverständnissen vorbeugen.

Abg. **Kempff**: Ich halte einen solchen Zusatz nicht für nöthig, denn es wird nach wie vor den Partheien freistehen, auch bei den ortsgerichtlich protokollirten Verträgen die Perfection des Vertrags von Bedingungen abhängig zu machen; sie können sie daher auch von gerichtlicher Genehmigung abhängig machen, das wird keinen Anstand haben.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 3 des Gesetzes-Entwurfs an?

welche bejaht wird mit 29 gegen 1 Stimme.

Zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs wird nichts bemerkt und die Frage:

Nimmt die Kammer den Art. 4 des Gesetzes-Entwurfs an?

bejaht mit 29 gegen 1 Stimme.

Zu Art. 5 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. **Volhard**: Die von den Ortsgerichten vorgenommenen öffentlichen Versteigerungen sind nach den Mainzer Verordnungen ungültig, so lange die richterliche Bestätigung nicht erfolgt ist. Der Artikel 5, wie er ist, widerspricht daher dem Art. 1, wonach der Vertrag mit der ortsgerichtlichen Protokollirung gültig werden soll. Ich schlage deßhalb vor, in der dritten Zeile des Artikels 5 nach dem Worte „wird" einzuschalten: „durch die Bestimmungen der Art. 1 und 4", damit die Art. 1 und 3 durch den Art. 5 bezüglich der ortsgerichtlichen Versteigerungs-Protokolle nicht aufgehoben werden.

Abg. **Hallwachs**: Sie wollen also demnach, daß die bestehenden Vorschriften intact bleiben?

Abg. **Volhard**: Ich will, daß der Art. 3 auch für ortsgerichtliche Versteigerungsprotokolle gelte. Es ist dies wohl auch die Absicht des Gesetzes.

Abg. **Hallwachs**: Ich glaube, daß das auch erreicht wird, wenn beide Artikel so stehen bleiben, wie sie sind.

Abg. **Volhard**: Nein, wenn der Art. 5 stehen bleibt, wie er ist, so hat der Art. 3 für öffentliche Versteigerungsprotokolle keine Gültigkeit.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Herr Schäfer hat einen Antrag gestellt, der sich auf Veräußerung durch Versteigerung, namentlich von Gütern von Minorennen in den mainzischen Landestheilen bezieht. Die darüber dermalen noch geltenden Bestimmungen würden nach wie vor Geltung behalten, wenn dieser Artikel so angenommen würde, wie ihn die Regierung vorschlägt. Da wird bei der Versteigerung immer noch die Bekanntmachung in den betreffenden mainzischen Orten mit ihren Fristen nöthig sein, und es würde die weitere Folge, von der Herr Volhard gesprochen hat, auch immer noch bei den Versteigerungen, welche in mainzischen Landestheilen abgehalten würden, eintreten. Es ist absolut nöthig, daß eine andere Fassung hier vorgenommen wird.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc: Also das Amendement geht dahin, daß in Art. 5 die Worte: „durch die Bestimmungen Art. 1 und 4" eingeschoben werden?

Abg. **Volhard**: Ja. Der Art. 3, welcher die Mainzer Verordnung, daß Veräußerungsverträge zu ihrer Gültigkeit richterlicher Bestätigung bedürfen, abschafft, soll auch für Versteigerungen gelten.

Abg. **Schäfer**: M. H., der Antrag, den ich gestellt habe, hat nicht den Zweck, die Bestimmung aufzuheben, daß erst durch die Bestätigung der Verkauf gültig wird. Das ist durch das Gesetz erreicht. Mein Antrag geht vielmehr dahin, die Bestimmung aufzuheben, daß bei Veräußerungen von Immobilien nach Mainzer Landrecht eine sechswöchentliche Frist eingehalten werden muß, wenn Güter von Curanden oder im Concurs versteigert werden. Es würde allerdings diese Bestimmung nach Art 5 bestehen bleiben, und es wäre sehr erwünscht, wenn das aufgehoben, und damit auch mein Antrag beseitigt würde.

Ich will mir bei der Gelegenheit eine Anfrage an Se. Excellenz den Herrn Justizminister erlauben, was die Veranlassung ist, daß auf meinen Antrag von Seiten der Regierung noch gar keine Antwort gegeben worden ist. Ich habe den Herrn Berichterstatter Kempff gefragt und er hat mir bemerkt, es sei noch kein Bericht möglich gewesen, weil von der Staatsregierung noch keine Antwort erfolgt sei. Mein Antrag ist bereits zum 8. Protokoll gestellt, und ist wenigstens so dringend, wie dieser. Es liegen z. B. eben in diesem Augenblick Fälle vor, wo Minderjährige in bedeutende Verluste kommen, wenn die Immobilien erst in 6 Wochen versteigert werden; z. B. Wiesen, wo das Gras reif zum Mähen ist.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Wie lautet der Antrag?

Abg. **Schäfer**: Mein Antrag geht dahin:

> Gr. Regierung zu ersuchen, die §§. 2 u. 3 des Titels XVIII. des Mainzer Landrechts aufzuheben.

Er geht also dahin, die Bestimmung aufzuheben, daß nicht mehr eine 6wöchige Versteigerungsfrist eingehalten werden muß, und daß es nicht mehr nöthig ist, an 3 Orten die Bekanntmachung zu erlassen.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Ich will es gleich nachsehen.

Abg. **Schäfer**: Wenn der Antrag des Herrn Volhard angenommen wird, daß der Art. 3 nicht mehr nöthig ist, so wäre damit nicht abgeholfen, weil eben die Formalitäten nebenher bestehen.

Abg. **Volhard**: Ich kann die Angaben des Abg. Schäfer über die nachtheiligen Wirkungen der Mainzer Verordnungen in Betreff der Güter von Curanden, Concursmassen u. s. w. nur bestätigen.

Abg. **Kempff**: Ich will mir nur eine Bemerkung erlauben bezüglich des Antrags des Herrn Volhard. Es ist gar nicht die Absicht des Art. 5 gewesen, die Bestimmungen des Mainzer Landrechts bezüglich der Gültigkeit der Versteigerungen bestehen zu lassen; sie sollen ja ausdrücklich aufgehoben sein und durch den Art. 5 keine Gültigkeit erlangen. Es ist also der Antrag des Herrn Volhard nur eine Erläuterung des Artikels in dem Sinne, wie er von Anfang an verstanden werden sollte.

Präsident: Es ist aber so besser ausgedrückt.

Nach Schluß der Berathung werden die Fragen:

1) Nimmt die Kammer den Art. 5 des Gesetzesentwurfs an, vorbehältlich der Abstimmung über den Antrag des Abg. Volhard?

bejaht mit 29 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Volhard, in Art. 5. des Gesetzesentwurfs nach dem Worte

„wird"

in der dritten Zeile einschalten:

„durch die Bestimmungen der Art. 1 u. 4" —?

bejaht mit 29 gegen 1 Stimme.

Zu Art. 6 des Gesetzesentwurfs bemerken:

Abg. **Dernburg**: Ich beabsichtigte, zu dem ganzen Gesetzesentwurf ein Amendement zu stellen, und glaube, daß ich es an Art. 6 anschließen muß, weil dann eine weitere Discussion nicht mehr stattfinden wird. Das Amendement, das ich stelle, geht dahin:

Hohe Kammer wolle die Aufnahme des Amendements des Abg. K. J. Hoffmann zu Art. 1 des Gesetzesentwurfs als Bedingung für das Zustandekommen des Gesetzes erklären.

Ich glaube, daß dieses sehr wichtig ist, daß, wenn das Gesetz zur Einführung kommt, es doch nur mit der Modification zur Einführung kommt, die von Seiten des Hrn. Hoffmann vorgeschlagen worden ist und die von der Kammer für so wichtig erklärt worden ist, daß sie gegen eine ganz geringe Minorität zur Annahme gelangt ist. Es ist denkbar, daß, wenn das Gesetz mit diesem Amendement zur Ausführung gelangt, die Nachtheile, die ja von allen Seiten aus der Ausführung dieses Gesetzes geschlossen wurden, vermieden werden. Allein nachdem einmal die Kammer sich für das Princip erklärt hat, das mit dem der Regierung direct im Widerspruch steht, nämlich, daß vor allen Gerichten, nicht blos vor den Ortsgerichtsgerichten, ein Vertrag protokollirt werden kann, so glaube ich, kann die Kammer nicht mehr dies als gleichgültig wieder in die Hand der Regierung zurückgeben, sondern muß darauf beharren, und als Bedingung des Gesetzes verlangen, daß die Protokollirung der Verträge vor allen Gerichten zulässig ist.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Was die letzten Worte betrifft: „nicht in die Hand der Regierung zurückgeben", so ist mir dies nicht deutlich; denn wenn dieser Gesetzesentwurf nicht, so wie er jetzt amendirt ist, angenommen wird, so würde ja die Folge sein, daß es bei dem Bestehenden bleibt, daß also die Ortsgerichte ihre bisherigen Obliegenheiten in Bezug auf die Aufnahme von Verträgen behalten. Dies nur nebenbei.

Was das Amendement selbst betrifft, so ist gesagt: „ortsgerichtlich oder gerichtlich." Also wäre die Folge, daß demnächst die Paciscenten die Wahl hätten, ob sie sich unmittelbar an das Landgericht wenden wollen, so daß dann die ganze Verhandlung vor dem Landgericht wäre, oder ob sie sich an das Ortsgericht wenden wollen. Dadurch könnten die Landgerichte mit Geschäften überhäuft werden, und so würde der Zweck, den man bei Organisation der Ortsgerichte hatte, die Landgerichte zu erleichtern und deren Verantwortlichkeit zu vermindern, gänzlich vereitelt werden.

Für dieses Amendement wurde gesagt, wenn ein Proceß über Grundeigenthum obschwebe und jetzt bei dem Proceßgerichte ein Vergleich zu Stande komme, so müsse die Sache, damit über das Eigenthumsrecht der Vertrag aufgenommen werde, an das Ortsgericht gehen. Dagegen muß ich bemerken, ich bin der Meinung, daß dieser Vergleich, der sich

an einen Proceß knüpft, bei dem Landgericht aufzunehmen ist. Nöthigenfalls mag dies in einem Zusatze besonders ausgesprochen werden. Diese Puncte sind noch reiflich zu überlegen und darum würde es nicht passend sein, wenn man gegenwärtig eine solche Bedingung aufstellte, während die Sache demnächst noch weiter muß in Erwägung gezogen werden.

Abg. **Volhard**: Der Gesetzesentwurf ist, selbst wie er vorliegt, jedenfalls eine Verbesserung dem gegenwärtigen Zustand gegenüber. Er gibt wenigstens den diesseitsrheinischen Provinzen in der hier fraglichen Beziehung einheitliche Gesetze statt der vielerlei, welche sie bisher hatten. Er gewährt jedenfalls dadurch eine wesentliche Erleichterung, daß er die Gültigkeit der Verträge nicht mehr an die richterliche Bestätigung knüpft. Man kann deßhalb den Gesetzesentwurf sehr wohl annehmen, selbst wenn alle Verbesserungen, welche heute vorgeschlagen wurden, nicht sollten beliebt werden. Was übrigens den Wunsch des Herrn Justizministers betrifft, die Verantwortlichkeit von den Landgerichten auf die Ortsgerichte zu übertragen, so kann ich denselben nicht für gerechtfertigt erkennen. Den rechtsgelehrten Landrichtern kann man viel eher eine Verantwortlichkeit zumuthen, als den rechtsunkundigen Ortsgerichten. Die Vermehrung der Arbeit wird nicht erheblich sein und kaum in Betracht kommen dürfen. Den Landgerichten steht es immer noch frei, in Fällen, in welchen keine Unzuträglichkeiten zu befürchten stehen, die Parteien an die Ortsgerichte zur Aufnahme der gewöhnlichen Kaufnotul zu verweisen.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Wenn es sich bei der richterlichen Bestätigung blos von Rechtsprincipien handelt, so bin ich mit Herrn Volhard einverstanden. Aber es gibt bei Bestätigungen von Veräußerungsverträgen viele Verhältnisse, die auf factischen Verhältnissen beruhen, und in dieser Beziehung ist es viel zweckmäßiger (wie es gegenwärtig ist), daß die Verantwortlichkeit mehr auf den Ortsgerichten als auf den Landgerichten ruht. Wenn die Wahl zwischen der Anzeige bei dem Ortsgerichte und dem Landgerichte den Contrahenten ganz freigestellt würde, so möchten viele Contrahenten unmittelbar sich an das Landgericht wenden, was die Geschäftsmasse dieser Gerichte sehr steigern würde. Es verdient auch wesentlich Berücksichtigung, daß die Ortsgerichte im Besitze der Grundbücher sind, nicht die Landgerichte; bei den Ortsgerichten sind auch die Hypothekenbücher, nicht mehr bei den Landge-

richten. Also ist es viel zweckmäßiger, wenn die Aufnahme der fraglichen Contracte bei den Ortsgerichten, nicht bei den Landgerichten beginnt.

Abg. **Volhard:** Die Sachuntersuchung soll durch unsere Anträge gar nicht berührt werden, sie soll nach wie vor bei dem Ortsgericht der belegenen Sache und dem Landgericht vorgenommen werden; die protokollarische Aufnahme soll nur die Ernstlichkeit des Willens der Contrahenten beurkunden, und dieser Zweck wird auch durch Protokollirung vor dem Landgericht oder vor einem Ortsgericht, welches nicht das der belegenen Sache ist, erreicht. Zu allem Ueberfluß kann man die Landgerichte ermächtigen, in den Fällen, in welchen keine besondere Anstände vorliegen, die Vertragenden mit dem Gesuch um Aufnahme eines Vertrags an das Ortsgericht zu verweisen.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof,** Exc.: Es wird dann zu erwägen sein, ob das, was soeben Herr Volhard als Intention des Amendements aufgestellt hat, den Worten desselben entspricht.

Abg. **Schäfer:** Meiner Ansicht nach ist dem Wort „gerichtlich" eine Auslegung gegeben worden, die ursprünglich nicht beabsichtigt war. Es war nur die Rede davon, wenn bei einem Prozeß oder bei einem Concurs ein Vertrag über Immobilien bei Gericht abgeschlossen wird, daß der auch Giltigkeit haben soll, ehe er vom Ortsgericht protokollirt ist. Aber nach meiner Meinung ist davon gar nicht die Rede gewesen, ob eine bei dem Landgericht errichtete Kaufnotel unter das Gesetz fallen soll. Ich glaube, daß das Gr. Justizministerium keinen Anstand nehmen wird, wenn diese Bestimmung dahin declarirt wird, daß nur solche Verträge darunter verstanden sein sollten, die bei Gelegenheit anderer Gerichtshandlungen — ich möchte sagen, nebenbei — abgeschlossen werden. Z. B. in einem Concurs wird der Frau die Hofraithe gegen Uebernahme der Schulden überlassen, und da war die Intention dahin gerichtet, daß schon damit, mit diesem Moment, im Concurs, der Abschluß des Vertrags Giltigkeit haben soll, ehe er nur von dem Ortsgericht protokollirt ist. Aber keineswegs ging die Absicht der Kammer dahin, daß man den Partieen freilasse, die Kaufnotel bei dem Landgericht oder Ortsgericht zu protokolliren.

Abg. **Volhard**: Es soll den Landgerichten keine Verpflichtung auferlegt, sondern nur ihren Protokollen die Beweiskraft nicht abgesprochen werden.

Justizminister Frhr. v. **Lindelof**, Exc.: Ich glaube, daß in dieser Beziehung das Amendement anders zu fassen sein würde.

Abg. **Kraft**: Die Zuständigkeit des Gerichts ist gewiß klar und ich bin überzeugt, daß man sich von der Ungefährlichkeit des Antrags des Herrn K. J. Hoffmann überzeugen wird. Es wird jetzt zur Praxis werden, daß man nicht mehr nach der Instruction der Ortsgerichte verfährt; man kann zu einem Ortsgerichtvorsteher gehen und sagen: ich will die Sache so und nicht anders protokollirt haben, und er muß sie dann so protokollen. Aber die causae cognitio, die Fragen beantwortung, muß stets dem betreffenden Ortsgericht zustehen, und da ist es am einfachsten, daß man, wenn Jemand an das Landgericht kommt und eine Kaufnotel aufgenommen haben will, demselben sagt: geht an das Ortsgericht.

Abg. **Dernburg**: Ich nehme mein Amendement zurück.

Die hierauf gestellte Frage:

> Nimmt die Kammer den Art. 6 des Gesetzesentwurfs an?

wird bejaht mit 30 gegen 1 Stimme.

IV. Zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

> Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Aufhebung der kurfürstlich Mainzischen Verordnungen vom 12. Juni 1784, 17. Juni 1785 und 24. Mai 1798 im Großherzogthum Hessen betr.

(Beil. Nr. 56 und 190.)

bemerkt:

Abg. **K. J. Hoffmann**: In dem eben berathenen Gesetze ist der Gegenstand des Antrags erledigt worden und es ist deßhalb gar kein Wort gegen den Antrag des Ausschusses zu verlieren.

Die hierauf gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Aufhebung der Kurfürstlich Mainzischen Verordnungen vom 12. Juni 1784, 17. Juni 1785 und 24. Mai 1798 im Großherzogthum Hessen betr.: (Beil. Nr. 56.)

als durch die Vorlage des Gesetzes-Entwurfs, die verbindende Kraft der Immobiliarveräußerungsverträge betr., erledigt erklären?

wird einstimmig bejaht.

V. Zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung: den Antrag des Abg. Dernburg, den Vorbehalt des Widerrufs bei Ernennung von Rechtsanwälten betr.

(Beil. Nr. 104 und 202.)

bemerken:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich ergreife das Wort, um mich vollständig mit dem einen Mitglied des Ausschusses einverstanden zu erklären, welches die Annahme des Antrags empfiehlt. Es scheint mir, als ob dieses eine Mitglied durchaus das getroffen hat, wie im Allgemeinen über die Frage des Quinquenniums der Anwälte von der öffentlichen Meinung geurtheilt wird, und daß dieses Mitglied die Sache auch so dargestellt hat, wie sie in der Wirklichkeit ist. Ich halte die Einführung des Quinquenniums für eine durchaus verfehlte Maßregel, auch in ihrer Wirkung verfehlt, weil die Erwartungen, welche vielleicht von Seiten der Regierung daran geknüpft wurden, sich durchaus nicht bewährten. Man kann nicht früh genug auf den Zustand zurückkehren, wie er früher ohne Anstand bestanden hat. Bis 1850 hat kein Mensch daran gedacht, das Quinquennium auch auf die Anwälte auszudehnen, und der Staat ist deßwegen doch nicht umgefallen.

Abg. **Curtman**: M. H., indem ich mich für den Dernburg'schen Antrag erkläre, muß ich zur Motivirung meiner Abstimmung bemerken, daß ich mich damit keineswegs den Motiven, wie sie von dem Herrn Antragsteller festgehalten werden, anschließen kann. Zunächst ist in diesen Motiven der Satz enthalten, daß die Regierung nicht das Recht habe, eine solche Bedingung zu stellen. Ich glaube Dem widersprechen zu müssen. Ich habe mich vergeblich bemüht, ein verbietendes Gesetz aufzufinden, weder die Verfassung noch unsere sonstige Gesetzgebung enthält etwas der Art. Wenn nun die Regierung das Recht hat, den Accessisten überhaupt nicht zum Anwalt zu befördern, so muß man ihr folgerecht das Recht zugestehen, die Beförderung auch nur unter gewissen Bedingungen zu ertheilen. Was mich bestimmt, für den Antrag einzutreten, ist etwas Anderes. Ich glaube nämlich, daß die Unabhängig-

keit des Anwaltstandes hier vorzugsweise in Betracht gezogen werden muß. Ich glaube, daß ein Anwalt, indem er eine Sache der Regierung gegenüber vertritt, nicht muthlos oder allzu rücksichtsvoll werden darf; denn der Anwalt ist der Verfechter des Rechtes. Ich glaube zwar bei der Ehrenhaftigkeit des hessischen Anwaltstandes auch, daß selbst die unselbstständig gestellten Anwälte sich wegen der Bestimmung des Quinquenniums nicht scheuen werden, bei gewissen Gelegenheiten der Regierung entgegenzutreten, allein trotz Alledem wird das Vertrauen des Clienten in den Anwalt bei Uebernahme einer solchen Sache entschieden geschwächt, wenn eine Bestimmung besteht, die auch nur die Möglichkeit gewährt, in dieser Weise einen Einfluß zu üben.

Als persönliche Bemerkung füge ich noch bei, daß ich nicht pro domo spreche, denn jener Zustand des Hangens und Bangens lastet nicht mehr auf mir, und ich habe auch schwerlich zu riskiren, wegen ultraliberaler Gesinnung gemaßregelt zu werden.

Abg. **Becker**: M. H., ich empfehle Ihnen den Antrag der Minorität. Auf dem 17. Landtag ist dieser Antrag einstimmig angenommen worden, also nicht etwa blos von den damaligen Oppositionsmitgliedern, sondern von sämmtlichen Mitgliedern der Kammer, und ich glaube, daß der diesmal wiederholte Antrag in wenig Sätzen des Antrags der Minorität die Sache vollkommen erschöpft. Der Antrag der Majorität, der auf Ablehnung gerichtet ist, bringt zweierlei Gründe gegen die Empfehlung des Antrags vor; zuerst eine dilatorische Einrede, eine Anweisung auf die künftige Gesetzgebung des norddeutschen Bundes, auf dessen in Aussicht stehende Civilprozeßordnung, und sodann materielle Gründe, indem gesagt wird, daß die bestehende Praxis, wenn auch nicht gesetzlich begründet, sich doch durch die Zweckmäßigkeit empfehle. Ich glaube, daß beide Gründe durchaus unstichhaltig sind. Zuerst die dilatorische Einrede: Wenn es wirklich dem norddeutschen Bund einfallen sollte, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, so ist doch wohl nicht daran zu denken, daß er die hier bestehende Praxis adoptirt, denn diese Praxis besteht nach meiner Kenntniß nur in Hessen. Wenn es also eine hessische Eigenthümlichkeit ist, die sonst nirgends existirt, so ist kein Grund vorhanden, warum der norddeutsche Bund sich mit dieser Frage beschäftigt; und sollte er sich auch wirklich damit beschäftigen, so schlägt die Frage doch nicht in die Civilprozeßordnung ein. Mit dem Verfahren hängt

die Qualification der Anwälte und ihre Widerruflichkeit nicht zusammen. Nach der norddeutschen Bundesverfassung steht die Justizorganisation eigentlich dem norddeutschen Bunde gar nicht zu. Wenn Das aber auch der Fall wäre, so gehört die Frage doch nicht zur Justizorganisation; sie würde, nach der Competenz des norddeutschen Bundes, allenfalls in die Gewerbeordnung gehören; allein diese ist schon vorgelegt und darin ist etwas Aehnliches nicht enthalten. Oder man könnte sie zu den Bestimmungen über die Qualification zur Anstellung im Justizfach zählen; das ist aber sicherlich kein Gegenstand der norddeutschen Bundesgesetzgebung. Preußen hat es nicht in dem Reichstage des norddeutschen Bundes angeregt, sondern der preußische Landtag hat sich erst kürzlich mit dieser Frage beschäftigt.

Was das Materielle der Sache betrifft, so kann ich dem Herrn Berichterstatter darin beipflichten, daß durch diese Praxis nicht gerade der Art. 32 der Verfassungsurkunde verletzt wird; allein damit, daß eine Uebung nicht verfassungswidrig ist, damit ist sie noch keineswegs gerechtfertigt und hat jedenfalls noch keinerlei gesetzliche Grundlage. Daß der §. 39 des Landtagsabschieds vom Jahr 1834 keine gesetzliche Grundlage bilden könne, das hat der Herr Berichterstatter selbst anerkannt.

Der Herr Vorredner, der selbst dem Anwaltstande angehört, hat freilich gesagt, die Regierung habe das Anstellungsrecht, und aus diesem Recht soll durchaus, daraus daß der Regierung das Recht zustehe, die Anwälte anzustellen, weiter folgen, daß sie nun auch das Recht habe, dies unter beliebigen Bedingungen zu thun. Das wäre aber ein Grundsatz, der sich sicherlich nicht rechtfertigen läßt. Aus diesem Grundsatz ließe sich auch eine Praxis rechtfertigen, die heute nicht mehr besteht, die aber doch, wie aus Rabeners Satiren zu schließen ist, vor etwa einem Jahrhundert bestanden hat, die Praxis nämlich, Pfarrpfründen unter der Bedingung zu vergeben, daß Derjenige, der die Stelle erhält, die Wittwe oder Tochter seines Amtsvorgängers, oder auch ein Kammermädchen heirathen müsse. Also bleibt nichts übrig, als die Behauptung, daß durch das Quinquennium für die Würde des Anwaltstandes gesorgt werde; allein, m. H., da glaube ich, ist gerade das Umgekehrte der Fall. Man erhöht die Würde eines Standes nicht dadurch, daß man einem Theil seiner Mitglieder jahrelang den besten Boden unter den Füßen wegzieht, oder sie nöthigt, eine Art

Eiertanz aufzuführen. Die Maxime, auf der die Würde des Anwaltstandes beruht, ist: thue recht und scheue Niemand! Man soll also nicht einen Theil der Mitglieder dieses Standes nöthigen, diese Maxime zu modificiren, etwa so: thue recht und scheue Niemand, ausgenommen diejenigen, die der Staatsdienst-Aspirant ehren und fürchten soll, wie die Griechischen Götter, „denn sie haben die Herrschaft in ewigen Händen und können sie brauchen, — wie's ihnen gefällt.“ Also die Sorge für die Würde des Anwaltstandes hat hierbei nicht influirt. Seien wir aufrichtig und gestehen es offen: das Motiv war ein rein politisches. Man wollte einen Einfluß auf einen Stand ausüben, von welchem man, vielleicht nicht mit Unrecht, voraussetzt, daß er sich gern zur Opposition neige, wenigstens dann, wenn man sich durch eine solche Opposition populär machen kann, wenn eben das System der Regierung selbst nicht populär ist. Diesem Stande gegenüber wollte man die Zügel so fest als möglich in die Hand fassen. Ich wüßte keinen einzigen Fall, in welchem wegen eines andern Anstandes oder aus anderen Motiven von dem Vorbehalte des Quinquenniums Gebrauch gemacht worden wäre. Man hat behauptet, es sei in der früheren Behandlung ein einziger Fall (bezüglich eines Anwalts in Mainz) erwähnt und als ganz besonders grav dargestellt, in der ersten Kammer aber nachgewiesen worden daß sich die Sache anders verhielt. Es ist aber damals auch in der ersten Kammer nicht widersprochen worden, daß es sich von einer potitischen Maßregel gehandelt habe. — Nämlich ein junger Anwalt in Mainz ist, gelegentlich einer Gemeinderathswahl, (ich will nicht sagen: w e i l, sondern n a ch d e m er nicht für den Candidaten der Regierung, sondern für den Candidaten der demokratischen Partei gestimmt hatte) einfach entlassen worden.

Es war in der 2. Kammer damals behauptet worden, daß in diesem Falle sogar das Stimmgeheimniß nicht geachtet worden sei. Nur das letztere ist in der ersten Kammer widersprochen worden, aber die Thatsache selbst n i ch t, sondern es wurde nur gesagt, der Anwalt sei damals darum entfernt worden, weil er sich öffentlich gerühmt habe, im oppositionellen Sinne gestimmt zu haben — also doch immer eine Entlassung a u s politischen Gründen —, ihm selbst zur wohlverdienten Strafe und Andern zum abscheulichen Exempel. Wenn das heut zu Tage nicht mehr vorkommt, so ist eben der Geist der Zeit ein

anderer; allein daß es vorkommen **kann**, ist nicht empfehlenswerth. Es handelt sich aber auch etwa nicht blos von einem Quinquennium, denn aus dem Quinquennium kann leicht auch in der Praxis ein Decennium werden; man braucht nur den Tag vor dem Ablauf des Quinquenniums zu sagen: wenn du nicht einen Revers unterschreibst, daß du dich einem neuen Quinquennium unterwirfst, so wirst du morgen entlassen. Auch das ist schon vorgekommen, bei Notaren z. B. Das sind Zustände, die nicht empfehlenswerth sind und es empfiehlt sich, daß ihnen abgeholfen werde.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Es besteht im Großherzogthum der Grundsatz, daß die Anstellungen von Staatsbeamten fünf Jahre lang widerruflich sind, und zu dieser Bestimmung ist von Seiten der Stände selbst die Veranlassung gegeben worden. Man kann nicht behaupten, daß dies der Würde des Standes entgegen, oder nachtheilig für den Stand gewesen sei, es hat im Gegentheil unter Umständen gut gewirkt. Nun, m. H., so wie bei den Staatsdienern, so kann mit gleich gutem Erfolg bei den Anwälten dieses Quinquennium zur Anwendung kommen. Es ist behauptet worden, diese Ausdehnung auf die Advocaten sei lediglich ein Ausfluß der Jahre 1850—1852, aber dies ist nicht ganz so. Es war früher hier ein Advokat Leineberger, der schon, als er den Acceß bei Advokaten hatte, große Bedenken erregte, bei der Art und Weise, wie er seine Proceß-Schriften einrichtete; sie waren so voll dilatorischer Einreden, selbst gegen die Intentionen der Rechtsuchenden, und die Nichtigkeitsbeschwerden wurden bei Processen, die er da zu behandeln hatte, ungebührlich verfolgt, so daß wirklich die Regierung Ursache hatte, mit Besorgniß der Zeit entgegenzusehen, wo er selbstständig die Advokatur betreiben würde. Er wurde deshalb mehreremal übergangen, endlich aber — er war verheirathet, hatte Kinder und gab die besten Versprechungen — wurde er unter die Zahl der Advokaten aufgenommen, jedoch mit dem im Decret beigefügten Vorbehalte des Widerrufs für die nächsten fünf Jahre; das war im Jahre 1844.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Das bedarf doch wohl einer Berichtigung. Dieser eine Fall ist nur ausnahmsweise vorgekommen; in einem zweiten Falle wurde mit Erfolg dagegen remonstrirt, im Uebrigen aber ging die Praxis dahin, daß keinem Anwalt

dieser Vorbehalt gemacht wurde. Noch bis Ende 1849 sind die Dekrete ohne solchen Vorbehalt ausgegeben worden und erst nach dem 13. Landtag kam dieser Vorbehalt in die Decrete.

Abg. **Edinger**: M. H., als Mitglied des 4. Ausschusses finde ich mich veranlaßt zu erklären, daß ich an den Verhandlungen über diesen Antrag nicht Theil genommen und daß ich nicht auf Seite der Majorität des Ausschusses stehe, sondern auf Seite des einen Mitgliedes desselben, das divergirender Ansicht war. Ich kann nämlich der Regierung das Recht nicht zuerkennen, das Quinquennium, das nur eine finanzielle Maßregel sein soll, deshalb nur für solche Beamten gelten kann, die sich in ihrer ersten Praxis nicht bewähren und durch Pensionirung dem Staate zur Last fallen können, auch auf die Advokaten auszudehnen, die von dem Staat doch keinerlei Emolumente beziehen. Ich kann aber auch nicht begreifen, warum die Regierung an dem Quinquennium festhält, da ja die Praxis lehrt, daß sie gar keinen Gebrauch von demselben macht. Immerhin ist es eine Waffe in der Hand der Regierung und diese Waffe müssen wir derselben aus der Hand winden. M. H., es ist mit dem Advokatenstand nach meiner Meinung gar nicht anders, als mit jedem andern Stand. Wenn die Regierung Vorsorge treffen will, daß die Klienten nicht schlecht behandelt werden, so könnte dies auch auf andere Weise geschehen. Wir stehen in einer Zeit, wo die Advokatur völlig frei gegeben werden soll und ich glaube, das Publikum wird ganz bald herausfinden, wo es sich in guten und wo in schlechten Händen befindet. Ich bitte deshalb, dem Antrag des einen Mitgliedes beizustimmen.

Abg. **Hallwachs**: Ich schließe mich in der Hauptsache dem Antrage der Minorität des Ausschusses an, die aus einem Mitglied besteht, wenn ich auch die pos. 7 der Motivirung nicht unterschreiben kann, in der behauptet wird, daß bereits in Preußen eine freiere Stellung der Advokatur bestehe. Es ist das durchaus nicht der Fall und ich beschränke mich darauf, auf die Schrift von Gneist über die freie Advokatur in Preußen zu verweisen, aus der sich ergibt, daß die Advokatur in Preußen wesentlich abhängiger gestellt ist, als dies bei uns der Fall ist; aber in der Hauptsache bin ich, wie bemerkt, mit der Motivirung einverstanden; ich kann keinen Zweck einsehen, warum man die Advokaten fünf Jahre lang in einer gewissen Abhängigkeit erhalten will. Die Einführung des Quinquen=

niums bei den Beamten hatte einen finanziellen Sinn und eine Vergleichung mit den Advokaten in dieser Richtung ist in keiner Weise zulässig. Ich kann aus meiner Erfahrung — ich darf das wohl sagen — bestätigen, daß ich niemals wahrgenommen habe, daß das Quinquennium der Advokaten aus politischen Gründen geltend gemacht oder geltend zu machen versucht worden sei; es sind mir nur solche Fälle bekannt, in denen es sich um andere Mängel der betreffenden Advokaten handelte; aber grade weil dies der Fall ist, scheint mir, auch wenn ich mich auf den Standpunkt stellen wollte, der das Quinquennium aus politischen Gründen aufrecht erhalten will, das gewählte Mittel für den etwa beabsichtigten Zweck von geringer praktischer Bedeutung. Eine Vertröstung auf die Civilprozeßordnung halte ich doch im Fragefall für nicht gerechtfertigt, denn es läßt sich nicht wohl denken, daß man das Quinquennium, was eine specifisch hessische Einrichtung ist, in die deutsche Civilproceßordnung aufnehmen werde. Ich glaube, daß man am richtigsten handelt, wenn man die Advokatur so frei und unabhängig wie möglich stellt und kann mich deshalb nur dem Antrage der Minorität anschließen.

Abg. **Dernburg**: Ich habe um das Wort gebeten, nur aus dem Grund, um eine Meinung zu widerlegen, die mir außerordentlich gefährlich scheint, eine Meinung, die zuerst in dem Bericht aufgestellt worden ist und die dann zu meiner Verwunderung von Herrn Curtman aufgegriffen wurde. M. H., der Rechtsboden, auf den sich da den Anwälten gegenüber gestellt worden ist und der der Regierung angewiesen wurde, würde dazu führen, die Stellung der Anwälte geradezu jeder Willkühr zu überlassen, um sie jeden Schutzes zu entkleiden. Denn wenn es in diesem Ausschußbericht heißt:

> „Das Recht der Regierung, Anwälte zu bestellen, ist nirgends bestritten worden, und wenn hiernach ein solches Recht auf Seiten der Regierung im Allgemeinen besteht, so kann ihr auch das Recht, eine solche Anstellung unter einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Bedingung, beziehungsweise unter analoger Anwendung des bei Staatsdienern üblichen Vorbehalts einer fünfjährigen Widerruflichkeit, gewiß nicht widersprochen werden —"

so ist ja gar keine Grenze gezogen, wie lange denn dieser schwankende Zustand dauern soll. Es ist auch noch nicht mit einem Wort gesagt, daß die Regierung nicht auch, wenn sie will,

widerrufliche Advokaten für immer anstellen kann und daß sie die Unabhängigkeit des Anwaltstandes auf der, wie ich glaube, ein großer Theil des Rechtsschutzes beruht, wenn sie will, ganz hinwegziehen kann. M. H., wenn man sagt, die Regierung ist berechtigt, dies auf 5 Jahre zu thun, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht sagen kann, es kann auf 10 und 20 Jahre widerrufen werden, oder sie finde es im öffentlichen Interesse, daß eine Widerruflichkeit auf Lebensdauer stattfinden soll, sie will gar keine anderen Anwälte mehr haben. M. H., ich muß es sagen, auf einen solchen exorbitanten Standpunkt hat sich selbst die Regierung nicht gestellt; denn wenn ich die Ansicht der Regierung recht begreife, so hat sie das Recht, die 5jährige Widerruflichkeit der Anwälte auszusprechen auf den §. 39 des Landtagsabschieds gestellt, sie hat wenigstens einen rechtlichen Boden unterlegt und es nicht unternommen, auf einmal ein Rechtsprincip zu unterstellen, das allen constitutionellen Grundsätzen nach meiner Ansicht vollständig widerspricht. Denn wenn ein Gesetz vermißt wird, das der Regierung verböte, den Zustand zu ändern, m. H., so leben wir ja doch bekanntlich in einem constitutionellen Staat, und bestehende Einrichtungen, die in das Wesen der Justizverfassung eingreifen, können nicht ohne Mitwirkung geändert worden. Es sind nicht alle Einrichtungen, die gegenwärtig unsere hessische Verfassung bilden, ständisch verabschiedet, nein, m. H., eine ganz große Reihe von Einrichtungen ragen über die Epoche hinaus, wo bei uns die Verfassung bestanden hat. Wenn man aber nun mit dem Herrn Berichterstatter und Herrn Curtman deduciren will, überall, wo kein verbietendes Gesetz ist, kann dieser bestehende Rechtszustand ohne Weiteres geändert werden, so legen Sie die Axt an die Wurzel einer großen Reihe von Einrichtungen, von denen man es undenkbar halten sollte, daß sie nur irgend bezweifelt werden könnten. M. H., der Grund, der, wie ich schon hervorgehoben habe, von Seiten der Regierung angezogen wird, daß der §. 39 des Landtagsabschieds die Widerruflichkeit der Staatsbeamten feststellt und daß dieser §. 39 auch hier analog angewandt werden könne, ist in seiner Hinfälligkeit, wie ich glaube, von Herrn Edinger schon vollständig beleuchtet worden. Damals, m. H., handelte es sich, wie auch die Ueberschrift des §. 39 lautet, um die Verminderung des Pensionsetats, es handelte sich in keiner Weise

darum, über das Recht der Advokaten sich zu äußern, die gar kein Recht auf Pension haben. Ich glaube, daß die Bezugnahme auf diesen Paragraphen eine so unglückliche wie möglich ist. M. H., die Stellung des Anwaltes ist eine durchaus verschiedene von der der Staatsbeamten; der Anwalt ist gerade derjenige, zu dem das Publikum seine Zuflucht nimmt, um durch seine Hülfe die Thätigkeit der Gerichte und der Staatsbeamten, — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — zu controliren. Sie können also denjenigen, der gleichsam eine Art Controlbeamter für das Publikum ist, nicht mit denen in eine Reihe stellen, die das Staatswesen eigentlich führen. M. H., ich will es gar nicht weiter discutiren, ob es politische Gründe gewesen sind oder nicht politische, die dazu geführt haben, das Quinquennium im Jahr 1850 in's Leben zu rufen; es ist die Jahreszahl — das muß ich sagen — eine höchst verdächtige dafür, wenn man glauben soll, daß es nicht politische Gründe gewesen seien. Allein das ist für den jetzigen Standpunkt ganz gleichgiltig. Dieses Quinquennium hindert auch heute noch den Advocaten in seiner politischen Wirksamkeit, das ist klar, m. H. Zehn Jahre lang ist der junge Mann Accessist und als solcher vom politischen Leben ganz ausgeschlossen; wollen Sie ihm hernach auch noch 5 Jahre weiter die Schranke auferlegen, während er noch in Widerruflichkeit steht, wollen Sie ihn zwingen, seine Meinung zurückzuhalten, so bringen Sie ihn um die größte Zeit, wo er eigentlich im öffentlichen Leben thätig sein kann. Und, m. H., man kann es nicht fordern, daß Jemand, der eine Familie und Stellung hat, ohne Weiteres seine Stellung auf das Spiel stellt und sagt, ich will es jetzt dem guten Willen der Regierung anheimgeben, sie mag mich, wenn es ihr wohlgefällt, entlassen. Wenn auch von dem Recht kein Gebrauch gemacht worden ist — und das Beispiel, daß kein Gebrauch davon gemacht worden ist, liegt z. B. mir sehr nahe — so verändert das doch nichts, denn nichtsdestoweniger bleibt doch der Druck auf dem Gemüthe, es bleibt die Ungewißheit, daß man an jedem Tag erwarten muß, seinen Abschied zu bekommen.

Ich bitte dringend, im Interesse der Rechtspflege, im Interesse der Würde des Advocatenstandes, im Interesse des politischen Lebens, daß Sie sich dem Antrag der Minorität, der für meinen Antrag stimmt, anschließen.

Justizminister Frhr. **v. Lindelof**, Exc.: Ich kann überhaupt diesem Gegenstand durchaus nicht eine solche Wichtigkeit beilegen, wie dies von Seiten des Herrn Vorredners geschieht, und sehe gar nicht ein, warum die bei den Staatsdienern eingeführte Vorsichtsmaßregel, wonach ihre Anstellung für die ersten 5 Jahre widerruflich ist, nicht in Beziehung bei den Anwälten analoge Anwendung finden soll. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß, wenn die Voraussetzungen, auf welchen die von der Regierung ausgegangene Anstellung beruht, wegfallen, der Anstellungs-Act zeitig zurückgezogen werden kann; eine derartige Persönlichkeit also vom officium entfernt wird.

Abg. **Volhard**: Der Vergleich mit dem Staatsdienst paßt durchaus nicht. Das Quinquennium wurde, wie schon mehrmals hervorgehoben, für die Staatsdiener rein aus finanziellen Gründen eingeführt. Ich schließe mich im Wesentlichen den Ausführungen der Abgg. Becker und Dernburg und der Minderheit des Ausschusses an. Es ist überdies das Quinquennium eine ganz vergebliche, nur gehässige Einrichtung. Dem charakterfesten Mann gegenüber wird es der Regierung nichts helfen; den charakterschwachen wird es 5 Jahre lang zum Heuchler machen.

Abg. **Wirth**: Ich habe im Wesentlichen die Motive in den Bericht niedergelegt, welche den Ausschuß veranlaßt haben, das Majoritätsgutachten abzugeben. Von verschiedenen der Herren Vorredner ist bereits nachgegeben worden, daß der Art. 32 der Verfassungsurkunde, auf welchen vorzugsweise in früheren Anträgen Bezug genommen worden ist, bei der vorliegenden Frage keine Anwendung leidet. Dieser Art. 32 spricht nämlich nur aus, daß „das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen „seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, von dem Einfluß „der Regierung unabhängig sind." Es ist also von den Anwälten hier gar keine Rede und es handelt sich nicht entfernt davon, inwiefern diese einen Einfluß auf die Gerichte ausüben können, der beseitigt werden solle. Daß der Landtagsabschied von 1824 in der betreffenden Stelle hauptsächlich die Pensionslast im Auge gehabt, wie Herr Becker hervorgehoben, ist ganz richtig und im Ausschußbericht auch bereits angegeben worden. Ich habe auch die Befugniß des Vorbehalts der Widerruflichkeit bei Anwaltsernennungen nicht auf diesen Landtags-Abschied gestützt, sondern nur behauptet, daß die Motive,

welche die betreffenden Bestimmungen jenes Landtagsabschieds veranlaßt hätten, auch bei den Anwälten platzgreiflich seien, und diese Motive sind allerdings die, daß, wenn ein Beamter sich in seinem Dienste unwürdig zeigt, er aus dem öffentlichen Amt zu beseitigen ist. Bei Staatsdienern ist die Rücksicht auf den Finanzpunkt nur eine Folge davon. Wenn, wie schon erwähnt worden, die Gr. Staatsregiernug das Recht hat, die Rechtsanwälte anzustellen, was nicht widersprochen wurde, so hat sie auch das Recht, die Anstellung an Bedingungen zu knüpfen, welche sie im öffentlichen Interesse für nöthig erachtet. Die Bedingung der Heirath einer Tochter oder Kammerjungfer wird die Gr. Regierung hiermit sicherlich nicht in Verbindung setzen. Der Gr. Regierung steht unbestritten die Disciplinarbefugniß über die Rechtsanwälte und Staatsdiener zu, und ein Ausfluß dieser Disciplinarbestimmung ist es gewiß, wenn sie 5 Jahre lang während deren öffentlichen Wirkens eine Prüfung und Beaufsichtigung eintreten läßt, bis sie einer Anstellung die Eigenschaft einer definitiven beilegt. Was die Bemerkung des Herrn Abg. Becker betrifft, daß in der norddeutschen Civilproceßordnung wohl von den Anwälten keine Rede sein werde, so muß ich darauf erwidern, daß in jedem Civilproceßcompendium sich ein eigenes Capitel über die Vertretung der Parthien bei Rechtsstreitigkeiten findet, daß hierbei die Rechte und Pflichten der Advocaten und Procuratoren abgehandelt werden und daß dieß hiernach auch in der in Ausarbeitung begriffenen bürgerlichen Proceßordnung für den Norddeutschen Bund der Fall sein wird.

Abg. **Volhard**: Es steht kein Wort von den Anwälten darin.

Abg. **Wirth**: Ich bitte weiter zu bedenken, daß die früheren Anträge gleicher Art immer nur von einzelnen Anwälten ausgegangen sind. Nur allein derjenige Antrag beim letzten Landtag, auf welchen der gegenwärtige Bezug nimmt, ist von einer Mehrzahl von Anwälten erhoben und, was die Anwälte von Darmstadt betrifft, von drei hiesigen Anwälten unterzeichnet worden, welche sich als Mandatare des Advocatenvereins bezeichnet haben, eine Vollmacht desselben liegt aber nicht vor. Es ist demnach noch sehr zweifelhaft, ob der ganze Advocatenstand damit einverstanden ist.

Abg. **Volhard**: Einstimmig!

Abg. **Wirth**: Mir ist es immerhin noch sehr zweifelhaft; aus ganz Oberhessen ist noch kein Einziger mit einem solchen Antrag aufgetreten. Ich halte es für sehr bedenklich, einem Antrag stattzugeben, der die Interessen eines ganzen Standes so tief berührt, und von dem ich nicht annehmen kann, daß er allseitige Billigung findet. Ich kann deshalb nur die Anträge der Majorität empfehlen.

Der Präsident schließt alsdann die Berathung und stellt die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage eines Mitgliedes des Ausschusses, dem Antrage des Abg. Dernburg, den Vorbehalt des Widerrufs bei Ernennung von Rechtsanwälten betr. (Beil. Nr. 104), ihre Zustimmung geben?

welche mit 17 gegen 15 Stimmen bejaht wird.

Zur Motivirung ihrer Abstimmung bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Ich habe aus den von dem Herrn Abg. Hallwachs angegebenen Gründen dagegen gestimmt.

Präsident: Ich habe dafür gestimmt, weil der Vorbehalt wenigstens noch nicht praktisch geworden ist und nie praktisch werden wird.

Justizminister Frhr. v. Lindelof Exc. verläßt hierauf den Sitzungssaal.

VI. In Bezug auf den ferner auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand:

> den Antrag des Abg. Metz auf zeitgemäße Revision des Preßgesetzes vom 1. August 1862.
>
> (Beil. Nr. 37 und 198.)

bemerken:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich beantrage Aussetzung der Verhandlung, da nach einer Mittheilung Sr. Exc. des Herrn Justizministers der Referent im Ministerium verhindert ist, zu kommen. Er hat ihn vergeblich erwartet; und dann noch aus dem weiteren Grund, weil der Antragsteller nicht in der Kammer anwesend ist. Beide Gründe mögen dafür sprechen, heute die Sache auszusetzen.

Präsident: Der Herr Referent im Ministerium ist von der heutigen Sitzung in Kenntniß gesetzt und ich glaube, daß wir keinen Grund haben, die Sache auszusetzen. Die Herren

des Ministeriums der Justiz haben die Tagesordnung erhalten und es ist ihre Sache, zu erscheinen, wenn sie wollen.

Abg. **Hallwachs**: Was speciell den zweiten Punkt betrifft, so glaube ich, daß der Grund nicht durchschlagend ist. Ja, wenn der Ausschuß zu einem entgegengesetzten Antrag gekommen wäre, so würde ich selbst beantragen, heute die Sache nicht zur Debatte zu bringen; da aber der Ausschuß doch im Wesentlichen den Antrag des Abg. Metz befürwortet, so, glaube ich, kann die Sache heute verhandelt werden.

Präsident: Der Herr Abg. Metz ist Mitglied des deutschen Zollparlamentes und wie lange das dauert, wissen wir nicht. Es könnte sehr leicht bis zum Schluß unserer jetzigen Thätigkeit zusammenbleiben und dann würde wohl mich der Vorwurf treffen, daß ich die Sache nicht zeitig auf die Tagesordnung gesetzt. Es ist dies sogar wahrscheinlich. — Der Ausschußantrag stimmt im Ganzen dem Antrag des Herrn Metz zu; es soll ja die Regierung eine entsprechende Vorlage machen, und wenn diese wirklich erfolgt ist, dann ist die Zeit gekommen, sie zu kritisiren und zu beanstanden.

Abg. **Dernburg**: Herr Präsident, wenn geäußert worden ist, es möge vielleicht von Seiten des Antragstellers darüber Beschwerde geführt werden, daß die Sache nicht mehr rechtzeitig zur Verhandlung komme, so kann ich versichern, daß Hr. Metz mir gegenüber den speciellen Wunsch geäußert, daß die Sache erst zur Verhandlung kommen möge, im Interesse der Sache, wenn er wieder zurück sei. Ich glaube also, daß so Etwas nicht zu erwarten steht. Soviel ich weiß, ist es stets Gebrauch der Kammer, einem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag zu vertheidigen, und man sollte deßhalb die Sache aussetzen. — Im Uebrigen muß ich kurz bemerken, daß die Zeit zwar schon sehr weit vorgerückt ist, ich es aber doch nicht der verehrlichen Kammer ersparen kann, von meinem verfassungsmäßigen Rechte, über die Verhältnisse der Presse zu reden, Gebrauch zu machen, was wahrscheinlich Repliken veranlassen wird, und es möchte auch deßhalb angezeigt sein, bei der schon weit vorgerückten Zeit von der Verhandlung der Sache Abstand zu nehmen, umsomehr, als der gegenwärtige Antrag von großer Wichtigkeit ist.

Präsident: Ich finde mich nicht veranlaßt, die Sache auszusetzen, wenn nicht etwa die Kammer den Wunsch ausspricht.

(Zuruf: Nein, nein!)

Ich habe nicht gesagt, daß Herr Metz es übel nehmen könnte, wenn dieser Antrag nicht während unseres jetzigen Zusammenseins erledigt wird, glaube vielmehr, daß man es im Publikum übel nehmen könnte, wenn eine solche Sache todtgeschwiegen würde. Sobald unsere Verhandlungen zu Ende sind, wird voraussichtlich eine landesherrliche Vertagung eintreten, und dann ist es eine große Frage, bis wann dieser Gegenstand zur Sprache kommen könnte. Der Ausschußantrag geht, wie bemerkt, nur dahin, die Regierung um Revision des Preßgesetzes zu ersuchen; wenn also eine neue Gesetzesvorlage einlangt, dann erst ist der Zeitpunkt gegeben, dieses Gesetz zu berathen und Anträge zu stellen. Ueber diesen Ausschußantrag hier zu verhandeln, dazu wird keine lange Zeit erforderlich sein.

Abg. **Edinger**: Ich bin auch der Meinung, daß erst, wenn die Gesetzesvorlage einkommt, die Zeit gekommen sein wird, die Wünsche zu äußern.

Präsident: Sie stimmen also mit mir überein. — Ich habe schon bemerkt, daß der Ausschuß den Antrag auf Revision befürwortet. Die Discussion darüber ist eröffnet.

Es bemerken hierauf:

Abg. **Hunsinger**: Ich beantrage, in dem Antrage des Ausschusses das Wort „baldigst" zu streichen. Ich glaube, die Sache ist doch nicht so dringend, und dann glaube ich auch, ist es zweckmäßig, doch abzuwarten, bis die Verhandlungen im norddeutschen Bund zu Ende geführt sind. Jetzt ein Gesetz zu machen und nach 2 Jahren schon wieder ein neues, scheint doch gar nicht geeignet zu sein. Ich verwahre mich übrigens dagegen, als wollte ich durch diesen neuen Antrag die Sache verschleppen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich meine, wenn das Wort „baldigst" gestrichen würde, so würde die Regierung aufgefordert, den Gesetzesentwurf vorzulegen, und das widerspricht sich doch.

Abg. **Hunsinger**: Nein, sie wird aufgefordert, ihn vorzulegen, wenn die geeignete Zeit eingetreten sein wird, sobald der norddeutsche Bund schlüssig geworden sein wird.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es scheint, als hieße das: „später einmal".

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte Herrn Hunsinger bitten, diesen Antrag zurückzunehmen, da seine Annahme nur das Mißverständniß erzeugen könnte, als ob wir die ganze Angelegen-

heit ad calendas graecas vertagt haben wollten; das widerspricht aber der Absicht des Ausschusses ganz entschieden.

Abg. **Hunsinger**: Ich will dann meinen Antrag wieder zurückziehen.

Abg. **Becker**: Auch hier wird wieder die Thätigkeit des norddeutschen Bundes vorgeschoben.

Abg. **Hunsinger** (dazwischen): Ich habe ja den Antrag zurückgezogen.

Abg. **Becker**: Es gehört doch zur Sache. Selbst wenn ein Resultat dieser Thätigkeit bald zu erwarten wäre, nicht etwa in 10 Jahren, (denn es handelt sich ja nicht von dem Civilprozeß, sondern von dem Strafrecht, was noch nicht von einer Commission in Angriff genommen worden ist,) so kann ich das nicht als Grund ansehen, unser hessisches Recht nicht zu revidiren, und zwar auch wieder wegen einer hessischen Eigenthümlichkeit unseres Preßgesetzes. Alle anderen deutschen Preßgesetze enthalten keine Strafen für Preßvergehen, sondern nur Bestimmungen über Preßpolizei, und die Strafen selbst stehen im allgemeinen Strafrecht; nur unser hessisches Gesetz hat eine Reihe von Artikeln aus dem Strafrecht herausgerissen, einiges davon gestrichen, einiges zugesetzt und so einen eigenen Preßstrafcodex geschaffen. Ich glaube nun, daß die Bestimmungen unseres Strafgesetzes vollkommen ausreichen, und daß man jetzt schon das Preßgesetz in der Art revidiren kann, daß man alle diese aus dem Strafrecht herübergenommenen Artikel streicht. Macht dann später der norddeutsche Bund ein neues Strafgesetz, so haben wir doch nur dieses bei uns einzuführen, — nicht aber daneben auch noch ein neues Preßstrafgesetz zu erlassen, oder das alte Preßstrafgesetz mit dem neuen Strafgesetz in Einklang zu bringen.

Die Aussicht auf ein Strafgesetz des norddeutschen Bundes spricht also nicht gegen, sondern gerade für eine, jetzt schon vorzunehmende Revision unseres Preßgesetzes in dem oben angedeuteten Sinne.

Abg. **Dernburg**: M. H., ich glaube sehr wohl, daß von Seiten des Herrn Hunsinger und von Seiten des Herrn Berichterstatters ein sehr dringendes Bedürfniß nach Aenderung des Preßgesetzes nicht anerkannt wird. M. H., ich wünschte, aber doch nur einmal — oder lieber, ich will es Ihnen nicht wünschen, allein ich unterstelle es einmal — daß die Herrn sich in Opposition mit einem Ministerium befänden, mit einem

Ministerium, mit dessen Politik sie weder in inneren noch in äußeren Fragen irgendwie zusammenstimmen, das sie grundsätzlich und in jeder Weise bekämpfen müssen; ich glaube, dann würden vielleicht doch bezüglich der Dringendheit der Verbesserung des Preßgesetzes den Herrn ganz neue Lichter aufgehen. Denn, m. H., es ist merkwürdig, welchen Einfluß es auf das Begriffsvermögen hat, wenn man selbst Unzuträglichkeiten abzuwehren hat, denen man sonst blos theoretisch gegenüber stand. M. H. es ist zwar in dem Bericht des Ausschusses auf Revision des Preßgesetzes angetragen worden, allein es ist doch nicht möglich, nach meiner Ansicht, trotz Alledem, was von Seiten mehrerer Mitglieder des Hauses und auch von Seiten des Herrn Präsidenten gesagt worden ist, ohne alle Discussion uns diesem Antrage anzuschließen, daß das Preßgesetz überhaupt revidirt werden soll. Denn, m. H., wenn wir uns an die Regierung wenden und sagen: revidire doch das Preßgesetz, so müssen wir uns doch ihr gegenüber erst klar ausgesprochen haben, welche Punkte es denn besonders sind, die uns dringend erscheinen, und welche wir wünschen geändert zu haben.

M. H., ich glaube, daß es zunächst zwei Punkte sind, die dabei in's Auge gefaßt werden müssen, zwei Punkte, wovon ich den einen nur angedeutet, den anderen aber ganz übergangen sehe. Der eine Punkt, der in dem Bericht nur angedeutet ist, ist die nach meiner Ansicht ganz abnorme Höhe der Strafen, die auf alle Ueberschreitungen des Preßgesetzes gesetzt sind. Denn, m. H., der Artikel 29, in dessen Fußfallen die meisten straucheln, die überhaupt wegen Preßvergehen vor die Gerichte geladen werden, fängt gleich mit einem Minimum von 4 Wochen Gefängniß, und wenn ich mich recht entsinne, mit einem Minimum der Geldstrafe von 100 fl. an. Dieser Artikel setzt also für Jeden, der sich von dem Pfade der Treue und Redlichkeit auch nur auf Fingerbreit entfernt hat, alsbald eine Strafe an, deren Minimum 4 Wochen Gefängniß ist. M. H., in der politischen Discussion ist es ja gar nicht möglich, daß nicht hier und da einmal die Grenzen überschritten werden, die vielleicht Jemand, der sich auf den allerstrengsten Standpunkt stellen will, der Tagespresse anweisen will. Es können die Verhältnisse nicht immer mit dem ruhigen Blut des Richters geprüft werden, sondern Derjenige, der in der Hitze und dem Kampf des Parteilebens drinsteht, wird auch

auf manche Weise gereizt und es kommt vor, daß manchmal die Ausdrücke etwas härter fallen, daß sie über die Grenzen hinausstreichen, die vielleicht Derjenige, der auf dem Richterstuhl sitzt, als Dasjenige betrachtet, was angemessen ist. Nun, m. H. für das allerkleinste Versehen in dieser Richtung wird alsbald mit einer Gefängnißstrafe von 4 Wochen gegen ihn vorgegangen. Diese Bestimmung ist draconisch, trotz alledem, was von Seiten des Hrn. Berichterstatters dagegen ausgeführt worden ist; diese Strafbestimmung findet sich in keinem Preßgesetz, d. h. jetzt nicht mehr, denn sie hat sich gefunden in dem französischen Preßgesetz, aus dem sie jetzt gleichfalls verschwunden ist. M. H., die Bemerkung will ich überhaupt hier einschalten, daß unser Preßgesetz nach dem Muster des französischen Preßgesetzes gebildet ist, und daß es vielleicht auch auf den Hrn. Hunsinger Eindruck machen wird, wenn ich darauf hinweise, daß man selbst in Frankreich es für nöthig gefunden hat, jetzt und alsbald und nicht erst in Zukunft das Preßgesetz auf einer solideren Basis herzustellen, und daß wir nicht in Hessen damit beglückt bleiben wollen, ein Preßgesetz, was wir von dort entnommen haben, in fernere Zukunft fortzuschleifen. M. H., das ist eine sehr nothwendige Reform, die gar nicht schnell genug eingeführt werden kann.

M. H., der zweite Punkt, den ich auch ganz in Kürze erwähnen will, ist der, daß die Revision des Preßgesetzes in der Weise vorzunehmen ist, daß die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen künftighin vor Geschworenengerichte gebracht werde. M. H., Derjenige, der einen lebhaften Sinn für die Stellung der Richter, für die Würde und das Ansehen der Gerichte hat, Der, glaube ich, wird mit mir das Gefühl theilen, daß es eine außerordentliche Erleichterung wäre, wenn die Gerichte mit politischen Prozessen nicht mehr behelligt würden. Jedenfalls würden die Gerichte dadurch von all' den Gehässigkeiten befreit bleiben, in die sie jetzt dadurch hineingezogen werden, daß ihnen die Aburtheilung der politischen und Preßvergehen obliegt. M. H., es liegt mir fern, hier eine Kritik unserer Gerichte üben zu wollen, allein es kommt ja nicht blos darauf an, wie unsere Gerichte urtheilen, von welchen Motiven sie geleitet werden, sondern auch, wie diese Motive vom Publikum aufgefaßt werden. M. H., es ist doch ganz klar, wenn Jemand, der einer bestimmten Partei angehört, in einem politischen oder Preßprozeß nun sein Urtheil

aus den Händen eines Mannes empfangen soll, von dem er weiß, daß er einer anderen Partei angehört, daß er in dieser Partei sogar eine hervorragende Stellung einnimmt; es ist doch ganz klar, daß in der Brust dieses Mannes, der in dieser Weise sein Urtheil von seinem politischen Gegner empfängt, ein gewisses — ich möchte beinahe sagen — Mißtrauen sich regen wird, ob denn der Richter, der vom Staate dahin gesetzt worden ist, um unparteiisch Recht zu sprechen, sich in seiner Stellung als Richter soweit davon frei machen kann, was er als Parteimann für Ab- und Zuneigungen hat. Ich sage, es ist nicht zu umgehen, daß in der Brust des Rechtsuchenden die Frage sich aufwirft: ist es menschenmöglich, daß der Mann sich so von der politischen Partei, der er angehört, freimachen kann, um über einen lästigen Gegner ein gerechtes Urtheil zu sprechen? Für diesen Fall gerade ist es sehr gut, wenn Geschworene richten. Die Geschworenen gehören zwar auch den Parteien an — denn in unserer Zeit ist Alles Partei und Derjenige, der sagt, daß er nicht einer Partei angehöre, gehört deßwegen gerade schon einer an. Bei den Geschworenen werden Sie wohl auch Parteien finden, allein es ist doch einmal Das klar, daß Diejenigen, die eine prononcirte Parteistellung einnehmen, mit Leichtigkeit aus den Reihen der Geschworenen excludirt werden können, denn beiden Theilen ist ein gewisses Verwerfungsrecht überlassen. Ich glaube also, daß man den, der eine prononcirte Parteistellung einnimmt, nicht in die Geschworenen bei politischen Fällen hereinzuziehen braucht. Ich glaube, es ist Dasjenige, welches wir verlangen, daß die Preßprocesse den Geschworenen zufallen, kein exorbitantes Verlangen; sehen wir nach dem benachbarten Bayern: dort werden alle Preßprocesse von den Geschworenen gerichtet und zwar ohne daß sich eine größere Zügellosigkeit der Presse ergibt und dadurch der Staat in Gefahr gebracht wird, und was in Bayern der Fall sein kann, wird auch wohl bei uns eingeführt werden können. M. H., das sind die zwei Hauptpunkte, die nach meiner Ansicht einer baldigen Erledigung bedürfen.

Was die preßpolizeilichen Bestimmungen betrifft, so sind dieselben uns durch das Wirken des entschlafenen Bundestags seiner Zeit aufgenöthigt worden. Wir haben gewiß keinen Grund mehr, nachdem der deutsche Bund glücklich, nach meiner Ansicht, beseitigt ist, diese seine Eingriffe in die freiheitlichen

Bestrebungen noch zu dulden. Wir können alsbald verlangen, von dieser drückenden Maßregel befreit zu werden. Ich will nicht schließen, ohne von dem norddeutschen Bund gesprochen zu haben. Glücklicher Weise verfolgt der norddeutsche Bund eine andere Richtung im Staatsleben wie sein entschlafener Vorgänger und hat den Gewerbebetrieb des Bücherdrucks und Buchhandels von den lästigsten Bestimmungen befreit, die bisher in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb bestanden haben; ich glaube also, daß in dieser Beziehung demnächst schon Abhülfe geschaffen wird, da auch die Gewerbeordnung demnächst auch für die südhessischen Provinzen eingeführt wird. Ich bitte die verehrliche Kammer dringend, in dem Geist die Revision des Preßgesetzes befürworten zu wollen, daß namentlich diese harten Strafbestimmungen aufgehoben und die Beurtheilung der Preßprozesse künftig vor Geschworenen stattfindet.

Abg. **Wirth**: M. H., ich will nicht so weit von der Sache abschweifen, wie dies von dem Herrn Vorredner geschehen ist; es veranlassen mich jedoch dessen Erörterungen zu einigen Gegenbemerkungen; und zwar ist es zunächst die Behauptung, daß eine Aenderung des Preßgesetzes vorzüglich aus dem Grunde eintreten müßte, weil die in den einzelnen Fällen angedrohten Strafen so enorm hoch gegriffen seien. In der Beziehung will ich vorerst nur darauf aufmerksam machen, daß die betreffenden Bestimmungen des Preßgesetzes, welche Herr Abg. Dernburg offenbar im Auge hat, den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes nachgebildet sind; so ist zunächst der Art. 29 des Preßgesetzes, der von der Schmähung der Staatsbehörde handelt, und neben einer Geldstrafe Gefängnißstrafe von 1—3 Monaten oder Correctionshaus bis zu 9 Monaten androht, dem Artikel 186 des Strafgesetzbuchs nachgebildet, wonach die öffentliche Verletzung der Amts- und Dienstehre der Staatsbehörden im Allgemeinen oder einzelner derselben oder deren Verfügungen mit Correctionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden soll. Ebenso verhält es sich mit dem Art. 30 des Preßgesetzes, der von der Verletzung der Amts- und Dienstehre einzelner Beamten handelt, und dafür Gefängniß von 8 Tagen bis zu 3 Monaten oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten androht. Es ist dieser Art. dem Art. 187 des Strafgesetzes nachgebildet, welcher für dieses Vergehen Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten vorsieht. Der Art. 31 des Preßgesetzes,

welcher eine Verläumdung mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren bedroht, entspricht den Vorschriften des Art. 306 des Strafgesetzes, wonach die wissentlich falsche Verläumdung, Art. 304 des Strafgesetzes, mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren und eine Verläumdung, bei welcher die wissentlich falsche Eigenschaft der Beschuldigung nach Art. 305 mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten oder Geldbuße bis 500 fl. bestraft werden soll und zugleich verordnet wird, daß, wenn die Verläumdung in einem gedruckten Aufsatz oder einer bildlichen Darstellung verbreitet worden ist, neben der verwirkten Freiheitsstrafe eine Geldstrafe von 50 bis 500 fl. auszusprechen ist. Der Art. 32 des Preßgesetzes handelt von der Ehrenkränkung, welches Vergehen mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten bestraft wird. Er ist dem Art. 308 resp. 309 des Strafgesetzbuchs nachgebildet, der ebenfalls Gefängniß oder Correctionshaus bis zu 6 Monaten androht. Sie sehen also, es sind beinahe ganz dieselben Freiheitsstrafen im Preßgesetz, wie im allgemeinen Strafgesetz angedroht und es ist gewiß kein Grund vorhanden, dasselbe Vergehen, wenn es durch die Presse verübt wird, gelinder zu bestrafen; im Gegentheil, in dem Gebrauch der Presse liegt offenbar eine Gradation, die eine schärfere Ahndung verlangt. Würde man auf die Anträge des Herrn Abg. Dernburg eingehen wollen, so müßte man nothwendiger Weise auch das allgemeine Strafgesetz abändern, weil sonst für geringere Vergehen weit höhere Strafen erkannt werden müssen, als sie für die gleichartigen Preßvergehen angedroht sind.

Was den zweiten Punkt, die Verweisung der Preßprozesse vor die Schwurgerichte betrifft, so bin ich mit dem Herrn Abg. Dernburg ganz damit einverstanden, daß die Gerichte, die bis jetzt mit diesen Prozessen befaßt sind, recht froh sein würden, wenn diese leidige Beigabe ihres Dienstes beseitigt wäre. Vor die Schwurgerichte gehören aber die Preßprozesse nicht, weil die Competenz derselben durch die Schwere des Verbrechens bedingt ist, und kein Grund vorliegt, an sich geringfügige Sachen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Uebrigens sind die Gerichte erster Instanz auch nicht die einzigen, die in Preßsachen zu urtheilen haben; es steht der Weg der Appellation und Cassation offen, auf welchem die Urtheile erster Instanz einer abermaligen Prüfung unterworfen werden können. Das Einzige, was an

dem Preßgesetz, nach meiner Auffassung, eine Aenderung erleiden könnte, ist, wie der verehrliche Ausschuß sehr richtig bemerkt, die gleichzeitige Verhängung von Geld- und Freiheitsstrafen. Es kommen Fälle vor — und ich kann in der Beziehung aus mehrfacher Erfahrung sprechen —, daß der Ansatz einer Geldstrafe cumulativ mit Gefängniß eine Härte enthält; allein die Gerichte haben seither insofern eine Milde geübt, daß sie in solchen Fällen auf das geringste Maß der Freiheitsstrafe herabgegangen sind. Es wäre indessen vielleicht zweckmäßig, wenn man, wie bereits angedeutet worden ist, für leichtere Vergehen die Cumulation der Strafen wegfallen und statt dessen eine alternative Androhung, wie Freiheits- oder Geldstrafe, verordnen wollte. Uebrigens ist dies ein Gegenstand, der jetzt nicht in Betracht gezogen werden kann, sondern erst dann, wenn der Ausschußantrag angenommen und wirklich auf eine Revision des Preßgesetzes eingegangen werden will.

Abg. **Backs**: M. H., da heute gesagt werden soll, was die Regierung in das demnächstige Gesetz aufnehmen möge oder nicht, so habe ich auch einen Punkt zu berühren, den ich gerne bei dem künftigen Gesetze berücksichtigt haben möchte. Der Einfluß der öffentlichen Blätter auf das Publikum ist ein ganz außerordentlicher geworden; ich stelle ihn nicht unter die Thätigkeit in der Schule; so weit ist es durch die schlechte Presse schon bis jetzt gekommen; und es wäre mir deßwegen auch von großer Wichtigkeit, daß Diejenigen, welche Zeitungen redigiren wollen, auch diejenigen Kenntnisse nachweisen und die Garantie des Characters geben, die zur Fähigkeit eines Redacteurs gehört. Es ist mir deßwegen auch von Wichtigkeit, daß diese moralische Seite der Presse in dem Gesetz die nöthige Berücksichtigung finde. Ich will nicht weiter darüber reden, ich will diese Richtung aber andeuten.

Abg. **Hallwachs**: Was die Behauptung des Hrn. Dernburg betrifft, daß unser Strafgesetzbuch doch wenigstens insofern drakonisch sei, als es sich auszeichne durch eine abnorme Höhe der Strafen bei Verletzungen der Amt- und Dienstehre, so ist dieselbe nicht begründet. Ich gebe zu, daß das preußische Strafgesetzbuch, was man in neuerer Zeit immer als ein Art Ideal zu betrachten scheint, von dem unsrigen darin differirt, daß es in Art. 102 Beleidigungen von Behörden oder Beamten mit Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahr bedroht. Aber wenn die Beleidigung den Charakter einer Verleumdung an-

nimmt, besteht die Strafe in 14 Tagen bis zu 18 Wochen Gefängniß, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, also auch in der Presse, in Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren. Wenn ich nun auch zugebe, daß die Art. 29 und 30 unseres Preßgesetzes durch die Möglichkeit der Zuerkennung einer Correctionshausstrafe von den preußischen Bestimmungen einigermaßen abweichen, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Gefängnißstrafe des hessischen und des preußischen Strafgesetzbuchs qualitativ nicht gleichwiegende Strafen sind und daß im Uebrigen eine Vergleichung der Strafminima und -Maxima die Behauptung, daß unser Gesetz ein drakonisches sei, keineswegs rechtfertigt. Es ist überdieß darauf hinzuweisen, daß unser hessisches Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1841, das preußische aus dem Jahre 1851 datirt, und wie man auch über die Abweichungen des Preßgesetzes von den Bestimmungen unseres Strafgesetzbuchs denken möge, so ist doch soviel gewiß, daß gerade der Art. 29 des Preßgesetzes mildere Strafbestimmungen enthält, als der Art. 186 des Strafgesetzbuchs. Alles in Allem genommen, glaube ich, man wäre in der Frage der Revision unseres Preßgesetzes weiter gekommen, wenn man die Anklagen, die man gegen dasselbe gerichtet hat, nicht zu sehr übertrieben hätte; man hat den Bogen überspannt, und mit dieser Ueberspannung der ganzen Sache in der allgemeinen Meinung nur geschadet. Die Mängel des Preßgesetzes im Einzelnen gibt der Ausschuß zu, er hält das Preßgesetz für revisionsbedürftig und ist deßhalb dem Revisionsantrage beigetreten.

Was insbesondere noch die Frage der Aburtheilung von Preßvergehen durch Geschworene betrifft, so finden Sie darüber in dem Berichte allerdings kein Wort. Das hat aber seinen ganz guten Grund. M. H., gerade die Frage bezüglich der Geschworenen ist eine sehr streitige; sie nur flüchtig in dem Berichte zu erwähnen, widerstrebte mir entschieden, ich konnte sie nur gründlich oder gar nicht erörtern, und wäre sie dann im Ausschuß und hier zur Verhandlung gekommen, so hätte sie anstatt Einigung der Kammer zweifellos sehr auseinandergehende Ansichten hervorgerufen, und es würde Gr. Regierung in die Lage gekommen sein, uns mit Recht zu entgegnen: Ihr verlangt Revision, seid aber nicht einig über das, was Ihr wollt! Ein anderer, mehr formeller Grund für die Nichterörterung der Juryfrage war der, daß die Competenz in Preßprocessen nunmehr

nicht mehr durch unser Preßgesetz, sondern durch die Strafproceßordnung regulirt ist und der Antrag auf Revision dieser Strafproceßordnung nicht gerichtet ist.

Ein dritter Grund war darin enthalten, — daß die Frage, ob die Jury demnächst in Preßprocessen entscheiden soll oder nicht, von so weittragender Bedeutung ist, daß es als sehr zweifelhaft betrachtet werden kann, ob ein Einzelstaat berechtigt sei, in der Entscheidung dieser Frage der demnächstigen Entscheidung des Norddeutschen Bundes vorzugreifen, dessen Verfassung bekanntlich die gemeinsame Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren der Competenz des Bundes unterwirft.

Endlich aber hat der Ausschuß das ganze in der Preßgesetzfrage seither erwachsene Material der Gr. Regierung zur Prüfung überwiesen und damit auch der Juryfrage in keiner Weise präjudicirt.

Ich empfehle Ihnen hiernach den Ausschußantrag zur Annahme, und glaube mich nur noch dagegen verwahren zu sollen, daß ich die f. i. des Ausschußberichtes abgedruckte, nach Abschluß desselben mir mitgetheilte Erklärung Gr. Regierung, wenn ich auch wegen vorgerückter Tageszeit auf das Einzelne nicht eingehen will, überall für richtig anerkenne.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Die gleiche Verwahrung, welche Herr Hallwachs bezüglich der Bemerkung der Regierung einlegte, lege ich bezüglich der Bemerkung des Herrn Hallwachs ein. Ich würde ihm, wenn dies nicht das Schlußwort gewesen wäre, noch in einiger Beziehung geantwortet und seine Worte berichtigt haben.

Die sodann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Gr. Staatsregierung ersuchen, eine Revision des Preßgesetzes vom 1. August 1862 eintreten zu lassen und den Ständen deßfallsige Vorlage baldigst zu machen?

wird bejaht mit 19 gegen 11 Stimmen.

VII. Es bemerkt hierauf:

Präsident: Uebermorgen ist das Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs; es ist Sitte, Se. Königliche Hoheit durch eine Deputation der Kammer zu beglückwünschen. Ich habe mir deßhalb erlaubt, bei dem Ministerium die Anfrage zu stellen, ob Se. Königliche Hoheit geruhen würden, eine Deputation zu empfangen. Je nachdem die Antwort aus-

fällt, wird eine Deputation, bestehend aus dem Bureau und mehreren Mitgliedern der Kammer, deren Wahl in der Regel dem Präsidenten überlassen wird, Sr. Königlichen Hoheit die Glückwünsche der Kammer darbringen.

VIII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt, die nächste auf Donnerstag, den 10. l. M., Vormittags 9 Uhr, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Neununddreißigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 10. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) den Antrag des Abg. Wadsack, die Erbauung der Eisenbahn von Gießen nach Fulda betr. und das Gesuch des Vorstandes der Stadt Schlitz, die Leitung der Gießen-Fuldaer Eisenbahn über Schlitz, oder doch den gleichzeitigen Bau einer Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz betr.; 2) den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Periode 1869/71, insbesondere: Hauptabtheilung XI. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen. Hauptabtheilung XII. Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern. Hauptabtheilung XIII. Für Gehaltserhöhungen der sechs dienstältesten Revisoren.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck, Exc., Geheime Staatsrath von Bechtold, Exc., Geheimerath von Biegeleben, Ministerialrath Schleiermacher und Geheime Finanzrath Meisenzahl, sowie 39 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Frhr. A. Löw, Metz, Möllinger, Oechsner, Frhr. Riedesel, Stockhausen und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt:

M. H., Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Deputation, welche aus der Kammer zur Gratulation zu Allerhöchst Ihrem Geburtstage abgeordnet wurde, anzunehmen geruht und lassen für die Glückwünsche, die Ihnen von dieser Namens der Kammer dargebracht wurden, herzlichst danken.

II. Als neue Eingaben werden verkündigt:

1) Vorstellung des hessischen Landeslehrervereins, die Aufbesserung der Gehalte älterer Volksschullehrer betr.

2) Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, den Schlußnachweis über die Verrechnung des Fonds wegen der auf der Gr. Civilliste haftenden Passiven, für die Periode 1863/68 betr.

3) Antrag des Herrn Abg. Wirth auf Errichtung einer Haltstation, für die beiden ersten und letzten von Frankfurt und Darmstadt abgehenden Züge der Main-Neckar-Bahn nächst Egelsbach, an dem Uebergang über die von da nach Erzhausen führende Straße.

(Beil. Nr. 229.)

4) Vorstellung des Gemeinderaths der Gemeinde Mehlbach, die Eröffnung eines Bergwerks auf Braunkohlen von Seiten des Staates in der Gemarkung Mehlbach betr.

5) Vorstellung mehrerer Bewohner der Provinz Rheinhessen, die Bildung und Zusammensetzuug der Ständekammern und das Gerichtsverfahren in politischen Processen betr.

6) Interpellation des Abg. K. J. Hoffmann, die Convention zwischen der Gr. Regierung und dem Bischof von Mainz, bezüglich der Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche, betr., also lautend:

Die schon seit einiger Zeit von verschiedenen Blättern gebrachte Nachricht, daß die sog. vorläufige Convention zwischen der Großherzoglichen Regierung und „dem Bischof von Mainz in Betreff der Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche" in Folge von Bemerkungen des Papstes in wesentlich

veränderter Fassung im Jahre 1856 die Billigung der Großherzoglichen Regierung erhalten habe, tritt wiederholt und in sehr bestimmter Weise, sogar mit Aufzählung der einzelnen Aenderungen auf, ohne daß die Großherzogliche Regierung bis jetzt diesen Angaben widersprochen hat. Bei der tiefeingreifenden Wichtigkeit, welche diese Angelegenheit für das Großherzogthum Hessen hat, erlaube ich mir auf Art. 41 der landständischen Geschäftsordnung hinweisend, an den Herrn Ministerpräsidenten die Anfrage:

1) hat die erwähnte Convention im Jahre 1856 oder zu einer anderen Zeit in einer anderen Fassung, als wie sie in der Sitzung vom 26. October 1860 der ersten Kammer mitgetheilt wurde, die Billigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs oder der Großherzoglichen Regierung erhalten?

2) eventuell, wann und in welcher Fassung geschah dieß?

3) ist die Convention von 1854, und eventuell auch die spätere, nachträglich aufgehoben worden?

Der Präsident verliest hiernach ein nach Eröffnung der Sitzung eingelangtes Telegramm des Vorstandes der Stadt Schlitz, worin derselbe nochmals sein auf heutiger Tagesordnung stehendes Gesuch der Kammer zur Berücksichtigung empfiehlt.

Die Eingaben sub 1, 2 und 4 werden dem ersten, die Eingabe sub 3 dem vierten und diejenige sub 5 dem zweiten Ausschusse zum Bericht überwiesen.

Die Interpellation sub 6 geht an den Herrn Ministerpräsidenten zur gefälligen Beantwortung.

III. Berichte erstatten:
Namens des ersten Ausschusses:

1) Abg. Wernher über:
   a. den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71.
   (Beil. Nr. 11 und 222.)
   b. die Vorstellung und Bitte der in Mainz stationirten Zollaufseher um Gehaltsaufbesserung.
   (Beil. Nr. 228.)

2) Abg. Kraft über:

a. den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen, Hauptabtheilung I. A. 1. „Cameraldomänen", insbesondere die früher landgräflich Hessen-Homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde betr.

(Beil. Nr. 223.)

b. die Vorstellung der Pflegämter des allgemeinen Almosenkastens und des Hospitals zum heiligen Geist in Frankfurt a. M., die Aufhebung der Steuerfreiheit ihrer im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gelegenen Grundstücke betr.

(Beil. Nr. 224.)

3) Abg. Hunsinger über:

a. die Eingabe des Geheimen Legationsraths Freiherrn Ludwig von Leonhardi zu Frankfurt a. M., Doppelbesteuerung betr.

(Beil. Nr. 225.)

b. den Antrag des Abg. Edinger auf Einführung einer Gesindesteuer.

(Beil. Nr. 128 und 226.)

c. den Antrag des Abg. George, die Aufhebung der Besteuerung des Weins, oder mindestens die Beseitigung der lästigen Bezettelung, Aufsicht und Controle durch Einführung einer anderen Erhebungsart, betr.

(Beil. Nr. 81 und 227.)

IV. Der Präsident eröffnet hierauf, der Tagesordnung gemäß, die Berathung über:

den Antrag des Abg. Wadsack, die Erbauung der Eisenbahn von Gießen nach Fulda betr.

und

das Gesuch des Vorstandes der Stadt Schlitz, die Leitung der Gießen-Fuldaer Eisenbahn über Schlitz, oder doch den gleichzeitigen Bau einer Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz betr.

(Beil. Nr. 74 und 203.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Wadsack**: M. H.! Als wir überhaupt über den Bau von Eisenbahnen verhandelten, wurde der Grundsatz von der Regierung ausgesprochen, daß die Stände nur die Hauptlinien zu genehmigen hätten, die Regierung sich aber in den Verträgen vorbehalten würde, die speciellen Richtungen der Bahnen festzustellen. Ich hatte damals schon, wie den verehrlichen Mitgliedern bekannt sein wird, immer Schlitz im Auge behalten und die Regierung wiederholt ersucht, die Bahnlinie nicht über Großenlüder, sondern über Schlitz nach Fulda zu führen. Es wurde damals auch von der Regierung ausgesprochen, daß man Schlitz nicht aus den Augen verlieren würde; nichtsdestoweniger scheint es jetzt, da nun endlich eine endgültige Bestimmung über die Führung der Bahn gefaßt werden muß, daß die Bahn nicht über Schlitz, sondern über Großenlüder geleitet werden soll. Ich glaube jetzt noch, wenn Gr. Regierung die Sache in die Hand nähme, daß sie die Gesellschaft nöthigen könnte, ohne weitere Subvention die Bahn statt über Großenlüder, über Schlitz zu führen. Auch scheint mir die Differenz zwischen den von der Bahngesellschaft auf 560,000 fl. und den von einem anderen Ingenieur nur auf 25,000 fl. berechneten Mehrkosten, ein wenig sehr groß zu sein. Es wurde mir auch von Gr. Regierung zugesagt, daß die Sache noch einmal einer genauen speciellen Prüfung durch einen Staats-Ingenieur unterzogen werden solle; ich muß aber bezweifeln, ob diese Prüfung so genau ausgeführt worden ist, denn mir ist aus zuverlassiger Hand bekannt geworden, daß allerdings ein Bauverständiger am 23. März nach Fulda gekommen, am 24. in Schlitz und am 26. schon wieder in Darmstadt gewesen ist. Daß in dieser kurzen Zeit eine genaue Prüfung der Kosten und der Linie überhaupt stattgefunden haben soll, kann ich nicht begreifen. Sollte es daher nicht zweckmäßig sein, wenn doch erst noch einmal speciell die Sache geprüft würde. Ich weiß nicht wie diese Prüfung stattgefunden hat und es wäre wohl die Regierung so gütig, mir in der Beziehung zu sagen, ob es wirklich ganz feststeht, daß 500,000 fl. mehr erforderlich sind, wenn die Bahn über Schlitz geführt wird.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Es mag sein, daß der Techniker, der von der Regierung beauftragt wurde, die Pläne und Voranschläge, welche von der oberhessischen Baugesellschaft vorgelegt worden waren, einer Prüfung zu unterziehen, sich

nicht länger als wenige Tage in der dortigen Gegend aufgehalten hat. Indessen, m. H., in dieser kurzen Zeit ist die Prüfung nicht fertig geworden. Der Techniker begab sich damals in die Gegend, um sich von den lokalen Verhältnissen im Allgemeinen Einsicht zu verschaffen; die Prüfung und die Revision bezog sich aber auf die vorgelegten Pläne und Berechnungen, und ich kann sowohl nach dem Bericht dieses Technikers, als nach seiner ganzen Persönlichkeit hier versichern, daß die Prüfung eine gewissenhafte gewesen ist, und daß die Regierung wenigstens daraus das volle Vertrauen geschöpft hat, daß die Differenz von mindestens 500,000 fl. zwischen den Kosten der beiden Linien besteht.

Abg. **Wadsack**: Sollten nun auch wirklich diese Mehrkosten 500,000 fl. ausmachen, so glaube ich doch, daß man es der Stadt Schlitz schuldig ist, der Bahn doch diese Richtung zu geben, wenn man bedenkt, daß Schlitz ein sehr betriebsames Städtchen ist, was früher mit Alsfeld und Lauterbach vollkommen gleichstand, aber durch die Verhältnisse, wie sie im Lauf der Zeit eingetreten sind, immer mehr zurückgegangen ist und, wenn es jetzt mit der Eisenbahn umgangen wird, ganz und gar zum Dorfe herabsinkt. Die Einwohnerzahl von Schlitz war 3450 und jetzt ist sie bis auf 2600 gefallen. Schlitz selbst ist eigentlich hauptsächlich auf Industrie angewiesen, es hat Wasserkräfte genug, es hat wenig Grundeigenthum, da das meiste Grundeigenthum dem Grafen von Görtz gehört.

Als das Straßenbaunetz im Großherzogthum Hessen beinahe vollendet war, hatte Schlitz noch keine Straße; die erste Straße, die gebaut wurde, wurde von Schlitz in der Richtung nach Hersfeld gebaut. Diese genügte aber durchaus nicht, da der Verkehr von Schlitz nicht nach Norden, sondern nach Süden geht. Nun hat es gedauert bis vor wenigen Jahren, wo nun am Ende Schlitz durch eine Straße mit Lauterbach und dem Vogelsberg in Verbindung gesetzt wurde, und jetzt, ganz in der neuesten Zeit, durch eine Chaussee bis zur kurhessischen Grenze in der Richtung nach Fulda. Jetzt wäre Schlitz, wenn keine Eisenbahn überhaupt gebaut würde, so ziemlich mit den übrigen benachbarten Städten gleichgestellt. Es werden aber nun wieder die Concurrenten von Schlitz, Lauterbach und Alsfeld, durch eine Eisenbahn mit der Welt verbunden und Schlitz soll wieder linker Hand liegen bleiben. So ist immer Schlitz durch die Verhältnisse, die mitunter auch nicht anders gemacht

werden konnten, im Nachtheil geblieben. Schlitz liegt in einem Keil, der in das Preußische hineinragt und hängt nur ganz wenig mit dem Großherzogthum zusammen. Wäre nun damals, als die Bebra-Hanauer Bahn gebaut wurde, Schlitz Kurfürstlich Hessisch gewesen und nicht Großherzoglich, so hätte es ohne allen Zweifel die Eisenbahn bekommen. Aber blos durch den Eigensinn des damaligen Kurfürsten von Hessen erhielt es keine, der erklärte, es könne von der Bahn zwischen Bebra und Hanau nicht die Rede sein, wenn nicht die Bahn im Haunthal, welches ganz im Kurfürstenthum liegt, gebaut würde und daher ganz im Inlande bleibe; wenn dieselbe im Fuldathale gebaut worden wäre, so hätte sie das Ausland um eine kurze Strecke berührt, obgleich dieselbe mehrere Millionen theuerer war und durch die ungünstige Steigung der Bahn im Haunthal ein ganz ungeheueres Betriebsmaterial erforderte. Durch diese unglückliche Sachlage ist Schlitz umgangen worden. Sonst wäre kein Zweifel, daß die jetzt projektirte Bahn nicht in Fulda, sondern auf jeden Fall in Schlitz einmünden würde. Da hätte also Schlitz jetzt 2 Bahnen, statt daß es nun durch diese unglücklichen Verhältnisse ganz von allem Verkehr abgeschnitten ist. Ich wollte daher doch die Kammer ersuchen, mir vorbehaltend, wenn der Antrag bezüglich der Hauptbahn nicht angenommen werden sollte, mich über die Zweigbahn zu äußern, meinen Antrag erst in Erwägung zu ziehen, ob es nicht Gr. Regierung zu empfehlen sei, mit der oberhessischen Eisenbahngesellschaft in Unterhandlungen zu treten und vielleicht selbst, wenn es nicht anders sein könnte, auch die Zinsgarantie von 500,000 fl. den Ständen zur Genehmigung vorzulegen.

Abg. **Zimmer**: Durch die Erbauung der verschiedenen Eisenbahnlinien in der Prnvinz Oberhessen ist nur sehr spärlich dem Bedürfniß Rechnung getragen. Es ist nicht allein Schlitz dadurch, daß die Bahn nicht über Schlitz geht, in seinem Interesse benachtheiligt, sondern auch die Stadt Schotten. Sie steht in ihrer Gewerbsthätigkeit Schlitz nicht nach, die Eisenbahn wird von ihr mindestens 3 Stunden entfernt gelegt, und in derselben Lage ist Laubach und die eigentlich westliche Abdachung des Vogelsbergs. Ich werde für den Antrag der Minorität stimmen und erlaube mir daher in Betracht, daß durch den Bau (der beiden) oberhessischen Eisenbahnen dem Verkehr dieser Provinz keine genügende Rechnung getragen

wird und der Hauptverkehr nach Frankfurt sich bewegt, folgendes Amendement einzubringen:

„Gr. Regierung zu ersuchen, wegen Erbauung von Zweigbahnen durch die Wetterau und namentlich von der Alsfelder Bahn über Laubach, und von Schotten über die Bahn nach Gelnhausen in der Richtung nach Friedberg zu, die erforderlichen Aufnahmen machen zu lassen und gleichzeitig mit der Vorlage der Erbauung der Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz den Ständen vorzulegen.

Abg. **Curtman**: M. H., ich verkenne durchaus nicht die Schwierigkeiten, welche es hat, die Stadt Schlitz zu berücksichtigen; ich gebe zu, daß die Linie so viel länger, ich gebe auch zu, daß sie so viel kostspieliger wird. Ich weiß aber auch recht gut, daß die Stadt Schlitz seither nur durch die Ungunst der Umstände, nicht durch die Schuld ihrer Bürger und nicht durch die Schuld der Staatsregierung zurückgegangen ist. Es sollte dies aber für uns eine Aufforderung sein, Gr. Staatsregierung wenigstens zu ersuchen, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Stadt Schlitz berücksichtigt werde. Ich habe mich selbst durch Vergleichung mit früheren Ziffern überzeugt, daß die Stadt Schlitz, die jetzt viel kleiner an Einwohnerzahl und gewerblichen Etablissements als Alzey ist, früher größer oder gleichstehend war. Es kommt dies allerdings daher, daß der kleine Abschnitt des Fuldathals, in dem sie liegt, im Uebrigen durch Preußen zieht und durch einen eigensinnigen Abschluß Kurhessens fortwährend außer Verkehr geblieben ist. Ich verkenne nun absolut nicht, daß eine Ausgabe von 500,000 fl. mehr unsere Zinsgarantie, die schon beträchtlich genug ist, erheblich vermehrt; allein gerade deßhalb, weil die Bahn von Gießen nach Fulda m. E. blos locales, blos oberhessisches Interesse hat und wenigstens in den nächsten Decennien noch keine Weltbahn werden wird — man hat diesen Ausdruck sehr mißbraucht — gerade deßhalb soll sie auch a l l e localen Interessen möglichst berücksichtigen. Ich wollte es deßhalb der Kammer und der Regierung auf's Wärmste an's Herz gelegt haben, möglichst für die Stadt Schlitz zu sorgen. Wie das am besten geschehen kann, dazu bin ich zu wenig Techniker, um das beurtheilen zu können.

Das Amendement Zimmer anlangend, so glaube ich, spricht es für sich selbst. Es wird aber auch bei der hier vorge-

schlagenen Bahn weder einer Subvention noch einer Zinsgarantie bedürfen; ich glaube, daß sie auf ihrem eigenen Boden bestehen kann; denn es geht der natürliche Zug des Handels und Verkehrs aus der Wetterau und dem Vogelsberg nach Frankfurt hin, und die bisher durch ein dort bestehendes Comité gemachten sehr genauen statistischen Erhebungen haben ergeben, daß dieser Verkehr viel bedeutender ist, als man geglaubt hat. Ich glaube daher, daß auch das Amendement Zimmer sich der Regierung wohl zur Berücksichtigung empfehlen läßt.

Abg. **Kolbe**: M. H., Schlitz ist mir auch als ein sehr gewerbreiches Städtchen bekannt, wo sich gute und geschulte Arbeitskräfte befinden. Es war früher durch die Zollgrenze von Kurhessen ganz abgesperrt, und hat dadurch großen Schaden gelitten. Die Wege nach Kurhessen waren früher ebenso schlecht, wie sie es heute noch theilweise sind; die Straße nach Fulda, durch welche die zweckmäßigste Verbindung mit Süden und Norden hergestellt werden könnte, ist heute noch nicht gebaut. Wenn gar nichts für Schlitz, was seit Jahren sowohl in Bevölkerung als Industrie zurückgegangen ist, gethan wird, dann geben wir es dem Verfall preis und es wird zu einem Dorf herabsinken. Deßhalb ersuche ich Sie, für den Bau der Bahn über Schlitz oder für eine Zweigbahn zu stimmen.

Abg. **Kraft**: Ich gehöre zur Minorität des Ausschusses, welche den Antrag auf Seite 6 der Beilage 203 gestellt hat. Zwar muß ich gestehen, daß ich anfangs sehr zweifelhaft war, ob ich diesem, eigentlich von Herrn Goldmann proponirten Antrag beitreten sollte. Ich stellte mir nämlich die Consequenzen, wie sie heute schon der Antrag des Hrn. Abg. Zimmer gezeigt, vor, die daraus entstehen müssen, wenn wir einmal darauf eingehen, von dem Grundsatz abzuweichen, den wir bei Gelegenheit der Berathungen über sämmtliche Bahnen aufgestellt haben, nämlich, daß wir der Regierung überließen, den näheren Lauf der Bahnen zu bestimmen und ihre Richtungen festzusetzen. Außerdem war die Last, die wir auf das Land durch unsere damaligen Beschlüsse gelegt haben, schon so ungeheuer groß, daß es mir sehr bedenklich schien, auch noch weiter zu gehen und dem Land eine weitere Zinsengarantie aufzulegen. Aber nachdem ich mir die Sache reiflich überlegt, habe ich mich doch bewogen gefunden, dieser Minorität beizutreten, und zwar aus m. E. ganz hinreichenden Gründen.

Denn, m. H., was bezwecken unsere Bahnen? Ich bin der festen Ueberzeugung, daß insolange nicht die oberhessischen Bahnen in dem Ausland durchgeführt werden, wozu bisjetzt noch wenig Aussicht vorhanden ist, wenn nicht von Fulda östlich eine Verbindung mit Thüringen hergestellt wird und nicht von Gelnhausen nach Partenstein resp. Würzburg weiter gebaut wird und wenn diesen beiden Bahnen sich nicht im Nord-Westen die Bergisch-Märkische Bahn anschließt, sie stets Localbahnen bleiben werden. Es ist vorhin mit allem Recht gesagt worden: sie durchkreuzen den natürlichen Verkehr, der von Nordosten auf der alten Richtung von Leipzig über Dresden nach Frankfurt geht, sie durchkreuzen auch den ganzen Verkehr der Provinz, der sich nach Süden, auch nach Frankfurt richtet, während der Zug dieser Bahnen von Osten nach Westen ein ganz anderes Verkehrsgebiet berührt, als der nördliche und südliche Vogelsberg und die obere Wetterau haben. Deshalb haben wir auch damals geglaubt, daß man im Interesse des inneren Verkehrs diese Bahnen zu bauen habe, und darum haben wir die schweren Lasten auf das Land genommen, um hierin wo möglich dieser Provinz gleichmäßig gerecht zu werden. Nun nimmt die Stadt Schlitz etwa die vierte Stelle der Städte in Oberhessen ein, nämlich die nach Gießen, Alsfeld und Friedberg und nach ihrer Bevölkerung und ihrem Handel und Verkehr ist Schlitz berechtigt, eine solche Stelle einzunehmen. Es ist daher sehr zu bedauern, daß man nicht schon früher in der Lage war, beim Straßenbau für Schlitz Etwas thun zu können und daß es zufolge seiner Lage auch hierbei erst spät berücksichtigt werden konnte; umsomehr müssen wir, wenn irgend möglich, — und es liegt dies ja auch ganz im Interesse der Bahn — dahin streben, daß die Bahn jetzt über Schlitz geführt wird. Es hatte Schlitz auch in dieser Beziehung große Hoffnungen gehabt. Als wir uns damit beschäftigten, den Bau der Bahnen zu berathen, war es zwar von vornherein ausgemachter Grundsatz, daß wir keinen einzelnen Ort speciell empfehlen wollten. Dennoch konnte der erste Ausschuß nicht umhin, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß Schlitz vor allen Dingen verdiene, berücksichtigt zu werden. Während im Allgemeinen die Anschauung im Bericht niedergelegt war, nichts in Bezug auf eine specielle Richtung der Bahnen beantragen zu wollen, haben wir doch Gelegenheit genommen, wenigstens Schlitz der Regierung zu

empfehlen. Es ist dies auch in den Verhandlungen wiederholt geschehen und die Regierung schien in der That sehr willfährig. Es wurde von Seiten des Herrn Ministerpräsidenten von Dalwigk auf die Rede von einem der Herrn sich ganz bestimmt dahin ausgesprochen, daß, wenn irgend möglich, Schlitz sollte berücksichtigt werden. Nun sagt die Regierung, es wäre dies nach den genehmigten Verträgen nicht möglich gewesen! Ich muß sagen, daß ich Das nicht erwartet hätte, da meiner Ansicht nach die bauende Bahngesellschaft leicht dazu anzuhalten gewesen wäre, über Schlitz zu bauen. Die Regierung hatte meines Erachtens die Baugesellschaft mehrfach in der Hand und war daher in der Lage sie dazu zu nöthigen, selbst wenn es wirklich einige hunderttausend Gulden mehr kosten sollte. Die Oberhessische Bahngesellschaft will eben überall 5¼ % aus ihrer Anlage ziehen, wenn ihr die Regierung aber auch hierfür nur 3½ % zusichert, so kann sich die Gesellschaft wegen dieses kleinen Verlustes nicht weigern, in dieser Richtung zu bauen; denn die Bahn wird sich für die Zukunft, so lange sie nicht weiter gebaut wird, was ich noch sehr bezweifeln möchte, doch nicht besonders rentiren und die Gesellschaft wird daher die Zinsgarantie in Anspruch nehmen und damit zufrieden sein müssen. Wenn aber die Oberhessische Bahn nach Nordosten und namentlich nach Hersfeld weiter gebaut wird, dann wird sie von Schlitz aus abgeführt werden und dieser Bau zum Nutzen der Gesellschaft gereichen.

Die Regierung hatte aber die Gesellschaft auch noch in anderer Weise in der Hand und ich mache hier nur auf Eins aufmerksam. In dem Vertrag wird bestimmt, daß bei Gießen eine besondere Station errichtet werden und von dieser Station eine Verbindungsbahn, nach der Main-Weserbahn, resp. der Gießen-Deutzer Bahn geführt werden soll. Es war weiter bereits die Größe des Stationsgebäudes und Das, was sonst dazu gehört, bestimmt; ebenso was darauf zu verwenden wäre, und es waren wenigstens gegen 200,000 fl., welche die Oberhessische Baugesellschaft auf diese besondere Station Gießen zu verwenden gehabt hätte. Die Regierung hat nach den späteren Verhandlungen von dem Stationsgebäude und dem besondern Bahnhof Abstand genommen, wodurch der Gesellschaft eine sehr große Summe erspart wird, was, wenn es im Interesse des Verkehrs liegt und diesem nützlich ist, wohl auch gerechtfertigt erscheint. Sie hätte aber recht gut daran die Bedin-

gung knüpfen können, daß über Schlitz gebaut werden müsse. Die Gesellschaft will auch nur darum nicht über Schlitz bauen, weil sie auf einer kürzeren Linie Fulda zu erreichen gedenkt. Allein dies würde ihr nicht möglich gewesen sein, wenn ihr nicht statt des ursprünglichen generell vorgeschriebenen Maximums der Steigung von 1 zu 100 ausnahmsweise hierbei eine solche von 1 zu 80 gestattet worden wäre; dann würde sie nicht über Großen-Lüder haben bauen können; denn nur dadurch, daß ihr eine Steigung von 1 zu 80 gestattet wurde, ist es ihr möglich, neben Schlitz her zu bauen. Deshalb glaube ich, daß die Regierung in der Möglichkeit gewesen wäre, wenn Alles gleichzeitig gehörig geprüft und entschieden worden wäre, die Baugesellschaft anzuhalten, über Schlitz zu bauen.

Sollte nun auch diese Strecke wirklich noch eine weitere Summe, die der Gesellschaft nicht zuzumuthen war, kosten, so durfte die Regierung erwarten, daß die Kammer, die ja eine Zinsgarantie für 28 Millionen für die Oberhessischen Bahnen bewilligt hat, weniger Anstand nehmen werde, auch noch etwas mehr zu bewilligen, um Schlitz gerecht zu werden. Man durfte aber offenbar auch davon ausgehen, daß dieses Bauwesen für einen geringeren Betrag würde ausgeführt werden können; denn die früheren Aufnahmen sprechen dafür, daß die Summe von 560,000 fl., welche die Gesellschaft jetzt berechnet, nicht erreicht wird; die eigenen Techniker der Gesellschaft, die die Aufnahmen für diese gemacht haben, sind der Ueberzeugung gewesen und haben sie ausgesprochen, daß eine so bedeutende Summe nicht erforderlich sei.

Es ist auch zu berücksichtigen, daß mit dem Bahnbau eben noch nicht angefangen ist und so lange dies noch nicht der Fall ist, ist es immer noch zu bewirken, daß die Bahn über Schlitz selbst geleitet wird, und so lange sollten wir auch die Verhandlungen nicht aufgeben. Wir haben daher alle Veranlassung, Schlitz möglichst gerecht zu werden, weil wir durch die erregten Hoffnungen gewissermaßen schon engagirt sind und es der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen haben. Ja schon in der officiell ausgegebenen Karte, die noch hier an der Wand hängt, ist bereits die Linie über Schlitz eingezeichnet, sodaß man in Schlitz große Hoffnungen haben durfte, die wir nicht täuschen sollten. Wenn wir doch für beinahe eine ganze Million Zinsen haften müssen, so wird es am Ende nicht viel

verschlagen, ob vielleicht 10 oder 12,000 fl. mehr garantirt sein müssen.

Aus diesen Gründen habe ich mich dem Antrag des Hrn. Abg. Goldmann angeschlossen, und ich glaube, daß wir alle Veranlassung haben, wenigstens der Regierung die weiteren Verhandlungen zu empfehlen. In dieser Hinsicht ist auch der Antrag, der gestellt wurde, ganz unverfänglich; er geht nur darauf hin, daß die Regierung versuchen möge, ob nicht der Bau auf einer Linie auszuführen sei, bei der das Interesse der Stadt Schlitz besser berücksichtigt wird, und dann der Kammer weitere Vorlage zu machen; dann hat die Kammer immer noch freie Hand zu prüfen, ob die Lasten nicht allzugroß werden. Das sind meine Gründe, weshalb ich dem Minoritätsantrag beigetreten bin.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich habe mir das Wort erbeten, weil ich, als zur Majorität des Ausschusses gehörig, die Sache für so wichtig halte, daß ich nicht, ohne mein Votum zu motiviren, hier abgestimmt haben möchte. Ich theile vollständig die Ansichten, die soeben der Herr Vorredner ausgesprochen hat und ich hatte auch sicher erwartet, daß die Linie über Schlitz geführt werden würde. Schlitz ist, wenn auch kein großer, so doch verhältnißmäßig ein sehr industriöser Ort, dessen Existenz mehr oder weniger von der Eisenbahn abhängt. Es werden sich die dortigen Etablissements, die Webereien, Bleichereien ꝛc. eher von Schlitz wegziehen und Schlitz wird sehr Noth leiden, wenn andere Orte an die Eisenbahn kommen und Schlitz nicht berücksichtigt wird. Der Grund aber, weßwegen ich mich der Majorität des Ausschusses angeschlossen habe, war der, weil die Sache nun doch einmal so liegt, daß ich es für unmöglich halte, daß es anders gemacht werde. Ich lasse es dahin gestellt, ob die Regierung hätte vorsichtiger handeln und umsichtiger die Bahnlinie hätte reguliren können. Da es aber einmal geschehen ist, und da die Gesellschaft nach meiner Ansicht nicht gezwungen werden kann, der Bahn eine weitere Ausdehnung zu geben, indem nämlich die Betriebskosten dadurch bedeutend vermehrt werden würden, so glaubte ich der Majorität des Ausschusses beitreten zu müssen. Indessen ist allerdings der Antrag, wie Herr Kraft auch soeben bemerkt hat, ungefährlich, die Regierung noch einmal zu ersuchen, ob sie es nicht dahin bringen kann, daß Schlitz doch berücksichtigt wird. Hauptsächlich wird von Einfluß sein die Fortführung der

Bahn. Ich bin auch überzeugt, wenn die Bahn in Hersfeld ausmündete, statt in Fulda, so würde sie weit mehr Zukunft haben. Allein die Linie nach Fulda ist einmal bestimmt und wird also nicht mehr verlassen werden können. Ich möchte aber doch auf einen Umstand aufmerksam machen. Wenn verhältnißmäßig kleine Orte berücksichtigt werden sollen — und es sind doch eigentlich nur kleine Orte, wie Alsfeld, Lauterbach, Schlitz, die berücksichtigt werden — so wäre Herbstein doch auch ein Ort, der vorzüglich noch berücksichtigt werden müßte.

Was den Antrag des Herrn Zimmer betrifft, so halte ich denselben auch für vollständig berechtigt; allein ich fürchte, er wird an der Geldfrage scheitern.

Nach reiflicher Ueberlegung also werde ich der Ausschußmajorität nicht beistimmen, sondern werde in das Lager der Herren Goldmann und Kraft übergehen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., ich will mich darauf beschränken, einige thatsächliche Angaben zu machen. Der Herr Abg. Kraft hat sich in einer Weise geäußert, welche den Anschein gibt, als habe die Regierung sich in der bisherigen Verhandlung und Behandlung der vorliegenden Sache eine Unvorsichtigkeit zu Schulden kommen lassen. Indessen, m. H., wenn Sie auf den Ihnen wohl noch erinnerlichen Gang dieser Eisenbahnangelegenheit zurückgehen, so werden Sie finden, daß die Regierung einen solchen Vorwurf nicht verdient, daß sie vielmehr Alles gethan hat, was in ihren Kräften lag, um die ihr vorliegenden Interessen möglichst zu berücksichtigen.

M. H., als die Eisenbahnprojecte im Lande ventilirt wurden, bestanden zwar eine Menge von Eisenbahn-Comite's, aber kein Comite, welches wirklich bauen wollte; es war Niemand da, der bauen wollte. Es lag die Frage so, daß damals an den Staat das Ansinnen gestellt wurde, selbst zu bauen. Erst später bot sich die Aussicht auf das Zustandekommen einer Privatgesellschaft dar und zwar, wie die hohe Kammer weiß, dadurch, daß zwei Eisenbahnunternehmer, die Herren Rehse und Berbeck, auftraten und sich um die Concession bewarben. Damals war kein anderer Concurrent da; es wurden bekanntlich mit den Herren Verhandlungen geführt und sie veranlaßt, die Sache ernstlicher in's Auge zu fassen. Die Herren setzten sich mit einer englischen Baugesellschaft in's Benehmen, ließen durch die Beauftragten dieser Gesellschaft die Projecte aufnehmen und

auf Grund dieser Aufnahmen auch die Berechnung der Kosten aufstellen. Da es nun, wie das wohl ja auch erinnerlich sein wird, der Regierung zweifelhaft war, ob auf diesem Wege die Sache würde zu Stande gebracht werden können, so fanden andere Verhandlungen statt, welche dahin führten, daß an die Stelle der beiden genannten Herren eine andere und nach Ansicht der Regierung weit zuverlässigere Gesellschaft trat, mit der nun, nachdem die Verhandlungen mit den Ständen zum Schluß gekommen waren, ein Uebereinkommen über den Bau dieser Bahnen abgeschlossen wurde. M. H., die Grundzüge dieses Uebereinkommens haben damals vorgelegen und sind Ihnen deßhalb wohl noch erinnerlich. Eine der Grundlagen dieses Uebereinkommens waren aber die Pläne der früheren englischen Gesellschaft und die auf Grund dieser Pläne aufgestellten Kostenvoranschläge. Und auf Grund dieser Kostenvoranschläge ist ja bekanntlich die Summe von 28,400050 fl., die von dem Staat garantirt worden ist, festgestellt worden. Nun, m. H., in den damaligen Plänen war die Linie über Großenlüder projectirt. Allerdings war eine definitive Bestimmung über die Führung der Bahn, zur Zeit der Verhandlung bei den Ständen, noch nicht erfolgt, und die Regierung war damals, auf Grund von Aufnahmen und Berechnungen, die längere Zeit vorher stattgefunden hatten, und auf die ich mir erlauben werde sogleich zurückzukommen, der Ansicht, daß die Führung über Schlitz wahrscheinlich keine bedeutende Kostenerhöhung verursachen werde. Die Regierung hat deßhalb auch bei der Genehmigung des Bauvertrags einen hierauf bezüglichen Vorbehalt gemacht, der dahin ging, daß sie sich die Führung der Bahn über Schlitz in dem Fall vorbehalte, daß eine erhebliche Vermehrung der Kosten nicht dadurch entstehen werde. Die früheren Aufnahmen, welche zu erwähnen ich mir erlaubt hatte, waren von dem Baurath Eickemeyer vorgenommen worden, sie beruhten aber im Vergleich zu der jetzt vorliegenden Aufnahme auf einer wesentlich veränderten Voraussetzung. Bei dem Eickemeyer'schen Project war davon ausgegangen worden, daß das Gefällmaximum nicht mehr als $^1/_{100}$ betragen soll, währenddem nach dem Uebereinkommen mit der Oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft und nach dem Bauvertrag, der ja im Entwurf bei den ständischen Verhandlungen offen lag, das Gefällmaximum $^1/_{80}$ betragen wird.

Nun, m. H., geht die Strecke zwischen Lauterbach und Fulda in der Richtung über Großenlüder, wie das Herr Kraft schon erwähnt hat, über sehr schwieriges Terrain, es ist sehr coupirt und es ist natürlich, daß, wenn die Bahn kein starkes Gefälle hat, dann die Erdarbeiten, die Einschnitte und Thalübergänge sehr bedeutende Kosten verursachen werden. In dem Thal von Salzschlirf über Schlitz und von da nach dem Fuldathal sind die Verhältnisse ganz anders; da sind längere Bergabhänge, an denen die Bahn hingeführt werden kann und bei denen ein gleicher Vortheil bei Verstärkung des Gefällmaximums deßhalb nicht zu erreichen sein würde. Aus diesem Grunde stellt sich die Sache jetzt, wo das Gefällmaximum von $^1/_{80}$ in Frage kommt, wesentlich anders. Jetzt macht sich die weit längere Strecke über Schlitz in den Baukosten geltend, währenddem sie früher, gegenüber dem bedeutenden Mehraufwand für Erdarbeiten, Ueberbrückungen u. s. w. verschwunden ist. Trotzdem, daß behauptet wird, — und nicht blos in diesem Saale, sondern wir haben es auch sonst vernehmen müssen — diese Veranschlagung sei eine unzuverlässige und es sei gar nicht zu denken, daß der Mehraufwand von 560,000 fl. entstehen werde, m. H., kann ich versichern, daß nach genauer Untersuchung der Sache und auch nach Erwägung der Gründe, die ich soeben mitzutheilen die Ehre hatte, diese Veranschlagung als eine zuverlässige befunden worden ist, daß also die Linie über Schlitz etwa um $^1/_2$ Million höher zu stehen kommen wird. Ob es wahr ist, was in dem Publikum erzählt wird und worauf Herr Kraft vorhin angespielt hat, daß Ingenieure der Gesellschaft andere Ansichten ausgesprochen hätten, m. H., das weiß ich nicht; ich habe nur gehört, daß Einer der früheren Ingenieure der Gesellschaft, welcher in der Gegend von Schlitz beschäftigt wurde, mit der Gesellschaft in Dissidien gerieth und aus dem Dienst austrat. Ob er vielleicht allgemeine Aeußerungen gethan hat, ob diese Aeußerungen richtig verstanden, oder falsch aufgefaßt wurden, das weiß ich Alles nicht. Es kommt auch darauf, meiner Ueberzeugung nach, gar nicht an, wenn ich mich daran halte, daß die Pläne, und zwar nicht einmal, sondern zweimal revidirt worden sind, einmal von dem Regierungs-Commissär bei den oberhessischen Bahnen und dann von einem besonders beauftragten Techniker. Ich glaube also nicht, m. H., daß die Regierung bei Behandlung des Gegenstandes die nöthige Vorsicht außer Augen gelassen hat.

Der Herr Abg. Kraft hat angedeutet, daß die Gesellschaft ja in anderer Beziehung liberirt worden sei, daß also schon Mittel vorhanden seien, großentheils ohne Erhöhung der garantirten Summe, diesen Mehraufwand der Linie über Schlitz zu bestreiten. Er hat namentlich darauf hingedeutet, daß nach dem ursprünglichen Bauvertrag in Gießen eine besondere Station der oberhessischen Bahn, in einiger Entfernung von dem Bahnhof der Main-Weserbahn und der Deutz-Gießener Bahn, angelegt und mit diesen letzteren Bahnhöfen durch eine Verbindungsbahn verbunden werden sollte; und er ist der Meinung, daß, weil jetzt eine Combination der Bahnhöfe beabsichtigt und im Werke ist, dadurch die früher vorgesehenen Kosten für die Bahnhofsanlage in Gießen würden erspart werden. Er nannte eine Summe von 200,000 fl.; ich bin im Augenblick nicht im Stande zu sagen, ob diese Summe genau richtig, oder worin sie etwa unrichtig ist.

Abg. **Kraft** (unterbrechend): 195,000 fl. haben die Voranschläge.

Ministerialrath **Schleiermacher** (fortfahrend): Nun, m. H., frage ich, ist denn für den Bahnhof, wie er jetzt erbaut werden soll, kein Geld nöthig? Glauben Sie denn, daß für die Werkstätten, für die Locomotivremisen, für die Wagenremisen, und, da der ganze Güterbahnhof ja getrennt sein soll, für alle diese Zwecke, ferner für die einzelnen Dienstwohnungen, für die sonstigen Bahnhofseinrichtungen nichts nöthig ist? M. H., der frühere Voranschlag war meiner vollen Ueberzeugung nach viel zu knapp gegriffen; mit der Verwendung der 195,000 fl., wie sie damals beabsichtigt war, hätte man nicht in gleicher Weise entsprechend für das Publikum und den Verkehr sorgen können, wie das jetzt der Fall ist. Aber es ist nicht gewiß, ob diese 195,000 fl. ausreichen werden, vielmehr wird vielleicht ein Mehraufwand nothwendig werden. Und als Beweis davon erlaube ich mir Ihnen mitzutheilen, daß uns neulich ein Antrag der oberhessischen Eisenbahn-Gesellschaft vorgelegt wurde, mit Rücksicht darauf, daß wahrscheinlich bei dem Gießener Bahnhof besondere Kosten entstehen werden, eine andere Arbeit, die die Gesellschaft nicht wenigstens in ihrer ganzen Ausdehnung für dringend hielt, auf spätere Zeiten aufzuschieben. Die Regierung ist darauf nicht eingegangen, denn sie wird sich daran halten, daß nach dem einmal vorliegenden Abkommen für die

Gießener Bahnhofseinrichtungen vollkommen gesorgt werden muß. Aber überflüssiges Geld ist dort nicht vorhanden.

Abg. **Kraft**: Nur zur Berichtigung eine persönliche Bemerkung. Ich wollte der Regierung durchaus nicht den Vorwurf machen, daß sie unvorsichtig und übereilt gehandelt hätte; ich hätte nur gewünscht, daß sie die Gesellschaft in anderen Punkten festgehalten hätte, bis über die Richtung über Schlitz entschieden war.

Abg. **Hunsinger**: M. H., ich interessire mich lebhaft für Eisenbahnen, insbesondere für diejenigen der Provinz Oberhessen. Gleichwohl werde ich mich dem Antrag der Majorität des Ausschusses anschließen. Wir haben von Seiten der Stände Millionen für Eisenbahnen, insbesondere für die Provinz Oberhessen bewilligt, so daß die betreffenden Landestheile nur dankbar sein und billiger Weise nicht noch mehr beanspruchen können. Wir sind mit dieser Bewilligung an der Grenze unserer Kräfte angelangt, wenn wir nicht vielleicht diese Grenze schon überschritten haben. Wir müssen aber auch die Consequenzen in Betracht ziehen. Hr. Abg. Zimmer hat recht; wenn für die Gemeinde Schlitz noch nachträglich eine bedeutende Summe bewilligt wird, dann hat auch die Stadt Schotten ein ebenso großes und vielleicht ein noch größeres Recht. Ich habe Namens des Finanzausschusses ferner über einen Antrag des Herrn Abg. Metz zu berichten, welcher beantragt, eine Bahn von Gau-Böckelheim nach Wöllstein zu bauen und so werden noch manche Städte kommen und sagen: mein Recht auf eine Bahn ist gerade so groß, als das der Stadt Schlitz. M. H., wir können unmöglich diesen Bahnanforderungen genügen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß wir für alle Zukunft den Eisenbahnbau abgeschlossen hätten. Aber lassen Sie uns erst einmal das verdauen, was uns jetzt so schwer im Magen liegt; lassen Sie 5 bis 10 Jahre herumgehen und dann sehen, wie schwer dann unsere Zinsgarantie noch wiegt. Wenn wir dann sehen, daß unsere Kräfte es gestatten, noch weiter etwas für den Eisenbahnbau zu thun, dann wird gewiß von der Ständekammer, die dann zusammen sein wird, auch das Erforderliche geschehen. Bis dahin glaube ich, werden die betreffenden Städte nicht zu Grunde gehen; sie werden es umsoweniger, als ja ihre Lage durch die neuen Eisenbahnen verbessert wird. Alle diese Städte werden der Eisenbahn näher gerückt, insbesondern die Stadt Schlitz wird der Bahn so nahe

liegen, daß man unmöglich sagen kann: weil die Bahn nicht ganz durch die Stadt geführt wird, setzt man die Existenz von Schlitz auf's Spiel. M. H., im Interesse der Finanzen unseres Landes kann unmöglich der Antrag der Minderheit befürwortet werden. Er kann es umsoweniger, als nach der Erklärung der Regierung sich von den Unterhandlungen gar kein Resultat zu versprechen ist, wenn nicht diese Unterhandlungen mit der gehörigen klingenden Münze begleitet werden, d. h. wenn der Staat sich nicht entschließt, eine so bedeutende Summe aufzuwenden, daß eben die Bahngesellschaft genügende Vortheile hat, um auf die Sache einzugehen.

Abg. **Wernher**: Es scheint mir, daß der Antrag der Minorität zwar ein reizendes Bild von Möglichkeiten und Hoffnungen entwirft, das aber den Luftspiegelungen in der Wüste gleicht, die von fern Wasser versprechen, welches Wasser aber, wenn man sich nähert, in ein Nichts zerfließt und keinen Durst stillt. In der jetzigen Sache scheint es mir undenkbar zu sein, durch weitere Unterhandlungen mit der Eisenbahngesellschaft ein reelles Ziel und einen wirklichen Erfolg zu erzielen, und so wird der Antrag der Minorität sich schließlich in einen frommen Wunsch, in einen Seufzer auflößen, bei welchem in Wirklichkeit Nichts erzielt wird. Ich habe ein lebhaftes Interesse für die Stadt Schlitz, bei der ich bedaure, daß durch manche Veränderungen in der Handelsrichtung sich ihr alter Wohlstand gemindert hat. Dahin gehört namentlich, daß der deutsche Damast nicht mehr an der Spitze des Weltverkehrs mit Leinen steht, wie das im vorigen Jährhundert der Fall war, wo jeder spanische Grande, jedes spanische Kloster bei Feierlichkeiten mit seinem Damastaufwand zu glänzen suchte und der in einem sehr bedeutenden Theil von der Stadt Schlitz versandt wurde und Reisende von dort aus die Hesperische Halbinsel zu besuchen pflegte. Statt eines frommen Wunsches möchte ich der Stadt Schlitz mit einem reellen Etwas dienen. Es besteht zunächst in etwas sehr Einfachem, was zunächst von uns zu leisten ist, was zwar keine große Hoffnungen erweckt, aber ihr wirklich dient. Ich will den Antrag stellen, die Kammer möge ihre Bereitwilligkeit aussprechen, die Stadt Schlitz bei Erbauung eines Vicinalwegs nach Salzschlirf wesentlich zu unterstützen; man sagt mir, daß der Weg von Schlitz nach

Salzschlirf unchaussirt und oft unfahrbar sei. Durch die Eisenbahnen ist unser ganzes altes Chaussee-System in Verwirrung gekommen. Wir haben manche Chausseen, die überhaupt nicht, oder wenigstens nicht so gebaut sein würden, wenn man 1836 schon gewußt hätte, wohin die Eisenbahnen führen. Aber hier ist durch den Bahnbau nach Salzschlirf eine Thatsache gegeben, auf die man sich stützen kann. Man hat mir gesagt von den Herren, die von Schlitz hier sich aufhalten — sie haben auch mich besucht und ich habe mit ihnen eine lange Unterhaltung nicht Unterhandlung über den Gegenstand gepflogen — und da hat man mich versichert, daß der Weg von Schlitz nach Salzschlirf, der bisher außerordentlich wenig gebraucht worden sei, ein sehr schwieriger wäre und daß selbst die kleineren Lasten nur mit großem Aufwand von Kräften zu transportiren seien. Daher würde es für Schlitz von Bedeutung sein, wenn der Weg, der keine besonders große territorialen Schwierigkeiten bietet, so hergestellt wird, daß er nicht allein zu jeder Zeit fahrbar ist, sondern daß sich mit leichter Bespannung größere Lasten darauf bewegen lassen. Ich stelle den Antrag, der in seiner ersten Erscheinung ein bescheidener ist, der aber, nach meiner Meinung, die Sachlage wesentlich erleichtert. Wenn der Kostenpunkt dieser Straße vorgelegt wird, dann werden wir dabei zu ermessen haben, was wir thun können. Wenn es für die Zukunft gelingt, eine Zweigbahn von Schlitz nach Salzschlirf zu führen, so wird der Vicinalweg nicht unnöthig, denn es gibt eine Menge von Dingen, welche immer noch auf Wagen transportirt zu werden pflegen und einstweilen hat die Stadt Schlitz für den Versandt der Produkte ihrer Fabriken durch den wohl chaussirten Vicinalweg eine ganz wesentliche Erleichterung gefunden. Man hat mich versichert, es sei für Schlitz bei dem jetzigen Stand der Weg ziemlich einerlei, was die Transportkosten betrifft, ob man nach Salzschlirf oder Fulda sende, weil nach Fulda eine ordentliche Chaussee führt und nach Salzschlirf nicht. Ich werde den Antrag schriftlich formuliren und die Kammer möge ihn als einstweilige Abschlagszahlung und Hülfe für die Stadt Schlitz betrachten.

Abg. **Dumont**: Herr Präsident, ich wollte zu diesem Antrage bemerken, daß derselbe wohl erst an dem Ausschuß verwiesen werden muß, da er eine den heutigen Gegenstand der Berathung fremde Materie betrifft, so daß vorerst eine Ver-

handlung darüber nicht stattfinden kann, sondern die Verweisung an den Finanzausschuß angezeigt sein dürfte.

Abg. **Wadsack**: Ich wollte mich nur kurz über den Antrag des Herrn Wernher wegen Erbauung eines Vicinalwegs nach Salzschlirf äußern, daß der Stadt Schlitz sehr wenig damit geholfen sein wird. Fulda ist nur vier Stunden von Schlitz entfernt und die Einwohner von Schlitz werden nicht nach Salzschlirf fahren, da dann in Fulda die Güter umgeladen werden müssen, sondern ihre Sachen gleich nach Fulda bringen und sie dort gleich einladen lassen. Ich glaube nicht, daß es sich der Kammer empfehlen dürfte, darauf einzugehen. Uebrigens glaube ich noch hervorheben zu müssen, daß heute wieder von Seiten der Regierung bestätigt worden ist, daß die Steigung über Großen-Lüder 1 zu 80 beträgt, während auf der Linie über Schlitz das Steigungsverhältniß von 1 zu 100 nicht überschritten wird. Es ist aber bekanntlich ein sehr großer Unterschied für den Betrieb der Bahn, insbesondere die Abnutzung der Wagen nnd Maschinen, ob eine Steigung von 1 zu 80 oder 1 zu 100 besteht. Ich glaube, es könnte leicht kommen, daß die Betriebskosten, wenn die Bahn über Großen-Lüder gebaut wird, die Zinsgarantie von 500,000 fl., die mehr erforderlich sein sollen, leicht und vielleicht noch mehr absorbiren möchten. Denn wie ich von Ingenieuren der Fuldaer Bahn gehört habe, wo auch eine solche Steigung von 1 zu 80 und mehr stattfindet, seien in 20 Jahren die Kosten vollständig gedeckt, wenn man heute die Bahn wiederaufrisse und durch das Fuldathal führe; denn es wäre nicht zu sagen, wie durch diese Curven und starken Steigungen die Wagen und Maschinen ruinirt werden; und dasselbe Verhältniß wird auch bei der Richtung über Salzschlirf stattfinden.

Weiter hatte ich schon in meinem Antrag angeführt, daß man, um Alsfeld zu erreichen, einen Umweg von wenigstens 3 bis 4 Stunden gemacht, und, da die Bahn keine Weltbahn ist, sondern blos bis jetzt, so lange nicht eine Durchführung nach Schweinfurt oder Hünfeld beliebt wird, doch nur die localen Verhältnisse berücksichtigt und man schon einen Umweg von 4 Stunden nicht scheut, daß dann ein weiterer Umweg von 1 Stunde um so viel leichter möglich sein wird. Denn wenn einmal die Bahn über Salzschlirf nach Salzungen geführt werden sollte, so wird das große Schwierigkeiten machen, denn hier sind bedeutende Tunnel und somit Kosten nöthig; wenn je-

doch die Richtung über Schlitz genommen wird, so ist die Durchführung nach Hünfeld sehr leicht und ohne kostspielige Bauten auszuführen. Was aber die Linie Fulda-Schweinfurt betrifft, so ist die allerdings von Baiern vorgesehen worden, aber in allerletzter Linie, wenn Alles befriedigt ist, dann könnte an eine Fortsetzung von Fulda durch die Rhön nach Schweinfurt gedacht werden, da diese Bahn immense Bauschwierigkeiten darbietet. Ich ersuche daher die Kammer, meinem Antrage zuzustimmen.

Abg. **Kempff**: Als ich in die Kammer kam, hatte ich die Absicht, gegen den Antrag des Hrn. Abg. Wadsack und also mit der Majorität des Ausschusses zu stimmen, und zwar vorzugsweise, ich kann wohl sagen allein, aus dem Grunde, weil die Regierung nach Inhalt des im Ausschußbericht mitgetheilten Schreibens sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Gesellschaft die Erbauung der Eisenbahn über Schlitz ganz entschieden abgelehnt habe und der Regierung keine Mittel zu Gebote stehen, die Gesellschaft zur Führung der Bahn über Schlitz zu veranlassen, weil ferner auch die Gesellschaft erklärt habe, daß sie nicht geneigt sei, gegen Ausdehnung der Zinsgarantie auf die weitere für die Führung der Bahn über Schlitz in Aussicht genommene höhere Summe von 560,000 fl., auf die Führung der Eisenbahn über Schlitz einzugehen. Unter diesen Umständen schien es mir auch, wie Herrn Wernher, daß die Kammer der Stadt Schlitz durch einen ihr scheinbar günstigen Beschluß nicht vergebliche Hoffnungen machen solle. Der Herr Regierungs-Commissär hat indessen in seinen Aeußerungen bis jetzt noch nicht sich darüber ausgesprochen, welches Opfer denn weiter etwa von Seiten des Staates zu bringen wäre, um den Bau der Bahn über Schlitz zu ermöglichen.

Die Gründe, die von Seiten des Herrn Abg. Hunsinger gegen das Gesuch der Stadt Schlitz angeführt worden sind und die auch der Ausschuß in zweiter Linie für seinen Antrag angeführt hat, würden mich nicht bestimmen gegen das Gesuch zu stimmen. Die vielen Millionen, die wir zu garantiren übernommen haben, würden mich nicht abschrecken, und ich glaube auch, es ist das nicht so gefährlich, wie es aussieht. Der Staat hat ja, wenn er mit dem Opfer einer weiteren Zinsgarantie die Ausführung der Bahn über Schlitz erreichen könnte, nicht die Summen selbst aufzubringen, er hat nur eine

Zinsgarantie zu 3½% zu übernehmen, und das ist am Ende kein so großes Opfer. Wir müssen immer im Auge behalten, daß die Eisenbahnen ja nur im Interesse des Landes gebaut werden und möglichst auch so zu führen sind, wie sie dem Lande und der betreffenden Provinz die ausreichendsten Vortheile verschaffen.

Auf der anderen Seite ist für das Gesuch nicht außer Betracht zu lassen, daß die Führung der Bahn über Schlitz den Betrieb erleichtern wird, indem die Steigungen und Neigungen dort nicht so bedeutend sind, wie bei der Führung über Großen-Lüder, was immerhin den Betrieb erschwert und das Betriebsmaterial stärker in Anspruch nimmt.

Meine Abstimmung wird also davon abhängen, welche Auskunft die Regierung darüber ertheilt, einmal ob die Oberhessische Eisenbahngesellschaft, auch wenn ihr eine Erweiterung der Garantie auf die Summe von 560,000 fl. in Aussicht gestellt werde, doch nicht geneigt ist, die Bahn über Schlitz zu bauen, und wenn dies nicht der Fall ist, welche weiteren Ansprüche etwa die Gesellschaft in dieser Beziehung macht, um sich dazu zu verstehen, die Bahn über Schlitz zu führen. Nur wenn die Kammer einigermaßen darüber wenigstens Aufklärung erhalten hat, so ist sie in der Lage, die Tragweite ihres Beschlusses und dessen practische Bedeutung und die Opfer berechnen zu können, die von Seiten des Staates zu bringen wären, um dem Wunsch der Stadt Schlitz Rechnung zu tragen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., in der Mittheilung, die die Regierung verehrlichen Finanzausschuß gemacht hat, ist bereits gesagt, daß die Gesellschaft positiv abgelehnt habe, die Bahn über Schlitz überhaupt zu führen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die höheren Betriebskosten. Der Herr Vorredner und der Herr Abg. Wadsack haben zwar die Ansicht geäußert, daß, weil auf der Linie Großen-Lüder stärkere Gefälle vorkämen, die Betriebskosten auf der Linie über Schlitz geringer sein würden. Dieß ist indessen nicht der Fall, und gerade in dieser Beziehung haben sehr genaue Berechnungen stattgefunden. Man hat in der Eisenbahntechnik, um die Betriebsfähigkeit zweier Linien zu vergleichen, bestimmte Formeln, worin einmal die längere Strecke als Factor eintritt, und dann das stärkere Gefälle auf der anderen Seite auf eine Verlänge-

rung der Strecke reducirt erscheint. Ich will hohe Kammer mit diesem Detail nicht behelligen, es existiren aber solche Formeln, und namentlich hat die hannoverische Eisenbahnverwaltung früher etwas der Art publicirt. Mit Hilfe dieser Grundlagen sind die beiden Linien genau verglichen worden und man hat gefunden, daß das Resultat dieser Vergleichung zum Nachtheil der Führung über Schlitz ausfiel, hauptsächlich wegen der eine Meile größeren Länge. M. H., es kann auf einzelnen Bahnen sein, daß es vortheilhafter ist, eine Stelle mit stärkerem Gefälle zu umgehen; indessen, m. H., das ist doch nur dann hauptsächlich der Fall, wenn eine solche Bahn im Uebrigen kein gleich starkes Gefäll hat; wenn es also nöthig ist, für eine einzelne Stelle eine besondere Gattung von Betriebsmaterial anzuschaffen; das erhöht die Betriebskosten sehr. Da aber die Bahn Gießen-Fulda überhaupt in ihrem Betriebsmaterial und in der ganzen Anlage auf Gefälle bis zu $1/_{80}$ eingerichtet ist, so ist das Hinzutreten solcher Gefälle auf der Strecke Lauterbach-Fulda für den Eisenbahnbetrieb keine entschiedene Erschwerung die gegenüber der größeren Länge über Schlitz in Betracht kommen könnte.

Abg. **Kempff**: Noch über einen Punkt, den ich auch berührte, möchte ich bitten, sich doch gefälligst auszusprechen, nämlich welches weitere Opfer die Gesellschaft verlangt? unter welchen Bedingungen sie denn geneigt ist, auf den Bau der Bahn über Schlitz einzugehen?

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich habe mir erlaubt zu bemerken, daß die Gesellschaft positiv abgelehnt hat. Es ist ja das in der Mittheilung der Regierung gesagt, daß unter diesen Umständen die Führung einer Zweigbahn in ernstliche Betrachtung gezogen worden sei.

Abg. **Kempff**: Es heißt am Schluß des Schreibens, S. 3, daß die Verwaltung der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft, diese Erhöhung der Garantie als nicht genügend bezeichnet habe. Daraus habe ich schließen zu dürfen geglaubt, sie hätte höhere Forderungen gestellt.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Nein.

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: Da die Diskussion noch nicht geschlossen ist, so erlaube ich mir nur noch zu bemerken, daß, wenn auch, wie von meinem Herrn Collegen erklärt worden ist, weitere Verhandlungen mit der Eisenbahnbau-

gesellschaft wegen Führung der Bahn über Schlitz voraussichtlich erfolglos bleiben werden, doch die Regierung — und das geht auch aus dem Inhalt des Schreibens an den verehrlichen Ausschuß hervor —, wenn ein Antrag darauf gestellt wird, daß eine Zweigbahn sollte gebaut werden, recht gerne bereit sein würde, die Verhandlungen mit der Gesellschaft fortzusetzen und diesen Antrag mit demselben Wohlwollen zu behandeln, welches bisher in dieser Angelegenheit von Seiten der Regierung der Stadt Schlitz zu Theil geworden ist.

Abg. **Dumont**: Es thut mir als Berichterstatter recht leid, daß ich den Interessen der Stadt Schlitz, welche in der That dadurch, daß sie in einen Winkel außerhalb des Eisenbahnverkehrs zurückgedrängt, in eine recht traurige Lage versetzt ist, dennoch aus höheren Gründen das Wort heute nicht reden kann. Gewiß, m. H., wir Alle bedauern, nicht in der Lage zu sein, einer Stadt, welche in gewerblicher Beziehung früher eine größere Bedeutung hatte und zurückgegangen ist, welche voraussichtlich dadurch, daß sie dem Eisenbahnverkehr näher gebracht würde, wieder aufblühen könnte, nach dieser Richtung gerecht werden zu können.

Was den Hauptantrag anbelangt: „die beschlossene Hauptrichtung der Eisenbahn von Gießen nach Fulda der Art umzuändern, daß Schlitz mit in diese Richtung komme", so erachte ich diesen nach all den Gründen, welche bereits geltend gemacht wurden, nicht mehr für zulässig und geeignet, daß wir ihn in Betracht ziehen könnten. Welche Gründe hat man Ihnen für diese veränderte Richtung an sich vorgebracht? Zum Theil hat man Ihnen Gründe der Zweckmäßigkeit, der Rentabilität und der Sicherung des durchgehenden Verkehrs vorgeschützt, um darzuthun, daß die beschlossene Linie Gießen-Fulda überhaupt eine nicht sehr zweckmäßige sei, daß die andere Richtung zweckmäßiger wäre. Allein dieser Grund gegen die Hauptrichtung der Bahn, wäre er an sich stichhaltig, ist gewiß heute, nach beschlossener Sache durch die Kammer, wie auch nach Uebereinkunft Seitens der Regierung mit der Gesellschaft, daß die Linie in der vorgesehenen Richtung Gießen-Fulda gebaut werden solle, nicht mehr zulässig. — Es wandelt mich ein ganz eigenthümliches Gefühl an, daß heute von gewisser Seite — Gründe gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bahnlinie vorgebracht werden, die gerade ich bei der ersten Ver-

handlung der Sache, der ich gegen diesen Bau der inneren Linie für Oberhessen war, damals vorgebracht habe und die man von der anderen Seite, welche diese Linien durchgesetzt haben wollte, geradezu damals zu widerlegen suchte. Man kommt heute mit sich selbst in Widerspruch. Das, was wir damals vorgebracht haben, um darzuthun, diese innere Hauptlinie habe keine Rentabilität und selbstständige Berechtigung, so lange eine Fortsetzung nicht gesichert sei, hat man mit großartigen Worten zu widerlegen gesucht, und heute gesteht man zu: es sei wahr, diese Linie habe an sich keine Bedeutung für den durchgehenden Verkehr, wenn nicht eine Führung über Schlitz mit Anschluß an östliche Bahnlinien gesichert werde. Nach solchem Vorgange, kann man doch der Kammer gegenüber die Sache vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit nicht weiter vertreten. Ich halte zwar die weiter zu Gunsten des Hauptantrags aufgestellte Behauptung, daß die beiden oberhessischen Bahnlinien, sowie beschlossen, lediglich den Character innerer Verkehrsbahnen hätten, im Ganzen nicht für begründet. Denn wenn eine Fortsetzung kommt, und sie wird voraussichtlich kommen, so müssen sie durchgehenden Verkehr erhalten. So lange dies aber nicht der Fall ist, werden beide Bahnlinien nicht einmal oder kaum die Betriebskosten ertragen. Wir werden die volle Zinsgarantie von 3½ % für die 28 Millionen, die wir für Oberhessen gewährleistet haben, aus der Staatskasse zuschießen müssen. Aber auch angenommen, m. H., beide Bahnen hätten, da eine Fortsetzung noch nicht gesichert ist, vorerst nur den Character von inneren Verkehrsbahnen, so möchte man gerade daraus rechtfertigen, daß noch ein weiterer Umweg nach Schlitz den Betrieb der Linie nicht beeinträchtige. Solche Ansicht widerlegt sich aber vor Allem dadurch, daß durch solchen bedeutenden Umweg die Rentabilität bei Weitem mehr beeinträchtigt würde, wenn die Bahn durch die Anschlüsse, die wir erhoffen, dem durchgehenden Verkehr dienen wird, indem sich eine 1½ Stunden größere Verkehrslinie ergeben würde. Sie entnehmen hieraus, Zweckmäßigkeitsgründe sind nicht geeignet, den Hauptantrag zu begründen.

Zudem können wir uns auf die wiederholte Prüfung solcher Gründe der Zweckmäßigkeit gar nicht mehr einlassen, gegenüber der unbestreitbaren Thatsache, welche auf wiederholte

Anfrage heute bestätigt wurde, daß die Regierung, hierzu ermächtigt durch die Kammer, mit der Eisenbahn-Gesellschaft bereits eine definitive Uebereinkunft abgeschlossen hat, wonach die Linie festgesetzt ist; daß die Eisenbahn-Gesellschaft auf die Anfrage der Regierung erklärt hat, daß sie sich, selbst wenn die Zinsgarantie für das weiter nothwendige Kapital, für den Umweg über Schlitz, gewährt würde, nicht dazu herbeilassen würde, die veränderte Richtung über Schlitz einzuschlagen. Die Gesellschaft erklärte, dem nicht willfahren zu können, weil die Betriebsfähigkeit der Bahn und ihre Ertragsfähigkeit dadurch so wesentlich beeinträchtigt würde, daß sie in der Vermehrung der Zinsgarantie nicht das Aequivalent für die veränderte Richtung dieser Bahn finden würde. Es wurde gefragt, welches Aequivalent die Gesellschaft denn anfordere? Die Gesellschaft hat aber erklärt, sie lasse sich gar nicht auf die Abzweigung über Schlitz ein, so nachtheilig erachte sie dieselbe für die Sicherung einer künftig durchgehenden Betriebsfähigkeit der Bahn. Etwas Anderes wäre es, wenn keine feste Uebereinkunft in Betreff einer Hauptlinie abgeschlossen worden wäre. Allein durch die Kammer selbst ist die Hauptlinie beschlossen worden; deren Richtung im Einzelnen konnte nicht Sache der Kammer sein, sie hat die kleinen Interessen, die s. g. Kirchthurmsinteressen, der Entscheidung der Regierung überlassen; die Uebereinkunft der letzteren mit der Gesellschaft, auch in Betreff des Einzelnen, besteht, und die Gesellschaft erklärt: ich gehe nicht davon ab. Wir können also heute irgend einen Antrag in Bezug auf die Hauptlinie nicht mehr befürworten; er würde nach dem, was uns die Regierung in der Sache mitgetheilt, zu Nichts führen.

Es könnte sich also nur noch die Frage erheben, ob wir eine Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz befürworten sollen, welche nur als eigentliche Localbahn Interesse haben und lediglich dem localen Verkehr dienen würde. Ich glaube, m. H., trotz dem Wohlwollen, welches Seitens der Regierungsbank zu Gunsten der Stadt Schlitz sowohl in den Mittheilungen an den Ausschuß, wie heute in diesem Saale geäußert wurde, dennoch den Antrag des Ausschusses, auch von der Befürwortung einer Zweigbahn dermalen, nicht für alle Zeit, abzusehen, ganz entschieden aufrecht erhalten zu müssen. Diese Zweigbahn würde, so lange sich nicht eine Fortsetzung nach Hersfeld oder

andere Gegend anschließt, und zwar eine durchgehende Bahn, ihre ganze Nahrung nur aus der Stadt Schlitz selbst ziehen müssen. Nun ist mir versichert worden, daß die Stadt Schlitz nicht in der Lage wäre, durch die Waaren, welche sie zu versenden hat, vielleicht die ganze Woche hindurch auch nur einen Waggon mit dieser Eisenbahn befördern zu können. Die Zweigbahn würde also nach den Verhältnissen des Städtchens selbst so wenig Ertragsfähigkeit liefern, daß sicher nicht die Betriebskosten gedeckt werden könnten, und sich voraussichtlich ein großer Schaden ergeben dürfte. Eine solche Bahn zu erbauen wäre nicht rationell; es könnte sich nur darum fragen, ob und in welcher Weise der Verkehr der Stadt Schlitz mit der nächsten Station der Hauptbahnlinie herzustellen und zu fördern sei? Solches bezweckt der Antrag des Herrn Abg. Wernher, welcher an den Ausschuß zur baldigen Berichterstattung verwiesen werden mag.

M. H., es kommt aber auch ein anderer Grund in Betracht, welcher für den Ausschuß maßgebend war, von der Befürwortung einer solchen Localbahn abzusehen. Unser sehr geehrter College Herr Zimmer hat uns heute die Bestätigung dieses Grundes vor Augen geführt. Er befürwortet einen directen Bau von Schotten nach Frankfurt durch die Wetterau. Das ist eine ganz wichtige und für sich berechtigte Bahn und nach meiner Ansicht vielleicht berechtigter, als die früher im nördlichen Oberhessen bewilligte. So sehr es klar ist, daß Herr College Zimmer in Folge des Begehrens der Stadt Schlitz einen sehr berechtigten Antrag eingebracht und daß solche Eisenbahn im Interesse der Stadt Schotten und anderer Orte liege, so würden doch, wollten wir dem willfahren noch andere kleine und unbedeutende Städte, Orte und Ortschaften — wie z. B. für Rheinhessen Wöllstein schon seine Stimme erhoben, — kommen und sagen: wir sind alle Kinder desselben Landes, haben Alle dasselbe Recht, und was dem Einen, muß auch dem Andern werden. Wenn wir aber die Verhältnisse aller dieser Orte gleichheitlich berücksichtigen und ihnen Eisenbahnen zuwenden wollten, wohin, m. H., sollte Das führen? Wir würden zu der einen Million Zinsgarantie, die wir durch unsere letzten Beschlüsse gewährleistet, nochmals Millionen aufwenden müssen. Es kommt bei Beurtheilung dieser sämmtlichen Haupt-, wie auch der eventuellen Anträge das finanzielle Interesse des Großherzogthums durchaus in erster Linie in

Betracht. Ich frage Sie, m. H., können Sie den Bogen noch weiter spannen, als es nach meiner Ueberzeugung schon übermäßig geschehen? Wir haben für die beiden Provinzen Rheinhessen und Starkenburg zusammen eine Summe von, ich glaube, 21 Millionen und, ich bitte darauf zu achten, wir haben weiter für die Provinz Oberhessen allein eine Summe von 28 Millionen Gulden, bezugsweise einen Zinsenertrag von 3½% gewährleistet, also mehr als für die beiden andern Provinzen zusammen genommen. Ich will darüber keine Seitenbemerkungen machen, man hat dies für gerecht gefunden, gerade weil in Bezug auf Eisenbahnen für Oberhessen seither weniger geschehen sein soll, als für die beiden anderen Provinzen. Wir wollen darüber nicht rechten, wir haben nur die Ziffern festzuhalten. Es sind diese großartigen Summen garantirt, sicher nicht in der Aussicht, daß die Bahnen — die in Rheinhessen vielleicht ausgenommen — auch das Erträgniß geben werden, daß die Zinsgarantie vielleicht nicht in Anspruch genommen werden würde. In den ersten 10 Jahren werden die Bahnen des Odenwalds jedenfalls bedeutende Opfer erfordern, für die spätere Zeit sind die Stimmen sehr getheilt. Einige behaupten, sie könnten dann rentiren, andere aber wieder das Gegentheil. Und da scheint mir die Erfahrung allein den Ausschlag geben zu können. Was die Bahnen in Oberhessen, für welche wir die Garantie von 28 Millionen übernommen, betrifft, so werden sie, so lange kein durchgehender Anschluß gesichert ist — und es besteht hier vorerst nur die dunkle Hoffnung, daß von Osten her einzelne Bahnstrecken gebaut werden — höchstens die Betriebskosten decken. Das ist die Ansicht der Sachverständigen; wir werden also mit der ganzen Zinsgarantie belastet sein. Nun gedenken Sie unserer Militärlasten und all' der anderen damit zusammenhängenden Anforderungen; prüfen Sie, was wir für unsere Culturzwecke noch übrig behalten; denn letztere können wir nicht in den Hintergrund stellen, sonst sinkt das Land in seiner Steuerkraft tief herab. Fragen Sie sich hiernach: können wir noch bevor die Haupt-Eisenbahnlinien ausgeführt und die Größe der übernommenen Lasten sicher gestellt, noch eine halbe Million weiter bewilligen? Wäre man nicht unbescheiden, dann müßte man zugestehen, daß es unmöglich ist, uns auch noch Weiteres für Oberhessen zuzumuthen. Nach der Lage der Dinge fallen selbst kleinere

Summen schwer in die Waagschale. Ich erinnere Sie daran, wenn es gilt, die Gehalte armer Mittel- oder Unterbeamten aufzubessern, wozu ein paar Tausend Gulden aushelfen würden, da heißt es: wir haben kein Geld, es ist nicht möglich und ganz unthunlich, etwas zu thun. Um deßwillen ist der Antrag der Mehrheit des Ausschusses ein vollständig berechtigter; es kann weder auf die Befürwortung einer veränderten Hauptlinie der Bahn, noch auf eine Zweigbahn von Schlitz nach Salzschlirf eingegangen werden.

Was den Antrag des Herrn Abg. Zimmer anlangt, so habe ich bereits meine Ansicht darüber mitgetheilt. Ich glaube, daß heute gar keine Rede davon sein kann, hierüber abzustimmen, er würde auch an den Finanzausschuß zur Berichterstattung zu verweisen sein. Wenn wir heute beschließen, daß wir dem Wunsche der Stadt Schlitz nach den finanziellen Verhältnissen unseres Landes nicht gerecht werden können, so gilt das auch von dem Antrage des Herrn Abg. Zimmer.

Was schließlich den Antrag des Herrn Abg. Wernher anlangt, so glaube ich nicht, daß wir heute darüber verhandeln können. Es hat seine Berechtigung, daß wir Alles thun wollen, der Stadt Schlitz den Verkehr mit der Eisenbahn zu erleichtern. Es muß aber doch zuerst der Ausschuß hierüber gehört und ein Bericht erstattet, dann erst kann der Antrag in der Kammer verhandelt werden.

Der während der Diskussion von dem Abg. **Wernher** eingebrachte **Antrag** lautet:

> „Die Kammer möge ihre Bereitwilligkeit aussprechen, den Bau eines Vicinalwegs von Schlitz nach Salzschlirf aus Staatsmitteln angemessen zu unterstützen."

Nach Schluß der Berathung stellt der Präsident die folgenden **Fragen**, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, den Antrag des Abg. Wadsack (Beil. Nr. 74) sowie das Gesuch des Vorstandes der Stadt Schlitz:

   die Gießen-Fuldaer Bahn über Schlitz zu führen —

   abweisen?

bejaht mit 28 gegen 10 Stimmen.

2) Beschließt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, bezüglich des Antrags des Abg. Wadsack (Beil. Nr. 74) und des Gesuchs des Vorstandes der Stadt Schlitz, von einer Ausdehnung der, der Oberhessischen Eisenbahngesellschaft gegenüber übernommenen Zinsengarantie, Zwecks Errichtung einer Zweigbahn von Salzschlirf nach Schlitz, vorerst abzusehen?

bejaht mit 21 gegen 17 Stimmen.

3) Will die Kammer den Antrag des Abg. Wernher, dahin gehend:

„Die Kammer möge ihre Bereitwilligkeit aussprechen, den Bau eines Vicinalweges von Schlitz nach Salzschlirf aus Staatsmitteln angemessen zu unterstützen —"

an den betreffenden Ausschuß zur Berichterstattung verweisen?
bejaht mit 31 gegen 7 Stimmen.

Geheime Staatsrath v. Bechtold Exc. verläßt den Sitzungssaal.

V. Die Kammer schreitet sodann zur Fortsetzung der Berathung über:

den Hauptvoranschlag der Staats-Ausgaben für die Finanzperiode 1869/71,

insbesondere:

Hauptabtheilung XI. „In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen"

(Beil. Nr. 11 u. 143).

Es bemerken hierzu, insbesondere bezüglich des von dem Berichterstatter resp. der Majorität des Ausschusses auf Seite 313 des Berichts gestellten Antrags:

Finanzminister Frhr. v. Schenck, Exc.: M. H.! Sie haben gehört, welchen Antrag die Majorität des Ausschusses in Beziehung auf eine Vorlage revidirter Etats für alle Verwaltungs-Collegien, aber insbesondere die Verwaltungs-Collegien im Ressort des Finanzministeriums gestellt hat. Dieser Antrag geht eigentlich, wie aus demselben hervorgeht, über das Ressort des Finanzministeriums hinaus, allein als Hauptabsicht scheint denn doch durch das Wort „insbesondere" ausgedrückt zu sein, daß eine veränderte Organisation in Bezug auf die Verwaltungs-Collegien im Ressort des Finanzministeriums, welche eine Ersparniß mit sich führe, vorgelegt werden möge.

Ueber die Art und Weise, wie diese Revision, wie diese veränderte Organisation eintreten soll, darüber scheinen aber die Ansichten im Ausschuß noch keineswegs in's Klare gekommen zu sein; denn während der Referent des Ausschusses darauf anträgt, daß die sämmtlichen unter dem Finanzministerium stehenden Mittel-Collegien in ein Colleg verwandelt werden möchten, trägt ein anderes Mitglied des Ausschusses, wie sich aus den Anträgen bei den einzelnen Behörden ergibt, darauf an, daß sämmtliche Mittel-Collegien, welche unter dem Finanzministerium stehen, aufgehoben, die Geschäfte derselben an das Finanzministerium übertragen, und das Finanzministerium zur Beringung dieser Geschäfte durch Beiordnung von Mitgliedern aus den seitherigen Collegien verstärkt werden möge. Sie sehen also, m. H., in welcher Weise die Ansichten des Ausschusses selbst bei denjenigen Mitgliedern, welche dieselben ausgesprochen haben, auseinandergehen. Es haben sich übrigens bis jetzt nur zwei Mitglieder ausgesprochen, die übrigen haben ihre Ansichten noch gar nicht geäußert und es wäre also wohl möglich, daß auch hier noch eine Verschiedenheit der Ansichten besteht. Bei dieser großen Verschiedenheit ist also eigentlich über die Art und Weise, wie die veränderte Organisation eintreten soll, jetzt noch kaum eine Aeußerung möglich. Dagegen glaube ich aber jetzt schon aussprechen zu müssen, daß ich eine Organisation, wo sämmtliche Collegien unter dem Finanzministerium aufgehoben werden sollen, für unausführbar und unzweckmäßig halte, theilweise schon aus dem Grunde, der von dem Herrn Referenten des Ausschusses angegeben worden ist, daß dann das Finanzministerium mit einer ganzen Masse von kleinen Detailfragen und von kleinen Detailsachen beschäftigt werden müßte, die nur zu sehr dessen Zeit in Anspruch nehmen und es von wichtigeren Fragen ablenken würden; dann aber auch aus dem gewiß nicht zu unterschätzenden Grunde, daß dann die Beschlußnahme und die Berathung über alle wichtigeren Einrichtungen und über alle Gesetze nur einfach stattfinden würde, während doppelte Berathung bei solchen wichtigen Einrichtungen doch sehr zweckmäßig ist. Ein dritter sehr wichtiger Grund, der dem entgegensteht, ist, daß dadurch jeder Recurs der Interessenten gegen die Entscheidung eines Mittel-Collegs ganz abgeschnitten werden würde. Das sind die wesentlichen Gründe, die ich gegen diese eine Organisation anführen muß.

Gegen die andere Art, wo sämmtliche Mittel-Collegien in Eines verwandelt werden sollen, hat das Finanzministerium bereits im Ausschuß seine Gründe dargelegt, welche Sie auf Seite 13 u. 14 des Ausschußberichts gedruckt finden und die ich für sehr wichtig halte. Ich will es unterlassen, dieselben hier zu wiederholen und glaube, nur noch einen Punkt hervorheben zu müssen. Wenn man Collegien, welche so ganz und gar verschiedene Gegenstände zu behandeln haben, wo also für die verschiedenen Mitglieder des Collegs eine ganz andere Ausbildung zur Beurtheilung der Gegenstände schon auf der Universität erforderlich wird, in Ein Colleg vereinigen will, so kann dadurch unmöglich eine Ersparniß herbeigeführt werden, denn ein großer Theil der Mitglieder wird in den Sitzungen den Vorträgen ganz unnütz zuhören und lediglich Zeit dadurch verschwenden, da die vorgetragenen Gegenstände doch ihrer Beurtheilung fern liegen. Darum glaube ich auch, für eine solche Organisation mich nicht aussprechen zu können. Nützlich konnte es sein, eine Vereinigung der Oberforstdirection mit der früheren Oberfinanzkammer II. Section eintreten zu lassen, da beide ja doch nur die Domänen zu verwalten hatten, wo doch nach gleichen Grundsätzen bei beiderlei Domänen im Ganzen verfahren werden muß. Es kann vielleicht auch zweckmäßig sein, späterhin eine Vereinigung der Obersteuerdirection mit der Oberzolldirection eintreten zu lassen, da auch hier ziemlich gleiche Grundsätze anzuwenden sind. Allein für eine so allgemeine Vereinigung aller Mittel-Collegien glaube ich unmöglich mich aussprechen zu können.

Ich glaube aber noch einen anderen Punkt erörtern zu müssen. Es könnte beim Lesen des Ausschußberichtes wohl scheinen, daß durch die Trennung der Collegien eine so große Kostenvermehrung gegen früherhin eingetreten wäre, daß dadurch allein schon eine Aenderung unter allen Umständen eintreten müßte. M. H., dem ist aber doch nicht so; es hat gar keine nennenswerthe Kostenerhöhung dadurch stattgefunden. Wenn Sie das Budget von 1824/26 zur Hand nehmen wollen, das erste Budget, welches aufgestellt wurde, nachdem die im Jahr 1821 in's Leben getretene Organisation stattgefunden hatte, so werden Sie finden, daß damals gefordet wurden für die Oberfinanzkammer 53,790 fl., für die Oberforstdirection 21,720 fl., für die Oberbaudirection 14,970 fl., zusammen 90,480 fl. Die Verhandlungen mit den Ständen führten da-

hin, daß auf dem Landtag von 1823/24 an dieser geforderten Summe ein Abstrich gemacht wurde von 3590 fl., die ganze Verwilligung betrug also 86,890 fl. In dem jetzigen Budget werden aber gefordert: für die Obersteuerdirection 22,045 fl., für die Oberzolldirection 8903 fl., für die Oberforst- und Domänendirection 36,708 fl., für die Oberbaudirection 20,895 fl., zusammen also 88,551 fl. Wenn also jetzt auch wirklich eine Mehrausgabe gefordert wird, so beziffert sich dieselbe doch nur auf die Summe von 1661 fl. jährlich, und wenn Sie bedenken, daß seit 24 Jahren verschiedene Verwaltungszweige dazu gekommen sind, die damals nicht bestanden — das ganze Zollwesen ist ja erst seitdem entstanden — so werden Sie denn doch finden, daß diese Mehrausgabe von 1661 fl. gewiß nicht sehr hoch ist. Wenn Sie Alles richtig vergleichen wollen, müssen Sie noch in Anschlag bringen, daß unter der jetzt geforderten Summe die Erhöhung der Naturalvergütungen mit inbegriffen ist. Wenn Sie diese abziehen, so wird am Nominalgehalt gewaltig viel weniger gefordert als 1824 verwilligt wurde. Es hat also seit 1824 keine Erhöhung, sondern eher eine Ersparniß an den Gehalten stattgefunden.

Ich komme aber noch auf einen anderen Punkt. Auf dem Landtag von 1824/26 wurde mit den Ständen die gesammte Staatseinnahme auf die Summe von 5,816,982 fl. festgesetzt. Die Verwaltungs-Collegien nahmen damals einen Aufwand von etwa 87,000 fl. in Anspruch. In dem jetzigen Budget sind die gesammten Staatseinnahmen veranschlagt zu 10,079,000 fl. Unter diesen ist die Erhebung der Einkommensteuer von den Einkommen unter 800 fl. noch gar nicht enthalten. Wenn Sie aber nun bedenken, daß diese gegen 1824 beinahe das Doppelte betragenden Staatseinkünfte jetzt durch Collegien verwaltet, eingebracht und überwacht werden sollen, die nur 1661 fl. mehr kosten als damals im Jahr 1824 sämmtliche Mittel-Collegien unter dem Ressort des Finanzministeriums kosteten, dann werden Sie gewiß finden, daß die Verwaltung jetzt verhältnißmäßig bedeutend billiger ist als damals und daß sie gewiß einen Vergleich mit der damaligen Verwaltung nicht zu scheuen hat. Diese beiden Punkte habe ich besonders hervorheben wollen.

Ich komme nun auf einen anderen Gesichtspunkt und zwar zu der Frage, welchen Erfolg eine solche Veränderung in der

Organisation der Verwaltungs-Collegien haben würde. Der Herr Referent des Ausschusses hat auf pag. 305 des Berichtes erwähnt, daß dadurch eine Anzahl Präsidenten, Directoren u. s. w. erspart werden könnte. Es ist wohl ganz klar, daß dies nicht möglich ist, denn bei allen Verwaltungs-Collegien, selbst die im Ressort des Ministeriums des Innern mitgerechnet, haben wir nur einen Präsidenten, es müßten also von dem Herrn Referenten die Präsidenten der Handelskammern wohl mitgerechnet worden sein. Wir haben nur einen Präsidenten, den Präsidenten des Oberconsistoriums, und wenn ein so großes Colleg gebildet werden sollte, wie der Herr Referent beantragt, müßte doch ein Präsident demselben vorgesetzt werden. Bei den übrigen Verwaltungs-Collegien sind aber keine Präsidenten, sondern nur Directoren, und es wird Niemand widersprechen wollen, daß bei einem solchen in Aussicht genommenen großen Colleg auch noch einige Directoren und Abtheilungschefs erforderlich wären, und ich glaube, auch Sie werden damit einverstanden sein, daß man solchen Directoren doch nicht einen geringeren Gehalt, als den jetzigen von 2600 fl. auswerfen kann. Nun frage ich, wo sollen bei einer solchen Organisation also die Ersparungen herkommen, da das neue Colleg doch die sämmtlichen Arbeiten der verschiedenen jetzt bestehenden Behörden bewältigen müßte? Wodurch sollte es möglich sein, Räthe oder Secretäre zu sparen, da doch auch verschiedene Commissionen gebildet werden müssen, was doch auch in Anschlag zu bringen ist, so daß dabei große Ersparungen gewiß nicht gemacht werden können. Ich glaube also, Sie können als sicher annehmen, daß mit einer solchen neueren Organisation Ersparnisse von großer Erheblichkeit nicht gemacht werden können. Die Sache wird in dieser Beziehung also keinen Erfolg haben, es wird aber vorerst eine große Verwirrung der Geschäfte dadurch eintreten, die sich zwar später wohl wieder ausgleicht. Aber es wird der Fall sicher eintreten, daß eine ganze Reihe von älteren Dienern, die sich in die neue Geschäftsbranche nicht eingewöhnen können, pensionirt werden müssen und dem Staat zur Last fallen. M. H. ich bin alt genug, um verschiedene Organisationen erlebt zu haben, aber wenn diese eintraten, so habe ich immer gesehen, daß es sehr zweifelhaft war, ob die neue Organisation wirklich besser als die alte war. Ich habe immer gesehen, daß die neue Organisation nicht nachhaltig wohlfeiler war, als die frühere und

daß jedesmal eine ganze Reihe von Pensionen auf die Pensionskasse gewälzt wurde. M. H., nach diesen Erfolgen haben wir keine Ursache, uns zu sehnen und eine neue Organisation herbeizuwünschen und ich muß mit voller Ueberzeugung mich gegen eine solche Organisation erklären, wie das schon im Ausschußbericht erwähnt worden ist. Ich gehe übrigens davon aus, daß noch kleinere Ersparnisse durch einzelne kleine Aenderungen stattfinden können, aber größere Ersparnisse eintreten zu lassen, das ist meiner Ueberzeugung nach rein unmöglich.

Abg. **Hunsinger:** Ich bin die Minorität und habe es mir vorbehalten, heute meine Ansicht darzulegen. Man begegnet vielfach in der Oeffentlichkeit Schlagwörtern, wie Verminderung der Beamten, Vereinfachung des Dienstes, und dieselben haben sich ein solches Bürgerrecht erworben, daß man befürchten muß, in Verruf gethan zu werden, wenn man es wagt, ihre Gültigkeit anzufechten, und doch muß ich mir Das heute erlauben. M. H., ich glaube nicht, daß diese beiden Forderungen, die sich durch den ganzen Ausschußbericht hinziehen, im Allgemeinen bei uns berechtigt sind. Was zunächst die Verminderung der Beamten betrifft, so werden Sie finden, daß es wohl richtig ist, wenn ich behaupte, daß die meisten Beamten genügend, viele vollauf und einzelne bis zur Ueberlastung beschäftigt sind; man kann deshalb keine Verminderung der Beamten fordern, ohne damit die Interessen des Dienstes zu gefährden. Es ist von dem Herrn Minister nachgewiesen worden, daß schon seit 1820 eigentlich keine erhebliche Vermehrung der Beamten stattgefunden hat; seit der Zeit haben sich aber nicht nur die Staatseinkünfte nicht vermindert, sondern die Bevölkerung hat auch wesentlich zugenommen und jede Bevölkerungszunahme beschäftigt die Beamten jeglicher Branche in höherem Grad, und zwar nicht blos nach der einfachen arithmetischen Zunahme der Bevölkerung, sondern im steigenden progressiven Maß. Denn je mehr die Bevölkerung zunimmt und steigt, um so mehr vermehren sich auch die Berührungen derselben und damit auch die Geschäfte der Beamten. Was die Vereinfachung des Staatsdienstes im Allgemeinen betrifft, so würde sich eine wesentliche Vereinfachung nur denken lassen, wenn man zur primitiven Verwaltungsweise früherer Zeiten zurückkehrte; allein dagegen sträuben sich die Fortschritte der Wissenschaften und die Anforderungen der Cultur. Wir können diese Fortschritte der

Wissenschaft und die Anforderung der Cultur nicht bei Seite setzen, das läßt sich mit allen unsern jetzigen Verhältnissen nicht vereinigen, und ein Zurückgehen auf jene primitiven Zustände ist darum nicht möglich. Allein, m. H., es hat aber auch bereits eine Verminderung der Beamten und Vereinfachung des Staatsdienstes stattgefunden. Ich erinnere hier nur an die Provinzialregierungen, welche aufgehoben worden sind, ebenso wie die Kirchen- und Schulräthe in jeder Provinz; die Bezirksconsistorien und Provinzialcommissionen haben ebenfalls den neuen Organisationen weichen müssen. Ich erinnere Sie ferner daran, daß die Oberforstdirection mit der Oberdomänendirection vereinigt wurde, daß mehrere Oberförstereien, Rentämter und Obereinnehmereien eingegangen sind und daß die Criminalkasserechner nicht mehr bestehen, daß die Stellen bei dem Administrativ-Justiz- und Lehnhof zukünftig als Nebenstellen besetzt werden sollen, und daß die Oberzolldirection und die Fiscalanwälte ebenfalls hinweg fallen werden. Man sagt zwar: unsere Finanzlage erheische nothwendig Ersparnisse und unsere Militärlasten seien so groß, daß wir genöthigt seien, diese Ersparnisse eintreten zu lassen; allein wie Sie sich beim Abschluß des Budgets überzeugen werden, ist doch unsere Finanzlage so angethan, daß wir uns darüber keine allzugroße Sorge zu machen brauchen. Jedenfalls würde ich es für ungerecht halten, wenn man die großen Ausgaben, zu welchen uns die Militäreinrichtungen genöthigt haben, den Civilstaatsdienst entgelten lassen wollte. Dann würden die Ersparnisse in Wirklichkeit keine Ersparnisse sein, wenn sie auf Kosten des Civildienstes gemacht würden, wir würden die Interessen des Landes schädigen und damit auch die Quellen, die uns die Möglichkeit gewähren, diese großen Militärlasten zu bestreiten. Und im Vorbeigehen will ich nur bemerken, daß von einer Reorganisation der Militärbehörde selbstverständlich keine Rede sein kann. Auch findet man es für selbstverständlich, daß auch in der Justiz ein Zurückgehen auf die früheren primitiven Zustände nicht mehr möglich ist. Da verlangt man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, da fordert man, daß kein Einzelrichter, sondern schon in unterster Instanz ein Colleg sprechen soll. Man spricht da auch bei Bauten nicht von einfachen Justizhäusern, sondern von Justizpalästen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden; ich bin damit ganz einverstanden, daß die Justizverwaltung ganz den Anforderungen der Neuzeit

entspricht, aber ich beanspruche, daß man in gleicher Weise den übrigen Zweigen der Civilverwaltung gerecht werde. Aber weil sonach das Militär und die Justiz gewissermaßen thatsächlich von der Discussion ausgeschlossen ist, wirft sich die ganze Organisationslust nur auf die Verwaltung und die Finanzen. Der von dem Ausschuß gestellte Antrag lautete früher nicht, so wie er jetzt, gewissermaßen in Folge eines Compromisses, formulirt ist; er sieht jetzt ziemlich unschuldig aus und scheint für Jeden annehmbar zu sein, allein er ist viel zu unbestimmt, als daß ich mich ihm anschließen könnte. Die Ansichten über die Mittel und Wege, welche bei der neuen Organisation eingeschlagen werden sollen, sind im Ausschusse sehr verschieden und darum ist der Antrag so allgemein gehalten, daß die Regierung sich bei der beabsichtigten Organisation nicht darauf stützen kann, wenn sie es dem Einen recht macht, wird sie es mit Zehn verderben. Ich will in dieser Beziehung daran erinnern, welche Bemerkungen der Herr Abg. Dumont an verschiedenen Stellen des Budgetberichts gemacht hat und deren Ausführung zur Schaffung eines Monstreministeriums führen würde. Ich gehe nun zu den Ansichten über, welche der Herr Berichterstatter im Bericht niedergelegt hat. Die Ansichten des Herrn Berichterstatters, die indeß von den übrigen Ausschußmitgliedern nicht getheilt werden, gipfeln sich darin, daß die verschiedenen Mittel-Collegien in ein großes Colleg, oder doch wenigstens in einige wenige Collegien, zusammengefaßt werden sollen. Der Herr Finanzminister hat schon erwähnt, welche Bedenken Dem von Seiten der Regierung entgegenstehen, und ich will auch nur wiederholen, daß so heterogene Elemente zusammengefaßt unmöglich für den Dienst ersprießlich werden können. Es würde sich auch unfehlbar ereignen, daß der Geschäftskreis eines Referenten nicht von der Mehrzahl der übrigen Collegmitglieder verstanden wird, es würde sich ein gewisser bureaukratischer Organismus ausbilden und die Entscheidung nicht mehr in dem Colleg, sondern in den Händen des Referenten und des Correferenten liegen. Es würde nur eine Scheincollegialität bestehen. Der Herr Berichterstatter Kraft sagt uns zwar, da müßte mit Fachabtheilungen und Deputationen ausgeholfen werden. Sind diese etwas Anderes als Collegien? Es würde sonach das Hauptgewicht in diese Fachabtheilungen, in diese Deputationen gelegt werden; das ganze Colleg würde nur selten zusammen-

treten und es würde dessen Berathung meistens nur eine Scheinberathung sein.

Zuletzt sagt der Herr Abg. Kraft, es würde sich denn doch unter allen Umständen mindestens eine Vereinigung der Kanzleien erzielen lassen; allein, wenn Sie so vielerlei Gegenstände in einem einzigen großen Colleg vereinigen, so werden Sie doch endlich auch die Kanzleien, Registraturen u. s. w. in einer gewissen Weise trennen müssen. Ich glaube nicht, daß die Ersparniß, die dabei erzielt werden könnte, gegenüber der jetzt bestehenden Trennung so erheblich wäre, daß sie bedeutend genug sein könnte, um auf den Vorschlag einzugehen. Ich glaube, m. H., es ist also viel gerathener, auf dem bisher betretenen Wege allmähliger und gelegentlicher Reform vorzuschreiten, als auf einmal gewissermaßen die ganze bestehende Organisation über den Haufen zu stürzen und ein zweifelhaftes Experiment zu machen. Ich stelle deßhalb dem Ausschußantrag einen Gegenantrag gegenüber; ich beantrage nämlich:

„die Kammer wolle Gr. Staatsregierung ersuchen, mit Vereinfachungen und Ersparungen im Staatsdienste fortzufahren, soweit dieß ohne Beeinträchtigung der Zwecke und Interessen des Dienstes möglich ist."

Abg. **Bacts**: M. H., als auf dem vorigen Landtag bei Berathung des Budgets an einzelnen Posten ohne besondere begründete Motivirung Abstriche geschahen — ich will mir erlauben, sie so zu benennen — ins Blaue geschahen, da kam mir der Gedanke, daß wenn die Nothwendigkeit von Ersparungen in unserm Staatshaushalte so ganz außerordentlich dringend sei, man diese nur durch Einführung einer anderen Organisation in ausgiebigem Maße herbeiführen könne, vielleicht müsse. Ich war aber bei Stellung meines Antrags darauf mir sehr bewußt, daß nur das zwingende finanzielle Interesse so etwas gebieten könne und daß, wenn man organisiren wolle, um zu ersparen, um Erkleckliches zu sparen, man von Grund aus organisiren, die ganze Organisation verändern müsse. Das war der Beweggrund, aus dem ich den Antrag damals gestellt habe. Ich war mir bewußt, daß unsere Staatsorganisation, wie wir sie jetzt besitzen, eine gute ist, und daß sie, wenn organisirt werden soll, lediglich um Ersparnisse herbeizuführen, keine bessere würde. Es galt mir damals blos zu sagen und zu zeigen, daß, wenn man Erkleckliches sparen wolle,

man es ganz anders anfangen müsse, als durch blindes Streichen. Ich bin überzeugt, Sie mögen organisiren, in welcher Weise Sie wollen, mögen Sie es thun in dem von mir angedeuteten Sinn, oder mögen Sie es thun, in dem Sinn des Herrn Berichterstatters der jetzigen Kammer, oder mögen Sie es thun in dem Sinne des andern Mitglieds des Ausschusses, Sie werden wenig sparen und dadurch die Sache nicht besser machen. Ich glaube deßwegen, daß der Antrag, den Herr Hunsinger im Augenblick gestellt hat, der Sachlage am allermeisten entspricht, und bin von der Regierung überzeugt, daß wenn der Antrag auch nicht gestellt worden wäre, sie doch in ihrem Sinne fortfahren werde; denn alle die Organisationspläne, die vorgelegt werden könnten, werden uns in der Sache nur schädigen und nichts bessern, und es wird, wenn nicht nach meinem Antrag von Grund aus reformirt wird, wenig gespart werden. Ich werde mich deßwegen gegen den Antrag des Ausschusses aussprechen.

Abg. **Wernher**: Der Bericht des Herrn Kraft war von dem Herrn Concipienten zu anderen Zwecken bestimmt; er sollte nach seiner Meinung an die Spitze der ganzen Arbeit über die Staatsausgaben gestellt werden, er sollte gewissermaßen den Eingang zu unserem Bericht über die Finanzen unseres Staates in Einnahmen und Ausgaben bilden. Indessen waren im Ausschuß doch so vielfache Bedenken entstanden über den Inhalt, daß Herr Kraft nach und nach von dieser Bestimmung und von der radicaleren Richtung, die er dem Bericht gegeben hatte, zurücktrat und denselben nur als Einleitung des Berichtes über die Ausgaben im Finanzministerium aufrecht erhielt, und auch da hat der Bericht, wie gesagt, nach und nach die schärfere und schneidende Form verloren und ist zu dem allerdings ganz gemäßigten Antrag zurückgegangen, der jetzt den Schluß bildet, welcher Antrag nach meiner Meinung wesentlich und reell kaum unterschieden ist von demjenigen, den der Herr Abg. Hunsinger gestellt hat. Ich habe mich als Vorstand des Ausschusses von der Majorität nicht trennen wollen, nachdem einmal der Antrag diese mildere Form angenommen hat und in der milderen Form Möglichkeiten und Realitäten, die ich nicht leugnen wollte und leugnen konnte, in sich enthielt; aber ich gestehe offen, daß der Antrag des Herrn Hunsinger, wie er jetzt formulirt wird, viel mehr meinen Gesinnungen und Ansichten entspricht, als

der Antrag der Majorität des Ausschusses in der Fassung, die ihm zuletzt nach einer Reihe von Abzügen und Veränderungen geblieben ist. Ich spreche in wenigen Worten meine Meinung über die Sache aus.

In der Welt und bei den verständigen Männern unseres Landes hat die Finanzverwaltung des Großherzogthums einen guten Ruf; die Finanzverwaltung ist eine geordnete, eine pünktliche und ist eine getreue. Auf das Letztere lege ich den höchsten Werth. Genialität in der Finanzverwaltung ist oft eine Gefahr, Treue und Ordnung sind die festesten Säulen für einen Staat. Ich bin der Meinung, daß wir diesen guten Ruf uns erhalten sollen und daß wir daher nicht leichtsinnig Ungewisses mit Gewissem, ein Haben mit einer Zukunft, die wir nicht ermessen können in ihrer Tragweite, vertauschen sollen. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß nicht einzelne Veränderungen vorgenommen werden, wie solche die Zeit, die veränderten Verhältnisse und die gestiegenen Einsichten in jedem Zweig des öffentlichen und privativen Lebens von selber mit sich bringen. Solchen Veränderungen hat Gr. Finanzministerium sich nicht entzogen, und es sind deren mannichfache eingetreten und noch andere sind für die Zukunft gegeben. Um ein solches, in sich zusammenhängendes System der Verwaltung von Grund aus zu reformiren, da gehören außerordentliche Zeiten dazu, vor Allem eine außerordentliche Noth. Wenn die Noth da ist, finden sich gewöhnlich auch die Menschen, um sie abzuwehren. Würde allerdings unser Staat wesentliche Veränderungen seiner politischen Stellung erhalten, würden große europäische Revolutionen kommen, dauernde Kriege, dann würden wir in der veränderten Stellung und in dem Herabgekommensein unserer Mittel zu anderer Einrichtung in der Finanzverwaltung, aber nicht blos in der Finanzverwaltung, sondern in jedem Zweige unseres Staatshaushalts greifen müssen, und dann würden auch die Persönlichkeiten sich ergeben, die das Nothwendige und Unvermeidliche ausführen würden. Wie es aber jetzt liegt, v. H., ist die Sache anders, und da halte ich es für unbesonnen und ungerechtfertigt, eine totale Veränderung zu verlangen, die weder durch das Bedürfniß, noch durch die Lage der Verhältnisse genügend motivirt ist. Es ist vollständig wahr, daß weit gehende Veränderungen, wie solche, schon versucht worden sind, in ihren Ergebnissen nicht immer

glücklich waren, und man sollte von unserer Seite diese Erfahrungen benutzen. Es gibt eine Richtung, die verlangt, man sollte überall die Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung in größerer Masse in die Hände von Männern legen, die blos aus allgemeinem Interesse die Verwaltung führen. Man rühmt uns manchmal die schweizerischen Verhältnisse, wo allerdings der Staat in seinen verschiedenen Zweigen von kaum besoldeten Beamten geführt wird. Der Geldadel, der in der Schweiz an Stelle des Geburtsadels getreten ist, an die Stelle der alt regierenden Aristokratie, erhält sich die Gewalt dadurch, daß er keine Besoldungen nimmt und daher Niemand als er fähig ist, die Mühen und Kosten der Regierung zu tragen. Ein Bürgermeister von Basel, dessen ganzes Appointement jährlich in 100 Dublonen besteht, würde nicht Bürgermeister sein können, wenn er nicht ein reicher Mann wäre, und ein Nationalrath, der 2,000 Francs bekommt, würde dieses Amt nun und nimmer führen, wenn er nicht ein reicher Mann wäre. Das tiefe Geheimniß der Schweizerischen Verwaltung ist das Bestreben und der Entschluß der reichen Schweizer, die Gewalt in ihrem Land in ihren Händen zu behalten. Deßwegen bringen sie diese Opfer. Ob eine solche Einrichtung nützlich ist, ob es wirklich von Werth sein wird, alle Amtsführung in die Hände von Personen zu legen, die oft minder vorbereitet sind und das Amt nur als Nebensache neben ihren häuslichen Geschäften führen, das, v. H., ist eine sehr große, große Frage, die zehnmal erwogen werden soll, bis man sich auf diese Seite entscheidet. Das Publikum der Gegenwart hat zu viel zu thun mit seinen Geschäften, um eine solch' massenhafte Zeit, die wirklich zur Führung der öffentlichen Angelegenheiten nothwendig ist, den öffentlichen Angelegenheiten widmen zu können. Die Idee also, eine wesentliche Minderausgabe in dem Staatshaushalt dadurch zu bewirken, daß man den größeren Theil des öffentlichen Dienstes von unbesoldeten oder ungenügend besoldeten Persönlichkeiten ausführen ließe, diese Idee, v. H., hat sehr ihre zwei Seiten und sehr ihre Schattenseite. Und wenn Sie nun den öffentlichen Dienst durch vom Staat besoldete Beamte wollen führen lassen, dann müssen die Beamten auch besoldet werden und dann entstehen die Ausgaben. Ich bin der Meinung, daß namentlich das Finanzministerium nicht der Vorwurf tref-

sen kann, einer unordentlichen, einer laxen, einer verspäteten und einer ungenügenden Thätigkeit. Betrachten Sie den kleinen Umfang der Reste, die alljährlich aus den Bezügen des Staates auf das andere Jahr übergehen, dann müssen Sie sagen, unser Finanzministerium ist ein Zweig des Staatshaushalts, der seine Geschäfte versteht und der mit dem Schluß jedes Jahres ein bereinigtes Geschäft hinter sich zu lassen weiß.

Abg. **Dumont**: Die Vereinfachung der Organisation und der ganzen Verwaltungsmaschine ist eine sehr ernste Aufgabe unserer Zeit. Ich will mich bescheiden, daß nicht gerade dem Gr. Finanzministerium gegenüber eine ganz besondere Veranlassung für das Begehren einer Vereinfachung gegeben ist; ich verwahre mich dagegen, als wenn ich dem Gr. Finanzministerium irgend wie einen besonderen Vorwurf machen wollte.

M. H., diese ernste Aufgabe der Zeit, die Organisation zu vereinfachen, welche durch die finanzielle Lage unseres Staates gelöst ist, kann nach meiner festen Ueberzeugung nur dann geboten werden, wenn Gr. Regierung Hand in Hand mit der Kammer selbst geht; sie kann nur gelöst werden durch gegenseitiges Uebereinkommen und Benehmen. Denn ich stelle nicht in Abrede, so sehr intelligente Mitglieder wir auch in unserer Mitte haben, in der Regel werden wir doch in den einzelnen Zweigen der Verwaltung nicht die besonderen Kenntnisse haben, um richtig zu würdigen, welche Ersparungen und Vereinfachungen zu erzielen sein dürften. So lange also die Regierung uns selbst nicht entgegenkommt, muß ich fast verzweifeln, Etwas erzielen zu können. Ich glaube, wir sollten uns auch bei der allgemeinen Fassung des Antrags, wie er gestellt ist, nicht länger verweilen. Denn, was hat diese allgemeine Fassung anders zu bedeuten, als einen recht sehr gerechtfertigten allgemeinen Wunsch. Man hat auf die Sonderstellung, welche ich in Bezug auf die zu erzielende Vereinfachung der Organisation in Anträgen zu den einzelnen Titeln eingenommen habe, angespielt; man hat mir sogar den Vorwurf gemacht, ich wolle ein wahrhaftes Monstre-Ministerium errichten; man hat sogar die Justiz in einer heiligen Allianz mit dem Militär beleuchtet, um die andererseits gemachten Vorschläge zu rechtfertigen.

Der geehrte Herr Hunsinger vergißt den alten Spruch: inter arma silent leges. Gesetz und Militärmacht sind in

der Regel die ganz entschiedensten Gegner, denn die Militärmacht, wo sie herrscht, achtet das Gesetz in der Regel nicht. Es ist also ein unglücklicher Gedanke, welcher die Justiz mit der Militärmacht in der obersten Verwaltung zu vereinigen sucht.

Was nun, m. H., meine Sonderstellung anlangt, so bin ich der Ansicht, daß alle Anträge, welche der Finanzausschuß stellt, so lange Gr. Staatsregierung uns nicht entgegenkommt, und mit uns vereinbart, haltlos und ohne Wirkung erscheinen, wenn wir uns nicht dadurch eine Handhabe verschaffen, daß wir für bestimmte Stellen nur solange Gelder verwilligen, als dieselben durch die dermaligen Inhaber noch versehen werden, daß wir, für den Fall dieselben vacant werden, von einer weiteren Verwilliguug absehen. Darüber können wir hiernach nur bei den einzelnen Titeln und Stellen selbst Beschlüsse fassen; wir können der Natur der Sache nach im Allgemeinen uns nicht weiter auslassen. Ich behaupte im Allgemeinen nur grundsätzlich, daß eine große Vereinfachung und Kostenersparniß möglich ist, wenn das allzu bureaukratische Element aus unserer Verwaltung schwindet; wenn diese übermäßigen Berichte von den Unterbehörden an die Mittelbehörden und von den Mittelbehörden an die Oberbehörden abgeschnitten würden. Ich behaupte, es könnte eine große Vereinfachung sofort erzielt werden, wenn anstatt dieser förmlichen Berichte, einfache Berichte und Bescheide auf die Actenstücke, welche die verschiedenen Behörden im Original zu durchlaufen haben, selbst gegeben würden. Wir sind also heute schon in der Lage, eine Vereinfachung der Schreibereien und dieses bureaukratischen Instanzenzugs bei den Ministerien und Mittelbehörden zu befürworten.

Abg. **Volhard**: Die Entbehrlichkeit verschiedener Behörden und Beamten, ohne Beschädigung des Dienstes und der Staatszwecke, ist auf früheren, insbesondere aber auf dem letzten Landtag so vielfach besprochen und nachgewiesen worden, daß ich nicht versuchen werde, die Gründe dafür heute nochmals zu wiederholen. Ich beschränke mich zur Begründung meiner Abstimmung auf einige Bemerkungen.

Der Ausschußbericht sagt mit Recht, daß die Kammer nicht neue Behörden schaffen und neue Einrichtungen treffen könne; er hat auch darin recht, daß mit dem blosen Abstrich von Ausgaben für unnöthige Behörden nichts gewonnen sei; aber er hat nicht recht, wenn er deshalb von den Abstrichen

absieht und sich mit Bitten begnügt, die schon vielfach, aber stets vergeblich gestellt worden sind. Das Verweigern von Ausgaben für unnöthige Behörden und Beamte ist das einzige Mittel, wodurch die Kammer Berücksichtigung ihrer Wünsche auf Abschaffung erzwingen kann. Ich werde deshalb bei allen Behörden, welche ich für unnöthig halte, wie Oberbaudirection, Forstmeister, Obereinnehmereien und dergleichen einfach die Verwilligung verneinen.

Abg. **Haberkorn**: Ich bin mit Dem, was Se. Excellenz der Hr. Finanzminister auseinandergesetzt, vollkommen einverstanden und erwarte im Allgemeinen von einer Organisation, wie sie Hr. Kraft resp. die Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagen, gar nichts und kann durch eine solche wesentliche Ersparnisse nicht hoffen. Unsere Verwaltung ist so mustergültig organisirt, wie man sie überhaupt nur finden kann. Ich leugne dabei nicht, daß in einzelnen Branchen wohl Veränderungen und kleine Ersparnisse stattfinden können. Ich führe hauptsächlich die Rentämter an. Man ist bei der früheren Organisation im Wesentlichen von dem Gesichtspunkt ausgegangen, die Geldeinnahme von der Verwaltung zu trennen; es ist auch dieser Grundsatz streng durchgeführt; nur bei den Rentbeamten nicht. Dort verwalten die Rentbeamten die Güter und nehmen zugleich die Gelder ein. Ich wollte deshalb der Gr. Staatsregierung überlassen, hier das Nähere zu verfügen.

Abg. **Kraft**: Ich glaube, ich kann mich sehr kurz fassen, denn ich bin im Bericht sehr lang gewesen. Diese Einleitung enthält nur noch einen Theil der ursprünglichen Bestimmung dieser Arbeit; sie hätte eigentlich dem Bericht vorausgehen sollen, bezieht sich aber jetzt nur noch auf denjenigen Theil desselben, der nun noch zur Berathung steht, das Finanzwesen, und ein Theil ihrer Motive paßt darum nicht mehr recht, weshalb ich in Bezug darauf nicht viel Worte verlieren will.

Ich erkenne Das, was Hr. Wernher gesagt hat, daß nämlich unsere Finanzverwaltung so gut ist, wie sie vielleicht selten in einem Staat zu finden ist, als vollkommen richtig an, und gebe zu, daß ihr das Lob gebührt, das er hier ausgesprochen hat; ich habe ihr aber auch nirgends in meinem Bericht dieses Lob in irgend einer Weise streitig gemacht. Wenn Sie, m. H., aber auf unsere Kammerverhandlungen zurückgehen, so gewahren Sie, wie durch dieselben seit langen Jahren der aus-

geprägte Zug geht, daß es nothwendig sei, auf Vereinfachung der Verwaltung und Ersparnisse in derselben zu denken, und glauben Sie da wohl, daß Angesichts dieses Factums dieses Verlangen wohl von einer Partei ausgeht, die dadurch Verwirrung veranlassen wollte, oder glauben Sie, daß die verschiedenen Männer, die sich schon so oft und bestimmt dahin ausgesprochen haben, nicht die Verhältnisse kännten und nicht wüßten, daß und wo Etwas geändert und gebessert werden könnte. Es wird also genügen, auf diese durch alle Verhandlungen der Kammer gehenden Seufzer nach solchen Verbesserungen zu verweisen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß für ein solches Verlangen ein Recht besteht, und ich glaube, die Kammer wird veranlaßt sein, abermals den Versuch zu machen, demselben Geltung zu verschaffen. Ueber die Frage, wie es besser zu machen sei, kann man allerdings sehr verschiedner Meinung sein, und ich habe es auch in meinem Bericht nur versucht, meine individuelle Ansicht niederzulegen, indem er alles Das enthält, was meines Erachtens bei unserem System auszusetzen ist und eine Reihe von Ausstellungen macht und eine Reihe von Wünschen anführt, in welcher Beziehung es meiner Meinung nach in unserer Verwaltung anders und besser werden könnte, die aber auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen. Aber das Verlangen nach Vereinfachung überhaupt ist durchaus gerechtfertigt. Der Regierung kommt es zunächst zu, sich darüber zu entscheiden, wie die Sache besser werden soll; der Hr. Minister hat sich aber dahin ausgesprochen, daß weitere Vereinfachungen und Ersparnisse in seiner Branche nicht möglich seien, höchstens etwa von einer Behörde abgesehen. Hr. Hunsinger kommt auch hier in seiner Stellung der Regierung am nächsten; Hr. Backé dagegen ist ganz radical geworden; er erklärt meine Ansichten für lang nicht weit genug gehend. Wie vorauszusehen, besteht also in dieser Beziehung eine so große Verschiedenheit der Ansichten, daß ich auch durchaus keine Hoffnung haben kann, daß Sie wirklich ein Votum dafür abgeben werden, daß meine Ansichten die richtigen seien. Ich bin gar kein Freund vom Experimentiren, ich habe verschiedene Organisation erlebt und ich weiß recht gut, daß die Sache ihre Schwierigkeiten und daher zwei Seiten hat; ich will auch nicht behaupten, daß unsere Verwaltung dermalen allzu theuer sei oder daß bei derselben verschwenderisch umgegangen werde. Aber es ist, wie man zu sagen

pflegt, auch noch nicht aller Tage Abend und wir stehen auf der Grenze, die demnächst überschritten werden soll. Darum glaube ich, daß es an der Zeit ist, die Sache in die Hand zu nehmen. Wenn die Lasten des Landes noch mehr steigen sollen, so wird man es gewiß nicht verkennen, wie nothwendig es ist. Wir haben bisher schon manche niedere Gehalte erhöht, und das war nöthig; wie lange wird das aber dauern, so wird man sagen, die Besoldungen der Civildiener müssen allgemein hinaufgesetzt werden, sie stehen zu denen des Militärs nicht mehr in einem richtigen Verhältniß, und es müssen die Besoldungen überhaupt nach diesen bemessen werden. Wir kommen nicht über eine schwere Belastung des Landes hinaus, wenn wir nicht bei Zeit auf Vereinfachung der Organisation hinwirken und überall da, wo es noch möglich ist, rascher und leichter zu arbeiten und mehr zu sparen suchen. Wenn hierauf eingegangen werden sollte, — und die Noth wird es lehren, — so werden alsdann nicht allein bedeutende Summen durch einfachere Einrichtungen für das Land erspart, sondern auch diese Vielschreiberei, diese Verschiedenheit und diese Einseitigkeit des Verwaltens, wo jeder Geschäftszweig seinen eigenen Zweck verfolgt und das Ganze aus dem Auge verloren wird, und dieser Mangel an Einheit in dem ganzen System der Verwaltung wird verschwinden, und hierauf möchte ich einen vorzüglichen Werth legen; damit kann dann auch zugleich eine Reihe von Anstellungen vermindert werden, die uns sonst demnächst ein sehr bedeutendes Geld kosten wird.

Was insbesondere das Finanzministerium betrifft, so glaube ich, daß die jetzt eingelebte Organisation desselben sich bewährt hat, und es ist wohl nichts dagegen zu erinnern, wenn sie demnächst fortbesteht; aber es sollte in innigerer Verbindung mit den anderen Ministerien stehen. Wie wir ja selbst von Seiten des Herrn Finanzministers gehört haben, hätte ja schon früher eine Vereinfachung stattgefunden, zu der man zurückkehren kann. Warum müssen aber so viele Directionen auch in dieser Branche bestehen, warum werden auch noch so viele Gehalte von Directoren einzelner Stellen anderen Beamten als Nebengehalte zugewiesen und warum sucht man den meisten Beamten die Möglichkeit zu verschaffen, außer ihrem eigentlichen Diensteinkommen noch irgend ein Nebeneinkommen von einer solchen Stelle zu beziehen? Das, m. H., ist meiner Ueberzeugung nach kein richtiges System; man soll jedem Beamten seine volle

Arbeit geben, man soll von ihm verlangen, daß er tüchtig arbeitet und ihn auch regelmäßig und ordentlich dafür bezahlen, aber nicht in der jetzigen Art und Weise, daß man die Behörden und Stellen möglichst trennt, damit möglichst viele Nebenstellen entstehen, deren Bezüge jetzt unter andere Beamten vertheilt werden. Das halte ich durchaus nicht für richtig und glaube daher, daß meine Ansicht über die Vereinfachung der Verwaltung vollkommen begründet ist.

Ich will übrigens dem Herrn Abg. Wernher nicht nach seinem Lieblingsland, der Schweiz folgen; ich bin nicht gesonnen, die Wirren der Schweizerischen Verwaltung auf uns zu übertragen, da dort eine ganz andere Stellung der Beamten und ganz andere Grundsätze der Geschäftsführung stattfindet; die Schweiz wird republikanisch regiert, und in dieser Beziehung haben unsere Zustände keine Aehnlichkeit.

Was den Antrag des Herrn Abg. Hunsinger betrifft, so weicht derselbe gar nicht von dem meinigen ab, nur seine Motivirung ist eine andere. Sein Zweck geht auf nichts Anderes, als auf Grund seiner Ansichten die Kammer zu veranlassen, sich für meinen Antrag auszusprechen, dem die Mehrheit des Ausschusses beigetreten ist. Ich würde seinem Antrag beipflichten, wenn ich nicht dadurch ausspräche, daß ich auch der Ansicht des Herrn Abg. Hunsinger wäre, und deßwegen kann ich nicht dafür stimmen und Ihnen denselben auch nicht zur Annahme empfehen.

Die alsdann an die Kammer gerichtete Frage:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 313 d. Ber.), Gr. Regierung dringend ersuchen:

„eine im Sinne möglichster Vereinfachung der Verwaltung und dadurch zu erzielender Ersparnisse vorzunehmende Revision der dermaligen Personal- und Besoldungs-Etats der Verwaltungsbehörden überhaupt oder doch der Finanzbehörden insbesondere, der Kammer noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegen?

wird bejaht mit 24 gegen 15 Stimmen.

Bezüglich der Rubrik „1) Finanzministerium selbst“ (s. S. 316 des Berichts) wird nichts bemerkt und werden

die Fragen:

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 317 d. Ber.), zu XI. „In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen“, insbesondere „für 1. Ministerium selbst“ die jährlich angeforderten Beträge:

a) für Besoldungen incl. Naturalienvergütung	25,472 fl.
b) für Kanzleikosten	1,500 „
Zusammen	26,972 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 38 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (S. 317 d. Ber.), Gr. Regierung wiederholt ersuchen:

„auf das künftige Eingehen der Stelle eines Secretärs Bedacht zu nehmen?

bejaht mit 25 gegen 14 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage eines Mitgliedes des Ausschusses (S. 317 d. Ber.), Gr. Regierung weiter ersuchen:

„auch die Stelle eines Raths künftig eingehen zu lassen?

verneint mit 34 gegen 5 Stimmen.

Zu „2) Oberrechnungskammer nebst der dazu gehörige Justificatur 1. Abtheilung“ (s. S. 317—319 d. Ber.) bemerken alsdann:

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich habe nur eine Bemerkung in Bezug auf das Ersuchen zu machen: das Bedürfniß der 2ten Justificatur-Abtheilung auf deren Etat zu verausgaben. Das geschieht jetzt schon, aber unter den Kanzleikosten der Oberrechnungskammer ist eine Summe speciell vorgesehen, die für einen Kanzleiwärter, für den Dienst bestimmt ist, den er bei der 2ten Justificatur-Abtheilung versieht, weil er den Kanzleidiener des Collegs zu unterstützen hat, der nicht das ganze Geschäft besorgen kann. Das ist im Budget selbst vorgesehen und die Ausgabe wird auch für diese Rubrik, wo sie verwilligt ist, fortzuleisten sein.

Abg. **Wernher**: Ich wende mich zu dem Antrag. Die Oberrechnungskammer ist offenbar in einer sehr eigenthümlichen

Lage; alljährlich wird der Umfang der Geschäfte derselben vermöge der Beschlüsse der Kammern und eines gewissen Zutrauens, welches die Oberrechnungskammer im Land und in der Kammer genießt, erweitert. Um nur des Einzelnen anzuführen, ist der Oberrechnungskammer das ganze umfangreiche Geschäft des Umtausches des alten Papiergeldes gegen neues übergeben worden. Eine weitere Zugabe ist die Rechnungsprüfung der zahlreichen Sparkassen, und wenn man erwägt, daß die Gesammtheit der Sparkassen und ihr Kasseninhalt einen Umsatz repräsentiren, der sich auf eine ganze Reihe von Millionen beläuft, und wie sich die Massen der Einlagen und Darlehen dieser Sparkassen in eine große Reihe von Einzelposten zertheilt: so mögen Sie daraus entnehmen, wie groß der Geschäftskreis ist, der der Oberrechnungskammer zugetheilt wurde. Fernerhin hat die Oberrechnungskammer die Revision des Einstandswesens zugewiesen erhalten; das ist auch wieder ein neues großes Geschäft, und ferner hat die Kammer erst neulich beschlossen, ihr die Prüfung des Rechnungswesens der Militärausgaben zu übergeben. Ich kann daher nicht recht begreifen, wie neben jenem gedachten Kammerbeschluß und der immer zunehmenden und sich erweiternden Thätigkeit der Oberrechnungskammer, man von ihr eine Reduction des Personals verlangen kann. Entweder müßte man behaupten, daß ein bedeutender Theil des Personals in früherer Zeit unbeschäftigt gewesen oder müssig gegangen sei, oder man muß einsehen, daß eine Reduction nicht möglich ist. Ich habe das nur anführen wollen, um damit auszudrücken, daß der Antrag der Minorität, welcher von der Aussicht eines Minderbedürfnisses hervorgegangen ist, sich bei dem fortdauernd erweiterten Umfang nicht ausführen läßt.

Abg. **Kraft:** Was die Bemerkung Sr. Exc. des Herrn Finanzministers betrifft, so halte ich es umgekehrt für geboten, daß man den Kanzleiwärter nicht bei der Justificatur erster Abtheilung anstellt, wenn er als Kanzleiwärter bei der zweiten Antheilrng dient. Der Kanzleidiener für die zweite Abtheilung ist aber auf den Fond verwiesen, der für die erste Justificatur-Abtheilung bestimmt ist, und das ist nicht richtig. Aber ich hoffe, man wird ihn demnächst auf die richtige Stelle verweisen.

Was sodann die Bemerkung des Herrn Wernher betrifft, so hat er im Ganzen wohl recht; ich gehöre ja nicht zur Mi-

norität. Aber Eines muß ich doch bemerken, daß Herr Wernher vergessen hat, daß wir seit 1866 hundert und so und so viel Gemeinden eingebüßt haben, 20, 30 Kirchenverwaltungen und hundert und so und so viel Schulfonds, Sparkassen, Rentämter 2c., deren verschiedene Rechnungen früher zur Abhör gekommen sind, daß also allerdings eine ganz große Zahl von Objecten des Geschäfts weggefallen ist durch die Veränderungen von 1866. Und wenn er sich darauf beruht, daß das Militärwesen jetzt der Oberrechnungskammer überwiesen werden soll, so werden auch zugleich 2 Revisoren an dieselbe mitüberwiesen, die bisher diese Arbeit gethan haben, so daß nur ein unbedeutender Theil von neuen Arbeiten auf die Oberrechnungskammer kommt. Es sprechen allerdings mehrere Gründe für diese Verminderung; allein alle Anerkennung verdient es, daß die Regierung gethan hat, was sie nur geglaubt hat thun zu können. Sie hat in der 2ten Justificatur-Abtheilung bereits Ausfälle von Gehülfen stattfinden lassen, und hier hat sie ja in der 1ten Justificatur-Abtheilung einen Probator ausfallen lassen. Deßhalb war die Majorität nicht veranlaßt, noch einmal einen weiter gehenden Antrag zu stellen.

Abg. Backé: Herr Kraft hat eben angeführt, daß eine Anzahl Gemeinden durch den Friedensvertrag weggefallen sei, er hat aber vergessen, anzuführen, daß die Kammer auch schon 5 Gehülfen und einen Probator bei der 2ten Justificatur-Abtheilung gestrichen hat, und daß jetzt wieder einer gestrichen wird; das sind 6 Arbeitskräfte. Die Arbeitskräfte, welche erforderlich waren, um die Rechnungen von 100 und so viel Gemeinden zu bewältigen, werden zu 3½ berechnet; es ist also noch mehr gestrichen worden, als durch die Ereignisse von 1866 weggefallen ist; es ist also schon eine bedeutende Beschränkung der Arbeitskräfte bei der Ober-Rechnungskammer eingetreten.

Die hiernach gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 2. „Oberrechnungskammer nebst der dazu gehörigen Justificatur“ nach dem Antrag des Ausschusses (S. 319 d. Ber.), im Einverständniß mit Gr. Regierung, die jährlich angeforderten Besoldungen mit . . . . . 22,620 fl.
abzüglich des Gehaltes eines Probators
1. Klasse mit . . . . 850 „
also mit 21,770 fl.

sodann hierzu die entsprechenden Naturalien mit	3,266 fl.
und den Gehalt eines Probators bis zu der bereits im April l. J. eingetretenen Vacanz, also von 4 Monaten, mit 326 fl., oder jährlich	109 „
im Ganzen jährlich	25,145 fl.

für die Finanzperiode $18^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 319 d. Ber.), die zu XI. 2. „Oberrechnungskammer nebst der dazu gehörigen Justificatur" jährlich angeforderten Kanzleikosten von 2,200 fl. für 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 319 d. Ber.), zu XI. 2. der Regierung anheimstellen, das Bedürfniß der Justificatur II. Abtheilung auf deren Etat zu verausgaben?

bejaht mit 25 gegen 13 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag eines Ausschußmitgliedes (S. 319 d. Ber.), Gr. Regierung eine Reduction des Personals der Oberrechnungskammer auf einen Director, zwei Räthe und einen Secretär und die Verminderung des aus einem Kanzleiinspector und zwei Kanzlisten bestehenden Kanzleipersonals empfehlen?

einstimmig verneint.

Zu „3) Hauptstaatskasse" (s. S. 319—322 des Ber.) erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen wie nachfolgt beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 322 d. Ber.), zu XI. 3. „Hauptstaatskasse" die jährlich angeforderten Besoldungen mit 14,225 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer der nach voriger Frage stattgefundenen Besoldungsverwilligung für die Hauptstaatskasse das Ersuchen an Gr. Regierung beifügen:

„die Stelle eines besonderen Rechners der Chaussee-

und Flußbaukasse bei eintretendem Dienstwechsel eingehen zu lassen und den Gehalt desselben für einen Buchhalter der Hauptstaatskasse zu verwenden?

bejaht mit 30 gegen 8 Stimmen.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 322 d. Ber.), zu XI. 3. Hauptstaatskasse an jährlichen Kanzleikosten . . . 4,130 fl.
sodann weiter für 3 bisher mit 450 fl. salarirte Gehülfen je 50 fl. Gehaltserhöhung mit zusammen jährlich . . . 150 „
und für einen neu zu salarirenden Gehülfen jährlich . . . . 350 „
im Ganzen jährlich 4,630 fl.
unter Ablehnung der angeforderten Gehaltserhöhung für einen Gehülfen des Kassedieners, für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Die Frage sub 3) war mit Zustimmung Gr. Regierung sofort auf den Ausschußantrag gerichtet worden.

Nach Eröffnung der Berathung über:

„4. Verwaltungs-Collegien“ wird insbesondere zu „A. Obersteuer-Direction“ (s. S. 323 des Berichts)

nichts bemerkt und

die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 323 d. Ber.), zu XI. 4. A. „Obersteuer-Direction“ die jährliche Anforderung an

a. Besoldungen mit	22,045 fl.
b. Kanzleikosten mit	2,000 fl.
im Ganzen jährlich	24,045 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu „B. Ober-Forst- und Domänen-Direction“ (s. S. 323 u. 324 d. Berichts) bemerken:

Abg. Kempff: Es ist bei der Verwilligung für die Ober-Forst- und Domänen-Direction schon auf früheren Landtagen darauf aufmerksam gemacht worden, daß gerade bei dieser Behörde das Kanzleipersonal so unverhältnißmäßig groß

ist, und es ist deßwegen gewiß gerechtfertigt, die Regierung dringend zu ersuchen, hier auf eine angemessene Verminderung des Personals Bedacht zu nehmen. Die Ober-Forst- und Domänen-Direction hat 3 Secretäre, 4 Registratoren, 1 Kanzleiinspector und 4 Kanzlisten neben dem Calculaturpersonal und den Revisoren. Es bedarf keiner Ausführung, daß dieses Personal doch übermäßig groß ist, und ich glaube, es liegt blos daran, daß man bei der Vereinigung der Oberforst-Direction mit der Oberfinanzkammer den früheren Etat bezüglich des Personals der beiden Behörden beibehalten hat. Es wäre deßhalb gewiß gerechtfertigt, wenn die Regierung darauf Bedacht nähme, dieses allzugroße Kanzleipersonal auf die nöthige Zahl zurückzuführen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich muß dem Herrn Vorredner erwidern, daß bereits bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction mehrere Stellen eingegangen sind seit der Vereinigung beider Behörden, daß namentlich eine Rathsstelle eingegangen ist, daß die Stelle eines Protokollisten und daß auch die eines Accessisten bei der Calculatur eingegangen ist. Die Regierung hat daher ganz gewiß den Beweis gegeben, daß sie, sobald es thunlich ist, immer die Stellen, die ihrer Ansicht nach nicht vollständig beschäftigt sind, eingehen läßt. Allein die Regierung muß doch Anstand nehmen, jetzt, ehe noch weitere Erfahrungen gemacht sind, das Eingehen weiterer Stellen vorzuschlagen; sowie es möglich ist, kann sich die Kammer darauf verlassen, daß die Regierung, auch ohne weitere Aufforderung, soviel als möglich Bedacht nehmen wird, Ersparungen eintreten zu lassen.

Abg. **Kraft**: Der Ausschuß würde sich veranlaßt gesehen haben, einen solchen Antrag zu stellen, wenn nicht die Regierung auch in dieser Finanzperiode wieder erhebliche Ersparnisse hätte eintreten lassen. Allein demungeachtet kann ich meine Wünsche mit denen des Herrn Kempff recht gut vereinigen; ich glaube wohl, daß es immer noch recht gut möglich ist, auch in dieser Behörde weitere Ersparnisse zu erzielen, und ich hätte namentlich gewünscht, daß man die Frage der möglichen Ersparnisse noch einmal in reifliche Erwägung gezogen hätte, ehe man neulich die 2 Stellen in der Ober-Forst- und Domänen-Direction wieder besetzt hat. Es ist namentlich zu berücksichtigen, daß, wenn auch früher eine Rathsstelle eingegangen ist, weil noch zu Folge der Vereinigung der beiden

früher getrennten Collegien zwei Juristen in diesem Colleg waren, die offenbar nicht nothwendig waren, damit die möglichen Ersparnisse nicht erschöpft sind, und insofern blieb es also immer noch der Erwägung werth, ob es nicht möglich gewesen wäre, außer der einen von den Doppelstellen für juristische Mitglieder auch noch ein technisches Mitglied abgehen zu lassen.

Abg. **Volhard**: Auch bei den Kanzleikosten dieser Behörde kann noch gespart werden. Ich will nur beispielsweise an den einen kleinen Posten von 10 fl. für Räucherpulver erinnern.

Die alsdann gestellten beiden Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses (S. 324 d. Ber.), zu XI. 4. B. an Besoldungen der Oberforst- und Domänen-Direction die jährlich geforderten 36,708 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 324 d. Ber.), die zu XI. 4. B. „Oberforst- und Domänen-Direction" jährlich angeforderten 5,478 fl. Kanzleikosten für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 35 gegen 2 Stimmen.

Zu „C. Ober-Bau-Direction" (s. S. 324 und 325 des Berichts) bemerkt:

Abg. **Hunsinger**: Ich habe nur zu bemerken, daß ich dem Antrag nicht beigestimmt habe; ich bin vielmehr der Meinung, daß man in manchen Kreisen schon zu weit gegangen ist, indem man wichtige Bauarbeiten den Gemeindebauaufsehern überläßt.

Die Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 325 d. Ber.), die zu XI. 4. C. „Oberbaudirection" gestellte jährliche Anforderung:

a. für Besoldungen mit	20,895 fl.
b. für Kanzleikosten mit	5,480 fl.
zusammen mit	26,375 fl.

für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 37 gegen 2 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 325 d. Ber.), Gr. Regierung das frühere Gesuch beider Kammern:

„das Bauwesen der Gemeinden und Corporationen diesen mehr als bisher, soweit thunlich, zu überlassen und hierdurch zugleich eine Geschäftserleichterung der Oberbaudirection herbeizuführen, welche eine bedeutende Ersparung ermöglicht —"

wiederholen?

bejaht mit 31 gegen 8 Stimmen.

Zu „5. Localverwaltung, Erhebung, Kasse- und Rechnungswesen", insbesondere

zu „A. Streitige Rechtsverhältnisse und Proceßführung" (s. S. 325 und 326 des Berichts) bemerken:

Geheimerath v. Biegeleben: M. H., das Finanzministerium ist geneigt, bei eintretenden Vacanzen von Fiscalanwaltschaftsstellen den Versuch zu machen, ob es zweckmäßiger und billiger ist, statt diese Stellen neu zu besetzen, den von dem Ausschuß angedeuteten Weg einzuschlagen; es muß sich indessen weitere Entschließungen darüber, ob es mit der gänzlichen Aufhebung der Fiscalanwaltstellen sich einverstanden erklären kann, nach den bei diesem Versuch zu machenden Erfahrungen vorbehalten.

Was den Antrag sub 4 betrifft, so erlaube ich mir zu bemerken, daß dem so weit thunlich bereits entsprochen ist und deßhalb wohl eine Wiederholung dieses Ersuchens, was ja nur den Zweck hat, so weit es nach rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen möglich ist, diese Maßregel zu empfehlen, nicht nöthig sein dürfte.

Abg. Kraft: Die Anträge sind eben schon zwei oder drei Finanzperioden hindurch wörtlich so gestellt worden; deßhalb hat man sie auch wiederholt und kein Wort dabei gesagt.

Die mit Genehmigung Gr. Regierung sofort auf den Ausschußantrag gerichtete Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 326 d. Ber.), die zu XI. 5. A. a. „Besoldungen der Fiscalanwälte und Procuratoren", die gestellte Anforderung von jährlich 6,210 fl. für 18⁶⁹/₇₁ unter der Beschränkung verwilligen, daß diese Summe nur für die Dauer der Dienstthätigkeit der gegen-

wärtig Berechtigten als Besoldung, für die Zeit nach Aufhören dieser Dienstthätigkeit aber als vorläufige Pauschsumme zur Deckung der durch fiscalische Streitsachen entstehenden Kosten dienen soll?

wird einstimmig bejaht.

Die weiteren Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 326 des Berichts), an „Reisekosten, Deserviten und Copialien der Fiscalanwälte" die jährliche Summe von 2,800 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 326 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:

„die Fiscalanwaltstellen, sobald dies ohne Belastung der Staatskasse mit Ruhegehalten geschehen kann, aufzuheben und die fiscalischen Rechtssachen durch tüchtige Anwälte gegen Belohnung nach der gesetzlichen Gebühr besorgen zu lassen?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 326 d. Berichts), Gr. Regierung weiter ersuchen:

„die Dienstobliegenheiten der Kammeranwälte auf unentgeltliche Führung der Rechtsstreite in den Geschäftskreisen sämmtlicher Ministerien und in Angelegenheiten der unter Staatsleitung stehenden Kassen, soweit nach rechtlichen und thatsächlichen Verhältnissen möglich, auszudehnen?

bejaht mit 28 gegen 9 Stimmen.

Zu B. „Rentämter für Kameral- und Forstdomänen" (s. S. 327—331 des Berichts) erfolgt keine Bemerkung.

Die an die Kammer gerichteten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 329 und 330 d. Berichts), zu XI. 5. B. „Rentämter für Kameral- und Forstdomänen" der Anforderung gemäß, für Besoldungen, Wohnungsvergütungen, Remisen, Bureaukosten und Dienstpferde-

Unterhaltung der Rentbeamten, einschließlich 350 fl. für die Untererheber zu Wimpfen und Kürnbach und 250 fl. für Kassenschränke nebst Naturalien 39,677 fl.
zur Erhöhung der Bureaukosten der Rentämter Gießen und Homberg und Abhaltung von Zahltagen durch dieselben . . 450 „
zu Vicariatskosten in Krankheitsfällen . 350 „
zu Erhöhung der Wohnungsmiethe des Rentamts Reinheim für den Fall der Nothwendigkeit . . . . 150 „
zusammen jährlich . 40,627 fl.
für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 330 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:

baldthunlichst einen neuen Organisationsplan der Rentämter zum Zweck ihrer Verminderung und Ersparniß von Kosten vorzulegen?

verneint mit 24 gegen 13 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses (Seite 330 des Berichts), Gr. Regierung weiter ersuchen:

„die Rentämter einzuziehen, die Gelderhebung und Rechnungsstellung den Obereinnehmern, beziehungsweise den Distrikteinnehmern, die Verpachtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Kameralgüter aber den Oberförstern zu übertragen?

bejaht mit 21 gegen 16 Stimmen.

4) Will die Kammer zu XI. 5. B. e. die Anforderung für Besoldungen der Domänenpfandmeister von jährlich 5,865 fl., nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 330 und 331 des Berichts), in der festen Erwartung, daß statt der Domänenpfandmeister demnächst Beamte, welche die Functionen derselben und der Steuerpfandmeister vereinigen, eingeführt werden, für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ bewilligen?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 331 des Berichts), die zu XI. 5. B. e. gemachte Anforderung für Besoldungen der Rentamts-

diener mit jährlich 1,783 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$ bewilligen?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

6) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 331 des Berichts), zu XI. 5. B. f. die jährlich angeforderten Ueberzugskosten von 300 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

VI. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Vierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 11. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71, insbesondere Hauptabtheilung XI. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen; XII. Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern; XIII. Für Gehaltserhöhungen der 6 dienstältesten Revisoren.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck, Exc., Geheimerath v. Biegeleben, Ministerialrath Schleiermacher und Geheime Finanzrath Meisenzahl; Geheime Staatsrath Franck und Ministerialrath Frhr. von Rodenstein, sowie 38 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Curtman, Dumont, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Metz, Oechsner, Frhr. Riedesel, Frhr. Schenck, Stockhausen und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung.

II. Se. Excellenz Finanzminister Freiherr von Schenck erstattet sodann Vortrag über

den Gesetzesentwurf, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betr.

(Beil. Nr. 230 und 231.)

Dieser Vortrag nebst dem vorerwähnten Gesetzesentwurf wird der Kammer übergeben.

Es bemerken hierzu:

Abg. **Wernher**: Ich betrachte den von Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf als eine Vorsorge für den möglichen Fall, daß bis zum 1. Juli nächsthin die Stände wirklich nicht mit Abschluß des Finanzgesetzes, soweit sie sich daran zu betheiligen haben, fertig werden können. Indessen hege ich immer noch die Hoffnung, daß dies wirklich erreicht werden kann. Nach einer Mittheilung, die ich von dem Herrn Präsidenten des Finanzausschusses I. Kammer bereits erhalten habe, wird derselbe bis übermorgen, am Sonntag, hier sein, er lädt zu gleicher Zeit im Voraus den ersten Ausschuß II. Kammer für Dienstag Nachmittag zu einer gemeinschaftlichen Sitzung über das Einnahmebudget ein. Von dem Herrn Grafen von Erbach habe ich Aussicht, daß die I. Kammer ebenfalls im Laufe der nächsten Woche bereits hier eintreffen wird. Unter den Umständen halte ich es immer noch für möglich, daß wir bis zum Schluß des Monats fertig werden können und daß wir, was in sehr vielen Jahren nicht möglich war, diesmal mit einer Prorogation des Finanzgesetzes zum Ziele kommen. Ich würde das als ein glückliches Beispiel für nachfolgende Kammern halten, daß bei einer Verengerung des Kreises unserer Geschäfte auch in einer zweckmäßigen Weise die Zeit zur Betreibung dieser Geschäfte verkürzt würde. Ich betrachte das vorliegende Gesetz als ein subsidiäres auf den Fall, daß wir bis dorthin nicht fertig werden sollten und es würde, wenn wir fertig würden, etwa nur, wenn es nothwendig wäre, ein kurzer Bericht über Veränderung in der Branntweinsteuer erforderlich sein. Ich bin überzeugt, daß die Regierung kein Interesse daran hat, daß die ständischen Verhandlungen über das Nothwendige ausgedehnt werden und zugeben wird, daß wir den Bericht über die jetzige Vorlage verschieben, bis in die

letzten Tage des Monats, wo die Gewißheit eintreten wird, ob wir fertig werden oder nicht.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich kann zwar nur sehr wünschen, daß die Ansicht des Herrn Präsidenten des Finanzausschusses, die derselbe eben hier ausgesprochen hat, sich verwirkliche, daß wirklich das neue Finanzgesetz noch vor dem 1. Juli d. Js. zur Verkündigung komme. Ich muß es aber doch, da wir jetzt nur noch 19 Tage bis dahin haben und noch gar viel zu thun ist, für sehr problematisch halten und habe es umdeßwillen für nothwendig gehalten, daß der Gesetzesentwurf der Kammer vorgelegt werde. Es wird allerdings nicht nothwendig sein, daß in den ersten Tagen darüber berathen wird. In einigen Tagen sieht man dann weiter, wie die Sache sich gestaltet, und ob es nothwendig sein wird, den Gesetzesentwurf zu berathen.

Die Kammer beschließt Verweisung des Gesetzesentwurfs an den ersten Ausschuß zur Berichterstattung.

III. Die Kammer schreitet hierauf der Tagesordnung gemäß zur

Fortsetzung der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71.

(Beil. Nr. 11 und 143.)

Insbesondere zu C. „Elementarverwaltungskosten der Kameral-Domänen" — a. „Unter Verwaltung der Ober-Forst- und Domänen-Direction" (s. S. 331—335 des Berichts) bemerken:

Geheime Finanzrath **Meisenzahl**: An Kosten für Sicherung der Eigenthumsrechte werden von der Regierung auf pag. 332 1450 fl. jährlich angefordert; in dem Bericht wird aber beantragt, nur 750 fl. zu bewilligen und zwar mit Rücksicht darauf, daß in einigen früheren Finanzperioden geringere Beträge verausgabt worden sind. Nun steht es allerdings richtig, daß in der Finanzperiode von 1860/62 sogar noch weniger als 700 fl. gebraucht wurden; seitdem sind diese Kosten aber fortwährend gestiegen, und zwar hat dies seinen Grund darin, daß aus diesem Credit die Kosten für Copieen der Parzellenkarten, sowie die Kosten der durch die Parzellenvermessungen nöthig werdenden Aussteinungen bezahlt werden müssen, und

daß diese Kosten so ziemlich im Verhältniß dazu stehen, wie die Parzellenvermessungen mehr und mehr in Gang kommen. Diese Kosten haben im Jahr 1866 1026 fl. 19¾ kr. betragen und im Jahr 1867 1129 fl. 18¼ kr. Es wird deßhalb nicht möglich sein, mit dem hier zur Verfügung beantragten Betrag von 750 fl. wirklich auszulangen, und ich muß deßhalb bitten, die Regierungsvorlage zu bewilligen, oder, wenn auch vielleicht der ganze Betrag nicht nöthig sein wird, mindestens 1200 fl.

Weiter wird auf Seite 334 Absatz 2 beantragt:

die Verwaltungskosten des Selgenhofs und der Petersaue im durchschnittlichen Betrage von 1500 fl. nur noch für ein Jahr zu verwilligen und daher 1000 fl. in Abzug zu bringen.

Hier muß ich vor allen Dingen erklären, daß für den Selgenhof unter dieser Rubrik gar keine Verwaltungskosten in Ansatz gebracht sind, also auch keine in Abzug gebracht werden können. Der Selgenhof steht im Einnahmebudget mit seiner Reineinnahme, d. h. mit der Bruttoeinnahme, abzüglich der Verwaltungskosten, und weitere Verwaltungskosten sind für denselben im Hauptvoranschlag nicht in Ansatz gebracht.

Was die Petersau anbelangt, so sind allerdings Verwaltungskosten unter dieser Rubrik vorgesehen, aber diese müssen auch für die ganze Finanzperiode verwilligt werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil darüber keine Gewißheit vorliegt, ob es der Domanialverwaltung im Laufe dieses Jahres noch gelingen wird, die Petersau zu einem angemessenen Preise zu veräußern. Es ist bereits zweimal der Versuch gemacht worden, die Versteigerungen haben aber nie ein genügendes Resultat ergeben, und möglicher Weise liefert diese dritte ebenfalls ein ungenügendes Ergebniß. So lange die Petersau also nicht versteigert ist, was noch nicht der Fall ist, müssen diese Verwaltungskosten auch bewilligt werden. Sollte es noch gelingen, nun dann kommen sie vom nächsten Jahr nicht mehr zur Verausgabung, das versteht sich von selbst. Ich muß deßhalb gegen den Abstrich von 1000 fl. Einsprache erheben.

Weiter wird ad III, Seite 335, die geringfügige Anforderung der Regierung von 20 fl. für die in Zeitbestand gegebenen Schäfereien auf 5 fl. ermäßigt. Die Kosten um die es sich hier handelt, entstehen bei Verpachtung fiskalischer Schäfereien, für den Fall dieselben leibfällig werden. Wir

haben nun noch im Ganzen 9 verpachtete Schäfereien und einige, die auf Lebenszeit verliehen sind und demnächst, wenn die jetzigen Besitzer mit Tod abgehen, ebenfalls verpachtet werden müssen. Nun ist es klar, daß bei einer so geringen Anzahl von Schäfereien unter Umständen in einer Finanzperiode gar keine Kosten entstehen können, weil keine zu verpachten sind; aber daraus folgt doch nicht, daß auch in der nächsten Finanzperiode keine Kosten entstehen. Es kann der Fall vorkommen, daß im Lauf der Finanzperiode 6 Schäfereien leihfällig werden und verpachtet werden müssen, und dann langen doch 5 fl. nicht aus. Ich wollte deßhalb bitten, diese geringfügige Anforderung der Regierung von 20 fl. nicht weiter zu beanstanden.

Abg. **Kraft:** Ich muß nur bedauern, daß diese Anstände nicht bei der Berathung im Ausschuß zur Sprache gekommen sind, sonst würde der Ausschuß vielleicht auch keinen Anstand genommen haben, der Regierung nachzugeben.

Was den ersten Antrag betrifft, so war er vollkommen gerechtfertigt. Es sind hier 9 Jahre aufgeführt und in den 9 Jahren hat der Durchschnitt nur 750 fl. betragen. Außerdem ist das ganze Hinterland später weggefallen und deßwegen war die Summe vollkommen gerechtfertigt. Wenn aber die Regierung glaubt, damit nicht auskommen zu können, so habe ich nichts dagegen, daß man jetzt 1200 fl. dafür aufnimmt.

Was den anderen Posten betrifft, in Bezug auf die Kosten der Selbstverwaltung, so hat zwar die Kammer alle Veranlassung darauf zu bestehen, daß keine Verwilligung für diese Selbstverwaltungskosten mehr erfolgt, indem es auch, was die Petersau betrifft, in dem Fall, daß sie nicht veräußert werden kann, viel zweckmäßiger sein wird, sie zu verpachten; denn sie liegt Mainz vor der Thüre, wo bekanntlich der Gartenbau in großem Schwung ist. Ich bin überzeugt, daß, wenn man sie an einen Gärtner verpachtet, ein weit bedeutenderer Reinertrag herauskommen wird als jetzt. Allein da die Regierung zusichert, daß sich alle Mühe gegeben werden soll, die Petersau zu veräußern, resp. die Selbstverwaltung des Selgenhofs aufzugeben, so liegt auch da nichts daran, diese Summe zu bewilligen.

Was den letzten Posten betrifft, so beruht er wieder auf derselben vorhin erwähnten Calculation; denn es sind ja hier auch mehrere Finanzperioden angegeben, wo nur etliche 40 kr.

dafür ausgegeben sind. Was liegt aber an 20 fl. auf oder ab bei solchen Posten; wenn wir es gewußt hätten, hätten wir sie sicher gleich stehen lassen. Ich beantrage also, die Beträge, wie sie von der Regierung vorgeschlagen werden, aufzunehmen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Der Ausschußantrag ist darauf gerichtet, daß im Ganzen so viel verwilligt werden soll. Nun ist seither immer die Uebung gewesen, daß diese Kosten im Ganzen verwilligt wurden und nicht speciell für die einzelnen Rubriken, und die Regierung muß Werth darauf legen, daß dies auch diesmal geschieht, so daß die Regierung, wenn in einer Rubrik gespart wird, diese Ersparniß auf eine andere Rubrik noch verwenden kann. Es kommen mitunter, namentlich für Güter unter eigner Verwaltung, noch nützliche Ausgaben vor, die man unterlassen müßte, wenn man nicht Ersparnisse aus andern Rubriken darauf verwenden könnte. Es war das auch, so viel ich weiß, wirklich die Absicht des Ausschusses, es ist aber nur nicht so ganz bestimmt ausgesprochen, daß ich mir nicht eine Erläuterung darüber erbitten möchte.

Abg. **Kraft**: Es steht ja auch da „im Ganzen".

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Das kann man auch anders verstehen; ich habe deßhalb eine Erläuterung gewünscht.

Abg. **Kraft**: Ich habe gar nichts dagegen, wenn Sie sagen: „mit der Gesammtsumme von 25,120 fl."

Präsident: Ich will mir die Anfrage erlauben, ob jetzt nicht durch den Zusatz des Ausschusses die angeforderte Summe wieder herauskommt?

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Es macht 25,120 fl.

Präsident: Es wird sich nun fragen, ob die Regierung gestattet, auf diesen veränderten Antrag des Ausschusses zu I sofort die Frage zu richten?

(Zustimmung von Seiten des Regierungstisches.)

Die hierauf gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem in der Sitzung abgeänderten Antrag des Ausschusses (S. 334 des Berichts) zu XI. 5. C. „Elementarverwaltungskosten der Kameraldomänen" und zwar zu a. „unter der Verwaltung der Oberforst- und Domänen-Direction" jährlich:

a. zu Besoldung und Belohnung des wegen der Güter, Häuser und Mühlen angestellten Personals .	4,915 fl.
b. zur Sicherung der Eigenthumsrechte	1,200 „
c. zu anderen Kosten auf Erb- ꝛc. Leihen	30 „
d. zu dergleichen auf Zeit- und Briefbeständen	2,300 „
e. zu dergleichen wegen der eigenen Verwaltung	16,675 „
im Gesammtbetrag .	25,120 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit allen Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 334 des Berichts), der nach voriger Frage stattgefundenen Verwilligung die ausdrückliche Erklärung beifügen, daß zu Aufsichtskosten des Burgwalles und Burggartens zu Friedberg und zur Unterhaltung dieser Objecte nichts aus diesem Fond bewilligt sei?

bejaht mit 31 gegen 5 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 335 d. Berichts), die unter XI. 5. C. a. „Elementarverwaltungskosten der Kameraldomänen unter der Verwaltung der Oberforst- und Domänendirection," wegen der Gülten, Renten und Zinsen gemachte Anforderung von jährlich 7 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen, zugleich aber die Regierung ersuchen, diese Kosten unter der Rubrik: „Wegen der Güter, Häuser und Mühlen" zu verrechnen?

einstimmig bejaht.

4) Bewilligt die Kammer zu XI. 5. C. a. „wegen der in Zeitbestand gegebenen Schäfereien," die jährliche Anforderung von 20 fl. für 1869/71 unter dem vom Ausschuß auf Seite 335 des Berichts beantragten Ersuchen an Gr. Regierung, diese Kosten unter der Rubrik: „Wegen der Güter, Häuser und Mühlen" zu verrechnen?

bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 335 des Berichts), die unter XI. 5.

C. a. „wegen der Aufbewahrung und Verwerthung der Naturalien“ angeforderten Besoldungen, Versteigerungs-, Eindorr- und andern Speicherverwaltungskosten mit jährlich 1,068 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu b.) „Unter der Verwaltung der Oberbaudirection“ (s. S. 335—339 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Keil**: M. H., ich habe hier eine Bemerkung zu machen, die zwar nicht darauf hinausgeht, Ersparnisse zu machen, sondern das Gegentheil, daß mehr verwendet werden soll. In unserer Gegend, namentlich im Weschnitzthal sind viele Wiesen mit Bewässerungsgräben, welche von den Eigenthümern mit großem Vortheil benutzt werden. Der Dung wird von den Aeckern und aus vielen Dungkauten der Orte ausgespült und es ist deßhalb sehr gut, wenn die Möglichkeit besteht, die Wiesen besser zu bewässern. Es ist bekannt, daß der Fiskus, namentlich in den Gemeinden Mörlenbach, Weiher, Rimbach, Fürth und Hammelbach, überhaupt im Weschnitzthal viele Grundstücke und Wiesen angekauft hat. Hier kommt es aber sehr häufig vor, daß aus einem Wassergraben oft 10—12 Besitzer ihre Grundstücke bewässern, aber die Bewässerung geht häufig verloren, weil das Wehr in einem schlechten Zustand ist. Die verschiedenen Eigenthümer, welche an diesem Wassergraben betheiligt sind, haben sich zu vereinigen, daß ein neues Wehr errichtet oder auch Kandeln angelegt werden und müssen sich gemeinschaftlich an den Kosten betheiligen. Der Fiscus ist auch Wiesenbesitzer und an solchen Bewässerungen betheiligt; kommt man aber deßwegen an das Rentamt, so heißt es: ja, es ist kein Geld mehr vorgesehen, und alle die anderen Eigenthümer müssen darunter leiden; der Nutzen, welcher durch die Bewässerung gewonnen werden könnte, geht verloren und der Fiskus hat auch den größten Nachtheil dabei, und wenn man sich darüber beschwert, heißt es bei den Rentämtern: „ist kein Kredit vorgesehen.“ Jedem Oekonomen ist es bekannt, daß der Wiesenbau und die Bewässerung für unsere Thäler sehr nothwendig und nützlich ist, und ich glaube, daß die Stände auch das größte Interesse dabei haben, daß das nöthige Geld zu Bewässerungsanlagen vorgesehen wird, um diesen Nutzen auch wirklich herbeizuführen. Ich möchte deßhalb der Regierung

dringend empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß hier abgeholfen wird.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Dieser Gegenstand gehört eigentlich zu den berathenen Elementarverwaltungskosten der Kameraldomänen, indessen ist es allerdings wohl möglich, daß in einem solchen Fall, wo der Fiscus Wiesenflächen besitzt und sich an diesen Arbeiten betheiligen soll, dieselben augenblicklich wegen Mangel an Mitteln nicht ausgeführt werden können. Denn der Fiscus ist an die Verwilligung der Stände gebunden und wenn die verwilligten Mittel durch eine solche Anlage innerhalb der Finanzperiode überschritten würden, so müssen diese Arbeiten auf später verschoben werden. Das erfordert unsere Budgetwirthschaft, und ich wüßte nicht, wie Das vermieden werden könne. Wenn das Bedürfniß in dem ersten Jahr der laufenden Finanzperiode sich ergibt, so kann man wohl die Verwendung machen und an anderen Orten sparen; allein wenn es in den letzten Jahren der Finanzperiode vorkommt, wo nur noch wenig Geld zu verwenden ist, so muß nach unserer jetzigen Budgetwirthschaft damit gewartet werden, bis sich wieder die Mittel dazu ergeben. Ich wüßte nicht, wie Das zu ändern wäre.

Abg. **Keil**: Es dürfte von Seiten der Regierung doch wohl angeordnet werden können, daß für derartige Fälle Geld vorgesehen wird; aber es heißt regelmäßig, es ist kein Geld dafür da.

Abg. **Wernher**: Der Gegenstand ist eigentlich schon hinter uns, aber ich glaube, daß es genügt, daß Herr Keil das Ministerium darauf aufmerksam gemacht, daß in seiner Gegend, dem Weschnitzthal, Wiesenculturen wegen Mangel an disponiblen Mitteln für die Verwaltung der fiscalischen Wiesen nicht haben durchgeführt werden können. Das Ministerium wird sich die nöthige Auskunft von der Localbehörde geben lassen und hiernach für jenen Wiesenbau, welcher so dienlich und nützlich ist, die nöthigen Mittel für die laufende Periode vorsehen. Das ist die einfache Erledigung der Sache.

Abg. **Kraft**: Herrn Keil will ich darauf aufmerksam machen, daß für solche Fälle 1000 fl. vorgesehen sind, die sonst nicht nöthig wären. Wenn derartige Wünsche geäußert werden, so hat die Regierung 1000 fl. zur Disposition und damit kann sie für die betreffende Gegend recht gut sorgen.

Abg. **Keil**: Meine Bemerkung wird doch ganz richtig gewesen sein; denn wenn man in solchen Sachen an die Rentämter kommt, so wird man abgewiesen.

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Ich will mir erlauben, in Bezug auf den Steinbruch, resp. das Wäldchen neben dem Heubacher Steinbruche, die Anfrage an die Regierung zu richten: ob es nicht zweckmäßiger sei, die Verwaltung dieses kleinen Wäldchens der Forstverwaltung zu überlassen? Dasselbe liegt umschlossen von den Waldungen der Oberförsterei Lengfeld und in meinem Bezirke, und es ist doch wohl anzunehmen, daß die Forstbehörde die Pflege dieses Wäldchens besser besorgen werde, als die Oberbaudirection. Es sind darin Culturen vorzunehmen, und ich glaube, daß man diese am besten der Forstverwaltung überläßt.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Es unterliegt durchaus keinem Anstand, daß dieser Gegenstand geprüft wird, den der Herr Vorredner unter Bezugnahme auf Das, was im Ausschußbericht gesagt ist, soeben erwähnt hat. Wenn kein uns vor der Hand unbekannter Anstand gegen den Vorschlag erhoben wird, was natürlich erst nach den Erörterungen sich herausstellen würde, so wüßte ich nicht, was gegen denselben zu erinnern wäre.

Abg. **Volhard**: Nach Seite 338 des Berichts sollen die Sommerdämme stückweise wieder abgetragen werden, nämlich von 21 auf 16 Fuß herab, zum Zweck der Befruchtung der Wiesen durch Ueberschwemmungen. Es ist dies ein schlagender Beweis für die gestern besprochenen Nachtheile der Zersplitterung der Verwaltung in verschiedene Behörden. Die Oberbaudirection errichtet mit schweren Kosten Dämme von 21 Fuß Höhe. Die Ober-Forst- und Domänendirection aber läßt dieselben Dämme zum Nutzen der Wiesen theilweise wieder abtragen. Wären beide Behörden in einer vereinigt, so würde dieß wahrscheinlich nicht vorkommen. So entstehen doppelte Kosten, einmal durch den Bau und sodann durch das Abtragen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Der Herr Vorredner scheint mir doch in einem Irrthum befangen zu sein. Es ist durchaus nicht die Absicht, die Dämme für immer auf die erwähnte Höhe abtragen zu lassen, sondern sie sollen nur theilweise abgetragen werden, damit die Winterfluthen die Wiesen bewässern können. Hernach sollen sie wieder aufgefüllt wer-

den, damit die Sommerfluthen, welche mitunter über 16 Fuß Höhe steigen, der Krescenz nicht schaden und dieselbe geschützt wird. Mögen eine oder zwei Verwaltungsbehörden da sein, diese Sache würde immer dieselbe bleiben.

Die hierauf gestellten Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 336 des Berichts), die unter XI. 5. C. b. „Elementarverwaltungskosten der Kameraldomänen unter Verwaltung der Oberbaudirection" gemachte jährliche Anforderung:

a. zu Besoldungen ꝛc. der Dammwärter nebst Naturalien . .	1,091 fl.	30 kr.
b. zu Culturkosten	5,682 „	— „
c. zu anderen Verwaltungskosten	14,308 „	— „
zusammen mit	21,081 fl.	30 kr.

oder rund 21,082 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 336 des Berichts), die unter XI. 5. C. b. wegen der Steinbrüche jährlich angeforderten Kosten von 73 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 337 des Berichts), die Anforderung zu XI. 5. C. b. für „Kosten der Strom-Fischereien" mit jährlich 57 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

werden sämmtlich einstimmig bejaht.

Die weiter mit Zustimmung von Seiten des Regierungstisches sofort auf den Antrag des Ausschusses gerichtete Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 339 des Berichts), die für „Kosten des Kameralflußbaues" jährlich angeforderten 5,060 fl., abzüglich der Steigerung der allgemeinen Kosten in der Provinz Starkenburg von 50 fl., somit mit jähr. 5,010 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

wird gleichfalls einstimmig bejaht.

Zu D. „Technische Forstwaltung und Forstschutz" und zwar zunächst zu I. „Besoldungen": 1) für die Forstmeister und 2) für die Oberförster (s. S. 339 und 340 des Berichts)

erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 339 des Berichts), zu XI. 5. D. „Technische Forstverwaltung und Forstschutz“ insbesondere zu e. „Forstmeister“ die jährliche Anforderung von 33,916 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 339 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:
„auf weitere Verminderung der Forstmeisterstellen thunlichst Bedacht zu nehmen?“
bejaht mit 31 gegen 5 Stimmen.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 340 des Berichts), die unter XI. 5. D. d. gemachte Anforderung für die Oberförster mit jährlich 116,868 fl. für die Finanzperiode 1869/71?
einstimmig bejaht.

In Bezug auf 3. Besoldungen der schützenden Forstdiener (s. S. 340–348 des Berichts), sowie den Antrag der Abgg. Stockhausen und Hoffmann (Forstmeister), auf Aufbesserung des Diensteinkommens der Gr. Forstwarte (s. Beil. Nr. 122), über welchen in Beil. Nr. 196 besonderer Bericht erstattet worden ist,
bemerken:

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Der leider nicht anwesende Abg. Stockhausen und ich hatten den Antrag gestellt, die Dienstgehalte der Forstwarte aufzubessern. Der Ausschuß befürwortet zwar unter Nr. 383 den Antrag, aber nur bezüglich derjenigen Forstwarte, welche ausschließlich Domanialbezirke zu versehen haben, nicht aber auf diejenigen 24 Forstwarte, welche aus Domanial-, Gemeinde- und Privatwaldungen zusammengesetzte Bezirke zu beschützen haben. Es war dieß ein Versehen meiner Seits und ich werde am Schluß meines Vortrags auch noch dieser erwähnen. Die Gr. Regierung, sowie der Ausschußbericht und der über das Budget erstattete Bericht haben sich dahin ausgesprochen, daß die Besoldung der Forstwarte nicht genüge um damit eine Familie zu ernähren und sorgenfrei leben zu können. Man hat nicht bezweifelt, daß das Einkommen der Forstwarte erhöht werden müsse, man hat auch zugegeben, daß eine Gehaltserhöhung von 50 fl. er-

forderlich sei, allein es war das Bedenken, daß die jetzigen Zeitverhältnisse nicht geeignet seien, eine solche Mehrausgabe zu machen. Wenn ein dringendes Bedürfniß anerkannt ist, so kann ich mich mit diesem Motiv der Sparsamkeit nicht einverstanden erklären. Ich kann das umsoweniger, als man ja in anderen Branchen der Verwaltung von gleichen Grundsätzen nicht ausgegangen ist. Die gegenwärtig unter 3 ziemlich gleiche Klassen vertheilten Forstwarte haben, ausschließlich des Naturalienquarts, zu beziehen 180, 220 und 250 fl., einschließlich derselben etwa 207, 253 und 287 fl. Hierzu kommen noch die Entschädigungsgelder für den Verlust der Anzeigegebühren, welche vierteljährlich ausbezahlt werden. Diese Entschädigungsgelder betragen jährlich 24 bis 44 fl. Weiter werden alljährlich besondere Belohnungen gegeben, deren Größe sich einestheils nach dem Umfange des Dienstbezirks richtet, anderntheils nach der Conduite, die dem Forstwarten beigelegt wird. Dieser Betrag muß natürlich ungleich sein, weil der Dienstbezirk und die Conduite ungleich ist. Hiernach beträgt das Diensteinkommen der dritten Klasse im Maximum 296, das der zweiten 342 und das der dritten 376 fl., im Minimum 243, 289 und 323 fl. Die Differenz zwischen dem Minimum und Maximum ist in jeder Klasse etwa 63 fl. Ich möchte zugeben, daß die Besoldungen im Maximum vorerst genügen würden, wenn Alle sie bezögen, oder wenn die Forstwarte ortsansässige Leute wären und deren Jeder wenigstens sein Häuschen und etwa einen Kartoffelacker besäße. Das ist aber nicht der Fall. Die meisten, wenigstens die in der neuesten Zeit angestellt werdenden, sind ausgediente Soldaten, welche an den Ort ihrer Bestimmung treten ohne Sand und ohne Land, die keine Wohnung haben und auch beides oft nicht wohl erreichen können. Der Bauer wird den Forstwarten nicht gerne aufnehmen, er will eben keinen Forstwarten haben. Nimmt er ihn auf, so muß er ihm die Wohnung recht theuer bezahlen, oder der Bauer setzt voraus, daß ihm der Forstwart durch die Finger sehe, daß er also seine Pflicht verletze. Da nun diese Schwierigkeit besteht, so ist eine Aufbesserung des Gehaltes um so mehr geboten.

Was nun die Vertheilung der Entschädigungsgelder für den Verlust der Anzeigegebühren betrifft, so geschieht diese nach dem Maßstabe der Größe des Dienstbezirks. Dieser Maßstab ist ein ganz verfehlter und zwar aus folgendem Grund. Der

große Schutzbezirk kann — und es ist dieß auch häufig der Fall — weniger Arbeit verursachen, als der kleine. Wem dieß paradox erscheinen sollte, dem wird es leicht dadurch erklärlich werden, daß der größere, zusammenhängende Dienstbezirk ferner von den Wohnungen der Menschen, also auch ferner von dem Frevel liegt, der kleinere aber im Gegentheil mehr Umwohner, also auch mehr Freveler hat. Ferner hat der kleinere Bezirk den Nachtheil, daß er durch Felder durchschnitten ist, der Forstwart also gewärtigt sein muß, jeden Augenblick beobachtet zu werden, wohin er seinen Gang lenkt. Dies ist etwas sehr Wesentliches. Der Forstwart eines kleinen parzellirten Bezirks muß oft große Umwege machen, um nach dem Walde zu gelangen, und um dadurch die Leute zu täuschen. Also das Argument „die Größe des Bezirkes“ als Maßstab für die Bewilligung der Entschädigung scheint mir ein durchaus verfehltes.

Endlich aber halte ich die Conduite für sehr verfehlt. Der Oberförster stellt sie aus, der Forstmeister begutachtet sie, die Oberforstdirection hat die Genehmigung. Diese Conduite ist demnach abhängig von der Persönlichkeit zweier Localbeamten; sie ist nicht frei von den Eindrücken, die der Forstwart auf seine Vorgesetzten zu machen vermag. Das ist ein sehr übler Umstand. Wer längere Zeit von verschiedenen Oberförstern ausgestellte Conduiten wie ich beobachtet hat, wird sich darüber wundern, wie in den verschiedenen Bezirken Leute von gleicher Qualification und Tüchtigkeit verschieden beurtheilt wurden; was der Eine gut nennt, nennt der Andere mittelmäßig, weil eben der eine Oberförster an die Thätigkeit und überhaupt an das ganze Verhalten eines Forstwarts größere Ansprüche stellt, als der andere. Nun sollte aber, nach meinem Dafürhalten, das Wohl und Wehe eines Mannes, am wenigsten das eines Beamten, von der individuellen Auffassung eines Einzelnen nicht abhängig sein. Der Vorgesetzte ist eben Mensch und es menscht leider oft gar zu sehr. Wenn ein Forstwart seine Schuldigkeit nicht thut, so hat man Mittel und Wege genug, ihn zur Raison zu bringen; will er sich dahin nicht fügen, so kann man ihn ohne Weiteres entfernen, da er kein decretmäßig angestellter Diener ist. Dieses wollte ich bemerken in Bezug auf die 183 resp. 180 Domanialforstwarte. Ich sage respective, weil im Ausschußbericht nur von 180 die Rede ist.

Noch schlechter als die Forstwarte, die reinen Domanialbezirk haben, sind die gestellt, deren Bezirke aus Domainal-, Gemeinde- und Privatwaldungen zusammengesetzt sind. Der Staat bezahlt für diese Leute so ziemlich das, was er der Größe seiner Waldungen nach bezahlen muß. Um so schlechter bezahlen aber die Gemeinden. In Bezug hierauf erlaube ich mir, Einiges aus einem Verzeichnisse mitzutheilen, worin diese 24 Bediensteten aufgeführt sind. Diese 24 haben zu versehen 6466 Morgen Domanial-, 13,506 Morgen Communal- und 3274 Morgen Privatwald, zusammen 23,246 Morgen. Zu der Besoldung, die übrigens sehr verschieden vertheilt ist, weil eben dem Einen von Seiten des Staates mehr bewilligt wurde als dem Anderen — worin das liegt weiß ich nicht — bezahlt der Staat 2344 fl., die Gemeinden 1344 fl., die Privaten 203 fl. Nun ist das Verhältniß des Flächeninhalts der dem Fiscus gehörigen Waldungen zu dem den Gemeinden und Privaten gehörigen wie 0,28 zu 0,59 zu 0,13, so daß also die Gemeinde mehr als das Doppelte von der eben angegebenen Waldfläche durch diese Forstwarte beschützen läßt. Dagegen ist die Besoldung in einem anderen Verhältniß vertheilt. Der Staat bezahlt 0,60 %, die Gemeinden 0,35 %, die Privaten 5%. Umgekehrt hätte der Fiscus nur 0,28 % bezahlen müssen, etwa soviel wie jetzt die Gemeinden bezahlen. Dieses Verhältniß ist also ein sehr ungünstiges. Es gestaltet sich die Lage jener Bediensteten noch dadurch recht übel, daß sie später, um ihre Lage zu verbessern, nicht als Domanialforstwarte angenommen werden, und zwar aus dem Grunde nicht, weil sie in der Regel nicht Soldaten gewesen sind. Alles dies zusammengefaßt, möchte ich doch diese armen Bediensteten der Kammer sowohl als der Regierung warm an's Herz legen. Ich habe mir nun erlaubt, ein Amendement zu stellen, und bitte, dasselbe nachher zur Discussion und Abstimmung zu bringen. Diesem Amendement hat sich der Herr Oberförster Haberkorn angeschlossen. Es lautet:

Stände wollen Gr. Staatsregierung ersuchen:

1) diejenigen Forstwarte, deren Bezirke lediglich Domanialwaldungen enthalten, in zwei gleiche Alters- resp. Besoldungsklassen einzutheilen und dieselben — mit Zuschlag der seither schon denselben gegebenen Entschädigungen für den Verlust der Anzeigegebühren

und der besonderen Belohnungen zu dem fixen Diensteinkommen — zu besolden, wie folgt:

I.	Klasse	90	Forstwarte	à 250 fl.	=	22,500 fl.,
II.	„	90	„	à 350 „	=	31,500 „
		180	„			54,000 „
Hiezu die Naturalienquart à 60%					=	8100 „
					zusammen	62,100 „

2) das Diensteinkommen derjenigen 24 Forstwarte, deren Bezirke aus Domanial-, Gemeinde- und Privatwaldungen zusammengesetzt sind, angemessen zu erhöhen.

Es könnte dies in der Art geschehen, daß der Gr. Fiscus seinen gegenwärtig 2344 fl. betragenden Zuschuß zu diesen Besoldungen um 656 fl., mithin auf 3000 fl. und einschließlich der Naturalienquart mit 450 fl. auf 3450 fl. erhöhte und weiter den betreffenden Gemeinden und Privaten, welche gegenwärtig unverhältnißmäßig wenig zu jenen Besoldungen beitragen, zu entsprechend höheren Beiträgen veranlaßte.

Abg. **Wernher:** Die Anträge des Hrn. Forstmeisters Hoffmann sind so mannigfaltig, beruhen auf so minutiösen Rechnungen und sind von solcher Tragweite, daß es nach meiner Meinung der Kammer geradezu unmöglich ist, weil es nicht recht wäre von der Kammer, darüber ohne den Ausschuß gehört zu haben, sich zu entscheiden. Herr Hoffmann hätte vielleicht besser gethan, seinen Antrag schon früher als einen besonderen Antrag einzubringen, damit er gleichzeitig mit den Anträgen der Regierung hätte geprüft werden können. Wie er jetzt aber vorgebracht wird, in der Sitzung, so daß die Kammer und die Mitglieder des Ausschusses gänzlich unvorbereitet über denselben sind, so muß ich doch sehr ernsthaft bitten, daß sie ihn an den Ausschuß zurückverweisen möchten, damit dieser wenigstens die nothwendigsten und nothdürftigsten Vorbereitungen zur Entscheidung versucht. Ich glaube, daß mein Antrag ein vollständig gerechtfertigter ist.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich muß demjenigen beistimmen, was der Herr Vorredner soeben gesagt hat, indem hier ganz neue Anträge gestellt worden sind, die doch gewiß der Prüfung bedürfen. Indessen will ich mir doch noch eine Bemerkung erlauben gegen die Motivirung, die von dem Herrn Abg. Hoffmann vorgebracht worden ist. Ich halte es

doch für äußerst zweckmäßig, wenn die Forstwarte Remunerationen nach ihrer Conduite bekommen. Es hängen diese auch nicht von dem Ermessen eines einzelnen Beamten ab, sondern, wie der Herr Vorredner ja ausdrücklich bemerkt hat, stellen die Oberförster die Listen darüber auf und diese werden vom Forstmeister geprüft. Ich muß doch annehmen, daß der Forstmeister wohl die Forstwarte in seinem Bezirke auch kenne; er kommt ja mit denselben in Berührung, er visitirt ja den Dienst der Forstwarte und kann sich also recht überzeugen, ob ein Forstwart seine Schuldigkeit thut oder nicht. Auch wird es einem Forstmeister nie unbekannt sein, ob ein Forstwart sich dem Trunk zuneigt und dergleichen, was gar manchmal der Fall ist und bei der Conduite in Betracht kommt. Wenn zwei Beamte, die doch dem Forstwarte nahe stehen, ihre Ansicht über einen solchen aussprechen, so glaube ich, daß man darauf gehen kann. Der Herr Vorredner hat zwar bemerkt, man könnte ja, wenn ein Forstwart nichts taugte, ihn ganz entfernen. Auf wessen Aussage wird sich aber hauptsächlich bei der Entfernung berufen? Doch auch auf die Angaben des Oberförsters und Forstmeisters, die freilich dann wohl noch etwas genauer untersucht werden würden. Ich glaube also, dies spricht nicht für die Ansicht, die von Herrn Forstmeister Hoffmann ausgesprochen worden ist.

Was sodann die Bemerkung in Bezug auf diejenigen Forstwarte betrifft, welche nicht allein Domanial-, sondern auch Communal- und Privatwaldungen zu besorgen haben, so scheint mir, daß die Hauptsache wohl das ist, daß die Gemeinden und Privaten besser bezahlen.

Die Angaben, die der Herr Vorredner in der Beziehung gemacht hat, wenn ich die Zahlen richtig gehört habe, daß es im Ganzen 6000 Morgen sind, die so verwaltet werden und daß dafür der Fiscus etwa 3000 fl. bezahlt, scheinen mir doch dafür zu sprechen, daß der Fiscus dann genügend bezahlt. Wenn er für den Morgen Wald 30 kr. bezahlt, so ist das wohl von seiner Seite eine genügende Bezahlung. Es wird dann nur darauf ankommen, daß die dem Forstwart vorgesetzten Beamten bei den Gemeinden und Kreisräthen dahin wirken, daß eine genügende Besoldung von Seiten der Gemeinden gegeben wird. Der Fiscus zahlt in diesem Fall, wie mir scheint, vollständig genug.

Abg. **Haberkorn**: M. H., es ist allgemein bekannt und auch im vorliegenden Ausschußbericht zur Genüge anerkannt, daß die Mehrheit der Forstwarte für ihre äußerst anstrengende Dienstleistung noch viel zu gering besoldet sind. Die hier vorgeschlagene Besoldungserhöhung wird aber doch nicht bei den meisten Forstwarten, auch wenn sie gleichmäßig eintritt, jedem Bedürfniß genügen; bei Besoldungsaufbesserungen soll man aber auch nicht auf halbem Weg stehen bleiben, sondern gründlich aufbessern. Ich habe mich deßhalb dem Antrag des Herrn Abg. Hoffmann angeschlossen, welcher etwas weiter geht, wie der Ausschuß-Antrag. Zur wesentlichen Verbesserung der Lage unserer Forstwarte sind aber noch verschiedene Mißstände zu beseitigen, von welchen ich das bisher eingehaltene Verfahren der Anstellung älterer, 3—4 Capitulationen gedienter Soldaten, und den Mangel an Forstwart-Wohnungen und dem nöthigen Gelände für eine kleine Familie hauptsächlich hervorheben muß. Schon auf dem 17. Landtag wurde das Verfahren gerügt, ältere Soldaten, welche zwei bis drei Capitulationen gedient haben, als Forstwarte anzustellen. Diese älteren Soldaten sind fast immer mit ihrem Stande unzufrieden und träumen sich, wenn sie in den Forstdienst übergehen, goldene Berge, werden aber leicht und sehr schnell getäuscht; sie werden sehr schnell auch mit ihrem neuen Stand unzufrieden, weil sie sehen, daß das Einkommen zur Ernährung ihrer Familien und Bestreitung ihrer mitgebrachten kostspieligen Gewohnheiten nicht ausreicht. Solche Leute werden fast immer schlechte Forstwarte, lassen sich leicht zu Excessen und Ueberschreitung ihrer Amtsbefugniß verleiten und schaden dem Dienst mehr, als sie ihm nützen. Die besten Forstwarte werden aus Leuten gebildet, welche mit den ländlichen Verhältnissen vertraut sind, und zwar aus eifrigen und tüchtigen Waldarbeitern für den Forstdienst herangezogen wurden.

Ein weiterer Mißstand besteht darin, daß es an Dienstwohnungen und an dem nöthigen Gelände zum Ziehen der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für eine kleine anspruchslose Familie mangelt. Ein Forstwart, insbesondere ein solcher aus dem Militärstand, welcher schon Familie hat, kann nicht schlechter gebettet werden, als wenn man ihn in ein entlegenes Dorf versetzt, wo er weder Land, noch Sand, noch Wohnung findet. Das erste, wonach sich ein solcher Mann umzusehen hat, ist die Wohnung; diese sind aber in den meisten Fällen

in solchen Dörfern nicht vorhanden, oder der Forstwart erhält eine solche nicht, weil man sie dem Forstwart auf dem Lande, als eine persona ingrata, nicht vermiethet; der betreffende Forstwart ist am Ende genöthigt, jede schlechte Hütte oder ein schlechtes Zimmer zu beziehen, oder er muß förmlich um ein Logis betteln, welches ihm ausdrücklich gewissermaßen aus Gnaden, unter der Bedingung gegeben wird, daß er es nur auf kurze Zeit beziehen könne. Ein solcher Forstwart hat oft mit den größten Unannehmlichkeiten und Widerwärtigkeiten zu kämpfen und geräth in eine für den Dienst höchst mißliche Lage, bis er sich endlich zur Erbauung eines eigenen Hauses entschließt. Auch hier ergeht es ihm nicht besser: Es muß für den Bauplatz, das Baumaterial und das nöthige Kapital gesorgt werden. Sind diese beschafft, so fehlt es an den nöthigen Spannleistungen und Verköstigung der Handwerker, es müssen die Ortseinnehmer und die Einwohner benachbarter Gemeinden zu solchen herangezogen werden, und der betreffende Forstwart wird wiederholt einer Menge von Leuten obligirt, wodurch er an der strengen Ausübung seines Dienstes total gelähmt wird. Sind alle diese Schwierigkeiten überwunden, so steckt der Mann in Schulden, aus denen er nie herauskommen wird, und ereignet sich der Fall, daß ein solcher Forstwart versetzt wird oder mit Tode abgeht, so wird das Häuschen verkauft, geht fast immer an Ortsangehörige über und der nächste Forstwart verfällt in dieselben Calamitäten.

Wenn man für die Beschaffung von Dienstwohnungen und für ausreichendes Dienstgelände zum Ziehen der nöthigsten Lebensbedürfnisse besorgt ist, so kann eine Reihe von Mißständen wohl beseitigt werden. Es ist zwar in dieser Beziehung von der Regierung schon Manches geschehen, aber es fehlt doch in den meisten Fällen daran. Nach meiner 30jährigen Erfahrung würde eine Aufbesserung auf diesem Weg allgemein dienlicher sein, als eine Aufbesserung der Geldbesoldung, und ich stelle deshalb den weiteren Antrag:

> Hohe Kammer wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, bei Erledigung von Forstwartstellen vorzugsweise nur tüchtig befundene Leute aus den betreffenden Ortschaften anzustellen, und wo dies nicht ausführbar ist, für Erbauung von Forstwartwohnungen und Verabreichung des nöthigen Geländes im Taxationspreis Sorge zu tragen.

Abg. Frhr. A. Löw: M. H., ich kann nicht umhin, Ihnen das Wohl der Forstwarte recht an das Herz zu legen. Die Leute sind in einer außerordentlich üblen Lage und ich glaube, daß auch von der Regierungsseite alles aufgeboten wird, um den betreffenden Wünschen der Kammer nachzukommen. Wenn man bedenkt, daß ein Forstwart 180 fl. Gehalt exclusive der Nebenantheile hat und man berechnet, was er für die Wohnung braucht, die er meistens mit 50 fl. im Ort bezahlen muß, so werden Sie wohl zur Ueberzeugung kommen, daß ein solcher Mann mit diesem Einkommen nicht leben kann. Bedenken Sie weiter, daß der Mann Tag und Nacht keine Ruhe hat, wie das von Herrn Forstmeister Hoffmann aus Erfahrung besprochen worden ist, und daß er einen Theil seines Waldes nur auf großen Umwegen erreichen kann, daß er allem wilden Wetter ausgesetzt ist und mehr für Kleidung, Schuhe, Wäsche und alle diese Sachen braucht, als dies sonst der Fall ist; — ich bin deßhalb der Ansicht, daß die Kammer darauf antragen soll, daß die Gehalte bedeutend aufgebessert werden. Und wenn Herr Wernher sagt, daß diese Anträge erst an den Ausschuß zurückgewiesen werden müssen, so halte ich es doch für zweckmäßig, ein Ersuchen an die Regierung zu richten, schleunigst für Aufbesserung der Gehalte der Forstwarte Sorge zu tragen, damit sehr bald Abhülfe geschaffen wird.

Abg. Schäfer: M. H., für die armen Forstwarte ist schon so warm gesprochen worden, daß ich mich sehr kurz fassen kann. Ich stimme den Ausführungen der Hrn. Forstmeister Hoffmann und A. v. Löw vollständig bei. Die Staatsregierung ist ja damit einverstanden, daß die Gehalte der Forstwarte aufgebessert werden sollen; nur über die Art und Weise, wie das geschehen soll, walten verschiedene Ansichten ob. Ich kann mich der Ansicht der Gr. Staatsregierung nicht anschließen und glaube nicht, daß die Zuschüsse, die jetzt die Stände geben sollen, in Form von Remunerationen gegeben werden sollten, obwohl ich zugebe, daß die Oberförster und Forstmeister ihre Forstschützen kennen müssen. Aber ich glaube, es ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß der Begriff „brauchbar", „solid", worauf vorhin angedeutet worden ist, ein sehr dehnbarer und relativer ist, daß der eine Oberförster schon ein kleines Vergehen für eine grobe Dienstwidrigkeit hält und der andere nicht, und was namentlich die Denunciationen betrifft, so hält der eine Oberförster den Forstwart für sehr gut, wenn er

sehr viel Denunciationen macht und der andere hat wohl die ganz richtige Ansicht, daß der Forstwart, wenn er seinen Dienst richtig thut, hauptsächlich darauf zu sehen hat, die Frevel zu vermeiden, und ich glaube, daß auch die Gr. Staatsregierung bereit ist, auf diese Ansicht einzugehen und die Mittel zu dieser Ausgabe zu verwenden und daß sie bereits hierzu schon den Fond in der Hand hat. Ich glaube deßhalb, daß es zweckmäßig ist, sich dahin auszusprechen, daß diese Zulagen zu fixen Gehalten und nicht zu Remunerationen verwendet werden sollen, damit sie nicht einzelnen Begünstigten zugewendet werden.

M. H., wir haben bei den Gensdarmen, die in vieler Beziehung Aehnlichkeit mit den Forstwarten haben, denn die sind auch Tag und Nacht in Wirksamkeit, eine Zulage gegeben und zwar ist der Beschluß gefaßt worden, daß sie als Besoldung und nicht als Remuneration bezahlt werden, und ich glaube nicht, daß man den armen Forstwart fortwährend unter der Controle halten soll. Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Forstmeister Hoffmann betrifft, so schließe ich mich dem an, bin aber selbst der Ansicht, daß er an den Ausschuß zurückzuweisen ist und werde bei der Abstimmung dafür stimmen, daß er auszusetzen ist.

Präsident: Mit Zustimmung des Finanzministeriums wird die Sache an den Ausschuß zurückverwiesen. Wir haben eine Masse dergleichen Beamten im Staat, z. B. die Steueraufseher — ich will sie nicht Alle nennen — die Alle sagen: wir sind zu schlecht bezahlt.

Abg. **Keil**: Ich glaube, daß diese Anträge doch wohl erst sehr zu erwägen sind, namentlich in Bezug auf die Gemeindewaldungen. Die Gemeinden sollen also noch mehr bezahlen, und wenn Das von oben herunter dictirt wird, so haben sie nicht Nein zu sagen. Die Gemeinden haben nicht das Recht, den Forstwart anzustellen, und wenn sie mit einem Forstwart unzufrieden sind, so können sie ihn auch nicht entlassen, sondern müssen ihn fortbezahlen.

Was den Dienst der Forstwarte betrifft, so glaube ich, daß man hier etwas zu weit gegangen ist. Davon habe ich mich sehr oft überzeugt, daß die Forstwarte oft den Oberförster bedienen. Ich war mit einem Oberförster sehr befreundet, bin oft mit ihm auf die Jagd gegangen, und der hat oft gesagt: wenn auf meiner Jagd ein Hase geschossen

wird, so ist Das mir mehr Schaden, als wenn im Gemeindewald 3 Stauden abgehauen werden. Es gibt Menschen und es gibt auch menschliche Fehler. Da aber die Gemeinde bezahlen muß und nichts zu sagen hat, so muß ich mich gegen dergleichen Grundsätze, wie sie hier ausgesprochen worden sind, verwahren.

Abg. **Volhard**: Ich wünsche Theilung des Antrags des Abg. Haberkorn. Dem ersten Theile kann ich nicht beistimmen; das Erbauen von Forsthäusern hat seine sehr bedenkliche Seite. Die Besoldungs-Aufbesserung wird weit weniger kosten, als die Unterhaltung solcher Gebäude.

Abg. **Haberkorn**: Ich glaube, daß die Erbauung der Wohnung der Forstwarte nicht so kostspielig ist, wenn man sie nicht von vornherein zu kostspielig baut.

Abg. **Volhard**: Auch wenn man sie kauft, kostet die Unterhaltung mehr, als sie eintragen.

Abg. **Haberkorn**: In manchen Orten finden Forstwarte fast gar keine Unterkunft; sie werden nur aus Gnade und Barmherzigkeit aufgenommen, und es wird ihnen zur Bedingung gemacht, daß sie bezüglich ihres Dienstes dafür Gegenleistungen zu machen haben. Ich rede hier vorzugsweise von Oberhessen; in Starkenburg sind die Forstwarte größtentheils in dieser Beziehung besser versorgt; hier haben dieselben fast durchgängig fiscalische Wohnungen und in Oberhessen haben sie so zu sagen fast gar keine. Die Leute sind also sehr übel daran, wie ich Das aus meiner 30jährigen Erfahrung versichern kann.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich kann in der Beziehung nur dem Herrn Vorredner beistimmen, daß es in gar vielen Fällen den Forstwarten sehr schwer wird, Wohnungen zu bekommen, und daß dieß die Veranlassung war, warum in einzelnen Fällen die Regierung sich herbeigelassen hat, auf die Erbauung von Forstwartswohnungen einzugehen, weil man unbedingt die Nothwendigkeit einsah. Daß aber darin noch nicht Alles geschehen ist, was zweckmäßig wäre, daß wohl Gründe vorliegen, hier und da noch mehr in dieser Weise vorzuschreiten, kann ich eigentlich nur bestätigen. Uebrigens geht der Herr Vorredner doch in der Beziehung von einer irrigen Ansicht aus, wenn er glaubt, daß hier in der Gegend überall solche Wohnungen wären. Das ist keineswegs der Fall. Es sind zwar allerdings vielleicht verhältniß-

mäßig mehr in der hiesigen Gegend, allein viele Forstwarte hier müssen auch ihre Wohnungen miethen und haben ihre großen Schwierigkeiten damit.

Abg. **Volhard**: Die Beschaffung von Wohnungen mag hier und da Schwierigkeiten haben, allein immerhin wird es wohlfeiler für den Staat sein, wenn er dem Forstwart eine selbst theure Wohnungsmiethe bezahlt, als wenn er selbst Gebäude errichtet.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich bin zwar mit dem Herrn Vorredner darin ganz einverstanden, daß die Forstwarte sehr geplagte und übel besoldete Diener sind, und ich billige also das, was Herr Hoffmann vorgebracht hat, im Allgemeinen; aber ich bin auch der Ansicht des Herrn Wernher bei dieser sehr wichtigen und tief eingreifenden Sache, daß sie doch an den Ausschuß zurückverwiesen werde. Und da wir dann die ganze Verhandlung noch einmal bekommen, so möchte ich darauf antragen, daß wir den Gegenstand verlassen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es scheint mir, daß es zweckmäßiger wäre, jetzt über die Anträge des Ausschusses abzustimmen und dann den weiteren Antrag des Herrn Hoffmann an den Ausschuß zurückzuverweisen. Ist einstweilen das verwilligt, was der Ausschuß beantragt hat, so mag dann der Ausschuß noch einmal in Erwägung ziehen, ob noch etwas Weiteres zu verwilligen sei.

Abg. **Haberkorn**: Dann müßte ich aber auch bitten, daß mein Antrag heute zur Abstimmung kommt.

(Zurufe: Auch an den Ausschuß verwiesen!)

Abg. **Kraft**: Es hat mich gefreut, daß die Sachverständigen unter uns die Ansichten des Ausschusses in allen Beziehungen bestätigt haben. Es ist in dem Ausschußbericht hervorgehoben, daß wir hier eine recht schwierige Materie vor uns haben. Das beruht hauptsächlich darauf, daß eine außerordentliche Ungleichheit in der Remuneration, resp. in den Bezügen dieser Forstwarte besteht. Die Verhältnisse derselben sind so ungleich, daß manche sich von ihren verschiedenen Einnahmen bis zu 1000 fl. jährlich stehen, während Andere kaum etwas mehr als die geringste von diesen Besoldungen haben, und deßhalb ist die Sache gerade so schwierig zu regeln. Es beruht dieses namentlich darauf, daß manche in der günstigen Lage sind, große Oeconomien zu betreiben, angenehme Wohnungen zu be-

sitzen und dabei Wirthschaften zu betreiben, die ihnen weit mehr eintragen als der Dienst. Es sind dieß allerdings zufällige Verhältnisse, aber gerade das ist schlimm, daß auf diese Weise dem Einen oder dem Anderen ein bedeutend größerer Nutzen zugewiesen werden kann, während Andere in so schlimmer Lage sind, daß sie kaum existiren können. Deßhalb ist die Hauptaufgabe m. E. die, daß demnächst eine möglichste Gleichheit der Einkommens-Verhältnisse eingeführt wird und diese Verhältnisse so regulirt werden, daß nicht einzelne Stellen so bedeutend mehr eintragen, als andere. Diese Aufgabe wird nun aber nicht im Augenblicke erledigt werden können; denn sie setzt natürlich sehr verschiedene Ermittelungen und Berücksichtigungen voraus, und deßhalb ist es auch nicht möglich gewesen, den ursprünglich gestellten Antrag auf ganz gleichmäßige Berücksichtigung der Forstwarte im Ausschuß durchzubringen. Es liegt diese große Verschiedenheit der Einnahmen einzelner Forstwarte auch offenbar der Ansicht der Regierung zu Grunde, wenn sie sich vorbehält, mit der Aufbesserungssumme für jetzt noch so zu verfahren, wie sie es für nützlich und zweckmäßig hält. Allein wir haben gehört, daß die Vertheilung dieser Aufbesserungssumme nach Maßgabe der Aufführung, des Diensteifers und der Brauchbarkeit in practischer Beziehung u. s. w. nicht sehr zu empfehlen ist. Wir müssen m. E. überall davon ausgehen, daß die Staatsdiener jeder Classe in der Weise besoldet sind, daß sie davon nach ihrem Stande leben und existiren können, daß sie nicht genöthigt sind, wenn man ihnen nicht gewisse Aufbesserungen zuweist, am Hungertuch zu nagen. Das ist aber dann der Fall, wenn die Forstwarte der geringsten Classe nicht mehr erhalten, als bis jetzt für sie vorgesehen ist, sofern sie nicht auf andere Weise aufgebessert werden können. Deßhalb ist, wie gesagt, die Sache sehr zu überlegen, und die verschiedenen Vorschläge, auch die neuen, die die Herrn Hoffmann und Haberkorn vorgebracht haben, zeigen auch nur, daß es schwierig, den Gegenstand gehörig zu beyrtheilen und zu regeln.

Was namentlich den Vorschlag des Hrn. Hoffmann betrifft, so empfiehlt er zwei Classen, während m. E. ein System von drei Classen nützlicher sein wird, denn die Forstwarte können nicht zu andern Aemtern avanciren, sondern bleiben lebenslang Forstwarte, und deßhalb ist es zweckmäßiger, wenn man sie nach und nach mehrmals in dem Gehalt aufsteigen läßt. Was er

aber für dieselben in Anspruch nimmt, ist nicht einmal so viel, als die Regierung jetzt schon zur Disposition hat und durch den Antrag des Ausschusses erhalten soll; denn er will ja die Gesammtbezüge so eintheilen, daß 62,100 fl. für die 180 Forstwarte für die Domanialforste verwandt werden und noch einmal 3450 fl. für die übrigen, die zugleich Communal- und Privatwaldungen über sich haben. Das macht 65,550 fl., während die Regierung eben zur Verfügung hat die von uns beantragten 60,000 fl.; denn wenn hier nur von 59,639 fl. die Rede ist, so ist dieß nur deßhalb, weil einer dieser Forstwarte noch eine Jagdbesoldung daneben hat und weil aus diesem Fonds seither noch jährlich 60 fl. für einen Büchsenmacher bezahlt wurden — und außer diesen 60,000 fl. hat sie auf einem der folgenden Capitel noch einen Fonds von 1700 fl. zu Unterstützungen, und weiter hat sie die Summe von ungefähr 8000 fl., die aus dem Fond der Denunciationsgebühren fließen. Das beträgt also schon ungefähr gegen 70,000 fl., also 4000 fl. mehr, als Hr. Hoffmann beantragt. Die Regierung würde also vollständig im Stande sein, dem Wunsche des Hrn. Hoffmann zu entsprechen, aber vorausgesetzt, daß die Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilt, und darum ist es nothwendig, daß dieser Vorschlag zur besonderen Berichterstattung kommt.

Was den Antrag des Hrn. Haberkorn betrifft, so ist auch er im Augenblick nicht zur Erledigung zu bringen. Ich glaube nicht, daß es in seinem Interesse liegt, daß wir sofort darüber abstimmen, denn ganz bedenklich ist der Antrag, daß die Regierung ermuntert werden soll, noch mehr Wohnungen für die Forstwarte zu bauen. Es geht aus den Berichten, die ich über die Rechenschaft erstattet habe, hervor, daß die Unterhaltungskosten derselben ein Bedeutendes wegnehmen und daß ebenso die Neubaukosten jedesmal sehr viel betragen, so daß, wenn man die Zinsen derselben und die Unterhaltungskosten dieser Forstwartswohnungen nähme, man damit den Forstwarten bei weitem mehr, vielleicht das Doppelte, als Besoldung geben könnte, als diese jetzt betragen. Es sind daher hierbei Bedenken, die erwogen werden müssen, und Sie werden daher die Prüfung zunächst dem Ausschuß überlassen müssen.

Den Antrag aber, wie er von diesem gestellt ist, können Sie unbedenklich annehmen; es wird dadurch eben nur für den Augenblick und vorübergehend für die nothwendigsten Be-

dürfnisse der Forstwarte gesorgt; dagegen aber wird denn doch wohl hoffentlich für die Zukunft eine definitive Regulirung eintreten, durch die der gegenwärtige Mißstand möglichst beseitigt wird.

Präsident: Wird von Seiten des Ministertisches auf einer Abstimmung über die 60,000 fl. beharrt?

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es ist besser, wenn diese bewilligt werden, es ist ja noch etwas mehr.

Die sodann gestellten Fragen werden, wie beisteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer die unter XI. 5. D. e. für Besoldungen der schützenden Forstdiener jährlich angeforderten 60,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 24 gegen 13 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 347 sub 1 d. Ber.), zu Besoldungen der schützenden Forstdiener die früheren 57,639 fl. und vorübergehend zur Aufbesserung ihres Diensteinkommens weitere 2000 fl., zusammen 59,639 fl. jährlich für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 347 sub 3 des Berichts), der nach voriger Frage stattgefundenen Verwilligung von 59,639 fl. die ausdrückliche Erklärung beifügen, daß aus dieser Verwilligungssumme als Gehalt eines Jagdzeugmeisters nicht mehr als der Betrag des fixen Gehalts eines Forstwarts erster Klasse von 250 fl. und nichts für die Instandhaltung der Gewehrkammer verwendet werden dürfe?

bejaht mit 32 gegen 5 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 348 sub 4 des Berichts), Gr. Regierung ermächtigen, sofern der Gehalt des Jagdzeugmeisters im Uebrigen mit Pensionsberechtigung verliehen ist, denselben auf den Pensionsfond mit der Beschränkung zu übernehmen, daß, wenn dessen Gehalt als Forstwart aufgebessert wird, der Betrag an dieser Pension insoweit abzugehen hat, als dadurch sein bisheriges Diensteinkommen von 550 fl. überstiegen wird?

bejaht mit 32 gegen 5 Stimmen.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 347 sub 2 d. Ber.), die Erwartung aussprechen, daß die Regierung baldmöglichst eine Vorlage zum Zweck der definitiven Regulirung der Gehalte des Forstschutzpersonals unter Benutzung aller zu deren Diensteinkommen seither verwendeten Mittel und unter angemessener Verminderung der Zahl dieser Beamten und Beseitigung der dabei bestehenden Ungleichheiten einbringen werde?

bejaht mit 33 gegen 4 Stimmen.

6) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, den Antrag der Abgg. Hoffmann (Forstmeister) und Stockhausen (Beil. Nr. 122) für durch die Anträge zum Hauptvoranschlag der Staatsausgaben, Abtheilung XI. 5. D., für erledigt erachten?

einstimmig bejaht.

7) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Wernher, die Anträge der Abgg. Hoffmann (Forstm.) und Haberkorn, die Aufbesserung des Diensteinkommens der Gr. Forstwarte betr., an den ersten Ausschuß zur Berichterstattung verweisen?

bejaht mit allen Stimmen.

Zu II. „Forstvisitationskosten", sowie zu III. „Andere Kosten", insbesondere zu 1—7 incl. (s. S. 348—350 des Berichts)
erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 348 des Berichts), die unter XI. 5. D. b. angeforderten Forstvisitationskosten von jährlich 200 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 348 des Berichts), die unter XI. 5. D. f. jährlich angeforderten Ueberzugskosten mit 230 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 348 des Berichts), zu XI. 5. D. f. die Anforderung von jährlich 234,800 fl. für Holzmacherlöhne pro 1869/71?

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 349 des Berichts), die unter XI. 5. D. f.

jährlich angeforderten 23,671 fl. Erndte- und Aufbewahrungskosten der Waldnebennutzungen für die Finanzperiode 1869/71?

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 349 des Berichts), zu XI. 5. D. f. an Culturkosten die jährlich geforderten 33,957 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

6) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 349 des Berichts), die unter XI. 5. D. f. jährlich angeforderten Jagd- und Fischereikosten mit 4,500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

7) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 350 des Berichts), die Anforderung unter XI. 5. D. f. zur Unterhaltung der Wege und Brücken von jährlich 12,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

8) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 350 des Berichts), die zu XI. 5. D. f. für Unterhaltung der Grenzen jährlich geforderten 1,390 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Zu 8. „Vermessungs- und Abschätzungskosten" bemerkt:

Abg. **Kraft:** Es ist hier ein Druckfehler zu berichtigen; es steht da 1378, während es heißen muß: 1178.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer die unter XI. 5. D. f. jährlich angeforderten Vermessungs- und Abschätzungskosten mit 3,178 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig bejaht.

Zu 9. „Versteigerungskosten," 10. „Botenlohn" und 11. „Diäten" (s. S. 351 des Berichts) erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 351 des Berichts), die unter XI. 5. D. f. für Versteigerungskosten jährlich geforderten 5,065 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 351 des Berichts), zu XI. 5. D. f.

für Botenlohn den jährlich angeforderten Betrag von 600 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 351 des Berichts), den unter XI. 5. D. f. jährlich angeforderten Betrag von 3,700 fl. für Diäten pro 1869/71?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Zu 12. „Für Entschädigungen und besondere Belohnungen" (s. S. 351 des Berichts) bemerken:

Abg. **Keil**: Ich wollte mir nur hier so eine Art Bemerkung oder Anfrage an das Ministerium erlauben; ich weiß nicht, gehört sie hierher, ich weiß aber nicht, wo ich sie sonst anbringen soll. In meiner Gegend ist alle paar Minuten ein fiscalischer Wald, dann wieder ein gemeinheitlicher, und es kommt da häufig vor, daß Frevler zahlungsunfähig werden, also diese Strafen abverdienen müssen. Man sagt so: wo sich der Esel gewälzt hat, soll er auch Haare lassen. Nun ist es bei mir schon vorgekommen, daß man Frevler in gemeinheitlichen Waldungen zu Arbeiten in fiscalischen Waldungen verwandt hat. Ich halte das nicht für recht, daß die Gemeinden beeinträchtigt werden.

Geh. Finanzrath **Meisenzahl**: Es besteht die Vorschrift, daß die Frevler die Strafe in den Waldungen abverdienen, in denen sie gefrevelt haben.

Abg. **Haberkorn**: In den Specialverzeichnissen, die die Oberförster erhalten, ist dieß auch jedesmal getrennt; da steht so und so viel für den Fiscus und so viel für die Gemeinden.

Abg. **Keil**: Die Rubriken habe ich nicht gesehen, aber die Frevler, die in unserem Wald gefrevelt und im fiscalischen Wald gearbeitet haben.

Die hierauf gestellte Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 351 des Berichts), zu XI. 5. D. f. die jährliche Anforderung für Entschädigungen und besondere Belohnungen von 1,732 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig bejaht.

In Bezug auf 13) Anforderung zur Verstärkung des Forstschutzes durch bewaffnete Macht (s. S. 351 und 352 des Berichts)

wird die Anfrage des Präsidenten, ob die Frage sofort auf den Ausschußantrag gerichtet werden könne, von Seiten des Regierungstisches bejaht.

Die hierauf gestellte Frage:

Will die Kammer zu XI. 5. D. f., nach dem von Gr. Regierung in der Sitzung genehmigten Antrage des Ausschusses (Seite 352 des Berichts), zur Verstärkung des Forstschutzes durch bewaffnete Macht den jährlichen Betrag von 400 fl. für 1869/71 bewilligen?

wird einstimmig bejaht.

Zu E. „Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien", zunächst in Bezug auf A. Besoldungen: 1) der Steuercontrole (s. S. 352 und 353 d. Ber.) bemerken:

Geheimerath **v. Biegeleben**: In Bezug auf das beantragte Ersuchen erlaube ich mir zu bemerken, daß die Regierung hier, wie überall, darauf Bedacht nehmen wird, weitere Ersparnisse eintreten zu lassen, wenn sie möglich sind, daß aber zur Zeit keine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß weitere Ersparnisse bei der Steuercontrole möglich sein werden, da in einer Zeit, wo die Steuern vermehrt werden, es begreiflich ist, daß man das Personal der Steuercontrole nicht weiter vermindern kann.

Abg. **Kraft**: Es ist ja nur ein Ersuchen.

Die Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 353 des Berichts), zu XI. 5. E. „Verwaltungskosten der directen Steuern, indirecten Auflagen und Regalien", insbesondere zu a. für Besoldungen der Steuer-Controle den jährlich angeforderten Betrag von 11,615 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 353 des Berichts) Gr. Regierung ersuchen: „auf weitere Ersparnisse bei der Steuercontrole Bedacht nehmen zu wollen?

verneint mit 21 gegen 16 Stimmen.

Zu 2) **Besoldungen ꝛc. der Obereinnehmer, 3)**

der Districtseinnehmer, 4) der Steuerpfandmeister, 5) Kosten außerordentlicher Aushülfe, sowie zu 6) Zuschüsse zur Verbesserung des Diensteinkommens der Steuerboten (s. S. 353—357 d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 353 des Berichts), zu XI.. 5. E. a. den zu Besoldungen und Bureaukosten der Obereinnehmer vorgesehenen jährlichen Betrag von 19,797 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 353 des Berichts), die Erwartung aussprechen, daß Großh. Regierung der bereits früher gestellten Bitte, die Zahl der Obereinnehmereien zu vermindern, baldthunlichst entsprechen wolle?

bejaht mit 30 gegen 7 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 356 des Berichts), die unter XI. 5. E. a. jährlich vorgesehenen Besoldungen der Districtseinnehmer mit 108,315 fl., abzüglich 31,685 fl. Hebgebühren-Ersatz aus den Erhebungen für andere Kassen, mithin im Nettobetrag von 76,630 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 356 des Berichts), zu XI. 5. E. a. die Besoldungsanforderung für die Steuerpfandmeister mit jährlich 7,935 fl. für die Finanzperiode 1869/71 in der Erwartung verwilligen, daß dieselben für Beamte, welche die Functionen der Steuer- und Domänenpfandmeister in sich vereinigen, werden verwendet werden?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 356 des Berichts), den zu XI. 5. E. a. für außerordentliche Aushülfe vorgesehenen jährlichen Betrag von 1000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

6) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 357 des Berichts), die unter XI. 5.

E. a. zur Verbesserung des Diensteinkommens der Steuerboten jährlich geforderten 300 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

Zu 7) Besoldungen und Bureaukosten der Steuercommissäre (s. S. 357—360 d. Ber.) bemerken:

Geheimerath **v. Biegeleben**: Die Regierung betrachtet die Anforderung von 4000 fl. nur als einen Nothbehelf, um provisorisch dem dringendsten Bedürfniß an erhöhtem Bureauaufwand der Steuercommissäre abzuhelfen. Die Frage der Feststellung eines neuen definitiven Etats für die Steuercommissäre wird demnächst einen Gegenstand reiflicher Erwägung bilden müssen, sobald erst nähere Erfahrungen über den Geschäftszuwachs, welchen die Steuercommissäre in Folge des Einkommensteuergesetzes erhalten, vorliegen. Dabei wird die Regierung auch nicht verfehlen, die Frage zu prüfen, ob etwa durch veränderte Eintheilung der Steuerbezirke eine Ersparniß erreicht werden kann. Ich glaube indessen bezweifeln zu müssen, daß eben mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte, welche den Steuercommissären in beträchtlichem Grade durch die neue Einkommensteuer zuwachsen, im Ganzen eine Verminderung der Stellen als möglich wird erkannt werden können.

Abg. **Volhard**: In dem Antrag, Seite 357 unten, heißt es: „und hierunter 200 fl. für das Steuercommissariat Friedberg nur für diese Finanzperiode zu verwilligen." Es wird Alles nur für diese Finanzperiode bewilligt, wozu also der Zusatz?

Abg. **Kraft**: Wenn Sie zurückschlagen, werden Sie finden, daß diese 200 fl. deßhalb verwilligt worden sind, weil das Steuercommissariat Friedberg eine vorübergehende Arbeit durch die Regulirung der Steuern in den neuacquirirten Orten bekommen hat. Wenn diese sich erledigt, wird sie die Regierung einziehen können.

Abg. **Hallwachs**: Es ist damit nur eine Verwahrung ausgesprochen, daß diese 200 fl. nicht etwa in einer zukünftigen Finanzperiode als Zulage auf den Etat gesetzt werden.

Die von dem Präsidenten alsdann gestellten Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 357 d. Ber.), zu XI. 5. E. a. „Be-

soldungen und Bureaukosten der Steuer-Commissäre für die Finanzperiode 1869/71

a. an Besoldungen	32,200 fl.,
b. zu Localzulagen	800 „
c. an Naturalienquart	4,950 „
zusammen .	37,950 „
hierunter aber 400 fl. nebst 60 fl. Naturalien nur vorübergehend bis zur eintretenden Vacanz von zwei Stellen der höheren Klasse, sodann	
d. an Bureaukosten	11,150 „
und hierunter 200 fl. für das Steuer-Commissariat Friedberg nur vorübergehend für diese Finanzperiode,	
im Ganzen jährlich .	49,100 „

2) Will die Kammer, nach dem von Gr. Regierung genehmigten Antrag des Ausschusses (S. 359 d. Ber.), der Regierung jährlich 4000 fl. für die Finanzperiode 1869/71 zur Verfügung stellen, um dem erhöhten Bureaubedürfnisse der Steuer-Commissariate provisorisch abhelfen zu können?

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 359 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
„eine definitive Regulirung der Bureaukosten der Steuer-Commissariate auf Grund der nach Einführung der allgemeinen Einkommensteuer sich ergebenden Erfahrungen und gehöriger Uebersichten des gesammten accidentellen Einkommens und des bisherigen Bureauaufwands derselben in Vorschlag zu bringen?"

werden sämmtlich einstimmig bejaht.

Zu 8. Besoldungen der Salzregie-Verwaltung, 9. der Stempelverwaltung, 10. der Hypothekenbewahrer, sowie 11. Besoldung der bei verschiedenen Ortseinnehmereien Angestellten (s. S. 360 d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 360 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
„zu prüfen, ob nicht durch veränderte Eintheilung der Steuerbezirke, namentlich in Oberhessen, eine

Ersparniß bei den Steuer-Commissariaten stattfinden könne?"

bejaht mit 33 gegen 4 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 360 d. Ber.), die unter XI. 5. E. a. vorgesehenen Besoldungen der Stempelverwaltung mit jährlich 2875 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 360 d. Ber.), die unter XI. 5. E. a. jährlich angeforderten Besoldungen der Hypothekenbewahrer mit 345 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 360 d. Ber.), zu XI. 5. E. a. für Besoldungen der Angestellten bei verschiedenen Ortseinnehmereien die jährliche Anforderung von 5145 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Nach Eröffnung der Discussion über 12.—16. Besoldungen für die Brücken- und Ueberfahrts-Beamten (s. S. 360 u. 361 d. Ber.)

bemerken:

Abg. **Edinger**: Ich wollte mir bei dieser Gelegenheit erlauben, an Gr. Regierung die Anfrage zu stellen, wie sie sich zu meinem Antrag verhält, den ich vor einigen Tagen in Gemeinschaft mit dem Herrn Abg. Schäfer auf Herabsetzung des Brückengelds und der Ueberfahrtsgebühren gestellt habe. Ich glaube, die Verhältnisse sind bekannt, wonach die bisherigen Gebühren nicht aufrecht erhalten werden können, selbst im Interesse des Fiskus nicht. Nachdem die Riedbahn eröffnet ist und bald auch die Bensheimer Bahn eröffnet werden wird, sind diese Gebühren, den Verkehr wesentlich hemmend, nicht mehr aufrecht zu erhalten. Ich hoffe demnach, daß Gr. Staatsregierung von derselben Idee ausgeht, und daß demnächst der Antrag deren Unterstützung finden wird. Wie gesagt, es wäre erwünscht, zu erfahren, wie die Gr. Regierung sich zu dem Antrag mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse zu stellen gedenkt.

Geheimerath v. **Biegeleben**: Der Antrag ist der Regierung noch nicht zugekommen und ich vermag deßhalb nicht, eine Erklärung darüber abzugeben.

Abg. **Wernher**: Diese Frage gehört in das Einnahmebudget und wird einer besonderen Berathung des ersten Ausschusses unterliegen. Es ist unsere Absicht, bei dem Einnahmebudget noch eine Reihe von Berichten über die Anträge, welche von den einzelnen Herrn Abgeordneten gestellt worden sind, zu erstatten.

Die hierauf gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 361 d. Ber.), zu XI. 5. E. a. für Besolduugen der Angestellten bei der Brückenzollerhebung zu Kastel, Worms, Oppenheim und Kostheim jährlich 3582 fl., sodann für den Erheber zu Gernsheim eine jährliche Remuneration von . . . 200 „ und für die Erheber zu Worms und Oppenheim je 100 fl., zusammen . . 200 „ als jährliche persönliche Zulagen für die Dauer der Dienstzeit derselben, somit im Ganzen . . 3982 „ wie veranschlagt, für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 361 d. Ber.), mit Rücksicht auf die Erklärung Gr. Regierung im Landtagsabschied, die Erwartung aussprechen, daß das Ersuchen voriger Kammer:
„eine Verpachtung der Ueberfahrten zu Gernsheim, Oppenheim und Kostheim eintreten zu lassen —“ baldthunlichst berücksichtigt werden wollen?

bejaht mit 32 gegen 5 Stimmen.

Zu 17. Besoldungen 2c. des Steueraufsichtspersonals, zu B. „Erhebungskosten“, C. „Kanzleibedürfnisse und Druckkosten“, sowie zu D. „Allgemeine Verwaltungskosten“ (s. S. 361—367 d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung. Die sofort gestellten Fragen werden, wie nachsteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 361 des Berichts), zu XI. 5. E. a. die jährliche Anforderung an Besoldungen des Steuer-

aufsichtspersonals nebst Transportkosten resp. Dienstpferdevergütung mit 22,255 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 362 des Berichts), zu XI. 5. E. b. für Erhebungskosten der Ortseinnehmer die jährlich angeforderten 40,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einnstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 363 des Berichts), zu XI. 5. E. b. an Remisen der Brückengelderheber zu Kastel, Oppenheim, Gernsheim, Worms und Kostheim die jährlich angeforderte Summe von 2,852 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 363 des Berichts), zu XI. 5. E. b. an Gebühren der Stempelpapieraustheiler die jährliche Anforderung von 27,500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 363 des Berichts), zu XI. 5. E. b. die Anforderung der Regierung an Remisen der Obereinnehmer in Rheinhessen von jährlich 4,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

6) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 363 des Berichts), zu XI. 5. E. c. „Kanzleibedürfnisse und Druckkosten“ die jährliche Anforderung für:

1) den Geschäftsbetrieb der Obereinnehmer und Steuercommissäre mit	5,000 fl.
2) Kosten des Regierungs- und Amtsblatts mit	217 „
3) den Geschäftsbetrieb der Steuercontrole mit	6,275 „
zusammen mit .	11,492 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

7) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 363 des Berichts), zu XI. 5. E. c. für Anschaffung und Fabrication des Stempelpapiers die jährliche Anforderung von 16,600 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit allen Stimmen.

8) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 363 u. 364 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
„aus den für Anschaffung und Fabrication des Stempelpapiers bewilligten Mitteln, außer den sich nach der Zahl der Stempel richtenden Controlgebühren, keine neue Remuneration für angestellte Beamte zu verwilligen und die unvermeidliche verwilligte baldmöglichst wieder einzuziehen?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

9) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 364 des Berichts), die Erwartung aussprechen, daß die Regierung in Gemäßheit ihrer Zusicherung sich bemühen wolle, möglichst bald durch Einführung von Stempelmarken eine Ersparung von Fabricationskosten zu erzielen?

einstimmig bejaht.

10) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 364 des Berichts), die unter XI. 5. E. c. jährlich angeforderten Kosten wegen der Grundrenten-Ablösung von 600 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

11) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 367 des Berichts), zu XI. 5. E. d. „Allgemeine Verwaltungskosten“ im Ganzen die jährliche Summe von 27,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu 6. „Bauwesen“ — A. „Für die verschiedenen Zweige des Bauwesens angestellte höhere technische Localdiener“, zunächst bezüglich der Anforderung sub I für Kreisbaumeister (s. S. 367 des Berichts) wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 367 des Berichts), zu XI. 6. „Bauwesen“ insbesondere zu A. a. für Besoldungen, Bureaukosten und Transportkostenvergütung der Kreisbaumeister die jährlich vorgesehenen 30,301 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 36 gegen 1 Stimme.

Bezüglich des auf S. 367 unten des Berichts von der Minorität des Ausschusses gestellten Ersuchens bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: Dieser Antrag ist ein Antrag der Minorität des Ausschusses und in seiner Motivirung ist auf die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand Bezug genommen, außerdem ist die Erläuterung beigefügt, daß gegenwärtig eine Vereinfachung der Geschäftslast für das Militärbauwesen dadurch stattgefunden habe, daß die Aufsicht über das Militärbauwesen von dem Kriegsministerium den Kreisbaumeistern übertragen worden sei.

M. H., das ist allerdings in einem Falle richtig, nämlich bei dem Gießener Zeughaus, allein in anderen Fällen, wie ich bei eingezogener Erkundigung versichert worden bin, liegt es durchaus nicht in der Intention des Kriegsministeriums, sich bei den auswärtigen Bauten der Mitwirkung des Hof- und Militärbaumeisters zu begeben. Ich bitte also, m. H., indem ich auch mir erlaube, auf das früher schon wiederholt Gesagte Bezug zu nehmen, diesem Antrag keine Folge zu geben.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich erlaube mir, nur die eine Bemerkung zu machen, daß ich mich neuerdings selbst überzeugt habe, daß der Hof- und Militärbaumeister nach Babenhausen gereist ist, um die dort vorkommenden Militärbauten zu inspiciren und die Pläne dazu zu entwerfen.

Abg. **Kraft**: Dieser Antrag ist ein uralter. Schon als 1836 die fixen Etats aufgestellt wurden, hat bekanntlich die 2te Kammer diesen Posten nicht in dieselben aufgenommen, aber die erste Kammer hat ihn genehmigt und seit dieser Zeit ist der Antrag wohl auf jedem Landtag wiederholt worden; er hat aber noch nie etwas geholfen und wird wohl auch diesmal nichts helfen; aber die Minorität hat ihn auch diesmal wieder aufgenommen, weil er ganz begründet ist. Ich will

daher nur noch weiter bemerken, daß sowohl in dem Bericht über das Militärbudget ganz bestimmt gesagt ist, das Kriegsministerium würde sich bei seinen auswärtigen Geschäften im Bauwesen der dortigen Kreisbaumeister bedienen können, wozu das Kriegsministerium nicht nur stillgeschwiegen hat, sondern im Ausschuß mündlich ausdrücklich erklärt hat, daß es hiergegen gar nichts einzuwenden habe. Es ist möglich, daß der Militärbaumeister noch in Babenhausen thätig ist, aber in Oberhessen ist das nicht mehr der Fall und ich kann mit Bestimmtheit versichern, daß in Gießen der dortige Kreisbaumeister thätig war, um dort die Kaserne, die mehr als 100,000 fl. kostet, einzurichten.

Die von dem Präsidenten sodann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag der Minderheit des Ausschusses (Seite 367 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
>
> „die Stelle des Hof- und Militärbaumeisters mit der des Kreisbaumeisters von Darmstadt zu vereinigen?"

wird bejaht mit 30 gegen 7 Stimmen.

Zu II. Besoldungen für Kreisbauaufseher (s. S. 368 und 369 d. Ber.)
bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Ich glaube, Herr Präsident, es würde sich empfehlen, den Antrag der Minorität in zwei Theile zu theilen; er ist von wesentlich verschiedenem Inhalt. Es wird zuerst beantragt:

> „die Regierung zu ersuchen, eine Proposition vorzulegen, nach welcher die Gehalte der Kreisbauaufseher angemessen erhöht werden" —

und dann wird weiter beantragt:

> daß die Diäten der aushelfenden Accessisten der Kreisbauämter in loco nach Maßgabe des Umfangs der Neubauten im Staatsbauwesen mit Ausschluß der Unterhaltungsarbeiten besonders vorgesehen werden."

Ich hoffe, daß die Mehrzahl der Kammermitglieder sich mit dem ersten Antrag einverstanden erklären wird, nämlich die Gehalte der Kreisbauaufseher sowohl in Rücksicht auf deren Kenntnisse, als in Bezug auf ihre Thätigkeit angemessen zu erhöhen. Die gegenwärtigen Gehalte entsprechen den jetzigen Verhältnissen nicht und übersteigen oder erreichen kaum das

Einkommen eines gewöhnlichen Arbeiters. Denn das Einkommen, welches die Kreisbauaufseher erhalten, beträgt entweder 300 fl. oder 350 fl., oder höchstens 400 fl.; das sind Gehalte, mit denen diese Leute in Landstädten ebensowenig leben können, als in einer größeren Stadt. Die Diäten sind so gering, daß sie zur einigermaßen wesentlichen Aufbesserung ihrer Gehalte nicht hinreichen; sie betragen für die Geschäfte eines Tages 1 fl. 30 kr., oder, wenn übernachtet wird: 2 fl. Dabei kommt in Betracht, daß selbst dieser geringe Verdienst an Diäten sich sehr wesentlich vermindert, weil die Kreisbauaufseher einen großen Theil ihrer Zeit auf den Bureaus der Kreisbaumeister mit Bureauarbeiten sich beschäftigen müssen. Die Folge ist, daß nicht wenige dieser Leute in bittere Noth gerathen und tief verschuldet und dadurch der Versuchung ausgesetzt sind, ihren Pflichten nicht nachzukommen. Was den zweiten Punkt über die Verrechnung der Diäten der Bauaccessisten betrifft, so kann man darüber verschiedener Meinung sein. Ein Kreisbaumeister verlangt Aushülfe, wenn die Summe der Arbeiten, namentlich seiner Neubauten und der Unterhaltungsarbeiten, die er zu besorgen hat, so groß ist, daß er sie allein mit seinem Kreisbauaufseher nicht bewältigen kann. Wenn er den Accessisten erhält, so wird er diesen nicht ausschließlich für Neubauten beschäftigen können, im Gegentheil, er wird zweckmäßiger die Neubauarbeiten selbst leiten und der zur Aushülfe Beigegebene wird mit den Unterhaltungsarbeiten beschäftigt werden. Es würde nun einem geordneten Rechnungswesen und den Thatsachen nicht entsprechend sein, wenn man eine andere Verrechnung eintreten lassen wollte. Ich werde also, wenn der Herr Präsident den Antrag bei der Abstimmung theilt, für den ersten Theil desselben aus vollem Herzen stimmen, aber dem zweiten Theil werde ich mich nicht anschließen können.

Abg. **Breidert:** Ich bestätige, was der Herr Vorredner bemerkt hat, und bin auch damit einverstanden, daß der Antrag getrennt wird. Die Kreisbauaufseher sind so schlecht bezahlt, daß sie kaum im Stande sind, zu leben, und es liegt im dienstlichen Interesse, daß die Gehalte derselben aufgebessert werden. Die Obliegenheiten der Kreisbauaufseher sind wichtig, sie haben bei dem Straßen- und Wasserbau die Accordanten und Lieferungen zu überwachen; und es liegt in der Natur der Sache, daß ein Mann, der am Hungertuch nagt, ein schlechter Controleur ist.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich wollte mich nur vollständig mit Dem einverstanden erklären, was der Herr Abg. Hunsinger soeben gesagt hat, vorzugsweise auch, daß es zweckmäßig sein dürfte, den Minoritäts-Antrag zu theilen. Was den letzten Theil desselben betrifft, so kann sich die Regierung gewiß nicht damit einverstanden erklären, und ich erlaube mir, Demjenigen, was Herr Hunsinger gegen diesen Antrag bereits angeführt hat, noch Einiges beizufügen. Ein großer Theil der nothwendigen Aushülfe bei den Kreisbauämtern wird durch die vorbereitenden Arbeiten veranlaßt, für die noch gar keine Neubaufonds vorhanden sind. Denken Sie sich ein großes Bauwesen, welches beabsichtigt ist, wozu ja die Mittel erst proponirt werden sollen; ein solches Bauwesen verlangt eine Menge Vorarbeiten und theilweise sehr umfangreiche Pläne; dafür ist Aushülfe vorzugsweise nothwendig. Wenn nun für ein solches Bauwesen noch kein specieller Fonds besteht, so frage ich, aus welchen Mitteln sollte die Aushülfe bezahlt werden. Dies ist ein weiterer Grund gegen den bereits erwähnten Antrag.

Was nun den ersten Theil des Antrags betrifft, so erlaube ich mir, Sie daran zu erinnern, daß vor einer Reihe von Jahren, als zuerst die Erhöhung der Gehalte der Kreisbauaufseher proponirt wurde, die bis dahin durchgängig nur 300 fl. betrugen, der Vorschlag der Regierung der war, drei Klassen zu bilden, die unterste Klasse mit 300 fl. zu belassen und dann um je 100 fl. vorzugehen, so daß die zweite Klasse 400 fl. und die erste Klasse 500 fl. betragen haben würde. Diese Proposition der Regierung fand aber damals nicht die Beistimmung der Stände; es wurden für jede Klasse nur je 50 fl. mehr verwilligt, so daß also gegenwärtig, wie auch im Ausschußbericht erwähnt ist, die zweite Klasse 350 fl. und die erste Klasse 400 fl. Gehalt hat, was allerdings sehr wenig ist, und es ist vollkommen begründet, daß diejenigen Stände, aus denen die Kreisbauaufseher hervorgehen, im Privatdienst und im eigenen Handwerk mehr Einkommen haben. Nun würde es der Regierung sehr angenehm sein, wenn sich die Stände dafür aussprechen wollten, den Kreisbauaufsehern dasjenige zu verwilligen, was sie früher proponirt hat — es ist eine Mehrverwilligung von etwa 1900 fl. — und wenn Sie bedenken, in welch' übler Lage allerdings die Kreisbauaufseher sind, so werden Sie, wie ich hoffe, Ihre Zustimmung nicht versagen.

Abg. **Breidert**: Ich glaube nicht, daß man den Kreisbauaufsehern 3. Klasse weniger wie 400 fl. geben kann. Als die Besoldungen derselben fixirt wurden, waren die Lebensbedürfnisse 50%, ja 100% billiger als heute; es würde daher im richtigen Verhältniß stehen, wenn man die Besoldungen der Kreisbauaufseher, die 3 Klassen haben, auf 400, 500 und 600 fl. setzen würde.

Abg. **Keil**: Die Bezahlung der Bauaufseher, die schon Kenntnisse haben müssen, ist allerdings sehr gering; allein ich weiß nicht, ob die Diäten, die sie machen können, nicht ein bischen dehnbar sind. Herr Hunsinger hat von 1 fl. 30 kr. gesprochen, ich habe schon mehrere Rechnungen von 2 fl. 30 kr. gesehen.

Abg. **Breidert**: Bei auswärtigen Geschäften 1 fl. 30 kr., bei Uebernachtung 2 fl.

Abg. **Kraft**: Wir sind hier bei einem Fleck angekommen, der viel Aehnlichkeit mit dem der Bezahlung der Forstwarte hat. In der bedrängten Finanzperiode, in der wir jetzt sind, können wir nicht daran denken, eine bedeutende Erhöhung von Besoldungen vorzuschlagen; aber einige Klassen von gering besoldeten Angestellten können wir selbst noch in dieser Periode einigermaßen berücksichtigen, und deßhalb ist hier von Seiten der Minorität der Antrag gestellt, der auch als vollkommen richtig anerkannt wird, daß die Besoldungen der Kreisbauaufseher etwas aufgebessert werden möchten, weil sie durchaus nicht den Verhältnissen entsprechen, sondern dieselben so gestellt sind, daß sie von diesen Besoldungen nicht existiren können. Aber, m. H., die Verschiedenheit der Verhältnisse und die Ungleichheiten in dem Einkommen sind bei den Kreisbauaufsehern wieder ganz ähnlich, wie bei den Forstwarten. Je nachdem die Stellen sind, können sie bis zu 1000 fl. bekommen. (Widerspruch). Ich stehe Ihnen dafür, daß es Stellen gibt, die bis zu 1000 fl. eintragen. —

Ministerialrath **Schleiermacher** (dazwischen): Bruttoertrag der Diäten, Herr Berichterstatter!

Abg. **Kraft** (fortfahrend): — während andere nur ganz unbedeutende Diäten beziehen können, indem sie in solchen Kreisen angestellt sind, wo es nicht viel zu verdienen giebt. Darum war, als der Antrag gestellt und anfänglich von der Majorität des Ausschusses angenommen war, Se. Exc. der Hr. Minister sogleich mit dem ersten Theil einverstanden und

bat nur, den zweiten Theil zu streichen. Dazu konnte ich mich aber nicht entschließen und zwar darum nicht, weil im Allgemeinen die Ausgaben für die Baubeamten bei uns außerordentlich hoch sind. Und warum, m. H.? Eben weil auch dort die Nebenbezüge wieder in's Weite gehen. Wie viel sie betragen, konnte ich aus dem Rechenschaftsbericht nicht entnehmen, denn sie laufen unter den sog. allgemeinen Kosten mit verschiedenen anderen Posten durcheinander und sind nirgends geschieden und so gruppirt, daß man sehen könnte, wie viel diese Diäten selber betragen. Ich habe mich aber überzeugt, — natürlich aus einer bloßen Uebersicht und geschätzt ist nicht gewogen —, daß sie die Procente der Baukosten, die für das Bauwesen als sogenannte allgemeine Kosten vorgesehen werden, nicht nur zum größten Theil, sondern beinahe ganz erschöpfen. Ich habe in dem Rechenschaftsbericht angedeutet, wie es bei den verschiedenen Wirthschaftsrechnungen sich gestaltet. Da wird also so und so viel für Neubauten vorgesehen und nun werden nach der bekannten Vorschrift 7, 10, 15, 20 %, manchmal 25 % darauf geworfen als allgemeine Kosten. Darunter sind allerdings die unvorhergesehenen Fälle mitinbegriffen. Wie selten aber kommt einmal nach sorgfältiger Aufstellung der Voranschläge ein solcher unvorhergesehener Fall vor, der einen Eingriff in diese Procente nothwendig macht. Und da werden nun diese dafür verwilligten Beträge in der Regel, wie Sie aus dem erwähnten Bericht ersehen, auf den Kreuzer, oder wenigstens auf den Gulden erschöpft, -und die Ausgleichung besteht eben in den Diäten des Baupersonals. Diese sind nun verschieden, sie sind theils Diäten der Kreisbaumeister, theils Diäten des Aushülfspersonals, theils Diäten der Kreisbauaufseher. Daß letztere nur geringe Diäten bekommen, daß sie die wenigsten bekommen, ist ganz gewiß; dagegen summieren sich diese Beträge der Staats- und Gemeindekassen im Allgemeinen so, daß, wenn sie richtig vertheilt würden, sich auch die Kreisbauaufseher gut dabei stehen würden. Das ist der Grund, warum die Majorität des Ausschusses sich nicht für eine Trennung in der Art, wie Hr. Hunsinger sie vorschlägt, aussprechen konnte, denn sie hatte die Absicht, darauf hinzuwirken, daß eine Regulirung dieser Verhältnisse erfolge. Wie dies aber gemacht werden soll, ist allerdings schwer zu bestimmen. Mein Vorschlag war, vor allen Dingen die Regierung zu ersuchen, die Diäten extra verrechnen zu

lassen. Wenn man einmal weiß, wie viel Diäten überall entstehen, kann man möglicherweise moderiren und zusetzen. Sodann kommt Folgendes in Betracht: Vor allen Dingen müssen die Kreisbauämter doch die Gebäude unterhalten, damit sie nicht zusammenfallen, und dazu brauchen sie die Aushülfe nicht; und wenn sie auch öfters die geringeren Arbeiten der Unterhaltung den Accessisten überlassen, so sind diese nicht die Ursache, weshalb jene Aushülfe gewährt wird. Die Kosten derselben können also nur durch Neubauten veranlaßt werden. Nun ist aber bekanntlich in manchen Bezirken in Neubauten des Staats gar nichts zu thun. Wann wird einmal etwas in Oberhessen gebaut? Da müssen nun die Baumeister, wenn sie Aushülfe brauchen, die Kosten derselben auf die Unterhaltungskosten nehmen. Welches Verhältniß kommt aber da zum Vorschein? Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß nur die allgemeinen Kosten des Unterhaltungsfonds des Straßenbaus, bei dem doch auch die Bauaufseher der 2. Klasse alle beschäftigt und mit mehr als 40,000 fl. bezahlt sind, durchschnittlich des Jahrs 22,000 fl. betragen; und diese 22,000 fl. sind größtentheils Diäten; es gehen vielleicht höchstens 10 % für andere allgemeine Kosten ab. So geht es durch alle Kapitel des Bauwesens hindurch. Ich will einmal kurz darstellen, was das technische Fach bei unserem Bauwesen kostet. Wir haben die Oberbaudirection mit 26,375 fl., die Kreisbaumeister mit im Ganzen 30,301 fl.; die Kreisbauaufseher mit 7,245 fl., Ueberzugskosten mit 200 fl. Rechnet man hierzu noch die oben erwähnten Gehalte der Bauaufseher, so ergibt sich eine Gesammtsumme von über 100,000 fl. an Besoldungen und Kanzleikosten. Die übrigen Nebenkosten, die in den allgemeinen Kosten stecken und die ich durchschnittlich nur zu 5% annehme, betragen bei den 26,000 fl. Unterhaltungskosten für das Ministerium des Innern 1,300 fl., von den Neubauten 900 fl. u. s. w. Theilweise sind sie auch hier im Bericht angegeben; zusammen machen diese Procente 10,732 fl., die größtentheils aus Diäten bestehen. Bei der Unterhaltung der Staatsstraßen machen sie 20,340 fl., bei den Unterhaltungskosten der Flußbauten noch einmal 8,000 fl., zusammen nahe an 40,000 fl. jährlich für solche Bezüge, die in den allgemeinen Kosten enthalten sind. Nun sage ich, m. H., wenn wir die Sache richtig reguliren, dann haben wir Mittel genug, daß nicht nur die Kreisbauaufseher davon eine erhebliche Auf-

besserung erhalten können, sondern es werden auch die Accessisten, die an den Bauämtern zur Aushülfe nöthig sind, ganz gut davon salarirt werden können, namentlich aber, wenn man die Gemeinden, welche größere Bauten vornehmen lassen, nach einem richtigen Verhältniß zuzieht. Nur sollte man sie dann nicht auf solche Kapitel der Staatsrechnung nehmen, auf die sie eigentlich gar nicht gehören. Und darauf beruht dieser Antrag, der im Zusammenhang mit dem noch später folgenden steht, der darauf gerichtet ist, die Regierung zu ersuchen, auf der einen Seite zwar die Kreisbauaufseher zu verbessern, auf der andern aber Ordnung in diese Verhältnisse zu bringen und zu diesem Behuf die sämmtlichen entstehenden Diäten des Baupersonals besonders zu verrechnen. Das Letztere, m. H., ist, glaube ich, namentlich ein ganz nützlicher Vorbereitungsantrag. Ich gebe Ihnen zu, er steht mit dem ersten nicht in einer absoluten Verbindung; aber der Antrag, diese Diäten besonders zu verrechnen und eine deßfallsige Uebersicht zu geben, soll auch nur für die Zukunft vorbereiten. Auf diesem Weg kommt nicht nur mehr Licht in die Sache, sondern es wird auch alsdann eine richtige Regulirung des Einkommens des Baupersonals bewirkt werden können. Das ist auch der Grund, warum ich, so sehr ich die Aufbesserung der Kreisbauaufseher wünsche, mich nicht darauf einlassen kann, einen Strich zwischen beiden Theilen des Antrags zu machen. Ich will recht gern beifügen, daß etwaige Ersparnisse an den erwähnten Ausgaben zur Aufbesserung der Kreisbauaufseher verwendet werden sollen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß auf der anderen Seite eine Regulirung dieser Verhältnisse erfolgte; denn noch größere Ausgaben für das Baupersonal im Allgemeinen zu machen, als uns schon belasten, läßt sich meines Erachtens nicht empfehlen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., wenn die Sache so zu machen wäre, wie Herr Kraft meint, daß also die Aufbesserungen, da wo sie nöthig sind, durch Ersparnisse an den sonstigen Ausgaben herbeigeführt werden, so würde daraus hervorgehen, daß gegenwärtig über Gebühr Mittel für solche Ausgaben verwendet werden; das muß ich aber ganz entschieden bestreiten. Es ist zwar von dem Herrn Abg. Kraft davon gesprochen worden, daß Kreisbauaufseher über 1000 fl. bezogen hätten; das ist aber nicht der Fall und kann nicht der Fall sein. Die höchsten Diäten der Kreisbauaufseher sind 2 fl. bei auswärtigen Uebernachtungen, und wenn ein Kreisbauaufseher

das ganze Jahr auswärts übernachtete, so wären es erst 730 fl.; daß das aber nicht möglich sein kann, das geht wohl von selbst hervor und es ist — ich wiederhole es — gar nicht möglich, daß so hohe Bezüge eintreten. Es werden die Uebersichten über die Diäten der Kreisbauaufseher jährlich vorgelegt und ich kann pflichtmäßig versichern, daß dabei solche Einnahmen nicht vorkommen. Nun aber, m. H., haben die Kreisbauaufseher den Vollgenuß der Diäten als Einkommen durchaus nicht. Diese Diäten entsprechen vielmehr kaum dem wirklichen Bedürfniß. M. H., dieser Tage ist ein Kreisbauaufseher bei mir gewesen und hat mir die Rechnung gestellt, was er für die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse nöthig habe, was er an Gehalt beziehe und was er an Diäten erübrige, also was ihm überhaupt zur Verfügung stehe, und der Mann hat geweint. Die Voraussetzung des Herrn Abg. Kraft, daß eine Verschwendung auf einer Seite bestehe, und daß, wenn dieser gesteuert werde, die Mittel gefunden seien, die Kreisbauaufseher besser zu stellen, diese Voraussetzung besteht in keiner Weise. Die Diäten des Aushülfspersonals bei den Kreisbauämtern sind ebenfalls analog regulirt. Bei den den Kreisbauämtern zur Aushülfe Beigegebenen kommt in Betracht, daß sie auch in loco etwas zu bekommen haben, und es liegen darüber ganz feste Bestimmungen vor, welche Diäten zu Lasten der einzelnen Baufonds verrechnet werden, unter Umständen bis zur Höhe von 10%, was aber gewiß zu den größten Seltenheiten gehört. Sie erinnern sich, daß für das Civilbauwesen schon seit 1823 die Vorschrift besteht, daß für Aufsicht und unvorhergesehene Kosten in dem Voranschlag jedesmal ein Zusatz von ungefähr 10% zu machen ist; diese Einrichtung besteht also schon seit länger als 40 Jahren, sie hat sich bewährt und es hat sich namentlich auch bewährt, daß die Kosten der Aufsicht hieraus in den Fällen bestritten werden, wo sie nöthig sind. Es würde zu beklagen sein, wenn der Aufwand an Diäten nach dem Sinne des Herrn Berichterstatters geregelt würde, wenn also der Verwaltung so wenig wie möglich für Diäten beim Bauwesen zur Verfügung bliebe. Die Folge davon wäre, daß auswärts gar nicht, oder sehr mangelhaft nachgesehen würde und ich glaube, es würden die Folgen weit graver sein, als jetzt die Ausgaben an Diäten sind. Der Herr Berichterstatter hat sich darüber erstaunt, daß beim Straßenbau Diäten oder Kosten für Aushülfe in erhöh-

tem Betrage vorkommen. M. H., seitdem der Fonds für Unterhaltung der Straßen so wesentlich vermindert werden mußte, ist die Nothwendigkeit eingetreten, daß bei der Verwendung des Straßenbau-Credits die Leute sehr genau überwacht und hierfür Ausgaben gemacht werden mußten, und ich glaube, das ist ganz nützlich angewandt. Ich kann also nur die Bitte wiederholen, dem letzten Theil des Ausschußantrags nicht beizutreten und stelle in Bezug auf den ersten Theil des Antrags das Weitere der Entschließung verehrlicher Kammer anheim.

Abg. **Hunsinger**: Ich wollte nur noch bemerken, daß doch die Gehalte der Kreisbauaufseher denen der Probatoren zweiter Klasse gleichgestellt werden sollten, und daß ich glaube, daß ihre ganze Stellung und Thätigkeit derjenigen der Probatoren zweiter Klasse entspricht, welche einen Gehalt von 600 fl. beziehen. Um diese Gleichstellung zu erzielen, würde für die 17. Kreisbauaufseher die Summe von 2945 fl. erforderlich sein. Wenn aber auch nur ein durchschnittlicher Gehalt von 500 fl. angenommen wird, so genügen schon 1,255 fl., und ich glaube, diese beiden Beträge sind denn doch nicht so bedeutend, daß wir sie beanstanden sollten.

Das, was der Herr Regierungscommissär zur Aufbesserung vorgeschlagen, das halte ich wirklich für unzureichend. Uebrigens hat die Minorität in Bezug auf die Höhe der Aufbesserung keinen Antrag gestellt, sondern will dieß der Regierung überlassen, und ich finde mich auch nicht veranlaßt, einen solchen speciellen Antrag zu stellen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Der Herr Berichterstatter hebt hervor, daß es nothwendig und zweckmäßig sei, eine Gleichmäßigkeit der Gehaltsverhältnisse eintreten zu lassen, aber das ist rein unmöglich; denn an dem einen Ort ist mehr zu thun, als an dem anderen, und deßhalb bezieht der eine Kreisbauaufseher mehr Diäten als der andere. Man kann doch eine Gleichheit nicht herstellen, denn in der einen Gegend kann man billiger leben und dadurch wird der betreffende Kreisbauaufseher mehr an seinen Diäten sparen können, wie ein anderer in einer Gegend, wo man theuer lebt und deshalb weniger sparen kann. Ich wiederhole, eine Gleichheit im ganzen Land herzustellen, das ist rein unmöglich.

Abg. **Kraft**: Ich erkenne das recht gern an; ich habe auch nicht von unbedingter Gleichheit gesprochen, sondern nur von größerer Gleichheit, und ich bin überzeugt, daß sich dazu die Mittel finden werden.

Abg. **Keil**: Ich wollte nur bemerken, daß auf dem vorigen Landtag die Regierung ersucht worden ist, die Baubezirke in größere Kreise zu vertheilen, denn die sogenannten Chausseeaufseher haben doch wirklich gar zu wenig zu thun.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Das kann vielleicht bei den Bauaufsehern der Fall sein, aber nicht bei den Kreisbauaufsehern, welche die Unterhaltung der Straßen zu überwachen haben.

Abg. **Keil**: Weiter wollte ich noch bemerken, daß die Diäten der Bauaufseher bei gemeinheitlichen Bauten doch ganz schön sind, es wurden schon per Tag 2 fl. 30 kr. bezahlt, und ich könnte Ihnen von Hunderten von Gulden erzählen, die eine Gemeinde bezahlt hat.

Die hierauf gestellten Fragen werden in nachstehender Weise beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 369 des Berichts), zu XI. 6. A. c. an Kreisbauaufseher-Besoldungen die jährlich geforderten 7,245 fl. für die Finanzperirde 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 369 des Berichts), die Gr. Regierung ersuchen, eine Proposition vorzulegen, nach welcher die Gehalte der Kreisbauaufseher angemessen erhöht werden?

bejaht mit 18 gegen 9 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag der Minderheit des Ausschusses (Seite 369 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:

„eine Proposition vorzulegen, nach welcher die Diäten der aushelfenden Accessisten der Kreisbauämter in loco nach Maßgabe des Umfangs der Neubauten im Staatsbauwesen mit Ausschluß der Unterhaltungsarbeiten besonders vorgesehen und die der Staatskasse durch die Aushülfe an Kreisbauämtern zufallenden höheren Lasten durch ver-

hältnißmäßige Beiträge der bauenden Comunen und Corporationen erleichtert werden?

verneint mit 16 gegen 16 Stimmen.

Geh. Staatsrath **Franck** betritt den Saal.

Zu III. Ueberzugskosten des Baupersonals (s. S. 369 des Berichts)
wird nichts bemerkt und die Frage:

Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 369 des Berichts), die unter XI. 6. A. d. jährlich angeforderten Ueberzugskosten mit 200 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Die Mitglieder Gr. Finanzministeriums verlassen hierauf den Sitzungssaal.

Zu B. „Civilbauwesen" — a. „Centralbauwesen" — aa. „Im Ressort des Ministeriums des Innern", zunächst zu I. „Unterhaltungkosten" (s. S. 370—377 d. Ber.)
bemerken:

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Die Regierung hat in der betreffenden Ausschußsitzung allerdings die Erklärung abgegeben, daß sie versuchen wolle, mit 22,000 fl. auszukommen. Wenn aber die Kammer nach dem Antrag unter 2 des Ausschußberichts erklären soll, daß sie voraussetze, es würden davon auch die vorgesehenen Verbesserungen soweit als irgend möglich ausgeführt werden, so muß ich bemerken, daß es die Regierung für wenig wahrscheinlich hält, die vorgesehenen nothwendigen Verbesserungen mit einer so bedeutend geringeren Summe bestreiten zu können. Die Gründe dafür sind schon auf dem vorigen Landtag angegeben worden, und ich erlaube mir jetzt darauf Bezug zu nehmen.

Abg. **Kraft**: Es ist meines Wissens im Ausschußbericht nicht gesagt, daß dies eine Voraussetzung der Verausgabung dieser Kosten sein solle, sondern wir haben nur den Wunsch ausgesprochen, daß diese bedeutende Summe nicht blos zu absoluten laufenden Unterhaltungskosten, sondern auch für solche Verbesserungen, die in den Voranschlägen vorgesehen sind, verwandt wird. Ich bitte daher, statt Voraussetzung zu sagen: Erwartung.

(Zustimmung von Seiten der Regierungsbank und der übrigen Ausschußmitglieder.)

Die hierauf gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, zu XI. 6. B. „Civilbauwesen" und zwar zu a. aa. „Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums des Innern", nach dem Antrage des Ausschusses (S. 376 sub 1 u. 2 d. Ber.), im Einverständniß mit der Regierung, für die laufende Unterhaltung der Gebäude den jährlichen Betrag von 22,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71, in der Erwartung, daß davon auch die vorgesehenen Verbesserungen, soweit als irgend möglich, ausgeführt werden?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses S. 376 und 377 sub 3, 4 und 5 d. Ber.), der nach voriger Frage stattgefundenen Verwilligung die ausdrückliche Erklärung beifügen:
   1) daß auf die Schloßruine in Alzey und Ruinen überhaupt nicht mehr zu verwenden ist, als zu ihrer Conservation in dem der Zusicherung der Regierung vom 20. Februar 1864 entsprechenden Sinne nothwendig ist;
   2) daß zur Zeichnung von Alterthümern nicht mehr als 200 fl. für die Finanzperiode zu verwenden seien und
   3) daß zu allgemeinen Kosten aus diesem Fonds nichts, was zu den Kanzleikosten der Oberbaudirection gehört, zu verwenden sei?

einstimmig bejaht.

In Bezug auf die Rubrik II., „Neubauten", insbesondere zu den Posten 1, 2 und 3 (s. S. 377 bis 380 d. Ber.)
bemerken:

Abg. **Kraft**: Die Regierung hat schon eine neue Proposition eingebracht und war damit einerstanden, den Posten nicht in dieser Weise auszugeben.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Mit Rücksicht auf die neuerdings an die Kammer gebrachte Vorlage wegen Erbauung eines neuen Gebäudes für die Zootomie hat die Regierung nichts dabei zu erinnern, wenn die Posten II. 2 u. 3 vorerst außer Betracht bleiben. Was dagegen den Posten

II. 1, Umbau des Daches auf dem alten Anatomiegebäude, betrifft, so hat die Baubehörde berichtet, daß dieses Dach in so hohem Grade baufällig geworden sei, daß man bei einem starken Sturme den Einsturz desselben zu befürchten habe, und es muß deßhalb dieser Posten auch jetzt noch aufrecht erhalten werden. Es ist zwar in dem Ausschußberichte, S. 379, bemerkt, dieser Bau sei ein außerordentlich solider; allein nach dem neuesten Bericht der Baubehörde ist dies keineswegs der Fall.

Abg. **Kraft**: Meines Erachtens hängt auch dieser Posten mit dem demnächst zu erstattenden Bericht zusammen; denn es ist ja noch nicht entschieden, auf welche Weise das Bedürfniß für die Zootomie befriedigt werden soll. Es ist also möglich, daß der Ausschuß vielleicht wieder auf diesen Antrag der Regierung zurückkommt; er wird sogar darauf zurückkommen müssen, wenn es abgelehnt werden sollte, die Kosten eines Neubau's für die Zootomie zu verwilligen. Deßwegen wird es noch die kurze Zeit, bis der Bericht vorliegt, anstehen können, und es wird nicht nothwendig sein, jetzt hier eine Verwilligung eintreten zu lassen, die sich wahrscheinlich dadurch als unnöthig ergibt.

Präsident: Wir könnten vielleicht diesen Posten ganz aussetzen.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Dagegen würde ich nichts zu erinnern haben.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich bin Referent in dieser Angelegenheit, habe darüber an das Ministerium geschrieben und erwarte noch dessen Antwort. Dann kann wohl der Bericht gleich erstattet werden. Also gegen die Aussetzung dieser Posten habe ich nichts.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Der Antrag geht ja dahin, die Anforderung vor der Hand abzulehnen.

Präsident: Es wird zu Protokoll gegeben, daß wir die Abstimmung und Beschlußfassung über diese 3 Posten ausfallen lassen. Ich würde sonst genöthigt sein, die Frage auf die Regierungsanforderung zu richten, und die Antwort würde „Nein“ heißen.

Zu den Posten 4 und 5 (s. S. 380—382 d. Ber.) wird nichts bemerkt. Die sofort gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, zu XI. 6. B. a. aa., zur Verbesserung der Einrichtungen in der Entbindungs-

anstalt und zugehörigen Directorswohnung zu Gießen (Posten 4) nach dem Antrag des Ausschusses und im Einverständniß mit Gr. Regierung (S. 382 d. Ber.), den jährlichen Betrag von 3000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer bezüglich der unter XI. 6. B. a. aa. für Einrichtung und Herstellung des Polizeigebäudes zu Nauheim zu seinem jetzigen Zweck (Posten 5) gestellten Anforderung von im Ganzen 3400 fl. (jährlich 1133⅓ fl.), nach dem Antrag des Ausschusses und im Einverständniß mit Gr. Regierung (S. 382 d. Ber.), auf eine nachträgliche Verwilligung nicht eingehen, sondern die Rechtfertigung der erfolgten Verwendung abwarten?

bejaht mit 30 gegen 2 Stimmen.

Zu den Posten 6, 7 und 8, das Correctionshaus zu Darmstadt betr., (s. S. 382—384 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kraft**: Hier muß ich zunächst eine Erläuterung geben. Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, daß in dem Darmstädter und dem Mainzer Voranschlag der Kosten der Einrichtung der Gasbeleuchtung in verschiedener Weise verfahren worden sei. Nämlich in dem aus Mainz finden sich noch besondere Kosten verrechnet für das Legen der Röhren, und diese Kosten werden in dem Darmstädter Voranschlag bei dem Ansatz für die Röhren ꝛc. mitbegriffen. Darnach stellt sich die Differenz nicht in Wirklichkeit heraus, die scheinbar in den Voranschlägen waltet. Uebrigens war der Ausschuß einstimmig darüber, daß vorerst von Einführung der Gasbeleuchtung in den Correctionshäusern abzusehen sei.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Die Einführung der Gasbeleuchtung in den Strafanstalten zu Darmstadt und Mainz ist ein Desiderium, welches schon seit 10 Jahren bei jeder Gelegenheit von der Verwaltungsbehörde sowohl, als von der Baubehörde dringend in Anregung gebracht wird. Der Ausschuß spricht sich gegen Einführung der Gasbeleuchtung aus, weil er glaubt, die Gasbeleuchtung sei nicht zweckmäßiger als die jetzige, es würde dadurch nichts gespart, es würde auch keine größere Sicherheit gegen Feuersgefahr dadurch erzielt.

Allein die Techniker, die wiederholt mit Gutachten gehört worden sind, haben sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen. Nach ihrem Gutachten bestehen die Vortheile der Gasbeleuchtung im Wesentlichen darin, daß sie ein helleres, reicheres, weißeres und stetigeres Licht bei geringeren oder nicht höheren Kosten liefert, daß ihr Licht in dem Freien weniger Störungen durch die Witterung ausgesetzt ist, als bei Oelbeleuchtung, und daß die Verunreinigungen der Locale ꝛc. und Veruntreuungen des Materials, wie sie bei Oel vorkommen, wegfallen. Bei einiger Sorgfalt sei die Gasbeleuchtung auch keineswegs gefährlich. — Die nöthigen Vorsichtsmaßregeln sind in den betreffenden Gutachten ausführlich angegeben. Ich glaube jedoch nicht, daß es nothwendig ist, hier auf diese Specialitäten näher einzugehen und constatire nur, daß die technischen Behörden der Ansicht sind, es sei durchaus keine Gefahr bei der Gasbeleuchtung.

Der Ausschußbericht legt auch Gewicht darauf, daß man noch keine genügenden Erfahrungen über die Gasbeleuchtung gemacht habe; allein ich habe schon früher bemerkt, daß diese Erfahrungen allerdings schon gemacht sind, indem die Beleuchtung mit Gas sich schon in einer großen Reihe von Strafanstalten findet, so z. B. in Bruchsal, in Berlin und in den belgischen Strafanstalten. Man kann also nicht sagen, es fehlte noch an genügenden Erfahrungen. Die betr. technischen und Verwaltungsbehörden waren schon 1859 für Einführung der Gasbeleuchtung, und in dem vorliegenden letzten Berichte von 1868 wird erklärt, man sei fortwährend derselben Ansicht und könne die fragliche Maßregel nur auf das Angelegentlichste der Regierung empfehlen.

Eventuell hat der Ausschuß beantragt, die Gasbeleuchtung vorerst nur im Corectionshaus zu Mainz einzuführen, weil dort der Preis des Gases billiger sei als in Darmstadt. Allein, wie der Herr Abg. Kraft soeben bemerkt hat, ist dieß factisch nicht begründet. Die Preise sind nicht bedeutend verschieden, und was insbesondere die 400 fl. betrifft, um welche der Voranschlag für das Correctionshaus zu Darmstadt seit der früheren Anforderung gestiegen ist, so gründet sich das darauf, daß inzwischen ein neuer Krankensaal eingerichtet worden ist und mit Rücksicht hierauf die Kosten der Beleuchtung sich erhöhen. Die Regierung muß hiernach auf ihrer Anforderung beharren.

Geh. Staatsrath **Franck**: Der neue Voranschlag bezieht sich auch auf den Krankenbau, das Leichenhaus und das Verwaltungsbureau, was bei den früheren nicht der Fall war; daher die Differenz.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich war überrascht, als ich den Ausschußbericht las, wonach die hiesige Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung bei ihrem Voranschlag zur Einführung der Gasbeleuchtung in hiesigem Correctionshause sich eine so bedeutende Ueberforderung sollte zu Schulden haben kommen lassen. Wenn ich mich auch enthalte, über die Zweckmäßigkeit einer solchen Beleuchtung mich hier auszusprechen, so muß ich doch die Angaben des Berichts in Bezug auf den Kostenpunkt richtig stellen.

Zunächst mußte es auffallen, daß eine Gesellschaft, welche mehr den Gewinn im Auge hat, den ihr der Verkauf ihres Gases verspricht und welche schon um deßwillen die Kosten der Einrichtungen hierzu möglichst gering stellt, um diese Einführung zu fördern, theurer sein sollte, als ein Fabrikant, der kein Gas verkauft und seinen Gewinn lediglich aus der Fertigung von Einführungen, aus der Legung von Gasleitungen zieht.

Es war daher von vornherein zu erwarten, daß hier der Bericht irgend Etwas übersehen haben mußte, was von Gewicht war.

Ich habe mir darum Einsicht der beiden Voranschläge für die Gasleitung im hiesigen und im Mainzer Correctionshaus verschafft und daraus meine Vermuthung nur bestätigt gefunden.

Während nämlich der Voranschlag für das hiesige Correctionshaus in den Preis-Ansätzen für die Leitungsrohre zugleich den Arbeitslohn für das Legen derselben mitaufführt, bringt der Mainzer Voranschlag diesen Arbeitslohn getrennt von dem Preis für die Rohre noch mit 6 Kreuzern per Fuß in Rechnung. Der Preis erhöht sich also dort um 6 Kreuzer per Fuß und dies hat der Ausschußbericht nicht beachtet. Zieht man dies in Rechnung, so zeigt sich, daß die Preise hier in Darmstadt wesentlich billiger gestellt sind, wie in Mainz:

nämlich	in Darmstadt		in Mainz
für 3/4 zöllige Eisenrohre per Fuß	16 kr.	. .	18 kr.
„ 1/2 „ „ „ „	13 „	. .	15 „
„ 3/8 „ „ „ „	11 „	. .	13 1/2 „
„ 1/4 nicht 1/8 „ „ „	9 „	. .	12 „

so daß, wenn nach dem Mainzer Voranschlag die hiesige Gas-

gesellschaft ihre Preise berechnet hätte, die Kosten sich um weit über 100 fl. höher belaufen müßten.

Es zeigt sich also hier gerade das umgekehrte Verhältniß, als wie es der Ausschußbericht annahm. Indem ich dies aus den eigenen Angaben der Voranschläge berichtige, stellt sich also die Sache ganz anders. Dazu kommt noch, daß sich die Differenz des höheren Voranschlags gegen früher lediglich aus dem Moment erklärt, daß vier oder fünf verschiedene Räume diesmal noch mehr wie früher in die Beleuchtung hereingezogen wurden. Man hat nämlich mit den Behörden und den einzelnen Angestellten, welche im Correctionshaus zu thun haben, das Bedürfniß genau durchgegangen und danach den Voranschlag aufgestellt. Es soll hier eine möglichst solide Anlage hergestellt werden, und zwar eine doppelte Leitung, die es möglich macht, das Licht für einzelne Theile und im Ganzen abzuschließen. Also der Grund, der von dem Ausschuß angegeben wurde, um es zweckmäßiger erscheinen zu lassen, daß man nicht hier, sondern in Mainz zuerst den Versuch mit der Gasbeleuchtung im Correctionshaus mache, ist ein irriger und die Sache verhält sich gerade umgekehrt, wie der Ausschuß unterstellte. Ich beschränke mich darauf, dies zu berichtigen und will über die Vorzüge der Gasbeleuchtung gar kein Wort verlieren, denn diese kennt Jedermann.

Abg. **Heß**: M. H., ich hoffe keiner oratio pro domo geziehen zu werden, wenn ich nur constatire, daß es in Preußen Gesetz, resp. Verordnung ist, daß gerade wegen der Feuergefahr alle Kasernen mit Gasbeleuchtung versehen sein sollen; also nur d a s Eine in Bezug auf die Feuergefahr.

Geheime Staatsrath **Franck**: Ich möchte die verehrliche Kammer bitten, dieser Proposition der Regierung zuzustimmen. Es ist schon auseinandergesetzt, daß die Einwendungen, die von Seiten des Ausschusses dagegen gemacht worden sind, auf Mißverständnissen beruhen. In der That zeigt auch eine genaue Vergleichung der verschiedenen Voranschläge, daß der Voranschlag in Betreff des hiesigen Correctionshauses geringer ist, als der bezüglich der Einrichtung in Mainz. Im hiesigen Voranschläg sind Einrichtungen vorgesehen, welche in dem Voranschlag für Mainz fehlen, namentlich die doppelte Leitung, die in der Weise hergestellt werden soll, daß zur Nachtzeit der Hauptkrahnen abgeschlossen werden kann und daß blos einzelne Beleuchtungsapparate des Hauses brennen können. Auch darf

nicht übersehen werden, daß in dem Voranschlag für das hiesige Correctionshaus der Arbeitslohn inbegriffen ist, während in dem Mainzer Voranschlag besondere Ansätze für Arbeit sich finden. Ich hoffe, der verehrliche Ausschuß wird selbst der Ansicht sein, daß nach dieser Sachlage die Verwilligung angemessen ist. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß es eine allgemeine Erfahrung ist, daß in Gebäuden, die von sehr vielen Menschen bewohnt werden, es vortheilhafter ist, wenn sie mit Gas, anstatt mit anderen Beleuchtungsmaterialien beleuchtet werden, und zwar nicht nur wegen der Feuergefährlichkeit, sondern auch aus Gesundheitsrücksichten, weil das Gas bedeutend weniger Dünste entwickelt.

Abg. **Kraft**: Es sind zwei Fragen, welche in Betracht kommen, nämlich zunächst, ob überhaupt Gasbeleuchtung in den Correctionshäusern einzuführen ist, und da kommt es darauf an, wie sich die Erfahrung darüber ausspricht; aber diese hat sich noch nicht genügend ausgesprochen. In Bruchsal ist sie allerdings eingeführt; aber diese Anstalt ist nach einem anderen System eingerichtet und es fragt sich sehr, ob sie mit demselben Nutzen bei uns in den Arbeits- und Schlafsälen eingeführt werden kann.

Was die Kasernen betrifft, so haben diese ganz andere Zwecke und eine ganz andere Einrichtung, als die Gefängnisse, und man kann daher in dieser Hinsicht einen Vergleich nicht ziehen. Und dann fragt es sich weiter, ob die Einführung in beiden Correctionshäusern geschehen soll, oder ob sie nur in einem, gewissermaßen nur probeweise, zu geschehen habe. Was das letztere betrifft, so mag allerdings, wie ich bereits hervorgehoben habe, die Differenz der neuesten Voranschläge nicht mehr bestehen, da sie nach den Mittheilungen der Regierung berichtigt worden ist; aber im Ganzen besteht doch ein Unterschied; denn das Correctionshaus in Mainz ist erheblich kleiner als das hiesige, daher sind die Kosten doch kleiner, und wenn man überhaupt die Proposition annehmen will, so würde sich das Correctionshaus in Mainz daher noch mehr zu einer Probe empfehlen.

Geh. Staatsrath **Franck**: Wenn von Seiten des Herrn Berichterstatters die Schuld des Mißverständnisses auf die Regierung geschoben werden soll, so muß ich das berichtigen. Wie aus den Voranschlägen hervorgeht, sind in dem Voranschlag für Mainz die einzelnen Positionen speciell angeführt, die in dem Voranschlag für das Darmstädter Corrections-

haus nicht enthalten sind. Alle Arbeitslöhne für die betreffenden Arbeiter sind in dem Mainzer Voranschlag enthalten, in dem Darmstädter Voranschlag steht aber nichts für Arbeitslohn. Es ist also klar, daß Derjenige, der die Zahlen vergleicht, sich die Rechnung leicht machen kann. Die Regierung ist also an dem Mißverständniß unschuldig, und die Schuld liegt allein daran, daß man aus den Voranschlägen etwas herausgerechnet hat, was nicht darin zu finden war.

Die hierauf gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 384 d. Ber.), die unter XI. 6. B. a. aa. für Einrichtung eines Schnelltrockenapparats im Correctionshaus zu Darmstadt (Posten 6) jährlich vorgesehenen 400 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer zu XI. 6 B. a. aa. nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 384 d. Ber.), statt der unter pos. 7 gestellten, später von Gr. Regierung zurückgezogenen Anforderung von 600 fl., die nach Mittheilung Gr. Regierung vom 17. April 1869 noch restirenden Kosten eines Arbeitsschoppens mit 300 fl. oder jährlich mit 100 fl. für die Finanzperiode 18⁶⁹/₇₁ bewilligen?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6 B. a. aa. gemachte Anforderung zur Einführung der Gasbeleuchtung in dem Correctionshaus und neuen Krankenhaus zu Darmstadt (Posten 8) im jährlichen Betrag von 680 fl. für die Finanzperiode 1869/71.

bejaht mit 19 gegen 13 Stimmen.

Zu dem Posten 9 das Gymnasium zu Darmstadt betr. (s. S. 384 und 385 des Berichts) bemerken:

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Posten II. 9 wegfallen müsse mit Rücksicht auf die Vorlage, welche die Regierung den Ständen wegen eines Neubaus gemacht hat; allein ich halte dieses Argument nicht für richtig. Das Waisenhaus, in welchem das Gymnasium untergebracht ist, mag es nun zu Zwecken des Gymnasiums oder zu Zwecken der Landes-Waisenanstalt dienen, darf doch nicht dem Verfalle überlassen werden. Die beab-

sichtigte Herstellung des äußeren Verputzes an den Haupt- und Nebengebäuden, einschließlich der Reparatur der abfallenden Gesimse, ist, wie der Augenschein zeigt, durchaus nothwendig. Das Haus ist wirklich in ganz ruinösem Zustande und bietet im Vergleich mit den umstehenden Privatgebäuden einen unanständigen Anblick dar. Ich glaube deshalb, daß die Regierung ihre Anforderung unter II. 9 nicht fallen lassen kann.

Abg. **Kraft**: Das Waisenhaus, was eben zum Gymnasium benutzt wird, gehört, glaube ich, gar nicht dem Staat; es scheint mir einer besonderen Stiftung zu gehören. Wenn es einmal nicht mehr als Gymnasium benutzt wird, so weiß ich nicht, ob überhaupt dem Staat noch die Verbindlichkeit obliegt, es für die Zukunft in einen solchen Stand zu setzen, daß es besser conservirt wird als bisher. Allein es handelt sich auch hier nur um einen Anstrich, den das Haus erhalten soll, und ich glaube, daß die Steinmauern dieses Hauses sich noch so lange ohne Anstrich conserviren werden, bis darüber entschieden ist, ob ein neues Gymnasium gebaut wird oder nicht. Wenn aber ein neues Gymnasium gebaut wird, so kostet das so viel Geld, daß man nicht noch etwas für den äußeren Anstrich des alten verwenden kann.

Abg. **Hallwachs**: Vielleicht erledigt sich die Sache dadurch am besten, daß man den ganzen Posten hier aussetzt. Derselbe hängt so innig mit der Frage über den Neubau oder Anbau des Gymnasiums zusammen, daß er dort erst seine richtige Erledigung findet.

Ich habe bei dieser Gelegenheit nur die Frage an den ersten Ausschuß, ob, wenn nun das ganze Ausgabebudget erledigt ist, noch irgend ein Zeitpunkt gegeben ist, bei welchem die Vorlage der Regierung bezüglich des Gymnasiums zur Erledigung kommen kann? Ich will Niemanden drängen, nur möchte ich darüber Gewißheit haben.

Abg. **Kraft**: Sie können beinahe in jeder gemeinschaftlichen Budgetadresse finden, daß auch nach Abschluß des Budgets noch einige Nachverwilligungen kommen, die noch aufgenommen werden. Es ist sogar für manche Bewilligungen der Art ganz nützlich, wenn man vorher weiß, wie das Budget sich abschließt. Wenn sich das Budget günstig abschließt, sind mehr Chancen dafür da, solche Ausgaben zu bewilligen, als wenn dies nicht der Fall ist.

Abg. **Hallwachs**: Ich hoffe, daß, entsprechend dem Antrag, der hier gestellt ist, dann auch die Sache noch vorkommt; sonst würde der Antrag vollständig unrichtig sein.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich will mir nur eine Anfrage an den Herrn Regierungscommissär erlauben. Wem gehört denn eigentlich das Gebäude, in dem das Gymnasium hier ist?

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Das Gebäude gehört immer noch der Landes-Waisenanstalt; allein der Staat trägt zu den Bedürfnissen dieser Anstalt bei, so viel als nothwendig ist.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Hat es denn der Staat gemiethet?

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Er hat es nicht förmlich gemiethet, denn das würde auf dasselbe herauskommen, da er das Nöthige zu den Bedürfnissen der Anstalt beiträgt. Die Verhältnisse sind auf früheren Landtagen schon mehrfach und ausführlich erörtert worden.

Präsident: Es ist zunächst die Frage, ob die Abstimmung über diese Anforderung ausgesetzt werden soll?

Abg. **Hallwachs**: Ich meine, der Ausschuß sollte dazu die Hand bieten.

Präsident: Wir setzen die Abstimmung am Zweckmäßigsten aus. Wird z. B. die Anforderung für das Gymnasium nicht bewilligt, so würde eine andere Anforderung zu stellen sein.

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Es entspricht das ja auch ganz dem Beschluß, den die Kammer in Bezug auf das zootomische Institut gefaßt hat.

Präsident: Es wird also ins Protokoll niedergelegt, daß über diese Anforderung die Beschlußfassung ausgesetzt worden sei.

Zu den Posten 10—15 incl., Neubauten im Hospital Hofheim (s. S. 385—390 d. Ber.) bemerken:

Geh. Staatsrath **Franck**: Was den Antrag des Ausschusses auf Ablehnung der Summe von 4000 fl. zur Erbauung einer Gärtnerswohnung betrifft, so hat die Regierung nichts dagegen einzuwenden; man kann diese Einrichtung auf eine spätere Zeit verschieben, denn der jetzige Gärtner ist ledig und kann

sich mit seiner Wohnung behelfen. Was dagegen die Wohnung für den ersten Assistenzarzt betrifft, so ist sie dringend nothwendig und die Anforderung nur durch das dringendste Bedürfniß veranlaßt. Hofheim beherbergt nahezu 450 Personen, größtentheils Kranke, eine große Anzahl Wärter und Dienstleute. Wenn mir irgend eine Anstalt mit einer so großen Krankenzahl, wie sie in Hofheim ist, mit nur einem ständigen Arzt namhaft gemacht werden könnte, so würde ich auch jetzt bereit sein, auf die Verwilligung zu verzichten; allein ich kann Sie versichern, daß das Verhältniß der Kranken in Hofheim in Bezug auf die Aerzte bedeutend ungünstiger ist, als in allen übrigen Anstalten. Untersuchen Sie die Zustände anderer Anstalten, z. B. Ilmenau, und Sie werden finden, daß dort im Verhältniß mehr Aerzte angestellt sind, wie in Hofheim. Ist es nun richtig, daß die Aerzte in Hofheim nöthig sind, um alles Dasjenige zu leisten, was in einer solchen Anstalt gefordert werden kann, so ist es gewiß die größte Billigkeit, daß man dem 1. Assistenzarzt nicht zumuthet, daß er lebenslänglich als Cölibatär in der Anstalt verbleibt. Er hat jetzt blos ein Zimmer und Kabinet, und zwar beides in sehr bescheidenen Verhältnissen. Er muß daher entweder lebenslänglich als Cölibatär leben oder seine Stelle verlassen, und wie wenig gesucht die Stellen der Assistenzärzte in Hofheim sind, darüber kann ich Auskunft geben; denn als wir Assistenzärte nöthig hatten und öffentliche Aufforderungen erließen, meldete sich Niemand und nur mit Mühe haben wir dem Bedürfniß genügen können. Nöthigen wir daher die Assistenzärzte, Hofheim zu verlassen, so wird das der Anstalt nur zum Schaden gereichen. Wenn der Ausschuß vorgeschlagen hat, daß die Regierung eine Prüfung vornehme, ob nicht durch Verlegung des Rentamts eine Wohnung für den Assistenzarzt beschafft werden könnte, so kann ich Namens der Regierung die Versicherung geben, daß diese Prüfung aufs Sorgfältigste vorgenommen worden ist, daß es aber nicht möglich sein wird, da der Rentamtmann nicht allein die Einkünfte der Hofheimer Hospitalgüter zu verwalten hat, sondern vorzugsweise auch die Verrechnung in der Anstalt, die Kostgelder u. s. w. vorzunehmen hat und auch an der Verwaltung theilnimmt, namentlich die Bierbrauerei, Landwirthschaft, Gärtnerei zu überwachen hat, die zwar nicht im großen Maßstab betrieben wird, aber doch in einer solchen Anstalt, schon der Kranken wegen,

betrieben werden muß. Er hat daher sehr häufige Berührungen mit dem Director. Seine Entfernung aus der Anstalt wird daher nicht wohl möglich sein. Der primäre Antrag des Ausschusses, 2800 fl. für Umbau des Dachstocks zu verwenden, wird sich nicht als zweckmäßig empfehlen. Nachdem mir der Ausschußbericht zugekommen war, habe ich durch die betreffende technische Behörde nochmals eine Untersuchung dieses Dachstocks veranlaßt, und es hat sich dabei zwar herausgestellt, daß er zur Einrichtung einer Wohnung wohl verwendet werden könne, daß jedoch die Kosten nicht so gering sein werden, wie hier angenommen worden ist. Es ist weiter von Seiten der untersuchenden Techniker der Einwand erhoben worden, daß der Dachstock so niedrig sei, daß die Zimmer, die hier eingerichtet werden sollen, nicht eine Höhe hätten, wie sie in billiger Weise in Anspruch genommen werden könne. Es wurde namentlich behauptet, daß für die Zimmer nicht einmal eine Höhe von 10 Fuß herausgebracht werden könne. Ferner ist angeführt worden, daß die Wände sehr schief seien und daß es nicht möglich sei, das Dach, welches die Zimmer deckt, gehörig zu verstärken. Auch müßte das Dach vollständig umgearbeitet werden, und zwar um deswillen, weil die Construction desselben dem Innern des zweiten Stocks, wo Wand auf Wand sitzt, nicht entsprechen würde. Um Wand auf Wand zu setzen, was nothwendig sei, müßte also das Dach umgearbeitet und der größte Theil als unbrauchbar entfernt und durch neues Material ersetzt werden. Dieser Ersatz, namentlich der Sparren, würde so bedeutende Kosten verursachen, daß nach Ansicht der Techniker die Umänderung sich nicht empfehle. Demungeachtet würde nur eine Wohnung beschafft werden, die für einen Arzt mit Familie sehr wenig passend und zweckmäßig sei. Aus diesem Grund dürfte sich der eventuelle Antrag des Ausschusses, die Summe von 5,500 fl. zur Aufsetzung eines 3. Stocks zu bewilligen, zur Annahme empfehlen. Die Differenz ist ohnedies nicht bedeutend und der Zweck würde vollständig erreicht, während er nach dem primären Antrag auf Verwilligung von 2800 fl. im Ganzen nicht erreicht werden kann.

Abg. **Wernher**: Man wird mir nicht vorwerfen können, daß ich gegen die Irrenhäuser gleichgiltig sei; ich habe seit einer Reihe von Jahren dem Gegenstand eine fortdauernde Aufmerksamkeit gewidmet, ich habe eine ganze Reihe fremder Irrenhäuser besucht, und nach und nach mir eine gewisse

Kenntniß in diesen Dingen erworben. Ich darf also halb und halb mich als einen Fachmann in dem Urtheil über Irrenhäuser betrachten.

Die Anforderung, wie sie hier vorliegt, hat eine eigenthümliche Ursache und eine eigenthümliche Entstehung. Hofheim, so lange kein Heppenheim neben ihm war, hatte bekanntlich noch eine weit stärkere Bevölkerung gehabt, als jetzt. Nehmen Sie Kranke und Wärter zusammen, so wird die größere Zahl nahe an 100 sein gegen den jetzigen Bestand. Damals, v. H., war nur eine Wohnung bereitet für einen verheiratheten Arzt, der Assistenzarzt war angenommen als unverheiratheter Mann. Eigentliche Klagen darüber sind niemals bei meiner genauen Bekanntschaft mit den Irrenhäusern zu meinen Ohren gekommen, und es hat auch in mehr als einer Rücksicht sein Gutes, wenn nur ein verheiratheter Arzt in dem Hause ist, es wird nach meiner Meinung wesentlich beitragen zu dem Frieden zwischen dem leitenden Personal, der für einen glücklichen Erfolg in dem Hause durchaus nothwendig ist. Die Klagen und den Wunsch erweiterter Familienwohnungen sind erst entstanden, seitdem in Heppenheim bei den sehr großen Wohnräumen, die bei der dort noch in Entwicklung begriffenen Zahl der Kranken in dieser Anstalt noch nicht ganz besetzt sind, man für eine — möchte ich beinahe sagen — glänzende Familienwohnung für den zweiten Arzt Raum hat. Da hat man sich in Hofheim gefragt, warum hat dort der zweite Arzt eine Familienwohnung, warum hat er sie in Hofheim nicht? V. H., eine gewisse Nebenbuhlerei zwischen diesen beiden staatlichen und theilweise Stiftungsanstalten mag hier und da ihren glücklichen Erfolg haben; für den Beutel des Staates hat sie nachtheilige Erfolge. Es ist eine Eifersucht zwischen den beiden Anstalten, und für diejenige, die nicht Alles gewährt bekommt, was die andere hat, was die andere genießt, ist das ein ständiger Stachel des Kummers und des Neides. Ich habe den jetzigen Herrn Arzt gefragt: beabsichtigen Sie sich in der nächsten Zeit zu verheirathen? Er hat mich versichert: ich denke nicht daran, ich will es nur für meinen Nachfolger haben. Ich betrachte daher die jetzige Anforderung auch aus dieser Rücksicht nicht für eine dringende.

V. H., ich betrachte die Irrenhäuser zunächst gebaut für die Irren, und wenn dann von Neubauten in Hofheim die

Rede sein soll, — und wir werden uns denselben nicht entziehen können — dann sind andere Bauten von viel größerem Belang, von viel größerer Bedeutung uns in näherer Zeit zur Pflicht gemacht. Besuchen Sie Hofheim und Sie werden erschrecken, wie dort der tobsüchtige weibliche Irre noch in der unmittelbarsten Nähe des ruhigen, des geduldigen Irren lebt, und wie nach meiner Ueberzeugung die Nähe eines Menschen, der unter Umständen heult, heult wie ein Thier, ein absolutes Verbieten der Genesung Desjenigen ist, dessen Gemüthszustand ein verhältnißmäßig ruhiger ist. Seitdem die Räumlichkeiten des alten Frauenbaues dort niedergerissen sind, ist die Trennung nicht mehr möglich. Die Regierung wird und muß in naher Zeit uns eine Vorlage machen, welche verlangt — und zwar Mittel, die gar nicht klein sind, denn für Tobsüchtige müssen starke Häuser gebaut werden — daß wir für die Trennung der tobsüchtigen Irren sorgen. Ob Sie da diese Bauten können auf den Hospitalfond werfen, das weiß ich nicht, denn wenn Sie sie auf den Hospitalfond werfen, werden Sie die Einnahmen des Hospitals vermindern, und der Staat muß dann doch bezahlen. Also in dieser Sachlage, v. H., halte ich es keineswegs für das voranstehendste und dringendste Bedürfniß, für künftige Eheverhältnisse jetziger und künftiger Aerzte zu sorgen, die doch gewiß nicht zu den dringendsten Bedürfnissen gehören. Ich glaube daher nach meinem Gewissen und nach meiner Einsicht von der Sache, daß der Umbau dieses Hauses und die Bereitung einer Familienwohnung nicht so voransteht, wie sie hier vorgestellt wird, und bin der Meinung, daß, wenn der jetzige Arzt in dem Drange, nicht mehr allein zu stehen, neben sich ein liebendes Weib zu haben, die Veranlassung findet, dort zu kündigen; ein anderer Arzt wird gefunden werden können, der dort auch seine Schule in der Irrenheilkunde macht. Der gegenwärtige Herr Assistent ist nicht von der Auszeichnung, er ist nicht eine derartige Specialität, daß nach meiner Meinung er nicht vollständig ersetzt werden könnte. Ich bin der Meinung, daß wir der Mannigfaltigkeit von Ansprüchen, die von allen Seiten an uns ergehen, einen von Persönlichkeiten ganz absehenden, graden, ehrlichen und männlichen Widerstand zu leisten haben. Das Hospital Hofheim liegt keineswegs so abscheulich, wie man es darstellt; es ist nicht so schön gelegen

wie Heppenheim; aber ich kenne eine Reihe von Irrenanstalten, die nicht einmal so gut liegen. Und, v. H., weiter müssen Sie bedenken, sobald Sie hier die Familienwohnung gründen, dann haben Sie nur die Güte und erweitern Sie die Besoldung des zweiten Arztes dort, die jetzt darauf berechnet ist, daß der Mann unverheirathet sei. Mit 600 fl. Besoldung kann ein Herr, der eigene Familie hat, dort nicht leben.

Geheime Staatsrath **Franck** (dazwischen): Er hat ja 1000 fl.

Abg. **Wernher:** Erlauben Sie, 600 fl. und freie Station. Die Frau will keine freie Station, die will ihre eigne Küche haben; und dann reichen Sie auch mit den 1000 fl. nicht aus an einem Orte wie Hofheim, wo die täglichen Lebensbedürfnisse nicht so herbeigeschafft werden können, wie das der Fall ist, wenn man an einem Orte wohnt, wo ein Markt ist. Genug, Sie müssen die weiteren Consequenzen bedenken, v. H., und ich dächte, wir könnten in dieser Finanzperiode die Sache noch einmal liegen lassen. Ich wiederhole, Hofheim hat jetzt nicht die große Krankenzahl, wie früherhin, es hat nicht die große Zahl von Wärtern wie früherhin und hat viele Jahre hindurch mit einem Assistenzarzt ausgereicht, der nicht auf Verheirathung eingerichtet war. Und zu was die 2 Frauen, die erste Directorin und die zweite Directorin in Hofheim führen werden, wird die Erfahrung lehren, gewiß nicht zur Vermehrung des inneren Friedens der Anstalt.

Abg. **Schäfer:** M. H., gerade in einer Irrenanstalt ist es nöthig, daß die dort fungierenden Aerzte möglichst lange da bleiben, und es ist auch nöthig, daß ein erster ständiger Assistenzarzt dort ist; denn so wie der Director auf irgend eine Weise verhindert wird, so ist er nicht blos Arzt, sondern er ist Director. Darüber, glaube ich, kann ein gegründeter Zweifel nicht obwalten, und ich glaube deßhalb, kurz einen Punkt des Hrn. Wernher berühren zu müssen, daß es nicht rathsam ist, alle Augenblick einen jungen Arzt hin zu setzen, der an den Irren Studien macht. Ich glaube, daß es gut ist, wenn man den Assistenzarzt möglichst lange hält, und lange halten kann man ihn nur, wenn man ihm Gelegenheit gibt, zu heirathen; und wenn man ihn heirathen läßt, muß man ihm nach seiner Stellung eine anständige und nicht eine Dachwohnung mit schiefen Wänden geben. Die jetzige Wohnung des Assistenzarztes verdient kaum den Namen Wohnung, m. H., sie ist 18

Fuß lang, 16 Fuß breit, und wenn ich auf die Fußspitze trete, stoße ich oben wider, also ist das keine Wohnung. Ich glaube deßhalb, darüber kann gar kein Zweifel sein, daß man den Arzt halten muß. Man kann auch nicht opponiren, es ist ja in Crumstadt ein Arzt. Es ist ein bedeutender Unterschied, einen gewöhnlichen, geistesgesunden Kranken zu behandeln und einen Irren, und der Arzt, der etwa gerufen wird, kann auch die Directorialgeschäfte nicht versehen.

Ich will mir nun erlauben, auf eine weitere Aeußerung des Hrn. Wernher kurz zu erwidern. Herr Wernher hat nicht erwähnt, daß früher außer den 2 Aerzten ein Kameralist als Director da war, und daß jetzt der erste Arzt zugleich das Directorium hat. Wenn Hr. Wernher nun im Voraus befürchtet, daß die Frau Directrice 1 und 2 uneinig werden müßten, so glaube ich, ist das eine Sache, die man doch ihnen überlassen kann, und die uns nicht bestimmen darf, nun das Cölibat dem Assistenzarzt aufzulegen, weil es vielleicht möglich wäre, daß am Ende ein Rangstreit unter den beiden Directricen stattfinden könnte.

Wenn Hr. Wernher weiter sagt, es sei Nebenbuhlerei, so weiß ich nicht, was er damit sagen will, denn ich glaube, daß eben die meisten jungen Leute mehr oder weniger Lust haben zu heirathen und daß es den früheren Assistenzärzten recht leid gewesen sein mag, daß sie es nicht konnten. Daß der Hr. Assistenzarzt Herrn Wernher, den er wenigstens nur oberflächlich kennt, auf die Gewissensfrage, ob er heirathen wolle, ausweichend geantwortet hat, finde ich sehr natürlich. Wenn ich es für angemessen und hierher gehörig hielte, könnte ich nähere Auskunft darüber geben. Allein ich glaube, daß darüber doch eigentlich wahrhaftig hier nicht verhandelt werden kann.

Weiter hat Herr Wernher bemerkt, Hofheim läge gar nicht so abscheulich, genug, es läge ganz gut. Es ist mir das auffallend, da Hr. Wernher auf dem vorigen Landtag sogar Crumstadt, was anerkannt viel gesünder liegt, für ein ganz ungesundes Fiebernest erklärt hat. Wer in Hofheim einigermaßen bekannt ist, der weiß, daß es dort allerdings ungesund ist, daß man das Wasser nicht genießen kann, daß deßhalb Bier gebraut werden muß.

Wenn er schließlich bemerkt, es sei eine Besoldungserhöhung nöthig, so steht davon gar kein Wort in dem Antrag. Wir

wollen einmal ruhig abwarten, ob sie uns angefordert wird. Ich glaube, daß das gar nicht nöthig ist, das ist eben Sache des Assistenzarztes, er mag sehen, wie er mit seinen 600 fl. auskommt. Der Punkt gehört gar nicht hierher. Wenn Herr Wernher noch am Ende sagt, man könne lieber den Mann unverheirathet lassen, um Zellen für Tobsüchtige zu bauen, so glaube ich, diese Frage gehört auch nicht hierher, denn wir haben es vorzugsweise damit zu thun, daß ein vernünftiger Arzt eine Wohnung erhält.

Geheime Staatsrath **Franck**: Vor Allem bedauere ich, daß der Herr Abg. Wernher den Saal verlassen hat, weil ich einige Fragen an ihn hatte stellen wollen, die zur Aufklärung der Sache hätten beitragen können. Ich muß mich darüber beschweren, daß von Seiten des genannten Herrn behauptet worden ist, man wolle eine Familienwohnung von 8 Zimmern für den 2. Arzt herstellen, während ihm wohl bekannt ist, daß die Wohnung nur deswegen in der Größe aufgebaut werden muß, weil man den dritten Stock nicht kleiner machen kann, als den zweiten, und weil die 8 Zimmer, welche der dritte Stock liefern wird, nicht sämmtlich für den Arzt bestimmt sind, sondern auch für andere nothwendige Localitäten. Es ist m. E. nicht recht, wenn man mit solchen Gründen die billigen und gerechten Ansprüche angreifen will, während ich schon im Ausschuß die Erklärung abgegeben habe, wozu die Räume verwendet werden sollen. Dem Herrn Abg. Wernher hat es gefallen, im Anfang seiner Rede theilweise eine sehr ungünstige Schilderung von Hofheim zu entwerfen, um zu zeigen, was noch alles da zu thun sei und am Ende wieder ein sehr schönes Bild davon zu geben, um zu zeigen, daß der Arzt keine Ursache habe zu klagen. Aber ich muß bemerken, daß dieses Verfahren nicht wirksam sein kann. Wenn Hofheim wirklich ein unangenehmer Aufenthaltsort ist und gewisse Zustände dort sind, die vielleicht besser sein könnten, so muß man sie verbessern. In der That ist Hofheim kein sehr schöner Aufenthalt; aber ich glaube, es wird wohl Niemand behaupten können, daß die Einrichtungen in Hofheim nicht so seien, daß man dort das Mögliche leistet. Natürlich ist Hofheim eine ältere Anstalt und Sie werden vielleicht Einrichtungen finden, die nicht überall einen wohlgefälligen Eindruck machen; auch wird kein Mensch behaupten wollen, daß nicht dort noch Verbesserungen

eingeführt werden müssen. Aber damit wird man doch nicht nachweisen wollen, daß Hofheim für den Arzt ein angenehmer Aufenthalt sei. Wenn ich gesagt habe, daß die Stellung des Arztes, der sich lebenslang mit Geisteskranken beschäftigen muß, keine angenehme ist, da in Hofheim, außer dem Personal, Niemand sonst wohnt, so bin ich hierin in keiner Weise widerlegt worden. Ich habe schon vorhin an den Herrn Abg. Wernher die Frage gerichtet, wo eine Anstalt bestehe, in welcher man bei gleichem Krankenstand zwei Aerzten zumuthet, den Dienst zu versehen. Man kann doch wahrlich einem gebildeten Manne nicht zumuthen, sein ganzes Leben in einem schlecht gebauten kleinen Raume zuzubringen. Es ist daher gewiß kein Luxus, wenn hier eine Verbesserung ausgeführt wird. Der Herr Abg. Wernher behauptet freilich, daß, seitdem ein Theil der Anstalt nach Heppenheim verlegt wurde, man auch in Hofheim wünsche, ebenfalls schöne Wohnungen zu bekommen, das ist aber nicht richtig. Das Verlangen bestand schon, ehe Heppenheim stand, und früher schon wünschte man den Aufbau eines Verwaltungsbau's und Herrichtung von Wohnungen für die betreffenden Beamten. Die Regierung ist aber nicht darauf eingegangen, weil große Ausgaben für Heppenheim zu machen waren und gemacht werden mußten, ehe an eine Verbesserung der Wohnungen in Hofheim gedacht werden konnte. Also nicht die Gebäude in Heppenheim haben den Wunsch hervorgerufen, eine bessere Wohnung zu erhalten, sondern der Wunsch hat schon viel früher bestanden. Ich glaube daher, daß Das, was der Herr Abg. Wernher vorgeschlagen, in keiner Weise geeignet ist, den gerechten und billigen Wünschen in dieser Beziehung zu genügen.

Abg. **Kraft**: Ich wollte nur bitten, daß der letzte Antrag mit dem weitergehenden eventuellen verbunden wird, denn ich gehe zwar von der Ansicht aus, daß es immerhin möglich sein wird, den Dachstock zu einer Wohnung einzurichten und Ersparnisse dadurch zu erzielen; aber für den Fall, daß man das nicht kann, wünsche ich doch Vorsorge dafür, daß es der Regierung nicht unmöglich werde, den Zweck zu erreichen, also eventuell dann die Summe von 5500 fl. zu verwenden.

Geheime Staatsrath **Franck**: Damit bin ich einverstanden.

Abg. **Kraft**: Aber nur für den eventuellen Fall, weil wir es nicht beurtheilen können, wie das Bauwesen auszuführen ist.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt folgende Fragen, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6 B a. aa., nach dem Antrag des Ausschusses (S. 386 d. Ber.), auf Grund der nachträglich aufgestellten und vorgelegten Voranschläge:

a. für die Einrichtung von Bädern in den Krankenabtheilungen im Hospital Hofheim	1,940 fl.
b. für Einführung von Mantelöfen im neuen Frauenbau daselbst . .	950 „
im Ganzen	2,890 fl.

oder jährlich 963⅓ fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. aa., nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 387 des Ber.), für den Ausbau des Wirthschaftsgebäudes im Hospital Hofheim im Ganzen 2000 fl. oder jährlich 666⅔ fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem in der Sitzung modificirten, von Gr. Regierung genehmigten Antrage der Mehrheit des Ausschusses, zur Herstellung einer Dienstwohnung für den ersten Assistenzarzt im Mansardenstock des sogenannten alten Küchenbaus im Hospital Hofheim 2,800 fl. oder jährlich 933⅓ fl. für 1869/71, eventuell und für den Fall, daß dies nicht als ausführbar befunden werden sollte, zur Erbauung eines dritten Stocks auf diesen Bau zur Wohnung des ersten Assistenzarztes 5,500 fl. verwilligen und 150 fl. als Erlös für altes Material in Einnahme bringen?

bejaht mit 28 gegen 4 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses (S. 389 und 390 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:

„vorerst in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch Verlegung des Hospitals-Rentamts eine Dienstwohnung für den ersten Assistenzarzt gewonnen werden kann?“

bejaht mit 23 gegen 9 Stimmen.

5) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. a. aa. für Erbauung einer Gärtnerwohnung in dem Deconomiehof im Hospital Hofheim nunmehr nach den speciellen Voranschlägen (S. 385 des Berichts), im Ganzen geforderten 4,200 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

Die vorstehende Frage sub 2) war mit Zustimmung von Seiten des Regierungstisches sofort auf den Ausschußantrag gerichtet, sowie der sub 3) zur Abstimmung gekommene Antrag, wie in der Frage enthalten, von dem Ausschusse modificirt und so von Gr. Regierung genehmigt worden.

Zu dem Posten 16, das Correctionshaus in Dieburg betr. (s. S. 390 des Berichts), wird nichts bemerkt und die Frage:

Will die Kammer, die unter XI. 6. B. a. aa. für Veränderung der Abtrittsgruben zur besseren Reinigung im Correctionshaus zu Dieburg vorgesehene, resp. bereits verausgabte Summe von 1,305 fl. nachträglich genehmigen und somit 435 fl. jährlich in's Budget für 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Zu dem Posten 18, das Correctionshaus in Mainz betr. (s. S. 391 d. Ber.), bemerken:

Ministerialrath Frhr. v. **Rodenstein**: Da die Mittel zur Einführung der Gasbeleuchtung im Correctionshaus zu Darmstadt gewährt worden sind, so wird es wohl nur eine Forderung der Consequenz sein, auch hier die Anforderung der Regierung zu bewilligen.

Abg. **Kraft**: Nach meiner Ansicht ist die Consequenz die, es nur bei einem Correctionshaus zu versuchen, und da die Verwilligung für das hiesige Correctionshaus stattgefunden hat, das zu Mainz bis zur nächsten Periode zu verschieben, damit man sieht, wie die Einrichtung ausfällt.

Die Frage:

Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. aa. die Anforderung der Regierung für Einführung der Gasbeleuchtung im Correctionshaus zu Mainz mit im Ganzen 1,436 fl., oder jährlich 478⅔ fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird verneint mit 19 gegen 12 Stimmen.

Zur Motivirung ihrer Abstimmung bemerken:

Abg. **Kempff**: Ich habe dagegen gestimmt, weil ich der Ansicht bin, die Sache vorerst einmal nur bei einem Correctionshaus zu versuchen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich habe dafür gestimmt, wollte aber bitten, der Ausführnng noch eine genaue Prüfung vorhergehen zu lassen, weil ich es z. B. nicht für zweckmäßig halte, daß man Lampen mit Gummischläuchen in einer solchen Anstalt anbringt, und ich wünsche, daß solche Lampen zur Ausführung dieses Plans nicht verwendet werden.

Bezüglich der Posten 19 und 20 (s. S. 391 des Ber.) bemerkt:

Ministerialrath Frhr. **v. Rodenstein**: Diese Anforderungen sind zurückgenommen.

IV. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Einundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 12. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingabe. II. Berichterstattung. III. Fortsetzung der Berathung über den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1869/71.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck, Exc., Geheime Staatsrath Franck, Ministerialrath Schleiermacher, sowie 29, später 33 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Dumont, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Heß, K. J. Hoffmann, Kolbe, Metz, Möllinger, Oechsner, Frhr. Riedesel, Frhr. Schenck, Stockhausen, Wadsack, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung.

II. Als neue Eingabe verliest Abg. Hallwachs einen von ihm gestellten Antrag, die Haftpflicht der

Eisenbahnen in Bezug auf Unfälle oder Unregelmäßigkeiten beim Eisenbahnbetriebe betr.

(Beil. Nr. 233.)

Diese Eingabe wird dem zweiten Ausschusse zum Bericht überwiesen.

III. Bericht erstattet:

Namens des ersten Ausschusses Abg. Kraft über:
die Vorlage der Gr. Ministerien des Innern und der Finanzen, die von den vormals Kurfürstlich Hessischen Gemeinden Rödgen, Schwalheim, Rumpenheim, Seibelsdorf und Ruhlkirchen an ihre früheren Bürgermeister zu entrichtenden Pensionen, hier deren Uebernahme auf die Hauptstaatskasse betr.

(Beil. Nr. 77 und 232.)

IV. Es bemerken sodann:

Abg. **Dernburg**: Ich wollte mir erlauben, eine Frage an das Finanzministerium zu stellen. Bereits vor einiger Zeit habe ich mir erlaubt, mich an Se. Excellenz den Herrn Finanzminister mit der Anfrage zu wenden, wann und ob der freie Verkehr zwischen Hessen und dem norddeutschen Bunde mit Bier eintreten würde. Se. Excellenz hatten damals die Güte zu antworten, daß dieser freie Verkehr am 1. Juli eintreten würde und daß dem entsprechend eine Bekanntmachung im Regierungsblatt erfolgen werde. Es ist nun auch eine Verordnung über die Besteuerung des Biers publicirt, inhaltlich deren die Uebergangsabgabe von Bier nur noch erhoben werden soll bei der Einfuhr von Bier aus Baden, Württemberg, Bayern und den Hohenzollen'schen Landen. In Kreisen der Interessenten haben sich aber Zweifel erhoben, ob damit auch die Ausfuhr von Bier von hier nach dem Gebiete des norddeutschen Bundes auch durch Preußen frei gegeben sei und ich möchte Se. Excellenz bitten, mit einem Worte diese Zweifel zu lösen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es ist doch wohl gar kein Zweifel. Wenn da noch eine Uebergangsabgabe zu erheben wäre, so müßte es im Regierungsblatt stehen; es versteht sich wohl von selbst, daß da, wovon das nicht im Regierungsblatt steht, keine solche Abgabe mehr erhoben wird.

Abg. **Dernburg**: Es steht da von Einfuhr, aber nichts von Ausfuhr; übrigens Das, was Se. Excellenz gesagt haben, beruhigt mich.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es steht auch da, daß keine Rückvergütungen mehr gegeben werden, gerade, weil freier Verkehr stattfindet.

V. Der Präsident eröffnet hierauf die Fortsetzung der Berathung über:

den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben für die Finanzperiode 1869/71.

(Beil. Nr. 11 und 143.)

und zwar insbesondere über

Hauptabtheilung XI. 6. B. a. „Centralbauwesen", b. b. „Im Ressort des Ministeriums der Justiz" (s. S. 391 bis 400 des Berichts.)

Zu „Unterhaltungskosten" (s. S. 391—394 des Ber.) erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

Bewilligt die Kammer, zu XI. 6. B. a. bb. „Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Justiz", nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 394 des Berichts), im Einverständniß mit Gr. Regierung, zu Unterhaltungskosten ꝛc. den jährlichen Betrag von 6,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Zu „Neubauten ꝛc." (s. S. 394 bis 400 des Ber.), insbesondere in Bezug auf die zur „Erbauung eines Bezirksgefängnisses zu Butzbach" gemachte Anforderung

bemerken:

Geh. Staatsrath **Franck**: Mit diesem Budgetposten hat die Regierung entschieden Unglück, er erscheint jetzt zum drittenmal im Budget und es scheint nicht, daß er diesmal seine Erledigung finden werde; demungeachtet muß die Regierung nach den Aeußerungen des Hofgerichts in Gießen und der Localbehörden die Erbauung dieses Gefängnisses in Butzbach für sehr nothwendig, halten.

Dieses Gefängniß befindet sich im dritten Stock des Rathhauses, hat nur einen engen Zugang, ist nicht geeignet, Collusionen der Gefangenen zu verhindern, ist im Sommer der Hitze

und im Winter der Kälte exponirt, und die Gefangenen sind außerdem in Lebensgefahr, weil im Falle eines Brandes es sehr schwierig sein wird, sie aus dem 3. Stock herabzubringen. Dies sind die Gründe, warum von Seiten des Hofgerichts zu Gießen seit Langem die Erbauung eines neuen Gefängnisses befürwortet wird.

Ich muß nun zwar anerkennen, daß eine Aenderung im Bauplane zweckmäßig erscheint. Bisher lag es im Plane, mit dem Gefängniß in Butzbach ein Gefängniß zur Aufbewahrung der Forststrafgefangenen für die Provinz zu verbinden, und deshalb ist die hohe Summe von 35,000 fl. aufgenommen. Nach den Einrichtungen, welche bevorstehen, ist es vielleicht nicht nöthig, ein Gefängniß von der Größe zu erbauen. Dieß ist auch der Grund, warum ich auf der Bewilligung nicht beharre. Bemerken muß ich aber, daß das Gefängniß in Butzbach theuerer kommen wird, wie ein anderes, z. B. wie das für Groß-Gerau. Der Grund hiervon liegt im Bauplatze, welcher in Butzbach nur zu hohem Preise zu haben ist. Nun wird zwar im Ausschußbericht behauptet, daß der Bauplatz in Butzbach für eine geringe Summe zu haben sei, aber wir haben, veranlaßt durch das Hofgericht zu Gießen, schon alle möglichen Versuche gemacht, es ist uns aber nicht gelungen, einen billigen Bauplatz aufzutreiben. Es sollte mir lieb sein, wenn der Herr Berichterstatter die Güte hätte, sich später selbst dafür zu interessiren, daß ein billiger Bauplatz beschafft werden kann.

Abg. **Kraft**: Die Anträge und Verhandlungen, die von dem Hofgericht zu Gießen ausgegangen sind, sind mir durchaus unbekannt geblieben; ich habe nie Gelegenheit gehabt, dabei mitzuwirken; was aber den Bauplatz, der mit etwa 10,000 fl. veranschlagt ist, betrifft, so glaube ich, mich, selbst ohne nähere Ermittelungen vorzunehmen, nach meiner Localkenntniß anheischig machen zu können, vielleicht die schönste Hofraithe in Butzbach für 10,000 fl. zu bekommen, mit Gebäuden und Allem was darauf ist. Es ist wohl wahr, daß die Butzbacher, weil die Gebäude meist in einen engen Raum, der mit Mauern umgeben ist, zusammengedrängt sind, innerhalb der Stadt selbst nicht leicht und gern etwas von ihren Räumlichkeiten zu Bauplätzen hergeben, es ist aber nicht absolut nöthig, daß dieses Gefängniß innerhalb der alten Stadt steht. Die Stadt ist klein, das Landgerichtslokal befindet sich in der Mitte der Stadt auf

dem-Markt, so daß man nach jedem Thor nur vielleicht 300 Schritte hat und soweit kann man die Gefangenen führen, wie das in vielen anderen Städten auch der Fall ist. Wenn die Regierung mir einen Auftrag ertheilen will, will ich mich mit Vergnügen bemühen, ihr so billig als möglich einen geeigneten Platz zu verschaffen, denn ich kenne die Localitäten genug. Ich bin ja selbst Deputirter des Wahlbezirks, zu dem Butzbach gehört und würde mich nicht für diese Ablehnung aussprechen, wenn die Anforderung nicht viel zu hoch wäre. Allein am Gebäude selbst kann m. E. auch gespart werden und wir können für das Ganze wohl mit 18—20,000 fl. durchkommen.

Geheime Staatsrath **Franck**: Von Seiten der Regierung wird man gewiß von den guten Diensten des Herrn Kraft Gebrauch machen, aber ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß wir noch in jüngster Zeit, veranlaßt durch die Einwendungen gegen den hohen Preis, und weil der Regierung selbst der Preis als enorm erschienen, eine Untersuchung angestellt haben. Obgleich der Gr. Landrichter, dem doch Localkenntniß zugetraut werden muß, in der Sache thätig war, hatten die Verhandlungen doch nicht den gewünschten Erfolg.

Abg. **Kraft**: Der Staat selbst muß ja bedeutende Flächen dort haben, wo ein Gefängniß hingebaut werden kann.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. a. bb., „Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Justiz", insbesondere „Neubauten" für Erbauung eines neuen Bezirksgefängnisses zu Butzbach angeforderte Summe von 35,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

2) Will die Kammer die unter XI. 6. B. a. bb. zur Erbauung eines neuen Bezirksstrafgefängnisses zu Groß-Gerau angeforderten 15,923 fl., oder jährlich 5308 fl. für die Finanzperiode 1869/71, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 398 d. Ber.), unter dem Anfügen bewilligen, daß der Erlös für Baumaterialien des abzubrechenden alten Gefängnisses mit 323 fl. in Einnahme zu verrechnen ist?

bejaht mit 31 gegen 1 Stimme.

Es bemerken hierauf:

Abg. **Edinger**: Ich wollte mir für einen Augenblick das Wort erbitten zu einer Anfrage an den Herrn Regierungs-Commissär. Die eben gepflogenen Verhandlungen über den Gefängnißbau geben mir Veranlassung, die Regierung in Betreff des längst intendirten, aber noch nicht begonnenen Baues eines Bezirksgefängnisses zu Worms zu befragen. Bekanntlich haben schon frühere Ständeversammlungen, zuletzt noch der vorige Landtag, die Mittel zu diesem Bau bewilligt, die letzte Bewilligung geschah unter der Bedingung, daß die Stadt Worms den Platz dazu stelle. Die Schwierigkeit, die soeben für Butzbach die Veranlassung war, daß kein Gefängniß gebaut wird — was ich sehr beklage — sollte bei dem Gefängnißbau zu Worms gehoben werden, denn die Aussicht, die ich damals stellte, daß die Stadt Worms bereit sein werde, einen Platz zu stellen, hat sich bewahrheitet. Wir haben einen Friedhof der Regierung zur Verfügung gestellt, der über 40 Jahre schon geschlossen ist, der dicht vor den Thoren der Stadt und auch nahe an der Eisenbahn liegt. Nachdem das Offert lange, lange gemacht war, bekam der Stadtvorstand von Worms einige Bedenken geäußert: wie es denn mit der Verpflegung der Gefangenen in dem Bezirksgefängniß sein werde und da das Gefängniß nicht in die Stadt zu liegen käme, wie es mit den Localitäten bezüglich der Untersuchungsgefangenen wäre. Wir haben uns beeilt, sofort zu antworten, daß die Kranken im Hospital zu Worms unterkommen könnten, und daß wir bereit wären, im Stadthaus daselbst Localitäten für die Untersuchungsgefangenen herzurichten. Nichtsdestoweniger ist die Sache noch unerledigt und ich möchte den Herrn Regierungs-Commissär bitten, da die Gefängnißlocalitäten zu Worms schon vor 20 Jahren als unzulänglich, gesundheitsgefährlich, nicht fähig zur Aufbewahrung von Gefangenen erachtet worden sind, mir darüber Auskunft zu geben, warum denn die Sache ihre Erledigung nicht finden kann. Man hat uns in letzter Instanz zugemuthet, m. H., wir sollten den Garten beim Regierungsgebäude zum Bau des Gefängnisses hergeben. Das Kreisamtsgebäude gehört der Stadt Worms und wurde seiner Zeit mit schwerem Gelde angekauft zur Aufnahme einer Regierungs-Commission, und als zu Anfang der 1850er Jahre die Kreisräthe wieder einzogen, hat die Regierung das für eine Regierungs-Commission angekaufte Gebäude einfach dem Kreisrath

überwiesen. Seit dieser Zeit also bezieht die Stadt Worms für ein Gebäude, das mindestens einen Werth von 35,000 fl. hat, das Anfangs der 1850er Jahre schon 25,000 fl. gekostet hat, eine Rente von 500 fl. gegen alles Recht, denn es wurde nur angekauft, um eine Regierungs-Commission nach Worms zu bringen. Der Stadtvorstand wollte einen Proceß anstrengen gegen den Fiskus und die Regierung erklärte, nun wir wollen von diesem Recht der Aufnahme des Kreisamts in dieses Gebäude Abstand nehmen, wenn ihr uns den Garten zum Bau eines Gefängnisses gebt. M. H., also man will ein altes Unrecht beseitigen, um, nach meiner Auffassung, dafür ein neues zu substituiren, denn es kann unmöglich neben einem Gebäude von so hohem Werthe ein Kreisgefängniß gestellt werden, ohne dessen Werth sofort zu vernichten. Es war wohl früher im Project, die städtischen Collegien in das Gebäude zu verlegen, das kann im Verlauf der Zeiten vielleicht noch stattfinden, aber es wird noch lange dauern, denn die Stadt Worms hat mit den Eisenbahnbauten große Lasten übernommen, so daß an die Ausführung des früheren Projects vorerst nicht gedacht werden kann. Ich glaube, daß der der Regierung proponirte Platz der geeignete Platz wäre. Es sind zwar noch einige Familien in Worms, die dort Gräber zu besuchen haben; ich bin der letzte, der gegen ein solches Pietätsgefühl sich äußern wollte, ich glaube aber, daß diese Gräber gern auf Kosten der Stadt nach dem jetzigen Friedhof transferirt werden würden, so daß kein Grund vorhanden ist, den proponirten Platz nicht zu acceptiren.

Geheime Staatsrath **Franck**: Ich kann zwar für den Augenblick nicht genau angeben, in welchem Stadium die Verhandlungen gegenwärtig sich befinden, weil für das Gefängnißwesen in der Provinz Rheinhessen nach der französischen Gesetzgebung das Ministerium des Innern competent ist. Aber so viel weiß ich, daß die Behörden bittere Beschwerden über die geringe Willfährlichkeit der Stadt Worms geführt haben, diese Sache zu Ende zu bringen. Aus meiner eigenen Erfahrung kann ich ebenfalls bestätigen, daß, ehe der Beschluß der letzten Kammer gefaßt war, von Seiten der Stadt Worms nur eine ganz geringe Willfährlichkeit gezeigt worden ist, irgend eine Leistung zu übernehmen, um den Bau des Gefängnisses zu Ende zu bringen.

Abg. **Edinger**: Wenn der Herr Regierungskommissär es erlaubt, kann ich ihm mit Daten an die Hand gehen, welche beweisen, daß es nicht so ist, wie er meint. Der Beschluß wurde in der Kammer im Mai 1867 gefaßt; vom 30. November lautet das Schreiben des Kreisbauamts an die Stadtbehörde zu Worms, daß sie einen Platz proponiren sollte. Dieses Schreiben ist im Laufe des Decembers an das Bureau in Worms abgegeben worden und bereits am 6. Januar hat man einen Platz zur Verfügung gestellt. Erst im April bekamen wir Antwort, wie es sich denn mit der Aufbewahrung der Kranken verhielte, und im Sommer wird in Bezug auf die Herrichtung der Localitäten für die Untersuchungsgefangenen angefragt; seitdem hat die Stadt Worms keine Veranlassung gehabt, irgendwie eine Antwort zu geben. Ich weiß, daß eine Lokalbesichtigung stattgefunden hat, und der Herr Staatsprocurator Weiß deßhalb mehrmals in Worms gewesen ist. Aber die Stadt Worms hat auf jede Mittheilung sofort Antwort gegeben. Allerdings haben wir bis jetzt keine andere Proposition gemacht, als die, die ich hier erwähnt habe.

Bezüglich der weiteren Anforderungen für „Neubauten &c.“ (s. S. 394 des Ber.) bemerken, insbesondere zu „Herstellung des Assisenlocals &c. zu Mainz“:

Geh. Staatsrath **Franck**: Ich möchte doch die Kammer bitten, die von der Regierung in Vorschlag gebrachte Summe von 3,000 fl. zu bewilligen, da ich in der That nicht sicher bin, daß mit der Summe von 2,400 fl. Das hergestellt werden kann, was hergestellt werden muß. Es ist zwar in dem Ausschußbericht behauptet, daß sämmtliche Heizungen von der Summe von 26,000 fl., die für den Neubau bewilligt worden waren, in ordentlichen Zustand gesetzt worden seien, allein es ist mir sehr zweifelhaft, ob die Bewilligung der Summe von 26,000 fl. zur Herstellung eines Nebenbaues für das Handelsgericht, Hypothekenamt, Zimmer für Zeugen und Anwälte, auch dafür bestimmt sein konnte, um die Heizanstalten, namentlich die des Assisensaals zu verbessern, und deßhalb wünsche ich sehr, daß diese 3,000 fl. verwilligt werden. Ich zweifle nicht daran, daß unnöthige Ausgaben nicht gemacht werden und deßhalb, weil die 3000 fl. verwilligt sind, werden sie nicht verwendet, wenn es nicht nöthig sein sollte. Auch weiß ich nicht, wie ich mit dem Argument auf Seite 399 des Berichts zurechtkommen soll. Es heißt dort:

„Es ist bekannt, daß der Sitzungssaal des Schwurgerichtshofes düster und ein besserer Anstrich desselben zweckmäßig ist und daß auch die großen Hallen und Gänge des Gebäudes zum Theil dunkel sind, und bedarf es daher jener vollen Summe nicht mehr, um das Mainzer Justizgebäude in einen allen irgend zu beachtenden Anforderungen des Anstandes entsprechenden Stand zu stellen."

Ich finde darin keine logische Consequenz, denn wenn Etwas schlecht ist, so braucht man, um es besser zu machen, nicht weniger, sondern mehr Geld.

Abg. **Kraft**: Ich muß hier allerdings ein Versehen bekennen, indem beim Strich eines Satzes — es haben nämlich Correcturen im Bericht stattgefunden — wie es scheint, etwas mehr gestrichen oder der Satz versetzt worden ist, und ich bin erst jetzt durch den fehlenden Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht worden.

Die Majorität des Ausschusses ist davon überzeugt, daß im Innern des Gebäudes eine würdigere Ausstattung erfolgen muß; dagegen ist jetzt nichts mehr für die Verbesserung der Heizungen vorzusehen, und zwar aus folgenden Gründen: Erstens war die Herstellung besserer Heizung schon in der früher bewilligten Summe von 26,000 fl. begriffen, und zwar nicht blos für die neuen oder veränderten Localitäten, sondern auch für die der alten. Der Antrag des Herrn Dumont ging damals gerade dahin, alle Mißstände und begründete Nachtheile der bestehenden Einrichtung zu beseitigen, und es war dies namentlich ein Motiv, daß die Summe von 800 fl. dazu in den damaligen Voranschlag aufgenommen wurde. Die Kammer hat auch die vollen 26,000 fl. bewilligt und davon muß also auch das Bedürfniß für die Heizung erledigt worden sein. Sodann geht unser jetziger Vorschlag, da für die Heizungen im Voranschlag in der That keine Kosten für Heizungs-Einrichtungen enthalten sind, nur darauf, blos an den Decorationen und anderen Ausschmückungen etwas zu streichen, weil Das nichts Nothwendiges ist und es deßhalb genügt, für eine einfache aber würdige und reinliche Gestaltung des Gebäudes Sorge zu tragen.

Frhr. **v. Jungenfeld**: Es scheint hier dem Berichterstatter ein Irrthum unterlaufen zu sein, da er von sämmtlichen Heizungen gesprochen. Nur die Heizungen des Vorplatzes, wo

bei den Strafgerichtssitzungen der größte Theil des Publikums und der Zeugen sich aufhält, waren hier gemeint, aber die Heizung des Assisenlokals kam nicht in Betracht. Allein es ist eine notorische Thatsache, daß diese so schlecht beschaffen sind, daß sie die Ursache der fürchterlichen Schwärzung des Saales sind. Die Rohre sind geschleifte Rohre und bei einigermaßen feuchtem Wetter verbreiten sie einen solchen Rauch im Saal, daß, wie ich mich aus eigener Anschauung überzeugt habe, gerade bei den Oefen die ganze Decke dick geschwärzt ist. Es scheint Das damals nicht zur Sprache gekommen zu sein; ich kenne die Verhandlungen und habe mich selbst mitbetheiligt. Die Verbesserung der Heizung ist eine sehr wesentliche Bedingung, wenn für die Zukunft der Anstrich des Assisensaales besser erhalten werden soll. Ich glaube, daß man die vorliegenden Mißstände mit einer geringeren Summe beseitigen und damit auch einen anständigen Zustand herstellen kann, und ich möchte deßhalb empfehlen, 3000 fl. zu bewilligen, wie die Regierung vorgeschlagen hat.

Abg. **Hallwachs:** Ich gestehe offen, daß mich bei dieser Vorlage eine gewisse Wehmuth beschleicht, wenn ich sehe, was für den Assisensaal in Mainz verlangt wird und mir die Locale in Gießen und Darmstadt betrachte. In der Vorlage ist von Decorationen, von Gold und Bronce die Rede. In unserem Assisenlokale wäre dergleichen freilich wahre Verschwendung. Wir haben auf dem vorigen Landtag 26,000 fl. für das Mainzer Justizgebäude bewilligt, was im Vergleich zu dem unsrigen ein wahrer Palast ist, und ich glaube, die Herren von Mainz sollten zufrieden sein, wenn die Majorität des Ausschusses ihnen abermals jährlich 800 fl. verwilligt.

Abg. **George:** M. H., ich will auf die Sache selbst nicht weiter eingehen, aber Das kann ich versichern, daß ich zur Winterzeit Geschworener in Mainz war und Mißstände gefunden habe, wie sie sich kaum denken lassen. Als ich um 9 Uhr in den Saal trat, war derselbe dick voll Rauch und sämmtliche Fenster aufgesperrt, während die Oefen rothglühend waren. Ein solcher Mißstand kann unmöglich fortbestehen, dieser muß absolut geändert werden.

Abg. **Hallwachs:** Wenn Sie hier in Darmstadt Geschworener wären, dann würden Sie die ganze Unannehmlichkeit des Zugs auch dann empfinden, wenn die Fenster geschlossen sind.

Geh. Staatsrath **Franck**: Ich glaube nicht, daß der Umstand, daß die Gerichtslocalitäten in Darmstadt und Gießen notorisch sehr schlecht sind, ein Grund dafür sein kann, etwas nicht zu bewilligen, was für Mainz nothwendig ist. Wenn demnächst die Erbauung eines Justizpalastes dahier zur Sprache kommt, wird die verehrliche Kammer für die diesseitigen Provinzen nicht minder besorgt sein.

Abg. **Kraft**: Ich kann bestätigen, daß unter den verschiedenen Veränderungen, die im früheren Voranschlag enthalten waren, sich, soviel ich mich erinnere, eine Veränderung der Heizung im Assisenlocal nicht gefunden hat. Es handelte sich von den Bezirksgerichtssälen und verschiedenen anderen nöthigen Veränderungen der Heizungseinrichtungen; wenn ich gewußt hätte, daß das hier zur Sprache käme, so hätte ich den älteren Voranschlag eingefordert und genauer nachgesehen. Aber es waren doch 800 fl. für Verbesserung der Heizung im Allgemeinen vorgesehen und diese konnten dazu ausreichen. Ebenso kann ich auch bestätigen und habe es im Bericht einigermaßen angedeutet, daß der Assisensaal sehr schwarz aussieht; er sollte eigentlich grün sein, ist aber mehr als grauschwarz zu bezeichnen, und das kann recht gut von Rauch herrühren. Unter der Voraussetzung, daß die Regierung mit der geforderten Summe mit den Verbesserungen ganz fertig wird, möchte ich jetzt die Anträge der Regierung empfehlen.

Abg. **Volhard**: Der geschilderte Zustand des Assisensaals wirft ein sehr übles Licht auf die Baubehörde in Mainz. Es ist doch wahrlich keine Hexerei, das Eindringen von Rauch in den Saal zu verhüten. Warum hat man nicht mit den 26,000 fl. der vorigen Finanzperiode vor allen Dingen diesen ärgsten Mißstand beseitigt?

Geh. Staatsrath **Franck**: Die 26,000 fl. sind ja für einen ganz anderen Zweck verwilligt worden, nämlich zum Bau eines Nebenbaues, um in diesem Nebenbau die nöthigen Lokalitäten zu gewinnen, an denen es im Hause selbst gemangelt hat, und um die anderen Lokalitäten so einzurichten, damit die Rechtsbedürftigen und die Zeugen wenigstens einen Aufenthalt hatten, wo sie der Kälte nicht ausgesetzt waren. Für die Heizungs-Anstalt im Assisensaal war nichts bewilligt.

Abg. **Keil**: Ich wollte hierbei nur so — ich möchte sagen — eine Bemerkung machen, was so ein Steckenpferdchen

von mir ist in Beziehung auf die Landbewohner. Wenn man auf dem Lande einen Kreisrathssitz wünscht, oder wenn im Landgerichtslokal etwas nöthig wird oder fehlt, oder ein neues nöthig wird, dann werden die Gemeinden gar zu hart angegegangen, eines herzustellen und ihnen gesagt: Ihr werdet doch Euer Landgericht besser herstellen oder ein neues bauen. Das soll Alles aus der Tasche der Gemeinde geschehen. In den Städten ist es aber anders, da brauchen sie nichts zu thun, das soll Alles aus der Staatskasse geschehen. Ich möchte da doch bitten, daß die Städte auch dazu angehalten werden; sie haben den Nutzen von den Gerichten und müßten also auch zu Lokalen beitragen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich muß mir eine Frage an den Herrn Referenten erlauben. Habe ich ihn recht verstanden, so hat er auf Verwilligung angetragen.

Abg. **Kraft**: Da die Sache so ist, bin ich wenigstens gesonnen, für das Ganze zu stimmen, damit die Sache endlich fertig und Alles richtig gemacht wird.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich werde auch für die 3000 fl. stimmen. Bezüglich der Anfrage, die Herr Volhard an den Herrn Regierungscommissär gerichtet hat, glaube ich, daß die Regierung die Restauration des Saales mit diesem Gelde gar nicht hätte vornehmen dürfen. Ich halte also die Anforderung der Regierung für vollkommen berechtigt. Indessen halte ich auch die Parallele, welche man zwischen Mainz, Darmstadt und Gießen zieht, nicht für richtig. An letzteren Orten sind Provisorien; sowie hier ein Definitum ist, kann nachher ein Vergleich der Kosten derselben in Berücksichtigung kommen.

Die von dem Präsidenten gestellten Fragen werden in nachstehender Weise beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. bb., nach dem Antrag des Ausschusses (S. 398 des Berichts), die Anforderung zur Einrichtung zweier neuen Zellen im Bezirksgefängniß zu Nauheim mit 690 fl. im Ganzen, somit 230 fl. jährlich für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 31 gegen 1 Stimme.

2) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. a. bb. zur Entfernung eines Privatgebäudes bei dem Be-

zirksgefängniß zu Lauterbach geforderten 700 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 29 gegen 3 Stimmen.

3) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. bb. nach dem Antrag zweier Mitglieder des Ausschusses (Seite 400 d. Ber.), die Anforderung für Herstellung des Assisenlocals, der Gänge, verschiedener anderer Räume, Heizung &c. im Justizgebäude zu Mainz von 3000 fl. und somit jährlich 1,000 fl. für die Finanzperiode 18 $^{69}/_{71}$?

bejaht mit 25 gegen 8 Stimmen.

Geh. Staatsrath Franck verläßt hierauf den Sitzungssaal.

Mit Bezug auf a. „Centralbauwesen". cc. „Im Ressort des Ministeriums der Finanzen", insbesondere zu „Unterhaltungskosten" (s. Seite 400 bis 406 des Berichts)

bemerkt:

Finanzminister Frhr. v. **Schenck**, Exc: Es würde kein Anstand dabei sein, wenn sofort auf den Ausschußantrag die Frage gerichtet würde.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. cc., nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 405 des Berichts), mit Zustimmung Gr. Regierung, an Unterhaltungskosten im Centralbauwesen des Ministeriums der Finanzen die jährliche Summe von 4500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 406 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:
„Das Chausseegelderhebungsgebäude vor Offenbach, das Salzmagazin dahier und den langen Bau in Friedberg, letzteren, wenn ihn nicht die Militärverwaltung übernimmt, baldthunlichst zu veräußern?"

bejaht mit 32 gegen 1 Stimme.

Zu „Neubauten &c." (s. S. 406 des Ber.) und zwar zunächst zu Posten 1. bemerkt:

Finanzminister Frhr. v. **Schenck**, Exc.: Jedermann, welcher in das neue Collegiengebäude gehen wird, wird sich gewiß über-

zeugen, daß es kein Luxus ist, wenn ein Anstrich der Gänge und dergleichen stattfindet. Daß es dem Gebäude selbst großen Nachtheil bringt, wenn es noch 3 Jahre verschoben wird, glaube ich allerdings auch nicht behaupten zu können, da es im Innern und nicht im Aeußeren des Gebäudes ist. Ich stelle es also der Kammer anheim.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. cc. „Centralbauwesen im Ressort des Ministeriums der Finanzen“, insbesondere „Neubauten“, die Anforderung zur Erneuerung des Oelfarbenanstrichs auf den Vorplätzen und Treppenhäusern des neuen Collegiengebäudes mit im Ganzen 1000 fl. und somit 333⅓ fl. jährlich für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig verneint.

Zu dem Posten 2. wird nichts bemerkt und die nachstehende, mit Genehmigung Gr. Regierung sofort auf den Antrag des Ausschusses gerichtete Frage:

> Will die Kammer zu XI. 6. B. a. cc., nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 407 des Berichts), mit Zustimmung Gr. Regierung, die Summe von 1000 fl. (jährlich 333⅓ fl.) zur Verbesserung des Schloßhofes in Gießen für die Finanzperiode 1869/71 verwilligen?

einstimmig bejaht.

Mit Bezug auf den Posten 3
bemerken:

Präsident: Es ist hier ein Druckfehler zu berichtigen. In dem Ausschußantrage muß es statt 1,100 fl. heißen: 1,170 fl.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H.! In Bezug auf das im Antrag enthaltene Ersuchen erlaube ich mir zu bemerken, daß die Voraussetzung, daß diese Localität beliebig vermiethbar sein werde, wohl nicht zutreffen wird. Indessen ist die Regierung damit beschäftigt, die Frage der künftigen Verwendung der ehemaligen Localität des Rheinzollamts zu erwägen, und insbesondere wird dabei die Frage entstehen, ob diese Localität nicht für das Hafencommissariat nothwendig sein wird. Ich glaube, daß ein förmlicher Beschluß in Bezug auf dieses Ersuchen gar nicht nöthig ist; die Sache ist im Gange.

Abg. **Kraft**: Es konnte uns nicht einmal mit Bestimmtheit gesagt werden, für welche Behörde eine Dienstwohnung nöthig sei, und da wir überhaupt keine Veranlassung haben, eine Vermehrung der Dienstwohnungen zu befürworten, so war das beantragte Ersuchen gewiß ganz an seinem Ort. Es versteht sich aber von selbst, daß trotz dieses Ersuchens, wenn es auch angenommen wird, die Regierung demnächst eine zweckmäßigere Verwendung in dieser in Aussicht gestellten Weise vornehmen kann, da ja der Hafencommissär kein eigentlicher Staatsbeamter ist, sondern nur hauptsächlich, soviel ich weiß, von der Stadt besoldet wird und deßhalb dann gewiß auch eine entsprechende Miethe berechnet werden wird.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Die Regierung hat geglaubt, mit einer Summe von 1,170 fl. eine Miethe von vielleicht 300 fl. erzielen zu können. Da nun das Gebäude auch so in Dach und Fach erhalten werden muß, so schien ihr dieß eine ganz nützliche Verwendung zu sein, die sich gut rentiren würde. Wenn übrigens das jetzige Gebäude nicht umgeändert wird, wenn namentlich nicht eine Küche darin hergestellt wird, die, da es blos Dienstlocale waren, sich nicht darin befindet, so ist es natürlich zu einer Wohnung nicht vermiethbar, und es handelt sich nur darum, ob es zu einem Dienstlocal benutzt werden kann. Ob es hierzu aber vermiethet werden kann, ist eine sehr große Frage, denn auch selbst der Hafencommissär ist keineswegs allein ein städtischer Beamter, und wenn also ein Local für ihn nothwendig ist, so wird es sich fragen, ob und was der Staat an Miethe davon ziehen kann.

Die hiernach an die Kammer gerichteten Fragen werden in nachstehender Weise beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, zu XI. 6. B. a. cc., die Anforderung zur Umwandlung des ehemaligen Rheinzollamts in Mainz in Dienstwohnungen mit 1,170 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 29 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 407 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen, das ehemalige Rheinzollamtsgebäude in Mainz aus dem Unterhaltungsfond herzustellen und zum höchst möglichen Miethpreis zu vermiethen?

bejaht mit 26 gegen 4 Stimmen.

Zu den Posten 4 und 5 erfolgt von keiner Seite eine Bemerkung und werden die betreffenden Fragen:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. cc., nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 408 des Berichts), die Anforderung zur Anlage eines Luftcanals auf der Westseite des Brückenzollhauses zu Oppenheim mit im Ganzen 600 fl. und somit jährlich 200 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 29 gegen 1 Stimme.

2) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. a. cc., nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 408 des Berichts), die zur Erbauung eines Schoppens im Zimmerhof des Brückengebäudes zu Worms geforderten 1200 fl. und somit jährlich 400 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

Bezüglich der Rubrik XI. 6. B. b. „Hofbauwesen“, zunächst zu „Unterhaltungskosten“ (s. S. 408 bis 412 des Berichts)
bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., was die im Ausschußberichte S. 412 sub 2 beantragte Erklärung betrifft, so erlaube ich mir, über den Gegenstand derselben einige Erläuterungen zu geben. Es ist in dem Ausschußbericht bemerkt, daß auf die Rubrik „Hofbauwesen“ in früheren Jahren Gehalte oder Taggelder eines Hofbaucalculators und eines Hofbauconducteurs verrechnet worden seien. M. H., dieß geschieht gegenwärtig schon seit langer Zeit nicht mehr.

Bekanntlich bestand in früheren Jahren, — es ist das wiederholt zur Sprache gekommen — die Einrichtung, daß für einen gewissen Theil des Aushilfspersonals der Oberbaudirection die Taggelder nicht auf die Kanzleikosten, sondern auf die betreffenden Baufonds angewiesen wurden. Dieß war in Bezug auf das Hofbauwesen noch der Fall im Laufe der Finanzperiode 1863/65, und es ist auch, soweit ich mich erinnere, noch für einen Theil des Jahres 1866 geschehen. Allein, als damals die Sache von uns wahrgenommen worden war, wurde sie abgestellt, und seit jener Zeit besteht diese Einrichtung nicht mehr. Dieß in Bezug auf den hier unter der Benennung Hofbaucalculator erwähnten Beamten.

Ein Hofbauconducteur existirt gegenwärtig auch nicht, und der früher unter dem Namen Hofbauconducteur erscheinende Bedienstete war gar kein Angestellter, es war das nur eine Characterisirung.

Was nun, m. H., den Hofbaudiener betrifft, dessen Salarirung ebenfalls beanstandet wird, so verhält es sich mit demselben so: die Stelle eines Hofbaudieners als solche existirt nicht. Der Mann, um den es sich hier handelt, ist ein Handwerker, und zwar ein gelernter Dachdecker, der bei der Unterhaltung der Gebäude, namentlich der Dächer und der vielen sehr complicirten Schornsteine in den Hofgebäuden die besten Dienste leistet, dessen ständiger Aufsicht viel zu verdanken, und dessen Annahme als solcher für die Erhaltung der Gebäude sehr zweckmäßig ist. Diesem Mann ist durch Charakterisirung der Titel Hofbaudiener verliehen worden, allein in seiner eigentlichen Beschäftigung als ständiger Taglöhner für die Erhaltung der Dächer und Schornsteine ist keine Aenderung eingetreten.

Nun ist allerdings in Bezug auf ihn in dem Ausschußbericht Seite 411 bemerkt:

> „Wenn ein sachverständiger Diener auch in dem Residenzschloß Manches besorgen kann, was zu den Unterhaltungskosten zu rechnen ist, so wäre ihm dies doch nur nach Maßgabe der Arbeit zu vergüten."

Hieraus geht hervor, daß auch der Ausschuß der Ansicht ist, daß, wenn dieser Mann solche Dienste leistet, ihm dafür eine entsprechende Vergütung gebührt. Ich kann also in Bezug auf den Mann in der beantragten Erklärung keinen Anstand finden, daß er ferner nützlich für die Unterhaltung der Hofgebäude beschäftigt werde. Es ist aber in der Erklärung ferner bemerkt, daß zu Gehaltsaufbesserung von Beamten in dieser Verwilligung nichts verwilligt sein solle, und dieß gibt mir Veranlassung, auf einen Punkt aufmerksam zu machen.

M. H., wir haben uns gestern mit der Frage beschäftigt, ob die Gehalte der Kreisbauaufseher, zu denen auch der Hofbauaufseher gehört, so normirt sind, daß diese Leute existiren können, und ich glaube, die allgemeine Ansicht der hohen Kammer war die, daß die Gehalte allerdings einer wesentlichen Aufbesserung bedürfen.

Nun, m. H., der Hofbauaufseher ist so gestellt, wie ein anderer Kreisbauaufseher, er rückt nach Maßgabe der Anciennetät in eine höhere Gehaltsklasse vor, die äußersten Falls

400 fl. beträgt. Ein Einkommen aus Diäten für ihn ist, wenn es überhaupt stattfindet, doch außerordentlich geringfügig, denn die specielle Aufsicht der Hofgebäude in entlegenen Theilen des Landes untersteht, soweit dies die Functionen der eigentlichen Bauaufseher betrifft, den dortigen Bauaufsehern und der Hofbauaufseher hat nur höchst selten Gelegenheit, nach auswärts zu gehen. Es ist also klar und schon längst anerkannt worden, daß mit einem solchen Einkommen der Mann hier unmöglich existiren kann, und schon seit einer ganzen Reihe von Jahren ist ihm deßhalb aus dem Hofbaufonds eine ständige Remuneration von 200 fl. bewilligt worden. Ich wollte recht sehr bitten, m. H., daß Sie durch eine solch' allgemein gefaßte Erklärung die Regierung nicht hindern, diesem Mann auch fernerhin diese Remuneration zu bewilligen. Wenn Sie dies verhindern wollten, m. H., würden Sie eine große Unbilligkeit begehen.

Was sodann die beanstandeten Bureaukosten des Hofbaudirectors betrifft, m. H., so verhält es sich damit folgendermaßen. Schon seit dem Jahre 1847 besteht die Einrichtung, daß der jeweilige Dirigent des Hofbauwesens eine Vergütung für Bureaukosten in diesem Betrage aus dem Unterhaltungsfonds zu beziehen hat. Es ist aber von ihm stets ein beträchtlicher Theil des Bureauaufwands bestritten worden. Namentlich wird das gesammte Heizungsmaterial aus dieser Bureaukostenvergütung angeschafft, und wenn die Vergütung hier gestrichen werden sollte, so müßte jedenfalls dafür eine andere Einrichtung getroffen, also die Anschaffung des Heizungsmaterials auf den Fond für Unterhaltung der Hofgebäude übernommen werden.

Abg. **Kraft**: Was zunächst den letzten Punkt betrifft, so erhält ein jeder Kreisbaumeister und ebenso auch der Hof- und Militärbaumeister seine, durch die Verwilligung der Kammer regulirten Bureaukosten. Für jeden sind 150 fl. vorgesehen, und wenn diese für den Hofbaumeister aus besonderen Gründen nicht genügen sollten, so müßte die Regierung eine Anforderung auf Erhöhung derselben stellen. Nun weiß ich aber denn doch nicht, ob gerade dieser Hof- und Militärbaumeister so außerordentlich mit Geschäften belastet ist, daß er höherer Bureaukosten bedarf, als die anderen Baumeister; denn diese haben ja auch ihr Bureau mit den 150 fl. zu stellen, und

haben meines Wissens in der Regel noch mehr Ausgaben dafür nöthig, als der hiesige Hof- und Militärbaumeister. Es scheint mir deßhalb nicht nothwendig, für die Bureaubedürfnisse des letzteren die doppelten Bureaukosten zu bewilligen.

Was sodann die Remuneration eines Hofbauaufsehers betrifft, so hat die Kammer ja gestern in Uebereinstimmung mit dem Ausschuß sich überhaupt für Besserstellung der Bauaufseher ausgesprochen. War nun hier bei diesem Bauaufseher ein Bedürfniß schon früher vorhanden, ihn unter Umständen besser zu stellen, so hätte die Regierung es nur der Kammer vortragen sollen, und die Kammer würde wahrscheinlich schon eine entsprechende Verwilligung haben eintreten lassen. Es handelt sich auch hier nur um eine Gehaltsaufbesserung; unter Gehalten versteht man aber doch Besoldungen, und unter dem Namen Gehaltsaufbesserung sind daher 200 fl. höhere Besoldung in den Rechnungen aufgeführt. Wenn die Kammer es für nothwendig hält, daß dieser Bauaufseher eine besondere Zulage erhält, so kann sie seinen Gehalt aufbessern, kann auch statt desselben allenfalls eine Remuneration gewähren; aber ich glaube nicht, daß unter den Unterhaltungskosten des Residenzschlosses dergleichen Verwilligungen begriffen waren.

Was zuletzt die Taggelder des Dieners betrifft, so erkennt der Ausschuß an, daß, wenn derselbe Dienste für die Unterhaltung der Hofgebäude leistet, ihm auch Taggelder zu vergüten sind; nur waren sie in den Rechnungen jeden Monat von 30 oder 31 Tagen angesetzt, also es war eine ständige Besoldung. Das ist nun gewiß nicht motivirt gewesen, denn eine solche Bedienung des Hof- und Militärbauamts würde dann ebenfalls aus den Bureaukosten desselben zn stellen sein, wie jeder Kreisbaumeister, wenn er einer solchen bedarf, sie aus den Bureaukosten bezahlen muß. Das waren die Gründe, die den Ausschuß zu diesem Antrag bestimmen mußten, und ich bin daher der Ansicht, daß dieselben noch fort obwalten. Nur das gebe ich der Kammer anheim, ob sie etwa die einzelnen Punkte trennen oder die Worte „Gehaltsaufbesserung von Beamten" allenfalls weglassen will. Das könnte aber dann nur die Bedeutung haben, daß unter den vorliegenden Umständen dem hiesigen Hofbauaufseher auch noch vor der neuen Regulirung der Gehalte der Kreisbauaufseher, die wir erwarten müssen, eine Remuneration fortgegeben werden könne.

Ich werde übrigens blos für das stimmen, was der Ausschuß beantragt hat.

Abg. **Volhard**: Die als Unterhaltungskosten für einzelne Gebäude vorgesehenen Summen scheinen viel zu hoch; sie sind zur Unterhaltung der Gebäude schwerlich nöthig und werden wohl großentheils zu anderen Zwecken verwendet. Es sind z. B. für das Jagdhaus jährlich 800 fl. vorgesehen und es ist kaum glaublich, daß diese Summe zur bloßen Unterhaltung nothwendig sei; es sind Summen für Unterhaltung der Ruinen Frankenstein, Alsbach, Auerbach angesetzt, und man darf nur die Augen öffnen, um zu sehen, daß solche Bewilligungen bisher nicht zur Unterhaltung, sondern zu Neubauten verwandt worden. Für die Gebäude im Schloßgarten sind 1000 fl. verlangt, man darf sich nur die Gebäude betrachten, um sich zu überzeugen, daß diese Summen — der Ausschußbericht gibt dies auch an — nicht zur blosen Unterhaltung, sondern größtentheils zu andern Zwecken bestimmt sind. Der Ausschuß kommt demungeachtet zu dem Antrag, die angeforderte Summe zu verwilligen; ich werde nicht so folgewidrig handeln, sondern gegen die Anforderung stimmen.

Abg. **Hunsinger**: Ich werde den Antrag stellen:

> im Ausschußantrag unter 2 die Worte: „Gehaltsaufbesserungen von Beamten und ständigen Tagegeldern eines Dieners" zu streichen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Damit kann sich die Regierung nur einverstanden erklären. M. H., was die Behauptung betrifft, daß die für die Unterhaltung bewilligten Fonds nicht auf die Unterhaltung, sondern zu anderen Zwecken verwendet würden, so muß ich dem widersprechen. Allerdings gebe ich dem Herrn Vorredner zu, daß man darüber, was Unterhaltung, was größere Herstellungen und was Neubau ist, sehr verschiedener Ansicht sein kann; wahrscheinlich denkt sich Herr Volhard unter Unterhaltung etwas weniger, als was von Seiten der Regierung, und ich darf sagen, auch von Seiten der Stände, darunter verstanden wird. Denn, was das Letztere betrifft, so erlaube ich mir sowohl auf den früheren, als auf den vorliegenden Ausschußbericht Bezug zu nehmen, worin mehrere Posten, die von Seiten der Regierung unter Neubauten und größeren Herstellungen vorgesehen waren, abgelehnt wurden oder wenigstens zur Ablehnung empfohlen wurden,

weil sie zu den Unterhaltungskosten gehörten. Also die Grenze zwischen Unterhaltung und größerer Herstellung ist eine sehr schwankende und ich muß anerkennen, daß dabei die individuelle Ansicht immer eine gewisse Berechtigung hat, allein daß die Fonds zu der Sache fremden Zwecken verwendet würden, das kann ich durchaus nicht zugeben. Außerdem ist auch von der Regierung nicht angegeben, daß sie die einzelnen Posten für ganz nothwendig hält, und was die Ruinen betrifft, so erlaube ich mir auf den Ausschußbericht aufmerksam zu machen, gegen den bis jetzt von Seiten der Regierung nichts erinnert worden ist.

Abg. **Volhard**: Man mag den Begriff Unterhaltungskosten noch so weit ausdehnen, so wird man doch die eines Galawagens niemals zur Unterhaltung der Gebäude rechnen können.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Da dieser Punkt zur Sprache gekommen ist, so erlaube ich mir zu bemerken, daß hierüber schon im Ausschuß verhandelt worden ist, und die Sache sich so verhält. Als die Main-Neckarbahn eingerichtet wurde, und es sich von der Anschaffung der Wagen handelte, so wurde eine Verabredung unter den betheiligten Regierungen dahin getroffen, daß jede Regierung die etwa nöthigen Galawagen auf ihre Kosten anzuschaffen habe, daß aber die Kosten hierfür in das Baukapital nicht eingerechnet werden sollen, welches bei Vertheilung der Reinerträge zum Grunde liegt. Der Punkt ist schon früher zur Sprache gekommen, es ist vor Zeiten bei Feststellung und Anerkennung des Baukapitals auch als vollständig gerechtfertigt anerkannt worden, daß aus den Baufonds von Seiten des Staats die Kosten für diesen Galawagen bestritten wurden. Die Sache war demnach erledigt; nun hatte es sich weiter um die Frage gehandelt, wer denn die Unterhaltungskosten des Galawagens zu tragen habe, und da wäre es auf Grund der früheren Verabredung doch eigentlich selbstverständlich gewesen, daß der Eigenthümer des Galawagens auch vollständig die Unterhaltung zu besorgen gehabt hätte, allein mit der Eisenbahn-Verwaltung ist hier ein anderes Abkommen getroffen worden: da die Eisenbahn auch die Taxen für die Benutzung des Galawagens bezieht, so hat sie die vollständige äußere Unterhaltung des Galawagens übernommen und es ist natürlich, daß diese den bei weitem größeren Theil bildet, während die Unterhaltung des Innern des Galawagens Sache der Gr. Regierung geblieben ist. Da nun der

Galawagen für Hofzwecke bestimmt ist, so war es zunächst am Einfachsten, diese verhältnißmäßig geringen Kosten auf den Hofbaufonds zu übernehmen.

Abg. Frhr. W. Löw: Nach dem, was der Herr Regierungscommissär soeben gesagt, wollte ich nur beifügen, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog jede einzelne Fahrt bezahlen, daß also in der Fahrtaxe doch die Herstellung des Wagens enthalten ist, wie bei allen Personen, die mit der Eisenbahn reisen.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen und werden solche wie folgt beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" den für die laufende Unterhaltung vorgesehenen Betrag von jährlich 21,000 fl., vorbehältlich der Abstimmung über die vom Ausschuß (Seite 412 d. Ber.) beantragten Beschränkungen, für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 31 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer der nach voriger Frage beschlossenen Bewilligung nach dem Antrag des Ausschusses (S. 412 sub. 1 und 2 des Berichts) die Beschränkung beifügen:
   a) daß darunter zur Unterhaltung von Ruinen nur 600 fl., und
   b) daß hierunter außer 470 fl. Diäten und 600 fl. zur Aushülfe für den Hofbaumeister nichts zu Bureaukosten eines Hofbaudirectors, Remunerationen von Oberförstern und Verwaltern, Gehaltsaufbesserungen von Beamten und ständigen Tagegeldern eines Dieners verwilligt sei?

verneint mit 16 gegen 16 Stimmen.

3) Will die Kammer der zu XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" für die laufende Unterhaltung beschlossenen Bewilligung, nach dem Antrag des Abg. Hunsinger, die Beschränkung beifügen:
   a) daß darunter zur Unterhaltung von Ruinen nur 600 fl. und
   b) daß hierunter außer 470 fl. Diäten und 600 fl. zur Aushülfe für den Hofbaumeister nichts

zu Bureaukosten eines Hofbaudirectors, Remunerationen von Oberförstern und Verwaltern verwilligt sei?

bejaht mit 21 gegen 11 Stimmen.

Nach Eröffnung der Diskussion über XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" insbesondere „Neubauten" ꝛc. (s. S. 412—422 d. Ber.) wird zu den Anforderungen unter Nr. 1 und 2 nichts bemerkt und werden die betreffenden Fragen, wie nachsteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" insbesondere „Neubauten", nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 415 d. Ber.), den zum Oelanstrich sämmtlicher Wände in dem Kirchenhof und der äußeren Wand am Wohnbau Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs im Residenzschloß dahier vorgesehenen Betrag von 3120 fl. und somit jährlich 1040 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 32 gegen 1 Stimme.

2) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b. nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 416 d. Ber.), den unter den Neubauten des Hofbauwesens zur Anfertigung von Parquetböden auf die Vorplätze vor den Assemblée- und Landgraf Christians-Zimmern im Gr. Residenzschloß dahier vorgesehenen Betrag von 1200 fl. und somit jährlich 400 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 27 gegen 6 Stimmen.

Mit Bezug auf Posten 3. (s. S. 413 und 416 oben d. Ber.) bemerken:

Abg. **Volhard**: Dieser Posten ist schon mehrmals angefordert und immer als durchaus unnöthig abgelehnt worden; das betreffende schmale Pflaster dient nicht zum Begehen, und derselbe Grund, welcher früher zur Ablehnung führte, gilt heute noch. Es ist nicht schadhafter und wird heute nicht mehr begangen, als vor 20 und 40 Jahren.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Daß das Pflaster nicht begangen wird, kann ich bestätigen, denn ich selbst war schon in Versuchung, es zu begehen, bin aber wieder davon weggegangen. Daß aber das Pflaster begangen werden würde, wenn es besser

wäre, das ist ebenso gewiß. Ich wollte recht sehr bitten, die Bewilligung hier eintreten zu lassen.

Abg. **Volhard**: Wenn der Herr Regierungscommissär das Pflaster beging, so that er dies zu seinem Vergnügen, und dazu brauchen keine 500 fl. verwilligt zu werden.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich glaube, ich kann darauf verzichten, auf die persönliche Bemerkung zu antworten. Ich habe mich nur als Theil des Publikums betrachtet.

Die Frage:

> Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b., nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 416 des Berichts), die unter den Neubauten des Hofbauwesens für Umpflästerung des sehr schadhaften Banquets längs der Schloßgrabenmauer dahier gemachte Anforderung von 500 fl. und somit jährlich 166⅔ fl. für die Finanzperiode 1869/71?

wird bejaht mit 21 gegen 12 Stimmen.

Zu Posten 4. „Umpflästerung des hinteren Hofs im Gr. Palais zu Darmstadt." bemerkt:

Ministerialrath **Schleiermacher**: Bereits in den Erörterungen mit dem verehrlichen Finanzausschuß ist von Seiten der Regierung zugestanden worden, daß die Verschiebung dieses Postens bis auf die nächste Finanzperiode allenfalls noch angeht.

Die alsdann gestellte Frage:

> Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. b. „Hofbauwesen" für Umpflästerung des hinteren Hofs im Gr. Palais dahier gemachte Anforderung von 1900 fl. (633⅓ fl. jährlich) für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig verneint.

Bezüglich des Postens 5 (s. S. 413 und 416 des Berichts) erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 416 d. Ber.), die unter XI. 6. B. b. für Erneuerung des Zinkdaches auf dem westlichen

Gartenpavillon des Gr. Palais dahier geforderten 1000 fl. und somit jährlich 333⅓ fl. für die Finanzperiode $18^{69}/_{71}$?

bejaht mit 31 gegen 2 Stimmen.

Nach Eröffnung der Discussion über die Posten 6, 7 und 8 bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: Was den letzten Posten betrifft, nämlich die Instandsetzung des Gartenhauses im Schloßgarten, so ist das eben einer jener Posten, den ich vorhin als Beispiel angeführt habe, den der Ausschuß als reine Unterhaltungssache ansieht, während er von Seiten der Regierung, der längst bestehenden Einrichtung gemäß, als besondere Herstellung bei Aufstellung des Budgets vorgesehen wurde, indem, wenn der Betrag von 500 fl. oder mehr erfordert wird, die Kosten als solche für besondere Herstellungen verrechnet werden.

Was nun die Bemerkungen im Ausschußbericht betrifft, die sich auf die weiter proponirten Posten beziehen, so wird zunächst gesagt, daß eine Verwendung von 12000 fl. für Erbauung eines neuen Orangeriehauses ganz unveranlaßt sei. Nun, m. H., wenn das der Fall wäre, so würde es unbegreiflich sein, daß ein solcher Posten überhaupt im Hauptvoranschlag existirt. Ich kann versichern, daß dieser Posten einer wiederholten Erörterung unterzogen wurde, und da uns wiederholt das Bedürfniß eines weiteren Orangeriehauses als ein vorliegendes geschildert worden ist, so ist man darauf eingegangen, und auf diesem Grund beruht es, daß wir den Posten in das Budget aufgenommen haben. Sodann werden im Ausschußbericht darüber Zweifel ausgesprochen, ob der vormalige Fürstlich Georg'sche Garten zum Gr. Schloßgarten gehöre und ob also auch die Unterhaltungspflicht sich auf diesen Theil des Gr. Schloßgartens beziehe, wie dies von Seiten der Regierung festgehalten wird. Nun, m. H., was das Verhältniß des ehemalig Fürstlich Georg'schen Gartens betrifft, so ist im Ausschußbericht schon die Mittheilung der Regierung abgedruckt: Wie der Name ergibt war er Bestandtheil der Verlassenschaft des Höchstseligen Fürsten Georg und wurde auf Befehl Sr. K. H. des Großherzogs im Jahr 1824 aus dieser Verlassenschaft angekauft, mit der ausdrücklichen Bestim-

mung, daß er mit dem Schloßgarten oder, wie es damals hieß, Bosquet vereinigt werden solle, und dies geschah auch. Allerdings wurde der Kauf erst perfekt nach Bezahlung des Kaufpreises, und daß dies erst später erfolgte, lag ganz einfach in den Verwickelungen, die über den Nachlaß des Fürsten Georg entstanden waren und die Abwickelung der Sache erst in einer späteren Periode gestatteten, allein zur Zeit der Festsetzung der Civilliste im Jahr 1830 war das thatsächliche Verhältniß schon, daß der fürstlich Georg'sche Garten zum Bosquet gehörte und geradeso, wie die übrigen Theile des Bosquets, behandelt wurde. M. H., es ist behauptet worden, daß bei der Feststellung der Civilliste im Jahr 1830 nur das eigentliche Bosquet zur Unterhaltung übernommen worden sei. Was darunter verstanden worden ist, läßt sich mit voller Sicherheit doch wohl nur durch Vergleichung derjenigen Objecte feststellen, deren Unterhaltung nach Vereinbarung über die Civilliste an diese übergegangen sind. Nun, m. H., es ist erinnerlich, daß damals mit Rücksicht auf die Unterhaltung der Objecte, die von der Civilliste in Stand gehalten werden sollen, der Civilliste ein Zusatz von jährlich 5000 fl. gemacht wurde, und dieser Zusatz wurde auf Grund einer Durchschnittsberechnung der Unterhaltungskosten derjenigen Objecte festgestellt, um die es sich handelte; es waren deren fünf, nämlich das Orangeriehaus zu Bessungen, das Hoftheater, die Chaisenfabrik, die Hofmeierei und der Hühnerhof, und wenn Sie darauf Rücksicht nehmen, daß sowohl der Hühnerhof, als die Meierei innerhalb der Einfriedigung des Bosquets liegen, so ist ausdrücklich der übrige Theil des Bosquets auf den Staat übernommen worden und es ist ganz unerklärlich, hieraus zu folgern, daß es die Absicht gewesen sei, die Unterhaltung das Fürstlich Georg'schen Gartens, der damals dem Hof schon gehörte, auch auf die Civilliste übernehmen zu lassen. M. H., es ist durchaus das Gegentheil aus den damaligen Vergleichungen zu ersehen und aus den Berechnungen zu folgern. Der Ansicht, daß die Unterhaltung dieser Objecte auf die Civilliste zu übernehmen sei, muß ich daher nach dieser Betrachtung der Verhältnisse als durchaus unbegründet widersprechen.

Abg. **Volhard**: Die Angaben der Regierung, welche wir im Ausschußbericht lesen und heute gehört haben, sind irrig. Das Verhältniß dieses sogenannten Prinz Georg'schen Gartens

ist ein anderes. Er gehörte der Landgräfin Georg Wilhelm von Hessen, Marie Luise Albertine, gebornen Gräfin von Leiningen, der Mutter der Großherzogin Louise. Durch Testament jener Landgräfin Georg kam der erwähnte Garten an den Landgrafen Georg Karl von Hessen, den Bruder der Großherzogin Louise. Letztere, die Großherzogin Louise, hatte von einer Gräfin Polixene von Leiningen ⅕ einer Forderung geerbt, welche mit ca. 80,000 fl. von dem genannten Landgraf Georg Karl geschuldet wurde und auf mehreren zur Herrschaft Broich gehörigen s. g. Allodialgütern haftete. Zwischen den beiden Geschwistern, der Großherzogin Louise und dem Landgrafen Georg Karl, kam nun ein Uebereinkommen dahin zu Stande, daß der Landgraf seiner Schwester, den erwähnten Garten überließ, und letztere dagegen auf ihren fünften Antheil an der Leining'schen Schuld, ca. 16,000 fl. mit vieljährigen Zinsen, verzichtete. Der Garten ist hiernach nicht von dem Großherzog Ludwig I. gekauft und bezahlt worden, sondern er ist durch den ebengedachten Abtretungsvertrag aus dem Eigenthum des Landgrafen Georg Karl von Hessen in das Eigenthum der Großherzogin Louise übergegangen. Er kann im Jahre 1830 nicht zu den Besitzungen des Großherzogs gehört haben, und nicht zu denjenigen Besitzungen, deren Unterhaltung das Land damals übernommen hat, — schon darum nicht, weil nach dem Tod der Großherzogin Louise Niemand vom Hofmarschallamt, oder vom Ministerium des Hauses das Verhältniß kannte. Die einzigen Leute, welche von dem Verhältniß Kenntniß hatten, waren der verstorbene Hofrath Hertel, Secretär der Fürstin Georg Wilhelm und, aus dessen Nachlaßpapieren, meine Wenigkeit. Durch mich hat das Hofmarschallamt erst in den vierziger Jahren das Verhältniß erfahren, und der in Rede stehende sogenannte Prinz Georg'sche Orangeriegarten ist bis in die 40er Jahre oder noch länger immer abgesondert von dem Bosquet verwaltet worden. Jener Garten gehört also nicht zu dem Bosquet und seine Unterhaltung ist nicht von dem Lande übernommen worden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, muß ich auf das allerbestimmteste widersprechen. Im Jahr 1824 lebte doch bekanntlich noch die verstorbene Großherzogin Louise und diese kannte doch das Verhältniß des Prinz Georgschen Garten. Aus dem Jahre

1824 ist aber die Communication des Großherzoglichen Ministeriums des Aeußern und des Hauses an das Finanzministerium, worin das Finanzministerium benachrichtigt wird, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog befohlen haben, daß dieser Garten angekauft werde und angekauft worden sei und daß sich nur wegen Regelung der Nachlaßverhältnisse im Augenblick die Sache noch nicht abwickeln lasse. In Folge dieses Verkaufs ist späterhin, nachdem dieses Verhältniß sich geregelt hatte, die Auszahlung der Summe geschehen.

Abg. **Volhard**: Ich habe selbst als Mitglied des Gläubigerausschusses für die Verlassenschaft des Landgrafen Georg von Hessen eine Urkunde mitunterzeichnet, worin das Verhältniß so dargestellt und anerkannt ist, wie ich es hier angegeben. Auch hat der verstorbene Minister du Thil über die erwähnten Verhältnisse mich befragen lassen und erst von mir Auskunft darüber erhalten. Es werden sich Acten hierüber bei dem Ministerium des Hauses finden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Aus Veranlassung der Anfragen, die von dem Herrn Referenten des Ausschusses über diesen Gegenstand gestellt worden sind, sind die älteren Acten des Finanzministeriums aufgesucht worden, welche über diesen Gegenstand sprechen, und diese enthalten das, was ich gesagt habe.

Abg. **Kraft**: Wir sind hier auf einen unklaren Gegenstand gestoßen, was ganz abgesehen von dem, was uns eben von Herrn Volhard mitgetheilt worden ist, auch aus den übrigen Verhältnissen hervorgeht; denn, m. H., auch ich kann darüber Zeugniß ablegen, wie die Sache im Jahr 1851 betrachtet und behandelt worden ist, als die jetzige Civilliste bewilligt wurde. Damals war der Gegenstand auch zur Sprache gekommen und ich weiß, da ich Referent über die Civilliste war, noch recht gut, wie er besprochen wurde. Das will ich nun nicht behaupten, ob die Aeußerung von dem Herrn Regierungs-Commissär, oder vielleicht von einem mit dem Sachverhältniß bekannten Mitgliede des Ausschusses geschah; allein soviel ist gewiß, es wurde damals die Frage aufgeworfen: warum heißt es: „Das eigentliche Bosquet"? wo ist denn das „uneigentliche Bosquet?" und da wurde die Auskunft dahin ertheilt, daß noch zwei Gärten bei dem Bosquet sind, der eine der Prinz Georg'sche Garten, der andere der Bienengarten, und diese habe der Großherzog zu unterhalten, während das

eigentliche Bosquet vom Land unterhalten wird. Das war damals als ausgemacht betrachtet; es ist aber unter der Hand unter der Rubrik „Schloßgarten“ auch wiederholt Geld verwandt worden für den Prinz Georg'schen Garten, wie auch für den s. g. Bienengarten, und man hat seither wahrscheinlich darauf nicht weiter reflectirt. Jetzt aber, wo 12,000 fl. verlangt werden, um dieses Orangeriehaus hineinzubauen, ist mir die Sache auf's Gewissen gefallen, und ich habe sie zur Anregung bringen müssen, damit eine klare Verständigung darüber erfolgt. Ich will durchaus nicht die Thatsache bestreiten, daß diese Objecte aus der Domaine angekauft und bezahlt worden sind, und will auch nicht die Rechte des Landes auf diese Domainen vergeben; nur wird es sich fragen, wie denn die Regulirung in Bezug auf die Unterhaltungspflicht getroffen ist. Es mag sein, daß im Jahr 1830 der Gegensatz des eigentlichen Bosquetes nur in dem Waschhaus und Hühnerhof ꝛc. bestanden hat; allein man weiß nicht, wie hernach später der Prinz Georg'sche Garten zu dem Begriff des eigentlichen Bosquetes hinzugekommen ist; denn das, m. H., können Sie jeden Tag sehen, daß dieser Garten durch eine Mauer und Thore, die dem Publikum zugeschlossen sind, von dem Bosquet abgeschlossen ist, während dieses selbst dem Publikum geöffnet ist. Das Land hat also auch ein Interesse an diesem und hat mit Recht die Unterhaltung des eigentlichen Bosquetes übernommen; aber dieser Prinz Georg'sche Garten scheint schon seiner Natur nach nicht mit dem Bosquet verwechselt werden zu können. Darum mußte der Ausschuß von der Ansicht ausgehen, daß hier ein Gegenstand vorliegt, der einer Verständigung zwischen Regierung und Kammer bedürfe und daß deßhalb die Verwilligung abzulehnen sei. Das, glaube ich, können Sie auch recht gut annehmen, wenn Sie dem Lande nichts vergeben wollen.

Abg. **Volhard:** Was insbesondere die Anforderung für ein Orangeriehaus betrifft, so hat bekanntlich der Hof ein solches in Bessungen, ein anderes im Bosquet im sogenannten Bienengarten, und ist es doch jetzt wahrlich nicht an der Zeit, Mittel zur Erbauung eines dritten zu bewilligen.

Der Präsident richtet hierauf die folgende Frage an die Kammer:

Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b. nachfolgende, unter den Neubauten des Hofbauwesens vorgesehene Posten:

6) Herrichtung einer Dachkammer in dem Prinz Georg'schen Garten-Palais und Erneuerung größerer schadhafter Dachflächen dieses Gebäudes im Gr. Schloßgarten dahier . . . . 500 fl.
7) Erbauung eines neuen Orangeriehauses daselbst . . . . 12,000 fl.
8) Erneuerung des Tünchs, der Kandeln, der Kalk- und Oel-Farben an dem Gartenbau daselbst . . . . . . 550 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

welche einstimmig verneint wird.

Zu den Posten 9 und 10, den weißen Thurm dahier betr.,

bemerken:

Abg. **Hallwachs**: In dem Ausschußbericht wird gesagt:

„Die Herstellung eines Eingangs gleicher Erde und „Anlegung einer neuen Treppe wird damit motivirt, daß „die Beseitigung des an den Thurm anstoßenden Privat„gebäudes in Aussicht stehe und dadurch diese Verände„rung nothwendig werde; indeß ist dieses Gebäude erst „voriges Jahr zum Betrieb einer besuchten Wirthschaft „neu hergestellt worden, daher sein Abbruch weniger wie „je zu erwarten."

Ich kann diese Behauptung des Ausschußberichtes nur bestätigen. Es ist bekannt, daß der Gemeinderath der Stadt Darmstadt wiederholt abgelehnt hat, dieses Privatgebäude zu erwerben, und er ist darin nach meiner Ueberzeugung in seinem Recht. Es existirt eine Allerhöchste Verfügung vom 4. December 1828, die ausdrücklich erklärt, daß bei den Straßen, welche neu zu eröffnen sind, die Stadt das Gelände nur successive und insoweit, als die Straße auf der einen oder der anderen Seite bebaut wird, zu acquiriren habe und daß der Bauende, welcher ausnahmsweise außer der Reihenfolge ein Haus bauen wolle, für den Zugang zu seinem Hause zu sorgen habe und erst dann darauf, daß die Stadt das vor seinem Haus gelegene Straßenterrain kaufe, Anspruch machen

könne, wenn die Häuser von Anfang der Straße an bis zu seinem Hause der Reihenfolge nach erbaut seien. Da dieß Alles nicht der Fall ist, so hat die Stadt vollkommen recht, wenn sie sich weigert, darauf einzugehen, das hier fragliche Privatgebäude zu erwerben. Es kommt aber noch weiter hinzu, daß im Jahre 1858 von der oberen Behörde dem Gemeinderath mitgetheilt worden ist, daß die beiden hier in Frage stehenden Gebäude Nr. 11 und 12 nur theilweise in die Straßenlinie fallen, und wenn daher diese Gebäude etwa von Privaten vor ihrer Acquisition durch die Stadt umgebaut werden wollten, so solle die hierzu erforderliche Genehmigung nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß die neue Straßenlinie eingehalten werden müsse. Geschähe dies, und werde erst dann die Eröffnung der Straße an dieser Stelle nöthig, dann habe die Stadt nicht den Werth dieser Gebäude, sondern nur den Werth des Geländes zu ersetzen, welches in die Straße falle. Es ist also hier nach ausdrücklicher Anerkennung der oberen Behörde die Stadt in keiner Weise verpflichtet, das Schwab'sche Haus, was nicht in die Straßenlinie gebaut und was entgegen der erwähnten Verfügung der oberen Behörde umgebaut worden ist, dadurch, daß man Fenster hineingebrochen und daraus die sogenannte Moritzhalle hat herrichten lassen, zu acquiriren. Der Stadtvorstand wird sich deßhalb nach wie vor weigern, auf das Ansinnen einzugehen, dieses Gebäude zu erwerben, und er hat dazu um so mehr Anlaß, als ihm, wie verlautet, angesonnen werden will, eine Entschädigung von 35,000 fl. zu bezahlen. Ich glaube, dieser Forderung gegenüber sollte auch Großherzogliche Regierung die Sache — wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf — nicht zu forciren suchen. Die Stadt hat im Jahre 1866 eine bedeutende Schuldenlast übernommen, sie wird für die Eisenbahnen sehr große Opfer zu bringen haben, sie wird weitere Opfer zu bringen haben in Folge des Beschlusses der Kammer, wonach die Garnisonsschule noch innerhalb dieses Jahres aufgehoben werden soll, und ich glaube, der Stadtvorstand handelt danach vollständig pflichtgemäß, wenn er der sofortigen Acquirirung des Gebäudes widerstrebt. Wenn demnächst einmal nach dem Beschluß der Kammer Gr. Regierung einen Gesetzesentwurf vorlegen wird, wonach das Expropriationsgesetz in seinen Grundsätzen dahin abgeändert wird, daß der Expropriat sich auch die Vortheile, die ihm in Folge der Expropriation erwachsen, aufrech-

nen lassen muß, dann ist vielleicht der Zeitpunkt gekommen, um auf diese Frage zurückzukommen und sie in entsprechender Weise zu lösen. Ich kann aber meiner Seits die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Gr. Regierung ausdrücklich zu bitten, in dieser Sache nur mit der durch die Verhältnisse der Stadt gerechtfertigten Schonung zu verfahren.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Von Seiten des Finanzministeriums ist nie auf diese Aenderung gedrungen worden. Das Finanzministerium kann in dieser Beziehung auch nicht das Mindeste thun, es hat aber, da die Rede davon war, daß dieses Gebäude weggerissen würde, natürlich die Mittel vorsehen müssen, um, wenn dies geschieht, den Thurm in einer solchen Weise herzustellen, daß er zugänglich, und doch auch das äußere Aussehen einigermaßen entsprechend ist. Nun habe ich aber doch neuerdings gehört, daß gerade wegen Abbrechung das angrenzende Haus abgeschätzt worden sei, und es scheint also doch, daß etwas im Werke ist. Von Seiten des Finanzministeriums kann ich nochmals versichern, daß auch nicht im Mindesten darauf gedrungen worden ist.

Wenn der Herr Vorredner bemerkt hat, die Stadt sei nur verpflichtet, da die Straßen zu eröffnen, wo schon auf beiden Seiten gebaut würde, so muß doch theilweise wenigstens anders verfahren worden sein. Ich erinnere nur an die Durchbrechung der Hügelstraße nach der Bessunger Carlsstraße hin. Da ist noch auf keiner Seite der Straße gebaut, und doch hat die Stadt dort Alles acquirirt. Das stimmt nicht überein.

Abg. **Hallwachs**: Ich muß darauf nur bemerken, daß die Stadt in einem einzelnen Fall veranlaßt sein kann, das ihr zustehende Recht in Anspruch zu nehmen, in einem anderen nicht. Es liegt auf der Hand, wenn die Stadt in einem Fall 8,000 fl. ausgeben muß, in einem anderen 35,000 fl., daß sie dann Recht hat, wenn sie sich in dem einen Fall auf die ihr zugestandene Befugniß beruft, in dem anderen nicht.

Was die vorgenommene Abschätzung betrifft, so steht das Factum richtig, aber es ist eben so meines Wissens Thatsache, daß die betreffende Commission, so weit sie aus Mitgliedern des Stadtvorstandes besteht, unter Wahrung aller Rechte und namentlich unter Verwahrung dagegen, daß sie auf eine Expropriation einzugehen verpflichtet sei, die Abschätzung vorge-

nommen hat. Ich glaube darum, daß die Kammer allen Anlaß hat, die Anforderung abzulehnen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Wenn die Abreißung dieses Hauses in dieser Periode nicht geschieht, dann ist natürlich gar kein Anlaß zur Verausgabung dieser Summe vorhanden. Die Regierung hat nur für den Fall Vorsorge treffen wollen, daß innerhalb dieser Finanzperiode das Haus abgebrochen wird, und dann ist es durchaus nothwendig, daß Etwas geschieht.

Die alsdann gestellte Frage:

Bewilligt die Kammer folgende zu XI. 6. B. b. vorgesehene Posten:

9) Erneuerung des Anstrichs am Aeußeren des weißen Thurms dahier und Umdecken des Daches desselben . . . . 750 fl.

10) Herstellung eines Eingangs in diesen Thurm auf der Nordseite incl. der Einrichtung einer neuen Treppe . . 1,100 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

wird einstimmig verneint.

Zu den Posten 11 und 12 (s. S. 413 des Ber.) wird nichts bemerkt und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 418 des Berichts), zu XI. 6. B. b. die Anforderung zur Erneuerung des Oelfarbenanstrichs des Gr. Palais zu Frankfurt a. M. nach der Zeil und Herstellung eines neuen Anstrichs der Hauptfaçade nach dem Hof mit 1500 fl. (jährlich 500 fl.) für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 29 gegen 4 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b. die für das Umdecken schadhafter Dachflächen auf dem Stallbau des Gr. Palais zu Frankfurt a. M. vorgesehenen 500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

verneint mit 30 gegen 3 Stimmen.

Zu den Posten 13, 14 und 15 (s. S. 413 und 414 des Berichts) bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., das Jagdschloß Wolfsgarten wird bekanntlich öfters von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog benutzt und es ist sehr wünschens-

werth, daß die hier angeforderten Posten bewilligt werden, die darauf berechnet sind, wirklichen Mißständen abzuhelfen. Die Geländer in der Halle und der Brunnen sind aus jetzt defect gewordenem Holz hergestellt, und ich glaube, die Rücksichten des Anstandes sprechen dafür, daß hier eine bessere Einrichtung getroffen und daß namentlich der Brunnen im Hof in einen ordentlichen Zustand gebracht wird. Ich wollte der hohen Kammer recht sehr die Bewilligung dieses Postens empfehlen.

Abg. **Volhard**: Ich bitte den Regierungscommissär anzugeben, wozu die zur Unterhaltung dieses Jagdschlosses angeforderten 800 fl. eigentlich bestimmt sind, wenn nicht einmal der schadhafte Brunnen im Hof und das schadhafte Treppengeländer daraus hergestellt werden können.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Bei einem so großen Gebäude, wie der Wolfsgarten, wird es doch Jedermann einleuchten, daß zur gehörigen Instandhaltung desselben eine ziemliche Summe erforderlich ist.

Abg. **Kraft**: Die vorhin berührten Mißstände sind von nicht so großer Erheblichkeit, daß sie irgend ein hohes Auge verletzen könnten. Was namentlich den Brunnen betrifft, so habe ich ihn für den schönsten Sandstein gehalten; ich habe ihn genau betrachtet und war der Ansicht, er müsse von Stein sein und erst später habe ich erfahren, daß er so schön wie Sandstein angestrichen ist. Ebenso ist es mit dem Treppengeländer, das mir von purem Eisen zu sein schien; ich habe aber hernach gehört, daß einzelne Posten von Holz und nur wie Eisen angestrichen seien. Wenn die Kammer in dieser Zeit 2,000 fl. zu viel hat, so mag sie für diese Summe stimmen; ich bin aber der Meinung, wir sollten sie nicht bewilligen.

Der Präsident stellt sodann die nachfolgende Frage:

Will die Kammer zu XI. 6. B. b. die für das Jagdschloß Wolfsgarten vorgesehenen Beträge:

13) für Anfertigung eines neuen Brunnens im Hof von Stein . . . . 800 fl.

14) zum Abschluß der Vorhalle im Herrenbau durch neue eiserne Brüstungsgeländer . . . . 700 „

15) zur Herstellung eines eisernen Treppengeländers am Hauptbau incl. Erneuerung von Hausteinen . . . 500 „

für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

welche einstimmig verneint wird.

Zu den bezüglich des Gr. Fürstenlagers zu Auerbach angeforderten Posten 16 und 17 (s. S. 414 der Ber.) erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

Bewilligt die Kammer die zu XI. 6 B. b. auf dem Gr. Fürstenlager zu Auerbach vorgesehenen Neubauten, als

16) Herstellung des Altarhäuschens durch Ersatz der Umfangswände durch Backsteinmauer ꝛc. mit . . . . 500 fl.

17) Herstellung der schadhaften Kanäle und Brunnen mit . . . . . . 500 „

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

Zu Posten 18, Schloßruine bei Auerbach betr., bemerken alsdann:

Abg. **Hallwachs**: Ich werde nicht gegen den Antrag des Ausschusses sprechen; ich will mir nur erlauben, bei dieser Gelegenheit die Erwartung auszusprechen, daß die „stylmäßige“ Herstellung des Thurmes nicht in der Weise erfolgen möge, daß die Aussicht gehindert wird, wie das bei den seitherigen „stylmäßigen“ Herstellungen nach meiner Ansicht geschehen ist. Gerade auf dem Auerbacher Schloß sind die Zinnen an der eigentlichen Aussicht so hoch gebaut, daß nur eine aufgemauerte Unterlage von Backsteinen einer erwachsenen Person die Möglichkeit gibt, über die Zinnen hinaus die Gegend zu übersehen. Ueberdieß hat man an Stelle einer Totalansicht nur eine Reihe von Partialansichten geschaffen. Darauf scheint mir auch das Bestreben bei der Ruine Frankenstein gerichtet gewesen zu sein; auch dort sind an Stelle der Totalansicht eine Reihe von Partialansichten künstlich geschaffen und es ist mir geradezu unverständlich, warum man an die Stelle des breiten Weges, der auf die Zinnen der Burg führt, eine enge Treppe hat errichten lassen, die kaum von einer Person begangen werden kann. Was aber den Auerbacher Thurm betrifft, so hindert er offenbar die Aussicht in die Ebene; da er aber einmal gebaut ist, so ist doch sehr zu wünschen, daß die beabsichtigte Verdachung desselben nicht gerade so erfolgt, wie bei dem alten Thurm. Es ist bekannt, daß die Besteigung des alten Thurmes mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Ein eisernes Geländer mit einer einfachen Verdachung würde bei dem neuen

Thurm genügen und am zweckmäßigsten sein. Ueberdies wäre es sehr wünschenswerth, daß der neue Thurm nicht wie der alte regelsweise verschlossen wäre. Schließlich glaube ich der Gr. Regierung dringend empfehlen zu müssen, namentlich dem Ausdüfteln von angeblich stylmäßigen Künsteleien und dem Schaffen von künstlichen Ruinen mit aller Entschiedenheit zu widerstreben. Ich bin gewiß dafür, daß das Vorhandene erhalten und nicht dem völligen Verfalle preisgegeben wird; aber man soll in der Beziehung auch nicht zu weit gehen, und es ist eine allgemein verbreitete Ansicht, daß man in dieser Richtung die Linie des Nothwendigen vielfach bereits überschritten hat.

Abg. **Volhard**: Mir scheint es nicht gerechtfertigt, eine größere Summe zu verwenden, um Vorkehrung zu treffen, damit Unvorsichtige nicht Schaden leiden. Jedenfalls bedarf man zu solchen Vorkehrungen auf dem neuen Thurm der Auerbacher Schloßruine keiner 800 fl., sondern kann man mit 100 fl. ausreichen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., zunächst will ich dem Herrn Abg. Hallwachs ins Gedächtniß zurückrufen, daß dieser Thurm allerdings früher gestanden hat.

Abg. **Hallwachs**: Er war aber ganz zusammengefallen und ist neu aufgebaut worden.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Nun ist dieser Thurm wieder aufgebaut worden und, soviel ich weiß, auch zugänglich; wenigstens erinnere ich mich, oben gewesen zu sein, ohne daß es nöthig gewesen wäre, hinauf zu klettern. Es fehlt nur die Krönung des Thurms, durch die es ermöglicht werden soll, die dortige schöne Aussicht zu genießen, von der ich sagen darf, daß sie die schönste auf dem Auerbacher Schloß ist, und ich glaube, sogar die schönste in der ganzen Bergstraße ist. Wenn die jetzt ermäßigte Anforderung genehmigt wird, so wird sie nach der Absicht der Regierung in einer zweckmäßigen Weise verwendet werden, und ich hoffe, daß der Antrag Ihre Billigung finden wird.

Abg. **Kraft**: Um den Ansichten des Herrn Abg. Hallwachs zu entsprechen, hat man den Ausschußantrag etwas anders formulirt, als die Anforderung. Vor diesen stylgerechten Eindeckungen habe auch ich gehörigen Respekt; das sind Verdeckungen der Schönheit und Belästigungen des Publikums, für das eigentlich gesorgt werden soll. Man sagt aber, etwas müßte

für den Thurm geschehen, weil Jeder, der hinaufgeht, sonst gefährdet wird, indem es an einer Brüstung fehlt, die von Eisen oder Stein hergestellt werden mag. Allerdings würde das vielleicht nicht stylgerecht sein; aber ich glaube, wir sollten auch deßhalb der Zweckmäßigkeit hierbei Rechnung tragen, und wenn man dem Thurm statt einer blosen Brüstung solch ein Häubchen oder Käppchen, wie dem andern Thurm aufsetzen wollte, so würde dann nach der Ansicht des Ausschusses lieber nichts dafür zu verwenden sein.

Abg. **Hallwachs**: Ich muß doch dem Herrn Regierungscommissär erwidern, daß der Auerbacher Thurm sehr häufig nicht zugänglich ist, wie das auch bei dem Alsbacher Schloß der Fall ist, dessen Schlüssel höchst mißständigerweise in Zwingenberg aufbewahrt wird. Sodann muß ich weiter daran erinnern, daß früher auf dem Auerbacher Schloß sich ein hölzernes Geländer befand, was vollständig genügte. Außerdem stand eine Bank und man hatte an dem Aussichtsplatze gar keine Mühe, die Aussicht zu genießen, während es jetzt immerhin eine Art von Anstrengung kostet, um über die Zinnen hinwegzusehen. Ich kann deshalb nur den Wunsch wiederholen, daß der Liebhaberei an architektonischen Künsteleien, das sich seither vielfach Geltung verschafft hat, ein wirksamer Zügel angelegt werde.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich habe nur meine Erfahrung über die Zugänglichkeit des Thurms mitgetheilt, und was das Alsbacher Schloß betrifft, so muß ich nach meiner Erfahrung das bestätigen, was Herr Hallwachs gesagt hat. Ueber den Gegenstand selbst glaube ich weiter nichts mehr bemerken zu sollen, als daß nach Ansicht der Regierung die jetzt geforderte Summe in einer dem Zweck entsprechenden Weise verwendet werden soll.

Präsident: Wie es scheint, ist die Regierung damit einverstanden, daß die Frage auf den Antrag des Ausschusses gerichtet werde.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ja.

Die hierauf an die Kammer gerichtete Frage:

> Bewilligt die Kammer nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 420 des Berichts), zu XI. 6. B. b. zur Aufführung einer Brüstungsmauer auf dem nordwestlichen Eckthurm der Schoßruine bei Auerbach

die Summe von 800 fl. und somit jährlich $266^2/_3$ fl. für die Finanzperiode 1869/71?
wird verneint mit 15 gegen 14 Stimmen.

Zu Posten 19 „Macadamisirung des großen Palaishofes zu Mainz", sowie zu den den Gr. Hofstall dahier betreffenden Posten 20, 21, 22 und 23 wird nichts bemerkt und werden die an die Kammer gerichteten Fragen in nachstehender Weise beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. b. zur Macadamisirung des großen Palaishofes zu Mainz vorgesehenen 2300 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

2) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. b. für Abschluß des unteren Theils der ersten nach Westen gelegenen Remise im nördlichen Seitenbau des Gr. Hofstalls dahier und Einrichtung derselben zur Erwärmung gemachte Anforderung von 1000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

3) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b. die für gründliche Herstellung resp. Umpflästerung des Hofpflasters im Gr. Hofstall dahier geforderten 850 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

4) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 421 des Berichts), zu XI. 6. B. b. die unter 22 im Gr. Hofstall dahier vorgesehenen Neubauten:

Umdeckung des Leistbruches auf der nördlichen Seite des nördlichen Seitenbaues, der südlichen Seite des südlichen Seitenbaues und jenes auf den drei Pavillons, sowie Umdeckung der runden Dachfenstersättel mit . . . . . . 700 fl.

oder jährlich $233^1/_3$ fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

5) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 421 des Berichts), zu XI. 6. B. b. die im Gr. Hofstall dahier unter 23 für Herstellung des äußeren Verputzes dieses Gebäudes innerhalb des Hofes, als Fortsetzung der pro $18^{66}/_{68}$ nur theil-

weise genehmigten Arbeit, vorgesehene Summe von 3000 fl., oder jährlich 1000 fl. für 1869/71?

bejaht mit 19 gegen 10 Stimmen.

Zu den Posten 24 bis 28, den Gr. Leibstall dahier betr., bemerkt:

Abg. **Wernher**: Ich habe mich entschlossen, für das Belegen mit Fayenceplatten um deßwillen zu stimmen, weil ich darin ein Mittel sehe, dem fortdauernden Verderb der äußeren Mauern des Leibstalls, welcher häufig zu Anforderungen an die Stände Veranlassung gab, für die Zukunft, wenn auch nicht absolut zu verhüten, denn doch entschieden zu vermindern. Jene Fayenceplatten sind ein Mittel, um den Dunst der Pferdeställe abzuschließen und die damit verbundene Zerstörung der Wände zu verhüten und so den äußeren Anstrich vor Verderb zu schützen. Das ist die Ursache, warum ich dafür stimme.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. b., nach dem Antrag des Ausschusses (S. 421 des Berichts), die im Gr. Leibstall dahier vorgesehenen Neubauten, als:

24)	Erneuerung des Plattenbelegs in dem nach der östlichen Seite führenden Stallgange mit	500 fl.
25)	Erneuerung des Holzwerks der Pferdestände und Herstellung der Fenster daselbst mit	1000 „
26)	Deckung der Wand von den Krippen bis zur Mitte des Heukorbes mit Fayenceplatten mit	700 „
27)	Erneuerung des Anstrichs der Decke und Wände des Stalles, sowie der Oelfarbe am Holzwerk der Vorhalle und des Treppenbaues mit	600 „
	zusammen mit	2800 fl.

oder jährlich 933⅓ fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 22 gegen 7 Stimmen.

2) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. b. zur Einrichtung einer Dienstwohnung im westlichen Hinterbau des Gr. Leibstalls dahier für einen Hofkutscher vorgesehenen 500 fl. für die Periode 1869/71?

einstimmig verneint.

Mit Bezug auf den S. 422 des Berichts gestellten Antrag des Ausschusses:

„die Regierung zu ersuchen, künftig auch beim Hofbauwesen detaillirte Voranschläge über die Neubauten vorzulegen"

bemerken hierauf:

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich halte dies nicht für zweckmäßig. Denken Sie sich z. B., wenn es nothwendig gewesen wäre, über das heute abgelehnte Gewächshaus Voranschläge und Pläne mitzutheilen, so hätte das der Regierung eine durchaus unnöthige Arbeit verursacht, die mit großen Kosten verbunden gewesen wäre, eine Arbeit, die gar nicht so leicht und nicht in so kurzer Zeit zu machen ist. M. H., es ist in den wenigsten Fällen ausführbar, vollständige Pläne vor der Budgetberathung zu fertigen und sie jedesmal mit der Anforderung vorzulegen. Ich halte Das, wie gesagt, für unzweckmäßig, denn es würde die Möglichkeit der Beschleunigung der Verhandlungen aufhalten und in vielen Fällen unnöthige Kosten veranlassen; die approximativen Voranschläge, die bisher in den meisten Fällen üblich waren, werden umsomehr genügen, als hier sehr häufig in Folge der ständischen Beschlüsse an den angeforderten Summen eine Abminderung stattfindet, also hier eine doppelte Arbeit nöthig wäre. Wenn man weiß, über wie viel man zu disponiren hat, dann ist die Zeit gekommen, genaue und detaillirte Voranschläge zu machen. Für die Budgetanforderungen genügen — ich darf sagen — in allen Fällen eine approximative Veranschlagung und vorläufige Pläne. Die approximativen Voranschläge stützen sich auf Erfahrungssätze und richten sich nach dem Kubikinhalt eines Gebäudes, wobei eine annähernde Preiseinheit zu Grunde zu legen und daraus die Summe zu berechnen ist. Die approximativen Voranschläge sind also hinlänglich sicher und ich bitte Sie deshalb, auf diesen Antrag nicht einzugehen.

Abg. **Kraft**: Wenn dieses wirklich so schwierig und so zeitraubend und kostspielig wäre, wie es eben dargestellt worden ist, so ist nicht wohl zu begreifen, warum in Bezug auf alle übrigen Bauwesen in den 3 verschiedenen Ressorts der Ministerien doch die Voranschläge in der Weise aufgestellt werden. Es muß also doch eine Verschiedenheit bestehen zwischen dem Hofbauwesen und dem übrigen Bauwesen, und gerade

diese Verschiedenheit gibt den Grund ab, weßhalb der Wunsch so gerechtfertigt ist. Wenn uns z. B. für Geländer an dem Jagdschloß in Wolfsgarten 2000 fl. angefordert werden, so ist man wohl berechtigt, zu fragen, wie können die dann für etwas der Art nöthig sein, wenn das nicht ganz extrae Geländer sind, die von allen übrigen abweichen; — deßhalb bedarf man die Pläne. Ebenso ist es auch mit der Stylgerechtigkeit. Wenn man sähe, wie der Styl ausfiele, könnte man sich vielleicht eher für Eines oder das Andere erklären; aber gerade daraus entstehen die Bedenken, daß, wenn die Verwilligungen erfolgt sind, die Ausführung hernach vielleicht eine ganz andere wird, als man sich nach Zweck und Bestimmung gedacht hat. Uebrigens war dies ursprünglich ein Ersuchen des Ausschusses I. Kammer, der auf einem früheren Landtag sich ganz mit Bestimmtheit dafür ausgesprochen hat, und es hatte sich damals auch diese Kammer dafür erklärt. Nun ist aber der Ausschuß der I. Kammer nicht beigetreten, und insofern wird es denn doch, auch wenn die Kammer es annimmt, immer nur ein einfaches Ersuchen bleiben.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Es ist nicht ganz richtig, daß bei allen übrigen Zweigen des Bauwesens immer detaillirte Pläne und Kostenvoranschläge mitgetheilt worden sind. Es ist das geschehen in denjenigen Fällen, wo solche gerade zur Hand waren. Ich erinnere nur daran, daß z. B. bei einigen Posten des Kameralbauwesens diesmal die Möglichkeit nicht bestanden hat, detaillirte Pläne und Voranschläge vorzulegen. Die Regierung wird auch in den Fällen, wo sie solche Pläne in der That besitzt, und wo sie es für zweckmäßig hält, um ihre Anforderung specieller damit zu motiviren, natürlich keinen Anstand nehmen, solche Pläne mitzutheilen; allein dies als Regel zu verlangen, also auch in den Fällen, wo zur Zeit der Stellung der Forderung solche Pläne und Voranschläge noch gar nicht existiren, das ist, wogegen ich glaubte Einsprache erheben zu sollen, und was ich nicht für zweckmäßig halte.

Die hierauf an die Kammer gerichtete Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 422 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen, künftig auch beim Hofbauwesen detaillirte Voranschläge über die Neubauten vorzulegen?

wird verneint mit 21 gegen 11 Stimmen.

Hinsichtlich der Rubriken XI. 6. B. c., „Kameralbauwesen," (s. S. 422 bis 442 d. Ber.) und d., „Forstbauwesen," (s. S. 442 bis 454 d. Ber.) entsteht keine Discussion und werden die betreffenden Fragen in nachfolgender Weise beantwortet:

1) Will die Kammer zu XI. 6. B c., „Kameralbauwesen," nach dem Antrag des Ausschusses (S. 436 d. Ber.), die für die laufenden Unterhaltungskosten angeforderte jährliche Summe von 20,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71 in der Erwartung verwilligen, daß von den vorgesehenen Verbesserungen diejenigen, welche nöthig und nützlich sind, auch wirklich daraus vorgenommen werden?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 436 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
„mit der Veräußerung entbehrlicher und keinen Reinertrag liefernder Kameralgebäude, sofern sie nicht an die Militärverwaltung überlasseu werden können, fortzufahren"?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 436 d. Ber.), Gr. Regierung weiter ersuchen:
„auf den Neuselgenhof und die übrigen Kameralgebäude bei Ulrichstein bis zur anderweiten Verwerthung dieser Objecte nur das Allernothwendigste zur Unterhaltung zu verwenden und alle nicht bei einer Verpachtung nothwendigen Gebäude, namentlich das Rahnische Haus auf dem Sigmundshäuser Hof, durch Abbruch oder andere Veräußerung zu beseitigen"?

einstimmig bejaht.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 436 d. Ber.), Gr. Regierung ferner ersuchen:
„auf die Erhaltung des Schlosses Lichtenberg, so lange dasselbe keine nützliche Verwendung finden kann, und auf die zu den Kameralgebäuden gehörigen Ruinen nicht mehr als die vorgesehenen Beträge, soweit sie sich nach der Zusicherung vom

20. Februar 1864 als nothwendig herausstellen, zu verwenden"?

einstimmig bejaht.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 438 u. 439 d. Ber.), mit Zustimmung Gr. Regierung, zu XI. 6. B. c., „Kameralbauwesen," die für den Hof Haina vorgesehenen Neubauten, und zwar:
   a. zum Umbau der Schweinställe 600 fl.,
   b. zur Ueberwölbung der Kuhställe 2400 fl. sowie
   c. die jetzt weiter zur Ausführung der übrigen vorgesehenen Bauten geforderten 1500 fl. und somit für das Bauwesen auf dem Hainaerhof zu dessen Vollendung 4500 fl. (jährlich 1500 fl.) für die Finanzperiode 1869/71 verwilligen?

bejaht mit 31 gegen 1 Stimme.

6) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. c., „Kameralbauwesen," nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 439 d. Ber.), mit Zustimmung Gr. Regierung, zur Ueberwölbung des Brennhauses auf dem Hof Schönau mit Eisenschienen für die Finanzperiode 1869/71 550 fl. (jährlich 183⅓ fl.), unter der Voraussetzung, daß der Pächter das Brantweinbrennen nicht aufgeben will?

bejaht mit 30 gegen 2 Stimmen.

7) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. c., „Kameralbauwesen," nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 440 d. Ber.), in Uebereinstimmung mit Gr. Regierung, für Reparatur der Dächer und Erneuerung der Schornsteine im Amthaus zu Zwingenberg den Betrag von 3000 fl., somit jährlich 1000 fl., für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

8) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 440 d. Ber.), mit Zustimmung der Regierung, zu XI. 6. B. c., „Kameralbauwesen," für Erbauung von vier weiteren Schweinställen auf dem Hof Merlau, die Summe von 750 fl., somit jährlich 250 fl., für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 30 gegen 2 Stimmen.

9) Will die Kammer die unter XI. 6. B. c., „Kameralbauwesen," zur Herstellung der Rentamtswohnung in Bingenheim geforderten 1900 fl. (jährlich 633⅓ fl.), nach dem Antrag des Ausschusses (S. 441 d. Ber.), für die Finanzperiode 1869/71, unter dem Ersuchen an Gr. Regierung verwilligen, zunächst den Versuch zu machen, die fiscalischen Gebäude zu Bingenheim nebst dem dazu gehörigen Gelände zu veräußern und nur, wenn dies nicht mit Erfolg geschehen könnte, die verwilligte Summe zur Herstellung der bisherigen Rentamtswohnung zu verwenden?

einstimmig bejaht.

10) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 442 d. Ber.), mit Zustimmung Gr. Regierung, zur Einrichtung der Brennerei, wenn der Pächter das Brennen nicht aufgibt, und von Fruchtspeichern in dem alten Burgbau des Rockenberger Hofs und vollständiger Herstellung der Hofgebäude 1700 fl. (jährlich 566⅔ fl.) für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 30 gegen 2 Stimmen.

11) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. d.' „Forstbauwesen," nach dem Antrag des Ausschusses (S. 451 d. Ber.), mit Zustimmung Gr. Regierung, für jährliche Unterhaltung der Forstgebäude 13,000 fl. für Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

12) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 451 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen:

„von den bewilligten Unterhaltungskosten nichts zu solchen Reparaturkosten, die nicht unbedingt nothwendig sind, zu verwenden, vielmehr dafür zu sorgen, daß die als Verbesserungen vorgesehenen Arbeiten, soweit sie sich als nothwendig und nützlich ergeben, auch neben der laufenden Unterhaltung aus dieser Verwilligungssumme bestritten werden?

bejaht mit 24 gegen 6 Stimmen.

13) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. B. d. „Forstbauwesen", insbesondere „Neubauten", nach dem Antrag des Ausschusses (S. 452 d. Ber.), für das Umdecken des Dachs der Oberförsterwohnung Koberstadt die

vorgesehenen 600 fl., somit jährlich 200 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

14) Bewilligt die Kammer die unter XI. 6. B. d. „Forstbauwesen" für den Umbau der Oekonomiegebäude zu Dornberg gemachte Anforderung von 2500 fl. (jährlich 833 1/3 fl.) für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig verneint.

15) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 453 d. Ber.), die unter XI. 6. B. d. „Forstbauwesen" für Verbesserung der Oeconomiegebäude der Oberförsterwohnung zu Harreshausen vorgesehenen 700 fl. (jährlich 233 1/3 fl.) für die Finanzperiode 18 69/71?

bejaht mit 29 gegen 1 Stimmen.

16) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 453 des Berichts), die unter XI. 6. B. d. „Forstbauwesen" für Ausbesserung des Dachwerks der Oberförsterwohnung zu Ernsthofen gemachte Anforderung von 720 fl. (240 fl. jährlich) für die Finanzperiode 18 69/71?

einstimmig bejaht.

17) Will die Kammer zu XI. 6. B. d. „Forstbauwesen", nach dem Antrag des Ausschusses (S. 454 des Berichts), die angeforderten 960 fl. (jährlich 320 fl.) zur gänzlichen Vollendung der zu der Oberförsterwohnung zu Grebenhain nothwendigen Nebengebäude, unter Ausschluß jeder Nachforderung, für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 29 gegen 1 Stimme.

Mit Bezug auf den von der Majorität des Ausschusses auf S. 454 des Berichts gestellten Schlußantrag, dahin lautend:

„bei der Verrechnung der allgemeinen Kosten im Bauwesen stets die Diäten und Aufsichtskosten von den zufälligen und unvorhergesehenen Ausgaben zu trennen und sie künftig auch getrennt zur Anforderung zu bringen" —

bemerken sodann:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., dieser Antrag steht in Verbindung mit dem Gegenstand, der schon gestern

besprochen wurde, und es wird dies auch der Fall sein mit einem noch später zu besprechenden Antrag. Ich halte die jetzige Einrichtung, daß bei den betreffenden einzelnen Objekten auch die Kosten, die durch die Diäten für die Aufsicht entstehen, verrechnet werden, für entsprechender, als dieses Ausscheiden sämmtlicher Diäten und sämmtlicher Aufsichtskosten, wie es hier beantragt wird, und es scheint mir in der That, daß ein Grund zu einer solchen Aenderung sich nicht wird erweisen lassen. Ich möchte deßhalb mir die Bitte erlauben, diesem Antrag nicht beizutreten.

Abg. **Kraft**: Ich habe das Nöthige schon gestern darüber gesagt. Wenn einmal ein Anfang damit gemacht werden soll, es dahin zu bringen, daß man sich eben genauer darüber orientiren und entscheiden kann, wie es künftig mit den Diäten in dem Bauwesen gehen soll, so muß man allerdings jetzt auf diesem Antrag bestehen, damit es eine Grundlage hierfür gibt; sonst beruht jede Berechnung des Aufwands nur auf Vermuthung. Es hat aber auch ganz und gar keinen Anstand, daß man im Bauwesen für die unvorhergesehenen Fälle etwas Besonderes rechnet und auch für die Diäten eine besondere Summe, denn eigentlch sind ja das doch zwei ganz heterogene Gegenstände; unvorsehbare Fälle lassen sich nicht wohl sicher in Geld anschlagen, aber die Aufsichtskosten. Diese sind denn auch unter einander außerordentlich verschieden; manches Bauwesen ist in der Stadt selbst, wo der Kreisbaumeister seinen Sitz hat, wo denn gar keine solchen Kosten nothwendig sind; anderes ist dagegen weit entfernt von dessen Wohnort, wo natürlich weit mehr Diäten entstehen und vorgesehen sein müssen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Es scheint mir doch zweckmäßiger zu sein, die Diäten immer bei den einzelnen Bauobjecten aufzuführen, denn die Diäten sind Theile des Aufwands für diese speciellen Zwecke. Ich kann einen durchschlagenden Grund für diese Aenderung nicht erkennen und bitte deshalb wiederholt, den Antrag abzulehnen.

Der Präsident stellt hierauf die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses (Seite 454 des Berichts), zur Abtheilung „Civilbauwesen" schließlich Gr. Regierung ersuchen:

„bei der Verrechnung der allgemeinen Kosten im Bauwesen stets die Diäten und Aufsichtskosten von den zufälligen und unvorhergesehenen Ausgaben zu trennen und sie künftig auch getrennt zur Anforderung zu bringen?"

welche verneint wird mit 15 gegen 15 St.

VI. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Zweiundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 14. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) den Hauptvoranschlagder Staatsausgaben für die Finanzperiode 1869/71, insbesondere: Hauptabtheilung XI. In Geschäftszweigen des Ministeriums der Finanzen (Fortsetzung); Hauptabtheilung XII. Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern; Hauptabtheilung XIII. Für Gehaltserhöhungen der sechs dienstältesten Revisoren; 2) die Vorstellung des Ortsvorstandes der Gemeinde Ruttershausen, Kreises Gießen, eine bei Ruttershausen über die Lahn zu erbauende Brücke betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck Exc., Geheimerath von Biegeleben und Ministerialrath Schleiermacher, sowie 35 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Bamberger, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Heß, Keil, Metz, Möllinger, Oechsner, Frhr. Riedesel, Röder, Stockhausen, Wadsack und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und verkündigt

II. als neue Eingaben:

1) Antwort Sr. Exc. des Justizministers Frhrn. von Lindelof auf die Interpellation des Abg. Goldmann, die Zurückziehung der Militärwache im Arresthause zu Darmstadt betr., also lautend:

Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich dem Herrn Präsidenten der 2. Kammer der Stände auf die gefällige Communication vom 13. v. Mts. in Betreff der Interpellation des Herrn Abgeordneten Goldmann wegen Zurückziehung der Militärwache im Arresthause zu Darmstadt, das Nachstehende ergebenst zu erwidern:

Im Monat Oktober vorigen Jahres wurde Seitens des Gr. Kriegsministeriums, aus Anlaß eines Berichts des Gr. Commandements der Residenz, welcher befürwortend von der Gr. (25.) Division an dasselbe abgegeben worden war, die Frage wegen Aufhebung der militärischen Arresthauswache zu Darmstadt zur Sprache gebracht.

Wir erwiderten dem Gr. Kriegsministerium, unter ausführlicher Darlegung der Gründe, alsbald, daß wir uns mit dem von dem gedachten Gr. Commandement gestellten Antrag nicht einverstanden erklären könnten, indem wir die Hoffnung aussprachen, daß das Gr. Kriegsministerium aus den angeführten Gründen gleicher Ansicht sein und demgemäß Anlaß nehmen werde, sich gegen die Aufhebung der fraglichen Militärwache auszusprechen. Bald darauf benachrichtigte uns das Gr. Kriegsministerium, daß es die Gr. (25.) Division von den Gründen, welche gegen die Aufhebung der Militärwache im Arresthause zu Gießen — welche auf Veranlassung des Regiments-Commando's daselbst gleichfalls in Anregung gebracht worden war — sprechen, in Kenntniß gesetzt habe und eine Reclamation nicht erfolgt sei, weßhalb die Angelegenheit als erledigt zu betrachten sein dürfe. Wir hatten daher allen Anlaß zu vermuthen, daß auch die aus ganz ähnlichen Gründen von uns dargelegte Nothwendigkeit der Beibehaltung der Militär-

wache im hiesigen Arresthause ferner nicht beanstandet werden würde, — als wir plötzlich — unterm 4/5. v. Mts. von der Gr. (25.) Division direct benachrichtigt wurden, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allerhöchst befohlen hätten, daß die Arresthauswache dahier aufgehoben werde und die Bewachung der Anstalt für die Zukunft durch einen am Eingangsthor aufzustellenden Posten erfolgen solle.

Bereits am 6. Mai dieses Jahres zog die fragliche Wache ab, ohne wieder ersetzt zu werden, und ohne daß wir in der Lage waren, provisorische Vorkehrungen für die Sicherheit der Gefangenen zu treffen.

Der Gr. Oberstaatsanwalt veranlaßte sofort die einstweilige Annahme von Civilwächtern, um wenigstens für den Augenblick den Schutz des Hauses zu erhalten. —

Hiernach erübrigte dem unterzeichneten Ministerium nur dem Gr. Oberstaatsanwalt dahier aufzugeben, unverzüglich darüber Vorschläge zu machen, wie für die Zukunft die Bewachung des Arresthauses durch die Civilwächter definitiv einzurichten sei.

Diese Vorschläge sind jetzt eingelangt, und wir werden daher ganz in der Kürze veranlaßt sein, an die Stände das Ansinnen zu richten, für die hierdurch verursachten nicht unerheblichen Kosten, die erforderlichen Bewilligungen eintreten zu lassen.

2) Antwort Sr. Exc. des Ministerpräsidenten Frhrn. von Dalwigk auf die Interpellation des Abg. K. J. Hoffmann, die Convention zwischen der Gr. Regierung und dem Bischof von Mainz, die Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche betr., also lautend:

Der unterzeichnete Minister beehrt sich, die ihm durch gefälliges Schreiben vom 10. d. M. mitgetheilte Interpellation des Abgeordenten Karl Johann Hoffmann II., die Convention zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Bischof von Mainz, die Regelung der Verhältnisse des Staats zur katholischen Kirche betreffend, in Folgendem ergebenst zu beantworten.

Als man die vorläufige Uebereinkunft vom 23. August 1854 zur Kenntniß der Stände brachte, erklärte man gleichzeitig, daß die Sache noch nicht erledigt sei, daß noch weiter darüber verhandelt werde.

Diese weiteren Verhandlungen hatten indessen nicht den beabsichtigten Erfolg und kamen nicht zu einem förmlichen Abschlusse.

Die Uebereinkunft von 1854 blieb deßhalb bestehen und in fortdauernder Wirksamkeit, bis sie im Jahr 1866 aufgehoben wurde.

Diese beiden Eingaben werden zu den Acten genommen.

III. Bericht erstattet:

Namens des ersten Ausschusses der Abg. Hunsinger über

den Antrag der Abgg. George, Möllinger und Edinger, die Erhöhung der Hundesteuer auf mindestens fünf Gulden betr.

(Beil. Nr. 17 und 234.)

IV. Hinsichtlich der obigen Eingabe sub 2) bemerkt alsdann:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich habe dazu zu bemerken, daß es höchst auffallend ist, wie von Seiten eines Seminarprofessors in Mainz in einem Werk, was unter der Autorität des Bischofs von Mainz erschienen ist, die Behauptung ausgesprochen wird, daß unter dem 19. April 1856 die Genehmigung des Ministeriums zu den Bemerkungen ertheilt worden sei, welche auf die Mittheilung der Convention hin Seitens der Päpstlichen Curie erfolgt sind, und daß es außerdem höchst auffallend ist, wie in einem wissenschaftlichen Werk, wie diese Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg ist, wörtlich diese Bemerkungen nun abgedruckt werden. Es ist das ein so auffallender Widerspruch mit der Antwort auf meine Anfrage, daß hier offenbar noch etwas dazwischen liegt, was eine Aufklärung erfordert. Dazu kommt der andere Umstand, daß, obwohl seit Wochen darüber schon in den Zeitungen verhandelt worden ist, bis zu der Stunde, wo die Sache hier in der Kammer zur Sprache kam, noch keine Erklärung Seitens der Regierung erfolgte, welche diese Sache überhaupt in Abrede gestellt hat. Ich werde mir vorbehalten, in dieser Beziehung

nach eingezogenen näheren Erkundigungen, und da in Aussicht gestellt ist, daß noch weitere Aktenstücke veröffentlicht werden sollen, einen Antrag zu stellen. Die Sache selbst ist von so großer Wichtigkeit, die Bemerkungen, die von Seiten der Curie zu dieser vorläufigen Convention gemacht sind, greifen so tief in das bürgerliche Recht ein und überschreiten die Grenze zwischen Staat und Kirche in einer Weise, daß es große Aufmerksamkeit von Seiten der Stände erfordert, hier Ueberschreitungen zuvor zu kommen und solche zu verhüten.

V. Es bemerken ferner vor Eintritt in die Tagesordnung:

Abg. **Haberkorn**: Ich wollte mir eine kurze Anfrage an den Herrn Regierungs-Commissär erlauben. Es hat nämlich die Gemeinde Ehringshausen im Verein mit mehreren Nachbar-Gemeinden schon vor längerer Zeit ein Ersuchen eingereicht um Errichtung einer Güterstation in Ehringshausen, und ich wollte mir deßhalb die Anfrage erlauben, ob Aussicht vorhanden ist, daß mit der dortigen Station eine Güterstation verbunden wird?

Ministerialrath **Schleiermacher**: Bis jetzt ist uns bei dem Finanzministerium etwas über dieses Gesuch noch nicht bekannt geworden, die Sache gehört zunächst zum Ressort des Ministeriums des Innern und ich kann deßwegen über den Stand der Sache die gewünschte Mittheilung nicht machen. Ich muß nur das sagen, daß, wenn ich nicht sehr irre, nach den früheren Verhandlungen es beabsichtigt war, in Ehringshausen blos eine Haltestelle zu errichten. Welchen Erfolg das Gesuch um Anlage einer Güterstation haben wird, kann ich also nicht sagen. Indessen wird, wenn die Verhältnisse darnach angethan sind, daß dort eine Güterstation zu errichten ist, sich ja das in den Erörterungen herausstellen, und ich bin überzeugt, daß die Oberhessische Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse dem Verkehr überall die größtmöglichste Erleichterung geben wird.

Abg. **Haberkorn**: Es wäre nur zu bedauern, wenn die Sache so lange verschoben werden sollte, bis sich die Nothwendigkeit herausstellte. Die Nothwendigkeit liegt jedenfalls vor, indem das Feldathal ein bevölkertes Thal ist, was also seinen Verkehrsweg dem Thal entlang hat und was jedenfalls weit mehr Güter versendet, als irgend ein Thal, was auf die Eisenbahn einmündet, wie z. B. das Seenthal und das Oberohmthal. Ueberdieß liegt der Hammer in Schellnhausen nur

eine Stunde von dieser Station, und es ist gewiß diesen Leuten nicht zuzumuthen, daß sie über die Berge nach Romrod und Mörlau hin ihre Producte bringen, oder sie selbst nach Burggemünd transportiren und vielleicht eine Stunde der Bahn entlang fahren sollen. Die Bevölkerung des Feldathals zählt ungefähr 5500 Seelen; außerdem sind noch die Orte Maulbach und Kirtorf ebenfalls dahin beschränkt, und diese würden entweder nach Romrod oder über Homberg nach Nieder-Gemünden fahren müssen. Es wäre jedenfalls eine weit einträglichere Station, als die anderen, die an derselben Bahn liegen.

VI. Es bemerken außerdem noch:

Abg. **Volhard**: Ich habe in der vorigen Sitzung die Verhältnisse des Orangeriegartens neben dem hiesigen Bosquet auseinandergesetzt, der Herr Finanzminister aber hat meinen Angaben entschieden widersprochen. Ich will nun eine Urkunde lesen, welche die Richtigkeit meiner Angaben beweist. Sie ist vom 17. October 1843 ausgestellt, von dem Großherzog Ludwig II. und dessen Brüdern unterzeichnet und lautet:

„Wir Unterzeichnete urkunden und bekennen hierdurch: daß Unsere allerdurchlauchtigste Frau Erblasserin, die Höchstselige Großherzogin Luise von Hessen und bei Rhein, Königliche Hoheit das Allerhöchst ihr durch Erbschaft von der im Jahre 1818 zu Frankfurt a. M. verstorbenen Frau Gräfin Polliscene von Leiningen zugefallene Einfünftheil von denjenigen Forderungen zu 20,000 fl. und 63,000 fl. — zusammen also zu 83,000 fl., — welche in der in beglaubigter Abschrift vorstehenden Schuld- und Pfandverschreibung vom $\frac{\text{1. December 1791}}{\text{7. Januar 1792}}$ näher beurkundet und durch Pfandbestellung versichert sind, Allerhöchst ihrem Herrn Bruder, dem Landgrafen Georg Karl von Hessen Durchlaucht zum Eigenthum abgetreten und überlassen — und hiergegen, sowie im weiteren gegen eine geleistete Baarzahlung von viertausend Gulden von dem Letzteren den Höchstdenselben in dem mütterlichen Testamente zugewiesenen, am herrschaftlichen Bosquet dahier gelegenen Garten, nebst allem Zubehör, ebenfalls zum Eigenthum überwiesen erhalten und übernommen haben.

Zu allem Ueberflusse bestätigen und wiederholen Wir hiermit nachträglich jene wechselseitigen Abtretungen und Ueberlassungen und gestatten namentlich auch deren Eintragung in die betreffenden Hypothekenbücher.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften.

Darmstadt, den 17. October 1843.

gez. Ludwig.

gez. Georg, Prinz von Hessen und bei Rhein.

gez. Emil, Prinz von Hessen für mich und für meinen Herrn Bruder des Prinzen Friedrich Liebden.

Ich führe dies an, weil es vielleicht dem Ministerium Veranlassung geben wird, die betreffenden Ansätze im Hauptvoranschlag nicht weiter zu verfolgen. Es mag schon sein, daß, wie der Herr Finanzminister behauptet, der Großherzog Ludwig I. im Jahr 1824 sein Finanzministerium beauftragt hat, den fraglichen Garten anzukaufen, allein dieser Auftrag ist nicht vollzogen worden, sondern es hat sich die Sache so verhalten, wie ich in der vorigen Sitzung angegeben habe. Die Urkunde wird sich bei den Acten des Ministeriums des Hauses im Entwurf finden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich kann darauf nur erwidern, daß nach den Acten des Finanzministeriums nach Mittheilung des damaligen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses im Jahre 1824 dieser Garten gekauft worden ist, daß sich aber die Auseinandersetzung gerade wegen der Verhältnisse, die in dieser Urkunde erwähnt sind, wie ich ja auch in der vorigen Sitzung gesagt habe, bis zu Anfang der vierziger Jahre verzögert hat. Dies steht nach den Acten des Finanzministeriums vollständig richtig, kann sich aber auch mit der Urkunde recht gut vertragen, indem dies nur die letzte Auswechslung der Urkunde gewesen ist, um die Ueberschreibung zu bewerkstelligen.

VII. Die Kammer schreitet sodann der Tagesordnung gemäß zur Fortsetzung der Berathung über

den Hauptvoranschlag der Staatsausgaben in der Finanzperiode 1869/71;

(Beil. Nr. 11 und 143)

und zwar zunächst über

C. „**Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen**" (s. S. 454—473 des **Berichts**)

Es bemerken:

Abg. **Hunsinger**: Die Minorität hat auf Seite 456 unter 3 noch einen Antrag gestellt, der nun, wie ich glaube, durch den früheren Beschluß der Kammer hinfällig geworden ist. Die Kammer hat nämlich vorgestern beschlossen, daß der Antrag der Minorität abzulehnen sei, wonach die Aushülfe der Kreisbaumeister nur auf die Neubauten berechnet werden soll. Es sind damals die Gründe auseinandergesetzt worden, weßhalb dieses nicht zäläſſig wäre, namentlich der Grund, daß es ja in den meisten Fällen viel zweckmäßiger sein würde, wenn die Kreisbauämter sich selbst der Leitung der Neubauten unterzögen. Hier hatte die Minorität, im Anschluß an ihren dortigen Antrag, beantragt, zu erklären, daß für Aushülfe der Kreisbauämter auf diesen Fonds für laufende Unterhaltung nichts verwilligt sei. Ich glaube, die Kammer wird in dem Falle sein, in Consequenz ihres früheren Beschlusses diesen Antrag abzulehnen.

Abg. **Kraft**: Ich bin bei der Minorität und würde selber schon die Erklärung abgegeben haben, daß das nur eine Consequenz von anderen, nicht durchgegangenen Anträgen ist. Wenn ihn Niemand in der Kammer aufgreift, lasse ich ihn fallen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich hatte nur hierüber eine Bemerkung machen wollen, die aber durch die Erklärung des Herrn Vorredners ganz überflüssig ist.

Präsident: Also steht nichts entgegen, daß die Frage lediglich auf den Gesammtantrag gestellt wird.

Abg. **Zimmer**: Es scheint mir bei der Unterhaltung der Straßen eine große Ungleichheit zu herrschen. Wir haben in der Provinz Oberhessen gewisse Vicinalwege, die mitunter bedeutender befahren werden, als die Staatsstraßen. Wir haben 372,603 fl. für Unterhaltung der Staatsstraßen vorgesehen und die Gemeinden müssen vermöge ihrer Steuer dazu beitragen und erhalten dafür gar nichts. Ich werde mir seiner Zeit, wenn über den Antrag des Herrn v. Löw verhandelt wird, weitere Ausführungen vorbehalten. Es sind dies namentlich in Oberhessen die Wege durch das Busecker Thal, von Hungen nach Nidda, von Hungen nach Laubach, von

Friedberg nach Florstadt, von Bellersheim nach Münzenberg, vieler anderen nicht zu gedenken. Während diese Gemeinden auf ihre Kosten die Wege haben bauen müssen, sehe ich, kommt jetzt in dem Voranschlag vor, daß der Gemeinde Viernheim eine Vergütung von 6000 fl. gegeben wird.

Abg. Frhr. **v. Günderrode**: Die Gemeinde Höchst ist in dem gleichen Fall, wie die, wovon hier die Rede ist. Wir haben von Altenstadt einen Vicinalweg nach Vilbel errichtet, dessen Unterhaltung sehr theuer kommt, indem er stärker befahren wird, als die Hauptstraße, die über Ilbenstadt geht. Herr Abg. Kempff hat schon früher eine Anfrage gestellt, und ich werde auch, wenn der Antrag des Herrn v. Löw zur Verhandlung kommt, darauf zurückkommen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es wird dies doch ein Gegenstand sein, der durch besondere Anträge zu behandeln ist, welche Straßen allenfalls auf den Straßenbaufonds zu übernehmen wären. Ich will mir nur erlauben zu bemerken, daß nicht nur in der Provinz Oberhessen solche Vicinalwege bestehen, die von Gemeinden unterhalten werden, sondern daß z. B. hier ganz in der Nähe auch ein solcher besteht, der am Ende der Tanne hier abgeht über Griesheim, Wolfskehl, Leeheim u. s. w.

Abg. **Wernher**: Es gibt auch in Rheinhessen, Excellenz!

Abg. **Curtman**: Ich muß auch eine Bemerkung localer Art machen. Auf Seite 469 erklärt unser Finanzausschuß, daß der Umbau der Fahrbahn in Melbach nicht unbedingt nöthig sei. Ich verstehe an sich zwar nichts vom Straßenbau, aber gewisse Mißstände gibt es doch, die sich auch dem Nichtsachverständigen körperlich so fühlbar machen, daß ihm davon die Augen aufgehen oder besser übergehen. Ich kann daher mein Erstaunen nicht unterdrücken, wie dasjenige Mitglied des Finanzausschusses, welches aus eigener Erfahrung diese Fahrbahn kennen muß, zu diesem Antrag gekommen ist. Ich weiß nicht, wie Herr Hunsinger, wenn er in jene Heimath geht, darüber hinauskommt, ohne so heftig gerüttelt zu werden, daß es für seine Gesundheit gefährlich ist. Ich für mein Theil muß bekennen, daß ich jedesmal die Vorsicht gebrauche, vor dem Ort auszusteigen und erst hinter dem Ort wieder einzusteigen, und das Alles im Interesse der Selbsterhaltung. Gr. Staatsregierung würde ich durch einen besonderen Antrag ersuchen, insbesondere diesen Punkt zu berücksichtigen, resp. einen

Antrag stellen, allein da der Ausschuß selbst auf S. 472 pos. 2 der Regierung ziemlich freie Hand gewährt, so beschränke ich mich darauf, die Regierung dringend zu ersuchen, diesem Mißstand abzuhelfen, denn er ist wirklich sehr bedeutend.

Abg. **v. Biegeleben**: Die Bemerkungen des Herrn Abg. Zimmer veranlassen mich, über die Prinzipienfrage mich etwas näher auszusprechen. Niemand wird verkennen, daß unser Staats- und Provinzial-Straßensystem dem Großherzogthum von größtem Segen war. So bereitwillig ich dies anerkenne, so bin ich doch der Ansicht, daß in Bezug auf die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel von vornherein nicht der richtige Weg eingeschlagen worden ist. Wir haben im Großherzogthum die gesetzliche Bestimmung, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die für nothwendig erkannten Vicinalwege innerhalb ihrer Gemarkung auf ihre Kosten zu bauen. Aus diesem allgemeinen gesetzlichen Princip folgt m. E., daß diejenigen Gemeinden, durch deren Gemarkungen Staats- oder Provinzialstraßen ziehen, wenigstens insoweit zu den Baukosten hätten herangezogen werden müssen, als diese Straßen zugleich das locale Bedürfniß befriedigen und demzufolge die Erbauung besonderer Vicinalwege unnöthig machen. Es entspricht nicht der Gerechtigkeit, daß solche Gemeinden dadurch, daß diese Straßen ganz auf Staatskosten gebaut wurden, von ihrer allgemeinen Baupflicht ganz oder zum größten Theil entbunden wurden, während denjenigen Gemeinden, welche sich nicht des Vortheils zu erfreuen haben, an großen Verkehrsstraßen zu liegen, zu deren Erbauung und Unterhaltung sie nichtsdestoweniger beizutragen haben, nebenher auch noch die volle Vicinalwegbaulast ungeschmälert verblieb. Diese Unbilligkeit ist früherhin weniger schroff hervorgetreten; weil einerseits der Staat durch das Chausseegeld, wenn er auch dadurch keinen vollen Ersatz für die übernommenen Lasten erhielt, doch immerhin einen der Gesammtheit zu gut kommenden Ertrag aus den für die Staatsstraßen verwandten Summen bezog; und weil man anderseits die Erwartung hegen durfte, daß das Staats- und Provinzialstraßennetz immer mehr ausgedehnt werden würde, so daß allmählig fast jede Gemeinde des Großherzogthums nicht allein an den indirecten, sondern auch an den directen Vortheilen dieses Straßennetzes mehr oder weniger theilnehmen werde. Die Verhältnisse haben sich indessen sehr geändert; das Chausseegeld ist aufgehoben und der Staat muß

daher die Gesammtlast der Unterhaltung der Straßen unverkürzt tragen; andererseits haben die Staats- und Provinzialstraßen ihre frühere Bedeutung durch die Eisenbahnen verloren. Seitdem der große öffentliche Verkehr auf die Eisenbahnen übergegangen ist, sind m. E. die früheren Staats- und Provinzialstraßen der Sache nach zur Bedeutung bloßer Vicinalwege herabgesunken, und zwar in solchem Maße, daß sogar manche Wege, denen man früher nur die Bedeutung einer Vicinalstraße zuerkennen konnte, jetzt eine viel größere Wichtigkeit für die betreffende Gegend haben, als die Staats- und Provinzialstraßen. Es hat dies seinen Grund darin, daß die Vicinalwege zum großen Theil den Verkehr nach den Eisenbahnen vermitteln, während die Staatsstraßen meistens parallel neben den Bahnen herlaufen und daher häufig nur noch rein locale Interessen befriedigen. Sind diese Vordersätze richtig, so folgt hieraus meines Erachtens, daß man künftighin die Staats- und Provinzialstraßen auch als Vicinalwege behandeln muß. Hiernach bin ich der Ansicht, daß man überhaupt keine neue Staats- oder Provinzialstraßen mehr bauen und ebensowenig bereits bestehende Wege als Staatsstraßen übernehmen sollte, daß man vielmehr umgekehrt Bedacht darauf zu nehmen habe, in Zukunft die Unterhaltung der bereits bestehenden Staats- und Provinzialstraßen den Gemeinden auf Grund der ihnen gesetzlich obliegenden allgemeinen Vicinalwegbaulast zu übertragen, jedoch unter gewissen Modalitäten, die dadurch bedingt sind, daß die Staats- und Provinzialstraßen mit besonderem, für Vicinalwege nicht erforderlichen Luxus gebaut sind. Ich unterlasse es, nach dieser Richtung zur Zeit einen bestimmten Antrag zu stellen, weil ich die großen Schwierigkeiten nicht verkenne, die mit einer Aenderung des seitherigen Systems verknüpft sind. Es bedarf dies einer sorgfältigen Vorbereitung und ich halte die Sache für die Ausführung noch nicht reif. Ich hege nur den Wunsch, daß diese meine Worte die Gr. Regierung veranlassen möchten, die Frage recht bald einer ernstlichen Erwägung zu unterziehen.

Ich habe bisher von den Grundsätzen gesprochen, welche meines Erachtens für die Zukunft zu befolgen sein würden; ich erlaube mir nun auch noch ein paar Worte darüber beizufügen, wie diese Grundsätze auf die Vergangenheit anzuwenden sein möchten. Nachdem durch die Eisenbahnbauten das Staats- und Provinzialstraßen-System veraltet ist und sich überlebt hat,

wird man wohl nicht daran denken können, dieses System noch irgend auszudehnen. Unter diesen Umständen ist meines Erachtens eine Forderung der Gerechtigkeit, die großen Härten, die ich vorhin erwähnt habe, nicht nur für die Zukunft zu beseitigen, sondern auch für die Vergangenheit wenigstens einigermaßen auszugleichen. Das theoretisch Richtigste wäre ohne Zweifel eine allgemeine Ausgleichung eintreten zu lassen, ähnlich wie neuerdings bezüglich der Kriegskosten eine solche Ausgleichung durch das ganze Land stattgefunden hat. Ich verkenne indeß nicht, daß eine solche Maßregel große Schwierigkeiten haben würde und daß deren consequente rücksichtslose Durchführung in Wirklichkeit vielleicht zu größeren Härten führen könnte, als wenn man einen Strich unter die bestehende Rechnung macht. Ich glaube daher, daß man von Fall zu Fall, da wo sich die Unbilligkeit des bisherigen Systems zum Nachtheil einer Gemeinde besonders fühlbar macht, eine billige Ausgleichung vornehmen sollte; mit anderen Worten, daß in solchen Fällen, in denen wirklich die Unbilligkeit eine schreiende ist, durch eine angemessene Staatsunterstützung zu den Viciralwegbaukosten der betreffenden Gemeinde einigermaßen Abhülfe zu gewähren sei. Mit Vergnügen habe ich aus der Budgetvorlage entnommen. daß die Gr. Regierung diesen Weg bereits betreten hat und zwar durch die Anforderung, der Gemeinde Viernheim einen Zuschuß von 5,000 fl. für ihren Wegbau zu gewähren. Die verehrliche Kammer hat sich bereits ebenfalls durch ihren neulich gefaßten Beschluß bezüglich des Vicinalwegs von Oppenheim nach Seeheim zu demselben Grundsatz bekannt. Was nun Viernheim betrifft, so handelt es sich hierbei wirklich um einen jener exorbitanten Fälle, in denen es dringend geboten erscheint, Abhülfe zu schaffen. Meines Wissens hat die Gemeinde Viernheim eine der größten Gemarkungen des Landes, nichts destoweniger besitzt sie keinen Fuß breit Provinzial- oder Staatsstraßen, dagegen dienen andererseits die Vicinalwege der Gemeinde Viernheim einem speciellen Interesse des Staates. Es befindet sich nämlich in jener Gemarkung ein Domanialwald, — wenn ich recht berichtet bin — von etwa 13000 Morgen, jedenfalls aber von sehr beträchtlichem Umfang. Da dieser Wald mit Rücksicht auf die darauf lastenden Holzberechtigungen niedrig katastrirt ist, hat er im Verhältniß zu seinem Umfange nur wenig zu den Communallasten beizutragen, während er umgekehrt von den Vicinalwegen unverhältnißmäßigen Vor-

theil zieht. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß bereits im Jahre 1840 die Erbauung einer Provinzialstraße von Birkenau über Viernheim nach Käferthal von den Ständen genehmigt worden war und daß damals die Ausführung dieses Baus auf Staatskosten nur um deßwillen unterblieb, weil die Gr. badische Regierung die Weiterführung dieser Straße auf ihrem Gebiete verweigerte. Unter diesen Umständen halte ich es für eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, der Gemeinde Viernheim einen nachträglichen Beitrag zu ihrem Wegbau zu gewähren. Die Gr. Regierung hatte deßhalb auch schon in der vorigen Finanzperiode eine deßfallsige Vorlage gemacht; der Ausschuß der 2ten Kammer hatte die betreffende Anforderung damals befürwortet und die erste Kammer hat dieselbe einstimmig für höchst billig erachtet; allein die zweite Kammer hat sie abgelehnt, und zwar, wie ich glaube, weniger, weil sie nicht die Billigkeit der Forderung anerkannte, als mit Rücksicht auf die damals überaus unsicheren Zustände unserer Finanzen. Nachdem aber inzwischen durch das Einkommensteuergesetz die Sicherheit unserer Finanzen gewahrt worden ist, kann ein ähnliches Bedenken diesmal nicht wohl platzgreifen und ich zweifle daher nicht, daß Sie in Consequenz des bezüglich der Oppenheim-Leeheimer Straße gefaßten Beschlusses und mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse auch hier der Vorlage der Regierung Ihre Zustimmung gewähren werden.

Abg. **Hunsinger:** Ich schließe mich dem Ersuchen des Herrn Vorredners aus ganzem Herzen an, nämlich einem Ersuchen an die Regierung: in Ueberlegung zu ziehen, wie den eben bestehenden Ungleichheiten abgeholfen werden könne. Diese Ungleichheit ist wirklich — ich glaube man kann sagen, — eine schreiende; die größten und wohlhabendsten Gemeinden bekommen ihre Straßen auf Staatskosten gebaut, die kleinen entlegeneren und armen Gemeinden müssen ihre Vicinalwege auf eigene Kosten bauen. Ich hatte deßhalb auf dem vorigen Landtag den Antrag gestellt, es möchte die Unterhaltung derselben ebenfalls auf Kosten der Provinzen unternommen werden. Der Herr Vorredner hat dem entgegen ein umgekehrtes System aufgestellt nämlich: auch die Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen den Gemeinden zu überlassen. Beide Wege führen wesentlich zu einem gleichen Resultate, doch möchte ich erwidern, daß der von dem Herrn Vorredner angedeutete Weg doch auch zu Härten führen würde, indem man den Gemeinden

nicht wohl zumuthen kann, einen breit und kostspielig angelegten Weg allein zu unterhalten, den sie für ihr geringeres Bedürfniß nicht so breit angelegt haben würden. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Zimmer wäre für die Gemeinden, durch welche der betreffende Weg läuft, allerdings sehr ersprießlich, er würde aber all die bestehenden Ungleichheiten noch vermehren, er würde diejenigen Gemeinden, welche nicht innerhalb eines solchen Straßenzugs liegen, nöthigen, nicht nur ihre Vicinalwege ganz allein, ohne irgend eine Beihülfe, nach wie vor fortzubauen, sondern auch die von Herrn Zimmer beantragten Wege und außerdem, wie bisher, die seitherigen Staats- und Provinzialstraßen fortwährend unterhalten und ausbauen zu helfen, und dadurch würde ihre gegenwärtige Lage noch verschlimmert werden. Sie sehen also, m. H., die Sache ist von der allergrößten Bedeutung und ich glaube in der inneren Verwaltung ist kaum eine wichtigere Frage, die der Erwägung der Regierung in so hohem Grade verdient, als die vorliegende.

Abg. **Kempff**: Es ist schon auf dem vorigen Landtag sowohl gelegentlich des Budgets als gelegentlich verschiedener Anträge und Beschwerden von Gemeinden dieser Gegenstand, der vorhin von Herrn von Biegeleben zur Sprache gebracht worden ist, hier verhandelt worden, und auch ich habe damals die Straße, die vorhin von Herrn von Günderrode zur Sprache gebracht wurde, den Vicinalweg von Altenstadt nach Vilbel als einen solchen bezeichnet, der die Bedeutung eines Vicinalweges verloren und die Bedeutung einer durchgehenden Verkehrsstraße angenommen hat. Ich würde auch jetzt wieder bezüglich dieser Straße einen Antrag gestellt haben, wenn ich nicht die Erwartung gehabt hätte, die Regierung würde in Folge ihrer Zusage auf dem vorigen Landtag eine allgemeine Regulirung eintreten lassen und aus diesem Grunde davon Abstand genommen hätte.

Nach dem, was von Herrn von Biegeleben vorgetragen worden ist, zweifele ich nicht daran, daß die Regierung den Gegenstand in ernste Erwägung ziehen und soweit möglich recht baldige Abhilfe gewähren wird.

Ich möchte mir nur noch bezüglich der vorliegenden Anträge eine Bemerkung erlauben. Es ist von dem Ausschuß einmal die Bemerkung gemacht worden, daß die Unterhaltungskosten für die bestehenden Straßen in derselben Höhe angefordert

worden seien, wie in der früheren Finanzperiode, sogar, glaube ich, noch etwas höher.

Der Ausschuß macht in dieser Beziehung die Bemerkung, es erfordere die Unterhaltung dieser Straßen nicht mehr die bedeutenden Kosten, weil ein Theil der Straßen in Folge der Eisenbahnen große Unterhaltungskosten nicht mehr nöthig mache. Es ist dann weiter eine große Reihe von Hauptarbeiten ausgeschieden, die theils als nicht nöthig, theils als nicht dringend ganz abgelehnt oder auf spätere Zeiten verwiesen werden können. Es ist das auf S. 69, 70 und 71 des Berichts und es summirt sich der Betrag dieser Hauptreparaturen auf etwa 25,000 fl. Wenn ich nun in Betracht ziehe, daß einmal die Unterhaltungskosten der Straßen überhaupt nicht mehr den hohen Aufwand wie früher erfordern und daß ein großer Theil der Hauptreparaturen auf spätere Finanzperioden verschoben werden kann, scheint mir doch die Summe, die am Schluß als die zu verwilligende in Antrag gebracht wird, etwas zu hoch zu sein. Ich bin keineswegs geneigt, die Regierung in dieser Beziehung beschränken zu wollen, ich bin der Ansicht, daß das, was auf die Unterhaltung der Straßen verwandt wird, wohl angelegt ist, und ich will auch nicht, daß die Straßen schlecht und nothdürftig nur unterhalten werden; aber nach den Bemerkungen des Berichtes scheint es mir, als hätte der Ausschuß auf einen andern Antrag kommen können, und ich weiß nicht, ob er an seinem Schlußantrag noch festhalten will, daß die von ihm ausgeschiedenen Hauptreparaturen, wenigstens in dieser Finanzperiode, nicht vorgenommen werden sollen. Wenn die Kammer auf die einzelnen Anträge nicht eingeht, dann, scheint mir, nimmt sie Abstand von den speciellen Anträgen des Ausschusses und überläßt der Regierung, ganz nach ihrem Ermessen zur Unterhaltung der Straßen sowohl als zu Reparaturen das, was sie für geeignet hält, zu verwenden. In dieser Beziehung wird wohl der Herr Berichterstatter eine Erläuterung geben. Es wäre mir aber sehr erwünscht, wenn die Regierung in Bezug auf den ersten Gegenstand, der von Herrn von Biegeleben zur Sprache gebracht worden ist, eine Zusage ertheilen könnte, damit es nicht nöthig wird, daß die einzelnen Abgeordneten bezüglich der Straßen, die vorzugsweise einer Uebernahme auf den Staats-Straßenunterhaltungsfond bedürfen, besondere Anträge stellen müssen.

Abg. **Wernher**: Durch den Bau der Eisenbahnen ist der ganze alte Plan unseres Straßenbaus verrückt und wird noch fernerhin verrückt werden. Hauptstraßen sind zu Nebenstraßen geworden, Nebenstraßen haben die Bedeutung von Hauptstraßen bekommen. Indessen ist diese Veränderung namentlich durch die jetzt in den drei Provinzen des Staates im Bau begriffenen neuen Eisenbahnen so sehr noch im Fluß, daß eine vorsichtige Regierung kaum sich entschließen wird, diesen Gegenstand als abgeschlossen zu betrachten und eine Vorlage deßwegen an die Stände zu machen, eine Vorlage, wodurch bestehende Staatsstraßen Gemeinden übergeben werden, andere Gemeindestraßen oder Vicinalstraßen auf den Staat übernommen werden. Man muß daher vorerst, so gewiß es ist, daß wir über diese nicht unwichtige Frage in einer nicht sehr entfernten Zeit einer ernsten Erörterung und Gesetzgebung bedürfen, noch einige Geduld haben, bis wenigstens die neuesten projectirten Eisenbahnen zum Abschluß gekommen sind. Dagegen kann der Staat auch jetzt schon Einiges thun. Wir haben das System des Bauens von Staatsstraßen aller Orten gewissermaßen aufgegeben, wir sind zu sehr mit dem Bau der Eisenbahnen behelligt und belastet. Im großen Ganzen sind ja auch die Straßen da, und kann nicht räthlich sein, unsere Kräfte für den Bau weiterer Straßen zu zersplittern. Dagegen haben wir ein anderes System betreten, was ich überhaupt als das System unserer Zukunft im Straßenbau betrachte, das System der Unterstützung der Gemeinden in dem Bau von Straßenanlagen, die eine Mehrheit von Gemeinden mit einander verbinden. Bei diesem System, v. H., ist man sehr wohl in der Lage von Seiten des Staates, wenn ein solcher Vicinalweg eine größere Bedeutung hat, das Maß der Unterstützung zu erweitern und da, wo der Weg halb und halb staatlicher Natur ist, das Doppelte und Dreifache zu geben, was man einer anderen Stelle geben würde. V. H., ich betrachte alle diese Antrage, die hier gestellt sind, und diese Aeußerungen als Vorbereitungen zu einer Inbetrachtnahme des Gegenstandes in der Zukunft, ich hatte aber die Zeit noch nicht für gekommen, den Gegenstand noch nicht ausgereift, um jetzt schon eine Entschließung darüber zu fassen. Wir würden wahrscheinlich, v. H., eine Masse von Irrthümer begehen, die einmal begangen, nicht von uns zurückgenommen nnd gebessert wer-

den können. Ich bitte daher die Herren, sich noch einstweilen zu gedulden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich habe nur bemerken wollen, daß ich demjenigen, was der Herr Vorredner soeben gesagt hat, vollständig beistimmen kann. Wir haben eine Menge von Straßen gebaut, die, wenn wir sie noch einmal zu bauen hätten, jetzt, nachdem die Eisenbahnen angelegt worden sind, nicht mehr gebaut würden. Im Augenblicke werden viele neue Eisenbahnen gebaut, und wer steht uns dafür, daß, wenn wir jetzt Straßen übernehmen wollten, diese nicht wiederum durch die neu angelegten Eisenbahnen ebenso unnöthig würden, als manche von den jetzt gebauten Straßen geworden sind. Darum glaube ich, daß jetzt nicht die Zeit ist, zu erwägen, welche Straßen vom Staat zu übernehmen sind und ob und welche etwa den Gemeinden zur Unterhaltung zu überlassen sind.

Was die Bemerkung des Herrn Kempff betrifft, daß es ihm scheine, als sei nicht mehr diese Summe erforderlich, die früher erforderlich gewesen wäre, weil die Straßen nicht mehr so befahren würden, so erlaube ich mir dagegen zu bemerken, daß dies auf der einen Seite zwar allerdings wahr ist, auf der anderen Seite aber sich die Arbeitslöhne so gesteigert haben, daß man mit denselben Summen, die man früher verwandt hat, nicht mehr das ausrichten kann, was man früher damit ausgerichtet hat, und daß um deßwillen doch durchaus die Summe erforderlich ist, wenn die Straßen, was doch nothwendig ist, in ordentlichem Zustande erhalten werden sollen.

Was dann die außerordentlichen Arbeiten betrifft, so hat ja der Ausschuß auch die dafür vorgesehenen Mittel in einer ziemlich starken Weise gekürzt, und es können nicht alle außerordentlichen Arbeiten, welche im Budget vorgesehen sind, ausgeführt werden.

Daß übrigens manche von den außerordentlichen Arbeiten, welche der Ausschuß zurückgestellt haben will, doch nicht so unnöthig sind, hat Ihnen vorhin wohl die Aeußerung des Herrn Curtman bewiesen. In ähnlicher Lage mögen noch gar manche von diesen Arbeiten sein, denn es ist ja natürlich doch unmöglich, daß der Ausschuß alle diese Localitäten genau kennen kann. Ich glaube deshalb, es ist doch zweckmäßig, wenn Sie eine Aversionalsumme der Regierung überweisen, wie es ja der

Schlußantrag des Ausschusses will. Die Regierung wird dann genau prüfen, welche von den außerordentlichen Arbeiten die nothwendigsten sind, und darnach wird sie dann die Verwendung der verwilligten Mittel einrichten.

Abg. **Kraft:** Man wird es vielleicht dem Ausschuß zum Vorwurf machen, daß er die Frage des Verhältnisses der Staats- und Provinzialstraßen zu den Vicinalwegen, das hier schon längere Zeit Gegenstand der Discussion geworden ist, im Bericht gar nicht berührt hat. Aber m. E. lag nicht die geringste Veranlassung dazu vor. Denn erstlich hat sich auf dem vorigen Landtag bereits eine weitläufige Discussion darüber entsponnen; der erste Ausschuß hat sich damals in einem Bericht, den ich ja selbst erstattet habe, über seine Ansichten vollständig ausgesprochen; er hat den Grundsatz aufgestellt, den eben Herr Wernher vertreten hat, und den die Regierung als richtig anerkannt, daß in dieser gegenwärtigen Uebergangsperiode, wo wir noch im Begriff sind, Eisenbahnen zu bauen, ein bestimmtes und durchgreifendes System für alle drei Provinzen gar nicht aufzustellen ist, sondern daß man sich vor der Hand noch damit behelfen muß, nur in einzelnen, besonders auffallenden Lagen, den Gemeinden Unterstützungen aus Staatsmitteln zu Theil werden zu lassen. Es ist außerdem die Frage der Uebernahme der Unterhaltungskosten wichtiger Vicinalstraßen Gegenstand eines Antrags der Herren v. Löw und Hunsinger gewesen und auf dem vorigen Landtag vollständig verhandelt worden.

Davon abgesehen, ist auch jetzt bereits ein besonderer Bericht über eine solche Straße von dem ersten Ausschuß erstattet worden, worin er sich auf dasselbe System bezogen hat, und darnach gehört die Sache offenbar gar nicht hierher. Es war auch in Bezug auf den Antrag des Herrn Möllinger ebenfalls ein Bericht erstattet und hier schon discutirt worden, und die ganze Kammer hat sich überzeugt, daß in diesem Augenblick die Aufstellung eines neuen Systems über das Verhältniß des Staats zum Vicinalstraßenbau die größten Schwierigkeiten hat. Außerdem wird die Sache wohl auch recurriren, wenn es sich um die Bildung von Kreisverbänden und Kreiskassen handelt, denn da wird ja der Vicinalwegbau vielleicht die Hauptsache bilden. Nach den dem betreffenden Gesetzesentwurf zu Grund liegenden Ideen der Kreiskassen soll eben die von Herrn Möllinger aufgestellte Ansicht praktische Geltung erhalten. Kurzum,

es ist dies ein Gegenstand, der hier offenbar nicht her gehört. Die Beschwerden mögen im einzelnen Fall recht begründet und drückend sein; aber jetzt bei diesem Capitel des Budgets irgend eine Ausgabe dafür zu bestimmen, wäre doch durchaus unmöglich und unzulässig.

Was nun die einzelnen Anträge des Ausschusses betrifft, so ist sich durch dieselben dafür ausgesprochen worden, hier wenigstens eine der Rücksichten zu nehmen, die der Kammer schon auf dem vorigen Landtage empfohlen waren, das ist die für die Gemeinde Viernheim; und zwar, obgleich Viernheim eine wohlstehende Gemeinde ist, wie man wohl im Ganzen sagen kann, obgleich sie doch kein erhebliches Communaleigenthum hat, sondern der Wald ganz und gar dem Staat gehört, da die Gemeinde an und für sich keine von den ärmlichen ist, ist der Hauptgrund des Ausschusses nur der, daß hier gewissermaßen das Wort von der Kammer schon gegeben war. Vor langen Jahren schon, in den vierziger Jahren, als das System unserer Staats- und Provinzialstraßen aufgestellt wurde, war vorzugsweise die Gemeinde Viernheim berücksichtigt worden; es wurde ihr zugesichert, daß eine Straße von Weinheim nach Mannheim für etliche 40,000 fl. durch ihre Gemarkung gebaut werden sollte; allein die Lage der Gemeinde, auf drei Seiten von Baden umgeben, mußte dahin führen, daß dieses Versprechen der Kammer nicht zur Ausführung hat gelangen können, und es ist also insofern eine alte Schuld, die theilweise damit abgetragen werden wird, daß die Regierung jetzt beantragt, der Gemeinde den Betrag zufließen zu lassen, der bereits von dem ersten Ausschuß auf dem vorigen Landtag beantragt worden ist.

Was die Bemerkung betrifft, die in Bezug auf die diesmalige Einrichtung des Berichtes gemacht wurde, so bedauere ich sehr, wenn Herr Curtman bei seinen Ausflügen auf die Praxis so lebensgefährliche Situationen in Melbach auszustehen hat. Ich muß gestehen, daß wenigstens der Antrag, wie er hier gestellt ist, ganz und gar nicht im Zusammenhang damit steht; denn die Straße in Melbach ist bekanntlich eine durch das ganze Dorf hindurch geführte Chaussee, und kein Pflaster, und wenn diese wirklich so halsbrechend wäre, so wäre das ein arger Fehler der Unterhaltung. — Warum der Ausschuß Melbach nicht besonders berücksichtigt hat, beruht einfach darauf, daß für Melbach in vorigen Finanzperioden schon bedeu-

tende Ausgaben stattgefunden haben, ohne daß die Kammer etwas davon wußte, so daß also Melbach bereits erhebliche Berücksichtigung gefunden hat. Wenn nun Herr Curtman für seine Gesundheit sorgen will, so soll er nur dafür bemüht sein, daß die Gemeinde Melbach erklärt, sie wolle die nöthigen Pflastersteine ꝛc. stellen, und dann wird die Regierung durchaus nicht gehindert sein, wenn nicht außerordentliche und wichtigere Arbeiten vorliegen, auch die Gemeinde Melbach in dieser Finanzperiode aus den beantragten Mitteln zu berücksichtigen. Allein die Ausführung dieser Arbeiten hängt ja gerade davon ab, daß die Gemeinden bereit sind, die ihnen nach dem Gesetz zufallenden nöthigen Mittel dazu zu gewähren und das Material nach Maßgabe des Gesetzes zu schaffen; ich bezweifle nur, daß die Gemeinde Melbach sich damit übereilt.

Damit erläutert sich denn auch im Ganzen schon das, was Herr Kempff desiderirt hat. Es handelt sich ja durchaus nicht darum, daß der Regierung die Hand gebunden werden soll, sondern, wie Sie bereits von Sr. Excellenz gehört haben, wird dieselbe demnächst prüfen und das Nothwendigste heraussuchen. Aber der Ausschuß mußte wünschen, daß möglichst die von der Regierung selbst als dringend bezeichneten, schon verschiedene Finanzperioden hindurch deßhalb in die Voranschlage aufgenommenen außerordentlichen Arbeiten berücksichtigt werden möchten; denn es ist ja natürlich, daß, wenn die schon wiederholt als dringend erschienenen zurückgestellt werden, sie immer wieder voran in die Voranschläge hineinkommen und es dann heißt: wir müssen soviel mehr bewilligt haben, weil so dringende und bedeutende Arbeiten noch zurückstehen, dienicht früher haben gemacht werden können. Da ist es also, gewiß zu wünschen, daß zuerst diese dringenden Arbeiten gemacht werden, und dies soll durch diese Ausscheidung der Regierung empfohlen werden. Außerdem hat man eine Reihe von kleineren Arbeiten unter die außerordentlichen aufgenommen, die nur als gewöhnliche Reparaturen und Unterhaltungsarbeiten betrachtet werden können, wodurch sich abermals die Bedürfnißsumme steigern soll, und wenn wir auch beinahe die ganze Summe zu bewilligen beantragen, so ist doch nöthig, daß solche kleine Arbeiten, wie die Reparaturen von Brücken, Durchlässen ꝛc. ꝛc. möglichst aus den gewöhnlichen Unterhaltungskosten bestritten und nicht als außerordentliche Bauten behandelt werden; und das ist hauptsächlich der Grund,

weshalb eine solche weitere Trennung vorgeschlagen worden ist. Man hat auch im Voranschlag natürlich die allgemeinen Kosten, die Diäten des Baupersonals von denen der außerordentlichen Arbeiten und der laufenden Unterhaltung stets geschieden, allein man hat dies nicht nach derselben richtigen Norm bei der Verrechnung ausgeführt, und es ist deshalb zu wünschen, daß in der Rechenschaft etwas Näheres darüber mitgetheilt wird; denn bisher geschah dies nur mit einigen Worten und wenn auch auf Verlangen eine besonders gestellte Chaussee- und Flußbaukosten-Rechnung vorgelegt wurde, so laufen doch in dieser die einzelnen Verwendungen ganz unter einander; was als Unterhaltungskosten, als besondere Bauarbeiten, als allgemeine Kosten gebraucht wird, ist darin nicht gehörig geschieden, nnd deswegen wäre es zu wünschen, daß die Kammer genauere Mittheilung mit der Rechenschaft erhielte und das ist der Zweck der Darstellung des Ausschußberichtes.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion. Zur Fragestellung bemerken noch:

Abg. Frhr. **W. Löw**: Herr Präsident, Sie werden wohl die einzelnen Posten zur Abstimmung bringen, sonst wollte ich mir eine Bemerkung erlauben?

Präsident: Wenn Sie gegen die Abstimmung im Ganzen protestiren, so muß ich die Frage trennen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich will den Grund angeben, weshalb ich eine Trennung der Fragen wünsche. Ich war zwar mit dem Ausschusse einverstanden, aber nach den Erklärungen des Herrn Regierungscommissärs werde ich gegen die Position 5 stimmen, selbst auf die Gefahr hin, von Herrn Wernher für einen Araber erklärt zu werden.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich kann nur der verehrlichen Kammer sehr ans Herz legen, für die Gemeinde Viernheim zu stimmen, da ich es für eine Forderung der Gerechtigkeit halte, daß Etwas für eine große Gemeinde geschieht, die noch bisjetzt, trotzdem daß ihr früher eine Straße bewilligt war, gar keine Straße hatte.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 472 und 473 d. Ber.), im Einverständniß Gr. Regierung, zu XI. 6. C. „Unterhaltung der Staats- und Provinzialstraßen", für die Finanzpe-

riode 1869/71 eine jährliche Gesammtsumme von 372,603 fl., jedoch Rechenschaft über deren specielle Verwendung vorbehältlich und weiter vorbehältlich der Abstimmung über die darin für die Gemeinde Viernheim zur Erbauung einer Straße vorgesehene Summe von jährlich 1667 fl.?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, zu XI. 6. C., nach dem Antrage des Ausschusses (S. 472 d. Ber.), die für die Gemeinde Viernheim zur Erbauung einer Straße beanspruchte Subvention von jährlich 1667 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 24 gegen 9 Stimmen.

Zur Motivirung ihrer Abstimmung bemerken:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich habe die letzte Frage bejaht, obwohl ich glaube, daß die Ausführung zu einer Periode kommt, wo sie weniger dringlich ist, weil die projectirte Eisenbahnverbindung zwischen Mannheim und Worms auch Viernheim zu Gute kommen wird und dieselbe in naher Aussicht steht.

Abg. **Kempff**: Ich habe dagegen gestimmt, weil noch viele andere Gemeinden in derselben Lage sind.

Abg. **Haberkorn**: Ich habe aus demselben Grund gegen die Bewilligung gestimmt.

Abg. Frhr. **v. Günderrode**: Ich aus demselben Grunde.

Zu D. „Territorial-, Fluß- und Dammbaukosten“ (s. S. 473 bis 488 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Wernher**: Ich würde sehr wünschen, wenn die Regierung dem Ausschuß und der Kammer, denn wir sind ja blos Organe der Kammer, Auskunft über den jetzigen Stand der Rheincorrection im Rheingau geben wollte, wie solche von den Rhein-Ufer-Staaten seiner Zeit durch Vertrag festgesetzt worden ist, ob eine Aussicht da ist, daß derselbe ausgeführt wird, ob namentlich eine Aussicht dafür da ist, daß der Plan, dem bisher von gewisser Seite Widerstand entgegengesetzt wurde, etwa noch im Laufe dieser Periode zur Ausführung kommt und wir auf einmal genöthigt sein würden, auf unsere alten Verträge zurückzukommen; es würde uns das eine ansehnliche Summe kosten. Manche Orte haben ein bedeutendes Interesse an der Sache, namentlich die Stadt Bingen,

deren Hafenbauten ja nur ein Stück jener Rhein-Correction sind. Wenn die Regierung noch nicht klar sehen kann, wie die Sache wird, so möge sie uns das sagen, wir sehen noch nicht klar, aber die Verträge bestehen immer noch und nach meiner Meinung ist es immerhin möglich, daß man auf die früheren Verträge zurückkommt und deren Ausführung verlangt; das würde eine nicht unbedeutende Summe kosten und wir müßten eine nicht kleine Summe parat halten.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Die Stände haben in der vorigen Finanzperiode zu diesem Zweck bereits Verwilligungen eintreten lassen, allerdings mit einigen Beschränkungen, namentlich mit der Beschränkung, daß in Bezug auf die beachsichtigte Anlage eines Hafens bei Bingen die Stadt einen bestimmten Beitrag leiste. Die Arbeiten, um die es sich hier handelt, nämlich die Correction des Rheins unterhalb Geisenheim und von da bis Bingen, beruhen auf einem Vertrag, den seiner Zeit die Gr. Regierung mit der Herzogl. Regierung abgeschlossen hatte, der aber zur Zeit der Occupation noch nicht vollzogen war, und die Anforderung der Regierung in der vorigen Finanzperiode gründete sich auf die Bestimmungen dieses Vertrags. Nun ist es bekannt, daß von Seiten der auf der rechten Rheinseite gelegenen Gemeinden theilweise gegen diese beabsichtigte Regulirung Einsprache erhoben worden ist und wir wissen aus den Zeitungen, daß die preußische Regierung ihrerseits zugesagt hat, vor der Ausführung des Vertrags diese Beschwerden des Rheingaues, mit denen sie wiederholt angegangen wurde, einer Prüfung zu unterziehen. Die Herren werden vielleicht auch gelesen haben, daß eine Commission gebildet worden ist, um diese Einsprache näher zu prüfen; welches Ergebniß diese Untersuchung in Beziehung auf den Entschluß der preußischen Regierung geliefert hat, ist zur Zeit der Gr. Regierung noch nicht bekannt geworden und deßhalb kann ich in diesem Augenblick auch nicht sagen, ob ein Anlaß zu einer Aenderung gegeben sein wird; aber nur im Wege weiterer Verhandlungen, nur im Wege des Vertrags, würde eine Modification der früheren Vertragsbestimmungen eintreten können. Wäre das nicht der Fall, könnten also die früheren Bestimmungen des Vertrags in der nächsten Zeit zur Ausführung kommen, so würde die Regierung in den bereits auf dem vorigen Landtag bewilligten Mitteln die nöthigen Fonds haben, um zur Ausführung zu schreiten und es würde dann

natürlich auch die Angelegenheit der Hafenanlage bei Bingen, die bisher mit Rücksicht auf die Reclamation des Rheingaues unterblieb, ihrer Erledigung zugeführt werden und zwar durch Verhandlungen mit der Stadt Bingen, die in dieser Hinsicht jedenfalls nothwendig sind. Ich glaube deßhalb nicht, daß, wie der Herr Vorredner bemerkt hat, die Ausführung des Vertrags mit der vormals herzoglich nassauischen Regierung den Anlaß geben wird, noch in dieser Finanzperiode weitere Anforderungen an die Stände gelangen zu lassen.

Abg. **Wernher** (unterbrechend): Das genügt mir schon.

Ministerialrath **Schleiermacher** (fortfahrend): Die Regierung hat aber bereits die nöthigen Vorbereitungen getroffen und da die Mittel aus der vorigen Finanzperiode für diesen Zweck bewilligt sind, so geht sie von der Ansicht aus, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung, dieselben auf das Rechnungswesen der laufenden Finanzperiode übertragen werden müssen. Es ist dies wahrscheinlich noch bei anderen Baukosten der Fall, die Regierung hat den Gegenstand bereits vorbereitet und sie hat im Augenblick noch zu erwägen, ob nicht einzelne Posten noch vorher ihre Erledigung finden können, wodurch eine Uebertragung derselben sich vermeiden lassen würde.

Abg. **Wernher**: Ich danke der Regierung für die Mittheilung, die einiges Licht in die Sache gebracht hat.

Abg. **George**: Ich wußte nicht, daß dieser Gegenstand heute zur Sprache kommen würde und kann deßhalb im Interesse der Stadt Bingen nichts Weiteres bemerken, als was ich das Vorigemal ausgesprochen. Die Stadt Bingen wird unter keinen Umständen darauf eingehen, eine Summe von 20,000 fl. beizutragen, um ihr Rheinufer zu verunstalten; die Stadt Bingen wird sich nur auf einen Beitrag einlassen, wenn oberhalb der Stadt die Correction erfolgt und es ist deßhalb sehr zu wünschen, daß von Seiten der Regierung etwas geschieht und in Verhandlung mit der Stadt Bingen getreten wird, bevor die Anlage eines Hafens festgestellt wird.

Ag. **Kraft**: Ich kann hiernach constatiren, daß die 65,000 fl. für dieses Bauwesen vorderhand noch nicht zur Verwendung kommen werden; sie müssen zwar, wenn sie verwendet werden sollen, in das neue Rechnungswesen aufgenommen werden, aber der Fonds dazu bleibt noch von der vorigen Finanzperiode her beim Abschluß der Hauptstaatskasse von 1868 übrig, so daß dazu eine weitere Verwilligung nicht nöthig ist.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Der Posten ist in Einnahme und Ausgabe für die Finanzperiode 1866/68 im Voranschlag aufgenommen und eine Bewilligung durchaus nicht erforderlich.

Abg. **Kraft**: Der Ueberschuß bleibt demnach in der Kasse. Sollten Modificationen der Ausführung eintreten, so hat sich die Regierung vorbehalten, dieselben den Ständen mitzutheilen; sollte also die Stadt Bingen das dafür Vorgesehene nicht dazu beitragen wollen, so müßte eine neue Proposition erfolgen; so lang aber unser Beschluß auszuführen ist, sind wir nicht veranlaßt, die Sache hier zur Erörterung zu bringen, weil nach den gewöhnlichen Budgeteinrichtungen die früher verwilligte Summe als nicht verausgabt in den Ueberschüssen der Hauptstaatskasse enthalten ist und zur Verfügung verbleiben muß.

Die hierauf gestellte Frage:

> Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 488 d. Ber.), im Einverständniß mit Gr. Regierung, zu XI. 6. D., „Territorial-, Fluß- und Dammbaukosten," für die Finanzperiode 1869/71 die jährliche Gesammtsumme von 105,000 fl., demnächstige specielle Rechenschaft vorbehaltend?

wird bejaht mit 33 gegen 1 Stimme.

Es bemerken hiernach:

Abg. **Kraft**: Ich wollte bemerken, daß nach dem Begriff der speciellen Rechenschaftsablage die Verwendung der einzeln angeforderten Verwilligungssummen nachgewiesen werden muß, wie sich Das wohl von selbst versteht. Es ist auch stets so verfahren und bisher immer über die einzelnen Positionen Rechenschaft erstattet worden; wenn also auch hier eine Gesammt-Summe bewilligt wird, so würde doch immer eine Rechenschaft über die einzelnen Brücken u. s. w. ertheilt werden müssen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es ist seither immer so gehalten worden, obwohl früher schon stets eine Aversionalsumme bewilligt worden war.

Zu E. „Unterhaltung der Brücken zu Mainz, Oppenheim, Gernsheim, Worms und Kostheim" (s. S. 489—498 des Ber.), zu 7) „Münzwesen" (s. S. 498 und 499 d. Ber.), sowie zu 8) „Reisekosten, Diäten

und Remunerationen" (s. S. 499 und 500 d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 6. E. „Unterhaltung der Brücken zu Mainz, Oppenheim, Gernsheim, Worms und Kostheim", nach dem Antrag des Ausschusses und in Uebereinstimmung mit Gr. Regierung (Seite 498 des Berichts), für die Finanzperiode 1869/71 die jährliche Gesammtsumme von 72,000 fl., der Regierung überlassend, innerhalb dieser Summe Ersparnisse bei einer Anstalt auf die andere zu verwenden?

einstimmig bejaht.

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 499 des Berichts), die zu XI. 7. „Münzwesen" jährlich vorgesehenen 3600 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

3) Bewilligt die Kammer zu XI. 8. „Reisekosten, Diäten und Remunerationen", nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 500 des Berichts), die jährlich vorgesehene Summe von 5500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

bejaht mit 33 gegen 1 Stimme.

Zu 9. „Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören", insbesondere zunächst zu A. „Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster" (s. S. 501—513 des Ber.) bemerken:

Geheimerath **v. Biegeleben**: Was das auf S. 513 des Berichts sub 2 gestellte Ersuchen betrifft, so muß ich bemerken, daß zur Zeit das sämmtliche Personal auf dem Katasteramt noch vollauf beschäftigt ist und daß auch keine Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß in naher Zukunft eine Verminderung des Personals möglich sein wird. Sollte zur Zeit der Erledigung einer der betreffenden Stellen nach dem Stand der Geschäfte eine Verminderung des Personals zulässig erkannt werden, so wird die Regierung nicht verfehlen, eine solche eintreten zu lassen. Gegenwärtig läßt sich indeß doch nicht voraussehen, ob dieser Fall eintreten wird.

Zu dem unter 3 beantragten Ersuchen erlaube ich mir zu bemerken, daß der Gegenstand nicht sowohl in das Ressort des Finanzministeriums, als in das des Ministeriums des Innern gehört.

Die alsdann gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 513 des Ber.), zu XI. 9. Ausgaben, welche nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere zu A. „Landesvermessung und Verfertigung definitiver Kataster" den jährlichen Betrag von 24,000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 513 des Ber.), Gr. Regierung ersuchen:
„die Besoldungen des, außer dem ständigen, gegenwärtig weiter verwendeten Personals mit 3770 fl., insbesondere die des Kanzlisten und Kanzleidieners, bei Abgang der gegenwärtigen Inhaber der Stellen, nach und nach einzuziehen?"

bejaht mit 29 gegen 5 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 513 des Ber.), Gr. Regierung weiter ersuchen:
„ihrerseits thunlichst darauf hinzuwirken, daß vor der Vornahme von Parzellenvermessungen von zerstückelten Gemarkungen Alles aufgeboten wird, eine Zusammenlegung oder doch Regulirung der Feldwege 2c. nach Maßgabe des zu verbessernden Gesetzes vom 24. December 1857 zu veranlassen und nach einer solchen die Resultate der Consolidation ohne neue Vermessung der gebildeten Parzellen für das Kataster zu benutzen?"

bejaht mit 30 gegen 4 Stimmen.

Zu B. „Kosten wegen Aufsuchung nützlicher Fossilien" (s. S. 514 des Ber.) und zu D. „Kosten des Handels- und Zoll-Congresses (s. S. 515 des Ber.) wird nichts bemerkt und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer zu XI. 9. C. „Kosten wegen Aufsuchung nützlicher Fossilien und Bohrversuchen zur Auffindung von Salzquellen“, nach dem Antrag des Ausschusses und in Uebereinstimmung mit Gr. Regierung (Seite 514 des Berichts), eine jährliche Summe von 500 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

2) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 515 des Berichts), zu XI 9. E. „Für Kosten wegen des Zoll- und Handels-Congresses“ die jährliche Anforderung von 2000 fl. für die Finanzperiode 1869/71?

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 515 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:
„die ordentlichen Kosten der Vertretung im Zoll-Bundesrath künftig an der geeigneten Stelle unter den übrigen Ausgaben des Zollwesens vorzusehen?

sämmtlich einstimmig bejaht.

Zur Hauptabtheilung VII. „Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern (s. S. 516—519 d. Ber.), sowie über die zugleich zur Discussion ausgesetzte:

Vorlage Gr. Ministeriums der Finanzen, die Erhöhung der Gehalte der Collegienhauswärter betr.

(Beil. Nr. 201 und 214.)

bemerken:

Abg. Kraft: Anfänglich war man nur auf diejenigen Nebenbezüge bedacht, die in ihrer Funktion als Kanzleiwärter eigentlich begriffen sind. Dafür darf man ihnen keine besondere Remuneration geben. Außerdem kommt es aber auch in einzelnen Posten des Budgets vor, daß Kanzleiwärter schon größere Remunerationen für Versehung von Kanzleidienerdiensten haben. Da diese Leute nun schon verhältnißmäßig so gestellt sind, daß sie nicht so darben, wie ihre anderen Collegen, die dergleichen nicht haben, so ist es nur der Wunsch des Ausschusses, daß deren Bezüge nicht noch mehr erhöht werden und dadurch die Ungleichheit unter den Kanzleiwärtern noch vermehrt werde.

Finanzminister Frhr. v. Schenck, Exc.: Derjenige Kanzleiwärter — es ist, glaube ich, nur einer — der eine solche Nebenstelle versieht, hat auch dadurch ganz besondere Dienstleistungen, und es ist darum wohl nicht billig, daß die Remuneration, die derselbe bezieht, gekürzt wird. Es ist, so viel ich weiß, nur ein Kanzleiwärter, der die Kanzleidienergeschäfte bei der 2. Justificatur-Abtheilung der Ober-Rechnungskammer mitversieht. Außerdem werden Kanzleiwärter mitunter zeitweise, wenn die Kanzleidiener verhindert sind, zur Besorgung des Dienstes derselben verwandt, und dann müssen sie natürlich besondere Remunerationen bekommen. Das sind Dienste, die ganz und gar von den ihrigen verschieden sind und die ihnen doch sehr viel Zeit wegnehmen. Bei dem geringen Gehalt der Kanzleiwärter ist es ja unbedingt nothwendig, daß diese Leute sich noch nebenbei anderwärts etwas verdienen können. Wenn ihnen aber besondere Functionen übertragen werden, so wird natürlich ihr Nebenverdienst dadurch unmöglich, und es muß ihnen dann auch für die besondere Function eine besondere Vergütung gegeben werden.

Abg. Kraft: Das ist ja nicht verkannt worden; nur soll diese besondere Vergütung nicht unverhältnißmäßig höher sein.

Abg. Backé: Derjenige Kanzleiwärter, welcher bei der 2. Justificatur-Abtheilung die Stelle eines Kanzleidieners versieht, weil es nicht möglich ist, daß der Kanzleidiener bei der Oberrechnungskammer diese Stelle versehen kann, hat so viel Arbeit, daß er nur in seinen Nebenstunden die Stelle des Kanzleiwärters mit seiner Familie versehen kann. Er muß nicht allein die Acten der 2. Justificatur-Abtheilung hin und her tragen, sondern auch die Verpackung und dergleichen besorgen; und das kann man einem Kanzleiwärter als Nebenarbeit nicht zumuthen, man muß ihn dafür besonders honoriren, weil er dadurch ganz besondere Mühe und Zeit aufwenden muß, die ein anderer Kanzleiwärter nicht aufzuwenden hat. Und deßwegen wird es nicht möglich sein, daß man den Mann geringer remunerirt, als er seither remunerirt war.

Die hierauf gestellten Fragen werden, wie beisteht, beantwortet:

1) Bewilligt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 518 d. Ber.), zu Hauptabtheilung XII.,

„Allgemeine Kosten in den Collegienhäusern," die jährliche Anforderung, und zwar:

a. für allgemeine Kosten in den Collegienhäusern	7510 fl.,
b. Aversional-Portovergütung an die Gr. Badische Postverwaltung	28 „
Zusammen .	7538 fl.

für die Finanzperiode 1869/71?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, zu Hauptabtheilung XII., nach dem Antrag des Ausschusses (S. 518 d. Ber.), in Uebereinstimmung mit der nachträglichen Proposition der Regierung (Beil. Nr. 201) und dem in dem deßfalls erstatteten Bericht gestellten Ausschußantrag (S. 2 u. 3 der Beil. Nr. 214), zur Verbesserung

der neun Kanzleiwärter um je 30 fl. weitere	270 fl.
nebst den entsprechenden Naturalien mit .	40 „
somit zusammen jährlich .	310 fl.

für die Finanzperiode 1869/71 verwilligen?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, bezüglich der nach voriger Frage stattgefundenen Verwilligung, die Erwartung aussprechen, daß die Regierung gegen die Verleihung dieser Gehaltsaufbesserung die Remunerationen derjenigen Kanzleiwärter für zu ihrem Dienste nicht gehörige Geschäfte, welche durch diese Nebenbezüge bereits auf ein in das normale der Kanzleiwärter überschreitendes Diensteinkommen gebracht sind, verhältnißmäßig beschränken werde?

verneint mit 30 gegen 4 Stimmen.

4) Will die Kammer, dem Antrag des Auschusses (Seite 519 d. Ber.) gemäß, Gr. Regierung ersuchen:

„durch Einführung allgemeiner Verwendung von Petroleum zur Beleuchtung Ersparnisse zu erzielen"?

bejaht mit 30 gegen 4 Stimmen.

Zu Hauptabtheilung XIII. „Für Gehaltserhöhungen der sechs dienstältesten Revisoren" (s.

S. 520—527 d. Ber.), sowie zu dem Schlußantrage des Ausschusses auf S. 519 des Berichts erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Bewilligt die Kammer zu Hauptabtheilung XIII., nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 526 des Ber.), die Anforderung für Gehaltserhöhungen der sechs dienstältesten Revisoren mit jährlich 1380 fl. für die Finänzperiode 1869/71?

bejaht mit 33 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 527 d. Ber.), der Regierungsvorlage gemäß, an die vier weiteren dienstältesten Revisoren Zulagen von je 200 fl. und 30 fl. Naturalien, somit im Ganzen jährlich 920 fl. für die Finanzperiode 1869/71 bewilligen?

bejaht mit 33 gegen 1 Stimme.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 519 d. Ber.), wiederholt der Gr. Regierung die Prüfung der Frage empfehlen, ob durch eine Trennung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches künftig nicht eine nützliche Beförderung der Berathung und Feststellung desselben erzielt werden könne?

bejaht mit 31 gegen 3 Stimmen.

VIII. Der Präsident eröffnet sodann die Berathung über den weiteren Gegenstand der Tagesordnung:

die Vorstellung des Ortsvorstandes der Gemeinde Ruttershausen, Kreises Gießen, eine bei Ruttershausen über die Lahn zu erbauende Brücke betr.

(Beil. Nr. 199.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Wernher**: Die Minorität besteht aus dem väterlichen Freund der Gemeinden des Kreises Gießen, und ich will ihm diese Stellung zu dem Begehren der Gemeinde Ruttershausen nicht zum Vorwurf machen. Es sind das halt väterliche Gefühle, die man zum Theil auch väterliche Schwächen manchmal heißt. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gemeinde

Mutterhausen in der Behandlung der Sache sich grobe Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen. Das ist die Ursache, warum der Majoritätsantrag von uns Ihnen vorgelegt worden ist. Man könnte bei sochen Angelegenheiten die Sache überall auf den Staat schieben, wenn man durch eine fehlerhafte Behandlung der Dinge in irgend einer Gemeinde eine Angelegenheit zum Schaden gebracht hat, und das könnte doch harte und schwere Consequenzen haben. Das Einzige, was der Staat auf seinen Schultern trägt, ist das, daß der dermalige Beamte die Construction gelobt hat und späterhin derselbe Beamte die Construction verwirft. Das ist allerdings ein eigenthümliches Ding; der Zeitraum, der dazwischen liegt, ist gar nicht so groß; dort im Anfang, wie es gebaut wird, ist es vortrefflich, und wie es jetzt zusammenfällt, ist es abscheulich. Das macht eigentlich dem Herrn und dessen Voraussicht und Urtheil kein besonderes Lob. Weder das erste Urtheil kann von uns als ein bestimmtes betrachtet werden, noch das letzte. Und das Andere, was man vielleicht bedenklich finden kann, ist, daß die Behörden, und zwar die Baubehörden und Verwaltungsbehörden, die Gemeinde nicht rechtzeitig angehalten haben, für die Erhaltnug der Brücke etwas zu thun. Eine derartige Brücke muß mit Nothwendigkeit fortdauernd kalfatert werden, damit sich das Holz erhält, und es muß das sich ansetzende Moos und Gras, welches ja eine Decke bildet, unter der die Feuchtigkeit nicht aufhört, und welches daher die Fäulniß begünstigt, weggeschafft werden. Von den Behörden ist die Gemeinde nicht dazu angehalten worden, und trotzdem liegt nach meiner Meinung die Schuld doch zunächst auf der Gemeinde. Es kann Niemand sagen: ich bin nicht schuldig, weil ein Vorgesetzter mich nicht inspicirt und gemaßregelt hat, — sondern zunächst trifft die Schuld die Gemeinde. Das zur Rechtfertigung des Antrags der Majorität.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Der Beamte der Baubehörde ist ein sehr tüchtiger und sehr geachteter Beamte, und wenn er sich auch eines Fehlers schuldig gemacht hat, so ist dieser doch am Ende nicht von der Art, daß er darüber eigentlich blamirt wäre. Die Gemeinde mag auch die Schuld treffen; aber da beide Theile die Schuld trifft, so war ich der Ansicht, daß man der Regierung empfehlen solle, die Sache auf irgend eine Weise durch einen gütlichen Austrag zu endigen.

Präsident: Der Staat war ohne Zweifel verpflichtet, ein gutes Bauwerk hinzustellen, und seine eignen Behörden erkennen an, daß er den Vertrag nicht erfüllt hat. Eine ordnungsmäßig erbaute Brücke wird in 20 Jahren —

(Zurufe: 12 Jahre!)

— auch wenn man keine Reparatur daran vorgenommen hat, nicht zusammenfallen. Die Gemeinde ist übel genug daran, indem sie jetzt schon die Unterhaltungskosten tragen muß, während sie früher dazu nicht verpflichtet war. Die Lahn war dorten der Art, daß man $^3/_4$ des Jahres unbehindert durchfahren konnte, und über den Steg konnten die Leute zu Fuß immer in die benachbarten Orte gehen, ohne allen Aufwand. Ich möchte doch den Herrn sehr empfehlen, diese kleine Gemeinde zu unterstützen; sie kann keine großen Opfer aufbringen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß der Staat der Gemeinde eine schlechte Brücke gebaut habe, nöthigt mich doch, die Regierung gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen. Die Frage, ob die Brücke wirklich schlecht war, ist noch eine streitige; es ist zwar von einer Seite und zwar von Seiten der Sachverständigen dies behauptet worden, aber ebenso ist von denselben Sachverständigen als ganz unzweifelhaft am Schluß ihres Gutachtens gesagt worden, daß jede hölzerne Brücke in derselben Zeit, wenn sie eben so schlecht unterhalten worden wäre, wie die Ruttershäuser Brücke, geradeso würde ruinirt sein. Also so sehr auffallend ist es doch nicht nach diesem Ausspruch der Experten, daß eine hölzerne Brücke bei solcher Unterhaltung in 12 Jahren zu Grunde gegangen ist. Es ist, wie ich bereits zu erwähnen mir erlaubt habe, d'e Frage, ob die Construction wirklich eine nicht gute gewesen ist, noch als eine offene Frage zu betrachten, und ich möchte die gegentheilige Behauptung doch nicht grade mit Stillschweigen übergehen. Im Uebrigen hat sich ja die Regierung nach dem Ausschußbericht ziemlich ausführlich über die Sache ausgesprochen, die Regierung hat bei ihrer Aeußerung auch die Billigkeitsgründe betont, welche der Gemeinde einigermaßen zur Seite stehen, und Sie finden mit dieser ihrer Ansicht den Majoritätsantrag in keinem Widerspruch.

Abg. **Kempff**: M. H., ich möchte zur Unterstützung dessen, was von Seiten des Herrn Präsidenten bemerkt worden ist, nur noch darauf hinweisen, daß nach dem in dem Ausschußbericht erwähnten Gutachten der Sachverständigen es denn doch scheint, daß der Hauptgrund des raschen Verfalls dieser Brücke in der schlechten Construktion derselben gelegen ist und nicht, wie Herr Wernher betont hat, in der schlechten Unterhaltung derselben von Seiten der Gemeinde. In dem Gutachten ist namentlich bemerkt: „Die Art der Construktion über den beiden Mitteljochen war Veranlassung, daß die Spannbalken über den Sattelschwellen-Enden zu stark in Anspruch genommen waren, so daß sie hier ganz zerquetscht und zerbrochen sind."

Das ist denn doch keine Folge schlechter Unterhaltung, und wenn auch die Endbalken durch die schlechte Unterhaltung abgefault sind, so konnten dadurch doch nicht diese Sattelschwellen und Spannbalken brechen. Das muß in der schlechten Construktion gelegen sein, und es ist deßhalb gewiß mit Recht behauptet worden, daß der Staat seine Verpflichtung nicht gehörig erfüllt habe; darum sprechen nicht blos die Billigkeit, sondern auch Rechtsgründe dafür, daß der Gemeinde nicht zugemuthet wird, jetzt auf eigene Kosten eine neue Brücke zu bauen. Ich bitte deßhalb auch dringend, daß Sie dem Antrage des Ausschusses beistimmen. Ich würde noch weiter gegangen sein, ich würde mich einem Ersuchen an die Regierung, die Baukosten des Umbaus der Brücke ganz zu übernehmen, angeschlossen haben, wenn der Ausschuß einen solchen weiter gehenden Antrag gestellt hätte. Ich zweifle übrigens nicht daran, daß die Regierung ihrerseits auch alles thun wird, um der Gemeinde keine unbilligen Kosten zuzumuthen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., der Herr Vorredner hat das Gebiet der Technik betreten und es ist dies ein einigermaßen schwieriges Gebiet, weil gerade bei der sehr complicirten Construction jeder hölzernen Brücke man die Construction genau kennen muß, um die Ursache und Wirkung bei etwaiger Zerstörung eines solchen Bauwerks zu erkennen. Der Herr Vorredner hat eine Stelle aus dem Gutachten der Experten angeführt, worin behauptet wird, daß die Zerstörung die Folge der schlechten Construction gewesen sei; indessen, m. H., könnte ich es hier übernehmen, Ihnen den Nachweis zu liefern, oder

wenigstens den Versuch zu machen, den Nachweis zu liefern, daß gerade in dieser Beziehung die Zerstörung und die Schlüsse, die Herr Kempff aus dem Gutachten zieht, die Folge der schlechten Unterhaltung gewesen sind; ich verzichte aber darauf diesen Versuch zu machen, da ich begreife, daß das viel zu weit führen würde. Ich habe mir diese wenigen Worte erlaubt, um den Standpunkt der Regierung in dieser Sache zu wahren; die Regierung bestreitet vor der Hand ganz bestimmt, daß eine schlechte Construction angewendet worden ist, die Regierung muß dies auch thun, denn möglicherweise entsteht ein Prozeß und wir müssen vor allem auf dem einmal angenommenen Standpunkt stehen bleiben; allein ich kann auch beifügen, daß dieser Standpunkt wenigstens meiner persönlichen Ueberzeugung entspricht.

Abg. **Dernburg:** M. H., ich will die Harmonie, die bezüglich der Herren Vorredner, namentlich aus Oberhessen, geherrscht, nicht stören. Ich bin zwar nicht so fest überzeugt, daß es Schuld der Construction gewesen ist, daß die Brücke zusammengefallen, sondern das, was der Herr Regierungscommissär gesagt, scheint mir sehr viel Wahrscheinlichkeit zu haben. Allein ich ergreife das Wort, um auf einem andern Punkt aufmerksam zu machen, der zwar schon im Ausschußbericht berührt ist, wo ihm aber weiter keine Folge gegeben wurde. Es heißt nämlich in dem Ausschußbericht:

> „von selbst versteht es sich, daß damit dann, wie der Finanzausschuß anfänglich beantragt hatte, alle Reclamationen für immer abgeschnitten sein müssen."

Ich möchte, ehe ich eine zustimmende Erklärung abgebe, doch von der Regierung die bestimmte Zusage erhalten, daß, wenn nun wirklich ein solcher Vertrag abgeschlossen werden soll, dann auch dieser Wunsch des Ausschusses darin seine Erledigung findet und die Regierung auch ihrerseits erklärt, daß mit dem Vertrag alle Reclamationen abgeschnitten sein müssen.

Ministerialrath **Schleiermacher:** Wenn der Herr Vorredner die von der Regierung abgegebene Erklärung im Ausschußbericht zu vergleichen die Güte hat, so hat die Regierung jeden Anspruch, der nachträglich aus dem Vertrag geltend gemacht werden sollte, als nicht begründet betrachtet, weil eben in dem früheren Vertrag schon ein Passus enthalten war, wo-

nach, wenn unter bestimmten Voraussetzungen die Brücke vollendet sei — und diese Voraussetzungen sind eingetreten — der Anspruch der Gemeinde ein für allemal als erledigt angesehen werden solle. Wenn trotzdem aus Gründen der Billigkeit jetzt der Gemeinde noch etwas Weiteres geleistet werden soll, so können Sie sich darauf verlassen, daß, wenn die Regierung ein solches Abkommen mit der Gemeinde abschließt, sie jedenfalls die Bestimmung, die der Herr Vorredner angedeutet hat, treffen wird, damit ähnliche Ansprüche für die Zukunft beseitigt sind.

Finanzminister Freiherr **v. Schenck**, Exc.: In dem früheren Vertrag war bestimmt, daß die Gemeinde die Brücke nur dann zu übernehmen hätte, wenn sie von dem technischen Beamten, den sie dazu erwählt, als vollständig richtig und gut ausgeführt befunden würde. Die Gemeinde hat dazu einen Techniker erwählt, dieser hat die Brücke untersucht und erklärt, daß die Construction gut sei. Die Gemeinde hat darauf die Brücke zur Unterhaltung übernommen, sie hat sie aber nicht ordentlich unterhalten und deßhalb ist die Brücke in einen so schlechten Zustand gerathen. Das ist der Sachverhalt.

Abg. **Volhard**: Nach dem Ausschußbericht soll die Brücke nach einem System gebaut sein, welches sich nicht bewährt und das man deßhalb allgemein verlassen habe. Ich wünsche von dem Regierungscommissär Auskunft darüber, ob diese Angabe des Ausschusses richtig ist?

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich möchte doch bitten, daß der Herr Berichterstatter zunächst den Nachweis liefert, daß sich das System nicht bewährt habe und allgemein verlassen sei.

Abg. **Kraft**: Das sind die Worte des Gutachtens; ich selbst habe kein Urtheil ausgesprochen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Allerdings hat man jetzt mehr die Eisenconstruction angenommen, allein in der Art des Systems besteht kein Unterschied. Ich muß dem Herrn Vorredner einräumen, man baut heut zu Tage weniger Gitterbrücken, als man in den letzten zwanzig Jahren gebaut hat; man hat zwar ein ähnliches, aber in manchen Dingen doch verschiedenes System, das der Fachwerkbrücken angenommen, ohne daß damit ausgesprochen ist, daß die Gitter-

brücken schlecht sind; allein diese Dinge wechseln je nach den Fortschritten der Technik. Wenn also ein System, welches vor zwanzig Jahren in allgemeiner Aufnahme stand — und es ist dies das System der Howe'schen Gitterbrücken, nach dem Hunderte von Brücken gebaut worden sind — nach Ablauf einer bestimmten Zeit nicht mehr Anwendung findet, so ist damit noch nicht der Beweis geliefert, daß es sich überhaupt nicht bewährt habe, sondern man ist zu einem anderen System übergegangen. Ich erinnere z. B. daran, daß seit jener Zeit das ganz verschiedene System, nach dem die Mainzer Brücke gebaut wurde, entstanden ist; ebenso das System, nach dem die Coblenzer Brücke gebaut ist, und zwar nach Maßgabe der Fortschritte der Technik. Eine so fract hingestellte Behauptung, daß ein System sich nicht bewährt habe, und zwar nur aus dem Umstande abgeleitet, daß vielleicht jetzt ein anderes System in Aufnahme gekommen ist, kann ich doch als richtig nicht gelten lassen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Die Kölner Brücke, sowie die Offenburger Brücke auf der badischen Eisenbahn über die Kinzig sind Gitterbrücken, ebenso die Straßburger.

Abg. **Volhard**: Eiserne!

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Aber das System ist dasselbe.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat vorhin bemerkt, die Gemeinde Ruttershausen hätte die Brücke übernommen, nachdem sie der Techniker des Staats für gut erklärt hätte, und wenn sie seitdem vernachlässigt worden wäre, so sei das Schuld der Gemeinde. Das ist wohl richtig, allein doch nicht ganz vollständig; denn derselbe Techniker, der sie gebaut hat, hat erklärt, daß sie nach einem fehlerhaften System erbaut sei, und so konnte der Ausschuß die Wahrheit der Sache nicht erforschen, denn wir sind keine Techniker.

Abg. **Kraft**: Der Herr Regierungs-Commissär hat mich aufgefordert, meine Ansicht zu rechtfertigen. In Bezug hierauf habe ich mich aber im Bericht sehr gehütet, auf das Gebiet der Technik einzugehen, auf dem der Herr Regierungs-

Commissär Meister ist und ich nicht einmal der geringste Anfänger bin. Ich habe nirgends etwas Anderes gesagt und behauptet, als was in den verschiedenen Gutachten gesagt wurde und habe mich auf die eigenen Worte derselben beschränkt, wie sie von den von der fiscalischen Behörde selbst berufenen Experten, die die Untersuchung vorgenommen hatten, gebraucht wurden. Nach diesen, sich vielleicht theilweise scheinbar widersprechenden Gutachten ist aber so viel nicht zweifelhaft, daß dabei von beiden Seiten gesündigt wurde; von Seiten der Gemeinde dadurch, daß sie nicht ganz fleißig die Brücke unterhalten hat, und auf der anderen Seite dadurch, daß die hölzerne Brücke nach einem System erbaut wurde, das sich damals noch nicht bewährt hatte. Es steht ganz wörtlich in dem Gutachten:

> „Ueberhaupt hätten sich die hölzernen Gitterbrücken, welche vor 12 Jahren allgemein als die zweckmäßigsten angesehen wurden, nirgends bewährt und würden jetzt noch kaum angewendet."

Mehr habe ich nicht gesagt und brauchte nicht mehr zu sagen.

Wenn die Regierung nicht zugibt, daß ihrerseits gefehlt wurde, hat sie vollkommen recht. Es könnte ja möglich sein, daß, wenn die Sache nicht gütlich abgethan wird, dieselbe gerichtlich entschieden werden muß, und deshalb wäre es nicht angemessen, von Seiten der Regierung, nun schon hervorzutreten und zuzugestehen, daß ihrerseits ein Fehler gemacht worden sei. Es ist ihr also nicht zu verdenken, wenn sie ihre Position wahrt. Aber die Kammer hat zu erwägen: soll denn der Staat mit einer kleinen Gemeinde darüber Prozeß führen, wer denn eigentlich die Schuld hierbei trägt, ob einige Procent Schuld mehr auf die eine oder die andere Seite fallen? Und da sagt der ganze Bericht weiter nichts als: man weiß, wie jeder Prozeß anfängt, aber man weiß nicht, wie er ausgeht, und deßhalb ist es das Gerathenste, das alte Sprüchwort anzuwenden: ein magerer Vergleich ist besser als ein fetter Prozeß! — Und diesen Rath kann ich gewiß hier nur wiederholen. Denn was erreichen wir, wenn wir zehn Jahre lang und länger, wie das häufig bei uns noch der Fall ist, mit dieser Gemeinde processiren und es werden

noch mehr Experten ernannt, die sich abermals so aussprechen, wie diese? Wie sie sagen, sind grobe Fehler begangen worden; die eingemauerten Balken mußten verfaulen; die zu sehr belasteten Spannbalken mußten brechen; da die Unterlage der Brücke mit Steinschottern bedeckt war, wurde sie stets von der Feuchtigkeit getroffen und mußte faulen und diese Unterlage war bei der Unterhaltung kaum oder gar nicht zu erreichen, um sie trocken zu erhalten und zu reinigen. Wenn sich also diese Experten so aussprechen, wie könnten wir da rathen, es in dieser Sache auf einen Prozeß ankommen zu lassen.

Es ist dies allerdings nicht die einzige Rücksicht, die zu nehmen ist. Da mittlerweile während der Verhandlungen die ganze Verwaltung der Main-Weser-Bahn auf Preußen übergegangen ist und die Regierung nicht einseitig die Feststellung des Baukapitals vornehmen kann, so muß Preußen zustimmen, daß die Concurrenz zur Herstellung der Brücke aus dem Baukapital geschieht, indem Preußen bei dem Gesammtbaukapital der Main-Weser-Bahn mitbetheiligt ist und uns nicht die ganze Summe allein aufgerechnet werden darf. Aber Preußen wird auch gewiß so viel Einsicht haben, daß es keinen Proceß verlangt, zumal da es sich um das Interesse dieser kleinen Gemeinde handelt, die es im Jahre 1866 beinahe bekommen hätte; denn Ruttershausen ist neben Heuchelheim nur noch der einzige Ort, welchen wir auf der rechten Lahnseite haben, und ich will hoffen, daß die Kammer diese Leute nicht im Stich läßt und daß auch Preußen in seinem Interesse nicht so weit geht, daß es sich weigert, daß aus dem Baukapital der Main-Weser-Bahn die nöthigen Mittel zu diesen Herstellungen so weit genommen werden, als ein solcher Vergleich es bestimmt. Unsere Meinung ist es ja nicht, daß der Staat der Gemeinde eine neue Brücke bauen soll; das hat die Gemeinde selbst nicht verlangt, sie wünscht nur einen Beitrag dazu.

Diese Geschichte dauert nun schon eine ganze Reihe von Jahren. 1854 schien sie erledigt zu sein, aber 11 Jahre später war die neue, vom Staat gebaute Brücke schon in einem solchen Zustand, daß man sich hüten mußte, zu Fuß darüber zu gehen. Seit der Zeit ist daran geflickt und reparirt worden, und ich bin überzeugt, daß der Zustand der Brücke ein solcher ist, daß sie nicht erhalten werden kann. Deßhalb ist es billig,

der Gemeinde etwas zu ihrem Schaden beizutragen, damit die Sache für alle Zukunft beseitigt wird.

Deßhalb, m. H., hat der Ausschuß seine Anträge wohl erwogen. Die Minorität, die heute hier nicht vertreten ist, ist eigentlich wohlwollender für die Gemeinde, als der Antrag der Majorität des Ausschusses. Ich kann derselben aber deßhalb nicht beitreten, weil ich es nicht für gut halte, wenn wir jetzt sagen: verhandelt erst mit Preußen; wenn ihr aber nicht mit ihm ins Reine kommen solltet, so versprechen wir sofort, die Sache auf uns allein zu nehmen! Da würde uns Preußen vielleicht sagen: ihr habt euch schon eventuell verpflichtet, ihr möget nun auch die Kosten allein übernehmen. Das würde aber doch alle Billigkeit verletzen, da Preußen ohne Zweifel an dem Schaden Theil nehmen muß, weil von Seiten unserer Regierung Alles geschehen ist, was, wie sie in gutem Glauben und nach der Ansicht der Baubehörde denken mußte, im Interesse des gemeinschaftlichen Baues der Main-Weserbahn eben geschehen konnte. Deßhalb, m. H., kann ich die Majoritätsanträge nur Ihrer Annahme warm empfehlen.

Die sodann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, der Regierung empfehlen, den in der Vorstellung der Gemeinde Ruttershausen berührten Gegenstand unter Benehmen mit der preußischen Regierung auf dem Vergleichswege mittelst eines Beitrags der Main-Weserbahn-Baukasse zu den Kosten eines Neubaues der Lahnbrücke zu Ruttershausen zu erledigen?

wird einstimmig bejaht.

IX. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer. Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Dreiundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 15. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berathung über: 1) den Antrag des Abg. Volhard, die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindebedürfnissen zweiter und dritter Klasse betr.; 2) den Antrag der Abgg. Edinger, Goldmann und Heß, die Vergütung für Einquartierung der Großh. Truppen betr.; 3) den Antrag des Abg. Kritzler, die Aufbesserung der Gehalte älterer Volksschullehrer betr., sowie die Vorstellung des Hessischen Landeslehrervereins, denselben Gegenstand betr.; 4) den Gesetzesentwurf, die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichtsordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betr.; 5) den Antrag der Abgg. Wirth und Kolbe auf Subvention der Gemeinden Erzhausen und Wixhausen, zum Zweck der Erbauung einer Vicinalstraße von Wixhausen rc. nach der Staatsstraße von Langen, Mörfelden, Groß-Gerau rc.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Geheime Regierungsrath Reuling, sowie 34, später 35 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Dumont, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Hunsinger, Keil, Metz, Möllinger, Oechsner, Frhr. Riedesel, Röder, Stockhausen, Wadsack und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt, daß sich der Abg. Hunsinger wegen seiner heutigen Abwesenheit habe entschuldigen lassen.

II. Als neue Eingaben werden verkündigt:

1) Vorlage der Gr. Ministerien der Justiz und des Kriegs, den Gesetzesentwurf, die Folgen der wegen gemeiner Vergehen gegen Militärpersonen erkannten Strafen betr.
(Beil. Nr. 238, 239 und 240.)

2) Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, den Gesetzesentwurf, die Einführung der Gesetze des Großherzogthums über Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in den in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 neuerworbenen Gebietstheilen betr.
(Beil. Nr. 235, 236 und 237.)

3) Antwort des Directors Gr. Kriegsministeriums, Oberst Dornseiff, auf die Interpellation des Abg. Wadsack, die Entlassung aus dem Militärdienste behufs Auswanderung mit der Familie betr., also lautend:

Auf die mit gefälligem Schreiben vom 13. v. M. mitgetheilte Interpellation des Herrn Abgeordneten Wadsack:

die Entlassung aus dem Militärdienste behufs Auswanderung mit der Familie betreffend —

habe ich die Ehre ganz ergebenst zu erwidern:

Bezüglich der, weder dem stehenden Heere noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre ist die Bestimmung in Art. 1. des Gesetzes vom 28. Januar 1853, — (wonach die Auswanderung Militärpflichtiger, wenn sie das 19. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder mit ihren Eltern auswandern, nicht gehindert war,) — durch die Bestimmungen im §. 52 der Militärersatzinstruction für den Norddeutschen Bund außer Wirksamkeit getreten und im

Wesentlichen dahin abgeändert worden, daß von den bezeichneten Wehrpflichtigen behufs der Auswanderung beziehungsweise Entlassung aus dem Unterthanenverband ein Zeugniß der Kreisersatzcommission darüber beizubringen ist, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen und daß diese Bestimmung auch von den Söhne gibt, welche mit ihren Vätern auswandern wollen.

Die Soldaten anlangend, so hatte schon der Art. 5 des Gesetzes vom 30. Mai 1821 über die Auswanderungen verordnet: daß Militärpersonen vor der Auswanderung ihre Dienstentlassung erwirkt haben müßten, welche Dienstentlassung ihnen bis zu dem Erscheinen des Gesetzes vom 21. Juni 1833 erst nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit, also erst nach Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit oder der weiter eingegangenen Capitulation ertheilt werden konnte. Dieses Gesetz hatte nun zwar bestimmt: daß demjenigen Soldaten, dessen Eltern auswandern, zum Behufe der Mitauswanderung die Dienstentlassung auch schon vor zurückgelegter Dienstzeit ertheilt werden könne; ein Recht auf Ertheilung der Entlassung war indessen hiermit nicht zugesprochen worden, wie dieß aus der fakultativen Fassung der genannten Gesetzesbestimmung hervorgeht.

Nach §. 15 des für den Norddeutschen Bund erlassenen Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend: die Verpflichtung zum Kriegsdienste, beziehungsweise nach der auch im diesseitigen Dienste eingeführten Verordnung, betreffend: die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, kann auch den Mannschaften der Reserve, in welche die Soldaten regelsweise nach dreijährigem activen Dienste übertreten, sowie den Landwehrmännern die Erlaubniß zur Auswanderung in der Zeit, in welcher sie nicht zum activen Dienste (bei der Fahne) einberufen sind, ohne Zustimmung der Militärbehörden Seitens der betreffenden Civilbehörde ertheilt werden; dagegen wird den Mannschaften des activen Dienstes, (einschließlich der zur Disposition der Truppentheile

Beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen, insolange die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen noch nicht aus dem activen Dienst entlassen sind), die zur Auswanderung erforderliche Dienstentlassung nicht ertheilt.

Nach diesen neueren Bestimmungen sind bisher alle Gesuche um Militärdienstentlassung behufs Auswanderung mit oder ohne Eltern Seitens der Ersatzbehörden entschieden werden. Das Kriegsministerium hat indessen nicht unterlassen, wegen einer weiteren Declaration der vorstehend citirten, das Auswandern activer Soldaten pure ausschließenden Bestimmungen mit dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in Benehmen zu treten.

III. Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung über den ersten Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

den Antrag des Abg. Volhard, die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindebedürfnissen zweiter und dritter Klasse betr.

(Beil. Nr. 26 und 205.)

Hierzu bemerken:

Abg. **Wernher**: Der Antrag des Herrn Volhard gewinnt in neuester Zeit noch eine weitere Bedeutung durch die Einrichtung von Kreissteuern und Kreislasten und Kreiskassen. Ich kenne den Inhalt der Vorlage noch nicht, noch viel weniger kann ich schon jetzt auguiriren, wie dieselbe sich gestalten wird, wenn sie durch die Kammer durchgegangen ist. Würden sämmtliche in einem Kreise liegende Immobilien, unabhängig davon, ob der Besitzende in dem Kreis wohnt oder nicht, zu der Kreissteuer zugezogen, so würde das eine eigenthümliche Anomalie bilden gegen das gegenwärtige System der Communalabgaben. Dann würde also Jemand, der außerhalb des Kreises wohnt, aber Grundbesitz im Kreis hat, wie jeder Inwohner des Kreises zu den Kreissteuern beitragen müssen, dagegen derjenige, der in der Gemeinde nicht wohnt, also Ausmärker ist, von seinem Grundbesitz nur im beschränkten Maß zu den Comunallasten beitragen. Um in diesen Dingen auf einen gesunden Boden zu kommen, bleibt nichts Anderes übrig, als die inneren Circumscriptionen in einem Staat gerade so zu behandeln in Bezug auf die Belastung für innere Bedürfnisse, wie der Staat

es mit dem Grundbesitz der Fremden für die Staatsbedürfnisse macht. Schon jetzt geht es nicht mehr bei den steigenden Bedürfnissen der Gemeinden, daß das Gut des Ausmärkers ein Privilegium hat. Noch viel weniger würde es gehen, wenn wir Kreissteuern bekommen und die Ausmärker der Kreise für die Güter, die sie im Kreise haben, mit den Kreissteuern werden belegt werden. Es ist dieß ein neues Argument für den Antrag des Herrn Volhard.

Abg. **Backé**: M. H., der vorliegende Antrag ist ein alter Antrag des Herrn Volhard, der, consequent in seinen Ansichten, die Sache bis aufs Aeußerste verfolgt. Auf dem vorigen Landtag hat der Ausschuß einen ausführlichen Bericht über diesen Gegenstand erstattet, und in dem Bericht ist nicht an einer, sondern an mehreren Stellen gesagt, daß man noch nicht die Grundsätze kenne, um die Sache beurtheilen zu können; es sei nöthig, vorerst eine Zusammenstellung zu machen über die Verhältnisse, die hier zur Beurtheilung nothwendig sind. In dem Ausschußbericht ist dort anerkannt, daß das Princip der Eintheilung der Umlagen nach drei Klassen der Gerechtigkeit entspreche. Der ganze Ausschußbericht ist ein in seinem Urtheil ziemlich schwankender, und zwar deßwegen, weil ihm die Grundlage der Beurtheilung fehlt. Ich habe deßwegen auf dem vorigen Landtag schon den Antrag gestellt, daß man vorerst eine solche Zusammenstellung anfertigen und uns dadurch das Material liefern solle, damit wir beurtheilen können, wo die größeren Vortheile und Nachtheile durch Aufhebung des Dreiklassensystems liegen. Es ist das bis jetzt noch nicht geschehen. Der vorliegende Bericht bezieht sich blos auf den vorderen Bericht und die Verhandlungen des vorigen Landtags; nicht einmal in den Vortheilen und Nachtheilen, welche die Beseitigung des seitherigen Systems bringt, ist der vorliegende Bericht sich klar gewesen. Er sagt, auf der einen Seite entstehen Vortheile für die Gemeinden, in denen größere Grundbesitzer einen Theil der Gemarkung besitzen, auf der anderen Seite entstehen Nachtheile für diejenigen Gemeinden, welche ein ziemlich großes Gemeindevermögen haben, an dem dann die Ausmärker participiren. Sie sehen, die Grundlage zur Beurtheilung der gegenwärtigen Sache ist noch so unsicher, daß ich beantrage:

„die Sache vorerst noch an den Ausschuß zurückzuweisen, damit derselbe eine Zusammenstellung an-

fertigen lasse, aus der hervorgeht, welchen Einfluß die Aufhebung des Dreiklassensystems der Umlagen auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden hat."

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich bin gegen den Antrag, wie ich auch auf dem vorigen Landtag dagegen gewesen bin. Ich will mich weiter nicht darüber verbreiten, weil hier nicht der Ort ist und weil es nicht nöthig ist, jetzt auf die Sache tiefer einzugehen. Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben gegen die Anführung des Herrn Wernher, daß aus pecuniären Gründen die Sache wünschenswerth sei. Das, finde ich, ist der allerletzte Grund, der in die Wagschale gelegt werden kann.

Abg. **Wernher** (unterbrechend): Ich habe ja von der pecuniären Frage der Sache nicht gesprochen.

Abg. Frhr. **W. Löw** (fortfahrend): Dann habe ich dies mißverstanden; ich habe verstanden, als hätten Sie gesagt, es würden die Gemeinden dermaßen belastet, daß es nicht anders möglich wäre, als daß die Ausmärker auch zu den Ausgaben 2ter Klasse beitragen müßten. Also nach meiner Meinung ist das Prinzip, worauf es ankommt, dasjenige der Gerechtigkeit, und die Gerechtigkeit fordert nach meiner Meinung die Dreiklasseneintheilung. Es sind schon mancherlei Dinge aus der dritten Klasse in die zweite genommen worden, die nach meiner Meinung nicht dahin gehören.

Abg. **Volhard**: Gerade die Gerechtigkeit fordert die Annahme meines Antrags. Statt den Antrag zu bezeichnen als: „Zuziehung der Ausmärker zu den Umlagen 2ter Klasse", würde er besser als „Gleichstellung aller Grundstücke einer Gemarkung bezüglich der Beitragspflicht zu den Gemeindelasten" bezeichnet worden sein. Er soll nicht sowohl die Personen, als vielmehr die Grundstücke treffen. Grundsteuern sind Lasten des Grundstücks, und diejenigen Einrichtungen der Gemeinde, zu deren Kosten die Gemeinde-Umlagen 2ter Klasse verwandt werden, nützen dem Grundstücke des Ausmärkers ganz in demselben Maße, wie dem des Ortseinwohners. Wie kann man eine Gerechtigkeit darin finden, daß ein Grundstück zu den Gemeinde-Umlagen zweiter Klasse steuert, so lange es in der Hand eines Ortsbürgers ist und steuerfrei wird, sobald es in die Hand eines Fremden kommt. Der Ausmärker soll nicht mit seinen Gewerb-, Personal- oder Einkommen-Steuerkapitalien, sondern nur mit den auf seinen Grundstücken in der betreffenden Gemarkung haftenden Grundsteuercapitalien,

gleich jedem einheimischen Grundbesitzer zu den Umlagen zweiter Klasse zugezogen werden, wie ja auch, — der Abg. Wernher hat dies schon hervorgehoben — der Ausländer die Grundsteuer an den Staat bezahlen muß, ungeachtet er im Ausland wohnt und für seine Person keinen Vortheil von den Staatsanstalten zieht. Aber auch aus einem anderen Grunde kann von Ungerechtigkeit hier 'nicht die Rede sein, wenigstens im großen Ganzen und durchschnittlich nicht. Der Ausmärker, der nach dem Steuerkapital seiner Grundstücke in einer fremden Gemarkung dort zu den Gemeindeumlagen 2ter Klasse beitragen muß, wird dadurch erleichtert, daß bezüglich der Gemarkung, worin er wohnt, dasselbe Verhältniß für die dortigen Ausmärker eintritt; er wird ferner dadurch erleichtert, daß nach Verschmelzung der 2. und 3. Klasse miteinander die Einkünfte des Gemeindevermögens auch zu Ausgaben der bisherigen 3. Klasse verwandt werden können.

Mein Antrag bezweckt Aufhebung der großen Härten und Ungleichheiten, die im Einzelnen sich zeigen. Und wie bedeutend diese sind, zeigen die in den Regierungsblättern veröffentlichten Uebersichten der Gemeindeumlagen. Nach diesen Uebersichten für 1869 finden sich z. B. in den Kreisen Lindenfels und Erbach nicht weniger, als 36 Gemeinden, in welchen die Gemeindeumlagen zwischen 10 und 20 Kreuzer von jedem Gulden Steuercapital betragen. Es sind dies grade solche Bezirke, worin Ausmärker, insbesondere Standesherrn, große Besitzungen haben. In einigen jener Gemeinden belaufen sich die Gemeindeumlagen sogar auf 18 bis 20 Kreuzer vom Gulden Steuercapital, ohne nur die Beiträge zu den Revierförsterbesoldungen, Kirchspielskosten u. s. w. zu rechnen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Herr Volhard hat soeben gesagt: was liegt für eine Gerechtigkeit darin, wenn ein Grundstück in der Hand eines Ortsbewohners ist und er beitragen muß, während er, wenn er es an einen Ausmärker verkauft, von den Lasten frei ist? Die Antwort ist darauf einfach: es liegt in der Natur der Sache und das ist das Princip der Gemeindeordnung: Derjenige hat zu den Umlagen 2ter Klasse beizutragen, der in der 2ten Klasse Vortheile hat, oder mit anderen Worten derjenige, der im Orte wohnt. Nun frage ich: wenn ein Darmstädter z. B. einen Acker in der Gemeinde Bessungen hat, so verzehrt er in Darmstadt das Geld, was dieser Acker einträgt, und er hat kein Interesse dabei, daß

das Pflaster in Bessungen gut sei, daß die Brunnen ordentlich gehalten werden, daß Gasbeleuchtung da sei u. s. w. Wenn aber ein Bessunger nachher diesen Acker kauft, so hat er ein Interesse dabei, daß alle diese Anstalten hier eingerichtet sind. Das ist das Princip, worauf die Gemeindeordnung beruht und das, scheint mir, wird nicht beseitigt, weder durch diesen Antrag noch durch den Ausschußbericht, noch durch die Verschmelzung beider Klassen.

Abg. **Backé**: Herr Volhard hat hier Angaben aus dem Regierungsblatt gemacht, die, wenn auch das Dreiklassensystem aufgehoben wird, sich nicht anders gestalten werden, als sie jetzt sind, mit ganz wenigen Ausnahmen.

Abg. **Volhard** (unterbrechend): Es gibt Gemeinden, worin die Hälfte des Grundeigenthums Ausmärkern gehört.

Abg. **Backé** (fortfahrend): Das baubare Land ist dort so klein, daß die Ausmärker nicht viel Gelände haben können. Die meisten Waldungen mit einigen Ausnahmen sind Gemeinde- und Privat-Waldungen, so daß sich die Verhältnisse deßwegen im Odenwald nicht viel anders gestalten werden.

Ein anderer Punkt, auf den ich aufmerksam machen wollte, ist der, daß, wenn die Steuercapitalien der Einkommensteuer in Gebrauch kommen, die Verhältnisse der Communalumlagen doch anders werden müssen, daß also jetzt nicht der geeignete Zeitpunkt ist, die Sache anders zu gestalten, um sie demnächst wieder anders zu gestalten. In dem vorigen Ausschußbericht ist auch darauf hingewiesen, welche Vortheile diese Aufhebung in Bezug auf einzelne Beamten-Branchen mit sich bringen würde. Darüber täuschen Sie sich doch nicht! Die Verhältnisse, die jetzt eingelebt sind, sind gäng und gäbe und die Ersparungen an Arbeit werden so außerordentlich nicht sein. Es hat vielleicht Niemand mehr außer den Kreisämtern mit den drei Klassen zu schaffen, als die Rechnungskammer. Wir haben allerdings etwas mehr Arbeit, aber daß, wie der Ausschuß meint, bedeutend am Personal bei der Ober-Rechnungskammer gespart werden könnte, das ist eine Illusion.

Abg. **Kraft**: Der Gegenstand ist erst kaum vor einem Jahr in der Kammer verhandelt worden und ich will daher hier nicht nochmals wiederholen, was damals zur Sprache gebracht wurde. Wie ich mich früher diesem Antrag nicht anschließen konnte, so ist es auch heute noch der Fall. Ich habe es früher nicht gethan, weil ich überzeugt war, daß man von

einer Ungerechtigkeit in die andere fällt und eine richtige Ausgleichung nur dann möglich ist, wenn die Einnahmen der ersten Klasse der Gemeinden allen Steuerpflichtigen derselben gleichmäßig zu Gut kommen, also alle Klasseneintheilung beseitigt wird. Ich muß also bei meiner früheren Ansicht beharren, da mittlerweile nichts Neues vorgekommen ist, was die Lage der Sache verändert hätte.

Vorhin hat zwar Herr Abg. Wernher ausgeführt, daß in Bezug auf die Leistungen der Kreise eine solche Veränderung eingetreten sei; allein ich halte dies nicht für richtig. Ich finde wenigstens in den Motiven des uns vorgelegten betreffenden Gesetzesentwurfs in Beil. Nr. 212 Folgendes gesagt:

> „Die auf die einzelnen Gemeinden fallenden Beiträge zu diesem Ausschlag der Kreiskasse werden in den einzelnen Gemarkungen nach den für die Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, und zwar als Ausgaben der dritten Klasse zu behandeln sein."

Damit ist dieser Gegenstand schon erledigt und er kann daher nach meiner Ansicht hier keinen Einfluß haben. Auf der anderen Seite wird hier die Frage von Erheblichkeit sein, wie er Einkommensteuer gegenüber die Communalumlagen regulirt werden; denn es ist sehr leicht möglich, daß das Einkommensteuerkapital unter die verschiedenen Gemeinden, aus denen der Einkommensteuerpflichtige sein Einkommen bezieht, vertheilt wird, so daß vielleicht die Einkünfte der Ausmärker aus Kapitalien oder Gewerben, wenigstens aber das aus Grund und Boden, den einzelnen Gemeinden, in denen der Betreffende possessionirt ist und sein Einkommen bezieht, durch das Gesetz zu gut kommen wird, und insofern als hiernach die Sache jetzt noch in der Hand der Regierung liegt und man nicht mit Bestimmtheit sagen kann, welchen Einfluß dies Verhältniß demnächst auf die Beiträge zu den Gemeindelasten hat, muß also wohl erst eine Regulirung in dieser Beziehung erfolgen; auch deshalb kann ich mich dem Antrag jetzt nicht anschließen, weil dies ein noch unerledigter Gegenstand von Erheblichkeit für die Frage ist.

Abg. **Kempff**: Der Herr Abg. Backé hat bei Berathung des Gegenstandes auf dem vorigen Landtag denselben Antrag gestellt; er wurde aber damals von der Kammer nicht angenommen, obwohl nicht zu verkennen ist, daß es allerdings zur

richtigen und vollständigen Beurtheilung der Folgen, welche eine solche Vereinigung der zweiten und dritten Klasse hat, wünschenswerth wäre, wenn eine statistische Nachweisung darüber hätte vorgelegt werden können, wie sich das Verhältniß bei sämmtlichen Gemeinden des Landes in Bezug auf den Grundbesitz der Ausmärker und deren Steuerkapital zu dem der Ortseinwohner gestaltet. Der Ausschuß hat übrigens geglaubt, davon absehen zu können, eine solche mit großen Kosten und Zeitaufwand verknüpfte Aufnahme von der Regierung machen zu lassen, weil ja die Sache schon so ausführlich und wiederholt auf früheren Landtagen verhandelt worden ist, und die zweite Kammer sich jedesmal mit so überwiegender Majorität für den Antrag des Abg. Volhard ausgesprochen hat, daß es nicht nöthig erschien, eine solche Arbeit vornehmen zu lassen. Es ist allerdings richtig, wie von einigen der Herren Vorredner bemerkt worden ist, daß ein System absolut gerechter Vertheilung der Communal-Bedürfnisse der Gemeinden bis jetzt wenigstens noch nicht erfunden worden ist. Es ist dies auch sehr natürlich, weil eben die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und ihrer Angehörigen zu verschieden sind und weil es unmöglich ist, die Communallasten zu vertheilen, daß Jeder nur an den Ausgaben, die ihm für seine Person und Verhältnisse von Vortheil sind, Antheil zu nehmen hat. Es kann sich also hier nur darum handeln, welches der verschiedenen Systeme den Vorzug verdient — und darüber sind so ausführliche Verhandlungen auf dem früheren Landtag gepflogen worden — und die Herren, die sich dafür näher interessiren, werden sicherlich nicht unterlassen haben, diese Verhandlungen nachzulesen — so daß ich nicht nöthig haben werde, mich über den Ausschußantrag noch weiter zu verbreiten. Der Ausschuß ging, wie auch früher, von der Ansicht aus, daß der Antrag des Abg. Volhard aus den in den früheren Verhandlungen vorgebrachten Gründen ein gerechter sei, daß auch die Vertheilung nach verschiedenen Klassen zu großen Schwierigkeiten und Verwicklungen in der Verwaltung führe. Es wurde dies in den früheren Berichten näher nachgewiesen. Ich muß übrigens noch bemerken, daß der von dem Herrn Abg. Wernher hervorgehobene Grund noch als ein neu hinzugekommener für den Volhard'schen Antrag spricht, indem allerdings nach dem Gesetzesentwurf über die Bildung von Kreiskassen die Bedürfnisse der Kreiskassen auf das Gesammt-

steuerkapital der zum Kreis gehörigen Gemeinden ausgeschlagen werden soll, und das entspricht allerdings vollständig dem Volhard'schen Antrag, den wir zur Annahme empfohlen haben. Ich kann deshalb die Kammer nur ersuchen, so wie früher, auch jetzt wieder dem Antrag des Ausschusses beizustimmen.

Der Präsident schließt hiernach die Discussion und stellt die Fragen, welche wie nachfolgt beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Backé, den Antrag des Abg. Volhard, die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindebedürfnissen zweiter und dritter Klasse betr. (Beil. Nr. 26), an den Ausschuß zurückverweisen, damit derselbe vorerst eine Zusammenstellung anfertigen lasse, aus der hervorgeht, welchen Einfluß die Aufhebung des Dreiklassensystems der Umlagen auf die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden hat?

verneint mit 33 gegen 1 Stimme.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses, dem Antrage des Abg. Volhard (Beil. Nr. 205) stattgeben und Gr. Regierung ersuchen, unter möglichster Berücksichtigung der in dem Ausschußbericht (Beil. Nr. 252 des 19. Landtags) aufgestellten Grundsätze, und im Sinne des von dem Abg. Volhard gestellten Antrags einen Gesetzes-Entwurf zum Zweck der Abänderung der Art. 78, 82—92 der Gemeindeordnung den Ständen vorzulegen?

bejaht mit 21 gegen 13 Stimmen.

IV. Zu dem zweiten Gegenstande der Tagesordnung:

dem Antrag der Abgg. Edinger, Goldmann und Heß, die Vergütung für Einquartierung der Gr. Truppen betr.

(Beil. Nr. 16 und 207))

bemerken alsdann:

Präsident: Ich muß im Voraus bemerken, daß das Kriegsministerium verhindert ist, zu erscheinen. Es hat dies umsoweniger zu bedeuten, als dieser Gegenstand das Kriegsministerium nicht berührt, denn es handelt sich nicht um Zulage zu

den Einquartierungsgeldern, die aus der Kriegskasse bezahlt werden sollen.

Abg. **Wernher**: Ich bedauere die Abwesenheit des Herrn Abg. Dumont, von dem eigentlich die principiellen vorliegenden Anträge gegenüber den Ansichten der Majorität des Ausschusses ausgesprochen worden sind.

Ich richte mich vor allen Dingen gegen die Anträge der Majorität. Ich halte es aller finanziellen Ordnung und allem Herkommen in diesem Lande entgegen, der Regierung eine Ermächtigung zu geben, ohne daß nur annähernd die Summe des Opfers bestimmt ist, welches diese Ermächtigung unseren Finanzen zufügen kann. Ich halte es aller finanziellen Ordnung widersprechend, der Regierung ohne einen gesetzlichen Anhalt eine solche Ermächtigung zu ertheilen, den verschiedenen Garnisonsstädten nach Gutdünken, oder wie Sie es nennen wollen, Zuschüsse zu ertheilen, welche nachher die Stände auf Grund einer solchen allgemeinen Ermächtigung billigen müßten. So etwas pflegen wir der Regierung nicht zu gestatten und ich möchte nicht, daß wir den Anfang einer solchen Desorganisation unserer Finanzen mit dieser Sache machten. Wenn ich nun betrachte, in welchem Maße die Städte um Garnisonen buhlen und gewissermaßen einen Wettlauf dafür beginnen, wer am meisten von dieser Gnade erhalten soll — erst jüngst hat der Herr Abg. Kraft die Gemeinde Lich begünstigt und solche Anträge gestellt —

Abg. **Kraft** (unterbrechend): Die sind davon zurückgekommen.

Abg. **Wernher** (fortfahrend): . . . . dann müßten die Gemeindelasten, die sie durch die Garnison zu tragen haben, doch nicht so groß sein. In Preußen kommen fortwährend von Gemeinden, die nicht so glücklich waren, Garnisonen zu erhalten, Anforderungen an das Militärgouvernement, sie doch mit einem Regiment oder doch wenigstens mit einigen Schwadronen zu beglücken. Wenn ich die Höhe unseres Militärbudgets betrachte, so kommen z. B. in Darmstadt von den 3 Millionen nahezu 2 Millionen zur Ausgabe. Damit bin ich indeß außerordentlich weit entfernt, zu behaupten, daß die 2 Millionen für die Stadt Darmstadt reiner Gewinn seien; das sind sie gewiß nicht, denn der Zucker und die Cigarren, die der Soldat gebraucht und raucht, müssen doch zuerst gekauft sein, und es ist nur der Handelsgewinn, der der Stadt

zu Gute kömmt. Die Officiersquartiere, die ein so gesuchter Gegenstand sind, müssen doch auch gebaut und unterhalten werden und doch ist der Gewinn etwas sehr Erhebliches. Wenn ich alles Dies betrachte, so ist der Vortheil, den die Gemeinde hat, freilich nicht für Jeden gleich, aber die Gemeinde hat ihn doch im Ganzen. Und so scheint es mir, v. H., doch weitgehend zu sein, nun den ganzen Staat, die vielen Hunderte von Gemeinden, die keine Garnison haben, so ohne weiteres zu Zuschüssen zu den Mühen und Belästigungen zu nöthigen, die durch die Einquartierung für die Bewohner der Städte mit Garnisonen entstehen.

Dagegen bin ich mit dem Herrn Dumont sehr bereit, auf besondere Vorlage, die jedesmal normirt ist und deren Grenze man übersehen kann, in der Zeit und in der Summe Unterstützungen herzugeben, damit in diesen Gemeinden, bis man für Kasernen wird gesorgt haben, man von Staatswegen diejenigen Einrichtungen treffe, die man Massequartierungen nennt. Ich habe mich bei preußischen höheren Officieren über die Verhältnisse in Preußen erkundigt und man hat mir gesagt, daß sich in den preußischen Garnisonsorten, wo die Kasernenräume zur Bequartierung aller Theile der Garnison nicht hinreichen, Unternehmer fänden, die daraus ein Geschäft machen, die Soldaten zu Hunderten, unter Umständen zu Tausenden zu bequartieren. Diese Unternehmer erhalten dann das in dem preußischen Militärwesen vorgesehene Service und außerdem pflegen die Städte hier noch eine Zulage dazu zu geben. Diese Zulage, v. H., kann in unseren Verhältnissen, da wir doch nur ein gezwungener Militärstaat sind, vielleicht geleistet werden viribus unitis des Staates und der Stadt, und zu solchen Anordnungen und Arrangements, die ich für gerecht und den Verhältnissen gemäß halte, werde ich meine Zustimmung geben. Dann verlange ich aber besondere Vorlage, damit wir sehen, was die Zeche kostet und wie lange das etwa dauern wird; Aber nicht eine solche allgemeine ungemessene, unbegrenzte, weder auf einer Verwilligung, noch auf einem Gesetz beruhende Ermächtigung, von Staatswegen Unterstützungen an die Städte zu vertheilen, welche nachher das ganze Land aus seinen Mitteln bezahlen muß. Ich halte den Vorschlag der Majorität für einen Widerspruch gegen alles bei uns vorkommende finanzielle Herkommen, als einen Beginn einer Unordnung in unserem Finanzwesen.

Abg. **Edinger**: M. H., die Tendenz des vorliegenden Antrags geht nicht gegen den Art. 5 der Militärconvention, sie geht auch nicht auf Wiederherstellung der Bestimmungen des Gesetzes vom Januar 1836 über das Verpflegungswesen. Wir wußten bei Stellung des Antrags ganz gut, daß wir nach Art. 5 der Militärconvention verpflichtet sind, diejenigen Verpflegungssätze einzuführen, welche durch ein Gesetz festgestellt werden; wir wußten, daß folgerichtig dann auch die bisher geltenden Bestimmungen fallen mußten. M. H., daß aber von dem 1. Juli an die preußischen Sätze eingeführt wurden, das ist mit dem Gesetz nicht vereinbart, denn erst am 29. Juni 1868 wurden die Tarifsätze im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, und erst zu Anfang dieses Jahres für unser Land. Um deßwillen haben wir beantragt, daß nicht vom 1. Juli an die preußischen Sätze gelten sollten, oder wenn sie gelten sollen, daß dafür ein Ersatz geleistet werde. Wir haben geglaubt, daß erst mit der Veröffentlichung dieser Sätze durch das Regierungsblatt diese für das Land Geltung haben können.

Was nun diese Sätze im Allgemeinen betrifft, so, m. H., steht es klar, daß sie auf die Städte eine große Last wälzen, und daß, da wir ja aus den Mitteln, die für das Militärwesen verwilligt sind, nichts für eine Unterstützung der Städte in dieser Hinsicht verlangen können, die Staatsregierung zu ersuchen sei, die Mittel dazu zu schaffen. Es geht daher unser Antrag dahin, daß die Regierung zu ersuchen sei, bis zu der Höhe der seitherigen Sätze die Quartierleistung zu bezahlen.

M. H., Herr Wernher hat Ihnen gesagt, daß die Vortheile einer Garnison so groß wären, daß man auch zu den neuen Sätzen ganz gut eine Garnison beherbergen könne, —

Abg. **Wernher** (unterbrechend): Das habe ich nicht gesagt, das haben Sie mißverstanden.

Abg. **Edinger** (fortfahrend): — oder daß daraus im Ganzen genommen kein Schaden für die Städte entstünde. Ja, m. H., ich will einmal an der Stadt Worms das Beispiel zeigen, wie unrecht Herr Wernher hat, ich will Ihnen einmal die Lasten schildern, die auf die Stadt Worms gefallen sind durch diese neue Verordnung. Wir haben dort 221 Mann nicht kasernirt; für diese wurden nach den früheren Sätzen jährlich 36 fl. bezahlt. Jetzt werden nur 15 fl. 45 kr. bezahlt, macht eine Last von 4464 fl. 12 kr. Außerdem haben wir den Staat zwei Kasernen zur Verfügung gestellt, sie gehören der Stadt,

und diese muß alljährlich große Summen für Reparaturen und sonstige bauliche Bedürfnisse ausgeben, sie muß für 12 Feldwebel alljährlich die Quartiere stellen. M. H., wenn Sie das Alles rechnen, so glaube ich, daß die Vortheile, die aus der Garnison erwachsen, die ich allerdings zugebe, so ziemlich compensirt sind. Wenn es sich um eine blos zeitweise Einquartierung der Truppen handeln würde, ja dann, m. H., könnte man das übersehen; da das aber nicht der Fall sein wird, da hier auf Jahre hinaus gerechnet werden muß, weil ja voraussichtlich wir nicht so bald Millionen für Kasernenbauten bewilligen werden, so ist die auf die Städte fallende Last gewiß eine große. Die Vortheile übrigens, die aus den Garnisonen für die Städte entstehen, sind auch nur für das Kleingewerbe vorhanden. Eine industrielle Stadt kann ihre Quartiere und Locale besser verwenden, und ich glaube, m. H., bei allem Respect vor den Vortheilen, die den Kleingewerben entstehen, im Allgemeinen, daß die Lasten die Vortheile noch überwiegen.

Ich komme nun zu dem Antrage des Ausschusses. Indem er unsern ursprünglichen Antrag verwirft, weil er nicht klar genug gehalten sei, beantragt er, daß die Regierung zu ersuchen sei, für eine Massenquartirung zu sorgen. M. H., ich gebe zu, daß die Regierung darum zu ersuchen sei, ich glaube aber, daß dies ein frommer Wunsch bleiben wird. Die Gemeinden hätten sich das selbst schon angelegen sein lassen, solche Quartiere zu suchen, wenn sie hätten gefunden weren können. Ich glaube, diese Zumuthung an die Regierung wird erfolglos bleiben.

Was den Antrag der Majorität betrifft, die Regierung zu ermächtigen, die Mittel zu billigerer Entschädigung an die Quartiergeber zu geben, so theile ich auch die Bedenken des Herrn Wernher. Es ist richtig, daß wir damit der Regierung so ins Blaue hinein eine Bewilligung an Händen geben wollen und daß das nicht gebilligt werden kann. Ich habe um deßwillen einen anderen Antrag formulirt, der, wie ich meine, den Ansprüchen der Antragsteller sowohl genügen kann, als auch geeignet ist, die Bedenken zu beseitigen, die Herr Wernher mit Recht hervorgehoben hat. Ich meine, wenn wir die Regierung ermächtigen, die Mittel auszugeben **bis zu dem Betrag**, der bisher an die Quartiergeber ausbezahlt worden ist, so hat die Regierung bis zu jener Stelle freie Hand; und wenn die Kammer sich dafür ausspricht, daß die alten Sätze bezahlt

werden sollen, so wird auch die Regierung keinen Anstand nehmen, diese alten Sätze zu bewilligen. M. H., glauben Sie nur nicht, daß mit den alten Sätzen die Bequartierung statthaben kann. In Worms, wo die Lokale noch nicht so theuer sind, kann man mit 4 kr. im Sommer und 8 kr. im Winter einen Soldaten nicht unterbringen, und in den größeren Städten wird das noch ärger sein. Ich glaube, daß das ein Satz ist, der für die jetzige Zeit das Minimum dessen ist, was zu bewilligen wäre. Ich bitte Sie um deßwillen, daß Sie, indem ich nicht weiter für mein Theil darauf bestehe, daß der ursprünglich gestellte Antrag aufrecht erhalten bleibe, so gerechtfertigt es wäre, insbesondere daß auch die Vergütung vom 1. Juli an an die Gemeinden ausgezahlt werde, den Antrag unter 2 so annehmen, wie er vom Ausschuß gestellt ist, dagegen statt des Majoritätsantrags den Antrag annehmen:

> „die Regierung zu ermächtigen, aus der Hauptstaatskasse an die Garnisonsgemeinden Geldzuschüsse zu dem Zwecke zu leisten, um den Quartierträgern eine Entschädigung für die Quartierleistung an gemeine Mannschaften bis zu dem früheren Vergütungsbetrag zu gewähren, und zwar insolange, als die vorhandenen Kasernen nicht ausreichen, bis die beantragten Masse-Quartiere beschafft sind, um die gesetzliche Friedenspräsenzstärke der Garnison-Mannschaften aufzunehmen."

M. H., es handelt sich ja nur um die Bequartierung der gemeinen Mannschaften, die höheren Chargen werden nicht einquartirt, die dafür geltenden höheren preußischen Sätze kommen also auch den Gemeinden nicht zu Gute.

Abg. **Hallwachs**: Herr Edinger hat den Antrag gestellt, den ich eben auch zu stellen im Begriff war. Die Bemerkungen des Herrn Wernher gegen den Antrag des Ausschusses scheinen mir allerdings insoweit begründet, als die Stände die Regierung nicht ermächtigen können, eine ungemessene, oder von dem Belieben der Regierung abhängige Vergütung an die Quartierträger der Städte zu zahlen. Aber durch den Antrag des Herrn Edinger würde ja erreicht, daß der Betrag dessen, was an die einzelnen Quartierträger zu vergüten ist, zum voraus gesetzlich fixirt wäre.

Die übrigen Bemerkungen des Hrn. Abg. Wernher gegen den Antrag der Majorität des Ausschusses scheinen mir nicht

begründet zu sein. Man sagt: Der Stadt Darmstadt kommen 2 Millionen von den 3 Millionen, die für das Militär bewilligt worden sind, vorzugsweise zu gut.

Abg. **Wernher** (dazw.): Die Pensionärs eingerechnet!

Abg. **Hallwachs** (fortf.): Ich bin bereit, Herr Wernher, den Antheil, der von den 2 Millionen etwa auf mich fällt, zu cediren.

(Heiterkeit.)

Abg. **Kraft** (dazw.) Herr Hallwachs ist auch nicht die Stadt Darmstadt!

Abg. **Hallwachs** (fortf.) Ich bin aber doch ein Bewohner der Stadt Darmstadt. Die Stadt Darmstadt zählt ungefähr 30,000 Seelen, und es wird Hrn. Kraft leicht sein, hiernach auszurechnen, was von den 2 Millionen auf mich käme. Wenn man sagt: die Städte bewerben sich immer um die Garnisonen, also ist es offenbar, daß sie Vortheile davon haben, so ist dies m. E. ein großer Irrthum. Die Städte als solche haben sich noch niemals Garnisonen beworben, wohl aber die Vertretungen der Städte — aus welchem Grunde, lasse ich dahin gestellt. Die Vortheile einer Garnison kommen vorzugsweise den Wirthen und Metzgern zu gut — den Bäckern weniger, denn bei uns besteht eine Garnisonsbäckerei — mit einem Worte dem Kleingewerbe, wie Herr Edinger das mit Recht hervorgehoben hat. Aber die Einwohner einer Stadt sind doch nicht lauter Kleingewerbtreibende, und gegen Diejenigen, die nicht zu dieser Klasse der Einwohner gehören, ist es doch eine wahrhaft schreiende Ungerechtigkeit, wenn man die Last, die aus der vermehrten Einquartierung entsteht, für welche Last eine höchst unbedeutende Vergütung gewährt wird, vorzugsweise auf ihre Schultern wälzt.

Wenn Einem fortwährend Einquartirung eingelegt wird und man dafür einen und einen kleinen Bruchtheil Kreuzer bekommt, während man wegen mangelnden Raums genöthigt ist, die Einquartierung auswärts unterzubringen und dafür 12, ja 15 kr. zu bezahlen, so ist das eine Steuer, die man dem Einzelnen auferlegt, die ihm doch mit Recht nicht auferlegt werden kann. Es ist das eine Ausnahme-Steuer, die fast ausschließlich nur derjenige zahlen muß, der in der Stadt wohnt. Und wenn man weiter sagt: „dafür kann auch der Städter so viel Logis und Officiersquartiere mehr vermiethen, so er-

widere ich: es sind nicht alle Einwohner der Städte Häuserbesitzer und in der Lage, Logis zu vermiethen, und diese haben von der vermehrten Nachfrage nach Logis weiter gar nichts, als daß ihre Wohnungen noch vertheuert werden. Ich stelle einfach an den Herrn Abg. Wernher die Frage: ist es gerecht, ist es auch nur billig, daß man den Bewohnern der Städte diese Last und Ausgabe auferlegt, und ich bitte nur, mir anzugeben, aus welchen Gründen Das zu rechtfertigen ist? Es ist eine offenbare Ausnahmsbesteuerung und man ist durchaus nicht berechtigt, auf die Bewohner der Städte fortgesetzt diese Ausnahmesteuer zu legen, die drückend genug empfunden wird und die zweifellos eine von der Gesammtbevölkerung des Landes zu tragende Last bildet. Ich halte deßhalb den Antrag der Majorität des Ausschusses, wie ihn der Herr Abg. Edinger begrenzt hat, für vollständig der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend.

Abg. Frhr. **Schenck**: Ich werde nur für den ersten Absatz, aber nicht für die beiden andern stimmen. Wer seiner Zeit der Militärconvention zugestimmt hat, der mußte diese Zustände kommen sehen. Wir sind gezwungen worden, die höheren Ausgaben für die Truppen zu machen, und da wir unsere Einrichtungen doch nach preußischem Modus abändern mußten, so sehe ich nicht ein, warum hier nicht einmal weniger bezahlt werden soll, wo früher mehr bezahlt worden ist. Ich erinnere Sie nur an unser Militärbudget. Ich gebe Ihnen zu, daß es unrecht ist, aber im ganzen norddeutschen Bund und da, wo die preußischen Militärgesetze gelten, wird es so gehalten, und wir haben von dorther so viel Einrichtungen annehmen müssen, die uns theuerer gekommen sind, daß wir auch einmal eine annehmen können, die billiger ist.

Abg. **Heß**: Die Deutung, die der Ausschußbericht unserem Antrag gegeben hat, ist die einzig richtige und ihre Consequenz ist der jetzige Antrag des Hrn. Abg. Edinger derselbe entspricht vollständig Dem, was unser Antrag bezweckte, und ich kann zwar verstehen, daß das Ministerium wünschen konnte, den Antrag besser gefaßt zu sehen; ich verstehe aber nicht, wie es die Sache so auffassen konnte, wie es sie aufgefaßt hat. Es handelt sich natürlich nicht um eine Veränderung einer Leistung für das Militär, sondern darum, wie der Staat diese vorgeschriebene Leistung bezahlen muß und da wird man doch nicht sagen wollen, daß es die Militärconvention irgendwie

verletzt, wenn der Staat eine bestimmte Leistung anderen Verhältnissen entsprechend anders bezahlt als in Preußen; es könnte das ebensowenig als eine Verletzung der Militärconvention betrachtet werden, als wenn das Militär hier höhere Preise für Brod bezahlen sollte, als z. B. in Frankfurt. Wenn das Kriegsministerium einen so außerordentlichen Werth auf die großen Vortheile legt, die die Städte aus den Garnisonen ziehen, so sind das eben volkswirthschaftliche Ansichten mancher Ministerien, aber nicht alter Leute; — in der That sind es doch nur sehr einzelne Geschäfte, die von solchen Vortheilen sprechen können. — Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, den Antrag des Hrn. Abg. Edinger anzunehmen.

Abg. Frhr. A. Löw: Ich theile durchaus nicht die Ansicht des Hrn. Abg. Wernher, wonach die Städte so außerordentlichen Vortheil von den Garnisonen haben. Den Vortheil haben nur die Wirthe, Bäcker und etwa die Metzger; alle anderen Einwohner haben offenbaren Nachtheil. Sehen Sie z. B. nach der Gemeinde Bessungen, wo seit der Vermehrung des Militärs ständig Einquartierung stattfindet, wie sich da die Verhältnisse gestalten. Die Vergütung für die Einquartierung beträgt im glücklichsten Fall 3½ kr., aber man muß mindestens 12 kr. geben, wenn man sie außer dem Haus thut, und dann kann man gewiß einer ruhigen Haushaltung nicht zumuthen, daß sie die Einquartierung im Hause behält, die Morgens 5 Uhr fortmuß und Abends spät nach Hause kommt, und sich so stören läßt. Hierbei tritt aber noch der ganz besondere Fall ein, daß die Gemeinde Bessungen bei dem Bau der Artillerie-Kaserne bedeutende Opfer gebracht. Damals hat sich das Kriegsministerium verpflichtet, Bessungen möglichst mit aller Einquartierung zu verschonen; diese Versprechen werden so erfüllt, daß, wo ein freier Stall ist, die Leute gar nicht mehr gefragt werden; die Leute nehmen ihn in Beschlag, wie das in meiner Nachbarschaft geschehen ist. Wer in Bessungen einen Stall hat und will der Unannehmlichkeit der ewigen Einquartierung in seinem Hause entgehen, der thut am Besten, er reißt ihn zusammen und bringt ihn weg. Dem Hrn. Abg. Wernher will ich ein Beispiel über die Einquartierung geben. Zu mir kam ein Mann Einquartierung; da wir aber alle Unruhe im Hause vermeiden wollen, so haben wir ihn für 18 kr. auswärts gegeben, während man nur 1½ kr. dafür vergütet erhält. Bald kam aber der Mann

wieder zurück mit dem Bemerken, es gefalle ihm nicht und deshalb wolle er sich lieber wieder einen Platz in der Kaserne suchen. Ich erklärte ihm: suchen Sie sich einen Platz in der Kaserne, Sie sollen die 18 kr. doch haben, ich bin auch damit zufrieden.

Nach meiner Ansicht muß der Antrag des Herrn Abg. Edinger die Sache so regeln, daß die Vorlage, die von der Regierung ausgehen soll, genau die Entschädigung bestimme, was den mit Einquartierung behafteten Gemeinden zu Theil werden soll. Das wird der einzige richtige Weg der Sache sein.

Abg. **Kraft**: Es ist nicht zu verkennen, daß die Sache ihre zwei Seiten hat; auf der einen Seite muß die Regierung darauf sehen, daß die allgemeinen Interessen in Betracht gezogen werden; auf der anderen Seite müssen aber auch wieder die Verletzungen und Prägravirungen des Einzelnen vermieden werden. Der Antrag der Majorität entspricht indeß m. E. vollständig allen Verhältnissen. Auch scheint mir Herr Hallwachs in seinen Schilderungen gewiß zu weit gegangen zu sein. Wenn man z. B. in Darmstadt die jungen Frauenzimmer mit abstimmen ließe, so würde gewiß die große Mehrheit für die Garnison stimmen.

Abg. **Hallwachs**: Die haben zum Glück noch kein Stimmrecht.

Abg. **Kraft**: In solchen Fällen wäre es vielleicht nützlich, es ihnen zu verleihen. — Auch ist es nicht zweifelhaft, daß der größte Theil des gewerbtreibenden Publikums von der Garnison Vortheil hat. Der richtige Weg liegt also wohl in der Mitte und der Ausschußantrag, der jetzt die Verbesserung des Herrn Abg. Edinger erhalten hat, entspricht demselben. Man glaubt dabei nicht, daß etwas Weiteres zuzubetzen nöthig wäre; denn wir waren vollkommen überzeugt, daß die Regierung nicht mehr geben wird, wie bisher die Taxe gewesen ist. Der Ausschuß konnte vielmehr davon ausgehen, daß es nicht nothwendig ist, diese volle Taxe von 5 kr., resp. im Winter 7 kr. oder 36 fl. im Jahr zu gewähren. Das, was früher gegeben worden ist, hat vollständig befriedigt. Es waren Leute genug, die für 36 fl. die Soldaten aufgenommen haben, in allen Städten, auch in denjenigen, wo es mit Wohnungen sehr knapp hergeht, wie in Gießen. Ich stehe dafür, daß auch in Bessungen für diesen Betrag die Soldaten recht

gerne Aufnahme finden werden und daß man namentlich auf dem Lande diese Summe nicht einmal brauchen wird. Auch ist das System des preußischen Gesetzes, wonach je nach den Orten verschiedene Klassen gemacht werden, ein an und für sich ganz richtiges; denn in einer Garnisonsstadt, wo Raum genug vorhanden ist, wird nicht so viel gegeben werden müssen, wie in einer anderen, wo es überall daran fehlt. Ich glaube deßhalb, daß man den Antrag der Majorität des Ausschusses unbedingt annehmen kann, auch mit dem Zusatz, den der Hr. Abg. Edinger beantragt hat.

Abg. **Kolbe**: M. H., es ist eine große Ueberraschung für eine Gemeinde und besonders für die Einquartierungs-Commission, wenn auf einmal von der Militärbehörde der Befehl kommt, daß morgen aus einer fremden Garnison 150 Pferde und 50 Mann vorläufig auf ein halbes Jahr zur Einquartierung kommen sollen, wie Das in Bessungen geschehen ist. Der Gemeindevorstand in Bessungen hat sich sofort mit einer Beschwerdeschrift an Gr. Staatsministerium gewendet und hat selbst persönliche Schritte gethan. Von den Officieren wurde aber geantwortet, es würde ja bezahlt; es würden im Winter monatlich für den Mann 26 Silbergroschen vergütet und dafür brauche man weiter nichts zu geben, als ein Lager und ein Obdach, das erwärmt und erleuchtet werden muß. Man glaubt also auch noch, daß die Bezahlung für diesen Gegenstand großartig sei. Namentlich ist Bessungen schon seit Jahren auf eine unverantwortliche Weise mit Einquartierung bedacht worden. Wir haben mehr Einquartierung gehabt, wie irgend eine Gemeinde im Land und deßhalb wäre es wünschenswerth, wenn Sie wenigstens den Antrag des Herrn Abg. Edinger, wonach einigermaßen den Auslagen mehr entsprochen wird, als seither, annehmen wollten.

Abg. **Schäfer**: M. H., wenn der Herr Abg. Hallwachs sagt, daß die Städte von der Garnison keinen Vortheil hätten, so muß ich nur bemerken, daß die Realschule vergrößert worden ist, um Einjährig-Freiwillige daraus hervorgehen zu lassen, und die Einwohner von Darmstadt und Bessungen haben den Vortheil, daß sie die Einjährigen bei sich behalten können, was alle Uebrigen bedeutendes Geld kostet. Wenn Herr Kraft die Ansicht hat, daß, wenn man 35 fl. bezahlte, was nicht einmal 6 kr. per Tag ausmacht, dann die Bessunger und Darmstädter zufrieden sein würden, so glaube ich, sie sind

gerade so zufrieden, als sie es eben auch sind. Ich glaube allerdings, daß die Vortheile der Garnison mit zu berücksichtigen sind, und nicht die der Staatsdiener und einzelner Sonstiger, die kein Gewerbe treiben, sondern das Allgemeine, und da wird doch unzweifelhaft die Stadt Nutzen haben.

Abg. **Hallwachs**: Ich bitte mir nur den Vortheil für Diejenigen zu nennen, die keine einjährig Freiwillige haben.

Abg. **Kraft**: Sie können doch bekommen.

Abg. **Hallwachs**: Für die zukünftige Hoffnung braucht man im Voraus keine Steuer zu bezahlen.

Abg. **Wernher**: Wenn man den Ausführungen des Hrn. zweiten Secretärs Hallwachs folgen wollte und nun einen competenten und rationellen Schluß daraus ziehen wollte, so müßte man ungefähr zu folgenden Resultaten kommen: Die Bewohner einer Stadt, die mit einer Garnison belegt wird, welche Garnison nicht ganz in die Kasernen aufgenommen werden kann, müssen in ich weiß nicht wie viel Klassen getheilt werden. An dem einen Ende stehen diejenigen Personen, die nur eine Miethwohnung haben und die Gewerbe treiben, wovon die Soldaten und ihre Officiere Gebrauch machen, die also keinen Vortheil aus der Garnison haben. Diejenigen Stadtbewohner, die hierzu gehören, sollten nicht allein für die Einzelnen, die sie bequartieren müssen, eine höhere Zulage erhalten, sondern sie müssen noch von Staatswegen herausbekommen, weil ihr Mieth-Logis theurer wird durch die Concurrenz der Officiere und weil das Fleisch und die sonstigen Bedürfnisse vielleicht durch die Concurrenz des vielen Militärs auch im Preise gestiegen sind. Und so würde man fortgehen müssen durch zwölf Klassen, wenn das hinreicht. Sie können auch fünfzehn machen bis zu denjenigen, die die höchsten Vortheile aus der Garnison ziehen, als Metzger, Bäcker und Wirthe, und diese höchst Begünstigten würden also außer den Soldaten, die sie bekommen, noch Ansehnliches herausgeben müssen, um die erstgegenannten Unglücklichen, die durch die Garnison betroffen und in ihrer Existenz gefährdet werden, einigermaßen gleich zu stellen. Sie geben zu, v. H., daß ein solches System an der Unmöglichkeit der Ausführung scheitern würde. In der Richtung, die Hr. Hallwachs eigeschlagen hat, ist er auch in einem eigenthümlichen Zustand des Widerspruchs gegen die gesetzlichen Ordnungen überhaupt und die Gemeindeordnung insbesondere

gekommen, indem er in einem Gemeinderath einer Stadt nicht die Vertreter der Stadt sieht, sondern er legt die Interessen der Einzelnen und die Belange der Einzelnen ebenfalls als eine Gewalt und eine Bedeutung hin, die als gleichberechtigt oder als mehr als berechtigt über den Ausspruch des Gemeinderaths und der Stadt erscheint. Nach seiner Theorie wird es heißen: was der Gemeinderath beantragt, was der Gemeinderath beschließt, ist blos ein Beschluß von ihm, wir Anderen, wir Bürger der Stadt, die wir nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, wir haben andere Meinung und deßwegen ist der Antrag, der Beschluß und die Thätigkeit des Gemeinderaths uns gegenüber irrationell, illegitim und nichtig, weil wir nicht unsere Zustimmung dazu gegeben haben. Dieser Vorschlag durchgeführt und angewandt auf alle Vorhältnisse führt zur Auflösung aller bürgerlichen Bande; es kann das ebenso gut angewandt werden gegen die Kammern. Wenn irgend Persönlichkeiten im Lande anderer Meinung sind als die Kammern, so könnten diese annehmen, daß die Meinungen der Kammern für sie nicht gelte und für sie keine Bedeutung haben, daß sie deßwegen nicht nach der Meinung der Kammer zu gehen haben, sondern nach Tageseinflüssen und nach besonderen Rücksichten wechselnder Meinungen. Ich habe kaum geglaubt, daß ein Jurist wie Hr. Hallwachs sich auf solche Irrwege begäbe.

Ich komme aber nun zu den Vorschlägen des Herrn Edinger und namentlich zu seiner Einleitung. Er hat uns gesagt, welche Opfer Worms gebracht habe, um eine Garnison bei sich zu haben. Diese Opfer, die Stellung der Caserne, die Leistung des Services für so und so viel Unterofficiere, die Gewährung eines Exercierplatzes auf der Bürgerweide — denn wo Soldaten exercieren, wächst wenig Gras und die Bürgerweide ist theilweise damit belastet — sind directe Beweise, daß die Stadt Worms wenigstens damals es für etwas Vortheilhaftes betrachtet hat, daß das sogenannte blaue Regiment nach Worms verlegt worden ist. Worms hat damals die Erhaltung dieses Regiments als eine wichtige Zuthat zu seiner Jahreseinnahme betrachtet. Ich dächte, v. H., wenn morgen durch die Minorität des Stadtrathes es durchgeführt würde, daß die 2 Infanterieregimenter, die $1\frac{1}{2}$ Cavallerieregimenter, die gesammte Artillerie, die Pontonniers, das Kriegsministerium, die zahlreichen höheren Militärangestellten, der gesammte Generalstab und die zahlreichen Pensionärs von Darmstadt weggingen

und sich im Land verbreiteten, so würde wahrhaftig die Gemeinde Darmstadt einen Schrei erheben, der bis jenseits des Rheins gehört werden könnte und die Herren der Minorität müßten flüchtig gehen. Indem ich das sage, will ich nur beweisen, daß eine solche Gemeinde wie Darmstadt, die, wie man sagt, so schwer durch dieses Militär belastet wird, doch der Wirklichkeit nach eine große Bedeutung auf den Besitz so zahlreicher verzehrender, sich belustigender, lebender, Geld ausgebender Militärpersonen legt. Trotzdem, v. H., gehöre ich nicht zu den Männern, die die Absicht haben, diesen Gemeinden mit Garnisonen absolut keine Zuschüsse zu leisten, ich will aber die Zuschüsse nur auf einen gesunden und verständigen Boden stellen.

V. H., der Antrag des Herrn Edinger, wonach die bisherige hessische Leistung als der Endpunkt erlaubter Leistung bezeichnet wird, ist von dem Antrag der Majorität kaum verschieden. Ich glaube kaum, v. H., daß auch bei den allerlebhaftesten Darstellungen von Seiten der Minorität in Darmstadt die Regierung sich veranlaßt sehen würde, über jenen Betrag hinauszugehen. Er ist also von dem Antrag der Majorität des Ausschusses kaum verschieden. Aber Sie geben damit der Regierung zwei Ermächtigungen: Sie geben ihr eine Latitude zwischen dem Preußischen ganz Wenig und dem bisherigen Hessischen ziemlich Viel, und diese Latitude ist mir zu viel, eine solche Latitude die den Staat der Art belasten kann, ist mir zu groß, ich will dafür besondere Vorlagen haben, damit ich weiß, was ich leisten soll; ich gebe keine solche charte blanche, die zwar ihre Begrenzung hat, aber die Begrenzungen sind mir nicht eng genug. Ich will wissen, was ich zu bezahlen habe, und das wird im Antrag der Minorität des Ausschusses, den auch der Gesammtausschuß im Falle der Ablehnung des Majoritätsantrags annimmt, erreicht. Ich verlange, v. H., daß die Regierung uns Vorlage machen soll über die Beträge, die sie den Städten Darmstadt, Worms, Gießen, Friedberg zuweisen will zur Unterstützung in Beschaffung von Gesammtquartieren. Ich will geradezu die einzelnen Städtebewohner von der Last liberiren, denn die Gesammtbequartirung befreit ja den einzelnen Quartiergeber in einer viel ausgedehnteren Weise, als wenn man ihm 10 Kr. per Kopf gibt, er bekommt die ganze Last aus dem Haus. Wenn Sie die Frage vom militärischen Standpunkt auffassen,

so sind Massequartierungen auch auf privativem Weg angeschafft, doch für die militärische Ordnung und Zucht unendlich viel besser, als das Verlegtsein der Soldaten in die Bürgerhäuser. Für die militärische Disciplin ist es ganz einerlei, ob hier dem Quartiergeber ein Groschen oder ein Gulden gegeben wird, die militärische Disciplin verlangt Kasernen, verlangt Ueberwachung der Soldaten, verlangt Ueberwachung wo sie ihre Nächte zubringen, verlangt Sicherheit der Soldaten. Deßwegen ist der Antrag der Minorität, dem die Majorität des Ausschusses beigepflichtet hat, nicht blos in Bezug auf unser Finanzwesen richtig, er ist auch bedeutungsvoll in Bezug auf die militärische Ordnung und Disciplin, und ich würde, wenn ich dem Kriegsministerium näher stände, recht wesentlich auf eine derartige Form der Ordnung mich basiren, weil das wirkliche Ordnung ist. Wir wissen, v. H., nicht, wie lange dieses große Militärwesen dauert, und darum, v. H., kann man nicht den Antrag stellen, überall Kasernen zu bauen; aber sehr wohl kann man begünstigen ein Unterbringen der Soldaten in gemeinschaft-größeren Quartieren, bei welchen größeren Quartieren die Städte, sei es nun durch Umlage oder wie es ist, und der Staat ihre Mittel zusammenschießen, um Das zu bewirken, wozu am Ende noch die Quartiergelder kommen und unter Umständen sogar die Quartiergelder der Unterofficiere, die ja nach preußischem Modus höher sind als die unserigen; denn wenn man den Unterofficieren in solchen gemeinschaftlichen Quartieren Quartier geben kann, so sind dieselben nicht berechtigt, Privatquartiere zu nehmen, und dasjenige, was sie erhalten für die Privatquartiere, ist höher als nothwendig ist, um sie in einem solchen gemeinschaftlichen Quartier unterzubringen. Ich glaube daher, v. H., daß der Antrag, den die Minorität gestellt hat, Herr Dumont und ich, sowohl nützlich ist in Bezug auf die Ordnung der Finanzen, als nützlich ist zur Wahrung unserer Rechte, die wir nicht charte blanche geben wollen, und bedeutend und nützlich ist für die Erhaltung der militärischen Ordnung, denn wenn man einmal Millionen für Soldaten ausgeben muß, soll man auch darauf bedacht sein, daß nicht Einrichtungen dazwischen liegen, die die Disciplin, die Ausbildung, die Moralität der Soldaten gefährden.

Präsident: Herr Wernher, Sie haben von einem Antrag der Minorität gesprochen, ich sehe davon im Bericht nichts.

Abg. **Kraft:** Die Idee unter 2 ist von der Minorität ausgegangen.

Abg. **C. J. Hoffmann:** Ich will nur ein Mißverständniß berichtigen, zu dem die Bemerkungen des Herrn Hallwachs leicht führen können. Herr Hallwachs hat die Vertretung der Städte in Gegensatz gebracht mit den Städten selbst und gemeint, die Vertretungen der Städte, in denen Bäcker, Metzger, Wirthe u. s. w. sich befänden, würden manchmal etwas erstreben, was die Bevölkerung selbst nicht wollte. Nun zeigt die Rede des Herrn Wernher, daß dieß auf den hiesigen Gemeinderath vielleicht eine Nutzanwendung finden soll, und die Verhältnisse die mir dort bekannt sind, nöthigen mich daher diese Sache zu berichtigen. Ich muß zunächst sagen, daß die Bäcker, Metzger und Wirthe, die in dem hiesigen Gemeinderathe sitzen, mit demselben Pflichtgefühl die Interessen der Stadt zu wahren suchen, wie auch die übrigen Mitglieder, die indessen die Mehrzahl bilden. Ich will daran weiter anknüpfen, daß die hiesige Stadt die Zumuthung, Häuser zu bauen für einige weiter zu kasernirende Schwadronen, abgelehnt hat und daß in Folge hiervon diese Schwadronen auswärts verlegt werden. Es sind 3 Schwadronen, für die der Stadt zugemuthet war, daß sie Häuser beschaffte, während der Stadtvorstand auf diese Zumuthung nicht eingegangen ist, und wurden diese Truppen, weil die Verhandlungen in dieser Beziehung nicht zum Ziele geführt haben, anderweit verlegt. Also die Städte wissen ganz genau, wie weit es ihr Vortheil ist, oder wie weit es nicht ihr Vortheil ist, und die Vertretungen thun gewissenhaft das, was sie im Interesse der Gemeinde glauben thun zu müssen. Wenn indessen Herr Wernher sagt, weil sich einzelne Städte bemühen und weil einzelne Städte bereit sind, Opfer zu bringen, so müßten wir auch den Städten noch größere Opfer als die von Ihnen übernommenen aufladen, so scheint mir dieß doch ein irriger Schluß. Die Wormser z. B. haben genau bemessen, daß sie einen Exercierplatz und das und Jenes geben wollen, allein daraus nun zu schließen, daß man ihnen noch mehr aufladen kann, glaube ich ist irrig, im Gegentheil ist es gerechtfertigt zu schließen, daß diese Städte, weil sie bereits große Opfer bringen, von weiteren Opfern befreit werden sollten. Ich beschränke mich einfach auf diese Bemerkung.

Abg. **Dernburg:** M. H., ich habe auch nur einige kurze, thatsächliche Bemerkungen zu machen. Zunächst will ich doch

nicht unberührt lassen, daß von dem Herrn Abg. Hallwachs gesagt wird, es wäre für die Stadt Darmstadt von gar keinem Nutzen, daß das Militär hier ist; Ja in mancher Beziehung wäre das sogar lästig. Es würde das von allen Einrichtungen gesagt werden können, die hier getroffen, weil Darmstadt die Haupt- und Residenzstadt des Landes ist, und das Argument würde sich weiter dahin ausführen lassen, daß die Stadt Darmstadt außerordentlich erleichtert würde, von den Lasten befreit zu werden, wie das ja in Kassel und Hannover geschehen ist, was aber gewiß nachtheilig wäre.

Was den Wunsch der Befreiung von der Einquartierung betrifft, so wird er fortbestehen, einerlei, ob man 15 oder 36 fl. per Jahr bekommt; denn Niemand will in seinem Hauswesen durch die Einquartierung belästigt sein, und es wäre gut, wenn man von dieser Last befreit würde. Die Klage, daß man etwas mehr zu bezahlen habe, halte ich für so untergeordnet, daß ich sie auf sich beruhen lassen will und hier nicht für entscheidend halte.

Ich werde für den Antrag des Herrn Abg. Wernher stimmen, für den Antrag unter 2, aber ich möchte dabei noch folgende Bemerkung vorausschicken. Ich glaube, daß es von der Militärbehörde sehr gut gehandelt wäre, wenn sie die ihr verfügbaren Räume der Kasernen ausschließlich zur Kasernirung von Soldaten und nicht zu Werkstätten, Magazinen und dergleichen einrichtete. Wenn in dieser Weise vorgegangen werden würde, wo namentlich hier, in Gießen und Worms bedeutende Localitäten zu Werkstätten eingerichtet wurden, und diese zur Kasernirung eingerichtet werden würden, so würde dadurch eine fühlbar Erleichterung der Bevölkerung bezüglich der Einquartierungslast eintreten.

Abg. **Wernher**: Herr Dernburg, Sie übersehen, es ist Keiner von den Herren Militärs anwesend und deswegen darf ich es wohl hinzufügen, daß nach der preußischen Einrichtung bei jeder Kompagnie die Kammer für die Ausrüstungsgegenstände sein muß. Kommt bei dem Regiment der Befehl „zu den Waffen", so muß jede Kompagnie ihr gesammtes Geräthe greifen können. Das ist halt eine preußische Einrichtung, die einmal getroffen und für uns ein Gesetz ist. Früher war es anders gewesen, das hat sich aber geändert.

Abg. **Hallwachs**: Der Herr Abg. Wernher glaubt, meine vorhinige Bemerkung dadurch widerlegen zu können, daß er

daraus Consequenzen zieht, die ich nicht gezogen habe. Ob diese Consequenzen an sich richtig waren, das lasse ich dahin gestellt. Ich verweise nur darauf, welche Consequenzen der Herr Abg. Dernburg aus meinen Worten herausgelesen hat, als ob ich wünschte, daß die Stadt Darmstadt in gleicher Lage wäre, wie Kassel und Hannover. Es wird mir auch von den Herren Abgg. Wernher und Hoffmann entgegnet, daß ich die Gemeinderäthe in Opposition zu den Gemeinden setzen wollte, die sie ja zu vertreten hätten. Ich könnte darauf erwidern, daß der Gemeinderath die Gemeinden nur qua tales zu vertreten hat, und daß auch für die Gemeindevertretungen die Herren Wernher und Hoffmann wohl den Satz gelten lassen werden, daß Irren menschlich ist? Aber ich gehe über diesen Punkt hinweg und verweise die Herren nur auf das Beispiel der Stadt Lich. Der Herr Abg. Kraft wird mir bestätigen, daß die Gemeinde Lich in der Garnisonsfrage mit ihrem Gemeinderath nicht einverstanden war.

Abg. **Kraft**: Das ist durchaus nicht der Fall. Die Gemeinde war in ihrer großen Mehrheit mit ihrem Gemeinderath vollkommen einverstanden, aber ihre Erwartung ist getäuscht worden und deshalb ist sie zurückgetreten.

Abg. **Hallwachs**: Es läßt sich doch nicht annehmen, daß die Gemeinde als solche den Gemeinderath veranlaßt habe, Schritte um Zuwendung einer Garnison zu thun, und wenn es der Fall gewesen wäre, so ist jedenfalls die Reue nicht ausgeblieben.

Abg. **Kraft**: Damals hatten wir noch nicht das Gesetz über die Servisvergütung.

Abg. **Hallwachs**: Es ist weiter von dem Herrn Abg. Dernburg gesagt worden, daß die ganze Frage, ob der Quartiergeber eine größere oder geringere Vergütung bekäme, sehr untergeordneter Natur sei. Gegen diese Behauptung muß ich meinerseits protestiren. Es ist durchaus nicht untergeordneter Natur, ob die Einwohner der Städte für die Einquartierungslast im Jahre 18 bis 25 fl. und vielleicht noch mehr als außerordentliche Steuer bezahlen müssen, und etwas Anderes als eine Ausnahmssteuer ist es nicht.

Der Herr Abgeordnete Wernher ist mir die Antwort auf meine Frage hinsichtlich des Grundes, der es rechtfertigen soll, daß die Städte mit dieser außerordentlichen Steuer belegt werden, schuldig geblieben. Wenn ferner der Herr Abg.

Wernher geltend gemacht, man könne dem Ministerium nicht im Voraus eine Bewilligung ertheilen, ehe man das vollständige Bedürfniß kenne, so bemerke ich, daß ich zunächst in dem Antrag des Herrn Abg. Edinger Abhülfe erblickt habe. Ich bin daher damit einverstanden, daß dieser eventuelle Antrag angenommen wird, will aber, um alle hier mögliche Bedenken zu beseitigen, in Gemeinschaft mit dem Herrn Abg. A. v. Löw noch folgenden weiteren Antrag stellen:

„Gr. Regierung zu ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Vergütung für Einquartierungslasten aus Gr. Hauptstaatskasse, in einer dem Kostenaufwand der Quartierträger mehr als nach dem preußischen Reglement entsprechenden Weise, gesetzlich regelt."

Ich hoffe, daß die Kammer jedenfalls diesem Antrag ihre Zustimmung ertheilt.

Die nach Schluß der Discussion gestellten Fragen werden, wie nachsteht, beantwortet:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses:

1) den Antrag der Abgg. Edinger, Goldmann und Heß in der Form, in welcher er gestellt ist, ablehnen?

2) an Gr. Regierung das Ersuchen richten, den Ständen noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage zu machen, deren Zweck es ist, in den Garnisonsorten die Masse-Einquartierung derjenigen Mannschaften zu erleichtern, welche bei der gesetzlichen Friedenspräsensstärke der Garnisonen nicht in die vorhandenen Kasernen einquartiert werden können?

bejaht mit 39 gegen 6 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag der Majorität des Ausschusses, Gr. Regierung ermächtigen, aus der Gr. Hauptstaatskasse an die Garnisonsgemeinden Geldzuschüsse zu dem Zwecke zu leisten, um den Quartierträgern eine billigere Entschädigung für die Quartierleistung an gemeine Mannschaften zu gewähren, als solche nach dem preußischen Servistarif normirt ist, und zwar insolange, als die vorhandenen Kasernen nicht ausreichen, bis die beantragten Masse-Quartiere beschafft sind, um die gesetzliche Frie-

denspräsenzstärke der Garnison-Mannschaften aufzunehmen?

einstimmig verneint.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Edinger, Gr. Regierung ermächtigen, aus der Hauptstaatskasse an die Garnisonsgemeinden Geldzuschüsse zu dem Zwecke zu leisten, um den Quartierträgern eine Entschädigung für die Quartierleistung an gemeine Mannschaften bis zu dem früheren Vergütungsbetrag zu gewähren, und zwar insolange, als die vorvorhandenen Kasernen nicht ausreichen, bis die beantragten Masse-Quartiere beschafft sind, um die gesetzliche Friedenspräsenzstärke der Garnison-Mannschaften aufzunehmen?

verneint mit 24 gegen 11 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrag der Abgg. Frhr. A. Löw und Hallwachs, Gr. Regierung ersuchen, den Ständen noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Vergütung für Einquartierungslasten aus Gr. Hauptstaatskasse, in einer dem Kostenaufwand der Quartierträger mehr als nach dem preußischen Reglement entsprechenden Weise, gesetzlich regelt?

bejaht mit 22 gegen 13 Stimmen.

V. Es gelangt sodann zur Verhandlung:

der Antrag des Abg. Kritzler, die Aufbesserung der Gehalte älterer Volksschullehrer betr., sowie die Vorstellung des Hessischen Landeslehrervereins, denselben Gegenstand betr.

(Beil. Nr. 102 u. 209.)

Ueber die letzterwähnte Vorstellung erstattet zunächst Abg. **Kraft** mündlichen Bericht wie folgt:

Diese Petition geht etwas weiter als der Antrag des Herrn Abg. Kritzler. Es wird sich darin darauf berufen, daß die Besoldungsregulirung der Lehrer mit der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit und dem Staatswohl nicht im Einklang stehe und ebensowenig mit den Verhältnissen der Lehrer der Nachbarstaaten. Es wird namentlich gesagt, daß es öfters vorkomme, daß junge

Leute, die kaum einige Wochen das Seminar verlassen haben, im Schuldienst eine Stelle erhalten, die zu 300 fl. veranschlagt wäre, die sich aber durch die Naturalienbezüge und das Maische-Legat auf 375 bis 400 fl. berechne, also älteren Lehrern, die 25 Dienstjahre zählen, ganz gleichgestellt seien. Der Antrag geht dahin:

„Die Kammer wolle dem von dem Herrn Abg. Kritzler gestellten Antrage in der Weise ihre Zustimmung ertheilen, und bei Allerhöchster Staatsregierung dahin befürworten:

1) daß dem Art. 7 der Verordnung vom 22. Nov. 1864 folgende Fassung gegeben werden möge:

„„Diejenigen im Art. 1 genannten Volksschullehrer, welche nicht bereits einen höheren Gehalt beziehen, erhalten bei gewissenhafter Dienstführung nach 10 Dienstjahren, von ihrer ersten dienstlichen Verwendung an gerechnet, eine Dienstalterszulage von 50 fl. und nach je 5 weiteren Dienstjahren die gleiche Zulage bis zur Erhöhung ihrer Gehalte auf 500 fl. — Wenn Schullehrer, welche Zulagen beziehen, später auf einträglichere Stellen befördert werden, so sind die Zulagen, insoweit den Schullehrern in dem höheren Gehalt ihrer Stellen ein Ersatz dafür zu Theil wird, wieder einzuziehen ꝛc. ꝛc.““

2) Daß Artikel 3 gedachter Verordnung dahin abgeändert werde, daß Einnahmen aus kirchlichen Nebendiensten nicht in den Gehalt einzurechnen seien.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß diese noch weiter gehenden Anträge eine Berücksichtigung nicht verdienen. Es weichen diese Anträge darin von dem des Herrn Kritzler ab, daß nicht nach 15 Dienstjahren, wie jetzt, sondern schon nach 10 Dienstjahren das Aufsteigen des Gehaltes stattfinden soll, also daß während der zwei ersten Jahrzehnten eine Zulage bis zu 400 fl. erfolgen müßte; und ferner geht der Antrag davon aus, daß weiter von 5 zu 5 Jahren ein solches Steigen stattfinden soll. Es ist ferner die Bestimmung der Verordnung beanstandet, wo es heißt: „bei sonstigem tadellosen Verhalten“ und es wird beantragt, dies zu streichen. Dann ist ein ganz selbstverständlicher Zusatz gemacht, nämlich daß, wenn ein Lehrer über 400 fl. resp. 500 fl. hinauf befördert wird, dann

für diesen Lehrer natürlich die Zulage aus Staatsmitteln cessirt. So ist es aber auch bisher schon gehalten worden. Dann wird aber auch noch weiter beantragt, daß die Einnahmen aus kirchlichen Nebenstellen nicht in den Gehalt einzurechnen seien. Bekanntlich sind aber bei manchen Lehrerbesoldungen die kirchlichen Bezüge die Hauptsache und es hat sich deßwegen die Kammer schon dahin ausgesprochen, daß eine solche Aenderung nicht stattfinden dürfe; denn sonst würde die Ungleichheit noch mehr befördert und es müßte eine ganz neue Regulirung dieser Besoldungen vorgenommen werden, in Gefolge deren die Staatskasse noch weit stärker in Anspruch genommen würde; daher kann auch diese Bestimmung nicht zu befürworten sein.

Deßhalb beantragt der Ausschuß:

> der Petition keine Folge zu geben, sondern sie mit dem Kritzler'schen Antrag für erledigt anzusehen.

Der Vorschlag des Präsidenten, sofort in die Discussion über die vorerwähnte Petition zu treten, wurde von der Kammer stillschweigend genehmigt, worauf bezüglich dieses Gegenstandes, bezw. des Antrags des Abg. Kritzler bemerken:

Abg. **Kritzler**: Zunächst habe ich zu bemerken, daß es nur in meiner Intention lag und liegen konnte, daß die verehrliche Kammer die Gr. Regierung um eine Vorlage im Sinne meines Antrags ersuchen möge. Was nun diesen Antrag selbst betrifft, so bitte ich vor allem zu erwägen, daß die wachsende Anerkennung einer tüchtigen allgemeinen Volksbildung auch die Anforderungen an die Lehrer steigert und daß von der Verbesserung ihrer materiellen Lage zugleich ihre moralische Fähigkeit zum Lehramt, ihre freudige, nicht durch Sorgen der Nahrung behinderte Hingebung von ihrem Beruf abhängt. Mein Antrag hat übrigens nur eine beschränkte Zahl von Lehrern gegenüber der Gesammtzahl derselben im Auge, nämlich nur ältere Lehrer, bei welchen mit den Jahren auch die Lebensbedürfnisse sich steigern, bei welchen durch die Ausgaben für die vermehrte Familie, für die Erziehung und Bildung der Kinder auch der Lebensbedarf ein erhöhter wird. Es ist gewiß anzuerkennen, was der Staat und die Gemeinden bisher zur Verbesserung der Lage der Volksschullehrer gethan haben, allein ich habe schon bei einer Gelegenheit, welche der vorige Landtag geboten, hervorgehoben, wie es jetzt Aufgabe bleiben müsse, hauptsächlich die ökonomische Lage ältere Lehrer, die bezüglich ihrer Gehalte gegenüber den jüngeren Lehrer, im Nachtheil seien, zu ver-

bessern. Es ist gewiß nicht übertrieben, daß ein Lehrer, der von seiner ersten dienstlichen Verwendung nach bestandener Definitorialprüfung an gerechnet 35 Dienstjahre zählt und bereits das 50ste Lebensjahr überschritten hat, durch die erfolgte Gewährung von Dienstalterszulagen bis zu einem Gehalt von 500 fl. aufsteigt. Allerdings wird der Staat die von mir beantragten Alterszulagen wenigstens der Regel nach übernehmen müssen, wie dies auch bei den seitherigen Alterszulagen der Fall war, da es sich ohnedies hier nicht um Aufbesserung der Stellen selbst, sondern um die persönliche Aufbesserung der Inhaber derselben handelt, aber wenn auch diese weitere Ausgabe für den Staat bei seiner gedrückten finanziellen Lage und bei den gesteigerten Anforderungen an die öffentlichen Kassen nicht als eine unbedeutende erscheint, so ist doch die Mehrleistung um des Zweckes willen geboten und gerechtfertigt und sie ist daher in materieller Beziehung gewissermaßen als ein Zinsentragendes Kapital anzusehen. Ich kann meinen Antrag nur wiederholt zur Annahme empfehlen.

Abg. **Curtman**: M. H., ich verkenne durchaus nicht das Gewicht des Grundes, welchen unser Ausschuß für die Ablehnung des Antrags des Herrn Abg. Kritzler anführt; ich sage des Grundes denn ich erkenne nur einen als berechtigt an, nämlich die von dem Ausschuß betonte Finanzlage. Gleichwohl kann ich mich nicht entschließen, für Ablehnung dieses Antrags zu stimmen, weil ich immerhin unsere Finanzlage, relativ wenigstens, nicht für so ungünstig halte, um einen solchen Zweck nicht weiter zu verfolgen, wie es dieser Antrag bezweckt. Insbesondere, m. H., glaube ich, dürfen wir die Finanzlage nicht immer in Vergleich ziehen mit den goldenen Zeiten vor dem Jahre 1866. Wenn wir dagegen eine Parallele ziehen mit der jetzigen Lage anderer deutscher Staaten, dann kommen wir immer noch auf ein relativ günstiges Resultat, insbesondere, wenn wir die Schuldenlast und den Steuerdruck vergleichen. Ich glaube daher, daß die Finanzlage noch nicht eine so hoffnungslose ist, daß wir nicht 15,000 fl. jährlich für die Aufbesserung der Lehrergehalte erübrigen könnten. Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten betont, daß diese Ausgabe keine unnöthige ist, und Staatsregierung, wie Stände haben dies auch seit längerer Zeit thatkräftig anerkannt. Wenn aber unser geehrter Finanzausschuß die Thatsache, daß die hessische Kammer seither sich lebhaft der Lehrer

angenommen habe, nun dazu benutzt, um den Schluß daraus zu ziehen, wir könnten jetzt den Lehrern nichts mehr an Geld geben, sondern sie nur unseres Wohlwollens versichern, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Die Geschichte der Gehaltsaufbesserung der Lehrer, die man auch recht wohl die Leidensgeschichte der Lehrer nennen könnte, ist in dem Ausschußbericht recht schön und gründlich vorgetragen; auf mich aber macht sie einen ganz anderen Eindruck und führt mich zu einem anderen Schlußergebniß als den Ausschuß. Sie führt mich zu der Erkenntniß, daß unsere Vorfahren, so viel Tugend sie sonst gehabt haben mögen, doch gegen die Erziehung der Jugend schwer gesündigt, daß sie uns damit eine große Last aufgeladen und eine heilige Pflicht hinterlassen haben, altes Unrecht zu sühnen. Ich erkenne recht gerne an, m. H., daß Regierung und Stände seither redlich bemüht gewesen sind, dieser Pflicht zu genügen, ich weiß auch recht gut, daß es nicht in einem Tag möglich ist, hundertjähriges Unrecht wieder gut zu machen; aber diese Betrachtungen können m. E. doch nur dahin führen, daß wir übermäßige, gar nicht erschwingliche Anforderungen ablehnen. Das ist aber doch wohl bei diesem Antrag in keiner Weise der Fall; die Anforderungen erscheinen vielmehr sehr mäßig, wenn man geneigt ist, einen Rückblick auf unsere seitherigen Verhandlungen zu werfen. Wir haben das Ausgabebudget gestern beendigt, und da werden Sie doch finden, daß wir eine ganze Masse Gehaltsaufbesserungen bewilligt haben, und wenn wir die zusammenzählen wollten, so bin ich fest überzeugt, daß der Betrag, den wir jetzt für die Lehrer verwilligen sollen, dagegen kaum in Betracht kommen kann. Ich frage deshalb, wo liegt nun der Grund, daß wir grade bei den Lehrern aufhören sollten, unsere Hand aufzuthun? Doch nicht etwa darin, daß, wie der Ausschuß sagt, die Steigerung der Lehrergehalte nachher mit deren Lebensverhältnissen nicht mehr im Einklang stände? O, m. H., die Besorgniß des Ausschusses, daß die Lehrer durch diesen Antrag etwa in allzugroßes Wohlleben versetzt würden, ist nach dem Ausdruck des Ausschusses „zur Zeit" noch sehr unbegründet. Uebrigens, um für Alles Vorsorge zu treffen, und auch Denjenigen Rechnung zu tragen, die etwa glauben, die Staatskasse würde in der That zu stark belastet, habe ich mich entschlossen, einen eventuellen Antrag zu stellen und zwar dahin, daß, wenn die Kammer etwa glauben sollte, je 50 fl. Zulage sei zu viel, wir

könnten sie im Augenblick nicht erschwingen, dann doch wenigstens zu setzen: je 25 fl. Ich habe diesen Antrag formulirt und werde ihn als eventuellen, für den Fall der Ablehnung des Antrags des Herrn Kritzler, zur Abstimmung bringen lassen.

Ich habe damit noch einen anderen Antrag verbunden. Es ist nämlich in dem Ausschußbericht angedeutet, daß die Gemeinden sich fortdauernd weigerten, zu den Aufbesserungen der Lehrerbesoldungen beizutragen, und ich habe daher den eventuellen Antrag dahin formulirt:

1) anstatt der in dem Kritzler'schen Antrage vorgesehenen Zulage von 50 fl. eine solche von 25 fl. zu setzen.

2) die Gr. Regierung zu ersuchen, noch auf diesem Landtage und in Verbindung mit dem vorzulegenden Lehrer-Pensionsgesetz einen umfassenden Gesetzesentwurf über die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Lehrerbesoldungen vorzulegen.

Abg. **Edinger**: M. H., ich werde für den Antrag des Herrn Kritzlrr stimmen und nicht für den Ausschußantrag, weil die tagtäglichen Erfahrungen uns lehren, daß der beantragte Gehalt gewiß nicht zu hoch ist für gute Dienstleistungen. Ich glaube, wir dürfen es Herrn Kritzler, als dem Vorstand unseres Unterrichtswesens, Dank wissen, daß er die Summe seiner Erfahrungen benutzt, um daraus das Facit zu ziehen, zu dessen Verhandlung wir heute zugezogen worden sind. Es darf einigermaßen Anstand genommen werden, über Lehrerverhältnisse zu sprechen, weil wir fast auf jedem Landtag diesen Gegenstand zu verhandeln haben. Aber der Grund liegt darin, daß die Verwilligungen immer cum grano salis gegeben worden sind, daß die Gehaltsverhältnisse vor 20 und mehr Jahren so gering waren, daß die allmählig mit Gewalt herbeigeholten Verwilligungen noch immer nicht Befriedigung geben konnten. Ja selbst der Antrag des Hrn. Curtman ist heute der Art, daß er uns wieder in einem Stadium läßt, das uns voraussichtlich wieder für die nächste Zeit Verhandlungen über die Lehrerverhältnisse in Aussicht stellt. Um deßwillen kann ich mich nicht dafür erklären. Ich glaube, daß mit dem Antrag des Hrn. Kritzler die gerechten Anforderungen an das Land befriedigt werden dürften. Wenn wir aber auch die Lehrer so stellen, daß sie etwa gleichgestellt wären mit den Lehrern der Nachbarstaaten, so dürfte doch auch die Aufmerksamkeit da-

rauf gerichtet werden, daß die Summe der Kenntnisse der Lehrer bis zu dem Grade erhöht werde, daß auch das Unterrichtswesen dadurch verbessert werde. Ich glaube, daß die Kammer auch darauf ihr Augenmerk richten muß!, daß sie die Bitte aussprechen muß, daß unsere Seminarien in der Weise mit Lehrkräften versehen werden, daß die daraus hervorgehenden Jünglinge auch ihrem Berufe vollständig gewachsen sind. Ich werde aus all diesen Gründen, und um einmal diese Lehrerfrage aus der Welt zu schaffen und aus Gründen der Gerechtigkeit vornehmlich für den Antrag des Herrn Kritzler stimmen.

Abg. **Kolbe:** M. H., wenn wir die Lehrer warten wollen lassen auf Gehaltsaufbesserung, bis wir wieder bessere Zustände in den Finanzen haben, so ist dazu keine Aussicht vorhanden, und sie können lange warten. Bis dahin können sie Alle sterben und wir mit. Viele Lehrer warten mit Sehnsucht auf die Aufbesserung, und wir können sie ihnen nicht länger vorenthalten. Ich bin der Ansicht, daß der Antrag des Herrn Kritzler noch eigentlich nicht weit genug geht und noch mehr darin begriffen sein müßte. Ich stimme deßhalb wenigstens für diesen Antrag.

Abg. **Wernher:** Ich schließe mich nicht bejahend, sondern in anderer Weise dem Vortrag des Herrn Kolbe an. Herr Kolbe sagt uns, daß der Antrag des Herrn Kritzler noch lange nicht weit genug gehe; er gesteht damit ein, daß wir mit dieser Gewährung sehr weit entfernt sind, den Interessenten zu befriedigen, daß vielmehr die Unzufriedenheit unter allen Denjenigen, die sich und ihre Verhältnisse nicht zu begreifen wissen, bleiben wird, und daß es daher staatliche Pflicht sei, sie aufmerksam zu machen auf ihr wirkliches Verhältniß und auf Das, was der Staat leisten kann und leisten soll. Vor Allem wende ich mich an den Herrn, der von einem tausendjährigen Unrecht gesprochen hat, das unsere Vorfahren begangen hätten, indem sie die Lehrer nicht h ö h e r besoldet hätten. V. H., ich bin der Meinung, daß unsere Vorfahren tüchtige Männer gewesen sind, Männer von Ehre, von Gewissen und Bedeutung, auch mit minderem Wissen, und daß das Wissen keineswegs die einzige Bedingung der tüchtigen Existenz der Menschen und der Staaten ist, und daß man ein recht verwerflicher, unbedeutender, kein Vertrauen verdienender Mensch sein kann mit viel Wissen und mit der Kenntniß der Buchstaben, des Lesens und Rechnens, und daß der alte deutsche Bauernstand von den

Alpen bis zur See, bis nach Friesland ganz andere Leute waren, als wie die wohl unterrichtete, im Schreiben und Lesen perfecte Bevölkerung unserer Großstädte, die hin und hergetrieben wird von mancherlei Leidenschaften und halb verdauten Dingen, der aber der wahre Kern der Menschen und Bürger fehlt. Ich bin der Meinung, v. H., daß es nützlich ist, einen momentanen Stillstand in diesen Gewährungen eintreten zu lassen — und etwas Weiteres will der Ausschuß nicht — damit nicht jene Anforderungen, die auf jedem Landtag weitere Gewährungen empfangen, sich in's Unberechtigte und Uebertriebene steigern, wie das in der That der Fall ist. Wenn man das Bewußtsein hat, daß man auf jedem Landtag einen neuen Zuschuß gewinnen kann, so wird man auf jedem Landtag mit einem weiteren Begehren folgen. Wie in jenem Stand übertriebene Köpfe sind, da mache ich Sie auf ein Buch von einem jetzigen Lehrer aufmerksam, der der Meinung ist, daß nach zwanzigjährigem Dienst jedem Schullehrer der Staat als Belohnung für seine mühsame Arbeit die Mittel geben müßte zu einer Reise, nach Wahl des Herrn Lehrers an das adriatische Meer oder in das südliche Frankreich, um sich für seine Mühe zu erholen und zu belohnen. Das ist nicht ein bloßes Geschwätz, das ist abgedruckt in einem dicken Buch. Ein Weiteres in demselben Buch heißt so: bei der großen Bedeutung, welche die Elementarlehrer für die Welt haben, müßte der erste Lehrer auf dem Land den Rang der Friedensrichter und der zweite Lehrer den Rang der Friedensgerichts-Actuare haben, und der erste Lehrer in der Stadt, v. H., müßte wenigstens dem Staatsprocurator gleich sein. Der Mann ist gar nicht ohne Achtung und Beruf in seinem Stand — Hildebrand heißt er. Sie sehen also, v. H., welche extravagante Ideen innerhalb dieser Kreise schwirren und zu welchen Anforderungen sie die Leute treiben. Ich bin der Meinung, v. H., daß Schule und Kirche Hand in Hand gehen müssen und daß in diesem Hand in Handgehen der Kirche fortwährend immer noch der Vortritt belassen werden muß, nicht damit sie die Schule unterdrücke, sondern daß die Schule der Kirche vorarbeite und die Kirche der Schule, und es muß daher immer noch ein Unterschied zwischen der Schule und der Kirche sein auch in der Besoldung ihrer Diener. V. H., ich weiß recht wohl die Position des Hrn. Directors des Oberstudienraths und des Hrn. Abgeordneten von Nauheim zu würdigen. Sie (zum Abg. Kritzler) in ihrer amtlichen Stellung und Sie (zum Abg. Curtman) bei

der hereditären Gesinnung als Sohn des Directors des Schullehrerseminars, eines sehr verdienten Mannes, interessiren sich für das Fach in einem eminenten Grad — ich weiß Das zu würdigen; indeß bin ich der Meinung, daß wir Andere doch auch eine Meinung haben dürfen neben der Ihrigen. Es ist in den letzten Jahren in der That recht viel für die Schule geschehen, namentlich wenn man bedenkt, welche Masse von freier Zeit, namentlich auf dem Lande, dem Lehrer gewährt ist, neben der Uebung seiner Schulpflicht und wie jene freie Zeit von dem Lehrerstande nach den Verhältnissen der Lokalität ausgenutzt zu werden pflegt. Der Lehrer auf dem Lande ist nicht den ganzen Tag an seinen Stand gebunden, den Sommer über hat er nur wenige Stunden zu halten und die übrige freie Zeit weiß er zu verwenden und aus dieser Verwendung für sich pecuniäre Vortheile zu erringen Seien Sie versichert, v. H., wenn man die Schullehrer blos auf die Besoldungen hinweisen würde, es würde Das für die Schule und für die Lehrer kein Vortheil sein; der Mangel an Beschäftigung in der freien Zeit würde sie zu Verirrungen und zur Nährung fortdauernder Unzufriedenheiten führen. Arbeit und Beschäftigung ist die Quelle der Zufriedenheit. Ich glaube daher, daß der Ausschuß recht hat, für diese Finanzperiode eine Pause vorzuschlagen. Mögen die Schullehrer durch ihre Tüchtigkeit und Dienstleistungen den Dank für die in den letzten Jahren ihnen gewährten außerordentlichen Aufbesserungen ihrer eigenen Stellung einmal uns fühlen lassen, mögen fernerhin die Schullehrer verzichten auf die Nothwendigkeit, von fünf zu fünf Jahren aufgebessert zu werden. Diese Aufbesserungen, wie sie hier verlangt werden, kommen in gar keinem anderen Stande vor, sie sind ein exorbitantes, nirgends dagewesenes Privilegium für die Schullehrer. Diese Gewißheit der Aufbesserung, selbst bei gewöhnlichen Leistungen, wird nicht dazu beitragen, den moralischen Character des Schullehrerstandes zu verbessern. Fernerhin, v. H., wird diese Steigerung alle fünf Jahre dazu beitragen, die Gemeinde gegen die Schule nicht freundlich zu stimmen. Gerade diese Verbindung mit der Gemeinde, daß das seine Gemeinde ist, deren Kinder er lehrt und von der er den wesentlichen Theil seiner Besoldung empfängt, dient zur Freude und zur Hebung des Eifers und dient auch zu einer gewissen Freundlichkeit gegen die Gemeinde. Wenn Sie diese Aufbesserung alle fünf Jahre durch den Staat gewähren,

v. H., so werden Sie die Gemeinde immer mehr von der Schule trennen. Man soll aus mehr als einem Grunde — nicht voranstehend aus der Lage unserer Finanzen, denn wir können noch 15,000 fl. aufbringen, das versteht sich von selbst, aber zum Besten der Schule, zum Besten der Gesinnung der Schullehrer, damit sie ihr Verhältniß in Richtigkeit begreifen — in dieser Finanzperiode einmal die weitere Aufbesserung sistiren lassen und es kommenden Jahren überlassen, wenn es nothwendig erscheint, auch noch Weiteres zu thun.

Was die Anführungen aus andern Ländern betrifft, so sind dieselben manchmal nicht ganz vollständig, namentlich die von Würtemberg. In Würtemberg ist nämlich die Einrichtung der Art, daß in einer Gemeinde ein Hauptlehrer ist, der eine ansehnliche Besoldung als Minimalbesoldung hat, dagegen neben ihm eine Reihe von Hülfslehrern männlichen und weiblichen Geschlechts, mit verhältnißmäßig sehr geringen Besoldungen. Wir haben Das in unserem Lande nicht; wir haben in einer Gemeinde unter Umständen eine Mehrzahl gleichbesoldeter, definitiv angestellter Lehrer und deswegen kann man bei uns die Einrichtungen nicht einführen, wie man sie in Würtemberg hat. Wenn man die Gesammtheit der Schullehrer und ihrer Besoldungen in Würtemberg zusammenrechnet, dann wird eine viel geringere Summe herauskommen, als das bei uns der Fall ist. Dort hat man Hauptlehrer, die 400 fl. Gehalt beziehen und noch 3 Gehülfen haben, die zum Theil unter 200 fl. Gehalt beziehen. Sie werden begreifen, daß das ein ganz anderes Ding ist, als wenn man bei uns Schullehrer hat, die 350 fl. und mehr Gehalt beziehen, d. h. ein Jeder. Außerdem ist in Würtemberg die Betheiligung des weiblichen Geschlechtes an dem Unterricht der weiblichen Jugend in viel größerem Maße und zwar gesetzlich, als das bei uns der Fall ist.

Abg. **Schäfer**: Weder meine dienstliche Stellung bringt es mit sich, für die Lehrer aufzutreten, noch war mein Vater ein Pädagoge, demungeachtet halte ich mich verpflichtet es zu thun. M. H., wir haben mit großer Majorität — wenn ich nicht irre mit Einstimmigkeit — für das Lehrerpensionsgesetz gestimmt, also dafür daß die alten Lehrer, welche nicht mehr dienen können, besser gestellt werden und nun glaube ich, sind wir nur consequent, wenn wir dafür stimmen, daß die alten Lehrer, die noch dienen können eine bessere Stellung bekommen. Ich schließe mich den beiden Ausführungen des Herrn Abge-

ordneten Edinger vollständig an; wir haben Hunderttausende und Millionen für andere Zwecke und so werden wir auch die paar Tausend Gulden für unsere Lehrer ausgeben können. Wenn der Herr Abgeordnete Wernher dagegen vorbringt, es würde sie das nicht befriedigen, ja, m. H., die meisten Menschen sind nicht zufrieden zu stellen, aber das glaube ich kann kein Motiv sein, gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Kritzler zu stimmen. Wenn der Herr Abgeordnete Wernher weiter gesagt, man müsse sie auf ihre wirklichen Verhältnisse aufmerksam machen, so kann ich das nur dahin verstehen, daß sie so schlecht bezahlt sind, damit sie nicht übermüthig würden; aber, m. H., wenn die Lehrer wirklich eine Zulage bekommen, die paar Kreuzer, die wir ihnen verschaffen, werden ihnen keine Gelegenheit geben, übermüthig zu werden. Außerdem hat der Herr Abgeordnete Wernher dagegen angeführt, es gäbe das ein Privileg; allein das ist nicht richtig, die Besoldungen der Lehrer haben schon eine ganz andere Stellung, es ist eben schon eine ganz andre Art, als die gewöhnlichen Staatsdienerbesoldungen; nun kommt es also nicht darauf an, ob ein Satz anders wird, oder nicht. Wenn wir die Lehrer auf das kommende Jahr vertröſten, so geben wir ihnen eine sehr schwache Hoffnung, denn so lange die starke Militärlast besteht, so lange wird unsere Staatskasse nicht wieder in den blühenden Zustand kommen, in dem sie früher war. Also entweder sagen wir den Lehrern, damit sie nicht zwischen Himmel und Erde schweben, wir geben euch nichts, wir können euch nichts geben, oder wir wollen es euch geben. Ich werde mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kritzler stimmen. Wenn schließlich aus dem Buche eines Lehrers etwas vorgelesen wurde, worin Unsinniges behauptet wurde, so sind das Extravaganzen die es auch in andern Ständen gibt, und darunter soll man doch den einen Stand nicht leiden lassen. Ich werde mich aber auch dem 2. Antrag des Herrn Abgeordneten Curtman anschließen. Ich halte es für eine ganz strenge Consequenz des neulichen Beschlusses über die Pensionirung; soll da erhöht werden, so glaube ich, muß auch hierauf Bezug genommen werden. Sollte gegen Erwarten der Antrag des Herrn Abgeordneten Kritzler nicht durchgehen, nun so werde ich mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Curtman stimmen.

Abg. **Volhard**: Ich werde die neuliche Berathung der Kammer über die Abkürzung unserer Landtage mehr im Auge

behalten, als dies von dem Abgeordneten für Nierstein geschehen ist; ich werde auch nicht von Reisen nach Italien und dem südlichen Frankreich sprechen, sondern nur an Vorgänge in dieser Kammer erinnern. Sparsamkeit ist gewiß eine Tugend, wenn sie am rechten Fleck geübt wird, aber Sparsamkeit am unrechten Fleck ist ein Fehler und wenn sie gar auf Kosten des Unterrichts und der Bildung des Volkes geübt werden soll, ein höchst verderblicher Fehler. Die Kammer hat 28000 fl. für unnöthige Gesandtschaften in Paris und Wien bewilligt; sie hat 25,000 fl. zu Hofbauten bewilligt, die gewiß nicht zu den nöthigen Dingen gehören; sie hat 3000 fl. bewilligt, damit die geistliche Wittwenkasse ihr Capital von 1,100,000 fl. nicht nur um 15,000 fl., sondern sogar um 18,000 fl., jährlich vermehren könne; es beziehen die Schreiber bei den Collegien 7 — 800 fl., die Diener bei den Collegien 5 — 600 fl.; auch die Landgerichtsdiener werden sich ebenso stehen; die Gehalte der Kreisbauaufseher betragen, wie wir dies vor einigen Tagen gehört, 5 — 600 fl. und mehr, nur die Aufseher und Lehrer unserer Jugend aber will unser Ausschuß geringer halten. Die Landesuniversität ist nicht gerade nothwendig, unsere Staatsdiener könnten ihre Bildung wohl auch auf benachbarten ausländischen Universitäten erlangen; demungeachtet haben wir für die Universität ungefähr 95000 fl. aus der Staatskasse bewilligt. Rechnet man, daß ungefähr 300 Jünglinge auf der Landesuniversität studiren, so bezahlt der Staat für jeden Kopf der dort Studirenden über 300 fl. jährlich —; die Ausgaben der Staatscasse für Volksschulen betragen in Allem nicht über 105,000 fl., die Zahl der Kinder, welche die Volksschulen besuchen, ist wenigstens 105,000; der Staat bezahlt also für jedes Kind der Volksschule höchstens 1 fl. Wie mag man hiernach die angeforderten 15000 fl. für die Volksschullehrer verweigern?

Abg. **Dernburg**: M. H., die Beschwerde, die mein sehr geehrter Freund Edinger geführt, daß jeder Landtag sich mit dem Lehrerstand beschäftigen müsse, die wird, wie derselbe bemerkt, nur dann verstummen, wenn auf den Wunsch, der auf dem vorigen Landtag von Seiten der Stände geäußert wurde, nämlich die Revision des Schuledicts, einmal eingegangen werden würde, und daß auf diesen Wunsch von unserer gegenwärtigen Verwaltung darauf eingegangen wird, das glaube ich nie und nimmermehr, und es ist deßwegen doch nichts anderes

zu machen, als daß wir anerkennen, daß von Seiten des Herrn Abg. Kritzler wenigstens die materielle Lage der Lehrer einigermaßen aufgebessert werden soll. M. H., vergessen wir aber nicht, daß, wenn wir heute, wie ich denke, mit überwiegender Majorität für die Verbesserung der Lehrer stimmen, daß wir damit die Schule noch lange nicht in der Weise haben, wie es eigentlich nothwendig ist; denn der Lehrer ist zwar ein nothwendiger Bestandtheil der Schule, aber er ist die Schule nicht allein. Wollen Sie dem Lehrer eine Aufbesserung zu Theil werden lassen, die mit so vielem Petitioniren und demüthigen Worten, die er von allen Seiten bekommt, erkauft wird, so ist das ein so bedauerlicher Zustand, daß ich darüber hinausgehen will. Man muß, meiner Ansicht nach, immer dahin streben, daß die Schule auf den Standpunkt gebracht wird, der ihr gebühret. Wenn Sie die Gemeinde in eine andere Stellung zur Schule bringen und ebenso den Lehrer in eine andere Stellung zu derselben, dann haben Sie wirklich Etwas für die Volksschule gethan. Wenn aber, erlauben Sie mir den Ausdruck, der Schule von Zeit zu Zeit gleichsam ein Brocken hingeworfen wird, so halte ich das nicht für richtig. Ich werde zwar für den Antrag des Herrn Abg. Kritzler stimmen, weil nichts Besseres zu erreichen ist, allein befriedigt kann ich mich durch ein solches Verfahren durchaus nicht erklären.

Abg. **Hallwachs**: Wenn gesagt wird, man könne sich mit der Art und Weise, wie hier die Schulfrage behandelt werde, nicht für befriedigt erklären, so ist dies, insofern dieser Vorwurf gegen die Majorität der Kammer gerichtet sein soll, im höchsten Maße ungerecht. Die Majorität dieser Kammer hat die Schulfrage an der Wurzel angegriffen, an der sie angegriffen werden muß, indem sie auf dem 19. Landtage dem Antrage, eine Revision des Schuledicts eintreten zu lassen, beigestimmt hat. Ich glaube, daß man überhaupt der Majorität dieser Kammer nicht vorwerfen kann, sie habe in der Schulfrage irgendwie ihre Pflicht verabsäumt.

Das vorausgeschickt, will ich nur kurz bemerken, daß ich die Vergleichungen, die der Herr Abg. Volhard gemacht hat, in manchen Beziehungen nicht für zutreffend erachten kann. Ich bin aber gleichwohl der Ansicht, daß der Antrag, den der Herr Abg. Kritzler gestellt hat, vollständig begründet ist, und wenn auch dasjenige, was der Herr Abg. Wernher gesagt hat, theilweise an sich begründet sein mag, so kann es doch auf den vor-

liegenden Antrag nach meiner Ansicht keine Anwendung erleiden. Es handelt sich um Aufbesserung der älteren Volksschullehrer. Nun ist es aber eine Thatsache, daß gerade die Schullehrer früher alt werden und daß der Schuldienst mehr abstumpft, wie mancher andere Beruf. Ich glaube darum, den Antrag des Herrn Abg. Kritzler unterstützen zu sollen, bei dem es sich doch nur darum handelt, den Lehrern in älteren Jahren einen Gehalt von 500 fl. im Maximum zu sichern. 500 fl. sind aber doch wahrhaftig keine Summe, bei der zu befürchten ist — es hat das einer der Herren Vorredner angedeutet — daß sich die Lehrer über ihren Stand hinaus erheben. Ich bin der Meinung, daß wir Alles, was in unseren Kräften steht, thun müssen, um die ökonomische Lage des Lehrerstandes zu verbessern. Die finanzielle Lage unseres Landes nöthigt uns nach meiner Ueberzeugung nicht, den Antrag des Herrn Abg. Kritzler abzulehnen; und so werde ich meinerseits dafür stimmen.

Abg. **Edinger:** Nur zur Berichtigung einiger Worte des Herrn Abg. Dernburg. Der Herr Abg. Dernburg hat gemeint, ich hätte gesagt, daß mit Annahme des Kritzler'schen Antrags die materielle Seite der Frage nicht erledigt wäre. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß ich damit diese Frage als erledigt betrachte. Ich vermag mich deswegen nicht für den Antrag des Herrn Abg. Curtman zu erklären, der nur wieder einen Theil der Anforderung bewilligt. Aber ganz stimme ich mit Demjenigen überein, was der Herr Abg. Dernburg über die Schule selbst und die Revision des Schuledicts vom Jahr 1832 erklärt hat.

Wenn der Herr Abg. Wernher gesagt, daß Schule und Kirche unzertrennlich sein sollen, so hat es mich sehr befremdet, Das aus seinem Munde zu vernehmen. Ich gehe von der gegentheiligen Ansicht aus: Schule und Kirche sollen getrennt werden; die Schule gehört keiner Confession. Ich hoffe, daß wenigstens auf den jetzigen Antrag etwas geschieht und eine Revision stattfindet und die schreiendsten Mängel des Edictes endlich Abhülfe finden.

Abg. Frhr. **W. Löw:** Der Hr. Abg. Edinger hat etwas zur Sprache gebracht, was nach meiner Ansicht nicht hierher gehört, was ich aber nicht unwidersprochen lassen wollte. Ich gehe von der diametral entgegengesetzten Ansicht aus und ich behaupte, in einem christlichen Staat müssen Kirche und Staat unzertrennlich sein.

Abg. **Kritzler**: Ich habe kaum zu bemerken, daß meine dienstliche Stellung mich nicht zu dem Antrag veranlaßt hätte, wenn ich in der Sache selbst anderer Ansicht gewesen wäre. Auch die Regierung und der Ausschuß halten ja eine Aufbesserung der Gehalte der älteren Volksschullehrer für wünschenswerth und nur aus finanziellen Bedenken glaubt man auf dieselbe vorerst nicht eingehen zu können, allein ich wiederhole, daß ich diese weitere Ausgabe um des Zwecks willen schon jetzt für gerechtfertigt halte. Wenn übrigens der Ausschuß noch bemerkt hat, daß man, wenn dem Antrag entsprochen würde, ohne Inconsequenz nicht dabei stehen bleiben könne, sondern auch für das 40., 45. und 50. Dienstjahr Zulagen bis zu 600 fl. in Aussicht genommen werden müßten, so sehe ich nicht ein, wie mein Antrag, der gerade einen wünschenswerthen Abschluß bezweckt, zu einer solchen Consequenz führen könnte. In der vorhin vernommenen Petition der Lehrer wünscht man eine Nichteinrechnung der Bezüge aus kirchlichen Diensten in die Lehrergehalte. Ich habe schon bei einer Verhandlung des vorigen Landtags die Gründe ausgeführt, aus denen dies nicht thunlich ist. Wollte man diese Bezüge, die oft einen bedeutenden Theil der Lehrergehalte bilden, nicht in diese einrechnen, so würden sich die Ausgaben für die Alterszulagen noch bedeutend erhöhen.

Auch ist die Angabe hinsichtlich eines abweichenden Verfahrens in anderen Staaten von dem unsrigen nicht genau. In Baden hört die gesetzliche Verbindung der niederen Kirchendienste mit dem Schuldienste ganz auf; in Württemberg werden die Bezüge aus kirchlichen Diensten, mit Ausnahme der Casualien, in die Lehrerbesoldungen eingerechnet, und ebenso hat dies nach dem bayrischen Gesetzesentwurf geschehen sollen. Ich hoffe nicht, daß durch solche eingestreuten Desiderien, die doch nach Lage der Sache keine Aussicht auf Erfolg haben, das Eingehen auf meinen Antrag erschwert wird.

Unrichtig ist endlich die Angabe in der Petition, daß junge Leute, welche das Seminar kaum einige Wochen verlassen hätten, und im Schuldienst verwendet würden, einen Gehalt von 300 fl. bezögen. Schulvicare erhalten in der Regel den Minimalgehalt von 300 fl. nicht, sondern nur ausnahmsweise, z. B. wenn sie zu den älteren Vicarien gehören, oder wenn sie an Orten sind, wo die Lebensbedürfnisse größere Ausgaben erfordern.

Abg. **Kraft**: Der Finanzausschuß ist auch hier wieder in der üblen Lage, daß er es Niemand recht machen kann. Wenn von Verwilligung die Rede ist, heißt es: ja, wir müssen sparen, was kostet uns das Militär und alles Andere so viel! und wenn man einmal etwas sparen will, heißt es: das ist der unrechte Ort! Der Finanzausschuß ist ganz damit einverstanden und hat es stets bewiesen, daß er ein Ersparen an den Lehrern in der Regel für den unrechten Ort gehalten hat, er hat sich stets bemüht, die Anträge der Regierung noch zu übertreffen; er hat öfter dafür gesorgt, daß die Lehrer erheblich besser gestellt worden sind, als es die Regierung selbst beabsichtigte. Allein es gibt ein Sprüchwort: sit modus in rebus, man halte Maß und Ziel! oder Alles hübsch nach und nach. Kaum sind einige Jahre vorüber, es sind, glaube ich, noch keine volle 3 Jahre, daß die Lehrer auf die Gehalte gebracht worden sind, die wir ihnen in den früheren Finanzperioden zugebilligt haben. Ein Jeder erhält danach das Minimum von 300 fl., und alle die schon 15 Jahre im Dienst waren 350 fl., und alle die weitere 10 Jahre im Dienst waren 400 fl. Die, welche hierbei noch zurück waren, haben wir bei der vorigen Landtagssitzung gleichgestellt. Nun hätten wir auch in dieser Finanzperiode, wenn wir weiter nichts auszugeben hätten, gewiß wieder Veranlassung gefunden, an die Lehrer zu denken und ihnen eine weitere Verbesserung zuzuwenden. Aber, m. H., wir haben für diese Periode bereits 20,000 fl. mehr als bisher für die Schullehrer verwilligt, und das spürt man denn doch im Budget. Wir haben ferner darauf gedrungen, ein Pensionsgesetz für die Lehrer zu erlassen, und dieses Pensionsgesetz wird die Regierung hoffentlich recht bald einbringen. Das wird uns auch noch einmal eine erhebliche Summe, vielleicht die gleiche, mitbringen, und nun noch einmal 15,000 fl., das machte 55,000 fl. mehr in dieser Finanzperiode. Wenn wir so fortschreiten wollen, m. H., wo kommen wir dann hin? Ich muß in dieser Frage auch einmal wenigstens ein wenig Finanzmann sein. Lassen Sie doch die nächste Finanzperiode herbeikommen; bis dahin sind die Lehrer, die erst vor Kurzem ihre Verbesserung erhalten haben, wirklich 5 Jahre in dem Bezug ihrer jetzt regulirten höheren Gehalte und dann läßt sich die Sache zur Erörterung und Entscheidung bringen; dann wird man eher prüfen können, ob man gut thut, eine Leiter mit so kurzen Stufen von 5 Jahren

zu machen, oder ob sie etwas länger werden sollen, wie dies die frühere Kammer bereits angenommen hat. Aber jetzt in dieser Finanzperiode gleich eine Regulirung in dem beantragten Verhältniß zu treffen, die, wenn sie einmal getroffen ist, nicht wieder geändert werden kann — denn rückwärts können wir doch in diesem Kapitel nicht gehen — das ist m. E. deßhalb unzweckmäßig, weil wir ja noch nicht die Grundlage haben, auf die Alles ankommt, die gesetzliche Normirung. Hier handelt es sich nämlich gar nicht darum, die Besoldungsverhältnisse der Lehrer überhaupt in geeigneter Weise für die Zukunft zu reguliren, sondern blos darum, die Staatskasse zu ihrer Aufbesserung heranzuziehen, und das ist insofern inconsequent, als wir damit die Basis verlassen, die bisher festgehalten ist und die das Gesetz legen soll, nämlich, daß die Besoldungen der Lehrer nicht blos Staatssache, sondern zugleich Gemeindesache sind. Und doch gehen wir heute alle davon aus. Wenn diese gesetzliche Regulirung Statt gefunden hat, so werden wir dann ermessen können, was wir von Seiten des Staats thun können, um die Lehrer zu verbessern. Aber wenn wir jetzt die Last lediglich auf die Staatskasse übernehmen, so behalten wir sie; denn nach dem Antrag sind die Gemeinden nicht verpflichtet, zu diesen 50 fl. Zulage etwas beizutragen, da es davon abhängt, ob locale Verhältnisse das Bleiben eines älteren Lehrers in der Gemeinde rechtfertigen; noch nirgends hat sich ergeben, daß man aus diesem Grunde einer Gemeinde zumuthen könnte, daß sie dies thun müsse.

Ich hoffe, m. H., wir stehen endlich in dem Stadium dieser Angelegenheit, daß wir eine Gesetzesvorlage für das Schulwesen erhalten, und wenn wir sie erst haben, werde ich gewiß der Letzte sein, der das, was der Staatskasse in dieser Beziehung zu thun irgend möglich ist, verweigert. Aber in dem gegenwärtigen rein provisorischen Verhältniß möchte ich Sie warnen, eine Grundlage für diese Verhältnisse zu legen, von der wir nicht wissen, wohin sie führt. Denn, m. H., das werden wir uns doch nicht weiß machen wollen, daß damit ein wirklicher Abschluß der Verwilligungen erreicht, oder, wie Herr Edinger sagt, daß damit die Sache aus der Welt geschafft wird. Denken Sie doch nicht daran! Herr Kolbe hat es ja gleich widerlegt; es sind noch kaum 3 Jahre, daß die Lehrer 350 und 400 fl. haben, und schon warten sie wie er uns sagt mit Schmerzen auf die weiteren 50 fl.; es werden

keine weiteren 3 Jahre vergehen und es stellen sich dieselben Schmerzen nach weiteren 50 fl. ein. Es mag ja vielen recht nothwendig sein; aber wir reden von einer allgemeinen Classificirung Aller und eine solche sollte man nicht in einem provisorischen Zustand vornehmen; man sollte sie erst vornehmen, wenn eine gehörige und richtige gesetzliche Grundlage für das Ganze geschaffen ist. Das ist es eigentlich, was, wie hier aus dem Ausschußantrag hervorgeht, dem Antrag entgegensteht; denn das bringen wir doch wohl noch fertig, daß wir am Ende noch einmal jährlich 15,000 fl. zu einem solchen Zweck aus der Staatskasse entbehren können. Aber wir wissen nicht, wie weit uns die Gradation, die wir jetzt damit anfangen, führen wird, wie weit die Leiter reicht. Herr Kritzler sagt zwar selbst, er wolle einen Abschluß machen, aber er wird demnächst in einer oder der anderen künftigen Finanzperiode, sei es nun als Director des Oberstudienraths oder als Deputirter, gewiß dieses Wort bereuen; er wird es gewiß zurücknehmen. Ich bin fest überzeugt, daß er eben keinen Abschluß machen wird; denn ich will keinen mit dieser Aufbesserung machen und bin kein Oberstudiendirector. Allein heute möchte ich die Sache noch nicht regulirt haben; ich möchte erst wissen, wie das Ganze des Schulwesens gesetzlich geordnet wird.

Herr Curtman hat einen Antrag gestellt, der darauf rechnet, daß wer ein ganzes Ei gewähren will, auch ein halbes gewähren wird; ich will aber lieber ein ganzes Ei, als ein halbes gewähren, aber nicht in diesem Augenblick, weil ich fürchte, wir schaden der Sache selbst eher, als wir ihr nützen. Aber sein zweiter Antrag gehört zu dem des Herrn Edinger, und es kann daher heute nicht darüber berathen und abgestimmt werden; er muß nothwendiger Weise erst in den Ausschuß. Er verlangt ein Gesetz über die Beitragspflicht der Gemeinde; ja, m. H. das ist ein wichtiges, aber schwieriges Kapitel, und so sehr ich überzeugt bin, daß er recht hat, so sehr ich dafür bin, daß durch ein Schulgesetz überhaupt auch die Frage der Beitragspflicht der Gemeinden recht bald regulirt werden muß, so können wir das doch nicht heute abmachen, zumal Herr Edinger deßhalb schon einen umfassenden Antrag gestellt hat. Es muß also dieser Antrag zum besondern Bericht in den Ausschuß zurückverwiesen werden.

Auf dem Standpunkt des Herrn Wernher stehe ich nicht in allen Beziehungen. Ich spreche nur gegen das System des

fixirten Steigens der Gehalte, wie es jetzt hier begründet werden soll. Das ist meines Erachtens eine ganz consequenziöse Sache, die ich eben nicht auf meine Schultern nehmen will. Wenn wir einmal mit den Schullehrern in dieser Art anfangen, so glaube ich wird das dahin führen, daß das ein allgemeines System der Gehaltssteigerung geben soll. Wenn das rückwirkende Kraft hätte, so hätte ich allerdings eine sehr gute Stelle für die 40 Jahre, die ich im Dienste bin, anzusprechen. Es ist nun aber die Frage, ob wir ein solches System der fixirten Gehaltserhöhung nach bestimmten Dienstjahren erbauen und mit allen seinen Consequenzen in unsere Verwaltung einführen wollen? Und das, m. H., möchte ich nicht rathen; denn wie gesagt, ich sehe hier den Anfang, weiß aber nicht wohin es führt.

Die Kammer hat übrigens diese Sache gewissermaßen schon in ihrem früheren Beschluß regulirt; sie hat damals in 1864 mit großer Majorität beschlossen, daß periodische Aufbesserungen stattfinden sollen, aber es war zugleich beschlossen worden, daß erst von 10 zu 10 Jahren solche Aufbesserungen stattfinden sollen, und es ist dieß auch bis zum Betrag von 400 fl. geschehen, von da an auf 5 Jahre herabzugehen steht damit im Widerspruch. Ich glaube auch die Sache eilt in so ferne gar nicht, als die meisten Lehrer, innerhalb 2 bis 3 Jahren erst in die Lage kommen werden, daß sie 5 Jahre hindurch wirklich den ihnen bestimmten höheren Gehalt bezogen haben. Dann erst wird sich aber die wirkliche Größe des Bedürfnisses beurtheilen lassen nnd dann wird es sich zeigen, daß der Betrag von 15,000 fl. durchaus nicht genügt, sondern der Bedarf wird sich als bedeutend höher herausstellen. Eben machen die 15,000 fl. nur das Bedürfniß für diejenigen älteren Lehrer aus, die seither schon höhere Gehalte bezogen haben. Nachher kommen aber auf einmal alle diejenigen, deren Gehalte vor 2 oder 3 Jahren erhöht worden sind, und da wird sich die nöthige Summe hernach als noch bedeutend größer herausstellen. Die Regierung hat deßhalb die Sache wohl überlegt, und obwohl die Ober-Studien-Direction dieselbe befürwortet hat, ist sie nicht der Meinung gewesen, daß wir jetzt schon den Antrag gerade in dieser Weise in der Kammer annehmen sollten, und ich glaube, daß die Regierung dießmal recht hat, weil die Sache demnächst im Ganzen regulirt werden muß.

Abg. **Kritzler**: Die Gemeinden können, — ich glaube dies zur Vermeidung eines Mißverständnisses noch bemerken zu sollen — zur Uebernahme der Alterszulagen um deßwillen nicht, wenigstens nicht zwangsweise angegangen werden, weil diese Zulagen nicht im Interesse der Schulstellen selbst erfolgen, sondern nur im persönlichen Interesse der Inhaber der Stellen.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die folgenden Fragen, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Will die Kammer dem Antrage des Abg. Kritzler auf Aufbesserung der Gehalte älterer Volksschullehrer (Beil. Nr. 102) Folge geben?

bejaht mit 20 gegen 14 Stimmen.

2) Will die Kammer die Petition des Hessischen Landeslehrervereins, die Aufbesserung der Gehalte älterer Volksschullehrer betr., als durch den hinsichtlich des in gleichem Betreffe gestellten Antrags des Abg. Kritzler (Beil. Nr. 102) gefaßten Beschluß erledigt erklären?

bejaht mit 30 gegen 4 Stimmen.

VI. Es folgt sodann die Berathung über:

den Gesetzesentwurf, die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichtsordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betreffend.

(Beil. Nr. 160, 161 und 213.)

Hierzu bemerken:

Geh. Regierungsrath **Reuling**: Zu den Anträgen unter 2 des Ausschußberichtes erlaube ich mir zu bemerken, daß die Gr. Regierung mit diesen Anträgen einverstanden ist und bereits Einleitungen zu Verhandlungen getroffen hat, um die Anwendbarkeit der im Großherzogthum geaichten Gegenstände im norddeutschen Bundesgebiete und in den süddeutschen Staaten herbeizuführen.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Der Punkt, der vom Ausschuß angeregt wurde und auf den im Augenblick der Herr Regierungscommissär zurückgekommen ist, nämlich die Nothwendigkeit, daß dafür Sorge getroffen wird, daß die hessische Aiche auch im norddeutschen Bunde Geltung finde, ist ein so wichtiger, daß er der Gr. Regierung nicht genug an's Herz gelegt

werden kann. Es sind mir von einzelnen Geschäften in der Beziehung Mittheilungen gemacht worden, welche dahin gehen, daß diese Geschäfte aufgegeben oder in die benachbarten Bezirke des norddeutschen Bundes verlegt werden müssen, wenn es der Regierung nicht gelingt, für eine derartige Gleichstellung zu sorgen. Ich will hier nur auf eine einzige Geschäftsbranche aufmerksam machen, auf die Fabrikation der Gasuhren. Eine Gasuhr ist ein Instrument, welches, wenn es nicht theilweise auseinander gelegt, resp. geöffnet ist, nicht geaicht werden kann. Mit Rücksicht darauf wird in den Fabriken ein besonderer Raum dazu benutzt, wo die erst theilweise vollendeten Gasuhren geaicht werden. Der Aichmeister drückt, bevor die Uhren lakirt sind, nachdem er sie geprüft hat und sie nun geschlossen wurden, seinen Stempel darauf, und erst dann werden sie fertig gemacht. Wird nun bestimmt, daß die Aiche des Großherzogthums Hessen — und in Offenbach besteht ja eine derartige Fabrik, — im norddeutschen Bund keine Geltung hat, so wird die Fabrik ihren Geschäftsbetrieb einstellen müssen oder, da umgekehrt die norddeutsche Aiche im Großherzogthum ihre Geltung hat, genöthigt sein, ihr Geschäft über die Grenze zu verlegen und dort die nöthigen Vorrichtungen zu treffen. Es ist dies ein Punkt, welcher von der Regierung gar nicht aus dem Auge gelassen werden darf, und es muß alles Ernstes dafür gesorgt werden, daß hier eine Einigung mit dem norddeutschen Bunde stattfindet.

Abg. **Kraft**: Ich wollte mir nur eine Anfrage an die Regierung erlauben, nämlich wie der Art. 10 des Gesetzes demnächst zu verstehen und anzuwenden ist. Es wird dadurch bestimmt:

> „Zum Messen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur in Gemäßheit dieser Maß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden."

Nun haben wir unser Maß auf dasselbe System gebaut, so daß wir durch Vergleich leicht finden können, wie viel Meter der Gr. Morgen hat, resp. wie sich das Klafter, der Fuß u. s. w. zu dem neuen Maß verhält, und es können daher unsere öffentlichen Bücher und Maße bleiben, wie sie waren. Sollte aber der Artikel die Bedeutung haben, daß überall anstatt unseres bisherigen Maßes das metrische eingetragen und

aufgeführt werden, die Bezeichnungen und Einheiten nach diesen Sätzen bestimmt werden müßten, wenn überall auch der Meter oder Stab statt des Klafters oder Fußes angewendet werden müßte, so würde es z. B. nothwendig sein, unsere Grund- und Flurbücher ganz umzuschreiben; da müßte, um das dem Morgen zu Grund liegende Metermaß aufrecht zu erhalten, statt des Morgens von 400 □-Klafter und der Klafter das Ar und das Hektar eingetragen werden. Das ist aber nach unseren Verhältnissen ganz unnöthig, da wir unser jetziges Maß überall nach dem Metermaß gerichtet haben; wir brauchen unsere Klafter nur 2½ Meter zu nennen und unsere Elle ⅗ Meter u. s. w. Die bei uns eingeführten Maße müssen also wohl nur neu gestempelt werden, um auch den Nachweis zu erhalten, wie viel sie nach dem Metermaß messen; sie müssen den neuen Maßstab neben dem alten enthalten; aber unsere öffentlichen Verkehrsverhältnisse so ganz und gar umzuwenden, das ist gewiß nicht nöthig. Es genügt vielmehr, wenn der Fuß als ein Drittel-Meter, der Schoppen als ein halbes Liter u. s. w. bezeichnet wird, und dann steht m. E. nichts entgegen, diese Maße im Verkehr zu gebrauchen.

Abg. **Hallwachs**: Die Abtheilung ist so.

Abg. **Kraft**: Will man sich an die neuen Bezeichnungen halten, so müßten alle öffentlichen Bücher, die Grund- und Flurbücher, wie schon gesagt, umgeschrieben werden und bei dem Publikum würde eine wahre Revolution der Verkehrsverhältnisse eintreten, und dies ist m. E. zu nichts nütze; denn auch bei uns ist das Grundmaß der Meter und jedes andere durch eine einfache Rechnung darauf zu reduciren; wir erhalten daher überhaupt kein neues Maß, da wir das Metermaß bereits besitzen.

Geh. Regierungsrath **Neuling**: Ich glaube, daß alle Maße, die im Großherzogthum im Gebrauch sind, wenn sie auch mit dem neuen Maß übereinstimmen, jedenfalls neu gestempelt, und daß in den erwähnten öffentlichen Urkunden die alten Maße wenigstens nach und nach in die neuen Maße umgeschrieben werden müssen. Da das Eintragen der Umrechnung in die neuen Maße keine unbedeutende Arbeit verursacht, so wird dasselbe nur insoweit einzutreten haben, als sich ein Bedürfniß hierfür ergibt.

Abg. **Becker**: Ich wollte ebenfalls eine Anfrage über di Auslegung des Gesetzes stellen. Im Art. 14 heißt es:

> „Zur Aichung und Stempelung sind nur diejenigen Maße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter."

Diese Bestimmung ist in Bezug auf die Längenmaße klar, ebenso in Bezug aufs Gewicht, allein in Bezug auf die Hohlmaße, Körpermaße entsteht ein Zweifel. Die Bestimmung könnte so ausgelegt werden, daß sie in unseren gesellschaftlichen Gewohnheiten überhaupt störend eingreifen würde. Bei der Eintheilung der Längenmaße ist das Decimalsystem beibehalten, ebenso bei dem Maß und Gewicht. Bei den Körpermaßen aber ist die Einheit das Liter und eine Eintheilung in Deci- und Centiliter kommt nicht vor. Der Art. 3 spricht nur von einem halben Liter oder Schoppen und damit schließt er. Nun wird im Art. 14 gesagt, es kann geaicht werden vom halben Liter herunter, aber nur in fortgesetzter Halbirung; also ein halber Schoppen kann noch geaicht werden, auch 1/4 und 1/8; allein man hat vielfach und namentlich hier Flaschen zu 3/4 Liter, auch Biergläser von 3/4 Schoppen und nun fragt es sich: soll es nur zulässig sein, 1/4 und 1/8, aber nicht 3/4 oder 3/8 Liter beziehungsweise 3/4 Schoppen zu aichen?

Abg. **Kraft** (dazwischen): Woraus trinken wir Oberhessen denn unsern Branntwein?

Abg. **Becker** (fortfahrend): Es wäre keine kleine Störung unsrer Gewohnheiten und der Geschäfte, wenn nicht fortwährend in der Weise geaicht werden könnte, wie das seither geschehen ist. Ich glaube indeß, die Bestimmung des Art. 14 bezieht sich nur auf den Nenner und nicht auf den Zähler des Bruchs, so daß also nicht blos 1/4, 1/8, sondern auch 3/4 und 3/8 geaicht werden könnten.

Abg. **Hallwachs**: Was die Sorge des Herrn Abg. Becker um die 3/4 Maße betrifft, so ist sie nicht ungerechtfertigt. Ich bin fest überzeugt, daß wir in Zukunft auf den 3/4 Schoppen, wie auf die Tulpe verzichten müssen. Von größerer Bedeu-

tung ist indessen die Frage, die vorhin bereits an den Regierungstisch gerichtet worden ist. Ich möchte dabei nur noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der dazu beitragen wird, die dringende Nothwendigkeit zu veranschaulichen, daß auf dem Wege eines Vertrags mit dem norddeutschen Bunde die Anwendbarkeit der Großh. Aiche südlich des Mains auch in Oberhessen und überhaupt im norddeutschen Bund gesichert wird. Wir haben bekanntlich in unserem Polizeistrafgesetz verschiedene Artikel, die von der Zuwiderhandluug gegen die Vorschriften über Maß und Gewicht handeln. Ich will hier nur den Artikel 65 vorlesen. Derselbe bestimmt:

„Bei allen von der Staatsregierung ausgehenden und auf dieselbe Bezug habenden Verwaltungsmaßregeln, bei allen öffentlichen Anstalten und für alle gerichtliche und sonstige öffentliche Handlungen darf nur gesetzliches, gestempeltes oder geaichtes Maß und Gewicht angewendet werden. Ebenso sind unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Modificationen alle diejenigen Personen, welche in offenen Läden, Schenkstuben, auf Märkten oder hausirend ein Gewerbe treiben, verflichtet, dabei nur das gesetzliche, gestempelte oder geaichte Maß und Gewicht anzuwenden.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels werden mit 1 fl. 30 kr. bis 10 fl. bestraft."

Wenn also ein solcher Vertrag oder Vereinbarung mit Norddeutschland, wie sie der Ausschuß beantragt hat, nicht zu Stande käme, so wäre die einfache Folge, daß, wenn in dem nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheil des Großherzogthums gestempeltes oder geaichtes Maß in Oberhessen angewandt würde, das eine Polizeistrafe von 1 fl. 30 kr. bis 10 fl. nach sich zöge. Es liegt auf der Hand, daß diese Resultate und Ergebnisse der norddeutschen Maß- und Gewichtsordnung vermieden werden müssen; denn sonst würde wohl anscheinend eine Einigung hergestellt, aber in Wahrheit ein Zwiespalt in unserem Lande bestehen, wie er bisher noch nicht dagewesen ist. Auch halte ich es für nothwendig, daß in der Beziehung Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten eingeleitet werden, weil sonst diesen gegenüber ähnliche Mißstände eintreten würden.

Abg. **Dernburg**: Ich möchte nur die eine Bemerkung machen und constatiren, daß uns unsere eigenthümliche Lage

zwingt, fortwährend en detail im norddeutschen Bunde zu sein, und ich glaube, daß es am einfachsten wäre, wenn wir einmal den Schritt machten und uns gleich en gros hineinbe-

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, die Einführung der für den Norddeutschen Bund erlassenen Maß- und Gewichtsordnung in den nicht zum Norddeutschen Bund gehörigen Theilen des Großherzogthums betr., an?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses, Gr. Regierung ersuchen:

   1) mit der Norddeutschen Bundesbehörde baldigst Verhandlungen einzuleiten, durch welche die Anwendbarkeit der von Gr. Aichungsbehörden geaichten Maße, Gewichte und Waagen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, insbesondere in den zu diesem Bunde gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums herbeigeführt wird;

   2) ähnliche Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten einzuleiten?

bejaht mit 32 gegen 1 Stimme.

VII. Bezüglich des fünften Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich:

des Antrags der Abgg. Wirth und Kolbe auf Subvention der Gemeinden Erzhausen und Wixhausen zum Zweck der Erbauung einer Vicinalstraße von Wixhausen über Erzhausen nach der Staatsstraße von Langen, Mörfelden, Groß-Gerau rc.

(Beil. Nr. 75 und 208.)

bemerken:

Abg. **Wirth**: M. H.! Ich muß zunächst Bezug nehmen auf die Motive, die in dem gemeinschaftlichen Antrag des Herrn Abg. Kolbe und mir widergelegt worden sind. Ich kann es in der That nur lebhaft bedauren, daß dieser gemeinschaftliche Antrag bei dem verehrlichen Ausschuß keine Unterstützung gefunden hat, obgleich derselbe am Schluß seines Berichts selbst anerkannt hat, daß ein Weg in der in dem Ausschußantrag bemerkten

Richtung ein wahres Bedürfniß sei. Es beruht offenbar auf einem Irrthum, wenn der verehrliche Ausschuß behauptet, daß den Gemeinden eine Erleichterung ihres Vorhabens dadurch in Aussicht stehe, daß, insoweit der fragliche Weg Waldgemarkungen berühre, die Waldbesitzer verpflichtet seien, einen entsprechenden Beitrag zu liefern; denn er wird nur in einer ganz unbedeutenden Strecke durch die Waldgemarkung Wolfsgarten oder den Gemeindewald von Egelsbach geführt werden, während er den ganzen nördlichen Theil der Feldgemarkung Wixhausen und die ganze Gemarkung Erzhausen durchzieht. Die ganz kurze Strecke Wald, welche durchschnitten werden muß, sei es der Wald der Gemarkung Wolfsgarten, oder der Gemeindewald von Egelsbach, wird deßhalb auf den Ausbau der fraglichen Vicinalstraße durchaus keinen Einfluß haben. Es ist weiter unrichtig, wenn in dem Ausschußbericht bemerkt worden ist, daß die in Antrag gebrachte Straße zunächst eine Verbindung zwischen größeren Orten nicht herstelle. Die Straße soll nach unserm Antrag auf der Chaussee, die von Langen nach Mörfelden und Groß-Gerau führt, einmünden und wird zur Verbindung dienen zwischen den Orten Erzhausen, Langen und Mörfelden, nach welchen beiden Orten ein gebräuchlicher Weg von Erzhausen aus nicht führt, er stellt namentlich her eine Verbindung zwischen Erzhausen und der Eisenbahnstation Langen, die ½ Stunde westwärts an der Straße nach Mörfelden gelegen ist. Bei früheren ähnlichen Gelegenheiten hat man immer hervorgehoben, daß diejenigen Wegbauten vorzugsweise unterstützt werden müßten, welche eine Verbindung mit der Eisenbahn vermitteln können, und man hätte erwarten dürfen, daß der verehrliche Ausschuß im vorliegenden Falle dieselbe Rücksicht werde um so mehr eintreten lassen, als es eine bekannte Thatsache ist, daß die Richtung der Main-Neckarbahn dem Bedürfniß der Bevölkerung zwischen Darmstadt und Frankfurt nicht nur nicht entspricht, vielmehr diese geradezu in empfindlicher Weise geschädigt hat.

Wenn weiter in dem Ausschußbericht bemerkt worden ist, daß die Gemeinden Erzhausen und Wixhausen „nicht“ zu den ärmeren Gemeinden des Landes gehören, so mag dieß richtig sein, sie gehören aber auch nicht zu den wohlhabenderen, und es ist ausdrücklich in der Beziehung in dem Antrag bemerkt worden, daß die Gemeinde Erzhausen durch Vornahme einer Parzellenvermessung, durch Errichtung eines Schul- und eines

Pfarrhauses, durch Herstellung eines neuen Straßenpflasters enorme Lasten übernommen hat, und daß bei der Gemeinde Wixhausen ähnliche Verhältnisse obwalten, so daß beide nicht im Stande sind, aus eigenen Mitteln die Kosten des beantragten Wegs bestreiten zu können. Wir haben erst gestern für die reiche Gemeinde Viernheim 5000 fl. Subvention zum Wegbau bewilligt und früher haben ähnliche Bewilligungen unter denselben Verhältnissen stattgefunden. Man ist damals von der Ansicht ausgegangen, daß auf diesem Wege eine Ausgleichung der Lasten hergestellt werden könnte, die diese Gemeinden ohne irgend welchen eigenen Vortheil im gemeinsamen Interesse des Landes getragen haben und noch weiter tragen müssen. Bei dem vorliegenden Antrag will man Gerechtigkeit in gleicher Weise nicht eintreten lassen, die Gemeinden sollen blos bezahlen, ohne in ihren eigenen Verhältnissen Rücksicht hoffen zu können. Nachdem die verehrliche Kammer mit Bezug auf die durch den Eisenbahnbau veränderte Bedeutung der Staats- und Provinzialstraßen sowie der Vicinalwege den gewiß richtigen Grundsatz aufgestellt hat, vorerst keine Straßenbauten auf Staatskosten zu übernehmen, vielmehr nur in einzelnen Fällen für Straßenbauten, wo solche für nothwendig oder dienlich erachtet werden, Subventionen zu reichen, ist die Staatskasse mit Ausgaben ähnlicher Art nicht mehr in der früheren Ausdehnung in Anspruch genommen, vielmehr in der Lage, Unterstützungen nach verschiedenen Richtungen eintreten zu lassen, welche überdieß eine Aufmunterung der Gemeinden zum Straßenbau überhaupt zur Folge haben werden.

Die Gemeinde Erzhausen hat keinen einzigen nur einigermaßen gebräuchlichen Weg, sie ist förmlich abgeschlossen; alle Wege nach Wixhausen, Gräfenhausen, Egelsberg und Wolfsgarten sind nur Feldwege und bei nassem Wetter, namentlich im Winter, durchaus nicht befahrbar, so daß über die Felder selbst gefahren werden muß und dadurch erhebliche Beschädigungen an ausstehender Crescenz und dem Grundeigenthum verursacht werden. Es muß diesem Uebelstand abgeholfen werden, und dazu soll unser Antrag dienen. Es ist darin eine bestimmte Summe zur Unterstützung nicht erbeten worden, es dürfte dieß aber doch wegen der Abstimmung erforderlich sein und formuliren wir demnach unsern Antrag dahin, hohe Kammer wolle sich bei Gr. Staatsregierung dahin verwenden, daß den Gemeinden Erzhausen und Wixhausen zur Erbauung eines

Vicinalwegs von Wixhausen über Erzhausen nach der von Langen nach Mörfelden führenden Staatsstraße eine Subvention im Betrag von 3000 fl. bis 4000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt werden möge.

Ich glaube Ihnen diesen Antrag umsomehr empfehlen zu dürfen, als für die beiden Gemeinden Erzhausen und Wixhausen eigentlich bisher noch gar nichts geschehen ist.

Abg. **Kolbe**: Ich will mich blos den Ausführungen des Herrn Wirth anschließen und empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Abg. **Kraft**: Ich bedauere sehr, daß auch die heutige Entwickelung des Hrn. Antragstellers mich von meiner Meinung nicht abbringen kann. Er hat insofern einen ganz richtigen Weg eingeschlagen, als er auf die Ansichten des ersten Ausschusses eingeht und sie auf die Verhältnisse der in Rede stehenden Gemeinden anzuwenden sucht, weil er weiß, daß dieser Ausschuß nur dafür ist, daß den einzelnen Gemeinden, bei denen es Noth thut, in der Weise wie in dem früheren Ausschußbericht entwickelt ist, durch Unterstützungen von Staatswegen zu helfen sei und daß wir, so lange wir nicht ein vollständig geändertes System des Vicinalstraßenbauwesens haben, das ganz andere Grundsätze, als die bisherigen annimmt, eine andere Art von Hülfe nicht befürworten können. Aber, m. H., er hat übersehen, welche Grundsätze es sind, die der Ausschuß hierbei festhält. Es sind aber nur die, daß die Gemeinden, die bisher ihre Schuldigkeit im Wegbau gethan haben und nun neue Wege anlegen und unterhalten müssen, welche ein ganzes Revier dem Verkehr aufschließen oder welche den Verkehr nach einer Bahnstation leiten, oder welche überhaupt das Bedürfniß der Verbindung größerer Bezirke befriedigen, oder zwischen größeren Orten oder verschiedenen Landestheilen vermitteln oder die gewissermaßen Hindernisse, welche durch die Natur solchen Verbindungen bereitet sind, überwinden müssen, daß solche Gemeinde alsdann, wenn die Last für sie allein zu groß wird und sie auch nicht auf Gemeindeverbände verwiesen werden kann, eine Staatshilfe zur Ausführung der zu erbauenden erhalten sollen. Das war bei der Straße durch den Grebenauer Grund der Fall und es tritt bei allen Straßen ein, für deren Unterstützung sich der Ausschuß ausgesprochen hat. Aber, m. H., wie paßt das auf diesen Weg? Die Gemeinden Wixhausen und Erzhausen liegen bekanntlich ganz nahe an der

Main-Neckar-Bahn, Wixhausen kaum 10 Minuten von der Station Arheilgen und es besitzt bereits eine Straße nach Arheilgen. Nun sagt man: ja, die Gemeinden haben, wie Viernheim, immer beitragen müssen zu den Lasten des Staates und haben nichts davon! — sie haben aber die Eisenbahn vor der Thür; ist denn das nicht ein Vortheil, den sie mit Dank annehmen sollten?

Abg. **Wirth** (dazwischen): Blos Wixhausen.

Abg. **Kraft** (fortfahrend): Erzhausen braucht sich zu diesem Zweck nur mit Wixhausen in Verbindung zu setzen. Aber, m. H., ich habe in dem Bericht mit allem Recht bemerkt, daß dieser projectirte Weg kein Verkehrsfeld aufschließt, sondern mitten im Wald in einem rechten Winkel auf die Landstraße gehen würde. Nun bedenken Sie, was da für ein Staatsinteresse vorliegt, wenn man eine Straße bauen will, die grade in einem rechten Winkel auf eine Straße stößt, die 3 Stunden weit durch Wald geht. Wenn der Vicinalwegbau die Unterstützung des Staates soll in Anspruch nehmen können, muß er gewisse Quartiere dem Verkehr aufschließen. Dieser schließt aber nichts für den Verkehr auf, da er nur in Wald führt.

Außerdem sagt der Ausschuß mit vollem Recht, daß ein großer Theil der Baulast dieser Straße gar nicht auf die Gemeinde Erzhausen fällt; denn sie braucht nur durch ihr Feld hindurch zu bauen, im Wald müssen es die Waldbesitzer. Ich habe diesen Weg nicht gemessen, aber ich bin ihn gegangen, um mich von der Entfernung zu überzeugen, und mir ist der Weg, soweit er durch das Feld geht, nicht weiter vorgekommen, als von der Grenze des Walds am Wolfsgarten bis auf die Chaussee.

Nun wird uns auch weiter gesagt, diese armen Gemeinden hätten ja noch gar keinen Weg; da müßte ihnen der Staat einen bauen. Aber gerade darum darf ihnen der Staat keinen bauen. Denn ist denn das nicht ein unverantwortliches Verhalten derselben, daß die Gemeinden jetzt schon 40 Jahre lang dazu angewiesen sind, ihre Vicinalwege zu bauen, und diese haben noch nicht einen Schritt breit gebaut! Wenn sie erst einmal so viel Vicinalwege gebaut haben wie andere Gemeinden, dann können sie wieder kommen! Aber wenn eine Gemeinde ihre Schuldigkeit noch gar nicht gethan hat, so kann sie sich nicht beschweren, wenn ihre Geschirre im Schmutz stecken bleiben.

Die nach Schluß der Discussion gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Wirth und Kolbe, sich bei Gr. Regierung dahin verwenden, daß den beiden Gemeinden Erzhausen und Wixhausen zur Erbauung einer Vicinalstraße von Wixhausen über Erzhausen nach der Staatsstraße von Langen, Mörfelden, Groß-Gerau ꝛc. eine Subvention im Betrag von etwa 4000 fl. gewährt werden möge?

wird verneint mit 24 gegen 8 Stimmen.

VIII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heute gefaßten Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident die Sitzung schließt, die nächste auf Donnerstag den 17. l. Mts., Vormittags 9 Uhr, anberaumend.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Vierundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 17. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) die Vorlage der Gr. Ministerien des Innern und der Finanzen, die von den vormals Kurfürstlich Hessischen Gemeinden Rödgen, Schwalheim, Rumpenheim, Seibelsdorf und Ruhlkirchen an ihre früheren Bürgermeister zu entrichtenden Pensionen, hier deren Uebernahme auf die Hauptstaatskasse betr.; 2) die Vorstellung der Pflegämter des allgemeinen Almosenkastens und des Hospitals zum heiligen Geist in Frankfurt a. M., die Aufhebung der Steuerfreiheit ihrer im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gelegenen Grundstücke betr.; 3) die Eingabe des Geh. Legationsraths Freiherrn v. Leonhardi zu Frankfurt a. M., Doppelbesteuerung betr.; 4) den Antrag des Abg. Edinger auf Einführung einer Gesindesteuer; 5) den Antrag des Abg. George, die Aufhebung der Besteuerung des Weins oder mindestens die Beseitigung der lästigen Bezettelung, Aufsicht und Controle durch Einführung einer anderen Erhebungsart betr.; 6) den Antrag der Abg. Edinger, Möllinger und George, die Erhöhung der Hundesteuer auf mindestens fünf Gulden betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck Exc., Geheime Staatsrath von Bechtold Exc. und Geheimerath von Biegeleben, sowie 37 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Dumont, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Haberkorn, Forstm. Hoffmann, Keil, Metz, Möllinger, Oechsner, Stockhausen und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung.

II. Berichte zeigen an:

1) Namens des ersten Ausschusses Abg. Wernher über die Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, die Erhöhung der Beiträge zu den Provinzialschulfonds für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen aus Staatsmitteln betr.

(Beil. Nr. 137 und 241.)

2) Abg. Kritzler Namens des zweiten Ausschusses über die Vorstellung von Bewohnern der Provinz Rheinhessen, die Bildung und Zusammensetzung der Ständekammern und das Gerichtsverfahren in politischen Pocessen betr.

(Beil. Nr. 242.)

III. Abg. Wernher verliest sodann den in Beil. Nr. 243 abgedrukten Bericht des ersten Ausschusses

über den Gesetzesentwurf, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betr.

(Beil. Nr. 230, 231 und 243.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Wernher**: Sie erlauben mir, daß ich noch wenige Worte hinzufüge. Ich hatte mir die Frage gestellt, ob ich der drohenden Veränderung der Brausteuer nicht auch hier erwähnen sollte. Da aber nach dem Beschluß des Norddeutschen Reichstages in keinem Falle vor dem 1. October, also erst nach dieser Prorogation, eine Veränderung in der Besteuerung des Biers im Großherzogthum Hessen eintreten soll, so schien es mir nicht paßlich, an dieser Stelle, wo es sich blos um eine Prorogation der Steuern bis zum letzten September handelt, von Etwas Erwähnung zu thun, was überhaupt noch unentschieden daliegt.

Präsident: M. H., ich mache den Vorschlag, diesen eben verlesenen Bericht für dringlich zu erklären und sofort in die Berathung einzutreten. Die Dringlichkeit wird dadurch gerechtfertigt., daß der 1. Juli sehr nahe ist, daß dieser Gegen-

stand noch in die erste Kammer kommen muß und das Gesetz von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog vollzogen werden muß und dann erst publicirt werden kann. Vor dem 1. Juli muß es aber publicirt sein. Da die Sache auch außerdem sehr einfach ist, so glaube ich, wird hiergegen kein Widerspruch erfolgen, wiewohl ich, wie es die Geschäftsordnung erfordert, über die Dringlichkeit abstimmen lassen werde.

Die hierauf gestellte Frage:

> Will die Kammer die Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzesentwurf, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betreffend, für dringlich erklären?

wird einstimmig bejaht.

Nach Eröffnung der Diskussion über diesen Gesetzesentwurf erfolgt keine Bemerkung. Die weitere Frage:

> Nimmt die Kammer den Gesetzesentwurf, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betreffend, an?

wird einstimmig bejaht.

IV. Bezüglich des ersten Gegenstandes der Tagesordnung, nämlich:

> Der Vorlage der Gr. Ministerien des Innern und der Finanzen, die von den vormals Kurfürstlich Hessischen Gemeinden Rödgen, Schwalheim, Rumpenheim, Seibelsdorf und Ruhlkirchen an ihre früheren Bürgermeister zu entrichtenden Pensionen, hier deren Uebernahme auf die Hauptstaatskasse betr.
>
> (Beil. Nr. 77 und 232.)

bemerken:

Geh. Staatsrath **v. Bechtold**, Exc.: In der Proposition der Regierung ist bereits hervorgehoben, daß es sich hier nicht von einem Recht der betreffenden Gemeinden handelt, sondern von einem Anspruch auf billige Behandlung und der verehrliche Ausschuß ist im Wesentlichen auch damit einverstanden. Der Herr Berichterstatter ist jedoch der Ansicht, man sollte mit diesen betreffenden Bürgermeistern, welche eine Pension dermalen zu beziehen haben, in Unterhandlung treten oder auch

ohne diese Unterhandlung ihnen eine Pension gewähren, die den betreffenden Kurhessischen Gesetzen entsprechend wäre. Die Regierung hat bei diesem Vorschlag Bedenken. Erstens bezieht sich die Vorschrift, von deren Anwendung auf den vorliegenden Fall es sich handelt, auf die Bürgermeister in den Städten und außerdem ist ausdrücklich in dem Gesetz bestimmt, daß wegen Dienstunfähigkeit eine Pensionirung erfolgen könnte. Die Analogie, auf deren Grund der Herr Berichterstatter es für zulässig hält, auch die Bürgermeister in den Landgemeinden ebenso zu behandeln, wie die Bürgermeister in den Städten, halte ich nicht für statthaft. Es ist ferner zu berücksichtigen, was auch von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses betont worden ist, daß es unzulässig ist, einen Beamten, der nicht mehr in Function ist, in Ruhestand zu setzen. Außerdem auch werden die Bürgermeister jedenfalls sich auf die zu ihren Gunsten erfolgten richterlichen Urtheile berufen, mit denen es sich nicht wohl vereinigen läßt, durch eine einfache Pensionirung eine Reduction ihrer Gehalte zu bewirken. Es handelt sich davon, die Gemeinden zu liberiren von einer Last, zu deren Uebernahme sie durch gerichtliche Urtheile für schuldig erklärt worden sind.

Es ist ferner im Bericht auch hervorgehoben worden, daß es nicht wohl zulässig wäre, das unständige Einkommen und die Holzentschädigung auf die Staatskasse zu übernehmen, weil diese Theil-Entschädigungen für Dienstaufwand wären, theils auch überhaupt nicht bei Berechnung der Pension in die Waagschale fallen könnten. Allein auch hier liegen gerichtliche Erkenntnisse vor, und wenn nicht nach der Proposition der Regierung diese Bezüge auf die Staatskasse übernommen würden, so würden eben die Gemeinden sie zu tragen haben. Von einem bedeutenden Aufwand handelt es sich ohnedies auch nicht.

Was den Antrag der Majorität unter 3 betrifft, so findet die Regierung hierbei nichts zu erinnern, und man wird eben die geeigneten Verhandlungen eintreten lassen, um womöglich in dem Sinne zu handeln, wie von dem Ausschuß beantragt worden ist. Hiernach erlaube ich mir, die Proposition, wie sie an die Stände gelangt ist, der Zustimmung der Kammer zu empfehlen.

Abg. **Curtman:** M. H.! Es ist ein Theil meiner Wähler, welcher die betreffende Petition eingereicht hat und ich bin die Veranlassung gewesen, daß es so gekommen ist. Nach einer eingehenden Berathung mit denselben habe ich die Sache ver-

anlaßt und auch in der späteren Eingabe an diese Kammer dieses Verlangen zu einem förmlichen Antrag erhoben. Ich kann Sr. Regierung im Namen meiner Wähler nur danken, daß sie diesen billigen Wünschen so bereitwillig entgegengekommen ist. Der Minorität des Ausschusses gegenüber muß ich bekennen, daß ich in keiner Weise begreifen kann, wie man den bei uns 1821 und 1822 stattgehabten Vorgängen gegenüber eine Parallele ziehen mag mit dem, was in Kurhessen in den Jahren 1853 und 1863 geschehen ist. Es ist ganz richtig, daß bei Erlaß unserer Gemeindeordnung 1821 den Gemeinden insofern ein Opfer zugemuthet worden ist, als sie die lebenslänglich angestellten Schultheißen pensioniren oder abfinden oder auch ihnen den vollen Gehalt auszahlen mußten. Allein, m. H., dem steht in Kurhessen nur gegenüber, daß ein Gleiches 1834 und 1835 dort vorgekommen ist. Im Jahr 1834 ist in Kurhessen eine Gemeindeordnung erlassen worden, die sich der unserigen wohl an die Seite stellen darf, und diese Gemeindeordnung hat in ihrem §. 106 den Gemeinden, welche lebenslänglich angestellte Schultheißen, Eidesgeschworne u. s. w. hatten, ganz dieselben Verpflichtungen auferlegt, wie dies bei uns 1821 und 1822 geschah. Das wäre demnach die richtige Parallele. Es sind Beides große und sehr tüchtige und günstige Organisationen gewesen, die das alte Chaos der Gemeindeverfassung aufgehoben haben, und deßhalb war das Volk auch bereit, dafür Opfer zu bringen. Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, daß die Staatskasse unseren ärmeren Gemeinden auch in dieser Beziehung einigermaßen zu Hilfe gekommen ist. In Kurhessen ist aber noch etwas Anderes eingetreten. Es ist bekanntlich durch das Hassenpflug'sche Regiment die Verfassung umgestürzt und die Gemeindeordnung wesentlich durchlöchert worden, und es ist dies nicht mit Willen der Gemeinden geschehen. Es wurde demnach das Gesetz vom 1. Dezember 1853 in Kurhessen erlassen, wonach nunmehr sämmtliche Bürgermeister neu gewählt werden und lebenslänglich dienen sollten. Es ist bekannt, wie getreu das Kurhessische Volk zu seiner Verfassung und seinem Recht gestanden hat, und daß es auch endlich noch in den letzten Jahren der Kurhessischen Selbstständigkeit dieses Recht wieder erlangt hat; allein ganz ohne practische Folgen konnte eine Periode von 10 Jahren, in welcher das Gesetz von 1853 bestand, doch nicht bleiben, und die Gerichte haben m. E. mit formellem Recht die Ge-

meinden verurtheilt, die nunmehr abgewählten Bürgermeister lebenslänglich weiter zu bezahlen. Es war übrigens, wenn man von einem höheren Gesichtspunkt hierbei ausgeht, doch ein materielles Unrecht darin gelegen, und schon die Kurhessischen Stände von 1865 haben es anerkannt, daß den Gemeinden eine Entschädigung gebühre, daß der Staat, der sie geschädigt, verpflichtet sei, auch den Schaden wieder zu ersetzen. Nicht allein aber Kurhessen, sondern auch nach dem Uebergang Kurhessens an Preußen, hat Preußen sofort die Billigkeit jener Ansprüche anerkannt und schon seit dem 1. Januar 1867 alle Jahresbesoldungen auf die Staatskasse übernommen.

Da möchte ich doch nun fragen, welche Parallele kann gezogen werden zwischen dem, was bei uns 1821 und 1822 bei Gelegenheit der großen Organisation vorgekommen, und was in Kurhessen die Folge einer Gewaltthat gewesen ist, die selbst von Preußen als ungerechtfertigt anerkannt wurde? Ich frage deßhalb: warum sollten wir nun ganz allein diesen Gemeinden, die an uns übergegangen sind, das verweigern, was sonst allerseits als billig anerkannt worden ist?

Es kommt dazu, daß die Gemeinden, die durch Richterspruch für schuldig erkannt worden sind, durchweg arme Gemeinden sind, und daß die Last im Ganzen unsere Staatskasse nicht überbürden wird.

Ich glaube deßhalb, ich sollte Ihnen die Regierungsvorlage dringend zur Annahme empfehlen, umsomehr als, wie der Herr Berichterstatter richtig hervorhebt, die kurhessischen Gemeinden auch ihren Antheil an den kurhessischen Staatsschatz mit der Trennung von Kurhessen verloren haben. Und dieselben kurhessischen Gemeinden haben denn doch, wie ich mich ganz genau aus den Kirchenbüchern und durch weitere Nachweisung der Bürgermeister überzeugt habe, gerade so gut zu diesem Staatsschatz ihr Blut beigetragen — denn aus Blut ist er bekanntlich gebildet worden — als die übrigen in Kurhessen zurückgebliebenen jetzt an Preußen gekommenen Gemeinden. Deßhalb halte ich es für billig, die Vorlage der Regierung anzunehmen. Dagegen halte ich es mit dem Herrn Regierungs-Commissär auch für bedenklich, eine Pensionirung zu beantragen. Der Ausschuß erkennt selbst an, daß in zwei Gemeinden eine solche nicht mehr stattfinden könne, weil da eine vergleichsweise Pensionirung oder resp. Entschädigung geregelt ist. In anderen Gemeinden liegen aber meines Wissens rechts-

kräftige Urtheile vor, und wenn auch noch nicht rechtskräftige Urtheile vorliegen, so ist da, was von Seiten des Regierungstisches bemerkt wurde, m. E. maßgebend, und es wird sich schwerlich der §. 58 der kurhessischen Gemeindeordnung dahin auslegen lassen, wie der Herr Berichterstatter meint. Der Grundsatz: ubi eadem ratio, eadem dispositio legis ist in Bezug auf ein neues einheitliches Gesetzgebungswerk, das sich so scharf ausspricht, wie die kurhessische Gemeindeordnung, sehr bedenklich.

Ich glaube, wir sollten den Antrag der Minorität und die Ansicht des Herrn Berichterstatters ablehnen; im Uebrigen aber möchte ich die Vorlage der Regierung dringend zur Annahme empfehlen.

Abg. **Wernher**: Ich habe heute wieder die Ansicht des abwesenden Herrn Dumont zu vertreten, wenigstens habe ich sie mitzutheilen. Herr Dumont ist der Meinung, und ich pflichte ihm theilweise bei, daß es nicht Aufgabe unserer Regierung sein könne, die Folge von Mißgriffen aller Regierungen in den Ländern, die neuerdings an uns übergegangen sind, wieder gut zu machen, so wenig, als man berechtigt sei, Liberalitäten, die dort gewährt wurden und die über das Maß unserer Liberalitäten hinausgehen, zurückzuziehen. Herr Dumont ist der Meinung, daß die Gemeinden in Kurhessen mit dieser Pensionirung belegt seien und daß wir ihnen die Last zu lassen hätten; es wären dieß abgemachte Dinge und die Gemeinden hätten auch früherhin sehr wenig Steuern zu zahlen gehabt. Herr Dumont führt ferner an, daß es auch in unserem Land vorkomme, daß Gemeinden emeritirten Gemeindebeamten, ohne dazu speciell verpflichtet zu sein, Pension gewähren und es doch nicht anginge, wenn diese Gemeinden unter ein anderes Regime kämen, vom Staate das Tragen dieser Pension zu verlangen. Er ist fernerhin der Meinung, daß diese Ausgabe so unbedeutend sei, — denn diese Bürgermeister, die doch sterblich sind, sind gewöhnlich alte Herren, die eine Reihe von Jahren gedient, — daß man den Gemeinden, ohne daß sie Ursache hätten, sich zu beklagen, auch die künftige Zahlung dieser mäßigen Pension lassen und zumuthen könne. Er fürchtet die Consequenz einer solchen Uebernahme, die nach seiner Meinung principlos sei.

Abg. **Volhard**: Aehnliche Fälle sind auch bei uns nach Einführung der Gemeindeordnung vorgekommen. Die Gemein-

den wurden angehalten, frühere Vorstände zu entschädigen. Möglicher Weise bestehen sogar jetzt noch derartige Verbindlichkeiten und werden die betreffenden Gemeinden wahrscheinlich ebenfalls Uebernahme auf den Staat verlangen, wenn in den neuen Gebietstheilen eine solche Uebernahme beliebt wird.

Abg. **Kraft**: Die Sache hat ihre zwei Seiten, das ist ja nicht zu leugnen. Wir Alle sind übereinstimmend der Ansicht, daß die Gemeinden ein Recht an die Staatskasse nicht geltend machen können; es sprechen aber doch recht erhebliche Gründe der Billigkeit dafür. Es ist zwar richtig, daß es heißt: die Sünden der Väter sollen an den Kindern gestraft werden, und insofern könnte man sagen, daß die Sünden des Hassenpflug'schen Regimentes auf den Kindern dieses Regimentes lasten bleiben müßten und diese Pflichten nicht auf die Staatskasse zu wälzen seien. Allein wir müssen doch berücksichtigen, daß diese Gemeinden, wenn sie auch keinen rechtlichen Anspruch an uns haben, doch jetzt mit uns alle Lasten unseres Landes tragen helfen müssen, die ihre in Kurhessen getragenen erheblich übersteigen. Sie verlieren, was sie als Bestandtheile des Kurfürstenthums eigentlich anzusprechen haben, nämlich die Theilnahme an dem so bedeutenden, jetzt in einen Provinzialfonds verwandelten kurhessischen Staatsschatz, der, wenn ich nicht irre, jährlich ohngefähr 500,000 Thaler Einkünfte hat, und aus dem außerordentlich viel Nützliches für das alte Kurhessen gestiftet werden kann, während die an uns übergegangenen Gemeinden nunmehr statt dessen Antheil an unseren Schulden nehmen müssen. Wir haben daher gewiß alle Veranlassung, diese neuen Mitglieder unserer Staatsgemeinde möglichst zu schonen und dieselben recht brüderlich zu behandeln, und deshalb, glaube ich, spricht ein ganz erheblicher Billigkeitsgrund dafür, daß wir sie hierbei berücksichtigen. Doch glaube ich, daß mehr auf die Staatskasse zu wälzen, als absolut nothwendig ist, keineswegs geboten erscheint, und wenn ich nun die Kurhessische Gemeindeordnung ansehe, so bin ich keinen Augenblick darüber zweifelhaft, daß wir trotz der vorliegenden rechtskräftigen Urtheile jetzt noch die Bezüge der abgewählten Bürgermeister auf das rechte Maß zurückführen können.

Denn, m. H., ist es nicht wahrhaft schreiend, daß diese Leute ihre ganzen Bureaukosten bekommen, die doch eigentlich hauptsächlich nur Vergütungen für Ausgaben des Bureaus sind, daß sie das Holzgeld erhalten, womit sie nun ihre eigenen

Stuben heizen; und die Gebühren, welche sie mit Arbeit verdienen sollten; diese können doch Demjenigen, der gar nicht in Thätigkeit ist, nicht vergütet werden. Weshalb will man das Kurhessische Gesetz nicht auf sie anwenden? Dasselbe sagt ausdrücklich: alle diejenigen Bürgermeister, die von den Gemeinden auf Lebenszeit angestellt sind, haben einen Anspruch auf Pension, und daraus folgt somit, daß sie auch verpflichtet sind, sich pensioniren zu lassen. Diese lebenslängliche Anstellung bildete früher die Regel nur bei den Städten, konnte aber auch ausnahmsweise mit Zustimmung des Landesherrn in allen übrigen Gemeinden stattfinden. Da nun die betreffenden Bürgermeister in Gefolge des allgemeinen Hassenpflug'schen Gesetzes lebenslänglich angestellt worden sind, so müssen sie sich, m. E., auch die Consequenz gefallen lassen, daß sie pensionirt werden. Nun sagt man zwar, man könne doch Beamten, die nicht mehr activ seien, nicht pensioniren. Ich weiß aber nicht, warum das nicht möglich sein sollte; es wäre ja auch bei uns der Fall möglich, daß man einen Beamten, ohne ihn zu pensioniren, längere Zeit außer Activität setzte; er hätte dann vielleicht 2 bis 3 Jahre seine Besoldung fortbezogen, ohne dem Staate dafür Dienste zu leisten; aber warum sollte man ihn nicht nach Ablauf der drei Jahre, wenn er nicht mehr nöthig ist, pensioniren können? Denken Sie doch nur an den Fall bei einem Richter, der bei uns ohne seinen Willen nicht pensionirt werden kann; er thut vielleicht seit Jahren keinen Dienst, ist aber nicht pensionirt; und wenn er nun selbst verlangt, daß man ihn pensionirt, oder, wenn es ein Gesetz möglich macht, warum sollte man es dann nicht können? Gerade so ist es mit diesen abgewählten Bürgermeistern; sie hätten gleich pensionirt werden können, wie sie abgewählt waren; es geschah aber nicht; sie thuen nun Jahre lang nichts und beziehen doch ihr Einkommen von der Gemeinde. Wenn aber jetzt der Staat die Last übernimmt, so mag er diese Beamten nach den gesetzlichen Bestimmungen pensioniren, und das muß doch nach richtiger Auslegung der Gesetze wohl durchführbar sein. Man kann immerhin den Gemeinden die ganze Last abnehmen, wie ich überhaupt dafür bin, daß der Staat im Ganzen für sie eintreten soll; die Regierung soll und muß aber kein Mittel unversucht lassen, diese Last zu vermindern, sie kann die erforderlichen Pensionsdecrete nach den Bestim-

mungen des kurhessischen Gesetzes erlassen, und wenn dann die Betreffenden nicht damit zufrieden sein wollen, so mögen sie den Klageweg betreten. Das ist die Meinung und die Position, die von mir und der Minorität vertreten wird.

Was die positio 3 betrifft, so ist die Regierung damit einverstanden. Sie soll nur bei den Bürgermeistern und Schultheißen Anwendung finden, die noch nicht abgewählt sind, die aber durch die Einführung unserer Gemeindeordnung abgewählt werden können, damit man nicht die ganze volle Entschädigung auf die Staatskasse wälzen muß, da jetzt noch in dieser Weise verfahren werden kann. In verschiedenen kurhessischen Gemeinden ist auch von billig denkenden Bürgermeistern so verfahren worden; sie haben sich mit den Gemeinden verglichen und es ist diesen daher auch der geringere Betrag ihrer dadurch regulirten Pension ganz abzunehmen. Nach den schärferen Grundsätzen der Kurhessichen Bestimmungen soll man aber verfahren, wenn die Betreffenden ihre vollen Bezüge auf Grund rechtskräftiger Urtheile von den Gemeinden verlangen; da soll man am allerwenigsten Rücksicht auf solche Personen nehmen, sondern von den ganz deutlichen Bestimmungen des kurhessischen Gesetzes Gebrauch machen, indem die Regierung sie nach denselben pensionirt.

Das sind die Anträge, die hiernach vollkommen begründet erscheinen.

Abg. **Volhard**: Art. 20 unserer Gemeindeordnung sagt ausdrücklich:

> „Die jetzigen Schultheißen und Bürgermeister in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und die jetzigen Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen legen unmittelbar nach der Bestätigung der zunächst bevorstehenden Wahlen ihr Amt nieder, können aber durch die bevorstehenden Wahlen allerdings als Bürgermeister wieder eintreten, sowie es sich von selbst versteht, daß die Staatsregierung sie als Polizeibeamte beibehalten kann.
>
> In jedem Falle sind die genannten Schultheißen, wenn sie nicht provisorisch oder auf Widerruf angestellt sind, berechtigt, ihr gesammtes Diensteinkommen fortzubeziehen. In der Regel hat die Gemeinde diesen Gehalt zu entrichten u. s. w.“

Nun liegt aber doch kein Grund vor, die ehemals kurhessischen Gemeinden besser zu behandeln, als unsere althessischen behandelt worden sind.

Abg. **Curtman**: Nur noch ein Wort. Ich glaube doch zur Genüge nachgewiesen zu haben, daß die Parallele zwischen den kurhessischen und unseren Gemeinden durchaus nicht paßt. Es war ja in Kurhessen eine Widerrechtlichkeit der früheren Regierung, die nun die folgende wieder gut machen soll, nicht aber eine ersprießliche Neugestaltung, und ich halte es daher im Interesse der Billigkeit gelegen, daß wir diese Vorlage annehmen.

Die alsdann gestellten Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage der Majorität des Ausschusses, ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß die Auszahlung der Beträge, welche die Gemeinden Schwalheim, Rödgen, Ruhlkirchen, Seibelsdorf und Rumpenheim an ihre in Folge des kurfürstlich Hessischen Gesetzes vom 15. Mai 1863 abgewählten Bürgermeister zu entrichten schuldig sind, ihre Liquidation vorgängig, vom 1. Januar 1869 an auf den Pensionsfond der Hauptstaatskasse übernommen werde?

bejaht mit 19 gegen 17 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage der Minderheit des Ausschusses, Gr. Regierung ersuchen, diese Bürgermeister, soweit ihre Pension nicht vertragsweise regulirt ist, nach Maßgabe der auf sie anwendbaren kurfürstlich hessischen Gesetze zu pensioniren und den an sie auszuzahlenden Betrag dadurch auf ihre gesetzliche Pension zu beschränken, die Gemeinden aber gegen etwa deßhalb wider sie erhobene Ansprüche derselben zu vertreten?

bejaht mit 19 gegen 17 Stimmen.

Es bemerken hiernach:

Abg. **Wirth**: Ich habe gegen das letztere Ersuchen gestimmt, weil ich es für einen Widerspruch mit dem ersten Ausschußantrag halte.

Präsident: Nach der Erklärung des Ausschusses fiel der Widerspruch weg, weil es nur ein Ersuchen war.

Die weitere Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses, Gr. Regierung weiter ersuchen, resp. ermächtigen, die dermalen noch in Function stehenden, auf Lebenszeit angestellten Ortsvorstände der übrigen durch den Friedensvertrag vom 3. Septemper 1866 neu erworbenen Landestheile vor den zufolge der Einführung der Gr. Gemeindeordnung vom 30. Juni 1821 stattfindenden Neuwahlen nach den Grundsätzen der Gesetze, nach denen sie angestellt sind, und mit dem Vorbehalt zu Lasten der Hauptstaatskasse zu pensioniren, daß sie im Fall ihrer Verwendung als Bürgermeister oder Ortsgerichtsvorsteher diese Pension nur in so weit zu beziehen haben, als ihre Bezüge als solche nicht den Betrag ihres früheren Diensteinkommens erreichen?

wird bejaht mit 24 gegen 12 Stimmen.

Finanzminister Frhr. von Schenck Exc. und Geh. Staatsrath von Bechtold Exc. verlassen hierauf den Saal.

V. In Bezug auf

die Vorstellung der Pflegeämter des allgemeinen Almosenkastens und des Hospitals zum heiligen Geist in Frankfurt a. M., die Aufhebung der Steuerfreiheit ihrer im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gelegenen Grundstücke betr.,

(Beil. Nr. 224.)

erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, der Vorstellung der Pflegämter des allgemeinen Almosenkastens und des Hospitals zum heiligen Geist in Frankfurt a. M., die Aufhebung der Steuerfreiheit ihrer im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gelegenen Grundstücke betr., keine Folge geben?

einstimmig bejaht.

VI. Hinsichtlich der

Eingabe des Geh. Legationsrathes Frhrn. von Leonhardi zu Frankfurt a. M., Doppelbesteuerung betr.

(Beil. Nr. 225.)

wird ebenfalls nichts bemerkt. Die Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Eingabe des Geh. Legationsrathes Freiherrn Ludwig von Leonhardi zu Frankfurt a. M., Doppelbesteuerung betr., an die Gr. Regierung überweisen, zur geeigneten Berücksichtigung bei den in Aussicht stehenden Berathungen und Vereinbarungen über Maßregeln zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Berichterstatters, dem Gr. Finanz-Ministerium anheim geben, den Bittsteller, Frhrn. von Leonhardi, so lange nach Art. 1. pos. 2 des Einkommensteuergesetzes zu behandeln, als derselbe vorzugsweise im Auslande wohnt?

verneint mit 31 gegen 2 Stimmen.

Es bemerkt hiernach bezüglich der letzten Abstimmung:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich weiß nicht, ob es zur Competenz der Kammer gehört, dem Ministerium solche Instructionen zu geben.

VII. Die Kammer schreitet hierauf zur Berathung über den Antrag des Abg. Edinger auf Einführung einer Gesindesteuer.

(Beil. Nr. 128 und 226.)

Es bemerken:

Abg. **Edinger**: M. H.! Ich gestehe, ich habe meinen Antrag eingebracht, um eine Ungleichheit zu beseitigen, welche durch die Annahme der Nr. 5 des Artikels 4 des Einkommensteuergesetzes geschaffen worden ist. Ich habe geglaubt, damit nicht gegen die Geschäftsordnung zu verfehlen, da der Antrag formell und materiell von den damals gestellten Anträgen grundverschieden ist. Der Umstand, daß die Annahme jenes Artikels mit 24 gegen 24 Stimmen stattgehabt, gibt mir auch die Hoffnung, daß mein Antrag heute Berücksichtigung finden wird, um so mehr, da er vor der Einkommensteuer den großen Vorzug voraus hat, daß damit die allerdings sehr schwierige

Einschätzung der Dienstboten, die bei der Herrschaft Kost und Wohnung haben, und die Schwierigkeiten der Erhebung jener Steuer beseitigt sind. Ich gebe zu, daß es richtig ist, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß jene Steuer alsbald auf die Herrn würde abgewälzt werden, sei es in directer Leistung, sei es durch Erhöhung des Lohns. Aber, m. H., das ist mit allen Steuern mehr oder weniger der Fall, bei der einen wird sie rascher, bei der anderen langsamer abgewälzt, so bei der Industrie, wie bei der Landwirthschaft. Ueberall da, wo eine Besteuerung eintritt, wird auch gleichzeitig der Lohn sich naturgemäß heben müssen. Es ist die Aussicht gestellt, bei aller Anerkennung der Berechtigung meines Antrags, daß bei der demnächst stattfindenden Revision des Einkommensteuergesetzes auch die Besteuerung der Dienstboten (unter fl. 300. Einkommen), die bei der Herrschaft Kost und Logis haben, statthaben werde, daß also für die Folge jene Ungleichheit beseitigt würde, die ich durch meinen Antrag heute schon beseitigen möchte. M. H., diese Aussicht ist sehr verlockend, meinen Antrag zu verwerfen, aber wir haben ja nicht die Gewißheit, daß eine solche Revision schon in der nächsten Finanzperiode statthaben wird, und wir haben auch nicht die Gewißheit, welche Folgen diese Revision haben wird. Es kann die in Aussicht gestellten Beschlüsse durchans nicht beeinträchtigen, wenn wir heute eine Gesindesteuer beschließen, die, wenn jene Ungleichheit beseitigt wird, dann einer allgemeinen Besteuerung des Einkommens jener Classe weichen kann. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Abg. **Hunsinger**: M. H., über die formelle Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Antrags des Herrn Abg. Edinger habe ich mich bereits, glaube ich, genugsam im Bericht selbst ausgesprochen. Seine Hauptabsicht geht dahin, die Ungleichheiten zu beseitigen, zu welchen, nach seiner Meinung, das neue Einkommensteuergesetz führt. Allein diese Absicht wird nicht erreicht werden, denn er gibt ja selbst zu, daß alsbald eine Ueberwälzung der Steuer stattfinden würde. Wenn aber eine Ueberwälzung der Steuer stattfinden wird, so wird ja das gerade alsbald eine Befreiung des Gesindes zur Folge haben, das er besteuern will. Und es wird nicht blos diese Befreiung eintreten, sondern es werden auch die Dienstherrn in doppelter Weise besteuert werden; und ich meine, m. H., die Besteuerung der niederen Einkommen werden wir sehr schlecht

bei den Handwerkern und Landwirthen empfehlen, wenn wir noch sagen: ihr bekommt neben eurer Classensteuer auch noch eine Zulage für euer Gesinde zu bezahlen. Allein, m. H., ich will den Streit über die Gesindesteuer und deren Zulässigkeit nicht aufs Neue anfachen; ich weiß, daß die Ansichten der Kammermitglieder hierin sehr auseinandergehen; aber das scheint mir doch der Fall zu sein, daß, nachdem unser Einkommensteuer-Gesetz mit so großer Mühe zu Stande gekommen ist, es jetzt nicht an der Zeit ist, schon vor Erlaß desselben wieder an demselben zu doctorn. Lassen wir es doch einmal erst seine Probe machen, warten wir erst bis zur nächsten Finanzperiode, dann läßt sich weiter über die Sache reden. Für jetzt liegt gewiß kein Grund vor, auf den Antrag des Herrn Edinger einzugehen.

Abg. **Kraft**: Es könnte auffallen, daß diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die früher die Ansicht, daß die Gesindesteuer eine Nothwendigkeit sei, so lebhaft hier vertheidigt haben, sich jetzt dem Edinger'schen Antrag nicht angeschlossen haben. Das liegt aber nur ganz in der Consequenz der Grundsätze, die der Finanzausschuß darüber aufgestellt hat; denn es handelt sich nach diesen ja darum, das System unsrer Besteuerung nach Steuercapitalien, des Auf- und Absteigens nach dem Bedürfniß des Staates anzuwenden auf Alle, die eine Steuerkraft besitzen und eine Steuer ertragen können. Das Einkommensteuergesetz soll Alle in gleichem Verhältniß umfassen, deßhalb allerdings auch das Gesinde, aber nach denselben Principien. Wenn man sagt: das wälzt sie ab, so steht dies dem Antrag nicht entgegen; denn wer wälzt sie nicht ab, wenn er kann? Diese Möglichkeit der Abwälzung wird nicht entscheiden dürfen; denn wenn das Gesinde sich zum Dienste anbietet, wird es nicht Rücksicht darauf nehmen können, ob es 48 kr. mehr oder weniger Lohn bekommt, und nur da, wo es an Gesinde fehlt, namentlich in den Städten, wird es die Gelegenheit benutzen, 1 fl. mehr Lohn zu fordern, um noch 3 Batzen dabei zu gewinnen. Allein der Antrag des Herrn Edinger entspricht unsrem System der Steuervertheilung nicht; er weicht davon ab, und deßwegen ist er zwar formell zulässig, aber materiell nicht zu empfehlen. Viel besser thun wir, nach meiner Ueberzeugung, wenn wir nun diese Finanzperiode noch abwarten; für die nächste wird es schon nothwendig werden, auch die Gesindesteuer einzuführen

und dann wird sie auch in unser Steuersystem auf richtige Weise eingefügt werden. Das ist der Grund, weßhalb wir den Antrag des Herrn Edinger nicht unterstützen können.

Abg. **Wernher**: Ich muß als Berichterstatter über die Gesetzesvorlage einer allgemeinen Einkommensteuer Einiges hinzufügen. Ich hatte pflichtmäßig Veranlassung, mich in der preußischen Literatur über die preußische Einkommensteuer umzusehen, und ich kann Sie versichern, daß ich nirgends eine Klage über die Besteuerung des Gesindes gefunden habe; umgekehrt wird in preußischen Schriften die Bedeutung dieser Besteuerung für den Staat hervorgehoben, mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit derselben anderen Personen mit niederem Einkommen gegenüber und mit Rücksicht auf den bedeutenden Betrag, den diese Ausdehnung der Steuer für die Staatskasse liefert. Ich will die Bedenken nicht hier erwähnen, die man gegen den Antrag des Herrn Edinger in Bezug auf seine verfassungsmäßige Zulässigkeit haben kann; man kann darüber streiten, ich muß aber offen gestehen, daß ich glaube, diejenigen Gründe, die von Denen angeführt werden, die die Verfassungsmäßigkeit läugnen, wiegen schwerer, als die Gründe Derjenigen, die dieselbe zugeben. Denn wozu würde es führen, wenn mit mäßigen Abänderungen von Worten und dergleichen über eine abgethane Sache auf demselben Landtag weitere Anträge gestellt würden? Man könnte dadurch den richtigen Grundsatz unsrer Verfassung, daß eine abgethane Sache für diese Periode ruhen müßte, mit Leichtigkeit in allen Verhältnissen umgehen und es könnte am Ende eine Frage zu einer perpetuellen werden, den ganzen Landtag hindurch, indem sie fortwährend, wenn abgethan, immer mit mäßiger Abänderung wieder hereinkommt. Schon das veranlaßt mich, der Majorität des Ausschusses beizutreten.

Ich hege in mir die festeste und bestimmteste Ueberzeugung, daß mit der nächsten Finanzperiode, und zwar die Regierung selbst, die ja, wie Sie sich dessen sehr wohl erinnern werden, auf diesem Landtag nur eine Rückzugsvertheidigung gegen die Gesindesteuer versucht hat, da in der zweiten Kammer nur eine Stimmengleichheit für die Regierung enschieden hat, da der Ausschuß erster Kammer den Grundsatz der Besteuerung anerkannt hat, aber nur mit der Regierung sich nicht in Widerspruch setzen wollte, daß also die Regierung selbst uns für die nächste Finanzperiode eine solche Erweiterung der Steuer

auf Gesinde und Handwerksbursche vorschlagen wird. Schon eine Ursache wird uns, wenn nicht großartige Veränderungen eintreten werden, dazu nöthigen, und das ist der große Verlust, der unserer Staatskasse in den Veränderungen der Besteuerung der Fabrikation des Biers droht und der kaum wird ausgeglichen werden können durch eine Erweiterung unserer Einkommensteuer auf diejenigen Klassen, die jetzt ausgenommen sind. Ich weiß, v. H., kein anderes Mittel, um diesen Ausfall gerechter und sicherer zu decken, als die Ausdehnung der Klassensteuer auf das Gesinde und die Handwerksburschen im Brode des Herrn. An sich erfordert es die Gerechtigkeit, und das Bedürfniß des Staates wird die Gerechtigkeit unterstützen.

Nach Schluß der Discission wird die Frage:

> Will die Kammer dem Antrag des Abg. Edinger auf Einführung einer Gesindesteuer (Beil. Nr. 128) beitreten?

verneint mit 27 gegen 9 Stimmen.

VIII. Der Präsident eröffnet sodann die Discussion über den ferneren Gegenstand der Tagesordnung, nämlich:

> über den Antrag des Abg. George, die Aufhebung der Besteuerung des Weins oder mindestens die Beseitigung der lästigen Bezettelung, Aufsicht und Controle durch Einführung einer anderen Erhebungsart betr.
>
> (Beil. Nr. 81 und 227.)

Es bemerken:

Abg. **George**: M. H., ich habe wiederholt den Antrag gestellt, die Besteuerung des Weins mit ihrer lästigen und gehässigen Controle zu beseitigen, weil ich dieselbe für absolut nachtheilig halte. Ich habe Vorschläge auf Ersatz gemacht, weil behauptet wird, wir könnten zur Zeit das Einkommen von dem Wein nicht entbehren. Ich habe, um alle Bezettelung und Controle beseitigen zu können, vorgeschlagen, die schon sehr hoch besteuerten Weinberge noch höher zu besteuern, ein Vorschlag der in der rheinhessischen Presse scharf angegriffen wurde, indem man mit Recht behauptet, daß die Weinberge schon zu hoch besteuert seien. Ich habe selbst schon mehrmals diesselbe Behauptung aufgestellt und ich behaupte heute wiederholt, daß die Weinberge zu hoch besteuert sind im Verhältniß zu dem anderen Gelände, insbesondere Wiesen und Waldungen.

Dessenungeachtet würde ich eine noch höhere Belastung der Weinberge der verhaßten Weinsteuer vorziehen, und ich bin auch überhaupt, daß die meisten Weinbergbesitzer meiner Ansicht sind. Ich habe den Vorschlag gemacht, für den Fall, daß man vorerst die Weinsteuer nicht aufgeben könne, dieselbe dann nach einem zehnjährigen Durchschnitt zu erheben und ich habe die feste Ueberzeugung, wenn man will, kann man auf diese Weise die Steuererhebung einrichten. Ich habe übrigens wenig Hoffnung für meine Anträge, weil die Regierung nicht Willens ist, eine Aenderung eintreten zu lassen und weil der Ausschuß diesmal wie auch das vorigemal sich gegen meine Anträge ausgesprochen hat. Ich habe erst gestern nach 12 Uhr den Bericht des Ausschusses erhalten und muß darum auch darauf verzichten, denselben in allen Theilen zu widerlegen. Wenn der Herr Berichterstatter übrigens wieder wie früher hier von dem reichen Rheinhessen spricht und statt Beseitigung der Weinsteuer eine Erhöhung derselben beantragt und behauptet, daß es unrecht sei, wenn die Weinsteuer allein aufgehoben würde und nicht zugleich alle anderen indirecten Steuern, so weiß ich eigentlich nicht, was ich hiervon halten soll. Ich will es nicht als einen Hohn bezeichnen, will aber annehmen, daß derjenige, welcher eine solche Ansicht ausspricht, keinen Begriff davon hat, wie verderblich und lästig diese Weinsteuer in Weingegenden ist und wie sehr sie den Handel beeinträchtigt. Die Weinberge sind, wie ich behaupte, in der Grundsteuer schon zu hoch in der Steuer angesetzt, dieselben sind in der Einkommensteuer fünfmal so hoch angesetzt, wie das Ackergelände. Es ist darum im höchsten Grade unrecht, bei einer so hohen directen Steuer auch noch eine so hohe indirecte Steuer auf das Product zu legen und einen Vergleich mit anderen indirecten Steuern zu machen. Anders ist es der Fall bei dem Ackerland; in dem Acker, in welchem Hopfen, Gerste oder Kartoffel gepflanzt werden, aus welchen Bier oder Branntwein fabricirt wird, wird das Product nicht noch einmal besonders besteuert. Der Weinhandel ist in unserem Land von sehr großer Bedeutung, derselbe bezahlt so viel Gewerb- und Einkommensteuer und hat das größte Recht und den größten Anspruch auf Erleichterung des Verkehrs und Gleichstellung mit den Nachbarländern. Preußen, welches uns, was die Besteuerung betrifft, oft als Schreckbild vorgeführt

wird, geht von billigeren Ansichten aus. In Preußen, wo man sich nach neuen Steuern umsieht, ist man bis jetzt doch noch nicht auf die Weinsteuer zurückgekommen, obgleich sie auch dorten in der Hauptsache nur in der Rheinprovinz bezahlt wird. Man geht dort von gerechteren Grundsätzen aus und weiß zu würdigen, daß die Rheinprovinz der Weinproduction und der Weinhandel auf andere Weise dem Staat ihr Scherflein beitragen.

M. H., die Weinsteuer ist in allen den Weinbau treibenden Gegenden so verderblich für die Moral, daß schon aus diesem Grunde allein die Regierung die Steuer aufgeben sollte, oder doch wenigstens darauf bedacht sein sollte, eine Erhebungsart für die Einnahme von dem Wein auf andere Weise, ohne die lästige und gehässige Controle, zu veranlassen. Die allgemeine Meinung ist wegen der lästigen und gehässigen Controle, besonders in Weingegenden, gegen die Weinsteuer, es wird daher dieselbe auch wo möglich umgangen, ohne daß es für ein Unrecht angesehen wird, das Gesetz zu umgehen. Ich habe schon auf früheren Landtagen Näheres darüber mitgetheilt und will Sie heute nicht noch weitläufig damit unterhalten; ich darf aber nicht verschweigen, daß mir in neuerer Zeit einige Fälle vorgekommen sind, die meine Ansicht und Behauptungen noch sehr bestärken. Es ist vor nicht langer Zeit die erste Wirthin der Stadt Bingen mit einer Strafe von mehreren hundert Gulden belegt worden, weil, wie mir ihr Schwager mittheilte, bei der Aufnahme ein Fäßchen Wein in der Ecke im Keller liegen geblieben und nicht aufgenommen wurde, daß man dann bei der folgenden Aufnahme mehr gefunden habe, und dadurch wurde eine Strafe von mehreren hundert Gulden angesetzt. Die Wirthin selbst konnte bei den Aufnahmen nicht gegenwärtig sein, war sich aber bewußt, keine heimliche Einlage gemacht zu haben, mußte aber dessenungeachtet die Strafe bezahlen.

In neuerer Zeit haben die Eisenbahnen, die Dampfschiffsagenten zur Erleichterung des Verkehrs die Erlaubniß oder Vollmacht, die Ausfuhren von Wein zu bescheinigen, es ist nicht mehr nothwendig, daß man auf das Zollamt geht um diese bescheinigen zu lassen. Die Versender bleiben aber vor wie nach für die Ausfuhrbescheinigung verantwortlich. Es ist daher vorgekommen, daß ein Agent in Bingen, der diese Vollmacht hat, ein Fäßchen Wein abgesendet hat, ohne daß er

die Ausfuhr bescheinigt hatte, und man hat daraufhin den Weinhändler aufgefordert, eine Strafe zu bezahlen, weil der, welcher die Ausfuhr bescheinigen sollte, das Faß abgeschickt hatte, ohne daß er vorher die Ausfuhrbescheinigung gemacht hatte.

Es ist vorgekommen, daß Einer eine Schmuggelei begehen wollte mit einigen Viertel Ohm Wein, er wurde von einem Aufseher ertappt und derselbe glaubte ihn auch gekannt zu haben, er erklärte dem Vermeintlichen den Prozeß und hat denselben eingeladen, auf dem Zollamt zu erscheinen, wo ihm seine Strafe angesetzt werden sollte. Nachdem dies geschehen, kamen auf einmal mehrere Zeugen, durch welche der Angeschuldigte das Alibi bewiesen hat, indem er nachgewiesen, daß er gar nicht um dieselbe Zeit an dem Ort, wo die Schmuggelei vorgekommen sein sollte, gewesen sein könne. Die Folge davon war, daß nach eingeleiteter Untersuchung ein Untersuchungsrichter von Mainz mehrere Tage in Bingen zubrachte und mehrere Personen wegen Verdachts des Meineids gefänglich ein- und in Untersuchung gezogen wurden. Die sämmtlichen Zeugen wurden aber alsbald wieder freigegeben.

Der Steuerbeamte hatte geschworen, Dieser wäre der Schmuggler gewesen, und die Zeugen haben das Gegentheil beschworen; von einer Seite muß hier ein falscher Eid geleistet worden sein. Das sind Zustände, bezüglich deren Sie gewiß nicht in Abrede stellen können, daß sie die Moral auf das Höchste beeinträchtigen!

Ich bitte Sie darum, seien Sie behülflich, daß solche Zustände beseitigt werden. Ist es noch nicht möglich, die Weinsteuer zu beseitigen, so helfen Sie wenigstens dafür sorgen, daß die lästige Controle beseitigt wird und daß der Verkehr mit Wein wenigstens mehr freigegeben wird. Und dies kann geschehen, wenn Sie meinem Antrag beistimmen; wenn es auch vorerst nicht möglich sein soll, die Weinsteuer ganz zu beseitigen, so wird doch Vieles gebessert, wenn Sie die weiteren Anträge annehmen. Sie tragen dem billigen Verlangen der Weinhändler und Wirthe Rechnung, wenn Sie dazu beitragen, daß nicht mehr Beschränkungen beibehalten bleiben, als absolut nothwendig ist, um die Einnahme von Wein festzustellen. Heute sind die Aversionirungen nur dem Schein nach da, indem man sie nicht nach der bestehenden Verordnung bei den Wirthen anwendet und ganz unnöthige Beschränkungen anwendet. Nach Art. 22 der Tranksteuerverordnung werden den Wirthen vierteljährig

5 %, d. h. 4 Maß per Ohm, für Haustrunk und Füllwein vergütet, von dem verzapften Quantum Weine. Diese Bestimmung ist ganz unrichtig, da sie sich nach dem Verzapf richtet. Ein Wirth mit verhältnißmäßig kleinem Vorrath von Wein und gutem Verzapf kann unter Umständen mehr Haustrunk und Füllwein vergütet bekommen, wie ein Wirth, der 50 oder 100 Ohm Wein im Keller liegen hat und wenig verzapft. Dieser muß die Zapfgebühr von dem Füllwein seines großen Vorraths bezahlen; das halte ich für ein absolutes Unrecht. Ebenso muß ein Producent, der große Vorräthe hat und Weinwirth ist, im Herbst die Tranksteuer von seinem sämmtlichen Vorrath entrichten; verkauft er aber den größten Theil seines Weines aus freier Hand, so bekommt er die Tranksteuer nicht mehr zurück, und das halte ich ebenfalls für unrecht.

Was nun die Aversionirung betrifft, so kann ich, wie gesagt, nur wiederholt behaupten, daß diese in der Wirklichkeit nur dem Schein nach eingeführt ist. Die Verordnung vom Jahr 1857 sagt ganz ausdrücklich, daß keinerlei Aufnahmen bei den aversionirten Wirthen stattfinden sollen. Man weicht aber ganz von der Verordnung ab, aversionirt nur auf ein Jahr, macht jedes Jahr eine Hauptaufnahme, und vor und nach, sowie in dem Herbste werden die lästigen Controlen mit den Aufnahmen und Kelterscheinen vor wie nach, bei diesen angewendet; — und was wird damit erreicht? Gar nichts Anders, als daß man die verhaßte Steuer womöglich noch verhaßter macht! Findet man bei der Jahresaufnahme ein Mehr verzapft, so wird für das nächste Jahr der Wirth gesteigert, findet man aber ein Weniger, so wird er im nächsten Jahr nicht wieder vermindert in der Abgabe. Es hat dieses den großen Nachtheil, daß diejenigen Wirthe, die aversionirt sind und etwa in einem Jahr mehr verzapft haben durch eine zufällige Zusammenkunft von Umständen, durch eine Versammlung oder Abhaltung eines Gesangsfestes und dergleichen, und die dabei 3 bis 4 Ohm mehr verzapfen, daß diese auf andere, auf heimliche Weise den Mehrverzapf zu ersetzen suchen, damit sie nicht für immer gesteigert werden, wenn bei der Aufnahme einmal ein Mehrverzapf entdeckt wird. Es wird dabei nichts gewonnen, weil die Wirthe, welche mehr verzapfen und schmuggeln wollen, dieses immer können und sicher thun werden, wenn sie durch einen Zufall für immer gesteigert werden

sollen. Wenn das Aversioniren wirklich eine Erleichterung sein soll, so muß man in der Wirklichkeit die Wirthe, die aversionirt sind, von aller und jeder Controle freigeben. Wie schon bemerkt, sind im Jahr 1855 verschiedene Amtsblätter erschienen, welche über die Verordnung hinausgehen und welche die Sache noch weit mehr erschwert haben, und ich muß Sie daher bitten, jedenfalls die Anträge, die der Ausschuß zur Erleichterung gestellt hat, anzunehmen. Ich erlaube mir noch Einiges mit Rücksicht auf Das, was ich soeben bemerkt habe, hinzuzufügen, und zwar zunächst mit Bezug auf den Antrag des Ausschusses unter Nr. 5. Ich weiß nicht, ob ein solcher Antrag viel Erleichterung verschaffen wird. Wenn aber unter 6 beantragt wird, die Tranksteuer soll um das Doppelte erhöht werden, so halte ich das für das größte Unrecht, was man nur begehen könnte. Wenn auch im Bericht ausgeführt wurde, daß die Abgabe auf den Consumenten übergewälzt würde, so ist das doch nur zum Theil richtig. Es unterliegt doch gar keinem Zweifel, daß vorzugsweise der Producent damit belastet wird, und wenn die Tranksteuer verdoppelt wird, dann unterliegt es doch keinem Zweifel, daß derjenige, der den Wein kauft, schon darauf rechnet und sagt: ich muß so und so viel Tranksteuer bezahlen und kann den Preis nicht anlegen. Außerdem ist aber noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Wenn bei der jetzigen Zapfgebühr schon die Schmuggelei so große Nachtheile bringt, wie wird sich dann das Verhältniß erst gestalten, wenn es auch der Mühe werth ist, bei der Tranksteuer zu schmuggeln? Sobald die Tranksteuer auf das Stück 30 fl. beträgt, wo das ganze Stück Wein in geringen Weinjahren vielleicht nur 50—60 fl. kostet, wie ich dieses bei früheren Gelegenheiten nachgewiesen habe, das wäre eine Steuer ohne Unterschied auf die Quantität, die ganz enorm hoch wäre.

Was nun die Erleichterung des Weinhandels durch die Maßregel betrifft, daß die Bureaus der Ortseinnehmereien zu jeder Tageszeit und Stunde geöffnet sein sollen, wie das der Ausschuß unter VII. auch beantragt, so ist das nur eine Billigkeit und ich hoffe, daß die Kammer diesen Antrag annimmt, weil es sehr unangenehm ist, wenn die Leute nicht zu jeder Zeit ihr Geschäft betreiben können und mit ihren Versendungen warten müssen, bis es den Herrn Beamten gefällig ist, auf den Bureaus zu sein.

Was endlich den Antrag unter VIII. betrifft, so entspricht er ganz der Verordnung von 1857, und es ist nur an dem, daß die Regierung den guten Willen hat, daß die Aversionirung in Wirklichkeit und nicht dem Schein nach eingeführt wird; denn wie sie jetzt besteht, hat sie gar keinen Werth, und man hat sie auch seither nicht begünstigt.

M. H., ich habe neben diesen Anträgen, die ich Ihnen dringend zur Annahme empfehle, für den Fall sie solche demnach nicht annehmen sollten, noch folgende weitere Anträge gestellt:

I. „die Kammer wolle Gr. Regierung ersuchen, die Bestimmung zu treffen, daß den Wirthen der Haustrunk und Füllwein im Verhältniß ihres Weinvorraths vergütet wird" —

nicht nach dem zufälligen Verzapf, denn das hat eigentlich gar keinen Werth, denn wer wenig verzapft, bekommt wenig vergütet und wer gar nichts verzapft, bekommt gar nichts vergütet.

Ich beantrage ferner:

„Gr. Regierung zu ersuchen:

II. den Wirthen beim Großverkauf von Wein die von ihrem Wein bezahlte Tranksteuer zurückvergüten zu lassen, und

III. die Anordnung treffen zu wollen, daß bei Versendungen in's Ausland zu jeder Tageszeit auf den Grund einer Declaration des Versenders ohne Ausfuhrschein versendet werden kann."

M. H., der letzte Antrag hat seine Begründung darin, daß die Ausfuhrscheine nichts Anderes, als Begleitscheine sind. In einer Stadt, wie Bingen, schickt man seine Declaration auf das Zollamt und bekommt dann seinen Ausfuhrschein und in diesem ist nichts weiter enthalten, als was auf der Declaration steht; nun nimmt man diesen Ausfuhrschein, schickt ihn einem Dampfboot-Agenten und dieser bescheinigt die Ausfuhr. Ich denke mir, man kann es ebensogut einrichten, daß man die einfache Declaration dem Agenten übergibt, dem ja die Bescheinigung der Ausfuhr dieses Weines übertragen ist. Will man eine Controle haben, so kann man einfach dem Weinhändler sagen: Du mußt ein Register führen, die Declaration eintragen und numeriren. Der Ausfuhrschein hat gar keinen Werth; er ist blos ein Begleitschein, und ich weiß nicht, was derselbe für

einen Werth haben soll. Wenn die verehrliche Kammer unter Ablehnung des VI. Antrags die unter VII. und VIII. und die noch weiter von mir gestellten Anträge annimmt, so würden vorerst wenigstens einige der gerechten Klagen beseitigt sein. Die Bezettelung ist weniger lästig, wenn man sich nicht an die Bureaustunden zu halten braucht und die Aversionirung hat nur dann einen Werth, wenn damit alle und jede Controle der Wirthe beseitigt wird. Mein Antrag unter I. und II. verlangt nur, daß Gerechtigkeit geübt und keine Gebühr mit Unrecht erhoben wird, und was endlich meinen unter III. gestellten Antrag betrifft, so kann dem aus den Gründen, welche ich vorhin schon angeführt habe, unbedenklich Folge gegeben werden. Ich bitte Sie darum, wenn Sie zur Zeit in der Weinsteuer von der Besteuerung im norddeutschen Bund abweichen wollen, doch wenigstens die Erleichterungen eintreten zu lassen, die man dem freien Verkehr, der hohen Besteuerung der Weinberge, der Gerechtigkeit und der Sittlichkeit schuldig ist!

Abg. **Wernher**: Es wäre recht erwünscht gewesen, wenn Herr George die eben verlesenen 3 oder 4 Anträge zeitig in die Kammer gebracht und sie hätten an den Ausschuß können verwiesen werden zu einer Begutachtung nach Anhörung der Regierung; aber wie die Sache jetzt liegt, indem sie uns in diesem Augenblick übergeben werden und wir doch gewiß nicht im Stande sind, ihre Tragweite, ihre Bedeutung, die Möglichkeit und Nützlichkeit ihrer Ausführung und ihre finanziellen Folgen zu erwägen, so nöthigt mich Herr Georg wider meinen Willen und wider meinen Wunsch, da ich glaube, daß in seinen jüngsten Anträgen einiges Acceptable liegt, dagegen zu stimmen, die Kammer müßte denn sich entschließen, diese Anträge des Herrn George an den Ausschuß zurück zu verweisen, und dazu ist allerdings die Zeit nicht recht angethan, da wir uns nahe am Schluß der Session befinden. Es wäre recht zu wünschen gewesen, daß sie Herr George entweder dem Ausschuß privatim mitgetheilt hätte, oder sie, was noch besser gewesen wäre, der Kammer vorgelegt hätte, damit sie an den Ausschuß verwiesen worden wären. Das muß ich offen gestehen, daß für die Weinversendungen und dergleichen die knapp bestimmten Bureaustunden, häufige Abwesenheiten des Ortseinnehmers, die nicht vermieden werden können, die Behauptung des Ortseinnehmers, daß der zu versiegelnde Wein ihm vor sein Haus geführt werden müßte, damit er die Sache

revidiren könnte, zu manchen Beschwerden führen, wie ich das selbst erlebt habe.

Abg. **Kraft**: Es hätte eigentlich die Diskussion über diesen Bericht passender ihre Stelle gefunden bei Berathung der Tranksteuer überhaupt, und um so mehr dürfte es also zweckmäßig sein, wenn die Antrage, die Herr George heute eingebracht hat, und die in Verbindung mit denjenigen stehen, die auch hier am Schluß des Berichtes von einem Theil des Ausschusses wieder gestellt worden sind, noch jetzt auf diese Berathung über die Tranksteuer verschoben würden. Erst in der nächsten Woche wird die Tranksteuer zur Berathung kommen, und vielleicht wäre es möglich, bis dahin schon einen Bericht über diese Anträge, über die man mit der Regierung kurzer Hand communiciren könnte, in die Kammer zu bringen, so daß bei Gelegenheit der Tranksteuerberathung oder doch noch gelegentlich die Berathung des Einnahmebudgets diese Punkte, die mir auch von Erheblichkeit scheinen, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden könnten. Ob unter diesen Umständen überhaupt nicht die ganze Discussion heute zu verschieben wäre, ist eine Frage, die ich nicht weiter erörtern will; es wird das natürlich von der Kammer abhängen. Aber wenigstens die zwei letzten Anträge unter 7 und 8 des Berichts möchten wohl zweckmäßig erst in Verbindung mit dem, was Herr George neu beantragt hat, zur weiteren Berathung zurückzuverweisen sein.

Abg. **Kempff**: M. H., der vorliegende Gegenstand, die Gesetzgebung über die Weinsteuer, ist auf den vorausgegangenen Landtagen jedesmal sehr ausführlich erörtert worden und vor jetzt 2 Jahren ist er ja gleichfalls bei Berathung des letzten Budgets ausführlich verhandelt worden. Damals wurden bei der Berathung über das Einnahmebudget ganz ähnliche Anträge von dem Ausschuß gestellt, namentlich auf Veranlassung eines von Herrn Edinger eingebrachten Antrags, und diese Anträge wurden mit großer Majorität von der Kammer, ich glaube einstimmig, angenommen. Diese Anträge gingen im Wesentlichen dahin, daß die Zapfgebühr durch Verminderung der Klassen vereinfacht, daß die Tranksteuer der Privaten erhöht werden solle, daß die aversionirten Wirthe von jeder Controle befreit werden möchten und daß weitere Erleichterungen bezüglich der Controle eintreten möchten. Diese Anträge beschloß die Kammer der Regierung zur Berücksichtigung bei der Aufstellung des Budgets für die Finanzperiode 1869/71 zu

empfehlen, und es wäre deshalb, ehe wir überhaupt in die weitere Berathung dieses Gegenstandes eingehen, wünschenswerth, wenn wir erfahren könnten, was denn die Regierung in dieser Beziehung zu thun gesonnen sei, oder vielleicht gethan hat. Wir werden das erst demnächst erfahren bei Berathung des Einnahmebudgets und Finanzgesetzes.

Abg. **Kraft** (dazw.) Da kommt kein Wort mehr davon vor.

Abg. **Kempff**: Das wissen wir aber nicht; wir haben noch nicht den Bericht über das Einnahmebudget, können also nicht wissen, was die Regierung der Kammer in dieser Beziehung vorschlägt. Es scheint deßhalb sehr unzweckmäßig, jetzt schon in die Berathung über den Gegenstand einzugehen, die sich in ganz kurzer Zeit wiederholen wird. Wenn also die Regierung nicht veranlaßt ist, ihre Ansicht in dieser Beziehung auszusprechen, die sie in Folge der auf dem vorigen Landtag gefaßten Beschlüsse gewonnen hat, dann wäre es am Angemessensten, wir würden überhaupt in die weitere Discussion nicht eingehen, sondern die Sache, und namentlich der heute von Herrn George weitere gestellten Anträge zur Berücksichtigung bei der Begutachtung des Einnahmebudgets und Finanzgesetzes zurückzuverweisen. Ich weiß nicht, in welcher Weise wir jetzt über diesen Gegenstand weiter mit irgend Aussicht auf Erfolg discutiren können, denn die ganze Discussion wird sich demnächst wiederholen.

Präsident: Ich wollte nur bemerken, wenn das zur Praxis würde, daß man in der letzten Stunde noch Anträge stellt, dann würden wir ein Budget nie zu Stande bringen.

Abg. **Hallwachs**: Ich glaube, es ist nicht zu befürchten, daß dies zur Praxis wird. Der Fall ist eigenthümlicher Art und steht in seiner Gattung ganz vereinzelt da. Die Anträge des Herrn George sind doch von solcher Wichtigkeit und es wäre so sehr wünschenswerth, daß die Frage in irgend einer, die Interessenten befriedigenden Weise gelöst würde, daß ich förmlich beantrage, die Anträge des Herrn George an den Ausschuß zurückzuverweisen und die heutige Debatte Dem entsprechend zu vertagen.

Abg. **George**: Ich wollte nur eine kurze Bemerkung machen. Der Antrag, den ich gestellt habe, ist bekanntlich sehr lange gestellt, und da ich erst gestern in den Besitz des Berichtes

kam, in dem diese Anträge enthalten sind, war es nicht möglich, vorher die Anträge bekannt zu machen, sonst würde ich es recht gerne gethan haben.

Abg. **Kempff**: Ich möchte doch den Hrn. Regierungs-Commissär bitten, mir darüber Auskunft zu geben, ob bezüglich der Beschlüsse, die die Kammer auf dem vorigen Landtag gefaßt hat, nichts geschehen ist. Damals wurde nämlich beschlossen, man solle die Controle bei aversionirten Wirthen cessiren lassen und weiter die Erleichterung eintreten lassen, daß die Bureaux den ganzen Tag geöffnet seien für die Bezettelung. Weiter wurde der Regierung anheim gegeben, sie möge erwägen, ob es nicht angemessen sei, die Klassen der Zapfgebühr auf eine oder zwei zu beschränken und die Tranksteuer zu erhöhen.

Abg. **Kraft**: Auch die Anträge des Herrn Volhard sind der Regierung damals überwiesen worden.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Die Regierung hat sich bei der Discussion über diese Anträge auf dem vorigen Landtag bereits vollständig darüber ausgesprochen, und da die betreffenden Beschlüsse nur von einer Kammer gefaßt worden sind, hat sie keine Veranlassung gehabt, in der Sache sich weiter auszusprechen. Die Regierung ist jetzt noch derselben Ansicht, die sie bei der damaligen Discussion geäußert hat, und ich will mir erlauben, kurz Einiges in Bezug auf die Anträge des Ausschusses zu wiederholen. Der erste Antrag:

> „Das Gr. Finanzministerium zu ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem künftig die Zapfgebühr, außer nach Zapfpreisen, nur nach zwei Klassen erhoben werden soll,"

würde sich nach der Ansicht des Finanzministeriums nur dann empfehlen, wenn es möglich sein würde, die erste Klasse der Zapfgebühr, die gegenwärtig besteht, ganz aufzuheben und auf diese Weise also eine Verminderung der Klassen eintreten zu lassen, ohne daß ein Theil der Steuerpflichtigen bedeutend höher belastet würde, als dies gegenwärtig der Fall ist. Die Regierung kann es aber nicht für räthlich finden, gerade bei einer Steuer, die ja ohnehin Gegenstand häufiger Angriffe ist, jetzt wieder eine Anzahl neuer Unzufriedener zu machen, indem man einen Theil der Steuerpflichtigen in der Steuer erhöht und einen anderen Theil in der Steuer herabsetzt. Die Erledigung des Gegenstandes im Sinne dieses Antrags, in der Art,

daß die erste Klasse der Zapfgebühr aufgehoben würde, würde indessen einen Ausfall von ungefähr 40,000 fl. jährlich verursachen, und bei der jetzigen Finanzlage glaubt die Regierung doch Anstand nehmen zu müssen, sich dafür auszusprechen.

Was den Antrag des Herrn Berichterstatters betrifft:

„Das Gr. Finanzministerium zu ersuchen, in diesem „Gesetzesentwurf auch eine Erhöhung der Trankfteuer von „Privaten auf den Satz von vier Gulden von der Ohm „vorzusehen,"

so möchte ich aus dem Grunde, den Herr George auch dagegen angeführt hat, ihn keineswegs zur Annahme empfehlen.

Der weitere Antrag:

„Gr. Regierung zu ersuchen, die Bestimmung zu treffen, daß zu jeder Tageszeit, im Sommer von Morgens „7 Uhr bis Abends 8 Uhr und im Winter von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, auf den Ortseinnehmereien Scheine ausgestellt und angenommen werden „müssen" —

würde erfordern, daß die Stände zu gleicher Zeit auch der Regierung eine angemessene bedeutende Summe für Vermehrung der Zahl der Angestellten zur Disposition stellten, da es doch nicht thunlich ist, allen Angestellten zuzumuthen, daß sie während des ganzen Tags auf dem Bureau sind. Die Bureaustunden sind keineswegs eng bemessen. Sind Beamte da außerhalb der Bureaustunden, so werden Scheine ausgestellt; daß man aber den Beamten nicht einmal eine freie Zeit zum Mittagessen lasse, ist doch offenbar unmöglich.

Ueber den letzten Antrag endlich hat sich die Regierung bei der früheren Discussion auch schon sehr ausführlich ausgesprochen. Die einmalige Aufnahme bei aversionirten Wirthen ist nothwendig, wenn man überhaupt eine Aversionirung will; und da die Regierung sie will und wünscht, so kann sie auch auf diesen Antrag nicht eingehen. Denn wenn man gar nicht mehr in der Lage wäre, beurtheilen zu können, welchen Umfang die Wirthschaft eines Wirthes hat, so würde nach kurzer Zeit die Aversionirung gar nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Man weiß ja, wie sehr der Umfang einer Wirthschaft im Laufe einer kurzen Zeit schon wechseln kann; und wenn also die Verwaltung über diesen Umfang der Wirthschaft gar keine Daten mehr besäße, so würden die Aversionalbeträge

in kurzer Zeit so sehr von der Wirklichkeit abweichen, daß die ganze Einrichtung sich als unhaltbar erweisen würde. Aus diesem Grunde, weil sie die Aversionirungen wünscht, kann die Regierung auf dieses Ersuchen nicht eingehen. Ich muß aber auch gestehen, daß ich nicht begreifen kann, welche große Belästigung darin liegen kann, daß einmal im Jahr die Beamten bei einem Wirth eine Aufnahme machen.

Was nun die Anträge des Herrn George betrifft, so kann ich mich freilich nicht bestimmt schon darüber aussprechen, ich habe sie kaum genügend verstanden. Mir scheint, insoweit sie sich auf die Vergütung für Haustrunk und Füllwein bei denjenigen beziehen, die zugleich Weinhändler und Wirthe sind, daß einige Billigkeitsgründe dafür sprechen, allein die Controle der Verwaltung würde dadurch jedenfalls erschwert. Man müßte dann, wenn man nicht mehr einen bestimmten Maßstab für die Vergütung festsetzen wollte, Taxationen eintreten lassen, und die Verwaltung würde nicht vereinfacht, sondern erschwert. Im Ganzen halte ich auch die Beschwerde nicht von der Erheblichkeit, daß man besondere Rücksicht darauf zu nehmen braucht.

Was Herr George in Bezug auf die Ausfuhrscheine gesagt hat, ist mir ziemlich unverständlich. Wenn die Ausfuhrscheine zur Controle dienen sollen, müssen sie doch von Beamten ausgestellt sein; die Beamten müssen Kenntniß davon haben, daß die Ausfuhr stattfinden soll und müssen unter Umständen auch eine Beaufsichtigung und Revision eintreten lassen können. Wenn man die Ausstellung der Ausfuhrscheine den Versendern überlassen wollte, so würden sie ja in der That gar keinen Zweck haben.

Ich muß verehrlicher Kammer anheimgeben, ob sie es für geeignet findet, diese Anträge jetzt zu erledigen, oder noch einmal bei Gelegenheit des Einnahmebudgets darauf zurückzukommen, in welchem letzteren Fall ich freilich bedauern müßte, daß der Gegenstand jetzt auf die Tagesordnung gekommen ist.

Abg. **Hallwachs**: Ich bitte, eine Entscheidung der Kammer über den Antrag, den ich gestellt habe, zu veranlassen, der allerdings präjudicieller Natur ist. Ich muß gestehen, es wäre für mich heute vollständig unmöglich, mich über die Anträge des Herrn Abg. George zu entscheiden.

Abg. **Volhard**: Die Anträge des Abgeordneten George scheinen sehr empfehlenswerth. Die Abgabe von Wein kann

nicht wohl entbehrt werden, dies wird Jeder einsehen und zudem ist der Wein zur Belegung mit einer Verbrauchssteuer sehr geeignet; er gehört nicht zu den nothwendigen Lebensbedürfnissen; allein unsere Weinbesteuerung wird in ihrer gegenwärtigen Gestalt, mit der Bezettelung und den Controlmaßregeln, schwerlich lange möglich bleiben. Im norddeutschen Bunde befindet sich der Wein im freien Handel und dies wird einen so starken Druck auf unsere Verhältnisse üben, daß wir die gegenwärtige Einrichtung schwerlich noch lange werden aufrecht erhalten können; wir laufen Gefahr, die ganze Einnahme zu verlieren, wenn wir nicht eine andere Erhebungsart einführen. Der Haupteinwand der Regierung gegen die Anträge des Abgeordneten George besteht darin, daß sie nicht ausführbar seien, und daß man kein Mittel habe, den Verbrauch der Wirthe künftig zu ermitteln. Allein wie man zum Zweck der Erhebung der Einkommensteuer die Einnahmen eines Menschen annähernd ausmittelt, ebenso wird man wohl auch den ungefähren Weinverbrauch eines Wirths erforschen können, zumal hierbei noch die Gewerbsteuer, die Wirthschafts- und Kellerräume, die Zahl der Geschäftsgehülfen rc. rc. als Anhaltspunkte dienen und man so zu einem ziemlich richtigen Ueberschlag gelangen kann. Wenn es der Regierung ernst ist, eine derartige Aenderung eintreten zu lassen, so werden sich Mittel und Wege finden lassen, um den Vorschlag des Abgeordneten George ausführbar und annehmbar zu machen. Der Ausschuß hat ferner unter VI. vorgeschlagen, die Tranksteuer auf 4 fl. zu erhöhen.

Abg. **Kraft** (dazw.): Nicht der Ausschuß, sondern ein Mitglied!

Abg. **Volhard** (fortf.): Eine solche Erhöhung würde die Folge haben, daß man die jetzigen Controlmaßregeln, über welche die Wirthe sich so sehr beklagen, auf ganz Rheinhessen und auf die Bergstraße ausdehnen müßte. Es würde außerdem einer Prämie für die Einfuhr von ausländischem Wein gleichkommen; denn von dem ausländischen Wein darf nach den bestehenden Zollvereinsverträgen außer dem Eingangszoll keine weitere Abgabe erhoben werden und die um 2 fl. höhere Besteuerung des inländischen Weines würde also die Einfuhr des ausländischen um ebensoviel erleichtern. Das weitere Verlangen, die Zollbureaux in den größeren Städten von Morgens 8 bis Abends 8 offen zu halten, ist recht wohl ausführbar;

die meisten größeren Privatgeschäfte thun ein Gleiches; ebenso die Post.

Abg. **Dernburg**: M. H., ich habe auf dem vorigen Landtag, wo ganz analoge Anträge von dem Herrn Abg. George gestellt worden sind, dafür gestimmt; es hat mich interessirt, aber nicht überrascht, in welcher Weise die Regierung über unseren Beschluß geradezu zur Tagesordnung übergegangen ist. In allen constitutionellen Staaten ist es Gebrauch, daß bezüglich der Steuerangelegenheiten, namentlich der Veranlagung von Steuern, der 2. Kammer ein ganz besonderes und Ausschlag gebendes Gewicht ertheilt wird. Ich glaube, in unserem Staate ist das ein wenig anders, namentlich bei der Zusammensetzung der 1. Kammer, in welcher die Herren Minister selbst mitstimmen; ich glaube, daß es auch in unserem Staate sehr angemessen wäre, wenn die Beschlüsse der 2. Kammer nicht so ohne Weiteres in den Papierkorb geworfen würden, falls die 1. Kammer nicht damit einverstanden sein sollte.

Ich will die Art und Weise, wie von Seiten der Regierung der Beschluß der 2. Kammer behandelt worden ist, hier nicht näher beleuchten; ich will nur bezüglich eines Punktes, den der Herr Abg. George hervorgehoben hat, nämlich bezüglich der Oeffnung der Bureaux in den Tagesstunden, auf ein Beispiel verweisen, was dieser Tage noch durch anderweitige parlamentarische Verhandlungen in etwas weiteren Kreisen bekannt geworden ist. M. H., der Vertrag, den der Zollverein mit Japan abgeschlossen hat, stipulirt, daß die Zollbureaux in den verschiedenen Häfen von Japan von Morgens 8 bis Abends 6 Uhr ununterbrochen, namentlich auch zur Mittagszeit, geöffnet sein sollen. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn in einem solchen Vertrag, der mit Japan, oder mit einer andern auswärtigen Macht abgeschlossen würde, die Gegenseitigkeit in der Weise gewahrt würde, daß auch im Großherzogthum Hessen die Zollbureaux und Ortseinnehmereien über Mittag offen sein müssen. Das ist der Wunsch, den ich in dieser Beziehung zu äußern habe.

Abg. **Edinger**: M. H., ich bin auch Rheinhesse und möchte meinen Wählern gerne die schöne Morgengabe der Befreiung vom Weinzoll und der Bezettelung bringen, aber ich stehe in dieser Frage noch auf demselben Standpunkte, auf dem ich vor zwei Jahren gestanden. Ich bin überzeugt, daß wir die Steuer nicht entbehren können und daß wir weder die

Concurrenz des Auslandes im Inland, noch die Concurrenz im Auslande zu befürchten haben. In Berlin ist voriges Jahr vielfach betont worden, wir könnten bei dieser Weinsteuer unmöglich mit den fremden Weinen concurriren; dort konnte man natürlich von der Beschwerlichkeit der Bezettelung nicht so viel sagen wie hier. Wenn man aber bedenkt, daß der fremde Wein 2 ²/₃ Thaler Eingangszoll per Centner und außerdem die theuere Fracht zu tragen hat, so wird Jeder zugeben müssen, daß ein solcher Wein im Inlande nicht concurriren kann, wie Herr Volhard glaubt, ebenso im Ausland nicht.

Wenn Sie ferner erwägen, daß der Wein, den wir nach dem Norden schicken, derart ist, daß er gar keine Concurrenz findet, so werden Sie mir zugeben, daß die Höhe der Besteuerung keinen Grund für die Abschaffung der Weinsteuer bildet. Die ganze Schwierigkeit liegt in der Controlirung. Ich habe mich vielfach bemüht, einen Weg zu finden, um diese zu beseitigen, aber ich habe ihn nicht finden können. Bei der indirecten Besteuerung, die einmal eine verwerfliche ist, ist die Controle in jeder Beziehung eine Unentbehrlichkeit; so lange diese Besteuerung besteht, müssen wir das Unvermeidliche tragen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß Preußen diese Steuer nicht habe. Aber in Preußen hat man nicht minder lästige Arten von Besteuerungen vorgeschlagen. Ich erinnere nur an die Besteuerung des Reisens auf Eisenbahnen, die gewiß viel lästiger und ungerechter ist, und wer weiß, ob nicht bald die Besteuerung des Weins eine Aushülfe für die Verwerfung jener Steuer bieten wird; auf Preußen kann sich also nicht berufen werden. Es besteht also nur die Schwierigkeit der Bezettelung und von dieser allein haben wir das Recht, hier zu reden. In dieser Verlegenheit weiß ich kein anderes Mittel, als das, welches ich bereits früher vorgeschlagen habe, daß man wenigstens die verschiedenen Classen in eine einzige vereinigt und damit den Schmuggel innerhalb derselben beseitigt. Ich finde ebenso nichts bedenkliches dabei, daß die Tranksteuer der Privaten von zwei Gulden auf vier Gulden erhöht wird, wie schon damals von mir befürwortet wurde.

Ich wiederhole, man trinkt den Wein im Wirthshaus viel theuerer, wie der Private zu Hause und es ist kein Grund vorhanden, den reichen Mann besser zu stellen wie den armen.

Was nun die Zeit betrifft (Nr. 7 des Antrags), daß die Beamten den ganzen Tag, also bis Abends spät bereit sein sollen, die Ausfuhrscheine zu besorgen, so läßt sich ganz leicht das Bedenken beseitigen, das der Herr Regierungs-Commissär heute angeführt, so nämlich, daß man ihnen wenigstens Zeit giebt, das Mittagsmahl zu nehmen, und zwar am Einfachsten damit, daß man sagt, statt im Sommer von Morgens sieben bis Abends acht Uhr, von sieben bis zwölf und von eins oder zwei bis acht Uhr Abends; also eine Stunde Zeit gewährt, um das Mittagsmahl zu nehmen. Ich finde es sehr gerechtfertigt, daß die Zeit für die Abfertigung nicht mehr in dem Maße beschränkt wird, wie das jetzt der Fall ist.

Im Uebrigen lasse ich mich auf die einzelnen Positionen vorerst nicht ein und warte weitere Verhandlungen über dieselben ab.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Die Regierung wird sehr gern die Frage weiter prüfen, in wiefern es möglich ist, mit den vorhandenen Mitteln die Bureauzeit auszudehnen, ohne daß eine Vermehrung der Angestellten stattfindet. Soweit dieß thunlich ist und in der That gegründete Beschwerden bestehen sollten, die mir übrigens in neuerer Zeit durchaus nicht zu Ohren gekommen sind, wird die Regierung gerne abhelfen.

Abg. **Hunsinger**: M. H., Herr George hat in gewohnter Weise seine Discussion mit einer Persönlichkeit begonnen. Man könnte daraus auf schwache Gründe in der Sache schließen. Nun, m. H., über den Angriff, daß ich keinen Begriff von der Sache zu haben scheine, kann ich mich wohl hinwegsetzen. Sehen wir uns um, so finden wir, daß in ganz Europa in fast allen Staaten eine Besteuerung des Weins besteht, Preußen ausgenommen, worauf ich später zurückkommen werde. Ich kann mich damit doch wohl trösten, daß die Männer, die dort an der Spitze der Finanzverwaltung stehen und die doch von Finanzwissenschaft etwas verstehen, auf meiner Seite stehen. Denn, m. H., der moderne Staat kann ohne indirecte Abgaben nicht mehr bestehen; die großen Ausgaben, die der neue Staat hat, können nicht blos gewälzt werden auf die directe Steuer, weil diese sich blos auf approximative Schätzungen gründet, während die indirecten Abgaben sich nach den wirklichen Ausgaben richten, zu welchen

der Steuerpflichtige, indem er sie bestreitet, sich fähig zeigt. Wenn man aber die indirecten Abgaben für nothwendig hält, so zeigt sich eine Besteuerung der Getränke in erster Linie als zweckmäßig; und wenn man von Getränkesteuern spricht, so wird man doch in einem Staat, der in so großem Maße, wie der unsrige, Wein producirt, den Wein nicht allein ausnehmen wollen, während man die Bier- und Branntwein-Consumenten besteuert. Das würde doch der Gerechtigkeit in's Gesicht geschlagen sein.

Was Preußen betrifft, so hat Herr Edinger schon etwas darauf bemerkt. Preußen hat bis vor wenigen Jahren eine Weinsteuer gehabt; es hat in Bezug auf den Wein, den es aus dem Auslande bezieht und der vorzugsweise in Preußen consumirt wird, in der Zollsteuer noch jetzt eine Weinsteuer; und es ist erst jetzt in den Besitz des reichen Weinlandes Nassau gekommen. M. H., ich zweifle nicht, daß Preußen, das eben in allen Ecken und Winkeln nach neuen Steuern sucht, sich eines schönen Morgens besinnen wird, daß es auch noch eine Weinsteuer giebt.

Nun, m. H., wenn wir also auf eine Besteuerung des Weins nicht verzichten können, so fragt es sich, in welcher Form sollen wir die Besteuerung des Weins einführen? Die einzig mögliche Form, durch welche den Anträgen des Herrn George abzuhelfen wäre, wäre die, daß wir den Wein, gleich wie den Branntwein und das Bier, an seiner Erzeugungsquelle besteuern, daß wir eine Moststeuer einführten; dann wäre der freie Verkehr überall hergestellt, dann wäre keine Kellercontrole der Wirthe nothwendig. Allein, m. H., an eine solche Steuer können wir in unserem engbegrenzten Lande nicht denken; damit müßte der ganze Zollverein einverstanden sein. Eine Einführung der Moststeuer im ganzen Zollverein haben wir aber in unserem Lande und in ganz Süddeutschland nicht zu wünschen, denn wir würden dann zwar die Steuer behalten, wir würden aber ihren Ertrag nicht vollständig genießen, weil wir dann mit Norddeutschland, das in geringerem Maße wie wir Wein consumirt, nach Köpfen theilen müßten. Ich zweifle auch nicht, m. H., daß die Weinproducenten in Rheinhessen, deren Zahl doch eine viel größere ist, als die Zahl der Wirthe, gar nicht sehr erbaut davon sein würden, wenn wir zwar den Wirthen die Controle ab-

nehmen, dagegen ihnen eine Moststeuer aufwälzen würden, und ich bin fest überzeugt, wenn dann Herr George noch Abgeordneter ist, wenn die Moststeuer eingeführt werden wird, daß seine Wahlmänner ihn beauftragen werden, einen Antrag zu stellen, auf Abschaffung der Moststeuer und Wiedereinführung der Zapfgebühr.

Wenn wir also den gegebenen Verhältnissen nach bei der Zapfgebühr als der bei uns gegenwärtig allein möglichen Form der Weinbesteuerung beharren müssen, so fragt es sich, sind die Vorschläge, die Herr George gemacht hat, sie zu ersetzen, anwendbar? Das sind sie aber in keiner Weise; ich habe das im Bericht nachgewiesen. Der Antrag, die Weinberge mit 30 kr. mehr zu besteuern, der uns etwa 18,000 fl. einbringen würde, hat durchaus keinen Werth, wenn nicht auch der weitere Antrag, die Abschätzungsweise nach Maßgabe der Einkommensteuer einzuführen, ausführbar ist. Der letztere Vorschlag ist aber, trotz dem was Herr Volhard dafür gesagt hat, durchaus nicht ausführbar. Wir können wohl ein Einkommen zum Behuf der Einschätzung in die Einkommensteuer approximativ abschätzen und davon geringe Procente erheben; allein bei größeren Wirthen handelt es sich darum, ob wir dem Wirth 5 oder 10 oder 20 Ohm Wein mehr zu- oder abschätzen wollen, und da für jede Ohm im Durchschnitt die Steuer etwa 5 fl. beträgt, so würde der Fehler wohl so bedeutend sein, daß ihn keine Abschätzungs-Commission sich auf das Gewissen laden möchte. Also, m. H., die Anträge des Herrn George sind nach meiner festen Ueberzeugung vollständig unausführbar und ich beharre deßwegen auf den Anträgen des Ausschusses, sie abzulehnen.

Was die neueren Anträge des Herrn Abg. George betrifft, so kann ich mich aus dem schon mehrfach angegebenen Grund nicht auf dieselben einlassen; ich glaube aber nicht, daß wir deßwegen davon abstehen sollten, über die übrigen Anträge des Herrn George und die Anträge des Ausschusses abzustimmen. Es können ja die neuen Anträge wieder an den Ausschuß verwiesen werden; sie stehen gar nicht in so inniger Verbindung mit den anderen Anträgen, sie können recht gut nebenher bestehen und sie haben auch keinen so wesentlichen Einfluß auf den Abschluß des Finanzgesetzes, daß nicht ihre spätere Berathung noch zulässig wäre.

Ich komme nun auf die Anträge, die der Ausschuß noch selbstständig gestellt hat. Da ist nun das Finanzministerium dagegen, daß die Zahl der Klassen der Zapfwirthe vermindert werde. Ich für meine Person wäre der Meinung, daß es möglich wäre, diese Klassen in eine einzige aufzulösen. Ich habe in dem Bericht auf dem vorigen Landtage nachgewiesen, daß zur ersten Klasse 64,3 Procent versteuert werden, zur zweiten Klasse 30,1 Procent, zur dritten Klasse nur 3,8 Procent und zur vierten Klasse nur 0,1 Procent. Also die dritte und vierte Klasse können gewissermaßen als nichtexistirend angesehen werden, und es handelt sich also blos darum, die erste und zweite Klasse mit einander zu vereinigen. Diese Vereinigung erscheint mir durchaus zweckmäßig zu sein. Ich bedauere, daß der Ausschuß nicht so weit geht, daß er nur eine Vereinfachung auf zwei Klassen haben will. Allein auch diese Vereinfachung wird doch immerhin einigermaßen ein Fortschritt sein und ich glaube nicht, daß uns die Bedenken, die von Seiten des Regierungstisches dagegen erhoben worden sind, abhalten können, auf die Sache einzugehen. Ich glaube nicht, daß damit viel Unzufriedene gemacht werden, und daß immer der Fortschritt von denen, die die Sache vom vernünftigen Standpunkt ansehen, wie dies die Zustimmung des Herrn Edinger gezeigt hat, gerne angenommen werden wird.

Was nun meinen Antrag betrifft, die Tranksteuer von Privaten von 2 auf 4 fl. zu erhöhen, so handelt es sich ja nicht, wie Herr George anzudeuten schien, von einer allgemeinen Erhöhung der Tranksteuer, sondern blos von einer Erhöhung derjenigen Tranksteuer, die von Privaten von ihren Einlagen bezahlt werden soll. Nun, m. H., unsere Weinsteuer ist doch eine Consumtionssteuer, es soll also jeder Weinconsument eigentlich besteuert werden. Selbstverständlich und aus nahe liegenden Gründen lassen wir den Weinproducenten steuerfrei; allein eine Ausnahme bezüglich der Nichtweinproducenten zu machen, dazu liegt eigentlich doch kein rechter Grund vor. Auch liegt gewiß kein Grund vor, einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen, die ihren Wein im Wirthshaus trinken, und zwischen denjenigen, die ihn zu Hause einlegen, zumal letztere eigentlich doch mehr der wohlhabenderen Klasse angehören. Nur das gebe ich zu, daß, weil der Private seinen Wein aus der zweiten Hand bekommt, also die 30 Kreuzer vielleicht zweimal schon bezahlt sind, und weil in Rheinhessen in höherem

Maße, als bei uns, das Weintrinken Haushaltungsbedürfniß ist und es auch zweckmäßig ist, den Anreiz zur Controle etwas zu mäßigen, daß es deßhalb zweckmäßig ist, nicht ganz bis zur Höhe von 6 fl. zu gehen, sondern sich mit einem Satze von 4 fl. zu begnügen. Dieser Satz würde uns immerhin 18,000 fl. einbringen, und diese 18,000 fl. könnten vornehmlich verwandt werden, um den Andeutungen des Herrn Regierungs-Commissärs gemäß den Ausfall, den das Heruntergehen von der ersten Klasse auf die zweite mit sich bringen würde, zum großen Theil zu decken. Ich glaube also, auch meinen Antrag empfehlen zu sollen.

Was die Anträge VII und VIII betrifft, so gehen dieselben nur von der Minorität aus. Ich glaube, daß der Antrag VII seine Erledigung finden kann, wenn die Regierung, wie sie bereits ja angedeutet hat, durch erforderliche Instruirung dafür sorgt, daß da so gut als möglich abgeholfen wird, namentlich wenn, wie Herr Abg. Edinger vorgeschlagen hat, nicht eine absolut andauernde Anwesenheit von Morgens früh bis spät in die Nacht stattfinden muß, sondern wenn Zeit zur Mittagsruhe gegönnt wird.

Dem Antrag VIII kann ich in keiner Weise beistimmen, weil der Verbrauch eines Wirthes von Jahr zu Jahr so wechselt, daß es unmöglich ist, aus einem vorhergehenden für das folgende oder gar für mehrere Jahre hindurch auf den Verbrauch Schlüsse zu ziehen. Es ist da durchaus nothwendig, daß von Zeit zu Zeit eine Aufnahme stattfindet, und wenn diese nur einmal stattfindet, so ist doch gewiß alles Mögliche geschehen.

Abg. Hallwachs formulirt hierauf seinen Antrag dahin:

„die vom Abg. George in der Sitzung gestellten Anträge dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung zu überweisen."

Der Präsident schließt sodann die Discussion und stellt folgende Fragen, welche, wie beisteht, beantwortet werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den primären Antrag des Abg. George, dahin gehend:

„daß die Abgabe von Wein, wie sie dermalen besteht, aufgehoben werde"

ablehnen?

bejaht mit 29 gegen 7 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den weiteren Antrag des Abg. George, wonach „die 39,127 Morgen Weinberge die Tranksteuer, die bisher von Privaten beigebracht wurde und welche nach Abzug der Scheine und sonstigen Kosten ungefähr 17—18,000 fl. beträgt, durch entsprechende Erhöhung der Weinbergssteuer übernehmen sollen", ablehnen?

bejaht mit 33 gegen 3 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den weiteren Antrag des Abg. George, wonach die übrige Tranksteuer und die Zapfgebühren bis zum Belauf der Normalsumme von 250,000 fl. die Wirthe und Weinhändler, nach Abzug der Aufsichts- und Controlkosten, in dem von ihnen bisher bezahlten Verhältnisse übernehmen und dabei die Einrichtung getroffen werden soll, daß die Beträge für die einzelnen Orte nach zehnjährigen Durchschnitten festgestellt und diese nach den Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes alljährlich vertheilt werden, ablehnen?

bejaht mit 30 gegen 6 Stimmen.

4) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den weiteren Antrag des Abg. George, wonach für die periodischen Wirthe nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen ein gewisser Antheil in monatlichen fixen Abgaben festgesetzt werden soll, welcher durch Stempel für einen oder mehrere Monate zu erheben wäre, ablehnen?

bejaht mit 29 gegen 7 Stimmen.

5) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Gr. Finanz-Ministerium ersuchen, einen Gesetzesentwurf vorzulegen, nach welchem künftig die Zapfgebühr, außer nach Zapfpreisen, nur nach zwei Klassen erhoben werden soll?

verneint mit 19 gegen 17 Stimmen.

Abg. Hunsinger (Berichterstatter) läßt hierauf das von ihm auf S. 11 des Berichts sub VI beantragte Ersuchen fallen.

Die weiteren Fragen werden:

6) Will die Kammer, nach dem Antrage eines Theils des Ausschusses, Gr. Regierung ersuchen, die Bestimmung zu treffen, daß zu jeder Tagszeit, im

Sommer von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr und im Winter von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, auf den Ortseinnehmereien Scheine ausgestellt und angenommen werden müssen?

bejaht mit 20 gegen 16 Stimmen.

7) Will die Kammer, nach dem Antrage eines Theils des Ausschusses, Gr. Regierung ersuchen, anordnen zu wollen, daß bei aversionirten Wirthen in der Wirklichkeit die Controle aufhört und daß während der Dauer ihres Abonnements keinerlei Weinaufnahmen bei denselben gemacht werden dürfen?

verneint mit 22 gegen 14 Stimmen.

8) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Hallwachs, die von dem Abg. George in der Sitzung gestellten Anträge, die Besteuerung des Weins ꝛc. betr., dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung überweisen?

bejaht mit 26 gegen 10 Stimmen.

IX. In Bezug auf den letzten auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand, nämlich:

den Antrag der Abgg. George, Möllinger und Edinger, die Erhöhung der Hundesteuer auf mindestens fünf Gulden betr.

(Beil. Nr. 17 und 234.)

bemerken:

Abg. **Edinger**: M. H., der Ausschußbericht hat den von uns gestellten Antrag für ebenso gerechtfertigt, als begründet erklärt, so daß ich kein Wort mehr darüber zu verlieren brauche; er hat nachgewiesen, daß durch eine große Anzahl der in Folge der Hundswuth eingetretenen Todesfälle die Nothwendigkeit entsteht, auf Mittel zu sinnen, wie der Verbreitung dieser Krankheit Einhalt gethan werden könne. Ich bedaure nur, daß er die geeigneten Mittel dazu nicht vorgeschlagen hat. M. H., wenn es sich darum handelt, den Gemeinden zu gestatten, eine Steuer auf die Hunde zu legen, so ist es für mich höchst zweifelhaft, ob dies überhaupt geschehen wird, denn die Auflage einer Steuer hat an sich etwas Gehässiges und die Gemeindebehörden werden sich wohl besinnen, ob sie dazu schreiten werden. Wenn es auch der Fall wäre, daß in einzelnen Gemeinden eine solche Steuer auferlegt würde, so würde das erstrebte Ziel der Verallgemeinerung der Steuer nicht er-

reicht und nur durch eine Verallgemeinerung der Steuer und Erhöhung derselben wäre es möglich, daß die Zahl der Hunde abnimmt und darauf ist es ja abgesehen. Wie gern ich auch sonst die Selbstverwaltung der Gemeinden in jeder Beziehung zu wahren geneigt bin, so muß ich doch da, wo es sich um das allgemeine Wohl handelt, anerkennen, daß der Staat eintreten muß, nicht aber der Wille der einzelnen Gemeinden entscheidend sein kann. Ich für meinen Theil muß darauf bestehen, daß eine Steuer von 5 fl. auf die Hunde gelegt werde, aber ich muß doch dabei bekennen, daß die Höhe der Steuer an sich nicht das Wichtigste ist, die Hauptsache liegt in der Handhabung der polizeilichen Bestimmungen und wenn unser Antrag in dieser Beziehung nichts enthält, da er sich einfach als eine reine Finanzmaßregel, verbunden mit polizeilichem Zweck, darstellt, so will ich doch sagen und namentlich der Regierung gegenüber, der die Ausführung an die Hand gegeben ist, wie nothwendig es ist, daß die Handhabung der polizeilichen Verordnungen mit der größten Wachsamkeit verfolgt wird. M. H., die Sanitätsbehörde, die doch wohl zunächst darüber zu wachen hat, daß die Hundswuth, wenn sie sich irgendwo gezeigt hat, sich nicht weiter verbreite, diese Sanitätsbehörde ist gegenwärtig vollständig von dem Kreisamt abhängig. Es ist im vorigen Jahre vorgekommen, daß in der benachbarten Pfalz sehr viele Fälle von Hundswuth vorkamen; an das Kreisamt ist die Verwarnung ergangen, man solle die Hundesperre verfügen, die Sanitätsbehörde hat, ich glaube auf Veranlassung der hiesigen Medicinalbehörde, eine Hundesperre im Kreis Worms beantragt und dennoch hielt es das Kreisamt Worms nicht für gut, die Hundesperre zu verordnen. Erst nachdem in Oppenheim und Mainz dieselbe angeordnet war, ebenso in der Pfalz, hat man auch die Hundesperre in Worms angeordnet. M. H., ich halte es für sehr nothwendig, daß nicht allein die Befugnisse der Sanitätsbehörde in dieser Beziehung erweitert werden, sondern ich halte es für nothwendig, daß, gestützt auf medicinische Aussprüche, die Hundesperre von längerer Dauer sein muß, denn sie kann nur wirksam sein, wenn sie mindestens 120 Tage gedauert, und ich wünsche, daß die Gr. Regierung auch diesem Rechnung trägt. Ebenso wünsche ich, daß man bezüglich der Ausdehnung der Hundesperre andere Maßregeln ergreift. Wenn, m. H., die Hundesperre an einem Orte und nicht zugleich für den ganzen Kreis

verordnet wird, so hat das gar keinen Zweck. Da ich bezüglich der Höhe der Steuer und bezüglich dessen, daß es den Gemeinden freigestellt bleiben soll, einen Theil der Steuer aufzuerlegen, anderer Meinung bin, wie der Ausschuß, und seine Anträge nur für eine theilweise, wirkungslose Erledigung der Sache halte, so fühle ich mich veranlaßt, folgende Anträge zustellen:

1) Gr. Regierung um eine Gesetzesvorlage zu ersuchen zum Zweck der Erhöhung der Hundesteuer von 2 auf 5 fl., mit der Bestimmung, daß von dieser Steuer 3 fl. der Staatskasse und 2 fl. den Gemeinden zufließen sollen; eventuell
2) Gr. Regierung um eine Gesetzesvorlage zu ersuchen zum Zwecke der Erhöhung der Hundesteuer von 2 auf 4 fl., mit der Bestimmung, daß die Hälfte dieser Steuer den Gemeinden zufallen soll;
3) die Gr. Regierung ferner zu ersuchen, diejenigen polizeilichen Maßregeln zu verordnen, welche wirksamer, als die bereits geltenden, der Verbreitung der Hundswuth zu steuern vermögen.

Das, m. H., sind meine Anträge. Wenn die verehrliche Kammer nicht darauf eingeht, die Steuer auf 5 fl. zu setzen, so erkläre ich mich, wie gesagt, auch mit dem Antrag des Ausschusses bezüglich der Höhe der Steuer einverstanden. Nur muß die Steuer von der Gr. Regierung und nicht zum Theil von den Gemeinden decretirt werden.

Abg. **Hallwachs**: Ich bin mit den Anträgen des Herrn Abg. Edinger vollständig einverstanden und hatte sie im Augenblick beinahe gerade so formulirt wir er, damit dem Hundescandal und der Hundewirthschaft endlich einmal gesteuert wird. Es ist wahrhaftig an der Zeit, und ich bin dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar, daß er von dem Schicksale der Stadt Darmstadt eine so anschauliche Schilderung entworfen hat, wonach ihr nach 10 Jahren noch weitere 1,000 Hunde in Aussicht stehen. Es muß das doch endlich zu durchgreifenden Maßregeln veranlassen. Ich stimme deshalb den Anträgen des Herrn Edinger vollkommen bei und spreche mich entschieden gegen den Ausschußantrag aus. Wenn wir die Sache in die Hand der Gemeinden legen, so wird es eine Menge von Gemeinden geben, in denen es lediglich beim Alten bleibt. Der Ausschußantrag würde aber weiter noch die bedenkliche Folge haben, daß, wenn es bei der bisherigen Höhe der Staatssteuer bliebe und eine facultative Gemeinde-

steuer eingeführt würde, die Staatskasse alsdann die Einbuße zu tragen hätte; sie würde in ihrem Ertrage sinken. Ich trete deshalb den Anträgen des Herrn Abg. Edinger bei und empfehle sie aufs Dringendste zur Annahme.

Abg. **Edinger**: Das ist auch der Grund, warum ich empfehle, die Steuer auf 5 fl. festzusetzen und hiervon 3 fl. in die Staatskasse fließen zu lassen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Es sprechen doch Gründe dagegen, nach dem eventuellen Antrag des Herrn Abg. Edinger eine allgemeine Erhöhung der Hundesteuer vorzunehmen und einen Theil des Ertrags derselben den Gemeinden zuzuweisen. Der Antrag des Ausschusses ist schon vom finanziellen Standpunkt dem Finanzministerium nicht erwünscht, insofern jedenfalls durch die weitere Steuer, welche die Gemeinde soll erheben können, eine Verminderung des Ertrags der Staatsabgabe herbeigeführt werden würde; indessen ist doch anzunehmen, daß wenn eine solche facultative Gemeindesteuer eingeführt wird, nur in den größeren Städten davon Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur da, wo denn eigentlich dieser Scandal, von welchem der Herr Abg. Hallwachs geredet hat, wirklich besteht. Auf dem Land bezweifle ich, daß in der That ein so großes Bedürfniß vorliegt, die Abgabe auf die Hunde zu erhöhen und ich glaube wohl, daß man es in mancher Landgemeinde recht ungern sehen würde, wenn man die Hundesteuer erhöht, weil dadurch in vielen Fällen Leute getroffen würden, welche die Hunde nicht blos aus Vergnügen, sondern auch mit Rücksicht auf ein wirkliches Bedürfniß halten und es an sich nicht gerechtfertigt erscheint, diesen eine weitere Abgabe aufzuerlegen. Würde man aber nach diesem eventuellen Antrag einen allgemeinen Zuschlag zu Gunsten der Gemeinden einführen, so würde dieß ohne Zweifel den Ertrag der Hundesteuer des Staates sehr beträchtlich vermindern und deßhalb wird der Antrag des Ausschusses bei weitem vorzuziehen sein, zumal er sich auch meines Erachtens aus anderen Gründen mehr empfiehlt. Bei der Erhöhung der Hundesteuer handelt es sich im Wesentlichen doch nur um eine Maßregel im polizeilichen Interesse, dieselbe sollte man aber nur da ergreifen, wo wirklich ein Bedürfniß dazu hervortritt und ich bezweifele, daß das überall der Fall ist.

Abg. **Wernher**: Man hat mir aufgetragen, den Gegenstand hier im Namen des Ausschusses Ihnen vorzulegen, da der Vorschlag der Besteuerung, die der Ausschuß jetzt vor-

schlägt, weniger von dem Herrn Berichterstatter, als von der Majorität ausgeht.

An sich ist meine Meinung die, daß der Hund ein wenig rationelles Besteuerungsobject ist — man könnte da eine Masse von anderen Dingen auch besteuern — und daß es nur überwiegend polizeiliche Gründe sind, die zu dieser Hundesteuer das Motiv abgeben. Nun soll man es aber doch mit der Polizei nicht übertreiben und nur da dieses polizeiliche indirecte Mittel anwenden, wo es wirklich nothwendig ist. Nach meiner Ansicht, v. H., ist ein Uebermaß der Hunde beinahe nur in gewissen Localitäten und namentlich nur in großen und reichen Städten der Fall, und ich weiß nicht, warum das Land, das dieses Uebermaßes eines polizeiwidrigen Hundehaltens sich nicht schuldig macht, gestraft werden soll um der Städte willen?

Ich theile die Hunde in 3 Sorten: in die Nutzhunde, die Hunde, die einem wirklich privativen Bedürfniß dienen; also der Hund der die Mühle bewacht, der Hund der das Bauerngehöfte bewacht, der Hund der in einem Geschäft, wo es nöthig ist, in dem Hof ohne Verschluß werthvolle Gegenstände zu halten, im Holzhof z. B. ist und gewissermaßen den Wächter macht, der Hund, den der Schiffmann auf seinem Schiffe hat, damit er ruhig in sein Haus zum Essen gehen kann, und sein Schiff doch nicht ohne ein Wesen ist, das ihm nöthigenfalls blos durch Bellen anzeigt, daß ein Fremder einsteigt, der Hund, den der Jäger hat, welchen wir bereits in dem Jagdwaffenpaß besteuert haben, wo der Hund nur ein anderes Instrument ist, was ihm auch zur Jagd dient. Ich bin kein Jäger und Sie müssen nicht glauben, daß ich für mich spreche. Das sind die Nutzhunde, und diese möchte ich nicht höher besteuert haben. Nachher kommen die Plaisirhunde, das sind Hündchen, womit ältere Damen und Herrn sich die Zeit vertreiben. Dann giebt es noch eine dritte Sorte Hunde, die nenne ich Renommirhunde, das sind Neufundländer, Doggen und andere Bestien, die die Lieutenants und Studenten halten. Aber alle diese Sorten Leute, die Plaisirhunde haben und die Renommirhunde haben, wohnen mit kleinen Ausnahmen in großen Städten und nicht auf dem Lande. Ich wiederhole also, ich sehe nicht ein, warum man das platte Land für die Hunde, die bei ihm Bedürfniß sind, höher anziehen soll um der Städte willen.

Die Ansichteu der Herrn Hallwachs und Edinger gehen zunächst aus von den städtischen Vorkommenheiten. Die zahlreiche Garnison hier, die vielen Rentiers und Pensionäre halten die vielen Hunde. Und in Bingen ist es ebenso, wo Herr George wohnt; bei den Herrn Edinger und Möllinger ist es dasselbe, denn Pfeddersheim ist auch eine Stadt, es kann wenigstens mehr oder weniger dazu gezählt werden. In anderen Orten ist das nicht der Fall. Ich weiß nicht, wie man dem Odenwälder Bauer, der überall vereinzelt wohnt, wegen des Uebermaßes und des Excesses der Hunde in den Städten eine höhere Besteuerung auflegen darf? Ich nenne das eine Ungerechtigkeit gegen den Landmann, wozu genügende Ursachen nicht vorliegen.

V. H., indem wir diese Maßregel gegen zu große Hundehaltung den Gemeinden selbst überlassen, gehen wir nicht einen extraordinären Weg, sondern folgen nur dem Beispiel von Preußen, wo die Besteuerung der Hunde gar nicht staatlich ist, sondern den Gemeinden allein zukommt; wir folgen dem Beispiel von Bayern, wo es ganz ähnlich ist, wo die Hundesteuer wesentlich als Gemeindesteuer auftritt. Wenn Ihnen die 4 fl. nicht genug sind, der Ausschuß hat nichts dagegen, wenn wir den Gemeinden Besteuerung der Hunde bis zu 7 fl. gestatten, wo dann nur 2 fl. staatlich sind und 5 fl. der Gemeinde zufallen. Wollen die durch die Hunde in den Städten genirten Herrn eine solche Ausdehnung der Besteuerungsbefugniß der Gemeinden von uns verlangen, ich werde mich nicht widersetzen, und die anderen Mitglieder des Ausschusses auch schwerlich. Aber ich wehre mich gegen eine Mitleidenschaft des platten Landes und des ländlichen Bedürfnisses und des Gewerbes blos um dieses städtischen Grundes willen, und das ist die Ursache, warum ich im Ausschuß eine derartige Besteuerungsform vorgeschlagen habe und auch festhalten werde, weil ich sie für die gerechteste und angemessenste halte. Es ist allerdings wahr, damit werden Sie die Ausbrüche der so bedauerlichen Krankheit der Hundswnth nicht in dem Maße verhindern, als wenn Sie das Hundehalten auf dem Lande durch höhere Besteuerung auf ein Minimum beschränken. Aber ich glaube, daß zu einer solchen Beschränkung die nöthigen Veranlassungen nicht vorliegen. In den letzten Jahren, die sich durch eine tropische Hitze ausgezeichnet haben, sind allerdings zahlreichere Fälle von Wasserscheu vorgekommen; aber

wir werden nicht alle Jahre eine 65er und 68er Sonne haben, die dann zu dieser Krankheit führt, wir werden Jahre haben, die kühl sind, und wir befinden uns eben in einem Jahr, das fast mehr kühl als angenehm ist, und Sie werden kaum von Hundswuth hören. Machen Sie doch keine Gesetze blos wegen einiger Sonnenjahre, und nehmen Sie die Durchschnittstemperatur in Anschlag, dann werden Sie Gesetze machen, die vernünftig sind.

Abg. **Kraft**: Ich submittire auf alles Dasjenige, was der Herr Vorredner gesagt hat, und mache nur darauf aufmerksam, daß es wirklich eine große Ungerechtigkeit wäre, die Hunde in der Weise in das Anathema zu thun, daß sie überall mit 5 fl. Steuer belegt werden, weil es allzugroße Härten bei denen herbeiführen würde, welche Hunde absolut nöthig haben. Denn wie können so manche Leute, die einen Hund zur Bewachung ihres Hauses oder zu ihrem Geschäft nöthig haben, 5 fl. davon geben, die manchmal froh sind, wenn sie Brod und Geld für sich haben, geschweige für den Hund! Ueberall, wo man so hohe Taxen eingeführt hat, hat man auch Ausnahmen machen müssen. Wie man solche bereits auch bei uns für die Schäfer gemacht hat, muß man sie auch für einzelne Mühlen- und Hausbesitzer ꝛc. machen; und dann, m. H., ist es sehr schwer, solche Ausnahmen gehörig zu bestimmen und eine Controle darüber zu führen, ob das wirklich Nutz- oder Plaisirhunde sind. Deßhalb ist der Ausschußantrag ganz richtig; denn die localen Verhältnisse müssen entscheiden. Und glauben Sie nicht, daß, wenn Sie auch wirklich 5 fl. Steuer einführen, dadurch die Hundswuth ganz und gar vertrieben würde. Es beruht dieselbe auf Gründen, die durchaus nicht von der Zahl der Hunde abhängen, sondern von ihrer Behandlung und die bei jedem Hund vorkommen können, auch wenn es deren wenige gibt, und sie kann deshalb nur durch Vernichtung des ganzen Hundegeschlechts beseitigt werden.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich schließe mich dem Herrn Vorredner an und habe auch im Ausschuß für diesen Antrag gestimmt, weil ich ihn für den einzig gerechten halte; eine erhöhte Steuer trifft hauptsächlich den armen Mann, und das ist der Grund gewesen, warum ich mich dem Ausschluß angeschlossen habe.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich wollte nur hervorheben, daß die Grenze bis zu 2 fl. nicht gezogen werden möchte, sondern

daß man den Gemeinden überlassen möchte, wie hoch sie den Zuschlag nehmen wollen. Ich will den Antrag stellen, daß die Worte „bis zu 2 fl.“ gestrichen werden. In Darmstadt hat man den Antrag von Seiten der Gemeinde schon gestellt, eine Hundesteuer von 3 fl. für die Gemeinde zu erheben.

Abg. **George**: Als Mitantragsteller muß ich von vornherein bemerken, daß mich nicht finanzielle, sondern polizeiliche Rücksichten bestimmt haben, den Antrag zu stellen und daß ich heute noch derselben Ueberzeugung bin wie damals, als dieser Antrag gestellt wurde. Wenn einzelne Redner und namentlich Herr Wernher behaupten, daß das Land weniger in Betracht käme, so möchte ich doch behaupten, daß selbst in Nierstein und in Dromersheim Fälle des Unglücks vorgekommen sind, daß also das Land so gut getroffen wird wie die Städte, und viele Hunde auf dem Lande unnöthig gehalten werden, und daß es besser wäre, wenn manche Personen ihren Kindern Brod gäben, anstatt Hunde zu füttern.

Abg. **Dernburg**: M. H., wir haben in den letzten Tagen, namentlich im Ausschußbericht, so viel Interessantes über die Naturgeschichte des Hundes und dessen Beziehungen gehört, wie ich mich dessen wirklich seit meinen Schultagen nicht mehr erinnere. Ich würde auch dem nichts beizufügen haben, wenn ich nicht noch Eines auf dem Herzen hätte, was gewiß bei dieser Gelegenheit verdient berührt zu werden. Herr Wernher hat die Hunde eingetheilt in 3 Sorten; ich theile sie, was Darmstadt betrifft, in 2 Sorten ein, nämlich in solche, die Herrn haben und in solche, die keine Herrn haben. Die letzteren, die herrnlosen, sind die große Plage, an der Darmstadt leidet, und auf diese Plage der Stadt Darmstadt möchte ich doch bei dieser Gelegenheit aufmerksam machen; vielleicht kommt diese meine Bemerkung an ein Ohr, das ihr weiter folgen wird. Man könnte höchstens den Antrag stellen, daß die Polizei, die diese Hunde herrnlos herumlaufen läßt, mit der Steuer belastet werde. Uebrigens werde ich mich dem Antrage des Herrn Edinger anschließen.

Abg. Frhr. **v. Günderrode**: Wenn wir dem Ausschußbericht folgen, so bin ich überzeugt, daß in den Gemeinden nie eine Hundesteuer erhoben wird. Was aber Herr George gesagt hat, ist auch richtig, denn nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande sind viele überflüssige und unnöthige Hunde.

Was die Höhe der Steuer betrifft, so ist 5 fl. etwas hoch; ich glaube, 3 oder 4 fl. würden auch genügen. Man soll die Erhebung derselben aber dann nicht den Gemeinden überlassen, sondern die Zahlung von Staatswegen befehlen und den Ertrag ganz in die Staatskasse fließen lassen.

Der Ausschuß erwähnt hier auch noch, daß die Verwendung der Hunde zum Karrenführen mehr oder weniger in das Bereich der Thierquälerei und des Mißbrauchs gehöre und daher keine Berücksichtigung verdiene. Ich gehe aber weiter, m. H., und wünschte, daß die Kammer beschlösse, daß diese Benutzung der Hunde ganz untersagt werde. Wenn man viel auf dem Lande ist und sieht zu, wie diese armen Thiere gequält und mißhandelt werden, wie sie in der größten Hitze laufen müssen und wie der Herr nachher in das Wirthshaus geht und sie vor demselben liegen läßt, ohne sich darum zu kümmern, so wird man zur Ueberzeugung kommen, daß namentlich diese Behandlung haufig die Ursache der Hundswuth ist.

Ich will keinen Antrag stellen, bitte aber die Kammer, einen derartigen Beschluß zu fassen.

Abg. **Hunsinger**: M. H., ich will nur noch Weniges sagen. Der Ausschuß geht von der Ansicht aus, daß die Vermehrung der Hunde nicht im Allgemeinen stattgefunden hat, nur eine mehr locale ist, und daß deßhalb auch mehr locale Mittel zur Abhülfe geschaffen werden müssen, und diese Abhülfe besteht in der Ermächtigung, daß die Gemeinden berechtigt sein sollen, ebenfalls eine Steuer zu erheben. Der Ausschuß hat diese Steuer auf 2 fl. begrenzt, Herr K. J. Hoffmann schlägt vor, diese Grenze fallen zu lassen. Ich habe meinerseits umsoweniger dagegen zu erinnern, als es sich ja nur um ein Ersuchen an die Regierung handelt und derselben zu überlassen ist, ob sie eine Grenze bestimmt oder nicht. Der Herr Abg. Kraft hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß es bei einer allgemeinen Erhöhung der Steuer schwer sei, die Grenze zu finden, wo die erforderlichen Ausnahmen einzutreten haben. Der Ausschuß ist auch insbesondere von der Erwägung ausgegangen, daß eine allgemeine Erhöhung, namentlich auf dem Lande, nicht geboten sei, wenn man nicht die Möglichkeit zu klassificiren gewähre. Denn sonst würde es auf dem Lande den Eindruck machen, als wollte man auch diese Gelegenheit benutzen, um wieder mehr Steuern aus dem Lande herauszuschlagen, ...

Abg. **Kraft** (unterbrechend): Herauszuarbeiten!

Abg. **Hunsinger** (fortfahrend): .... und ich denke doch, zu einem solchen Glauben sollten wir doch keine Veranlassung bieten.

Was den neuen Antrag des Herrn Abg. Edinger betrifft, so unterscheidet er sich von dem alten nicht besonders; er spricht sich nur über die Vertheilung aus und es handelt sich immer nur um die Frage, ob 4 oder 5 fl. erhoben werden sollen, wie der ursprüngliche und jetzige Antrag vorschlägt. Dieser Unterschied ist gewiß nicht sehr bedeutend; jedenfalls wird der Vorschlag des Ausschusses einen Fortschritt, wenn auch vorerst nur einen mäßigen, enthalten. Lassen wir es einmal bei diesen 2 fl.; zeigt es sich bei der nächsten Finanzperiode, daß wir noch einen weiteren Schritt thun können oder müssen, so steht ja nichts im Weg, diesen zweiten Schritt zu thun.

Nachdem schließlich der Ausschuß, dem obigen Vorschlage des Abg. K. J. Hoffmann gemäß, in seinem Antrage sub 1 (s. S. 6 und 7 des Ber.) die Worte: „bis zu 2 fl." gestrichen hat, werden von dem Präsidenten folgende Fragen gestellt und wie beisteht beantwortet:

1) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, Gr. Staatsregierung um eine Gesetzesvorlage ersuchen, welche die Gemeinden ermächtigt, eine Communalhundesteuer jährlich für jeden Hund zu erheben, beziehungsweise der vom Staat erhobenen Hundesteuer beizuschlagen?

bejaht mit 19 gegen 15 Stimmen.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Edinger, Gr. Regierung ersuchen, diejenigen polizeilichen Maßregeln zu verordnen, welche, wirksamer als die bereits geltenden, der Verbreitung der Hundswuth zu steuern vermögen?

einstimmig bejaht.

Zur Motivirung seiner Abstimmung bemerkt;

Abg. **Hallwachs**: Ich habe deswegen gegen den Ausschußantrag gestimmt, weil ich die Gemeinden verpflichtet haben will.

X. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer. Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Fünfundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 28. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1869/71; 2) die Eingabe des Pachters Heil auf dem Bensheimer Hof und Genossen, indirecte Besteuerung, insbesondere Besteuerung der Stärkemehlfabrikation betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Geheimerath von Biegeleben, Ministerialrath Schleiermacher und Geheime Finanzrath Meisenzahl, sowie 37 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Bamberger, Dietz, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Haberkorn, Heß, Keil, Frhr. A. Löw, Metz, Oechsner und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt, daß sich die Abgg. Bamberger, Heß und Frhr. A. Löw wegen ihrer heutigen Abwesenheit hätten entschuldigen lassen.

II. Die Protokolle der 26. bis incl. 31. Sitzung wurden zur Einsicht der Kammermitglieder offen gelegt.

III. Als neue Eingaben werden verkündigt:

1) Vorlage Gr. Ministeriums der Justiz, die Erbauung eines Gebäudes für die Justizcollegien und die Erwerbung eines hierfür geeigneten Bauplatzes betr.
(Beil. Nr. 245.)
2) Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Gesetzesentwurfs, die Erhebung der Staatsauflagen im dritten Quartal des Jahres 1869 betr.
3) Weitere Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Gesetzesentwurfs, die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.
4) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Hauptvoranschlags der Staatsausgaben für 1869/71, Hauptabtheilung XI. 6. B. c. „Kameralbauwesen", insbesondere „Neubauten auf dem Häuser Hof" betr.
5) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich der Beschwerde des Gemeinderaths der Stadt Mainz, die dem städtischen Aerar durch die Einquartierung und Verpflegung des Landwehr-Bezirks-Commandos verursachte Geldeinbuße betr.
6) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Antrags des Abg. Goldmann, die Herstellung einer Chausseeverbindung der von der Rheinüberfahrt bei Oppenheim nach Geinsheim führenden Staatsstraße mit der von Darmstadt nach Seeheim führenden Straße betr.
7) Recommunication der ersten Kammer bezüglich der Bitte des Friedrich Fischer von Lich, Ertheilung eines Jagdwaffenpasses betr.
8) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich der Vorstellung der Gemeinden Unter-Abtsteinach, Trösel, Flockenbach und Gorxheim, die Erbauung einer Straße von der Badischen Grenze bei Weinheim über die gedachten Orte bis an die Badische Grenze bei Heiligkreuzsteinach nach Neckarsteinach betr.
9) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Antrags des Abg. Zentgraf, die Fortsetzung der Odenwaldbahn von Höchst zum Anschlusse an die projectirte Bayerische Bahn bei Obernburg betr.

10) Recommunication der ersten Kammer bezüglich der Vorstellung der Gr. Bürgermeistereien Dietzenbach, Eppertshausen, Münster, Ober-Roden und Urberach, die Richtung der Odenwaldbahn von Groß-Umstadt nach Offenbach betr.

11) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich der Vorstellung der Gemeinde Göbelnrod, Kreises Grünberg, die Projectirung der Bahnlinie der Gießen-Fuldaer Eisenbahn durch das Ort Göbelnrod betr.

12) Weitere Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Hauptetats der Militärverwaltung für die Finanzperiode 1869 bis 1871.

13) Weitere Recommunication der ersten Kammer bezüglich der definitiven Rechenschaftsablage der Militärverwaltung in der Finanzperiode 1863 bis 1865.

14) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Gesetzesentwurfs, die Pensionsverhältnisse der Offiziere und oberen Militärbeamten betr.

15) Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. George, die neue Bonitirung des Großherzogthums Hessen zur Gleichstellung der Grundsteuer betr.

16) Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Fink, die Aufhebung der Regalitätsabgaben von Bergwerken betr.

17) Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Antrags des Abg. K. J. Hoffmann, die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule zu Offenbach betr.

18) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Antrags des Abg. Kritzler auf Erhöhung des Staatszuschusses für die Bedürfnisse des Gymnasiums zu Büdingen.

19) Recommunication der ersten Kammer hinsichtlich des Antrags des Abg. Kritzler auf Verwilligung eines weiteren Staatszuschusses für das Gymnasium zu Gießen.

20) Vorstellung mehrerer Gemeinden der Provinz Oberhessen (Wetterau) gegen die von den Abgg. Hunsinger und Kraft beantragte Revision der Gesetzgebung über die

Zusammenlegung der Grundstücke und der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, die Sicherung des Grundeigenthums betr.

21) Benachrichtigung der ersten Kammer, die Wahl des Hofgerichtspräsidenten Krug als weiteres Mitglied in ihren dritten Ausschuß betr.

22) Dringlicher Antrag des Abg. K. J. Hoffmann auf Vorlage verschiedener die Mainz-Darmstädter Convention betreffender Aktenstücke.

(Beil. Nr. 252.)

23) Erinnerungsschreiben des Nathan Siegmund zu Oppenheim, die Vorstellung der israelitischen Religionsgemeinde zu Oppenheim, die directe Wahl ihres Vorstandes betr.

24) Vorstellung der Hofgerichtsadvocaten zu Darmstadt, den Vorbehalt des fünfjährigen Widerrufs bei Ernennung von Anwälten betr.

25) Antwortschreiben Gr. Ministeriums der Justiz auf die Interpellation des Abg. Edinger, das Coalitionsrecht und die Beschlagnahme der Arbeitslöhne betr., also lautend:

„Das unterzeichnete Ministerium beehrt sich dem Herrn Präsidenten Buff auf das gefällige Schreiben vom 7. d. M., betreffend die Interpellation des Herrn Abgeordneten Edinger bezüglich der in Folge der Norddeutschen Bundesgesetzgebung in Betreff des Coalitionsrecht und der Beschlagnahme der Arbeitslöhne getroffenen Bestimmungen, ergebenst zu erwiedern, daß die fraglichen Gesetze noch nicht im Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes publicirt sind, weßhalb man sich noch nicht in der Lage befand, Entschließung über die Frage der Ausdehnung jener gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums zu fassen."

Die Eingabe sub 1 wird dem ersten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen; bezüglich der Eingaben sub 2, 3, 4, 6, 13, 15, 16 und 19 beschließt die Kammer den Erlaß gemeinschaftlicher Adressen; die Eingabe sub 5 geht an den dritten Ausschuß zum weiteren Bericht, die Eingaben sub

14, 17 und 18 gehen zu gleichem Zwecke an den ersten Ausschuß; die Eingabe sub 12 wird dem ersten Ausschusse zur nachmaligen weiteren Berichterstattung überwiesen; die Eingaben sub 20 und 22 gehen an den vierten Ausschuß zum Bericht; diejenigen sub 7, 8, 9, 10, 11, 21, 23 und 25 werden zu den Akten genommen und hinsichtlich der Eingabe sub 24 beschließt die Kammer Wiedervorlage derselben gleichzeitig mit der demnächstigen Recommunication erster Kammer bezüglich des Antrags des Abg. Dernburg, den Vorbehalt des Widerrufs bei Ernennung von Rechtsanwälten betr.

In Bezug auf das unter Nr. 25 der neuen Eingaben abgedruckte Antwortschreiben Gr. Ministeriums der Justiz bemerkt:

Abg. **Edinger**: Ich bezweifle nicht, daß dieser bedeutende Fortschritt in der socialen Gesetzgebung auch in unserem Lande statthaben wird.

IV. Berichterstattungen zeigen an:

1) Abg. George, Namens des dritten Ausschusses, über:

a. den Antrag des Abgeordneten Dumont, die Bestreitung der Kosten öffentlicher Volksschulen und die Zulässigkeit der Erhebung confessioneller Umlagen für Confessionsschulen betr., nebst Beschwerdeschrift des Gemeinderaths der Stadt Mainz, denselben Gegenstand betr.

(Beil. Nr. 46 und 246.)

b. die Vorstellung und Bitte des Jacob Weber I. zu Langsdorf, Kreises Grünberg, Loosholzabgabe aus dem Gemeindewald betr.

(Beil. Nr. 247.)

c. die Vorstellung des Balthasar Appel IV. von Sichenhausen, Kreises Schotten, Dienstwidrigkeiten betr.

(Beil. Nr. 248.)

d. Die Beschwerde des Gemeinderaths zu Pfeddersheim, das Heimathrecht der Philippine Fay von Großen-Buseck betr.

(Beil. Nr. 249.)

e. die Beschwerde des Vorstandes der Kreisstadt Friedberg, die Anstellung von Bezirksbauaufsehern für den Kreis Friedberg betr.

(Beil. Nr. 250.)

f. Die Beschwerdevorstellung der Erben der Johannes Maus'schen Eheleute zu Klein-Rohrheim, ihre Rechtssache gegen Valentin Allendörfer daselbst wegen Herausgabe von Güterstücken, — hier Verweigerung von Acteneinsicht Seitens Gr. Kreisamts Bensheim betr.:

(Beil. Nr. 251.)

2) Abg. Hunsinger, Namens des ersten Ausschusses, über: die Eingabe des Pachters Heil vom Bensheimer Hof und Genossen, indirecte Besteuerung, insbesondere Besteuerung der Stärkemehlfabrikation betr.:

(Beil. Nr. 244.)

V. In Bezug auf verschiedene zur Tagesordnung nicht gehörige Gegenstände bemerken hierauf:

Abg. K. J. **Hoffmann**: Ich habe vor einiger Zeit eine Interpellation an Se. Exc. den Herrn Ministerpräsidenten in Bezug auf die s. g. Mainz-Darmstädter Convention gestellt; diese Interpellation ist von Sr. Exc. dem Herrn Ministerpräsidenten beantwortet worden und ich knüpfe daran einen dringlichen Antrag, den ich mir zu verlesen erlaube, er lautet:

„Die neuesten Enthüllungen über die Mainz-Darmstädter Convention vom 23. August 1854 veranlaßten mich am 10. l. Mts., unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Veröffentlichungen, an Se. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten die Fragen zu stellen:

„„1) hat die erwähnte Convention im Jahre 1856 oder zu einer anderen Zeit in einer anderen Fassung, als wie sie in der Sitzung vom 26. October 1860 der ersten Kamer der Stände mitgetheilt wurde, die Billigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs oder der Gr. Regierung erhalten?

2) eventuell wann und in welcher Fassung geschah dies?

3) ist die Convention von 1854 und eventuell auch die spätere nachträglich aufgehoben worden?““

Auf diese Anfrage wurde in der Sitzung vom 24. l. M. eine vom 12 l. M. datirende Antwort Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten der Kammer mitgetheilt, dahin gehend:

„„Als man die vorläufige Uebereinkunft vom 23. August 1854 zur Kenntniß der Stände brachte, erklärte man gleichzeitig, daß die Sache noch nicht erledigt sei,

daß noch weiter darüber verhandelt werde. Diese weiteren Verhandlungen hatten indessen nicht den beabsichtigten Erfolg und kamen nicht zu einem förmlichen Abschluße. Die Uebereinkunft von 1854 blieb deßhalb bestehen und in fortdauernder Wirksamkeit, bis sie im Jahr 1866 aufgehoben wurde.""

Diese Antwort umgeht die unter 1 und 2 gestellten Fragen ganz und läßt, indem sie dies thut, kaum einen Zweifel darüber aufkommen, daß diese Convention mit den neuerdings bekannt gewordenen wesentlichen Abänderungen in neuer Redaction im April 1856 die Genehmigung der Gr. Regierung erhalten hat; es wird dies in dem mit bischöflicher Approbation erschienenen Buche des an dem Mainzer Seminar angestellten Professors Dr. Brück, „die oberrheinische Kirchenprovinz", Seite 411 gesagt und ist bis jetzt von Seiten der Gr. Regierung noch nicht widersprochen worden.

Wenn aber, wie hiernach kaum zu bezweifeln ist, diese Convention bereits im Jahr 1856 nach dem Verlangen des Papstes in Rom unter Genehmigung der Gr. Regierung eine in wesentlichen Punkten abgeänderte neue Redaktion erhalten hatte und nichtsdestoweniger der Herr Ministerpräsident noch im Jahre 1860 den Ständen, hier speciell der ersten Kammer, das seit länger als vier Jahren umgeänderte Aktenstück aus dem Jahre 1854 in seiner alten Fassung als das eigentlich in Betracht kommende Vertragsinstrument mittheilen ließ, so ist dies ein Beweis der Achtung Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten den Ständen gegenüber, der, wenn er auch zunächst der ersten Kammer gegenüber zu Tag trat, doch der ernsten Prüfung der Stände zur Wahrung ihrer Rechte bedarf.

So lange dieser Umstand nicht aufgeklärt ist, wird man die Zweifel an der sachlichen Richtigkeit der weiteren Antwort Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten, daß die Convention von 1854 „im Jahre 1866 aufgehoben" worden sei, um so weniger unterdrücken können, als nach dem von Brück aus dem bischöflichen Archiv S. 503/4 seines genannten Werks veröffentlichten Schreiben des Bischofs von Mainz vom 20. Sept. 1866 dieser damals ausdrücklich erklärte: er verzichte nur auf diese letzte Form, in welcher ihm die fraglichen Rechte gewährt worden, nie aber auf die ihm darin gewährten Rechte, sowie weiter: daß er darauf vertraue und wisse, „daß die Convention nur unter der Bedingung außer Wirksamkeit werde gesetzt werden, daß die Rechte der Kirche,

welche durch die Convention anerkannt sind, in anderer Weise vollkommen gewahrt und unangetastet bleiben würden.

Die Convention steht aber bekanntlich in ausdrücklichem Widerspruch mit den Bestimmungen der hessischen Verfassung, die sie verletzt, wie z. B. Art. 40 derselben, und greift tief in das außerkirchliche, bürgerliche Leben ein, was noch in erhöhtem Maße bei der neuen Redaktion vom Jahr 1856 der Fall ist.

Folgte nun wirklich die Gr. Regierung dem Ansinnen des Bischofs von Mainz und ließ in anderer Weise die Zugeständnisse der Convention „vollkommen gewahrt und unangetastet," wofür die seitherige Uebung spricht, so würde die Convention nur zum Schein aufgehoben sein, der Sache nach aber noch fortbestehen und die ertheilte Antwort Sr. Excellenz sachlich nicht begründet sein.

Die Stände haben unter diesen Umständen ein gewichtiges Interesse daran und ein Recht, den wahren Sachverhalt zu erfahren, sowohl um die Rechte des Landes, als auch um ihre eigene Stellung zu wahren. Hierzu bedürfen sie der Einsicht der im April 1856 Seitens Gr. Regierung genehmigten neuen Redaktion der fraglichen Convention und der dem Bischof von Mainz auf sein Schreiben vom 20. September 1866 ertheilten Antwort, beziehungsweise auch der Verfügung vom 6. October 1866, wodurch nach einer officiösen Mittheilung der Darmstädter Zeitung in Nr. 285 vom Sonntag den 14. October 1866 die Convention außer Wirksamkeit soll gesetzt worden sein.

Ich beantrage daher:

die hohe Kammer wolle Se. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten zur baldigsten Vorlage dieser Actenstücke veranlassen.

Gleichzeitig bitte ich diese Angelegenheit für dringlich zu erklären. Die Sache an und für sich ist einfach, die Kammer aber ist im Begriff, auf längere Zeit ihre Arbeiten einzustellen, wodurch die Beschlußfassung in weite Ferne gerückt würde, während das Interesse des Landes und das Ansehen der Kammer darunter leidet, wenn sich die Stände nicht schleunige Aufklärung über diese Punkte verschaffen."

Ich gebe diesem Antrag bei die Mittheilungen, die in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg über den

Inhalt der päpstlichen Bemerkungen gemacht worden sind, ich gebe ihm weiter bei die Stelle aus dem Buche von Brück, worin er erklärt, daß diese Bemerkungen die Genehmigung der Gr. Regierung erhalten haben, und ich gebe ihm weiter bei den aus dem bischöflichen Archiv mitgetheilten Brief des Bischofs von Mainz vom 20. September 1866, den Professor Dr. Brück im Abdruck in seinem Buche mittheilt. Ich bitte, daß dieser Antrag zunächst gedruckt werde und über die Frage der Dringlichkeit in einer der nächsten Sitzungen entschieden werden möge. —

Abg. **Volhard**: Zu Anfang des Landtags haben die Abgeordneten Dumont und Metz Anträge gestellt in Betreff der Bildung der Ortsvorstände, etwas später habe ich einen Antrag wegen Wiedereinführung des Gesetzes vom Jahr 1849, die Zusammensetzung der Kammern betreffend, eingebracht, seitdem hat man von diesen Anträgen nichts weiter gehört. Es ist dies um so auffallender, als einige Abgeordnete vor ihrer Wahl ihren Wählern Zusicherungen gegeben haben, zur sach- und zeitgemäßen Abänderung der Gemeinde- und Kammer-Wahlgesetze mitwirken zu wollen, und als der Ministerpräsident auf dem vorigen Landtage auf Anregung des Abgeordneten Dumont bezüglich dieser Gesetze erklärt hat, der gegenwärtige, nämlich der vorige Landtag, und der künftige, nämlich der jetzige, seien noch nicht vorüber. Es sollte diese Erklärung doch wohl Vorlagen der Regierung über die betreffenden Gesetze in Aussicht stellen. Ich ersuche deshalb die Ausschußreferenten um Auskunft über das Schicksal der erwähnten Anträge.

Abg. **Dumont**: Mein sehr geehrter Freund Volhard ist mir im Wort vorangegangen, für eine Anfrage, welche ich mir erlauben wollte. Ich habe schon auf dem vorigen Landtage und wiederholt auf diesem den Antrag gestellt, die Regierung zu ersuchen, eine Städteordnung zu erlassen. Es wurde als Berichterstatter auf dem vorigen Landtage ernannt der leider heute abwesende College Herr Zentgraf; er hat mir bedeutet, und zwar mehrfach, sowohl in der Kammer, als in Privatgesprächen, er habe auf Mittheilung des Antrages zur Aeußerung noch keine Antwort von der Regierung erhalten. Die Kammer ging auseinander und ich habe diesmal wiederholt den Antrag eingebracht und zwar getrennt auf Wunsch des wiederholt als Berichterstatter ernannten Herrn Zentgraf.

Ich habe einen besonderen Antrag gestellt auf neue Regelung der Wahl der Gemeinderathsmitglieder und der Bürgermeister; namentlich die Abänderung der Wahl der Bürgermeister ist für die Städte ein dringendes Bedürfniß. Ich habe davon getrennt in einem zweiten Antrage meine Wünsche auf Erlaß einer Städteordnung ausführlich geltend gemacht. Ich habe dem Herrn Berichterstatter auch auf diesem Landtage die Sache dringend empfohlen; er hat bedauert, daß er noch keine Antwort von der Regierung habe. Dermalen ist Herr Zentgraf leider noch unwohl, so daß ich den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses ersuchen möchte, wenn Herr College Zentgraf noch fernerhin verhindert sein sollte, einen andern Berichterstatter — so sehr ich dies auch bedauern würde — mit der Sache zu betrauen. Dieser dürfte alsdann auch ohne Antwort der Gr. Regierung, — denn das scheint neuerdings eingeführt werden zu sollen, — endlich einmal wenigstens Bericht erstatten, damit die Kammer ihre Ansicht aussprechen könne. Ich glaube, soviel Rücksicht dürfte denn doch die Staatsregierung einem so dringenden Wunsche gegenüber haben, daß sie sich endlich einmal zu einer Antwort herbeilasse. Ich kann es nicht genug bedauern, daß die Regierung wiederholt sich verschließt, so gewichtigen Interessen, welche für die Städteverwaltung geltend gemacht werden, ein Ohr zu leihen.

Präsident: Wahrscheinlich ist auch Herr Zentgraf Berichterstatter über die Anträge des Herrn Volhard, ich würde also Herrn Kritzler ersuchen, für baldige Berichterstattung besorgt zu sein.

Abg. **Hallwachs**: Es ist bekannt, daß Herr Zentgraf seither in Folge seiner Krankheit verhindert war, den Bericht zu erstatten. Was das Wahlgesetz betrifft, so wissen wir ja Alle, daß in dem Landtagsabschied des 19. Landtags die Vorlage eines deßfallsigen Gesetzesentwurfs ausdrücklich zugesagt ist, und es wäre gewiß nicht richtig, wenn über den Antrag des Herrn Abgeordneten Volhard vorher berathen würden, ehe jener Entwurf vorgelegt ist.

Abg. **Volhard**: Er ist aber nicht vorgelegt und wird nicht vorgelegt.

Abg. **Hallwachs**: Ich gebe zu, er ist nicht vorgelegt, aber ich glaube, Sie haben kein Recht, zu sagen, er wird nicht vorgelegt, da die Zusicherung Sr. Königl. Hoheit des

Großherzogs in dem Landtagsabschied in dieser Beziehung vorliegt. —

Abg. **Dumont**: Ich muß mir noch eine zweite Anfrage erlauben. Ich habe zu meiner Freude vernommen, daß heute der Bericht angekündigt worden ist über die Beschwerde der Stadt Mainz in Betreff der confessionellen Umlagen, trotzdem die Regierung, wie mir der Herr Berichterstatter mittheilte, eine Aeußerung über diese Beschwerde nicht hat zukommen lassen. — Ich habe aber noch eine zweite Beschwerde der Stadt Mainz als deren Abgeordneter eingereicht, welche noch dringenderer Natur ist, denn sie betrifft die Verwaltung der Friedhofsangelegenheiten. Auch über diese Beschwerde ist noch keine Antwort seitens der Regierung gegeben worden, und ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, daß er auch ohne Antwort der Regierung den Bericht erstatten möge.

Abg. **Schäfer**: Ich will die Sache heute noch bei dem Ministerium schriftlich in Erinnerung bringen, bin aber nicht im Stande, den Bericht zu erstatten, da das Ministerium die Vorstellung besitzt. —

Abg. **Kraft**: Von Herrn Goldmann, Wernher und mir ist ein Antrag in die Kammer gebracht worden, der wesentlich in Verbindung steht, ja gewissermaßen die Grundlage bildet für die Erörterung der Fragen, die eben berührt worden sind, nämlich der Antrag auf gesetzliche Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, und dieser Antrag ist verschwunden; ich weiß nicht, wo er hingekommen ist. Sollte auch hierüber Herr Zentgraf Berichterstatter sein, so wäre es doch auch zu wünschen, daß auf eine oder die andere Weise der Sache fortgeholfen würde.

Präsident: Herr Kritzler, als Vorstand des Ausschusses, wird dafür sorgen, daß die Sache erledigt wird.

Abg. **Kritzler**: Daß Herr Zentgraf die Absicht hat, den Bericht zu erstatten, geht daraus hervor, daß er mir die Acten nicht zurückgegeben hat.

VI. Die Kammer schreitet nunmehr zur Berathung über: den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1869/71.

(Beil. Nr. 11 und 222.)

Zunächst bemerkt:

Abg. **Wernher**: M. H., der Bericht über die Staatseinnahmen ist diesmal, ohne eine Schilderung der Lage unseres Finanzhaushaltes und ohne in die schwierige Kritik möglicher Steuerformen erschöpfend einzugehen, verfaßt worden und zwar aus folgenden Gründen. Eigentlich hat für diesmal die Kammer zwei Berathungen über die Staatseinnahmen. Die erste hatte sie, als im Anfang des Landtags über die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer berathen worden ist. Bei dieser Gelegenheit wurde die Lage der Finanzen in unserem Lande und die möglichen uns noch restirenden Steuerformen in Erörterung gezogen. Es ist also der vorliegende Bericht gewissermaßen eine zweite Berathung unserer Staatseinnahmen und ich habe mich entschlossen, in diesem Bericht nationalöconomische Fragen, die sonst dahin gehören, wo möglich unberührt zu lassen. Ueberdies ist die Lage des Großherzogthums der Art, daß es selbstständig nur über Weniges disponiren kann, daß es nur die Besteuerung, die anderwärts beschlossen wird, bei sich einzuführen hat.

Insbesondere zu Hauptabtheilung I. „Einnahme aus Domänen" A. 1. a. aa. „Unter der Verwaltung der Ober-Forst- und Domänen-Direction" (s. S. 4 bis 10 d. Ber.), sowie zu bb. „Unter der Verwaltung der Oberbaudirection" (s. S. 10 u. 11 d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung.

Die von dem Präsidenten mit Zustimmung Gr. Regierung sofort auf die Ausschußanträge gerichteten Fragen:

1) Will die Kammer zu I., „Domänen," nach dem Antrag des Ausschusses (S. 10 d. Ber.), der von der Regierung proponirten jährlichen Einnahme aus Kameraldomänen unter Verwaltung der Oberforst- und Domänendirection von . . . 700,928 fl., zuzusetzen
   a. aus Gütern in eigner Verwaltung 5926 „
   b. den Einnahmen verschiedener Art .. 94 „
   und somit zusammen jährlich . 706,948 „
   in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

2) Will die Kammer zu I., „Domänen," als Einnahme aus Kameraldomänen unter Verwaltung der Ober-

baudirection, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 11 d. Ber.), die jährliche Summe von 68,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen pro 1869/71 aufnehmen?

werden beide einstimmig bejaht.

Zu b. „Salz-, Berg-, Hütten- und Hammerwerke, Ueberschuß", insbesondere zu „Dorheimer Braunkohlenwerk" (s. Seite 12—14 des Berichts) bemerken alsdann:

Abg. **Kraft**: Mit dem Antrag wegen des Dorheimer Braunkohlenwerks ist die Frage verwandt, ob der Bau des Braunkohlenlagers bei Mehlbach in Betrieb genommen werden soll. Ein Bericht darüber ist bereits vorbereitet, es war aber noch nicht möglich, ihn zu erstatten, weil noch einiges Material von der Regierung zurück ist. Wir werden überhaupt, wenn jetzt die Einnahme durchberathen ist, uns im Finanzausschuß eine Uebersicht des vermuthlichen Abschlusses des Budgets verschaffen und darnach wird man außer den Vorlagen wegen verschiedener Neubauten auch die Frage prüfen können, ob der Abbau dieses Lagers, für welchen ziemlich bedeutende Summen angefordert werden, nach Lage unserer Finanzen in dieser Periode vorgenommen werden kann. Für den Augenblick war es aber nicht möglich, diesen Bericht mit der jetzigen Berathung zu vereinigen, und deshalb ist auch hier dieser so problematisch gefaßte Antrag gestellt.

Abg. **Wernher**: In der Wetterau vollzieht sich eben in Bezug auf das Brennmaterial ein Prozeß. Die Einfuhr der Steinkohlen macht es an allen Punkten, die in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnen liegen, sehr zweifelhaft, ob mit Vortheil noch Braunkohle durch den Bergbau gewonnen werden kann, und ich bin der Meinung, daß man wegen dieses Prozesses, der eben im vollen Gange ist, einige Jahre warten soll, ehe man das Mehlbacher Bergwerk in Angriff nimmt, damit man nicht nachher in der Verlegenheit ist, ein Bergwerk zu besitzen, Beamte und Personal angestellt zu haben, und es nicht weiter fortführen kann. Die Einfuhr der Kohle und die Festsetzung der Kohlenpreise wird innerhalb dieser Periode nahezu zum Abschluß gekommen sein und ich bin der Meinung, daß es von Seiten des Staats räthlich ist, erst den Erfolg abzuwarten, ehe man den Bergbau beginnt, von dem man vielleicht bereuen

wird, ihn begonnen zu haben. Umgekehrt muß man von Seiten des Staates erfreut sein, nicht mit weiteren Bergwerken belastet zu sein, die wieder aufgegeben werden müssen, weil die Kosten der Aufbereitung der Braunkohlen, namentlich da, wo sie nicht in Blöcken liegen, so groß sind, daß, wenn einmal die ersten Hindernisse des Steinkohlenbrandes überwunden sein werden, man nur durch Preise, die die Aufbereitung nicht decken, sich Käufer suchen kann.

Abg. **Hunsinger**: Ich behalte mir vor, dem Herrn Abg. Wernher in Bezug auf Das, was er gesagt hat, zu erwidern, wenn Melbach auf der Tagesordnung steht. Da das aber heute nicht der Fall ist, so verzichte ich vorerst darauf.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Der Herr Vorredner hat sich persönlich denselben Vorbehalt gemacht, den ich im Namen der Regierung machen wollte. Meiner Ansicht nach wird die Erörterung dieser Frage am zweckmäßigsten stattfinden, wenn über die Proposition wegen des Melbacher Kohlenlagers berathen wird.

Abg. **Volhard**: Bekanntlich ist der Staat ein schlechter Fabrikant, schlechter Kaufmann, schlechter Bergwerksbetreiber. Es würde viel zweckmäßiger sein, abzuwarten, ob Private den Bau des Melbacher Kohlenwerks übernehmen wollen.

Es bemerken hierauf:

Abg. **Hallwachs**: Der Herr Abg. Kraft hat vorhin bemerkt, daß über verschiedene Bauten Bericht erstattet werden soll, wenn der Abschluß des Budgets vorliegt. Ich darf wohl hoffen, daß der Bericht über das hiesige Gymnasium ebenfalls darunter begriffen ist.

Abg. **Wernher**: Sie können beruhigt sein.

Abg. **Hallwachs**: Ich bin vollständig beruhigt, erlaube mir nur die Anfrage, ob der Bericht so zeitig erstattet wird, daß noch vor der Vertagung der Kammer darüber verhandelt werden kann.

Abg. **Kraft**: Das versteht sich von selbst.

Abg. **Dumont**: Ich bin Berichterstatter über die Vorlage bezüglich des Baus des Gymnasiums und erkläre, daß ich mit noch einigen anderen Mitgliedern der Finanzkommission das Gymnasium selbst besichtigt habe. Der Herr Director hat mir die gewünschten Aufschlüsse gegeben. Wenn der Vorsitzende der Finanzcommission heute eine Sitzung anberaumt,

so will ich meinen Bericht alsbald fertigen und der Kammer ankündigen.

Die sodann an die Kammer gerichteten Fragen werden:

1) Will die Kammer, zu I. A. 1. b. „Salz-, Berg-, Hütten- und Hammerwerke, Ueberschuß“, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 14 des Berichts), als Reinertrag aus dem Dorheimer Braunkohlenwerk den von der Regierung vorgesehenen jährlichen Betrag von 1,673 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen pro 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 14 des Berichts), Gr. Regierung ersuchen:

„das bisherige Beamtenpersonal nicht bis zum Schluß der laufenden Periode beizubehalten, sondern im Verhältniß des sich vermindernden Betriebs angemessen zu vermindern, wenn auch durch Versetzung nach Melbach, wenn dieses Kohlenlager in Angriff genommen werden sollte?“

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 14 des Berichts), Gr. Regierung weiter ersuchen:

„diejenigen Reste des Dorheimer Kohlenfeldes, welche nur mit einem, den Werth der zu gewinnenden Kohlen übersteigenden Kostenaufwand ausgebeutet werden können, unerhoben zu lassen?“

einstimmig bejaht.

Zu „Badeanstalt und Braunkohlenwerk Salzhausen“ (s. S. 14 und 15 des Ber.) bemerken:

Abg. **Kraft**: Es kann ja wohl kein Zweifel sein, daß es recht wünschenswerth wäre, wenn die Anstalten zu Salzhausen auch fernerhin erhalten werden könnten oder doch ganz besonders, daß, wenn dies nicht möglich wäre, die Werke als Ganzes zu veräußern und dadurch einiger Verdienst für die Arbeiter, die seither dort beschäftigt waren, erhalten werden könnte. Allein diese Aussicht liegt, soviel ich weiß, kaum vor und es ist nicht zu erwarten, daß ein solcher Plan ausführbar sein wird und es wird daher nicht umgangen werden können,

die Objecte einzeln zur Veräußerung zu bringen. Ich wollte daher nur noch darauf aufmerksam machen, daß einzelne Theile der Werke bereits in einem solchen Zustand sich befinden, daß sie durchaus nichts mehr nützen, sondern täglich mehr verderben. Dies ist namentlich der Fall mit dem Wasserfall oder dem Radhaus bei Kothen. Ich habe geglaubt, es würde noch benutzt, um wenigstens die Pumpen für die Badeanstalt zu treiben; aber wie ich höre, ist sowohl der Zuleitungsgraben als das Rad und die Maschine ganz zerfallen und kann nicht mehr für das Werk benutzt werden. Würde man abwarten, bis es eine Gelegenheit gibt, Salzhausen im Ganzen zu verkaufen, so würde wahrscheinlich dieser Zuleitungsgraben und die Maschinerie so sehr zerfallen, daß sie noch weit weniger werth wären als jetzt schon, und ich möchte die Regierung daher darauf aufmerksam machen, daß sie doch wenigstens diesen Wasserfall und dieses Radhaus baldmöglichst verkauft, ehe es noch viel mehr entwerthet wird, als es jetzt schon der Fall ist. Insofern wäre also eine Modification des Antrags zu wünschen; ich glaube aber nicht, daß es nothwendig sein wird, denselben wirklich durch einen Beschluß der Kammer zu modificiren; es wird vielmehr wohl genügend sein, die Erwartung auszusprechen, daß, wenn sich etwa Gelegenheit ergeben sollte, diesen Theil des Werks an den Mann zu bringen, sie die Regierung nicht unbenutzt lassen wird, und damit anzuerkennen, daß der Wunsch, daß man die Anstalt, wenn sich dazu Gelegenheit biete, im Ganzen veräußern möge, sich also hierauf nicht bezieht.

Abg. **Kempff**: Der Antrag, den der Ausschuß diesmal gestellt hat, die Regierung zu ersuchen, die Badeanstalt Salzhausen und den Domanialbesitz zu veräußern, ist schon von der vorigen Kammer genehmigt und auch schon auf dem 17. Landtag, obgleich damals nicht ohne Widerspruch, angenommen worden. Ich von meinem Standpunkt aus würde es bedauern, wenn die Badeanstalt Salzhausen eingehen sollte; ich halte es im Interesse der leidenden Menschheit für sehr wünschenswerth, wenn diese Badeanstalt erhalten bleibt, weil sie für besondere Krankheiten und Leiden eine ganz specifische Heilkraft hat, die man anderwärts nicht besser findet, und weil Salzhausen vermöge seiner einfachen Verhältnisse gerade geeignet ist, auch den weniger Bemittelten Gelegenheit zu bieten, dort Heilung ihrer Leiden zu suchen und zu finden. Man muß denn doch, da

sich die Anstalt in dieser Rücksicht als heilbringend erwiesen hat, nicht blos das finanzielle Interesse im Auge behalten. Der Staat hat ja wenigstens keinen Zuschuß nöthig, und wenn er auch von diesem Domanialbesitz keine reelle Einnahme hat, so, glaube ich, sollte man doch nicht die Regierung so drängen, dieses Besitzthum aufzugeben, zumal da Aussichten vorhanden sind, daß sich durch die neue Eisenbahn die Badeanstalt wieder erholt. Ich werde also diesem Antrag nicht beistimmen, indem ich von der Voraussetzung ausgehe, daß die Regierung beabsichtigt, vorerst das Bad Salzhausen bestehen zu lassen, wenigstens noch im Laufe dieser Finanzperiode.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich kann, was das hier vorliegende Ersuchen betrifft, auf dasjenige Bezug nehmen, was im Landtagsabschied darüber bemerkt worden ist, daß nämlich die Regierung den jetzigen Zeitpunkt noch nicht für geeignet hält, die ganze Anstalt zu veräußern. Was den Salinen-Canal betrifft, von dem Herr Kraft vorhin gesprochen hat, so verhält es sich mit demselben allerdings anders und es sind bereits Einleitungen getroffen worden, den Salinen-Canal zu veräußern, es hat sich aber dabei gezeigt, daß in Bezüg auf manche Theile desselben es an dem Eigenthumsnachweis gefehlt hatte und dadurch sind Anstände entstanden, die jedoch, wie ich neuerdings zuverlässig erfahren habe, jetzt im Wege des Vergleichs ihre Erledigung gefunden haben. Die Verhandlungen werden fortgehen und es ist zu hoffen, daß dieser Theil des Domanialbesitzes bald veräußert sein wird.

Abg. **Kraft**: Ich bin mit Herrn Kempff auch ganz darin einverstanden, daß es recht wünschenswerth wäre, daß Salzhausen als Bad wenigstens erhalten werden könnte; allein es ist zu berücksichtigen, daß etwa 100 Morgen Domanialbesitz mit diesem Institut verbunden sind.

Abg. **Kempff** (unterbrechend): Eine Badeanstalt muß einen Park haben.

Abg. **Kraft** (fortfahrend): Es sind auch bedeutende Wiesen, auch andere Ländereien, Gärten und Ackerland dabei und diese haben eben doch auch gar keinen Ertrag für die Staatskasse nach den jetzigen Verhältnissen; da glaube ich doch, daß der Finanzausschuß ganz Recht hat, daß das Opfer zu groß ist, welches uns zugemuthet wird, durch Verlust allen Ertrags von einer so erheblichen Besitzung für die angeblichen Interes-

sen der leidenden Menschheit zu sorgen. Es nützt ja ohnehin zu Salzbädern gar wenig und es gibt deren noch viele, die besser sind. Wenn Salzhausen nicht mehr bestehen kann, so sind auch noch andere Bäder in der Nähe, die auch keineswegs zu theuer sind. Es ist eben, so leid es mir thut, schon gewissermaßen der Stab über Salzhausen gebrochen. Ich glaube daher nicht, daß wir anders können, als den Ausschußantrag aufrecht erhalten.

Die hierauf von dem Präsidenten mit Genehmigung Gr. Regierung sofort auf den Antrag des Ausschusses gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 15 des Berichts), den Antrag des 19. Landtags:
>
> „Gr. Regierung um baldige Veräußerung des für die Staatsfinanzen werthlosen Domänenbesitzes zu Salzhausen zu ersuchen"
>
> erneuern?

wird bejaht mit 19 gegen 16 Stimmen.

Zu c. „Saline Thedorshalle bei Kreuznach, Ueberschuß" (s. S. 15—29 des Ber.) bemerken:

Abg. **Wernher**: Der Bericht über Kreuznach ist etwas weitläufig ausgefallen, weil der Ausschuß es für nützlich hielt, die hier einschlagenden Verträge mit abdrucken zu lassen. Auf diese Verträge werden künftige Berichterstatter noch oft zurückkommen müssen, denn ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß von nun an Kreuznach in jeder Finanzperiode Gegenstand landständischer Erörterungen werden wird. Für diese Erörterungen bietet dieser Abdruck das Material. Auf jeden Fall wird sich der Betrieb von Kreuznach sehr vereinfachen; Kreuznach ist zur Zeit, wenn man so will, eine große Mutterlaugenfabrik, die Saline ist in den Hintergrund getreten, würde man Mutterlauge fabriciren können ohne Saline, so würde man die Saline ganz aufgeben, denn bei der Salzfabrikation kommt wenig heraus.

Der Antrag auf Veräußerung der Gebäulichkeiten ist in den dortigen Verhältnissen begründet. In Kreuznach, was früherhin Hauptsaline von Kurpfalz war, ist eine ungemein große Zahl von Gebäulichkeiten gebaut, in denen in älterer

Zeit das zahlreiche Salinenpersonal gewohnt hat; der Betrieb von Kreuznach ist fortwährend zurückgegangen und hat sich beschränkt und es wird daher nützlich sein, die Gebäude zu veräußern; das Geld können wir ja brauchen und wir sparen die Unterhaltungkosten; die Regierung ist auch mit dem von dem Ausschuß gestellten Antrag einverstanden.

Ministerialrath **Schleiermacher:** Das heißt, die Regierung ist insoweit einverstanden, als es sich um die Frage handelt, ob und welche überschüssigen Theile des Complexes veräußert werden sollen. Diese Frage ist im Gang, es wird sich zeigen, was sich darin thun läßt. Die Regierung ist ferner auch soweit damit einverstanden, daß, wenn es der Betrieb zuläßt, eine mögliche Vereinfachung desselben gegenüber den Verpflichtungen, die auf Theodorshalle lasten, vorzunehmen, daß dann eine thunliche Verminderung der Generalkosten zu erstreben ist; allein sie muß dies ihr Einverständniß immer an den Vorbehalt knüpfen, daß die Sache auch thunlich sein werde.

Abg. **Dumont**: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben. Die Bedachung der Gradirhäuser in Theodorshalle ist wirklich dem gänzlichen Vorfall anheimgegeben. Es macht einen wahrhaft traurigen Eindruck, wenn man vorbeifährt und solches wahrnimmt. Ich wollte darauf aufmerksam machen, auf daß diese Bedachung aus dem Zustand der Ruine gerettet werde.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich muß ebenfalls gestehen, daß, als ich an Ort und Stelle die Sache sah, ich von ähnlichen Gefühlen ergriffen wurde. Nun wollte ich den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß der Vertrag, der mit Preußen wegen des künftigen Betriebs von Theodorshalle abgeschlossen ist, eine Bestimmung enthält, wonach ein gewisser Theil des Ertrags der Mutterlauge zur Reparatur der allerdings sehr reparaturbedürftigen Gebäude dienen soll; es ist in Theodorshalle aus Rücksichten zu weit getriebener Sparsamkeit darin früher manches versäumt worden, was nachgeholt werden muß.

Abg. **Kraft**: M. E. dürfte es besonders zweckmäßig sein, bei Veräußerung einzelner Theile der Saline auf den Verkauf solcher Gebäude, die entbehrlich sind, zu reflectiren, um sie dadurch in Privathände zu bringen und die Unterhaltungskosten zu sparen; denn ich bin überzeugt, wenn solche Gebäude von Privaten benutzt werden können, werden sie für diese einen

erheblichen Werth besitzen und können deßhalb m. E. auch gut bezahlt werden. Wenn also der Ausschuß überhaupt gebeten hat, entbehrliche Objecte zu veräußern, so dürfte sich das nicht auf das Land beschränken, sondern auch vorzugsweise auf die Gebäude, die nicht zum Salinenbetrieb erforderlich sind, beziehen.

Präsident: Ich muß an den Herrn Regierungs-Commissär die Frage stellen, ob er verlangt, daß getrennt abgestimmt wird.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich glaube, daß die Auffassung des Antrags von Seiten der Regierung auch im Wesentlichen von den verehrlichen Herren Vorrednern getheilt wird und finde deßhalb keinen Anstand dabei, daß die Frage sogleich auf das Ganze gerichtet wird.

Der Präsident stellt hierauf die Frage:

> Will die Kammer zu I. A. 1. c., „Saline Theodorshalle bei Kreuznach, Ueberschuß," nach dem Antrag des Ausschusses (S. 22 d. Ber.), den von der Regierung berechneten Jahresüberschuß von 6200 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen und zugleich Gr. Regierung auf das Dringendste ersuchen, den dortigen Besitz auf das durch den Vertrag mit Preußen Nothwendige zu beschränken, daher entbehrlichen Grundbesitz und Gebäulichkeiten zu veräußern, wenn nicht ein Verkauf im Ganzen möglich ist, sowie mit dem abnehmenden Salinenbetrieb die Zahl des dort angestellten und beschäftigten Personals in geeigneter Weise zu vermindern und dadurch die im Vergleich mit dem Schlußertrag des ganzen Besitzes so hohen Generalkosten (9431 fl.) auf ein erträgliches Maß herabzusetzen?

welche einstimmig bejaht wird.

Zu „Saline und Badeanstalt Nauheim" (s. S. 30—41 d. Ber.), zunächst zu „Saline Nauheim" bemerken:

Abg. **Kraft**: Ich will darüber nicht weiter sprechen, obwohl es allerdings sehr auffallen könnte, daß nur 3300 fl. von einer so bedeutenden Saline einkommen sollen; es fehlen uns aber darüber noch die nöthigen Erfahrungen, namentlich welche Wirkung die Salzsteuer auf diesen Ertrag haben wird;

ich bin aber überzeugt, daß wir doch einen höheren Ertrag erzielen werden. Ich wollte mich nur noch kurz über die Salzkreuzerrente äußern und in Bezug auf dieselbe von der Regierung eine Aufklärung erbitten. Nämlich diese Salzkreuzerrente hat, wie es scheint, zwei verschiedene rechtliche Naturen. Die eine ist die einer Belohnung, die von der Regierung einem verdienstvollen Mann im ehemaligen Kurhessen ertheilt wurde, resp. eine Unterstützung für milde Zwecke, welche sie einem Fonds in Hanau zugewendet hat. Ich glaube kaum, daß die Regierung veranlaßt sein wird, in dieser Beziehung etwas an der fraglichen Rente zu mäkeln und das Recht auf dieselbe zu bestreiten; allein diese Rente ist doch wohl m. E. eine radicirte Rente, es ist eine auf der Saline ruhende und sonach rechtlich eine eigentliche Domanialgrundlast und als solche nach unsern Gesetzen keine steuerfreie; vielmehr muß sie in das Kataster aufgenommen und der Steuerpflicht unterworfen werden, und dann ist sie in dem 18fachen Betrag ablösbar. Es wird also wohl demnächst Aufgabe der Regierung sein, das Gesetz von 1836 über die Ablösung der Grundrenten auf diese Rente anzuwenden und sie auf diese Weise zu beseitigen; sie darf aber nicht als eine steuerfreie Staatsrente behandelt werden, als welche sie nur auf Verlangen des Berechtigten und in einem weit höheren Betrag abgelöst werden könnte.

Was aber die übrigen Bezugsberechtigten betrifft, so waren das eigentlich Familienglieder eines früheren Regenten, die in einem solchen Verhältniß zu ihm standen, daß die Anweisung dieser Rente nur eine Art Erfüllung einer persönlichen Alimentationspflicht war; in Bezug auf sie erstreckte sich daher die Constituirung nicht über die Regierungszeit des sie anweisenden Herrn und es hat daher die Regierung gewiß alle Veranlassung, diese Renten zu beanstanden und ich zweifle auch nicht, da auch von preußischen Gerichten bereits Entscheidungen ergangen sind, die zu Gunsten des Fiskus ausgefallen sind, daß sie in dieser Beziehung durchdringen wird.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Der Herr Vorredner hat eine Aufklärung von Seiten der Regierung über die von ihm zur Sprache gebrachte Frage gewünscht, indessen, m. H., in der Mittheilung über die Salzkreuzerrenten oder allgemein gesagt über die dermaligen auf der Saline Nauheim haftenden Abgaben, hat die Regierung bemerkt, daß über die rechtliche Natur dieser Renten und über die Rechtsverbindlichkeit, sie

fortzubezahlen, eine Untersuchung im Gange ist. In dieser Untersuchung wird der etwaige Unterschied zwischen der Waitz'schen Rente und der übrigen Rente ebenfalls einer Erörterung zu unterziehen sein und erst, wenn das Ergebniß dieser Untersuchung vorliegt, wird es an der Zeit sein, daß die Regierung bestimmte Ansichten über die Behandlung und die Natur der Sache faßt und sie mittheilt; ich glaube gegenwärtig wäre die Sache noch verfrüht.

Abg. **Kraft**: Die Kammer ist ja dann nicht mehr zusammen; es kommt aber weniger auf die Mittheilung an die Kammer an, als vielmehr darauf, daß die Regierung unsere Gesetzgebung darauf anwendet und sie nach derselben gehörig besteuert und sobald als möglich ablöst.

Die Frage: –

> Will die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses (S. 33 und 34 d. Ber.), zu I. A. 1. b. „Salz-, Berg-, Hütten- und Hammerwerke, Ueberschuß" als Reinertrag der Saline Nauheim den von der Regierung vorgesehenen jährlichen Betrag von 3300 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

wird einstimmig bejaht.

Zu „Bad-Nauheim" insbesondere (s. S. 36—41 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Curtman**: Ich glaube im Großen und Ganzen der Rechtfertigung meines auf Bildung eines Kurfonds gestellten Antrags überhoben zu sein, weil wir erstlich einmal die Vorgänge in Preußen dafür haben. Die preußische Regierung hat bekanntlich in Ems, Wiesbaden und Homburg die Bildung solcher Kurfonds veranlaßt und hat deßhalb zu erkennen gegeben, daß sie nothwendig und nützlich seien, und ein Gleiches ist auch bei Nauheim ganz sicherlich anwendbar. Die Gr. Staatsregierung ist deßhalb auch darauf eingegangen und die Ausschußmajorität beantragt ebenmäßig Stattgebung des Antrags. Die Gründe der Minorität sind im Ausschußbericht nicht enthalten und ich muß mir deßhalb vorbehalten, sie, wenn sie später vergebracht werden, noch zu widerlegen. Wenn die Minorität sich Verhandlungen mit der Spielgesellschaft vorbehalten will und den Kurfonds nicht bewilligt, so halte ich Das für unbillig und ungerecht.

Abg. **Dumont**: Wo steht denn Das? Sie sind im Irrthum. Der ganze Ausschuß beantragt die Bildung des Kurfonds und eine Minorität will nur Auskunft wegen des Glücksspiels haben.

Abg. **Curtman**: Wenn der gesammte Ausschuß Das beantragt, so ist mein Bedenken erledigt, weil er dann auch die Bildung desselben für billig und gerecht hält, namentlich weil die Regierung es selbst ist, welche den abgeschlossenen Vertrag nicht aushält und dadurch einen Stoß und schwankende Verhältnisse in Nauheim verursacht, welche Niemand vorhersehen konnte. Die Leute haben mit Rücksicht und im Vertrauen auf jenen Vertrag Unternehmungen gemacht, Bauten vorgenommen und Geschäfte errichtet. Das Alles gründete sich auf den Vertrag und das Vertrauen, das den Glauben erzeugt, die Regierung werde ihn aushalten. Unvorherzusehende Verhältnisse haben den Vertrag alterirt, und es ist daher nur billig und gerecht, Vorsorge dafür zu treffen, daß Nauheim hierdurch nicht beschädigt wird. Ja, meines Erachtens ist der Staat sogar verpflichtet, bei dergleichen Ereignissen Vorsorge zu treffen, daß seine Unterthanen keinen Schaden erleiden. Erst vor anderthalb Jahren hat man der preußischen Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie den Nothstand in Ostpreußen nicht vorgesehen und nicht bei Zeiten für dessen Beseitigung gesorgt habe.

Ich glaube, mich übrigens näher darüber äußern zu müssen, was für specielle Zwecke der Kurfonds haben, welche Einnahme ihm zugewiesen werden soll und in welcher Weise sein Vermögen zu verwalten ist. Ich habe darüber mit meinen Wählern gesprochen, deren Wünsche eingezogen und will mir erlauben, der Kammer wenigstens einige Mittheilungen darüber zu machen. Zugleich habe ich mit dem Herrn Referenten und Präsidenten des Finanzausschusses Einsicht an Ort und Stelle genommen und bin dadurch zu folgenden Resultaten gekommen. Der Kurfonds selbst ist dazu nicht bestimmt, die Anlagen, Parks u. s. w. zu unterhalten, sondern diese hat die Regierung als Domänen zu erhalten; dazu wäre auch die Summe, die für den Kurfonds vorgesehen, viel zu gering. Ein Bad, m. H., ist ein eigenthümliches Ding, und es läßt sich daran nicht die sonst gewöhnliche Schablone anwenden; zu seiner Erhaltung werden Ausgaben erfordert, die sonst nicht leicht bei Staatsanstalten gemacht werden, und für solche Ausgaben soll der

Kurfonds da sein, für Ausgaben, die seither von der Kurhaus-administration bestritten worden sind, für Musik, Concerte, Bälle, Lectüre, kurz alle Unterhaltungsmittel, welche die Kurfremden anziehen sollen. Die Ausgaben sind also ziemlich genau vorgezeichnet. An Einnahmen würde im Einverständniß mit vielen meiner Wähler und vielen gebildeten Bewohnern Nauheims vorzusehen sein zunächst eine Taxe, die bei dem Wegfall des Spiels von den Kurfremden erhoben wird und deren Ertrag mit dem Kurfonds vereinigt werden soll. Zweitens wäre hier vorzusehen ein Beitrag des in Nauheim bestehenden Kurvereins, der sich auch schon dazu bereit erklärt und der, nebenbei bemerkt, schon seither mit seinen geringen Mitteln Viel geleistet hat. Er hat z. B. ein Hospital für Kurfremde größtentheils aus seinen Mitteln gestiftet, das von dem wohlthätigsten Einflusse ist. Außerdem ist die nicht unvermögende Gemeinde im Stand, einen Beitrag zu dem Kurfonds zu geben und weiter sind Beiträge von Privaten, wie solche auch bisher von vornehmen Kurfremden gegeben worden sind, als Grundstock des Kurfonds zu betrachten. Freilich wird derselbe verhältnißmäßig immer noch nicht bedeutend werden, denn wenn wir auch die heute zu verwilligende Summe einrechnen, so sind wir doch nicht in der Lage, auch nur annähernd über so große Summen zu verfügen, wie in Ems, Wiesbaden und Homburg; denn die Bank in Nauheim hat bekanntlich seit vielen Jahren schlechte Geschäfte gemacht und es ist vollständig überflüssig, von ihr etwas zu verlangen. Zwei Gesellschaften sind vollständig zu Grunde gegangen und die letzte hat keinen großen Gewinn bei dem Spiel gemacht. Ich möchte deßhalb, um dem Kurfonds thunlichst Viel zuzuwenden, vorschlagen, die Ausgaben für diese Finanzperiode in einigen Punkten zu beschränken, und habe mich darüber mit dem Herrrn Referenten benommen. Es sind z. B. 3,000 fl. für Anlage eines Wegs und einer Allee nach der sogenannten Ludwigsquelle und für die Fassung derselben vorgesehen. Ich begreife das nicht recht, denn der Weg dahin würde unmittelbar durch die Saline führen und durch den Kohlenstaub daselbst würde eine dauernde Herstellung eines anständigen Weges kaum möglich sein; man hat sich zwar bemüht, den projectirten Weg in anderer Weise herzustellen, es ist aber nicht gelungen. Außerdem ist diese Ludwigsquelle nicht bedeutend; sie hat bis in die letzten Jahre keine Beachtung gefunden und erst seit ganz kurzer Zeit haben die betreffenden

Sachverständigen einige Heilkraft entdeckt. Wenn man auch die Umfassung anständig herstellt, so kann das doch keine 3,000 fl. kosten; 300 fl. würden hierzu vollständig genügen. Der zweite Punkt, an dem ich zu Gunsten der Kurfonds gespart sehen möchte, ist die Herstellung eines gepflasterten Weges von dem neuen Badhaus nach der Stadt. Auch dazu liegt kein Bedürfniß vor. Ich habe von Sachverständigen gehört, ein macadamisirter Weg, der vielleicht 700 bis 800 fl. kostet, würde dieselben Dienste thun, wie der hier proponirte gepflasterte. Der dritte Punkt betrifft die Kanalisirung an dem neuen Badehaus, und da kann ich nicht leugnen, daß sie allerdings nothwendig ist. Das neue Badehaus hat eine sehr ungünstige Lage, es hat fortwährend Wasser und ist selbst im Sommer nicht frei davon, und in Folge dessen sind schon jetzt ganz bedeutende Reparaturen nothwendig, die bei einem neuen Gebäude eigentlich nicht vorkommen dürften. Doch glaube ich, da bei dem Voranschlag der Unterhaltungskosten 2,800 fl. für die gewöhnliche Unterhaltung des Badehauses Nr. 3 vorgesehen sind und weitere 3,000 fl. für einen Entwässerungskanal, also im Ganzen 5,800 fl., daß an dieser Summe auch noch wesentlich gespart werden könnte. Endlich wird auch gerade bei diesem unglückseligen Bau, der dazu die Hauptquelle, den Sprudel, der Eisenbahn gegenüber verdeckt, noch ein Baukapital als Rückstand angegeben und ich möchte deßhalb die Regierung dringend ersuchen, wenn es möglich wäre, an diesem Posten die thunlichste Ersparniß eintreten zu lassen, weil sonst ein gar geringer Betrag für den Kurfonds übrig bleiben würde. Mit Rücksicht hierauf erlaube ich mir, folgende Amendements zu stellen:

1) statt der zu den außerordentlichen Ausgaben im Bad Nauheim vorgesehenen 9,000 fl. der Regierung ein Pauschquantum von 4,000 fl. zu verwilligen;
2) Die Regierung zu ersuchen, sowohl bei den ordentlichen wie den außerordentlichen Ausgaben dieser Rubrik ebenso bei Bedeckung des rückständigen Baukapitals die möglichsten Ersparungen zu Gunsten des zu errichtenden Kurfonds eintreten zu lassen."

Ich möchte noch schließlich ein Wort über die Art der Verwaltung dieses Kurfonds sagen und auch hierin ein Ersuchen an die Regierung richten, welchem ich die Kammer beizutreten bitte. Die Revenuen des Kurfonds habe ich vorhin

schon aufgezählt und hoffe, daß sie aus allen genannten Einnahmequellen auf 7—8,000 fl. gebracht werden können. Allein wenn diese Revenuen wirklich zweckmäßig verwandt werden sollen, so kann dieß nur geschehen, wenn eine freie Verwaltung durch eine Localbehörde eintritt. Ein Bad hat, wie bemerkt, besondere Bedürfnisse, eigenthümliche Verhältnisse, die mitunter rasche Abhilfe erfordern, wobei es unmöglich ist, daß jedesmal bei der oberen Behörde angefragt wird um Kleinigkeiten willen. Ich habe deshalb durch Benehmen mit vielen gebildeten Einwohnern von Nauheim erfahren, daß deren Wunsch dahin geht, die Verwaltung des Kurfonds unter die Badedirection zu stellen, diese Badedirection jedoch durch Abordnung eines Mitglieds des Stadtvorstandes resp. des Vorsitzenden der Gemeinde Nauheim und des Vorsitzenden des Kurvereins zu verstärken und dieser Behörde eine thunlichst freie Verwaltung in die Hand zu geben. Wenn dieß geschieht, so glaube ich, können die Schwankungen, welche durch Aufhebung des Spiels bevorstehen, auf eine Weise beseitigt werden, die Nauheim keinen großen Abbruch thut. Insbesondere ist ja bekannt, daß die Heilquellen von Nauheim von großer Bedeutung sind und es wird sich deßhalb schließlich der Verlust des Spiels nicht als Verlust, sondern als Gewinn für Nauheim hinstellen. Ich begrüße selbst mit Freuden die Aufhebung des Spiels, hoffe aber, die Kammer und Großh. Regierung werden meinen Anträgen möglichst beitreten, damit ein doch einigermaßen bedeutender Fonds — andere Bäder haben hundert Tausende bekommen — zur Erhaltung des Wohlstandes von Nauheim verwandt werden kann.

Mein dritter Antrag geht daher dahin:

„die Kammer wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen: den zu errichtenden Kurfonds einer localen Behörde zu unterstellen und solcher eine freie Verwaltung der Revenuen gestatten."

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., was den letzten Antrag betrifft, so bitte ich ihn, vor der Hand abzulehnen. Ich glaube, daß gegenwärtig über die Art der Verwaltung des Kurfonds, der ja in den nächsten Jahren als solcher noch keine Verwendung zu finden hat, noch nicht zu beschließen ist, sondern daß dieß Sache einer zukünftigen Verhandlung ist.

Was die weiteren Anträge betrifft, m. H., so bedauere ich, daß diese Anträge nicht bereits bei Erstattung des Berichts

vorgelegen haben, daß es deßhalb nicht möglich war, über diese Angelegenheit die Localbehörden zu hören, und daß es mir deßhalb schwer fällt, über die beantragten Ausgabebeschränkungen mit voller Zuverlässigkeit etwas zu sagen. Allein, m. H., ich möchte an das erinnern, was der Herr Vorredner soeben gesagt hat. Bei einem Bad ist ein anderer Maßstab, als der Maßstab der äußersten Nothwendigkeit anzulegen. Ich möchte diese Bemerkung anwenden auf seine Beanstandung der Kosten für die Pflasterung des Weges von dem Badehaus nach der Stadt. Herr Curtman ist der Meinung, daß es genügen würde, statt des Pflasters eine Chaussee herzustellen. Nun, m. H., frage ich, ist für dasjenige Publikum, welches meistentheils diesen Weg benutzen wird, eine Chaussee bei nassem Wetter ein stets praktikabler Weg, und ist es für dieses Publikum nicht ein Gebot der Nothwendigkeit, daß ein gepflasterter Weg hergestellt wird?

Was die Ludwigsquelle betrifft, so kann ich im Augenblick nur das sagen, daß neuerdings Erörterungen eingetreten sind, über die Frage, ob die Ludwigsquelle oder aber eine andere für den Kurgebrauch geeignetere Quelle neu zu fassen und zu verbessern ist. Ob deßhalb die vollen 3,000 fl. nothwendig sein werden, m. H., kann ich nicht sagen; jedenfalls muß ich aber bemerken, daß mehr als 300 fl. nothwendig sein werden — der Herr Abg. Curtman ist darin von seinen Sachverständigen nicht genau berichtet worden — denn die vorläufigen Ausgaben, die in dieser Beziehung veranschlagt sind, belaufen sich beträchtlich höher als 300 fl.

Ich wollte Sie bitten, m. H., da Sie ja überzeugt sein können, daß die Regierung die Ausgaben im Interesse der Bildung eines Kurfonds thunlichst vermeiden wird, daß Sie dem Ausschußantrag ohne diese Beschränkungen, die Herr Curtman beantragt hat, beitreten.

Sie können versichert sein — ich wiederhole das ganz bestimmt — daß die Regierung von der Nothwendigkeit der Bildung eines Kurfonds überzeugt ist und alle Mittel, die dazu geeignet sind, zu Rathe halten wird.

Abg. **Kraft**: Auf dem vorigen Landtag hatte ich den Antrag gestellt, die Regierung möge sofort das Spiel in Nauheim aufheben und möge die Spielpächter, wenn sie sich in der Güte nicht mit ihr verständigten, sondern glaubten, Rechte aus dem Vertrage herleiten zu können, auf den Weg der Klage

verweisen. Das war auch gewiß die richtige Grundlage, von der ich damals ausging. Allein dieser Antrag fand die Majorität der Kammer nicht und ich habe ihn deßhalb auch jetzt nicht wiederholt, sondern mich dem Ausschuß angeschlossen, der den Antrag gestellt hat, einen Kurfonds zu bilden, wie dies Herr Curtman beantragt. Die Gründe sind für mich einfach die: die 17,500 fl., die die Gesellschaft geben muß, halte ich für Sündengeld, für erbärmliches Geld, das nicht in die Staatskasse gehört; und wenn auch Kaiser Augustus von ähnlichem Geld sagte: non olet, so sage ich: olet, es stinkt; man soll es in Nauheim lassen, wo es mit Sünden verdient wird; und deßhalb ist meine Meinung: macht mit diesen 17,500 fl. in Nauheim, was ihr wollt; wir wollen sie gar nicht haben; wie dort damit umgegangen wird, das ist mir einerlei, sie sollen uns gar nichts angehen, denn das Geld bringt keinen Segen. Die gute und weise Verwaltung desselben, die hier vorgeschlagen wird, will ich deßwegen nicht beurtheilen, sondern sie ganz und gar der Regierung oder wem es sonst gefällig ist überlassen. Ich bin damit einverstanden, daß die Kammer sich gar nicht da hinein mischt, in welcher Weise dieser Kurfonds verwandt werden soll. Was Herr Curtman beantragt hat, glaube ich, sollte die Kammer ganz auf sich beruhen lassen; will sie sich höchstens über den einen oder anderen Punkt, namentlich ob besser so oder so gebaut wird, aussprechen, so darf sie sich doch die Entscheidung darüber nicht anmaßen; das müssen wir lediglich der Regierung überlassen. Ich kann dagegen nicht anerkennen, daß eine rechtliche Verbindlichkeit des Staates gegen Nauheim besteht, überhaupt auch nicht einmal eine Billigkeit; denn Nauheim mußte längst wissen, daß es sich auf einen solchen schmählichen Vertrag nicht verlassen konnte und Herr Curtman, als Jurist, wird auch nicht bezweifeln, daß Niemand mit rechtlichem Bestand auf ein solches Fundament bauen konnte; denn obwohl die Häuser in Nauheim überhaupt auf sehr schlechtem Fundament stehen, so ist doch dieses Fundament ein noch viel schlechteres. Aus diesem Grunde kann ich den Nauheimern durchaus nicht helfen und wenn sie wirklich in ostpreußische Zustände versinken sollten, was aber glücklicher Weise noch lange nicht der Fall ist; denn Nauheim hat eine Zukunft als Bad, aber nicht als Spielhölle; es wird sich durchschlagen, auch wenn das Spiel nicht mehr da ist. Ich habe mich gefreut, daß Herr Curtman es bestätigt hat,

daß die Spielpächter bisher nur schlechte Geschäfte gemacht haben; ich hoffe, daß sie auch in den 4 Jahren, die sie noch geduldet werden sollen, durchaus schlechte Geschäfte machen und auf diese Weise lieber, noch ehe die 4 Jahre herum sind, ganz zu Grunde gehen. Allein die Art und Weise, wie Herr Curtman dem Bad aufhelfen will, daß er nämlich den Badegästen, die ich dort willkommen heiße, die ich recht vollzählig dorthin ziehen möchte, eine weitere Einkommensteuer auflegen will, eine Taxe, nach welcher jeder, der hinkommen wird, gleich so und so viel geben soll, um dem Nauheimer Kurfonds aufzuhelfen; die finde ich doch ganz ungeeignet und ganz gegen das Interesse von Nauheim. Man soll die Leute nicht dadurch abschrecken, daß man sie zum Willkomm gleich besteuert, und deßwegen kann ich den Anträgen, die er gestellt hat, durchaus nicht beipflichten.

Aber ich komme nun auf den sogenannten Antrag der Minorität. Die ganze Speculation auf einen Kurfonds ist gefährdet und wird durchaus, wie Schnee im Mai, verschwinden, wenn nicht in Bezug auf diesen zweiten Punkt Seitens der Regierung etwas geschieht, daß nämlich mit den Spielpächtern zu rechter Zeit ein Arrangement getroffen wird. Im Jahr 1872 erlischt allerdings das Spiel zufolge des Beschlusses des Norddeutschen Bundes. Bekanntlich sind nun die Bedingungen der Spielverträge dahin gerichtet, daß, wenn in Folge der Aufhebung alles Spiels durch den deutschen Bund — bekanntlich ist das ein Unterschied — das Spiel in Nauheim wegfällt, eine Entschädigung gegeben werden soll, die sich nach der Zahl der noch übrigen Jahre richtet, die der Vertrag noch dauern würde. Da die Regierung den von mir früher empfohlenen Weg und selbst den von der Kammer gewünschten eingeschlagen hat, so werden nun, wenn man sich nicht vorher mit der Spielgesellschaft arrangirt, im Jahr 1872 erhebliche Processe entstehen, und namentlich kann man vielleicht dabei davon ausgehen, der Beschluß des Norddeutschen Bundes wäre kein Beschluß des deutschen Bundes, oder es können doch im Gefolge des Vertrags vielleicht gegründete Entschädigungsansprüche erhoben werden, da man sich nicht auf den Standpunkt gestellt hat, den Spielvertrag überhaupt als nicht verpflichtend zu desavouiren. Wir würden vielleicht nach den Verträgen, die wir so ohne Weiteres als bindend anerkennen, genöthigt sein, von den 5 Jahren, bis zum

Jahr 1877, noch ⁵⁄₂₄ des ganzen Werthes der Gebäude und des Grund und Bodens aus der Staatskasse zu bezahlen, wenn kein Arrangement Statt findet, und dann würde der unterdessen zu sammelnde Kursfonds gänzlich wieder verschwinden. Denn zunächst wird man doch wohl gerade nach dem Kursfonds greifen müssen und das Geld, welches aus dem Spielpacht dafür zurückgelegt wäre, müßte man zunächst dafür verwenden, um nicht etwa noch 100,000 fl. aus der Staatskasse hingeben zu müssen. Deßhalb war der zweite Antrag vollkommen veranlaßt, nur allerdings nicht in der Fassung, wie er dasteht; denn das ist gar kein Antrag. Ich wünschte zur Zeit, als der Bericht entworfen wurde, Auskunft über den Stand der Unterhandlungen zur Beseitigung des Glücksspiels; jetzt aber, nachdem wir erfahren, daß sie noch zu keinem Resultat führten, kann es meine Absicht nicht sein, diese Auskunft noch weiter zu begehren, sondern nur die, die Regierung wiederholt, wie es früher geschehen, zu veranlassen, rechtzeitig diese möglichen Entschädigungsforderungen durch Uebereinkunft mit den Spielpächtern zu beseitigen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Es ist mir im Augenblick nicht erinnerlich, ob der Herr Vorredner bei den Ausschußverhandlungen über diesen Punkt anwesend war, und ich will deßhalb das nur wiederholen, was im Ausschuß schon darüber bemerkt worden ist. Die Regierung hat bereits vor längerer Frist diese Verhandlungen in Gang gesetzt, es ist also Alles geschehen, was bis jetzt in der Sache geschehen konnte. Allerdings zum Abschluß sind sie noch nicht gekommen, und es liegt in Nauheim ganz einfach daran, daß, wie das ja schon wiederholt heute erwähnt worden ist, das Unternehmen der Spielpächter ein wenig rentables ist, und daß es deßhalb viel schwerer ist, mit den Unternehmern über ein anständiges Abkommen sich zu verständigen, als dies in Wiesbaden, Homburg und Ems der Fall gewesen ist.

Abg. **Kraft**: Es ist mir recht gut bekannt, daß Verhandlungen eingeleitet worden sind, daß man aber auf Schwierigkeiten gestoßen ist, weil man nicht so verfuhr, wie die Kammer wollte. Mein Wunsch kann jetzt nur sein, darauf zu wirken, daß man mit diesen Verhandlungen fortfährt, um zur rechten Zeit mit der Sache ins Reine zu kommen. Es war bekanntlich von der Kammer beschlossen worden, die Regierung zu ersuchen, zur Beseitigung des Glücksspiels in Nauheim als-

bald die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten, und hätte man dies in geeigneter Weise gethan, so wäre wahrscheinlich damals mit der Bankgesellschaft ein Abkommen zu treffen gewesen. Mittlerweile arrangirte sich aber Preußen und es erschien diese norddeutsche Bundesgesetzgebung, wodurch auch diese Spielbank in unserem Land getroffen worden ist und da gab es die Schwierigkeiten. Das Ersuchen, welches auf dem vorigen Landtag an die Regierung gerichtet wurde, ist unter diesen Umständen noch nicht zur Realität gekommen und deßhalb hatte die Minorität bei der ersten Berathung des Berichts zu bitten, doch Auskunft über diese Verhandlungen zu ertheilen. Es ist aber damit nicht genug, daß diese Auskunft dahin ertheilt wird, daß noch nichts zu Stande gekommen ist; mein Zweck geht weiter, als diese Auskunft zu erhalten; ich wollte mit diesem Antrag nichts anders, als eine schleunigere Behandlung und Erledigung der Sache hervorrufen, und ich wollte der Regierung deßhalb nochmals empfehlen, sie baldigst zum Abschluß zu bringen, ehe demnächst Entschädigungsansprüche an uns herankommen, die den ganzen Kurfonds und vielleicht noch mehr dabei absorbiren könnten.

Abg. **Dernburg**: M. H., man wird Jedem, der pro domo spricht, eine gewisse Wärme in der Darstellung nicht verübeln. Wenn von Seiten des Herrn Abg. Curtman der Nothstand von Ostpreußen neben den Nothstand gestellt worden ist, der vielleicht die Häuserbesitzer treffen könnte, wenn die Spielbank zu Ende kommt, so ist das eine Uebertreibung, denn bekanntlich war der Nothstand in Ostpreußen in einer solchen Höhe, daß ich glaube, daß der Herr Abg. Curtman nicht erbaut sein wird, wenn dieser über Nauheim käme. Was werden jetzt die Hypothekargläubiger dieser Häuserbesitzer sagen, wenn sie hören, daß sich ostpreußische Nothstände mit Riesenschritten Nauheim annähern. Ich glaube aber, daß das ein sehr übertriebenes Gemälde gewesen ist; ich bin der Ansicht, daß Nauheim wieder Vortheil davon hat, wenn dieses ekelhafte Treiben endlich entfernt sein wird. Ich stimme für den Kurfonds, wie er hier vorgeschlagen ist, und zwar aus dem Grund, weil ich darin eine Entschädigung für den Verlust erblicke, der dem Bad durch Beseitigung dieser Spielhölle entsteht, die indeß viele Menschen abhält, es zu besuchen, die es sonst sehr stark besuchen würden. Der Grund, warum ich das Wort ergriffen, ist, daß ich bei Durchlesung des Ausschußberichtes folgenden Satz fand:

„Es ist zur Vermeidung verschwenderischer und unüberlegter Ausgaben um so dringender nothwendig, als diese jährlichen Ueberschüsse bis jetzt allein auf dem Spielpacht von jährlich 17,500 fl. beruhen und dieser Spielpacht mit dem Jahr 1877 abläuft und nicht wieder erneuert werden wird."

Abg. **Kraft**: Mit 1877 läuft er ab, aber bis längstens 1872 muß geschlossen werden.

Abg. **Dernburg**: Ich wünschte, darüber keinen Zweifel zu lassen und bitte den Ausschuß um Auskunft über die Frage, ob er in diesem Fall der Ansicht ist, daß das Gesetz des norddeutschen Bundes, betreffend die Schließung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868, in der Provinz Oberhessen keine Geltung habe und daß in diesem Fall das Gesetz nicht auszuführen sei.

(Zuruf: Das versteht sich, allerdings!)

Ich habe Das vorausgesehen; es wird wohl jetzt als ein Druckfehler hingestellt werden, und ich bedauere nur, daß das von dem Ausschuß nicht schon früher zurückgezogen ist. Nach allem Dem werde ich dem Antrag der Majorität des Ausschusses mich anschließen. — Wenn die Minorität beantragt, Auskunft über die Verhandlung wegen Beseitigung des Spiels zu verlangen, so ist das ein sehr zweckloses Unternehmen. Die Sache wird sich, wie die Verhandlungen eben liegen und wie wir von Seiten des Herrn Regierungscommissärs gehört, noch bis 1872 hinausspielen. Die Zeit ist versäumt worden, wo man dieser Spielbank den Daumen auf das Augen hätte setzen und sagen können: wenn Du nicht auf jedes Recht verzichtest, und namentlich nicht darauf, im Jahr 1872 irgend welche Ansprüche gegen uns zu erheben, so heben wir Dein Spiel augenblicklich auf. Wenn Das von unserer Regierung geschehen wäre, zu einer Zeit, wo Das in Preußen geschehen ist, so, glaube ich, wären die Befürchtungen, welche der Herr Abg. Kraft hegt, leer. Ich werde also dem Antrag der Minorität nicht beistimmen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich wollte doch den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß wir wegen des Vertrags über das Spiel in Nauheim gar nicht befugt waren, eine solche Androhung zu machen.

Abg. **Wernher**: Der Herr Abgeordnete von Osthofen wirft auf den Finanzausschuß den Schatten einer Verdächtigung,

als wenn derselbe beabsichtigt hätte, die Geltung und Einführung der Bundesgesetze in Oberhessen zu bezweifeln und verringern zu wollen. Der Herr Abgeordnete hätte in der That besser gethan, und es wäre ein Beweis höherer Einsicht von seiner Seite gewesen, wenn er diesen Schatten nicht auf uns geworfen hätte. Jugend entschuldigt manche Uebereilung, aber Alles hat seine Grenze.

Abg. **Dernburg** (unterbrechend): Das gehört nicht hierher; wir sind hier Abgeordnete und es ist einerlei, ob Sie älter und ich jünger bin.

Abg. **Wernher** (fortfahrend): Es ist nur die Anführung einer wirklichen historische Thatsache gewesen, daß der Vertrag nach der ursprünglichen Vereinbarung im Jahre 1877 abläuft.

Ich komme aber nun zu dem bestrittenen Kurfonds. Nauheim hat nicht ein solches Mineralwasser, was einzig in der Welt wäre; es gibt der salinischen Säuerlinge mehrere, sogar viele. Auch ist die Lage nicht so paradiesisch, daß diese allein Fremde dahin zu ziehen im Stande wäre. Nauheim hat die Concurrenz der umliegenden Bäder zu bestehen, die mit Mitteln ausgestattet sind, um den Fremden eine Reihe von Annehmlichkeiten zu bieten. Will man also von vornherein nicht, daß Nauheim dieser Concurrenz unterliege, so muß man auch Nauheim einige solcher Mittel zu sichern suchen. Künftige Ständeversammlungen werden wenig bereit sein, aus Staatsmitteln diese Verschönerungsanlagen zu erhalten und neu zu begründen. Es ist daher, wenn man überhaupt Nauheim nicht zu Grund gehen lassen und es in den Stand setzen will, diese Concurrenz zu bestehen, verständig, jetzt, wo noch der Spielpacht aus dem Spiel fließt, aus diesem Spielpacht dem Kurfonds einiges Kapital für die Zukunft zu reserviren. Da 1872 das Spiel aufgehoben wird, was ich recht gerne sehe, so wird das Kapital nicht sehr groß werden; es wird ein mäßiges sein, um einige Mittel für das Lesekabinet und die Musik, die zur Freude der Gerechten und Ungerechten spielt, zu gewähren, und es ist deßwegen recht verständig, schon jetzt dafür Sorge zu tragen und die Mittel der laufenden Ausgaben im Hinblick auf diese Zukunft zu beschränken. Ich möchte wissen, und der Herr Regierungscommissär hat vielleicht die Güte mir Auskunft zu geben, ob die im Budget für 1868 vorgesehenen 10,000 fl. hinreichen, um das neue Badhaus fertig zu bauen; deckt dieser Betrag die Kosten vollständig?

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich glaube, daß das wohl der Fall sein wird, kann es indeß nicht mit voller Bestimmtheit sagen.

Abg. **Wernher**: Es freut mich, daß der Abzug deßwegen nicht so groß sein wird.

Was aber die laufenden Ausgaben betrifft, so war der Ausschuß nicht in der Lage, als ich meinen Bericht verfaßte, die Verhältnisse so genau zu übersehen. Ich bin indeß nach Nauheim gegangen, habe mich dort einen Tag aufgehalten und mir die Sache genau betrachtet, und so bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß einige der vorliegenden Projekte recht gut mit Rücksicht darauf, daß sie zu Lasten des künftigen Badefonds ausgeführt werden sollen, beschränkt werden können; namentlich ist das die Herleitung der Ludwigsquelle an die Haupt-Trinkanstalt. Diese Ludwigsquelle ist ein schwacher salinischer Säuerling von lauer Wärme; ich denke ihre Temperatur wird 26 bis 28 Grad betragen.

(Zuruf: Noch nicht einmal!)

Sie ist lau, aber das bischen Lauigkeit würde sie verlieren, bis sie zur Hauptquelle geleitet wäre, und sehr wahrscheinlich würde auch die Kohlensäure, die in anderer Form, wie in den übrigen Quellen enthalten ist, auch daraufgehen. Während nämlich bei den übrigen Quellen die Kohlensäure in großen Perlen erscheint, perlt die Ludwigsquelle ähnlich wie in Selters in ganz kleinen Perlen. Die Ludwigsquelle wurde erst vor Kurzem zu benutzen angefangen und sie würde schwerlich durch die Herleitung gewinnen; man läßt sie am besten an dem Platz, wo sie ist, und es genügt, wenn man diesen wohnlich macht, ein paar Bänke hinstellt und die hölzerne Fassung durch Stein oder Metall ersetzt wird. Das kostet nicht viel Geld. Mit dem projectirten Pflaster kann es ebenso gehalten werden, wie der Herr Vorredner bemerkt hat und diesen kann man doch wahrhaftig nicht einer übertriebenen eifrigen Sparsamkeit für Nauheim beschuldigen, weil Leute, welche Leidenschaft und Vorliebe für einen Gegenstand hegen, nicht erwarten können, bis die Reihe an ihn kommt. Sie, Herr Curtman, sorgen für die Zukunft und das halte ich für vernünftig. Sie denken nicht so: künftige Stände werden aus dem Säckel des Landes hergeben müssen, wenn Nauheim nicht eingehen soll, und das ist vernünftig gehandelt. Ich bin überzeugt, Anforde-

rungen an die Stände für Verschönerungsanlagen in Nauheim werden sehr schwer Genehmigung finden und doch wird man im Bad dieselben wenigstens einigermaßen erhalten müssen. Ich bin deßhalb für den Kurfonds und für die Beschränkung der laufenden Ausgaben. Ich glaube nach der in Nauheim genommenen Einsicht der dortigen Dinge und nach der Ansicht dortiger Personen, der Badeärzte, daß man für dieses Jahr mit 4,000 fl. auskommen kann und nicht mehr auszugeben braucht. Wir überlassen es der Regierung, davon die Verwendung für das Nothwendigste zu machen.

Was die Bildung eines Badefonds betrifft und die Verwendung desselben, so sind die gemachten Vorschläge nur hingeworfene Skizzen; das ist noch kein vollkommener Plan, gewiß nicht; das sind nur so hingeworfene Ideen, und ich finde in denselben, wie auch in der Erhebung einer Badetaxe, nichts Unrechtes. In den meisten Bädern erhebt man für Musik, Lesekabinet und Park eine kleine Abgabe; das ist keine Einkommensteuer, sondern eine Vorausbezahlung für eine Reihe von Genüssen, die der Badegast hat, und das ist nichts Ungerechtes. Auch der Kranke genießt sie und es ist nichts weiter als billig, daß man nicht Alles umsonst gibt, sondern sie auch Einiges bezahlen läßt. Wer kann darin ein Unrecht erblicken? Ich sehe keins darin, wenn die Stadt Nauheim einen mäßigen Beitrag zum Kurfonds gibt, denn sie ist auch an dem Bad betheiligt. Ich will über die Specialitäten der Curtman'schen Vorschläge nicht urtheilen, aber in der ganzen Idee finde ich nichts Unrechtes. Der Badefonds bedarf vorerst noch keiner Verwaltung, denn er wird erst entstehen; und ich glaube daher, daß es noch nicht an der Zeit ist, die Anträge des Herrn Abg. Curtman hierüber näher zu kritisiren. Aber in Betracht des zukünftigen Bedürfnisses halte ich es für vernünftig, daß in der Kammer beschlossen wird, die für jetzt proponirten Ausgabeprojecte, die zu hoch angesetzt sind, auf ein geringeres Maß zu beschränken.

Abg. **Volhard**: Die Behauptung der Regierung, daß sie nach dem Vertrag zwischen Kurhessen und den Spielpächtern nicht berechtigt gewesen sei, das Spiel in Nauheim zu verbieten, muß ich widersprechen. Unser Staat ist nicht Universalnachfolger von Kurhessen geworden und war daher an jenen Vertrag nicht gebunden, indem dieser Vertrag nur persönliche, aber keine sachlichen Rechte erzeugte. Wenn demungeachtet die

Regierung den Vertrag anerkannt, so hat sie hiermit einen schweren Fehler begangen, der allerdings dahin führen könnte, die Spielpächter zu einer Entschädigungsforderung gegen das Großherzogthum zu berechtigen, welche ohne ein solches Anerkenntniß nicht begründet sein würde. Abg. Curtman verweist auf das Beispiel von Preußen und scheint hiernach dies Beispiel wenigstens alsdann für nachahmungswerth zu erachten, wenn es seinen Wählern Vortheile bringt.

Abg. **Edinger**: Angesichts des einstimmigen früheren Beschlusses dieses hohen Hauses, Gr. Regierung zu ersuchen, das Spiel in Nauheim aufzuheben, unterstellt der Herr Abg. Dernburg die Möglichkeit, daß im Jahr 1872 wir den Bundesbeschluß, der die Aufhebung des Spieles anordnet, entgegentreten würden, und er nimmt Bezug auf die Verhandlungen in diesem Hause, die über die Heranziehung der Militärpersonen zu den Communallasten gepflogen worden sind. M. H., ich begreife die constitutionelle Auffassung des Herrn Dernburg nicht. Das hohe Haus hat damals beschlossen, die Regierung zu ersuchen, die Beamten aufzufordern, dieser Präsidialverordnung keine Folge zu geben. Seit wann ist eine Präsidialverordnung zu verwechseln mit einem in constitutioneller Weise zu Stande gekommenen Gesetze. Gerade weil diese Verordnung nicht rechtsgültig war, gerade weil nach Art. 4 Nr. 14 der Bundesverfassung diese militärische Angelegenheit, wenn sie doch eine solche sein soll, was sie meiner Auffassung nach nicht ist, durch einen Beschluß des Reichstags hätte rechtsgültig gemacht werden müssen, gerade um deßwillen haben Sie beschlossen, daß dieser Präsidialverordnung als einer Verletzung der Bundesverfassung keine Folge gegeben werde. M. H., ich begreife eine gegentheilige Auffassung nicht. Eine Präsidialverordnung ist uns niemals Gesetz und kann auch niemals von einem constitutionell gesinnten Mann in Schutz genommen werden.

Abg. **Curtman**: Ich kann zunächst nur meine Uebereinstimmung mit den Herren Kraft und Dernburg dahin constatiren, daß ich das Spiel an sich für etwas durchaus Verwerfliches halte. Allein darum hat es sich hier nicht gedreht; und wenn Herr Dernburg an dem vergleichenden Beispiel über Ostpreußen Anstoß genommen hat, so übersieht er, daß es mir durchaus fern lag, etwas Tadelndes gegen die Preußische Regierung damit zu sagen; ich wollte blos sagen, der Staat sei verpflichtet, bei einem vorauszusehenden Nothstand bei Zei-

ten vorzusorgen. Wenn Herr Dernburg mir hierbei Uebertreibungen vorwirft, so glaube ich, ist das anderen Leuten auch schon passirt. Mich hat neulich auch das Gefühl beschlichen, als sei eine gewisse Geschichte aus Marienschloß etwas übertrieben worden, obwohl ich nicht wissen kann, in wie weit sie richtig war.

Zur Sache selbst erlaube ich mir, dem Antrag der Minorität gegenüber, zu bemerken, daß ich nicht glaube, daß er mit dem, was die Majorität beantragt, zusammenhängt; denn, wenn Herr Kraft annimmt, es müsse die etwa zu gebende Entschädigung an die Spielpachtgesellschaft aus dem Kurfonds entnommen werden, dann freilich sollten wir von vornherein auf jeden Kurfonds verzichten, denn dazu würde der sich vorläufig auf 28,000 fl. beziffernde Kurfonds weitaus nicht hinreichen.

Was nun die weitere Aeußerung des Herrn Kraft betrifft, betreffend die Kurtaxenerhebung, so glaube ich, daß, sobald die Spielbanken aufgehoben sind, die bisher in ihrem Interesse alle möglichen Kosten der Unterhaltung getragen haben, daß es dann, sage ich, in anderen Bädern gerade so wird, wie es seither in solchen war, wo keine Spielbanken existirten. Dort hat aber seither Niemand, der eine Badeausgabe macht, daran Anstoß genommen, wenn eine solche Taxe erhoben wurde. Ich glaube also, auf diese Einnahme könnte man den Kurfonds wohl hinweisen. Im Uebrigen muß ich mit Herrn Wernher darin übereinstimmen, daß es nur Andeutungen über die Bildung und Verwaltung eines Kurfonds sind, die ich gegeben habe. Ich weiß recht gut, daß der Kurfonds noch nicht da ist, ich weiß nicht, ob er zu Stande kommt; aber für den Fall, daß es geschieht, wollte ich bitten, daß die Regierung diese Sache in Erwägung ziehe. Ich glaube daher, daß die Anregung dieser Idee nicht überflüssig ist.

Was endlich noch die einzelnen im Budget vorgesehenen Ausgaben betrifft, so glaube ich, lassen sie sich doch auf ein Minimum beschränken. Was insbesondere die Ludwigsquelle angeht, so brauche ich dem, was Herr Wernher gesagt hat, nichts zuzufügen. Den gepflasterten Weg nach dem Badehause anlangend, so glaube ich, daß eine Bemerkung, die mir der Badearzt machte, richtig war: eigentliche Kranke *fahren* in das Bad, und wer geht, wird sich so vorsehen, daß er auf der Chaussee gehen kann. Ich kann der hohen Kammer hier-

nach meine Anträge nur empfehlen und möchte nur noch Eines Herrn Kraft entgegnen. Wenn er sagt, Nauheim hätte gar kein Recht, sich auf einen solchen Schwindelvertrag zu berufen, so steht dagegen zu erinnern, daß Nauheim nicht vorhersehen konnte, daß 1866 Kurhessen an Hessen übergehen würde und daß in Folge hiervon jener Vertrag aufgehoben würde. Bestände Kurhessen noch, so würde auch der Vertrag ausgehalten werden.

Abg. **Dernburg**: Ich bitte um's Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Ob von Seiten des Herrn Curtman übertrieben worden ist, als der ostpreußische Nothstand in Parallele gezogen wurde mit dem Zustand der Nauheimer Häuserbesitzer nach Aufhebung des Spiels, wird die Kammer beurtheilen können, das können wir Alle beurtheilen. Ob aber dasjenige, was ich neulich über Marienschloß erzählt habe, übertrieben war oder noch unter der Wahrheit geblieben ist, darüber wird der Herr Abg. Curtman sich bescheiden müssen, eine Meinung nicht zu haben, und wenn er eine solche äußert, so scheint mir das über das hinauszugehen, was er vertreten kann.

Abg. **Hallwachs**: Mit Bezug hierauf kann ich nur aus bester Quelle die Versicherung abgeben, daß die Erzählung, die Herr Dernburg über die Strafanstalt in Marienschloß gemacht hat, dem wahren Sachverhalt durchaus nicht entspricht.

Abg. **Dernburg** (dazwischen): Das ist stark!

Abg. **Hallwachs**: Der Vorgang mit dem Verbrecher, den Sie erzählt haben, hat in dieser Weise gar nicht stattgefunden.

Präsident: Diese Abschweifung gehört nicht hierher. Die Regierung läßt den erzählten Vorfall untersuchen und wird demnächst der Kammer von dem Resultate Mittheilung machen.

Der auf S. 41 des Berichts gestellte Antrag der Minorität des Ausschusses, sowie der dritte der von dem Abg. Curtman gestellten Anträge werden fallen gelassen.

Der Präsident stellt sodann die folgenden Fragen, welche wie beisteht beantwortet werden:

1) Will die Kammer, gemäß des Antrags des Ausschusses, in die von der Regierung vorgeschlagene Bildung eines Kurfonds für das Bad Nauheim (s. S. 40 und 41 des Berichts) willigen und deßwegen keinen Ueberschuß aus dem Badebetrieb zu Nauheim

in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Curtman, statt der zu außerordentlichen Ausgaben in Bad Nauheim vorgesehenen 9,000 fl., der Regierung ein Pauschquantum von 4,000 fl. verwilligen?

verneint mit 32 gegen 4 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Curtman, Gr. Regierung ersuchen, sowohl bei den ordentlichen, wie den außerordentlichen Ausgaben der Rubrik „Bad Nauheim", ebenso bei Bedeckung des rückständigen Baukapitals die möglichsten Ersparungen zu Gunsten des zu errichtenden Kurfonds eintreten zu lassen?

bejaht mit 18 gegen 17 Stimmen.

Zu 2) „Einnahme aus Forst-Domänen (s. S. 41—53 des Ber.)

bemerken:

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Ich wollte mir nur erlauben, über den einen Punkt, welcher auf Seite 46 und 47 des Berichts angeführt ist, zu sprechen. Es betrifft diese die Art der Creditirung der veräußert werdenden Forstproducte. Bis zum Jahre 1851 bestand die Einrichtung, daß Forstproducte, insbesondere Holz, welches versteigert wurde, gegen Bürgscheine verborgt wurde in einer nicht scharf begrenzten Summe und daß der Zahltermin auf Herbst (in der Regel auf Martinitag) des laufenden Jahres gesetzt wurde. Aus dieser Einrichtung waren in einem Zeitraume von 20 Jahren, während welcher Zeit ich in Oberhessen Oberförster war, der Forstkasse durchaus keine Nachtheile erwachsen. Ich entsinne mich einer Aeußerung des Rentamtmanns von Grünberg, in dessen Dienstbezirk etwa 12 bis 16000 Morgen Domanialwald einschlugen: „in einem Zeitraume von 20 Jahren hat die Forstkasse an zahlungsunfähig gewordene Holzkäufer nur etwa 25 fl. verloren." Aehnlich, wie es in der dortigen Gegend der Fall war, mag es auch anderwärts, wenigstens in allen den Landestheilen gewesen sein, die den größeren Städten, wohin Holzhandel betrieben werden konnte und betrieben wird, entfernter liegen. Holzhandel von einigem Belang wurde haupt-

sächlich betrieben in der Provinz Starkenburg, wo sich Gelegenheit bot, das Holz nach Frankfurt, nach Mainz oder an schiffbare Flüsse zu bringen. Da mag es geschehen sein, daß den Holzhändlern zu großer Credit gegeben wurde, daß diese Händler concurs wurden, sammt ihren Bürgen, und daß dadurch die Staatskasse große Verluste erlitten hat. So hieß es wenigstens im Jahre 1851, als die Frage wegen Creditgebung bei den Localforstbeamten zuerst zur Sprache kam. Anstatt daß nun Gr. Finanzverwaltung Maßregeln, welche unter Umständen nöthig sein mochten, auf den Ort hätte beschränken sollen, wo die Verluste zu suchen waren, so generalisirte sie jene beschränkende Verordnung und drückte dadurch einen sehr großen Theil der Bevölkerung in hohem Grade. Aber nicht allein solcher Druck war die Folge dieser Maßregel, sondern sie selbst, d. h. die Forstkasse erlitt ganz bedeutende Zubuße. Es wurde nämlich unter dem 12. August 1851 ein Amtsblatt erlassen, welches verfügt, daß jeder Familie und jeder für sich einen besonderen Tisch führenden einzelnen Person nur ein Credit von 20 fl. zu bewilligen sei, jedoch auch dieser nur gegen sichere Bürgschaft und ferner, daß die Bezahlung der creditirten Beträge bis zum Schluß des Kalenderquartals, welches auf dasjenige folgt, in dem die Veräußerung stattfand, erfolgt sein müsse. Späterhin wurde diese Bestimmung modificirt, allein nicht in genügendem Maße. Ich habe bis heute noch nicht einen einzigen Localforstbeamten gehört, der nicht darin mit mir einverstanden gewesen wäre, daß die Forstkasse durch jene Bestimmung sehr geschädigt worden sei und daß sie auch zum Wohl der Bürger gereicht habe. Die Verluste, welche — nach meiner Auffassung — die Forstkasse durch jene Bestimmungen erlitten hat, sind verschieden, jenachdem der fiscalische Waldbesitz in einer Gegend ein größerer oder ein kleinerer ist. Da, wo große zusammenhängende Domanialwaldungen vorkommen, beherrscht die fiscalische Verwaltung den Markt. Anders ist es in einer Gegend, wo der Domanialwaldbesitz untergeordnet ist, oder wo die Domanialwaldungen zwischen größeren Gemeindewaldungen oder gar wo sie zwischen großen standesherrlichen und adeligen Waldungen liegen. Dort ist es ganz anders. Die Gemeinden und die Verwaltungen der größeren Privat-Waldbesitzer wissen es sehr gut, aus diesen Verhältnissen Nutzen zu ziehen; sie bewilligen den Käufern gerne das, was ihnen vom Fiscus versagt wird; sie geben ge-

gen sichere Bürgschaft ansehnlichen Credit und verlegen die Zahltermine in eine Zeit, zu welcher der geringe Bauer auch bezahlen kann, d. h. wo er Geld hat. Die Holzkäufer möchte ich abtheilen in 2 Classen. Es sind diese solche, welche das Holz für ihren eigenen Bedarf kaufen, und solche die damit Handel treiben. Diejenigen, welche das Holz zu ihrem eigenen Bedarf kaufen, möchte ich wieder abtheilen in 2 Classen. Es sind diese die Bemittelten und die Unbemittelten. Der Unbemittelten oder wenig Bemittelten sind es mehr als der Anderen. Diejenigen, welche Holz im Wald selbst kaufen, werden besonders Landbewohner sein, und unter diesen kommen doch gar viele geringe Leute vor. Der wohlstehende oder bemittelte Bauer wird in der Regel in der Lage sein, sein gekauftes Holz alsbald zu bezahlen, oder, wenn er auch eine Kleinigkeit borgt, doch bis zum Falltermin seiner Pflicht nachzukommen. Der geringe Mann, das Bäuerchen, welches 20 bis 30 fl. im Jahr für Holz braucht, ist nicht in der Lage, zu der Zeit, zu welcher die hauptsächlichsten Holzversteigerungen stattfinden, nämlich in den Monaten Februar, März, April und Mai, sein Holz gleich zu bezahlen; er ist auch nicht im Stande, dies im Falltermin zu thun, denn wenn er im April kauft, so muß er schon im Ausgang des nächsten Monats bezahlen, und auch da hat er noch kein Geld. Die natürliche Folge davon ist also die, daß der geringe Mann sich mit seinen Holzkäufen den Gemeinden und den Privaten zuwendet, während der reiche Bauer in den Domanialwald geht. Die Concurrenz wird dadurch geschwächt. Letzterer kauft deshalb billiges Holz, er würde aber dieses viel theurer bezahlen müssen, wenn der Mittelmann sich auch daselbst betheiligen könnte. Auch des Handwerkers auf dem Lande will ich gedenken, ich will z. B. an die Wagner erinnern. Der Wagner bedarf solchen Holzes, welches mit zu dem theuersten gehört, dessen man im Wald nur haben kann. Er bekommt sein Holz vom Fiscus nicht geborgt, er muß aber den Bauern borgen; denn diesen fällt es nicht ein, den Handwerker vor Martinitag zu bezahlen; derselbe ist also in der übelsten Lage. Ebenso verhält es sich mit anderen Handwerkern, den Schuhmachern, Schneidern u. s. w. Alle diese Leute müssen ihr Holz theuer bezahlen, bekommen keinen Credit, müssen aber dem Bauer Credit geben, der sie eben vor Martinitag nicht befriedigt. Dem Holzhändler will ich das Wort nicht reden. Wenn die-

ser die Mittel nicht hat, viel zu kaufen, dann mag er eben wenig kaufen, mag sich nach seiner Decke strecken. Ich habe blos die geringeren Leute auf dem Lande im Auge.

Aus diesen Gründen, die ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, wollte ich nun an die Regierung das Ersuchen stellen, daß bei Holzverkäufen ein Credit von etwa 50 fl. gegen Bürgschaft gegeben werde. Damit werden die geringen und mittleren Leute ihren jährlichen Holzbedarf in der Regel sich beschaffen können. Sodann wollte ich weiter bitten, daß der Zahltermin auf den Herbst, etwa auf Martinitag, gesetzt werde, weil dann jeder überhaupt zahlbare Landmann in der Lage ist zu bezahlen. Endlich drittens, daß Jeder, welcher für mehr als 50 fl. Holz kauft, auf diesen Betrag zwar Credit erhalte, daß er aber dasjenige, was er mehr als für 50 fl. kauft, entweder alsbald baar bezahlen müsse, oder verpflichtet sei, Werthpapiere zu hinterlegen. Dieses ist es, was über diesen Gegenstand zu äußern ich mich verpflichtet fühlte.

Abg. **Kraft**: Ich werde den Antrag des Herrn Abg. Forstmeister Hoffmann unterstützen. Es ist mir noch sehr gut erinnerlich, wie ohngefähr im Jahr 1851 diese Reduction des Creditgebens stattfand. Da waren einige Jahre vorhergegangen, die die schlechtesten seit langer Zeit waren, die Jahre 1848 bis 1850; überall kein Verdienst; das Geld war, wie man zu sagen pflegt, verschwunden, und da ergaben sich einige Verluste, deren Größe mir aber nicht bekannt ist. Kaum aber war diese Bestimmung in's Leben getreten, so hat sich die Kammer dagegen erklärt. Es wurde auf dem Landtag 1854/56 folgendes Ersuchen an die Regierung gerichtet:

> die Bedingungen der Holzversteigerungen bezüglich der Creditsumme und Creditzeit zu mildern und den Rentbeamten aufzugeben, auch Abschlagszahlungen anzunehmen.

Diesem in beiden Kammern mit großer Majorität gestellten Ersuchen wurde im Landtagsabschied nicht entsprochen; es wurde vielmehr gesagt, die Verhältnisse wären nicht dazu angethan, um im Wesentlichen von den ergangenen Bestimmungen abzugehen. Es wurde aber doch einstweilen in *einer* Beziehung eine kleine Erweiterung der Creditsumme und Zeit genehmigt, nämlich die Erweiterung des Credits von 20 auf 25 fl. und der Creditzeit auf ein viertel Jahr, wie das bereits erwähnt wurde; aber der Credit wurde nur auf das dem laufenden folgende Quartal gestattet, so daß, wer in dem

letzten Monat eines Kalenderquartals Holz kauft, es auch gleich mit Ablauf des nächsten bezahlen muß. Es wurde jedoch damals zugesichert, es solle den Behörden aufgegeben werden, dem Gegenstand ihre fernere Aufmerksamkeit zu widmen, um später im Stande zu sein, nach Maßgabe weiterer Erfahrungen, ein noch zuverlässigeres Urtheil darüber abzugeben. Allein so viel ich weiß, ist seit 1854 nichts in dieser Beziehung mehr geschehen; und dennoch, m. H., glaube ich, wie mir von Beamten aus ihrer Erfahrung mitgetheilt wurde, daß es durchaus nichts schadet, wenn man größere Summen als 25 fl., natürlich gegen Bürgschaft, auf längere Zeit, namentlich bis zum Herbst auf Credit gibt. Ich kann aus eigener Erfahrung reden, daß man bei solchen Bedingungen, namentlich bei Gestattung der Zahlung im Herbst, in der Regel sein Geld richtig bekommt und nur im seltensten Fall dadurch, daß der Bürgermeister eine unzuverlässige Bescheinigung ausstellt und einen Bürgen für solvent bezeichnet, der es nicht ist, ein unbedeutender Verlust entsteht. Ich bin der Meinung, daß der Staat die Abgabe des Holzes nicht als reine Finanzquelle betrachten soll; der Staat hat bei seinem Holzverkauf auch eine volkswirthschaftliche Rücksicht zu nehmen und ich wünsche, daß Das noch weit mehr geschehe, als es seither bei uns der Fall gewesen ist. Was ist auch der Erfolg von diesen Beschränkungen des Credits? Der arme Mann kann doch in der Regel nicht bis zum bestimmten Termin bezahlen; die Pfandmeister erhalten dann ihre Gebühren, aber die Rentämter können das Geld doch nicht eher als bis nach der Ernte erhalten, und der ganze Erfolg ist, daß nur mehr Kosten entstehen. Ich muß daher den Antrag des Herrn Abg. Forstmeister Hoffmann befürworten; er enthält ja auch noch immer die Beschränkung, daß die Erweiterung der Creditsumme nur bis auf 50 fl. und der Creditzeit nur bis zum Herbst Statt finden soll. Ich halte ihn für ganz zweckmäßig; der Staat wird keinen Schaden leiden und darum kann man auch recht gut darauf eingehen.

Geheime Finanzrath **Meisenzahl**: Die Bestimmungen, welche 1851 getroffen worden sind, bestanden im Wesentlichen darin, daß für jede Haushaltung gegen Bürgschaft Credit bis zu 20 fl. gewährt, und ferner, daß die Bezahlung am Schlusse d e s Kalenderquartals geleistet werden soll, welches auf das Kalenderquartal folgt, in welchem das Holz acquirirt wurde.

Dabei ging man von der Ansicht aus, daß eine Quantität Holz im Preis von 20 fl. in der Regel für einen geringen Haushalt ausreicht. Es wurde ferner die Bestimmung getroffen, daß die Holzversteigerungen sich auf den größten Theil des Jahres erstrecken und nicht etwa, wie der Herr Forstmeister Hoffmann angibt, blos vom Februar bis April oder Mai dauern; sie beginnen bereits im November und dauern bis zum August des folgenden Jahres. Also der geringe Mann, der mit 20 fl. Holz nicht ausreicht, hat Gelegenheit, sobald er diese 20 fl. bezahlt hat, sich in einem der folgenden Monate für den weiteren Bedarf zu sorgen. In dem Jahr 1854 hat man diese Creditsumme von 20 auf 25 fl. erhöht und weiter mit Rücksicht darauf, daß es allerdings in der Regel den Meisten schwer fällt, im ersten Quartal zu bezahlen, die Creditfrist derart bestimmt, daß das Holz, welches im letzten Quartal gesteigert wird, erst am 30. Juli bezahlt zu werden braucht, und ist danach die Creditfrist um ein ganzes Quartal verlängert worden. — Wenn der Herr Forstmeister Hoffmann vorhin einen Fall angeführt hat, wo das Holz, das im April gekauft wurde, schon am letzten Juni bezahlt werden mußte, so sage ich, das ist unrichtig. Der Mann hatte das Holz am Ende des Kalenderquartals zu bezahlen, welches auf das Kalenderquartal folgt, in welchem er es gekauft; wenn er es also im April steigerte, so hatte er es am Schlusse des dritten Quartals, das ist am 30. September, zu bezahlen. Das macht einen Unterschied. M. H., bei Holzversteigerungen muß man in Bezug auf den Erfolg, welchen die Creditsumme und das Fristgeben hat, zwei Fälle unterscheiden. Entweder ist der Fiscus der alleinige Waldbesitzer innerhalb eines großen Complexes; dann ist es ganz gleichgültig, ob er Credit gibt oder nicht und wie er die Fristen setzt. Diejenigen, die Holz brauchen, müssen es bei dem einzigen Verkäufer erwerben, und das ist der Fiscus. Ist dieser aber nicht der alleinige Waldbesitzer, hat er noch mit anderen großen Waldeigenthümern, Gemeinden oder Privaten, zu concuriren, so gestaltet sich die Sache folgendermaßen. Die weniger Solventen gehen zu denjenigen Verkäufern, wo sie den meisten Credit und die weitesten Creditfristen genießen. Die Wohlhabenden, die am meisten Holz brauchen, wenden sich dahin, wo weniger Credit gegeben wird oder wo gleich bezahlt werden muß, um nicht mit den Aermeren, welche auf Credit steigern, in Concurrenz treten zu

müssen. Wir haben gar viele Gemeinden und standesherrliche Bezirke, wo kein Credit gegeben wird. Wenn also der Fiscus den beantragten Credit geben wollte, dann würde die Folge die sein, daß er in solchen Bezirken, wo die anderen Waldbesitzer weniger oder keinen Credit gewähren, den weniger solventen Theil der Steigerer erhielte und nicht, wie bisher, die Holzgelder mehr rechtzeitig eingeliefert würden. Es wäre sehr zu bedauern, wenn in dieser Beziehung wieder zurückgegriffen und der Credit auf 50 fl. erhöht würde. Dadurch kämen auch die Rentämter in die Lage, ein halbes Jahr lang gar keine Ueberschüsse mehr abliefern zu können.

Das Finanzministerium hat in der Antwort gesagt, daß ihm bis jetzt noch keine Momente bekannt geworden wären, welche darauf hindeuteten, daß eine Aenderung und Erweiterung des Creditgebens eintreten müsse und ich kann dem hier Gesagten nur beifügen, daß seit 1854, wo die veränderte Creditirung und Festsetzung der Fristen stattfand, dem Finanzministerium von Seiten der Ober-Forst- und Domänen-Direction nirgends ein Anlaß geworden, in dieser Beziehung weitere Schritte zu thun.

Abg. **Hunsinger**: Nach den Wahrnehmungen, die ich auf dem Lande gemacht habe, glaube ich, daß eine Erweiterung der Creditsumme zweckmäßig und nothwendig ist. Wir dürfen nicht blos die armen Leute im Auge haben, sondern müssen auch den Mittelstand berücksichtigen, und diese Leute haben meist im Winter und Frühjahr kein baares Geld. Selbst die Erstreckung der Frist auf den Monat Juni halte ich nicht für hinreichend, insbesondere in den nördlichen Theilen des Landes, wo der Bauer zu dieser Zeit noch nicht über ein Erndteeinkommen verfügt. Ich glaube allerdings, daß in manchen Gegenden der Fiscus durch das gegenwärtige Verfahren, namentlich gegenüber den standesherrlichen Waldungen, Nachtheile gehabt hat, wo bereits das von dem Hrn. Forstmeister Hoffmann empfohlene System Anwendung findet. Ich weiß ganz bestimmt, daß die betreffenden Waldbesitzer keine bedeutende Einbuße erlitten haben, und wenn auch geringe Einbußen vorkommen sollten, so steht das doch nicht im Verhältniß zu den Nachtheilen, die der Volkswirthschaft durch das gegenwärtige System zugefügt werden.

Abg. **Zimmer**: Erlauben Sie mir, m. H., Einiges aus meiner Erfahrung zur Begründung des Antrags des Hrn.

Abg. Forstmeister Hoffmann beizufügen. In den fiscalischen Waldungen wird bekanntlich nur Holz bis zur Summe von 25 fl. creditirt; der Käufer, der Holz braucht, kauft auf drei bis vier Namen.

Geheime Finanzrath **Meisenzahl** (unterbrechend): Er muß ja Bürgschaft stellen.

Abg. **Zimmer**: Die soll auch hier gestellt werden; lassen Sie mich nur ausreden. In den Gemeinde- und standesherrlichen Waldungen wird aber unbedingter Credit gegeben und dort ist das Holz theurer, wie in den fiscalischen Waldungen, weil nämlich der Fiscus durch die Nichtgewährung des Credites die Käufer beschränkt. Ich wüßte mich seit eines langen Zeitraums kaum zu erinnern, daß in den standesherrlichen und Gemeindewaldungen Geld verloren gegangen ist, und es wird sowohl im Interesse der Holzkäufer wie des Staates liegen, wenn wir für den Antrag des Hrn. Forstmeister Hoffmann stimmen.

Was die Creditfrist bis zum 30. Juni betrifft, so ist die nur im Interesse des Pfandpersonals; denn die Käufer haben kein Geld, es wird ihnen die Erndte gepfändet und die Zahlung zieht sich doch bis in den September hinein.

Abg. **Wadsack**: Ich werde für den Antrag des Hrn. Forstmeister Hoffmann in Beziehung auf die Erweiterung der Frist, nicht aber wegen Erhöhung der Creditsumme, stimmen, da eine Summe von 25 fl. ausreicht, in den meisten Gegenden die ärmere Klasse mit Holz zu versorgen.

Abg. **Kraft**: Auch hier in Starkenburg und bei Gießen, wo der Stecken 10 fl. kostet?

Abg. **Wadsack**: Gerade das frühere unbedingte Creditgeben hat dazu geführt, daß Leute, die in Geldverlegenheit waren, Holz kauften, es hernach in die Stadt brachten und den Stecken mitunter 1 fl. 30 kr. wohlfeiler verkauften, als sie es gekauft hatten, blos um sich baares Geld zu verschaffen und sich augenblicklich zu helfen, und später kam es ihnen zum Bauchbiß.

Was die Erweiterung der Creditzeit betrifft, insbesondere bis zum 1. Juli, so halte ich die nicht für genügend. Wenn gesagt wurde, daß fast das ganze Jahr hindurch Holzversteigerungen seien, so kann das wohl in einzelnen Oberförstereien der Fall sein. Indeß kann ich constatiren, daß in der Oberförsterei Grebenau, die eine sehr bedeutende Oberförsterei ist, vor dem 1. Juli gar kein Brennholz versteigert wird.

Abg. Forstmeister **Hoffmann**: Das ist ein Fehler der Forstverwaltung.

Abg. **Wadsack**: Ein Fehler, der stets ungestraft geübt wird, denn vor den ersten Wochen des Juli wird in der Regel kein Brennholz versteigert.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Frage, ob es finanziell vortheilhaft ist, größere Summen und auf längere Zeit zu creditiren, es sich nicht blos darum handelt, wie viel etwa durch uneinbringliche Posten verloren geht, sondern auch darum, um wie viel das Betriebskapital, welches die Hauptstaatskasse bedarf, dadurch gesteigert wird. Wenn wir Hunderttausende von Gulden ein halbes Jahr später bekommen als seither, so muß das Betriebskapital der Hauptstaatskasse um so viel größer sein, und es fragt sich also, ob der etwaige Mehrerlös, der durch die Creditirung erreicht werden könnte, den Betrag der Zinsen des höheren Betriebskapitals, welches die Hauptstaatskasse bedarf, ausgleicht, und das scheint mir gerade sehr zweifelhaft zu sein.

Abg. **Kraft**: Ich erlaube mir zu bemerken, daß wir glücklicher Weise jetzt in der Lage sind, unser Betriebs- und Reserve-Kapital hergestellt zu haben; denn es sind noch 130,000 fl. weiter aus der Staatsschuldentilgungskasse in die Hauptstaatskasse vertirt werden. Also sind wir jetzt im Stande, auf die armen Leute Rücksicht nehmen zu können.

Ich wollte aber den unter I. erwähnten Punkt noch einmal zur Sprache bringen. Es wurde die Regierung darüber um Auskunft gebeten, ob die Holzfällungen auf den Abtretungen von fiscalischem Terrain zu den Eisenbahnbauten hier mitangeschlagen worden seien. Es wurde darauf erwidert, daß sie in Gemäßheit des Landtags-Abschieds in den Acquisitionsfonds zu fließen haben. In dem Landtagsabschied von 1856 heißt es sub 3:

„Nachdem sich die Stände mit dem bisher von der Regierung eingehaltenen Verfahren, vermöge dessen bei ausnahmsweise vorkommenden Veräußerungen von Domanialwald auch der Erlös aus dem noch nicht haubaren Holze dem Domänen-Acquisitionsfonds überwiesen, dagegen bei Erwerbuugen von Waldungen für das Familieneigenthum des Großherzoglichen Hauses aus diesem Fonds auch der Preis des Holzbestandes

gezahlt wird, einverstanden erklärt haben, so werden Wir auch fernerhin nach diesen Grundsätzen verfahren lassen, sofort auch in Uebereinstimmung hiermit den Erlös aus späteren Holzfällungen in neu erworbenen Walddistricten in die Staatskasse fließen, zugleich aber auch alle Culturen neu erworbener Flächen aus derselben bestreiten lassen."

Es beruhte dies darauf, daß damals in den Jahren von 1845 bis 1847 bedeutende Fällungen erfolgt waren, deren Erlöse in den Acquisitionsfonds verwandt wurden, namentlich auf demjenigen Gelände welches zu Eisenbahnen und anderen Zwecken abgetreten war. Nun war man damals der Ueberzeugung, daß die Einnahme für dasjenige Holz, welches schon haubar war, was sich also eigentlich zur baldigen Erndte eignete, gewiß in die Hauptstaatskasse gehörte. Bei jüngerem Holz war aber ein größerer Zweifel, und es wurde sich dahin verständigt, daß der Erlös für jüngeres Holz in den Acquisitionsfonds kommen und aus diesem auch die Kosten bestritten werden sollten, wenn Grundstücke mit Holz angekauft würden. Ich wollte daher jetzt nur darauf aufmerksam machen, daß bei dem bevorstehenden Bau der Eisenbahnen doch wohl auch solche haubare oder zur Fällung geeignete Districte von der Eisenbahn berührt werden; und da, glaube ich, wird denn doch wenigstens der Preis dieses haubaren Holzes der Hauptstaatskasse gehören; denn es wird ja dadurch die Holzerndte geschmälert. Es sind mir wenigstens Districte bekannt, wo die neue Eisenbahn durch alte Bestände hindurchgeht, die schon längst hätten gehauen werden können. Ich glaube also, daß die Regierung hierbei nach dem Landtagsabschied zu verfahren veranlaßt sein wird, und wird daher den Erlös für das eigentlich haubare Holz in die Hauptstaatskasse vertiren, während derjenige für das, was noch nicht dazu gehört, in den Acquisitionsfonds gehört.

Abg. Frhr. **W. Löw** (dazwischen): Das wird keine große Differenz ausmachen.

Abg. **Kraft**: Es hat damals, wenn ich nicht irre, gegen 40,000 fl. Differenz ausgemacht.

Der oben von dem Abg. Forstmeister H o f f m a n n gestellte Antrag wurde in nachfolgender Form schriftlich übergeben:

die Kammer wolle Gr. Regierung ersuchen, zu verfügen:

1) daß ein Credit von 50 fl. gegen Bürgschein gegeben werde;
2) daß die Zahltermine auf den Herbst, etwa auf Martinitag, gesetzt werden;
3) daß Jeder, der für mehr als 50 fl. ankauft, auf diesen Betrag zwar Credit erhalte, das Mehr jedoch entweder vor der Abfuhr aus dem Walde baar bezahlen oder entsprechende Werthpapiere hinterlegen müsse.

Die von dem Präsidenten gestellten Fragen werden wie nachsteht beantwortet:

1) Will die Kammer zu I. „Domänen", nach den Anträgen des Ausschusses (s. Seite 46 bis 53 des Berichts), der von der Regierung proponirten Jahreseinnahme aus Forstdomänen von . 1,603,227 fl. zusetzen:
a. der Einnahme aus Fischereien. . 180 fl.
b. den Einnahmen verschiedener Art, und zwar Ersatzposten, Brandentschädigungsgelder und sonstige unvorhergesehenen Einnahmen . . 127 fl.
und somit zusammen jährlich. . . 1,603,534 fl.
in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Forstmeister Hoffmann, zu 2. a. „Einnahmen aus Forstdomänen unter Verrechnung der Rentämter" (s. S. 46 und 47 des Berichts) Gr. Regierung ersuchen:
a. zu verfügen, daß ein Credit von 50 fl. gegen Bürgschein gegeben werde?

bejaht mit 25 gegen 8 Stimmen.

3) Will die Kammer, nach dem Antrage des Abg. Forstmeister Hoffmann zu 2. a. „Einnahmen aus Forstdomänen unter Verrechnung der Rentämter" (s. S. 46 und 47 des Berichts) Gr. Regierung weiter ersuchen, zu verfügen:
b. daß die Zahltermine auf den Herbst, etwa auf Martinitag, gesetzt werden;

c. daß Jeder, der für mehr als 50 fl. ankauft, auf diesen Betrag zwar Credit erhält, das Mehr jedoch entweder vor der Abfuhr aus dem Walde baar bezahlen oder entsprechende Werthpapiere hinterlegen müsse?

bejaht mit 28 gegen 5 Stimmen.

Nach Eröffnung der Discussion über B. „Unmittelbare Einnahme der Hauptstaatskasse“ 1) „Aus Domänen“, erfolgt insbesondere zu I. „An Zinsen aus Domanialfonds“ (s. S. 54 — 56 des Berichts) keine Bemerkung.

Die Fragen werden:

1) Genehmigt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 55 des Berichts), daß' zu I. B. 1. „Unmittelbare Einnahme der Hauptstaatskasse aus Domänen“ als Zinsertrag aus den Kapitalien des Fideicommißfonds 20,000 fl. jährlich in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werden?

einstimmig bejaht.

2) Genehmigt die Kammer, daß der von der Regierung zu I. B. 1. vorgesehene jährliche Betrag von 53,100 fl. als Zinsertrag von fiscalischen, dem Fideicommiß angehörigen Grundrenten-Ablösungskapitalien in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werde?

einstimmig bejaht.

3) Genehmigt die Kammer zu I. B. 1., daß der vorgesehene jährliche Betrag von 2,000 fl. aus Zinsen von Kaufschillingen veräußerter Domanialobjecte in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werde?

einstimmig bejaht.

Nach Eröffnung der Berathung über II. „Aus dem Reinertrag der Staats-Eisenbahnen“ (s. S. 56—60 des Ber.)

bemerken:

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich will die Veranlassung ergreifen, um die Regierung zu ersuchen, Auskunft darüber zu geben, bis wann die Bahnverbindung an der Louisa etwa in

Aussicht steht? Die Frist, welche in dem Vertrag mit Frankfurt, der auch von Preußen als fortdauernd gültig anerkannt worden ist, festgesetzt wurde, ist längst abgelaufen. Sind in dieser Beziehung Unterhandlungen eingeleitet und hat die Regierung darauf gedrungen, daß diese Bahnverbindung baldigst hergestellt werde, und in wie weit ist Aussicht vorhanden, daß dies wirklich geschieht.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Vor mehreren Monaten, nachdem der Vertrag über die Offenbach-Hanauer Bahn von den preußischen Ständen genehmigt, also perfect geworden war, hat die Regierung Veranlassung genommen, gerade diesen Punkt, die Bahnverbindung an der Louisa, bei Preußen in Anregung zu bringen. Es ist uns bis jetzt noch keine Antwort zugekommen, indessen die Regierung wird diesen Gegenstand, den sie immer im Auge hatte, auch im Auge behalten.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Im Anfang schien die Auseinandersetznng zwischen Preußen und Frankfurt die Veranlassung, weßhalb von Seiten Preußens noch keine feste Zusicherung wegen der Ausführung gegeben wurde.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Die feste Zusicherung, daß Preußen die Bahnverbindung an der Louisa ausführen werde, liegt in dem Vertrag vom 12. Juni v. J. Da ist ja die Verbindlichkeit für Preußen ganz bestimmt anerkannt worden.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Die Frist ist aber lange schon abgelaufen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Das ist allerdings der Fall, indessen —

Abg. **Dumont**: — können wir keine Truppen marschiren lassen.

Die alsdann gestellte Frage:

> Genehmigt die Kammer zu I. B. 2, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 56 des Ber.), daß die jährlich vorgesehene Summe von 80,000 fl. als Reinertrag der Staatseisenbahnen in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werde?

wird einstimmig bejaht.

Insbesondere zu b. „Ertrag der in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 erworbenen

Bahnstrecke durch die ehemaligen Enclaven Nauheim und Dortelweil" (s. S. 58—60 des Ber.) bemerken:

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., ich kann nur wiederholt bemerken, daß ich nicht glaube, daß der Ertrag aus dem Betrieb dieser Bahnstrecke jene Summe erreichen wird. Ich hatte neulich die Ehre, der Kammer mitzutheilen, daß nach den Uebersichten über die vier ersten Monate dieses Jahres der Ertrag der Main-Weser-Bahn im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitabschnitt des vorigen Jahres um 63,000 Thlr. zurückgeblieben ist. Es liegt jetzt eine Uebersicht über die ersten fünf Monate vor, und darnach ist der Ertrag gegen den entsprechenden Zeitraum des Vorjahres um etwas mehr als 100,000 fl. zurückgeblieben. Es ist also dieses Verhältniß allerdings ein fortdauerndes, und der Grund, weshalb bei der Berathung über das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse diese Erhöhung von der Regierung nicht geradezu beanstandet worden ist, liegt darin, daß voraussichtlich der Erlös aus dem Verkauf des überflüssigen Bahngeländes in dieser Periode der Hauptstaatskasse zufließen wird, und dieser Erlös wird im Vergleich zu der früheren Veranschlagung ein sehr günstiger sein.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Das ist aber ein bestrittener Erlös. Bei der Ausscheidung des Staatsvermögens in Frankfurt ist nur das zum eigentlichen Betrieb der Bahn erforderderliche Gelände als Staatsgelände in Anspruch genommen worden und das übrige Gelände ist als städtisches Gelände anerkannt worden.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Das ist das Verhältniß zwischen Preußen und Frankfurt, das bindet uns aber doch nicht.

Abg. **Kraft**: Es mag allerdings sein, daß in der jetzigen Zeit die Eröffnung der Bebraer Bahn vorerst wenigstens einen nachtheiligen Einfluß auf unsere Main-Weser-Bahn hat, und es ist auch hier wieder eingetreten, was bei Abschluß des Vertrags mit Preußen vorauszusehen war. Preußen hat ganz andere Interessen an dem Betrieb dieser Bahn als wir; denn die Einkünfte der Main-Weser-Bahn muß es mit uns theilen und die der Bebraer Bahn hat es allein. Aber ich setze doch meine Hoffnung darauf, daß sich solche Veränderungen mit der Zeit ausgleichen. Wir verlieren allerdings vom östlichen und

nordöstlichen Verkehr den wichtigsten Theil, namentlich den Leipzig-Berliner Verkehr; aber wenn wir Friede behalten, wird sich auch dieser Verlust wieder durch die Vermehrung des Verkehrs von Norden und Nordwesten nach dem Rhein hin ausgleichen. Es schließen sich demnächst auch unsere Oberhessischen Bahnen, die vielleicht schon im folgenden Jahre theilweise eröffnet werden an die Main-Weser-Bahn an, und es werden sich also überhaupt auch die Erträgnisse wohl wieder heben. Da nun auch außerdem keine Beträge für den Erlös aus Grundstücken, die nicht zum Betrieb der Bahn nothwendig sind, speciell vorgesehen sind und diese doch im Lauf der Finanzperiode eintreten werden, so, glaube ich, kann die vorgesehene Summe unbedenklich stehen bleiben. Es ist ja auch ohnehin nur eine veranschlagte Budgetsumme, und ich glaube nicht, daß beim demnächstigen Abschluß sich eine erhebliche Verschiedenheit zeigen wird.

Außerdem muß ich aber noch auf Folgendes aufmerksam machen: Es gehört hierher auch, was auf Seite 64 über den Staatstelegraphen gesagt ist. Der Staatstelegraph ist seither immer als Zugehör der Eisenbahn betrachtet worden, sein Reinertrag gehört aber der Hauptstaatskasse und es ist da am Schluß gesagt:

> „der Ausschuß verschiebt indessen die definitive Aufnahme in den Bericht über die Staatseisenbahnen, bis die Kammern über die Anträge im Bericht Nr. 143 schlüssig geworden sind."

Das ist nun mittlerweile eingetreten; es ist die Summe von jährlich durchschnittlich 2329 fl. 10 kr. als zur Einnahme der Hauptstaatskasse gehörig anerkannt worden, und es wird also jetzt eine Frage darauf zu stellen sein, ob die Kammer diese 2329 fl. 10 kr. als Ertrag des Staatstelegraphen in Einnahme setzen will. Ich will daher Namens des Ausschusses den Antrag darauf stellen, da dies nur eine Folge von dem bereits gefaßten Beschluß ist.

Präsident: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Regierungs-Commissär, ob es gestattet ist, die Frage sofort auf den Antrag des Ausschusses zu stellen.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Mit Rücksicht darauf, daß wahrscheinlich die Einnahme aus dem besonderen Grunde doch den Betrag erreichen wird, und weil der Beschluß hoher

Kammer gelegentlich des Ausgabe=Budgets schon auf diese Summe lautet, findet die Regierung keinen Anstand dabei

Der Präsident stellt hiernach die Frage:

> Will die Kammer zu I. B. 2. als Ertrag der in Folge des Friedensvertrags vom 3. September 1866 erworbenen Bahnstrecke, Nauheim und Dortelweil den jährlich vorgeschenen Betrag von 35,188 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanz=periode 1869/71 aufnehmen?

welche einstimmig bejaht wird.

Zu C. „Ertragsantheil an der durch die Enclave Wimpfen gebauten Eisenbahn" (s. S. 59 und 60 d. Ber.) wird nichts bemerkt und die Frage:

> Will die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 60 des Ber.) zu I. B. 2. als Ertragsantheil an der durch die Enclave Wimpfen gebauten Eisenbahn die jährliche Durchschnittssumme von 12,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Mit Bezug auf die S. 64 des Ausschußberichtes enthaltene Schlußbemerkung erklärt sodann:

Präsident: Ich will nun die Frage zur Diskussion aussetzen:

> „Will die Kammer eine Einnahme aus dem Staatstelegraphen von 2329 fl. 10 kr. in den Hauptvoranschlag aufnehmen?

Die Diskussion ist eröffnet.

Hierauf bemerken:

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich wollte mir die Anfrage an den Herrn Regierungs=Commissär erlauben, wie das Verhältniß zwischen dem Telegraphenwesen und der Post ist. Ich habe einen Fall erlebt aus meiner eigenen Erfahrung, daß mir von hier auf mein Gut telegraphirt worden ist. Es geht eine Post dahin und trotzdem ist das Telegramm durch einen Extraboten befördert worden. Da das unglücklicherweise gerade Abends war, so habe ich für dieses Telegramm, was übrigens den anderen Morgen um 8 Uhr für 2 kr. bei mir gewesen wäre,

1 fl. 30 kr. Botenlohn bezahlen müssen. Es ist nun das Unglück nicht alle, allein es ist doch im allgemeinen Verkehr unangenehm, da das Geld guldenweise aufwenden zu müssen, wo man mit 2 Kreuzern dasselbe erreichen kann.

Ich wollte mir deshalb die Anfrage erlauben, ob nicht die Einrichtung getroffen werden könnte, daß da, wo eine directe Postverbindung ist, die Telegramme mit der Post befördert werden könnten.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Hat der Absender vielleicht bemerkt: per Expreß zu bestellen?

Abg. Frhr. **W. Löw**: Nein, ich habe mich darüber erkundigt, und es wurde mir gesagt, es wäre einmal allgemeine Regel, daß alle Telegramme, die auf einer Eisenbahnstation ankämen, durch Expreßboten weiter befördert würden.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Wenn ich fragen darf, welche Eisenbahnstation war das?

Abg. Frhr. **W. Löw**: Die Eisenbahnstation Bad-Nauheim.

Abg. **Schleiermacher**: Also war es ein Versehen von dem Eisenbahnbeamten.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Ich glaube das nicht.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es ist Regel, daß Alles per Expreß befördert wird, wenn der Absender nicht sagt, daß es durch die Post befördert werden soll.

Geheimerath **v. Biegeleben**: In diesem Fall stand besonders darauf: durch die Post.

Abg. **Schleiermacher**: Da ausdrücklich gesagt war: durch durch die Post, so ist es ein Versehen. Das wirksamste Mittel wird sein, wenn Sie die Beschwerde direct an die Eisenbahnstation richten.

Abg. **Kolbe**: Bessungen wird bezüglich der Briefe und Diäten, überhaupt in verschiedenen Beziehungen, behandelt, als wenn es zu Darmstadt gehörte. Dagegen mit den telegraphischen Depeschen haben wir das Glück noch nicht. Wir müssen vor wie nach 18 Kreuzer Bestellgebühren für die telegraphische Depesche bezahlen und, wenn es 6 Uhr geschlagen hat, noch einmal die Hälfte mehr. Ich finde es nicht in der Ordnung, wenn man in ganz Preußen überall für 8 Groschen hintelegraphirt, daß man hier von der Telegraphenstation bis an das andere Thor am Tage 18 und des Abends 27 kr.

bezahlen muß. Ich meine, da Bessungen bezüglich der Diäten und der Post gehalten wird wie Darmstadt, daß dies auch mit den telegraphischen Depeschen so geschehen könnte.

Abg. **Kraft**: Ich will hier noch die Bemerkung anfügen, daß trotzdem, daß man die Depeschen theuer bezahlen muß, sie manchmal doch nicht rechtzeitig anlangen; denn sowie es Abends 7 Uhr vorbei ist, werden sie den Abend gar nicht mehr ausgegeben, sondern man bekommt sie erst den anderen Morgen, oft nach Empfang eines Briefs, der gleichzeitig mit der Depesche abgegangen ist. Denn die Briefe werden manchmal von der Post eher ausgegeben, als eine Depesche an den Empfänger abgegeben wird.

Die hiernach an die Kammer gerichtete Frage:

> Will die Kammer eine Einnahme von 2329 fl. (rund) jährlich aus dem Staatstelegraphen (s. S. 64 des Berichts), für die Finanzperiode 1869/71 in den Hauptvoranschlag aufnehmen?

wird einstimmig bejaht.

Zu III. „Erlös aus verkauften Staatsdomänen“ (s. S. 60—64 des Berichts) wird von keiner Seite etwas bemerkt und

die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 64 des Berichts), zu I. B. 3 die berechnete Einnahme aus verkauften Staatsdomänen
> mit . . . . 4020 fl.
> nebst . . . . 480 fl.
> für verkauftes Straßengelände (worüber keine Specification vorliegt), somit zusammen jährlich 4500 fl.
> in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Nach Eröffnung der Berathung über Hauptabtheilung II. „Einnahme aus Regalien“ wird zunächst zu 1) „Regalitätseinkommen von Wasserfällen“ (s. S. 65 des Ber.) keine Bemerkung gemacht und

die Frage:

Will die Kammer zu II. „Regalien" als Regalitätseinkommen von Wasserfällen den veranschlagten jährlichen Betrag von 3600 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Zu 2. „Salinen- und Bergwerksregal" (s. S. 65 des Berichts) bemerken:

Abg. **Curtman**: Ich möchte mir eine kurze Anfrage an die Regierung erlauben, und zwar im Auftrag mehrerer Interessenten beim Bergbau: ob nämlich die bereits zugesagte Bergordnung noch diesem Landtag vorgelegt wird? Es geschieht diese Anfrage mit Rücksicht auf bevorstehende Vertragsabschlüsse.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Zur Bearbeitung des Entwurfs der Bergordnung ist eine Commission bestellt, zu der zu gehören ich die Ehre habe, und wir haben auch bisher den Gegenstand in Bearbeitung genommen. Indessen, m. H., ob gerade in der nächsten Zeit dieser Entwurf, der natürlich noch weitere Instanzen zu durchlaufen hat, den Ständen wird vorgelegt werden können, das möchte ich bezweifeln. Wenn auch wohl voraussichtlich kein besonderer Anlaß zu wesentlichen Aenderungen des preußischen Berggesetzes gegeben sein wird, so muß doch zu allen einzelnen Bestimmungen desselben genau erwogen werden, ob und in wie weit sie in unsere Verhältnisse passen, schon einmal wegen der verschiedenen Organisation der Behörden u. s. w.

Die sodann gestellte Frage:

Will die Kammer zu II. 2. als Regalitätseinkommen von Salinen und Bergwerken den jährlich vorgesehenen Betrag von 4100 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

wird einstimmig bejaht.

Zu 3. „Postregal" (s. S. 65—67 des Ber.) erfolgt keine Bemerkung und wird

die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 67 des Berichts), zu II. 3 „Postregal" den jährlich vorgesehenen Betrag von 35,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Zu 4 „Münzregal" (s. S. 67—70 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kraft:** Hierzu wollte ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist in dem Ausschußbericht bemerkt, daß es die Regierung wohl in der Hand habe, diese Zubuße von 796 fl. auszugleichen. Der Ausschuß hat indeß keinen Antrag gestellt, diesen Verlust von nahezu 800 fl. zu beseitigen. Ich wünsche aber von der Regierung Auskunft darüber, ob sie wohl darauf eingehen wird, dieses durch Ausprägung kleiner Scheidemünze zu bewirken, zumal wir nicht einmal mehr genügende Einguldenscheine haben, die im Verkehr so nützlich sind; denn es sind, glaube ich, im Ganzen nur für 300,000 fl. angefertigt worden und es würde daher durch Vermehrung der Scheidemünze m. E. einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden.

Ministerialrath **Schleiermacher**: M. H., es ist in dem Ausschußbericht gesagt, daß dem verehrlichen Finanzausschuß kein gesetzliches Hinderniß bekannt sei, welches die Ausprägung von Scheidemünze von 6 und 3 Kreuzerstücken verbiete. Auf Seite 67 ist das frühere Verhältniß erwähnt und ich muß vor Allem hervorheben, daß dieses frühere Vertragsverhältniß zwischen den süddeutschen Regierungen in den Beschränkungen wegen Ausprägung neuer 6 und 3 Kreuzerstücke enthalten sind, mit Ende 1866 ablief. Als nun der Vertrag abgelaufen war, trat die Königlich Bayerische Regierung mit den übrigen süddeutschen Regierungen in Beziehung auf das zukünftige Verhältniß in Benehmen und proponirte, was das Verhältniß der Scheidemünz-Ausprägung betrifft, mit Rücksicht auf die Ungewißheit, wie die Münzverhältnisse in Deutschland sich gestalten würden, eine provisorische Regelung der Sache eintreten zu lassen, und zwar dahin, daß in der Menge der vorhandenen Scheidemünzen nichts geändert werden solle. Diesem Vorschlag traten alle im süddeutschen Münzverein verbundenen Regierungen bei und darnach ist es nicht thunlich, daß neue 6 und 3 Kreuzerstücke ausgeprägt werden. Eine Declaration dieses Uebereinkommens von Seiten einer der betheiligten Regierungen

sagt ausdrücklich, daß neue Scheidemünzen geschlagen werden können, wenn dafür im gleichen Betrag alte Scheidemünze eingezogen wird. Nun, m. H., der Vorschlag des Ausschusses hat einen wesentlich finanziellen Zweck, ich halte ihn aber in dieser Beziehung nicht für annehmbar; denn wenn wir Scheidemünze in gleichem Betrag einziehen müssen, erhöht sich ja der Verlust. Ich bitte also, bei Ihrer Abstimmung den Voranschlag geradeso zu berücksichtigen, wie ihn die Regierung mitgetheilt hat.

Abg. **Wernher**: Steht das Uebereinkommen im Regierungsblatt?

Ministerialrath **Schleiermacher**: Es steht davon nichts im Regierungsblatt, weil man überhaupt die Verlängerung des früheren Vortragsverhältnisses, die auf einige Jahre stattfand, nicht als einen Gegenstand betrachtete, der das Publikum als solches interessirt, sondern als einen solchen, der nur die Regierung anging und aus diesem Grund ist im Wege der Ministerialcorrespondenz diese neue Regulirung der Sache eingetreten, und ich bitte Sie, demjenigen, was ich zu bemerken soeben die Ehre hatte, keinen Zweifel entgegensetzen zu wollen.

Abg. **Wernher**: Ich bin weit entfernt, das zu thun; es ist natürlich, daß man im Publikum von Ministerialcorrespondenzen nichts weiß und daher ist auch der Ausschuß auf den Gedanken gekommen, seine Anträge so zu stellen, wie er sie gestellt hat.

Ministerialrath **Schleiermacher**: Ich habe mir ja nicht erlaubt, in dieser Beziehung irgend Etwas dagegen zu bemerken. Eine einfache Anfrage an die Regierung würde diese Frage beseitigt haben.

Mit Rücksicht auf den Antrag des Ausschusses, keine Einnahme aus dem Münzregal in den Hauptvoranschlag aufzunehmen (s. S. 70 oben d. Ber.), unterbleibt hiernach die Stellung einer Frage.

In Bezug auf 5) „Sonstige Regalien" (s. S. 70 d. Ber.) wird nichts bemerkt und

die Frage:

> Will die Kammer zu II. 5. „Sonstige Regalien", nach dem Antrag des Ausschusses (S. 70 d. Ber.), den jährlich vorgesehenen Betrag von 1000 fl. in

den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

VII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer, worauf der Präsident wegen vorgerückter Tageszeit die Sitzung schließt.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Sechsundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 29. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingabe. II. Berichterstattung. III. Berathung über: 1) den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1869/71 (Fortsetzung); 2) die Eingabe des Pachters Heil auf dem Bensheimer Hof und Genossen, indirecte Besteuerung, insbesondere Besteuerung der Stärkemehlfabrikation betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Finanzminister Frhr. von Schenck Exc., Geheimerath von Biegeleben und Geheime Finanzrath Meisenzahl, sowie 37 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Backé, Dumont, Fink, Frhr. v. Gagern, Goldmann, Heß, K. J. Hoffmann, Metz, Oechsner, Stockhausen, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß der Abg. Goldmann wegen außergewöhnlicher Dienstgeschäfte wiederholt um einen Urlaub von drei Wochen bitte.

Die Kammer bewilligt diesen Urlaub.

II. Als neue Eingabe wird verkündigt:

Antrag des Abg. Dernburg, den Rechtszustand der Volksschulen in Rheinhessen betr.

(Beil. Nr. 254.)

Geht an den vierten Ausschuß.

III. Weiteren Bericht erstattet Namens des ersten Ausschusses der Abg. Wernher:

über die Recommunication erster Kammer, den Gesetzesentwurf, die Pensionsverhältnisse der Officiere und oberen Militärbeamten betr.

(Beil Nr. 253.)

IV. Es bemerkt hierauf:

Abg. **Hallwachs**: Ich wollte kurz mittheilen, daß der Bericht über den Gesetzesentwurf, die Mobiliarfeuerversicherungsanstalten betreffend, in der gestrigen Ausschußsitzung von mir vorgetragen worden ist; die Majorität des Ausschusses hat aber beschlossen, vorerst noch eine Auskunft der Regierung abzuwarten, die nach Lage der Sache bis jetzt noch nicht ertheilt werden konnte.

V. Die Kammer schreitet sodann zur Fortsetzung der Berathung über

den Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen in der Finanzperiode 1869/71,

(Beil. Nr. 11 und 222.)

und zwar zunächst über

Hauptabtheilung III. „Einnahme aus directen Steuern“, (s. S. 70—78 oben des Berichts)

bemerken:

Abg. **Wadsack**: Ich wollte nur in Hinsicht der Gewerbsteuer Etwas zur Sprache bringen. An der ehemals kurhessischen, jetzt preußischen Grenze wird ein sehr lebhafter Handel mit Vieh herüber und hinüber getrieben. Nun müssen alle Händler aus dem Großherzogthum, welche in Preußen handeln, jährlich eine Gewerbsteuer von 16 Thalern, also 28 fl. bezahlen; die Aufsicht hierüber ist sehr streng, so daß sogar die Treiber in dem Patent signalirt werden; die Aufsicht wird sehr streng gehandhabt und es sind schon sehr viele Leute in Unannehmlichkeiten und Strafe gekommen. Im Großherzogthum Hessen ist aber die Aufsicht sehr laß; es besteht zwar die Vorschrift, daß diese ausländischen Viehhändler, welche

im Inland Handel treiben, eine jährliche Abgabe von 8 fl. entrichten müssen, allein Sie werden mir doch zugeben, daß es eine große Ungleichheit ist, daß die hessischen Händler in Preußen 28 fl. und die preußischen in Hessen nur 8 fl. bezahlen müssen. Ich habe hier ein Patent mitgebracht, weil das Ministerium die Sache vielleicht nicht so genau kennt. Die Leute, die diese emiuente Abgabe von 16 Thalern bezahlen müssen, sind aber meistens keine bedeutenden Handelsleute. Erst kürzlich war ich auf dem Kreisamt Alsfeld, was ein Hauptgrenzbezirk gegen Preußen ist, und habe mich erkundigt, wie es mit den Patenten der Ausländer gehalten würde, namentlich der preußischen Handelsleute, die man beinahe wöchentlich mit Vieh durchtreiben und handeln sieht. Ich habe gefragt, wie viel Patente im vergangenen Jahr für ausländische Handelsleute gelöst worden seien, und da wurde mir erwidert: es ist kein einziges Patent gelöst worden. Ueberhaupt sind die Officianten nicht angewiesen, darauf zu sehen. Es ist gewiß ein ungeheurer Nachtheil für unsere Handelsleute, wenn sie in Preußen handeln und 16 Thlr. zu entrichten haben, während die, welche herüberhandeln, nichts bezahlen. Ich könnte vielleicht einige Daten angeben, woraus Sie ersehen können, wie streng die Sache in Preußen controlirt wird und wie man es dort hält, während, wie mir in Alsfeld auf dem Kreisamt versichert wurde, dort gar keine Patente ausgegeben worden sind.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Die Gewerbsteuersätze in den verschiedenen Staaten sind verschieden normirt und es kann wohl sein, daß ein Gewerbe in Preußen höher besteuert wird, als im Großherzogthum Hessen. Das wird wohl nicht geändert werden können, man müßte denn eine allgemeine Gewerbsteuergesetzgebung machen. Diesseits besteht auch die Vorschrift, daß die ausländischen Händler mit einem Gewerbspatent zum Gewerbebetrieb versehen sein müssen. Ich kann nicht wissen, ob etwa die Aufsicht in der Beziehung diesseits nicht so streng gehandhabt wird, als das vielleicht in Preußen der Fall ist. Bis jetzt sind indessen Beschwerden über mangelhafte Aufsicht in dieser Beziehung der Regierung noch nicht zur Kenntniß gekommen und aus einzelnen Fällen und Straferlaßgesuchen, welche an das Finanzministerium gebracht worden sind, muß ich doch auch schließen, daß es an der gehörigen Handhabung der bestehenden Vorschriften noch nicht fehlt.

Abg. **Wadsack**: In dem norddeutschen Bund soll doch die Sache gleichmäßig behandelt werden; wenn aber in Preußen die Gewerbsteuer strenger gehandhabt wird, wie es bei uns der Fall ist, so sind doch 8 fl. uud 28 fl. eine große Benachtheiligung für unsere Handelsleute, und ich glaube recht gut, daß man die Sache doch gleichstellen könnte, und wenn es nicht gelingt, daß Preußen seine Steuer für Ausländer heruntersetzt, dann könnten wir die Steuer bei uns erhöhen.

Abg. **Kraft**: Die muß gleich sein.

Abg. **Wadsack**: Aber wenn in Preußen unsere Handelsleute 16 Thaler zahlen müssen und die preußischen hier nur 8 fl., so finde ich das doch nicht vollständig in der Ordnung, und ich glaube, die Gleichheit wäre doch leicht herzustellen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Ich weiß nicht, wie das zu beseitigen ist, so lange eine verschiedene Gesetzgebung besteht. Im norddeutschen Bunde ist nur bestimmt, daß die Ausländer den Inländern gleich behandelt werden sollen. Wenn also in Preußen für ein bestimmtes im Umherziehen betriebenes Gewerbe — und darauf bezieht sich der Fall, um den es sich hier handelt — eine Steuer von 16 Thaler gelegt ist, im Großherzogthum aber nur eine Gewerbsteuer von 8 fl., so ist das nicht zu ändern. Es ist nur zu verlangen, daß die Angehörigen des Großherzogthums in Preußen ebenso behandelt werden, wie die Angehörigen des preußischen Staates und umgekehrt, und daß in letzterer Beziehung begründete Beschwerden bestünden, ist mir nicht bekannt.

Abg. **Dernburg**: M. H., der verehrliche Finanzausschuß wird, wie die sämmtlichen Kammermitglieder, darin mit mir übereinstimmen, daß wir hier die Besteuerung, die zur Deckung der nothwendigen Ausgaben erforderlich ist, verwilligen wollen, um nun einen Ausschlag auf die Steuerkapitalien zu machen, der angemessen ist, um die Lasten, die die Finanzverwaltung fordert, zu decken. Nun liegt für das Jahr 1869 die Sache vollständig klar, denn für 1869 sind die Steuerkapitalien sämmtlich gebildet. Da können wir genau die Sätze berechnen, die erhoben werden sollen und können, soweit das bei einem Budget möglich ist, sehen, wie hoch die Ausschläge sein müssen. Aber ganz anders ist es vom Jahr 1870 ab, wo ein ganz neues Steuersystem zur Einführung kommen wird. Es werden da ganz neue Steuerkapitalien gebildet werden und ich weiß nicht,

ob sich der Finanzausschuß schon eine bestimmte Vorstellnng gemacht hat, wie hoch diese Steuerkapitalien werden. Allein es wird mir doch immer zugestanden werden müssen, daß die Muthmaßungen in dieser Beziehung sehr ungewiß sind und in's Allgemeine gehen. Wir würden also, wenn wir am Schlusse des Budgets von dem Steuerkapital, das erst creirt werden soll, schon einen bestimmten Anschlag — Simplum oder Quote — annehmen, sehr in's Ungewisse hinein bewilligen und es wird sehr leicht der Fall eintreten, daß dann die Steuerpflichtigen mehr, als absolut nothwendig ist, belastet werden. Ich glaube, daß es von Seiten der Kammer nicht thunlich ist, überhaupt eine Verwilligung von nur einem Kreuzer eintreten zu lassen, so lange die Steuerkapitalien, von welchen diese Verwilligung bezahlt werden sollen, noch in keiner Weise festgestellt sind.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck** Exc.: Nach unserer Verfassung soll das Budget auf drei Jahre festgesetzt und darnach die Steuer bestimmt werden. Es ist daher z. B. im Jahr 1827, wo die Personalsteuer eingeführt wurde und man viel weniger anschlagen konnte, wie viel diese Steuer ertragen würde und wie hoch das Steuerkapital anzuschlagen wäre, eine ungefähre Einnahme aus der neuen Steuer in den Voranschlag aufgenommen worden, und das kann auch hier geschehen. Ich gebe zu, daß man mit apodictischer Gewißheit nicht behaupten kann, daß der Ertrag der Einkommensteuer dem Anschlag entsprechen werde; allein man muß doch eine ungefähre Einnahme annehmen. Anders läßt sich die Sache nicht machen. Wir können doch die Budgetverhandlungen nicht bis 1871 hinaus verschieben, um dann erst das Budget festzustellen. Es muß ein Abschluß einmal gemacht werden.

Abg. **Curtman**: Ich will Herrn Wadsack nur bestätigen, daß auch mir allerdings aus den 4 Orten, welche den s. g. Katzenberg bilden, Klagen der Art zugekommen sind, wie sie Herr Wadsack vorgebracht hat. Ueber die Art der Abhülfe maße ich mir übrigens kein Urtheil an.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Eine Abhülfe dafür ist nur dann möglich, wenn wir die im Umherziehen betriebenen Gewerbe bei uns ebenso besteuern wie in Preußen. Ob aber das im Interesse des Landes liegt, gebe ich den Herrn anheim. In den Zollverträgen ist bestimmt, daß jeder Staat den Gewerbebetrieb der Ausländer nicht höher besteuern darf, als den seiner eigenen Staatsangehörigen. Also wenn

wir diese Gewerbe ebenfalls mit 16 Thlr. jährlich besteuern wollen, dann können wir auch die Preußen, die in unsrem Lande solche Gewerbe treiben, ebenfalls mit 16 Thlr. besteuern, sonst aber nicht. Wenn gegenwärtig umherziehende Preußische Gewerbtreibende für das Patent bei uns nur 8 fl. zu entrichten haben, so liegt das darin, weil unsre inländischen Gewerbtreibenden gleicher Art auch nicht mehr Steuer bezahlen. Ich weiß also eine Abhülfe hier nicht zu schaffen, wenn wir nicht die höhere Steuer allgemein einführen wollen, und das wird man schwerlich wünschen.

Abg. **Volhard**: Wenn unsre Handelsleute in Preußen eine höhere Steuer bezahlen müssen, so trifft der Schaden eben die Einwohner von Preußen, und wenn die preußischen Handelsleute bei ihrem Absatz in unsrem Lande eine geringere Steuer bezahlen, so kommt der Gewinn unsrem Lande zu gut, denn der Handelsmann schlägt doch seine Unkosten auf die Waare und am Ende muß Derjenige die Kosten tragen, der kauft.

Abg. **Wernher**: Die preußische Gewerbsteuer beruht auf ganz andern Prinzipien, wie die unsrige; während sie die kleinen ländlichen Gewerbe, überhaupt die Kleingewerbe, die seßhaft betrieben werden, außerordentlich gelind greift, wirft sie auf den Handel ziemlich hohe Steuern. Wir müßten also, wenn wir die Wünsche des Herrn Wadsack befriedigen wollten, das preußische Steuersystem annehmen, was doch auch wieder sein Zweifelhaftes hat.

Ich komme aber nun zu den Aeußerungen des Herrn Dernburg in Bezug auf die Steuerkapitalien. In unserer Verfassung steht, daß wir 3jährige Finanzperioden haben. Fernerhin ist weder der Regierung noch dem Finanzausschuß die Gabe des Propheten gegeben, daß sie wissen können, welche Veränderungen der Steuerkapitalien im zweiten und dritten Jahr eintreten. Der Finanzausschuß und die Regierung können daher nur sehr approximative Summen vorschlagen. So ist es bisher geschehen und so muß es auch in Zukunft geschehen, wenn Sie nicht statt 3jähriger Perioden einjährige Perioden wollen eintreten lassen, oder wenn Sie nicht die Kammer zu dem Zweck alle Jahre versammeln, um auf das Steuerkapital des letzten Jahres die Einnahme des nächsten Jahres zu gründen. Es hat das bisherige Verfahren niemals zu Verlegenheiten geführt, und wenn dann auch die Steuerkapitalien etwas gestiegen sind und daher

eine Mehreinnahme in dem nächsten Jahr geschehen ist, so war das kein weggeworfenes Geld, es hat die Mittel des Staates vermehrt, die in der kommenden Finanzperiode zur Ermäßigung von Steuern verwandt werden konnten. Und dergleichen Ermäßigungen haben ja auf dem jüngsten Landtag ansehnlich stattgefunden; ich nenne das Nichterheben des Chausseegelds und den Wegfall der Main- und Rheinzölle, Alles wesentlich gegründet auf die Vermehrung der directen Steuerkapitalien. Was die Einkommensteuer betrifft, so sind wir in der Lage von Leuten, die die nöthigen Erfahrungen noch nicht gemacht haben. Die übrigen directen Steuerformen basiren auf bestimmten Erfahruugen und Ergebnissen vorangehender Jahre; für die Einkommensteuer haben wir keine solche Erfahrungen, und ich bekenue, daß jene Berechnung des muthmaßlichen Betrags der Einkommensteuer für mich eine höchst penible Arbeit gewesen war, weil mir die nöthigen Daten fehlten, um sie mit größerer Gewißheit aufstellen zu können. Aber ich behaupte, daß Niemand da ist, Niemand unter Ihnen und Niemand außer unserem Kreise, der Berechnungen anstellen kann, die größere Bürgschaft in ihrer Richtigkeit haben, als die meinige und die der Regierung, weil überhaupt die Faktoren noch nicht da sind, um sie darauf zu gründen. Wir werden Erfahrungen machen und in der nächsten Finanzperiode werden wir auf sicherer Grundlage den Voranschlag machen können. Herr Dernburg scheint aber etwas verwechselt zu haben, nämlich die Belegung der Steuerkapitalien mit der Steuer, die jetzt 10 kr. 3⅓ hl. beträgt. Das ist allerdings eine Frage, worüber man erst schlüssig werden kann, wenn man im Stande ist, die Gesammtheit der Staatsausgaben zu übersehen. Das sind wir noch nicht, es sind ja eine Reihe Staatsausgaben, namentlich öffentliche Bauten, noch nicht Gegenstand der Entschließung der Kammer gewesen, und ehe diese Entschließungen da sind, kann die Frage gar nicht aufgeworfen werden: kann an der Belegung des Steuerguldens, wie er in der vergangenen Finanzperiode war und wie er für diese vorgeschlagen wird, eine Ermäßigung eintreten? Wenn eine solche möglich wird, wenn die Bauten theil zurückgenommen, theils von Ihnen nicht bewilligt werden, dann ist es allerdings möglich, eine kleine Ermäßigung eintreten zu lassen. Aber es wird auch dann zweifelhaft sein, ob man diese Ermäßigung vorschlagen kann. Das Betriebskapital des Staates ist, wie es Ihnen aus dem Bericht bekannt

geworden ist, kaum ergänzt, ein staatlicher Vorrath ist nicht da, die Mittel der Staatsschuldentilgungskasse, unsere bisherige Zuflucht, sind durch die Betheiligung der Staatsschuldentilgungskasse an der Kriegscontribution von Preußen sehr geschwächt und in der That würde es sehr bedenklich sein, ohne die dringendste Ursache und Veranlassung den Staat so auf das gleich und gleiche Aufgehen zu setzen und nicht wenigstens einen Fonds für unvorhergesehene Fälle zu besitzen, namentlich, m. H., weil es so ganz ungewiß ist, welchen Ertrag die neue Steuerform der Einkommensteuer uns geben wird. M. H., wir müssen die Sicherheit für den berechneten Betrag suchen und finden in den beiden andern erhaltenen directen Steuerformen, deren wir wenigstens in dem vom Ausschusse berechneten Betrag gewiß sein können.

Abg. **Kraft**: Was den letzteren Punkt betrifft, so glaube ich nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in einem jeden Einnahmebudget die darin aufgenommene Summe der Steuer nur ein provisorischer Voranschlagsbetrag sein kann, der nicht länger Wirksamkeit hat, als bis zum Zustandekommen des Finanzgesetzes. Erst wenn uns das Finanzgesetz von der Regierung vorgelegt ist, wie bis jetzt noch nicht geschehen, werden wir uns darüber aussprechen können, wie viel Kreuzer oder Heller auf den Gulden Steuerkapital ausgeschlagen werden können. Und wenn wir jetzt auch schon einen Ausschlag berechnet haben, der den bisherigen 10 kr. 3½ hl. gleich ist, so werden wir dann immerhin diesen Betrag vermindern oder erhöhen können. Es muß aber doch stets eine gewisse Summe in dem Einnahmebudget angenommen werden, sonst bekommen wir keinen Abschluß desselben. Herr Dernburg sieht das ja ein; er wünscht einen Abschluß; er will sehen, wie sich die Bilanz herausstellt, und zu diesem Behuf muß das, was die Regierung vorgeschlagen hat, in das Budget vorläufig bei Berechnung der directen Steuer aufgenommen werden. Allein, wie schon gesagt, das bindet die Kammer nicht; man kann nicht sagen, daß nun durch die Verwilligung dieser Summe auch bestimmt sei, daß 10 kr. 3½ hl. Steuer auf den Gulden Steuerkapital ausgeschlagen werden müssen.

Die alsdann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 77 und 78 des Berichts), zu III. „Directe Steuern“:

1) für das Jahr 1869:

a. an Grund-, Gewerb- und Personalsteuer . . .	2,982,108 fl.
b. an Einkommensteuer nach dem Gesetz vom Jahr 1868	450,000 fl.
zusammen	3,432,108 fl.

2) für die Jahre 1870 und 1871:

a. an Grund- u. Gewerbsteuer je 2,378,441 fl.	= 4,756,882 fl.	
b. an Einkommensteuer erster und zweiter Abtheilung je 1,291,870 fl.	= 2,583,740 fl.	
zusammen		7,340,622 fl.
und somit zusammen . . .		10,772,730 fl.
oder jährlich durchschnittlich .		3,590,910 fl.

in dem Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

wird bejaht mit 36 gegen 1 Stimmen.

Bezüglich des auf S. 78 unten des Berichts gestellten Ausschußantrags (Vorlage eines Gesetzesentwurfs, den Wegfall des Steuerprivilegiums der Pfarr- und Schulgüter betr.), bemerken:

Abg. **Kraft**: Es ist das ein Punkt, wegen dessen ich mich vorhin zum Wort melden wollte. Der Antrag ist ein alter; er ist schon viele Jahre in der 2. Kammer wiederholt worden; er hat aber noch nicht die Zustimmung der 1. Kammer erlangen können. Dennoch ist er ein sehr gerechtfertigter; denn er beruht darauf, daß durch die frühere Einführung eines Steuerprivilegs zu Gunsten der Pfarr- und Schulbesoldungsgüter eine große Ungleichheit in den verschiedenen Pfarrstellen geschaffen worden ist.

Damals als dies eingeführt wurde, war es ganz veranlaßt, daß man einen Steuernachlaß für diejenigen Geistlichen Fonds

schuf, die damals am schlechtesten situirt waren. In den Jahren 1821, 1822, 1823 und noch längere Zeit nachher standen die Fruchtpreise so tief, daß die Steuer einen großen Theil der auf den Ertrag von Grundstücken angewiesenen Pfarrbesoldungen wegnahm. Wenn eine Pfarrei 100 Morgen Land hatte, so hatte sie damals kaum 400 fl. Einkünfte und mußte noch die bedeutenden Steuern und andere Abgaben davon geben. Damals mußte der Staat daher den Geistlichen nicht nur erhebliche Zulagen bewilligen, sondern er hat auch solche Zulagen dadurch geschaffen, daß er das Privileg der Steuerbefreiung derselben eingeführt hat. Allein es hat sich seitdem das Verhältniß wesentlich geändert. Innerhalb dieser vier Decennien sind gerade diejenigen Stellen, die mit Land dotirt sind, zu den besten geworden. Man hat also damals gerade die Stellen aufgebessert, die es jetzt am wenigsten bedürfen, und wenn man eine verhältnißmäßige Gleichheit herstellen will, so ist es deßhalb in der Ordnung, daß man dieses Privileg jetzt aufhebt; aber nur in der Weise, daß es Niemand, der erworbene Rechte hat, verletzt, sondern daß es nur nach und nach, wie die Stellen vacant werden, verschwindet. Deßhalb, m. H., wird sich die Kammer hoffentlich für den Antrag, den sie auch früher mit großer Majorität angenommen hat, auch heute aussprechen.

Abg. **Keil**: Ich kann dem, was der Herr Abg. Kraft gesagt hat, auch nur beistimmen, weil sich die Verhältnisse in vielen Beziehungen anders gestalteten. Es bleibt der Regierung gewiß nichts übrig, als darin Vorkehrungen zu treffen.

In Gemeinden, wo so große Pfarrgüter sind, machen die Steuerbeiträge sehr viel aus, namentlich auch in den Communalbeiträgen, da die Gemeinden die Wege und Alles gut herstellen müssen. Die Pachtgelder eines solchen Gutes haben sich bedeutend erhöht. Es können auch Pfarreien vorkommen, wo wieder etwas zugeschossen werden muß, um die Stellen nicht zu gering zu dotiren. Allein, m. H., es kommt für die Zukunft wieder eine Ungleichheit vor und ich glaube, daß man darauf auch bedacht sein muß. Gerade in der Gemeinde Fürth kann ich ein Verhältniß anführen: da hat der Fiscus 400 Morgen Aecker und Wiesen angekauft. Nach dem Verhältniß gegen andere Eigenthümer hätte der Fiscus ungefähr 80 bis 100 fl. Kirchspielskosten zu bezahlen. Der Fiscus hat aber in dieser Beziehung keine Religion, er trägt weder zu den

Evangelischen bei, noch zu den Juden oder Katholiken. Die Last wirft sich alle auf die Gemeinde und die Gemeinde hat diese Kosten allein zu tragen. Jetzt frage ich, m. H., wenn das so fortgeht, wenn der Fiscus als weiter kauft, welche Ungleichheit wird da demnächst in den Gemeinden entstehen? Sie werden von diesen Lasten förmlich erdrückt. Deßhalb glaube ich, daß der Antrag des Herrn Kraft gewiß gerechtfertigt ist, und daß die Regierung darauf Bedacht nehmen muß, daß in dieser Sache eine Gesetzesvorlage geschieht, die diese Verhältnisse anders regelt.

Abg. **v. Biegeleben**: M. H.! In der neueren Zeit ist die Tendenz offenbar auf möglichste Trennung der Kirche vom Staat gerichtet. Ich betrachte eine solche Trennung zwar nicht als den idealen Zustand; ich erkenne aber an, daß dieselbe, wie die Verhältnisse einmal liegen, als das relativ Beste erscheint. Soll aber einmal dieses Ziel angestrebt werden, so bin ich auch wieder der Ansicht, daß jene Trennung gründlich und durchgreifend, namentlich auf dem finanziellem Gebiet, vorzunehmen sei. Ich wünsche dies besonders auch um deßwillen, weil dadurch vielfacher Anlaß weggenommen werden wird, in diesem Saale über religiöse Gegenstände zu verhandeln, was stets Uebelstände hat; denn religiöse Debatten erregen leicht Bitterkeit und werden am besten vermieden. Von diesem Grundsatz ausgehend, würde ich gegen die Aufhebung des Steuerprivilegs der Pfarreien nichts zu erinnern haben; ich müßte aber auch wünschen, daß gleichzeitig für dieses einmal der Kirche eingeräumte Privileg angemessene Entschädigung gewährt werde, sowie daß überhaupt die Regierung eine Vorlage zu dem Zwecke mache, um sämmtliche Staatszuschüsse, die seither zu kirchlichen Zwecken bewilligt worden sind, für die Zukunft zu beseitigen und durch eine entsprechende höhere Dotation der beiden Kirchen des Landes zu ersetzen, damit diese Kirchen bei der Leitung ihrer finanziellen Angelegenheiten völlig unabhängig vom Staate werden, welchem letzteren nur das allgemeine hoheitliche Aufsichtsrecht überlassen bliebe. Da nun der vorliegende Antrag eine solche Tendenz nicht hat, so bin ich nicht im Stande, ihm in seiner jetzigen Fassung zuzustimmen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Bei diesem Antrag ist das Finanzministerium nicht in der Lage, irgend eine Erklärung abzugeben, da diese Frage zu sehr die Interessen des Ministeriums des Innern berührt. Das Finanzministerium

kann deßhalb darüber durchaus nicht eine bestimmte Ansicht äußern und es scheint mir, da es sich überhaupt um die Aenderung eines Gesetzes handelt, daß sich dieser Gegenstand viel weniger zur Beschlußfassung bei dem Budget, als zu einer separaten Behandlung geeignet haben würde.

Abg. **Wernher**: Ich muß zunächst dem Herrn Abg. von Biegeleben bemerken, daß er die Natur dieser Befreiung verwechselt. Er betrachtet sie wie eine der Kirche und Schule gewährte Staatsrente. Das ist nicht der Fall. In unseren Rechnungen wird bei dem Ertrag unserer directen Steuern fortdauernd der Ertrag der Steuern mitgeführt, die auf Kirchen- und Schulgüter fallen und bei den Nachlässen und Abgängen wird dagegen diese Steuer unter die Abgänge gerechnet, weil durch die Gesetzgebung, die 1827 gegeben worden ist, verfügt wurde, daß in Anbetracht der damaligen Umstände und um eine Gleichheit in den verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Hessen herzustellen, diese Steuer der Zeit nicht erhoben werden soll. Der Staat hat dabei sein Recht nicht aufgegeben, das liegende Kirchengut zu besteuern; er hat nur in Betracht der damaligen Zeit verfügt, daß von diesem Recht kein Gebrauch gemacht werden soll. Das ist die Lage der Sache und der Staat ist daher vollständig befugt, wenn die Verhältnisse sich geändert haben und seine eigenen Bedürfnisse steigen, diesen Nachlaß zurückzunehmen. Der Ausschuß hat jene Zurücknahme mit sehr milden Uebergangsbestimmungen begleitet; es ist das Alles auf einem früheren Landtag weiter erörtert worden und es ist jedesmal bei dem Budget der Antrag gestellt worden und wird auch fernerhin gestellt werden, bis er endlich zu seiner Erfüllung kommt. Es ist dies das letzte Steuerprivilegium, was in unserem Lande existirt und seine wahren Motive sind längst verschwunden. Die Kirche hat ein freies Recht der Erwerbung; die Gesetzgebung gegen die Erwerbung der todten Hand äußert ihre frühere Wirksamkeit nicht mehr. Bei dem zunehmenden Reichthum der Kirche würde eine fortdauernde Verringerung unserer Steuer-Einnahme eintreten, die der Staat nicht gestatten kann und im Voraus schon verhütet werden muß. Am Ende sind jene Zeiten der Armuth der Kirche in allen Confessionen vorüber und ich sehe nicht ein, warum man nicht den Reichen in der Kirche besteuern soll, während man die Steuer von dem armen Mann nimmt.

Was die Bemerkungen des Herrn Abg. Keil in Bezug auf die Communalumlagen betrifft, so ist das identisch mit der Besteuerung der Ausmärker. Auch der Staat trägt, wo er Gebäude hat, zu den Communallasten für die Domanialgüter bei; wo er aber keine Gebäude hat, wird er als Ausmärker betrachtet und dann wird er auch bei manchen Steuern nicht zugezogen. Wenn das Klassensystem, was jetzt noch Gültigkeit hat, wirklich fällt — und ich bin überzeugt, daß es in naher Zeit fallen muß — dann wird auch der fiscalische Grundbesitz nach Verhältniß der Steuerkraft zu den Communallasten beitragen.

Abg. **v. Biegeleben**: Ich wollte dem Hrn. Abg. Wernher nur erwidern, daß ich die Berechtigung des Staates zur Aufhebung dieses Steuerprivilegs durchaus nicht bestreite.

Die sodann von dem Präsidenten gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 78 d. Ber.), Gr. Regierung ersuchen: „bis zum nächsten Zusammentritt der jetzigen Ständeversammlung eine Gesetzesvorlage ausarbeiten zu lassen, die den Zweck hat, das Steuerprivileg der Pfarr- und Schulgüter in geeigneter Weise in Wegfall zu bringen"?

wird bejaht mit 24 gegen 13 Stimmen.

Zu Hauptabtheilung IV., „Einnahme aus indirecten Auflagen", zunächst in Bezug auf 1. Tranksteuer (s. S. 80—90 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Kempff**: Ich wollte mir eine Bemerkung, resp. Anfrage bezüglich der Besteuerung des Biers erlauben — es sind doch sämmtliche Tranksteuer-Gattungen zur Berathung ausgestellt?

Präsident: Ja!

Abg. **Kempff**: Es ist im Ausschußbericht pag. 23 gesagt, der Herr Abg. Fink habe es unternommen, besonderen Bericht über die Eingaben der Bierbrauereibesitzer wegen der Besteuerung des Biers zu erstatten. Dieser Bericht ist mir wenigstens bis jetzt nicht zugekommen und scheint noch nicht erstattet zu sein; es wäre aber gewiß sehr erwünscht, wenn in dieser Beziehung etwas geschähe, denn wir sind bezüglich der Besteuerung des Biers in eine eigenthümliche Lage gekommen. Es

ist nämlich, durch den mit Preußen abgeschlossenen Vertrag, vom 1. Juli 1869 an der freie Verkehr mit Bier zwischen den norddeutschen Bundesstaaten und dem Großherzogthum Hessen gestattet; dieser Vertrag beruhte auf der Voraussetzung, daß bis zur Zeit des Eintritts dieses freien Verkehrs die Besteuerung des Biers im norddeutschen Bund und dem Großherzogthum eine gleichmäßige sein werde. Diese Voraussetzung ist indeß nicht eingetreten, Preußen hat seine Besteuerung bezüglich des Biers nicht geändert, es hat die Braumalzsteuer beibehalten, während bei uns die Kesselsteuer besteht, und es ist gewiß nicht zu leugnen, daß, da unsere Kesselsteuer höher ist als die Braumalzsteuer in Preußen, unsere Brauereibesitzer durch die Concurrenz den Brauern des norddeutschen Bundes gegenüber im offenbaren Nachtheil sind. Es wird dieser Nachtheil für die Bierbrauer in Starkenburg und Rheinhessen um so fühlbarer werden, weil bedeutende Brauer in Frankfurt mit diesen in Concurrenz treten, und es wäre daher sehr im Interesse unserer Bierbrauer, daß eine Gleichheit in der Besteuerung hergestellt würde. Ich weiß allerdings in dieser Beziehung keinen Vorschlag zu machen und es wird auch schwer sein, diese Gleichheit herzustellen, so lange Seitens des norddeutschen Bundes die Gesetzgebung bezüglich der Besteuerung des Biers nicht geändert wird; es bleibt sonach nach meiner Ansicht kein anderer Ausweg, als unsere Kesselsteuer ad interim (einstweilen) um soviel zu ermäßigen, daß sie der Braumalzsteuer, die jetzt noch im norddeutschen Bunde besteht, gleich kommt. Es dürfte sich zur Zeit nicht empfehlen, unsere Kesselsteuer aufzuheben und die preußische Braumalzsteuer einzuführen, umsoweniger als vielleicht Preußen doch noch unser Steuersystem annehmen wird; aber eine Ermäßigung unserer Kesselsteuer wird möglich sein und liegt meines Erachtens im Interesse der Bier-Industrie. Ich möchte die Regierung hierauf aufmerksam machen, will aber vorerst keinen bestimmten Antrag stellen, weil der Bericht über die Petition der Brauereibesitzer erst abzuwarten ist.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Es läßt sich nicht leugnen, daß in Bezug auf die Besteuerung des Biers das Großherzogthum Hessen im Augenblick in eine eigenthümliche und nicht gerade angenehme Lage gekommen ist. Es ist zwar nicht richtig, daß man beim Abschluß des Vertrags mit Preußen von der Voraussetzung ausgegangen sei, daß, gleichzeitig mit

dem Eintritt des freien Verkehrs mit Bier, auch schon die Herstellung einer gleichmäßigen Besteuerung im Großherzogthum ebenso wie im norddeutschen Bunde stattfinden müsse; im Gegentheil hat man ja gerade den Fall im Vertrag vorgesehen, daß die Herstellung des freien Verkehrs auch stattfinden könne ohne eine solche gleichmäßige Besteuerung. Immerhin hat man jedoch erwartet, daß, wenn auch nicht schon zu diesem Zeitpunkt, doch in einer nicht zu fernen Zukunft eine Veränderung der Besteuernng des Biers im Norddeutschen Bund und die Herstellung einer gemeinsamen Besteuerung desselben stattfinden werde. Man ist aber zugleich von der Ansicht ausgegangen, daß ungeachtet der etwas höheren Besteuerung des Biers, wie sie im Großherzogthum Hessen besteht, doch einstweilen die Herstellung des freien Verkehrs stattfinden könne und nicht bedenklich sei, weil die Steuer-Differenz, namentlich für die stärkeren Biersorten, die versandt zu werden pflegen, also die in Concurrenz mit den diesseitigen Bieren treten, nicht von so großer Erheblichkeit ist, und weil andererseits die Bierfabrikation Hessens so weit vorgeschritten ist, daß der größte Theil unserer Bierbrauer es vorzieht, die freie Bewegung nach Preußen und den anderen norddeutschen Staaten zu erhalten, wenn auch die diesseitige Steuer noch etwas höher ist und einstweilen noch fortbesteht, als diesen freien Verkehr noch auf längere Zeit aufgeschoben zu sehen. Auf die Dauer wird freilich ein Zustand, wobei unter Herstellung des freien Verkehrs in dem einen Theil des betreffenden Gebietes eine höhere Besteuerung als im andern besteht, nicht aufrecht erhalten werden können. Bekanntlich ist auch bereits in der letzten Session des norddeutschen Reichstags ein Gesetz über die Besteuerung des Biers für den ganzen norddeutschen Bund vorgeschlagen worden, wonach die preußische Braumalzsteuer mit einem um die Hälfte erhöhten Steuersatz als gemeinsame Steuer angenommen werden sollte. Dieses Gesetz ist aber von dem Reichstag abgelehnt worden und dadurch ist die Erledigung dieser Frage, die im Falle der Annahme des Gesetzes stattgefunden hätte, noch einstweilen für uns ausgesetzt. Wir haben jetzt in Erwägung zu ziehen, ob wir unsererseits den Entschluß fassen wollen, die gegenwärtige preußische Braumalzsteuer bei uns einzuführen, und alsdann die Bestimmungen des Vertrags, die in dem Fall gelten, wenn eine gemeinsame Besteuerung des Biers im Norddeutschen Bund zu Stande kommt, auch ohne ein solches gemeinsames Bundes-

gesetz schon jetzt ins Leben treten zu lassen. Indessen kommt dabei in Betracht, daß voraussichtlich ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Biers auf dem nächsten Reichstage wieder zur Sprache kommt, da man den Zustand, wonach in einzelnen Bundesgebieten, — es ist das nicht blos in dem Theil des Großherzogthums, der zum norddeutschen Bunde gehört, sondern auch in mehreren anderen Ländern noch der Fall — hinsichtlich der Besteuerung des Biers bei freiem Verkehr eine Verschiedenheit der Besteuerung stattfindet, doch auf die Dauer nicht wird fortbestehen lassen wollen. Obgleich die Gr. Regierung zur Zeit gar keine Kenntniß von den Intentionen der preußischen Regierung in dieser Beziehung hat, so muß sie es doch als sehr möglich, ja für wahrscheinlich halten, daß auf dem nächsten Reichstag wieder ein Bundesgesetz über die Besteuerung des Biers vorgelegt werden wird und daß man sich dabei nicht blos darauf beschränken wird, einfach die jetzige preußische Braumalzsteuer auf das ganze Bundesgebiet auszudehnen.

Unter diesen Umständen, und da die Einführung der Preußischen Braumalzsteuer, abgesehen davon, daß die diesseitige Besteuerung nach Ansicht der Gr. Regierung bei Weitem vorzüglicher ist, einen sehr empfindlichen Ausfall in unseren Tranksteuereinnahmen herbeiführen würde, ist die Gr. Regierung der Ansicht, daß man vorerst doch noch die Ergebnisse der Verhandlungen des nächsten Reichstags abwarten und erst dann, wenn sich auch da herausstellen sollte, daß es nicht zu einem gemeinsamen Bundesgesetz über die Besteuerung des Biers komme, sich dazu entschließen solle, die Preußische Braumalzsteuer in dem Großherzogthum einzuführen. Die Regierung glaubt, daß die Interessen der Bierbrauer durch die Verzögerung unter den Umständen, wie ich sie vorhin schon angeführt habe, nicht benachtheiligt werden, während es in der That für unsere Budgetverhältnisse von einer recht eingreifenden Bedeutung sein würde, wenn wir jetzt die Preußische Braumalzsteuer schon einführen wollten.

Abg. **Wernher**: Ich muß vor Allem den Ausschuß vertheidigen; man wirft uns vor, daß der Bericht noch nicht erstattet sei. Herr Kempff hat selbst angegeben, wie dunkel und unklar die Verhältnisse seien, und wir waren der Meinung, daß es nicht klug und nicht recht sei, der Kammer einen Bericht vorzulegen, der, wegen Mangels an Klarheit der Sach-

lage, zu keinem bestimmten Resultat kommen konnte. Hr. Fink, der ernannte Berichterstatter, hat es übernommen, in Berlin die nöthigen Studien über die Lage der Sache zu machen und dann den Bericht zu erstatten. Herr Fink findet bei seiner Rückkunft die Aufforderung vom Ausschuß, den Bericht nun nach seinen Vorarbeiten, die er in Berlin gemacht hat, zu verfassen und der Kammer vorzulegen. Sie haben also in den nächsten Tagen einen auf gründliche Studien gegründeten Bericht unseres Collegen Fink, der ein fleißiger und einsichtsvoller Mann ist, wie Sie wissen, zu erwarten, und er wird offenbar besser sein, als der Bericht, der früher hätte erstattet werden können. Wir werden einstweilen unsere Entschließung auf die Gesetzgebung basiren müssen, wie sie im Großherzogthum Hessen der Zeit noch besteht. Erst in Jahresfrist wird es klar werden, ob wir genöthigt sind, die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes bei uns einzuführen; denn in jenem Vertrag steht, daß, wenn für den Norddeutschen Bund eine gemeinsame Gesetzgebung über die Besteuerung des Biers zu Stande kommt, das Großherzogthum Hessen verpflichtet sei, diese gemeinsame Gesetzgebung nicht blos für Oberhessen, sondern auch für die beiden dießmainischen Provinzen einzuführen. Dann schlössen wir uns einem großen Ganzen an und wir könnten dann auch das Opfer bringen, die anerkannt bessere Einrichtung bei uns fallen zu lassen, um der größeren Vereinigung willen. Große Autoritäten in Preußen sind sehr zweifelhaft über die Richtigkeit der in Preußen noch festgehaltenen Form der Besteuerung des Biers. Dieselbe mochte paßlich sein, so lange die Chemie noch nicht die zahlreichen Surrogate entdeckt hat, aus denen man jetzt Bier macht, auch mit einem geringen Malzzusatz. Es ist das namentlich der aus Stärke verfertigte Zucker, der ja in dem größten Maße zur Verfertigung von Bier verwandt wird. Während man sehr leicht oder wenigstens viel leichter die Malzquantitäten überwachen kann, die zur Bierbereitung verwandt werden, weil dieselben eine Reihe von Vorbereitungen bedürfen, namentlich das Malzen und das Mahlen, sind alle diese Vorbereitungen bei dem Zucker nicht nothwendig, der unmittelbar in den Kessel gebracht wird. Freilich, wie mich Künstler in dem Fach versichern, ist das aus dem Kartoffelzucker bereitete Bier entschieden von geringerer Haltbarkeit und geringerer Qualität, als das aus dem Malz bereitete. Indessen die leichten Biere werden ja rasch getrunken

und wie sie schmecken werden nach Monaten, kann für den Bierbrauer gleichgiltig sein. Auf jeden Fall ist es eine ernste Aufgabe für uns, nicht leichtsinnig und vorschnell unsere Gesetzgebung fallen zu lassen. Vermittelst dieser Gesetzgebung hat das Großherzogthum Hessen — wie Sie das, wenn Sie das nachzusehen belieben, aus den Darstellungen des Ausschusses in der Rechenschaft ersehen können — das sonst viel Bier eingeführt hat, eine Stelle in der Bierbrauerei errungen, die nahezu voranstehend in Deutschland ist. Es werden in unserem Lande Biere bereitet, die durchschnittlich den Bayerischen Bieren überlegen sind. Die Einfuhr der Bayerischen Biere, die sonst für feinschmeckende Biertrinker etwas Nothwendiges war, hat nahezu aufgehört, und die Preußischen Bierbrauereien im Rheinland, die großen Brauereien in der Gegend von Neuwied, die dort unter den günstigsten Verhältnissen in den tiefsten Höhlen bei einer Temperatur von 5 Grad mitten im Sommer betrieben werden, wo man den Traß und die vulcanische Asche herausgebrochen hat, haben nahezu vor den Mainzer Bierbrauern das Gewehr strecken müssen. Wenn man also so außerordentlich günstige Resultate hat, die wesentlich mit der Gesetzgebung zusammenhängen, soll man doch nicht leichtsinnig eine Gesetzgebung verlassen, die von der Art ist, daß man hoffen kann, daß sie in naher Zeit auch in größeren Kreisen Anerkennung finden möchte. Es ist bekannt, und wer im nördlichen Deutschland länger gelebt hat, weiß, was dort für eine Masse geringen Biers gebraut wird, vermöge der Preußischen Steuer, weil man blos die Malzquantitäten versteuert und daher wenig Steuer bezahlt, wenn man aus wenig Malz sehr viel Bier macht. Was gibt es dort für eine Masse leichter und keineswegs gesundheitsnützlicher Biere, die unter dem Namen Breihahn, Gose, Covent, kühle Blonde, von den dortigen Leuten getrunken werden; diese Biere bestehen aus lauter Schaum und es gibt viele, deren Lebensalter nicht über 14 Tage geht. Unsere Bevölkerung trinkt größtentheils wirklich nahrhafte, nicht aus Schaum bestehende, starke und gesunde Biere, und ich glaube nicht, daß wir einen Gewinn hätten, wenn wir statt der guten Biere, die sich so zur Ausfuhr eignen und die man jetzt in Paris, in England, in Rotterdam auf den Tafeln der Reichen und in Wirthshäusern findet, übergingen für uns und unsere Ausfuhr auf Biere, die zum Theil nur ein Schein sind, denn

sie sind Kohlensäure, die in einem Bierglas gefaßt ist. Ich bin also der Meinung, daß wir den Gegenstand nicht übereilen sollen. Die Notabilitäten der Bierbrauereien im Großherzogthum haben die Freundlichkeit gehabt, dem Ausschuß eine Reihe von Mittheilungen zu machen in Gesprächen, die wir mit ihnen im Local des Gewerbvereins gehalten haben. Dort haben sie uns bestimmt versichert, daß für sie die Steuerermäßigung nur eine Frage zweiter Ordnung sei; die wichtigste Frage für sie sei die freieste Bewegung, die Möglichkeit, das Bier aus unserem Land in das ganze Gebiet des Zollvereins ausführen zu können; sie nähmen natürlich eine Steuerverminderung auch dankbar an. Das Andrängen, v. H., auf das Fallenlassen unserer Besteuerungsform und auf ein Uebergehen auf die Braumalzsteuer geschieht aus jenen Gegenden und von jenen Persönlichkeiten, die noch die Gewohnheit haben, geringere Biere zu brauen, die dann freilich bei unserer Besteuerungsform, wo der Kesselraum besteuert ist, härter gehalten werden als die Leute, die gute Biere brauen. Ob aber, m. H., wir Grund haben, die Verfertigung unhaltbarer und geringer Biere zu begünstigen, ist doch eine große Frage. Wir dienen damit dem großen Publikum im Ganzen wenig, denn das große Publikum wird dann nur ein Bier von halbem Werth haben, während der Preis doch vielleicht nur um 1/8 heruntergeht. Mit allem Dem will ich nicht sagen, daß wir auf die Dauer könnten auf unserer Sonderstellung beharren, obwohl die thüringischen Staaten und, soviel ich weiß, auch Braunschweig, auch jetzt noch eine andere Bierbesteuerung als Preußen haben. Aber ich will damit nur sagen, daß eine Beeilung der Sache nicht nothwendig ist. Unsere berühmten und großen Bierbrauereien werden das Feld erhalten auch mit der kleinen Steuerdifferenz. V. H., für Biere, die zwischen 16 und 20 fl. pr. Ohm gelten, macht eine Differenz von 30 kr. pr. Ohm sehr wenig aus; viel wichtiger ist es, daß die Bevölkerung die Gewohnheit hat, gute Biere zu trinken und daß die Bierbrauerei den ausländischen Markt behauptet, den sie zur Ehre unseres Landes erobert hat.

Abg. **Wadsack**: Ich wollte nur constatiren, daß eine Herabsetzung der Kesselsteuer, wie Herr Kempff meinte, eine Gleichstellung durchaus nicht herbeiführte, da diese blos durch die Malzsteuer herbeigeführt werden kann, da die geringeren Biere bei der Kesselsteuer dieselbe Steuer bezahlen, wie die

schwereren. Indessen muß ich doch auch dem widersprechen, was Herr Wernher erklärt hat, daß man gewissermaßen diese geringen Biere mehr unterdrücken sollte. Ich glaube gerade, daß man sie sehr befördern sollte, da vorzüglich auf dem Lande, namentlich im Sommer es gesünder ist, wenn Einer ein geringeres Bier als schwereres Bier trinkt, da es den Durst besser löscht, auch im Preis stets über die Hälfte geringer ist, und mitunter auch recht gut gebraut wird und es doch ein wenig theuer ist, wenn 4 kr. für jeden Schoppen bezahlt werden müssen. Ich glaube also, man sollte die Fabrikation des geringeren Biers befördern. Das kann aber nur durch Einführung der Malzsteuer geschehen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: In Bezug auf eine etwaige Herabsetzung der Kesselsteuer muß ich noch bemerken, was ich vorhin hervorzuheben unterlassen hatte, daß eine solche Herabsetzung nach dem abgeschlossenen Vertrag nicht zulässig erscheint.

Abg. **Dernburg**: Es ist schon von anderer Seite hervorgehoben worden, daß es sehr bedauerlich ist, daß wir nicht gleichzeitig den Bericht des Herrn Fink, von dem ich nicht zweifle, daß er sehr eingehend sein wird, vor Augen haben. Allein wenn wir einmal die Steuer bewilligt haben, kann uns allerdings der Bericht des Herrn Fink für die Gegenwart nur noch wenig nützen, er wird für die Zukunft instructiv sein. Herr Wernher hat das Opfer, das er sich in der Bierbrauerei diesmal für seine Steuergrundsätze gesucht hat, mit einigen rhetorischen Blumen verwickelt, er hat die Bierbrauerei in Hessen so außerordentlich gelobt, und zwar hat er sie gelobt, damit ihr die jetzt unstreitig sehr viel höhere Besteuerung bleibe, die wir haben im Vergleich mit dem übrigen Verkehrsgebiete des Norddeutschen Bundes. Allein, m. H., von vornherein liegt doch immer die Sache so: Wir haben ein gemeinsames Verkehrsgebiet, auf dem die hessische Brauerei und die übrige Norddeutsche Brauerei arbeitet. Auf diesem gemeinsamen Verkehrsgebiete sind die hessischen Brauereien mit einer höheren Summe belastet per Ohm als die übrigen Norddeutsche Biere. Es ist offenbar, daß das ein unhaltbarer Zustand ist, daß das ein Zustand ist, den wir im Interesse der inländischen Industrie auch keinen Tag dulden dürfen. Wenn man nun sagt, es soll künftig einmal gemacht werden, es sollte einstweilen das Opfer gebracht werden, so scheint darin fortwährend auch für

den Augenblick eine Unbilligkeit zu liegen. Es ist von Herrn Wernher gesagt worden, daß der große Brauer, der ihm die Mittheilung gemacht, gesagt hätte, sie legten keinen so hervorragenden Werth darauf, daß die Braumalzsteuer eingeführt würde, sie legten keinen so großen Werth auf die Steuerermiedrigung, die Hauptsache wäre die Art der Steuererhebung. M. H., ich will die Wahrheit dieser Thatsache durchaus nicht in Zweifel ziehen; mir ist zwar von anderen Seiten auch gesagt werden, daß die Concurrenz auch für die Brauer erschwert werde, sowohl im Großherzogthum als auswärtig, wenn sie per Ohm 30 kr. mehr bezahlen müssen, als die Norddeutschen Brauer. Allein, m. H., sie müssen auch bedenken, daß namentlich die Last dieser Steuer auf den kleinen Brauer fällt, denn der kleine Brauer hat nicht die ausgezeichneten Maschinen, diees möglich machen, die Steuer bis zum größten Minimum herunterzudrücken, die es möglich machen, das Bier in einer Weise zu bereiten, daß die Steuer, wenn sie auch nominell mit 1 fl. 40 kr. angesetzt ist, doch viel geringere Beträge ausmacht. Aber der kleine Brauer, der diese Maschinen nicht hat, der das Kapital nicht hat, wird durch die Concurrenz der ausländischen Brauereien auf das Allerhärteste geschädigt. Und, m. H., ich kann nicht glauben, daß es in Ihrem Sinn liegt, diese Schädigung unserer Industrie zugeben zu wollen. Ich glaube, daß der Malzsteuer, trotz allen Vorwürfen, die gegen sie erhoben worden sind, die Zukunft vollständig gehört. Ich halte es allerdings für eitel, darüber zu discutiren, welche Steuer künftig einmal in dem Norddeutschen Reichstag den Vorrang haben wird. Gegenwärtig existirt die Malzsteuer, und mit dem gegenwärtigen Zustand haben wir zu rechnen, und auf das, was in der nächsten Zeit etwa passiren könnte, können Sie unsere hessischen Brauer nicht vertrösten. Ich sehe auch keinen Schaden dabei, wenn wir alsbald zu dieser Malzsteuer übergehen würden. Ich glaube, wenn wir die finanziellen Verhältnisse in der Weise ins Auge fassen, daß wir sagen, wir verlieren bei Einführung der Malzsteuer alsbald ein so und so großes Steuerquantum, was wir bei der Kesselsteuer noch beziehen können, so kommt mir das beinahe vor, als wenn man eine Henne schlachtet, die goldene Eier legt, denn offenbar ist es die Blüthe unserer Brauereien, die die hohe Steuer hervorruft, und wenn unsere Brauereien geschädigt werden, wenn Sie diese Schädigung auch nur 1 Jahr bestehen lassen, so drücken

Sie unsere Bierfabrikation so weit herunter, daß Sie vielleicht einen noch viel größeren Ausfall haben werden, als wenn Sie die Malzsteuer alsbald einführen.

Ich glaube auch nicht, daß die Verhältnisse des Großherzogthums Hessen und des Landes Braunschweig so Ausschlag gebend sein werden für die zukünftige Veränderung der Gesetzgebung und der Veranlagung der Steuer im norddeutschen Bundesgebiet, und was die dort beantragte Erhöhung der Braumalzsteuer betrifft, so scheint es mir außerordentlich zweifelhaft, ob dieselbe wieder aufgenommen wird. M. H., ich bedaure außerordentlich, daß von Seiten der Gr. Staatsregierung mit so viel Entschiedenheit dafür plaidirt wird, daß zunächst das bisherige Steuersystem beibehalten werden soll, und ich glaube, daß hierdurch, wie ich schon hervorgehoben habe, die hessische Bierindustrie außerordentlich geschädigt wird. Ich kann daher in der Lage, in der ich mich eben befinde, meine Zustimmung zur Tranksteuer für Bier, wie sie hier vorgeschlagen wird, nicht geben und ich sehe keinen Ausweg bei der gegenwärtigen Lage, als mich gegen die Tranksteuer, wie sie vorgeschlagen worden ist, auszusprechen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Der Herr Vorredner glaubt, daß die ganze Summe des Ausfalls, welche bei Einführung der jetzigen Preußischen Braumalzsteuer herbeigeführt würde, auf unserer Bierbrauerei lasten müsse. Darin ist er jedoch in einem großem Irrthum. Der Hauptausfall, den wir erleiden würden, rührt daher, daß die Braumalzsteuer nach der Kopfzahl der Bevölkerung zwischen den Staaten vertheilt wird, die in der Steuergemeinschaft wegen dieser Steuer stehen; wozu das Großherzogthum jetzt noch nicht gehört. Wir haben bei uns sehr viele große Brauereien und daher einen viel größeren Ertrag der Biersteuer, als wir in der Steuergemeinschaft mit dem Norddeutschen Bund bei der Vertheilung nach Köpfen haben würden. Darin wird der Hauptausfall liegen, daß wir bei der Berechnung des diesseitigen Antheils an der Braumalzsteuer zu kurz kämen, und der Ausfall würde daher viel größer sein, als die Verminderung der von unseren Bierbrauereien zu zahlenden Steuer.

Abg. **Kraft**: Ich halte die ganze Diskussion über die Tranksteuer von Bier für eine verfrühte: man muß sie aussetzen, bis erst der Bericht des Finanzausschusses darüber erstattet ist, der die Frage wieder au fond in die Kammer

bringt, und unsere heutigen Reden, die darüber gehalten werden, entscheiden nichts. Sie, m. H., werden jetzt doch die Tranksteuer bewilligen und die Summe annehmen, die in dem Voranschlag enthalten ist. Das ist derselbe Fall, wie bei den directen Steuern. Dort entscheidet demnächst das Finanzgesetz und hier entscheiden die demnächstigen Anträge und die Vereinbarungen der Regierung mit dem norddeutschen Bund über eine neue Biersteuergesetzgebung. Diese Gesetzgebung muß jedoch bis zum anderen Jahr verschoben werden; die Kammer kann das vorerst nicht ändern, denn der Reichstag hat sich dafür ausgesprochen, bis übers Jahr zu warten, und wenn auch vielleicht Gründe bestünden, schon jetzt auf eine Veränderung einzugehen, so kann die Summe doch jedenfalls jetzt nicht anders in den Hauptvoranschlag aufgenommen werden. Meines Erachtens handelt es sich hier blos um provisorische und vorläufige Feststellung des Budgets; es ist in dem Bericht überall gewahrt, daß die Entscheidung erst demnächst erfolgen wird, und die gegenwärtige Verwilligung bindet uns daher für diesen Fall gar nicht, demnächst eine Veränderung der Tranksteuergesetzgebung eintreten zu lassen.

Abg. **George**: M. H., es hat mich sehr gefreut, daß sich die Regierung hier für eine gleichmäßige Besteuerung ausgesprochen hat, und ich gebe mich deßhalb auch der Hoffnung hin, daß man dieser Gleichmäßigkeit der Besteuerung auch bei dem Wein Rechnung tragen und die Besteuerung auf Wein einführen, wird, wie solche im norddeutschen Bund eingeführt ist. Ich will mich indeß hierüber nicht weiter verbreiten, sondern nur noch fragen, ob die Anträge, die ich neulich gestellt habe und die an den Ausschuß verwiesen worden, wobei bestimmt wurde, daß sie bei der heutigen Gelegenheit zur Berathung kommen sollten, heute zur Verhandlung kommen, damit, insolange eine gleichmäßige Besteuerung nicht eingeführt wird, doch wenigstens eine Erleichterung in der Controle stattfindet.

Abg. **Hunsinger**: Ich habe erst in der gestrigen Sitzung des Finanzausschusses die erbetene Auskunft von dem Finanzministerium erhalten und werde in der Lage sein, in den nächsten Tagen Bericht zu erstatten.

Abg. **Möllinger**: Ich will einen anderen Gegenstand zur Sprache bringen. In §. 26 des Vertrags über die Besteuerung des Branntweins ist bestimmt, daß kleinere Maisch-

bottiche als 600 Quart Inhalt nicht zulässig sind. Das ist also das geringste Maß und alle Brenner, die kleinere haben, müssen für die Zukunft ihren Betrieb einstellen. Es hat die Kammer seiner Zeit bei Gelegenheit der Berathung dieses Gesetzes, wenn ich mich recht erinnere, auf den Antrag des Herrn Abg. Zimmer beschlossen, die Regierung zu ersuchen, an die preußische Regierung das Verlangen zu richten, Ausnahmen in dieser Beziehung eintreten lassen zu dürfen. Ich erlaube mir bei dieser Gelegenheit an das Ministerium die Anfrage, ob in dieser Beziehung von seiner Seite etwas geschehen ist? Sie werden bemessen, wie groß die Bedeutung des §. 26 für uns ist, wenn ich nur die einfache Thatsache anführe, daß der Durchschnitt aller benützten Maischbütten im Lande 282 Maß beträgt, also viel weniger, als für die Zukunft des geringste zulässige Quantum ist. Wenn Sie berücksichtigen, daß eine große Anzahl von Brennern ein viel größeres Quantum täglich bemaischen, so werden Sie mit mir der Meinung sein müssen, daß mindestens 8 bis 9 Zehntel sofort ihren Betrieb einstellen müßten, und so erlaube ich mir diesen allerdings sehr wichtigen Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Es wird in Kurzem eine Bekanntmachung erscheinen, wodurch verschiedene Erleichterungen in Bezug auf den Brennereibetrieb, die bei den Vollzugsverhandlungen über den Vertrag vom 9. April v. J. festgestellt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und darin wird sich auch bezüglich dieses Punktes eine erleichternde Bestimmung finden.

Die sodann mit Zustimmung Gr. Regierung sofort auf den Ausschußantrag gerichtete Frage:

> Will die Kammer zu IV. „Indirecte Auflagen", nach dem Antrage des Ausschusses (Seite 89 und 90 des Berichts), an Tranksteuer den jährlichen Betrag von 1,200,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

wird bejaht mit 33 gegen 3 Stimmen.

Zu 3. „Jagdwaffenpässe" (s. S. 90 und 91 d. Ber.) wird nichts bemerkt und

die Frage:

> Genehmigt die Kammer, daß zu IV. 3. „Jagdwaffenpässe", nach dem Antrag des Ausschusses (Seite

91 des Berichts), der vorgesehene jährliche Betrag von 20,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werde?

einstimmig bejaht.

Zu 7. „Brückengeld und Ueberfahrten" (s. Seite 91 und 92 d. Ber.)

bemerken:

Abg. **Edinger**: Vielleicht darf ich mir heute mit besserem Erfolge als neulich die Anfrage an die Regierungsbank erlauben, ob sie geneigt ist, die Brücken- und Ueberfahrtsgebühren zu ermäßigen. Die Motive, welche die Regierung schon früher veranlaßten, eine desfallsige Proposition an die Stände zu richten, sind Angesichts der großen Eisenbahnbauten heute in einem noch erhöhteren Grade vorhanden und die Befürchtung, daß durch eine Herabsetzung des Brückengeldes eine Mindereinnahme eintreten würde, wie früher vielfach behauptet wurde, ist nicht mehr vorhanden. Ich glaube, wie ich schon früher darüber mich ausgesprochen habe, daß sogar der Fiskus durch die hohe Gebühr in seinen Einnahmen beeinträchtigt wird; wenn wir bedenken, welchen Einfluß nur die Eröffnung der Riedbahn auf die Wormser Brücke ausgeübt hat, so darf es keinem Zweifel unterliegen, daß selbst nach Herabsetzung der Gebühren nach jener früheren Proposition der Fiskus in seinen Einnahmen nicht geschmälert wird, sondern daß sich eine höhere Einnahme herausstellen muß. Es ist auch ganz notorisch, daß durch das hohe Brückengeld der Verkehr wesentlich gehemmt wird, insbesondere der Verkehr der nahe liegenden Uferorte, denn wenn man bedenkt, daß jetzt von Hofheim und den andern Orten, die nahe dem Ufer liegen, die Leute 4 kr. ausgeben müssen, um nach Worms zu kommen, so wird man es begreiflich finden, daß Viele sich besinnen, nach der Stadt zu gehen. Ganz ähnliche Verhältnisse liegen auch an andern Orten vor. Für Worms ist besonders der Nachtheil vorhanden, daß die Erhebung auf dem linken Ufer stattfindet, so daß die Bewohner der Stadt nach der Station auch nicht einen Schritt thun können, d. h. die Brücke nicht betreten dürfen, ohne das Brückengeld bezahlen zu müssen. Ich könnte noch weiter ausführen, welche große Nachtheile dies insbesondere auf den Verkehr der Güter hat und glaube, daß die Verhältnisse

so liegen, daß die Regierung, die die Interessen des Landes in dieser Hinsicht ja früher schon wahren wollte, jetzt wohl keinen Anstand nehmen dürfte, auf ihre frühere Proposition zurückzukommen.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Die Frage wegen Ermäßignng des Brückengelds ist allerdings bei uns schon in Erwägung gezogen worden und wir haben nur abwarten wollen, wie sich in Folge der Budgetberathungen die Staatseinnahmen und Ausgaben gegen einander stellen. Sowie es die Staatsausgaben erlauben werden, wird eine Ermäßigung des Brückengelds das Erste sein, was von Seiten des Finanzministeriums vorgeschlagen werden wird.

Abg. **Edinger**: Ich bedaure, daß ich aus dieser Mittheilung Sr. Excellenz sehr wenig Hoffnung auf die baldige Realisirung diesen gerechten Wunsches schöpfen kann.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ich glaube, daß ich doch im Gegentheil einige Hoffnungen gegeben habe, nämlich insofern das Budget mit einem hinlänglichen Ueberschuß abschließt, was ich glaube, jedoch noch nicht mit aller Bestimmtheit sagen kann. Aber das erlaube ich mir dem Herrn Vorredner noch zu bemerken, daß ich die sanguinische Hoffnung nicht theilen kann, daß wir bei einer Herabsetzung des Brückengeldes noch dieselbe Einnahme, wie vorher, haben werden. Bei der Post haben sich ähnliche Hoffnungen sehr schlecht bewährt, denn es hat bekanntlich bei Herabsetzung des Portos nicht dieselbe Einnahme wie früher stattgefunden.

Abg. **Kraft**: Ich habe den Antrag der Herren Abgg. Edinger und Consorten zur Berichterstattung erhalten und ihn der Regierung bereits mitgetheilt. Wir haben zwar den Posten von 80,000 fl. in den Hauptvoranschlag aufgenommen; aber ich hoffe, daß nach dem, was wir soeben von Sr. Excellenz vernommen haben, die Sache noch im Laufe dieser Session zur Erledigung kommen wird, und da wird es sich dann zeigen, ob diese Summe stehen bleiben oder geringer werden wird.

Abg. **Röder**: Es freut mich aus dem Munde Sr. Excellenz gehört zu haben, daß wir demnächst eine Herabsetzung der Brückengeldgebühr erwarten können. Ich sehe mich dabei veranlaßt, ganz speciell von der Kammer wiederholt zu verlangen, sie möge an die Regierung das Ersuchen richten oder die Ermächtigung für dieselbe aussprechen, daß bezüglich der Bewohner von Kastel und Kostheim eine Befreiung des Brückengeldes oder

doch wenigstens sofort eine Ermäßigung desselben eintritt, und zwar in dem Sinn, wie es bereits vor einigen Jahren von der Staatsregierung vorgeschlagen war. Der damalige Gesetzesentwurf kam leider bei der Kammer nicht mehr zur Discussion und Abstimmung. Die Gründe, die mich dafür bestimmen, sind aus der früheren Discussion bekannt. Ich habe hauptsächlich hervorzuheben, daß die Bewohner der Orte Kastel und Kostheim durch die Flüsse Rhein und Main vollständig von dem übrigen Großherzogthum abgeschnitten sind und daß sie bei dem Verkehr mit demselben stets gezwungen sind, die Brücke zu passiren. Es wäre eine ungewöhnliche Härte für diese Bewohner, wenn man sie bezüglich dieses Verkehrs mit den übrigen Bewohnern des Landes und den Ausländern gleichstellen wollte. Ich will Ihnen nur einige Zahlen anführen, woraus Sie entnehmen werden, wie unbillig und ungerecht diese bisherige Brückentaxe für die Bewohner von Castel und Kostheim ist. Castel besitzt nach der neuesten Zählung eine Bevölkerung von 3900, Kostheim eine solche von 2700 Einwohnern, zusammen 6600 Bewohner. Nach den amtlichen Notizen der Landesstatistik, Heft Nr. 65 vom April 1868, haben 1867 die Brücke zwischen Mainz und Castel passirt: Personen, die 2 kr. bezahlten: 360,852, dagegen Personen, welche 1 kr. bezahlt haben — und das sind nur Bewohner von Castel und Kostheim — 658,201. Wenn Sie dieses in Geld ausdrücken, so ergibt sich, daß die 6600 Einwohner von Castel und Kostheim bezahlt haben 10,970 fl., während sämmtliche übrigen Personen, d. h. die Bewohner von Mainz und sämmtliche übrigen Passanten, nur bezahlt haben 6014 fl. Wenn Sie nun rechnen, daß Mainz eine Bevölkerung von über 40,000 Einwohnern hat, wenn Sie den großen Fremdenverkehr in Betracht ziehen, der zwischen Mainz und Castel, namentlich im Sommer, ist, welche Masse von Leuten aus dem Rheingau und der übrigen Umgebung von Castel Tag für Tag nach Mainz strömen und wenn Sie trotzdem ersehen, daß die 6600 Bewohner von Castel und Kostheim mehr bezahlt haben, als die ganze Bevölkerung von Mainz und der Durchzug von Fremden, so werden Sie finden, daß hierin eine sehr harte Besteuerung liegt und daß es billig ist, das Brückengeld für dieselben sofort herabzusetzen. Ich glaube deßhalb, daß mein Antrag, der bereits auf allen früheren Landtagen wiederholt worden ist

und der nie die betreffende Berücksichtigung gefunden hat, diesmal wohl Ansprüche auf eine solche Seitens der Kammer haben wird.

Ich habe übrigens auch noch einen zweiten Grnnd, der mir ebenfalls erheblich zu sein scheint, weßhalb diese Bewohner mindestens eine Herabsetzung des Brückengeldes anzusprechen haben, und dieser Grund liegt in dem Zollvertrag von 1867, worin in Art. 22 ausdrücklich gesagt ist:

> „Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind."

Sie sehen daraus, daß der Staat aus den Brückengeldern nach der Bestimmung dieses Vertrags keine Einnahmequelle machen soll, sondern daß der richtige Grundsatz der Vereinbarung zu Grunde liegt, daß man eben den Verkehr so viel als möglich erleichtern und nur diejenigen Beträge erheben soll, die zur Unterhaltung der Brücken nothwendig sind. Wenn ich nun auf die Frage komme, ob dieser Bestimmung gemäß bezüglich der Mainzer Brücke entsprochen worden ist, so kann ich ebenfalls nachweisen, daß dies nicht der Fall ist. Nach Beilage 222 pag. 91 des gegenwärtigen Landtags haben im Jahr 1867 sämmtliche Brücken im Land ertragen 82,512 fl. Hiervon entfallen nach den obigen Notizen der Centralstelle auf die Brücke von Worms und die Ueberfahrten zu Gernsheim, Oppenheim und Kostheim 25,009 fl. 38 kr. und verbleibt demnach ein Jahresertrag der Mainzer Brücke von 57,502 fl. 22 kr.

Nach Beilage 143 pag. 489 des gegenwärtigen Landtags kostet dagegen die Mainzer Brücke alljährlich nur annähernd an 40,000 fl.; es bliebe demnach mindestens ein Ueberschuß von 17,502 fl. 22 kr. Unter diesen Umständen wären schon

mit Rücksicht auf den Zollvertrag die Bewohner von Kastel berechtigt, eine Herabsetzung des Brückengeldes in Anspruch zu nehmen. Ich glaube deshalb, m. H., Sie werden das Billige dieser Forderung einsehen, Sie werden deshalb den deßfallsigen Antrag annehmen, entweder die Regierung zu ermächtigen, diese Bewohner ganz von dem Brückengeld frei zu geben, oder wenigstens ihnen jetzt schon und vorbehältlich demnächstiger Vorlage diejenigen Erleichterungen zu gewähren, die in der Vorlage von 1864 bereits von der Regierung vorgeschlagen worden sind.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Aus dem Umstand, daß die Bewohner von Castel und Kostheim vorzugsweise die Brücke benutzen, was nicht in Abrede zu stellen ist, folgt doch m. E. keineswegs, daß sie Ansprüche darauf haben, von der Entrichtung des Brückengelds ganz befreit zu werden, es folgt vielmehr daraus, daß die Brücke vorzugsweise zum Vortheil der Bewohner von Castel und Kostheim besteht und daß es gewiß kein billiges Verlangen von Seiten der Bewohner von Castel und Kostheim wäre, wenn sie dem Staate zumuthen wollten, zu ihrem Vortheil die bedeutenden Kosten für Unterhaltung der Brücke aufzuwenden, auf die Erhebung eines Brückengeldes von ihnen aber ganz zu verzichten. Uebrigens ist die Regierung geneigt, auf die besonderen Verhältnisse von Castel und Kostheim Rücksicht zu nehmen, und sie hat deshalb auch in dem Gesetzesentwurf, der auf dem vorigen Landtag vorgelegt wurde, vorgesehen, daß die Bewohner von Castel und Kostheim nur einmal, statt jedesmal beim Hin- und Rückweg, wenn ich nicht irre, beim Rückweg, das herabgesetzte Brückengeld von 1 Kr. entrichten sollen. Allein, weiter zu gehen, dazu scheint doch in der That nicht der mindeste Grund vorhanden zu sein.

Was von dem Herrn Vorredner noch in Bezug auf die Bestimmungen der Zollvereinsverträge angeführt worden ist, beruht auf nicht richtigen Voraussetzungen. Unter dem Ertrag, den er berechnet hat, ist auch der Ertrag von der Abgabe mitbegriffen, welche die Taunuseisenbahn von der Ueberfahrt entrichtet, und der hier gar nicht in Betracht kommen kann; er hat ferner dabei übersehen, daß nicht blos die Unterhaltungskosten, sondern auch die Verwaltungskosten und die Zinsen des Anlagecapitals dabei in Betracht zu ziehen sind. Wenn man das thut, so wird man finden, daß der Ertrag

des Mainzer Brückengeldes gegenwärtig diese Kosten noch nicht deckt.

Abg. **Röder**: Ich erlaube mir nur die Bemerkung zu machen, daß die Anzahl der Personen, die ich angegeben habe, sich ausschließlich auf Passanten der Brücke zu Mainz bezieht; denn es ist in derselben Zusammenstellung der Landesstatistik weiter die Zahl derjenigen Personen angegeben, die die Dampffähre benutzt haben; und daraus ergibt sich, daß allein in dem Localverkehr im Jahr 1867 185,420 Personen neben den vorhin von mir genannten auf den Dampfbooten befördert worden sind.

Was weiter die Behauptung des Herrn Regierungscommissärs betrifft, daß ich übersehen habe, daß auch die Zinsen für Herstellung der Brücke in Anschlag gebracht werden müßten, so kann bei der Mainzer Brücke davon keine Rede sein, da sie seit unvordenklicher Zeit besteht; im Uebrigen bemerke ich, daß in der Vorlage der Regierung alle Kosten enthalten sind, nicht blos für die Unterhaltung der Brücke, sondern auch für die Besoldung des Personals.

Geheimerath **v. Biegeleben**: Ich muß die Richtigkeit der angegebenen Zahl von 17,000 fl. entschieden bestreiten. Es ist unter dieser Summe jedenfalls die Abgabe von der Ueberfahrt der Taunusbahn enthalten.

Abg. **Bamberger**: Ich habe mir das Wort erbeten, nur um auszusprechen, daß ich voraussetze, daß die Ermäßigung, welche für die übrigen Ueberfahrten und Brücken im Großherzogthum beabsichtigt wird, natürlich auch der Mainzer Brücke zu Gute kommen muß. Was in der Sache zu sagen ist, hat in der Hauptsache Herr Röder bereits ausgeführt. Es wird also, wenn eine Ermäßigung für Castel und Kostheim eintritt, natürlich eine verhältnißmäßige Ermäßigung für die Bewohner von Mainz auch einzutreten haben.

Ferner erlaube ich mir noch Folgendes zu bemerken: Es scheint mir das Argument des Herrn Regierungscommissärs, daß gerade weil Castel und Kostheim die Brücke so häufig benutzen, sie so viel dazu bezahlen sollen, kein stichhaltiges zu sein. Die Brücke ist eigentlich ein Weg wie jeder andere, und Sie haben die Chausseegelder im Großherzogthum aufgehoben und man begeht seine Chaussee ohne einen besonderen Tribut. Die Brücke ist nur eine künstlichere Chaussee, aber eine so

nothwendige, daß die Bewohner von Kastel und Kostheim sie wohl unendlich häufiger benutzen, als alle anderen Chausseen, und ich sehe nicht ein, warum sie dafür bestraft werden sollen.

Was die Bemerkung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers betrifft, daß die durch die Ermäßigung des Porto's entstandenen Ausfälle sich bis jetzt noch nicht gedeckt fänden durch die Erträgnisse des Porto's, so ist das wahr; allein es beweist nicht, daß es auch für die Zukunft so sein wird. Jede Ermäßigung, die auf volkswirthschaftlichem Gebiete auf diese Weise eingeführt wird, kann vermöge der Langsamkeit, womit sich das große Publicum in dieselbe einlebt, ihre Früchte nicht sofort tragen. Man hat diese Erfahrung in einem Lande gemacht, wo man sich rascher in neue Einrichtungen einlebt: in England. Auch da hat Anfangs die Portoermäßigung einen Ausfall ergeben und erst nach und nach hat sich ein Gleicherträg und zuletzt ein Ueberschuß herausgestellt. Es ist kein Zweifel, daß dies auch bei uns, wenn auch in etwas weniger rascher Entwickelung, der Fall sein wird, und es gilt daher die Bemerkung des Herrn Edinger vollständig, daß eine Herabsetzung des Brückengeldes keine Verminderung der Einnahme nach sich ziehen werde.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Es ist allerdings möglich, daß sich die Herabsetzung des Portos durch Vermehrung des Postverkehrs demnächst ausgleichen wird, allein ich erlaube mir doch die Bemerkung, daß das in England erst nach einer langen Reihe von Jahren erfolgt ist. Ich bin der Sache sehr genau gefolgt und ich glaube, daß man erst in der letzten Zeit wieder auf den Ertrag gekommen ist, den man vor der Herabsetzung hatte.

Abg. **Bamberger**: Ganz richtig!

Abg. **Kraft**: Der Antrag des Hrn. Abg. Röder bedarf einer eingehenden Erwägung. Wenn der Bericht über den Antrag der Herren Abgg. Edinger und Schäfer in der Kammer verhandelt wird, dann versteht es sich von selbst, daß auch die Erörterung der bereits früher zur Sprache gekommenen Erleichterungen, insbesondere in Bezug auf die Bewohner von Kastel und Kostheim zur Sprache gebracht werden wird. Ich glaube daher, daß jede Diskussion über den Gegenstand dermalen überflüssig ist. Wenn der Herr Abg Röder einverstanden ist, so wird die Kammer sofort beschließen, den Antrag zur schleunigsten Berichterstattung an den Ausschuß zu

verweisen. Sobald dann die Uebersicht des Budgets vollendet ist, wird über diesen Gegenstand mit dem anderen zugleich Bericht erstattet werden. Ich glaube daher, daß wir jetzt von einer Debatte hierüber absehen sollten.

Abg. **Röder:** Ich übergebe dem Herrn Präsidenten meinen Antrag, der folgendermaßen lautet:

„die Kammer wolle Gr. Regierung ersuchen und ermächtigen, die Bewohner von Kastel und Kostheim von jedem Brückengeld an den betreffenden Orten ganz freizugeben, eventuell jedenfalls zu ihren Gunsten die in der Regierungsvorlage zum 18. Landtag enthaltenen Bestimmungen einzuführen."

Präsident: Dieser Antrag wird an den ersten Ausschuß zum Bericht verwiesen.

Abg. **Wernher:** Ich habe es sehr wohl gefühlt, daß bei der Aufhebung des Chausseegelds, die ich zuerst beantragt habe, auch die Aufhebung oder Herabsetzung des Brückengelds bald hernach in Frage kommen würde, daß das Brückengeld mit dem Chausseegeld parallelisirt würde. Doch ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Brücke und Chaussee, denn die Chaussee ist ein fester Weg, der, einmal hergestellt, mit mäßiger Unterhaltung auf längere Zeit vorhält, eine Schiffbrücke aber bedarf fortdauernd der Erneuerung und zahlreicher Mannschaft zur Bedienung. Die eigentliche Lösung dieses Streites erwarte ich von der Zukunft in der Art, daß z. B. um bei Worms zu bleiben, die Stadt Worms und die Ludwigsbahn, die höchste Interessentin bei der Sache, die Brücke vom Staat erwerbe. Der Staat kann sie billig geben, wenn er sie der Stadt Worms und der Ludwigsbahn gibt, die sich doch hauptsächlich derselben bedienen, wir überlassen es der Gemeinde und ihrer Sorge für den freien Verkehr, gar kein oder ein Minimalbrückengeld zu erheben, während ich doch sehr große Bedenken trage, die Gesammtheit ohne Entgeld mit den Kosten der Brücke zu belasten, welche Gesammtheit kein so nahes Interesse hat, wie die hier bezeichneten Gemeinden und der dortige große Verkehr. Dasselbe Verhältniß möchte auch bei anderen Localitäten sein, die auch, wenn sie die Brücken erworben, damit machen können, was sie wollen und die Preise des Uebergangs auf eine blose Controleabgabe herabsetzen können. Es ist ihnen dann in Bezug auf die Freigebigkeit die freieste Hand gelassen.

Die hierauf gestellte Frage:

Genehmigt die Kammer, daß zu IV. 7. „Brückengeld und für Ueberfahrten“ der jährlich vorgesehene Betrag von 82,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869—71 aufgenommen werde?

wird bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

Zu 9) „Sporteln“ (s. S. 92—94 d. Ber. bemerken:

Abg. **George**: Ich will auf die Sache selbst nicht eingehen; allein ich habe einen Antrag gestellt, der bezweckt, daß hier eine Aenderung stattfinden soll und eine Gleichheit der Stempelabgaben für das ganze Land eingeführt wird, wie das in meinem Antrag näher ausgeführt ist. Mein Antrag will, was der Billigkeit entspricht, und ich erwarte, daß man endlich auch hier der gerechten Anforderung von Rheinhessen Rechnung tragen wird. Wäre über meinen Antrag verhandelt und derselbe angenommen worden, so könnte hier von Sporteln keine Rede mehr sein.

Abg. **Kraft**: Wir stehen hier ebenfalls bei einem Gegenstand der Gesetzgebung; eine Aenderung der Stempelgesetzgebung und veränderte Einrichtungen für die Erhebung setzen natürlich so tiefgehende Untersuchungen voraus und hängen mit der ganzen Gerichtsorganisation so innig zusammen, daß es natürlich nicht möglich ist, daß über die von Herrn George vorgeschlagenen Aenderungen so kurzer Hand verhandelt und entschieden werden kann, zumal da sie auch gar keinen Einfluß auf das Budget haben. Wir haben schon wiederholt anerkannt, daß die Stempel zweckmäßiger geändert werden können; aber das kann doch unmöglich sofort auf die Resultate dieses Berichtes über die Budget-Einnahme einwirken, zumal der Antrag des Herrn Abg. George weiter nichts bezweckt, als eine Gleichstellung der Provinzen hinsichtlich der gerichtlichen Abgaben. Es ist auch im Bericht angedeutet, daß demnächst vielleicht Veränderungen eintreten können, es ist aber klar, daß das nicht sogleich einen Einfluß haben kann. Ich fürchte aber sehr, daß, wenn es sich darum handelt, die Abgaben des Stempels und der Gerichtssporteln demnächst gleichzustellen, ein großer Vortheil für Rheinhessen nicht herauskommt.

Die sodann gestellten Fragen werden:

1) Beschließt die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 93 des Berichts) zu IV. 9. „Sporteln" als Einnahme aus Enregistrement die vorgesehene jährliche Summe von 90,000 fl., in den Hauptvoranschlag der Finanzperiode 1869/71 aufzunehmen?

bejaht mit 32 gegen 4 Stimmen.

2) Genehmigt die Kammer zu IV. 9., daß nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 93 des Berichts), der vorgesehene jährliche Betrag von 12,500 fl. als Einnahme von Gerichtsschreiberei-Gebühren in den Hauptvoranschlag für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werde?

bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

3) Will die Kammer zu IV. 9. als Jahresertrag aus Hypotheken-Gebühren, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 93 des Berichts), den vorgesehenen Betrag von 7000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

bejaht mit 35 gegen 1 Stimme.

4) Beschließt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 93 des Berichts), zu IV. 9. den vorgesehenen jährlichen Ertrag von Aichämtern von 3000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufzunehmen?

einstimmig bejaht.

Zu 10 „Stempel" (s. S. 94 und 95 des Ber.) erfolgt keine Bemerkung und wird die Frage:

Genehmigt die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 95 des Berichts), daß zu IV. 10. „Stempel" der vorgesehene jährliche Betrag von 580,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommen werde?

einstimmig bejaht.

Zu 11 „Collateralgelder" (s. S. 95 des Ber.) bemerken:

Abg. **Hallwachs**: Wenn ich nicht irre, so ist auf dem 16. Landtag ein Beschluß beider Kammern gefaßt worden, die Regierung zu ersuchen, eine Revision der Collateralsteuer-Gesetzgebung eintreten zu lassen. Ich kann den Wortlaut nicht verbürgen.

Abg. **Wernher**: Sie haben recht, Herr! Das ist auch beschlossen worden.

Abg. **Hallwachs**: In dem Landtagsabschied wurde eine derartige Prüfung zugesichert; seitdem ist aber meines Wissens die Sache nicht weiter zur Sprache gekommen. Es scheint mir nun, daß die Collateralsteuergesetzgebung allerdings einer Revision bedürftig sei, und ich wollte mir deßhalb an die Gr. Regierung die Anfrage erlauben: ob die auf dem 16. Landtag gegebene Zusage vollständig in Vergessenheit gerathen ist, oder ob eine Revision der Collateralsteuergesetzgebung vorgenommen werden wird?

Geheimerath **v. Biegeleben**: Die Intention der Stände bei dem damals gestellten Ersuchen war eine doppelte. Auf der einen Seite war nämlich in der zweiten Kammer wesentlich in's Auge gefaßt, daß eine Aenderung der Gesetzgebung eintreten solle, zu dem Behuf, um die Umgehung der Collateralsteuer mittelst Schenkungen unter Lebenden zu vermeiden. Auf der andern Seite wurde aber auch, namentlich in der 1. Kammer zur Geltung gebracht, daß eine Herabsetzung der Collateralgelder für nähere Seitenverwandte wünschenswerth sei. Die Regierung hat sich mit diesem Gegenstande beschäftigt und einen Gesetzesentwurf in Bearbeitung genommen; indeß hat sich, was den 1. Punkt, nämlich die Umgehung der Collateralsteuer durch Schenkung unter Lebenden betrifft, in den seitherigen Erfahrungen gerade keine dringende Veranlassung ergeben, den Gegenstand weiter zu verfolgen, da der Ertrag der Collateralsteuer fortwährend und zwar recht erheblich gestiegen ist. Dagegen würde die in's Auge gefaßte Herabsetzung der Collateralsteuer für die Geschwister und Eheleute einen sehr erheblichen Ausfall an der Collateralsteuer herbeigeführt haben, den die Regierung vielleicht nicht gescheut haben würde, wenn die finanziellen Verhältnisse sich seitdem nicht so wesentlich geändert hätten und wir in dem Fall gewesen wären, wie es vor 1866 den Anschein hatte, über bedeutende Ueberschüsse verfügen zu können, die zur Steuerverminderung hätten benutzt werden können. Aber diese Verhältnisse haben sich so geändert, daß wir unsere Einnahmen zu Rath halten müssen, und die Regierung hat deshalb geglaubt, jetzt diese Sache zurücklegen und eine desfallsige Vorlage unterlassen zu sollen.

Abg. **Wernher**: Eine Erhöhung der Collateralsteuer hat das Bedenkliche, daß es den Anreiz zur Umgehung der Colla-

teralsteuer wesentlich vermehrt und daß daher der Staat vielleicht eine andere Rechnung macht und daß es statt der Mehreinnahme durch die Umgehung doch nur bei der alten Einnahme bleibt. Es ist dem Ausschuß von einer unbekannten Persönlichkeit ein starkes Convolut privatim übergeben worden, worin dieselbe eine vollständige Umarbeitung der Collateralsteuergesetzgebung vorschlägt und sehr weitgehende Vorschläge zum Ersatz anderer Steuern und zur Aufbesserung unserer Finanzen macht. Es ist recht dankbar anzuerkennen, wenn sich Private mit den Angelegenheiten des Staates beschäftigen, aber die Sache ist zu wichtig, muß reiflich geprüft werden uud führt so weit, daß sich der Ausschuß nicht dazu berechtigt glaubte, diese Vorschläge in den Kreis seiner Berathung und in den Bericht hineinzuziehen. Die Collateralsteuer hat immerhin in vieler Hinsicht etwas Bedenkliches, denn sie ist gewissermaßen ein Eingriff in das Eigenthum der Menschen und verlockt Personen, die keine Erben haben, zum Schlusse ihres Lebens leichtsinnig mit ihrem Vermögen umzugehen, damit der Staat nicht den größten Theil bekommt. Ich sehe in der That, so lange unsere Finanzen so erhalten werden könnten, keine Veranlassung, diese Steuer höher zu schärfen. Umgekehrt möchten doch vielleicht einige Aenderungen nützlich sein, um ihren Ertrag in gewissen Fällen mehr zu sichern und in anderen Fällen Härten zu vermeiden. Unter die Härten rechne ich namentlich, wenn in ganz kurzer Zeit dasselbe Vermögen durch eine Reihe von Sterbfällen mehrmals von der Steuer betroffen wird; es ist mir ein Fall bekannt, wo man innerhalb Jahresfrist dreimal die Collateralsteuer bezahlt hat.

Abg. **Hallwachs**: Ich kann den von den Herrn Abg. Wernher erwähnten Fall nur bestätigen. Es ist nach meiner Ansicht nicht recht, daß der Staat das Vermögen, was die Eltern für ihre Kinder gespart haben, nicht einmal, sondern so oft besteuerl, als eins dieser Kinder hinwegstirbt.

Ich kenne einen Fall, in dem von 4 Kindern, die von ihren Eltern nur gerade so viel ererbt haben, um davon kümmerlich leben zu können, nach einander innerhalb Jahresfrist 2 gestorben sind, und beide Male wird dieses Vermögen mit einer Steuer von fünf Procent belegt.

Abg. **Kraft** (dazwischen): Aber doch immer nur das eine.

Abg. **Hallwachs**: Allerdings immer nur das eine, aber wenn das Vermögen so nnbedeutend ist, daß die Geschwister

nur kümmerlich davon leben können, so wäre man versucht, die Collateralsteuer eine Art von Blutsteuer zu nennen; und es ist m. E. nicht recht, daß der Staat eine bei dem Erbgang unter Geschwistern häufig so drückende Steuer erhebt. Ich stimme Herrn Wernher darin vollständig bei, daß bei einer Revision von einer Erhöhung der Collateralsteuer keine Rede sein kann; ich habe vielmehr im Auge eine Herabsetzung der Steuer, insbesondere im Falle des Erbgangs unter Geschwistern und namentlich dann, wenn sie in gemeinschaftlichem Haushalt leben. Eine solche Herabsetzung wird auch nicht einen geringeren Ertrag der Steuer zur Folge haben, und dieses zwar darum, weil der Anreiz zur Umgehung der Steuer mit der Herabsetzung derselben geringer werden wird. In der letzterwähnten Beziehung kann ich aus meiner Erfahrung bestätigen, daß man sehr häufig mit Anfragen behelligt wird, wie man es zu machen habe, um die Collateralsteuer zu umgehen; und ich kenne selbst verschiedene Fälle, in welchen es den Betheiligten gelungen ist, die Collateralsteuer zu umschiffen. Wenn aber die Steuer geringer gegriffen würde, dann würde der Anreiz, die Steuer zu defraudiren, sich entsprechend vermindern und der Staat würde keine wesentliche Einbuße erleiden.

Ich muß zugeben, daß der gegenwärtige Augenblick nicht dazu angethan ist, um das Gesetz sofort abzuändern, aber ich hoffe, daß die Regierung darauf nicht für alle Zeit verzichtet hat.

Abg. **Volhard**: Das Anführen des Vorredners über mehrmalige Besteuerung desselben Vermögens ist nicht ganz richtig. In den angeführten Fällen ist jedesmal höchstens nur ein Bruchtheil nochmals besteuert worden. Wenn ich mich nicht sehr irre, ist die Collateralsteuer auch auf dem 17. Landtag erörtert worden, und hat man sich damals gegen jede Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen darüber ausgesprochen.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Da sich Stimmen erhoben haben, welche der Collateralsteuer den Hals brechen wollen, so muß ich dagegen doch opponiren. Ich muß sagen, ich finde das gar keine ungerechte Steuer. Wenn Herr Hallwachs hervorgehoben hat, daß die Collateralsteuer mehrmals bezahlt werden solle, so ist das keine Härte der Steuer, sondern ein Unglück, das die Familie getroffen hat, insofern ein Trauerfall eingetreten ist.

Abg. **Hallwachs** (dazw.) Welcher Trauerfall mit 5 Procent besteuert wird.

Abg. Frhr. **W. Löw:** Welcher Trauerfall mit 5 Procent besteuert wird, ja. Und abgesehen von dem Trauerfall hat aber der Ueberlebende immer von 5 fl., die er gibt, ein Capital von 100 fl. geerbt.

Abg. **Hallwachs** (dazw.) Was ist das: 100 fl.?

Abg. Frhr. **W. Löw:** Das ist das 20fache von 5 fl.; das finde ich gar keine übertriebene Besteuerung. Erbt Einer viel, so ist die Steuer hoch, erbt er wenig, so ist sie eben niedrig. Eine jede Steuer ist unangenehm zu bezahlen, warum aber die die Collateralsteuer unangenehmer sein sollte, als die Grund- und Personalsteuer, sehe ich nicht ein.

Abg. **Hallwachs:** Wer niemals in der Lage gewesen ist, von vielleicht 500 fl. im Jahr mit noch mehreren Geschwistern zusammen leben zu müssen, für den mag es unbegreiflich sein, daß es die Ueberlebenden für drückend halten wollen, 5% des auf sie fallenden Erbtheils als Steuer bezahlen zu müssen; daß aber unter Geschwistern und insbesondere unter Geschwistern, die in einem Haushalt leben, die fortgesetzte Besteuerung des von ihren Eltern überkommenen, noch so geringen Vermögens eine wahre Härte enthält, wird jeder zugeben müssen, der solche Verhältnisse näher kennt.

Abg. Frhr. **A. Löw:** In Preußen besteht eine Collateralsteuer von 7—8%.

Geheimerath **v. Biegeleben:** In Preußen ist die Steuer verschieden nach dem Verwandtschaftsgrad; sie ist allerdings für nahe Verwandtschaftsgrade in Preußen geringer. Was übrigens den besonderen von dem Herrn Vorredner hervorgehobenen Fall betrifft, so muß ich gestehen, daß ich da eine absonderliche Härte gerade nicht finden kann; denn wenn durch Todesfälle von Geschwistern sich das Vermögen in die Hand der Ueberlebenden concentrirt, so ist auch die Fähigkeit, Abgaben zu entrichten, in dem entsprechenden Maße da, und ich wüßte nicht, weßhalb gerade dieser Fall eine besondere Härte in sich schließen sollte. Die Verhältnisse der betreffenden Personen verbessern sich doch durch jeden Todesfall.

Die sodann gestellte Frage:

Genehmigt die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 95 d. Ber.), daß zu IV. 11

„Collateralgelder“ die jährlich vorgesehenen 110,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1879/71 aufgenommen werden?

wird einstimmig bejaht.

Zu 12 „Abgabe von Hunden und Nachtigallen“ (s. S. 95 und 96 d. Ber.) wird nichts bemerkt und die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 96 d. Ber.), zu IV. 12 folgende jährliche Ansätze:

a. aus Hundesteuer	50,000 fl.
b. „ Nachtigallensteuer	60 „
an somit zusammen . .	50,060 fl.

in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

In Bezug auf 13 „Zollgefälle und innere im Zollverein gemeinsame indirecte Abgaben (Netto)“ (s. S. 96—112 des Ber.)

bemerkt:

Abg. **Wernher**: Es muß Seite 111 statt „Schiffbruchleitungen“ heißen: „Schiffsbekleidungen.“

Die Fragen werden:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 112 des Berichts), zu IV. 13 „Zollgefälle und innere im Zollverein gemeinsame indirecte Abgaben (Netto)“ eine jährliche Reineinnahme von 1,600,000 fl. in dem Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag einiger Mitglieder des Ausschusses (Seite 104 des Berichts), Gr. Regierung um Vereinigung der Ober-Zoll-Direction mit der Ober-Steuer-Direction ersuchen?

bejaht mit 27 gegen 9 Stimmen.

Zu Hauptabtheilung V. „Einnahme aus verschiedenen Quellen“, insbesondere zu 1) „Geldstrafen“, zunächst zu

a. „Geldstrafen, welche bei den Obereinnehmereien erhoben werden" (s. S. 113 und 114 d. Ber.) wird nichts bemerkt und die Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 114 des Berichts), zu V. „Einnahme aus verschiedenen Quellen" den für Geldstrafen, welche bei den Obereinnehmereien erhoben werden, vorgesehenen jährlichen Betrag von 72,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Bezüglich der Rubrik: b. 1. „Forststrafen" (s. S. 114 und 115 d. Ber.) bemerken:

Abg. **Becker**: Auf dem vorigen Landtag hat der Ausschuß in Bezug auf diesen Posten den Antrag gestellt, man möge die übermäßigen Gebühren der rheinhessischen Gerichtsvollzieher in Forststrafsachen reduciren. Damals ist dieser Antrag mit 29 gegen 11 Stimmen als unbegründet verworfen worden. Hier kommt er nun in verkappter Weise zum Vorschein, denn der Antrag, 1000 fl. vorzusehen, wird damit motivirt, daß es thunlich sei, hauptsächlich durch Herabsetzung der übermäßigen Gebühren der rheinhessischen Gerichtsvollzieher in Forststrafsachen dieses Resultat zu erzielen. Ich hoffe, daß Sie diesmal auch den verkleideten Antrag ebenso verwerfen werden, wie auf dem vorigen Landtag den unverkleideten, denn er ist durchaus unbegründet. Es scheint, ich will nicht sagen, eine fixe Idee, aber doch eine schwer zu erschütternde Idee des Herrn Berichterstatters zu sein, daß für Forststrafen die Gebühren der Gerichtsvollzieher so übermäßig seien, und daß das der einzige Grund sei, warum da nichts eingehe. Ich muß das entschieden widersprechen. Diese Gerichtsvollzieherkosten sind nicht blos an und für sich nicht übermäßig, sie sind es auch nicht einmal im Verhältniß zu den diesseitigen Kosten. Sie sind an sich nicht übermäßig, denn sie sind schon längst herabgesetzt worden. Während sonst die geringste Gebühr 28 kr. war, sind sie schon 1842 auf 14 kr. oder größtentheils auf 11 kr. herabgesetzt worden, je nachdem die Zahl der zu Ladenden 20 und mehr ist. Das ist nun gewiß an und für sich keine große Gebühr, sondern eine sehr schlechte Bezahlung

Beamten gegenüber, die vom Staat gar keine Besoldung beziehen, sondern die darauf angewiesen sind, von jedem einzelnen Act ihre Gebühren zu verdienen und sonst nichts haben, im Gegentheil noch eine Reihe von Dienstleistungen ohne jede Vergütung leisten müssen. Allein die Unverhältnißmäßigkeit ist auch nicht einmal da in Bezug auf die diesseitigen Kosten. Das ist nur Schein. Man kann zwar sagen, dort kostet eine Ladung 11 kr. und unter Umständen 14 kr., diesseits wird sie nur mit 2 kr. berechnet. Allein es wird dafür auch nicht das Nämliche geleistet. Einmal ist in Betracht zu ziehen, daß die diesseitigen Gerichtsdiener fixe Besoldung haben, und da müßte man, wenn man die Kosten der Ladung anschlägt, auch ein Theil dieser Besoldung ausschlagen auf die Ladung. Außerdem aber ist das, was die jenseitigen Gerichtsboten leisten, nicht das Nämliche, was die diesseitigen Gerichtsvollzieher leisten. Die diesseitigen Gerichtsdiener haben nichts zu thun, als den Vorladungszettel, der ihnen fix und fertig in die Hand gegeben werden wird, an seine Adresse abzugeben. Der jenseitige Gerichtsvollzieher aber hat die Ladung selbst zu schreiben, die Abschrift selbst zu machen und bekommt dafür keine besondere Vergütung. Die Formulare stellt hier der Staat, während sie der jenseitige Gerichtsvollzieher selbst stellen und die Abschriften besorgen muß. Man kann also die 2 kr. diesseits durchaus nicht mit den 11 oder 14 kr. jenseits vergleichen. Außerdem ist das Verfahren diesseits und jenseits verschieden. Jenseits werden bei jedem einzelnen Frevler die Kosten berechnet, die ihm speciell gegenüber entstanden sind; diesseits nimmt man eine Aversionalsumme an. Für jeden Fall werden hier 10 kr. ausgeschlagen, und damit denkt man auszukommen; ob aber die Rechnung ganz richtig ist und ob man auskommt und ob namentlich Arbeiten, die die bezahlten Diener des Staates leisten, mit in Anschlag kommen, ist nicht klar. Also scheint mir nicht der Fall zu sein, hier in dieser speciellen Angelegenheit zwischen den verschiedenen Provinzen abzurechnen. Es gibt auch sonstige Ungleichheiten, und man sollte sie jedenfalls nicht dadurch abschaffen oder beseitigen wollen, daß man eine ohnedieß so kärglich bezahlte Beamtenklasse noch mehr in ihrem Einkommen schmälert. Wenn in Rheinhessen der Zustand existirt, daß diese Gerichtskosten, die der Staat vorlegt, nicht recouperirt werden, so kann das keine andere Ursache haben, als die Insolvenz der Forst- und Feldfrevler. Es wird das in dem Ausschußbericht zwar in

Abrede gestellt und gesagt, das sei die Ursache gar nicht, sondern lediglich die übermäßigen Kosten; allein Derjenige, von dem man 11 oder 14 kr. nicht recouperiren kann, ist doch wohl insolvent.

Der Herr Berichterstatter scheint der Meinung zu sein, daß, wenn man anerkennt, die Insolvenz sei die Ursache, das als eine Art von levis notae macula für Rheinhessen betrachtet werden müsse, und dagegen sträubt sich sein rheinhessisches Gefühl. Allein man könnte auch auf eine andere Ursache schließen, die nicht zur Unehre der Provinz Rheinhessen gereichen würde; nämlich die, daß in Rheinhessen nur solche Leute Forstfrevel begehen, die eben nichts haben, die gewissermaßen durch Mangel und Noth dahin gebracht werden, während diesseits diese freie Kunst auch von andern Dilettanten ausgeübt wird, die es so wenig nöthig haben, wie, nach dem Ausdruck Rothschild's, der Maler Oppenheim die Ausübung seiner Kunst. Also in dieser Beziehung glaube ich nicht, daß Sie auf die Voraussetzung hin, daß die Gerichtsvollzieherkosten herabgesetzt werden können, die Summe von 1000 fl. vorsehen können. Herr Wernher hat zwar auf dem vorigen Landtag gesagt, wenn es mit der Würde der Gerichtsvollzieher nicht vereinbar sei, daß sie noch weniger Geld nehmen, so soll man sie ganz aus dem Spiele lassen, man soll die Gemeindediener dazu verwenden; allein das geht doch nach unserer Gesetzgebung nicht, man müßte die ganze Gesetzgebung umgestalten. Es ist also nicht der Fall, daß man auf eine solche Möglichkeit einen Budgetposten gründet.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem folgenden Posten. Da wird ebenfalls der Antrag wiederholt, daß die Regierung ersucht werden möge, „Vorsorge zu treffen, daß in Rheinhessen zur Entlastung der diesseitigen Provinzen und der Bewohner von Rheinhessen die dortigen hohen Gerichtskosten bei den Feldstrafgerichten vermindert werden.“

Die Feldstrafgerichtsprocedur wurde in Rheinhessen durch ein Gesetz von 1842 auf ein sumariissimum reducirt; eine ganze Reihe von Formen fallen hinweg, die Fristen sind abgekürzt, die Rechtsmittel beschränkt und die Execution wird auch gar nicht von den Gerichtsvollziehern besorgt. Also da läßt sich gar nichts kürzen und der Antrag steht vollständig ohne alle Begründung da.

Abg. **Schäfer**: M. H., der Unterschied zwischen den Insinuationsgebühren in Rheinhessen und den diesseitigen Provinzen ist allerdings ein sehr bedeutender. Der Herr Vorredner sagt also, das Minimum sind 11 und das Maximum 14 kr.; hier sind es nur 2 kr.

Abg. **Becker**: Aber in Rheinhessen haben die Gerichtsvollzieher keine fixe Besoldung. Der Gerichtsvollzieher muß die Formulare stellen und die Zettel, die Jedem gedruckt in die Hand gegeben werden; er muß außerdem die Originalladungen schreiben oder die Kosten der gedruckten Formulare, welche er ausfüllt, bestreiten. Das Alles ist in den Gebühren miteinbegriffen.

Abg. **Schäfer**: Auch darin kann ich dem Herrn Vorredner nicht beistimmen, denn in Rheinhessen werden die Forstfrevel fast beinahe ebenso behandelt, wie bei uns. Der Gerichtsdiener gibt bei uns Jedem einen kurzen Auszug in die Hand; er enthält die betreffende Nummer und die Bezeichnung: so viel Werth, so viel Strafe und so viel Kosten. Das wird ihm hier in die Hand gegeben, während bei solchen Ladungen in Rheinhessen, wie ich aus eigner Erfahrung bestätigen kann, entsetzlich viel geschrieben wird. Erlauben Sie mir, daß ich in dieser Beziehung Einiges aus meiner Praxis anführe. Ich habe das Vergnügen, daß diese Dilettanten, von denen der Herr Vorredner gesprochen, sehr oft bei mir in Weidefreveln Concerte geben, und da mußte ich früher, ehe ich einen Ausweg gefunden hatte, diese Ladungen durch die Herrn Gerichtsvollzieher insinuiren lassen, und das war wirklich eine Last, nun diese bogenstarken Bescheinigungen zu lesen, bis ich am Ende geübt war und auf der Rückseite nur das „Redend mit ihm selbst" las; das Uebrige brauchte ich nicht zu lesen. Nicht allein, daß diese Arbeit sehr groß ist, so müssen auch die anderen Provinzen darunter leiden und der Staat kann bei den Forststrafen nicht herauskommen. Wenn von den Gehalten der Gerichtsdiener gesprochen wird, so muß ich bemerken, daß die Gerichtsdiener 100 bis 150 fl. beziehen, und zwar 150 fl. nur die ersten Diener als Maximum. Von den Insinuationen beziehen sie hier nur einen Batzen, aber bei rheinhessischen Gerichten Guldenweise. Es sind mir aus meiner eigenen Praxis Fälle bekannt, wo Rheinhessen, die sich in meinem Bezirk unbedeutende Vergehen gegen die Sonntagspolizei zu Schulden kommen ließen, indem sie auf dem diesseitigen Ufer Sonntags während des Gottesdienstes Heu mach-

ten, denuncirt wurden. Ich habe das Vergehen für sehr unbedeutend gehalten, so daß ich nur die geringste Strafe mit 30 Kreuzer angesetzt habe. Es waren drei Dilettanten; also im glücklichsten Fall bekam der Staat 1 fl. 30 kr. Ich habe es in Rheinhessen insinuiren lassen und es kostete den Staat 1 fl. 45 kr. Insinuationsgebühren, die er nicht wieder erheben konnte.'

Abg. **Becker**: Das ist nicht möglich!

Abg. **Schäfer**: Herr College, ich bitte, mich gefälligst aussprechen zu lassen. Der Fall war so eclatant, daß ich nichts eiliger zu thun hatte, als dem Hofgericht hierüber einen Bericht vorzulegen. Er ging dann an das Justizministerium und es wurde hierauf rescribirt, dieses Verhältniß sei ihm längst bekannt, allein es könnte, so lange die rheinhessische Gesetzgebung bestünde, nichts dagegen machen. Wenn der Herr Vorredner nun sagt, daß in Rheinhessen bei den Forststrafen nichts herauskomme, so beruht Das allerdings auf der Höhe der Insinuationsgebühren und ich muß ihm darauf bemerken, daß in meinem Bezirk gerade von Rheinhessen in den Weiden sehr bedeutende Frevel begangen werden und daß mir wenigstens noch nie solche Frevler zum Abverdienst überwiesen wurden, oder daß wegen Ungehorsams Strafen gegen sie erkannt wurden; wir haben die Geldstrafen jedesmal bekommen. Es kann also nicht in der Insolvenz der Forstfrevler liegen, daß in Rheinhessen bei den Forststrafen nichts herauskommt. Ich bin auch derselben Ansicht, wie der Ausschuß, daß es in den hohen Gerichtskosten liegt, und glaube auch nicht, daß die diesseitigen Provinzen dazu beizutragen haben. Man mache die Sache kurz; am einfachsten geschieht das dadurch: man lasse die Insinuationen durch die betreffenden Polizeidiener vornehmen und schreibe an die Bürgermeister; diese lassen sie durch die Polizeidiener vorladen und diese Bescheinigung wird wenigstens diesseits als rechtlich vollzogen betrachtet, wenigstens ebenso gut, als wenn man einen Bogen voll darüber erhält, der hinten schließt: „redend mit ihm selbst."

Geheime Finanzrath **Meisenzahl**: Es würde natürlich dem Finanzministerium sehr angenehm sein, wenn es möglich wäre, im Budget einen Ueberschuß statt eines Zuschusses vorzusehen. Leider besteht aber diese Möglichkeit zur Zeit noch nicht, wenigstens würden wir wahrscheinlich den Ueberschuß blos auf dem Papier haben und derselbe nicht in die Hauptstaatskasse

fließen. Wir haben allerdings in Folge höchst günstiger Verhältnisse in den beiden Jahren 1865 und 1866 Ueberschüsse aus den Forststrafen erzielt; im Jahr 1867 hat sich aber das Blatt schon wieder gewendet und es war ein Zuschuß von 3,310 fl. nöthig. Für das Jahr 1868 liegt im Augenblick ein definitiver Abschluß noch nicht vor; ich habe übrigens vor einigen Tagen doch nähere Mittheilungen erhalten, wonach im Jahre 1868 ein Zuschuß von beinahe 2,300 bis 2,500 fl. erforderlich ist. Unter diesen Umständen hätte die Aufnahme eines Ueberschusses in das Staatsbudget gewiß keinen Zweck; er würde nur auf dem Papier stehen und wir werden einen Zuschuß zu leisten haben, weßhalb das Finanzministerium einen solchen im Betrage von 834 fl. vorgesehen hat. Ich muß daher den verehrlichen Finanzausschuß bitten, den Antrag wegen Aufnahme eines Ueberschusses fallen zu lassen.

Was die Bemerkungen auf Seite 115 unter 1 anlangt, so berührt die desiderirte Herabsetzung der Gebühren der Gerichtsboten nicht das Ressort des Finanzministeriums, sondern dasjenige des Gr. Ministeriums der Justiz und ich kann mich deßhalb nicht weiter darüber aussprechen.

Was die weiteren Bemerkungen unter 2, 3 und 4 betrifft, so kann ich nur die Erklärung abgeben, daß das Forststrafwesen dermalen in allen Beziehungen musterhaft geregelt und geordnet ist, daß der Abverdienst durch Arbeit mit Sorgfalt und Pünktlichkeit geleitet wird, und daß überhaupt alles dasjenige, was unter 2, 3 und 4 desiderirt wird, bereits in vollstem Maße geschieht.

Abg. **Kraft**: Der Herr College Becker hätte seine Angriffe und Einwendungen nicht so ausschließlich gegen den Berichterstatter des Ausschusses richten sollen, ich bekenne mich zu einem Theilnehmer an diesem den Gerichtsvollziehern so Gefahr drohenden Antrag. Meiner Ueberzeugung nach hätte er auch nicht nöthig gehabt, so sehr in's Detail einzugehen, da ja überhaupt die höheren rheinhessischen Gerichtskosten Folge der größeren rheinhessischen Umständlichkeit und vielen Förmlichkeiten, die durchaus nicht nothwendig wären, sind, und die eben beweisen, daß dort noch viel zu viel geschrieben wird. Es handelt sich blos darum, einen Weg einzuschlagen, bei dem die Gebühren verringert werden können, über deren Höhe mit Recht allgemein geklagt wird. Ueberhaupt sind die Abgaben für alle gerichtlichen Acte in Rheinhessen bedeutend größer als bei uns, weil dieselben auch weitläufiger

sind. Vereinfache man dieselben, so werden die Kosten in Rheinhessen sich bedeutend verringern lassen. Was bei uns auf einen 1 fl. 30 kr. Stempelbogen geschrieben wird, kostet in Rheinhessen manchmal 34 fl.; natürlich geht Das durch alle Zweige und auch in die Forst- und Feldfrevel-Justiz. Alles ist viel zu weitläufig, sowohl die Protokolle, als die Anklagen und die Bescheinigungen und Ladungen der Gerichtsvollzieher u. s. w. Die Klagen über diese Verhältnisse kommen sehr häufig vor und wir erstaunen uns, daß es in Rheinhessen immer noch bleibt, wie es vor 50 Jahren der Fall gewesen ist. Es ist zwar einmal darauf angetragen worden, diese Sache zu ändern, allein es ist immer noch nicht dahin gekommen. Wenn aber jenseits unsere diesseitige Gesetzgebung in dieser Beziehung eingeführt werden sollte, so wird hoffentlich der Fehler, von dem es sich hier handelt, gutgemacht werden. Der Antrag geht allerdings nur auf die Feldstrafen, er hat aber nach den Motiven offenbar auch die Forststrafen im Auge und ist also im Allgemeinen darauf gerichtet, daß die Regierung durch eine Vorlage Vorsorge dafür treffe, daß zur Entlastung der diesseitigen Provinzen und der Bewohner von Rheinhessen die hohen Gerichtskosten bei den Forst- und Feldstrafgerichten in Rheinhessen vermindert werden. Allerdings sind es gewiß meist die Feldfrevel, die dort die Gerichtsboten ernähren helfen; wenn man aber die Ausgaben auf das Wesentlichste und Nothwendigste beschränkt, so kann man mit einem geringen Verlust für den Staat durchkommen. Ueberhaupt glaube ich aber, daß auch ein solcher Verlust nicht nothwendig wäre, wenn alles geschähe, um die hierbei entstehenden Kosten zu erleichtern. Zu diesen Kosten rechne ich auch die Höhe der Gebühren, die die Rentämter von der Erhebung ziehen; denn die Steuereinnehmer nehmen zum Theil die Forst- und Feldstrafen für geringere Gebühren ein und liefern sie an die Rentämter ab, und diese könnten sich daher gewiß ebensogut, wie die Steuereinnehmer, mit den geringeren Gebühren, die diese erhalten, begnügen. Wenn Das der Fall wäre, so würde bei den Forststrafen statt eines Deficits vielleicht ein Ueberschuß von 1000 fl. zum Vorschein kommen. Ich glaube daher, m. H., Sie haben alle Ursache, gerade auch in diesem Kapitel den Ausschußanträgen beizustimmen.

Abg. **Becker**: Ich will die Gelegenheit nicht benutzen, um hier über die Vorzüge und Nachtheile der rheinhessischen Ge-

setzgebung in eine Discussion einzugehen; ich will nur bemerken, daß beide Herren die Gesetzgebung, von der es sich handelt, gar nicht zu kennen scheinen; sie sprechen von ganz anderen Fällen. Die höheren Gerichtskosten sind größtentheils Folgen der höheren Steuer, des Enregistrements und Stempels. Aber davon handelt es sich nicht, die Procedur bei Forststrafsachen ist gar keine Französische, sie ist der diesseitigen nachgebildet, so gut es immer möglich war. Wenn Herr Schäfer die Erfahrung gemacht hat, von der er gesprochen hat, so ist dieser Fall hier ganz und gar nicht anwendbar. Es handelte sich in diesem Falle von der Ladung eines Rheinhessen vor ein althessisches Gericht. Hierüber bestehen besondere — man könnte sagen internationale — Bestimmungen, es gelten alsdann ganz andere Principien und Taxen, als in der rheinhessischen Forst- und Feldstrafprocedur. Bezüglich dieser haben wir ein ganz besonderes Gesetz der ehemaligen provisorischen Landesadministration von 1814 und ein hessisches Gesetz von 1842, durch welche das französische Verfahren wesentlich vereinfacht und die Kosten wesentlich vermindert wurden. Wenn es nicht möglich ist, die Kosten zu recouperiren, so kann das nur durch Insolvenz der Frevler verursacht sein, sonst würde sich dasselbe auch bei anderen Polizeisachen ergeben. Da sind noch die alten Gebühren der Gerichtsvollzieher, 28 kr., und dennoch ist da kein Ausfall. Also der Fall ist ein ganz anderer und man darf nicht von anderen Fällen auf eine specielle Materie schließen wollen.

Geheime Finanzrath **Meisenzahl**: Ich wollte nur mit ein paar Worten der Behauptung des Herrn Kraft widersprechen, daß die Gebühren der Rentämter zu hoch seien und daß die Rentämter sich mit denselben Gebühren begnügen könnten, wie die in den einzelnen Bezirken als Untererheber verwandten Distrikts-Einnehmer. Zwischen den letzteren und den Rentbeamten ist ein Unterschied. Der Rentbeamte ist für das höchst lästige Geschäft der Forststraferhebung nicht zu hoch bezahlt, denn er muß aus den Hebgebühren nicht allein die Untererheber bezahlen, sondern auch die Kosten, welche ihm die auswärtigen Zahltage verursachen, die ihm zur Erhebung der Strafen da mitunter auferlegt sind, wo man keine Untererheber hat. Er muß ferner daraus bezahlen die Kosten für Formularien, Schreibmaterialien, Buchbinderarbeiten und endlich auch die Kosten für den Gehilfen, den er nothwendig hat.

Abg. **Wernher**: Der Herr Abgeordnete von Alzey hat Ihnen einen kleinen humoristischen Vortrag gehalten; es ist das seine Stärke, ich will ihm auf dem Gebiet nicht folgen.

In der Gesinnungs- und Betrachtungsweise der rheinhessischen Bevölkerung hat sich nach und nach eine Veränderung herausgebildet. Wir Rheinhessen — ich bin ein solcher — sind der Meinung, daß das Werthvolle unserer Gesetzgebung keineswegs in den hohen Kosten besteht; sondern daß das Werthvolle liegt in dem Besitz eines gemeinverständlichen Gesetzbuches, daß wir aber viele andere Dinge, die aus den französischen Gewohnheiten, und namentlich in Bezug auf die Kosten und Umständlichkeiten herüber genommen sind, viel besser los wären, als daß wir sie behielten. Dazu rechne ich auch die Kostspieligkeit des Verfahrens in Bezug auf die Forst- und Polizeistrafen. Die Strafen des neuesten Gesetzbuchs, was wir einer früheren Kammer verdanken, sind milde und angemessen; in vielen Fällen übersteigen dagegen die Kosten die Strafen. Diese schlecht geschriebenen, ich kann wohl sagen geschmierten langen Aufsätze der Gerichtsboten sind vollständig überflüssig. Es wäre das mit einem ganz einfachen Zettel von ein paar Zeilen gemacht, und ich wünschte, daß das auch so wäre. Wir halten es nicht für anständig, daß die diesseitigen Provinzen die Folgen dieser kostspieligen Gerichtsbarkeit uns tragen helfen müssen. Der Sache nach liegt das darin: Am Ende muß es der Staat bezahlen; überall da, wo die Leute für unzahlbar gehalten werden — und darin ist man ziemlich leicht — wälzt man es auf den Staat, die Rechnung wird eingeschickt und bezahlt. Wir sehen nicht ein, warum die diesseitigen Provinzen den Mangel der jenseitigen Gesetzgebung tragen müssen, und deßwegen sind wir der Meinung, daß diese Kostenansätze zweckmäßig vermindert werden könnten. Ich wiederhole, wir halten die französische Gesetzgebung in diesen Dingen keineswegs für das Palladium unserer Freiheit und für das köstliche Gut unseres Landes. Das haben wir längst hinter uns, und ich wiederhole daher, die Kammer hat ein wesentliches Verdienst, daß nach und nach der jährliche Aufwand, den der Staat für Forst- und Feldfreveler zu machen hat, vermindert worden ist. Ich kann mich der Zeit noch recht gut erinnern, daß es ein Ausfall von 20,000 fl. war. Den haben wir nach und nach herabgebracht, und es scheint

uns angemessen, diesen Verlustansatz ganz wegzubringen. Ich verlange nicht von dem Staat, daß er eine große Einnahme aus Strafen macht, aber ich will auch nicht besondere Kosten darauf verwandt haben, wo solche vermindert werden können.

Es war mir sehr angenehm, von dem Herrn Regierungs-Commissär zu hören, daß dasjenige Verlangen, das die Stände seit Jahren gestellt haben, zum Anhalten der Forstfreveler zum Arbeiten in den Waldungen mit Strenge geübt wird. Es freut mich, daß das geschieht, aber der Herr Regierungs-Commissär wird zugeben, daß die Stände und namentlich Herr Kraft an diesem Erfolg Antheil gehabt haben. Erst seit jenen Rügen, v. H., hat man mit großer Strenge die Sache behandelt und ist von dem allerdings Angenehmeren des Geldstrafansatzes auf das unangenehmere, aber nützlichere Institut der Verbüßung hinübergegangen. Und so glaube ich auch, daß wir ein Recht haben, auf den in früheren Jahren von uns eingenommenen Positionen zu bleiben, und ferner, daß wir Rheinhessen ein Recht haben, dafür zu sorgen, daß die diesseitigen Provinzen nicht mehr für unsere so wenig zahlreichen Forst- und Feldfreveler zahlen müssen. Würden die Insinuationsgebühren auf eine geringere Summe heruntergebracht werden, dann, v. H., würde das Manco in Rheinhessen wegfallen. Wir sind keine habituellen Forstfreveler in Rheinhessen, die Zahl der Leute ist rar und der Forstfrevel ist auch nicht gewöhnlich bei uns, obschon sehr häufig Jemand wegen Forstfrevels gestraft wird, der zu den reichsten Leuten gehört. Also ich bestehe auf meinem Antrag, und jener Satz von 1,000 fl. wird für die Regierung nur ein Motiv sein, bei der Ueberwachung der Behandlung der Forstfreveler in dem ganzen Land mit Strenge darauf zu wachen, daß namentlich der Abverdienst der Forstfrevel in ausreichendstem Maße verlangt wird; dann wird auch das günstige Resultat der Jahre 1865 und 1866 für die Zukunft wieder errungen werden können. Die Stände müssen ihre Anträge immer wieder erneuern, dann kommt man zum Ziel.

Finanzminister Frhr. **v. Schenck**, Exc.: Ob der Ausschuß auf seinem Antrag bestehen bleibt oder nicht, ich glaube, im Erfolg wird es gleichgültig sein. Daß, wenn diese 1,000 fl. in das Budget aufgenommen sind, deßhalb kein Heller mehr einkommt, wie sonst, dessen können Sie gewiß sein. Es ist

von Seiten der Regierung Alles gethan, was möglich ist, um die Forststrafen mit Erfolg beizutreiben, und darin wird die Regierung ganz gewiß fortfahren. Allein ich muß doch bemerken, daß meiner Ueberzeugung nach es sehr unwahrscheinlich ist, daß irgend ein Ueberschuß in dieser Finanzperiode sich ergeben wird. Ich glaube, daß es doch nicht zweckmäßig ist, einen Ueberschuß in das Budget aufzunehmen, von dem man voraus überzeugt sein kann, daß er nicht eingeht. Ich will gar nicht verkennen, daß man sich von Seiten der Kammer sehr viel Mühe gegeben hat, auf einen besseren Eingang der Forststrafen hinzuwirken; allein der Erfolg, daß sie wirklich besser eingegangen sind, ist hauptsächlich doch dem Umstand zuzuschreiben, daß überhaupt die Leute im Lande zahlungsfähiger geworden sind, als dies früher der Fall war. In den Jahren 1848 — 50 waren die Leute nicht so zahlungsfähig wie jetzt, und deßhalb ist es natürlich, daß die Forststrafen, die angesetzt werden, jetzt eher beizubringen sind, als damals. Dann ist es aber auch dem zuzuschreiben, daß lange nicht mehr so viel und gewohnheitsmäßig, wie früher, gefrevelt wird. Die Zahl dieser Forstfrevelposten hat bedeutend abgenommen, weil die Forststrafen mit großer Strenge beigetrieben worden sind und sich die Leute doch überzeugt haben, daß es zweckmäßiger ist, das Holz zu kaufen, als zu freveln und die Strafe bezahlen oder abverdienen oder im Gefängniß verbüßen zu müssen.

Die hierauf gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 115 des Berichts), zu V. 1. statt einer Zubuße einen Ueberschuß aus Forststrafen von jährlich 1,000 fl. in dem Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 vorsehen?

wird verneint mit 29 gegen 6 Stimmen.

Zu b. 2. „Feldstrafen" (s. S. 115 und 116 d. Ber.)

wird nichts bemerkt und werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 116 des Berichts), zu V. 1. als Einnahme aus Feldstrafen den vorgesehenen Jahresbetrag von 7,500 fl. in den Haupt-Voranschlag für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 116 des Berichts), das auf dem vorigen Landtag an Gr. Regierung gestellte Ersuchen:

„Vorsorge zu treffen, daß in Rheinhessen zur Entlastung der diesseitigen Provinzen und der Bewohner von Rheinhessen, die dortigen hohen Gerichtskosten bei Feldstrafgerichten vermindert werden“

wiederholen?

bejaht mit 18 gegen 17 Stimmen.

Zu 2. „Ersatzgelder für aufgehobene gutsherrliche Frohnden“ (s. S. 116 d. Ber.) wird gleichfalls nichts bemerkt und die Frage:

Beschließt die Kammer, gemäß dem Ausschußantrag auf Seite 116 des Berichts, zu V. 2. als Einnahme aus Ersatzgeldern wegen aufgehobener gutsherrlicher Frohnden den vorgesehenen jährlichen Betrag von 580 fl. in den Hauptvoranschlag für 1869/71 aufzunehmen?

einstimmig bejaht.

Zu 3. „Andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatskasse“ (s. S. 116 und 117 d. Ber.) bemerken:

Abg. Frhr. **Riedesel**: Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit der Kammer auf das Fohlengeld zu lenken. Es wurde durch die Stände, wenn ich nicht irre, im Jahre 1864 beschlossen, daß für jedes geborene Fohlen, welches ein gewisses Alter erreicht, noch nachträglich ein Fohlengeld erhoben werden soll. Man hoffte dadurch günstig auf die Pferdezucht einzuwirken, vielleicht die Privatbeschäler zu begünstigen und außerdem dem Staat eine höhere Einnahme zu schaffen. Diese Voraussetzung ist nicht in Erfüllung gegangen. Seitdem das Fohlengeld eingeführt ist, geht die Pferdezucht von Jahr zu Jahr zurück; ich habe mir darüber Auszüge verschafft. Noch im Jahre 1864 wurden 3979 Stuten zum Hengst gebracht, 1865 waren es nur 2666, 1867 2000 und 1868 endlich nur ungefähr 1900; die Zahl der Stuten hat also fortwährend abgenommen. Dasselbe Verhältniß zeigt sich bei einer ganz gleichen Einrichtung in Baden, wo die Zahl der Stuten vom Jahr 1864 an von 6000 nach und nach auf 2000 heruntergegangen ist. Es ist demnach die Pferdezucht nicht gehoben, sondern bedeutend geschädigt worden. Wir sind Alle damit

einverstanden, daß die Pferdezucht in unserem Land, sowohl für das Militär, wie für den Landmann, unumgänglich nöthig ist, und daß sie einen sehr wichtigen Zweig der Landwirthschaft bildet, daß aber die Pferdezucht nicht so betrieben werden kann, wie die Rindviehzucht, und von dem Staat nicht unbedeutende Opfer fordert. Ich stelle daher den Antrag:

> „Hohe Kammer wolle das Fohlengeld wieder aufheben und statt dessen das Sprunggeld von 2 fl. 36 kr. auf 3 fl. erhöhen, so daß das für die Zukunft zu zahlende Sprunggeld nebst dem üblichen Trinkgeld 3 fl. 30 kr. betrüge."

Es wäre dies eine große Erleichterung für die Pferdezüchter; denn das Lästige liegt nicht allein in der Art der Controle und deren Vexation, sondern hauptsächlich auch darin, daß das Geld bezahlt werden muß, einerlei wie das Fohlen ausfällt.

Präsident: Ich glaube, daß man vielleicht den Antrag gleich discutiren könnte.

Abg. Frhr. **Riedesel**: Die Einnahme würde ohngefähr um 900 fl. geringer sein.

Abg. **Wernher**: Müßten wir nicht vorher erst die Regierung darüber hören?

Abg. **Hallwachs**: Ich glaube, Herr von Riedesel, daß wir den Antrag doch erst der Regierung zur Prüfung überweisen müssen, denn sonst ist es unmöglich, darauf einzugehen.

Abg. Frhr. **Riedesel**: Das ist mir ganz recht, wenn es geschieht.

Abg. **Keil**: Ich werde nicht für den Antrag stimmen.

Präsident: Herr Keil, das kommt erst später. Der Antrag wird zunächst an den ersten Ausschuß verwiesen und der Regierung mitgetheilt werden.

Die sodann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (s. 117 d. Ber.), zu V. 3. „Andere unmittelbare Einnahmen der Hauptstaatskasse" den vorgesehenen jährlichen Betrag von 50,313 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

wird einstimmig bejaht.

Zu 4) „Zufällige Einnahmen" (s. S. 117 und fg. d. Ber.) erfolgt keine Bemerkung und werden die Fragen:

1) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 118 d. Ber.), zu V. 4. „Zufällige Einnahmen" aus Erhebungen bei den Obereinnehmereien den Jahresbetrag von 25,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

2) Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses (S. 118 d. Ber.), zu V. 4. die aus Proceßkosten und sonstige Ersatzposten von der Regierung vorgesehene jährliche Einnahme von 7600 fl. in den Hauptvoranschlag für 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

3) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (S. 119 d. Ber.), die zu V. 4. aus Zinsen von nutzbar angelegten Activen der Hauptstaatskasse vorgesehenen jährlichen 22,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

4) Beschließt die Kammer, dem Antrag des Ausschusses auf S. 122 d. Ber. gemäß, die unter V. 4. als Einnahme von Banken, Feuerversicherungs- und Eisenbahn-Gesellschaften vorgesehene jährliche Summe von 37,587 fl. in den Hauptvoranschlag der Finanzperiode 1869/71 aufzunehmen?

bejaht mit 33 gegen 2 Stimmen.

5) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 123 des Berichts), zu V. 4. als Bruttoertrag der zum Ersatz kommenden Criminalkosten nebst sonstigen zufälligen Einnahmen, welche bisher in den Criminalkassen verrechnet wurden, den jährlich vorgesehenen Betrag von 87,600 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für die Finanzperiode 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

6) Will die Kammer, nach dem Antrag des Ausschusses (Seite 124 des Berichts), zu V. 4. „Zufällige Ein-

nahmen" als Ablieferung an die Hauptstaatskasse wegen des Eintausches der Grundrentenscheine den jährlichen Betrag von 14,000 fl. in den Hauptvoranschlag der Einnahmen für 1869/71 aufnehmen?

einstimmig bejaht.

Bezüglich der Abstimmung sub 4. bemerken:

Abg. **Volhard**: Ich habe gegen die Bewilligung gestimmt, weil ich das Verfahren der Regierung bezüglich der Banken und Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht billige.

Abg. **Kraft**: Wir haben die Summe doch schon in Ausgabe bewilligt, müssen sie also auch in Einnahme bewilligen.

VI. Bezüglich des weiteren und letzten Gegenstandes der Tagesordnung:

der Eingabe des Pachters Heil vom Bensheimer Hof und Genossen, indirecte Besteuerung, insbesondere die Besteuerung der Stärkemehlfabrikation betr.

(Beil. Nr. 244.)

wird nichts bemerkt und die Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Eingabe des Pachters Heil vom Bensheimer Hof und Genossen, indirecte Besteuerung, insbesondere die Besteuerung der Stärkemehlfabrikation betreffend, dem Gr. Finanzministerium, zur geeignet scheinenden Berücksichtigung bei einschlägigen Verhandlungen im Zollbundesrath, überweisen?

einstimmig bejaht.

VII. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer. Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Die

Siebenundvierzigste Sitzung

vom 29. Juni 1869 war eine geheime.

(Mündliche Berichterstattung über die Mittheilung Gr. Ministeriums der Finanzen, die Ergebnisse der Verrechnung der auf Gr. Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen Passiven der Gr. Civilliste für die Periode 1863 bis 1868 betr.)

Achtundvierzigste Sitzung

in dem Sitzungssaale der zweiten Kammer der Landstände.

Darmstadt, den 30. Juni 1869,

Vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

I. Neue Eingaben. II. Berichterstattungen. III. Berathung über: 1) Hauptabtheilung I. A. 1 der Staatseinnahmen, „Kameraldomänen", insbesondere die früher landgräflich Hessen-Homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde betr.; 2) die Vorstellung mehrerer Bewohner der Provinz Rheinhessen, die Bildung und Zusammensetzung der Ständekammern und das Gerichtsverfahren in politischen Prozessen betr.; 3) die Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, die Erhöhung der Beiträge zu den Provinzialschulfonds für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen aus Staatsmitteln betr.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Buff.

Gegenwärtig: Ministerpräsident Freiherr von Dalwigk Exc., Geheime Legationsrath Neidhardt, Ministerialrath Freiherr von Lehmann, sowie 41 Mitglieder der Kammer.

Es fehlen: die Abgg. Frhr. v. Gagern, Goldmann, Heß, Kempff, Oechsner, Stockhausen, Frhr. Wambolt und Zentgraf.

I. Der Präsident eröffnet die Sitzung und bemerkt, daß der Abg. Frhr. Wambolt seine Abwesenheit in heutiger Sitzung entschuldigen lasse.

II. Als neue Eingaben werden verkündigt:

1) Weiteres Schreiben des Directors Gr. Kriegsministeriums Oberst Dornseiff bezüglich der Interpellation des Abg. Wadsack, die Entlassung aus dem Militärdienste behufs Auswanderung mit der Familie betr., also lautend:

Unter Bezugnahme auf den Schlußsatz meines an Euere Hochwohlgeboren in Betreff der Interpellation des Herrn Abgeordneten Wadsack gerichteten Schreibens vom 12. d. M. beehre ich mich die nachstehende Abschrift einer von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium auf diesseitiges Ansuchen hierher gelangten Declaration der Bestimmungen über die Auswanderung von Wehrpflichtigen und Soldaten ergebenst mitzutheilen.

Abschrift.

K. M. 3349. Berlin, den 22. Juni 1869.

Dem Großherzoglichen Kriegs-Ministerium beehrt sich das unterzeichnete Kriegs-Ministerium auf die gefällige Zuschrift vom 12. d. M. ganz ergebenst zu erwidern, daß die vorzeitige Entlassung von Mannschaften des activen Dienststandes aus dem Dienst Behufs Auswanderung bestimmungsmäßig unstatthaft ist, und diesfällige Gnadengesuche gleichfalls grundsätzlich stets abgelehnt werden.

In gleicher Weise wird mit derartigen Anträgen von Mannschaften verfahren, welche zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubt sind, und hat demnach die Bestimmung im §. 23, 4 (letztes Alinea) der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 die Bedeutung, daß die Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande behufs Auswanderung den zur Disposition Beurlaubten nicht vor dem Uebertritt zur Reserve ertheilt werden darf.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

Geht ad acta.

2) Vorstellung des pensionirten Schullehrers Nikolaus Keller von Rimhorn, dermalen zu König i. O., die Regulirung seines Ruhegehaltes betr.

Geht an den dritten Ausschuß.

III. Hinsichtlich der obigen Eingabe sub 1. bemerken:

Abg. **Wadsack**: Nach diesem Schreiben scheint es nunmehr ganz unzweifelhaft, daß alle Auswanderung mit oder ohne Familie von den im Militär Stehenden nicht mehr gestattet ist. Da aber nach den bisherigen Gesetzen andere Bestimmungen bestanden und diese Gesetze nicht aufgehoben sind, so lange dieses nicht bekannt gemacht ist, so wäre es zweckmäßig, daß durch Ausschreiben an die Kreisämter nunmehr die Sache bekannt gemacht würde, damit es in der Folge nicht wieder vorkommt, wie mir jetzt verschiedene Fälle bekannt sind, wo Familien Alles veräußert haben und die Leute nun auf die Gasse gesetzt sind, obgleich sie sich auf dem Kreisamt erkundigt hatten, und dieses nach den alten Bestimmungen noch die Auswanderung der Militärpflichtigen mit Familie für zulässig erkannt hat. Es wäre gewiß im allgemeinen Interesse sehr erwünscht, wenn das nunmehr so bald als möglich geschähe.

Präsident: Dieser Antrag ist in hohem Grade zweckmäßig. Ich glaube, wenn das Ministerium dies aus dem Protokoll ersieht, so wird es die nöthigen Schritte thun.

Abg. **Wadsack**: Ich werde deshalb einen Antrag stellen.

Abg. **Dumont**: Man kann ja den Antrag demnächst für dringlich erklären und sofort darüber beschließen.

Präsident: Ja wohl!

IV. Berichte erstatten:

1) Namens des ersten Ausschusses Abg. Frhr. W. Löw, und zwar weitere Berichte:

a. über den Antrag des Abg. Kritzler auf Erhöhung des Staatszuschusses für die Bedürfnisse des Gymnasiums zu Büdingen;

(Beil. Nr. 255)

b. über den Antrag des Abg. K. J. Hoffmann, die Erhöhung des Staatszuschusses für die Realschule der Stadt Offenbach betr.

(Beil. Nr. 256.)

2) Namens des vierten Ausschusses Abg. Hoffmann (Forstmeister):
über den Antrag des Abg. Keil, die Abgabe von Waldstreu aus Gemeindewaldungen betr.

(Beil. Nr. 215 und 257.)

V. Mündlichen nochmaligen weiteren Bericht erstattet:

Namens des ersten Ausschusses Abg. Frhr. **W. Löw**:
über die weitere Recommunication der ersten Kammer bezüglich des Hauptetats der Militärverwaltung in der Finanzperiode 1869/71 —

wie folgt:

Die noch bestehenden Dissense sind untergeordneter Natur, es sind deren im Ganzen 3. Der eine betrifft die Flügeladjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs. Da hatte die 2. Kammer beschlossen:

Für den ersten Flügeladjutanten, Oberst, Gehalt incl. Functionszulage und Pferdegeld (Gage 2700 fl., Functionszulage 300 fl., Pferdegeld 210 fl.) und für den zweiten Flügeladjutanten, Stabsofficier (Gehalt 2000 fl., Functionszulage 300 fl., Pferdegeld 180 fl.), im Ganzen 5690 fl., nebst Servis, jährlich für 1869 bis 1871 zu verwilligen.

Hierauf war mit 22 gegen 18 Stimmen beharrt worden. Um es kurz zu sagen, es war hier die Erhöhung der preußischen Gagen angefordert und deren Auszahlung von dem Ausschusse beantragt worden, während die Kammer diese Frage verneinte und die hessischen Gagen verwilligte. Die Sache ist nun an und für sich nicht von großem Belang und der Ausschuß glaubt, daß in dieser Beziehung die 2. Kammer nachgeben und die höheren Gagen um so mehr verwilligen sollte, als auf den Wunsch der Stände mehrfach beantragt worden ist, die Flügeladjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs auch wieder in die Linie zurückzuversetzen, was auch mehrfach geschehen ist.

Es bemerken hierauf:

Abg. **Dumont**: Ich beanstande, daß auf mündlichen Bericht über die Sache verhandelt werde, denn ich bestreite, daß die erste Kammer überhaupt berechtigt ist, uns einen einzelnen Budgetposten zu einem genehmigenden Beschlusse vorzulegen.

Präsident: Seitdem die Verfassung besteht, ist es stets so gehalten worden. Wir haben recommunicirt und die 1. Kammer ist uns beigetreten, um eine Durchstimmung zu vermeiden. Es ist dies der einfachste Weg. Allein wir sind nicht an der Frage; wenn sie auf der Tagesordnung steht, kann wohl der Beschluß gefaßt werden, daß man nicht in die Berathung eintreten will.

Abg. **Dumont**: Es ist aber immerhin mißständig, auf einen mündlichen Bericht hin bei einer Budgetsache zu verhandeln.

Präsident: Es ist ja nicht die erste Berathung.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Es ist mehrfach die Rede gewesen von Abkürzung der Landtage. Diese Session geht ihrem Ende entgegen; wenn da ein schriftlicher Bericht erstattet werden sollte, was keinem Anstand unterliegt, wenn es die Kammer verlangt, so würden wieder Tage darüber hingehen, bis er gedruckt wäre.

Abg. **Dumont**: Ich behalte mir nur vor, morgen auf die Zulässigkeit der Sache zurückzukommen.

Abg. **Volhard**: Bei der Einfachheit der Sache kann man es dabei belassen.

Abg. **Kraft**: In formeller Beziehung bin ich nicht damit einverstanden.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Aber materiell sind Sie damit einverstanden.

Abg. **Kraft**: Wir hatten ja schon früher in der Majorität den Antrag gestellt.

Abg. Frhr. **W. Löw** fährt sodann in seiner Berichterstattung wie folgt fort:

Der eine Dissenspunkt wäre also die Frage: sollen für die Flügeladjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die höheren oder die niederen Gagen bewilligt werden? Weitere Dissense bestehen darin, daß die erste Kammer die Fragen:

1) Will die Kammer zu dem Beschlusse der zweiten Kammer:

„gegen jede weitere Vermehrung des Pensionsetats Verwahrung einzulegen"

auf ihrem ablehnenden Beschluß beharren?

2) Will die Kammer gegenüber dem Beschlusse zweiter Kammer:

„Gr. Regierung zu ersuchen, sich mit der Königlich Preußischen Regierung behufs einer Ver-

ständigung über die verschiedene Auslegung der Art. 5 und 14 der Militärconvention, mit Rücksicht auf die ständischen Verhandlungen, insbesondere auch mit Rücksicht auf Verschiedenheit der Formation der Truppen und die Pensionsansprüche der Officiere in Benehmen zu setzen und nach Maßgabe des Resultats weitere Vorlage zu machen" —

auf ihrem früher gefaßten ablehnenden Beschlusse beharren?

3) Will die Kammer gegenüber dem Beschlusse zweiter Kammer:

„Die Bewilligung des Militärbudgets von dem Zustandekommen des Gesetzes über die Pensionen der Officiere und Militärbeamten abhängig zu machen" —

auf ihrem früher gefaßten ablehnenden Beschlusse beharren?

sämmtlich bejaht hat.

Der dritte Punkt bezieht sich auf unsern Beschluß bezüglich der Pferderationen, und es wurde da von der ersten Kammer ebenfalls auf ihrem früheren ablehnenden Beschlusse beharrt. Die Majorität des Ausschusses beantragt, für die Adjutanten Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die höheren Gagen nunmehr eintreten zu lassen, bezüglich der Pferderationen aber und der anderen oben erwähnten Dissense beantragt die Majorität, resp. ein Theil des Ausschusses, auf den früheren Beschlüssen zu beharren.

VI. Die Kammer schreitet sodann der Tagesordnung gemäß zur Berathung über

Hauptabtheilung I. A. 1 des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen — „Kameral-Domänen", insbesondere die früher Landgräflich Hessen-Homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde betr.

(Beil. Nr. 223.)

Es bemerken:

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk** Exc.: Ich habe Se. Königliche Hoheit den Großherzog speciell um die Ermächtigung gebeten, mich an der heutigen Discussion betheiligen zu dürfen.

Das Ministerium des Großh. Hauses und des Aeußern ist nach seiner Competenz nicht berechtigt, auf diese Diskussion einzugehen, weil es sich hier von Gütern handelt, die jedenfalls nicht zu den Domänen gehören, vielmehr nach der diesseitigen Ansicht Privateigenthum Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und des Großh. Hauses sind. Nur in Folge einer dem Ministerium ertheilten speciellen Allerhöchsten Ermächtigung sind wir hier erschienen.

Geh. Legationsrath **Neidhardt**: Das von der verehrlichen 2ten Kammer auf dem vorigen Landtag gestellte Ersuchen, die Regierung möge über die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse der Güter Hötensleben und Oebisfelde genauere Auskunft geben, unter vollständiger Vorlage der vorhandenen Urkunden, ist von dem Großherzogl. Ministerium des Gr. Hauses und des Aeußern seiner Zeit zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs gebracht worden, obgleich das Ministerium von der Ansicht ausging, daß, mit Rücksicht auf das durch das Aussterben der Homburger Linie im Mannsstamm zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Landgrafschaft Hessen eingetretene Verhältniß der Personalunion, diese Güter Gegenstand der Einwirkung der Gr. Hessischen Regierung oder der Stände des Großherzogthums nicht bilden können. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben genehmigt, daß dem Ersuchen verehrlicher Kammer entsprochen werde, und es ist dies inzwischen geschehen. In dem hierauf von Ihrem ersten Ausschusse erstatteten Bericht ist die Ansicht ausgesprochen, daß die fraglichen Güter als Haus- und Landes-Domänen zu betrachten seien, deren Eigenthum dem Großherzoglichen Hause als solchem zustehe, deren Einkünfte aber nach den staatsrechtlichen Grundsätzen Hessens sowohl für die Bedürfnisse des Gr. Hauses als für die des Landes zu verwenden seien.

Das Gebiet, auf welchem sich die Ausführungen Ihres Ausschusses hauptsächlich bewegen, nämlich die Beurtheilung der Domänen- und anderer damit in Verbindung stehender Verhältnisse, gehört bekanntlich zu den bestrittensten des ganzen Staatsrechts. Fürchten Sie nicht, daß ich in weitläufige staatsrechtliche Deductionen eingehe; ich will auch nicht jeden einzelnen Punkt des Ausschußberichts einer besonderen Erörterung unterziehen; nur einige Hauptpunkte möchte ich hervorheben, aus denen sich ergeben wird, daß die Ansicht Ihres Ausschusses die richtige nicht ist.

So Vieles auch in der Lehre von den Domänen 2c. bestritten ist, ein Satz ist meines Wissens noch von Niemanden angefochten worden — es ist das der Satz, daß auf Dasjenige, was ein apanagirter Prinz aus Privatmitteln erwirbt und was dann durch Erbgang an die Hauptlinie anfällt, das Land, beziehungsweise der Staat niemals einen Anspruch machen kann. Es ist nun aber — und das ist ein Punkt, auf den in dem Ausschußbericht nicht hinreichend Rücksicht genommen worden ist — nicht schwer, nachzuweisen, daß die Güter, um die es sich hier handelt, mit Privatmitteln als reines Privateigenthum erworben worden sind.

Es ist zunächst zurückzugehen auf den Vertrag vom 30. Januar 1662. Durch diesen Vertrag erkaufte Landgraf Friedrich von Homburg von dem Generalfeldmarschall Grafen Königsmark die Aemter Hörtensleben, Neustadt mit Rittergut Gerdeshagen (wofür später Oebisfelde eingetauscht wurde), Weferlingen, Winningen und Wilsleben zu dem Preis von 360,000 fl. Die Kaufsumme sollte bezahlt werden wie folgt:

1) sofort nach Vollziehung des Vertrags . .	75,000 fl.
2) während des Jahres 1662 noch weiter an bestimmtem Termine	60,000 „
3) binnen 2 Jahren, vom 30. Januar 1862 an	75,000 „
4) Endlich wurde auf den Kaufpreis aufgerechnet der Werth der dem Landgrafen Friedrich von seiner Gemahlin zugebrachten in Schweden gelegenen Güter, welche dem Grafen Königsmark überlassen wurden mit	150,000 „
zusammen die obigen . . .	360,000 fl.

Von diesen 360,000 fl. tilgte Landgraf Friedrich, außer durch Aufrechnung des Werthes der ihm von seiner Gemahlin zugebrachten schwedischen Güter mit . . .	150,000 fl.
durch Zahlungen aus eigenen Mitteln	137,250 „
zusammen also ohne fremde Beihülfe	287,250 fl.

Mit dem Uebrigen war er in Rückstand gerathen, und es wurde der Kaufschillingsrest durch den Landgrafen Ludwig von Darmstadt unmittelbar an den Grafen Königsmark bezahlt mit	72,750 fl.	
ergiebt wiederum obige Summe von . . .		360,000 fl.

Daß dieser Rest des Kaufschillings von 72,750 fl. vor Abschluß der Verträge vom 5. März 1664, von denen gleich weiter die Rede sein wird, bezahlt war, erhellt ganz unwiderleglich aus dem Nebenreceß vom genannten Tage, wonach bei Feststellung der Modalitäten der Abführung von 300,000 fl. (der Abfindungssumme die dem Landgrafen Friedrich für seine Deputatrente von 10,000 fl. gegeben war), der genannte Betrag von 72,750 fl. lediglich in Aufrechnung kommt, also bezahlt war, und wo es deßfalls wörtlich heißt:

„Nämlich und für's Erste mit 72,750 fl. restirenden Kaufschillings für die von Uns, Landgraf Friedrich von Graf Königsmarck erkauften Lande, welche Gelder Wir, Landgraf Ludwig, Unser, Landgraf Friedrichs wegen, ihm Grafen von Königsmarck wirklich bezahlt haben, worüber auch hiermit bestermaßen quittirt wird."

Hiernach steht es ganz unzweifelhaft fest, daß Landgraf Friedrich zur Zeit, als er die Verträge von 1664 schloß, die fraglichen Güter als **reines Privateigenthum** besaß. Die Qualität der Güter als **Privateigenthum** ist aber nachmals durch keinerlei Vorgang geändert worden.

Landgraf Friedrich hatte insbesondere völlig freie Veräußerungsbefugniß, da das in dem Ausschußbericht betonte, in den Statuten des Hauses Hessen zum Oeftern angeordnete Veräußerungsverbot ganz ausdrücklich auf anererbte Güter beschränkt ist, auf erkaufte Güter aber keinen Bezug hat. Erst durch die Verträge von 1664 setzte Landgraf Friedrich

sein erwähntes Privateigenthum in ein Rechtsverhältniß zum Hause Hessen-Darmstadt und zwar verzichtete er zunächst auf das Veräußerungsrecht, welches er bis dahin besaß, und willigte weiter dazu ein, daß diese Güter künftig nach den Statuten des Hauses Hessen im Mannsstamm vererbt werden sollen. Dafür, daß diese Güter jemals Landesdomänen werden würden, ist aus den Verträgen von 1664 nicht der mindeste Beweis herzuleiten, namentlich auch nicht die in dem Hauptreceß vom 5. März enthaltene Darstellung, wonach Landgraf Friedrich erklärt, daß er für die Abfindungssumme von 300,000 fl. die hier fraglichen Güter erkauft habe. Dies darum nicht, eines Theils weil diese Darstellung den Thatsachen, wie sie der Nebenreceß vom nämlichen Tage vollständig erweist, widerspricht, und dann, weil, selbst wenn die Darstellung richtig wäre, dies auf den juristischen Character des Privateigenthums, wie er einmal bestand, keinen Einfluß äußern könnte.

Die Behauptung des Ausschußberichtes, daß das Deputat des Landgrafen Friedrich ausschließlich von dem Lande ausgegangen sei, ist, den damaligen Verhältnissen nach, ebenso unrichtig, wie die darauf gebaute Folgerung, daß das Surrogat des Deputates, die Abfindungssumme resp. die fraglichen Güter an das Land zurückfallen müßten.

Zunächst könnten, was den letzteren Punkt betrifft, die Ausführungen des Ausschusses darüber, daß nach den hausgesetzlichen Bestimmungen eine Wiedervereinigung der von der Hessischen Hauptlinie getrennten Theile stattfinden, und alles, was von einer Seitenlinie des Hauses Hessen an Land und Leuten erworben werde, der Hauptlinie anfallen müsse, — daß der hier fragliche Gütercomplex ein Surrogat für das Deputat von 10,000 fl., bezüglich dessen Landgraf Friedrich eine Abfindungssumme von 300,000 fl. erhalten hat, darstellt, welches Surrogat ebenfalls wieder an die Hauptlinie zurückfallen müsse: — alle diese Ausführungen, sage ich, könnten als richtig unterstellt werden, ohne daß daraus der das Ergebniß der Deductionen des Ausschusses bildende Satz gefolgert werden müßte, die Güter seien Landes-Domänen gewesen. Denn nichts als das Recht des Anfalls an die Hauptlinie würde durch jene Erörterungen dargethan sein, keineswegs aber, in welcher Qualität die Güter anfallen, ob als Landesdomänen

oder als das, was sie wirklich sind, nämlich als fideicommissarisch beschränktes Privat-Eigenthum.

Weiter aber ist bei der vorliegenden Frage scharf zu unterscheiden zwischen zwei Geschäften, und diese Unterscheidung ist in dem Ausschußberichte nicht genügend berücksichtigt. Es handelt sich nämlich einmal um den Kaufvertrag von 1662, durch welchen Landgraf Friedrich die Güter erworben hat und es handelt sich zweitens um den Abfindungsvertrag von 1664, wodurch dem Landgrafen Friedrich seine Deputatrente von 10,000 fl. um ein Capital von 300,000 fl. von Seiten der Darmstädter Hauptlinie abgekauft worden ist.

Zu dem Kaufpreise der Güter — ich bitte Das wohl zu beachten — hat das Land nicht das Mindeste beigetragen. Ob dagegen das Land eine Beihülfe geleistet hat zu der Abfindungssumme von 300,000 fl., kann vorerst nicht als außer Zweifel stehend nachgegeben werden, weil die desfalls angestellten Ermittelungen, welche indessen noch nicht beendigt sind, bis jetzt kein bestimmtes Resultat geliefert haben. Sicher ist, daß Landgraf Ludwig von Darmstadt 200,000 fl. dieser Abfindungssumme aus eigenen Mitteln ohne Beihülfe des Landes bezahlt hat.

Was nun die Betheiligung des Landes bei diesem Abfindungsgeschäft betrifft, so ergeben die Urkunden Folgendes:

Es kommt hier zunächst der Inhalt des Landtagsabschieds vom 19. Juli 1662 in Betracht. Dieser Landtagsabschied ist den Mitgliedern dieser verehrlichen Kammer auf den Wunsch des Ausschusses nachträglich zur Einsicht mitgetheilt worden. Im Jahr 1662 hatte Landgraf Ludwig von Darmstadt den Ständen angesonnen:

> „Und zum dritten, welchergestalt sich inmittelst zugetragen, daß Herrn Landgrafen Friedrichs zu Hessen-Homburg Fürstl. Gnaden mit Ihr Fürstl. Durchlaucht sich in Handlung dero Deputats halber eingelassen und für allen Anspruch 300,000 fl. zu nehmen erklärt und ob es dennoch nicht dahin zu richten sein möge, daß sothane 300,000 fl. oder wo nicht alle, doch der mehren Theil aus der Bewilligung genommen ... werden möchten ...“

Die Stände haben auf diese Proposition erklärt:

„Betreffend dann den angezogenen dritten Punkten, daß sie geschehen lassen könnten, daß aus den bemelten verwillig-

ten Geldern, künftiger Ziele 100,000 fl. . . . genommen und verbraucht werden möchten."

Ich bemerke erläuternd, daß die Worte: „Bewilligung," „verwilligte Gelder" sich auf eine Verwilligung von mehreren Hunderttausend Gulden beziehen, die auf einem früheren Landtag zum Zweck der Tilgung von Landesschulden und zur Bestreitung sonstiger Bedürfnisse erfolgt war.

In dem Hauptreceß vom 5. März 1664 übernahm Landgraf Ludwig von Darmstadt die Zahlung von 200,000 fl. für die Abfindung wegen des Deputats aus eigenen Mitteln und es wird dann weiter bestimmt:

„Die übrigen 100,000 fl. aber wollen Wir Landgraf Ludwig auf 4 Fristen innerhalb 2er Jahre nach Vollziehung dieses und zwar von halben zu halben Jahren jedesmal mit 25,000 fl. . . . und zwar zu Frankfurt a. M. abstatten und bezahlen."

Ferner ist daselbst vereinbart:

„als auch Wir, Landgraf Ludwig von Unserem geliebten Vetter Landgrafen Friedrich freundlich ersucht worden, falls Jemand zu finden und zu vermögen sein würde, der Seiner Liebden solche noch restirende 100,000 Gulden auf die von Unseren Landständen Uns hierzu expresse verwilligten Gelder baar vorschießen wollte, daß demselben bemelte Summe der 100,000 fl. in obbemelten Fristen neben einem interusurio à 5 per cento von Uns nach Proportion wieder erstattet werden möchte."

Der Nebenreceß vom 5. März 1664 setzt bezüglich der Zahlungsweise der Abfindungssumme Folgendes fest:

1) Aufgerechnet wird der Rest des Güter-Kaufschillings, den der Landgraf von Darmstadt für den Landgrafen von Homburg bereits bezahlt hatte, mit . 72,750 fl.
2) sofort sind zu zahlen durch Johann Ochsen in Frankfurt a. M. . . . . 84,000 fl.
3) Ostermesse 1664 . . . . 8,250 fl.
4) Johanni 1664 . . . . 5,000 fl.
5) Herbstmesse 1664 . . . . 30,000 fl.
6) hier heißt es in dem Recesse wörtlich: „mit Bezahlung aber der letzten oder der Dritten. . . . . 100,000 fl.

soll der Anfang auf Ostern des nächst künftigen 1665sten Jahres gemacht und nach Leitung des Hauptcontracts bis zu völliger Ablag von halben zu halben Jahren continuirt werden.“ Hiernach kann es doch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß die Stände nicht mehr als 100,000 fl. zur Abfindung wegen des Deputats bewilligt haben.

In dem Ausschußberichte ist angeführt, daß die Stände nicht nur die Cession früher fälliger Ziele der Verwilligungsgelder an Johann Ochsen in Frankfurt, durch welchen 84,000 fl. sofort nach Perfection des Vertrags zu bezahlen waren, sondern auch die Zusicherung der Zahlung der weiteren 100,000 fl. genehmigt hätten. Diese Behauptung ist insofern ohne Bedeutung, als die beiden Theile der Behauptung:

es wird die Cession früher fälliger Ziele an Johann Ochsen genehmigt, im Juli 1662, —

und:

Johann Ochsen soll, 1664, zu Folge eines erst in diesem Jahre geschlossenen Vertrags 84,000 fl. zahlen, —

nach der Fassung des Ausschußberichtes in keinen inneren Zusammenhang gebracht sind. Hat aber der Ausschuß mit dieser Stelle andeuten wollen, daß jene 84,000 fl. außer den 100,000 fl. von den Ständen bewilligt worden seien, so muß dem auf das Entschiedenste widersprochen werden. Im Juli 1662 erfolgte die ständische Genehmigung der Verschreibung eines Zieles, das im Jahre 1662, auf Bartholomäitag, fällig war, an den Banquier — wenn ich ihn so nennen soll — in Frankfurt, und im Jahr 1664 verspricht Landgraf Ludwig von Darmstadt, daß er einen Theil der erst in diesem Jahre stipulirten Abfindungssumme durch diesen Banquier zahlen lassen wolle. Diese beiden Facta stehen in der That in keinerlei Zusammenhang.

In dem Ausschußbericht wird ferner bemerkt, das Land habe die Abfindungssumme von 300,000 fl., wenigstens zu einem großen Theile, aus seinen Mitteln hergegeben, „offenbar, weil durch die Aussicht auf den Wiederanfall des damit erworbenen Surrogats das untheilbare Interesse des Fürstlichen Hauses und des Landes gefördert werde.“ Diese Vermuthung ist darum vollständig unbegründet, weil den Ständen von einer Disposition über die fraglichen Güter bei Bewilligung der 100,000 fl. im Jahre 1662 nichts bekannt war und

nichts bekannt sein konnte. Auf das Verhältniß der Güter zu Hessen-Darmstadt kommt erst 1664 die Rede, also 2 Jahre nach der Vereinbarung in dem Landtagsabschied vom 19. Juni 1662. Die 100,000 fl., welche die Stände damals bewilligten, sind nicht mit Bezug auf die Güter bewilligt worden, sondern dafür, daß die jährliche Deputatsrente abgekauft wurde. Wenn die Bezahlung dieser 100,000 fl. aber wirklich erfolgt ist, so ist sie keinesfalls zum Ankaufe der Güter erfolgt; denn die Güter waren erwiesenermaßen bereits 1662 erworben und der Kaufpreis für dieselben war schon vorher aus Mitteln, die nicht vom Lande herrührten, bezahlt worden. Auch kam ja die Deputatsrente von jährlich 10,000 fl., welche zurückgekauft wurde, dem Lande zu Gut, indem dieselbe eben nicht mehr bezahlt zu werden brauchte, und hierin würde eine reichliche Entschädigung für die etwaige Leistung der 100,000 fl. liegen.

Zum Belege dafür, daß die Güter Landesdomänen seien, wird sich darauf berufen, daß ihre Einkünfte in die Homburgische Landeskasse geflossen seien. Diese Behauptung könnte möglicher Weise eine Bedeutung haben, wenn in Homburg außer der Landeskasse noch eine weitere von derselben getrennte Kabinetskasse des Regenten bestanden hätte. Dies war aber nicht der Fall. In Homburg hat von jeher nur eine Kasse für den Regenten und für das Land bestanden, und es ist bekannt, daß die Landgrafen, namentlich der letztverstorbene, — abgesehen von den Revenüen der Güter Hötensleben und Oebisfelde — sehr bedeutende anderweite Privateinkünfte in diese Kasse haben fließen lassen. Darnach hat jenes Argument für den vorliegenden Fall auch nicht den mindesten Werth. Dagegen kann als ein weiteres erhebliches Argument für die Eigenschaft der Güter als Privateigenthum die Behandlung derselben bei Abschluß des Friedensvertrags von 1866 angeführt werden. Es war bei den desfallsigen Verhandlungen diesseits beansprucht worden, daß die Domänen der abgetretenen Gebietstheile Hessen verbleiben sollten. Hierauf ist die preußische Regierung nicht eingegangen; dagegen unterlag es nicht dem mindesten Anstand, daß die Güter Hötensleben und Oebisfelde von der Abtretung ausgeschlossen wurden, und zwar darum, weil man sie eben als, außer allem Zusammenhang mit dem Lande stehendes Privateigenthum des Hauses Hessen betrachtete. Hätte man sie als Staatsdomänen

angesehen, so würden sie sicher mit den übrigen haben abgetreten werden müssen.

Der Ausschußbericht deducirt ferner, die Güter seien Landesdomänen, „wenn das Hessische Hausfideicommiß überhaupt ein Fideicommiß zu Gunsten des Landes sei oder wenn diese Güter als Bestandtheil des der Linie vom Lande gewährten Deputats erscheinen." Es verwirrt durchaus den rechtlichen Gesichtspunkt, wenn daraus, daß das Hessische Hausfideicommiß zu Gunsten des Fürstlichen Hauses und zugleich zum Besten des Landes errichtet worden ist, gefolgert wird, die fraglichen Güter seien Landesdomänen und ihre Einkünfte müßten, wenigstens theilweise, in die Staatskasse fließen. Daß die Errichtung des Hausfideicommisses mit zum Besten des Landes dienen sollte und auch wirklich dazu gedient hat, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen. Denn es wurde dadurch größerer Zersplitterung vorgebeugt und das Land war vor mehrfacher Regierung bewahrt. Darauf aber juristisch einen Rechtsanspruch und zwar einen ganz speciellen Rechtsanspruch zu stützen, das ist denn doch durchaus unzulässig.

Die Güter sollen nach der Ansicht des Ausschusses ein Bestandtheil des Homburger Deputats sein. Dies ist schon darum nicht möglich, weil bei der Erwerbung derselben Homburg bereits von der Hauptlinie getrennt war. Außerdem aber befanden sie sich stets unter abgesonderter, mit dem Staate Homburg ganz außer Zusammenhang stehender Verwaltung. Bestandtheile des Homburgischen Deputats waren ursprünglich 30,000 fl.; dann 25,000 baar und die Nutznießung des Amtes Homburg, im Anschlag von 5,000 fl. (welche Nutznießung später in Landeshoheit und dann in volle Souveränität überging). Einen Theil der Rente von 25,000 fl. nämlich, 10,000 fl., verkaufte Landgraf Friedrich von Homburg an den Landgrafen Ludwig von Darmstadt um 300,000 fl.

Weder die Bestimmung, daß auf diese Abfindungssumme von 300,000 fl. ein Theil des Kaufpreises der bereits vorher erworbenen und bezahlten Güter aufgerechnet werden sollte, noch die sonstigen Verabredungen der Verträge von 1664 (insbesondere der Verzicht auf das Veräußerungsrecht und die Anordnung der Vererbung nach den Statuten des Hauses Hessen) können den Satz begründen, daß diese Güter einen Bestandtheil des Homburger Deputats gebildet hätten. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg selbst, nachdem sie erst Landes-

hoheit und im Jahre 1816 gar Souveränität erhalten hat, wird man denn doch nicht als Bestandtheile des Deputats bezeichnen wollen. Nach allem Diesem steht es fest, daß die fraglichen Güter aus Privatmitteln als Privateigenthum erworben worden sind, und sie können demnach auch nicht als Landesdomänen behandelt werden, beziehungsweise ihre Einkünfte nicht in die Landeskasse fließen. Dies kann umsoweniger geschehe, als das Land mit allen seinen Ansprüchen auf die Domänen des Gr. Hauses bereits vollständig abgefunden worden ist. Unter diesen Umständen erscheinen die Anträge Ihres ersten Ausschusses der Sachlage nicht entsprechend und ich kann Sie daher nur bitten, dieselben abzulehnen.

Abg. **Kraft**: Ich muß mir erlauben, auf die einzelnen Ausführungen und Anfechtungen der Regierung als Berichterstatter zu erwidern.

An die Spitze seiner Deductionen stellt der Herr Regierungscommissär den Grundsatz, daß die Deputate apanagirter Linien nicht unter dem Vorbehalt des Rückfalls zu Gunsten des Landes ertheilt würden, also das Land keinen Anspruch auf ihren Heimfall erheben könne. Diese petitio principii muß ich durchaus widersprechen, indem im Gegentheil nicht blos nach allgemeinem deutschem Fürstenrecht, sondern auch nach dem besonderen hessischen Staatsrecht gewiß ist, daß Apanagen, mögen sie in Baar gegeben werden, oder in Objecten, die anstatt des Baaren dienen, die also einen gewissen Nutzen liefern, an das Land zurückfallen. Wenn sie baar gegeben werden, so gehen sie regelmäßig von dem Lande aus und erlöschen zu dessen Gunsten; wenn die Apanagen aber in sonstigen Nutzungen gegeben werden, so fallen die benutzten Güter wieder an das Land zurück. Dies ist auch in Bezug auf die Apanage der Hamburger Linie der Fall. Wir haben dafür zwei Beispiele, nämlich an Hessen-Butzbach, welches nach Aufhören der Apanage wieder an das Land der Hauptlinie zurückfiel und ebenso Hessen-Bingenheim; dies fiel ebenfalls an unser Land zurück. Ein weiterer analoger Fall ist folgender. Landgraf Georg der Mittlere bekam das Amt Vöhl zum Deputat und als seine Linie ausstarb, fiel Vöhl wieder an das Land zurück. In gleichem Verhältniß steht Homburg. Die Linie Hessen-Homburg erhielt bekanntlich 24,000, resp. später 30,000 fl. Deputat zugesichert. Diese 30,000 fl. wurden zwar zunächst baar versprochen und sollten aus Mitteln des Landes gegeben

werden, allein Das wurde später geändert; es wurden der Homburger Linie einige ältere Landestheile zur Nutznießung übergeben. Nur die Nutznießung derselben stand der Homburger Linie zu, aber die betreffenden Aemter blieben Eigenthum des Landes von Rechtswegen und hatten daher später an dasselbe zurückfallen, und wenn zuletzt gesagt wurde, es sei kein Anspruch von den Ständen auf Vereinigung des Besitzthums der Homburger Linie mit dem Lande erhoben worden, so ist damit nicht gesagt, daß wir nicht den vollkommensten und begründetsten Rechtsanspruch darauf gehabt hätten, weil ein Theil des Landes an die apanagirte Linie hingegeben war. Auch die Verwilligung höherer Deputatgelder gründete sich darauf, daß man erwartete, daß die betreffenden Landestheile wieder an das Land zurückfielen. Dagegen wird opponirt, Homburg habe aber nach und nach immer größere Landeshoheitsrechte erworben. Allerdings hat es gewisse Landeshoheitsrechte erworben; sie bestanden aber nur so lange, als das deutsche Reich bestand, und waren bis dahin und bis 1816 nur untergeordneter Natur, denn die Superioritäts- und eminentesten landesherrlichen Rechte hatte sich der regierende Herr vorbehalten. Es wird sich weiter darauf berufen, dadurch, daß Homburg 1816 souverän geworden, wären alle Rechte des Landes auf den Anfall erloschen. Das ist aber offenbar nicht der Fall. Es erhielt dadurch zwar die regierende Homburger Linie größere Rechte, als sie früher besaß, sie erhielt eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit allen deutschen und europäischen Staaten gegenüber. Aber an dem Successionsrecht änderte sich dadurch nichts, sondern mit dieser Eigenschaft ging das Homburger Land in Gefolge der Hausverträge und Erbstatuten von 1606 an das Land Hessen über. Wenn später noch ein Vertrag abgeschlossen wurde, der diese Vereinigung hinausschob, so war dieser ohne Zustimmung der Kammer abgeschlossen und die Frage wäre gewiß sofort streitig geworden, wenn uns Homburg nicht gleich darauf entzogen worden wäre. Die Kammer hätte indeß auch alle Veranlassung gehabt, in diese Verträge einzuwilligen, weil in Verbindung damit bedeutende neue Erwerbungen dieser Linie, wie die von Meisenheim, mit an das Land fallen sollten, wenn die Zeit, für welche die Personalunion bestimmt war, herumgegangen war. Es kann also daraus, daß man vielleicht auf dem 1866er Landtag die Frage noch nicht zur Erörterung gebracht hat, noch

nicht geschlossen werden, daß die Stände auf dieses Recht stillschweigend Verzicht geleistet hätten. Es ist also der vorangestellte Grundsatz nicht richtig, weil es überall und auch bei uns Rechtens, daß alle Apanagen die vom Land ausgehen, an dasselbe heimfallen.

Wenn man aber ein besonderes Gewicht darauf legt, daß neue Erwerbungen, die eine apanagirte Linie gemacht hat, nicht dieselbe Natur haben, wie die vom Land ausgehenden Apanagen, so ist das an und für sich ganz richtig; aber unrichtig ist es nach unseren Hausverträgen, denn in diesen ist, so lange als Hessen besteht, stets der Grundsatz festgehalten worden, daß Alles, was einzelne abgetheilte Linien erwerben, sich mit dem Lande zu einem Complex vereinigen muß. Das habe ich in dem vorliegen Bericht vollständig von den ältesten Zeit her bis zur Gegenwart nachgewiesen. Es beruhte dies schon darauf, daß eine Erbverbrüderung abgeschlossen war, in der festgesetzt war, daß Alles, was das Haus Hessen erwirbt, in diese Erbverbrüderung fallen muß; nach derselben sollen beim Aussterben des hessischen Mannsstamms Land und Leute und Alles was dasselbe gewinnen oder erkrigen würde, an Sachsen resp. an Preußen fallen und umgekehrt ganz übereinstimmend damit wurde auch unter den Gliedern des hessischen Hauses selbst ebenso fest vereinbart, daß Alles, was jeder Einzelne des Mannsstammes erwirbt, bei seinem Ableben an die Gesammtheit des Hauses und Landes fallen und mit diesem auf den überlebenden Mannsstamm übergehen muß. Insbesondere ist in dem Erbstatut von 1606 gesagt worden, daß das Deputat, gleich als wären es Land und Leute, mit Allem, was von der Linie neu erworben werden wird, an das Haus zurückfallen soll. Das finden Sie hier in den Worten des Statuts ganz deutlich ausgedrückt; ihre Bedeutung kann gar nicht widersprochen werden, wenn es heißt:

> „Sollte denn nach dem Willen Gottes der letzlebende Unser beider jüngere Gebrüder auch ohne männliche Leibs-, Lehns-, Erben Tods verfahren, alsdann sollen jetztbemelte 30,000 fl. und was derselbig Letzlebend sonst verläßt, gleich als wären es Land und Leute, Uns Landgrafen Ludwig oder unsern männlichen ehelichen Erben heimgefallen seyn und der Fräulein vorhanden, dieselbig, wie beim Fürstlichen Haus Hessen

herkommen, von Uns und der Landschaft ausgesteuert werden."

Das sind die Worte des Erbstatuts, wodurch Homburg von Hessen-Darmstadt getrennt wurde. Darin wurde also bestimmt, daß Alles, was der Letztlebende der 2 Brüder erwirbt und hinterläßt — und das bezieht sich als Erbstatut auch auf alle übrigen weiteren Successionen, — gleich als wären es Land und Leute, an den Landgrafen heimfallen soll.

Nun sagt man aber freilich, das geht das Land nichts an; allein, m. H., was sind denn Domänen überhaupt? Wir müssen uns den Begriff von Domänen klar machen. Ich habe nicht nöthig gefunden, Ihnen aus Lehrbüchern ihre rechtliche Natur nachzuweisen. Allein es kann namentlich für Hessen nicht widersprochen werden, daß Domänen stets, wenn sie auch das Familieneigenthum der regierenden Familie bilden, die Bestimmung haben und gehabt haben, ebensowohl die Lasten des Landes als die Bedürfnisse des regierenden Hauses zu tragen. Es bedarf das für uns keines Beweises; es ist historisch begründet, es ist anerkannt worden in der Verfassung; es ist noch nie bestritten gewesen; denn seit der urältesten Zeit haben die Lasten der Regierung und des Landes zunächst auf den Domänen desselben geruht und wurden davon bestritten, soweit nicht die Landstände in eine theilweise Uebernahme dieser Lasten durch Bewilligung von Contributionen eingewilligt haben. Es ist dies auch ein im deutschen Staatsrecht so allgemein anerkannter Grundsatz, daß ich ihn nicht weiter glaube rechtfertigen zu müssen, da er überall feststeht. Folglich, wenn überhaupt das Haus Homburg Domänen erworben hat, — also nicht eigentliche Chatoullegüter, — so fielen sie mit Hessen-Homburg selbst, jetzt allerdings mit der Bestimmung die Lasten des Landes tragen zu helfen, an das Haus und sonach zugleich an das Land zurück, und der Grundsatz, von dem man von Seiten der Regierung ausgeht, daß dieser Rückfall das Land nichts angeht, kann deßwegen von mir nicht anerkannt werden. Wenn man jetzt im speciellen Bezug auf die Sächsischen Güter sagt: diese einzelnen Objecte seien aber gar nicht als Domäne erworben, sondern als Privateigenthum, so wäre das wohl an und für sich in Anbetracht des Vertrages vom 30. Januar 1632 wohl für richtig zu halten; denn das ist wahr, daß eine hessische Linie, wenn sie etwas erworben hatte, noch nicht gezwungen war, es dem Hausvermögen einzuverleiben und beim

ledigen Anfall mit auf den Mannsstamm übergehen zu lassen. Der Landgraf Friedrich hatte diese Güter erkauft, er konnte sie jeden Augenblick wieder veräußern, und das Haus Hessen-Darmstadt hatte dann gar keine Ansprüche darauf. Allein vorerst kam der von unseren hessischen Erbstatuten angenommene allgemeine Grundsatz, den auch das deutsche Fürstenrecht überhaupt festhält, hier in Anwendung, daß, sobald die Güter in Erbgang gekommen waren, sie auch darin bleiben mußten, daß sie also, einmal vererbt, dem Mannsstamm des hessischen Hauses gehörten und zuletzt an Sachsen und Preußen fielen. Davon abgesehen sind sie aber schon kurze Zeit darauf, nachdem sie erworben worden waren, gleich durch weitere Verträge zu einem solchen Hausfideicommiß destinirt worden. Das geht schon deutlich daraus hervor, wenn wir den erst zuletzt mitgetheilten Landtagsabschied vom 19. Juli 1662 vergleichen.

Es wird Seitens der Regierung großes Gewicht darauf gelegt, daß diese Güter zur Zeit des Vertrags von 1664 schon bezahlt gewesen seien; es ist aber vorgetragen worden, daß der Graf Königsmark sie in der Art verkauft hat, daß sie auf verschiedene Ziele zu bezahlen waren; im Januar 1662 nach Abschluß des Kaufs sollte das erste Ziel mit 75,000 fl. bezahlt werden; es sollten sodann gewisse Schwedische Güter dafür hergegeben werden; dann sollte das Uebrige erst nach und nach in mehreren Zielen bezahlt werden. Aber schon am 19. Juli 1662, also nur einige Monate nach Abschluß dieses Kaufvertrags, waren die Verhandlungen zwischen Landgraf Ludwig und Friedrich so weit gediehen, daß man von den Landständen die Zustimmung dazu erwirken konnte, daß aus den Contributionsgeldern die Deputatablösung stattfinde. Dieser Landtagsabschied enthält drei Positionen. In der ersten handelt es sich darum, wie die Ziele der Contribution eingehen sollten, die schon bereits verwilligt war; es handelt sich dabei nur um ihre Verwendung. Es heißt da:

> „Aus was vrsachen Ihre Fürstl. Durchl. bewogen worden, dieses erste Ziehl, Hanß Ochßen in Frankfurth zu verschreiben, vnd Er benebens, der OberEinnehmer Versicherung, daß nemblich solches Ziehl, ihm vnd keinem andern gelieffert werden möchte, begehret, welchem nach höchstgef. Ihr Fürstl. Durchl. sich gnädigst versehen, es würde sich der OberEinnehmer nicht zu wieder sein

lassen, Ihn Johannes Ochßen, dessen zum wenisten durch einschreiben zu versichern."

Es war also die Proposition die, weil das erste Ziel der verwilligten Gelder schon dem Johannes Ochsen in Frankfurt verschrieben worden sei, so möchten Stände nunmehr sich gefallen lassen, die Versicherung von sich zu geben, daß dasselbe an diesen Johannes Ochs abgeliefert werden sollte und dies wurde versprochen und ausgeführt. Nun vergleichen wir den Nebenvertrag, der hernach erst 1664 zwischen beiden Landgrafen über den Gegenstand geschlossen wird, so finden wir, daß es da heißt, daß auf die Deputats-Ablösungssumme 84,000 fl. durch Johannes Ochsen in Frankfurt sofort bezahlt werden sollen. Es war nämlich in dem Hauptvertrag zwar gesagt worden, daß von den 300,000 fl. die zur Ablösung des Deputats verwandt werden sollten, schon 200,000 fl. bezahlt seien, durch den Nebenvertrag kommt aber zum Vorschein, daß dies noch nicht wirklich geschehen war, sondern das Meiste noch auf verschiedene Weise bezahlt werden sollte. Allerdings war ein Theil bereits abgeführt, aber nur 74,000 fl.; die hatte der Landgraf Ludwig allerdings schon früher bezahlt; allein das Uebrige war damals zur Zeit des Vertrags von 1664 noch nicht bezahlt; und die erste Zahlung, die jetzt noch geschehen mußte, sollte mit 84,000 fl. durch den Johannes Ochsen geschehen, an den das erste Ziel der Contribution cedirt war. Wenn darin nicht ein Zusammenhang zu erkennen ist, so muß ich wirklich sagen, daß, wenn man überhaupt aus Verhältnissen, die vor 200 Jahren vorgekommen sind, noch Schlüsse ziehen darf, es gewiß keinen deutlicheren Zusammenhang gibt, als daß auch die 84,000 fl. aus dem ersten Ziel der verwilligten Gelder bezahlt wurden, und daß Johannes Ochsen deßhalb durch die Landstände versichert worden ist, es sollten ihm die an ihn cedirten landständischen Gelder richtig abgeliefert werden. Das wurde ihm schon 1662 von den landständischen Obereinnehmern zugesichert, und 1664 wurde bestimmt, daß davon noch 84,000 fl. aus diesem ersten Ziel an Landgraf Friedrich bezahlt werden sollten. Außerdem waren nun noch weitere 100,000 fl. zu bezahlen und da wurde nun den Landständen proponirt, wenn sich Jemand fände, der diese vorschießen wollte, so sollten sie, die Landstände, einwilligen, daß diesem ebenfalls zugesichert würde, daß diese Summe dann aus den verwilligten Geldern an diesen solle bezahlt werden; darauf

haben die Landstände nach dem Landtagsreceß auch dies verwilligt, unter der Bedingung, daß sie keine Zinsen davon zu geben brauchten. Damit harmonirt nun auch wieder vollständig der Nebenvertrag mit Homburg von 1664, worin gesagt wird: wenn sich Jemand findet, dem diese 100,000 fl. cedirt werden können, so wollen Wir, Landgraf Ludwig, sie in Folge landständischer Zustimmung richtig an ihn direct bezahlen lassen, jedoch die Zinsen wollen wir auf uns nehmen. Da ist doch ganz deutlich der Zusammenhang nachgewiesen, daß nicht blos die 100,000 fl., sondern auch die 84,000 fl. aus Landständisch bewilligten Geldern bezahlt worden sind. Ich will aber darauf gar kein Gewicht legen, denn es ist richtig, daß wir die betreffenden Papiere noch nicht vollständig haben. Es fehlt namentlich der wichtige Receß von Romrod vom Jahr 1662. In diesem Receß ist ohne Zweifel enthalten, wie die Sache überhaupt geordnet werden sollte, und schon kurze Zeit nach dem Kauf der Güter von dem Grafen Königsmarck war schon eine Vereinbarung durch diesen Receß zwischen den Landgrafen Ludwig und Friedrich geschlossen. Auf ihm beruht denn der Landtagsabschied von 1662 und auf diesem wieder der Haupt- und Nebenreceß von 1664, und wenn der Romroder Receß vorgelegt wird, so wird dadurch die Sachlage eine solche innere Klarheit erhalten, wie man sie nur erwarten kann.

Nun wird aber weiter gesagt, man wisse nicht, ob die fraglichen Gelder auch bezahlt worden seien. Ja, m. H., wenn wir einmal eine Steuer verwilligt haben, ich glaube, dann wird sie auch gewiß einkommen und nicht im Stich gelassen, und wenn die Obereinnehmer bereits schriftlich von sich gegeben haben, sie wollten die eingegangenen Steuern an Johann Ochsen abliefern, so haben sie dieselben gewiß auch dahin bezahlen müssen; und wenn weiter die Stände dazu eingewilligt haben, daß sie direct an einen künftigen Cessionar bezahlt werden sollten, so hat dies auch sicher stattgefunden. Uebrigens, m. H., kommt es auch darauf nicht einmal an; ich brauche auch darauf kein großes Gewicht zu legen, daß diese Zahlungen aus Mitteln des Landes geschehen sind; denn die Erbverträge und der von 1664 stehen unter sich in so klarem Zusammenhang, daß, auch wenn das Land nicht das Geld dazu hergegeben hätte, das Deputat nicht aus Landesmitteln abgelöst worden und die Güter nicht dafür substituirt worden wären,

dann würden dennoch diese von der Homburger Linie acquirirten Domänen an unser Haus nicht nur, sondern an unser Land angefallen sein, nach dem allgemeinen Grundsatz der Erbstatuten, den ich an die Spitze gestellt habe, daß Alles, was diese Nebenlinie erworben und hinterlassen hat, dem Lande heimfallen mußte.

Aber wir wollen weiter gehen und in Beziehung auf den anderen wichtigen Punkt den Zusammenhang nachweisen, den diese Verträge unter einander haben, nämlich in Bezug auf die Substitution dieser Güter für das abgelöste Deputat. Es war in dem Landgräflich Hessischen Hause Grundsatz und wurde ganz besonders festgehalten in der damaligen Zeit, daß diese Deputatgelder möglichst an Land und Leuten sollten angelegt werden, und wenn der Receß von Romrod zum Vorschein kommt —

Geheime Legationsrath **Neidhardt** (unterbrechend): Wir haben ihn nicht, Herr Kraft, das Archiv hat erklärt, daß er nicht da sei.

Abg. **Kraft** (fortfahrend): Allerdings ist das schlimm; deßwegen sind wir aber um so mehr berechtigt, aus dem Zusammenhang des Einzelnen auf das Ganze zu schließen. Nachdem also in allen Verträgen des Hauses festgesetzt war, es sollten die apanagirten Linien ihre Deputate können abgelöst erhalten, das Ablösungskapital soll aber dann mit Vorwissen des regierenden Herrn an Land und Leuten angelegt werden, damit nicht nur die apanagirten Linien ihre Nutznießung, sondern auch der regierende Herr des Heimfalls demnächst gesichert sei, so war ja diese Uebereinkunft zwischen Darmstadt und Homburg nach dem Hauptreceß von 1664 ganz in Conformität mit diesem Grundsatz abgeschlossen. Es wurde dadurch bei der Zusicherung der 300,000 fl., die weit mehr betragen, als der Werth der Deputatrente von 10,000 fl., offenbar die Sache dahin geregelt, daß mit dieser Summe nach diesem Grundsatz verfahren werden und den Erbstatuten gemäß, wo es heißt:

> „damit der regierende Herr des Heimfalls besser gesichert sei, soll solches Geld mit Rath und Zuthun des Landesfürsten an Landen und Leuten wirklich angelegt werden, das von Graf Königsmark erkaufte Besitzthum anstatt des Deputats beim Aussterben des Homburger Mannsstammes an das Haus Hessen-Darmstadt heimfallen und deßhalb unveräußerliches Familiengut sein."

Nun, m. H., ist das nicht eine Substitution des Deputats? Nehmen diese Güter nicht dadurch die Natur des Deputats an? Das abgekaufte Deputat ging aber vom Land aus und mußte vom Land ausgehen nicht blos darum, weil ausdrücklich festgesetzt war, daß das Deputat auf Land und Leute des regierenden Herrn versichert sein sollte und die apanagirte Linie sich jeder Zeit an diesen solle erholen können, sondern weil gerade so, wie die Fräuleinsteuer entrichtet und die weibliche Descendenz des Hauses von dem Land abgefunden wurde, gerade so auch die Apanagen stets von Rechtswegen vom Land gegeben wurden und gegeben werden mußten, und sonach ist es auch das Land, an das das Surrogat des Deputats zurückgefallen ist. Dadurch, daß es die 300,000 fl. zum größten Theil wenigstens dazu verwandt hat, wurde es die Deputatrente so lange los, als die Homburger Linie blühte; aber das war doch gewiß, daß, wenn nun der in den Erbstatuten vorgesehene Heimfall stattfinden sollte, daß das Deputat selbst wieder dem Land heimfallen mußte und, da dafür ein Kapital hingegeben war, das für dieses Kapital substituirte Object. Es ist mit Homburg auch ganz Dasselbe gewesen. Homburg erhielt Anfangs 20,000 fl., später 25,000 fl. als jährliche Deputatrente und diese fielen 1866 dem Land heim. Hier aber wurde statt 10,000 fl. Deputatrente ein Kapital hingegeben und für das Kapital wurden Güter erworben und diese für dieses Deputat substituirt und nun ist der Heimfall des Deputats eingetreten und deshalb fallen die Güter dahin, wohin das Deputat gefallen wäre. Wir mußten jetzt wenigstens doch 10,000 fl. wieder für die Landeskasse haben; wenn seither Homburg statt 25,000 fl. jährlich 35,000 fl. Deputat erhalten hätte, so wären uns jetzt 35,000 fl. gut gekommen, folglich müssen jedenfalls diese 35,000 fl. Deputat, resp. das Surrogat für 10,000 fl. davon dem Land heimfallen.

Man behauptet zwar, die Substitutionsverträge über die fraglichen Güter gingen das Land nichts an; mit den Landständen sei nur Das ausgemacht worden, daß sie das Deputat ablösen sollten, aber darüber sei nichts in den Verträgen ausgemacht, daß, wennn die statt des Deputats eingesetzten Güter heimfielen, das Land etwas davon haben solle. M. H., so dumm waren doch wohl die Landstände auch im Jahre 1662 nicht, daß sie 184,000 fl. für Ablösung des Deputats hingegeben und sich nicht auch für den Fall vorgesehen hätten, wenn die

Homburger Linie aussterben und das Kapital wieder heimfallen sollte. Diesem Landtags-Receß vom 19. Juli 1662 sind Verhandlungen vorausgegangen, vielleicht auch nachgefolgt, — sie müssen vorhanden gewesen sein, wenn sie sich auch jetzt nicht mehr finden sollten, wenn sie auch nicht in dem Romroder Receß stehen sollten dann in einem andern, — wodurch die Substitution dieses Deputates auch im Interesse der Stände urkundlich gesichert worden ist; das behaupte ich fest. Allein wenn es sich auch nicht mehr urkundlich nachweisen läßt, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß der Heimfall zu Gunsten des Landes stattfand und es wäre unverantwortlich von den Landständen gewesen, wenn sie diese Deputatrente abgekauft hätten, ohne erwarten zu können, daß das Capital auch demnächst bei Erlöschung der Linie, die damals auf schwachen Füßen stand, an das Land heimfiele. Friedrich mit dem silbernen Bein war bekanntlich ein tapferer Soldat und setzte sich vielen Gefahren im Krieg uus. Vielleicht wäre es möglich gewesen, daß er ohne männliche Descendenz gestorben wäre: sollte das Land nicht damals dafür gesorgt haben, daß es dann wieder etwas für die hingegebenen Capitalien bekäme? Und dieser Fall liegt jetzt vor, wir haben jetzt dafür zu sorgen, daß wir etwas für die damals von dem Land hingegebenen Capitalien bekommen. Wollten wir aber einmal wirklich annehmen, dieser Vertrag von 1664 hätte das Land gar nichts angegangen, er sei ohne Zustimmung der Landstände abgeschlossen und gebe ihnen keine Rechte; so würde ja doch schon auf Grund der Erbstatuten und der Bestimmungen über die Deputate, bei deren Successionen es in derselben Weise gehalten werden sollte, wie bei der in Land und Leute, der Heimfall der Güter eingetreten sein; sie sind an die Stelle des Deputats getreten, einerlei ob mit oder ohne Zuthun der Stände, und müssen daher nach der statutarischen Erbfolge an das Land der Hauptlinie zurückfallen. Es wurde ja die rechtliche Natur dieser Güter als Landes-Domänen schon von Hessen-Homburg stets anerkannt; man hat die Verwaltung derselben nicht von der des übrigen Landes geschieden; ihre Einkünfte flossen in dieselbe Kasse, in welche die 25,000 fl. Deputatrente flossen, die unser Land zn geben hatte. Die Güter Hötensleben und Oebisfelde würden, wenn sie Privateigenthum des regierenden Hauses gewesen wären, nicht von der Regierung administrirt worden sein und ihre

Einkünfte wären nicht in die Regierungskasse geflossen. Wenn es auch wahr ist, daß eine solche getrennte Verwaltung, wie wir sie in unserm Lande seit Einführung der Verfassung haben, früher in Homburg nicht bestanden hat, so macht es doch einen großen Unterschied, ob Etwas Chatoulle- oder Kabinetsgut ist und unter der Kabinetsdirection steht und von dieser verwaltet wird, oder ob es als Domäne von der Regierung verwaltet wird, und nicht von dem Landgrafen selbst durch besondere Privat-Beamte. Man hat aber nicht etwa diese beiden Güter abgesondert verwaltet, sondern die Landesregierung hat sie ganz wie alle übrigen Domänen administrirt und das Geld bildete stets einen Theil der Einnahme des Landes Hessen-Homburg, und deshalb haben sie die Homburger Stände auch immer als Landesdomänen angesehen. In dieser Qualität sind sie an Hessen-Darmstadt gekommen, der Großherzog hat sie vom Frühjahr 1866 bis zu dem unglücklichen Frieden vom Herbst 1866 in seiner Eigenschaft als Landesherr von Hessen-Homburg und nicht als sein Chatoullegut besessen und deshalb müssen auch diese Reste früheren Besitzthums der Homburger Linie, welche noch übrig geblieben sind, ganz in der Art auf uns übergehen, wie das Amt Homburg an das Land von Rechtswegen heimgefallen war. Wenn sich darauf berufen wird, der Friede mit Preußen habe die Sache verändert, so halte ich dieses Argument für durchaus nicht haltbar. In einem Frieden, namentlich in einem Frieden mit Preußen, darf man über rechtliche Grundsätze nichts suchen; Preußen hat eben genommen, was es bekommen konnte und uns gelassen, was es wollte. Das wirkliche Rechtsverhältniß der Güter war vielleicht Preußen nicht bekannt und es konnte daher umsoeher zugeben, daß diese Güter von ihm nicht als Bestandtheile des Landes Hessen-Homburg behandelt wurden; die Güter besaß Hessen nicht mit Landeshoheit, sondern sie waren ihm von Preußen selbst wie einem anderen Privaten zu Lehen gegeben, und da konnte Preußen bei Abschluß des Friedens ohne die auffallendste Unbilligkeit und ohne seiner Stellung ganz und gar zuwider zu handeln, nicht umhin, diese Güter Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überlassen. Aber in diesem Verfahren Preußens kann ich kein Argument gegen die bestandenen Rechtsansprüche des Landes finden. Es hat in dem Receß von 1867 anerkannt, daß Se. Königliche Hoheit dieselben, so wie seither behalten hat; dieser Vertrag ist daher in Bezug auf unser Rechts-

verhältniß zu den fragl. Gütern durchaus ohne Einfluß. Man hat sodann weiter bemerkt, daß die Rente, die seiner Zeit abgekauft worden sei, dem Lande seither zu gut gekommen sei, weil sie nicht mehr bezahlt zu werden brauchte; aber wo ist denn das dafür gegebene Kapital hingekommen? Meiner Ansicht kann es gar nicht bezweifelt werden, daß dann wenigstens dem Lande das Kapital zurückgegeben werden müßte! Man hat sich ferner darauf berufen, daß die Verträge mit Graf Königsmark schon im Jahr 1662 abgeschlossen, consumirt und erfüllt worden seien, und daß die Erfüllung sogar schon bis zum 16. Juli 1662 vollständig stattgefunden habe, daß also die Sache mit den Gütern ganz abgethan gewesen, ehe die Ablösung des Deputats mit den Landständen geordnet worden wäre. Davon ergeben aber die Urkunden gerade das Gegentheil. Es ist ferner noch als ein ganz besonderes Argument hervorgehoben worden, die beiden Verträge von 1664 stünden in Widerspruch mit dem im Januar 1662 abgeschlossenen Kaufvertrag zwischen Königsmark und Landgraf Friedrich. Dies ist aber nicht der Fall, da die Güter nach dem Kaufvertrag erst später in mehrjährigen Zielen bezahlt werden sollten. Wäre es aber auch der Fall, so erklärt sich der Zusammenhang vollständig; denn die Stände hatten wohl keine Kenntniß davon, daß die Güter gekauft und bereits bezahlt seien; sie konnten unterstellen, daß sie noch mit ihrem Geld zu bezahlen seien und ihre Absicht war nur darauf zu richten, daß sie dem Deputat substituirt werden sollten. Es kann aber auch, meiner Ansicht nach, darauf gar nichts ankommen, daß Landgraf Friedrich die Güter bereits früher für sich erworben hatte, da er beliebig darüber verfügen konnte, er wollte sich durch die Veräußerung seines Deputats Geld schaffen, und es ist so viel gewiß, daß deßhalb die Sache hernach geordnet und die rechtliche Natur dieser Güter in der Weise festgestellt wurde, daß sie anstatt des Deputats zum eigentlichen Hausfideicommiß geworden sind; und was Hessisches Hausfideicommiß ist, das ist auch in unserem Lande in gewisser Hinsicht Landesvermögen. Es ist Hausvermögen quoad dominium; was dagegen die Revenüen betrifft, so gehören sie zwar nach den Vorschriften unserer Verfassung von 1820 dem Land; wo diese aber, wie hier, nicht anwendbar ist, haben sie nach den älteren Rechtsgrundsätzen die Bestimmung, die Bedürfnisse und Ausgaben der Gr. Familie und des Landes gleichzeitig bestreiten zu helfen, und nur

in dieser Weise spricht sich der Ausschuß für ein Recht des Landes an diese Domänen aus.

Das praktische Resultat ist nun das: Es bedarf einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen über diesen Heimfall. Wir wollen durchaus nicht darauf dringen, daß die Revenüen dieser Güter ohne Weiteres in die Staatskasse fließen sollen; ich gehe namentlich nicht so weit wie Herr Volhard. Ich bin der Ansicht, daß eine Verständigung und Vereinbarung darüber einzuleiten ist und das ist m. E. namentlich Sache des Gr. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses; es ist eine Hausangelegenheit; wenn auch von der anderen Seite behauptet wird, es handele sich um Privateigenthum des Hauses, so wird dies von dieser gerade bestritten und es ist daher zwischen den Ständen und dem Eigenthümer dieser Güter, der Großherzoglichen Familie, eine Vermittlung zu erzielen, und das steht ganz allein diesem Ministerium zu. Wir halten uns natürlich nur an das Ministerium und wenn wir deshalb beantragen: die Regierung zu ersuchen, so ist damit das Ministerium des Großherzoglichen Hauses gemeint. Wir sehen auch ein, daß dies nicht auf einmal gehen wird. Aber das Recht des Landes müssen wir jetzt wahren; denn dafür haben wir einen Eid geschworen, daß wir dem Lande nichts vergeben wollen und nichts vergeben dürfen. Ich bezweifle aber auch nicht, daß Se. Excellenz dazu die Hand bieten wird, bei Sr. Königlichen Hoheit geeignete Vorstellungen zu machen und dadurch diese Sache auszugleichen; denn wir wollen dieselbe nicht auf einen Proceß treiben oder einen Hader darüber erregen; das wird die Kammer gewiß nicht haben wollen. Se. Königliche Hoheit ist mit liebevoller Gesinnung gegen das Land erfüllt; er wird, meiner Ueberzeugung nach, die Sache so ordnen, daß wir unseren Pflichten gemäß zufrieden sein können. Wenn dieser vernünftige Weg der Vermittlung eingeschlagen und von Sr. Excellenz unterstützt wird, so werden sich auch die Mittel leicht ergeben, um jedem Theil gerecht zu werden und dann wird sich Se. Excellenz ein weiteres Verdienst um das Land erwerben, wie er es sich auch schon in anderen Angelegenheiten erworben hat.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich stimme im Allgemeinen den Ausführungen, welche von Seiten des Herrn Abg. Kraft hier gemacht worden sind, bei und erlaube mir nur noch zur Ergänzung Einiges hinzuzufügen. Es ist erwähnt worden, daß

der Landtag von 1866 sich nicht um die Homburger Frage gekümmert habe, und da vielleicht hieraus Consequenzen gezogen werden könnten, so muß ich bemerken, daß das eine unrichtige Unterstellung ist. Der Landgraf von Hessen-Homburg ist bekanntlich am 24. März gestorben; damals war eine Pause in den Sitzungen der Kammer eingetreten; die erste Sitzung nach dem Tode des Landgrafen fand am 25. Mai 1866 statt und wurde in dieser Sitzung mit Bezug auf diesen Todesfall folgende Interpellation gestellt:

„Am 24. März l. J. fiel in Folge des Ablebens des letzten souverainen Landgrafen von Hessen-Homburg aus der Linie Friedrichs I. die Landgrafschaft Hessen-Homburg an Hessen-Darmstadt, zu welchem das Amt Homburg bekanntlich schon früher gehörte, bevor es an die nunmehr erloschene Linie abgegeben wurde, um dieser aus dessen Einkünften einen Theil des ihr in Folge Einführung des Erstgeburtsrechts in Hessen-Darmstadt gebührenden Deputats zu gewähren.

Ueber dieses Ereigniß, welches die Interessen des Großherzogthums vielfach und stark berührt, ist bis jetzt den Ständen des Großherzogthums seitens Gr. Staatsregierung noch keine Mittheilung gemacht worden.

Die Unterzeichneten stellen daher an Gr. Staatsregierung die Anfragen:

1) in welchem Verhältniß stehen nach Ansicht Gr. Staatsregierung die angefallenen Landestheile zu den seither das Großherzogthum bildenden Landestheilen?
2) Besteht ein Uebereinkommen hierüber aus der Zeit des letzten souverainen Landgrafen von Hessen-Hombnrg, bejahenden Falles, was ist sein Inhalt?
3) Haben die Stände des Großherzogthums in Beziehung hierauf eine besondere Vorlage Gr. Staatsregierung zu erwarten und bis wann?"

Schon früher, am 30. März, hatte der Finanzausschuß eine darauf bezügliche Anfrage gethan. Die Verhandlungen, welche nachher eintraten, fallen in eine Periode, welche bekanntlich eine sehr erregte war. Als nun am 13. Juni von meiner Seite gefragt wurde, ob es endlich, nachdem 2½ Monate verflossen, noch nicht gefällig sei, die erbetene Auskunft zu geben und ich mit Rücksicht auf den Art. 41 der landständischen Ge-

schäftsordnung, wonach schon in einer der nächsten Sitzungen eine Antwort gegeben werden soll, die Sache zur Sprache brachte, so hat Se. Excellenz die etwas kurz gehaltene Erklärung abgegeben:

> „Die Interpellation wird sobald als möglich beantwortet werden. Bisher war ich aus Mangel an Zeit dazu nicht im Stande. Die Minister können sich unmöglich verdoppeln in einem Moment, in dem so viel zu thun ist und so wichtige Sachen — wichtiger als die Interpellation des Herrn Abg. Hoffmann — rasch zu erledigen sind.“

Also zur Sprache gebracht wurde die Sache, dagegen hat das Ministerium keine Antwort gegeben. Der Landtag wurde vertagt und dann aufgelöst; so waren der Kammer die Mittel entzogen, über die Sache Aufklärung zu erhalten, aber auf ein Schweigen aus jener Zeit kann sich doch unmöglich berufen werden. Das ist der eine Punkt, den ich zur Berichtigung vorbringen wollte.

Der zweite Punkt ist der: der Friedensvertrag und der Receß mit Preußen wird von Seiten des Gr. Ministeriums angerufen um, hieraus einen für die von ihm vertretene Ansicht günstigen Schluß zu ziehen, während umgekehrt der Herr Abg. Kraft meint, man könne überhaupt auf die Friedensschlüsse, am wenigsten auf den mit Preußen, Bezug nehmen. Bei einer genauen Prüfung scheint mir indessen aus dem Receß zu dem Friedensschluß doch hervorzugehen, daß die beiden Güter Hötensleben und Oebisfelde zu den Staatsdomänen des Hauses Homburg gezählt wurden: denn der §. 5 sagt:

> „Die Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog im Friedensvertrag ausdrücklich vorbehaltenen, an die Großherzoglichen Beauftragten auch bereits vollständig extradirten Gegenstände, und zwar ebensowohl die Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde, als die vorbehaltenen Mobilien, sind dagegen mit demselben Zeitpunkt aus dem landgräflich Homburgischen Staats- und Domanial-Vermögen ausgeschieden und in das persönliche Eigenthum Seiner Königlichen Hoheit übergegangen. Beide Theile begeben sich aller etwaigen Ansprüche, welche aus dem Grunde, daß zu wenig oder zu viel extradirt worden sei, erhoben werden könnten.“

Man hat sie also damals als zum Staats- und Domanialbesitz gehörig betrachtet und hat sie erst ausgeschieden, um sie Sr. Königlichen Hoheit zu übergeben. Das Wort „Ausscheiden" scheint mir anzudeuten, daß man erkannte, die eigentlich zum Domanialbesitz gehörenden Güter Hötensleben und Oebisfelde seien zuvor den Domänen zu entnehmen, um sie Sr. Königlichen Hoheit geben zu können. Diese Ansicht wird noch bestärkt, wenn man die späteren Paragraphen dieses Recesses betrachtet, die auch von dem Hrn. Berichterstatter in seinem Bericht angeführt wurden. Ich meine die Paragraphen 7 und 14. Der Paragraph 7 sagt:

> „Vergleichsweise ist Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit den vorgenannten Gütern Hötensleben und Oebisfelde auch das Eigenthum an den, für diese Güter ursprünglich ausgefertigten, bis zum Juni 1866 in der landgräflichen Staatsschuldentilgungskasse befindlich gewesenen und von dort nach Darmstadt gebrachten Rentenbriefen im Gesammtbetrage von 40,000 Reichs-Thaler (70,000 fl.) nebst Zinscoupons vom 1. Oct. 1866 an, zugestanden worden."

Zudem kommt nachher als Ergänzung der §. 14, wo es heißt:

> „Die Großherzoglich Hessischer Seits erhobene Forderung, daß Preußen für die von Oberhessen erworbenen Gebietstheile einen verhältnißmäßig auf die letzteren fallenden jährlichen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der auf der Provinz Oberhessen lastenden Provinzial-Straßenbauschulden mittelst Zahlung einer Rente von 6,911 fl. 47 kr. auf 62 Jahre vom Jahre 1867 einschließlich ab übernehme, ist vergleichsweise gegen die Königl. Preußischen Concessionen in §. 7 Absatz 1 und §. 20 dieses Abschnittes wieder fallen gelassen worden, und wird auf dieselbe hierdurch ausdrücklich verzichtet."

Man hat also in dem letzteren Paragraph ausdrücklich auf Beträge verzichtet, die dem Lande zukommen und dagegen verabredet, daß andere Beträge, z. B. Hötensleben und Oebisfelde, die dort auf einmal ausgeschieden werden sollen, in's Privateigenthum Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs übergehen sollen. Es scheint mir, als ob hier der Fall des Art. 8 unserer Verfassungsurkunde vorliege und demgemäß

halte ich den Antrag des Ausschusses unter 1 für vollständig gerechtfertigt. Der Art. 8 unserer Verfassungsurkunde bestimmt:

> „Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören."

Derartige Festsetzungen können nur auf dem Weg des beiderseitigen Einverständnisses der Kammern und der Regierung geschehen, aber ich bezweifle, ob diese Verständigung zwischen der Regierung und den Ständen auf diesem Weg, wie ihn der Ausschuß unter 2 vorschlägt, sich so bald vollziehen wird.

Geh. Legationsrath **Neidhardt:** Daß die Verfassung des Großherzogthums auf die in Rede stehenden Güter nicht anwendbar ist, hat der Ausschuß selbst angenommen und in dem Bericht ausdrücklich anerkannt.

Weiter bemerke ich, daß das Ministerium aus dem Schweigen der Stände im Jahre 1866 keinerlei Consequenzen gezogen hat. —

Ich komme sodann auf den Receß von 1867. Es freut mich, daß hier Gelegenheit gegeben ist, einen Vorwurf, welcher schon in öffentlichen Blättern erhoben worden ist, widerlegen zu können, nämlich den Vorwurf, es habe die Gr. Regierung bei'm Abschlusse des Recesses zur Ausführung des Friedensvertrags vom 3. September 1866 die Interessen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs den Interessen des Landes vorgezogen. Dieser Vorwurf wird darauf zu gründen gesucht, daß in dem Recesse gesagt ist — ich will die Stelle nochmals verlesen, damit die Sache klar wird —:

> „Die Großherzoglich Hessischer Seits erhobene Forderung, daß Preußen für die von Oberhessen erworbenen Gebietstheile einen verhältnißmäßig auf die letzteren fallenden jährlichen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der auf der Provinz Oberhessen lastenden Provinzial-Straßenbauschulden mittelst Zahlung einer Rente von 6,911 fl. 47 kr. auf 62 Jahre vom Jahre 1867 einschließlich ab übernehme, ist vergleichsweise gegen die Königlich Preußischen Concessionen in §. 7. Absatz 1. und §. 20. dieses Abschnittes wieder fallen gelassen worden, und wird auf dieselbe hierdurch ausdrücklich verzichtet."

M. H., die Concession in §. 7. Absatz 1., wonach Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog die fraglichen 70,000 fl. überlassen werden, ist hier durchaus Nebensache, gegenüber der anderen Concession im §. 20., welche vorhin nicht näher erörtert worden ist. In diesem §. 20. nämlich hat Preußen zugestanden, daß die in den jetzt Großherzoglichen, früher Frankfurtischen und Kurhessischen Gebietstheilen gelegenen Strecken der Main-Weser-Bahn bei Berechnung des diesseitigen Baukapitals in Anschlag gebracht werden. Zur Beurtheilung dieses Verhältnisses habe ich nicht nöthig, viele Worte zu machen. Ich erlaube mir, der verehrlichen Kammer aus einem Bericht ihres ersten Ausschusses eine Stelle vorzulesen, die sich auf diesen Gegenstand bezieht. Es wird dort gesagt:

> „Die Regierung hat versprochen, für diese Uebernahme des betreffenden Antheils an der Oberhessischen Provinzial-Straßenbauschuld durch Preußen bei den Verhandlungen mit diesem einzutreten; hat nun auch diese Uebernahme nicht stattgefunden, so hat der Staat auf dem Vergleichsweg ein Aequivalent für diesen Anspruch der Provinz erhalten, das weit mehr werth ist, als dieser Betrag der fraglichen Schulden. Denn allerdings hätte er nach dem gleichen Grundsatz an den kurhessischen und Frankfurter Eisenbahnbauschulden nach Verhältniß der Baukosten der erworbenen Strecken participiren müssen, und diese Baukosten betragen 706,876 fl. und bekanntlich sind die durch den Bau der Main-Weser-Bahn entstandenen Schulden aus den Erträgen der Bahn noch nicht zum vierten Theil abgetragen. Der Staat hat also bei dieser Compensation sehr gewonnen."

Das, m. H., ist das Urtheil Ihres ersten Ausschusses über jenen Vergleich. Ich bemerke noch, daß das fragliche Provinzialstraßenbaukapital etwas über 172,000 fl. beträgt, also noch nicht den vierten Theil des Werthes der uns durch den fraglichen §. 20. von Preußen gemachten Concession.

Der im Recesse gebrauchte Ausdruck „aus dem landgräflich Homburgischen Staats- und Domanialvermögen" kann nicht entscheidend sein. Ueberhaupt darf man sich an die Worte „Kammergut", „Domäne" u. s. w. nicht halten, wenn in Wirklichkeit ein anderes Verhältniß besteht. Hierüber sind alle Staatsrechtslehrer einig. Wenn man sich übrigens auf den Receß

beruft, so möchte ich noch auf zwei Worte aufmerksam machen, die ich bei der vorhinigen Verlesung nicht vernommen habe, nämlich die Stelle, wo es heißt: „in das persönliche Eigenthum Sr. Königl. Hoheit."

Abg. **K. J. Hoffmann**: Das habe ich verlesen, darüber habe ich gar keinen Zweifel gelassen.

Geheime Legationsrath **Neidhardt**: Dann bitte ich um Entschuldigung, ich habe es nicht gehört. — Man würde hiernach noch weiter gehen und die Behauptung aufstellen können, das Recht an den Gütern wäre nicht einmal fideicommissarisch beschränkt, sie könnten frei veräußert werden, was indessen nach Ansicht des Ministeriums nicht der Fall ist.

Der Herr Berichterstatter des 1. Ausschusses hat heute wiederum, wie auch in dem Bericht geschehen, in den Vordergrund gestellt, daß die von einer Seitenlinie erworbenen Güter zufolge der Hausgesetze der Hauptlinie anfallen müßten. Ich hatte schon früher die Ehre, zu bemerken, daß, selbst wenn man die desfallsigen Ausführungen vollständig als richtig nachgeben wollte, es sich denn doch immer noch fragen würde: folgt juristisch daraus auch die Eigenschaft, in welcher solche Güter der regierenden Linie zufallen? Sie könnten ja nach der Verschiedenheit der Verhältnisse anfallen als Schatullgüter, als fideicommissarisch beschränktes Privateigenthum oder als Landes-Domänen.

Was den desiderirten Romroder Receß betrifft, so hat man sich die größte Mühe gegeben, denselben herbeizuschaffen; er hat aber nicht gefunden werden können und ist mit einer Partie anderer Acten aus der fraglichen Zeit schon vor dem Jahr 1836 im Gr. Haus- und Staatsarchiv vermißt worden. Ich wollte mir in Bezug darauf nur die Bemerkung erlauben, daß aus einem nicht existirenden Aktenstück doch unmöglich Vermuthungen geschöpft werden können, auf welche hin ein politischer Körper Beschlüsse fassen soll.

Das Zugeständniß, daß die fraglichen Güter als Privateigenthum erworben worden sind — und dies ist wohl die Hauptsache — wird bestens acceptirt. Diese Eigenschaft als Privateigenthum ist auch später nicht geändert worden und wenn Sie die Theorie, welche der Bericht aufstellt, annehmen wollten, so könnte überhaupt kein apanagirter Prinz Privateigenthum haben, was er als solches weiter vererbte, ein Satz, der doch nach den einschlagenden staatsrechtlichen Grundsätzen nicht wird aufgestellt werden wollen.

Daß von dem Land außer den mehrerwähnten 100,000 fl. noch 84,000 fl. bewilligt seien, ist eine reine Fiction; alles was der Vertrag von 1664 und der Landtagsabschied von 1662 in der fraglichen Beziehung gemein haben, ist der Name des Johannes Ochsen in Frankfurt, weiter ist auch nicht der geringste Zusammenhang zwischen beiden. Diesem Banquier wurde im Jahre 1662 ein auf Bartholomäitag 1662 fälliges Ziel verschrieben, — ferner wird 1664 in dem Vertrag vom 5. März dieses Jahres mit dem Landgrafen Friedrich ausgemacht, daß derselbe Banquier die Zahlung von 84,000 fl. leisten solle; wo da ein innerer Zusammenhang herkommen soll, ist in der That unverständlich.

Der Satz, daß sämmtliche Erwerbungen, die eine Seitenlinie macht, an die Hauptlinie zurückfallen sollen, bezieht sich offenbar nur auf staatsrechtliche Erwerbungen. Und wenn meine Behauptung beestritten werden will, daß aus Privatmitteln erworbene Privatgüter nicht an das Land zurückfallen, so berufe ich mich auf den Bericht, welcher bei den Kurhessischen Ständen erstattet worden ist bezüglich der Rothenburgischen Quart von dem damaligen Abgeordneten Wipperman, von dem man gewiß nicht annehmen wird, daß er den Ansprüchen der Krone gegenüber ein Zugeständniß macht, das nicht vollständig begründet ist. Derselbe deducirt in diesem Bericht, daß die Rothenburger Quart nicht dem kurfürstlichen Hause, wie von diesem in Anspruch genommen, sondern dem Lande gehöre, er sagt aber dabei:

> „Die privatrechtliche Eigenschaft der Rothenburger Quart würde nur *vermöge eines privatrechtlichen Titels* haben entstehen können, also ... *durch Ankauf aus Privatmitteln*, durch Empfang von Heirathsgütern und dergl."

Sie sehen also, daß solche Erwerbungen, wie die in Rede stehende, privatrechtliche Eigenschaft haben können und daß die Theorie des Ausschusses nicht so absolut richtig ist, als sie darzustellen versucht wird.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich möchte dem noch hinzufügen daß, wenn es richtig wäre, daß im Allgemeinen alle Güter, die von einem Regenten oder von einem apanagirten Prinzen erworben werden, wenn sie in Erbgang gekommen sind, gemeinsames Eigenthum des regierenden Hauses und des Landes, oder im Sinne der Verfassungsurkunde Domänen

würden, dann z. B. unmöglich in Württemberg neben den Domänen auch noch ein Kron-Fideicommiß bestehen könnte. Ein solches existirt aber in Württemberg und steht ausschließlich Sr. Majestät dem Könige zur Verfügung. Ich halte es für sehr erwünscht und freue mich, wenn Se. Königliche Hoheit der Großherzog neben den Domänen freies Grundeigenthum erwerben, welches Allerhöchstdenselben eine unabhängigeren Stellung gewährt, als dieß bei der bloßen Verwilligung einer Civilliste der Fall ist.

Abg. **Dumont**: Ich kann vor allen Dingen mit der Ansicht des Herrn Ministerpräsidenten nicht einig gehen, welcher sich bei der Verhandlung dieser Angelegenheit gleichsam nur als ein Fremder hier im Saal einfinden möchte, nur in Folge einer Ermächtigung, welche ihm Se. Königliche Hoheit der Großherzog gegeben habe, mit uns über die Sache zu verhandeln. M. H., meiner Ansicht nach ist der Herr Ministerpräsident heute in dem Saale und bei der Verhandlung in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Minister sowohl des Großherzoglichen Hauses, wie des Ministeriums des Innern. Denn es handelt sich in der That um eine streitige, aber um eine öffentliche, staatsrechtliche Frage des Großherzogthums, bei welcher daher auch der betreffende verantwortliche Minister in seiner Stellung als solcher vor der Kammer Rede zu stehen hat. — Was die Frage selbst anbelangt, so begründe ich meine Zustimmung zu dem Ausschußantrag nach folgenden Gesichtspunkten. Nachdem das Landgrafenthum Hessen-Homburg dem Großherzogthum anheim gefallen, haben wir uns vor Allem nach der Natur des Gutes, welches als Domänengut dorten bestanden, zu fragen. Ich habe nach meiner staatsrechtlichen Ueberzeugung die Ansicht, daß Alles, was Domänengut im eigentlichen Sinne in Hessen-Homburg zur Zeit des Heimfalls war, auch als Domänengut dem Großherzogthum anheim gefallen ist. Wenn dies richtig ist, so tritt der Artikel 8 der Verfassungsurkunde ein, der für den Fall eines Erwerbs und offenbar also eines Ländererwerbs bestimmt:

> „Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder Familienvermögen gehören."

Gegenüber der Thatsache, daß durch den Anfall von Hessen-Homburg ein Gut, welches seither als Domanialgut dorten verwaltet wurde, dem Großherzogthum anheimgefallen, könnten

wir einfach schon nach der Bestimmung des Art. 8 der Verfassungsurkunde den Ausschußantrag für gerechtfertigt erkennen, daß im Wege einer besonderen Verständigung festgestellt werde, welcher Natur das heimgefallene Gut sei. Man möchte von Seiten der Regierungsbank dem einfach mit der Behauptung begegnen: Hessen-Homburg sei zum Großherzogthum Hessen lediglich in das völkerrechtliche Verhältniß einer Personal-Union getreten; es handelte sich also nicht um den Anfall eines Landes als Bestandtheil des Großherzogthums. Allein den Beweis für solche Behauptung ist man schuldig geblieben. Wären nicht die Verhältnisse von 1866 dazwischen getreten, so würde Hessen-Homburg nicht in das Verhältniß einer Personal-, sondern einer Real-Union zum Großherzogthum getreten sein. Denn Hessen-Homburg war im Wege der directen Lineal-Erbfolge, sowie solche staatsrechtlich für das Fürstliche, jetzt Großherzogliche Haus festgestellt ist, zu realer Verbindung mit dem Großherzogthum heimgefallen. Wenn man sich dagegen darauf berufen möchte, daß 1816 Hessen-Homburg ein souveräner Staat geworden, und daß um deßwillen eine Berufung auf dieses alte Erbfolgeverhältniß nicht mehr stattfinden könne, so beweist dies nichts. Denn woraus könnte denn gefolgert werden, daß um deßwillen, weil 1816 die Stellung des Landgrafen von Hessen-Homburg eine souveräne geworden ist, neben der Stellung des Großherzogs von Hessen, die staatsrechtliche Begründung der alten Erbfolgeordnung und die Domanial-Verhältnisse, die sich daran knüpfen, an sich eine Veränderung erlitten hätten?

M. H., ich nehme keinen Anstand, den weiteren Ausführungen der Regierungsbank zu begegnen, indem ich versuche darzuthun, daß die Unterstellung, daß das in Hessen-Homburg und von dessen Landgrafen bis zum Heimfall lediglich als Domanialgut behandelte streitige Gut, die beiden sächsischen Güter Hötensleben und Oebisfelde, lediglich Familien-Eigenthum gebildet hätten, jeder geschichtlichen Rechtsbegründung entbehrt. Ich stelle nicht in Abrede und gehe insofern mit den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissärs einig, daß Friedrich mit dem silbernen Bein seiner Zeit die fraglichen Güter in ihrem ursprünglichen Bestande — denn Sie haben vernommen, daß sie später durch Austausch Aenderungen erlitten haben — daß also diese Heldengestalt des Homburgischen Hauses diese Güter als Privateigenthum angekauft habe. Das

ist so sehr wahr, daß er die Güter, die er von seiner Frau, aus der Familie der Ochsenstirna, ererbt hatte, zum Theil dagegen in Tausch gegeben hatte. Aber es ist staatsrechtlich wie privatrechtlich zulässig gewesen, daß diese Güter, die früher sein Privatvermögen bildeten, durch eine besondere Bestimmung, die er getroffen hat, den Character als Domanialgut oder vielmehr Deputatgut erhielten. Es kann sich hiernach nur fragen, ob es wahr sei, daß eine Umwandlung dieser ursprünglichen Privatgüter in Staatsgut stattgefunden habe? Sie wissen, daß nach den alten, deutsch-staatsrechtlichen Verhältnissen die Mitglieder unseres Fürstlichen Hauses, welche nicht zur Regierung kamen, Anspruch hatten erstens darauf, daß sie an dem Hof selbst erscheinen und dorten ihren Unterhalt finden konnten und sodann auf die Zahlung eines bestimmten Deputats. Die Zahlung des letzteren wurde im Anfang regelmäßig in baarer Summe, in jährlichen Annuitäten von 10,000 fl. geleistet. Es ist aber in der Geschichte unseres Hessischen Hauses öfters vorgekommen, daß statt der Zahlung solcher Annuitäten bestimmte Güter in Nutzgenuß gegeben wurden. Es wurde häufig damit auch noch die Ausübung bestimmter Hoheitsrechte verbunden, und gerade Hessen-Homburg gibt uns davon ein Beispiel. Die Folge war, daß die so kapitalisirten Deputate in ihrem Bestande den staatsrechtlichen Character eines Domanialgutes erhielten. Damit war auch das Recht des Heimfalls im Erbfolgegang mit dem übrigen Domanialgut von selbst gegeben.

Nun, m. H., wenn dies staatsrechtlich begründet ist, so fragt es sich, ob thatsächlich im vorliegenden Falle eine derartige Umwandlung der sächsischen Güter in Domanialgut oder Deputatgut seiner Zeit stattgefunden habe und um deswillen der Heimfall als Domanialgut begründet sei? Es haben die Urkunden, die das Ministerium selbst mitgetheilt hat, wie ich glaube, den Beweis dafür in so gelungener Weise erbracht, daß alle Einwendungen verschwinden dürften. Es ist klar, daß Friedrich mit dem silbernen Bein den Kaufpreis dieser Güter mit 400,000 fl. nicht bezahlen konnte; es ist klar, daß er dieserhalb von dem Lande eine Summe von 300,000 fl. zugeschossen erhielt; es ist klar, daß diese Summe von 300,000 fl. zum größten Theil, wie es mir scheint, aus Domanialgut geschafft wurden und daß, da diese Mittel nicht ausreichten, um den Kaufpreis vollständig zu bezahlen, die Stände angegangen wurden, weitere 100,000 fl. zuzuschießen. Daß diese 100,000 fl. zugeschossen

worden, das wird man nach dem urkundlich vorliegenden altständischen Beschlusse annehmen müssen. Letzterer begründet wohl mehr als die Vermuthung, daß das Land wirklich 100,000 fl. aufgebracht habe, außer den 300,000 fl. aus sonstigem Gute, zur Beschaffung des Kapitals bezugsweise Auszahlung und Uebernahme der Güter, welche in Folge davon zur Abfindung des Deputats bestimmt wurden. Es ist nach meiner Ansicht in letzterer Beziehung, ausweislich der vorliegenden Urkunden, ebenso klar, daß diese heute in Rede stehenden Güter als Domanialgüter, als Kapitalstock für das Deputat bestimmt wurden, und zwar durch Friedrich mit dem silbernen Bein in Folge seiner Beredung mit dem Landgrafen Ludwig von Darmstadt. Wir sind um so mehr im Recht, dies anzunehmen, als die landgräflich Hessen-Homburgische Regierung selbst diese Güter als Domanialgut angesehen und verwaltet, ihre Erträgnisse zu den Zwecken des Staates verwandt hat.

Zudem möchte ich an die Regierungsbank die Frage richten: wie wäre es dann wegen der Rückzahlung der 100,000 fl. und der Rückzahlung der 300,000 fl., welche letztere zum größten Theil damals wohl aus den Domanialmitteln genommen sein dürften; wie wäre es mit deren Erholung zu Gunsten des Landes zu halten? Die Stände haben jene Summen nur mit Rücksicht auf das Verhältniß des Homburger Hauses als Deputatberechtigten gewährt, ja unser Land hat bis zur jüngsten Zeit des Aussterbens der Homburger Linie noch außerdem jährlich 25,000 fl. Deputatrente bezahlen müssen. Man erwidert: die 100,000 fl. seien von den Ständen nicht sowohl für die Erwerbung der Güter als Deputatgut bewilligt, als um deswillen bezahlt worden, weil dadurch ein Theil des Deputats nicht mehr von dem Staat in Annuitäten zu leisten gewesen sei. Allein selbst in dieser Unterstellung wäre doch die Rückerstattung des Kapitals, welches keineswegs den Charakter einer Abfindungs-Summe hatte, ein zu Recht bestehendes Begehren? Mit Recht ist von dem Hrn. Berichterstatter hervorgehoben worden, daß die Erträgnisse des sogenannten Domanialguts, welches nicht strikt als eigenthümliches Privateigenthum der Fürstlichen Familie betrachtet werden kann, obwohl es auch solches gibt nach deutsch-rechtlichen Staatsverhältnissen, zunächst zur Bestreitung der staatlichen Zwecke, gleichwie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Fürstlichen Familie selbst, wenn auch zum weit kleineren Theil, verwandt werden müssen. Wenn hiernach

aus Mitteln des Domanialguts Etwas erworben wird, so wird den dadurch erworbenen Gütern der Charakter als Domanialgut mit obiger Bestimmung gewährt, zum Mindesten aber müßte das Aufgewendete zurückerstattet werden.

Sie sehen, m. H., daß, rein geschichtlich die Sache betrachtet, man wieder auf den Art. 8. unserer Verfassung zurückkommen muß, um eine Verständigung über diese Domanialgüter nach den Grundsätzen unserer Verfassung zu erzielen. Wir müssen uns mit der Regierungsbank zu vereinigen suchen; denn wenn wir auch diese Güter als Domanialgüter behandeln, so ist damit noch nicht gesagt, daß nunmehr so ohne Weiteres die sämmtlichen Erträgnisse aus diesen Gütern nach den Bestimmungen der Verfassung in die Staatskasse fließen dürften; doch darüber will ich mich jetzt nicht des Näheren verbreiten. Heute wollen wir vor Allem die Natur dieser Güter, die ursprünglich und staatsrechtlich altes Domanialgut bilden, wahren. Grundsätzlich läßt sich nicht verkennen, daß nach den Verhältnissen, wie solche in Hessen vor der Verfassung stattgefunden, die Erträgnisse des Domanialgutes nicht nur für den Staat, sondern auch für die Bedürfnisse der Fürstlichen Familie bestimmt waren. Da wir aber nach unserer Verfassungsurkunde für das Domanialgut, welches zur Zeit deren Vereinbarung im Großherzogthum vorgefunden wurde, eine ganz besondere Bestimmung haben, daß nämlich das Domanialgut vom Lande verwaltet und dafür eine Civilliste mit dem Großherzog vereinbart werden solle, so dürfte im Zweifel bei dem Heimfall von weiteren Domanialgut eine weitere Beredung und Verständigung mit Sr. Königlichen Hoheit stattzufinden haben, um nach Feststellung der Natur des Gutes näher zu bestimmen, ob und um welchen Theil die Civilliste etwa erhöht und welcher Theil des Erträgnisses in die Staatskasse fließen soll. Das ist der Standpunkt, den der Ausschuß eingenommen, und ich glaube, daß er ein solch' festberechtigter ist, daß wir in der Sache selbst kein Präjudiz geben, wenn wir dem Antrag, wie er dermalen gefaßt ist, beistimmen.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich will mir nur in Bezug auf eine Behauptung des geehrten Herrn Vorredners einige Bemerkungen erlauben. Ich kann nicht zugeben, daß das Ministerium in dieser Sache seiner Competenz nach unter eigner Verantwortlichkeit handelt. Als das Haus Homburg dem Aussterben nahe war, mußte man sich die sehr

dringende Frage vorlegen: Was wird demnächst aus diesem Lande werden? Die Beantwortung dieser Frage war um so wichtiger, als es sich nicht blos von Homburg, sondern auch von der Herrschaft Meisenheim handelte. Man war deßhalb sehr erfreut, als der Herr Landgraf von Homburg selbst die Proposition machte, einen Vertrag zu vereinbaren, welcher über die Erbfolge nähere Bestimmung treffen sollte. Der Entwurf eines solchen Vertrages wurde von den Landgräflichen Behörden, mit Zustimmung des Herrn Landgrafen, ausgearbeitet und hierher mitgetheilt. Es lag unter solchen Verhältnissen weder in unserer Macht noch in unserem Interesse, an dem Entwurfe bedeutende Aenderungen vorzunehmen. In dem Vertrage war nun bestimmt, daß die Landgrafschaft noch 25 Jahre lang nach dem Ableben des letzten Landgrafen abgesondert verwaltet werden solle, und daß nach Ablauf dieser 25 Jahre die dortigen Stände, als Vertreter des Landes, befragt werden sollten, ob es ihnen genehm sei, eine Real-Union mit dem Großherzogthum Hessen eintreten zu lassen! Eine solche Real-Union erfolgte offenbar nicht ipso jure, denn Homburg war ein souveräner Staat. Freilich war dasselbe nur ein sehr kleines Land, es bestanden aber daselbst Landstände, wenn auch mit sehr beschränkten Befugnissen, und so gut wir die Wünsche unserer Stände in gewissen Fällen hören und berücksichtigen müssen, so gut mußte dies auch dort geschehen. Ich wiederhole, es bestand nach diesem Vertrag, zu dem wir uns Glück zu wünschen hatten, noch 25 Jahre lang nur eine Personal-Union Homburgs mit dem Großherzogthum. Diese Personal-Union ist, wie überhaupt das ganze Verhältniß durch die Ereignisse des Jahres 1866 aufgelöst worden, aber die Güter Hötensleben und Oebisfelde sind dadurch aus diesem besonderen Verhältniß nicht herausgetreten; sie wurden von Preußen, so gut wie alles Andere, was zu Homburg gehörte, in Besitz genommen und sie wurden, wie ich mir denke, nur in Folge besonderen Wohlwollens Sr. Majestät des Königs von Preußen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog als persönliches Eigenthum zurückgegeben. Se. Königliche Hoheit haben daraus allerdings nicht gefolgert, daß Sie über jene Güter nun vollkommen frei verfügen könnten, Se. Königliche Hoheit haben vielmehr beschlossen, daß die beiden Güter als Fideicommiß des Großherzoglichen Hauses betrachtet und behandelt werden sollten.

Ich wollte noch beifügen, daß ich selbstverständlich jederzeit mit Vergnügen bereit bin, an Verhandlungen mich zu betheiligen, welche dazu dienen können, das erfreuliche Einverständniß zwischen Krone und Ständen zu erhalten und zu befördern. Aber es versteht sich auf der andern Seite ebenso von selbst, daß ich Rechten, die Se. Königliche Hoheit der Großherzog entschieden zu besitzen glauben und von deren Bestehen auch ich vollkommen überzeugt bin, nichts vergeben kann.

Abg. Frhr. **W. Löw**: Nachdem der Ausschußbericht mit solcher Umsicht und Gründlichkeit erstattet ist und nach der klaren Darstellung, die Herr Dumont über das ganze Verhältniß gegeben hat, würde ich mir das Wort nicht erbeten haben, wenn ich nicht in einer so bedeutenden Sache als Ausschußmitglied mit einigen Worten meine Abstimmung motiviren zu müssen glaubte. Ich finde nicht, daß der Ausschuß widerlegt worden ist durch dasjenige, was von Seiten der Herrn Regierungscommissäre vorgebracht worden ist. Mein Ideengang ist kurz der, den auch Herr Dumont gegangen ist. Die Güter waren ursprünglich wohl Privateigenthum und wurden von dem Landgrafen Friedrich mit dem silbernen Bein nachher durch Vertrag als Domanialgüter anerkannt und seine Apanage wurde ihm kapitalisirt ausbezahlt, theils aus Revenüen aus Domänen, theils in Folge Verwilligungen von Seiten der Landstände. Also daraus geht mir hervor, daß die Güter Landesdomänen geworden sind, daß das Geld wenigstens theilweise aus Landesmitteln beschafft worden ist. Selbst wenn das Geld nicht sämmtlich aus Landesmitteln beschafft worden wäre, so sind jedenfalls 100,000 fl. daraus beschafft worden, und es würde, selbst wenn diese Güter nicht Landesdomänen wären, das Land Ansprüche haben, diese eingezahlten Gelder als Domanialgelder zurückbezahlt zu erhalten. Das ist der Ideengang gewesen, den Herr Dumont weiter und beredter ausgeführt hat und der uns zu diesem unschuldigen Antrag gebracht hat, in Verhandlungen darüber mit der Regierung zu treten. Und es freut mich sehr zu vernehmen, daß Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident geneigt ist, auf solche Verhandlungen einzugehen.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Das was Herr Frhr. von Löw gewünscht hat, kann ich nicht versprechen; ich kann blos Sr. Königl. Hoheit über den Gang der Verhandlungen berichten und in dieser Beziehung Allerhöchste Be-

fehle einholen, aber ich habe kein Recht, irgendwie Concessionen zu machen.

Geheime Legationsrath **Neidhardt**: Ich wollte nur noch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Ausschusses nicht so unverfänglich ist, als er von verschiedenen Seiten dargestellt wurde. In diesem Antrag ist ausdrücklich gesagt, daß die Rechte des Landes auf die, als Surrogat des im Jahr 1664 vom Lande bezahlten Homburgischen Deputat-Ablösungs-Kapitals heimgefallenen Haus- und Landesdomanialgüter Hötensleben und Oebisfelde nebst Zugehör ausdrücklich wiederholt gewahrt werden sollen. Damit wird über die Rechtsfrage selbst entschieden, und deßwegen muß das Ministerium sein Ersuchen dahin festhalten, daß die Anträge abgelehnt werden möchten. Uebrigens ist in dem Antrag jedenfalls die Behauptung unrichtig, daß das Ablösungs-Kapital vom Land bezahlt worden sei. Dies wird von dem Ausschusse selbst in dieser Ausdehnung nicht aufrecht erhalten werden können; es müßte wenigstens das Wort: „theilweise" eingeschaltet werden. Ich habe außerdem nur noch einige Bemerkungen zu machen.

Es ist allerseits anerkannt, daß die Güter ursprünglich in Privateigenthum des Landgrafen gestanden haben. Es ist aber durch die späteren Verträge mit nichten dieser Privat-Character der Güter verändert worden. Durch diese Verträge ist lediglich verzichtet worden auf das Veräußerungsrecht und eingewilligt dazu, daß sie nach den Statuten des Hauses vererbt werden. Dies Alles aber hat den Character derselben als Privatgüter nicht geändert.

In der Erörterung des Herrn Dumont habe ich wiederum vermißt die scharfe Trennung zwischen dem Kaufpreise der Güter und der Abfindungssumme. Ich hebe wiederholt hervor, daß zu dem Kaufpreise das Land nicht das Mindeste beigetragen hat, daß dagegen zu der Abfindungssumme (aber nicht zum Ankauf der Güter) nur ein Kapital von 100,000 fl. von den Ständen bewilligt worden ist. Die Stände wußten damals von den Gütern nichts und konnten nichts davon wissen. Die Bewilligung fand statt für den Rückfall des Deputats, weil damit jährlich 10,000 fl. dem Lande erspart wurden.

Abg. **Dernburg**: Ich will nur mit wenigen Worten auf die formelle Behandlung der Sache eingehen. Ich glaube, daß dies das Wichtigste ist, was als Resultat unserer heutigen

Verhandlung betrachtet werden kann; denn im Grunde werden wir ja heute die Sache doch nicht zu Ende bringen. Die formelle Behandlung der Sache ist um so wichtiger, als auch, wie ich glaube, selbst der Herr Berichterstatter sich überzeugt haben wird, daß die etwas idealischen Hoffnungen, die er gesetzt hat auf die Vermittelung Sr. Exc. den Herrn Ministerpräsidenten, sich doch nicht so verwirklichen werden, indem derselbe ja seine Freude darüber ausgedrückt hat, daß Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog dieses Privatvermögen zugefallen wäre. Ich glaube daher, daß wir allen Grund haben, uns über die weitere Behandlung der Sache ernst zu bedenken. M. H., es ist darauf aufmerksam gemacht worden, in dem Ausschußbericht sei ausdrücklich anerkannt worden, die hessische Verfassung, namentlich der hier in Betracht kommende §. 8, habe auf diesen Fall keinen Bezug. Ich glaube, daß der Herr Berichterstatter hierbei von der Ansicht ausging, daß es sich hier nicht um eine neue Erwerbung handle, daß vielmehr die Güter, die hier zur Sprache kommen, schon bereits Bestandtheile des hessischen Staatsdomanialgutes seien. Vermöge des althessischen Landrechts, wie von dem Herrn Berichterstatter bereits auseinandergesetzt worden ist, wäre das aber nicht der Fall. Wäre die Voraussetzung des Ausschusses unrichtig, daß diese Güter Bestandtheile des hessischen Staatsdomanialguts wären, dann, m. H., fielen sie jedenfalls unter den Begriff der neuen Erwerbungen und dann müßte der Weg eingeschlagen werden, den bezüglich neuer Erwerbungen der Art. 8 unserer Verfassungsurkunde vorschreibt. Der Art. 8 der Verfassungsurkunde, welcher von Seiten des Herrn Hoffmann schon besprochen worden ist, geht bekanntlich dahin, daß bei künftigen Erwerbungen nach den Rechtstiteln des Erwerbs festgesetzt werde, ob sie zu dem Staats- oder Familien-Vermögen gehören. Dieser Artikel nimmt also auch gerade diejenigen Güter in Anspruch, die selbst zu dem Familien-Vermögen gehören, er umfaßt ratione materiae alle Güter, die in das Eigenthum des Gr. Hauses oder des Landes übergehen. Der Weg also, der jedenfalls hier vorgezeichnet ist, ist nach meiner Ansicht nicht der eines einseitigen Vorgehens von Seiten des Ministeriums des Hauses oder von Seiten der Privatverwaltung der Privatdomänen, der Verwaltung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, denn die erlauchte Person des Landesherrn bleibt doch auch hier vollständig aus dem Spiel. Es ist also

nicht der Weg eines einseitigen Vorgehens von dieser Seite. Ich halte ein solches einseitiges Vorgehen in den Rechten nicht begründet und nur als ein Vorgehen via facti. Sondern der Art. 8 verlangt, daß die rechtliche Stellung des Objectes festgesetzt werde und zwar verfassungsmäßig festgesetzt werde. M. H., das ist der Ausschlag gebendste Punkt, auf den ich bitte, Ihre ganze Aufmerksamkeit zu richten; das ist der Punkt, der allein von den heutigen Verhandlungen bleiben wird und das ist auch der Punkt, der allein eine genügende Lösung dieser streitigen Sache herbeiführen wird.

M. H., ich könnte hier schließen, ich habe aber nur noch eine Bemerkung zu machen, die mir durch eine Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten abgenöthigt ist. Se. Excellenz bemerkten, daß diese Güter als Zeichen des Allerhöchsten Wohlwollens Sr. Majestät des Königs von Preußen gegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog von Hessen demselben überlassen worden sind.

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**, Exc.: Das habe ich vermuthet.

Abg. **Dernburg**: Ich meine, gehört zu haben, daß der Ausdruck dahin gelautet habe, daß das gerade mit ein Rechtstitel sei, auf den Seine Excellenz das Privateigenthum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs an diese Güter stützen wollen. M. H., ich glaube, daß ein solches Argument, wenn ich einmal mir gestatten dürfte, aus der Person des Allerhöchsten Landesherrn zu folgern, ich glaube, daß ein solches Argument von ihm doch entschieden *zurückgewiesen werden würde*, und daß er es nicht verlangt haben würde, *aus Gütern, die dem Land gehören, noch einen unglücklichen und das Land mit schweren Opfern belastenden Krieg ein Präsent gemacht zu bekommen.* Allein die Worte des Friedensschlusses, der den Ständen vorgelegt worden ist, sind auch dem ganz entgegengesetzt, denn der Friedensvertrag, wie er diesem Hause zur Vorlage kam, ist geschlossen, seiner Ueberschrift nach, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen. Es ergibt sich also daraus, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dabei gehandelt haben als Vertreter, als Souverän des Großherzogthums Hessen. Die Erwerbungen, die in diesem Vertrag festgesetzt worden sind, sind also für das Großherzogthum, als den vertragschließenden Theil, gemacht

worden und die Lasten, die darin aufgelegt sind, sind auch von dem Großherzogthum Hessen, als dem vertragschließenden Theil getragen worden. Art. 14 sagt:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. tritt an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Souveränetäts- und Domanialrechten ab:

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg, einschließlich des Oberamtsbezirks Meisenheim, jedoch ausschließlich der beiden in der Königlich Preußischen Provinz Sachsen belegenen Hessen-Homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde 2c.

M. H., ich bitte Sie, zu bemerken, daß, wenn die Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde ein reines Privateigenthum Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gewesen wären, darüber doch gar nicht in einem officiellen Friedensvertrage verhandelt worden wäre, denn, m. H., über Privateigenthum verhandelt man ja in Friedensverträgen nicht, die bleiben von solchen Verträgen ausgeschlossen; in einem Friedensvertrag wird blos von Rechten und Territorien gehandelt, die öffentliche Rechte sind. Es wurde aber damals auch anerkannt, daß diese Güter Hötensleben und Oebisfelde Domanialgüter seien, und da diese Anerkennung damals gemacht wurde, da sie von uns mit Gesetzeskraft versehen wurde, so kann es nach der Hand nicht mehr einem Receß gelingen, der uns als Stände nicht berührt, diese Domanialgüter wieder in das Privateigenthum Seiner Königlichen Hoheit überzuführen. M. H., nach dem Argument, was ich nochmals dahin präcisire, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen als Vertreter des Großherzogthums ausdrücklich diese hessen-homburgischen Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde in dem Friedensvertrag erworben hat, würde jedenfalls, wie mir von keiner Seite bestritten werden kann, wenigstens die Frage außerordentlich streitig sein. Ich glaube, daß es im Interesse des Landes und Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs liegen würde, wenn auf ein thatsächliches Vorangehen, wie es von dieser Seite bis jetzt geschehen ist, verzichtet und die Sache ausgetragen würde, im Wege des Gesetzes und des Rechtes, im Weg der Vorschriften der Verfassung und namentlich des §. 8 derselben.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich muß dem Herrn Abg. Dernburg nur Eines erwidern. Der Satz, daß bei Abschluß eines Friedensvertrags nicht auch Privatansprüche und Privatrechte Gegenstand der Behandlung sein könnten, ist mir neu, und ich möchte Herrn Dernburg gerade aus dem Friedensvertrag vom 3. September 1866 zwei Punkte zur Widerlegung seiner Behauptung anführen. Einmal hat die Kölnische Dombibliothek durch diesen Friedensvertrag Urkunden zurückbekommen, die bis jetzt unserm Großherzogthum angehörten. Die Dombibliothek ist aber Eigenthum einer Corporation, mithin reines Privateigenthum. Der zweite Fall betrifft die Lieferung von Mutterlauge, die wir nach Inhalt des Friedensinstrumentes vertragsmäßig aus der Saline Theodorshalle an die Stadt Kreuznach abgeben müssen. Friedensverträge beschränken sich mit nichten auf die Interessen der Staaten als solche, sie umfassen sehr häufig auch die Interessen von Privaten und der ihnen gleichstehenden Stiftungen und Gemeinden.

Abg. **Hallwachs**: Nur wenige Worte, m. H., nachdem die Gründe für und wider bereits ausführlich erörtert sind. Eine Entscheidung zu treffen, so wie sie ein Gericht zu treffen hätte, das ist — werden Sie zugeben — nicht unsere Aufgabe. Es stehen sich Behauptungen und Gegenbehauptungen gegenüber, wie es aber mit den Beweisen aussieht, ist fraglich. Es ist namentlich nicht unzweifelhaft, ob das Land wirklich eine Summe von 100,000 Gulden aufgebracht habe, außer den 300,000 fl. aus sonstigem Gute, zur Beschaffung des Kapitals bezw. Auszahlung und Uebernahme der Güter, welche in Folge davon zur Abfindung des Deputats bestimmt wurden. Auf diesen Punkt wird aber namentlich von Herrn Dumont großes Gewicht gelegt. Hier liegt insoweit allerdings ein urkundlicher Nachweis vor, als die Stände seiner Zeit beschlossen haben, diese Summe zu bewilligen. Es fragt sich nur, wenn die Sache etwa zum gerichtlichen Austrag käme, inwieweit aus diesem nachgewiesenen Beschlusse das betreffende Gericht einen hinlänglichen Beweis dafür annehmen würde, daß die Summe auch in Folge des Beschlusses wirklich von dem Lande aufgebracht worden ist. Herr Dumont scheint das als mehr oder weniger als gewiß zu betrachten; ich glaube dagegen, daß für die diesseitigen Gerichte, die bekanntlich an bestimmte Beweisregeln gebunden sind, einigermaßen zweifelhaft sein könnte, wie weit sie den Beweis der Zahlung aus Lan-

desmitteln als erbracht anerkennen würden. Aber ich folgere aus allem dem nur das: die Sache ist entschieden zweifelhaft, sie ist so zweifelhaft, daß, wenn man es auf einen Prozeß ankommen lassen wollte, das Resultat nach meiner Ueberzeugung zum Voraus sich nicht mit Gewißheit bestimmen ließe. Ich glaube darum, daß Gr. Regierung sowohl, wie auch die Stände, alle Veranlassung haben, in dieser Frage den Weg der gegenseitigen Verständigung zu betreten. Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident haben ja selbst erklärt, daß Sie bereit seien, die Resultate der heutigen Verhandlung Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mitzutheilen und dessen Befehle in dieser Beziehung entgegenzunehmen. Ich kann nicht anders glauben, als daß man nach nochmaliger Prüfung der Sache von allen Seiten erkennen wird, daß es räthlich ist, in dieser Frage nicht auf dem vermeintlichen Buchstaben des Rechts gegenseitig zu beharren, sondern daß man am besten thut, wenn man eine Verständigung herbeizuführen sucht. In dieser Weise kann ich auch nur den Antrag des Ausschusses auffassen. Der Herr Regierungs-Commissär hat zwar vorhin betont, daß in dem Ausschußantrage, die Rechte des Landes zu wahren, schon gewissermaßen eine Entscheidung der Streitfrage enthalten sein solle. Wenn in dieser Weise der Ausschußantrag aufgefaßt werden wollte, würde ich ihm nicht beitreten können, denn ich finde mich nicht in der Lage, diese Frage nach dem jetzigen Stande der Verhandlung und dem vorliegenden Material heute zu entscheiden. Ich glaube auch, daß die Kammer, wie bereits bemerkt, überhaupt nicht berufen ist, hier gewissermaßen eine gerichtliche Entscheidung abzugeben. Wenn aber der Ausschußantrag dahin verstanden wird, daß nur, um überhaupt eine Verständigung anzubahnen, die Kammer Position nehmen soll und etwaige Rechte des Landes wahren zu wollen erklärt, so kann ich meiner Seits keinen Anstand finden, dem Antrag beizutreten. Ich hoffe dann, daß auf dem Wege gegenseitiger Vereinbarung die ganze Angelegenheit geregelt werden wird.

Geheime Legationsrath **Neidhardt**: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Herr Abg. Hallwachs angenommen, die 100,000 fl., welche die Landstände bewilligt, seien zum Ankaufspreis der Güter bewilligt worden. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß für den Kaufpreis der Güter weder vom Land etwas gefordert, noch bewilligt worden ist. Die

Stände haben, wie es im Landtagsabschied heißt, sich dahin erklärt:

„daß sie geschehen lassen könnten, daß aus bemelten verwilligten Geldern, künftiger Ziele, 100,000 fl. obberührtermaßen genommen und verbraucht werden möchten."

Dies bezog sich auf die Proposition, worin den Ständen angesonnen war:

„welchergestalt sich inmittelst zugetragen, daß Herrn Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg Fürstl. Gnaden mit Ihrer Fürstl. Durchlaucht sich in Handlung Dero Deputats halben eingelassen und vor allen Anspruch 300,000 fl. zu nehmen erklärt und ob es dannoch nicht dahin zu richten sein möge, daß sothane 300,000 fl. oder wo nicht alle, doch der mehren Theil aus der Bewilligung genommen werden möchte."

Also hiernach hat die Bewilligung lediglich zur Abfindung auf das Deputat und nicht zum Ankauf der Güter stattgefunden.

Abg. **Hallwachs**: Der Herr Regierungscommissär hat mich in der Beziehung mißverstanden, denn ich habe die ganze Streitfrage als unentschieden betrachtet. Ich habe nur gesagt, daß Herr Dumont großes Gewicht auf die Thatsache der Zahlung aus Landesmitteln gelegt habe, daß es aber bei einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung zweifelhaft sein könnte, ob und inwieweit diese Thatsache als bewiesen betrachtet werde. Gerade darum erachte ich es aber für das Beste, wenn der Weg der Verständigung eingeschlagen werde.

Abg. **Dumont**: Ich will auf die Anfrage Folgendes erwidern. Es ist natürlich, daß, wenn Seine Königliche Hoheit behaupten würden, diese Güter bildeten Sein Privateigenthum, die Stände am Allerwenigsten berufen wären, um über die Geltendmachung und Berechtigung dieses Privateigenthums heute gleichsam zu Gericht zu sitzen. Das kann unsere vernünftige Absicht nicht sein. Wir sagen vielmehr: wir wollen dem Art. 8. unserer Verfassung gemäß die Sache behandeln. Es handelt sich um eine neue Erwerbung, deren Natur eine streitige ist. Wir, die Vertreter des Landes, müssen von unserem Standpunkt aus erklären, daß wir nach Prüfung der Sache, sowie nach Mittheilung der Urkunden, an der Ansicht festhalten: es handele sich um Domanialgut. Damit aber,

m. H., sitzen wir noch lange nicht zu Gericht, sondern wir beantragen nur, von diesem Standpunkt ausgehend, die Regierung möge bei Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge befürworten, daß eine Vorlage zur Anbahnung einer Verständigung zwischen dem Lande und dem Fürsten stattfinden möge. Wohin sollte es führen, wenn wir anders handeln wollten? Wir würden den Rechten des Landes vergeben, was wir mit der Verfassungs-Urkunde in der Hand in maßvoller Form durch unseren Antrag pflichtgemäß wahren.

Abg. Frhr. **Riedesel**: Nur wegen der späteren Abstimmung erlaube ich mir zur Motivirung derselben einige Worte. Mich hat weder der Ausschußbericht, noch Das, was wir heute gehört haben, überzeugen können, daß die Ansprüche so ganz klar sind, wie das von einer Partei des Hauses behauptet wird. Landgraf Friedrich I. hat diese Güter gekauft und zum größten Theil von dem Vermögen seiner Frau bezahlt; der übrige Kaufbetrag von 72,000 fl. wurde von dem Landgrafen Ludwig von Darmstadt vorgestreckt oder bezahlt. Später entstand der Vertrag zwischen dem Haus Homburg und dem Haus Hessen-Darmstadt. Das Haus Homburg verzichtete darin auf eine Deputatrente von 10,000 fl. und bekam dafür eine Abfindungssumme von 300,000 fl., und nun wird gesagt, in diese Bezahlung seien die 72,000 fl. aufgerechnet. Die Landstände bezahlten 100,000 fl., die übrigen 200,000 fl. bezahlte der Landgraf. Aber, wo steht denn, daß es so ist, wie wir heute gehört haben, daß der Landgraf diese 200,000 fl. aus den Revenüen der hiesigen Domänen genommen habe?

Abg. **Dumont**: Ja, das ist so.

Abg. Frhr. **Riedesel**: Woher wissen Sie denn Das? Woher wissen Sie denn, daß es der Landgraf nicht aus seinem Privatvermögen, von dem Gelde seiner Gemahlin genommen hat? Wo steht denn geschrieben, daß diese Gelder aus Staatsgeldern genommen seien? Das ist eine reine Muthmaßung und weiter nichts. Ich habe aber die Vermuthung, daß es der Landgraf aus Privatgeld bezahlt hat, ich glaube, daß es sich so verhält.

Abg. **Dumont**: Wir haben aber die Urkunden in der Hand.

Abg. Frhr. **Riedesel**: In den Urkunden steht nichts davon.

Abg. **Kraft**: Für den, der es verstehen will, steht es darin.

Abg. Frhr. **Riedesel**: Wer sucht, der findet; aber damit ist noch nicht gesagt, daß es wirklich darin steht, und aus diesem Grund schließe ich mich nur dem letzten Antrag an. Ich halte auch eine Verständigung für sehr wünschenswerth.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Ich muß auch noch einen Augenblick um's Wort bitten, um eine Auskunft zu erhalten. Der Herr Regierungscommissär hat vorhin in der Beantwortung meiner Anfrage eine Bemerkung gemacht, die mich nöthigt, noch um eine Auskunft zu bitten. Der §. 14. des Recesses zwischen Hessen und Preußen, die Ausführung des Friedensvertrags vom Jahr 1866 betr., bestimmt bekanntlich, wie das vorhin besprochen wurde, daß als Entschädigung für die auf den abgetretenen oberhessischen Landestheilen lastende Straßenbauschuld, welche dem Großherzogthum hätte abgetragen werden müssen, unter andern die in der Homburger Staatsschuldentilgungskasse befindlich gewesenen Rentenbriefe im Betrag von 40,000 Thalern oder 70,000 fl. dienen sollten. Diese 70,000 fl. betragenden Obligationen gebührten daher dem Staat. Aus der Antwort schien mir beinahe hervorzugehen, als ob von Seiten der mit dem Vertragsabschluß Beauftragten einseitig hierüber eine Entscheidung getroffen worden wäre und als ob in Folge davon diese 70,000 fl. in's Privatvermögen Seiner Königlichen Hoheit gekommen wären. Darüber, ob dies geschehen ist oder nicht, bitte ich um Auskunft. Es wäre höchst auffallend, wenn hier von einer Vergütung für ein unbestrittenes Object des Staates, einerlei, wie werthvoll diese Vergütung ist, ein Theil ausgeschieden, dem Staat entzogen und in das Privateigenthum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs übergeführt worden wäre. Sind diese 70,000 fl., die unbestritten dem Staatsvermögen gebührten, nichts destoweniger in die Privatchatoulle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs geflossen oder sind sie in die Staatskasse geflossen?

Geh. Legationsrath **Neidhardt**: So viel mir bekannt, sind diese Rentenbriefe, als Appertinenzen der Güter, nicht in die Staatskasse gekommen, wohin sie auch nicht gehören; denn wenn, wie diesseits behauptet wird, das Großherzogliche Haus Eigenthümer der Güter ist, dann versteht es sich von selbst, daß demselben als Eigenthümer auch die Appertinenzen zustehen. Darüber kann jedenfalls kein Zweifel sein, daß diese

Rentenbriefe nicht auf Kosten des Landes erworben worden sind; denn wie vorhin schon bemerkt, hat das Großherzogthum, ganz abgesehen von den Rentenbriefen, für den Verzicht auf die Uebernahme einer Quote der Straßenbauschuld durch Preußen eine Gegenleistung erhalten, welche über viermal mehr werth ist, als Das, was diesseits hingegeben worden ist.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es ist ausdrücklich in dem §. 14 des fraglichen Recesses gesagt:

> „Die Großherzoglich Hessischer Seits erhobene Forderung, daß Preußen für die von Oberhessen erworbenen Gebietstheile einen verhältnißmäßig auf die letzteren fallenden jährlichen Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der auf der Provinz Oberhessen lastenden Provinzial-Straßenbauschulden mittelst Zahlung einer Rente von 6911 fl. 47 kr. auf 62 Jahre vom Jahre 1867 einschließlich ab übernehme, ist vergleichsweise gegen die Königl. Preuß. Concessionen im §. 7 Absatz 1 und §. 20 dieses Abschnitts wieder fallen gelassen worden, und wird auf dieselbe hiermit ausdrücklich verzichtet."

Der Absatz 1 des §. 7 redet von den betr. 70,000 fl., der §. 20 von den Eisenbahnstrecken in den erworbenen Landestheilen. Es sind also hier zwei Vermögensobjecte erworben worden, sowohl diese 70,000 fl. als auch Eisenbahnantheile auf den Strecken Dortelweil und Nauheim, und wenn ein Staatsvermögenstheil als Aequivalent dafür hingegeben wurde, so ist doch offenbar der Staat derjenige, welchem auch die Gegenleistung dafür zukommt und daher berechtigt, diesen ganzen Betrag in Anspruch zu nehmen. Es ist das ein Grund mehr dafür, wie dringend wir suchen müssen, daß sämmtliche hier einschlagenden Verhältnisse geprüft werden und hierbei das Recht des Landes gewahrt wird.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Ich kann vielleicht als damaliger Commissär einige Erläuterungen geben.

Die Verhandlungen wurden von den diesseitigen Commissären in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Großherzogthums und zugleich als specielle Commissäre Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs als souveränen Landgrafen von Hessen-Homburg geführt. Es wurde diesseits gewünscht, daß auch bei der Jenseite eine solche Trennung stattfinden möge, aber die preußischen Commissäre sind nicht darauf eingegangen. Da nun der Friedensvertrag mit Preußen von Seiner Königlichen Hoheit dem

Großherzog als Großherzog von Hessen und als souveräner Landgraf von Hessen-Homburg abgeschlossen worden war, so mußten die diesseitigen Commissäre dem jenseitigen Verlangen nachgeben und in ihren gedachten beiden Eigenschaften die Verhandlungen gemeinsam führen.

Was nun den hier erwähnten Punkt, die Rentenbriefe von 40,000 Thaler betrifft, so muß ich bemerken, daß man diesseits Widerspruch entgegengesetzt hat, daß diese als Vergleichsobjekt bezeichnet werden sollten. Man hat diesseits gesagt, ein passendes Vergleichsobjekt sei nur die Oberhessische Provinzial-Straßenbauschuld und die Bauschuld der Main-Weser-Eisenbahn und da das bezüglich der Eisenbahnbauschuld jenseits gemachte Zugeständniß den Werth der diesseitigen Nachgabe bezüglich der Provinzialstraßenbauschuld an sich aufwog, so konnte man keinen Anstand nehmen, auf jene Bestimmung des Recesses einzugehen, namentlich nachdem von den preußischen Commissären bemerkt worden war, daß wenig Aussicht vorhanden sei, daß von ihrer Regierung auf die diesseitigen Forderungen eingegangen werde. Da im Uebrigen das jenseitige Anerbieten für das Großherzogthum sehr vortheilhaft war, so wurde darauf von der Diesseite nachgegeben und wurden die Rentenbriefe uns als Vergleichsobjekt bezeichnet.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk** Exc.: Es wurde von Preußen verlangt, daß gerade diese Summe von uns anzunehmen sei und wir hatten keinen besonderen Grund unsere Zustimmung zu verweigern.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Es ist damit nicht das wiederlegt, was ich gesagt habe, im Gegentheil, es ist nur bekräftigt worden.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk** Exc.: Ich wiederhole, daß es nur auf Verlangen der preußischen Regierung geschehen ist. Bei der Vergleichung der Summen werden Sie finden, daß von uns nur der vierte Theil dessen hingegeben worden ist, was wir später dafür empfangen haben.

Abg. **Volhard**: Es ist von verschiedenen Seiten Gewicht darauf gelegt worden, ob die früher von den Ständen verwilligten 100,000 fl. auch wirklich zur Bezahlung des Kaufpreises für die Güter verwandt worden. Wie mir scheint, kommt jedoch hierauf nichts an. Die Summe ist zur Bezahlung der fraglichen Güter verlangt und bewilligt und es ist zugleich der Receß von 1664 abgeschlossen worden, nach welchem jene Güter gerade so betrachtet, behandelt und nach Erst-

geburtsrecht vererbt werden sollen, wie die anderen Besitzungen des fürstlichen Hauses.

Hiernach sind diese Güter althessische Staatsdomänen und auf dieselben die Art. 6, 7 und 8 unserer Verfassung anzuwenden.

Abg. **Kraft**: Wenn es sich um streitige Rechtsverhältnisse handelt, so haben beide Theile sehr Verschiedenes zu erwägen. Der eine Theil, der den Anspruch erhebt, muß bedenken, wie er sich auf das Vollständigste davon überzeugt, daß er das angesprochene Recht hat, sonst darf er keinen Anspruch erheben, wenn er ein ehrlicher Mann ist, und das wollen wir doch Alle sein. Derjenige aber, der Etwas schuldig sein soll, wird prüfen, wie er sich am Besten vertheidigen will; er wird namentlich nach dem bekannten processualischen Grundsatz zunächst sich auf das Bestreiten der Thatsachen beschränken; er wird vorerst sagen, es ist nicht wahr; ich glaube es nicht, sondern stelle es in Abrede und erwarte Beweis; und dann wird wahrscheinlich noch ein anderer Grundsatz zur Anwendung kommen, nämlich distingue et impera! suche gehörige Unterscheidungen zu machen, dann wirst Du die Sache am Ersten durchsetzen. Wir, m. H., haben eben nicht die Aufgabe des Richters, wir sind hier Partei und es ist daher unsere Aufgabe, wie die jeder Partei, die etwas in Anspruch nimmt, uns nun zu fragen, ob wir fest überzeugt sind, daß wir Recht haben. Wenn ich, wie Herr Hallwachs, an unserem Rechte im Geringsten zweifelte, dann würde ich, wie ich dies schon früher erklärt habe, stillschweigen. Stimmen Sie nur dagegen, wenn Sie Zweifel an unserem Recht haben! Wenn ich nicht so vollkommen von unserem Recht überzeugt wäre, wie davon, daß die Sonne scheint, dann würde ich nie Anspruch erheben. Ich habe schon früher erklärt und erkläre es heute wieder, daß wir zweifelhafte Rechte, wenn wir sie auch vielleicht durch einen Prozeß gewinnen könnten, von denen wir aber nicht überzeugt wären, daß sie dem Lande wirklich zustehen, nie, und am wenigsten gegen Se. Königliche Hoheit unseren allverehrten Großherzog geltend machen wollen. Aber ich bin aufs Innigste davon überzeugt, daß dem Lande diese Ansprüche zustehen und ich hoffe, daß auch, bei Ihnen diese Ueberzeugung fest begründet worden ist; denn alles, was dagegen vorgebracht wurde, beruht eben auf jenen zwei processualischen Grundsätzen, zuerst einmal eine verneinende Einlassung zu vollziehen und dann zu distinguiren, um Zweifel zu veranlassen, ob sich die Sache möglicher-

weise nicht anders verhalten könnte. Aber gerade die bezweifelten Punkte sind mir so klar, daß, wenn wir unserer Seits die Frage zu erörtern haben, ob man von dem Rechte des Landes überzeugt sein müsse, nach den bereits vorliegenden Urkunden nicht der geringste Zweifel bleiben kann. Ich bitte Sie, bringen Sie nur einmal die Sache in den handgreiflichen Zusammenhang, in dem sie sich entwickelt hat. Nachdem der Kaufvertrag zwischen dem Grafen Königsmarck und dem Landgrafen Friedrich abgeschlossen war, waren die Zahlungen des Kaufgeldes noch zu leisten. Denn es sind ja verschiedene Ziele ausgemacht worden und daß die später erst fälligen Summen, mit Ausnahme der Anzahlung, von 2000 fl. anticipando bezahlt worden seien, sagt uns Niemand. Die Zahlungen waren damals, als die Verhandlungen mit den Landständen im Juli 1662 eingeleitet wurden, noch nicht fällig und daher auch so weit noch nicht geleistet. Und wie wurde nun die Sache mit den Landständen verhandelt? Allerdings wurde nach dem Receß vom 19. Juli nur verhandelt über die Frage, die sie ja allein anging, ob das Deputat des Landgrafen Friedrich mit 300,000 fl. abgeführt werden sollte und woraus diese 300,000 fl. genommen werden sollten. Die ganzen 300,000 fl. sollten aber aus den von den Ständen verwilligten Geldern entnommen werden, denn es heißt in dem Abschied ausdrücklich:

> „Welchergestalt sich inmittelst zugetragen, daß Herrn Landgraf Friedrichs zu Hessen-Homburg Fürstl. Gd. mit Ihr Fürstl. Durchl. sich in Handlung dero Deputats halben eingelassen, vnd Vor allen anspruch dreymahlhundert Tausend Gülden, zu nehmen erklähret vnd ob es dannoch nicht dahin zu richten sein möge, daß sothane $\frac{m}{300}$ f. oder wo nicht alle, doch der mehren theil, aus der Bewilligung genommen, vnd hingegen, damit gleichwohl auch der Zweck mit tilgung der schulden erreicht werden möge."

Es heißt also ganz generell, daß die ganzen 300,000 fl. aus den verwilligten Geldern genommen werden möchten. Hätten wir nun die damaligen Verhandlungen vollständig, so würden wir wissen, wie viel schon verwilligt worden war und auch in wie fern die Stände davon überzeugt waren, daß dieses Kapital

im Interesse des Landes gut angelegt wurde, nämlich dadurch, daß damit ein weit werthvolleres Object erworben wurde, das nach den Erbstatuten über kurz oder lang heimfallen konnte. Nun wurde, allerdings in demselben Jahr nicht mehr, sondern etwas später, mögen nun die Güter damals schon bezahlt gewesen sein oder nicht, die Sache von dem Regenten unseres Landes so arrangirt, wie es der Vertrag von 1664 ausweist, was ja, wie wir gar nicht bezweifeln können, der Landgraf Friedrich von Homburg jeden Augenblick thun konnte. Waren damals die Güter auch nur sein bloses Privateigenthum, das er für sich erworben hatte, so konnte er doch damit schalten und walten, wie er wollte, also auch dieselben gegen das Ablösungskapital der Deputatrente zum Surrogat für den möglichen Heimfall einsetzen. Nun wurde in dem Vertrag von 1664 bestimmt:

„Als auch zum Vierten wir Landgraf Ludwig vnß sorgfältig befunden, daß das auf solche verglühene Zeiten, vnd Fristen, alßo abgelegt vnd abgestattete Kapital der dreimahl hundert taußend Gülden, oder zweymahl hundert taußend Reichsthlr., an Land vnd Leuthe sicherlich angewendet werde, vnd man vnder anderm auch in eventum des wiederfalß vnd der Succession, Craft des Erbstatuti, gehörig gewißert sein vnd bleibe, auch auf den Gegenfall nicht etwann deßwegen an vnß und unßern Erben vnd Nachkommen, hiernechst vnderm Nahmen, alß ob erfolglich alimenta darunter begriffen wehren, oder sonst doch noch Anspruch gemacht werden möchte.

So haben wir Landgraf Friederich solche gantze Summ vermög eines, mit weyland Graf Hanß Christoph Königsmarken getroffenen Contracts, welcher anfängt, zu wißen sey hirmit Jedermänniglich, welchergestalt zwischen dem Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Herßfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schawmburg, Ysenburg vnd Büdigen ꝛc. an einem, Sodann dem Hochwohlgebornen, Grafen vnd Herrn, Herrn Hans Christoph Königsmark ꝛc. vnd sich endet; So geschehen auf Agatenburg den 30ten January, nach Christi Vnßers Erlößers vud Seeligmachers Geburth, Ein Taußend Sechs hundert vnd zwey vnd Sechzigste Jahre, an das Ambt Hötensleben, mit allen pertinentien, Recht vnd

Gerechtigkeiten, Sodann an das Ambt Newstatt vnd Ritter Guth Gerdeshagen, mit allen adpertinentien, Recht vnd Gerechtigkeiten vnd Zubehörungen, in specie auch an den zu Newstatt newangelegten Eyßenhammer, Ingleichem an das Guth Groß- vnd Klein-Wimningen, sambt einer in dem Ascherslebischen Sohn gelegener Insull der Bruckenberg vnd Fischerey, der Münchstümpel genannt, auch denen auf dem ohnweit Winningen belegenen Holtz, der Hackel geheißen, benambt dreien Holtzflecken, vnd dann endlich das ebenmeßig nahe bei Winningen gelegenes vnd dahin berechnetes Dorff Wilsleben, wie solches alles in obberührtem mit Graf Königsmarcken getroffenem Contract mit mehrerm vermeldet würd, welchen Contract der Durchlauchtige Fürst, Herr Friedrich Wilhelm Marggraf zu Brandenburg des Heyl. Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürst zu Magdeburg in Preußen, zu Gülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, auch in Schleßien, zu Crassen vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstatt, Minden vnd Cammin, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein vnd der Lande Lawenburg vnd Büttaw rc. vermittelst Seiner Chl. Churfürstl. Consens, confirmirt vnd ratificirt haben, welcher Consens dan anfängt: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Römischen Reichs Ertz Cämmerer vnd Churfürstl. rc. vnd sich endet, So geschehen Cölle an der Spree am dreizehenden Tag Decembris, nach Christi Vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburt, des Eintaußend Sechshundert drei und Sechzigsten Jahrs, sobald würckl. verwendet vnd angelegt, vnd besagte Lande, Ortte vnd Gütter darumb erkauft."

Wenn nun die Güter auch schon früher erkauft waren und wenn auch nicht erwiesen ist, daß es bei dem Kaufe schon die Absicht war, die Ablösungssumme für das Darmstädter Deputat daran anzulegen, so wurden die Domänen doch durch diesen Hauptreceß zum Surrogat des Deputat-Capitals gemacht. Ob das die Stände damals gewußt haben oder nicht, entscheidet nichts. Der Landesherr sorgte für das Land und die Familie, daß das Capital auf Grund der Erbstatuten an

Land und Leuten angelegt wurde, wie es offenbar auch zwischen beiden Landgrafen festgesetzt war, daß, wenn ein Deputat vom Lande abgelöst werde, dieses dann an Land und Leuten angelegt werden müßte und zwar mit Zustimmung des regierenden Herrn, zum Besten des Hauses und Landes, das ja ein Recht darauf hatte, daß ihm das Capital also auch die dafür erworbenen Land und Leute anfielen und daß aus den Domänen die Lasten des Landes mitgetragen würden. Darum ist unser Recht so klar wie die Sonne. Wer hier einen inneren Zusammenhang nicht sehen will, kann in der That für solche Sachen keinen unbefangenen Blick in Anspruch nehmen.

Nun aber, m. H., kommt es in der That darauf nach unserem Antrag nicht einmal an; denn er geht nur darauf hin, was auch Art. 8 der Verfassung will, nämlich keinen Proceß mit dem Landesherrn zu führen, sondern den Weg der Verständigung auf Grund der vorliegenden Rechtstitel einzuschlagen und deßhalb unseren Minister des Hauses zu ersuchen, diesen Vermittelungsweg anbahnen zu wollen. Das ist doch gewiß das Geringste, was wir in dieser Sache in Anspruch nehmen müssen. Wir wollen nicht so weit gehen, wie Herr Volhard will. Das ist also ein Antrag, den Jeder von uns, auch wenn er Zweifel haben sollte, als den richtigen anerkennen muß.

Ich habe nur noch auf verschiedenes Einzelne aufmerksam zu machen. Wenn Herr von Riedesel bemerkt hat, diese Güter wären wohl theilweise mit den Schwedischen Gütern bezahlt worden, so ist das richtig; es sind aber auch nur 3 Aemter in den Vertrag der beiden Landgrafen über die Surrogirung der 300,000 fl. hineingezogen worden; das vierte Amt kommt in diesem Hauptrezeß nicht vor. Wenn also die Schwedischen Güter für die 4 Aemter hingegeben worden sind, so hat man dagegen auch Seitens des Landgrafen ein Amt zurückbehalten und nicht für das Deputatkapital surrogirt.

Wenn weiter bemerkt worden ist, es sei dies kein staatsrechtlicher Erwerb, so verweise ich nur darauf, daß ausdrücklich bestimmt wurde, die Güter würden so surrogirt, als wären es Land und Leute.

Es ist sich bezogen worden auf die Rothenburger Quart. Darauf können wir uns aber ganz gut beziehen. Wir wissen ja, daß trotz des Streites, der von dem Kurfürsten von Hessen darüber erhoben wurde, trotz des Wehrens gegen die ganz begründete Behauptung, daß die Rothenburger Quart an das

Land Hessen heimgefallen sei, sie wirklich an das Land gekommen und da mit vereint worden ist, weil dies den Erbstatuten entsprach, die in dem Kurhessischen Haus ungefähr ganz so waren wie im unsrigen.

Es ist allerdings richtig, daß man nach dem Staats- und Fürstenrecht verschiedene Qualitäten von Domänen durch Statuten und Verträge begründen kann. Man kann eigentliche Haus-Domänen und Kron-Domänen constituiren; dann müssen sie aber in der Art ausdrücklich angeordnet sein, daß sie nur für die Mitglieder des Fürstenhauses oder stets nur dem regierenden Herrn zu seinem Bedürfniß dienen. Allein, das sind unsere hessischen Domänen nicht. Diese sind nicht nur nach unserer Verfassung, sondern waren schon lange vor derselben gemischter Art, sie waren Landes- und Haus-Domänen, indem sie für die Bedürfnisse Beider zu sorgen bestimmt waren.

Man hat sich auch darauf berufen, es werde zwar von dem Ausschuß anerkannt, daß die Verfassung des Großherzogthums hier nicht anwendbar sei; allein sie sei insofern anwendbar, als dadurch das Land von allen Ansprüchen auf die Domänen abgefunden wäre. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Die Bestimmung der Verfassung bezog sich nur auf die damaligen Verhältnisse, indem ⅓ der damaligen Großherzoglichen Domänen für die Schuldentilgung hergegeben wurde. Während das Recht des Landes auf die Einkünfte der übrigen ⅔ in der Verfassung anerkannt ist. Was aber weitere Anfälle und Erwerbungen von Domänen betrifft, so war in Art. 8. der Verfassung nur der richtige Grundsatz anerkannt, daß nämlich solche Heimfälle und Erwerbungen nach den Rechtstiteln ihres Erwerbs zu beurtheilen wären. Es ist also hiernach ganz gleichgültig, ob man sagt, die Verfassung entscheidet, oder sie entscheidet nicht. Der Art. 8. der Verfassung ist rechtlichen Grundsätzen nach ganz richtig; aber im Uebrigen kann man doch nicht annehmen, daß die Vereinbarung und Theilung, die damals zwischen dem Land und der regierenden Familie über die Domänen stattgefunden hat, nun auch auf diese, auf Grund älterer Titel angefallenen Objecte anwendbar sei, denn was damals noch nicht heimgefallen war, konnte natürlich noch nicht unter Art. 6. und 7. der Verfassung begriffen sein.

Ich habe mich nur noch bei Herrn Hoffmann zu entschuldigen, der mir vorhin gewissermaßen als Vorwurf bemerkt hat, ich gehe davon aus, die Kammer von 1866 hätte nicht das Nöthige wegen des Heimfalls von Homburg gewahrt. Ich habe aber nur gesagt, die Kammer habe damals keinen Anspruch erhoben. Ich wußte recht wohl, daß Herr Hoffmann deshalb eine Interpellation gestellt hat, und habe ihm selbst zu verstehen gegeben, er möchte das Nöthige darüber sagen.

Ich glaube, hiermit ist die Sache erschöpft, und ich möchte nur noch Eines bemerken. Wenn hier im Ausschußantrag gesagt worden ist, die Rechte des Landes auf die, als Surrogat des im Jahre 1664 vom Lande bezahlten Homburgischen Deputat-Ablösungs-Kapitals heimgefallenen, Haus- und Landes-Domanialgüter Hötensleben und Oebisfelde nebst Zugehör sollten wiederholt ausdrücklich gewahrt werden, so ist damit anerkannt, daß sie sowohl Haus- und Familien-Fideicommiß als Landes-Domanial-Güter sein sollen, wie alle unsere Domänen. Und wenn dabei gesagt wird, „vom Lande bezahlten," so ist damit nicht ausgesprochen, daß sie ganz vom Lande bezahlt worden sein sollen, denn sie können allerdings auch theilweise vom Großherzoglichen Hause bezahlt sein, ohne daß sie darum eine andere Eigenschaft erhalten haben, und es steht dies daher nicht entgegen, den Antrag anzunehmen. Ebenso ist es klar, daß die pos. 1 des Antrags dahin geht, die Kammer möge aussprechen, daß sie überzeugt sei, daß das Land ein Recht an diese Güter habe; und die pos. 2 dahin geht, die Regierung zu ersuchen, den richtigen Weg zu einer Vereinbarung einzuschlagen. Beide Anträge sind deshalb auch für die noch so Scrupulösen von der Art, daß sie von Jedem angenommen werden können.

Abg. **Hallwachs**: Nach der von Herrn Kraft abgegebenen Interpretation des Ausschußantrags bin ich nunmehr genöthigt gegen Pos. 1 zu stimmen.

Die hierauf von dem Präsidenten gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Rechte des Landes auf die, als Surrogat des im Jahr 1664 vom Lande bezahlten Homburgischen Deputat-Ablösungs-Kapitals, heimgefallenen Haus- und Landes-Domanialgüter Hötensleben

und Oebisfelde nebst Zugehör ausdrücklich wiederholt wahren?

wird bejaht mit 22 gegen 17 Stimmen.

Es bemerken hiernach:

Abg. Frhr. W. Löw: Ich wollte meine Abstimmung mit Rücksicht auf das motiviren, was Herr Hallwachs vorgebracht hat. Ich finde, daß dasjenige, was Herr Kraft vorhin bemerkt hat, für die Abstimmung ganz gleichgültig ist. Die Frage ist zweifelhaft und als eine zweifelhafte Frage wurde darüber abgestimmt.

Abg. Hunsinger: Ich schließe mich im Wesentlichen dieser Erklärung an. Wenn ich nicht überzeugt wäre von der Rechtlichkeit des ersten Antrags, würde ich keine Veranlassung finden, an die Regierung das Ersuchen unter pos. 2 zu stellen.

Abg. Hallwachs: Ich muß im Gegentheil erklären, daß, wenn ich von dem Rechte des Landes entschieden überzeugt wäre, ich keinen Zoll breit nachgeben und nicht ein Ersuchen um Verständigung stellen würde.

Abg. Fink: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht mitgestimmt habe, weil ich über den Gegenstand nicht vollständig informirt war. Aus gleichem Grunde enthalte ich mich der Abstimmung über den zweiten Antrag.

Die weiter gestellte Frage:

Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Gr. Regierung ersuchen, baldigst zum Behuf einer Verständigung über die in voriger Frage bezeichneten Güter die geeignete Proposition an die Stände gelangen zu lassen?

wird bejaht mit 36 gegen 4 Stimmen.

Geh. Legationsrath Neidhardt verläßt alsdann den Saal.

VII. Zu dem zweiten Gegenstand der Tagesordnung: der Vorstellung mehrer Bewohner der Provinz Rheinhessen, die Bildung und Zusammensetzung der Ständekammern und das Gerichtsverfahren in politischen Processen betr.

(Beil. Nr. 242.)

bemerken:

Abg. Metz: Der Ausschuß beantragt weiter nichts, als diese Petition der Regierung zur Kenntniß mitzutheilen, er geht in keiner Weise in das Materielle ein. Ich wünsche deßhalb

nur, daß die Staatsregierung endlich Veranlassung nehme, endlich einmal bestimmte Vorlage zu machen, damit diese hochwichtige Frage wirklich in materieller Beziehung discutirt werden kann. Bis dahin ist es nicht möglich, irgendwie einzugehen. Der Ausschuß erklärt ausdrücklich: wir wünschen erst eine Discussion, wenn demnächst die Vorlage der Staatsregierung einkommt. Man kann die Zweckmäßigkeit dieser Anschauung nicht bestreiten und ich stimme auch hierin dem Hrn. Berichterstatter bei, wünsche aber, daß bezüglich zweier so höchst wichtigen Gegenstände, namentlich bezüglich des ersten Punktes, die Vorlage der Regierung recht bald erfolgt und frage den Hrn. Ministerpräsidenten, ob wir in dieser Beziehung demnächst Aussicht auf eine Regierungsvorlage haben.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Ich kann nur erklären, daß dies geschehen soll, sobald es möglich sein wird, aber die Sache ist nicht so ganz einfach.

Abg. **Hallwachs**: Was die Frage des Wahlgesetzes betrifft, so geht der Ausschuß von der Ansicht aus, daß die Regierung noch dem gegenwärtigen Landtag eine Vorlage machen wird, wie dies auch im Landtagsabschied zugesagt ist.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Das ist die Absicht.

Abg. **Dernburg**: Ich will nur meine Abstimmung kurz motiviren. Wenn ich mich dem Ausschußantrag nicht anschließe, so geschieht das deshalb, weil ich nicht das Vertrauen habe, daß, wenn wir der Regierung die Petition überweisen, dann irgend Etwas derart erfolgen würde. Die Erklärungen, die heute Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident abgegeben, sind wieder so unbestimmt, daß auch diese zugesagte Reform wieder in einem Nebel verschwindet, daß ich nie glaube, daß in dieser Beziehung irgend eine Besserung stattfindet. M. H., ich kann wirklich nicht begreifen und es ist mir ein wahres Räthsel, wie die Regierung in dieser reinen Negative gegenüber dem offen ausgedrückten Wunsche des Landes nach freiheitlichen Verbesserungen verharrt, und daß sie nicht endlich zur Ueberzeugung kommt, daß sie auf dem Weg, den sie jetzt eingeschlagen — es ist das ganz gewiß — dem Großherzogthum einen tiefen Schaden zufügt. Ich will nur noch die eine weitere Bemerkung machen, es gibt nur zwei Systeme, in welchen die Völker heute leben; das ist das der Centralisation und das des Föderalismus. Wollen Sie wirklich ein föderatives System und den Föderalismus in einer Nation, wie in Deutsch-

land, so müssen Sie diesen Föderalismus nicht mit Gesetzen umgeben, die das Rechtsbewußtsein des Landes und das Rechtsbewußtsein der Zeit von sich stößt, und krankhaft in dem Großherzogthum an Institutionen festhalten, welche mit dem Geist der Neuzeit in Widerspruch stehen, und müssen ihm Institutionen gewähren, die Sie so lange vorenthalten haben und die jetzt das Land beinahe einstimmig verlangt. Das Gegenwärtige macht den Eindruck, als sollte die Leiter hinter dem gegenwärtigen System weggezogen und nach dem Grundsatz gewirthschaftet werden: après nous le deluge!

Abg. **Volhard**: Ich werde gegen den Ausschußantrag stimmen, weil er rein gar nichts sagt.

Abg. **Metz**: Der Herr Ministerpräsident hat, wenn ich recht verstanden, wörtlich gesagt: „sobald es möglich ist."

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Noch auf diesem Landtag.

Abg. **Metz**: Das war auf die Bemerkung des Herrn Abg. Hallwachs. Ich muß sagen, ich habe die Bemerkung als sehr wenig tröstlich aufgefaßt, wenn wir an anderer Stelle sehen, daß das Wort „alsbald" eine Zeitdauer von 5 bis 6 Jahren in sich begreift und da man ja das Wort „sobald als möglich" auf alle mögliche Weise auslegen kann. Man gibt kurz im Landtagsabschied die Reform zu; aber dessen ohngeachtet unterbleibt diese wichtige Reform, die einzelne Personen auf's Höchste bedrückt, wie z. B. der Zensus und diese hessischen Staatspapiere, deren Hinterlegung erforderlich ist. Der offenbar vorliegende und allseits anerkannte Mißstand bleibt trotzdem nach wie vor fortbestehen.

Abg. **Hallwachs**: Ich habe nur eine Bemerkung zu machen. Ich habe mich als Berichterstatter der Petition gegenüber so verhalten, wie ich mich nach den vorliegenden Beschlüssen der Kammer ihr gegenüber verhalten mußte. Wir haben bereits bei der Abstimmung bezüglich des Wahlgesetzes ein betreffendes Ersuchen an die Regierung gerichtet; die Gr. Regierung hat darauf im Landtagsabschiede erklärt, daß sie dem dermaligen Landtag ein revidirtes Wahlgesetz vorlegen werde. Gleichwohl ist in Rheinhessen die Agitation zu Gunsten eines bestimmten Wahlsystems betrieben worden; die Kammer hat es aber ihrerseits unterlassen und Herr Abg. Dumont wird sich noch genau erinnern, daß man es bei der Abstimmung

über diesen Gegenstand auf dem 19. Landtag absichtlich unterlassen hat, in Einzelheiten einzugehen und sich für ein bestimmtes Wahlsystem zu entscheiden. Dasselbe Verfahren hat auch die Kammer bei dem Antrage des Herrn Abg. Metz, die Revision des Preßgesetzes betreffend, eingehalten und sonach war es ganz unmöglich, einen anderen Antrag zu stellen, als, ohne specielles Eingehen auf den Inhalt, die Petition Gr. Regierung zur Kenntnißnahme zu überweisen, ein Verfahren, was ja auch der Herr Abg. Metz vorhin als zweckmäßig anerkannt hat. Wenn nun die Herren Abgg. Volhard und Dernburg erklären, daß sie gegen diesen Antrag des Ausschusses stimmen werden, dann wäre es m. E. besser gewesen, wenn sie schon früher ihren Einfluß dahin geltend gemacht hätten, daß die Petition bei der Kammer gar nicht eingereicht worden wäre. Dann wäre die nach Lage der Verhältnisse ganz unpraktische Agitation unterblieben und u. A. mir auch die Mühe der Berichterstattung erspart worden.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und stellt die **Frage**:

> Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, die Petition mehrerer Bewohner von Rheinhessen, die Bildung und Zusammensetzung der Ständekammer und das Gerichtsverfahren in politischen Prozessen betr., der Gr. Regierung zur Kenntnißnahme mittheilen?

welche mit 36 gegen 4 Stimmen **bejaht** wird.

VIII. Die Kammer schreitet alsdann zur Berathung über den letzten Gegenstand der Tagesordnung:

> **die Vorlage Gr. Ministeriums des Innern, die Erhöhung der Beiträge zu den Provinzialschulfonds für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen aus Staatsmitteln betr.**

(Beil. Nr. 137 und 241.)

Es bemerken hierzu:

Abg. **Kritzler**: Für die Anforderung der Regierung sprechen jedenfalls Rücksichten hoher Billigkeit. Die Mittel der Provinzialschulfonds sind hauptsächlich dazu bestimmt, Schullehrern, Vicaren und Gehülfen bei eintretender Noth und Unglücksfällen entsprechende Unterstützungen zu gewähren. Un-

geachtet der Erhöhung der Gehalte der Lehrer bis zu den auf Seite 5 des Ausschußberichts angeführten Beträgen kommen doch noch ebensoviele, wenn nicht noch mehr, Fälle wie früher vor, wo die Verwilligung von erklecklichen Unterstützungen absolut nöthig ist, um die betreffenden Lehrer vor permanentem Ruin zu bewahren, ein Zustand, theilweise dadurch veranlaßt, daß die Lehrer mit 400 fl. Gehalt bisher keinerlei Aufbesserung erhalten haben, theilweise dadurch, daß die Preise der Lebensbedürfnisse seit Jahren fortwährend gestiegen sind. Bisher schon, wo die Provinzialschulfonds für Starckenburg und Oberhessen die in Rede stehenden Bezüge noch hatten, reichten die Mittel dieser Fonds nicht hin, um in allen den zahlreichen Fällen, wo eine Unterstützung dringend nothwendig war, eine solche in entsprechender Höhe zu bewilligen. Würden die Fonds die besagten Bezüge künftig entbehren müssen, so würden die Behörden bisweilen selbst Gesuche zurückweisen müssen, die im vollsten Maße begründet sind und von deren Nichtberücksichtigung sie die größten Nachtheile für den Dienst zu befürchten hätten. Zu berücksichtigen ist auch, daß wegen der steigenden Theuerung der Lebensmittel in neuerer Zeit die Gehalte der Vicare höher wie früher festgesetzt werden müssen, was zur Folge hat, daß die Provinzialschulfonds eine erhebliche Einbuße in ihren Einnahmen aus Vacanzen erledigter Stellen haben.

Schließlich habe ich noch einem Irrthum auf Seite 5 des Ausschußberichts zu berichtigen:

Unter dem hier gedachten Anforderungen für das Budgets ist jedenfalls eine Summe für Ueberzugskosten für Schullehrer nicht enthalten, denn die von Schullehrern zu beziehenden Ueberzugsvergütungen sind nach Art. 3 des Gesetzes über Errichtung der Provinzialschulfonds von 1853 von diesen Fonds zu leisten.

Abg. **Dumont**: Ich möchte mir an die Regierung die Anfrage erlauben, wie so denn und nach welcher Bestimmung aus Staatsmitteln für Provinzial-Schulfonds solche Summen gewährt werden sollen? Wir haben in Rheinhessen einzelne Gemeinden, die recht dringend ebenfalls noch Zuschüsse bedürfen, für welche unser Provinzialschulfonds nicht ausreicht. Wir sind überhaupt in neuerer Zeit in Rheinhessen auf eine Art und Weise in Anspruch genommen, daß wir mit unseren Mitteln sehr zusammenhalten müssen. Warum sind nicht

auch für Rheinhessen solche Summen zur Mehrung des Provinzialschulfonds vorgesehen? Ich weiß nicht, m. H., nach welchem Rechte für die Provinzialschulfonds zweier Provinzen aus der Staatskasse beigesteuert werden soll, während für eine Provinz nichts geschieht. Sodann möchte ich die Regierung doch auch ersuchen, wenn sich solche Bedürfnisse für die einzelnen Provinzialschulfonds wirklich ergeben, die Sache lieber im Weg einer veränderten Vorlage der sogenannten Kreiskassen, die jetzt eingeführt werden, zu erzielen. Die Einführung solcher Kreiskassen hat eigentlich nur Militärzwecke und Bedürfnisse im Auge. Wäre es nicht entsprechend, wenn man solche Kreiskassen gleichzeitig für solche öffentliche friedliche Culturzwecke bestimmen würde? Dann würde nicht aus dem Staatssäckel, sondern aus den Kreisen derer, welche den Aufwand eigens zu bestreiten haben, die Ausgleichung herbeigeführt werden. Diese Bedenken wollte ich vortragen.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Die Gründe, auf welche diejenigen Herrn des Ausschusses, welche für Ablehnung der Proposition gestimmt haben, diesen Antrag gründen, kann ich nicht für stichhaltig erkennen. Jedenfalls ist die Regierung befugt, die Beiträge, welche seither aus dem allgemeinen evangelischen Kirchenfond zu den Provinzialschulfonds geleistet wurden, zurückzuziehen, weil die Verwilligung nicht die Bedeutung einer Stiftung hat, nicht im Wege des Gesetzes erfolgt ist. Daß aber auch die Nothwendigkeit der Zurückziehung vorliegt, ist schon in der Mittheilung der Regierung dargethan, und ich glaube, es wird wohl ziemlich bekannt sein, wie dringend nothwendig es ist, die Vicare der Pfarrstellen besser zu salariren, als seither die beschränkten Mittel dieß gestatteten. Die Presse hat sich ja dieser Sache in einer Weise bemächtigt, die sogar als Angriffsmittel gegen die Regierung vielfach benutzt worden ist. In Wirklichkeit ist es aber wünschenswerth, daß die Vicare allerdings noch eine bessere Stellung erhalten. Hierzu ist der evangelische Kirchenfond bestimmt, das ist seine erste Hauptbestimmung; so lange er diese nicht vollständig erfüllen kann, kann er nicht für andere Zwecke verwendet werden. Zuerst hat die Kirche für ihre eigenen dringendsten Bedürfnisse zu sorgen. Schulen und Armenanstalten sind zwar auch Anstalten, deren sich die Kirche anzunehmen hat, aber doch immer erst in zweiter Linie.

Daß die Provinzialschulfonds diesen Beitrag nicht wohl entbehren können, ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Kritzler schon hervorgehoben worden und ich erlaube mir darauf Bezug zu nehmen.

Es wird bemerkt, im Budget sei der Betrag von 3000 fl. zur Unterstützung der Schullehrer aufgenommen. Das ist an sich richtig. Uebrigens ist noch niemals dieser Betrag für Unterstützung der Schullehrer verwandt worden, weil man für die anderen Verwendungen mit den dafür vorgesehenen Crediten nicht ausreichte. Es ist verehrlicher Kammer bekannt, daß der früher vorgesehene Betrag für Schullehrerbesoldungen ansehnlich überschritten werden mußte, daß deßhalb jetzt im Budget ein höherer Betrag vorgesehen worden ist. Man hat auch deßhalb darauf verzichtet, hieraus Verwendungen für Unterstützungen der Schullehrer eintreten zu lassen, weil die Provinzialschulfonds speciell gerade für diesen Zweck bestimmt sind und auch wenigstens nothdürftig seither ihre Bestimmung erfüllen konnten.

Wenn weiter bemerkt ist: „sodann aber auch, weil ständige Gehaltszulagen, Ueberzugskosten &c. in den Anforderungen des Budgets mit 16,500 fl. in den in Aussicht genommenen 81,982 fl. enthalten seien," so beruht das auf einem Irrthum. Dieser Posten von 16,500 fl. begreift die Pensionen für die Schullehrer und die Remunerationen der den Schullehrern beigegebenen Vicare und Gehülfen. Das ist der sogenannte Schullehrer-Pensionsfond, aus dem die Mittel entnommen werden, um entweder den pensionirten Schullehrern Beiträge zur Pension zu geben, oder bei temporärer Dienstunfähigkeit den Schullehrern Gehülfen beizugeben und diese zu salariren. Zu anderen Zwecken, zu Ueberzugskosten, Gehaltszulagen, Remunerationen an active Diener wird dieser Fond nicht verwandt. Wenn Herr Dumont hervorgehoben hat, daß es unbillig oder ungleich wäre, den diesseitigen Provinzialschulfonds diese Beiträge aus Staatsmitteln zuzuwenden und nicht auch der Provinz Rheinhessen, so beruht die Proposition der Regierung einfach darauf, daß die diesseitigen Provinzialschulfonds diese Einnahme seither hatten und dies ein Ersatz dafür sein soll. Ich gebe übrigens zu, daß gerade der Provinzialschulfonds von Rheinhessen der bedürftigste ist, und würde auch keine Einwendung dagegen machen, daß auch diesem eine entsprechende Summe aus Staatsmitteln zugewandt werde. Wenn man die 3000 fl., die schon

im Budget stehen, dazu verwendet, würde man allen drei Provinzialschulfonds helfen können; nur muß ich bemerken, daß damit nichts gewonnen ist, weil alsdann doch die veranschlagte Summe, die im Budget enthalten ist, wieder um diese Summe weiter überstiegen wird. Ich gebe das ganz dem Ermessen hoher Kammer anheim, wollte aber doch dringend ersuchen, mit Rücksicht auf das vorliegende Bedürfniß der Provinzialschulfonds die Forderung nicht abzulehnen.

Abg. **Dumont**: Ich will, auf die letzte Ausführung des Herrn Regierungs-Commissärs gestützt, hervorheben, daß die Provinzialschulfonds — glauben Sie nicht, daß ich den Provinzialismus vertrete, das ist mir fern — von Starkenburg und Oberhessen sogar bestimmte Vermögen besitzen, während der Provinzialschulfonds in Rheinhessen gar nichts besitzt. Die einzelnen Beiträge, die ihm durch Abgaben werden, bilden allein den Fonds. Wir haben auch dürftige Gemeinden in Rheinhessen, denen es schwer ankommt, ihren Schulzwecken gerecht zu werden. Ich rede nicht von reichen Städten und wohlhabenden Orten. Sie wissen, daß die Stadt Mainz aus ihren eigenen Mitteln ihren Schulzwecken auf das Reichlichste gerecht wird. Allein warum wollen Sie nicht armen Gemeinden gegenüber gerecht werden? Ich beantrage dieserhalb, daß Sie der Regierung eine entsprechende Summe zur Unterstützung des Provinzialschulfonds auch für Rheinhessen anheimgeben mögen.

Abg. **George**: M. H., nach Dem, was bis jetzt in der Sache selbst bemerkt worden ist, habe ich nicht nothwendig, mich noch weiter darauf einzulassen. Es ist nach dem Gesetz von 1853 bestimmt, daß in jeder Provinz ein Provinzialschulfonds gebildet werden soll. Es ist auch darin gesagt, aus welchen Mitteln dieser Fonds sich erhalten soll. Es ist auch hier in dem Bericht dieser Gegenstand weiter ausgeführt und angegeben, daß in Starkenburg ein Kapital von 74,000 fl., in Oberhessen ein solches von 37,000 fl. besteht. Für Rheinhessen ist kein Kapital vorhanden. Die Beiträge der einzelnen Gemeinden sind das Einzige, woraus eigentlich Rheinhessen etwas nimmt, um in den Fällen, die hier angegeben sind, Unterstützungen gewähren zu können. Herr Dumont hat gesagt, er stelle sich nicht auf den provinziellen Standpunkt; ich stelle mich auf den provinziellen Standpunkt und sage: wenn Sie einen Beitrag für Oberhessen und Starkenburg und nicht auch für Rheinhessen beschließen, begehen Sie ein Unrecht.

Abg. **Dumont**: Ich habe meinen Antrag angekündigt. Ich werde in erster Linie gegen die Verwilligung stimmen, weil ich glaube, daß in dem vorliegenden Falle die einzelnen Gemeinden durch ihre eigenen Mittel für die Schulzwecke Sorge tragen sollen. Eventuell beantrage ich, daß jedenfalls auch eine gleiche Summe dem Provinzialschulfonds von Rheinhessen zugewendet werde.

Abg. **Hunsinger**: Ich glaube, der Anstand des Herrn Abg. Dumont läßt sich wenigstens für diese Finanzperiode in einer viel besseren Weise erledigen, als wenn wir gleich der Provinz Rheinhessen 800 fl. bewilligen. Es ist ja durch die Erklärung der Regierung hier ganz klar geworden, daß der rheinhessische Provinzialschulfonds schlecht gestellt ist und ich weiß nicht, was die Regierung hindern könnte, die 3000 fl., die unter einer anderen Rubrik den Volksschullehrern verwilligt sind, vorzugsweise für die Provinz Rheinhessen zu verwenden und dann im nächsten Budget eine specielle Vorlage im Sinn des Hrn. Abg. Dumont zu machen, die gründlicher vorbereitet ist, als das jetzt so flüchtig der Fall sein könnte. Allein wenn auch durch die Regierung nicht dem Verlangen der Provinz Rheinhessen Genüge geleistet würde, so würde dies doch nicht die nothwendige Folge haben, plötzlich den diesseitigen Provinzen die ebenso begründete Unterstützung zu entziehen. Wenn es sich um ganz neue Beiträge für die diesseitigen Provinzen handelte, dann würde der Antrag des Hrn. Abg. Dumont ein ganz gerechter sein, dann müßten gleiche Beiträge, vielleicht für die Provinz Rheinhessen noch größere, bewilligt werden; allein es handelt sich hier nur blos darum, den diesseitigen Provinzen Das zu lassen, was sie bisher schon gehabt haben.

Abg. **Kraft**: Ich gehöre zu den drei Mitgliedern des Ausschusses, die sich für Ablehnung der Vorlage ausgesprochen haben, meine Gründe sind aber einigermaßen von denjenigen, welche der Herr Abg. Dumont entwickelt hat, abweichend. Ich gehe nämlich davon aus, daß die Kirche allerdings auch ein großes Interesse an der Schule nehmen muß; denn ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Lehrer auch den Religionsunterricht zu ertheilen haben. Der Staat hat ein nicht minderes Interesse daran, aber er kann recht gut veranlassen, daß auch die Kirche etwas für die Schulen thue; eine solche Betheiligung derselben ist vollständig veranlaßt. Es ist nun früher aus kirchlichen Mitteln etwas für die Bedürfnisse der Schule beigetragen worden; aber nun kommt man und sagt: die Kirche

bedarf ihr Vermögen selbst, deßwegen entziehen wir der Schule den früher geleisteten Beitrag. Wenn die Kirche wirklich diese Mittel bedarf und sie Das nicht mehr aus eigenen Kräften leisten kann, was sie der Schule zu gewähren sich verpflichtet hat, so muß die Regierung beantragen, der Kirche die ihr etwa nöthigen Zuschüsse aus Staatsmitteln zu gewähren. Warum aber macht man hier den Umweg und verlangt, der Staat solle der Schule leisten, was ihr die Kirche versprochen hat. Angeblich bedarf die Kirche mehr als sie hat und will deßhalb der Schule nichts geben und nun soll der Staat der Schule die der Kirche mangelnden Mittel gewähren! Ich halte diesen Umweg für nicht den rechten Weg; daß man ihn einschlägt, beruht auch augenscheinlich nur darauf, daß früher eine Zeitlang weitere Mittel zu Unterstützungen für die Kirche aus der Staatskasse bewilligt waren, welche aber seit einigen Finanzperioden weggefallen sind. Es mögen dadurch die Mittel der Kirche allerdings mehr beschränkt worden sein, aber daß sie darum befugt wäre, auf diesem Weg das der Schule zu entziehen, was sie ihr schuldet, ist damit noch nicht begründet. Ich finde es zwar nicht für absolut unmöglich, daß eine solche Maßregel auf dem Verwaltungsweg wieder solle eingezogen werden können; wenn frühere Landesherrn der Kirche auferlegt haben, für dieses Bedürfniß der Schule zu sorgen, so können es ihr jetzige auch erlassen. Allein wenn nicht die Nothwendigkeit nachgewiesen ist, diese Maßregel zu treffen, wenn nicht dargethan ist, daß die Kirche diesen Betrag nicht mehr aufbringen kann, so finde ich die Kammer nicht veranlaßt, auf eine Verwilligung aus der Staatskasse einzugehen. Es kann vielmehr unbedenklich Das, was in frommem Sinn im Interesse der Schule der Kirche früher auferlegt wurde, noch fortbestehen und es darf schon deshalb nicht zurückgezogen werden, weil man sogar in dem Gesetz vom Jahr 1853 über die Bildung der Provinzialschulfonds davon ausging, daß diese theilweise aus Beiträgen gebildet werden sollen, die seither von der Kirche geleistet worden sind, und deßhalb bin ich für Ablehnung dieses Antrags, weil ich denselben nicht für den richtigen Weg halte, einem wirklichen Bedürfniß abzuhelfen. Wenn Anforderungen, zu den Mitteln zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse beizutragen, gestellt und gerechtfertigt werden, so bin ich recht gern bereit, dafür zu stimmen; aber ich halte es nicht

für veranlaßt, daß man der Schule beisteuern soll, weil es die Kirchenbehörde gut findet, der Schule die Mittel zu entziehen, die sie ihr nach bestehenden Normen schuldet.

Abg. Frhr. **W. Löw:** Wenn Herr Kraft meint, daß die Regierung einen irrigen Weg gegangen, so ist er nicht auf dem richtigen Weg. Die Sache hat sich ganz correct so gestaltet, wie sie von der Regierung vorgetragen worden ist. Bisher hat der Kirchenfonds 1,900 fl. an den Schulfond für Oberhessen und Starkenburg abgegeben, allein der Kirchenfond ist jetzt nicht mehr in der Lage, das fernerhin noch bestreiten zu können. Es fehlt also nicht im Kirchenfond, sondern im Schulfonds, und da hat die Regierung den ganz richtigen Weg eingeschlagen, daß sie dahin, wo es wirklich fehlt, also nicht an den Kirchenfonds, sondern an die Provinzialschulfonds, die nöthigen Mittel bezahlen will. Ich glaube, daß im Bericht, wie auch der Herr Regierungscommissär geäußert, zur Genüge nachgewiesen ist, daß der Schulfond nicht Geld im Ueberfluß hat, um die Lehrer zu unterstützen, daß er im Gegentheil noch mehr brauchen könnte.

Was nun den rheinhessischen Schulfonds betrifft, so ist hier der Antrag, den Herr Abg. Dumont gestellt hat, eine Sache, die meiner Ansicht gar nicht hierher gehört. Wenn es sich darum handelte, daß die drei Provinzen gleichgestellt werden sollen, so werde ich gewiß der erste sein, der die Provinz Rheinhessen nicht gegen die andern Provinzen zurückstellt. Aber darum handelt es sich nicht; es soll ja der Schulfond für Starkenburg und der von Oberhessen nicht vergrößert werden, sondern man will ihm nur Das erstatten, was man ihm entzogen. Ist nun der Schulfond für Rheinhessen nicht gehörig dotirt und wünschen die Herren Abg. Dumont, George und Wernher hierin eine Aenderung, so müßte deßwegen ein Antrag gestellt, die Regierung und der Ausschuß müßten darüber vernommen werden, ob dieser Schulfond genügend dotirt ist, oder nicht. Aber jetzt möchte ich doch diese Sache nicht so auf dem Knie abbrechen. Das ist der formelle Grund, warum ich glaube, daß die Sache nicht hierher gehört.

Abg. **Dumont:** Das ist eine ganz falsche Ausführung. Denn es handelt sich um eine seitherige Zulage, die jenem Schulfonds mit Unrecht aus Geldern gewährt wurde, welche für

kirchliche Zwecke bestimmt waren. Diese unberechtigte Zulage soll jetzt wiederum entzogen werden, es kann deshalb nicht eine Berechtigung dieser schon reich dotirten Provinzialschulfonds auf Ersatz der bisher mit Unrecht bezogenen Beträge durch die Staatskasse hergeleitet werden.

Abg. **Volhard**: Die Abg. George und Dumont haben recht. Es ist nicht geeignet, aus Staatsmitteln Provinzialfonds zu unterstützen; überhaupt taugen solche Provinzialfonds nichts; sie machen nur die Verwaltung verwickelter und vermehren Arbeit und Kosten. Reichen die vorhandenen Mittel zu den nöthigen Unterstützungen an bedürftige Schullehrer nicht hin, so möge die Regierung von den Ständen größere Mittel verlangen; die Stände werden solche im Interesse des ganzen Landes nicht verweigern.

Die sodann gestellte Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage dreier Mitglieder des Ausschusses, ihre Zustimmung ertheilen, daß die in das Staatsbudget für die Finanzperiode 1869/71 aufgenommene Summe von 1911 fl. dazu verwendet werde, um den Provinzialschulfonds für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen für die seither aus dem allgemeinen evangelischen Kirchenfond bezogenen Zuschüsse Ersatz zu gewähren durch Bewilligung eines jährlichen Staatsbeitrages von 800 fl. an den Provinzialschulfond für Starkenburg und eines solchen von 1111 fl. an den Provinzialschulfond für Oberhessen?

wird verneint mit 21 gegen 17 Stimmen.

Es bemerkt hiernach:

Abg. **Hallwachs**: Ich habe dafür gestimmt, weil ich mich nicht entschließen kann, die Schullehrer unter einer bloßen Formfrage leiden zu lassen.

Die weitere Frage:

> Will die Kammer, nach dem Antrage eines Mitgliedes des Ausschusses, ihre Zustimmung ertheilen, daß außer den in dem Budget aufgenommenen 3000 fl. für Unterstützung der Schullehrer weiter 1911 fl.

zu diesem Zweck verwendet werden, unter Ablehnung der Regierungsproposition hinsichtlich dieser 1911 fl. als Ersatz der bisherigen Zuschüsse aus dem allgemeinen evangelischen Kirchenfond?

wird verneint mit 25 gegen 13 Stimmen.

IX. Es bemerken schließlich noch:

Abg. **Dumont**: Herr Präsident, darf ich mir wohl erlauben, an die Regierungsbank das Ersuchen zu stellen, bei Verhandlung über die Beschwerde der Stadt Mainz wegen Erhebung der confessionellen Umlagen eine Vertretung erscheinen zu lassen. Der Herr Ministerpräsident hat neulich zugesagt, auf Wunsch und Antrag der Kammer bei einzelnen wichtigen Fragen eine Vertretung der Regierungsbank eintreten zu lassen. Ich habe Ursache, gerade bei dieser Beschwerde der Stadt Mainz über die confessionellen Umlagen zu wünschen, daß die Regierung bei der Verhandlung vertreten sein möge.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Ich wollte mir in Bezug auf diese Verhandlung nur die Bemerkung erlauben, daß noch ein ausführliches Schreiben an die Kammer gekommen ist, was jedenfalls der Berathung mit zu Grund gelegt werden muß.

Abg. **Dumont**: Wir haben bereits einen Bericht erhalten.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Diesem vorläufigen Bericht kann die Regierung keine Bedeutung beilegen; denn sie kann verlangen, daß ihre Mittheilung an die Stände erst Gegenstand sorgfältiger Erwägung des Ausschusses werde.

Abg. **Dumont**: Ich habe diese Sache wiederholt gedrängt, aber es wurde mir die Mittheilung, daß die Antwort des Kreisamts Mainz noch im Rückstand sei.

Ministerialrath Frhr. **v. Lehmann**: Nachdem dieselbe eingelangt war, wurde das Schreiben an den Ausschußreferenten sofort aufgenommen und ist an den Ausschuß gelangt.

Abg. **K. J. Hoffmann**: Dürfte ich mir vielleicht dieselbe Bitte wie Herr Dumont bezüglich meines Antrags wegen der Verfassung der evangelischen Kirche erlauben?

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.: Es versteht sich Das von selbst.

X. Die Kammer beschließt Mittheilung der heutigen Beschlüsse an die erste Kammer. Hierauf Schluß der Sitzung.

Zur Beglaubigung:

Dr. Buff. Dr. Bindewald. Hallwachs.

Berichtigungen.

Im 33. Protokoll: S. 48, Z. 12 von oben, ist zwischen den Worten „Ortsbürger" und „in" einzuschalten „nicht."

Im 45. Protokoll: S. 29, Z. 11 von unten, ist zwischen den Worten „gewünschten" und „eingeschlagen" einzuschalten „nicht."

Im 48. Protokoll:

S. 17, Z. 6 von oben, statt „zurückfallen" lies „zurückzufallen."

S. 18, Z. 2 von unten, statt „der" lies „da."

S. 20, Z. 2 von unten, statt „höchstgef." lies „höchstgnd."

S. 23, Z. 4 von unten: das Anführungszeichen gehört nach „angelegt werden" und sind die weiteren Worte bis zum Ende der Seite nicht einzurücken.

S. 23, letzte Zeile, statt „sein" lies „sein soll."

S. 55, Z. 13 von oben, statt „2000" lies „75,000."

S. 56, Z. 17 von oben, statt „verglühene" lies „verglichene."

S. 57, Z. 5 von oben, statt „Wimmingen" lies „Winningen."

S. 57, Z. 6 von oben, statt „Sohn" lies „Sehe."

S. 57, Z. 19 von oben, statt „Crassen" lies „Crossen."

